Historische Zeitschrift

Begründet von HEINRICH v. SYBEL

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Otto Hintze, Otto Krauske,
Max Lenz, Sigm. Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp,
Karl Zeumer

herausgegeben von

FRIEDRICH MEINECKE

Der ganzen Reihe 103. Band

Dritte Folge — 7. Band

MÜNCHEN UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG
1909.

INHALT.

Aufsätze.

Miszellen.

Literaturbericht.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

Notizen und Nachrichten.

Die Pragmatische Sanktion von Bourges.

Von

J. Haller.

Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII. Par Noël Valois, membre de l'Institut. (Archives de l'histoire religieuse de la France.) Paris, Picard. 1906. CXCII u. 288 S.

Eine Monographie über die Pragmatische Sanktion von Bourges war längst ein Bedürfnis. Um eine solche zu finden, mußte man bis ins 17. Jahrhundert hinaufsteigen, wo Dupuy seine durch ihr Quellenmaterial noch heute nützlichen Untersuchungen schrieb[1]) und Pinsson seine weitschichtige Aktensammlung herausgab.[2]) Mit diesen Schriften ist heute nur noch dem gedient, der weiter zu forschen vor hat. Den Stand des Wissens faßte im Jahre 1902 Charles Petit-Dutaillis kurz und verständig zusammen.[3]) Dahinter blieb die kleinkrämerische, im einzelnen so unzuverlässige, im ganzen so seichte Darstellung weit zurück, die über mehrere Kapitel der viel bewunderten Geschichte Karls VII. von Dufresne

---

[1]) Pierre Dupuy, *Histoire contenant l'origine de la Pragmatique Sanction faite à Bourges par le roy Charles VII — l'an 1439* [sic]. Derselbe, *Commentaire sur le traité des libertés de l'église gallicane de M. Pierre Pithou.* Beide abgedruckt in der Sammlung: *Traitez des droits et libertés de l'église gallicane.* Vol. I, partie 2e. 1731.

[2]) Pinsson, *Caroli VII Sanctio Pragmatica.* 1666.

[3]) Lavisse, *Histoire de France* IV, 2.

de Beaucourt verzettelt ist.[1]) Inzwischen hatte unsere Kenntnis von der allgemeinen Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts bedeutende Fortschritte gemacht. Die Fortsetzung der erschienenen Studien über das Große Schisma, die Konzilien von Konstanz und Basel verhieß auch für die Geschichte der Pragmatik von 1438, ihre Entstehung, Bedeutung und Wirkung neues Licht. Ein Buch über sie, auf neuen, umfassenden Quellenstudien beruhend, war deshalb eine ebenso lohnende wie erwünschte Sache. Es lag gleichsam in der Luft. Es war aber auch ein doppeltes Bedürfnis angesichts der Unsicherheit, die in der Beurteilung dieses für den inneren Bau des französischen Staates wie für die Entwicklung der Lehren von der Kirchenverfassung gleich bedeutsamen Grundgesetzes bis heute noch herrscht. Wo Michelet das Werk einer aristokratischen Erhebung gegen das monarchische Prinzip sah[2]) — eine Auffassung, die noch im Jahre 1888 von Hanotaux in breiter Ausmalung wiederholt wurde[3]) —, spricht Petit-Dutaillis von nichts anderem als vom Egoismus der Monarchie, für den auch die Pragmatik nur eine nach Bedarf benutzte oder vernachlässigte Waffe der Machterweiterung ist. Sogar mit dem Schritte, den ein Jahrhundert später Heinrich VIII. von England tat, hat man das Gesetz Karls VII. in Vergleich gestellt: in beiden Fällen habe der König an Stelle des Papstes sich selbst zum Haupte der Kirche gemacht.[4]) Von der Unkenntnis des Problems sowohl wie der Tatsachen, die bei den „Gesetzgebern“ Frankreichs herrscht, will ich lieber nicht reden. Sie wäre geradezu lächerlich, wäre sie in ihren Wirkungen nicht so bedenklich.[5])

[1]) Dufresne de Beaucourt, *Histoire de Charles VII.* 6 Bde. 1881 ff.

[2]) Michelet, *Histoire de France,* livre XI, chap. I: *Ce n'était pas le roi, l'état, qui hériterait de ce que perdait le pape, mais bien les seigneurs et les nobles.*

[3]) *Recueil des instructions données aux ambassadeurs de France. Rome,* t. I. *Introduction.*

[4]) Mackinnon, *Growth and decline of the French monarchy* (1902), p. 81.

[5]) Man vergleiche den Unsinn — ich finde kein anderes Wort —, den der Berichterstatter des Senats der Republik am

So durfte man mit nicht geringen Erwartungen das Buch empfangen, das uns hier beschäftigen soll. Es kam gerade zur rechten Zeit, und sein Verfasser konnte in mehr als einer Hinsicht für den rechten Mann gelten. Mit seiner vierbändigen Geschichte der großen Kirchenspaltung hatte Noël Valois sich von der Pariser Akademie zweimal den Grand Prix Gobert, bei allen Sachverständigen den Ruhm eines sehr fleißigen, gründlichen und sachkundigen Arbeiters verdient. Daß die Darstellungsgabe nicht auf der gleichen Höhe stand, das Verständnis der Begebenheiten mit ihrer Kenntnis nicht immer gleichen Schritt hielt und an manchen Stellen durch eine gewisse nationale Voreingenommenheit unverkennbar gehemmt wurde[1]), waren Mängel, die man milder beurteilen durfte, da der Verfasser ersichtlich nur als Forscher und für Forscher schreiben wollte und anderen die Korrektur seiner Fehler durch die Sorgfalt, mit der er den Leser in sein überreiches Material einweihte, nach Kräften erleichtert hatte. So durfte man auch diesmal mindestens ein Werk eindringendsten Fleißes und reichster Materialfülle erwarten, das für eine geraume Zeit höchstens zu berichtigender Nachlese Raum übrig ließ.

Diese Erwartungen — ich will es gleich gestehen — sind nicht erfüllt worden. Valois' neuestes Buch zeigt nicht die Vorzüge seines Hauptwerkes, die Mängel aber machen sich noch empfindlicher geltend. Wer immer den mäßig starken Band, dessen größere Hälfte die *Pièces Justificatives* füllen, zum ersten Male zur Hand nahm, wird sich überrascht gefragt haben: wie ist es möglich, diesen Stoff auf so knappem Raum einigermaßen erschöpfend zu behandeln? Eine Darstellung von bloß 192 Seiten in Oktav über das Kernproblem der Kirchenpolitik Frankreichs im Zeitraum von 1418 bis 1461 — der

---

30. Oktober 1905 über die Pragmatik von Bourges verkündigt hat. *Rapport fait au nom de la Commission . . . par M. Maxime Lecomte* I, 60 ff., besonders 64 f.

[1]) Vgl. die Besprechung von Karl Wenck, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1898, S. 237 f. und meine Bemerkungen Papsttum und Kirchenreform I, 314 f.

Autor müßte ein ungewöhnliches Talent der Zusammenfassung besitzen — wovon Valois bisher noch keine Probe gegeben hatte —, der dabei seinem Thema wirklich gerecht zu werden vermöchte. Valois schmeichelt sich zwar selbst nicht, es erschöpft zu haben; er hält es für möglich, an einzelnen Stellen mehr ins einzelne zu gehen. Gleichwohl, meint er, werden auch spätere Untersuchungen die Grundlinien seiner Arbeit nicht wesentlich ändern.[1]) Darin täuscht er sich. Seine Arbeit bedeutet zwar in manchen Einzelheiten einen Fortschritt in unseren Kenntnissen, sie berichtigt die früheren Darstellungen und ergänzt sie vielfach; aber sie bedarf selbst erheblicher Ergänzungen und Berichtigungen im einzelnen, und im ganzen sind ihre Grundlinien lückenhaft und unsicher.

Der Vorzug, der Valois' Hauptwerk am meisten auszeichnet, ist die sorgsame und gründliche Sammlung des Materials aus gedruckten und ungedruckten Quellen. Dem neuen Buche kann man dieses Lob nicht erteilen. Seine Quellenstudien verraten nur zu oft deutliche Spuren der Eile. Das Vorwort erweckt die Vorstellung, als schöpfte die Darstellung hauptsächlich aus handschriftlichen Quellen: Archive und Bibliotheken Frankreichs, Englands und Roms sollen das Material geliefert haben, von gedruckten Quellen wird nicht gesprochen. Daß dies nicht wörtlich zu nehmen ist, sieht man beim Durchmustern der Anmerkungen; da spielen die Hinweise auf die Literatur mindestens die gleiche Rolle wie die Handschriften. Wer genauer zusieht, wird finden, daß Valois sein Buch nicht hätte schreiben können ohne die umfassenden Vorarbeiten, die Denifle im Urkundenbuch der Pariser Universität gemacht hatte. Ich bin überdies so unbescheiden, zu glauben, daß ihm auch meine Studien über das Konzil von Basel von einigem Nutzen gewesen sind. Abgesehen von zahlreichen Einzelheiten, beruht seine Darstellung der französischen Kirchenpolitik in

---

[1]) *Avant-propos* p. VII: *Je ne me flatte pas d'avoir épuisé le sujet . . . Sur certains points il serait possible d'entrer dans plus de détails. Je ne crois pas cependant que les recherches ultérieures modifient sensiblement les grandes lignes du présent travail.*

einem der kritischsten Augenblicke (1436) ausschließlich auf den Akten, die im 1. Bande des *Concilium Basiliense* gedruckt sind, und denen Valois nichts hinzugefügt hat. Es brauchte also keineswegs erst alles aus dem Rohesten herausgehauen zu werden. Dies einzugestehen, hätte dem Verdienste des Verfassers wahrhaftig keinen Abbruch getan, da die ausgebreitete Kenntnis der Literatur, über die er verfügt, selbst schon ein nicht geringes Verdienst bildet. Er hätte dazu aber doppelten Grund gehabt, da seine eigenen archivalischen Forschungen weder so gründlich noch von den Vorgängern so unabhängig sind, wie man nach dem Vorwort annehmen möchte.

Daß Valois in den Bibliotheken und Archiven Frankreichs Bescheid weiß, stellt man mit Genugtuung fest. Nur einem guten Kenner — um nur eines anzuführen — wäre es möglich, dieWindungen der französischen Kirchenpolitik gelegentlich aus den Plaidoyers vor dem Parlament oder aus den Registern der Domkapitel von Bourges und Tours zu beleuchten. Und es gibt Momente, in denen wir auf diese Quellen fast allein angewiesen sind, obwohl im allgemeinen die Überlieferung nicht schlecht ist, trotz aller Verluste immer noch reicher und interessanter als das, womit wir in der deutschen Geschichte des gleichen Zeitraums arbeiten müssen. Aber wenn die Grenzen Frankreichs überschritten sind, hört auch bei Valois die Kenntnis auf. Es sind im ganzen nur drei ausländische Sammlungen, aus denen er nach eigener Angabe geschöpft hat (*Avant-propos* p. VIII): vor dem Britischen Museum und der Bodleiana zu Oxford nennt er an erster Stelle das Vatikanische Archiv. Aus jenen beiden zitiert er nur je einen Kodex. Häufiger wird auf den Vatikan verwiesen. Aber hier kann Valois diesmal nur sehr oberflächliche Forschungen angestellt haben. In der Hauptsache ist er Handschriften nachgegangen und, wie sich zeigen wird, mit sehr flüchtigen Schritten nachgegangen, deren Signaturen er aus Denifles Angaben kannte[1]); und

[1]) Ich stelle zum Beweise die Angaben zusammen. Benutzt hat Valois aus der Vatikan. Bibliothek nur den einen *Cod. Vatic.* 4184 (den Denifle wiederholt zitiert hat), und auch diesen ziem-

er hat dieses Verhältnis der Abhängigkeit nicht nur nicht eingestanden, sondern an einer Stelle sogar in recht eigentümlicher Weise zu verschleiern gesucht.[1]) Von einer systematischen Durchsicht der päpstlichen Briefregister (Breven und Bullen) ist keine Rede; nur ein einziger Band daraus ist gelegentlich verwertet. Die Rechnungsbücher der päpstlichen Kammer hat Valois keines Blickes gewürdigt, in die Handschriften der Vatikanischen Bibliothek kaum hineingesehen. Zu glauben, ein Buch, das diese Quellen beiseite läßt, könne ein Problem aus der Kirchenpolitik des 15. Jahrhunderts in der Hauptsache abschließend behandeln, das ist wohl mehr als kühn. Das würde man schon bei einem Anfänger auf diesem Gebiete kaum entschuldigen können. Es ist vollends schwer zu erklären bei einem Forscher von der reichen Erfahrung Valois'. Es ist bedauerlich, daß er nicht angibt, welche Gründe ihn bewogen haben, die Gründlichkeit, die ihn bisher auszeichnete, so sehr beiseite zu setzen. Aber welcher Art sie immer gewesen sein mögen, der Unfertigkeit seiner Arbeit hätte gerade er sich stärker bewußt bleiben sollen.

---

lich flüchtig. Aus dem Archiv kennt und benutzt er *Cod. Varia politic.* XXIII u. XXIX, den Denifle angibt, und Registr. 355. Zitiert werden außerdem *Cod. Vatic.* 3921, 2694, 4279, 3878, *Palat.* 601 und *Varia polit.* X u. LXXXI (nach Denifle), aber benutzt werden sie nicht. Valois gesteht sogar wiederholt, daß er nicht weiß, was diese Handschriften enthalten.

[1]) S. 101 Anm. 4 heißt es von der Instruktion des Nuntius Piero da Monte von 1442, die Valois nach einer Pariser Handschrift abdruckt: „*L'exemplaire de Pierre del Monte se trouve à la Bibl. Vaticane (ms. lat. Vat.* 4184, fol. 387 v°*). On en a signalé d'autres encore aux arch. du Vatican . . ., à la Bibl. Vaticane . . . et à la Bibl. Laurentienne . . .*" Valois hätte gestehen sollen, daß er diese Kenntnisse Denifle verdankt, dessen Angaben (*Auctarium* II, 521 n. 1) er fehlerhaft abgeschrieben hat, ohne die Handschriften einzusehen. Warum er seinen Gewährsmann gerade hier nicht nennt, erklärt sich wohl, wenn man bei Denifle liest: „*Sed in istis mstis, de quibus nos cl. J. Haller . . . monuit, et qui ea documenta edere in animo habet*" usw. Der Mühe dieser Edition sehe ich mich nun durch Valois' Fehler doch nicht überhoben.

Nehmen wir das Buch, wie es einmal ist; was bietet es uns? Sein Inhalt — ich spreche hier nur von dem darstellenden Teil[1]) — gliedert sich in vier Kapitel: die Vorgeschichte[2]), die Verkündigung der Pragmatik, ihre Ausführung, die Versuche zu ihrer Beseitigung.

---

[1]) Über den Inhalt des zweiten Teiles, der *„Pièces relatives à l'histoire de la P. S."*, nur wenige Worte. Die Auswahl möchte man bisweilen etwas anders wünschen. Sie ist jedenfalls von Zufälligkeiten nicht ganz frei. Fast die Hälfte des Raumes nehmen Auszüge aus den Protokollen des Pariser Parlaments ein, vielleicht etwas zu viel des Guten. Dafür wird uns der Abdruck des zweifellos wichtigeren Protokolls der Nationalsynode von 1444 (vgl. p. CXLIII) vorenthalten. Auch aus der Korrespondenz Martins V. scheint mir nicht immer gerade das Wichtigere abgedruckt zu sein. Wo ich die Texte kontrollieren kann, erweisen sie sich als nicht ganz einwandfrei. Nr. 49 (Schreiben des Kardinals von Arles, 1438) ist nach einer Pariser Kopie des 18. Jahrhunderts abgedruckt; eine Kollation mit der jener Kopie zugrunde liegenden Basler Handschrift wäre doch wohl zu erlangen gewesen und hätte einen reineren Text ergeben. Die Adressaten (nicht der Adressat!) des Briefes ergeben sich übrigens aus dem (von Valois fortgelassenen) Schlusse und *Mon. Concil.* III, 104. Nr. 55 ist unvollständig abgedruckt; die benutzte Pariser Handschrift (Dupuy 594) bietet auch die Namen der französischen Regierungskommissäre, die die Verhandlung mit dem Legaten führen, wovon Valois nichts sagt. Zahlreiche Fehler finden sich in Nr. 62. Da ist S. 124 Z. 7 das sinnlose *comparabimur* in *cooperabimur* zu emendieren; Z 12 lesen alle Handschriften *tamen,* nicht *bene,* wie Valois druckt. S. 125 Z. 29 hat der (von Valois verglichene!) *Cod. Vatic.* statt *huiusmodi* das unstreitig bessere *honori.* S. 126 Z. 10 haben alle Handschriften *dubitamus,* keine *dubitandum,* wie Valois hat. Und so noch einiges. Zu Nr. 24 hätte bemerkt werden dürfen, daß ein Stück (S. 47) bei Döllinger, Beiträge II, 343 gedruckt ist, wo sich auch für das sinnlose *proinde* (Z. 24) das richtige *perinde* findet. Für das in Nr. 47 zu Anfang erwähnte, nicht erhaltene Schreiben Karls VII. hätte auf *Mon. Concil.* III, 141 verwiesen werden sollen, wo der Inhalt angegeben ist. S. 167 Z. 21 läßt Valois den König von seinen Vorfahren *dire recordacionis* reden. Ich hielt das für einen Druckfehler, bis ich in den *„Additions et corrections"* am Schlusse die geradezu hilflose „Emendation" las: *„ajoutez:* (sic, *pour: clare*)". Es ist natürlich nur Schreib- oder Lesefehler für *dive.*

[2]) Dieses Kapitel, übrigens das wertvollste des Buches, ist schon 1905 in der *Revue des questions historiques* LXXVII (n. s. XXXIII), 376—427 erschienen unter dem Titel: *Concordats anté-*

1. Die Vorgeschichte.

Martin V. hat es schon bald nach seinem Regierungsantritt mit einem kirchlich ebenso wie politisch gespaltenen Frankreich zu tun. Herrschen im Norden die Engländer und Burgunder, so behauptet sich im Süden der Dauphin und spätere König Karl VII. Jene haben das Konkordat, das der neue Papst mit der französischen Nation des Konstanzer Konzils geschlossen, alsbald angenommen (9. September 1418); der Süden dagegen hält an den „Freiheiten der gallikanischen Kirche“ fest, die man als Antwort auf die Erhebung eines Römers zum Papste im März 1418 erneuert hatte. Wie es nun dem energischen und geschickten Martin gelingt, dort die Konstanzer Abmachungen, hier die „Freiheiten“ durch ein neues Konkordat zu verdrängen, das die alte päpstliche Zentralgewalt bis auf einen kleinen Rest wieder herstellt — es beließ den Ordinarien die Verfügung über ihre Pfründen in vier Monaten des Jahres —, das ist ein interessantes Kapitel diplomatischer Geschichte. Es scheint mir auch in Valois' Buche das beste zu sein. Das gilt besonders von dem Abschnitt (p. XIX—XXXIII) über die Verhandlungen mit dem englischen Frankreich, der vor allem einen empfindlichen Irrtum der früheren Darstellungen aus der Welt schafft. Nach dem Vorgang von Hübler hatte man angenommen, es sei dem Regenten, Herzog von Bedford, im Jahre 1424 gelungen, „ein unbedingtes Präsentations- (Nominations) recht bezüglich der wichtigeren Stellen, ein limitiertes *privilegium de non appellando Romam*“ u. a. zu erwerben, d. h. die Kirche dem Staate zu unterwerfen, gegen Überlassung der ungeschmälerten Steuerbezüge an den Papst.[1]) Valois zeigt

rieur à celui de François Ier. Pontificat de Martin V. Es erfährt jetzt einige Zusätze und Veränderungen. Man sieht nicht ein, warum der Verfasser darauf nicht selbst aufmerksam macht.

[1]) Bernh. Hübler, Die Konstanzer Reformation (1867) S. 305. Ihm folgten Hinschius, Kirchenrecht III, 137 und ich selbst, England und Rom unter Martin V. (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven VIII) S. 267 ff. Die Darstellung, die ich dort gab, ist verfehlt, weil mir die Aktenstücke bei Siméon Luce, *Jeanne d'Arc à Domrémy* (1886) p. 171 ff. entgangen waren.

nun ganz überzeugend, daß das Aktenstück, auf das Hübler sich stützte, der sogenannte Rotulus Bedfordianus[1]), aus der Reihe der staatskirchenrechtlichen Gesetze gestrichen werden muß, weil er nur die Wünsche des Regenten enthält, die der Papst mit so starken Vorbehalten bewilligte oder mit so allgemeinen Redensarten beantwortete, daß Bedford es als Ablehnung empfand und zeitweilig (Herbst 1424) eine recht kriegerische Haltung einnahm. Was ihn dann doch bewog, schon ein Jahr später den Widerstand aufzugeben und sich mit dem wenigen zu begnügen, das der Papst ihm gewährte, hat Valois freilich nicht aufzuklären vermocht. Ich wage nicht zu behaupten, daß spätere Forscher darin glücklicher sein werden; aber ich vermag doch Valois nicht zu folgen, wenn er hier schlechtweg von einer „*reculade*" des Regenten spricht. Wir werden annehmen müssen, daß er Vorteile auf einem anderen Gebiete dafür empfing. Das deutete auch der Kanzler an, als er dem widerstrebenden Pariser Parlament erklärte, der Regent wolle dem Papste gefällig sein aus Gründen, die teils geheim teils leicht zu verstehen seien.[2]) Wenn sie für uns leider sämtlich Geheimnis sind, so haben sie doch bestanden, und der Geschichtschreiber darf diese Lücke unserer Kenntnis nicht übersehen, falls er es scheut, sie durch eigene Vermutungen zu ergänzen.

Mit Bedford war die Kurie im November 1425 zum Abschluß gelangt; mit Karl VII. dauerte es ein Jahr länger. Zwar hatten die Verhandlungen über Aufhebung der

---

[1]) Bulaeus, *Historia universitatis Parisiensis* V, 366, „*ex veteri membrana*". Leider hat Valois der Überlieferung (beglaubigte Abschrift) keine Prüfung gewidmet, auch nicht angegeben, welche Bedeutung der von ihm benutzten Handschrift des Pariser Nationalarchivs zukommt und ob sie mit der Vorlage Du Boulays identisch ist. Es scheint bei ihm freilich Grundsatz, über die Natur seiner handschriftlichen Quellen nichts und nur selten etwas über ihr Alter zu verraten.

[2]) . . . *le regent qui vouloit bien complaire au pape pour aucunes causes secretes et autres que on povoit assez congnoistre et entendre.* Luce p. 173.

„Freiheiten“ und Abschluß eines Konkordates schon früh begonnen. Die ersten Spuren begegnen bereits im Jahre 1419. Aber sie führten lange zu keinem Ergebnis. Im Mai 1423 ist man nach mancherlei Schwankungen und Rückschlägen so weit, daß Karl VII. in eigenhändigem Schreiben dem Papste die Abschaffung der Freiheiten in Aussicht stellt.[1]) Dann vergehen aber noch fast zwei Jahre, bis am 10. Februar 1425 durch königliche Ordonnanz die volle Obedienz gegen den Papst wieder hergestellt wird, und weitere anderthalb Jahre, bis das neue Konkordat, abgeschlossen am 21. August 1426, durch Eintragung ins Parlamentsregister am 24. November 1426 Gesetzeskraft erlangt. Dieses „Konkordat von Genazzano“, wenn nicht eigentlich entdeckt, so doch zum ersten Male gebührend gewürdigt zu haben, ist Valois' Verdienst, ein Verdienst, dem man nicht zu nahe tritt, wenn man finden muß, daß es Valois doch nicht gelungen ist, die Geschichte der vorausgehenden Verhandlungen befriedigend darzustellen. Mir scheint diese Darstellung in mehr als einer Richtung unbefriedigend, nicht so sehr weil sie die Akten nicht vollständig[2]) benutzt und sich von Willkürlichkeiten in der Deutung nicht immer fernhält[3]), sondern weil sie den Zusammenhang unaufgeklärt

---

[1]) Das Schreiben selbst ist nicht erhalten, wohl aber die Antwort des Papstes vom 18. Juni 1423. Valois druckt daraus p. XVII n. 2 nur einen Satz, ohne das Datum zu kennen (vgl. die nächste Anmerkung), woher seine Darstellung an dieser wichtigen Stelle chronologisch unsicher ausfällt.

[2]) Valois kennt die Briefe Martins V., die hier die Hauptquelle bilden, nur aus einem Bande Abschriften, der 1815 im Pariser Archiv liegen geblieben ist. Die parallelen Bände des Vatikanischen Archivs hat er nicht beachtet. Diese enthalten zwar meist nur dieselben Stücke, aber doch auch einiges mehr als die Pariser Handschrift, namentlich in manchen Fällen die Daten, die dort fehlen. Auch die Nichtbenutzung der anonymen Denkschrift aus dem Frühjahr 1423 (s. u. S. 12) rächt sich, weil durch ihre Angaben die Geschichte und Chronologie der Nationalsynoden in den ersten Jahren nach dem Konzil neue Anhaltspunkte erhält. Valois' Chronologie scheint mir schon seinen eigenen Quellen zu widersprechen.

[3]) Auf alle Einzelheiten, die sich beanstanden ließen, gehe ich hier um so weniger ein, als ich diese Dinge ohnehin im

läßt. Es bleibt bei Valois eine offene Frage, was Karl VII. zur Aufgabe der „Freiheiten“ bewogen hat, deren überzeugter Anhänger er — nach Valois — gewesen sein soll.[1]) Die Überlieferung gibt darauf keine ausdrückliche Antwort, aber zwischen den Zeilen kann man sie, denke ich, doch lesen. Wenn wir bemerken, daß die ersten Anzeichen des Entgegenkommens im Sommer 1422 bemerkbar werden, kurz nach der Verheiratung des Dauphins mit Marie von Anjou (April 1422), der Tochter des Prätendentenkönigs Ludwig II. von Neapel[2]); wenn wir uns

---

2. Bande von „Papsttum und Kirchenreform“ ausführlich zu behandeln haben werde. Nur ein Hauptpunkt sei hervorgehoben. Valois macht (*Preuves* Nr. 1) ein Programm aus der Umgebung des Königs bekannt, das die Bedingungen für Aufgabe der „Freiheiten“ aufstellt; er findet darin nichts, was den Abschluß des geplanten Konkordats erschwerte. In Wirklichkeit fordern die Franzosen hier Dinge, die der Papst niemals zugestehen konnte, wie die Einsetzung eines Generalkollektors in Lyon und eines Franzosen als Legaten mit Vollmacht zu inappellabler Entscheidung aller Prozesse in Avignon; abgesehen von der Herabsetzung aller Taxen auf den vierten Teil der früher üblichen Beträge. Danach kann man auch durchaus nicht sagen, Karl VII. habe das Konkordat gesucht. Es macht vielmehr den Eindruck, als habe man an seinem Hofe die Dinge an sich herankommen lassen und seine Bedingungen ursprünglich recht hoch gespannt. Dann wäre auch die wiederholte Neueinschärfung der „Freiheiten“ im Herbst 1422 und Februar 1423 kein *„revirement“*, wie Valois sie nennt, sondern nur die Konsequenz der bisher beobachteten Haltung und eine natürliche Reaktion gegenüber dem voreilig ausgesprengten Gerücht von der Aufhebung der „Freiheiten“. So stellt es die Ordonnanz vom 8. Februar 1423 dar, und ich sehe keinen Grund, dem nicht zu glauben, während Valois die Angabe nicht beachtet.

[1]) Ich vermisse hierfür allerdings jeden Beweis. Daß Karls Beichtvater, Gerard Machet, später ein überzeugter Vertreter der Pragmatischen Sanktion war, nötigt nicht zu dem Schlusse, er sei schon 20 Jahre früher ebenso entschiedener Vertreter der „Freiheiten“ gewesen. Auch kennen wir den Umfang seines Einflusses in dieser Zeit nicht.

[2]) Vgl. den Schluß der vorletzten Anmerkung. Valois p. XIV läßt freilich schon zu Ende 1421 durch eine Gesandtschaft nach Rom die Aufhebung der „Freiheiten“ anbieten; aber ohne jeden Grund. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß diese Gesandtschaft einen solchen Auftrag hatte. Was wir von ihr wissen, ist, daß sie wegen des Krieges gegen England verhandelte.

erinnern, daß mit diesem Ereignis der maßgebende Einfluß der Schwiegermutter, Königin Jolanthe von Neapel, beginnt[1]); wenn wir zum Überfluß in der Ordonnanz vom 10. Februar 1425 lesen, der König habe sich zur Wiederherstellung der päpstlichen Rechte entschlossen, dem Triebe seines Gewissens und dem Rate seiner Schwiegermutter folgend; wenn wir schließlich hören, der Urheber dieser Ordonnanz sei der Präsident Louvet, ein Günstling der Anjous, gewesen und dessen Sturz habe das Geschäft auch zeitweilig ins Stocken gebracht[2]) — so ist, denke ich, der Zusammenhang genügend klar: das Haus Anjou opfert dem Papste die Freiheiten der gallikanischen Kirche, um seine eignen Aussichten auf die neapolitanische Krone nicht zu verschlechtern.

Noch ein zweiter Mangel fällt mir bei Valois' Darstellung auf. Die gallikanischen Freiheiten haben vom März 1418 bis zum 24. November 1426 (Registrierung des Konkordats) formell zu Recht bestanden. Sind sie aber auch wirklich beobachtet worden? Nach ihrem Wortlaut hätte der Papst in dieser Zeit keine Pfründe vergeben und keinen Pfennig Annaten beziehen dürfen. Nun führt eine ungedruckte Denkschrift aus dem Frühling 1423, die Valois zwar zitiert, aber nicht gelesen hat[3]), unter anderen Gründen für die Abschaffung der „Freiheiten" auch die Tatsache an, daß sie in der Praxis gar nicht beachtet

---

[1]) Seit der Geburt des Dauphins Ludwig, am 3. Juli 1423, läßt die energische Dame sich dauernd am Hofe ihres Schwiegersohnes nieder, den sie völlig beherrscht zu haben scheint. Beaucourt II, 61 ff.

[2]) Valois p. XXXIV. Wie konnte Valois nur darauf verfallen, das *„revirement"*, das er in der feindseligen Haltung Karls VII. um die Wende von 1422/23 erblickt, auf den Einfluß Louvets (p. XIV) zurückzuführen! In diesen Irrtum hätte er nicht geraten dürfen, auch wenn ihm das Breve entgangen war, in dem Martin V. demselben Louvet (etwa am 18. Juni 1423) sein besonderes Vertrauen gerade in Sachen der Aufhebung der „Freiheiten" versichert (Vatik. Archiv Arm. XXXIX, vol. 6, fol. 95 a).

[3]) p. XVIII. Vgl. Papsttum und Kirchenreform I, 473, wo ich nicht unterlassen habe, die Nummer des Vatikanischen Kodex anzugeben, in dem das Stück sich findet, den also auch Valois hätte benutzen dürfen.

würden. Ungeachtet des königlichen Verbotes, so heißt es hier, lassen alle Empfänger von Prälaturen, Würden und Pfründen zur Beruhigung ihrer Gewissen sich vom Papste nochmals ernennen und zahlen ihm die volle Abgabe, so daß die Kirchen doppelte Lasten zu tragen haben: einmal die Zahlungen an die Ordinarien, sodann die an den Papst. Die „Freiheiten" bewirken also keine Erleichterung, sondern größere Beschwerung.[1]) Auch ohne dieses Zeugnis zu kennen, dessen Bedeutung man nicht erst zu unterstreichen braucht, hätte Valois sich die Frage vorlegen sollen: wie stand es mit der Beobachtung der „Freiheiten" in der Praxis? Die Antwort auf diese Frage müßte auch nicht schwer zu finden sein für jemand, dem u. a. die Archive des Vatikans das Material zu seiner Arbeit geliefert haben sollen. Ein Blick in die Rechnungsbücher der päpstlichen Kammer bestätigt im allgemeinen die Behauptung jener anonymen Denkschrift: die Zahlungen aus dem Frankreich Karls VII. haben trotz der „Freiheiten" ebensowenig aufgehört nach Rom zu fließen wie die aus dem englischen Gebiet. Die Freiheiten standen zum mindesten großenteils auf dem Papier!

2. Die Einführung der Pragmatischen Sanktion.

Läßt schon das erste Kapitel mit seinen vielerlei beachtenswerten Beiträgen in manchen Stücken unbefriedigt, so ist das zweite, das die Einführung der Pragmatischen Sanktion behandelt, nicht nur unbefriedigend, sondern geradezu unzulänglich, ja unbrauchbar. Neues erfährt der Leser, abgesehen von den ersten Abschnitten, die eigentlich noch zum vorausgehenden Kapitel gehören[2]), hier so gut wie gar nicht. Valois entnimmt

---

[1]) *Codex Vaticanus* 4136, fol. 180a.

[2]) Hier wird gezeigt, das die Bestimmungen des Konkordats von 1425/26, ursprünglich bis 1430 gültig, durch Martin V. und ebenso durch Eugen IV. erneuert wurden, eine formelle Annahme von staatlicher Seite aber nicht erfolgte, daß also Frankreich eines klaren Rechtszustandes bis zum Erlaß der Pragmatik streng genommen entbehrt hat, obwohl man in der Praxis meist die

alles Wesentliche bekannten Quellen, ist aber so weit davon entfernt, diese Quellen zu erschöpfen, daß seine Darstellung einen wirklichen Rückschritt bedeutet. Über die Vorgänge, die zur Verkündigung der Pragmatik von Bourges führten, lernen wir durch ihn nichts tatsächlich Neues, und die bekannten Tatsachen werden in ihrem Zusammenhang nicht verständlicher, sondern eher dunkler.

Wir wußten bereits, daß Frankreich das Konzil von Basel benutzen wollte, um im Jahre 1436 Eugen IV zum Abschluß eines dauernden Konkordates zu nötigen, dessen Bestimmungen allen Wünschen der französischen Nation Rechnung tragen sollten. Wir wußten ebenfalls, daß dieser Versuch scheiterte und Frankreich sich daraufhin entschloß, am 7. Juli 1438 die Reformdekrete des Konzils als Staatsgesetz zu verkündigen, wie es schon zwei Jahre zuvor dem Papste gedroht hatte.[1]) Den Zusammenhang dieser Ereignisse habe ich zum erstenmal im Jahre 1895 in den Grundzügen skizziert[2]) und 1901 auf Grund neuer Funde nochmals genauer erläutert.[3]) Einige weitere Beiträge sind inzwischen durch Beckmann veröffentlicht worden.[4]) Es wäre für Valois ein leichtes gewesen, auf Grund dieser Vorarbeiten ein ausgeführtes Bild der Verhandlungen zu entwerfen, dem weder die Anschaulichkeit noch der Reiz einer gewissen dramatischen Spannung gefehlt hätte. Nichts von alledem! Seine Erzählung, dürftig und trocken wie sie ist, könnte sogar dazu beitragen, die Kenntnis

---

päpstlichen Bestimmungen gelten ließ. Auf Einzelheiten, in denen sich die Dinge mitunter noch schärfer erkennen lassen, gehe ich hier nicht ein.

[1]) In der Instruktion der Gesandtschaft von 1436: *„opus esset, ut ecclesia gallicana sibi provideat iuxta disposicionem iuris communis“* und *„licet d. n. rex et clerus regni sui provisionem satis utilem a concilio Basiliensi facile obtinere potuissent, nichilominus placuit sue serenitati illam solum a sanctitate sua petere.“ Concil. Basil.* I, 411. Die zweite, gewiß bezeichnende Äußerung hat Valois gar nicht beachtet.

[2]) *Concilium Basiliense* I, 137 ff. Vgl. IV, 190 ff.

[3]) Die Belehnung Renés von Anjou mit dem Königreich Neapel. Quellen und Forsch. aus ital. Archiven IV (1901), 184 ff.

[4]) *Concilium Basiliense* V, 175 ff. und Deutsche Reichstagsakten XII, 46 ff.

der Begebenheiten zu verdunkeln, wenn sie auf Spätere Einfluß ausüben sollte. An dieser Stelle mag es genügen, auf offenkundige Fehler und Lücken hinzuweisen; das übrige sei eingehender Darstellung an anderem Orte vorbehalten.

Valois erzählt (p. LXVII—LXXII) nach den Akten die Geschichte der großen Gesandtschaft, die im Sommer 1436 zuerst nach Basel, dann an die Kurie ging, um hier wie dort jene dauernde Regelung des Verhältnisses zwischen Frankreich und dem Papste zu betreiben. Ich sehe davon ab, daß seine Wiedergabe der französischen Forderungen in mehreren Punkten ungenau ist.[1]) Schwerer wiegt es schon, daß er die Hauptsachen, um die es sich für die Franzosen handelt, teils nicht deutlich hervorgehoben, teils ganz übergangen hat. Damit hängt dann der dritte und schwerste Fehler zusammen: das Scheitern der Verhandlungen bleibt unerklärt.

Der Kern der französischen Wünsche läßt sich nämlich recht kurz zusammenfassen. Man bietet dem Papste im großen und ganzen eine leicht abgeänderte Erneuerung des Konstanzer Konkordates, ausgenommen in drei Punkten: die Exspektanzen sollen so gut wie völlig abgeschafft[2]), die Annaten stark ermäßigt oder gründlich reformiert, jedenfalls aber nicht an der Kurie, sondern in Frankreich gezahlt[3]) und im Prozeß vor geistlichem

[1]) Ungenau ist es, wenn p. LXIX die Bischofswahlen als *„élections aux prélatures“* bezeichnet werden. Der strengen Verwahrung gegen willkürliche Eingriffe in das Wahlrecht (*statuendum esse eciam cum decreto irritanti, Concil. Basil.* I, 403) ist in der Wiedergabe bei Valois l. c. die Spitze abgebrochen. Daß das Konstanzer Konkordat im Reiche Karls VII. niemals Geltung hatte, scheint Valois zu vergessen, wenn er die Forderungen Karls, wo sie sich mit jenem Konkordat decken, mit den Worten kennzeichnet: *„il revenait au système . . . qui avait été pratiqué jusqu'au concordat de Genazzano.“* Anderes kann ich übergehen.

[2]) Der Papst soll nur das Recht behalten, für jede Kollatur drei Anwärter unter Festsetzung ihrer Reihenfolge zu benennen. *Concil. Basil.* I, 408. Von Valois völlig mißverstanden.

[3]) Die letzte Forderung übergeht Valois, wiewohl sie in dem Programm (*Concil. Basil.* I, 406 f.) nicht weniger als fünfmal her-

Gericht der Instanzenweg streng eingehalten werden.[1]) Wenn Valois dies schon nicht so klar hervorzuheben verstanden hat, wie man wünschen muß, so hat er einen andern Punkt, der in Wirklichkeit die Hauptsache bildet, ganz übergangen: Frankreich fordert, daß das Konzil sich in eine Stadt in französischem Machtbereich verlege, nach Lyon, nach Vienne oder am liebsten nach Avignon; und daß der Papst ebenfalls dorthin übersiedle.[2]) An dieser Forderung scheitern die Verhandlungen in Basel[3]), während sie an der Kurie im Sande verlaufen.[4])

---

vorgehoben wird. Man ließ die Wahl zwischen einer Herabsetzung der Abgaben auf die Hälfte der früheren Taxe; oder einem ganz neuen Modus, wobei alle Empfänger von Pfründen, nicht nur die vom Papste ernannten, ein Fünftel der einfachen Jahreseinnahme zahlen sollten.

[1]) Auch diesen Punkt gibt Valois unrichtig wieder: *„plus d'évocations intempestives en cour de Rome."* Es handelt sich um ein Verbot willkürlicher Appellationen nach Rom.

[2]) In Basel hatten die Gesandten ausdrücklich jede weitere Verhandlung davon abhängig gemacht, daß zuvor die Ortsfrage gelöst werde: *Concil. Basil.* I, 420. Das Konzil konnte und wollte hierauf nicht eingehen, und damit war die Mission hier gescheitert. Zur Verlegung des Konzils und seiner eigenen Residenz nach Avignon sucht die französische Instruktion den Papst mit vielen Gründen zu überreden (l. c. 416 f., eine volle Seite in Großoktav!).

[3]) Valois gibt als Grund des Scheiterns an, das Konzil sei den Franzosen durch Beschlüsse zuvorgekommen, die viel weiter gingen als die französischen Forderungen. Das trifft aber streng genommen nur für ein Dekret zu, die Abschaffung der Reservationen (22. März 1436); es hatte nur untergeordnete Bedeutung. Entscheidend war die Frage der Entschädigung für die abgeschafften Annaten, und diese hatte das Konzil selbst offen gelassen. Valois erweckt eine falsche Vorstellung, indem er (p. LXXII ff.) sämtliche Reformdekrete, auch die später erlassenen, zusammenstellt, ohne hervorzuheben, was vor und was nach der französischen Gesandtschaft von 1436 beschlossen wurde.

[4]) Hier wird Valois' Darstellung beinahe naiv. Die Gesandtschaft, sagt er p. LXXI, *„se sentit désarmée en face de la curie et ne put probablement faire entendre au pape ni les exhortations ni les menaces dont on lui avait dicté le sens"*. Man bedenke: eine französische Gesandtschaft verweilt wochenlang an der Kurie, ihre Mitglieder erhalten beträchtliche Gnadenbeweise (*Concil. Basil.* I, 142), sie geht von dort nach Basel und tritt ostentativ und ent-

Wenn man die Hauptsache fortläßt, kann man freilich nicht hoffen, den Zusammenhang aufzuklären. Er bleibt denn auch bei Valois völlig rätselhaft. Und noch eine andere Tatsache von entscheidendem Gewicht hat Valois hier mit Stillschweigen übergangen. Aber da das auch noch an anderen Stellen seines Buches geschieht, so möge dieser Punkt später im Zusammenhang erörtert werden. Vorläufig können wir von diesem unergiebigen zweiten Kapitel Abschied nehmen und uns dem folgenden zuwenden, das den Titel führt: *l'application de la Pragmatique Sanction.*

3. Die Anwendung der Pragmatischen Sanktion.

Dieses Kapitel tritt mit dem Anspruch auf, eine bisher geltende Anschauung umzustoßen. Bisher, so meint Valois (p. XCIII), habe man angenommen, die Pragmatik von 1438 habe wie die Obedienzentziehungen von 1398 und 1408 einen vollständigen Bruch zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhle bedeutet. Demgegenüber will er zeigen, daß man die Pragmatische Sanktion nicht mit den „gallikanischen Freiheiten" aus der Zeit des Schismas verwechseln dürfe, weil durch sie die Beziehungen zwischen dem Papste und der französischen Kirche keineswegs unterbrochen wurden[1]), diese vielmehr den Papst

---

schieden für den Papst ein, — und da soll man glauben, sie habe ihren Auftrag an ihn gar nicht ausgerichtet! Eugen IV. mußte ja von allen guten Geistern verlassen gewesen sein, wenn er gerade in jenem Augenblick, wo er die Hilfe Frankreichs gegen das Konzil angerufen hatte (*Concil. Basil.* I, 137), einer französischen Gesandtschaft nicht einmal Gehör gegeben hätte. Und selbst wenn man das für möglich hielte, oder wenn man annehmen wollte, die Gesandten hätten sich bestechen lassen, wie erklärt es sich dann, daß ihre Instruktion in die Aktensammlung eines Kardinals (Capranica, vgl. *Concil. Basil.* I, 4) geriet und von da aus in mehreren Exemplaren verbreitet wurde? *„Elle se sentit désarmée en face de la curie"* — eine Phrase, wo man, wenn irgendwo, eine sachliche Erklärung verlangen darf!

[1]) Eine Ungenauigkeit im Ausdruck, die Mißverständnisse hervorrufen muß, ist es, wenn Valois die gallikanischen Freiheiten für einen völligen Bruch mit dem Papste ausgibt. Das

nach wie vor als ihr Oberhaupt, ihren obersten Richter und Regenten *(dispensateur et administrateur)* anerkannt habe.

Ich muß schon hier widersprechen. Gegen welche Darstellungen Valois sich wendet, hat er nicht angegeben, und ich wenigstens wüßte sie nicht zu nennen. Die neuesten und besten trifft er mit seinem Urteil keinesfalls. Daß im Jahre 1438 die Beziehungen zur Kurie vollständig abgebrochen worden seien, hat in neuerer Zeit wohl niemand behauptet. Um das zu sagen, müßte man über den Inhalt der Beschlüsse von Bourges völlig im unklaren sein. Bei Beaucourt sowohl wie bei Petit-Dutaillis findet man denn auch davon eher das Gegenteil. Es kann sich also nur um ein Mehr oder Weniger handeln, wenn Valois die herrschende Vorstellung von den Wirkungen der Pragmatik zu berichtigen unternimmt. Seine eigene Ansicht hat er — wohl ein Zeichen der Eile, in der sein Buch entstanden ist — erst in einer offenbar nachträglich angehängten Fußnote am Schlusse des Kapitels (p. CXXV) präzisiert: 1. Karl VII. hat die Pragmatik nur so weit beachtet, wie sie seinem Interesse oder vielmehr dem seiner Beamten entsprach; 2. der französische Klerus selbst hat die römischen Ansprüche in zahlreichen Fällen unterstützt und, ohne Rücksicht auf die Pragmatik, die Steuern an den Papst bezahlt. Diese Tatsachen meint Valois bewiesen zu haben.[1])

---

kann man nur von den Obedienzentziehungen von 1398 und 1408 sagen, mit denen die „Freiheiten“ zu verwechseln dem Geschichtschreiber des Großen Schismas am wenigsten passieren durfte.

[1]) Zwei starke Lücken seien hier gleich im voraus gerügt. Einmal: das Material, worauf Valois sich stützt, reicht nur bis gegen das Jahr 1450; über die folgenden elf Jahre der Regierung Karls VII. sagt er gar nichts, ausgenommen den Hinweis auf eine noch nicht gedruckte Arbeit eines anderen (vgl. unten S. 23). Daß man kein Recht hat, auf Beobachtungen über das erste Jahrzehnt ein Urteil über die ganze Regierungszeit Karls VII. zu gründen (p. CXXVII), versteht sich eigentlich von selbst. Man vergleiche zudem die Äußerung Jean Jouvenels aus dem Jahre 1452 unten S. 26 Anm. 1, die beweist, daß die Handhabung der Pragmatik sich nicht immer gleichgeblieben ist. Sodann spricht Valois

Die erste dieser beiden Behauptungen ist nun nichts weniger als neu, sie findet sich so ziemlich bei allen Autoren, die von der Sache reden. Petit-Dutaillis z. B. sagt, Karl VII. habe die Pragmatik seinem Belieben und bisweilen sogar den Wünschen des Papstes geopfert, wenn ihm daran lag, diesen zu schonen.[1]) Aufgabe des Geschichtschreibers der Pragmatischen Sanktion konnte es nur sein, festzustellen, wie weit diese Willkürlichkeiten gingen und zu welchem Urteil sie uns am Ende berechtigen. Ich kann nicht finden, daß Valois dieser Aufgabe gerecht geworden ist. Er führt zwar eine Reihe von Fällen an, in denen Karl VII. bei Besetzung von Bistümern Eingriffe des Papstes geduldet und sogar herbeigeführt hat, um seine Kandidaten durchzusetzen. Es sind im ganzen vier: Paris 1439, Meaux und Orleans 1447, Clermont 1445. Niemand wird bestreiten, daß diese wenigen Fälle auch wenig beweisen: gegenüber den insgesamt 60 Bistumsvakanzen im Gebiete Karls VII. aus der Zeit vom Juli 1439[2]) bis 1450 würden sie höchstens Ausnahmen darstellen, die die Regel be-

nur vom königlichen Frankreich, über die drei großen Sondergebiete Burgund, Bretagne und Dauphiné hat er keinerlei Forschungen angestellt. Was er darüber p. CXV sagt *(Ce qui est vrai de Charles VII l'est également de ses vassaux, en particulier de son puissant cousin, le duc de Bourgogne)*, ist zum Teil kühne Vermutung, zum Teil geradezu falsch. In der Bretagne ist die Pragmatik nie in Kraft gewesen; dieses Herzogtum ging in der Kirchenpolitik ganz seinen eigenen Weg (Vaucelle, *La Bretagne et le concile de Bâle. Annales de St. Louis des Français* X, 1906; das Wesentliche auch schon bei Petit-Dutaillis p. 268). Daß der Herzog von Burgund, dessen Haltung gegenüber dem Papste von der des Königs sonst so vollständig abweicht, in seinen französischen Gebieten sich der Pragmatik unterworfen haben soll, ist schwer zu glauben. Dazu bedürfte es bestimmterer Zeugnisse als die Behauptung in einem Plaidoyer von 1450, die Pragmatik sei 1440 in Burgund publiziert worden. Auch für das Dauphiné ist die Sache sehr zweifelhaft.

[1]) *Dans la réalité il les sacrifia à son bon plaisir, et même parfois aux désirs du pape, lorsqu'il lui importa de ménager le Saint-Siège.* Lavisse, *Hist. de France* IV, 2, 268.

[2]) Ich mache darauf aufmerksam, daß die Geltung der Sanktion nicht vom 7. Juli 1438, dem Datum des Gesetzes, sondern erst

stätigen[1]), wenn in ihnen wirklich mit dem Geist auch der Buchstabe der Pragmatik verletzt worden sein sollte, worüber sich recht wohl streiten ließe.[2]) Schwerlich darf man also zugeben, daß Valois seine erste These bewiesen habe.[3])

vom 13. Juli 1439, dem Tage der Eintragung im Parlament, gerechnet werden darf.

[1]) Valois scheint eher das Umgekehrte anzunehmen, wenn er p. CXXII schreibt: *Il faut, en effet, se rendre compte, que beaucoup d'élections . . . n'ayant point donné lieu à des contestations ni, par suite, laissé de trace dans nos archives, ont pu s'effectuer dans des conditions normales et conformes à la Pragmatique.* Natürlicher scheint mir der Schluß: wir hören nur von sehr wenigen Übertretungen, also werden auch nur sehr wenige vorgekommen sein, da solche Dinge kaum ohne eine Spur in der Überlieferung bleiben.

[2]) Ohne mich auf die Einzelheiten zu tief einzulassen, was hier zu weit führen würde, sei folgendes bemerkt. Der Fall von Paris (10. Juni 1439) spielt vor dem Inkrafttreten der Pragmatik, hätte auch keineswegs gegen sie verstoßen, da es sich um Postulation (des Erzbischofs von Toulouse) handelte, deren Bestätigung dem Papste belassen wurde (Dekret der 12. Basler Session: *postulationibus in dispositione iuris communis manentibus*). In Meaux und Orléans hatte zwiespältige Wahl stattgefunden und der Metropolit die Bestätigung abgelehnt. Formell verstieß also der Eingriff des Papstes nicht gegen die Pragmatik. In Clermont endlich hatte der Metropolit die Bestätigung einer einhelligen Wahl auf den Protest des Staatsanwalts abgelehnt; es entsprach durchaus der Pragmatik, wenn daraufhin der Papst den Gewählten bestätigte. Daß der Hof darüber mächtig zürnte, war vielleicht nicht im Geiste des Gesetzes, aber ganz ohne gesetzliche Handhabe war er doch nicht. Das Dekret der 23. Basler Session bestimmt nämlich, daß der Papst auch einer an sich kanonischen Wahl, *que in perturbationem ecclesie aut patrie aut boni publici vergere timeatur,* die Bestätigung versagen und eine Neuwahl anordnen könne. Übrigens hat Valois den Hergang p. CIV nicht deutlich erzählt. Man muß ihn sich aus seinen Akten p. 179—189 zusammenlesen.

[3]) Mit einer gewissen Emphase hat Valois außerdem vorgebracht, Karl VII. habe nach Einführung der Pragmatik das Recht der Exspektanzen, das dem Papste genommen war, sich selbst beigelegt, und zwar in weitestem Umfang. Die Sache scheint aber bei näherer Prüfung sehr zusammenzuschrumpfen. Daß der König für vakante Pfründen nominierte, war ein altes Vorrecht (vgl. das Konkordat von 1426, wo ihm 300 Nominationen gestattet wurden). Ob die Zahl jetzt auf 600 erhöht wurde, ist recht

Wie steht es mit der zweiten? Ist es wirklich ausgemacht, „daß der König bei seinen häufigen (?) Verletzungen der Pragmatik einen Teil des Klerus, bisweilen sogar die eifrigsten Anhänger der ‚Freiheiten' zu Helfershelfern hatte"? Ich kann auch hier von einem Beweise bei Valois keine Spur entdecken. Inwiefern soll es eine Verletzung des Gesetzes sein, wenn die Domkapitel von Tours und Poitiers auf ihr Wahlrecht, der Erzbischof von Reims auf sein Bestätigungsrecht verzichten oder wenn derselbe Erzbischof sich eine Legatenvollmacht verschafft? Daß vollends der Beichtvater des Königs, Gerard Machet, sonst ein entschiedener Vertreter der Pragmatik, sich an diesem Gesetze versündigt haben soll, beruht auf einem bösen Mißverständnis, das nur die Flüchtigkeit von Valois' Arbeit beweist.[1]) Auch die Haltung der Pariser Universität hat Valois durchaus schief dargestellt, wenn er behauptet, sie habe im Jahre 1445 durch ein Schreiben an den König die Beseitigung der Pragmatik und Herstellung des alten Zustandes verlangt.[2]) Richtig ist nur so viel, daß die Universität mit

---

zweifelhaft. Nur Jean Jouvenel nennt sie, und selbst nur nach Hörensagen. Es mag Übertreibung dabei sein. Auch daß die Nominationen zum Teil Beamten zugute kamen, die gar nicht Geistliche waren und sich durch Strohmänner vertreten ließen, war nichts Neues mehr. Einen Indult hierzu hatte Eugen IV. am 16. Januar 1434 verliehen (Vatik. Archiv Reg. 365 fol. 77b). Von einem „skandalösen Pfründenraub" (*mainmise scandaleuse sur les bénéfices* p. CVI) zu reden, geht sicher viel zu weit.

[1]) Der Wortlaut des Briefes an den königlichen Gesandten in Rom läßt keinen Zweifel, daß es sich um besondere geistliche Vollmachten für den Beichtstuhl handelte. *Collegi ex multis concessionibus aliquas, que redacte sunt in codicello presentibus incluso, ut videat vestra paternitas, que dudum concessa sunt. Ad maiorem autem serenitatem et securitatem consciencie conflavi et composui unam quamdam supplicationem, pro qua orat rex, ut per vestram diligentiam habeatur a ss. domino nostro. Super quo precor, agite, in favorem salutis animarum.* Daraus liest Valois p. CXVI heraus: „*Il n'est pas jusqu'au confesseur du roi . . . qui n'ait lui même rédigé à l'adresse du pape un rôle de suppliques*" usw.

[2]) *Dans une lettre au roi . . . les maitres ne dissimulèrent pas qu'au fond, ils préféraient le retour à l'ancien état de choses* (p. CXVIII f.).

einzelnen Bestimmungen der Pragmatik unzufrieden war, weil darin ihren Mitgliedern nicht das gewünschte Maß von Vorrechten bei der Bewerbung um Pfründen eingeräumt war. Richtig ist es auch, daß die Körperschaft aus diesem Grunde einem Konkordat zuneigte. Aber nur bei unerlaubt flüchtiger Lektüre kann man aus ihren Beschlüssen herauslesen, daß sie die Beseitigung der Pragmatik und Wiederherstellung des alten Zustandes verlangt habe. Das gerade hat sie nicht getan, vielmehr sich mit einer Vorsicht geäußert, die deutlich zeigt, daß sie ihr Urteil davon abhängig machen wollte, welcher Art das neue Konkordat sei, das an die Stelle der Pragmatik treten solle.[1]) Ebenso falsch ist die Behauptung, die Universität habe sich seit der Thronbesteigung Nikolaus' V. nicht mehr an die Pragmatik gekehrt. Kein Wort davon steht in den Akten! Im Gegenteil, diese sagen vollkommen deutlich aus, daß die Absicht, sich durch eine eigene Gesandtschaft beim Papste um einen Pfründensegen zu bewerben, nicht ausgeführt wurde, und zwischen den Zeilen kann man lesen, daß dieser Schritt mit Rücksicht auf die Regierung nicht gewagt wurde.[2])

---

[1]) Das Protokoll vom 22. Dezember 1445 lautet (Denifle, *Auctarium* II, 635): *Tertius punctus erat super Pragmatica sanxione. Audito namque .. quod quidam legatus sedis apost., qui ad regiam venerat majestatem, de hac re coram rege ageret, decrevit universitas: scribendum fore regie majestati, quatenus in hac re rex nichil innovaret, nisi ab universitate prius essent super hac re quedam sibi declarata, maxime cum universitas suum haberet interesse et cum hic modus providendi non sit satis utilis. Sed maluit universitas ut aboleret[ur] pracmatica sanxio, pro nunc tamen placuit minuta communicata ad minus de nichil innovando.* (Die Interpunktion, wie ich sie ändere, wird vom Sinn gefordert.) Wer sagt uns übrigens, daß die Mehrheit von diesem Tage kein Zufall war? Die sonstige Haltung der Universität spricht nicht gerade dagegen.

[2]) Das Schreiben an Nikolaus V. vom 25. Oktober 1447 hat hier nichts zu suchen, da es nur die Mahnung zu Frieden und Einheit — das Schisma ist ja noch nicht beseitigt! — enthält nebst einer ganz allgemein gehaltenen Empfehlung der eigenen Mitglieder (Denifle l. c. 699). Die Gesandtschaft an den Papst, die für alle Mitglieder Pfründen erbitten soll, hat Valois erfunden. Die Universität hat zwar eine Gesandtschaft beschlossen, deren

Wohl bemerkt: es handelt sich dabei immer nur um den einen Punkt der Pfründenversorgung, und auch hierin blieb es bei Wünschen und Absichten. Daß es zu Handlungen gegen das Gesetz gekommen sei, hat Valois durch nichts beweisen können.

Vollends überraschend wirkt seine Behauptung am Schlusse des Kapitels, er habe erwiesen, daß der französische Klerus in zahlreichen Fällen die früher üblichen Steuern an den Papst auch nach Erlaß der Pragmatik bezahlt hat. Die Tatsache ist allerdings im großen und ganzen richtig, aber von einem Beweise ist bei Valois nicht die Rede. In dem ganzen diesen Dingen gewidmeten Kapitel findet sich nicht ein Wort davon.[1]) Nur in der Fußnote, der man es anmerkt, daß sie *post festum* angehängt ist, liest man den Hinweis auf eine noch nicht erschienene Arbeit eines Mitglieds der *Ecole de Rome*, die aus den Büchern der päpstlichen Kammer für die Zeit Nikolaus' V. (1447—1455) den Nachweis führen soll, daß die französischen Prälaten im Widerspruch zur Pragmatik sich in der Regel vom Papste eine Ernennungs-

Zweck auf Versorgung ihrer Mitglieder ging (ob durch direkte Verleihung des Papstes oder auf einem Umwege, läßt das sehr lakonische Protokoll l. c. 769 nicht erkennen), aber diese Gesandtschaft ist nicht abgegangen, die Gesandten sind nicht einmal gewählt worden. Das hat schon Denifle, *Chartularium* IV, 668, Nr. 2644 festgestellt, und Valois zitiert die Stelle, ohne sie zu verstehen. Nicht einmal einen „Rotulus" der Ausländer beim Papste zu empfehlen, hat die Universität damals gewagt, obwohl auf jene die Pragmatik gar keine Beziehung hatte. Man sondiert deshalb am Hofe, ob der König es wohl gestatten würde, aber dann ist von der Sache nicht mehr die Rede. Denifle, *Auctarium* II, 714. Der König hat wohl abgewinkt. Für laxe Handhabung des Gesetzes spricht das nicht.

[1]) Warum hat er nicht wenigstens auf die Angaben in Eubels *Hierarchia Catholica* II (passim) verwiesen? Eubel hat aus den Büchern der päpstlichen Kammer, in denen die Obligationen durch den Papst ernannter Prälaten zur Servitienzahlung verzeichnet sind, eine fast lückenlose Liste der französischen Bischöfe dieser Zeit zusammenstellen können. Woraus sich wenigstens für die Bischöfe genau das ergibt, was Valois ohne Beweis behauptet. Ob freilich auf die Obligation jedesmal auch wirklich die Zahlung gefolgt ist, bleibt eine andere Frage.

bulle verschafften und dafür die altüblichen Zahlungen entrichteten. Darin findet Valois „neue Beweise für die Tatsachen, die ich festgestellt zu haben glaube“. Abgesehen davon, daß bei Valois andere Beweise nicht existieren, kann man sich mit diesen flüchtig hingeworfenen Bemerkungen nicht begnügen. Die Sache ist wichtig genug, um sie ausführlicher zu erläutern und den „Beweis“ anschaulich zu machen. Der Hinweis auf die ungedruckte Arbeit aus den päpstlichen Kammerbüchern drängt dem Leser auch die Frage auf, warum Valois nicht selbst einen Blick in diese Bücher getan hat? Statt allgemeiner Behauptungen und unsicherer Schlüsse hätte er hier aktenmäßige Auskunft geben können, und wenn er es nicht tut, so weist sein Buch eben an einer wichtigen Stelle eine empfindliche Lücke auf. Es kann nun meine Aufgabe hier nicht sein, diese Lücke auszufüllen, aber ich darf doch bemerken, daß Valois' Urteil viel zu summarisch alles über einen Leisten schlägt.[1]) Allerdings sind die Übertretungen der Pragmatik durch den französischen Klerus auch unter Eugen IV. sehr häufig; allerdings ist es die Regel, daß ein gewählter Bischof sich auch vom Papste „providieren“ läßt; auch an Beweisen, daß niedere Pfründen in Frankreich durch den Papst vergeben wurden, fehlt es nicht. Aber ebensowenig fehlt es in dieser Beziehung an großen Verschiedenheiten nach Zeit und Ort. Kann es zufällig sein, daß die Annaten für niedere Pfründen, die der Papst im Gebiete Karls VII. verliehen hat, noch im letzten Vierteljahr 1438 879 fl. betrugen, für das zweite Halbjahr 1439 (Juli bis Dezember) aber auf 477 fl. gesunken sind und im ganzen Jahr 1440 nur 632 fl. abwerfen?[2]) Daß die

[1]) Da meine Untersuchung dieser Frage an der Hand der päpstlichen Kassenbücher noch nicht ganz abgeschlossen ist, so beschränke ich mich auf einige allgemeine Hinweise, deren Richtigkeit mir festzustehen scheint.

[2]) Auch die sehr verschiedene Beteiligung der einzelnen Diözesen an den Zahlungen ist lehrreich. Der Süden überwiegt in der ganzen Zeit sehr stark, aus dem Norden zählt man z. B. im ganzen Jahre 1440 nur vier Zahlungen (Noyon, Le Mans, Orléans, Beauvais je eine). Reims (das Bistum des Kanzlers)

Pragmatik ganz wirkungslos gewesen sei, läßt sich danach schwerlich behaupten. Die päpstliche Kasse wird die Wirkung schon gespürt haben! Wenn bald darauf wieder eine beträchtliche Steigerung der französischen Annatenzahlungen[1]) eintritt (1441: 3241 fl.; 1442: 1879 fl.), so kann man doch den Moment mit Händen greifen, wo der Umschlag einsetzt: noch im ersten Viertel 1441 gab es nicht mehr als 267 fl., im zweiten bereits 980 fl. und in den folgenden sechs Monaten entsprechend 1994 fl. Der Umschlag in der Haltung des Klerus wird durch die Tatsache erklärt, daß mittlerweile auch die Politik der Regierung umzuschlagen schien. Das Jahr 1441 bezeichnet eine Wendung in der Haltung Frankreichs gegenüber dem Papste.[2]) Man nähert sich ihm wieder ganz augenfällig und sucht in Sachen der Union die Führung in die Hand zu bekommen. Am Hofe muß eine romfreundliche Richtung die Oberhand gewonnen haben, und damit schien auch die längere Dauer der Pragmatik in Frage gestellt, um deren Beseitigung die Kurie sich von Anfang an bemüht hatte. Kein Wunder, daß der Klerus sich beeilte, seine Segel nach dem neuen Winde zu stellen. Für die neugewählten Prälaten war es stets ein Gebot der einfachsten Vorsicht gewesen, sich auch die

---

und Sens kommen von 1439 bis 1443 nur je einmal, Chartres kommt zweimal, Tours ebensooft, aber erst 1442, nach dem Tode des Erzbischofs Philippe de Coëtquis († Juli 1441), und Paris überhaupt nicht vor.

[1]) Ich spreche nur von diesen, d. h. den Zahlungen für niedere Pfründen, nicht von den Servitien der Prälaten, an die allein Valois zu denken scheint, der sich auf diese naheliegende Unterscheidung so wenig wie auf andere Nuancen einläßt. Meine Angaben sind den *Libri Introitus* des Vatikanischen Archivs entnommen. In Frankreich selbst können Annaten kaum gezahlt worden sein, da die französischen Kollektoren in der ganzen Zeit (1439 Juli bis 1444) nur aus dem Süden etwas abliefern (Albi im Februar 1440 und August 1443 je 300 fl., Toulouse im August 1441 40 fl.).

[2]) Bei Valois kommt das nicht zum Ausdruck. Ich muß hier auf nähere Ausführung und Begründung verzichten. Der Leser wird beide im 2. Bande von „Papsttum“ und Kirchenreform“ finden.

päpstliche Ernennungsbulle zu verschaffen, da man mit der Möglichkeit eines Kurswechsels immer rechnen mußte. Seit 1441 vollends, wo niemand mehr die Lebensdauer der Pragmatik sicher vorauszusagen wagte, konnten auch für niedere Pfründen die päpstlichen Provisionen wieder wertvoll werden. Also nicht Abneigung gegen das Gesetz hat die Bewerber in beiden Fällen wieder nach Rom geführt und ihre Beutel geöffnet, sondern das Mißtrauen und die Unsicherheit gegenüber den Absichten der Regierung.[1]) Diese freilich hat sich kaum jemals grundsätzlich mit der Pragmatischen Sanktion identifiziert. Beweis dafür sind nicht so sehr ihre gelegentlichen Übertretungen wie vielmehr die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Konkordates, zu denen die Regierung sehr bald und dann lange Jahre hindurch die Hand geboten hat.

4. Neue Konkordatsversuche.

Das Kapitel, das von den Bemühungen um ein neues Konkordat handelt, das längste von allen (p. CXXVII bis CXCII), wird man nicht ohne Interesse lesen. Zwar ist nicht alles darin neu; Anfang und Ende der Verhandlungen (1442/43 und 1450/52) hatte schon Beaucourt erzählt. Aber die neuen Mitteilungen aus bisher ungedruckten Akten überwiegen bei Valois doch stark. Um so bedauerlicher, daß er seine Studien nicht gründlicher

---

[1]) Daß die Pragmatik auch im französischen Klerus überzeugte Gegner hatte, dürfte man als selbstverständlich annehmen, auch wenn ihrer nicht mehrere dem Namen und der Tat nach bekannt wären (vgl. Valois p. CXVI, CXIX f.). Die Stimmung der großen Mehrheit dürfte sich vielleicht am besten in der Äußerung Jean Jouvenels, Erzbischofs von Reims, vom Jahre 1452 widerspiegeln (Valois p. 209): er habe früher dem Konkordat das Wort geredet als dem kleineren Übel, sei aber jetzt für Beibehaltung der Pragmatik; *car la forme et maniere d'en user estoit inciville et desraisonnable — de present, en partie la chose cesse — et ne faisoient pas lez prelats, au moins aucuns, leur devoir selon le contenu d'icelle, mesmement au regard de conferer les benefices.* Also das Gesetz an sich ist gut, aber die Art seiner Anwendung enttäuscht.

vertiefte. Hätte er z. B. nur die Papstbriefe des Vatikanischen Archivs aus diesen Jahren gekannt, seine Darstellung hätte leicht abschließend werden können.[1] Da er diese Quelle zu benutzen ganz unterließ, sind ihm so viele Unrichtigkeiten im einzelnen begegnet und so wesentliche Aufschlüsse entgangen, daß auch dieses Kapitel nur als vorläufiger Beitrag gelten kann. Und da er überdies sein eigenes Material hier mehr als flüchtig benutzt, sind ganze Seiten seiner Erzählung mehr Entstellung als Darstellung der Tatsachen geworden.[2])

Valois berichtet uns, daß im Sommer des Jahres 1442 ein päpstlicher Nuntius, Piero da Monte[3]), Bischof von Brescia, mit Legatenvollmacht nach Frankreich gekommen ist, um die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion zu bewirken und als Preis dafür ein Konkordat anzubieten, das den französischen Wünschen so weit wie kein früheres entgegenkommt. Er schildert die Verhandlungen, die der Legat im Laufe des Jahres 1443 mit einer Kommission von königlichen Beamten zu führen hat, und die zu dem erfreulichsten Ergebnis führten. Zwar der Entwurf des

---

[1]) Auch aus den Handschriften der Vatikanischen Bibliothek, deren Valois mehrere zitiert, offenbar ohne sie gelesen zu haben, hätte er mancherlei lernen können. Die Rede des Nuntius da Monte im *Cod. Vatic.* 2694 (auch Ottobon. 675) konnte er p. CXXXIV n. 3 nur erwähnen, weil er sie nicht kannte, denn sie behandelt andere Dinge, als er voraussetzt. Vollends die nachträgliche Ergänzung hierzu *(Additions et Corr.)* wäre besser unterblieben, denn die Rede im *Cod. Vatic.* 3878 hat mit jener nichts gemein. Was soll ferner eine Bemerkung wie p. CXLIV n. 11: *„Les discours prononcés par le légat doivent se trouver dans le ms. lat. Vatic. 2694“?* Einem gewissenhaften Forscher steht ein solches Prunken mit Handschriften, die man gar nicht gesehen hat, recht schlecht zu Gesicht.

[2]) Ich muß mich wiederum auf die Hauptsachen beschränken und auch die Begründung meines Widerspruchs lakonischer fassen, als mir lieb ist. Eine vollständige Widerlegung wäre gleichbedeutend mit einer ganz neuen Darstellung derselben Dinge, die ich an anderem Orte zu geben vorhabe.

[3]) Diese Namensform, die sich bei dem Zeitgenossen und Landsmann Andrea Gattaro (*Concil. Basil.* V, 415) findet, verdient unbedingt den Vorzug vor der öfter und auch von Valois gebrauchten „dal Monte“.

Konkordats genügt den Franzosen trotz einiger weiterer Zugeständnisse noch nicht in allen Punkten, aber der Legat kann doch zufrieden sein, der Meinungsaustausch hatte gezeigt, daß es für die Einigung kein unüberwindliches Hindernis mehr gab.[1]) Auch eine Nationalsynode zu Bourges im September 1444 stimmt in der Hauptsache zu.[2]) Dennoch scheitert das Konkordat, als die Entscheidung des Königs eingeholt wird. Am Hofe, im Kabinett Karls VII. siegt die Opposition, und das Konkordat kommt noch vor Schluß des Jahres 1444 zu Falle (p. CXLVII). Unverrichteter Dinge muß der Bischof von Brescia heimkehren. Sein Werk wird in den folgenden Jahren noch mehrfach von anderen Händen wieder aufgenommen, aber nicht mit besserem Erfolge. So ist die Pragmatische Sanktion, deren letztes Stündlein schon im Herbst 1444 geschlagen zu haben schien, doch noch bis zum Regierungswechsel des Jahres 1461 in Kraft geblieben.

Bei dieser Darstellung ist Valois gleich zu Beginn etwas Wesentliches entgangen. Was der Bischof von Brescia anbot, war kein besonderes Zugeständnis des Papstes an Frankreich als Preis für die Aufgabe der Pragmatik, sondern es sollte allen Staaten zugute kommen, die zu seiner Annahme bereit wären, es war sogar anderen früher als Frankreich angetragen worden.[3]) Der Papst

---

[1]) *En somme, Pierre dal Monte n'avait pas lieu de se plaindre du résultat de sa négociation: l'échange de vues qui s'était produit entre le saint-siège et le gouvernement n'avait décelé aucune divergence radicale, aucune opposition irréductible* (p. CXLII).

[2]) *Elle ne se montra pas moins favorable au projet, se bornant à réclamer de nouveaux amendements sur quelques points particuliers.*

[3]) Die Bulle „*Pastoralis officii*", deren Kern Valois p. 101 zuerst im Wortlaut abdruckt (den Inhalt hatte schon Beaucourt III, 380 ff. bekannt gemacht), wurde unterm 6. November 1441 für den Herzog von Burgund, unterm 16. und 26. April 1442 für Deutschland; (Vollmachten für den Bischof von Lüttich) ausgefertigt. Vatik. Archiv Reg. 367, fol. 241a, 244a, 246a. In Deutschland scheiterte der Versuch auf dem Reichstag zu Frankfurt 1442 an der Taktik Friedrichs III., der den hinter seinem Rücken von der Mehrzahl der Kurfürsten mit der Kurie vereinbarten Plan

will mit dieser „Reform“, wie er das Projekt bezeichnet, dem Rumpfkonzil von Basel den letzten Wind aus den Segeln nehmen. Also nicht bloß um Beseitigung der Pragmatischen Sanktion handelt es sich damals, sondern um Beendigung der Kirchenspaltung; ihr gilt in erster Linie die Mission des Bischofs von Brescia, die überdies nur ein Glied in einer Kette paralleler Bemühungen in allen Ländern darstellt.[1] Es liegt auf der Hand, daß eine Darstellung, die davon nichts enthält, die Dinge nicht im richtigen Lichte zeigen kann.

Valois hat ferner die Geschichte dieser Mission des Bischofs von Brescia in wesentlichen Punkten ungenau oder unrichtig dargestellt.[2] Nicht richtig ist es, wenn

---

durch das Votum der übrigen Reichsstände zu Fall brachte. Vgl. Joh. de Segobia, *Monum. Conciliorum* III, 1003 ff. 1013. (Die Darstellungen bei Pückert, Kurfürstl. Neutralität S. 179 [vgl. 166, 171] und Bachmann, Die deutschen Könige und die kurfürstl. Neutralität S. 96 f. sind unzutreffend.) Der Herzog von Burgund nahm die Reform für seine Reichslande an, wie sich aus Zantfliet bei Martène, *Ampliss. Coll.* V, 449 ergibt: *Eo etiam tempore collatores beneficiorum per gratiam d. Eugenii pape coeperunt alternatis vicibus sua beneficia conferre, ut sub eo praetextu favorem cordialem praestarent eidem papae contra Basileenses.* Desgleichen tat 1445 der Bischof von Verden. Vatik. Archiv Reg. 378, fol. 200b.

[1]) Dafür liegt außer anderem das eigene Zeugnis des Nuntius vor, der in seinem (1451 verfaßten) *Repertorium utriusque iuris* unter dem Stichwort *„legatus“* sagt: *„Et ita fui vocatus legatus in regno Francie, cum illuc missus essem per ss. d. Eugenium papam IIIJ. cum omnimoda potestate legati de latere, ubi tractavi multa et maxime materiam unionis, que postea secuta est.“*

[2]) Wenn er es (p. CXLII) offen läßt, ob der Bischof die ganze Zeit (1442—1444) in Frankreich gewesen oder inzwischen einmal an die Kurie gereist sei, so ist das nicht entscheidend, aber kein Beweis von sorgfältiger Arbeitsweise. Welchen Sinn hätten denn die Randbemerkungen des Legaten bei Valois, *Preuves* Nr. 61, wenn der Schreiber selbst an der Kurie war? Andere Akten, die Valois unbekannt geblieben sind, bestätigen das. Auch war da Monte allerdings nicht allein abgesandt, aber sein Kollege war nicht Thomas Narducci, wie Valois mißverständlich meint (dieser, der Faktor der Pazzischen Bank in Avignon, ist zu solchem Geschäft nicht geeignet), sondern zuerst der *magister sacri palatii* Heinrich Kalteisen, dann vom August 1443 an der Bischof Antonin Althan von Urbino.

er meint, da Monte habe angesichts der weitgehenden französischen Wünsche die Entscheidung des Papstes angerufen und erhalten. Er hat allerdings Verhaltungsmaßregeln von der Kurie erbeten, auch nicht bloß einmal, wie Valois meint, sondern mehrfach[1]), aber die Antwort war keine bestimmte Anweisung, wie weit er gehen dürfe — wie Valois es darstellt —, sondern eine unbeschränkte Vollmacht zu allen Zugeständnissen, die ihm nötig scheinen würden.[2]) Das Zustandekommen oder Scheitern des Konkordats lag also ganz in der Hand des Nuntius. Dieser Punkt ist von Wichtigkeit, wie wir gleich sehen werden.

Den Gang der Verhandlungen da Montes stellt Valois ebenso unrichtig dar wie ihr Ende. Jenes, weil er seine eignen Akten mit erstaunlicher Flüchtigkeit benutzt, dieses, weil ihm andere Akten entgangen sind. Er druckt als Dokumente der Verhandlungen vier Stücke: 1. die päpstlichen Anerbietungen (*preuves* Nr. 55); 2. eine Erwiderung der französischen Kommissare (Nr. 61); 3. die Entgegnung des Legaten (Nr. 62); 4. die Entscheidung der Kurie (Nr. 63). Zwei von diesen Aktenstücken hat er mißverstanden. Nr. 63 ist nicht die Entscheidung, sondern — wie wir schon wissen — nur eine Meinungsäußerung der Kurie, die den Nuntius nicht unbedingt binden soll. Nr. 61 aber ist nicht die erste französische Erwiderung auf den päpstlichen Antrag, sondern die Antwort auf Nr. 62, auf die zweite Äußerung von der päpstlichen Seite. Valois hat das Verhältnis der beiden Stücke genau umgekehrt. Man braucht sie nur aufmerksam zu vergleichen,

---

[1]) Sein Kaplan begegnet dreimal, im April und September 1443 und im Mai 1444, an der Kurie. *Mandata Cameralia* im Römischen Staatsarchiv *sub anno* fol. 215b, *Introitus et Exitus* des Vatik. Archivs Nr. 408, fol. 163a. Brief Poggios an da Monte vom 14. September, den Valois p. CXXXV zitiert, aber nicht ausnutzt. *Reg. Vatic.* 376, fol. 114b. Vgl. Zanelli, *Pietro del Monte,* im *Archivio Storico Lombardo* XXXIV (1907), fasc. 14, p. 372, 378, eine fleißige, aber nichts weniger als abschließende Arbeit.

[2]) Breve vom 13. September 1443. Vatik. Archiv Reg. 365, fol. 447b. Zanelli a. a. O.

um das zu sehen.[1]) Die Erwiderungen, die die französischen Kommissare zunächst auf die päpstlichen Anerbietungen abgaben, sind auch vorhanden, sie stehen in der einen von Valois benutzten Handschrift ganz an der richtigen Stelle.[2]) Valois hat sie übersprungen, weil sie ihm bei einem ersten flüchtigen Blick mit seiner Nr. 61 identisch zu sein schienen[3]), während sie in Wirklichkeit einige ganz bezeichnende Abweichungen aufweisen, die den feilschenden Gang des Geschäfts sehr gut veranschaulichen.[4])

Daß auf solchen Voraussetzungen kein ganz richtiges Resultat aufgebaut werden kann, dürfte zu erwarten sein. Wenn Valois es so hinstellt, als hätte eigentlich zur völligen Einigung nichts Wesentliches mehr gefehlt, so übergeht oder verwischt er die Hauptsachen. Er übergeht ganz, daß die Frage der päpstlichen Reservatfälle für Pfründenverleihung einen lebhaften Meinungsaustausch

---

[1]) Mehrfach wird in Nr. 62 auf Dinge Bezug genommen, die sich in Nr. 61 nicht finden. So wehren sich die Nuntien (p. 123) gegen die Erwähnung der Pragmatischen Sanktion im Texte des zu schließenden Konkordates. In Nr. 61 kommt der Ausdruck an der entsprechenden Stelle (p. 113) nicht vor, und der Begriff ist vorsichtig umschrieben. Dasselbe ist der Fall beim 16. und 19. Artikel p. 127, 128, vgl. p. 118. Auf p. 122 fordern die Päpstlichen, daß die Worte *„non est intentionis regie etc.“* gestrichen werden. Sie fehlen an der Stelle in Nr. 61, p. 112.

[2]) *Cod. Vatic.* 4184, fol. 338a, der einzige Kodex der Vatikana, der wirklich benutzt, nicht bloß genannt wird. Woher Valois ihn kennt, s. oben S. 6.

[3]) Das weiß ich, weil es mir anfangs ebenso gegangen ist. Valois hat die Akten zuerst aus dem unvollständigen *ms. Dupuy* 594 der Pariser *Bibl. nat.* abgeschrieben und die Vatikanische Handschrift so flüchtig verglichen, daß ihm der richtige Sachverhalt entging.

[4]) Alle die Stellen, die oben in Anm. 1 als in Nr. 61 bei Valois fehlend bezeichnet wurden, finden sich hier. Die materiellen Abweichungen sind zum Teil bedeutend; z. B. hatten die Franzosen ursprünglich die Annaten nur für die Lebenszeit Eugens IV. bewilligen wollen, ließen das aber auf den Widerspruch des Legaten fallen. Alle diese merkwürdigen kleinen Züge sind bei Valois ausgelöscht!

hervorrief, der mit einer ungelösten Dissonanz endete.[1]) Er läßt in der Frage der Exspektanzen Einigkeit herrschen, während die Akten ganz deutlich das Gegenteil zeigen: der Papst will die Exspektanzen zwar formell abschaffen, sie aber durch eine Hintertür wieder einführen, was die Franzosen ablehnen.[2]) Dasselbe bei dem Punkt der päpstlichen Gerichtsbarkeit: nach Valois schönste Einigkeit, in Wirklichkeit scharfer Zusammenstoß unvereinbarer Anschauungen.[3]) Dasselbe endlich auch bei der vielleicht wichtigsten Frage, den Abgaben. Valois läßt die französischen Kommissare sich mit überraschender Leichtigkeit den päpstlichen Forderungen anpassen[4]), während sie in Wirklichkeit dem Papste nur einen Bruchteil dessen, was er forderte, noch nicht einmal die Hälfte, zugestehen wollten.[5])

---

[1]) Valois schreibt p. CXXXVI: *„Le pape voulait bien se contenter des réserves inscrites dans le Corpus juris“;* dann spricht er von der Sache nicht mehr. Der Papst war keineswegs so genügsam, wie nach Valois scheinen könnte, er wollte die Pfründen der ganzen Kurie, vom Kardinal bis zum Hausknecht, so oft sie erledigt würden, seiner Verfügung vorbehalten. Das ist den Franzosen zu viel, „denn die Menge der päpstlichen Beamten ist unzählbar“ (p. 112: *„quoniam dicunt innumeram esse eorum multitudinem“*). Wie lebhaft aber darum gestritten wurde, zeigen die Akten p. 122, wo die Erörterung fast eine Druckseite füllt. Eine Einigung wurde nicht erzielt.

[2]) Valois p. CXXXVI: *„Il offrait d'abolir les expectatives ... d'une manière générale.“* Dagegen die Erklärungen des Legaten p. 124 f. und seine Randbemerkung zu der ablehnenden Antwort der Franzosen p. 112 und 115, die zeigt, daß man sich nicht geeinigt hatte.

[3]) Man lese die Expectoration des Legaten p. 126, die ganz deutlich zu verstehen gibt, daß der Papst in der Beobachtung des Konkordates freie Hand habe; dann seine resignierte Randbemerkung zu dem Widerspruch der Franzosen p. 117: *De hoc parum poterit mutari, nam inveni eos valde difficiles* usw.

[4]) p. CXL: *„Il est surtout intéressant de constater avec quelle facilité les commissaires royaux se résignaient à admettre, pour la plus grande partie, les prétentions fiscales de la Cour de Rome.“*

[5]) Der päpstliche Entwurf verlangte die sämtlichen hergebrachten Steuern unter Herabsetzung der alten Taxe auf die Hälfte. Die Franzosen wollten von der so herabgesetzten Taxe

Nach all dem kann von einem sozusagen fertigen Konkordat, das der Nationalsynode vorgelegt worden wäre, schlechterdings nicht die Rede sein. Ebensowenig davon, daß die Synode dem fertigen Entwurf in der Hauptsache zugestimmt hätte. Sie scheint vielmehr, soweit man zu folgen vermag[1]), die schon vorhandenen Differenzen noch um einiges vermehrt zu haben. Also nicht ein fertiges Konkordat wurde dem König zur Unterzeichnung vorgelegt, sondern eine durchaus offene Frage: sollte er gegen das Gutachten seiner Beamten und seines Klerus mit dem Papste auf dessen Bedingungen hin abschließen, sollte er die Verhandlungen abbrechen oder weitere Zugeständnisse zu erwirken suchen? Und wie weit würde etwa der Legat in letzter Stunde noch nachgeben?

Die Möglichkeit, daß Karl VII. mit dem Gebotenen sich begnüge, muß damals ziemlich nahe gelegen haben. Sein Beichtvater Gerard Machet, ein überzeugter Verfechter der Pragmatischen Sanktion, äußert sich mit unverhohlener Besorgnis. „Hoffet auf Gott", schreibt er einem Freunde, „der alles lenken und seine französische Kirche nicht verlassen wird."[2]) Die Befürchtungen er-

---

wieder nur die Hälfte, also in Wirklichkeit ein Viertel der eigentlichen Taxe, und überdies nur von den durch den Papst zu bestätigenden Prälaturen und den ihm reservierten niederen Pfründen bewilligen, nicht aber von allen übrigen, die er nach dem neuen Konkordat in der einen Hälfte des Jahres verleihen würde. Die ursprünglich gewollte Beschränkung auf die Lebenszeit Eugens IV. ließen sie später fallen. Vgl. p. 105, 128, 118 und oben S. 31 Anm. 1. Eine Abschätzung des Ertrages der Annaten gegenüber den Servitien ist schwierig. Aus den von mir eingesehenen *Libri introitus* der päpstlichen Kammer geht hervor, daß die Annaten selbst zur Zeit der Pragmatik, wo sie doch spärlicher flossen, immer noch mehr abwarfen als die Servitien.

[1]) Solange das erhaltene Protokoll der Verhandlungen nicht vorliegt — Valois hat es nur auszugsweise benutzt —, wird man nicht endgültig urteilen können.

[2]) Valois p. 111: *„De pragmatica autem sanctione refformanda aut revocanda taceo. Sperate in Domino, qui omnia diriget et non deseret ecclesiam suam gallicanam."* Daß der König mindestens eine Abänderung des Gesetzes schon zugesagt hatte, lehrt das päpstliche Schreiben an ihn vom [Ende April] 1444 (Vatik.

wiesen sich als unbegründet. Aber von welcher Seite drohte die Gefahr und wie wurde sie abgewehrt? Valois meint, die Regierungskommissare und die Nationalsynode hätten der Pragmatik das Grab geschaufelt, am Hofe aber sei sie noch in letzter Stunde gerettet worden.[1]) Daß das erste falsch ist, sahen wir. Nicht die Stimmung des Klerus bildete die Gefahr für die Anhänger der Pragmatik; diese Gefahr drohte vom Hofe. Es muß recht nahe daran gewesen sein, daß der König trotz des Widerstrebens von Beamten und Klerus sich zum Abschluß eines Konkordates bestimmen ließ. Der Legat, mit dem er verhandelte, war, das wissen wir durch ihn selbst, für äußerste Nachgiebigkeit, wenn nur die Pragmatik fiel. „Um Gotteswillen," schreibt er, „zerbrechen wir diese Pragmatik, so gut es geht! Mit der Zeit wird sich schon mehr und Besseres erreichen lassen."[2]) Und dieser Legat hatte eine unbegrenzte Vollmacht zum Abschluß in der Tasche. Trotzdem blieb das Resultat aus. Valois hat dafür keine Erklärung; er weiß auch weder wann, noch wie die Mission des Bischofs von Brescia geendet hat. Der Mann ist eines Tages nicht mehr in Frankreich; wo er geblieben, warum er abgezogen, scheint rätselhaft. Das Rätsel löst sich aber sehr einfach, wenn man im Register Eugens IV. einen Auftrag findet, über die Verwaltung des früheren Kollektors in England, Piero da Monte, Untersuchungen anzustellen. Er ist beschuldigt

---

Archiv Arm. 39, vol. 7 II, fol. 298b), worin er unter Danksagung zur völligen Abschaffung aufgefordert wird.

[1]) Hier soll ein Ausschuß von Prälaten, der besonders in der Frage der Abgaben neue Schwierigkeiten machte, die Verhandlungen zum Scheitern gebracht haben (p. CXLVII: *Ce fut la pierre d'achoppement*). Soviel man nach Valois' Auszügen urteilen kann — den vollen Text hätte er freilich gerade hier uns nicht vorenthalten sollen —, haben diese Kommissare nichts wesentlich Neues verlangt. Was sie forderten, stand im wesentlichen schon in den Artikeln der ersten Kommission. Inwiefern erst daran das fast fertige Konkordat zerschellt sein soll, sieht man nicht.

[2]) Valois p. 120f.: *Et, pro Deo, frangamus sicut possumus istam Pragmaticam, quoniam successu temporis maiora et ampliora poterunt etc.*

worden, Ablaßgelder unterschlagen zu haben.[1]) Das Schreiben datiert vom 31. Oktober 1444, genau aus der Zeit, wo am französischen Hofe die Entscheidung fallen sollte. Da Monte hat für nötig gehalten, sofort selbst an die Kurie zu eilen; seit Ende November 1444 ist er dort nachweisbar.[2]) Durch die plötzliche Abreise des Nuntius waren die Verhandlungen am französischen Hofe vorläufig unterbrochen; und als ein neuer Mann nach einigen Monaten sie wieder aufnahm, erreichte er um so weniger, da ihm die Geschmeidigkeit seines Vorgängers gefehlt zu haben scheint. Ob nun der Sturz da Montes, seine Denunziation beim Papste von Frankreich aus veranlaßt worden war oder nicht, man ahnt jetzt doch, was der triumphierende Ausruf bedeutet, mit dem der Beichtvater des Königs die Abreise des gefährlichen Gegners begleitet: „Gott hat die Klugen in ihrer eignen Schlauheit gefangen.“ [3])

[1]) Vatik. Archiv Reg. 368, fol. 47a, an den Erzbischof von Canterbury, den Bischof von Bath und den Protonotar Adam Moleyns. Vgl. Zanelli a. a. O. 344.

[2]) Die Schlußrechnung für seine Legation in Frankreich datiert vom 27. November bis 3. Dezember. Er erhält hier 14861 fl. Rom, Staatsarchiv, Mandata.

[3]) An Martin Berruyer, den Dekan von Tours: *Quid hic egerit legatus apostolicus, ut autumo, fama narrante audistis. Et ut brevi verbo concludam longas ambages: comprehendit Deus sapientes in astutia sua. Oremus Dominum, ut non prevaleat iniquitas* . . . Paris, *Bibl. nat.* ms. lat. 8577, fol. 64a. Valois hat diese Stelle merkwürdigerweise nicht beachtet. Ich verdanke die Kenntnis von Machets Briefen der großen Freundlichkeit des verstorbenen P. Denifle, der mir vor Jahren sein zum Druck bestimmtes Manuskript zu freier Benutzung lieh. — Die Anspielung auf die eigene Schlauheit, in der sich der Legat gefangen haben soll, erkläre ich mir folgendermaßen. Da Monte hatte im Mai 1444 in Tours die Trauung Heinrichs VI. mit Margarete von Anjou vollzogen (Valois p. CXLIII), wie er denn neben seinen sonstigen Aufträgen auch zur Friedensstiftung zwischen Frankreich und England bevollmächtigt war (Valois p. CXLII n. 3). Durch die Beförderung der englischen Heirat mag er die beim Könige stets sehr einflußreichen Anjous für seine Sache gewonnen haben (sie waren kurz zuvor mit gutem Grunde über den Papst sehr erzürnt gewesen, vgl. unten S. 46). Aber die Anwesenheit der Engländer wurde verhängnisvoll für ihn, denn sie brachten das feindselige

Auf die Fortsetzung der Verhandlungen in den Jahren 1446, 1450, 1452 will ich nicht mehr eingehen, um den mir zugemessenen Raum nicht zu überschreiten, obwohl auch hierüber manches zu sagen wäre. Ich muß mich auch mit einem bloßen Hinweis auf den sehr interessanten, obwohl in seiner Ausführlichkeit aus dem Rahmen des übrigen heraustretenden Abschnitt (p.CLIX bis CLXXIV) über die Fälschung der angeblichen Pragmatik Ludwigs des Heiligen begnügen, deren Entstehung Valois in den Juni 1445 und an den Hof Karls VII. verlegen möchte.[1]) Der Schluß endlich, die Zeit von 1452 bis 1461 behandelnd, bietet keine Veranlassung sich näher mit ihm zu beschäftigen. Valois hätte besser getan, seine Darstellung mit 1452 zu schließen, bis wohin seine eigenen Forschungen reichen, statt sie auf den nachfolgenden 8 Seiten versanden zu lassen. Ereignisse von allergrößter Tragweite, wie der Konflikt zwischen Karl VII. und Pius II. auf dem Kongreß zu Mantua und die französische Appellation an ein Konzil, werden hier nur so obenhin gestreift und die Erzählung mit ein paar spärlichen, aber naheliegenden Zitaten verziert, ohne daß man — um nur dieses eine zu erwähnen — das noch immer grundlegende Werk über diese Zeit, Georg Voigts Pius II., auch nur ein einziges Mal erwähnt fände. Statt uns dabei aufzuhalten, wenden wir uns lieber der letzten Frage zu: sind wir durch das Buch von Valois wesentlich klüger geworden? Hat er uns das Wesen, die Entstehung und die Wirkungen der Pragmatischen Sanktion besser als bisher verstehen gelehrt?

Gerede über seine Tätigkeit in England auch nach Frankreich, und von hier fand die Denunziation ihren Weg an die Kurie.

[1]) Sein Beweis für dieses Datum scheint mir nicht ganz schlüssig, noch weniger seine Verteidigung Machets gegen den Verdacht der Urheberschaft. Daß der Beichtvater Karls VII. ein frommer Mann und trefflicher Bischof gewesen, wäre wohl noch kein Grund, ihn freizusprechen, selbst wenn es noch anderswo als in seinen eignen Briefen stände. Der Verdacht bleibt bestehen, daß der, der zuerst die falsche Urkunde benutzte — dies für Machet nachgewiesen zu haben, ist Valois' Verdienst —, sie auch verfertigt habe.

5. Zum Verständnis der Pragmatischen Sanktion.

Man würde viele Mängel im einzelnen verzeihen, wenn sich die oben gestellte Frage bejahen ließe. Das ist leider nicht der Fall. Der wissenschaftliche Ertrag des Buches besteht in einer Menge Einzelheiten, einigen großen und vielen kleinen. In der Hauptsache, in der Beurteilung der Pragmatischen Sanktion, bedeutet es keinen Fortschritt, teilweis sogar einen Rückschritt. Wenn man seine magere Schlußbetrachtung liest (p. CXCI f.), so fragt man sich, ob Valois eine tiefere Erfassung des Problems überhaupt erstrebt hat. Was ist denn für das Verständnis der Dinge gewonnen, wenn festgestellt wird, daß die Päpste auch beim größten Entgegenkommen die Pragmatische Sanktion nicht anerkennen konnten, der König aber keine Notwendigkeit empfand, sie aufzuheben? Warum keiner der vier Päpste dieser Zeit die Konsequenz gezogen, kirchliche Strafen verhängt oder nur das verhaßte Gesetz ausdrücklich kassiert hat; warum Karl VII. sich andauernd zu Verhandlungen über einen neuen *modus vivendi* bereit zeigte; warum trotz dieser Geneigtheit unter seiner Regierung doch nichts bei den Verhandlungen herauskam, während bekanntlich schon sein Nachfolger — ein König, der wie nur je einer auf seine Macht und sein Recht bedacht ist — seine Regierung mit der bedingungslosen Aufhebung des Gesetzes beginnen konnte, das sind Fragen, für deren Beantwortung man bei Valois vergeblich Rat sucht. Noch unbefriedigender wird er, wo er von den Wirkungen der Pragmatik auf Klerus und Kirche zu sprechen versucht. Sie schmeichelt den Gesinnungen eines Teiles der Geistlichkeit, aber eine Reform der französischen Kirche hat sie nicht bewirkt, vielfach sogar die Zustände noch verschlimmert und verwirrt. Mit diesem Urteil (auf 29 Zeilen!), das keine der wesentlichen Fragen auch nur aufwirft, geschweige denn beantwortet, wird der Leser entlassen. Ich denke, schon nach dieser Probe wird das Urteil nicht zu streng erscheinen: wir sind durch dieses Buch in der Hauptsache nicht klüger geworden.

Aber ich kann mich der Verpflichtung nicht entziehen, dieses Urteil wenigstens in einem Punkte genauer zu begründen. Stellen wir also nur die eine Frage: Woher stammt die Pragmatische Sanktion von Bourges? Wie ist man auf diesen merkwürdigen Schritt verfallen? Man hatte bisher ziemlich übereinstimmend angenommen, sie sei der natürliche Abschluß einer kirchenpolitischen und theologischen Bewegung, die in den Zeiten des Großen Schismas begonnen, damals schon (1407/08) zur Dekretierung der gallikanischen Freiheiten geführt, dann die Reformversuche in Konstanz und Basel genährt hätte und in der Pragmatik von 1438 wieder zu ihrem Ausgang zurückgekehrt wäre. Dem wesentlichen Inhalt nach galt bisher die Sanktion von Bourges für eine gemäßigte Erneuerung der Gallikanischen Freiheiten, nur mit dem Unterschiede, daß diese sich bloß auf die staatliche, jene auf die höchste kirchliche Autorität, das Konzil, beriefen. Oder, wie ich mir früher erlaubt habe, es auszudrücken: „Was Frankreich sich im Jahre 1407 auf eigene Hand anzueignen versucht hatte, das wurde ihm vom Konzil von Basel kraft höchster Autorität verliehen und in Bourges im Jahre 1438 in aller Form entgegengenommen.“[1]) 1438 bildet nur den Abschluß dessen, was 1407, ja schon 1398, bei der ersten Obedienzentziehung, begonnen war.

Valois scheint anderer Meinung. An keiner Stelle macht er darauf aufmerksam, daß die Pragmatik von Bourges in ihrem sachlichen Inhalt nur eine zweite verbesserte Auflage der gallikanischen Freiheiten ist; daß beide Maßregeln dem gleichen Geiste entsprangen, leugnet er geradezu. Er stellt sie in Gegensatz zu einander: die „Freiheiten“ ein Werk des Zornes und systematischer Verhetzung, die Pragmatik wohlüberlegt und maßvoll.[2]) Schiefer kann man schwerlich urteilen. Schon die Beschlüsse von 1407 waren wohlüberlegt und lange vor-

---

[1]) Papsttum und Kirchenreform I, 204.

[2]) *Telle est l'œuvre de cette assemblée de 1438 . . . Ce n'est nullement, comme celle des assemblées de 1398 et de 1406, une œuvre de colère, le résultat d'un dépit soigneusement attisé par le gouvernement ou par l'Université* usw. (p. LXXXVII).

bereitet; und wenn das von dem Schritt von 1438 in erhöhtem Maße gesagt werden darf, so ist das nicht zu verwundern, da er auf die Beschlüsse von 1407 zurückging und seit dreißig Jahren systematisch vorbereitet und — man möchte sagen — keinen Tag aus dem Auge verloren worden war.[1])

Diesen Zusammenhang kann Valois nur verwischen, weil er — was schon bei seinem Hauptwerk von einem Kritiker gerügt wurde[2]) — für die Entwicklung in der Geschichte, insbesondere für das Werden und Wachsen der Ideen wenig Verständnis hat. Wie er die Geschichte der großen Kirchenspaltung schlankweg mit dem Todestage Gregors XI. beginnen ließ, als ob alles Vorausgehende zum Verständnis der folgenden Ereignisse ganz gleichgültig wäre, so hebt er die Geschichte der Pragmatischen Sanktion mit dem Jahre 1418 an, weil — sein anderes Buch bis dorthin reicht! Erwartet er wirklich, daß jeder, der die 192 Seiten seines neuen Buches voll zu würdigen wünscht, sich zuvor die vier großen Bände seines „*Grand Schisme*" einverleibe? Das wäre doch etwas unbarmherzig! Im „*Grand Schisme*", wo er jedem Detail des Gesandtenverkehrs mit Unermüdlichkeit durch vier dicke Bände nachspürt, geht er an den Ideen der Zeit und ihren Wandlungen beinahe achtlos vorüber. Ebenso operiert er jetzt mit den Begriffen „*Gallicans*" und „*esprit gallican*", aber was sie in jener Zeit bedeuteten, was die Leute zu diesen Anschauungen hinzog, macht ihm keine Sorge. Wer es noch für den Beruf des Historikers hält, aus zuverlässiger Kenntnis möglichst klare Erkenntnis zu schöpfen, der kommt heute öfter in die Lage, sich gegen den Ansturm der „Modernen" zu

---

[1]) Sehr treffend bemerkt Hanotaux, *Recueil des instructions, Rome* I, XXX: „*Si l'on examine avec quelque soin les décisions des assemblées du clergé, ou plutôt des conciles . . . à partir de l'année 1398 jusqu'en 1438, date de la Pragmatique sanction de Charles VII, on remarque que cet acte n'est que le couronnement d'une œuvre conçue, poursuivie, exécutée avec la volonté la plus claire, la plus persévérante pendant toute cette période.*"

[2]) Karl Wenck a. a. O.

wehren, die das Werk mit der Erkenntnis beginnen, ehe sie die nötige Kenntnis gewonnen haben. Darum wird man aber doch, wo es nötig ist, gegen das andere Extrem nicht minder protestieren dürfen: bloße Sammlung von Kenntnissen, rein antiquarische Häufung von Stoff ohne ideelles Verständnis ist ebensowenig Geschichtschreibung, wie das heute zur Mode gewordene Arbeiten mit den beliebten „großen Gesichtspunkten".

Daß eine Maßregel wie die Emanzipation der französischen Landeskirche von der päpstlichen Zentralisation nur möglich war unter der Herrschaft gewisser Anschauungen von Kirche und Papst, liegt doch auf der Hand. Bei Valois fällt dieses Motiv gänzlich aus. Über nichts hat man um 1438 mehr geschrieben und geredet als über die Autorität des Konzils. Valois spricht überhaupt nicht davon. Was die Zeit am meisten interessiert hat, das interessiert ihren Geschichtschreiber am wenigsten. Wie soll nun die Darstellung lebendig sein, wenn der Darsteller nicht mit den Menschen der Vergangenheit lebt?

Und Valois' Darstellung ist leblos. Man sieht nur ein Puppenspiel, seine Personen sind Namen, ihre Bewegungen mechanisch. Ausführlich erzählt er die äußeren Vorgänge, die Beratungen und Beschlüsse; die treibenden Kräfte läßt er im Dunkeln. Wer ist der oder wer sind die Urheber der Pragmatischen Sanktion, wer hat's „gemacht"? Ich weiß nicht, ob Valois sich diese Frage vorgelegt hat. Nach seiner Darstellung macht alles der König. Der König hat die Synoden berufen, der König ihre Beschlüsse ausgeführt (oder auch nicht ausgeführt). Der König hat die päpstlichen Legaten günstig empfangen, der König sie schließlich mit leeren Händen heimgeschickt. Der König und immer wieder der König, als wäre man in Japan, wo alles dem Sohne des Himmels zugeschrieben werden muß! Und wer ist dieser König? Will Valois ernstlich glauben machen, Karl VII. habe selbständig regiert wie Ludwig XI. oder auch nur wie Ludwig XIV.? Karl VII., dieser Spielball höfischer und dynastischer Koterien, von dem auch Fernerstehende sagten, er werde

regiert, aber er regiere nicht.[1]) Wie die Kurie diesen Herrscher einschätzte, hat sie oft und deutlich gezeigt, indem sie keine wichtige Verhandlung begann, ohne die ganze Umgebung des Königs, von der Schwiegermutter bis zum Leibarzt, mit einem Regen von bittenden und empfehlenden, schmeichelnden und verheißenden Briefen zu überschütten. Keinem Fürstenhofe dieser Zeit, nicht einmal dem unmündigen Heinrich von England gegenüber ist man so zu Werke gegangen. Sprechen wir es also getrost aus: wenn Karl VII. dennoch in der Kirchenpolitik wiederholt das entscheidende Wort gesprochen hat, so sind seine Entscheidungen doch keine freien Entschließungen, sondern die Resultante aus den sich kreuzenden Einflüssen, denen er unterliegt.[2])

Wäre es hier nicht die Pflicht des Geschichtschreibers, uns mit den vorherrschenden Einflüssen dieser Art, den hauptsächlichsten Tendenzen und Interessen derer bekannt zu machen, die der Regierung ihre Richtung vorschreiben? Vergeblich sucht man nach etwas derartigem bei Valois. Dies ist die größte Lücke in seinem Buche; indem er sie unausgefüllt ließ, hat er die Entstehung der Pragmatischen Sanktion unaufgeklärt gelassen.

Man wende nicht ein, ich verlange Unmögliches, mehr als die Überlieferung biete! Die Überlieferung ist nach dieser Seite völlig ausreichend, vollkommen deutlich lassen sich die Anhänger der Pragmatik mit ihren verschieden gearteten Motiven erkennen und sondern. Da sind einmal die Theoretiker, die „Modernisten“ des 15. Jahrhunderts, denen der päpstliche Absolutismus, das starke Papsttum überhaupt ein Greuel ist. Da sind ferner die Vertreter des gekränkten französischen Nationalgefühls, die es nicht verschmerzen können, daß Frankreich nicht

---

[1]) Äußerung eines deutschen Mitgliedes des Konzils von Basel, *Concil. Basil.* I, 425 *(qui regitur, sed non regit).*

[2]) Durch die übereinstimmende Meinung der Zeitgenossen wird die verhimmelnde Darstellung von Beaucourt, die aus Karl VII. einen großen Selbstherrscher zu machen sucht, schlechtweg gerichtet.

mehr die Kirche regiert, und die sich um keinen Preis von Italienern regieren und ausnutzen lassen wollen. Da ist endlich die Staatsregierung, die nach möglichster Beherrschung und Benutzung der Landeskirche strebt und dieses Ziel natürlich viel eher erreichen kann, wenn der Papst ausgeschaltet wird.[1]) Unter den Begriff der „Staatsregierung" aber gehört ebenso das Königshaus wie die Gesamtheit der höheren Beamten, bei denen sich mit dem Triebe zur Macht auch das persönliche Interesse, der Appetit nach den kirchlichen Pfründen verbindet. Macht man sich die Unterschiede klar, die in den Motiven dieser drei Gruppen obwalten, so begreift man ohne weiteres, warum die erste und die zweite viel stärker als die dritte sich für die Behauptung der Pragmatik einsetzen. Dem Doktrinär mußte ein Zurückweichen vor der Kurie unerträglich, dem nationalen Chauvinisten mindestens sehr widerwärtig sein; für sie gab es nur einen Fall, in dem sie wieder päpstlich werden konnten, wenn nämlich der Papst wieder französisch geworden wäre. Anders die Staatsregierung. Sie hatte mannigfache Wünsche zu vertreten und vielfältige Interessen wahrzunehmen, durch Theorien war sie nicht gebunden. Die Pragmatik war für sie nicht Selbstzweck, was sie leisten sollte, ließ sich unter Umständen auch auf anderem Wege erreichen; sie ist nur eine Karte, ein Trumpf, den man hergeben kann, wenn man dabei gewinnt. Danach ist auch die Kurie verfahren; sie hat die Angelegenheit, wie sich von selbst versteht, immer im Zusammenhange der gesamten französischen Interessen behandelt, und nur in diesem Zusammenhange kann auch für uns die Geschichte der Pragmatischen Sanktion verständlich werden.

Zwei Dinge sind es da vor allem, die sich gar nicht von ihr lösen lassen, will man nicht alle Zusammenhänge zerstören; und gerade von ihnen ist bei Valois

---

[1]) Ich brauche hoffentlich nicht besonders hervorzuheben, daß auch wohl mehr als eines dieser Motive bei ein und derselben Person zugleich wirksam gewesen sein kann.

so gut wie gar nicht die Rede: das eine ist die Konzilsfrage, das andere die neapolitanische Frage.[1])

Die Politik Frankreichs in dieser ganzen Epoche, seit der Wahl Martins V., ist stark beeinflußt von dem Verdruß über den Verlust des Papsttums. Hierin zum guten Teil hatte der Reformeifer der Franzosen auf dem Konzil von Basel seinen Grund. Enea Silvio bezeugt jene öfters zitierte Äußerung des Erzbischofs von Tours: „diesmal wollen wir das Papsttum den Händen der Italiener entreißen oder es so rupfen, daß nichts mehr dran liegt, wo es ist".[2]) Nicht nur durch zeitgenössische Äußerungen, sondern durch die Akten selbst ist erwiesen, daß Frankreich allen Ernstes danach gestrebt hat, den Papst zur Rückkehr nach Avignon zu bewegen. Das Mittel hierzu war die Verlegung des Konzils von Basel in eine französische Stadt.[3]) Zuerst sollte die Vereinigung

---

[1]) Es sind nur drei Stellen, wo Valois von diesen Fragen spricht. p. CLI bemerkt er von den Verhandlungen von 1446: *„La question de la Pragmatique tint cependant moins de place dans ces conversations que les moyens de terminer le schisme"* etc. Daß da ein Zusammenhang bestanden haben könnte, wird nicht verraten, die Sache ist damit abgetan, während man über ein paar untergeordnete Tagesgeschäfte eine volle halbe Seite vorgesetzt bekommt. Auf p. CXXVIII, in den Einleitungsworten zu dem Kapitel über die Versuche, die Pragmatik zu beseitigen, lesen wir: *„De son côté, la maison de France n'avait jamais eu si grand besoin de l'appui d'Eugène IV pour sauvegarder ses intérêts dans l'Italie méridionale, où la situation du roi René devenait de jour en jour plus critique. Ces diverses circonstances ... semblaient propres à déterminer dans la politique française un mouvement de réaction favorable au saint-siège."* Und damit Schluß, auch von der neapolitanischen Frage wird nicht mehr gesprochen! Wann und wie diese *„circonstance"* gewirkt habe, mag der Leser sich selbst ausmalen. Die dritte Stelle s. unten S. 46.

[2]) *Commentarii*, ed. Catalani (1803; die gebräuchlichere Feasche Ausgabe ist mir nicht zur Hand) p. 74: *„Aut apostolicam sedem ex manibus Italorum hac vice eripiemus, aut sic deplumatam relinquemus, ut ubi maneat nihil curandum sit."* Die ungenaue Übersetzung dieser Worte bei Pastor, Geschichte der Päpste I[3.4], 303 ist aus Voigt, *Enea Silvio* I, 109 abgeschrieben.

[3]) Ich darf hier auf die Darstellung verweisen, die ich *Concil Basil.* I, 148 f. gegeben habe.

mit den Griechen die Handhabe hierzu bieten. Das Konzil von Basel beschloß auch wirklich seine Verlegung nach Avignon. Wäre dieser Plan gelungen, hätte Eugen IV. sich gefügt und wäre er nach Avignon gezogen, so hätte es aller menschlichen Berechnung nach nie eine Pragmatische Sanktion von Bourges gegeben. Man hätte ihrer nicht bedurft, wenn man den Papst im Lande hatte. Aber der Papst leistete Widerstand; er antwortete mit der Eröffnung eines Gegenkonzils in Ferrara, dann in Florenz. Frankreich hat dieses päpstliche Konzil nie anerkannt, Karl VII. seinen Besuch ausdrücklich verboten.[1]) Das war der Zeitpunkt, in dem die Pragmatische Sanktion erlassen wurde!

Aber die Hoffnung, den Papst nach Frankreich zu locken, wurde darum nicht aufgegeben. Die Herstellung der Einheit in der Kirche soll jetzt den Vorwand dazu bieten, das neutrale Konzil an einem dritten Ort, das zwischen Basel und Florenz entscheiden wird, soll der Weg dazu sein. Aufs engste ist mit diesen Plänen das Schicksal der Pragmatik verknüpft. Jedesmal, wenn es so aussieht, als sollte sie fallen, ist auch etwas im Werk, das die Hoffnung der Franzosen auf ein Konzil in Frankreich verwirklichen soll. Die Verhandlungen von 1442/44, die Sendung da Montes sind dadurch veranlaßt.[2]) Das gleiche ist der Fall im Jahre 1450, als Papst Nikolaus V. bei der Beendigung des Basler Schismas (1449) starke Aussichten eröffnet hatte, er werde binnen Jahresfrist ein Konzil in einer französischen Stadt berufen. Hätte er sein Wort eingelöst, wäre das französische päpstliche Generalkonzil zustande gekommen, die Pragmatische Sanktion von Bourges wäre schon 1450

[1]) *Concil. Basil.* I, 150. Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven IV, 203. Vgl. *Monum. Conciliorum* III, 52.

[2]) Diese Sendung entsprang nicht der Initiative der Kurie, sondern war die Antwort auf eine ziemlich genau bekannte französische Gesandtschaft, die zu Anfang 1442 an der Kurie erschienen war (Raynaldus 1441 § 9) und die Valois p. CXXXII n. 2 zwar erwähnt, aber ohne ihren Zweck anzugeben! Von dem Zusammenhang zwischen beiden verrät er nichts.

verschwunden. Zwei Jahre darauf dasselbe Schauspiel. Beide Male wird es von französischer Seite offen ausgesprochen: beruft der Papst ein Konzil nach Frankreich, so lassen wir die Pragmatik fallen. Valois selbst hat diese Zeugnisse bekannt gemacht[1]; um so erstaunlicher, daß sie ihm nicht die Augen geöffnet haben. Oder vielmehr, er muß seine Augen absichtlich geschlossen haben, um nicht zu sehen, was sich dem offenen Blick aufdrängt.

Man wird mir auch hier nicht einwenden dürfen, ich stellte unbillige Anforderungen und wollte dem Verfasser sein Thema verschieben. Der Einwand wäre nicht berechtigt. Wer die Geschichte der Pragmatischen Sanktion richtig und verständlich erzählen will, kann es nur tun unter stetem Hinblick auf ihren Zusammenhang mit der gesamten Kirchenpolitik der Zeit; sonst läßt er die Hauptsachen unaufgeklärt. Die Dinge lassen sich nun einmal nur in den organischen Zusammenhängen begreifen, in denen sie geschehen sind. Auch eine Erweiterung des Quellenstudiums wäre zu diesem Zwecke nicht nötig gewesen. Alles Wesentliche steht in den Akten, die Valois ohnehin benutzt. Es wird also nicht anders sein: der Geschichtschreiber der Pragmatischen Sanktion hat eine Hauptsache an seinem Thema nicht gesehen, weil er sie nicht sehen wollte.

Dasselbe gilt von der neapolitanischen Frage. Wenn irgendwo, so ist hier der Zusammenhang aktenmäßig und urkundlich belegt, und doch hat Valois ihn geflissentlich ignoriert. Man bedenke: die neapolitanische Frage ist ein Hauptinteresse des französischen Königshauses, dessen einer Zweig, die Anjous, die Krone von Neapel beansprucht. Die Anjous haben, solange noch Hoffnung auf den wirklichen Erwerb des Königreichs ist, allen Grund, dem Papste gefällig zu sein; denn ohne ihn oder gar gegen ihn hätten sie keine Aussicht, sich in Neapel dauernd festzusetzen. Und sie sind zu gleicher Zeit maßgebend im Rate Karls VII., ihres

---

[1]) p. CLXXVI; CXXXII, 199, 226 f.

Schwagers. Es müßte doch sonderbar zugehen, wenn diese Beziehungen nicht auf das Verhältnis Frankreichs zum Papste ihren Einfluß üben sollten.

Wir hatten ja auch schon Gelegenheit, die Einwirkung der neapolitanischen Frage auf die französische Kirchenpolitik in den zwanziger Jahren zu bemerken. Die Aufhebung der gallikanischen Freiheiten und das Konkordat von Genazzano sind die Folgen davon.[1]) In umgekehrter Weise äußert sie sich in den letzten Jahren Karls VII. Da treibt der entschlossene Widerstand, den Pius II. den erneuten französischen Eroberungsplänen entgegensetzt, den französischen König bis zur offenen Auflehnung, bis zur Appellation an ein Konzil. Das kann auch Valois nicht leugnen, wenn er es auch nur mit einer unbestimmten Phrase andeutet, als sollte der Sachverhalt nur für Eingeweihte erkennbar, unberufenen Blicken aber vorsichtig verhüllt werden.[2]) Auch die Schwierigkeiten, die der Legat da Monte 1442 bei seinem Erscheinen fand, die langen Monate, die der König ihn antichambrieren ließ[3]), erklären sich höchst einfach, wenn man weiß, daß eben damals die Prätendentenrolle Renés in Italien ausgespielt war und der Papst den Gegner der Anjous, Alfons von Aragon, als König von Neapel anzuerkennen im Begriffe stand.[4])

Einmal aber ist die Einwirkung der neapolitanischen Frage auf die französische Kirchenpolitik geradezu handgreiflich: im Jahre 1436, am Vorabend des Erlasses der Pragmatischen Sanktion, als jene französische Gesandt-

---

[1]) Vgl. oben S. 11 f.

[2]) *Jouissant de peu de crédit auprès de Charles VII, dont il contrecarrait la politique en Italie, Pie II . . . pouvait encore moins espérer obtenir du roi de France l'abolition de la Pragmatique* (p. CLXXXVI).

[3]) Da Monte mußte ein halbes Jahr, vom Juni bis Dezember 1442, warten, ehe der König ihn vorließ. Valois p. CXXXIII hat dafür keine Erklärung!

[4]) Es geschah am 14. Juni 1443 im Frieden von Terracina, aber daß es geschehen werde, war schon ein Jahr früher, da René Italien verließ, kein Geheimnis mehr. Vgl. meinen Aufsatz in den Quellen u. Forschungen IV, 206.

schaft über Basel an die Kurie reiste, um noch ein letztes Mal die Hand zu einem Konkordate zu bieten, ehe Frankreich sich mit Hilfe des Konzils endgültig freimachte. Ich habe diese Dinge schon zweimal behandelt[1]) und werde noch einmal in größerem Zusammenhang auf sie zurückkommen müssen. Darum genüge es hier, die entscheidende Tatsache hervorzuheben. Es steht urkundlich fest, daß im Frühjahr 1436 zwischen Frankreich und dem Papste ein Abkommen geschlossen wurde, wonach René von Anjou die öffentliche Anerkennung als König von Neapel erst erhalten sollte, wenn Karl VII. dem Papste zur Verlegung des Konzils, d. h. zu seiner Sprengung, verholfen haben würde. Dieses Abkommen bestand, als die französische Gesandtschaft an der Kurie erschien. Wenn man das weiß, so begreift man das eigentümliche Ergebnis ihrer Unterhandlungen: sie zieht scheinbar unverrichteter Dinge ab, und doch in bestem Frieden mit dem Papste. Valois sagt geheimnisvoll, die Gesandten hätten sich angesichts der Kurie entwaffnet gesehen.[2]) Entwaffnet mußten sie sich allerdings fühlen, wenn man sie an jenes Abkommen erinnerte, das die Hoffnungen des Hauses Anjou an die Vernichtung des Konzils knüpfte, während sie gerade durch das Konzil dem Papste Schach bieten sollten.[3])

Ich wiederhole, die Sache ist urkundlich überliefert, die Originale sind noch heute vorhanden. Valois aber bringt es fertig, mit keinem Wort von der Sache zu reden. Will er einwenden, sie gehöre nicht zu seinem Thema, so möchte ich ihm eine Frage vorlegen. Gesetzt den Fall, dieses Abkommen und die Rücksicht auf René und Neapel hätten für Frankreich nicht existiert, wäre

---

[1]) *Concilium Basiliense* I, 137 ff., 153, und Die Belehnung Renés von Anjou mit dem Königreich Neapel (1436), in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven IV (1901), 184 ff.

[2]) Vgl. oben S. 17.

[3]) Ihr Führer war noch dazu derselbe Simon Charles, der ein Jahr früher das Abkommen wegen Neapels geschlossen hatte, s. Quellen u. Forschungen IV, 10.

dann nicht der Verlauf der Verhandlungen von 1436 ein ganz anderer gewesen? Hätte der Papst dann wirklich dem französischen Verlangen nach einem festen und dauernden Konkordat ausweichen können? Und hätte es in diesem Falle eine Pragmatische Sanktion von Bourges gegeben? Ich frage weiter: hätte Karl VII. das Abkommen von 1436 nicht im entscheidenden Augenblick gebrochen, hätte er, wie er versprochen, seine Gesandten und die Prälaten seines Reiches im Herbst 1437 von Basel nach Ferrara abkommandiert, könnte es dann eine Pragmatische Sanktion von Bourges gegeben haben? Hier hilft keine Ausrede, Valois hat eine für die Geschichte der Pragmatischen Sanktion wesentliche Tatsache aus seiner Darstellung gestrichen, eine interessante Pointe entfernt. Das ist um so schlimmer, als die neapolitanische Frage auch in den folgenden Jahren fortfährt, ihren Einfluß auf die französische Kirchenpolitik, zum Teil in geradezu entscheidender Weise, zu üben.

Unter den Dingen, die Valois unerklärt läßt, ist z. B. die Tatsache, daß Frankreich 1438 die Reformdekrete des Konzils von Basel gegen den Widerspruch des Papstes annahm, aber schon zwei Jahre später demselben Konzil, als es zur Absetzung Eugens IV. und Aufstellung eines neuen Papstes schritt, die Gefolgschaft versagte.[1]) Zweifellos war das sehr inkonsequent und wurde in Basel als schmerzliche Überraschung empfunden.[2]) Der Grund war, wie wir von einem Augenzeugen hören, wiederum die Rücksicht auf das Interesse der Anjous.[3]) Frankreich mochte eben die Hoffnung

---

[1]) Valois p. CXXVIII (ganz unzulänglich). Hier kann auch Valois nicht umhin, die neapolitanische Frage wenigstens zu streifen. Er tut es mit der oben S. 43 zitierten allgemeinen Redewendung (*la maison de France n'avait jamais eu si grand besoin de l'appui d'Eugène IV* usw.). Und das soll genügen!

[2]) Vgl. den Bericht über die traurige Rückkehr der Konzilsgesandten bei Johann von Segovia (der selbst zu ihnen gehörte), *Monum. Conciliorum* III, 511.

[3]) Johann von Segovia l. c. 505, nach den Briefen Karls VII. und seines Schwagers, Karl von Anjou, an den Papst, die er ge-

nicht aufgeben, einen französischen Prinzen mit päpstlicher Hilfe als König in Unteritalien eingesetzt zu sehen; daher die Inkonsequenz seiner Kirchenpolitik.

Von diesen Dingen erfährt man bei Valois nichts. So wie er die Geschichte dieser Verhandlungen, ja die ganze Geschichte der Pragmatischen Sanktion erzählt, hat die französische Politik etwas Unverständliches, Rätselhaftes. In Wirklichkeit ist sie höchst verständlich, sobald man weiß, daß in ihr zwei Seelen leben, zwei entgegengesetzte Wünsche Befriedigung suchen: hier das Bestreben, die französische Kirche vom italienischen Papste frei zu machen, wenn es nicht möglich ist, den Papst wieder für Frankreich zu erobern; dort die Sorge, denselben Papst nicht zum Gegner der französischen Expansion in Italien zu machen. Die Politik der Pragmatischen Sanktion mit all ihren Halbheiten und Schwankungen ist nur die Diagonale aus diesem Parallelogramm divergierender Bestrebungen.

Daß diese Lücke in Valois' Darstellung auf Unkenntnis beruhe, ist ausgeschlossen. Er kennt die Quellen, die er nicht benutzt, kennt auch die Abhandlung, in der ich den Zusammenhang an der Hand der Urkunden dargelegt habe.[1]) Wenn er sie trotzdem weder erwähnt noch verwertet, meinen Darlegungen auch mit keinem Worte widerspricht, so gibt es dafür nur eine Erklärung:

---

sehen hat. Karl von Anjou verpflichtet sich und sein ganzes Haus zur Verteidigung Eugens, empfiehlt aber zugleich seinen sehr bedrängten Bruder René zu wirksamer Unterstützung, „*ut ipse et omnes dictum regem in affinitate tangentes obligarentur ad antidota servicia eidem sanctitati impendenda*". Der Kanzler sagt den Gesandten Eugens unverblümt, „*quod tocius rei summa hec foret: si sanctitas sua regi Renato indilate subvenisset, esset aperte hoc regnum lucrata et simul cum eo unitatem ecclesie et scismaticorum exterminium; si autem non fieret celeris provisio, materia forte alio diverteret.*"

[1]) Er hat nämlich im Jahre 1903 (*Bibliothèque de l'École des Chartes* LXIV, 340) die Arbeit von E. Preiswerk über den Einfluß Aragons auf das Basler Konzil (Basler Diss. 1902) anerkennend und zustimmend rezensiert, in der an der richtigen Stelle auch meine Ausführungen zitiert und übernommen werden.

er will sie totschweigen.[1]) Das ist ja unter Umständen, wenn es auch kein sehr ruhiges Gewissen verrät, ein ganz probates Verfahren, aber in diesem Falle doch etwas merkwürdig, denn das Buch, dessen größere Hälfte aus dem Abdruck von Aktenstücken besteht, kann nur auf wissenschaftliche Leser rechnen. Also eine so geringe Meinung von seinen Fachgenossen in Frankreich hat Valois, daß er glaubt, ihnen eine Wahrheit, die bisher nur oder fast nur in der ausländischen Literatur ausgesprochen wurde, stillschweigend unterschlagen zu können. Ob er darin Recht behält, können wir abwarten. Ich fühle auch keinen Beruf, danach zu forschen, was ihn zu dieser merkwürdigen Enthaltsamkeit veranlaßt hat, ob Bequemlichkeit, ob Ungeduld oder am Ende gar ein gewisses Unbehagen gegenüber Tatsachen, die die Kirchenpolitik Frankreichs einem „guten Katholiken und guten Franzosen" — wie ihn Karl Wenck richtig charakterisiert hat[2]) — nicht gerade in sympathischem Lichte zeigen mögen. Nach gewissen Proben in seiner Geschichte der großen Kirchenspaltung[3]) ist man allerdings versucht, auf konfessionell-patriotische Regungen zu raten, die ihm auch hier den Kompaß verrückt haben könnten. Auch eine Stelle im Vorwort seines neuen Buches legt den Verdacht nahe, als fürchte er die Parallele zwischen der Pragmatischen Sanktion von 1438 und der *Loi de Divorce* von 1905.[4]) Ein son-

---

[1]) Der peinliche Anschein, als spräche ich hier *pro domo*, darf mich nicht abhalten, für das einzutreten, was mir richtig scheint. Auch kann ich versichern, daß das Verdienst dieser „Entdeckung" nicht mir, sondern dem Zufall gebührt, der mir die aufschlußgebenden Urkunden in die Hand spielte, als ich sie am wenigsten suchte. Überdies ist die Auffassung, die ich vertrete, gar nicht erst von mir aufgebracht, vielmehr schon von Zurita und Lecoy de la Marche ausgesprochen worden.

[2]) Göttinger Gelehrte Anzeigen 1898.

[3]) Vgl. Papsttum und Kirchenreform I, 314.

[4]) *„Pour couper court aux rapprochements qu'on pourrait être tenté de faire entre l'acte de 1438 et d'autres beaucoup plus récents, rappelons que"* usw. (es folgen die Milderungsgründe für das, was Karl VII. getan hat). *„Ajoutons, pour achever de pré-*

derlich tiefes Verständnis der Dinge würde das freilich nicht verraten. Denn was hat die radikale Abwendung des Staates von der Kirche mit dem Versuche gemein, die Kirche dem Staate einzuverleiben?

Aber sei dem, wie ihm wolle, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß der Geschichtschreiber der Pragmatischen Sanktion sehr weit davon entfernt geblieben ist, das letzte Wort über sein Thema gesprochen oder auch nur „*les grandes lignes*" richtig gezeichnet zu haben, da er vielmehr die wichtigsten, zum Verständnis der Begebenheiten unentbehrlichsten Tatsachen und Zusammenhänge absichtlich beiseite gelassen hat. Es wird also nicht anders sein: Material zur Geschichte der Pragmatischen Sanktion hat Valois herbeigeschafft, aber ihre Geschichte selbst ist noch zu schreiben.

---

munir le lecteur contre de dangereuses assimilations, qu'il ne s'agissait, au XVe siècle, ni de contester à l'Église son droit d'enseigner ou son droit de posséder . . . mais seulement de desserrer quelque peu, sans le rompre, les liens qui rattachaient le clergé de France au saint-siège." Damit hat Valois hoffentlich selbst nicht den Sinn und Zweck der Pragmatik erschöpfen wollen.

Bismarck und die Entstehung des Norddeutschen Bundes.[1])

Von

Wilhelm Busch.

Als Preußen im Jahre 1866 durch seinen Antrag auf ein deutsches Parlament am 9. April und durch seinen Entwurf einer Bundesverfassung vom 10. Juni eine gesamtdeutsche Reform als sein Programm verkündet hatte, da schienen nach dem großen Siege von Königgrätz diese nationalen Einheitsbestrebungen einer partikularistischen großpreußischen Politik geopfert zu werden; denn Preußen begnügte sich mit einem nur norddeutschen Bund unter seiner Führung, vergrößerte aber dafür seinen eigenen Staatskörper außerordentlich durch die Einverleibung seiner norddeutschen Gegner. Es war damit der Zustand geschaffen worden, von dem Ottokar Lorenz[2]) urteilt, daß über unser Volk „ein Grad von Zerrissenheit hereingebrochen war, der gegenüber selbst noch der Rheinbund den Besten unserer Nation, wie Goethe, Hegel und Humboldt für etwas Besseres und Wünschenswerteres hätte erscheinen können“; auch die

---

[1]) Diesem Aufsatz liegt der Vortrag zugrunde, der am 8. August 1908 auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften in Berlin gehalten wurde; er hat hier nur einige Erweiterungen, besonders durch die Hinzufügung der nötigen Nachweise erhalten.

[2]) Kaiser Wilhelm und die Begründung des Deutschen Reiches, Jena 1902, S. 121.

maßvoller urteilenden Historiker haben in diesem Zustande jedenfalls ein Weichen vom Besseren zum Geringeren gesehen. Sybel[1]) stellt den Umschwung so dar, daß der Krieg von Preußen begonnen war „zum Zwecke der Bundesreform, zur Behauptung Schleswig-Holsteins ohne einen Gedanken an weitere Annexionen. Napoleon ist es gewesen, welcher durch seinen Widerspruch gegen die deutsche Einheit Bismarck genötigt hat, für jetzt auf andere Weise, durch Verstärkung der preußischen Hausmacht, dem Könige die für Deutschlands Interessen erforderliche Machtstellung zu geben. Bismarck verzichtete damit einstweilen auf die Heranziehung der Südstaaten in seinen neuen Bund. Aber mit voller Sicherheit ist es auszusprechen, daß er niemals den Gedanken einer bleibenden Zerreißung Deutschlands gehabt hat". Dieser Beurteilung schlossen sich Marcks und Lenz an, und ich selbst habe gelegentlich die gleiche Auffassung vertreten. Wenn Lenz zuerst (1899) sagte, daß Bismarck im Norddeutschen Bund „von dem Programm des 10. Juni, das nichts von Annexionen, aber umsomehr von Bundesreform und deutscher Einheit enthalten hatte, einen weiten Schritt zurücktrat", so hat er das später (1902) dahin eingeschränkt, daß Bismarcks Absichten sich von jeher „mehr auf Norddeutschland, die engere Interessensphäre Preußens, als auf die grundsätzliche Lösung der deutschen Frage gerichtet hatte".[2])

Den Gedanken eines vollen, geradezu vom 8. auf den 9. Juli ganz unvermittelt geschehenen Umschwunges von der Gesamtreform zum Teilbund vertrat Friedrich Thimme in einem Aufsatz in dieser Zeitschrift[3]), nur

---

[1]) Die Begründung des Deutschen Reiches V, 252 f.

[2]) Marcks, Kaiser Wilhelm I, 4. Aufl., 1900, S. 273. Busch, Bismarck und die politischen Anschauungen in Deutschland 1847 bis 1862 (1896), S. 23. Lenz, Zur Kritik der Gedanken und Erinnerungen des Fürsten Bismarck (1899) S. 83, Geschichte Bismarcks (1902) S. 316.

[3]) Wilhelm I., Bismarck und der Ursprung des Annexionsgedankens 1866. Hist. Zeitschr. Bd. 89 (1902), S. 409.

sah er den Anstoß dazu nicht in dem Vortreten Napoleons, sondern in den Annexionswünschen König Wilhelms. Zwei Jahre später wies ich, gleichfalls in dieser Zeitschrift[1]), zunächst darauf hin, daß die ersten uns bekannten Äußerungen zur Annexionsfrage seit dem Mai 1866 von Bismarck und nicht von König Wilhelm stammen, so daß Bismarck entgegen der Auffassung Sybels mit dem Gedanken an Annexion in den Krieg eingetreten war, und ferner, daß der Gedanke einer nur norddeutschen Hegemonie Preußens von Bismarck gegenüber dem italienischen General Govone schon im März 1866, ähnlich im Juni vor dem Dänen Hansen betont worden war, und daß der preußische Bundesreformentwurf vom 10. Juni mit der Teilung des Heerbefehles zwischen Preußen im Norden und Bayern im Süden sich in ähnlicher Richtung bewegt habe: „so lag der Keim zum Norddeutschen Bund schon im Reformantrag vom 10. Juni." Diesen Gedanken hat dann Friedrich Muth[2]) dahin erweitert, daß er im Norddeutschen Bund überhaupt Bismarcks eigentliches Ziel, im Reformantrag vom 10. Juni nur ein taktisches Mittel gegenüber der öffentlichen Meinung sieht, bei dem wir nicht anzunehmen brauchten, daß damit in Wirklichkeit „der deutsche Gedanke in Bismarck den Sieg davon getragen habe"; so habe Napoleon mit seiner Einmischung Bismarck nur willkommen in die Hände gearbeitet, der schon von selbst nach Königgrätz zu seinem nie aufgegebenen Plane des Norddeutschen Bundes zurückgekehrt sei.

Bei dieser Vielgestaltigkeit der Ansichten dürfte es sich lohnen, noch einmal diese wichtige Frage von **Bismarcks Stellung zum Einheitsgedanken bis zur Entscheidung für den Norddeutschen Bund im Juli 1866** einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

---

[1]) Der Kampf um den Frieden in dem preußischen Hauptquartier zu Nikolsburg im Juli 1866, Bd. 92 (1904), S. 446 ff.

[2]) Untersuchungen zum Frieden von Nikolsburg. Glogauer Gymnasialprogramm 1905, S. 11 ff.

Vor seiner Frankfurter Bundestagszeit hielt sich Bismarcks Deutschtum innerhalb der Grenzpfähle des preußischen Staates. Dies ausschließlich preußische Empfinden, sein „Stockpreußentum“, wurde durch seinen Gegensatz gegen das Frankfurter Parlament gerade in dessen nationalen Bestrebungen nur verstärkt; denn auch die Erbkaiserlichen in der Paulskirche forderten für die dem Hohenzollern angebotene Kaiserkrone die Opferung des preußischen Gesamtstaates, Preußens Aufgehen in Deutschland. Dieselbe Wirkung tat bei Bismarck sein Kampf gegen die Unionspolitik des Herrn v. Radowitz, in welcher er nicht eine Stärkung, sondern eine Mediatisierung Preußens sah, das in dem an die Spitze gestellten Fürstenkolleg mit einer unter sechs Stimmen mit Leichtigkeit überstimmt werden konnte. Sein Gegenantrag auf dem Erfurter Parlament forderte dafür eine fast einschränkungslose preußische Hegemonie: ein Gedanke, der nicht etwa aus einer aufsteigenden nationalen Auffassung von Preußens Aufgaben, sondern aus seinem gegen die damaligen nationalen Bestrebungen ablehnenden Preußentum herausgewachsen war.

Dasselbe Preußentum wies ihm seine Stellung an, als er sich nachher in Frankfurt als Bundestagsgesandter von Anfang an in den Gegensatz Österreichs und seiner Bundesgefolgschaft gegen Preußen gestellt sah. Aber sofort erhielt bei diesem Kampf für Preußens Stellung am Bunde seine Auffassung von den Aufgaben Preußens eine neue Richtung; schon 1853 tat er den Ausspruch, daß Preußens Politik „keinen anderen Exerzierplatz als Deutschland“ habe, „schon unserer geographischen Verwachsenheit wegen“.[1]) Immer deutlicher sah er das ganze staatliche Wirken Preußens an Deutschland gebunden, und so geschah am Frankfurter Bundestag in ihm der entscheidende Wandel zum deutschen Staatsmann, ohne daß er seinen preußischen Boden zu verlassen brauchte, durch die nationale Ausweitung des

[1]) An Gerlach 19. Dezember 1853. Bismarcks Briefe an Gerlach, Ausgabe von Kohl, S. 115.

Horizontes seiner preußischen Politik. Dafür fand er den entscheidenden Ausdruck in seiner großen Denkschrift vom Frühjahr 1858[1]), daß die preußischen Interessen mit denen der meisten Bundesländer außer Österreich vollständig zusammenfielen, und daß es nichts Deutscheres gäbe als gerade die Entwicklung richtig verstandener preußischer Partikularinteressen: es war die volle Erkenntnis von dem natürlichen Verwachsensein Preußens und seiner Interessen mit Deutschland.

Wie sich ihm aber damals alles nach dem Gegensatz gegen Österreich und dessen Gefolgschaft am Bundestag orientierte, wie er auch bei jenem Wort von der preußisch-deutschen Interessengemeinschaft die deutschen Bundesländer von den Bundesregierungen schied, so mußte ihm ganz naturgemäß der weitere Gedanke kommen, im deutschen Volk den gegebenen Bundesgenossen gegen diese Gegner zu sehen; er forderte daher zugleich die öffentliche Besprechung der deutschen Politik Preußens und seiner Stellung am Bunde in den preußischen Kammern: „Die gerade für Preußen notwendige Bundespolitik kann durch die Publizität und durch öffentliche Besprechung nur an Kraft gewinnen.“[2]) Und über Preußens Grenzen hinausgehend erklärte er zwei Jahre später, am 9. April 1860, dem Minister v. Schleinitz[3]), daß er dafür sei, Österreich mit „Volksvertretung am Bunde“ zu ängstigen, und im Juli des nächsten Jahres führte er für König Wilhelm in Baden-Baden aus, es sei „vielleicht eine nationale Vertretung des deutschen Volkes bei der Bundeszentralbehörde das einzige Bindemittel, welches den divergierenden Tendenzen dynastischer Sonderpolitik ein ausreichendes Gegengewicht zu geben vermag“, Preußen müsse am Bundestag die Ansicht aussprechen, „daß die jetzigen Einrichtungen unzulänglich sind und daß wir nicht davor zurückschrecken, das

---

[1]) Poschinger III, S. 507.

[2]) ebd. S. 511.

[3]) Bismarcks Briefwechsel mit dem Minister Freiherrn von Schleinitz (1905) S. 63.

Element einer Nationalvertretung in die zukünftige Kombination mit aufzunehmen“.[1]) Gewiß gab er, wohl mit Rücksicht auf die damalige Stimmung des zu gewinnenden Königs, noch anheim, für die Verstärkung der „Intelligenz und der konservativen Haltung einer solchen Vertretung“ die Wahl nicht direkt, sondern durch die Einzellandtage, also zu einem Delegiertenparlament vollziehen zu lassen; aber wie er sich diesem Gedanken nur vorübergehend genähert hat, so war auch hierbei sein Ziel, die Einzellandtage „auf breitere und gemeinnützigere Bahn“, zu einer „mehr staatsmännischen Behandlung deutscher Gesamtinteressen“ zu lenken. Er wollte also damals schon den tragenden Gedanken aller nationalen Bestrebungen der Revolutionszeit, das deutsche Parlament, in das Programm preußischer Regierungspolitik aufgenommen sehen: so spannte sich ihm der nationale Horizont seiner preußischen Politik immer weiter aus, und zugleich machte er den ersten Versuch, den König von Preußen in diesen Gedankenkreis hereinzuziehen.

Zu derselben Zeit aber hatte er in demselben Sinne eine Schwenkung in Preußens auswärtiger Politik gefordert, damit die Krone der damaligen inneren Schwierigkeiten Herr werden könne[2]); die preußisch-deutsche „Verwachsenheit“ stellte sich ihm immer geschlossener dar: nicht nur entsprach für ihn eine richtig geleitete preußische Politik von selbst auch den großen deutschen Interessen, sondern eine solche deutsche Politik war zugleich die eigenste preußische Notwendigkeit.

In seinem ersten Ministerjahre forderte er gegenüber dem österreichisch-mittelstaatlichen Delegiertenprojekt, auf das er ja selbst im Juli 1861 vorübergehend hingewiesen hatte, am 22. Januar 1863 eine Vertretung nach Maßgabe der Bevölkerung durch unmittelbare Wahl, in der allein „die deutsche Nation das berechtigte Organ ihrer Einwirkung auf die gemeinsamen Angelegenheiten

---

[1]) Bismarck-Jahrbuch III, 196 u. 199.

[2]) Bismarck an Roon, 2. Juli 1861, Roons Denkwürdigkeiten 5. Aufl., II, 29.

finden“ konnte; und wieder wies er nach dem Frankfurter Fürstentage im Ministerialbericht vom 15. September desselben Jahres darauf hin, daß die Bürgschaft für die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation „nur in einer wahren, aus direkter Beteiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung zu finden seien“.[1]) Hatte er somit, um mit Lenz zu reden, die deutsche Frage als vornehmsten Faktor in seine Berechnung mit aufgenommen, so dürfen wir den Anfang davon über den Beginn seiner Ministertätigkeit hinaus zurückverlegen, wir dürfen über Baden-Baden 1861 auf Petersburg 1860, auf Frankfurt 1858, ja vielleicht bis 1853 zurückgehen.

Aber ganz naturgemäß trat dieser vornehmste Faktor in der äußeren Erscheinung seiner ministeriellen Politik zurück, solange er vom preußischen Boden allein aus seinen Kampf gegen Österreich und gegen die Österreich treue Bundesmehrheit zu führen hatte, einen Kampf, der dieser Politik, sogar in seinem eigenen Empfinden, ein immer ausschließlicher preußisches Gepräge gab. Gewiß ist es undenkbar, daß die nationale Auffassung der Aufgaben des preußischen Staates, die Bismarck so sicher erfaßt und so nachdrücklich formuliert hatte, ihm jemals wieder hätte verloren gehen können; aber sie war doch in den Jahren nach 1863 nur latent vorhanden, bis in Gastein im August 1865 der entscheidende Anstoß erfolgte, um diesen deutschen Gedanken als die fortan leitende Kraft seiner preußischen Politik, ja als die sein ganzes staatsmännisches Dasein nun immer stärker beherrschende Macht hervortreten zu lassen.

Die bekannte Konvention von Gastein vom 14. Aug. 1865 war für die Zukunft der im Kampf gegen Dänemark eroberten Herzogtümer Schleswig-Holstein und im Zusammenhang damit für das ganze Verhältnis Preußens und Österreichs nur „Verklebung der Risse im Bau“, ein temporäres Auskunftsmittel, für Bismarck ohne viel Wert. Gerade weil dieser scheinbare Friedens-

---

[1]) Hahn, Fürst Bismarck I, 79 u. 153.

vertrag nur wieder die Unmöglichkeit dauernden Vergleiches zwischen den beiden Rivalen zeigte, so schwenkte Bismarck gleichzeitig mit dem Vertragsschluß dadurch erneut in die Frontstellung gegen Österreich ein, daß er den kommenden Kampf durch sein Werben bei Napoleon vorbereitete. Dies geschah mit meisterhafter Benutzung gerade der neuen, in Gastein geschaffenen Lage.

Für Napoleon wie für alle Welt zeigte der Gasteiner Vertrag äußerlich, daß Preußen und Österreich schließlich auch allein miteinander auskommen konnten, ohne sich um die anderen außerhalb wie innerhalb Deutschlands zu kümmern. Daher lag auf der Hand, daß kaum für eine Macht Gastein so widerwärtig war, wie für Frankreich, dessen Minister Drouyn de Lhuys damals dem italienischen Gesandten Nigra offen heraus sagte, es sei Frankreichs und Italiens Interesse, daß Österreich und Preußen in Zwietracht und womöglich in offenem Streite lebten.[1]) Schwerlich ist Bismarck durch den Ausbruch dieses Grimmes in Drouyn de Lhuys' drohendem Rundschreiben vom 29. August überrascht worden, dem dann ja Russel von London aus mit seinem polternden Erlaß sekundierte.

Jedenfalls nutzte Bismarck die Konvention von Gastein sofort in sicherer Rechnung auf diese Wirkung bei Napoleon aus, und es erscheint der Abschluß und diese Ausnutzung bei Napoleon wie ein Entschluß und eine Handlung: am 14. August geschah die Unterzeichnung, am 16., noch vor der Ratifikation durch die Monarchen, erging Bismarcks Schreiben an Preußens Vertreter in Paris, den Grafen von der Goltz. Hierin stellte er für Napoleon auf die eine Seite das Preußen der heiligen Allianz, das vor den von Frankreich her befürchteten Gefahren seinen Schutz bei den Ostmächten suchen mußte, also in gegebener Defensivstellung gegen Frankreich, auf die andere Seite aber die „unabhängige

[1]) Nigras Bericht, Paris, 22. September 1865. Chiala, *Ancora un po' più di luce* (1902), S. 28.

und freie Entwicklung des preußischen und norddeutschen Elementes zu einer freien Großmacht, die ohne Anlehnung sich als eigene Macht sicher fühlt", und für deren Ausbau wies er auf Preußens „Streben nach Machterweiterung innerhalb der natürlich gegebenen Sphäre". Durch eine Entmutigung Preußens vor dem Betreten dieses Weges wäre freilich der Beweis gegeben, daß jene traditionelle Politik der heiligen Allianz die richtige gewesen wäre und auch in Zukunft die bestimmende bleiben müsse.[1])

Auf den schwerlich ernst gemeinten Lockruf Napoleons, sich mit Aufstellung eines liberalen und nationalen Programmes an die Spitze der deutschen Bewegung zu setzen, verhielt sich Bismarck völlig ablehnend. Er hütete sich, sich auf das Eis einer deutschen Politik von 1848/49 zu begeben und betonte demgegenüber am 1. September sogar mit gesuchter Schärfe, daß praktische nationale Bestrebungen nur in einem starken Preußen und in einer selbständigen preußischen Politik liegen könnten.[2])

Jedenfalls hatte er Napoleon den deutlichen Wink gegeben, wie dieser selbst dazu beitragen konnte, Preußen aus der neuen Umschlingung der heiligen Allianz im Gasteiner Vertrage zu Frankreichs eigenem Heil zu erretten, und die folgende Zusammenkunft mit dem Kaiser in Biarritz im Oktober 1865 diente nur dazu, diese Gasteiner Gedanken noch schärfer hervorzuheben und zu ergänzen. So ist m. E. nicht, wie es Fester formuliert[3]), „der Reichsgründer an dem französischen Strand von Biarritz aus den Wellen gleichsam emporgestiegen", sondern in Biarritz ist nur festgesetzt worden, was in Gastein, und zwar gerade aus der eigenartigen Gasteiner Situation heraus begonnen worden war. In diesen Biarritzer Gesprächen kam zu der Wiederholung des Hinweises, daß es von Frankreich abhänge, ob

[1]) Diesen beiden Briefe gibt Sybel in späterem Zusammenhang in einer Anmerkung Bd. 4, S. 218 f.

[2]) Sybel a. a. O. S. 208 f.

[3]) „Biarritz", Deutsche Rundschau 113 (1902), S. 236.

Preußen weiter jenen Schutz defensiver Bündnisse suchen, also die Politik von Gastein fortsetzen müsse, die neue wichtige Eröffnung, durch welche die bisher äußerlich die ganze Situation beherrschende Frage der Elbherzogtümer in ihre kleine Nebenrolle in dem großen, jetzt zur Entscheidung gestellten Kampf um die nationale Frage geschoben wurde: der Erwerb der Herzogtümer sei nur „ein Angeld für die Erfüllung der Aufgabe, welche die Geschichte dem preußischen Staat gestellt habe.“[1])

Mit diesen Eröffnungen an Napoleon war zugleich die preußische Hegemoniesphäre und damit der eigene preußische Machtanspruch bescheiden auf den Norden Deutschlands beschränkt, in vorsichtiger Rechnung sowohl auf die französische Eifersucht wie auf den zugleich von Österreich zu trennenden deutschen Süden, besonders auf dessen größten, obendrein Österreich benachbarten Staat, auf Bayern. Diesem gegenüber war in dieser Angelegenheit schon ein Schritt geschehen, der damals nur nebenher getan erschien, der uns aber einen seitdem bis in die Tage nach Königgrätz unermüdlich von Bismarck verfolgten Gedanken enthüllt, um den deutschen Süden, zunächst in diesem mächtigsten Staat, von Österreich zu trennen und auf die preußische Seite herüberzuziehen. Auf der Reise nach Gastein hatte er schon am 23. Juli in Salzburg eine Unterredung mit dem bayerischen Minister von der Pforten gehabt und hier den möglichen Kriegsfall betont; vor allem soll er damals schon darauf hingewiesen haben, daß Bayern „der natürliche Erbe der Stellung Österreichs in Süddeutschland sei“.[2])

[1]) Bericht Bismarcks an den König bei Sybel a. a. O. S. 218. Auch Lenz, Geschichte Bismarcks S. 270 f., sagt schon, daß Bismarck in Gastein am 16. August statt der bisher behandelten Herzogtümerfrage die nationale Frage in den Vordergrund geschoben habe; nur fehlt bei Lenz die Motivierung dieser neuen Politik gerade aus dem Gasteiner Vertrage heraus.

[2]) Diese wichtige Mitteilung über Bismarcks Unterredung mit v. d. Pfordten hat Hahn, Fürst Bismarck I, S. 317, und ebenso Beust in seinen Denkwürdigkeiten I, S. 431 f. übernommen

Wenn Bismarck den preußischen Ehrgeiz vor Napoleon und somit auch vor Bayern vorsichtig auf Norddeutschland beschränkte, so hatte er damit aber auch das fortan unbedingt festgehaltene Mindestmaß dessen bezeichnet, was Preußen für eine nationale Zukunft Deutschlands und seine eigene Stellung in ihr fordern mußte, er hatte das fortan unantastbare Fundament festgelegt, gleichgültig in welcher Form und Ausdehnung der Weiterbau auf diesem Fundamente möglich sein würde.

aus Schultheß' Europäischem Geschichtskalender 1865, S. 89f., wo eine Quelle nicht angegeben, aber die ganze Darstellung eingeleitet ist mit dem Satz „Über das Resultat dieser Zusammenkunft wurde aus anscheinend authentischen Quellen später folgende Enthüllung gemacht". Schultheß' Mitteilung entstammt einer Wiener Korrespondenz vom 14. August in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1865, Nr. 228, die mit dem Anspruch auftrat, sie gäbe „in allen wesentlichen Punkten selbst die Worte wieder". Darauf erklärte die Bayrische Zeitung am 21. August diesen Bericht für politischen Charlatanismus und fügte hinzu, „daß die ganze Erzählung weder dem Wortlaut noch dem Inhalt nach richtig sei". Der Wiener Korrespondent der Allgemeinen Zeitung (Nr. 235, 23. August) sprach die Vermutung aus, daß dieses Dementi wohl auf einen Druck von außen zurückzuführen sei; er hielt seine Angabe aufrecht mit der Bemerkung „wir apellieren getrost von der Bayrischen Zeitung *mala informata*, an die Bayrische Zeitung *melius informandam*". Wenn auch die Nachricht vielleicht in Einzelheiten unrichtig ist, wodurch das Dementi gerechtfertigt werden kann, so dürfen wir wohl im ganzen die Darstellung als richtig annehmen. Der darin enthaltene Hinweis, daß Bismarck „ein Duell zwischen Österreich reich und Preußen allein" herbeiführen wollte, daß er Pfordten beruhigte, Preußen denke nicht daran, sein Machtgebiet über die Mainlinie hinaus zu erstrecken, und endlich der von uns herangezogene Satz über Bayerns Stellung im Süden entsprechen im Wortlaut wie im Inhalt so ganz der damaligen und späteren Bismarckischen Politik, daß es undenkbar erscheint, das alles einem erfindungsreichen Korrespondenten zuzuschreiben; dieser müßte Bismarcks Politik gegenüber ein fast übernatürliches Ahnungsvermögen besessen haben. Sybel IV, S. 155ff. gibt einen Bericht über die Unterredung, in dem hauptsächlich die Lage der Herzogtümer und das Verhalten Augustenburgs behandelt wird; in einer Anmerkung weist er auf die Erklärung der Bayrischen Zeitung über die sonst verbreiteten Berichte hin.

Zunächst wurde nach Gastein und Biarritz alles Interesse durch die weitere Entwicklung des unmittelbaren Verhältnisses von Preußen und Österreich auf Grund der Gasteiner Konvention in Anspruch genommen, und als hierin durch den Depeschenwechsel zwischen Berlin und Wien vom 26. Januar und 7. Februar 1866 der Bruch entschieden war, ging Bismarck sofort wieder auf dem nationalen Operationsfelde vor.

Am 28. Februar 1866 war der große Kronrat in Berlin, in welchem die von Bismarck schon kundgegebene deutsche Politik zur Politik der preußischen Regierung in aller Form erhoben wurde; ihren Kernpunkt faßte König Wilhelm seinem Minister gegenüber in den Satz: „Sie selbst haben im Conseil vom 28. Februar die Politik dahin definiert, daß wegen der Herzogtümer allein der Krieg nicht zu entzünden sei, es müsse also der höhere Preis, die deutsche Frage, hineingezogen werden“; oder wie Moltke prägnant sagte, daß die Angelegenheit der Elbherzogtümer „nur eine Episode der großen deutschen Frage sei“.[1])

Wenn wir auch über die Beratungen des Kronrates nur unvollkommen unterrichtet sind, so wird diese Frage gleich in ihrer doppelten Form zur Lösung gestellt worden sein, in einer ganz Deutschland umfassenden Bundesreform und in der von Bismarck bisher vor Napoleon betonten besonderen Stellung Preußens im deutschen Norden. So sagte auch König Wilhelm in einer der wenigen Äußerungen, die wir von ihm hierüber haben, daß „eine Bundesreform, namentlich für Norddeutschland, nötig scheint“.[2]) Jedenfalls trat Bismarck sofort in diesem doppelten Sinn in die Behandlung der Frage mit den für ihn maßgebenden Außenmächten ein.

[1]) Wilhelm an Bismarck, 23. April 1866, Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen I, S. 137. Französischer Entwurf für Moltkes geplante Sendung nach Italien, Moltkes Militärische Korrespondenz II, S. 49.

[2]) Wilhelm an Ernst von Koburg, 26. März 1866, bei Tempeltey, Herzog Ernst und das Jahr 1866, S. 21.

Uns liegen darüber die Berichte des Grafen von der Goltz über seine Pariser Verhandlungen vor, soweit sie Sybel veröffentlicht hat, ferner die Berichte von Napoleons Vertreter in Berlin, Benedetti, und die des besonderen italienischen Gesandten, des Generals Govone.[1]) Fassen wir die im Laufe des März durch diese uns mitgeteilten Äußerungen Bismarcks über seine Einheitspläne zusammen.

Dem zuerst mißtrauisch zuhörenden Govone bezeichnete Bismarck in dem uns bekannten Sinne die Frage der Herzogtümer als zu klein, um einen Krieg vor Europa zu rechtfertigen, und ähnlich sprach er sich gegenüber dem englischen Gesandten Lord Loftus aus; dafür schob er eine nationale Lösung der deutschen Frage vor; und wenn Goltz vor Napoleon erneut von der engeren Vereinigung der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung sprach, so drückte das Bismarck schärfer vor Govone aus, daß Preußens Ehrgeiz „sich auf die Herrschaft über Norddeutschland erstreckt aber zugleich auch beschränkt“.[2])

Daß aber diese norddeutsche Beschränkung des besonderen preußischen Ehrgeizes nicht auch die Schranke für die von Preußen jetzt ins Werk zu setzende Bundesreform überhaupt bedeutete, zeigte der weitere Hinweis an Govone, daß Bismarck die Frage der Bundesreform mit einem deutschen Parlament vorbringen werde, und zwar, wie er Benedetti hören ließ, mit einem Parlament aus Volkswahlen, oder wie er auch sagte, mit einer Reform auf der Basis von 1849. Vor Benedetti sprach er auch von einer „Rekonstitution“ Deutschlands überhaupt, ihrem Vorschlag an alle Bundesstaaten und von dem Entschluß, auf diesem Felde der Bundes-

[1]) Benedettis Berichte in *„Ma mission en Prusse“*, Paris 1871. Govones Berichte in Govone, *„Frammenti di memorie“*, Turin 1902, deutsch von Bruchhausen „General Govone, die italienisch-preußischen Beziehungen und die Schlacht bei Custoza“, Berlin 1903, und in La Marmora, *„Un po’ più di luce“*, Florenz 1873, deutsch Mainz 1873.

[2]) Govone, deutsche Ausgabe S. 188; Loftus, *Diplom. Remin.*, 2. Ser., Vol. I, 53.

reform Österreich vor die Entscheidung zu stellen.[1]) Zugleich ließ Bismarck Benedetti in seine Pläne hineinsehen, wie eine solche Gesamtreform mit einer nur norddeutschen Hegemonie Preußens zu verbinden sei: daß er bei seiner Stellung gegen Österreich den bayerischen Ehrgeiz aufrufen wollte, oder, wie er es durch Goltz in Paris genauer ausführen ließ[2]), daß neben einem preußischen Heerbefehl im Norden ein bayerischer im Süden gestellt werden sollte. In den ersten Apriltagen sagte er zu Govone[3]), Bayern hätte zum Kern eines zweiten Deutschen Reiches werden können, und fügte mit einer bisher noch nie geäußerten Bestimmtheit den weiteren Gedanken hinzu, daß Preußen den Süden gar nicht wolle wegen der Religionsverschiedenheit und weil man ihn von Berlin aus nur schlecht würde regieren können; er würde zum „Kalabrien Preußens“ werden.

Jedenfalls stehen somit im März 1866 die großen Umrisse des damaligen Bismarckischen Reformplanes klar vor uns in seiner Verbindung einer einheitlichen Reform des ganzen außerösterreichischen Deutschlands auf der Grundlage des Parlamentes von 1849 mit der dualistischen Scheidung eines preußischen Heerbefehles im Norden und eines bayerischen im Süden, ohne daß aber wie bisher im einzelnen ausgeführt wurde, wie sonst dieser Gegensatz zwischen Einheit und Dualismus ausgeglichen werden sollte.

Ganz unbedingt war allerdings die Rechnung auf ein Zusammengehen mit Bayern gestellt, und die schon früher geschehene Anrufung des bayerischen Ehrgeizes scheint auf den Minister von der Pfordten nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein. Als der preußische Gesandte in München, Prinz Reuß, am 27. Februar 1866 mit ihm eine Unterredung hatte, da schlug Pfordten selbst vor, einen stärkeren Einfluß Preußens im Norden

[1]) Benedetti, Bericht vom 27. Februar und 11. März 1866, S. 36 f. u. 51—53.

[2]) Sybel IV, S. 314, vgl. S. 286.

[3]) Govones Bericht vom 6. April, a. a. O. S. 211.

zu begründen mit Freilassung des Südwestens, dann aber forderte er die Verbindung beider mit Österreich zu einem Staatenbund: also nicht nur die Aufnahme der alten Triasidee in verändertem Aufputz, sondern vor allen Dingen das unbedingte Festhalten an Österreich, dessen Ausschluß damit von vornherein abgewiesen war. Aber bis auf diesen einen Punkt hatte Pfordten sich soweit auf den Boden der Bismarckischen Pläne drängen lassen, daß Bismarck schon Anfang März zu Benedetti von seiner Hoffnung auf Bayerns Beistand sprach und um dieselbe Zeit durch Prinz Reuß in München vertraulich den Plan einer Revision der Bundesverfassung vorlegen ließ mit der Einberufung eines direkt aus Volkswahl hervorgehenden Parlaments. Benedetti war über das Ergebnis gut unterrichtet: Bayern sei bereit, auf die preußischen Eröffnungen einzugehen, nur wolle Pfordten Österreich in die Verhandlungen hereinziehen, worauf Bismarck erklärt habe, daß dies den Abbruch der Verhandlungen bedeute. Pfordten aber blieb hierin auf seinem Standpunkt, wenn auch seine sächsischen Freunde, die Minister Beust und Friesen, nicht ohne Sorge im März und noch im April 1866 in bezug auf Österreich eine veränderte Sprache bei ihm wahrnahmen.[1]) Wie weit Bismarck zu gehen bereit war, um das verzweifelt zähe Festhalten Bayerns an Österreich zu lösen, zeigt Goltz' Bemerkung zu Nigra in Paris, daß Bayern im Falle eines glücklichen Krieges mit einem Teil der österreichischen Beute bereichert werden sollte, was Bismarcks eigene spätere Äußerung zu Benedetti bestätigte.[2])

Bei dieser Lage glaubte Bismarck den stärkeren Vorstoß mit seinem Rundschreiben vom 24. März versuchen zu können, mit dem er den deutschen Regierungen den Ausgang der Verhandlungen mit Österreich seit dessen

---

[1]) Sybel IV, S. 316; Benedettis Bericht vom 20. März, a. a. O. S. 54; Beust, Aus dreiviertel Jahrhunderten I, S. 433, Friesen, Erinnerungen S. 150—153.

[2]) Nigras Bericht, 17. März, bei La Marmora, deutsche Ausgabe S. 114; Benedettis Bericht, 8. Juni S. 137 ff.

Depesche vom 7. Februar und ein neues Vorgehen Preußens in Deutschland ankündigte.[1] Nach München ging das Rundschreiben mit der vertraulichen Mitteilung, daß die von Bayern bisher ja stets geforderte vorherige Verständigung mit Österreich unmöglich sei; wie Benedetti am 26. März schrieb, war man in Berlin allerdings schon überzeugt, daß Bayern ablehnen würde.

Und so geschah es in der Tat. Die gleichzeitige Verständigung mit Österreich blieb der Punkt, über den Bayern durch keine Verlockung hinauszudrängen war. Von Interesse ist hierbei eine Unterredung, die Fürst Hohenlohe am 11. April mit König Ludwig II. von Bayern hatte[2], in welcher er gegenüber Ludwigs Sorge vor der preußischen Parlamentsidee meinte, sie würde immer wieder auftauchen, jetzt sei der für Bayern günstigste Moment, denn Preußen erstrebe jetzt nur die Suprematie in Norddeutschland, und auf des Königs Einwurf: „Jetzt, aber später werden sie auch noch mehr verlangen," antwortete er, daß Bayern sich jetzt mit Preußen verständigen könne und dies nichts dagegen haben werde, „wenn wir uns eine ansehnlichere Stellung in Süddeutschland bilden wollen." Aber der König wie Pfordten blieben in dem alten Mißtrauen gegen einen Bund mit Preußen ohne das ausgleichende österreichische Gegengewicht, sie blieben in der Fessel der alten bundesgemäßen Anschauung, die nur in dem Vorhandensein der beiden rivalisierenden Großstaaten im deutschen Bunde das Heil der Mittelstaaten erblicken konnte. Damit war einer der bedeutendsten Momente für Bayerns Vormachtstellung im deutschen Süden, um welche der Jahrhunderte alte Rivalitätskampf zwischen Wittelsbach und Habsburg gegangen war, von der Münchener Regierung rettungslos verpaßt.

Daß man jetzt auch in Berlin Bayern im wesentlichen aufgab, zeigt, daß Moltke am 2. April eine Denkschrift über die militärische Lage bei Bayerns Übertritt

---

[1]) Hahn I, S. 377—380.

[2]) Hohenlohes Denkwürdigkeiten I, S. 154.

auf die österreichische Seite ausarbeitete, und König Wilhelm schrieb, wie „unangenehm berührt er durch die bayerische Schwenkung“ sei.[1])

So ging Preußen allein vor. Noch wartete es, bis am 8. April das Bündnis mit Italien geschlossen und damit zugleich eine Deckung gegen Frankreich gewonnen war; als preußisches Kriegsziel war in diesem Vertrag kein Elbherzogtum, keine nur norddeutsche Hegemonie genannt, sondern „eine den Bedürfnissen der deutschen Nation entsprechende Bundesverfassung“. Sofort nach dieser Rückendeckung im Ausland eröffnete Bismarck den Angriff auf Österreich innerhalb Deutschlands durch den am 9. April von Preußen gestellten Bundesantrag auf Berufung eines deutschen Parlamentes aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht zur Beratung einer Reform der Bundesverfassung.[2]) Wenn Bismarck hierin nach seinem Wort „die damals stärkste der freiheitlichen Künste, das allgemeine Wahlrecht, mit in die Pfanne warf“[3]) und damit die deutsche Nation als Preußens Bundesgenossen aufrief, so verhallte dieser Ruf bekanntlich vollkommen.

Aber in der nun durch die Allianz vom 8. und die Kundgebung vom 9. April veränderten Lage trat Bismarck auch Frankreich gegenüber einen Schritt über die bisher festgehaltene Grenze für die eigenen preußischen Herrschaftswünsche hinaus. Dessen Vertreter Benedetti sah dem Gedanken eines nationalen Parlamentes mit lebhafter Sorge entgegen, weil er in ihm die Entfesselung aller zur vollen Einheit Deutschlands drängenden Kräfte fürchtete, überhaupt hatte er wiederholt nachdrücklich auf das freilich bedenkliche Interesse Frankreichs an dem preußisch-deutschen Einigungswerke hingewiesen und gewiß Bismarcks Vorsicht Frankreich gegenüber dadurch noch mehr verstärkt. Jetzt knüpfte Bismarck an die Napoleon schon bekannte

[1]) Moltke, Militärische Korrespondenz II, S. 74—76 u. 77.

[2]) Hahn I, S. 383—388, vgl. S. 388—391,

[3]) Gedanken und Erinnerungen II, S. 58, hier allerdings erst für den Antrag vom 10. Juni angeführt.

Teilung „in zwei Einflußgruppen in Deutschland an“, fügte aber bedeutungsvoll hinzu, daß die Entwicklung dieses Planes ohne sich zu binden verfolgt werden müsse, und „daß er sich die Freiheit des Handelns wahre, um die Anwendung je nach den Umständen zu regeln“. So urteilte denn auch Benedetti über Bismarck: „wenn er auch zugibt, daß seine Pläne sich auf die Herrschaft in Norddeutschland beschränken, so fürchtet er sich tatsächlich nicht, seinem Land auch andere Perspektiven zu eröffnen, die er mit dem Vertrauen ins Auge faßt, welches die Überzeugung oder der Wunsch gibt, an die unterbrochene Kette der preußischen Vergrößerungen wieder anzuknüpfen“. Sein Ehrgeiz sei so groß, daß er zu seiner Hilfe Kräfte herbeirufe, die sich seiner Leitung wieder entziehen könnten, wie ein Krieg oder eine Nationalvertretung.[1])

Nachdem Preußen am Bundestag am 11. Mai seine ersten vorsichtig vorbereiteten Eröffnungen gemacht hatte, erging am 10. Juni 1866 nicht an den Bund, sondern unmittelbar an die deutschen Regierungen der preußische Entwurf zur Bundesreform, in allen Grundzügen dem schon im März für uns erkennbar gewesenen Plane entsprechend und ihn weiter ausführend: Ausschluß Österreichs, die Einrichtung einer Bundesgewalt aus Bundestag und Nationalvertretung, die Beschränkung des Parlamentes in seiner Machtbefugnis wesentlich auf wirtschaftliche Fragen, die Stellung der Kriegsmarine unter preußischen, der Landmacht in zwei Bundesheeren unter preußischen und bayerischen Oberbefehl, die Zuteilung des Rechtes an jeden der beiden Oberfeldherren, die kriegsbereite Aufstellung seines Armeeteiles unter Vorbehalt späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß anzuordnen; durch besondere Verträge sollte dann das Verhältnis zu den deutschen Landesteilen des österreichischen Kaiserstaates geordnet werden.[2])

[1]) Siehe Benedettis wichtigen Bericht vom 17. April, a. a. O. S. 102—104. Vgl. für das Folgende noch S. 52 f., 91, 134.

[2]) Hahn I, S. 447—450; vgl. Die Eröffnungen vom 11. Mai S. 389 ff.

Es ist dieser Reformantrag vom 10. Juni die Zusammenfassung und Ergänzung der preußischen Politik seit der Kronratssitzung vom 28. Februar, für Bismarck selbst aber bedeutete er das Ende der Bahn, die er in vorsichtiger staatsmännischer Arbeit, den Boden nach allen Seiten prüfend und Schritt um Schritt den Weg bereitend, von Gastein an gegangen war. Gewiß war es Dualismus, was dieser 10. Juni brachte, statt des alten preußisch-österreichischen ein neuer preußisch-bayrischer, aber doch auf die einheitliche Grundlage eines deutschen Gesamtparlamentes und der gemeinsamen Verwaltung von wichtigen inneren Gebieten gestellt. Einer straffen Gesamteinigung unter einheitlicher Führung wäre allerdings vorläufig der Weg verbaut, ihre spätere Durchführung sehr erschwert gewesen. Bismark selbst verteidigte im preußischen Landtage diesen Reformantrag gegen den erhobenen Vorwurf „eines neuen Dualismus der Kriegsherrlichkeit“ damit, daß er vor dem Kriege gemacht worden und „auf friedliche Diskussion und friedliche Annahme“ berechnet gewesen sei, daß „das Ziel, welches man sich als durch den Frieden erreichbar steckt, allerdings ein geringeres ist, als das, welches man nach einem siegreichen Kriege erstrebt“. Im übrigen hätte das gemeinsame Parlament ein hinreichend festes Band zur Einheit gewährt. So hatte er auch dem Herzog Ernst von Koburg bei der Übersendung des Entwurfes geschrieben, daß die Vorschläge nach keiner Seite hin erschöpfend, sondern das Resultat der Rücksicht auf die verschiedenen Einflüsse seien, mit denen kompromittiert werden mußte *intra muros et extra*. Er wies auf den darin enthaltenen Fortschritt hin, aber es sei unbillig zu verlangen, „daß Eine Generation oder sogar Ein Mann an Einem Tage gut machen soll, was Generationen unserer Vorfahren Jahrhunderte hindurch verpfuscht haben. Erreichen wir jetzt, was in der Anlage steht oder besseres, so mögen unsere Kinder und Enkel den Block handlicher ausdrechseln und polieren.“ [1])

---

[1]) Rede im Landtag am 12. September 1866, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, herausgegeben von Kohl, III, S. 83 f.

Eine eigentümliche Episode war übrigens dem Antrag vom 10. Juni vorausgegangen, die ganz aus dem Rahmen der bisherigen Politik Bismarcks herausfiel. Es handelte sich um die von dem Freiherrn Anton von Gablenz, dem Bruder des bekannten österreichischen Generals, ausgegangene Anregung zu einem Vergleich. Die Herzogtümer sollten einem preußischen Prinzen übergeben werden, Österreich 25 Millionen Taler erhalten und eine Bundesreform mit einer Teilung der deutschen Hegemonie nördlich und südlich des Mains zwischen Preußen und Österreich in die Wege geleitet werden. Wenn sich Bismarck mit einiger Vorsicht auf diesen Gedanken einließ, der seine bisherige Grundforderung, Österreichs Ausschluß, umwarf, so bewogen ihn vor allem die damals einlaufenden ungünstigen Nachrichten des Grafen von der Goltz über Napoleons verdächtige Haltung. Daher belastete er denn auch den Plan mit der in Wien allerdings unannehmbaren Forderung, daß Preußen und Österreich gemeinsam über Frankreich herfallen und ihm das Elsaß abnehmen sollten, wobei Österreich Straßburg für sich nehmen könne.[1])

Der Reformantrag vom 10. Juni war das letzte Wort im Frieden gewesen: als man die deutsche Frage ihrer Lösung entgegenführte, da war die Entscheidung von Königgrätz gefallen.

Benedetti hatte in den ersten Tagen des Krieges, am 24. Juni, die Vermutung ausgesprochen, daß Preußen nach einem Sieg entweder an seinem Bundesplan vom

Bismarck an Ernst von Coburg, 9. Juni; Herzog Ernst, Aus meinem Leben und meiner Zeit III, 527 f.

[1]) Diese letztere Forderung Bismarcks ist nur aus seinen eigenen Äußerungen bekannt, in Moritz Buschs Tagebuchblättern, 28. Januar 1883, III, S. 142, und ebenso Friedjung gegenüber am 13. Juni 1890 bei Friedjung, „Kampf um die Vorherrschaft“, 3. Aufl., II, S. 536. Zu den übrigen siehe die Erzählung bei Friesen, Erinnerungen II, S. 172 und auf Gablenz' Bericht gestützt bei Sybel IV, 375 ff.; vgl. auch Bismarcks Promemoria für den König vom 2. Mai, Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen I, 141—143.

10. Juni, also an einer Gesamteinigung mit Ausschluß Österreichs, festhalten oder sich einem nur Norddeutschen Bund *(„Confédération du Nord“)* zuwenden werde. Von dem Standpunkte der mit dem Sieg erstiegenen Machthöhe forderte denn auch König Wilhelm in einer flüchtigen Aufzeichnung des 5. Juli Preußens Suprematie über ganz Deutschland, also die Beseitigung des besiegten Bayerns aus dem bisherigen deutschen Hegemonieplan. Um so auffallender erscheint es dagegen, wenn Bismarck schon am 4. Juli, also noch ehe die napoleonische Einmischung auf den Sieger irgendeine Wirkung hatte tun können, sich in einem Gespräch mit der engeren Einigung „des wesentlich protestantischen Norddeutschlands als Etappe zur großen Einheit“ begnügen zu wollen erklärte. Damit schien er ganz von sich aus auf den alten Kern seiner Reformpolitik zurückgehen zu wollen, auf jenes Mindestmaß für die nationale Neugestaltung Deutschlands und für Preußens eigene Stellung darin, wie er es schon von Gastein aus Napoleon hatte vorlegen lassen. Daß aber dieser im Gespräch hingeworfene Gedanke nicht das letzte Wort seiner Politik war, zeigt sein Vorgehen nach der am 5. Juli erfolgten französischen Einmischung. Der am 7. Juli nach Paris abgesandte Prinz Reuß hatte vielmehr noch einmal den Reformplan vom 10. Juni als Forderung des preußischen Siegers vorzulegen, wobei er ebenfalls nachdrücklich darauf hinwies, daß es sich nicht um eine preußische Herrschaft über ganz Deutschland handle, die Napoleon fürchtete, sondern daß nach außen entscheidend sei, wer den Degen führe, und daß Preußen nur den Heerbefehl im Norden beanspruche. Wie ernst es Bismarck mit dieser Eröffnung war, beweist sein weiterer gleichzeitiger Versuch, durch Goltz und den bayerischen Gesandten in Paris mit München anzuknüpfen, um auch jetzt noch Bayern die süddeutsche Führerstellung anzubieten.[1])

---

[1]) Benedetti S. 141, Sybel V, 220 f., 235 f., 253, vgl. 230; Bismarcks Äußerung vom 4. Juli in Stoschs Denkwürdigkeiten, Deutsche Revue 27 (1902), II, 135.

Napoleon hatte nur die eine Sorge, das nach seinem unerhörten Siege plötzlich so machtvoll dastehende Preußen in jeder Weise von Süddeutschland fernzuhalten. Er schlug daher sogar zwei Bundesversammlungen und zwei Parlamente im Norden und Süden vor, die sofort vom Grafen Goltz abgelehnt wurden; „er hoffte wohl,“ sagt Bismarck in seinen Gedanken und Erinnerungen, „einen süddeutschen Bund als französische Filiale auszubilden.“ So suchte er auch Sachsen dem süddeutschen Bunde zuzuteilen; wenigstens setzte er schließlich die Freigabe an die süddeutschen Regierungen durch, sich in einem eigenen Südbund neben dem Nordbund zu vereinigen. Sein Auge war so auf diesen einen Punkt gerichtet, daß ihm bei der Festhaltung Preußens an der Mainlinie die Form der inneren Gestaltung Norddeutschlands ganz nebensächlich erschien und er daher ziemlich leicht dazu gebracht wurde, den umfassenden preußischen Annexionen außer Sachsen zuzustimmen.

Noch ehe aber Bismarck von den weiteren Pariser Einzelheiten erfuhr, war er von sich aus bereit, in nationaler Beziehung vom Juniprogramm zu dem Gedanken des 4. Juli zurückzukehren. So sprach er in seiner Weisung für Goltz am 9. Juli von dem „Norddeutschen Bund“, weil er es, wenn die „für uns nötige Konsolidierung des Bundes gewonnen werden sollte, zurzeit noch für unmöglich halte, auch Süddeutschland hineinzuziehen“. Dieser Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche von Süddeutschland für eine Gesamteinheit zu erwarten seien, der bisher nur gelegentlich vor Govone am 6. April geäußert war, trat nun öfter und schärfer gefaßt bei Bismarck hervor. Gewiß hat die äußerst feindselige Haltung des Südens vor und in dem Kriege wesentlich diese starke Entfremdung bei ihm gefördert; immerhin mag als bezeichnend angeführt werden, daß der Württemberger Mittnacht in seinen Erinnerungen an Bismarck es als gegeben annimmt, daß bei einem damals ausbrechenden Kriege gegen Frankreich Österreich „und seine Verbündeten auf der Seite Frankreichs gestanden wären“. Der württembergische Minister Varnbüler erzählte später,

Bismarck habe ihm in Nikolsburg gesagt: „Man muß keinen Funken eines Staatsmannes in sich haben, wenn man nicht erkennt, daß wir jetzt von Berlin aus München und Stuttgart nicht verdauen können; der Elefantenrüssel Baden hilft uns dazu nicht“; Goltz schrieb am 28. August an den preußischen Gesandten Graf Bernstorff in London, Bismarck habe gemeint, Süddeutschland sei ihnen ganz einerlei, und Goltz hätte ruhig die zwei Parlamente konzedieren können, jetzt komme es auf die 4 Millionen unmittelbar zu annektierender Untertanen an; im Mai 1868 sagte Bismarck zu dem württembergischen Kriegsminister von Suckow: „Politisch haben wir kein Bedürfnis, uns mit den heterogenen Elementen im Süden zu verschmelzen, wo man nicht weiß, ob die Partikularisten oder die Demokraten die ärgeren Feinde Preußens sind“, und im Dezember zu Julius Fröbel, daß, wenn er auch damals ganz Süddeutschland und Deutschösterreich mit Preußen hätte vereinigen können, er es nicht getan haben würde, weil damit zu viel heterogene Elemente zusammengeworfen wären und sich daraus keine dauernde Gestaltung hätte schaffen lassen.[1])

Nehmen wir aber an, daß Preußen ohne jede Hinderung durch fremde Eifersucht allein in seiner damaligen un-

[1]) Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck S. 17; Brief Varnbülers an Freiherrn Georg v. Wöllwarth, 28. Juni 1874, von Herrn v. Wöllwarth mir freundlichst zur Verfügung gestellt; Ringhoffer, Im Kampf um Preußens Ehre. Aus dem Nachlaß des Grafen Albrecht v. Bernstorff S. 596; in dem von Sybel V, 277 f. mitgeteilten Stück der betreffenden Depesche Bismarcks an Goltz ist diese von Goltz angeführte Wendung nicht enthalten: hier erklärt Bismarck seine Bereitschaft, Frankreichs Wunsch entgegenzukommen, daß Süddeutschland von der durch Preußen in Norddeutschland ausgeübten Herrschaft frei bleibe: „wir können das Verhältnis zu Süddeutschland ganz lösen oder das alte, erfahrungsmäßig haltlose Bundesverhältnis mit Süddeutschland ohne Österreich herstellen“, die Hauptsache sei gegenwärtig die Annexion von 3—4 Millionen norddeutscher Einwohner. — Die Unterredung Albert v. Suckows mit Bismarck war am 11. Mai 1868; Suckows eigene Aufzeichnung darüber teilte zuerst Sybel VI, 363 mit, dann ohne Kenntnis hiervon Poschinger zweimal, Deutsche Revue 22 (1897), I, 303 und Bismarck und der Bundesrat II, 334. — Fröbels Erzählung gibt Hohenlohe, Denkwürdigkeiten I, 343.

beschränkten Siegerstellung den niedergeworfenen Gegnern gegenüber gestanden hätte, dann dürfen wir wohl fragen, ob Bismarck ein Verzicht auf die Gesamteinigung überhaupt in den Sinn gekommen wäre, ob er, auch bei aller damaligen Mißstimmung und Abneigung, ihm in den Sinn hätte kommen können, ob sich dann nicht jene Forderung des Königs vom 5. Juli, Suprematie über ganz Deutschland, mit der Kraft der Selbstverständlichkeit durchgesetzt hätte. Die napoleonische Einmischung freilich hatte jede Stellung einer solchen Frage verhindert.

Gewiß dürfen wir jetzt dieser Einmischung nicht mehr, wie es gemeinhin seit Sybel geschehen ist, die große alleinige Einwirkung auf die damalige Gestaltung zuschreiben, aber ihre Bedeutung an sich wird dadurch kaum gemindert. Nicht nur, daß Bismarck bis zum Friedensschluß schlechthin keinen einzigen Schritt getan hat, ohne sich über ihn mit Napoleon zu verständigen, am stärksten tritt diese Wirkung wohl bei Bismarcks Versuch im Juli hervor, von Brünn aus durch den Bürgermeister Giskra und den Handelskammerpräsidenten Baron Herring unmittelbar mit Wien anzuknüpfen, und zwar ganz auf der Basis vom Mai, ohne Landabtretung, ohne Kriegsentschädigung Österreichs, mit Freilassung seiner Verbindung mit Süddeutschland, und das alles für die einzige Gegengabe der gemeinsamen Frontstellung nach Westen; für diese sollte also der durch Königgrätz geschaffene Wandel geradezu ausgelöscht werden. Gewiß hatte dieser Gedanke, Freiheit gegen Frankreich zu gewinnen, Bismarck schon mitbestimmt zu jenem erneuten Anerbieten an Bayern nach Königgrätz und aus diesem selben Gesichtspunkte knüpfte er jetzt mit Petersburg an und drängte Italien zu energischem kriegerischen Vorgehen.[1])

Österreich und Bayern haben damals diese letzte zuerst dem einen, dann dem anderen gebotene Gelegenheit zu einer Hegemonie in Deutschland verspielt, und

[1]) Vgl. hierzu Muth a. a. O. S. 33 f.

wir sehen nur, wie Bismarck unter dem starken Drucke Frankreichs bereit war, seine Politik in die scheinbar extremsten Bahnen werfen zu lassen. Überhaupt tritt scharf hervor, wie er jedem Druck von außen, von Frankreich, vom deutschen Süden, schließlich auch von Rußland bis zum äußersten elastisch nachgab, wenn nur das Zentrum seiner Forderungen unberührt blieb; gerade durch dieses elastische Nachgeben in der vorläufigen weiteren Ausgestaltung hat er nicht nur dieses norddeutsche Zentrum der damaligen und künftigen deutschen Machtentwicklung unberührt erhalten, sondern es in sich noch ganz bedeutend verstärken können.

Vertraulich aber wie öffentlich hat Bismarck von jener ersten Äußerung des 4. Juli 1866 bis zum Jahre 1870 auch nicht die leiseste Andeutung gemacht, daß der Norddeutsche Bund etwas anderes sein könne, als nur ein Übergang. Am 4. Juli nannte er ihn eine Etappe, gegenüber Goltz am 9. Juli die Hereinziehung des Südens nur als „zurzeit unmöglich“, und später betonte er vor dem Kronprinzen von Preußen, in dessen Gegenwart übrigens jene bedeutsame Äußerung vom 4. Juli gefallen war, daß das Ziel der Politik das große, auch Süddeutschland umfassende Gemeinwesen sei, daß der Norddeutsche Bund nur provisorischen Charakter habe.[1]) Dem entsprechen genau alle von Bismarck trotz Frankreichs vor der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen, so ganz im Anfang, im preußischen Landtag am 12. September 1866, daß er es nicht oft genug hervorheben könne, „wir sind nicht am Ziel unserer Politik, wir sind am Anfang derselben, und Sie tun uns Unrecht, wenn Sie das Vorliegende als etwas Fertiges, Abgeschlossenes behandeln“, und ebenso zuletzt im Februar 1870: „Der augenblickliche Norddeutsche Bund ist ein konkreter Ausdruck der Einigung, den ich jedoch als ein vorübergehendes Stadium betrachte.“ So wurde auch stets die Bereitschaft ausgesprochen, den Süddeutschen die Bruderhand zu reichen, sobald der Norddeutsche Bund seine

[1]) Vom Kronprinzen angeführt an Bismarck, 21. Februar 1867, Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen II, 404 f.

eigene sichere Ausgestaltung erhalten habe; er warnte aber dabei ebenso die Norddeutschen vor unnötigem Drängen, wie die Süddeutschen, den Norden für „empressierter“ zu halten, als er sei.[1])

Die Hauptsache war die Sicherung für die Zukunft. Sie lag zunächst in der nun ungehindert vollzogenen, für die Gesamteinigung vorbildlichen straffen und einheitlichen Organisation des Nordbundes um das mächtig gewachsene Preußen, und damit in der Beseitigung jeder dualistischen oder sonstigen Hemmung, wie sie der Juniplan noch in sich geschlossen hatte. Dann aber lag diese Sicherung in den beiden nach Süddeutschland hinübergehenden Klammern, welche eine vom Norden sich trennende Weiterentwicklung der ganz selbständig gewordenen Südstaaten hindern und damit zugleich die Durchführung des von Napoleon erhofften Südbundes unmöglich machen mußten: das waren, eng miteinander verbunden, die Wehrgemeinschaft in den Schutz- und Trutzbündnissen und die wirtschaftliche Gemeinschaft in dem neuen Zollverein auf der Basis des Zollparlamentes, dieser verengernden Ausbildung der Nationalvertretung des Junientwurfes. Zwei Vereinbarungen, die gewiß nicht wegen ihres Inhaltes, wohl aber wegen ihres nationalen Zweckes unlöslich verbunden gehalten wurden: „Daraus habe ich nie ein Hehl gemacht,“ sagte Bismarck im ersten Reichstag des Norddeutschen Bundes, „daß die wirtschaftliche Gemeinschaft mit der Wehrgemeinschaft unserer Auffassung nach Hand in Hand geht.“ [2])

Bismarck besaß stets den festen Glauben an eine gesunde Fortentwicklung auf einer einmal geschaffenen gesunden Grundlage; er hielt die Weiterbildung in der nun gegebenen Richtung für unaufhaltsam, wenn er auch nicht an eine baldige Vollendung glaubte. In den schon angeführten Unterredungen des Jahres 1868 sagte er zu Julius Fröbel, „die Entwicklung Deutschlands könne noch dreißig Jahre dauern, und das schade nicht;

[1]) Bismarcks Reden III, 88, 156; IV, 55, 320.
[2]) 26. Oktober 1867, ebd. III, 345.

es sei eine große Entwicklung, die Zeit brauche," und zu Suckow: „Wir tragen alle die nationale Einigung im Herzen, aber für den rechnenden Politiker kommt zuerst das Notwendige und dann das Wünschenswerte, also zuerst der Ausbau des Hauses und dann dessen Erweiterung. Erreicht Deutschland sein nationales Ziel noch im 19. Jahrhundert, so erscheint mir das als etwas Großes, und wäre es in zehn oder gar fünf Jahren, so wäre das etwas Außerordentliches, ein unverhofftes Gnadengeschenk von Gott."[1]) Für sein wohl auffälligstes Wort, daß Goltz dem französischen Kaiser die beiden deutschen Parlamente hätte konzedieren können, gab er selbst eine nachträgliche Erklärung im Norddeutschen Reichstage[2]): wenn der von Napoleon geplant gewesene süddeutsche Bund zustande gekommen wäre, so sei seine Überzeugung, „daß, wenn im Norden ein Parlament tagt auf einer nationalen Basis, im Süden ein ähnliches, diese beiden Parlamente nicht länger auseinander zu halten sein würden, als etwa die Gewässer des Roten Meeres, nachdem der Durchmarsch erfolgt war".

Bismarck war somit im Juli 1866 nicht von dem Wege zur großen Einheit auf den Weg zu einer bloßen Teileinheit abgedrängt worden, noch weniger aber war er nach einer gesamtdeutschen Abirrung am 10. Juni zu seiner eigenen Idee des nur Norddeutschen Bundes zurückgekehrt. Wenn er sich auch äußerlich statt auf die breitere Basis seines Juniplanes auf die schmalere Basis stellte, wie er sie in den ersten Gasteiner Äußerungen umschrieben hatte, so bedeutete der Entschluß zum Norddeutschen Bunde, ganz abgesehen von dem Gewinn für die preußische Hausmacht durch die Einverleibungen, auch im Sinn der nationalen Politik Preußens nimmermehr ein Zurückweichen hinter die Gesamteinigung des Reformplanes vom 10. Juni, sondern, um in Bismarcks Ausdruck wie in seiner Auffassung zu bleiben, weit über diesen hinaus „die Etappe zur großen Einheit".

[1]) S. die Zitate S. 74 Anm. 1.

[2]) 10. April 1867, Reden III, 278.

Miszellen.

Zur Geschichte der Menschenrechte.

Von

Adalbert Wahl.

Die Geschichte der Menschenrechte ist trotz der bedeutenden und bahnbrechenden Monographie Jellineks noch nicht endgültig geschrieben, wie zweifellos niemand besser weiß als deren geistvoller Verfasser. Im folgenden möge nur auf ein sehr frühes Aktenstück verwiesen werden, das von erheblicher Bedeutung für den Gegenstand zu sein scheint. Es handelt sich um die aus dem Jahre 1641 stammende Erklärung von Massachusetts, welche überschrieben ist, *a coppie of the Liberties of the Massachusets Collonie in New England.*[1] Sie beruht auf einem Entwurf des Nathanael Ward, der im Dezember 1641 nach einigen Verbesserungen vom *General Court* angenommen wurde, und umfaßt 98 Abschnitte. Zweifellos stellt dieses Aktenstück einen Vorläufer der Erklärungen der Menschenrechte der Einzelstaaten aus den Jahren 1776 ff. dar. Zwar finden sich die stärksten Abweichungen von ihnen in mancherlei Hinsicht. Das Aktenstück, das übrigens zu einer ganzen Reihe von hier ferner liegenden Betrachtungen Anlaß gibt, zerfällt in zahlreiche Unterabteilungen. Nach einem allgemeinen Teil (17 Abschnitte) folgen Rites *(Rights), Rules*

[1]) Gedruckt u. a. in Macdonald, *Select Charters and other Documents illustrative of American History 1606—1775* (bei Macmillan 1899) S. 72—91.

and Liberties concerning juditiall proceedings (18—57), dann *Liberties more peculiarlie concerning the freemen* (58—78), *Liberties of Woemen* (79—80), *Liberties of Children* (81—84), *Liberties of Servants* (85—88), *Liberties of Forreigners and Strangers* (89—91), *Off the Bruite Creature* (92—93 — beinahe, doch nicht ganz, findet sich hier der Begriff des Rechtes des Tieres!), *Capitall Laws* (94 — nicht etwa Einschränkung der Todesstrafe, sondern Festlegung von 12 Vergehen, auf denen Todesstrafe steht, darunter z. B. Hexerei; 11 von den 12 mit rein alttestamentlicher Begründung!), *a declaration of the Liberties the Lord Jesus hath given to the Churches* (95); 96—98 Einführungsbestimmungen. Schon nach dieser Inhaltsangabe ist der tiefgreifende Unterschied den Erklärungen von 1776 ff. gegenüber ohne weiteres einleuchtend. Allein, wesentlicher erscheinen doch die Übereinstimmungen! Von solchen im einzelnen, deren sich viele leicht aufzeigen lassen, mag hier nur eine nachgewiesen werden. Abschnitt 46 lautet: *For bodilie punishments we allow amongt us none, that are inhumane Barbarous or cruell.* Diese Bestimmung findet sich z. B. Massachusetts 1780, Art. 26, Virginia 1776, Art. 9 usw. Die Ähnlichkeit der Forderungen von 1641 und der von 1776 und zugleich die bedeutende Weiterentwicklung, welche letztere ersteren gegenüber aufweisen, wird jedem Leser ohne weiteres klar, der etwa die Abschnitte 41—45 des Aktenstückes von 1641 mit der Erklärung von Pennsylvanien (1776) Art. 9 u. a. vergleicht. Die für uns weitaus erheblichsten Übereinstimmungen aber sind folgende zwei allgemeinere: Erstens bedeutet schon die Erklärung von 1641 die Aussprache einer großen Zahl von ganz im einzelnen ausgeführten, gesetzlichen Garantien. Ausdrücklich verwahren sich ihre Verfasser dagegen, daß ihre Erklärung etwa n i c h t als Gesetz betrachtet werden möchte. Sie schreiben (96): *How so ever these above specified rites (rights), freedomes, Immunities, Authorities, priviledges, both Civill and Ecclesiasticall are expressed only under the name and title of Liberties, and not in the exact form of Laws or Statutes, yet we do with one consent fullie Authorise, and earnestly entreat all that are and shall be in Authoritie, to c o n s i d e r t h e m a s l a w s etc.* Zweitens aber finden wir schon in diesem Aktenstück den

Begriff des Menschenrechts im Keim vor. Der erste Satz der *Liberties* lautet: *Thee free fruition of such liberties, Immunities and priviledges, as humanitie, Civilitie and Christianitie call for as due to every man in his place and proportion etc.* Dreierlei Quellen also nennen die Männer von Massachusetts für ihre *Liberties:* erstens *Humanitie;* zweitens *Civilitie;* drittens *Christianitie;* also: Menschenrecht (im objektiven Sinne), positives Recht, Christenrecht (vgl. unten). Von diesen dreien stehen die zwei ersten noch in den Erklärungen von 1776 nebeneinander, indem es sich zwar nach den Überschriften (im Gegensatz zu den französischen Erklärungen) nur um positives Recht handelt, in den Erklärungen selbst aber zum Teil um Menschenrechte, nun aber in subjektivem Sinne, zum Teil aber um Bestimmungen, die mit ihren vielen Einzelheiten unmöglich als Menschenrechte im eigentlichen Sinne aufgefaßt werden konnten und die ja auch zum Teil auf englisches positives Recht zurückgehen.

Was dann die dritte Quelle der *Liberties* der Männer von Massachusetts angeht, Christenrecht, so wird dieses in der Überschrift des Abschnittes 95 näher bezeichnet (vgl. oben): *a declaration of the Liberties the Lord Jesus hath given to the Churches.* Also Jesus ist die Quelle dieses Christenrechts, das auf das engste verwandt ist mit dem göttlichen Recht des Mittelalters, welches seinerseits in der Form von biblischen Vorschriften auch an anderen Stellen der Erklärung (z. B. in Abschnitt 1 ferner in 94 bei den Kapitalstrafen, siehe oben) seine große Rolle spielt.

Wir meinen, durch den Hinweis auf dieses eine Aktenstück, mit dem wir uns hier begnügen müssen, werde Jellineks Auffassung zwar auf der einen Seite in erfreulichster Weise bestätigt, indem der enge Zusammenhang der religiösen mit den politischen Forderungen abermals so früh sich in Amerika findet, auf der anderen Seite aber doch modifiziert: Wir haben hier eine eingehende gesetzliche Festlegung von Rechten, welche zum Teil auf Menschenrecht beruhen, und noch ist eigentlich von Toleranz in Massachusetts keine Rede. Die *Liberties,* welche der Herr Jesus den Kirchen verleiht, gelten nur für die einzelnen Kirchen der orthodoxen Puritaner (95, 1). Auf den Glauben an einen andern Gott

als den „Herrn Gott“ oder auf seine Anbetung folgt Todesstrafe (94, 1). Wenn (95, 10) allen Christen „private Versammlungen zu religiöser Erbauung“ gestattet werden, so geschieht es doch nur unter der Einschränkung, daß sie nicht durch „Zahl (!), Zeit, Ort und andere Umstände gerechten Anstoß“ erregen, m. a. W.: diese Versammlungen konnten immer verhindert werden. Die Entwicklung ist also doch wohl nicht die gewesen, daß die Toleranz, die Anerkennung eines Menschenrechtes, durch friedliche Übung eine Geistesverfassung erzeugt hat, die dann ihrerseits die Aufstellung eines spezialisierten Katalogs von Rechten und die Auffassung eines Teiles von ihnen als Menschenrechten hervorgebracht hat oder, wie Troeltsch (H. Z. 97, S. 39) die Jellinekschen Gedanken trefflich formuliert, daß „der Durchbruch dieser religiösen Freiheitsforderung in die juristische Formel auch die demokratisch-verfassungsrechtlichen Garantien mit hindurchriß“. Gegen diese Auffassung spricht ja auch, daß, soweit ich sehe, im staatlichen Leben Amerikas die religiöse Freiheit niemals vor den Erklärungen von 1776 als Menschenrecht oder als subjektives Recht bezeichnet und begründet wird und weiter, ganz allgemein, daß zündende Begriffe wie „Menschenrecht“ nicht durch friedliche Übung, sondern durch Kämpfe in das Staatsleben eingeführt zu werden pflegen. Die Entwicklung, die freilich noch weiterer Untersuchung bedarf, ist vielmehr wohl diese gewesen: 1641 finden wir in Massachusetts die „religiöse Freiheit“ noch mittelalterlich oder reformatorisch als „göttliches Recht“ gefaßt. Auch die Männer des spätern Rhode Island, denen die unmittelbare Regierung ihres Staatswesens durch Gott so sehr eine Gewißheit war, und W. Penn werden dem Staate verboten haben, in die Gewissensfreiheit einzugreifen, nicht weil er damit in die Sphäre des Menschen, sondern weil er damit in die Sphäre Gottes eingegriffen hätte.[1]) Später wurde dann eine beschränkte[2]) Toleranz vielerorts in den nordamerikanischen

---

[1]) W. Penns Charter für Pennsylvanien 1701 (Poore II, 1537): *Almighty God being the only Lord of Conscience.*

[2]) Auch die 1663 für Rhode Island von Karl II. dekretierte Toleranz war doch wohl als auf Christen beschränkt gedacht

Kolonien Englands unter stärkster Mitwirkung politischer Motive zu positivem Recht. Als Menschenrecht wird die religiöse Freiheit in Amerika, soviel ich sehe, erst 1776 bezeichnet, nachdem dieser Begriff in Kämpfen, die auf einem nicht religiösen Gebiet ausgefochten wurden, in das Staatsleben seinen Eingang gefunden hatte, und zwar doch wohl unter Mitwirkung des Rationalismus, dessen Spuren in den religiösen Artikeln der Erklärungen von 1776 ff. so unverkennbar sind (s. z. B. Massachusetts 1780, Art. 2 „*Supreme Being*“). Aber weiter: Diese Entwicklung vom göttlichen Recht über das positive Recht zum Menschenrecht ist in den Erklärungen von 1776 ff. noch nicht abgeschlossen. Ebensowenig, wie damals allenthalben wirkliche Toleranz verfügt wird[1]), ebensowenig ist die Gewissensfreiheit überall Menschenrecht: in Massachusetts 1780 z. B. ist sie Recht des „*Man in society*“, des „*subject*“. Ferner: ganz verschmolzen mit den eigentlichen Menschenrechten der Freiheit, des Eigentums und der Sicherheit ist die religiöse Freiheit in keiner Erklärung von 1776 ff.; sie findet sich immer getrennt von ihnen und immer (manchmal weit!) hinter sie gestellt. Noch immer findet man also 1776 Spuren der Dreiteilung von 1641: Menschenrecht, Bürgerrecht, Christenrecht. (In Virginia ist der Artikel über die Religion der letzte, wie 1641 in Massachusetts — abgesehen von den Ausführungsbestimmungen.)

Wenn gerade in Amerika der Gedanke realisiert wurde, den Gesetzgeber gesetzmäßig durch einen Katalog spezialisierter Rechte zu beschränken, so wird daran einen sehr großen Anteil die eigentümliche verfassungsmäßige Lage der englischen Kolonien gehabt haben. Hier kämpften gewohnheitsmäßig zwei Legislativen miteinander: die der Kolonien mit der des Mutterlandes. Und zwar gilt das von den Jahren um 1641 ebenso, wie von denen gegen 1776. So war der Gedanke,

---

(s. Poore II, 1596: *to proserve unto them that libertye in the true Christian faith and worship of God . . .*): die für Pennsylvanien von Penn 1701 dekretierte (Poore II, 1537) war wenigstens auf Monotheisten beschränkt, die Ämter hier nur Christen zugänglich.

[1]) Beispiel: Massachusetts.

sich auch gegen einen Gesetzgeber wehren zu müssen, den Kolonisten in Fleisch und Blut übergegangen, während in England die Legislative mit der Exekutive rang.

Wie aber, fragen wir zuletzt, ist das objektive Menschenrecht von 1641 zum subjektiven Menschenrecht von 1778 geworden? Oder auf welchem Wege sind die subjektiven Rechte Lockes, Wolffs und Blackstones von der staatlichen Praxis als Menschenrechte rezipiert worden? Ohne uns unterfangen zu wollen, diese Frage hier restlos zu beantworten, meinen wir doch, diese an sich ja nicht erstaunliche Entwicklung[1]) stehe in einem immer deutlicher werdenden größeren Zusammenhang und sei nicht spezifisch amerikanisch. Es handelt sich um den Einbruch des reinen oder naiven Individualismus, wie ich ihn einmal genannt habe, in das Staatsleben — jener Auffassung, wonach der Staat, sogar was die letzte Zwecksetzung angeht, nur Mittel des Individuums ist. In der Literatur etwa von 1700 an, vornehmlich in Frankreich durchdringend, wird dieser Individualismus etwa von der Mitte des Jahrhunderts an auch im staatlichen Leben zu einer Kraft ersten Ranges und entwickelt sich weiter, auch noch nach den amerikanischen Erklärungen der Rechte, um im Jahre 1789 seinen höchsten Triumph zu feiern. In der Erklärung der Menschenrechte der Constituante wird als alleiniger Zweck des Staates die Aufrechterhaltung der vier Menschenrechte im engeren Sinne hingestellt! Innerhalb dieser Entwicklung aber lag es überaus nahe, aus überlieferten Rechten (der Engländer usw.) staatloses Recht der Menschen zu machen, zumal ja die Theorie den Begriff des vorstaatlichen Urrechts herausgebildet hatte. Dieser Schritt wurde nicht nur in den Verfassungs- und Freiheitskämpfen zwischen den nordamerikanischen Kolonien und dem Mutterlande getan, sondern auch, und zwar noch früher, in denjenigen zwischen Krone und Parlamenten in Frankreich. Wird von letzteren bis ungefähr zur Mitte des Jahrhunderts der Widerspruch, etwa gegen die Besteuerung, im Namen der Verfassung Frankreichs und der unumstößlichen Fundamentalgesetze erhoben, so spielen nach der Mitte des Jahrhunderts

---

[1]) Siehe Gierke, Althusius S. 115.

„Rechte so teuer dem Menschen“, also Menschenrechte[1]). Freiheit, Eigentum, Sicherheit (die drei Menschenrechte im engeren Sinne, wie sie auch Virginia hat) neben den Fundamentalgesetzen ihre große Rolle, und zwar dann im Laufe der Jahre in wachsendem Maße, genau wie in Amerika das überlieferte Recht durch das Menschenrecht ergänzt und zum Teil verdrängt wird.

Wer den obigen Ausführungen zustimmt, wird trotzdem mit uns der Ansicht sein, daß sie von dem Werte von Jellineks vorbildlichem Buche, mag es immerhin sich als ergänzungsbedürftig erweisen, nichts hinwegnehmen.

---

[1]) Der Historiker wird auch auf die Entstehung des Namens achten und nicht zweifeln, daß gerade er viel zur Wirkung des Begriffes beigetragen hat. Wieviel kleiner wäre diese voraussichtlich gewesen, wenn statt von „Menschenrechten“ immer nur von „subjektiven Rechten“ geredet worden wäre!

Die preufsischen Landreservebataillone 1805/06 — eine Reform vor der Reform?

Von

Johannes Ziekursch.

Für die Entscheidung der Frage, ob erst die Niederlage von Jena und Auerstedt die Bahn zu einer durchgreifenden Reform in Preußen freimachen mußte oder ob das alte Preußen auch ohne die Katastrophe sich aus eigener Kraft hätte verjüngen können, ja schon vor 1806 in der Umwandlung stand, kommen die militärischen Reformversuche vor 1806 stark in Betracht. „Der wichtigste war“ nach dem Urteil O. v. Lettow-Vorbecks[1]) „die Errichtung einer Landmiliz“; sie sollte das Abrücken der gesamten Feldarmee gegen den Feind dadurch ermöglichen, daß sie „die innere Ordnung und Sicherheit der Provinzen“ aufrechterhielt, indem sie „zur Besetzung und Verteidigung der Städte und Festungen“ diente. Schon

---

[1]) Der Krieg von 1806 und 1807, Bd. 1 (Berlin 1891), S. 50.

E. v. Höpfner[1]) hatte auf diese Neuerung hingewiesen, „die bei mehrerer Energie wohl hätte von Bedeutung werden können". Ausführlich schilderte C. Freiherr v. d. Goltz in seinem Buche: „Roßbach und Jena" die über zehn Jahre sich erstreckenden Beratungen, aus denen schließlich 1805 der Plan hervorging, 77 Landreservebataillone mit etwa 50000 Kombattanten aufzustellen. Wenn auch Goltz an dem Vorhaben mancherlei auszusetzen hat, so kommt er doch zu dem Schluß (S. 163): „Am 4. September 1805 wurden die notwendigen Verfügungen . . . bekannt gemacht. Immerhin waren die geplanten Änderungen so bedeutend, daß man, wären sie zur Ausführung gekommen, füglich von einer Reorganisation vom 4. September 1805 würde sprechen können . . . (S. 165/166). Wäre nur das eine geschehen, daß man die dritten Musketierbataillone . . . durch Aufstellung der neuen Truppen (der Landreserve) frei verfügbar gemacht, so würden die bisher auf 192908 Mann berechneten Feldtruppen allein auf 225156 Mann gebracht worden sein, gewiß eine ansehnliche Macht, welche an einer Stelle gemeinsam verwendet, auch Napoleon einen harten Stand bereitet hätte. Es hat Kunst dazu gehört, die Katastrophe von 1806 herbeizuführen." 23 Jahre später, in der erweiterten zweiten Auflage: „Von Roßbach bis Jena und Auerstedt" hat Goltz (S. 305) den letzten Satz: „Es hat Kunst dazu gehört usw." gestrichen und sein Urteil dadurch weiter abgeschwächt, daß er S. 294 die beabsichtigte Reform ausdrücklich als Flickwerk bezeichnet[2]); trotzdem erweckt seine Darstellung den Anschein, als ob Zufälligkeiten und Nebensächlichkeiten, der unbegründete Widerstand der Zivilbehörden gegen die Neuerung, der Ausbruch des Krieges mit Frankreich vor der vollen Durchführung der Reform, eine bedeutsame Reorganisation des alten Heeres verhindert hätten, als ob dieses Heer auf seiner alten Grundlage noch stark erweiterungsfähig gewesen wäre.

Allgemein wird nun betont, daß bis zum Herbst 1806 kein ernsthafter Versuch mit der Aufstellung der Landreserve-

---

[1]) Der Krieg von 1806 und 1807, Bd. 1, 2. Aufl. (Berlin 1855), S. 88 ff.

[2]) Vgl. auch F. Meinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung (Leipzig 1906) S. 36/37.

bataillone unternommen wurde; diese Auffassung ist soweit irrig, als in dem von dem widerstrebenden Generaldirektorium unabhängigen Schlesien die Vorarbeiten recht weit gediehen, aber auch die Unausführbarkeit des Projektes erwiesen.

In Schlesien sollten von den 77, nicht 78 Bataillonen 15, in 5 Brigaden gegliedert, zur Besetzung der Festungen Kosel, Neiße, Glatz, Schweidnitz und Breslau errichtet werden. Das war unmöglich, weil die nötige Anzahl von Offizieren nicht zu beschaffen war. Jedes Bataillon sollte 1 Kommandeur, 3 andere Kompagniechefs, 1 Stabskapitän, 3 Premierleutnants, 5 Sekondeleutnants und 1 Adjutanten, also 14 Offiziere, die Brigade 1 Brigadier und 1 Adjutanten erhalten; insgesamt brauchten also die 15 Bataillone 220 Offiziere. Zu Brigadiers sollten pensionierte oder aktive, aber nicht mehr felddienstfähige Obersten, zu Bataillonskommandeurs pensionierte Majors oder aktive, aber nicht mehr felddienstfähige Majors und Hauptleute, zu Kompagniechefs Hauptleute und Subalternoffiziere der gleichen Art, zu Subalternoffizieren die pensionierten oder halbinvaliden Leutnants, im Notfall halbinvalide Wachtmeister, Feldwebel oder Unteroffiziere der Armee genommen werden. Endlich rechnete man auch auf die ohne Pension entlassenen Offiziere.[1])

Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir in diesen ohne Pension entlassenen Offizieren im allgemeinen die wohlhabenderen erblicken, die sich beim Tode des Vaters, beim Abschluß einer reichen Heirat usw. auf ihre Rittergüter, in das Privatleben zurückgezogen hatten, während die ärmeren Offiziere, die Pensionierten, so lange in der Front geblieben waren, als es ihre Gesundheit zuließ.[2]) Diese Auffassung bestätigt zunächst die Tatsache, daß im Glogauer Kammerdepartement 31 pensionierte Offiziere in den Städten und nur 16 auf dem Lande, dagegen 20 ohne Pension entlassene in den Städten und 90 auf dem Lande wohnten. Man möchte nun zunächst erwarten, daß die ohne Pension Entlassenen es

---

[1]) Acta, betreffend die projektierte Errichtung der Landreservebataillons anno 1806. Bresl. Staatsarch. Rep. 199, M. R. VII, 1b.

[2]) Vgl. Goltz, Von Roßbach bis Jena und Auerstedt S. 215.

als ihre Ehrenpflicht angesehen hätten, sich dem Staate für die Stunde der Gefahr zur Verfügung zu stellen; wir stoßen hier aber auf einen merkwürdigen Mangel an Vaterlandsliebe. Von den 110 Pensionslosen im Glogauer Departement wurden 41 durch Krankheit und Alter am Eintritt in die Landreserve verhindert, 59 lehnten ihn aber einfach ab, und zwar erklärte ein früherer Premierleutnant, er wolle keine Dienste nehmen, „da er heute schon Obrist bei der Armee sein könnte, wenn er beim Regiment geblieben wäre“, ein anderer Leutnant hatte „nicht Lust, in Festungen zu dienen“, ein dritter entschuldigte sich mit seinen Familienverhältnissen, vier andere mit ihren Ämtern als Kreisdeputierte, Marschkommissare, Landesälteste, die übrigen suchten gar nicht erst nach irgend welchen Gründen, „sie wollen keine Dienste nehmen“. Von den zehn sich Meldenden verlangte ein Fähnrich Wartegeld bis zum Diensteintritt, ein Premierleutnant den Posten eines Bataillonskommandeurs und „immerwährendes Traktament; im Gegenteil dankt er“. Ein anderer Leutnant forderte „einen solchen Posten, der seiner noch ganz regen Tätigkeit zu jeder Zeit auch im Frieden einen bestimmten Wirkungskreis anweist“, ein vierter wollte nur als Brigadeadjutant eintreten, ein fünfter „bezeigt im Notfall noch Lust zum Dienen“. Bedingungslos stellten sich zur Verfügung ein ehemaliger Junker, ein Fähnrich und drei Sekondeleutnants, von denen aber einer wegen des Verlustes eines Auges aus der Armee ausgeschieden war. Aus dem Breslauer Kammerdepartement fehlen die Angaben über die pensionslosen Offiziere, von einem Fall abgesehen, in dem ein früherer Leutnant Hauptmannsrang und ständiges Gehalt sich ausbedingt; wenn sich aber unter dem zumeist deutschen und protestantischen Adel Niederschlesiens so wenig Neigung zum Eintritt in die Landreserve zeigte, dürfte der katholische und zum Teil polnische Adel Oberschlesiens kaum bereitwilliger gewesen sein. Auf die pensionslosen Offiziere war also für die Landreserve nicht zu rechnen.

Die pensionierten Offiziere konnten die Aufforderung zum Eintritt in die Landreserve nicht ohne weiteres von der Hand weisen, weil sie durch ihre Pension von der Staatsgewalt abhingen; andrerseits befanden sich unter ihnen in der Regel

nur Leute, die wegen schwerer Invalidität ausgeschieden waren. In ganz Schlesien gab es außer den Generälen und den in der Zivilverwaltung Angestellten 186 pensionierte Offiziere; bei 4 vermochten die Behörden, da sie verreist usw. waren, nichts zu ermitteln. 83 waren so alt oder schwer krank, gelähmt, blind, taub, gichtbrüchig, geistesschwach, litten so schwer unter den alten Wunden, daß sie außer Betracht blieben. 16 andere entschuldigten sich mit dem Hinweis, sie seien vorgemerkt oder angestellt beim Train, der Lazarettverwaltung, den dritten Bataillonen, den Husaren, fänden gerade oder erwarteten ihre Versorgung in einem Amte bei der Post oder der Stadtverwaltung; einer trieb sich als Vagabund im Lande herum. Es meldeten sich also 82 Offiziere, darunter viele zweifellos untaugliche. Wenn z. B. ein wegen seines Gichtleidens verabschiedeter Sekondeleutnant bei der Meldung sogleich betonte, daß er „oft vier Wochen lang nicht ausgehen könne“, so wollte er eben nur seinen guten Willen beweisen; ebenso ein anderer Sekondeleutnant, der, nach seinem Austritt aus dem Heer infolge seiner Kränklichkeit, den dann übernommenen Posten eines Grenzinspektors aus demselben Grunde hatte aufgeben müssen und nun als Stabskapitän mit vollem Gehalt bei der Landreserve eintreten wollte. 5 Offiziere, die wegen Epilepsie oder Geisteskrankheit pensioniert worden waren, und ein durch einen Schlaganfall gelähmter Oberstleutnant, der Brigadier werden wollte, konnten doch ebenfalls nicht Verwendung finden. Vollen Einblick in den Gesundheitszustand der meisten pensionierten Offiziere und die dadurch bedingte schrankenlose Bescheidenheit der die Listen aufstellenden Land- und Steuerräte gewähren folgende Notizen. Ein Premierleutnant, der durch eine Verwundung an der rechten Hand verstümmelt war und durch einen Kopfschuß das Gehör verloren hatte, trotzdem als Hauptmann dienen wollte, erhielt das Zeugnis: „Ist gesund und sonst noch tätig.“ Ein anderer Offizier, wegen Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit pensioniert, meldete sich als diensttauglich, obwohl er nach der Angabe der Behörde „in einer Distance von 20 Schritten keinen Gegenstand erkennen kann“. Die bittere Not und die kärgliche Pension drängten die meisten zu solchem Verhalten. In der Absicht, ihren guten Willen zu betätigen, und in der

Erkenntnis ihrer Untauglichkeit meldeten sich 13 andere Offiziere nur bedingt mit der Formel, sie wollten dienen, „solange es nur irgend die Kräfte erlauben“, z. B. ein Schwerhöriger, „wenn er noch gebraucht werden kann“, oder ein in der Schlacht bei Freiburg 1762 schwer verwundeter und deshalb pensionierter, 1806 60jähriger Premierleutnant „glaubt sich zwar zu langdauernden Diensten untauglich, doch ist er gern zum Dienst bereit“, ein anderer Offizier „will trotz seiner Kränklichkeit dienen, wenn nur der Dienst nicht zu fatigant ist“, endlich will ein Major eintreten, „wenn sich seine Gesundheit bessert“.

Von den 59 übrigen waren 2 Obersten, 4 Majore, 6 Hauptleute oder Rittmeister, 1 68jähriger Premierleutnant, 4 Sekondeleutnants und 1 Kadett nicht invalide oder wieder völlig hergestellt. Von den andern waren aus dem Heere ausgeschieden 6 wegen Kurzsichtigkeit, 2 wegen Schwerhörigkeit, 6 wegen einfacher oder doppelter Leistenbrüche, 7 wegen Brustleiden, 8 wegen Gicht und Rheumatismus, 6 infolge Verwundungen, 2 wegen Verletzungen, die sie sich beim Sturz mit dem Pferde zugezogen hatten usw. 24 der 59 zählten 60 Jahre und darüber. Wie viele von ihnen in die Landreserve hätten aufgenommen werden können, d. h. die Strapazen einer Festungsbelagerung ertragen können, steht dahin, aber selbst im besten Falle würden diese 3 Obersten, 2 Oberstleutnants, 8 Majore, 26 Hauptleute, 5 Premierleutnants 14 Leutnants und 1 Kadett nicht einmal zur Besetzung der höheren Offizierstellen ausgereicht haben.

Wenn nun auch die Glogauer Kammer darauf hinwies, daß die als Feuerbürgermeister in manchen Städten angestellten ehemaligen Offiziere zur Landreserve herangezogen werden könnten, „weil sie als entbehrliche Offizianten ohne alle Schwierigkeit ihrer jetzigen Dienstverhältnisse entlassen werden können und wohl größtenteils wenigstens gewiß noch zum Militärdienst tauglich sind“, so wären damit allerhöchstens 30 Offiziere gewonnen worden.[1] Die Zahl der aktiven, aber nicht mehr felddiensttauglichen Offiziere, die bei einer Mobil-

[1] Vgl. mein Buch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins (Jena 1908) S. 121.

machung an die Landreserve abgegeben werden konnten, war doch auch recht bescheiden. Kurz und gut, alle diese Gruppen zusammen wären bei weitem außerstande gewesen, die 220 Offizierstellen zu besetzen.

Man hatte endlich daran gedacht, tüchtige Wachtmeister, Feldwebel und Unteroffiziere der Armee, die sich der Invalidität näherten, zu Subalternoffizieren der Landreserve zu ernennen. Wie weit die adeligen Offiziere geneigt waren, mit derartigen Kameraden zusammenzudienen, wie viele der pensionslosen Offiziere sich durch diese Aussicht von der Meldung zur Landreserve hatten abschrecken lassen, steht dahin; zweifellos hätten derartige aus den Reihen der Unteroffiziere d. h. der ehemaligen Gemeinen hervorgegangene Offiziere die Abneigung der bisher kantonfreien Bevölkerung gegen den Eintritt in die Landreserve gewaltig gesteigert. Allzu groß wäre die Zahl dieser Gruppe auch nicht ausgefallen; denn der Befehl, die 60 Feldwebel der 15 Landreservebataillone den dritten Bataillonen der Infanterieregimenter des stehenden Heeres zu entnehmen, mußte widerrufen werden, weil man sie nicht entbehren konnte. Außer den 60 Feldwebeln brauchte die Landreserve noch 480 Korporale, die sich aus den nach 20jähriger Dienstzeit verabschiedeten Unteroffizieren und Schützen rekrutieren sollten; der Versuch, sie aufzutreiben, wurde gar nicht unternommen, weil man nicht einmal die Mannschaft für die Landreserve zusammenbringen konnte.

Jedes Bataillon umfaßte bestimmungsgemäß 600 Mann und 8 Tambours, die 15 schlesischen Bataillone also 9120 Köpfe. Ursprünglich sollten die dritten Bataillone je 40 Mann, in Schlesien zusammen 440 Mann, an die Landreserven abgeben[1]), dieser Befehl wurde aber wieder zurückgenommen.[2]) Ferner

---

[1]) Vgl. v. Höpfner I, S. 90 und v. d. Goltz, Von Roßbach bis Jena und Auerstedt S. 300.

[2]) Kabinettsordre, Charlottenburg, den 24. Juli 1806, an das Generaldirektorium, am 8. August Hoym mitgeteilt. „... Da Allerhöchstdieselben aber neuerlich eine andere Formation der Infanterie beschlossen haben, zufolge welcher die dritten Bataillons teils zum Regimente geschlagen und zu Feldtruppen gemacht, teils zu einer Depotkompagnie für jedes Regiment umgeändert werden sollen, also auf eine Abgabe von den dritten Bataillons

wollte man alle ausgedienten Gemeinen aller Waffengattungen der Landreserve überweisen; die schlesischen Kammern schlossen aber mit Zustimmung des Provinzialministers Grafen Hoym und nachträglicher Billigung des Königs, auch in Übereinstimmung mit den Vorschlägen Rüchels[1]) gemäß den Grundsätzen des Kantonreglements alle diejenigen aus, die eine Bauernwirtschaft übernommen hatten, ein höheres Handwerk betrieben oder im Zivildienst angestellt waren; ferner ließen sie die Leute über 60 Jahre und die notorisch Untauglichen weg. So blieben im Glogauer Kammerdepartement 102 Mann in den Städten und 1006 Mann auf dem Lande übrig[2]); die Bevölkerung des Breslauer Kammerdepartements war doppelt

---

an die Landreserve nicht mehr zu rechnen ist (vgl. Höpfner I, S. 87), auch die kantonfreien und andern großen Städte, die sich aus sich selbst besetzen, einer Besatzung von der Landreserve nicht bedürfen, der anfängliche Plan also noch manche Abänderungen erleiden wird...“

[1]) v. d. Goltz, Roßbach und Jena S. 28* u. 30*.

[2]) Bericht der Glogauer Kammer an Hoym, Glogau, den 27. Juli 1806. „Wir bemerken, daß die Listen von den in den Kreisen und Städten des hiesigen Departements befindlichen, ohne eine Zivilversorgung und ohne den Gnadentaler verabschiedeten Invaliden bereits bei uns eingegangen sind, daß von selbigen 102 Mann in den Städten und 1006 Mann in den Kreisen, im ganzen also 1108 Mann zur Einstellung unter die Reservebataillons sich qualifizieren und daß wir hierbei auf alle diejenigen, so über 60 Jahre alt sind, nicht erst reflektiert haben... Dagegen haben wir aber die mit einem Angerhause oder einer Freistelle ohne Aussaat ansässigen Invaliden, insoweit ihre Dienstuntauglichkeit nicht nachgewiesen worden, mit in die Liste aufgenommen. Die Nachweisungen von den unter den Reservebataillons etwa noch einzustellenden, mit dem Gnadentaler versehenen, diensttauglichen Invaliden, sowie von den aus den Gebirgskantons zu eben diesem Zweck auszuhebenden Leuten ... sollen noch eingehen, doch werden wir in 3 Wochen imstande sein, zu bestimmen, wieviele von diesen beiden Klassen zur Einstellung bei den Landreservebataillons zu gebrauchen sein dürften.“ Aus dem letzten Satze geht hervor, daß die Kammer unter Invaliden alle ausgedienten Mannschaften verstehen muß, weil von ihrer Anzahl ja abhing, wie weit die kantonfreien Gebirgskreise heranzuziehen waren.

so groß wie im Glogauer; wir dürfen also annehmen, daß etwa 3300 ausgediente Mannschaften für die Landreserve zur Verfügung standen; dazu traten die noch brauchbaren mit dem Gnadentaler entlassenen Invaliden. Beinahe zwei Drittel der Mannschaft mußten also aus völlig ungeübten Leuten zusammengestellt werden. Sie sollten hauptsächlich der Bevölkerung der kantonfreien Städte Breslau, Brieg und Glatz und den kantonfreien Gebirgskreisen entnommen werden; schleunigst wandte sich die Bürgerschaft dieser Städte mit Petitionen und Deputationen an den König und bat um die Erhaltung ihrer Privilegien; der König genehmigte denn auch im Juli 1806 ihre Befreiung vom Landreservedienst.[1]) Ob diese Verfügung auch auf die Gebirgskreise ausgedehnt werden sollte, bleibt ungewiß. Endlich wollte man im Notfall, aber nur im Notfall, auf die enrollierten Kantonisten zurückgreifen; sie sollten aber bei einer Mobilmachung die Train- und Packknechte stellen, später die Lücken der Feldarmee füllen. Also Schwierigkeiten über Schwierigkeiten.

Ein Versuch, die Landreservebataillone aufzustellen, hätte noch mit anderen Hindernissen kämpfen müssen. Die Uniformen, Mützen, Stiefel, Hemden usw. sollten nämlich nicht im voraus beschafft werden, sondern die Kammern wurden nur angewiesen, mit leistungsfähigen Lieferanten Kontrakte für den Bedarfsfall abzuschließen; Wochen hätten vergehen müssen, bis die 9660 Gemeine und Unteroffiziere eingekleidet waren. Die Waffen sollten den Zeughäusern entnommen werden. Nach der Schlacht bei Jena erhielt der Provinzialminister Graf Hoym den Befehl, diese Vorräte nach Graudenz zu retten. In den Festungen des Breslauer Departements d. h. an den

---

[1]) Kabinettsordre, Charlottenburg, den 4. August 1806, an die Breslauer Stadtverordneten: „S. Kgl. M. haben Ihren Beschluß in Ansehung der von den kantonfreien Städten zu gestellenden Mannschaft zu den Landreservebataillons bereits dahin geändert: daß aus den kantonfreien Städten keine Mannschaften zu den Landreservebataillons ausgehoben werden, die Bürger daselbst vielmehr wie bisher auch fernerhin verpflichtet sein sollen, in Abwesenheit der Garnison den Wachtdienst daselbst zu verrichten..." Am 9. August erging an die Brieger Bürgerschaft eine Kabinettsordre gleichen Inhalts.

Sammelplätzen der Landreserve fanden sich damals über 15000 ältere, z. T. sehr reparaturbedürftige Gewehre, ferner 111 Seitengewehre, 50 bis 70 Bajonette, 20 Patronentaschen, 161 Husarensäbel und 23 Trommeln. Für die Landreserve hätte also bei einer Mobilmachung das gesamte Lederzeug, die Seitengewehre und Bajonette, die Patronentaschen, selbstverständlich auch die Munition beschafft werden müssen.

Den Landreservebataillonen hätte es also an Offizieren, Unteroffizieren, geübten Mannschaften, Uniformen und Waffen, d. h. an allem gefehlt. Wenn dieses Ergebnis zehnjähriger Beratungen der wichtigste Reformplan vor 1806 war, so dürfte gerade er die Undurchführbarkeit einer Reform im alten Rahmen dartun; mit dem Charakter eines Heeres von Berufskriegern war eine Landwehr unvereinbar.

Literaturbericht.

Bunte Blätter. Kulturgeschichtliche Vorträge und Aufsätze. Von **Friedrich Kluge.** Freiburg (Baden), Bielefelds Verlag. 1908. 214 S.

Der Begründer und Leiter der Zeitschrift für deutsche Wortforschung hat immer auch der Sachforschung seine Aufmerksamkeit zugewandt, und die hier gesammelten Aufsätze zeigen zumeist beides verbunden: so wenn über Alter und Namen des Salamanders, Sippennamen und Sippensiedelungen, zur Geschichte des Wortes Schwindler gehandelt wird. (Gegen Kluges Ableitung dieses Ausdrucks aus dem Englischen wie gegen einige andere Aufstellungen hat Edward Schroeder, Zeitschrift für das Altertum Bd. 50, S. 227, wohl berechtigte Einwendungen erhoben.)

Aber die wichtigsten Studien dieser bunten Sammlung gehören der Sagengeschichte. Kl. berichtet vom geschichtlichen Dr. Faust, von Fausts Zauberroß und vom Venusberg. Auch in der Tannhäusersage behauptet er fremden, und zwar gelehrten Einschlag: es sei ursprünglich der von Fahrenden viel besuchte Sibyllenberg mit seiner Grotte, in der Frau Venus paradisische Freuden bereitete, die Stätte auch von Tannhäusers Bergentrückung. Mir scheint noch immer eine autochthone Sage wahrscheinlicher, die dann mit der italischen verknüpft sein mag; schon daß das Tannhäuserlied von dem Berg, der fahrenden Sängern so wohlbekannt sein mußte, gar nichts zu erzählen weiß, ist bedenklich. Jedenfalls aber haben wir hier für die Mythenwanderungen des Mittelalters einen wichtigen und fruchtbaren Punkt.

Ein wenig hat es mich gestört, daß der berühmte Vf. seine Blätter in gar zu bunter Anordnung ausbreitet und von Tuisco und Mannus (wichtige etymologisch-mythologische Vermutungen) wäre so schön über Sagen und Legenden bis zu den beiden Festreden auf Shakespeare und Schiller zu wandern gewesen. Kleine Gruppen werden ja immerhin gebildet, wie aus des Vf. eigenster Domäne die interesanten Aufsätze über Notschreie und rotwelsche Zahlworte, oder ein paar, die sich um festliche Verrichtungen (Weihnachten, Ostern, aber auch allerlei Bierkomment) bewegen. Vielleicht wollte aber Kl. durch seine Anordnung die Vielseitigkeit germanistischer Interessen augenfällig ordnen, für die gerade auch er allezeit mit Erfolg eingetreten ist, eintreten mußte, denn alle „Worte" haben ja doch ihr Etymon irgendwie in einer sachlichen oder geistigen Anschauung.

Berlin. *Richard M. Meyer.*

Delbrück-Festschrift. Gesammelte Aufsätze, Professor Hans Delbrück zu seinem 60. Geburtstage (11. November 1908) dargebracht von Freunden und Schülern (herausgegeben von E. Daniels, K. Lehmann, G. Roloff). Berlin, G. Stilke. 1908. 388 S. 4°.

Um die Gaben und die Geber nach allen Seiten gerecht zu beurteilen, muß man sich vergegenwärtigen, daß bei derartigen Festschriften meist infolge der Knappheit der zur Verfügung stehenden Zeit der zufällige Stand der Stoffsammlungen, über die der einzelne gerade verfügt, und die Art des Gegenstandes, mit dem er sich im Augenblick beschäftigt, den Wert seines Beitrages aufs stärkste bedingen; der eine vermag überraschend viel zu spenden, der andere enttäuscht, selbst wenn, wie hier mit Recht geschieht, allen ungefähr der gleiche Raum oder nicht allzu viel darüber zugestanden wird. Auch zu dieser Festschrift erging die Anregung, „als Delbrücks sechzigster Geburtstag herannahte"; deshalb schnitt wohl mancher aus der Arbeit, über der er gerade saß, so gut oder schlecht es ging, ein Stück heraus und sandte es ein. Der Unterschied im Werte der einzelnen Beiträge darf deshalb nicht ohne weiteres auf die Verfasser übertragen werden.

Unter die Gaben der Freunde sind wohl zu rechnen A. Lassons Aufsatz: „Geschichtswissenschaft und Philosophie" — eine Abwehr verschiedener moderner Versuche, das Wesen der Historie zu modeln —, die kurze Skizze A. Harnacks: „*Vicarii Christi vel dei* bei Aponius" mit Andeutungen über die Entstehung und Entwicklung der Idee der apostolischen Sukzession und des Vikariats in dem Rom des ersten Drittels des 5. Jahrhunderts, Ferd. Jakob Schmidts Abhandlung: „Ranke und König Maximilian II. von Bayern über den moralischen Fortschritt des Menschengeschlechtes", L. Korodis „Österreichischer Optimismus" — diese Grundidee in der Beurteilung der politischen Verhältnisse Österreichs in den Preußischen Jahrbüchern stammt von Delbrück — und der literargeschichtliche Beitrag M. Plaths: „Von Schluß und Ende".

Delbrücks Schüler haben, wie es sich von selbst versteht, mehrere kriegsgeschichtliche Arbeiten geliefert. K. Lehmann polemisiert gegen Joh. Kromayers Darstellung der Strategie König Antiochus' von Syrien beim Ausbruch des syrisch-römischen Krieges. K. Hadanks „Einige Bemerkungen über die Ungarnschlacht im Jahre 955", ein neuerdings ja viel umstrittenes Thema, haben mich von der Richtigkeit der Auffassung Delbrücks überzeugt, ebenso billige ich aus vollem Herzen, daß er den gehässigen Ton v. Wallmenichs gegen Delbrück rügt; um so merkwürdiger berühren aber dann seine scharfen Ausdrücke gegen Führer unserer Wissenschaft wie D. Schäfer oder S. Riezler, einen seiner unbeirrbaren Objektivität wegen beneidenswerten Mann. Fr. Smith: „Über die florentinische Wehrmacht im Jahre der Schlacht von Montaperti (1260)" berechnet die Höhe dieser Wehrmacht und nach ihr die Gesamtbevölkerung der Republik Florenz in jenem Jahre auf etwa 100000 Seelen, die der Stadt auf 34—40000. Die Verschärfung der bisher überaus lockeren Disziplin und die Errichtung einer in taktischen Einheiten kämpfenden Infanterie in der „französischen Armee unter Ludwig dem XI." schildert G. Roloff. P. Gerbers Aufsatz über „Ermattungsstrategie zur See im 17. und 18. Jahrhundert" ist besonders inhaltsreich und lehrreich, völlig verständlich vielleicht aber nur für den, der Flottenmanöver mit eigenen Augen gesehen; für die vielen Landratten unter den Historikern muß Gerber in Zukunft die Vor-

gänge ausführlicher schildern, alle technischen Ausdrücke ohne Ausnahme erläutern, vor allem mit ein paar Strichen die behandelten oder gedachten Manöver charakterisieren.

Mit politischer Geschichte beschäftigen sich Fr. Luckwaldt (Zur Vorgeschichte der Konvention von Reichenbach: Englischer Einfluß am Hofe Friedrich Wilhelms II. Behandelt den Sieg des englischen Gesandten Ewart über die Pläne des Grafen Hertzberg 1789), E. Daniels (Die Engländer und die Gefahr einer französischen Landung zur Zeit Louis Philipps und Napoleons III. — eine beachtenswerte Parallele zu den gegenwärtigen englischen Beklemmungen über die Entwicklung der deutschen Flotte), A. v. Ruville (Bismarck, Napoleon III. und Bayern im August 1866) und A. Wolfstieg (Die Anfänge der freikonservativen Partei — eine ziemlich inhaltsleere Skizze). Ruville behauptet, Napoleon habe Anfang August 1866 von Preußen die Grenzen von 1814, das linksrheinische Bayern und Hessen usw. gefordert, um einen für Bayern günstigen Frieden Bismarck abzudringen und dadurch die Selbständigkeit des Südens aufrechtzuerhalten, die Napoleon erst gegen die preußische Zustimmung zur Annexion von Belgien und Luxemburg opfern wollte; bewiesen hat R. diese These nicht.

Die Verfassungsgeschichte vertritt v. Sommerfeld mit einem guten Überblick „zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg während des Mittelalters und der Reformationszeit“; die Wirtschaftsgeschichte bereichert L. Mollwo mit einer Darstellung der für die Territorialherren des 16. Jahrhunderts charakteristischen gewinnreichen Geldgeschäfte Johanns von Küstrin (Ein fürstlicher Kapitalist im 16. Jahrhundert); kulturgeschichtliche Beiträge liefern H. Conrad (Königin Elisabeth und die Frauen der englischen Renaissance) und L. Rieß (Die Endsilbe „schaft“).

Einen zweifellos recht günstigen Gesamteindruck hinterläßt die Festschrift. Altertum, Mittelalter und Neuzeit und die verschiedenen Zweige der historischen Wissenschaft bearbeiten also die Schüler Delbrücks; in der Mannigfaltigkeit der gewählten Themen spiegelt sich die Vielseitigkeit des Lehrers und Freundes wieder; eine Reihe der Aufsätze sind Gebieten entnommen, die Delbrück erst der historischen For-

schung erschlossen hat; oft begegnet uns seine Methode in der Behandlung des Stoffes. Viel lebendiges Streben und gründliche Forschung steckt in den meisten Arbeiten. Bei der Fülle seiner Gegner, den zahlreichen Scharmützeln, Gefechten und Schlachten, die er zu bestehen hatte, bei der in seiner scharf ausgeprägten und bedeutenden Eigenart mit Notwendigkeit gegebenen gewissen Isolierung wird sich Delbrück über den durch diese Festschrift erneuten Beweis gefreut haben, daß sich zahlreiche jüngere Historiker bewußt sind, wieviel sie ihm in ihrer geistigen Entwicklung verdanken. Besonders hervorgehoben zu werden verdient noch die Tatsache, daß gerade aus Delbrücks Schule so viele Gymnasiallehrer hervorgehen, die sich durch eigene Forschungen die Fühlung mit der Wissenschaft erhalten.

Breslau. *Ziekursch.*

David und sein Zeitalter. Von **B. Baentsch.** (Wissenschaft und Bildung.) Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens herausgegeben von P. Herre. Nr. 16.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1907. IV u. 172 S. 1 M., geb. 1,25 M.

Baentsch besitzt die Gabe behäbiger Darstellung. So bringt er fertig, eine Geschichte Davids auf 165 Seiten zu erzählen. Zieht man davon auch 24 Seiten ab, die einleitungsweise die allgemeine Weltlage im Zeitalter Davids schildern, so bleiben doch noch ca. 140 Seiten übrig. Diese Breite steht zu der gedrungenen Gestalt Davids im Widerspruch. Straffes Zusammenziehen wäre dem Ganzen nur zu statten gekommen.

Wie ermüdend wirkt z. B. die Übersicht über die Nachbarn Israels nah und fern (S. 5—21). Und nun gar die teilweise Vorführung ihrer Geschichte ab *ovo* bis zum Auftreten Davids. Sind wir glücklich fertig, so wird uns noch die Geschichte Israels von der Einwanderung bis zum Tode Sauls (S. 21—28) vorgetragen und endlich nach diesem doppelten Prolog hebt sich der Vorhang zu dem eigentlichen Stück. Was wir nun zu schauen bekommen, ist aber keine rechte Geschichte Davids, wie sie sich dem Auge des Kritikers auf Grund der Quellen darstellt. Wir werden vielmehr nur in die Werkstatt

des Kritikers selbst versetzt: wir erhalten ein Seitenstück zu dem, was die landläufigen Einleitungen zum Alten Testament behandeln. Es werden uns also reproduziert und glossiert die bekannten biblischen Erzählungen über David. Wir werden aufmerksam gemacht auf Lücken und Wiederholungen und erhalten Winke über die etwaige Verwendung der Stoffe zu einer Biographie Davids (S. 28—152). Schließlich wird, überraschend genug, eine Charakteristik des Königs geboten und seine Bedeutung für die Nachwelt erörtert (S. 153—165). Dieser Schluß paßt gut zu einer wirklichen Geschichte Davids, aber nicht zu der von B. besprochenen Geschichte der Quellen! Doch es sei den Lesern des Büchleins überlassen, ob sie mit dem Surrogat zufrieden sind!

Nun zu dem Gebotenen selbst noch einige Worte. B. ist bekannt als solider alttestamentlicher Forscher. Mit der ihm eignen umständlichen Gründlichkeit erörtert er die literarkritischen Probleme. Im ganzen akzeptiert er die Quellenanalyse, wie sie heute von Wellhausen, Stade, Budde, Cornill, Kittel, Nowack, Baudissin usw. an den Büchern Samuelis geübt wird. Er konstatiert wie die genannten Kritiker für die Davidsgeschichten I Sam. 16ff. eine doppelte Erzählungsreihe: ausschlaggebend ist das Goliathmotiv (S. 31). Die ältere Reihe ist auch nach B. durch das Fehlen dieses Motivs gekennzeichnet. Leider erfahren wir nicht, wie B. über das Alter jener bestorientierten Quelle denkt, die II Sam. 9 einsetzt und sich vielleicht rückwärts mit der älteren der beiden Parallelquellen I Sam. 16ff. deckt. Wie die heutige Kritik rechnet B. auch mit solchen Stücken, die sich nicht auf die zwei Haupterzählungsfäden reihen lassen. Weiter redet B. auch mit den neueren Forschern von einer jüngeren Bearbeitung der Samuelbücher, der die Kapitel II Sam. 9—21 zum Opfer fallen sollten (S. 125). Psalter und Chronik, wenn auch, wie B. mit Recht sagt, für das Nachbild Davids von Wert, stehen als Quelle für die eigentliche Geschichte Davids weit hinter den Büchern Samuelis.

Bewegt sich B. in der Quellenkritik im allgemeinen in den heutigen Alltagsgleisen, so fällt im einzelnen manche recht hübsche Einzelbeobachtung ab, die auch für den Historiker wichtig ist. So z. B. seine Bemerkungen über David in

Hebron S. 96, oder über die Kerethi und Pelethi S. 151, oder über das Ehepaar Palti und Michal S. 110. Gelungen ist auch die kulturgeschichtliche Milieuschilderung I Sam. 25, S. 72—78. Durch die Ausführungen B.s ist mir bis auf weiteres plausibel, daß die Eroberung Jerusalems in die Zeit fällt, da David judäischer Fürst, nicht König über Gesamtisrael war (S. 93, 97 ff.) und daß erst die Kämpfe um Jerusalem zum Bruch mit den Philistern führten. Ganz richtig betont B. auch verschiedentlich den stilisierten, typischen Charakter der Erzählungen über David. Ich stimme hier um so freudiger zu, als ich ähnliche Gedanken über die Geschichten der Samuelisbücher in meinem religionsgeschichtlichen Volksbuch Saul, David, Salomo (1906, S. 16 ff.) entwickelt habe. Daß B. S. 147 den David sterben läßt, dann aber noch über seine Hofhaltung und Regierung S. 147—152 erzählt, ist komisch. Das von B. entworfene Charakterbild Davids S. 153—165 ähnelt in vielem dem von mir in meinem schon zitierten Volksbuch entworfenen. B. (S. 165) wie mir (S. 54) gilt David als einer der Größten in der vorchristlichen Weltgeschichte: ich freue mich über diese Übereinstimmung. Daß David keine Stimmung über sich Herr werden ließ (S. 72), stellt B. selbst S. 131, 138, 141, 156 unbewußt richtig durch die verhängnisvolle Nachsicht des Königs gegen seine Frauen und Kinder. Um das Zusammengehen Ahitophels mit Absalom bei dem großen Aufstand zu begreifen (S. 139), übersieht B. die verwandtschaftlichen Beziehungen Ahitophels zu Batseba II Sam. 11, 3; 23, 34. Das Testament Davids I Kön. 2, 1—9 scheint auch B. S. 147 für eine Fälschung zu halten.

Der Stil ist wie die ganze Darstellung behaglich, mitunter schleppend. Gesuchte Vulgarismen wie Sicherheitscommissarius (S. 39), Schlachtenrummel (S. 39), Viehprotz (S. 74), unsicherer Kantonist (S. 144 u. 154) u. ä. hätte B. sich lieber schenken sollen. S. 101 Z. 4 v. u. l. Arrian st. Arian. S. 105 Überschrift l. II Sam. 2, 8—31 st. 28—31.

So könnte ich von der fleißigen und braven Arbeit Abschied nehmen, wenn B. mich nicht noch zu einem Urteil über die astralen Liebhabereien veranlaßte, die er energisch für das Verständnis der geschichtlichen Quellen über David in Betracht gezogen haben will.

B. stellt sich mit Emphase in Gegensatz zu Wellhausen und seiner Schule (S. 171) — er scheint sich in der Jüngerschaft Wincklers wohler zu fühlen (S. 172). Das ist seine Sache und an und für sich gleichgültig — berechtigt ist der Gegensatz nicht. Nach Winckler entbehren die Daviderzählungen „zwar großen Teils eines historischen Kernes nicht“, sind „aber stark mit mythologischen Motiven durchsetzt und zum Teil in bestimmte Schemata hineingespannt“, „von denen der Historiker abstrahieren muß“ (S. 172). B. verkennt die Sachlage. Hätte er sich informieren wollen, so hätte ihm die Lektüre meiner ihm nicht unbekannten Schrift über Saul, David, Salomo, S. 7 ff., einige Dienste bieten können. Nicht das Vorhandensein mythologischer Elemente in den Davidgeschichten überhaupt steht in Frage: es kommt nur auf das Maß an und den guten Geschmack des Kritikers. Winckler überschätzt das mythologische Material — seit Buttmann und Creuzer sind wir mit Mythologismen im Alten Testament zu rechnen gewöhnt! Daß sich unter den Mantelgeschichten I Sam. 18, 4 (S. 41) und II Sam. 24, 5 ff. (S. 71) ein Mythos birgt, halte ich für möglich — vgl. meine oben zitierte Schrift S. 25. Ebenso sind in der Goliathgeschichte mythische Züge nicht ausgeschlossen. Fraglicher ist mir schon für die alle Jahre abschnittenen langen Haare Absaloms der Hinweis auf einen Sonnengott (S. 139). Für geschmacklos aber halte ich den Vergleich Davids mit Tammuz und Marduk S. 40 — welche Verletzung des nationalen und religiösen Gefühls jedes zeitgenössischen Israeliten — ihm galt vielmehr David als ein „Engel Gottes“ (I Sam. 29, 9) II Sam. 14, 17, 20; 19, 28. Philisternot und Winterszeit (S. 43) gleichzusetzen, bringt nur ein moderner Allegorist fertig. Die männermordende Michal soll S. 52 an Istar erinnern — das ließe sich leicht auch für Abigail und Batseba behaupten, was aber B. zum Glück nicht tut. Natürlich werden auch die Zahlen stark für mythologische Zwecke ausgenutzt, z. B. S. 44 ff., 107. Schade, daß S. 74 nicht auch die 3000 Schafe und 1000 Ziegen Nabals I Sam. 25, 2 unter Mondlicht gesetzt werden: $3000 + 1000 = 4000$ — hier liegen Spekulationen mit 100×40 vor!! „Wer hat die schönsten Schäfchen, die hat der goldene Mond!“ Einige andere Mythologismen, für die Winckler oder Alfr. Jeremias Vaterschaft beanspruchen

können, werden von B. schüchtern in die klein gedruckten Anmerkungen Nr. 20, 21, 23 und 26, S. 167/8 verpackt — scheinen also von B. selbst nicht für ernst genommen zu werden, andere werden ganz verschwiegen. B. ist also weit entfernt, die Davidgeschichten auf Wincklers astrales Prokrustesbett zu strecken. Abgesehen von einigen possierlichen Karikaturen nehmen sich die Mythologismen B.s aus wie poetische Ornamente, die der antimythologische Leser auch ganz ignorieren kann. Ein wesentlicher Unterschied zwischen B. und uns anderen Alttestamentlern besteht für mich nicht: nach wie vor rechne ich unsren biederen Kollegen B. auch zu den Historikern! Auch schon deshalb, weil ich seine Skepsis gegen eine Reihe Davidgeschichten teile. Besonders sind das die Jugendgeschichten Davids, deren Ungeschichtlichkeit Winckler, wenn auch wiederum zu stark, betont hat. Da wir aber für die Saul-Davidgeschichte die unverdächtige Parallele der Hadadezer-Rezongeschichte I Kön. 11, 23f. besitzen, halte ich trotz des legendaren Charakters der Jugendgeschichten Davids an der allgemeinen Richtigkeit der Überlieferung für die Anfänge Davids vorab fest — ähnlich B. S. 90. Gänzlich weicht B. von Winckler ab, der nur von einem Reichlein Davids redet (Keilinschr. u. Alt. Test. 1903, S. 231), in seinem Gesamturteil über David. Nach B. spielt das von David geschaffene Reich Israel „eine Zeitlang in Vorderasien und Syrien die allererste Rolle“ (S. 1). Hier siegt der nüchterne Historiker Baentsch über den Konstrukteur Winckler.[1])

Straßburg i. E. *Georg Beer.*

Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach germanischem Recht. Von **H. Edler v. Hoffmann.** Tübingen, J. C. B. Mohr. 1907. VII u. 70 S. 2 M.

Das Buch vertritt die These, daß die Entstehung des heutigen Rechtszustandes, wonach die Entscheidung über Krieg und Frieden den Volksvertretungen entzogen und ledig-

[1]) Nachschrift. Meine Hoffnung auf eine Verständigung mit Baentsch ist durch seinen inzwischen erfolgten beklagenswerten Tod vereitelt. *G. B.*

lich in die Hand der Regierungen gelegt ist, sich organisch während der sog. Völkerwanderungszeit entwickelt habe und bereits in der ersten Zeit des fränkischen Gesamtreiches vorliege. Ich halte diese These insofern für unrichtig, als es doch wohl nicht angeht, unsere parlamentarischen Vertretungen mit den Volksversammlungen der urgermanischen Zeit auf eine Linie zu stellen und als ferner, worauf der Vf. schließlich selbst hinweisen muß, die ganze Zeit des alten Reiches hindurch die Königsgewalt in der Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Reichsstände zunehmend mehr beschränkt worden ist. Wenn die altgermanische Volksversammlung das *ius belli et pacis* besaß, so besaß sie es eben als Regierungsorgan (das älteste Zeugnis ist übrigens nicht Tac. Germ. 11, sondern Caes. b. G. 6, 23: *bellum civitas aut illatum defendit aut infert*); dagegen geht unsere moderne Rechtsauffassung m. E. von der absoluten Staatsidee aus. Hugo Grotius' „*De iure belli et pacis*" hätte da dem Vf. vielleicht mehr genützt als die Quellen der Völkerwanderungszeit. Von dieser prinzipiellen Seite abgesehen verdient die Arbeit alles Lob. Sie bietet einen schönen Beitrag zur Geschichte der altgermanischen Staatsbildung bei den verschiedenen Stämmen (Vandalen, Ost- und Westgoten, Langobarden, Burgundern, Alemannen, Bayern, Thüringern, Sachsen, Friesen und Franken) und verfolgt unter guter begrifflicher Scheidung zwischen den rechtlichen und den tatsächlichen Verhältnissen den großen Wechsel von der republikanischen zur monarchischen Verfassungsform bei den Germanen gerade auf dem wichtigsten Gebiete der staatlichen Lebensäußerung. Der Vf. zeigt, daß der große Umschwung nicht sowohl von den offiziellen *bella* der *civitates* als vielmehr von den inoffiziellen *latrocinia* einzelner *principes* und Volksteile (Caes. b. G. 6, 23) ausgeht und im engsten Zusammenhang steht mit dem Übergang vom Heerführer- zum Königsamt. Stellt er sich in der staatsrechtlichen Bewertung dieser Abenteurerzüge auch mit Recht gegen Schröder auf die Seite von Waitz, so sind diese *latrocinia* doch nicht von, sondern vielmehr nur in den Volksdingen gebilligt worden; die *multitudo* lobt nicht die Unternehmungen selbst, sondern nur die Erklärung derer, *qui et causam et hominem probant,* daran teilnehmen zu wollen.

Die Auffassung von der Vandalenverschwörung im Jahre 442 bei Prosper c. 1347 (S. 19) leuchtet mir ein; in zahlreichen anderen Fällen, z. B. in dem Kapitel über die Ostgoten, kann ich den vornehmlich gegen Dahn gerichteten Interpretationskünsten des Vf. nicht folgen; bei Malch. S. 240 und 266 (S. 27) handelt es sich nicht um Rechte, sondern um Not und Revolution, ähnlich bei Prosp. c. 1371 (S. 40). In dem bei Jord. c. 57 geschilderten Falle könnte noch heute kein König den Volkskonsens entbehren. Auch S. 29 f. halte ich für eine spitzfindige Interpretation. Vieles bleibt natürlich dunkel, weil die Quellen versagen oder die Auffassungs- und Ausdrucksweise der monarchisch orientierten griechischen und lateinischen Autoren keine sichere Entscheidung hinsichtlich der Rechtsfrage zuläßt. Der Vf. hat das (S. 54) selbst gefühlt.

Halle a. S. *K. Heldmann.*

Die Geschichte des fränkischen Reichs im besondern Hinblick auf die Entstehung des Feudalismus. Von **Achill Gengel.** Frauenfeld, Huber & Co. 1908. XV u. 475 S.

Das Buch enthält eine Geschichte des fränkischen Reiches von seiner Gründung bis zum Ausgange der westfränkischen Karolinger, der ein kurzer Abschnitt über die Entstehung des Feudalismus angefügt ist. Es will, wie im Vorwort und anderwärts (S. 53 Anm.) gesagt wird, vornehmlich den inneren Zusammenhang der Tatsachen, insbesondere „die Verschiebungen der Staatsgewalt vom Königtum auf die großen Beamten, die das Reich in die lokalen Gewalten aufgelöst haben“ darlegen. Der Vf., der bereits im Jahre 1906 gestorben ist, war von Beruf Publizist und wandte sich erst bei eintretendem Alter historischen Studien zu. Er schrieb eine Abhandlung über die Entstehung des Kirchenstaates und das vorliegende größere Werk, erlebte aber nicht mehr die Veröffentlichung. Demnach ist diese erst von der Familie, in der Absicht, sein Andenken zu ehren, und in der Hoffnung, daß seine Arbeit vor der Kritik werde bestehen können, veranlaßt worden. In der Tat wird man gern anerkennen, daß der Vf. die maßgebende Bedeutung der fränkischen Geschichte für die Folgezeit gewürdigt, seine Aufgabe mit dem lebhaf-

testen Interesse ergriffen und mit Ernst und Energie auszuführen gesucht hat. Leider fehlte ihm nur die genügende Vorbildung und Sachkunde. Unmittelbar aus den Quellen geschöpft hat er nicht, wenn er sich auch öfters auf sie beruft und einzelne Stellen aus ihnen erörtert. Er hatte sogar von kritischer Benutzung der Quellen überhaupt keinen Begriff. Die umfangreiche neue Literatur über die fränkische Geschichte und Rechtsgeschichte hat er größtenteils herangezogen, aber auch diese nicht überall mit hinreichender Sorgfalt und noch viel weniger mit hinreichender Kritik verwertet. Bezeichnend ist, wie er Auszüge aus Dümmlers Geschichte des ostfränkischen Reiches (1. Aufl.), die neben solchen aus Dahns Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker viele Seiten füllen, mit falschen, längst widerlegten Angaben aus Gfrörers Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger versetzt. So liest man z. B. auf S. 255, Lothar habe sein Lager „bei Fontenoy, zwei Meilen südwestlich von Auxerre, jetzt Fontenaille“ aufgeschlagen. Anderen derartigen Fehlern begegnet man S. 254, 375, 463 f. Manches ist veraltet, keineswegs dem Standpunkt der neueren Forschung entsprechend, während einige eigentümliche Ansichten über das fränkische Thronfolgerecht und die Entwicklung des Lehnswens sicherlich nicht geeignet erscheinen, die Wissenschaft zu fördern. Darstellung und Sprache sind im ganzen klar, jedoch stören einige triviale Wendungen, welche wohl der Journalist, aber nicht der Geschichtschreiber gebrauchen darf; auch einzelne seltsame Ausdrücke, die vielleicht in der Heimat des Vf. üblich sein mögen, wie „Gemeinderschaft“. Der Herausgabe hat sich, gleichfalls pietätvoll, der frühere Chef der Verlagshandlung unterzogen, der mit Gengel viele Jahre hindurch in geschäftlicher und freundschaftlicher Verbindung stand. Aber auch bei ihm konnte redliches Bemühen den Mangel an Sachkunde nicht ersetzen, zumal seine Aufgabe durch den Zustand des Manuskripts erschwert war. Die störenden Druckfehler sind wenigstens nachträglich größtenteils, wenn auch keineswegs ausnahmslos, berichtigt. Leicht vermeiden ließ sich die verwirrte Zählung der Kapitel (S. XIV, 348 ff.).

Berlin. *B. v. Simson.*

Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger. Von **Gustav Eiten.** (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von K. Hampe, E. Marcks und D. Schäfer. 18. Heft.) Heidelberg, Winter. 1907. VII u. 215 S.

Das fränkische Reich ist im Vergleich mit den nachkarolingischen Nationalstaaten, die aus ihm hervorgingen, ein gar merkwürdiges Gebilde; fast mutet uns seine Geschichte, wenn wir sie von der späteren Entwicklung aus überschauen, an wie ein fortwährendes großartiges Experiment mit unzureichenden Mitteln. Gewaltig an Umfang war das Reich. Aber es war eben zu groß, als daß das Königtum seiner auf die Dauer hätte Herr bleiben können. Der Gedanke der staatsrechtlichen Zentralisation war zwar lebendig in ihm. Aber er scheiterte, vornehmlich an der technischen Unzulänglichkeit des Regierungs- und Verwaltungsapparates, den auch die Gesetzgebung Karls des Großen nicht wirklich auf die Höhe seiner Aufgabe bringen oder wenigstens auf ihr erhalten konnte, da eben die Kultur der Zeit noch nicht reif genug dafür war. Neben dem Gedanken der Zentralisation ist darum der der Dezentralisation allezeit mächtig geblieben. Am radikalsten wirkte er in den Reichsteilungen, wie sie die merowingische und karolingische Periode so oft erlebt hat; etwas abgeschwächt in der zuweilen in den Dienst der Interessen des Zentralstaats gestellten Einrichtung des sogenannten Unterkönigtums. Mit dieser Institution beschäftigt sich die vorliegende Arbeit. Eiten entwickelt ihre Charakteristik an der Hand einer überaus sorgfältigen, von manchem wertvollen Einzelergebnis begleiteten historisch-politischen Darstellung aller Fälle, in denen sie während der fränkischen Zeit vorkommt. Er gelangt dabei zu dem Resultat, daß sie in der merowingischen Periode ganz anders gewirkt habe als in der karolingischen.

Die merowingischen Vizekönige Dagobert (I.) und Sigibert III. unter den Königen Chlothar II. und Dagobert I. sind Kreaturen des austrasischen Adels, auf dessen Drängen von ihren Vätern, die sich nur nominell ihre Oberhoheit vorbehielten, eingesetzt. Hier ist die Institution also ein Ausfluß des Partikularismus, und gewirkt hat sie faktisch nicht anders

als die Reichsteilungen, die in dieser Periode so häufig begegnen; sie muß daher „an staatsschädlicher Bedeutung dem Teilungsprinzip zur Seite gestellt werden“.

Weit wichtiger und häufiger ist das Vizekönigtum unter den Karolingern. Und hier ist es wenigstens von Haus aus gerade umgekehrt ein Mittel, das vom Königtum selber angewandt wird, um in peripheren Teilen des Reiches seine Macht besser zur Geltung zu bringen; viele der karolingischen Vizekönige sind tatsächlich nicht selbständige Herrscher, sondern Träger und Vollstrecker der väterlichen Königsgewalt. Namentlich gilt das unter Karl dem Großen von Pippin in Italien und Ludwig in Aquitanien; unter Ludwig dem Frommen von Bernhard in Italien, Pippin in Aquitanien, Lothar in Bayern, von Ludwig in der ersten Zeit seines bayerischen Königtums und später vorübergehend in seinem außerbayerischen Herrschaftsgebiete, das ihm dann wieder verloren ging; unter Lothar I. von Ludwig II. in Italien.

Aber schon bei der Einsetzung dieser Vizekönige ist längst nicht immer die Staatsraison der alleinige oder ausschlaggebende Faktor gewesen. Nicht wenig hat auch jetzt noch die Rücksicht auf die partikularistische Tendenz einzelner Landschaften mitgespielt. Meist ist ihr der König dann wohl freiwillig entgegengekommen; aber zuweilen hat sie doch selbst die Initiative gehabt: das Unterkönigtum der Söhne Karls des Kahlen in Aquitanien, Karls des Jüngeren und Ludwigs des Stammlers trägt deutlich diesen Charakter, unterscheidet sich also prinzipiell kaum von den erwähnten Fällen aus merowingischer Zeit.

Noch viel stärker haben auf der anderen Seite bei der Bildung dieser Unterkönigreiche die dynastischen Interessen mitgewirkt, der Grundsatz des germanischen Rechtes, nach dem alle Söhne erbberechtigt sind. So wie dieser Grundsatz nach dem Tode eines Königs die Zerspitterung seines Reiches in unabhängige Teilstaaten herbeiführte, so veranlaßte er schon bei seinen Lebzeiten die Einrichtung von Unterkönigreichen, in denen der Vater seine Söhne mehr oder weniger selbständig walten ließ. um durch solche Sicherheitsventile vor den gefährlichen Ansprüchen und Verschwörungen ihres unbefriedigten Ehrgeizes gesichert zu sein; ja gewöhnlich haben die

Prinzen dem Könige derartige Apanagen geradezu abgezwungen. Diesen Charakter trägt unter Ludwig dem Frommen das Königtum Lothars I. in Italien, Ludwigs des Deutschen, wenigstens später, in Bayern, wie auch die halbkönigliche Stellung der Söhne Ludwigs des Deutschen gegen Ende seiner Regierung. Auch Zwentibold verdankt sein lothringisches Königtum zwar nicht einem Gegensatze zu seinem Vater, sondern vielmehr dessen Zuneigung, die den Bastard nicht vor dem spätgeborenen legitimen Sproß (Ludwig dem Kinde) zurücktreten lassen wollte, also doch gleichfalls dem germanischen Teilungsprinzip, und nicht etwa einer Absicht Arnulfs, die entlegene Grenzprovinz durch eine gleichsam intensivere, im Lande residierende Regierung fester an das Reich zu ketten; denn die Wirkung der Maßregel war im Gegenteil eine Stärkung der zentrifugalen Tendenz Lothringens. Schließlich aber und vor allem das in der Geschichte des Unterkönigtums „hervorragendste urkundliche Denkmal in der Zeit des frühen Mittelalters", die Ordinatio imperii Ludwigs des Frommen von 817: Auch sie ist nicht von der Absicht diktiert worden, die Zentralregierung durch Dezentralisation zu entlasten. Sie ist vielmehr ihrem Ursprung nach gleichfalls eine Konzession an das germanische Teilungsprinzip; nur daß dieses hier nicht vollständig anerkannt, sondern unter dem Einfluß der einheitlichen Kaiseridee zugunsten des zentralen Staatsinteresses — Bayern und Aquitanien sollten später als Vizekönigreiche von Ludwig und Pippin verwaltet werden unter dem künftigen Kaiser Lothar — etwas zurückgedrängt wurde.

Man sieht, auch unter den Karolingern ist das Unterkönigtum weit entfernt davon, eine bloß im Interesse des Staates und einer besseren Durchführung seiner Verwaltung wirkende Institution zu sein; die partikularistischen Interessen haben noch Teil an ihr und dynastische Motive sind bei ihrer Bildung sogar meistens ausschlaggebend gewesen. Wenn also E. in der Zusammenfassung seiner Untersuchungen das Unterkönigtum im Reiche der Karolinger „als ein Mittel der Staatsklugheit" preist, das angewandt worden sei, „um bestimmte Landesteile, deren Verhältnisse eine besondere Behandlung wünschenswert erscheinen ließen, nur um so fester und

inniger mit dem fränkischen Kernlande und seinem Herrscherhaus zu verknüpfen“, so ist das in dieser Generalisierung gar nicht das Resultat, das sich dem Leser seiner sorgfältigen, umsichtigen und gutgeschriebenen Darlegungen aufdrängt. Wohl ist diese Institution damals nicht mehr so wie in der merowingischen Zeit die Schöpfung einer partikularistischen Aristokratie, obwohl sie diesen Charakter auch jetzt — E. selbst weist darauf hin — noch zuweilen trägt. Sie ist vielmehr in der Mehrzahl der Fälle der Ausfluß einer ganz egoistischen Familienpolitik. Als „ein wohlgeeignetes Mittel der Staatsraison“ im absoluten Sinne kann sie also nicht gelten. Wohl aber im relativen Sinne. Denn verglichen mit der Reichsteilung, die eine völlige staatsrechtliche Loslösung zur Folge hatte, ist das Unterkönigtum auf alle Fälle das kleinere Übel gewesen, die Konzession an den Anspruch des germanischen Erbrechts, bei der der Staat immer noch am besten fuhr. Der Ausgleich zwischen den „beiden sich kreuzenden Prinzipien der Einheit und der Teilung“, den die Ordinatio imperii von 817, wie E. scharf auseinandersetzt, darstellt, ist auch sonst immer da die Grundlage des Unterkönigtums, wo es aus dynastischer Wurzel erwachsen ist: es wird da zum versöhnenden Mittel, das die Reichsteilung ersetzt und verhütet. Zu einer objektiven Würdigung des Instituts gehört die Einstellung des Auges auf diesen Gesichtspunkt.

An und für sich ein Ausdruck der staatsauflösenden Tendenz, hat das Unterkönigtum also trotzdem im Endeffekt positiv, staatsfördernd gewirkt, da die durch dasselbe vom Hauptkörper des Reiches gelösten Provinzen auf diese Weise doch wenigstens in der Familie blieben und so vor der Gefahr völliger Isolierung bewahrt wurden, der sie sonst bei der ungenügenden Energie des Königtums manchmal vielleicht verfallen wären. Ein gewisses Gemeinsamkeitsgefühl erhielt sich also auch im schlimmsten Falle, wenn die Abhängigkeit des Unterkönigs rein nominell war. Das war sie ja oft genug. Genau so gut wie früher: auch hier scheint mir E. einen zu scharfen Gegensatz zu konstruieren zwischen dem karolingischen Charakter der Institution und dem merowingischen, von dem wir doch auch längst nicht so viel Detailkenntnis besitzen wie von jenem, was den Vergleich trügerisch

macht. In andern Fällen freilich übten Könige der karolingischen Periode auch eine mehr oder weniger beträchtliche Oberherrlichkeit über die von ihnen eingesetzten Unterkönige aus; am meisten kann man das von Karl dem Großen sagen, von Ludwig dem Frommen in seinen Anfängen und später wenigstens gegenüber Pippin und Karl, dessen Königtum nur eine *façon de parler* war, ferner von Karl dem Kahlen gegenüber seinen Söhnen Karl und Ludwig, endlich von dem französischen Lothar gegenüber Ludwig (V.). Hier diente das Unterkönigtum wirklich dem Staats-, nicht dem Familieninteresse, „der Ermöglichung oder Erleichterung einer geordneten Verwalwaltung . . ., die in einem so gewaltigen Reiche bei so beschränkten Verkehrsmöglichkeiten und einem so schwer festzulegenden Regierungssystem von einer etwaigen Zentrale aus nicht leicht zu erreichen war", ja zuweilen der Wiederanknüpfung eines gelockerten oder gelösten Gebietsteils an das Reich, wie in einem der eben angeführten Fälle, wo die Einsetzung des letzten Karolingers in Aquitanien nichts anderes bezweckt, als die längst nicht mehr anerkannte Herrschaft des Königs dort wieder aufzurichten.

E. hat seine Untersuchung bis zum Ausgang der karolingischen Periode geführt und zweifellos bedeutet dieser Zeitpunkt das eigentliche Ende der Einrichtung des Unterkönigtums, das wie ein Familienbrauch des karolingischen Hauses erscheint. Aber nicht richtig ist der Satz, die danach erfolgende Umwälzung der juristischen Auffassung des Königtums, die Ersetzung des privatrechtlichen durch den mehr staatsrechtlichen Gesichtspunkt, habe dem „Unterkönigtum die Grundbedingung der Existenz" so völlig abgeschnitten, daß es „sich in der Geschichte des deutschen Reiches seitdem nicht nachweisen" lasse. In dieser Institution — das wissen wir gerade aus E.s Untersuchungen — kommt ja nicht allein der nun eliminierte Erbrechtsgedanke zum Ausdruck, sondern auch lokaler Partikularismus, und, was noch wichtiger ist, zuweilen weiß sie der Staat gleichfalls zu benutzen, um auf diese Weise mit dem Prinzip der Dezentralisation zu erreichen, das mit einer einheitlichen Regierung damals gar nicht durchzuführen war. So konnte es also auch unter den veränderten Umständen der nachkarolingischen Zeit ein Unter-

königtum geben. Und in der Tat ist es, wenn auch selten, noch mehrfach zu einem solchen gekommen.

Nachdem Burgund im Jahre 1032 ans Reich gefallen war und Konrad II. gehuldigt hatte, ließ dieser, um das Land mit der Entwicklung der Dinge auszusöhnen, 1038 seinen Sohn Heinrich von den burgundischen Großen zum *Burgundionum rex* ausrufen; als solcher, aber zugleich im väterlichen Auftrage, also als Unterkönig, hat Heinrich dann, wenn auch nur formell, über das Land gewaltet.

So wie hier aus der Personalunion — *sit venia verbo* — der drei Kronen Deutschlands, Italiens und Burgunds die eine, die burgundische, herausgelöst und einem Unterkönig übertragen erscheint, so 200 Jahre später unter Friedrich II. die deutsche: Heinrich (VII.) verwaltete als gekrönter König in Abwesenheit seines kaiserlichen Vaters jahrelang das deutsche Königreich; dieses hatte Friedrich von seinem römischen Imperium abgezweigt, unter Wahrung seiner Oberhoheit, über deren Auslegung Vater und Sohn dann in den zum Sturze Heinrichs führenden Streit gerieten. Dies Unterkönigtum erwies sich als zu gefährlich für die kaiserliche Stellung. Friedrich hat es darum nicht erneuert: der Statthalter, den er nun in Deutschland einsetzte, Konrad (IV.), ward nicht zum deutschen König erwählt, sondern zum künftigen römischen Kaiser, war also nur ein zum Regenten eines Reichsteils bestellter Kronprinz.[1])

Marburg i. H. *Edm. E. Stengel.*

---

[1]) Über die Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung Heinrichs (VII.) und Konrads IV. vgl. jetzt die Ausführungen von M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (Gierkes Untersuchungen z. Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 95. Heft, 1908. S. 56 ff., 80 f.). Ich bemerke, daß ich schon früher, unabhängig von K., zu meiner Auffassung gekommen bin in einem im Sommer 1907 gehaltenen, bisher ungedruckt gebliebenen Vortrage.

Germany in the later Middle Ages, 1200—1500. By **William Stubbs,** *D. D., formerly Bishop of Oxford, and regius professor of modern history in the university of Oxford. Edited by* **Arthur Hassall,** *M. A. London, Longmans, Green & Co.* 1908. XI u. 255 S.

In diesen Vorlesungen wird gelegentlich (S. 184) darauf hingedeutet, daß sie die „*philosophy of history*" geben möchten. Stubbs will damit offenbar sagen, daß ihm daran gelegen sei, die großen Zusammenhänge und die allgemeinen Entwicklungslinien der deutschen Geschichte hervortreten zu lassen. Seine Bemühungen, diese Absicht zu erreichen, kommen indes weniger in einer allseitigen geistigen Durchdringung des Stoffes und einem gleichmäßigen Aufbau der Darstellung zutage, als vielmehr darin, daß er sich gern einmal dem Räsonnement über den Gang der Dinge oder allerlei Reflexionen hingibt. Man kann in dem Buche einige gute Bemerkungen und hübsche zusammenfassende Sätze finden. Auch sonst fehlt es nicht an erfreulichen Zeichen dafür, daß der warmen Teilnahme an der deutschen Geschichte ein gesunder geschichtlicher Sinn zur Seite steht. Ich denke etwa an die einleitenden Bemerkungen über die deutschen Volksstämme und gebe gern zu, daß diese Vorlesungen an mehr als einer Stelle den Zusammenhängen der Territorialgeschichte mit der allgemeinen deutschen Geschichte verständnisvoll nachgehen. Aber die Erwartungen, die der Name Stubbs weckt, werden nicht im entferntesten erfüllt.

Der Herausgeber, der freilich überhaupt von dem Buche nicht Rühmens genug machen kann, meint insbesondere: *the character-sketches are the work of a master hand.* Ich vermag nicht eine zu finden, die dieses Wort rechtfertigen könnte. Einige sind wenigstens zutreffend. Es zeugt z. B. von gutem Urteil, daß St. die Tüchtigkeit Albrechts II. anerkennt (S. 180 f.), und Richard von Cornwall wird verständig behandelt (S. 47 ff.), wenn schon mit der Vorliebe des Engländers für den Engländer. Aber oft genug werden unsere Könige mit Zensuren statt mit Charakteristiken bedacht. Und was für Zensuren! Im Vorbeigehen spricht St. von der „*unprincipled cruelty of Otto II. (!) and Henry VI.*" (S. 21). Heinrich IV. ist der „*profligate emperor*" (S. 14; vgl. S. 21:

the profligacy of Henry IV.), er (!) und Friedrich II. (vgl. auch S. 21 f.) sind (S. 103) *„ungodly, irreligious men“*. Während Heinrich VII. schlechthin als *„the best German king“* gilt (98; vgl. 99 u. 139), begegnet Karl IV. unverhohlener Mißachtung (114, 121, 122 f. 202), die freilich einigermaßen verständlich wird, wenn man sieht, was St. auf 20 Seiten über Karl zu sagen weiß. Die Fabel von der Vergiftung Günthers durch Karl wird höchst ernst genommen (126, 136). Auch Wenzel erscheint wieder mit allen späten Märchen belastet (146 f.), und *„girl Susanna“* waltet zeitweise *„as his chief adviser“*. Sigmund wird S. 139 fast wie ein Charlatan hingestellt und seine Kirchenpolitik als Theaterspiel; später (167) besinnt sich der Vf. eines bessern. Widersprüche finden sich auch sonst noch.

So ist es mit der Geschichte der deutschen Herrscher nicht zum besten bestellt. In ihr aber ruht durchaus der Schwerpunkt dieser Vorlesungen. Für die innere Geschichte bieten sie fast nichts. Die Geschichte der Königswahlen wird flüchtig (64 ff.), die der Reichsreform unter Maximilian breit (211 ff.) behandelt, aber gleichfalls unbefriedigend. Von dem Kampf um das Reichsregiment hören wir nichts, und in diesem Buche, das bei Geßler und anderen Größen aus Tschudis Chronik liebevoll verweilt (92), wird der Name Berthold von Henneberg nicht einmal genannt. Eine Notiz über den rheinischen Bund von 1254 (S. 44 f.), eine höfliche Verbeugung vor der *„power“* der Hanse (119) — und das Kapitel deutsches Städtewesen ist erledigt.[1]) Die kirchenpolitischen und religiösen Fragen werden nirgends ernstlich angefaßt, und vor den Volksbewegungen des 15. Jahrhunderts scheint der Vf. absichtlich die Augen zu verschließen. Doch genug. Wer das Buch liest, wird sich nur allzu oft verwundert die Tatsache ins Gedächtnis zurückrufen müssen, daß es William Stubbs war, der diese Vorlesungen gehalten hat (mindestens noch im

---

[1]) In den gleichfalls von Hassall herausgegebenen St.schen Vorlesungen über *Germany in the early Middle Ages* findet sich (S. 83 f.) ein Abschnitt von einer Seite *„The creation and encouragement of towns“* in der Zeit — Heinrichs I. Hier kann man Sätze lesen, daß man selber des *„encouragement“* bedarf.

Jahre 1883, vgl. S. 140), und daß sie herausgegeben sind von einem Manne, der unser Zeit- und Fachgenosse ist.

Außer dem lobpreisenden Vorwort hat Hassal, der das Buch also sehr genau kennen gelernt hat, ein dankenswertes Register beigegeben. Die Liste „*some authorities*“ (S. XI) gehört wohl in ein anderes Buch, vielleicht in eine französische Geschichte; die einzigen Quellenschriftsteller, die hier genannt werden, sind — Joinville und Commines.

Freiburg i. B. *F. Vigener.*

Weltgeschichte der Neuzeit. Von **Dietrich Schäfer.** 1. Bd.: Von der Reformations- und Entdeckungszeit bis zum Siebenjährigen Kriege. 2. Bd.: Vom Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur Gegenwart. Berlin, Mittler & Sohn. 1907. VIII u. 381 S.; VII u. 418 S.

Weltgeschichten werden uns seit einiger Zeit so reichlich beschert, mit oder ohne Bilderschmuck, mit begrenztem oder unbegrenztem Gesichtskreis, mit einheitlicher oder vielköpfiger Auffassung, in zusammenhängender Erzählung oder in Monographien und Charakterbildern, daß man bei aller Anerkennung für den Mut und Drang zur universalhistorischen Darstellung, die uns lange abhanden gekommen oder in Mißachtung geraten waren, doch allmählich an dem Segen dieser neuen Literatur zweifeln darf. Der vorliegende Versuch verdient indeß in keinerlei Weise, unter diesem Zweifel irgendwie zu leiden, denn seine besondern Vorzüge treten so scharf und bestimmt zutage, drängen sich dem Leser so unmittelbar auf, daß über den Nutzen dieser „Weltgeschichte der Neuzeit“ eine Meinungsverschiedenheit wohl kaum sich erheben wird.

Wenn neuerdings in Frankreich wie in Deutschland, sowohl in dem großen Werke von Lavisse-Rambaud wie von Theodor Lindner, die Völkerwanderung als Ausgangspunkt der Weltgeschichte gewählt worden ist, mit mehr oder minder bewußter Anlehnung an Ranke, für den sich der Tempel der Geschichte eigentlich auch erst mit der Bildung der romanischen und germanischen Nationen öffnete, so hat Schäfer noch konsequenter seine Aufgabe zu begrenzen verstanden und erst mit dem Zeitalter der Entdeckungen seine Darstellung einsetzen

lassen, „weil es erst da Menschen gab, deren Blick die ganze Erde zu umfassen anfing, und eine Weltgeschichte einen unter den Völkern der Erde bestehenden Zusammenhang voraussetze". Man darf über die Künstlichkeit dieser Begründung, die eine Weltgeschichte eigentlich erst vom 19. Jahrhundert ab zulassen würde, hinwegsehen und sich doch der Umsicht und Kraft erfreuen, mit welcher der Vf. seinen gewaltigen Stoff gemeistert hat. Nur dadurch und durch die zeitliche Beschränkung gelang es ihm, wie es meines Wissens vor ihm noch keinem geglückt ist, diesen in zwei handlichen Bänden klar und übersichtlich auszubreiten im Gewand einer fast durchweg fesselnden und meist auch überzeugenden Darstellung, und man begreift, daß sein Werk binnen kürzester Frist einen wohlverdienten großen Erfolg errungen hat, ist es doch schon in dritter Auflage erschienen! Endlich einmal eine Weltgeschichte, die weniger bewundert als gelesen wird!

Für die Auswahl des Stoffes war dem Vf. maßgebend „der Wettbewerb der Völker und vor allem der leitenden Nationen um Weltgeltung", und als seine hauptsächliche Aufgabe betrachtete er es, die Entwicklungsbedingungen der staatlichen Gebilde darzulegen. Man weiß, wie er damit längst bekannten Prinzipien seiner Geschichtsauffassung nur treu bleibt, und man versteht, wenn von den drei großen Burckhardtschen Weltpotenzen in diesem Werke fast nur der Staat berücksichtigt wird, dagegen Religion und Kultur stark in den Hintergrund treten. Von dem Widerwillen Burckhardts gegen den Macht- und Großstaat ist hier nichts zu spüren, vielmehr das Gegenteil, und auch sonst hat sich Sch. durch dessen tiefsinnige Betrachtungen über die Wechselbedingungen jener drei Potenzen kaum irgendwie beeinflussen lassen. Er sieht im wesentlichen von einem Standpunkte aus die geschichtliche Entwicklung, wie sie nämlich Staat und Volk formt. Das gibt seinem Werke die kraftvolle Geschlossenheit und läßt es gerade für die Gegenwart besonders nutzbringend erscheinen.

Es ist alles aus einem Gusse an diesem Buche, und das verleiht ihm seine eigentümliche Anziehungskraft. Es wendet sich nicht an das Gefühl, sondern an den Verstand; es will nicht fortreißen, sondern überzeugen; es ist nicht von Leiden-

schaft erfüllt, sondern von klarer Besonnenheit; es vermeidet sorglich jedes ungerechte oder parteiische Urteil und wägt mit Bedacht das Für und Wider ab. Dem entspricht der Stil. Er ist schlicht und durchsichtig, er vermeidet den verwickelten Satzbau ebenso wie jede gesuchte und geschraubte Wendung, das selbstgefällige Geistreicheln ist ihm ganz fremd. Dabei ist trotz alledem der persönliche Herzschlag des Vf. überall vernehmbar, leise pocht er durch die ganze Darstellung. Keinen Augenblick läßt er uns im Zweifel, wie hoch er die sittlichen Kräfte des einzelnen wie der Nation einschätzt: Mannesmut und Pflichttreue, Selbstzucht und Opferwilligkeit, wie sie ihm als die kostbarsten Güter erscheinen. Für den heroischen Aufschwung des Führers wie der Masse findet er stets das richtige Wort warmer Anerkennung. Es ist gesunde Männlichkeit, die uns aus jeder Zeile entgegenweht. Niemals verleugnet sich die nationale Gesinnung, aber sie tritt nirgends so naiv, so selbstverständlich uns entgegen, wie etwa in dem Werke von Lavisse-Rambaud, nur wie eine leise Mahnung klingt sie hier und da hindurch. Mit geschichtlichem Verständnis will der Vf. helfen, die Aufgabe richtig zu erfassen und anzugreifen, die Deutschland jetzt obliegt, falls es „seine gewonnene Stellung behaupten und ausbauen, falls es Schritt halten will mit anderen führenden Mächten". Wie es von anderer berufener Seite schon mit Recht gesagt worden ist, „verständnisvolle Teilnahme am öffentlichen Leben zu begründen, den politischen Sinn unseres Volkes an der Hand der Geschichte zu bilden, das ist die letzte und tiefste Absicht des Werkes".

Man wird es verstehen, daß alle Vorzüge der Darstellungsgabe des Vf. auf den Gebieten und nach den Richtungen hin verstärkt zutage treten, auf denen er bisher vorzugsweise gearbeitet und die er mit besonderem Eifer vertreten hat, z. B. in der Geschichte der Nordischen Länder ebenso wie in der des Handels, des Kolonialerwerbs und der Besiedelung. Die Rivalität Dänemarks und Schwedens, der Aufschwung Englands im Zeitalter der Elisabeth wie die Entwicklung des Welthandels der Niederlande zugleich mit dem Rückgang der Hanse, die Besiedelung des Westens durch die Amerikanische Union in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie die Aufteilung der Welt, vor allem Afrikas, in den letzten Jahrzehnten sind

mit gleich eindrucksvoller Meisterschaft geschildert. Sch. verwendet dabei sowohl die illustrierende Detailangabe wie die sprechenden Ziffern, wenn er z. B. auf die Wanderungen des Herings oder die Gewürzpreise in Lissabon hinweist, wenn er die Sundzollrechnungen heranzieht oder wenn er die Bedeutung der Eröffnung des südamerikanischen Marktes für den Welthandel hervorhebt. Sehr bemerkenswert ist sein Bestreben und sein Geschick, alle räumlichen Angaben möglichst durch naheliegende, leicht kontrollierbare Vergleiche zu veranschaulichen. Wenn ich dafür einige wenige Beispiele anführen darf, so möchte ich darauf aufmerksam machen, wie das mittelalterliche England der Durchschnittsgröße eines deutschen Herzogtums gleichgesetzt und daran die Folgerung geknüpft wird, daß ein Flächeninhalt von etwa 100000 qkm ungefähr das Gebiet darstellte, das ein mittelalterliches europäisches Staatswesen zu festerer Einheit zusammenzufassen vermochte, wie der Umfang der Niederlande im Kampf mit Spanien dem der Hälfte des heutigen Baden entsprechend angegeben wird, ebenso daß der Flächeninhalt des durch die rheinische und ostpreußische Erbschaft verstärkten Brandenburg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den des jetzigen Königreichs Bayern etwas übertroffen habe und nach dem Nordischen Krieg beinahe dem von England ohne Wales gleichgekommen sei, wie die geschlossene Lage der Neuenglandstaaten dadurch gekennzeichnet wird, daß ein guter Segler an ihrer Küste mit dem Golfstrom in drei Tagen entlang laufen konnte, und wie dann die ungeheuren Erwerbungen der Union auf dem nordamerikanischen Festlande: Louisiana, Florida, Texas, der Küstenstrich am Stillen Ozean usw. fast durchgängig mit europäischen Ländern in Parallele gesetzt werden. Auch der Hinweis darauf, daß in Deutschland der Umfang der landwirtschaftlich benutzten Fläche zwischen den beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 sich um ein Gebiet gehoben habe, das etwas größer sei als die Provinz Pommern, darf dazu gerechnet werden. Überall, besonders aber bei der Schilderung wirtschaftlicher Verhältnisse merkt man, daß nicht ein weltfremder, in Buchweisheit verhockter Gelehrter, sondern ein erfahrener Mann mit offenen Augen für die Dinge dieser Welt zu uns redet.

Daß in einem Werke von so ausgesprochener Eigenart uns mannigfach historische Urteilsformulierungen begegnen, die nicht nach jedermanns Geschmack sind, ist eigentlich selbstverständlich. Wenn ich hier einige davon zur Sprache bringe, so greife ich nur solche heraus, die mit der historischen *communis opinio* im Widerspruch stehen, und sehe von persönlicher Meinungsabweichung ganz ab. Wenn Sch. z. B. behauptet, daß gerade das Mittelalter die Zeit war, in der die Einzelpersönlichkeit am meisten entwickelt gewesen sei, und daß die Renaissance einen mächtigen Anstoß gab, der Individualität Schranken zu ziehen, so wird er dafür nicht viel Gläubige finden, obschon er der neueren Anschauung huldigt, daß die Renaissance die reifste Frucht des Mittelalters gewesen sei. Er will Burckhardts Auffassung nur noch für das künstlerische Gebiet gelten lassen; auf politischem Felde aber, in der Welt der Taten und der Organisationen, sieht er im Mittelalter eine erstaunliche Fülle starker Persönlichkeiten und eine wunderbare Vielseitigkeit des Lebens. Nur durch eine sehr erhebliche Verrückung des Gesichtswinkels bringt Sch. diesen seinen Widerspruch gegen die landläufige Ansicht fertig und ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich ihn ableite aus seiner starken Betonung und Schätzung der Staatsgewalt und der Machtgeltung. Gewiß beschneidet die moderne Monarchie dem einzelnen Untertanen die Flügel und statuiert einen Begriff des Gehorsams, der dem Mittelalter im allgemeinen fremd ist, aber mit jener Entdeckung neuer Welten im Reiche des Geistes wie der Wirklichkeit, neuer Richtungen des Seelenlebens, mit jener Entfesselung der innersten Persönlichkeit und jenem hohen, freien Menschlichkeitsideal, die den Ruhmestitel der Renaissance bilden, hat das nichts zu tun. Auf gleichem Wege ist m. E. Sch. zu einer zu geringen Wertung des religiösen und des konfessionellen Elements in der Entwicklung der Neuzeit gekommen. Allerdings haben Reformation und Gegenreformation keine tiefgreifende Umgestaltung des europäischen Staatensystems herbeigeführt und haben sich in den Beziehungen der Völker zueinander die politischen Antriebe schließlich stärker erwiesen als die religiösen, dennoch kann über die außerordentlich hoch gespannte religiöse Erregung jener Jahrhunderte, die sich fast in jeder Erscheinung

des geschichtlichen Lebens äußert, kein Zweifel bestehen. Auch die Überschätzung der Maximilianeischen Reichsreform als einer Tat von entscheidender Bedeutung für die Geschichte des deutschen Volkes wie der lobpreisende Dank für die Kaiserwahl des Jahres 1519, die die Existenz des Deutschen Reichs gerettet habe, sind wohl auf die gleiche Wurzel zurückzuführen. Aber jene hat nur sehr notdürftig funktionierende Organe geschaffen, die den Verfall des Reiches nicht verhindert haben, und dieser gegenüber hatte schon Ferdinand von Aragonien den Ausweg gewiesen, wenn er die Spaltung der spanisch-habsburgischen Herrschaft in zwei Hälften und die Verbindung der Kaiserwürde mit dem österreichisch-niederländischen Besitz befürwortete. Das unselige Verhängnis, das die Universalmonarchie Karls V. für Deutschland wie für Spanien heraufführte, wird gewiß auch Sch. nicht in Abrede stellen wollen. Nach alledem liegt es nicht ganz in der Linie der Konsequenz, wie mir dünkt, wenn Sch. Napoleon nicht als den Retter Frankreichs aus der Revolution gelten lassen will und meint, Frankreich würde sich auch so wiedergefunden haben. Es will mir sehr fraglich erscheinen, ob es sich in der Tat aus dem Schlamm und den Wirren des Direktorialregiments leicht emporgearbeitet hätte, sicher aber hätte ihm niemand die grandiose Organisation seiner Kräfte zu geben verstanden, wie es Napoleon tat, und wenn je ein Gewaltiger von der Vorsehung der Geschichte berufen gewesen ist, so war er es. Seiner dämonischen Größe ist Sch. doch wohl nicht ganz gerecht geworden.

Wenn hier und da eine geschichtliche Erscheinung auch von sehr erheblicher Bedeutung nur kurz und flüchtig berührt wird, so kann dies berechnende Kompositionskunst sein, wie dies vielleicht beim Siebenjährigen und beim Befreiungskriege der Fall ist, die je mit zwei bis drei Seiten abgetan werden. Aber wenn der deutsche Bauernkrieg von 1525 gerade nur mit ein paar Worten gestreift und wenn die Europäisierung Rußlands durch Peter den Großen wie die tiefe staatsrechtliche Wandlung Deutschlands bei Beginn des 19. Jahrhunderts in ein paar kurzen Sätzen nur eben erwähnt werden, dagegen für das Abenteuer Napoleons III. in Mexiko drei volle Seiten zur Verfügung stehen, so dürfte da doch wohl ein

Mißverhältnis obwalten, desgleichen wenn die Kämpfe Ludwigs XIV. zunächst vom kontinentalen, dann noch einmal vom maritimen Standpunkt ziemlich breit und ausführlich abgehandelt werden.

Auch einige kleine *lapsus memoriae vel calami* sind mir aufgefallen. Führt die Mutter Karls V., Johanna, wirklich den Beinamen der „Wahnsinnigen" zu Unrecht (I, 46)? An ihrer geistigen Unzurechnungsfähigkeit zweifelt doch trotz Bergenroth niemand mehr. I, 308 ist auf der untersten Zeile das Wort „Ursprung" unverständlich und wohl für „Krone" untergelaufen. I, 348 soll wohl Nymwegen für Ryswick stehen, wenn von der größten Ausdehnung der Türkei nach der europäischen Seite hin die Rede ist. Durch den Glaubenswechsel August des Starken ging Sachsen die Leitung des *Corpus evangelicorum* im Reich nicht verloren (I, 353). Wenn beim zweiten Pariser Frieden von Frankreichs Grenzen die Rede ist (II, 114), so ist wohl das Jahr 1790 für 1792 einzusetzen, wie es denn auch später S. 168 richtig steht. Der vereinigte preußische Landtag hatte nicht eine erste und einzige Tagung im Juni 1847 (II, 182), sondern trat in den ersten Tagen des April 1848 noch einmal zusammen. II, 213 soll es doch wohl Villafranca bei Nizza und nicht bei Spezzia heißen. Eigentliche Druckfehler habe ich nur wenige gefunden, wie denn überhaupt die Ausstattung des Werkes trotz des billigen Preises durchaus den Eindruck sorgfältiger Gediegenheit macht.

Die Ausstellungen, die ich erhoben habe, sind nicht als Splitterrichterei aufzufassen, sie sollen im Gegenteil den aufrichtigen Dank zum Ausdruck bringen für die reiche Anregung und Belehrung, die ich aus dem Buche empfangen habe und die hoffentlich noch viele daraus schöpfen werden. Es verdient vor allem, auch unserer studierenden Jugend empfohlen und in die Hand gegeben zu werden, einmal als gesunde Gegengabe gegen die wissenschaftlich wie pädagogisch höchst bedenkliche historische Krückenliteratur, aus der sie zum guten Teil ihre Kenntnisse zu nehmen pflegt, und noch mehr als ein Leitfaden der Erziehung zu „Gut deutsch denken und handeln", wie es der Herzenswunsch des Vf. selber ist.

Straßburg. *W. Wiegand.*

Die Wissenschaft vom Menschen. Ein Beitrag zum deutschen Geistesleben im Zeitalter des Rationalismus mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der deutschen Geschichtsphilosophie im 18. Jahrhundert. Von **Felix Günther.** (Geschichtliche Untersuchungen, herausgeg. von Lamprecht. V, 1.) Gotha, Perthes. 1907. VIII u. 193 S.

Die Arbeit behandelt ein interessantes und lohnendes Thema auf Grund reichlicher und eingehender Lektüre einer Masse von Schriften, die zu studieren kein Vergnügen ist. So ist sie mit ihren Exzerpten und Literaturnachweisen sehr schätzenswert. Aber auch Gliederung und Aufbau des Themas sind lehrreich und umsichtig angelegt, so daß man ein wirkliches Bild von den Dingen sich machen kann. Ein neues Bild vom Menschen in seiner intensiven und extensiven Totalität war ein Bedürfnis des Zeitalters. Als Material waren ihm die neuen naturwissenschaftlichen und anthropologischen, die psychologischen, die ethnographischen und geographischen Forschungen vor allem gegeben. Die eigentliche kritische Historie spielte dagegen zunächst eine geringere Rolle, und brachte die deutsche Historie der Polyhistorie, des Kuriositätenkrams, der chronologischen Schematismen, wozu Reichsgeschichte und Reichsrecht hinzukamen, erst durch die großen ausländischen Vorbilder eines Voltaire und Montesquieu, eines Robertson und Hume in Bewegung (der Vf. schränkt zwar die Bedeutung dieses Anstoßes ein, betont ihn aber doch selbst immer wieder). Neben dem war das neue Denken über den Menschen bestimmt durch die großen philosophischen Konzeptionen, sei es durch den Cartesianisch-Leibnizisch-Wolffischen Rationalismus, sei es durch den psychologistischen Empirismus der Lockeschen und der schottischen Schule. Schließlich strebte die neue Idee vom Menschen zur praktischen Anwendung und mündete daher in Pädagogik aus, während politische und soziale Reformversuche seltener auf sie begründet wurden, aber doch auch zunehmend hervortraten. Aus Anlaß der Pädagogik ergab sich dann das Kulturproblem überhaupt, die Frage nach Wert und Bedeutung der Kultur und nach den Kräften ihrer Verjüngung. Der ganze Stoff aber mündete zuletzt aus in geschichtsphilosophische Theorien, die die kosmische Stellung des Menschen, die

Kausalitäten der Geschichte und die letzten Werte und Ziele der Geschichte in dem Rahmen eines entwicklungsgeschichtlichen Systems verstanden und ihre Probleme an Kant und Herder, an Fichte, Schelling und Hegel weitergaben. So verteilt der Vf. seinen Stoff klar und durchsichtig auf die Kapitel: Anthropologie, Paläontologie und Urgeschichte, Psycho-Physiologie, Ethnographie, Anthropogeographie, Psychologie, Pädagogik, anthropologisch und psychologisch begründete Ethik mit der Idee des höchsten Gutes, Geschichtswissenschaft im engeren Sinne, geschichtsphilosophische Versuche.

Alles dies ist lehrreich und lesenswert und mit zahlreichen Belegen aus einer großenteils fürchterlichen Literatur belegt. Aber der Wert der Arbeit ist nun doch sehr eingeschränkt durch die Verwüstungen, die die Lamprechtschen Kategorien in Auffassung, Erklärung und Anordnung angerichtet haben. Schon die Kategorisierung des Zeitalters mit dem Ausdruck Rationalismus ist sehr unglücklich. Denn nur ein Teil seiner Theorien ist rationalistisch d. h. abstrakt-deduktiv; ein großer Teil ist rein empiristisch-psychologistisch und geradezu dem Rationalismus entgegengesetzt, von der starken Bedeutung des fortdauernden theologischen Offenbarungsbegriffes gar nicht zu reden. Aber dem Vf. scheint das Zeitalter einer einheitlichen Kategorie zu bedürfen, und so setzt er das Zeitalter als „relativobjektivistisch" dem „Subjektivismus der Klassik" entgegen, mit der der „Subjektivismus" beginnt, obwohl gerade der Klassizismus selbst sich gegenüber der Reflexionsphilosophie und dem Psychologismus als die ästhetisch und philosophisch objektive Weltanschauung empfunden hat. Da nun aber die Vernunft und das Denken ein individualistisches Prinzip sei und in der Leibnizischen Monadenlehre die Individuen in sich abschließe (wobei der Vf. übersieht, daß sie in Gott zur stärksten kontinuierlichen Einheit und gegenseitigen Bezogenheit verbunden sind), so ist ihm das Zeitalter anderseits doch auch wieder individualistisch. Dagegen ist ihm dann wieder die mit Winkelmann einsetzende Klassik in anderer Hinsicht kollektivistisch, weil sie die kulturgeschichtliche Wechselwirkung vor Augen hat: „Winkelmann legitimiert sich als der erste deutsche kollektivistische Geschichtschreiber überhaupt und als der größte Kollektivist des 18. Jahrhunderts!"

S. 186. So wird die „subjektive Klassik“ im Gegensatz zum „objektiven“ und „individualistischen“ Rationalismus doch von einer anderen Seite her kollektivistisch: ein fürchterliches Rasseln mit allgemeinen Schlagwörtern, die nicht bloß zu allgemein, sondern einfach falsch sind.

Am schlimmsten ist der Ausgangspunkt. Es gilt zu erklären, wie das 18. Jahrhundert zu seiner Wissenschaft vom Menschen und zu dem Triebe danach kam. Da wird nicht etwa gefragt, ob nicht schon eine Wissenschaft vom Menschen da war, welche Triebe aus dieser stammten und wie weit und und aus welchen Motiven die neue etwa eine Umwandlung der alten ist. Daß die Theologie eine universale, psychologisch und geschichtsphilosophisch denkende Wissenschaft vom Menschen war und daß sie mit der stoischen Lehre von der natürlichen Einheit und Gleichheit des im vernünftigen und natürlichen Gesetz sich ausdrückenden Menschentums seit anderthalb Jahrtausenden unlösbar verbunden war, das wird ignoriert. Daß die neue Wissenschaft vom Menschen vielfach nur eine Emanzipation der stoischen Elemente von den biblisch-kirchlichen ist, das ahnt der Vf. nicht. Statt dessen erklärt er die neue „Wissenschaft vom Menschen“ mit den modernsten kollektivistischen und wirtschaftsgeschichtlichen Gründen. Die Deutschen wurden nach dem Dreißigjährigen Kriege wieder wohlhabend, wurden aber durch die Politik des Absolutismus auf das Privatleben und die abstrakte Idee der Menschheit beschränkt. So begann man sich für sich selbst und die Menschheit wieder zu interessieren. „Trotzdem die Leute sich eines gesicherten Wohlstandes erfreuten, empfanden sie das Bedürfnis, ihrem Geiste Anregung und ihrem Wissen eine weitere Ausgestaltung zu geben. Damit fand die deutsche Wissenschaft das, was sie seit den Tagen der Reformation hatte entbehren müssen: das Interesse, den Geist eines großen Publikums“, S. 20. Von der Erschöpfung des ungeheuer intensiven kirchlichen Denkens und dem Einbruch der Konsequenzen neuer Gedanken ist nicht die Rede. Das wirtschaftliche Gedeihen schafft die Gedanken. Von hier aus sei auch der utilitaristische Charakter der ganzen neuen Wissenschaft, ihr Denken in den Kategorien von Lust und Unlust, von höchstem Gut und teleologischen Vorurteilen zu verstehen,

wobei der Vf. nicht bedenkt, daß die neue Psychologie mit ihrem Begriff der Motivationskausalität an Stelle der alten Wunderkausalitäten tritt und daß so vor allem diese utilitaristische Färbung durch ein rein wissenschaftliches Motiv bedingt ist. Aus dem Utilitarismus sei dann der Intellektualismus erwachsen, die rationalistische Methode des Denkens: „Der Erfolg der überlegenen geistigen Kraft im Kampfe ums Dasein gebar den Glauben an der Allgewalt der Vernunft", S. 7. Der Mathematik und der Mechanik hat es dabei offenbar gar nicht bedurft, und der gefühlsmäßige und positivistische Empirismus unterscheidet sich für den Vf. gar nicht vom Rationalismus. Der neue Wohlstand treibt nach ihm vielmehr von selbst in das Reich der Ideen: „In demselben Grade, in dem der Erfolg menschlichen Fleißes sich einstellt, nimmt der Utilitarismus Formen an, die sich vom rein Materiellen entfernen und den Schwerpunkt ins Reich des Idealen verlegen", S. 5. Aus der gleichen Quelle stamme die Umwandlung des egoistischen Utilitarismus in einen altruistischen: „Der Individualismus mildert sich immer mehr in einem kollektivistischen Gefühl, das auch dem Nebenmenschen seinen Anteil am allgemeinen Wohle gönnt", S. 8. Aber dieser Altruismus erstrecke sich noch statt auf die nächstliegende soziale und Volksgemeinschaft gleich auf die abstrakte Menschheit: „Da der Rationalist schnell lernt, sich als den Glanzpunkt der Schöpfung zu betrachten, so gönnt er weitherzig allen übrigen Menschen des Erdkreises, in einen ähnlich beneidenswerten Zustand zu gelangen", S. 9. Diesen Menschheitsbegriff knüpft der Vf. nun freilich an theologische Ideen an, aber nicht positiv an die christliche Idee des universalen Heils und die stoische der menschlichen Natur, sondern nur negativ an eine angebliche kirchliche Zerstörung des Menschheitsbegriffes, indem Hexenprozesse etc. das Menschheitsbewußtsein zugrunde gerichtet hätten und in der Reaktion dagegen dieses Bewußtsein wieder aufwache. Eine weitere Ursache davon ist ihm die Enge des Horizontes „in den verhältnismäßig kleinen Stadtgemeinden", die erst durch geographische, kolonisatorische und missionarische Berichte den inhaltsarmen Menschheitsbegriff konkreter erfüllen lernen. Damit sei der Rationalist weiterhin auch zu einer tieferen Selbst-

analyse gekommen. Sie hat nichts mit dem Pietismus und der religiösen Seelenvertiefung zu tun, sondern indem man in den Reisebeschreibungen so viel Absonderliches erfuhr, „mußte man, als man den Versuch machte, von sich aus das Rätsel zu lösen, die auffällige Tatsache konstatieren, daß man sich selbst noch ein Fremdling war. Man wurde gewahr, daß man bisher über die Sorge des täglichen Lebens die Beobachtung der eigenen Psyche ganz übersehen habe", S. 17! Dafür suchte man dann Rat bei der Wissenschaft, und so wurde die Menschheit, ihr Zustand, ihre Vergangenheit und ihre Bestimmung auch dem gebildeten Bürgertum zum Problem", S. 20. Das Ganze ist schließlich „die Form eines Prozesses von typischer Bedeutung: auf Grund geistiger Kräfte, die auch in den Drangsalen des 17. Jahrhunderts nicht erstorben waren und zu Beginn des 18. Jahrhunderts wieder aufflackerten, und auf Grund psychischer Prozesse, die durch die allgemeine wirtschaftliche Konjunktur sowie auch die politischen Zustände ausgelöst wurden, ergab sich eine psychische Gesamthaltung des besser situierten deutschen Bürgertums, die die Wissenschaft in ihre engsten Kreise zu ziehen verstand und von dieser die Gedanken in bestimmten Formen zurückerhielt, die als Stimmung sein eigenes Empfinden erfüllt und als Ideale sein Handeln vielfach geleitet hatten", S. 22.

Das alles ist zwar nur zum kleinsten Teil richtig, aber ein „Prozeß von typischer Beschaffenheit" für die neue Methode, die die Zusammenhänge statt aus den tatsächlich vorliegenden Kausalitäten aus den Forderungen der „Methode" mit freier Phantasie erklärt. Von der die ganze Periode als Untergrund bestimmenden religiösen Ideenwelt hat der Vf. keine Ahnung. Er kann von Wesley, dem Stifter des Methodismus sagen: „der Rationalist umfaßt mit seiner Nächstenliebe nicht weniger als die ganze Menschheit; vgl. John Wesley: die ganze Welt ist meine Gemeinde", S. 9!! Er kann von dem auf die Menschenrechte hinführenden religiösen Bewegungen sagen: „das Anfangsstadium der religiösen Bewegung wird durch das Quäkertum charakterisiert. Außerhalb desselben entwickelte sich als Frucht der gleichen Tendenzen der Deismus. Als Gegenstück zum englisch-amerikanischen Quäkertum entwickelt

sich in Deutschland das Herrnhutertum", S. 11!! Sofern er den Nachwirkungen des theologischen Denkens überall begegnet, meint er: „Da die Philosophie eine endgültige Auseinandersetzung mit der christlichen Religion vermied, finden sich in der Geschichtsauffassung des Rationalismus starke Spuren einer spezifisch-christlichen Weltanschauung", S. 17!! Sofern er den Wirkungen der Stoa begegnet, ist es ihm nicht die aus der theologischen Tradition herauswirkende Stoa, sondern ein Wiederaufflackern der Renaissance: „Jetzt erlebte die stoische Ethik auf deutschem Boden eine neue, wenn auch kurze Blüte. Es ist bezeichnend für diesen Einschlag der Renaissance, die innerhalb gewisser Gebiete des Denkens immer im 18. Jahrhundert neben dem Rationalismus einherläuft", S. 113!! Die nicht minder tollen Mißverständnisse und freien Phantasiekonstruktionen auf dem Gebiete der Geschichte der Philosophie mögen hier übergangen sein. Auch die für die neue Methode so charakterische Flüchtigkeit der Details fehlt nicht: Holbach wird als Holberg zitiert, S. 16, und der Mediziner Kaspar Wolf, der Epigenetiker, fällt mit dem Philosophen Christian Wolff zusammen, S. 85!

Es ist der Mühe wert, an einem solchen Beispiele klar zu machen, welche Verwilderung die „neue Methode" in die geschichtliche Forschung bringt und wie sie auch kenntnisreiche und talentvolle Arbeiten in ein verworrenes Gerede zu verwandeln droht. Wäre der Vf. lediglich seinem natürlichen Gefühl für die Kausalitäten nachgegangen, hätte er sich einige Kenntnis über die kirchlich-religiös-theologischen und etwas größere Klarheit über die philosophiegeschichtlichen, gedanklichen Kausalitäten verschafft, so wäre die Arbeit sehr viel brauchbarer geworden. Auch hätte er von Diltheys Forschungen über das 18. Jahrhundert einige Notiz nehmen dürfen. Das Deutsch der Abhandlung ist durch den Titel charakterisiert, wo sie als „Beitrag zum Geistesleben des 18. Jahrhunderts" bezeichnet wird. Sie ist jedenfalls trotz aller nützlichen Einzelkenntnisse kein erfreulicher Beitrag zu dem des zwanzigsten.

Heidelberg. *Troeltsch.*

Die Freimaurerei und ihr Einfluß auf die geistige Kultur in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts. Prolegomena zu einer Geschichte der deutschen Romantik. Von **Ferd. Josef Schneider,** Privatdozent an der k. k. deutschen Universität in Prag. Prag, Taußig-Taußig. 1909. X u. 234 S.

Das Zentralproblem dieser etwas altmodisch gelehrten und scharfsinnigen Schrift findet man in der Mitte des leider gleich seinem Titel unübersichtlichen Werkes: „Wie und wodurch wird im protestantischen Geistesleben am Ende des 18. Jahrhunderts die Kontinuität mit der Weltanschauung des Mittelalters hergestellt?" (S. 101.) Gewiß eine fundamentale Frage, die gestellt zu haben allein schon kein geringes Verdienst ist; um so mehr als sich der Vf. tatsächlich auf das protestantische Geistesleben nicht beschränkt und gelegentlich sogar über die Grenzen Deutschlands herausgreift, indem er den so merkwürdig vergessenen St. Martin (S. 142), das Bindeglied zwischen Asmus Claudius und Rahel Varnhagen, bespricht.

Für die Antwort nun, die Schneider erteilt, ist man doch ein wenig geneigt, die ironische Bemerkung anzuziehen, die er einmal aus einem Brief von Joh. v. Müller an F. H. Jacobi (S. 112) zitiert: „ihm ist alles durch geheime Gesellschaft geschehen". Mit erstaunlicher Belesenheit sucht er nachzuweisen, daß von dem Ausgang des Mittelalters her (Rosenkreuzer) ein ununterbrochener Strom esoterischer Überlieferung, vor allem durch alle Spielarten der Freimaurer vermittelt, bis an das Ende der Aufklärungszeit reicht, wo er dann mit einem Mal in der Romantik klar und breit zutage tritt.

Hiergegen ist trotz der mannigfachen Belege Schneiders und seiner scharfsichtigen Kombinationen doch manches einzuwenden. Die Hauptfrage ist eine eminent philologisch-historische: es handelt sich um das gerade neuerdings von so vielen Seiten angegriffene Problem, wie weit Schlüsse aus der Literatur auf die Wirklichkeit zulässig sind? Daß in diesen Angaben z. B. über die große Zahl der Filiationen, die große Macht der Häupter vieles Renommage ist und in den Erzählungen von Ordensgründungen und Zeremonien vieles Fiktion, das hat der Vf. nicht immer genügend beachtet. Die Vorstellung der „Geheimen Gesellschaft" war eben für die romantisch

angehauchten Naturen fast eine notwendige Denkform geworden, etwa wie für frühere Jahrhunderte die von Teufel und Hexen. Wenn man sich aus Rousseaus Bekenntnissen von der Liga seiner Verfolger, aus Th. v. Bernhardis Erinnerungen von der „Internationale" ein Bild macht, so kommt genau solch ein „Orden" mit geheimen und allmächtigen Obern heraus; und Friedrich Wilhelm IV. erklärt es (Briefwechsel mit Bunsen S. 168) aus dieser seiner Anschauung heraus geradezu für „das wahre und eigentümliche Criterion der Liberalen, daß sie unter keinen Bedingungen an Verschwörungen in Europa glauben wollen oder können" (vgl. ebd. S. 184, 186).

Man kann nun aber erwidern: dieser Glaube an die Verschwörungen und Geheimgesellschaften sei gerade das Wesentliche für Sch.s These, wichtiger als ihre reale Existenz. Denn er deduziert aus diesen Vorstellungen heraus mehr als aus den (wirklichen oder vermeintlichen) Vorgängen die Entstehung der einstweilen jüngsten Mythologie (von denen der Naturwissenschaft abgesehen!): der romantischen Schicksalsidee (S. 180, 184). Die Idee der allmächtigen, nach eigenem Belieben ungehemmt mit den Untergeordneten wie mit Spielbällen (S. 221) operierenden Obern habe sich in diese poetisch-metaphysische Idee umgesetzt; allerdings nicht ohne das Dazwischentreten von wirklich einflußreichen Ordenshäuptern wie Bischoffswerder und Wöllner (S. 180) und (wobei er in seinen Ansichten nicht ganz klar ist) den Exjesuiten (S. 107, 160 usw.).

Ich glaube allerdings, daß man der Wahrheit am nächsten kommt, wenn man die Reihenfolge hier umdreht. Nicht die Geheimen Gesellschaften haben jene Anschauungen erzeugt, die ja eben auch nach Sch. lange vor ihnen existierten (allerdings in andern Geheimbünden, wie es deren ja übrigens schon bei den Primitiven gibt, vgl. Schurtz' bekanntes Werk) — sondern diese Anschauungen haben unter anderem auch sowohl wirkliche Geheimverbindungen als auch Romane und andere Dichtungen von ihnen hervorgebracht. Denn was der Vf. (S. 119f.) als den wiedergeborenen Neuplatonismus bezeichnet, das ist doch tatsächlich nur eine Mischung von religiösen und metaphysischen Überlieferungen mit phantastischen Zutaten, wie sie nach seiner eigenen Erkenntnis (S. 227) in

gewissen Übergangszuständen der Gesellschaft sich leicht einstellen - vor allem gerade unter den Halbgebildeten (vgl. S. 134). Von den spezifischen Kennzeichen gerade des Neuplatonismus ist doch bei Swedenborg, Mesmer, Gaßner (S. 104), Gichtel und Oetinger (S. 135f.) wenig zu spüren. Und wie ganz originell aus seinen eigenen Erfahrungen heraus schafft sich Jakob Böhme (S. 80, 129, vgl. 141) sein Weltbild! Daß Gott sich selbst gebärt, hat Oetinger (S. 140) aus dem gleichen Gefühl heraus gelehrt, aus dem Hebbel verkündete, die Zeit wolle einen Gott gebären; ob dabei „die Alten" angerufen werden, hat wenig zu sagen: lehrt doch die eddische Spekulation von Gott schon das gleiche!

Stellen wir uns aber auf diesen Standpunkt, so können wir Sch.s wichtigsten Satz um so mehr uns aneignen: daß gar keine wirkliche Unterbrechung der Tradition stattgefunden habe (S. 101). In allen Zeiten haben nachdenkliche Geister die offiziellen Anschauungen mit persönlichen Zutaten angerichtet, die dann in bestimmten Epochen eine gewisse Färbung annehmen; und nicht die Fama Fraternitatis ist (S. 100) „das erste originale Kunstmärchen", sondern lang vorher hat Rulman Merswin (vgl. Ph. Strauch A. D. B. 21, 464 f. nach Denifle) in durchaus analoger Weise den Gottesfreund im Oberlande, seine Schriften und seinen Verkehr erdichtet. Von einer „starken Verlogenheit" (S. 159) möchte ich deshalb doch nicht sprechen und nicht einmal an den berüchtigten Grundsatz von der Heiligung der Mittel durch den Zweck (vgl. S. 160) erinnern — es ist eben Mythologie.

Und weil in dem menschlichen Geschlecht das mythologische Bedürfnis so tief eingewurzelt ist wie das wissenschaftliche (oder tiefer), deshalb würde ich auch die Schicksalsmythologie nicht lediglich auf diese Ideen zurückführen, wenn der Vf. auch gewiß (z. B. in Schillers Geisterseher S. 190) geistreich Verbindungsglieder entdeckt hat. Die romantische Schicksalsidee ist doch wesentlich eine Kunstmythologie; wo findet man etwa in ihren Briefen Aussprüche, die zu denen der Jaromire stimmen? Unsere Schriftsteller lebten aber, wie unsere Gebildeten überhaupt, trotz aller volkstümlichen Sympathien von den Volksanschauungen getrennt; und mit diesem seit dem Bauernkrieg nicht geheilten Bruch

erklärt sich auch am besten Sch.s nachdenkliche, übrigens in dieser Ausdehnung unrichtig formulierte Frage (S. 174), warum die Aufklärung in Deutschland zu einer politischen Revolution nicht geführt hat.

Berlin. *Richard M. Meyer.*

The catholic Encyclopaedia an international work of reference on the constitution, doctrine, discipline and history of the catholic church. New York, Robert Appleton Company (Freiburg, Herder). *Edited by Ch. Herbermann, E. Pace, C. Pallny Th. Shahan, J. Wyome, S. J. Vol. I Aachen—Assize.* 802 S. 1907. *Vol. II Assize—Browne.* 804 S. 1907. *Vol. III Brow—Clancy.* 799 S. 1908.

Von diesem Werke, auf dessen Erscheinen bereits durch eine Voranzeige hingewiesen wurde, sind in rascher Aufeinanderfolge die ersten drei Bände ausgegeben worden. Wir haben es hier mit einem großangelegten Unternehmen zu tun, das mit dem bekannten Kirchenlexikon von Wetzer und Welte manche Ähnlichkeit hat, aber nicht nur durch den großen Umfang seines Arbeitsprogramms, sondern auch durch seine Gesamthaltung sich auf die breitere Basis des Konversationslexikons stellt. Nach dem Vorwort beabsichtigt die Enzyklopädie, eine vollständige und authentische Einführung in den ganzen Umkreis katholischer Interessen zu vermitteln, sie will Lehre und Leben der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart vorführen und verspricht über alles zu informieren, was unter irgendeinem Gesichtspunkt für die katholische Kirche bedeutungsvoll gewesen ist oder Beziehungen zu ihr hat. Dabei erklären die Herausgeber, sich nicht etwa nur auf die kirchlichen Wissenschaften oder auf das, was von hervorragenden kirchlichen Persönlichkeiten vollbracht worden ist, zu beschränken, sie wollen vielmehr über alles berichten, was überhaupt von Katholiken auf den verschiedensten Gebieten des Lebens geleistet worden ist, in der Sphäre des spezifisch christlichen Handelns wie für die geistige und künstlerische Entwicklung der Menschheit. Mit einer solchen Registrierung dessen, was katholische Künstler, Pädagogen, Dichter, Gelehrte und Männer der Praxis für ihr Fach und ihren Wirkungskreis gewesen sind, hofft die Enzyklopädie

den Nachweis zu erbringen, daß der Katholizismus kein Hindernis für den Fortschritt bildet.

Eine solche umfassende Darstellung des gesamten Katholizismus ist gerade für das englische Sprachgebiet ein besonderes Bedürfnis, da es hier nach dem Urteil der Herausgeber an gediegenen und zuverlässigen Schriften zur Information über die katholische Kirche bisher gefehlt hat. Nach der speziell theologischen Seite stellt die Enzyklopädie genaue Berichte nicht nur über die Definitionen der Kirche, sondern auch über die theologischen Kontroversen in Aussicht und gibt die Zusage, überall die ganze Wahrheit zu bieten und nationalen und politischen Vorurteilen keinen Raum zu geben. Sämtliche Artikel sind Originalarbeiten, sind mit Literaturangaben versehen und mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet. Durch das Imprimatur des Erzbischofs von New York ist die Enzyklopädie vor dem katholischen Leserkreis legitimiert und hat von dieser Instanz sogar den großen Vertrauensbeweis erhalten, daß die Herausgeber zugleich zu Zensoren über ihr eigenes Werk ernannt worden sind. Das vorgedruckte Verzeichnis der Mitarbeiter zeigt, daß die Hauptarbeit, wie ja auch nicht anders zu erwarten war, von amerikanischen und englischen Gelehrten geleistet worden ist, doch sind auch andere Nationen vertreten — selbstverständlich kommt auch die deutsche Wissenschaft zu Worte —, so daß der internationale Charakter der katholischen Kirche auch in der Auswahl der hier tätigen Kräfte zum Ausdruck kommt.

Die Ausstattung der Enzyklopädie wird auch weitgehenden Ansprüchen genügen, die Schrift ist deutlich, übersichtlich und angenehm zu lesen — abgesehen von den griechischen Lettern, die freilich nur sehr sparsam angewendet werden — und ein reicher Bilderschmuck in feiner Ausführung ist jedem der drei Bände beigefügt. In mustergültigem Farbdruck sind z. B. wiedergegeben die Apsis von S. Agnese in Rom, die Verkündigung von Fra Angelico, das Mosaik aus der Sophienkirche in Konstantinopel, die Kelche der Kathedralen von Nancy und Reims und überraschenderweise das Bildnis Bossuets.

Der katholische Standpunkt des Werkes übt begreiflicherweise seine Wirkungen aus, es ist daher von Wichtigkeit, daß

die „Zensoren“ für die Übereinstimmung der Artikel nicht nur mit der kirchlichen Lehre, sondern auch mit der Geschichte sich interessieren. So hätte z. B. der Artikel Jean Calas wohl besser eine andere Fassung erhalten. Soweit die ersten drei Bände ein Urteil gestatten, scheint der eigenartige Wert der Enzyklopädie vor allem darin zu bestehen, daß sie über den englischen und amerikanischen Katholizismus uns Informationen gibt, die sonst nur mit Überwindung sehr großer Schwierigkeiten zu erlangen sind. Als Beispiel nenne ich den reichhaltigen Artikel Baltimore. Hoffentlich wird gerade diese Besonderheit in den weiteren Bänden sich noch weiter kräftig entfalten. Über das Fortschreiten des bedeutsamen Unternehmens wird weiter berichtet werden.

Marburg i. H. *Carl Mirbt.*

Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Von Dr. **Max Heimbucher,** kgl. o. Lyzealprofessor in Bamberg. Zweite, großenteils neubearbeitete Auflage. 1. Bd. Paderborn, Schöningh. 1907. VIII u. 523 S.; 2. Bd. 1907. VII u. 629 S.; 3. Bd. 1908. VII u. 635 S.

Dieses Werk beabsichtigt eine Orientierung über das gesamte Ordenswesen der römisch-katholischen Kirche nach Seiten seiner geschichtlichen Entwicklung wie nach Seiten seines gegenwärtigen Bestandes unter Namhaftmachung der wichtigsten Quellen und der einschlägigen Spezialliteratur. Daß es in dieser zweiten Auflage von zwei auf drei Bände angewachsen ist, war die unausbleibliche Folge der sorgfältigen Ergänzungen und der weiteren Ausgestaltung, von denen jeder Abschnitt Zeugnis ablegt. Das überaus fleißige und reichhaltige Werk stellt sich als ein praktisch brauchbares Repertorium dar, das in dem Umfang des registrierten Materials wie in der Übersichtlichkeit der Anordnung Vorzüge besitzt, die auch dieser Auflage den Erfolg sichern. Mag auch vielleicht im Detail manches anders zu fassen sein, und mögen einzelne historische Urteile noch so sehr zum Widerspruch anregen, wir haben in diesem Buche eine sehr brauchbare Einführung in das römisch-katholische Ordenswesen erhalten, die wir um so dankbarer begrüßen, als wir ein ähnliches Werk in deutscher Sprache bislang nicht besaßen. Bei

den einzelnen Orden wird auch hervorgehoben, was sie für Wissenschaft, für Kunst, für die Ausbreitung des Christentums und für die Betätigung christlicher Liebe geleistet haben, leider freilich ohne ausreichende Verweise auf diese wichtigen Zusammenstellungen in den Registern. Einleitungsweise erörtert der Vf. Begriff und Organisation eines Ordens und einer Kongregation, die Vorgeschichte des Mönchtums in der christlichen Kirche und den Wert des Ordenslebens. Die angefügte allgemeine Literatur über die Orden und Kongregationen wird auch dem willkommen sein, dem das Kirchenlexikon von Wetzer und Welte zur Hand ist. Der erste Abschnitt beginnt sachgemäß mit den Anfängen des Ordenslebens bis auf den hl. Benedikt und, zwar zunächst mit der Entwicklung des Ordenslebens im Orient, der sich dann eine Übersicht über das schwierige Kapitel „das Mönchtum im Abendlande von seinen Anfängen bis auf den hl. Benedikt“ anschließt. In dem zweiten Abschnitt finden „der Benediktinerorden und die übrigen Orden mit Benediktinerregel“ die ihnen gebührende eingehende Darstellung, in einem Anhang werden die Kartäuser behandelt. Band 2 ist den großen Neugründungen der mittelalterlichen Kirche gewidmet. Unter der Überschrift „Die Orden nach der Augustinerregel“ werden in dem dritten Abschnitt die Augustiner-Chorherren und -Chorfrauen, der Dominikanerorden, die Augustiner-Eremiten und andere auf die Augustinerregel sich aufbauende Männer- und Frauenorden besprochen. Der Franziskanerorden mit seinen verschiedenen Verzweigungen ist der Gegenstand des nächsten, der Karmeliterorden der des fünften Abschnitts. In die Neuzeit führt Band 3. Unter den „Regularklerikern“ (Abschnitt 6) nimmt den ersten Platz die Gesellschaft Jesu ein, deren Wirksamkeit sich ersichtlich der besonderen Gunst des Vf. zu erfreuen hat. Der Schlußabschnitt über die religiösen und Säkularkongregationen liefert Zusammenstellungen, die besonders wertvoll sind, da es nicht leicht ist, sich über die in der neuesten Zeit entstandenen unter diese Rubriken fallenden Organisationen zu informieren. Vielleicht geschieht dem einen oder anderen Leser durch die Bemerkung ein Dienst, daß die heutige Ausbreitung der Orden und Kongregationen in Deutschland von H. A. Krose S. J., Kirchliches Handbuch, Freiburg i. B.

1908, zuletzt behandelt worden ist und von demselben Verfasser in demselben Jahre eine „Katholische Missionsstatistik" erschienen ist, die zu manchen Partien des Heimbucherschen Werkes eine willkommene Ergänzung bildet.

Marburg i. H. *Carl Mirbt.*

Bullarii Franciscani epitome sive summa bullarum in eiusdem bullarii quattuor prioribus tomis relatarum addito supplemento, in quo tum gravissima illorum quattuor voluminum diplomata verbotenus recepta, tum nonnulla, quae in eis desiderantur, documenta sunt inserta. Jussu atque auspiciis reverendissimi patris magistri Dominici Reuter, totius ordinis minorum s. Francisci conventualium post seraphicum patriarcham ministri generalis CVII a **Conrado Eubel** *eiusdem ordinis definitore generali reducta. Apud Claras Aquas. Typis collegii s. Bonaventurae.* Kommissionsverlag von Otto Harrassowitz. 1908. 4 Bl., 349 S. Folio. 25 M.

Von dem *Bullarium Franciscanum* sind bekanntlich die ersten vier von Sbaralea bearbeiteten Bände, welche die Zeit von 1218 bis 1303 umfassen, in den Jahren 1759—1768 erschienen; sie sind längst völlig vergriffen. In rascher Folge sind dann seit dem Jahre 1898 drei weitere Bände dieser Quellensammlung durch den gelehrten Franziskaner-Konventualen Konrad Eubel herausgegeben worden. Der letzte, 1904 erschienene, dieser Fortsetzungsbände — der siebente des ganzen Werkes — hat die Reihe der auf den Minoritenorden bezüglichen päpstlichen Erlasse bis zum Jahre 1430 weitergeführt. Bei der Besprechung jenes Bandes hatten wir in dieser Zeitschrift (Bd. 95, Neue Folge Bd. 59, S. 292) dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die in den vergriffenen vier ersten Bänden des Werkes mitgeteilten Bullen in kurzen Regesten unter Beifügung von Ergänzungen und Berichtigungen wiedergegeben und so den sämtlichen Besitzern der späteren Bände zugänglich gemacht würden. Überraschend schnell ist dieser Wunsch dank Eubels unermüdlicher Tatkraft in Erfüllung gegangen. Die uns vorliegende „*Epitome*" gliedert sich in zwei Abteilungen. Die erste enthält ausführliche Regesten sämtlicher von Sbaralea veröffentlichten Urkunden unter wörtlicher Wiedergabe des Datums und der

Eingangsworte der Bullen. Unter sie hat E. aber ferner zahlreiche Regesten anderer päpstlicher Erlasse eingereiht, die er zum Teil früheren Veröffentlichungen entnommen, deren größte Zahl er aber selbst aus dem Vatikanischen Archive, dem Archive der Franziskaner-Konvente zu Assisi und Würzburg und anderen Archiven zusammengebracht hat. So ist diese Abteilung auf 2210 Regesten angewachsen. Damit ist aber der reiche Inhalt der *„Epitome“* nicht erschöpft. E. ist durchweg über Sbaralea hinaus auf die archivalischen Quellen, namentlich auf die päpstlichen Registerbände des Vatikanischen Archivs zurückgegangen, aus dem er in den Anmerkungen zu den Regesten eine Fülle neuer Aufschlüsse beibringt. — In der zweiten Abteilung, dem *„Supplementum“*, kommen die wichtigsten der von Sbaralea veröffentlichten Bullen, für welche die Regestenauszüge nicht genügen, also z. B. alle diejenigen, die sich auf die verschiedenen franziskanischen Ordensregeln beziehen, zu vollständigem Abdruck. Auch hier sind wieder zahlreiche neue päpstliche Erlasse aus gedruckten und ungedruckten Quellen, und zwar meist in vollständigem Wortlaut, eingereiht, während am Schlusse eine Anzahl von Nachträgen zu den Bänden 5—7 des Bullariums angefügt wird. Schon hieraus ist ersichtlich, daß auch die glücklichen Besitzer der vier ersten Bände des Bullariums auf die Erwerbung der *„Epitome“* nicht werden verzichten können. — Auf eine systematische Nachforschung nach dem außerhalb des Vatikanischen Archivs sich etwa noch findenden einschlägigen ungedruckten Quellenstoffe hat der Vf. im Interesse des raschen Erscheinens der *„Epitome“* verzichtet. Vielleicht findet sich aber doch bei Herausgabe der weiteren Bände noch Gelegenheit, die Ergebnisse einer solchen Nachforschung sowie die aus der erschöpfenden Durchsicht der gedruckten Urkundensammlungen zu gewinnende, sicherlich nicht unerhebliche Ausbeute an päpstlichen Erlassen dem Bullarium zugute kommen zu lassen. Die beigegebenen Sach-, Orts- und Personenregister sind wieder mit großer Sorgfalt bearbeitet. Da, wie schon bemerkt, die *„Epitome“* einen nahezu vollständigen Ersatz der vergriffenen ersten vier Bände des Bullariums darstellt, so ist zu hoffen, daß auch E.s drei Fortsetzungsbände nunmehr einen stärkeren Absatz finden, und

dem Franziskanerorden so die mit nicht geringen Opfern verbundene Weiterführung der wichtigen Urkundensammlung erleichtert wird.

Gießen. *Herman Haupt.*

Kirchengeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von **Max Sdralek.** 6. Bd. Breslau, G. P. Aderholz. 1908. 236 S.

Den neuen Band der „Kirchengeschichtlichen Abhandlungen“ eröffnet Ferdinand Pionteks Untersuchung über die „Katholische Kirche und die häretischen Apostelgeschichten bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts“ (S. 1—74). Der Vf. sucht zunächst die heikle Frage zu lösen, welche Apostelgeschichten als „häretische“ anzusehen sind; unbedingt entscheidend für ihn sind dabei die Urteile der Kirchenväter. Neben den Thomas-, Andreas- und Johannes-Akten werden, ohne daß eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den gegenteiligen neueren Auffassungen versucht würde, auch die Petrus-Akten auf „häretischen“ Ursprung zurückgeführt. Alsdann untersucht P., welche Verbreitung und welche Beurteilung diese apokryphen Schriften in den theologisch gebildeten und in den Volkskreisen gefunden haben, und in welcher Weise die häretischen Apostelgeschichten von der Kirche bekämpft wurden. In einem Anhang sucht P. die Echtheit des Briefes Leos des Großen an Turribius von Astorga gegen Künstle nachzuweisen. — Es folgt alsdann die Fortsetzung der im dritten Bande der „Abhandlungen“ begonnenen Studie von Franz Xaver Seppelt: „Der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris in der Mitte des 13. Jahrhunderts“ (S. 75—139). Unter umfassender Verwertung der wichtigen neueren Darstellungen und unter Heranziehung des weitschichtigen Quellenmaterials wird der äußere Verlauf jenes Kampfes, in dem bekanntlich das *„evangelium aeternum“* und der Traktat *„de periculis novissimorum temporum“* eine wichtige Rolle spielten, in sorgsamer und objektiver Weise geschildert. Die Behandlung der literarischen Fehde zwischen den Pariser Universitätslehrern und den großen Theologen aus den Reihen der Bettelorden (Bonaventura, Thomas von Aquin, Albertus Magnus) wird einem dritten Abschnitte vorbehalten. — Den Schluß des Bandes bildet Felix Haases

Arbeit über den Patriarchen Dioskur I. von Alexandria (S. 140—236). Die in jüngster Zeit bekannt gewordenen Quellen für die Lebensgeschichte jenes monophysitischen Patriarchen und für den Verlauf der leidenschaftlichen kirchlichen Kämpfe um die Mitte des 5. Jahrhunderts werden einer vorsichtigen Kritik unterzogen. Trotzdem sich diese Quellen zum Teil als wenig verlässig herausstellen, weiß H. gleichwohl jene durch und durch einseitigen Quellenberichte für die Charakteristik der monophysitischen Kreise und für das genauere Verständnis der kirchlichen und politischen Verhältnisse des griechischen Ostens im 5. Jahrhundert geschickt zu verwerten und auf die Geschichte der Entstehung der monophysitischen Kirche und des Konzils von Chalcedon damit manches neue Licht zu werfen.

Gießen. *Herman Haupt.*

Quellen zur lothringischen Geschichte. Herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 4. Die Metzer Chronik des **Jaique Dex (Jacques d'Esch)** über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause. Metz, G. Scriba. 1906. XCV u. 534 S.

Die lothringische historische Kommission hat sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, den größten Teil der Chroniken gesondert herauszugeben, die sich in Huguenins *Chroniques de la ville de Metz* durcheinander gemengt in chronologischer Reihenfolge befinden. G. Wolfram legt uns die bislang unedierte anonyme Chronik der Kaiser und König aus dem Luxemburger Hause vor.

Diese gewaltige, französisch abgefaßte Kompilation, die nur in einer Metzer Handschrift vollständig erhalten ist, setzt sich aus drei größeren Teilen zusammen. Der erste und älteste Teil enthält das wichtige zeitgenössische Epos *(Les vœux de l'épervier)* auf den Romzug Kaiser Heinrichs VII., das W. mit Bonnardot bereits früher im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertum, Bd. 6 (1894), herausgegeben hatte. Als Verfasser sieht W. den Simon von Marville an († nach 1318, vor 1326), der Domherr in Lüttich und Schatzmeister an der Metzer Kathedrale war, aber den italienischen Feldzug wohl nicht selbst mitmachte.

Viel weniger wertvoll, sowohl was die poetische Form als den historischen Gehalt betrifft, sind die den zweiten Teil bildenden Gedichte über den großen Vierherrenkrieg von 1324 bis 1326 (die früher Bouteillier, *La guerre de Metz*, zum Teil bereits veröffentlichte).

Der dritte Teil endlich ist die Prosachronik; als ihren Verfasser und als Kompilator des Ganzen erweist W. den Jaique Dex. Dieser Sproß einer vornehmen und reichen Metzer Patrizierfamilie wurde im Jahre 1373 geboren (nicht 1371 wie p. LXXVIII angegeben ist, vgl. p. LXXXI Anm. 4) und starb im Jahre 1455. Er kam weit in der Welt herum, kämpfte im fernen Osten gegen die heidnischen Preußen, besuchte zahlreiche Fürstenhöfe und Städte und genoß mit Behagen die Freuden, die sich ihm auf seinen Fahrten darboten. An dem politischen Leben seiner Vaterstadt nahm er lebhaften Anteil und bewährte sich namentlich als Diplomat. Mit wenigen Mitbürgern ging er nach Basel, um Kaiser Siegmund die Wünsche und Beschwerden der Metzer vorzutragen; überaus anschaulich schildert er uns die Wechselfälle der Reise, die Audienzen bei dem Kaiser, das Treiben in der Kanzlei, in welcher die Trinkgelder eine so große Rolle spielten. Trotz aller Geschäfte fand Jaique Dex Zeit, zu schriftstellern. Leicht ist ihm allerdings die Arbeit nicht geworden; er, der mit 73 Jahren im Turnier ohne Mühe seinen bedeutend jüngeren Gegner aus dem Sattel hob, führte die Feder mit wenig Geschick: was ihm bunt durch den Kopf ging, fein säuberlich zu ordnen und künstlerisch zu gestalten, vermochte er gar nicht. Welche Mühe bereitete ihm schon der Annunziationsstil, der vor seiner Zeit in Metz gebraucht wurde.

Trotzdem wissen wir aber dem wackeren und wahrheitsliebenden Chronisten Dank für sein Werk. Denn nicht nur bringt er bemerkenswerte Nachrichten, die den allmählichen Verfall seiner Heimatstadt gut erklären, sondern er liefert auch wertvolle Beiträge für die Geschichte der Luxemburger, die ihn lebhaft interessieren. Für die Herzöge von Burgund-Valois ist gleichfalls manches zu vermerken, so die Erzählung der Ermordung des Herzogs Ludwig von Orléans im Jahre 1407 (vgl. die anderen Berichte bei E. Jarry, *La vie politique de Louis de France, duc d'Orléans* S. 355); S. 442 der Brief

Kaiser Siegmunds an Metz über sein Bündnis mit König Karl VII. (am 22. Juni 1434 ausgefertigt, nicht im Monat August, wie in den Reg. Imp. XI, Nr. 10747 irrtümlich angegeben); S. 445 der Fehdebrief Kaiser Siegmunds an Philipp den Guten; S. 443 Siegmunds Brief an Metz vom 10. Dezember 1434 (diese drei Briefe sind übrigens schon in den Deutschen Reichstagsakten XI, 409. 531. 532, Nr. 218. 286. 287 aus der gleichen Quelle aufgeführt).

Die Ausgabe ist mit Umsicht und Sorgfalt gemacht; zahlreiche erläuternde Anmerkungen begleiten den Text; den Gedichten ist eine französische Übersetzung von F. Bonnardot beigegeben, der auch das Glossaire angefertigt hat (einige Textverbesserungen bietet R. Harmand in den *Annales de l'Est et du Nord* IV (1908), 277 ff.). Leider sind nicht immer die Jahresangaben der Chronik am Rande wiederholt. Ein Orts- und Personenverzeichnis schließt das verdienstliche Werk ab, dem hoffentlich in Bälde weitere Bände der *Quellen* folgen werden.

Heidelberg. *Otto Cartellieri.*

Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Von **A. Heilmann.** Köln, J. P. Bachem. 1908. 132 S.

Der Vf. gliedert seinen Stoff in einen speziellen ersten Teil, „die Klostervogteien in ihrer lokalhistorischen Entwicklung“, und einen allgemeinen zweiten Teil, „die Bedeutung der Klostervogteien für die Entwicklung der Reichs- und Territorialverfassung“. Der erste Teil behandelt gesondert „die alten Benediktiner-Reichsabteien“ (Kap. 1), „die sogenannten römischen Klöster“ (Kap. 2) und „die Zisterzienserklöster“ (Kap. 3), wobei freilich die im 12. Jahrhundert gegründeten, zum Teil schon vogtfreien Prämonstratenserklöster (Kap. 2, § 5) vor weit älteren, bevogteten, wie S. Blasien (Kap. 2, § 7), rangieren. Im zweiten Teile ist die Entwicklung der Vogtei aus einem rein privatrechtlichen Institut zur niederen und hohen Klostervogtei als einem „grafschaftsebenbürtigen Verfassungsinstitut“ dargelegt (Kap. 4). Es folgen Erörterungen über die Umbildung der Vogtei zum selbstän-

digen Herrschaftsrecht, über die Reaktion dagegen von seiten der Klöster und über die engere Immunität der vogtfreien Gebiete (Kap. 5). Der Schluß faßt die Ergebnisse kurz und bündig zusammen. Die jedenfalls recht nützliche und brauchbare Arbeit zeigt, daß der Vf. sich fleißig in die neuere Literatur über die Immunität, Vogtei und was dazu gehört hineingearbeitet hat und die Quellen zu benutzen versteht; aber er hat sich nicht bemüht, eine konkrete Vorstellung von den Grundherrschaften zu gewinnen, auf welche die Vogtei ihrem Wesen nach sich erstreckte, sonst könnte nicht so oft von Vogteibezirken die Rede sein, da doch vielfach nur Vogteirechte über zerstreut liegende Güter in Betracht kommen. Um die Geschichte der Vogtei völlig klarzulegen, müßte sie nicht nur für das Kloster im ganzen, sondern für jeden einzelnen Hof mit Pertinenzen verfolgt werden, unter Heranziehung der jüngeren Weistümer, auf die übrigens auch Heilmann bisweilen zurückgreift, und ganz besonders der Urbare. Bei einem Kloster wie Salem, für das ungemein reichhaltige Quellen bereits ediert sind, wäre eine derartige, wirklich lokalhistorische Untersuchung recht wohl angängig, aber auch für andere, ältere Klöster nicht unmöglich. Der gelegentlichen Polemik gegen Seeligers Ansichten fehlt es an Überzeugungskraft. So kann z. B. die den Tatsachen entsprechende Behauptung, daß die meisten Vogteien der späteren Jahrhunderte Niedervogteien sind, keineswegs abgeleugnet werden (S. 100), sondern sie bedarf der Erklärung. Den angeblichen Fortschritt von der niederen Vogtei (der Karolingerzeit) zur hohen für die alten Klöster speziell nachzuweisen, ist schlechthin mißlungen. Bei Kempten geht keines der späteren Immunitätsprivilegien „inhaltlich“ über die früheren hinaus (S. 29), für Buchau und Lindau mangelt das Material, Stein am Rhein und Waldkirch sind jüngeren Ursprungs. Bei Reichenau aber besagt die 887 erteilte Immunität (S. 20) ebensowenig etwas vom Blutbann als die von 815 (S. 18). Es ließe sich noch mancherlei gegen die Ausführungen des Vf. einwenden. Fragen, wie die nach Ausübung der Vogtei auf den vielen zu Lehen vergabten Gütern (deren Immunität nicht verloren gehen konnte) oder etwa, welcher Vogt zuständig war, wenn ein jüngeres Kloster Besitzungen erwarb, die im Obereigentum

eines älteren blieben (was doch oft genug vorkam), sind gar nicht aufgeworfen. Gleichwohl verdient, wie gesagt, die Arbeit wegen der umfassenden Berücksichtigung rein historischer Momente auch neben den juristisch schärferen Ausführungen von Pischek, die Vogtsgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster (Tübing. Diss. 1907), alle Anerkennung. *G. C.*

Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305—1378 *(Monumenta Vaticana historiam episcopatus Constantiensis in Germania illustrantia).* Herausgegeben von der Badischen histor. Kommission, bearbeitet von **Karl Rieder.** Innsbruck, Wagner. 1908. XC u. 738 S.

Dieses Werk, das sich als eine sehr wertvolle Ergänzung zu den Regesten der Bischöfe von Konstanz darstellt, will den gesamten Quellenstoff zugänglich machen, den das vatikanische Archiv über die Beziehungen der Diözese Konstanz zur avignonischen Kurie bis zum Tode Gregors XI. enthält. Es unterscheidet sich von ähnlichen Veröffentlichungen schon auf den ersten Blick dadurch, daß es die Suppliken, die Bullen und die Kammersachen getrennt voneinander darbietet. Die Suppliken (S. 3—124, 546 Nummern aus den Jahren 1342—1366) werden vollständig wiedergegeben, nur einige ganz typische Wendungen sind gekürzt. Bei den Bullen (Nr. 547—1927, aus den Jahren 1306—1377) wechselt der Herausgeber je nach ihrer Bedeutung zwischen Abdruck und Auszug. Neben den politisch wichtigen Bullen, wie sie die Sekretregister überliefern, sind z. B. auch Provisionsbullen für Bistümer und Abteien, Inkorporations- und Prozeßbullen im Wortlaut aufgenommen, unter Vereinfachung der Adresse und zumeist auch der Arenga und der Prozeßformeln. Die übrigen Urkunden pflegt Rieder in wörtlichen Auszügen ohne Bezeichnung der Auslassungen mitzuteilen; die aus den Kanzleiordnungen bekannten Formeln werden nur angedeutet. Den Bullen sind die Taxvermerke, Randzeichen oder Randbemerkungen aus den Registerbänden stets beigegeben. Die Veröffentlichung der Kammersachen (S. 621 bis 662) erfolgt in fast durchweg gekürzter, übersichtlicher Fassung nach den Rubriken: *Census* (2 Nummern), *Visitationes* (3 Num-

mern), *Servitien* (17 Nummern), *Annaten* (Nr. 1950—2136) und *Diversa cameralia* (bis Nr. 2146). Daß die Scheidung in Suppliken, Bullen und Kammersachen beibehalten worden ist, scheint mir durchaus berechtigt (die Begründung S. XXIV ist allerdings zum Teil wenig glücklich); nur hätte sich R. bei manchen Bullen, zu denen die Bittschriften erhalten sind, mit wesentlich kürzeren Auszügen begnügen können (man vgl. z. B. Nr. 1063 mit Nr. 21).

Die Bearbeitung der Stücke, die ich nachgeprüft habe, ist vortrefflich. Ein ärgerliches Versehen ist dem Herausgeber allerdings untergelaufen. Es setzt den Beginn des Pontifikatsjahres Innocenz VI. falsch an. Er hat offenbar aus Eubel, *Hierarchia* 1, 18 den 23. Dezember (statt des 30.) als Krönungstag übernommen. Daß er Eubels Berichtigung (2, 323) nicht beachtet hat, ist gewiß verzeihlich. Daß ihn aber die von ihm selbst veröffentlichten Suppliken vom 29. Dezember 1358 (R., Nr. 217—218 falsch zu 1357), vom 29. Dezember 1359 (R., Nr. 269—272 zu 1358) und vom 29. Dezember 1361 (R., Nr. 324 zu 1360) nicht stutzig gemacht haben, bleibt verwunderlich. Wenn der Krönungstag unbekannt wäre, würde sich aus der Stellung, die diese Suppliken in den Supplikenbänden einnehmen, mit Sicherheit ergeben, daß der Epochentag nach dem 29. liegt. Außer den angeführten Suppliken sind folgende Bullen bei R. irrig um ein Jahr zurückdatiert und somit an falscher Stelle gedruckt: Nr. 1327, Nr. 1381—82, Nr. 1410—11. Von den Kammersachen gehört Nr. 2038 zu 1359 (R. 1358); Nr. 2021—22 ist dagegen richtig angesetzt.

Der gedruckten Literatur gegenüber nimmt R. einen wenig lobenswerten Standpunkt ein. Mit Staunen liest man in der Einleitung (S. XXIV): „Auch wollten die Konstanzer Quellen von vornherein etwas in sich Abgeschlossenes bringen, weswegen ich die stetigen Verweise auf andere Werke für unnötig hielt". Übrigens verfährt R. ganz willkürlich; hier zitiert er, dort nicht. So kommt es, daß er z. B. bei einer Bulle auf ein Regest irgendeines Vorgängers verweist, nicht aber auf den früheren Druck, daß er frühere Veröffentlichungen selbst da nicht nennt, wo sie mehr bieten als er, oder wo er ihre Anmerkungen verwertet (vgl. zu Nr. 1026 Riezler, Vatik. Akten Nr. 2012).

Innerhalb der von ihm selbst gezogenen Grenzen (vgl. S. XXII f.) erstrebt R. Vollständigkeit. In der Vorrede hebt er hervor, daß seine Sammlung „in der Vollständigkeit ihres Materials noch von keiner landesgeschichtlichen Publikation erreicht sein dürfte". Die Kritik wird das gern bestätigen. Vor dem Schicksal, das wohl nach jedem Benutzer des vatikanischen Archivs geblüht hat, ist indes auch R. nicht bewahrt geblieben. Er hat manches Stück übersehen. Zu den beiden Suppliken Konrads von Gelnhausen (Nr. 216 und 253) um die Pfarrkirche in Bondorf und den unter Nr. 2006 verzeichneten Obligationen war auf eine Supplik Pfalzgraf Ruprechts d. J. für Konrad zu verweisen (Suppl. 37 f. 131, genehmigt von Urban V., kal. Jul. a. 1) wegen der Worte *„non obstante quod pro ecclesia paroch. de Bondorsp (!) Constant. dioc. noscitur litigare"*. Aus *Reg. Avin.* 198 f. 504 fehlen folgende wichtige Einträge: *4 id. Febr. pontif. domini nostri Urbani V. a. 1 fuit impositum subsidium duarum procurationum integrarum usque ad duos annos .... in Const. dioc.; 8 id. Apr. a. 1 fuit concessum episcopo Hildes. quod possit concedere archiepiscopis et episcopis provinciarum Mag., ... quod a personis .... Vas electionis* (wie Rieder Nr. 1532) *pro relevamine ipsorum, quibus, ut predicitur, pro necessitatibus Romane ecclesie fuerit impositum certum subsidium; (f. 504v) Item non. Apr. a. 1 a prelatis infrascriptar. provinc. et dioc. fuit petitum subsidium tercie partis communis servitii, quod quilibet prelatus in sua nova promotione domino nostro pape et collegio cardinal. solvere consuevit: in . . . . Const. dioc.* Die jetzt bei Sauerland 4, Nr. 120 und in meinen Mainzer Regesten (Nr. 120) verzeichnete Bulle vom 1. Mai 1354 war auch von Rieder (vgl. Nr. 1287!) anzuführen.

Wenn der Hauptertrag dieser Sammlung der oberdeutschen Kirchen- und Territorialgeschichte zugute kommt, so geht doch die Reichsgeschichte nicht ganz leer aus. R.s oben beleuchtete Haltung gegenüber seinen Vorgängern erschwert es freilich einigermaßen, seine neuen Funde zu erkennen. R. selbst bemerkt (S. XXXIII), daß sein Werk für die Geschichte Ludwigs des Baiern „inhaltlich nicht viel Neues" bringe. Immerhin fehlt z. B. die interessante Supplik Nr. 15 in den Vatik. Akten. Aus Nr. 1162 (vgl. Nr. 69!) ergibt sich,

daß Ludwigs Tod bereits am 24. Oktober in Avignon bekannt war. Mehrere Bittschriften Karls IV., darunter eine datierte (Nr. 543 vom 26. Oktober 1366), werden mitgeteilt. Ich möchte außerdem noch (um so mehr, als im Register unter Karl IV. der Hinweis fehlt) Nr. 492 hervorheben. Hier begegnet in einem am 1. Juni 1365 genehmigten Rotulus „*Styslaus* [wohl: von der Weitenmühl], *burgravius imperialis magestatis in Achalm, miles, submagister curie domini imperatoris*" als Bittsteller für seinen Notar Jac. Conradi de Urach. Man vgl. dazu Böhmer-Huber Nr. 3443 f. und 3786.

Die Einleitung handelt zunächst von den Quellen. S. XIV ff. gibt R. eine sehr willkommene Übersicht der Supplikenbände, der Bullenregister und der Kammerbücher, die um so angenehmer ist, als man in früheren Publikationen die Suppliken und Register vielfach nach dem Pontifikatsjahre statt mit der fortlaufenden Nummer zitiert findet. S. XXIV ff. stehen aufschlußreiche Bemerkungen über die Supplikenbände. In der Reihe der hier zusammengestellten wichtigeren Signaturvermerke hätte Nr. 463 nicht fehlen sollen: *fiat, si 15 annos habeat, et quod personaliter pro examine veniat.* Beachtenswert sind auch (S. XXXI f.) die Mitteilungen über das Verhältnis der Suppliken zu den Bullen und (gegen Sauerland) über die angeblichen Lücken der Kommunregister. Was R. S. XXXIV f. über die Bullen *in forma pauperum* sagt, ist neu und, obwohl nur auf wenige Stücke gegründet, wohl richtig. Aber er behandelt nur die formelle Seite und hat damit keineswegs, wie er meint, Haller (Papsttum und Kirchenreform 1, 30), der die materielle Seite hervorhebt, widerlegt; man vergleiche zu den von R. S. XXXIV Anm. 2 angeführten Bullen nur Nr. 1023, Nr. 1188 und Nr. 1878. Sonst möchte ich aus der allgemeinen Einleitung wenigstens noch die Bemerkungen über das Verhältnis der signierten und nichtsignierten Suppliken (S. XXXVIII f.) hervorheben; die Zahl der letzten scheint mir R. allerdings zu überschätzen.

Der 50 Seiten starke besondere Teil der Einleitung (über seiner Nützlichkeit vergißt man gern, daß er in dieser Urkundensammlung nicht recht am Platze ist) behandelt drei ausgewählte Kapitel des päpstlichen Provisionswesens. 1. Die Kurie und die Besetzung des Konstanzer Bistums. Von einer Initiative

des Papstes kann nicht die Rede sein. Wenn sich im 14. Jahrhundert sechs Provisionen feststellen lassen, so erklärt sich das aus der Zwiespältigkeit der Wahlen. Dreimal ist die Provision in Wahrheit nur die Bestätigung der Kapitelswahl, in den anderen Fällen ist dieser oder jener Anstoß von außen maßgebend für den Papst. 2. Der (zum großen Teil auf anderen Urkundenbüchern beruhende) Abschnitt über die Kurie und die Abteien zeigt, daß wir auch hier einer Provision nur dann begegnen, wenn der Papst um die Entscheidung angegangen worden ist, und daß auch dann durch die Wahl der Kapitel, die Fürbitte einflußreicher Stellen oder in anderer Weise dem Papste der Weg gewiesen ist. 3. Die Besetzung der Domherrenstellen wird S. LXIX—CX untersucht; die sehr willkommene zugehörige Liste ist leider so eingeheftet, daß man sie nicht gleichzeitig mit dem Texte benutzen kann. Soweit sich aus den signierten Suppliken feststellen läßt, ist nur ganz selten ein Bewerber von vornherein abgewiesen worden. Häufiger geschieht es, daß einer zwar die Genehmigung der Supplik, nicht aber die Bulle erhält. Mancher kommt erst auf Grund einer zweiten, oft um Jahre (bis zu 20!) jüngeren Bittschrift in den Besitz der Bulle. Daß viele, die eine Provisionsbulle erlangt haben, nie zu dem Kanonikat gelangten, ist begreiflich: R. weist für die Zeit von 1319—1378 nicht weniger als 91 Providierte nach, aber es gab nur 20 Domherrenstellen. Eine päpstlichen Verleihung von Pfründen im Domkapitel (es gab deren 24) erfolgte fast ausnahmslos nur dann, wenn der Inhaber an der Kurie starb oder mit einem Bistum providiert wurde. Übrigens sind zwar die meisten, doch weitaus nicht alle nachweisbaren Domherren durch Provision auf ihren Platz gekommen; bei 37 steht es fest, aber R. vermag (für die Zeit von 1319—74) 20 Domherren nachzuweisen, die nicht providiert waren.

Diese Andeutungen zeigen, daß R.s Untersuchungen aufschlußreich und wertvoll sind. Mit ihren Ergebnissen stehen indes R.s eigene Auseinandersetzungen nicht immer im Einklang. Er selbst weist nach, daß dem Papste bei den Provisionen eine selbständige, tatsächlich entscheidende Rolle gar nicht zukommt, dennoch spricht er z. B. vom „Einfluß“ des Papstes auf die Besetzung des Bischofstuhles und glaubt zu erkennen,

daß dieser angebliche Einfluß „keineswegs als dem Bistum zum Nachteil gereichend“ bezeichnet werden könne (S. XLVII; vgl. auch im Vorwort S. VII den Hinweis auf sein „Ergebnis“ gegenüber „der seitherigen landläufigen Ansicht“). Den einzigen Einfluß, der wirklich bestand, den auf die Finanzen des Bistums, sucht R. von jeder dunklen Seite zu befreien; aber seine Darlegungen (S. XLVIII ff.) sind nicht überzeugend. Zu anderen Fragen, die in Sauerlands bekannten Einleitungen (vgl. zuletzt Hist. Zeitschr. 99, 601) einen breiten Raum einnehmen, hat R. nicht Stellung genommen. Manches, was Sauerland hervorgehoben hat, läßt sich aus R.s Publikation bestätigen. Das Sachregister erleichtert es, solchen Fragen nachzugehen. Allerdings hätte dieses Sachregister durch eine größere Zahl von Verweisen gewonnen. Es ist nicht nach allen Seiten leicht zugänglich, und so seltsamen lateinischen Gebilden wie *„ad ordines non promotio“* (S. 734) sollte man nicht begegnen. Aber diese und andere Unebenheiten und Flüchtigkeiten (z. B. S. XLVII Anm. 2 die unbedachte Polemik, oder S. XXXVI Anm. 1 und S. XXXVII Anm. 4 Heinrich von „Rebdorf“) wollen gegenüber den Verdiensten des wertvollen Werkes nicht viel besagen.

Freiburg i. B. *F. Vigener.*

Niederländischer Literaturbericht.[1])

Von **H. Brugmans.**

P. J. Blok, *Geschiedenis van het Nederlandsche volk. VII, VIII. Leiden, A. W. Sijlhoff.* 1907, 1908. 6, 545; 10, 334 S. Mit Karten. Je 6,25 fl. für den Band.

Mit diesen beiden Bänden ist die Bloksche Geschichte des niederländischen Volkes vollendet und damit eine Riesenarbeit in kaum 15 Jahren vollbracht. Mit diesem Buche hat Blok sich gewiß den Dank aller verdient, welche die Geschichte der Niederlande studieren oder auch nur sich darin orientieren wollen. In ziemlich knapper Form sind hier die Resultate der Forschungen der letzten Jahrzehnte über

[1]) Vgl. Hist. Zeitschr. 98, 631 ff.

niederländische Geschichte zusammengebracht. Hier ist wissenschaftlich festgelegt, was jetzt in dieser Materie feststeht; was noch unsicher ist, ist mit Geschick und Takt dargestellt. So ist es B. gelungen, was mehrere, auch große, auch holländische Historiker sich kaum unterstanden anzufangen. Darum wird seine Geschichte immer eins der merkwürdigsten Ergebnisse der Historiographie dieser Zeit bleiben, und darum wird auch dieses Buch seine Stelle behaupten, auch in späteren Jahren, als ein Monument von wissenschaftlicher Ausdauer, von organisierender Fähigkeit, von umfassender Gelehrsamkeit, von erstaunlicher Belesenheit. Das große Verdienst des Ganzen wird nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn man konstatieren muß, daß auch in dieser achtbändigen Geschichte eine gewisse Ungleichmäßigkeit zu rügen ist, daß nicht immer die großen Linien festgehalten sind, daß nicht überall das Wichtige scharf ins Auge gefaßt ist, daß man vor den vielen Bäumen den Wald nicht immer zu sehen bekommt.

In den letzten zwei Bänden beschreibt B. die neueste Geschichte des niederländischen Volkes von der Revolution von 1795 bis zur Verfassungsrevision von 1887; beim Vertrage von 1839, womit Wilhelm I. die Unabhängigkeit Belgiens anerkannte, hat er die Scheidungslinie zwischen den beiden Bänden gezogen. Im siebten Bande gibt er somit die Zwischenperiode der Revolutionen und die despotische Regierung Wilhelms I., im achten die kurze Übergangszeit Wilhelms II. und die parlamentarische Monarchie Wilhelms III.

Je mehr der Historiker an seine eigene Zeit heranrückt, desto schwieriger wird seine Aufgabe, besonders weil er selbst mit starken Fasern damit verbunden ist und es ihm nicht immer gelingen wird, sich davon gänzlich freizumachen. Über sein eigenes Zeitalter wird er in der Regel wenn nicht bestimmt parteiisch, doch mehr subjektiv schreiben; ein objektiver Maßstab ist noch schwer zu finden. Dazu kommt noch etwas anderes. Seine eigene Zeit kennt man am besten, aber zngleich auch am wenigsten. Die Strömungen, die Bewegungen, die Triebfedern spürt man intuitiv, aber die Resultate, die historischen Tatsachen selbst bleiben in ihrem Zusammenhange verborgen; man sieht das Stück, aber hinter die Kulissen darf man noch nicht kommen.

Diese Schwierigkeiten sind von B. in seine Geschichte der neueren Zeit im allgemeinen überwunden. Seine Beschreibung dieser Zeit ist so objektiv wie möglich gehalten; die zur Verfügung stehenden Quellen hat er mit Geschick erschöpft. Unparteiisch bis zum Farblosen ist seine Geschichte geworden; vollständig ist sie bis zum Überschwenglichen. Es ist noch nicht so lange her, daß die französische Zeit mit Geringschätzung und zugleich Entrüstung abgemacht wurde. B. jedoch betrachtet und behandelt sie mit Recht als eine der wichtigsten Phasen in der Entwicklungsgeschichte des niederländischen Volkes, wo die Grundlagen für die politischen und auch zum Teil für die sozialen Zustände des 19. Jahrhunderts gelegt wurden. Und umgekehrt werden z. B. die Revolutionsjahre 1813 und 1830 ohne patriotische Lyrik ruhig und absichtslos beschrieben. Dagegen hat der Vf. auch bei der Beschreibung der Tatsachen die historische Würdigung nicht immer ins Auge gefaßt; in dieser Hinsicht hätte größere Ausführlichkeit nicht geschadet. Und schließlich tat dieser siebte Band wieder dar, wie wenig die ökonomische Geschichte dieser Zeit noch untersucht ist; hier konnte B. vor Mangel an Quellenpublikationen und Vorarbeiten noch kein einheitliches Bild der wirklichen Zustände gewinnen und geben.

Im achten Bande war der Mangel an Quellen noch mehr offenbar als bei der vorigen Periode. Eigentlich sind, wie B. selbst eingestehen muß, nur drei Episoden der Regierung Wilhelms III. gut und genau aus den Dokumenten zu kennen: die Aprilbewegung von 1853, die Luxemburger Frage und die Verfassungsrevision von 1887. Hinzuzufügen ist natürlich die Regierung Wilhelms II., welche politisch ziemlich genau untersucht werden kann. Aber auch so, bei unvollständigem Quellenmaterial, ist es B. gelungen, die politische Geschichte des letzten halben Jahrhunderts klar und deutlich, dabei unparteiisch und gleichmäßig darzustellen. Von weniger Bedeutung ist der kulturhistorische Teil dieses Bandes. Hier hat die gerechte und begreifliche Neigung, vor allem vollständig zu bleiben, den Vf. veranlaßt, sehr viele Namen zu nennen, und dabei ist die scharfe Charakterisierung meist zu kurz gekommen. Das gilt besonders bei der Beschreibung der geistigen Kultur. Die Geschichte der materiellen Zustände krankt

auch hier an dem Mangel weniger von Quellenpublikationen als von wissenschaftlichen Arbeiten. Ob die sozialen Zustände in den Niederlanden in den letzten Jahrzehnten so unbedingt günstig gewesen sind, als sie hier beschrieben werden, kann angezweifelt werden; es bedarf jedoch vor allem genauerer Prüfung der Dokumente.

Im großen ganzen jedoch ist die B.sche Geschichte des niederländischen Volkes, jetzt vollendet, eine wissenschaftliche Leistung von großer Bedeutung.

Camillo Manfroni, *Storia dell' Olanda. (Collezione Storica Villari.) Milano, Ulrico Hoepli.* 1908. 20, 584 S. 7,50 L.

Ein kurzgefaßter Überblick der Geschichte der nördlichen Niederlande, bearbeitet nach den bekannten Geschichtswerken und Quellenpublikationen (Barante, Blok — in der deutschen Übersetzung —, Grovestins, Forneron, Gachard, Jorissen, Juste, Kervijn de Lettenhove, Lefèvre-Pontalis, Legrand, Muller, Prescott, Warnkoenig, Wenzelburger usw.). Offenbar war jedoch der Vf. der holländischen Sprache nicht mächtig, so daß er holländische Quellen nicht in Betracht ziehen konnte. Dadurch ist der Wert seiner Arbeit selbstverständlich beeinträchtigt; die Schriften Fruins hat er z. B. nicht benutzen können.

H. C. Diferee, *De geschiedenis van den Nederlandschen handel. 2e stuk. Amsterdam, Akheringa.* 1907. S. 125—288. Compl. 3 st. 3,75 fl.

In diesem Bande steht der Vf. auf festerem Boden als im ersten (vgl. H. Z. 98, 635), da hier bedeutend mehr Vorarbeiten ihm zur Verfügung standen; die Tatsachen und die allgemeine Entwicklung des Gegenstandes sind besser bekannt, als es für die vorige Periode der Fall war. Auch konnte der Vf., gestützt auf eigene Forschungen, hier mehr Neues geben. Im großen und ganzen ist also dieser Band besser gelungen als der erste und eine sehr brauchbare Zusammenfassung des jetzt bekannten Materials. Man findet hier den ersten Teil des zweiten Buches, das die Blüte und den Verfall des Handels zur Zeit der Republik darstellen soll; in diesem Bande wird die Periode von 1596 bis 1674 untersucht. Die Materie ist

abgeteilt in sieben Paragraphen mit den Titeln: Neue Gesichtspunkte; handelswissenschaftliche Entwicklung; allgemeine Ursachen; europäischer Handel; die Fischereien; die Ostindische und die Westindische Kompagnie.

Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap. XXVIII, XXIX. Amsterdam, Joh. Müller. 1907, 1908. 136, 518; 69, 441 S. 5,50 fl.; 4,50 fl.

Band 28 enthält folgende Quellenpublikationen: G. Brom, *De Tegenpaus Clemens VII en het bisdom Utrecht.* (Dieser avignonische Papst [1378—1394] wurde von Albrecht von Holland und im Anfang auch von Arnold von Hoorne, Bischof von Utrecht, anerkannt; dieser ging jedoch schon 1378 zu dem römischen Papste Urban VI. über, als dieser ihn zum Bischof von Lüttich ernannte; dadurch ging auch dieses Bistum für Clemens verloren. In Utrecht entstand jedoch dadurch ein kurzes Schisma, da beide Päpste einen Nachfolger für Arnold ernannten.) — W. W. van der Meulen, *Brieven van J. D. van der Capellen tot den Pol.* (Fortsetzung einer früheren Ausgabe der Briefe des friesischen Patrioten van Beyma an den Overijseler Demokraten van der Capellen. v. d. M. publiziert jetzt die Antworten des letzteren mit anderen Briefen in Regest oder in extenso, 1770—1784.) — F. J. L. Krämer, *Bescheiden betreffende de Doelistenbeweging te Amsterdam in 1748.* (Aus dem Archiv des Grafen Bentinck van Rhoon. Zur Ergänzung früherer Publikationen.) — G. W. Kernkamp, *Rekeningen van schilderijen en muziekinstrumenten, door dr. Jonas Charisius in 1607 en 1608 in de Nederlanden gekocht.* (Für den König Christian IV. von Dänemark. Nach einem Manuskript des Reichsarchivs in Kopenhagen.) — Th. Bussemaker, *Lijst van ambten en officiën te begeving staande van Burgemeesteren van Amsterdam in 1749.* (Aus den Papieren von Bentinck von Rhoon im Kgl. Hausarchiv im Haag.) — Als Beilagen zum Bericht der Gesellschaft sind anzuzeigen ein Bericht über eine vorläufige Untersuchung der Bentinck-Manuskripte im Britischen Museum in London (von Bussemaker) und ein solcher über eine Erforschung der ungedruckten Resolutionen der Staaten von Holland (von Japikse).

Band 29 enthält: *Zweedsche archivalia, medegedeeld door G. W. Kernkamp: Brieven van Samuel Blommaert aan den Zweedschen rijkskanselier Axel Oxenstierna,* 1635—1641. (Blommaert war schwedischer Agent in Amsterdam; als Kaufmann und Partizipant und Direktor der beiden Kompagnien nahm er zugleich eine angesehene Stelle ein. Er gab der schwedischen Regierung wichtige Darlegungen über Handel und Schiffahrt der Republik und war besonders beschäftigt mit der Gründung der Kolonie Neu-Schweden in Nordamerika, wobei jedoch seine Position als Direktor der Westindischen Kompagnie ins Gedränge kam.) — *Brieven van Louis de Geer,* 1618—1652. (Der bekannte Großkaufmann und Großindustrielle in Amsterdam, der wichtige Interessen in Schweden hatte; diese Briefe sind gerichtet an Oxenstierna und andere Minister in Schweden; sie geben neue Beiträge zur Kenntnis des de Geerschen Geschäfts und sind besonders wichtig für die Geschichte der 1644 von de Geer in Holland für Schweden gerüsteten Flotte.) — *Varia betreffende Louis de Geer.* (Besonders über Zwistigkeiten mit seinem Schwiegersohn Karel de Berche.)

Historische Avonden. Tweede bundel, uitgegeven door het Historisch Genootschap te Groningen, ter gelegenheid van zijn twintigjarig bestaan. Groningen, J. B. Wolters. 1907. 6, 492 S. 4,50 fl.; geb. 5,50 fl.

Enthält: P. J. Blok, *De plaats van de provincie Groningen in de geschiedenis van ons land.* — J. A. Feith, *De dood der graven van Aremberg en Adolf van Nassau.* (In der Schlacht von Heiligerlee, 1568.) — Th. Bussemaker, *Iets over de ambassade van d'Affry.* (D'Affry kam 1755 als französischer Gesandter nach dem Haag; es gelang ihm nicht, die Republik zu einer kräftigen Politik im Siebenjährigen Kriege zu bewegen.) — J. A. Worp, *Uit de geschiedenis van het graafschap Lingen.* (In Westfalen. Lingen gehörte 1578—1732 dem Hause Oranien.) — T. J. de Boer, *De Friesche grond in 1511. Leeuwarderadeel, Ferwerderadeel volgens het register van aanbreng.* (Untersuchungen über die sozialen Zustände des friesischen platten Landes.) — J. G. C. Joosting, *Bijdrage tot de kennis der kerkelijke rechtspraak in 't bisdom Utrecht.*

(Die Entstehung des kirchlichen Rechts und die Reibungen zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten, besonders in Westfriesland.) — L. Knappert, *Slatius en zijn libel „De gepredestineerde dief"*. (Heftiger remonstrantischer Prediger, 1623 wegen der Teilnahme an dem Attentat auf den Prinzen Moritz enthauptet.) — J. Huizinga, *Aanteekeningen omtrent den Haarlemerhout.* — J. A. Worp, *Christiaan Huggens Sr.* (Der Vater des bekannten Dichters.) — H. Brugmans, *Dreef Groningen in 1229 handel op Smolensk?* (Die Frage wird auf Grund der Dokumente verneinend beantwortet.) — P. G. Bos, *Het Groningsche gild- en stapelrecht na de Reductie in 1594.* (Fortsetzung seiner Dissertation über diese Materie. Das Gilde- und Stapelrecht wurde durch die Entscheidung der Generalstaaten 1597 und 1599 neu organisiert, aber zugleich sehr abgeschwächt. Nichtsdestoweniger kam es auch im 17. und 18. Jahrhundert zu neuen Zwistigkeiten zwischen der Stadt Groningen und den Ommelanden, so daß faktisch das Stapelrecht immer weniger bedeutete. Es war für die Ommelanden mehr lästig als für die Stadt vorteilhaft. Das Aufblühen Groningens im 18. Jahrhundert ist auf andere Ursachen zurückzuführen. Mit der Revolution von 1795 verschwand das alte Recht fast geräuschlos und spurlos.) — M. Schoengen, *De vestiging der Cistercienserorde in Noord-Nederland.* (Im 12. Jahrhundert; der Vf. bestreitet die mönchischen Traditionen darüber.) — *Kleine Mededeelingen.*

Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Verslagen en Mededeelingen. V, 4, 5. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1907, 1908. S. 217—335. 2,50 fl.

Quellenpublikationen: K. Heeringa, *Bladen uit het oudste keurboek en het stadboek van Schiedam.* (Aus dem Stadtarchiv.) — J. S. van Veen, *Zalt-Bommelsche rechten.* (Stadtrecht von 1409, Verordnungen, Gerichtsordnungen, Varia, 1373—1529.) — J. S. van Veen, *Eene verborging te Wageningen in het jaar 1562.* (Verbürgung für einen Gefangenen.) — B. M. de Jonge van Ellemeet, *De verheffing van Arnemuiden tot stad.* (Privileg von 1574.) — L. M. Rollin Couquerque, *Gerechtelijke verkoop van grond.* (Bei Vlaardingen, 1583.) — P. van Meurs, *Ontslag van trouwbelofte.* (In Oolt-

gensplaat auf der Insel Flakkee, 1647.) — P. van Meurs, *Verslag van een geeseling to Bleiswijk in 1774.* — L. G. N. Bouricius, *Extract uit het trouwboek der stad Vlaardingen* (1622).

Bronnen voor de geschiedenis der kerkelijke rechtspraak in het bisdom Utrecht in de Middeleeuwen, uitgegeven door **J. G. C. Joosting** *en* **S. Muller Hzn.** *Eerste afdeeling. De indeeling van het bisdom, door* **S. Muller Hzn.** *Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Tweede Reeks no. 8. Dl. I en II, 1. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff.* 1906. 8, 453, 106 S. 9,90 fl.

Mit diesen zwei Bänden hat der obengenannte Verein eine sehr umfangreiche Publikation begonnen. Die Quellen für die Geschichte der kirchlichen Gerichtsverwaltung fließen sehr reichhaltig; darum auch mußten sie in acht große Gruppen gegliedert werden: Einteilung des Bistums; Begrenzung der weltlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit gegeneinander; Begrenzung der Gerichtsbarkeit der kirchlichen Richter untereinander; Synodalstatuten; sogenannte Sendrechte; Ordonnanzen für die Höfe der Offiziale des Bischofs und des Erzdiakons des Domes; Abhandlungen über das Prozeßrecht; die Propstei von Westfriesland; als Anhang sollen noch Dokumente über die Schätzung der kirchlichen Gerichtsverwaltung gegeben werden. In den obigen Bänden publiziert S. Muller Hzn. Dokumente über die Abgrenzung und Einteilung des Bistums: Verzeichnisse von Einkünften, Rechnungen von vielen kirchlichen Dignitaren und Kollegien, Verzeichnisse von Kirchen und Klöstern usw., meist aus den Utrechter Archiven; sie fangen an um 1200 und reichen bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. An die Dokumente hängt Muller eine Übersicht seiner Resultate an. Sehr wichtig ist besonders seine Darstellung, daß die Grenzen des Bistums Utrecht eine Volkseinheit umspannten, welche im Mittelalter allmählich gebildet wurde aus Franken, Sachsen und Friesen. So stellt das alte Bistum die Einheit der nördlichen Niederlande am rechten Ufer der großen Flüsse Rhein und Maas dar. Und zufällig kann es nicht sein, daß das Territorium des Bistums ungefähr zusammenfällt mit dem

der späteren Republik, ausgenommen die eroberten Generalitätslande. Das so gebildete Bistum war in sehr unregelmäßiger Weise verteilt in elf Archidiakonate, welche mit Genauigkeit beschrieben werden.

Die altniederländischen Seerechte. Herausgegeben von **A. Telting.** Haag, Martinus Nijhoff. 1907. 16, 45 S.

Nach langer Vorbereitung ist diese letzte Publikation des leider verstorbenen gelehrten Archivars nach seinem Tode von seinem langjährigen Freunde Burger ans Licht gegeben. Die Ausgabe ist synoptisch, nebeneinander sind die Texte der *Róles d'Oléron*, die Hs. Brügge (in Köln), die Staverensche Hs., die alte Ausgabe von Den Tex und das Privilegienbuch von Amsterdam zur Vergleichung abgedruckt. In der Einleitung stellt Telting dar, daß die Auffindung der genannten Staverenschen und Kölner Manuskripte die Unvollständigkeit der bestehenden Publikationen dartat und somit eine neue Ausgabe notwendig machte. Obendrein möchte T. mit der Ausgabe der Vermutung Ausdruck geben, daß nicht, wie viele Forscher auf diesem Gebiete annehmen, Amsterdam sondern Staveren als Mutterstadt dieser Rechtsquelle zu betrachten ist, und daß demzufolge dieser Text dem verloren gegangenen Original am nächsten steht.

H. Obreen, *Floris V, graaf van Holland en Zeeland, heer van Friesland, 1256—1296. Université de Gand. Recueil de travaux, publié par la Faculté de philosophie et lettres. 34e fascicule. Gand, E. van Goethem.* 1907. 47, 179 S. 5 fl.

Der Vf. hat in diesem Buche nur die politische Geschichte des Grafen Floris V. schreiben wollen; es schien ihm unmöglich, die Geschichte der Staatsverfassung und der sozialen Zustände nach der Regierung eines einzigen Fürsten einzuteilen. Dem kann man im allgemeinen beistimmen; aber von der Staatsverfassung und den Zuständen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist uns doch wohl genug bekannt, um die Regierung des Grafen zu beleuchten. Obreen hat das nicht getan, und so hängt seine politische Geschichte, wie verdienstvoll sie übrigens sein mag, ziemlich in der Luft.

In manchen Dingen, z. B. in der auswärtigen Politik des Grafen, ist diese Zeit bekannt genug; aber wenig erklärt bleibt sowohl die Liebe als der Haß, welche Floris V. seinen Untertanen einflößte.

L. M. G. Kooperberg, *Margaretha van Oostenrijk, landvoogdes der Nederlanden (tot den vrede van Kamerijk). Academisch proefschrift. Amsterdam, van Holkema en Warendorf.* 1908. 20, 472 S. 5 fl.

In dieser sehr umfangreichen Dissertation gibt der Vf. die Lebensgeschichte der Margareta von Österreich, Tochter des Kaisers Maximilian I. und der Maria von Burgund. Geboren 1480, wurde sie schon drei Jahre später der französischen Regierung ausgeliefert, um in Frankreich erzogen zu werden als künftige Gemahlin Karls VIII. Zehn Jahre später schickte der König sie jedoch zurück, da er die Herzogin von Bretagne heiratete. Margareta selbst wurde nacheinander die Gemahlin des spanischen Prinzen Don Juan und des Herzogs Philibert II. von Savoyen. 1504 zum zweiten Male Witwe geworden, wurde sie 1507 von ihrem Vater zur allgemeinen Statthalterin der Niederlande ernannt. Dr. Kooperberg erreicht in seiner Biographie nur den Frieden von Cambrai im Jahre 1508, womit der wichtigste Teil des Lebens der Margareta eben anfängt. Er hat ihre Jugendgeschichte nach den Quellen sorgsam untersucht und beschrieben. Er ist jedoch des Stoffes nicht völlig Meister geworden, so daß seinem Buche Komposition und Darstellung ziemlich fehlen.

H. A. W. van der Vecht, *Cornelis van der Mijle. Academisch proefschrift. Sappemeer, D. Klein.* 1907. 8, 136 S. 1,50 fl.

Van der Mijle (1579—1642) war als Schwiegersohn Oldenbarnevelts einer der einflußreichsten Staatsminister der Republik und wurde häufig mit diplomatischen Missionen beauftragt. 1618 verlor er jedoch mit dem Sturze seines Schwiegervaters alle seine Ämter. Erst nach dem Tode des Prinzen Moritz kam er wieder zu Einfluß beim neuen Statthalter Friedrich Heinrich, ohne jedoch ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die Dissertation von van der Vecht ist fleißig ge-

arbeitet; jedoch fehlt dieser Biographie das Notwendige, eine Persönlichkeit; van der Mijle war wohl seinerzeit ein bekannter, aber kein hervorragender Mann.

Diarium van Arend van Buchell, uitgegeven door **G. Brom** *en* **L. A. van Langeraad.** *Werken, uitgegeven door het Historisch Genootschap. Derde Serie no. 21. Amsterdam, Joh. Müller.* 1907. 104, 574 S. 7 fl.

Nach sehr langer Vorbereitung ist endlich diese Publikation zustande gekommen. Van Buchell, 1565 in Utrecht geboren, brachte den größten Teil seines Lebens in seiner Vaterstadt zu, wo er auch 1641 gestorben ist. In seiner Jugend ist er sehr viel gereist; seine Reisejournale betreffen Frankreich, Italien und Deutschland und sind in Übersetzung schon publiziert. Das oben genannte Diarium umfaßt die ersten Jahre seines Aufenthalts in Utrecht. Nach Notizen seines Vaters fing er mit dem Jahre 1560 an und setzte es bis 1599 fort. Es ist halb Autobiographie, halb Memoirenwerk und wichtig für die allgemeine Zeitgeschichte, besonders für die Kulturgeschichte. Van Buchell, der vom katholischen Bekenntnis zum reformierten übertrat, hat den wichtigen Übergang der alten zur neuen Religion in Utrecht mitgemacht und beschrieben. Er war obendrein Historiker oder vielmehr Archäolog; sein Diarium ist voll Notizen über Geschichte und Altertumskunde, besonders von Utrecht; ist er ja auch der Herausgeber der Chroniken von Beka und Heda, eine Arbeit, welche nach ihm noch niemand wieder zur Hand genommen hat.

A. Kleinschmidt, Amalie von Oranien, geborene Gräfin zu Solms-Braunfels. Ein Lebensbild. Mit acht Vollbildern und einem Doppelbild. Berlin, Joh. Räde. 1906. 12. 271 S. 4,50 M.

Wir verdanken diese Biographie der Anregung des Prinzen Hermann zu Solm-Braunfels, aus dessen Hause Amalie von Oranien stammte. Auf der Arbeit schien jedoch kein Segen zu ruhen. Nachdem zwei Forscher die Vorarbeiten angefangen, aber wieder aufgegeben hatten, wurde das gesammelte Material dem Prof. Kleinschmidt übergeben. Dieser entdeckte jedoch Lücken, die ausgefüllt werden mußten und zum Teil auch

ausgefüllt wurden durch Untersuchungen in den Archiven zu Zerbst, Schlobitten und Laubach. Leider konnten diese Forschungen anderseits nicht fortgeführt werden: der Vf. mußte sich damit begnügen, in Paris, dem Haag und in Berlin anzufragen, was zu diesem Zweck noch vorhanden sei; seine Arbeit fand jedoch, wie er sich beklagt, von dort keine Förderung; Anfragen in München ergaben dasselbe Resultat. So blieben noch viele Lücken bestehen, welche durch emsiges Studium des gedruckten Materials nicht auszufüllen waren; zweifelsohne hätte das königliche Hausarchiv im Haag noch manches wichtige Dokument aufzubieten. Aber auch so ist das Lebensbild im allgemeinen als gelungen zu betrachten. Jedoch soll schließlich konstatiert werden, daß auch dieser Biograph seine Heldin beträchtlich überschätzt. Man kann in der Amalia „das Bild einer eminenten Politikerin von männlichem Verstande“ sehen, einen entscheidenden Einfluß auf die Politik und die Geschicke der Republik hat sie selbst unter Friedrich Heinrich nicht geübt.

Brieven van Johan de Witt, bewerkt door **R. Fruin,** *uitgegeven door* **G. W. Kernkamp.** *I. 1650—1657/58. Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap. Derde Serie no. 18. Amsterdam, Joh. Müller.* 1906. 26, 601 S. 6,50 fl.

Schon sehr lange wurde sehnsuchtsvoll eine Ausgabe der vielen unedierten Briefe des Ratspensionärs de Witt verlangt; ohne eine solche ist das Studium dieser hochwichtigen Periode doch sehr schwierig. Man mußte sich helfen mit der für ihre Zeit sehr befriedigenden Publikation von 1723, welche eine Auslese der Korrespondenz de Witts von 1652—1669 enthält, und mit kleineren Publikationen von de Jonge, van Sijpesteijn, Combes usw. Zwischen 1863 und 1869 hatte jedoch Fruin schon angefangen mit Kopierung und Exzerpierung der sehr ausgedehnten Korrespondenz des Ratspensionärs im Reichsarchive im Haag, jedoch für ein Geschichtswerk über de Witt und seine Zeit, nicht für eine Quellenpublikation. Dieses Material nun ist von F. nur zu Detailstudien benutzt und wurde in seinem Nachlasse gefunden. Es wurde von Kernkamp bearbeitet und ausgefüllt aus andern Orten, ohne daß

jedoch der Charakter der ganzen Sammlung als Material für eine darstellende geschichtliche Arbeit berührt wurde. In diesem ersten Bande finden sich de Witts Briefe an die Regierung von Dordrecht (1651—53), an verschiedene Personen (1650—53), an van Beverningh und Nieupoort (1653—54), an verschiedene Personen (1654—59), an van Beuningen (1656 bis 1658) und wiederum an verschiedene Personen (1657). Register sind dem Bande angehängt. Die Wichtigkeit dieser Publikation braucht keine weitere Darlegung.

Journalen van de admiralen van Wassenaer-Obdam (1658/59) en de Ruijter (1659/60), uitgegeven door **G. L. Grove.** *Werken, uitgegeven door het Historisch Genootschap. Derde Serie no. 23. Amsterdam, Joh. Müller.* 1907. 16, 316 S. 3,50 fl.

Diese Journale beziehen sich auf die Expedition Wassenaers nach Dänemark, wo er Oktober 1658 die schwedische Flotte in die Flucht schlug und Kopenhagen entsetzte, und auf die Eroberung Nijborgs durch de Ruijter. Sie sind auch von Brandt und de Jonge benutzt, aber erst jetzt publiziert nach den Originalen im Hausarchiv Wassenaers und im Reichsarchive im Haag. Sie sind auch darum wichtig, weil sie beweisen, daß die niederländische Flotte im Norden einen schweren Stand hatte und auch in ihren agressiven Bewegungen öfters durch die sehr vorsichtige Diplomatie der Republik gehemmt wurde.

Register op de Journalen van Constantijn Huygens Jr. Werken, uitgegeven door het Historisch Genootschap. Derde Serie no. 22. Amsterdam, Joh. Müller. 1906. 8, 331 S. 3,90 fl.

Schon vor 20 Jahren waren die für die intime Geschichte der Zeit Wilhelms III. sehr wichtigen Journale seines Sekretärs Constantijn Huygens Jr. publiziert. Das Register war jedoch zurückgeblieben. Diesem Mangel ist jetzt abgeholfen, so daß die ganze Publikation nunmehr viel besser benutzbar geworden ist.

Archives ou Correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Troisième série, publiée avec autorisation de S. M. la Reine par le Directeur des Archives de la Maison Royale **F. J. L. Krämer.** *Tome I (1689—1697), II (1697—1700). Leyde, A. W. Sijthoff.* 1907/08. 58, 643; 30, 621 S. 6,50 fl. pro Band.

Im Jahre 1861 vollendete oder richtiger brach Groen van Prinsterer die wichtige Publikation der Archive ab, um so sonderbarer, da die Kopie der Fortsetzung vorlag. Er hatte die Geschichte des Hauses Nassau-Oranien und damit der Niederlande bis zur Revolution von 1688 gebracht. Der neue Direktor des Königlichen Hausarchivs, Prof. Krämer, hat jetzt angefangen, die Groenschen Kopien, nach Bedarf hier und da ausgefüllt mit anderem Material, zu publizieren. Eine vollständige Durchforschung des Königlichen Hausarchives und etwa anderer Archive zeigte sich als zu langwierig, um darauf mit der Publikation zu warten. Als Muster für die Publikation dieser dritten Serie nahm Prof. Krämer die zweite, von Groen bearbeitete Reihe mit ihren kurzen Notizen, nicht die erste, wo die Notizen zu umfangreichen historischen Aufsätzen angeschwollen sind. Der erste Band der neuen Serie enthält die Korrespondenz Wilhelms III. mit dem Ratspensionär Heinsius aus der Zeit des neunjährigen Krieges; der zweite setzt sie fort bis ins Jahr 1700, als der Tod des spanischen Königs Karls II. einen neuen Krieg fürchten ließ. Es ist selbstverständlich, daß diese Korrespondenz nicht nur für die niederländische Geschichte, sondern auch für die allgemeinen europäischen Ereignisse dieser wichtigen Zeit höchst schätzbar ist.

J. Elias, *Bijdrage tot de kennis van de historiographie der Bataafsche Republiek. Academisch proefschrift. Leiden, A. H. Adriani.* 1906. 4, 96 S. 1,25 fl.

Enthält Untersuchungen über den historischen Wert und das Verhältnis der gleichzeitigen Historiographen der Batavischen Republik (Rogge, Loosjes, Zillesen, van der Aa) und über die Verfasser, Verleger, Richtung usw. der sehr ausgedehnten periodischen Presse dieser unruhigen und vielschreibenden Zeit.

Gedenkstukken der algemeene geschiedenis van Nederland van 1795 tot 1840, uitgegeven door **H. T. Colenbrander.** *III. Uitvoerend Bewind. Engelsch-Russische Inval. Amiens. 1798—1801/02. 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën, uitgegeven in opdracht van Z. E. den Minister van Binnenlandsche Zaken. III. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff.* 1907. 64, 1217 S. 10 fl.

Der dritte Band dieser wichtigen Quellenpublikation gibt die Dokumente über die Jahre 1798—1801/02, die Zeit des batavischen Direktoriums. Die Konstitution von 1798 sollte sich bewähren als die beste Organisation des neu geeinten niederländischen Volkes; in der Praxis war sie nur ein Regierungsinstrument der Demokraten, welche die Republik beherrschten; die allzu stramme Zentralisation erregte Unordnung in allen öffentlichen Diensten; die Lage der Finanzen war sehr ungünstig; die ökonomischen Zustände blieben schwierig; die Beziehungen zu Frankreich waren sehr gespannt. Eine konservative Reaktion gegen die Prinzipien und die Einsetzungen von 1795 und 1798 war überall wahrnehmbar und wurde seit 1799 ermuntert von der neuen Konsularregierung in Frankreich. So kam der Staatsstreich und die neue Verfassung 1801 zustande, welche die alten Orangisten und gemäßigten Patrioten wieder obenan brachte. Die neue Regierung, das „Staatsbewind", schloß im folgenden Jahre zu Amiens Frieden mit England, ohne daß sie jedoch imstande gewesen wäre, andere als von Bonaparte genehmigte Bedingungen zu erhalten.

Auch in diesem Bande sind die Dokumente wieder thematisch arrangiert. Auch hier stehen die französischen Berichte an der Spitze, die Korrespondenz des französischen Gesandten im Haag mit den Behörden in Paris. Auch hier sind die preußischen Berichte von geringerer Bedeutung, als Ergänzungsmaterial immerhin wichtig. Die englischen Berichte sind besonders von Wert für die Geschichte des Feldzugs in Nordholland 1799. Die vierte Abteilung besteht hauptsächlich aus der politischen und privaten Korrespondenz von Schimmelpennink und van der Goes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welche weiter geführt wird im folgenden Abschnitt, der die Dokumente über den Frieden von Amiens

gibt. Die letzte Abteilung endlich wird gebildet durch Briefe von und über das Haus Nassau-Oranien im Exil; sie enden mit dem Briefe von Oranienstein, wodurch Wilhelm V. den Orangisten erlaubte in den Dienst der batavischen Republik zu treten.

G. Brom, *Regesten van oorkonden betreffende het Sticht Utrecht. 694—1301. Bijdragen voor een oorkondenboek van het Sticht Utrecht.* 2 Bde. *Utrecht, A. Oosthoek.* 1908. 41, 304; 4, 367 S. 12 fl.

Diese Publikation kann betrachtet werden als der Vorläufer des Urkundenbuches des Stiftes Utrecht, das seit langen Jahren schmerzlich verlangt wird. Sie ist von Brom unter steter Mitwirkung des Utrechter Archivars S. Muller Fzn. mit großer Sorgfalt bearbeitet worden. Die Ursache der Herausgabe der Regesten ist diese, daß in längerer Zeit die Bearbeitung des Urkundenbuches selbst nicht vorauszusehen war, so daß man richtig zu handeln meinte, wenn man vorläufig nur erst die Regesten gab. Allerdings hat B. höchst nützliches Material für die Geschichte des Stiftes Utrecht in knapper Form publiziert und somit den Dank der Forscher verdient. Er hat Regesten gegeben von 1. allen Akten, erlassen von oder adressiert an den Bischof von Utrecht, seinen Vikar, Offizial oder Weihbischof, die Prälaten und Kapitel des Stiftes, die Grafen und Burggrafen von Utrecht, die Städte, die Parochie- und Klostergeistlichkeit, die Mitglieder der vornehmsten Geschlechter vom Stifte; 2. von allen Akten, welche sich beziehen auf Orte im weltlichen Gebiete des Bischofs; 3. von allen Akten, in denen die unter 1. und 2. genannten Personen und Orte bloß erwähnt werden. Wie reich das Stift an Urkunden ist, erhellt aus der Tatsache, daß B. bis zum Jahre 1301 die Regesten von 2971 Urkunden geben kann, während die Urkundenbücher der andern niederländischen Provinzen bedeutend weniger Dokumente aufzuweisen haben.

J. S. Theissen, *Centraal gezag en Friesche vrijheid. Friesland onder Karel V. Academisch proefschrift. Groningen, M. de Waal.* 1907. 36, 507 S. 4,50 fl.

Diese sehr verdienstliche Dissertation beschreibt den meist latenten, aber immer bestehenden Konflikt zwischen

der Zentralgewalt der österreichischen Fürsten und dem ererbten Freiheitsdrang der Friesen. Als Karl V. 1524 Friesland zum Gehorsam brachte, war seine erste Pflicht die Organisation einer landschaftlichen Regierung, welche bis dahin in dieser Provinz eigentlich nicht bestand. Anknüpfend an die schwächlichen Überreste der sächsischen Regierung, hat Karl auch hier eine feste Staatsorganisation geschaffen. Diese Organisation brachte Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in Friesland; sie war jedoch in den meisten Dingen der Zentralregierung in Brüssel verantwortlich und unterworfen, so daß sie in Konflikt kam mit der Freiheitslust und dem Partikularismus der Friesen. So gähnt bald eine weite Kluft zwischen Regierung und Staaten; als unter Philipp II. die religiöse Frage den Konflikt verschärft und akut macht, wird Friesland eine der ersten Provinzen, welche den Kampf mit den Spaniern anfängt. So hat Theissen in vortrefflicher Weise die Geschichte der habsburgischen Regierung in Friesland skizziert und dadurch auch die Revolution des 16. Jahrhunderts beleuchtet.

W. van Ravesteijn Jr., *Onderzoekingen over de economische en sociale ontwikkeling van Amsterdam gedurende de 16de en het eerste kwart der 17de eeuw. Academisch proefschrift. Amsterdam, S. L. van Looy.* 1906. 16, 377 S. 4 fl.

Diese sehr umfangreiche Dissertation zerfällt in zwei ungleiche Hälften, welche auch nicht gleich wichtig sind. In der ersten Abteilung beschreibt der Vf. die ökonomische Bedeutung Amsterdams um 1600 und die Entwicklung von Handel und Industrie ebenda im 16. Jahrhundert bis um 1625. In der zweiten Abteilung wird die soziale Bedeutung der aristokratischen Verfassung Amsterdams untersucht und das Wesen des Konflikts der Parteien dargelegt. Hier findet der Vf. die Gelegenheit — und das ist wohl die Hauptsache des Buches —, den Gegensatz von Libertinern und Kalvinisten als einen sozialen Konflikt zu erklären und weiter den Einfluß der Gründung und Entwicklung der Ostindischen Kompagnie und des indischen Handels auf den Kampf der Parteien zu beleuchten.

***F. Buitenrust Hettema** en **A. Telting,** Een bezoek ann een Nederlandsche stad in de XIVde euw. Met een kaart en platen. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff.* 1906. 10, 193 S. 3 fl.

In populärer Form erzählen die Verfasser von einem fiktiven Besuch, der im Jahre 1366 von zwei Friesen der Stadt Deventer gemacht wird. In dieser Form haben sie jedoch eine tüchtige Arbeit geliefert von wissenschaftlichem Wert. Natürlich haben sie so viel und so vielerlei von dieser alten Stadt erzählen können, da die ausführlichen städtischen Rechnungen erhalten und auch publiziert sind. Zwanglos spaziert der Leser mit seinen erprobten Führern durch die Stadt und bekommt sehr viel Merkwürdiges zu sehen. Markt und Straße, Tor und Mauer, Graben und Kai, Turm und Kirche, Rathaus und Gerichtshof werden besucht und beschrieben, und daneben wird dem Besucher ein Einblick gegönnt in das ganze bürgerliche und kirchliche Leben (im weitesten Umfang) einer mittelalterlichen Stadt.

*Het recht der stad Reimerswaal, uitgegeven door **R. Fruin.** Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Tweede Reeks no. 7. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff.* 1905. 5, 278 S. 5,40 fl.

Vor dem Untergang der versunkenen seeländischen Stadt Reimerswaal wurde das Stadtarchiv nach Middelburg gerettet. Darin finden sich auch die alten Rechtsbücher der Stadt. Daraus werden hier publiziert die Gewerbebriefe von 1363 bis 1513, mit Ergänzungen bis 1570, die Ordonnanzen von 1564, mit Zusätzen bis 1585; endlich gemischte Ordonnanzen, Publikationen usw. von 1563 bis 1578. So kann man ein ziemlich deutliches Bild gewinnen, wie die Zustände in der verschollenen Stadt im 16. Jahrhundert waren.

***J. H. W. Unger,** Regestenlijst van Rotterdam en Schieland tot in 1425, uitgegeven op last van het Gemeentebestuur. Bronnen voor de geschiedenis van Rotterdam. IV. Rotterdam, Wed. P. van Waesberge en Zoon.* 1907. 4°. 8, 15, 762 S. 10 fl.

Der verstorbene Stadtarchivar von Rotterdam bearbeitete jahrelang die Regesten der Urkunden, welche wichtig

schienen für die Geschichte von Rotterdam und dem umliegenden Schieland. Originalurkunden gaben natürlich vor allem das städtische Archiv selbst, weiter die Reichsarchive im Haag und die städtischen Archive in Delft, Dordrecht, Leiden und Utrecht, sodann einige kirchliche Sammlungen. Obendrein wurden sehr viele Kartularien und Kopialbücher exzerpiert aus den Archiven und Bibliotheken im Haag, Rotterdam, Utrecht, Herzogenbusch, Haarlem, Middelburg, Delft, Dordrecht, Leiden, Schiedam usw. Mit Bienenemsigkeit ist dieses sehr umfangreiche Material gesammelt; die Regestenliste hat bis 1425 2245 Urkunden aufzuweisen. Leider konnte Unger seine Arbeit nicht vollenden; Gratama, hat die Aufsicht geführt über die Drucklegung.

Rechtsbronnen van Zieriksee, uitgegeven door **W. Bezemer,** *na diens overlijden voortgezet door* **A. S. de Blécourt.** *Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Tweede Reeks no. 9. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff.* 1908. 15, 543 S. 7,50 fl.

Die Rechtsquellen dieser seeländischen Stadt sind in ziemlich vielen Manuskripten erhalten; die wichtigsten sind noch im Stadtarchiv ebenda zu finden. Aus diesen Handschriften und nach den Originalurkunden werden hier publiziert die landesherrlichen Privilegien von 1247 bis 1533, die Statutbücher von 1429, 1466 und 1485, gemischte Ordonnanzen von 1416 bis 1619, weitere Ordonnanzen von 1435 bis 1581, gerichtliche Urteile von 1448 bis 1596, Eidformulare, Gerichtsformulare, die Kostüme von 1570, Verordnungen der Rechtsforderung, schließlich das Privileg des Königs von Schweden von 1368.

Jacobus Traiecti alias de Voecht, Narratio de inchoatione domus clericorum in Zwollis, met akten en bescheiden betreffende dit fraterhuis, uitgegeven door **M. Schoengen.** *Werken, uitgegeven door het Historisch Genootschap. Derde Serie no. 13. Amsterdam, Joh. Müller.* 1908. 214, 682 S. 8 fl.

Schon Acquoy hatte vor Jahren auf die Wichtigkeit dieser Chronik hingewiesen und Schoengen angeregt, eine Ausgabe vorzubereiten. Diese Vorbereitung mußte jedoch lange

dauern, da S. nicht nur einen einfachen Abdruck der Chronik geben wollte, sondern auch alles zusammenbringen, was über dieses weitberühmte Fraterhaus irgendwie zu finden war. Eben diese Aufgabe war sehr schwer, da die Urkunden zerstreut lagen in vielen nicht immer zugänglichen Sammlungen und obendrein dem Herausgeber nicht immer die gehoffte Hilfeleistung gegeben wurde. Die Chronik selbst, im Grunde keine eigentliche Chronik, sondern eine Sammlung von Biographien der Rektoren und Brüder des Hauses, ist nach dem Haager Kodex abgedruckt mit Heranziehung jedoch der Brüsseler Handschrift, welche eine abgekürzte Bearbeitung enthält. Der Autor, Jakob Voecht aus Utrecht, war schon 1450 im Fraterhause zu Zwolle; er wurde dort Provisor und Prokurator des *Domus pauperum*, 1503 lebte er noch; kurz nachher ist er gestorben.

H. Kervyn de Lettenhove, *La Toison d'Or. Notes sur l'institution et l'histoire de l'ordre (1429—1559). 2 éd. Bruxelles, G. van Oest & Cie.* 1907. 114 S.

Am 10. Januar 1430, am Tage seiner Vermählung mit Isabella von Portugal, stiftete Philipp der Gute den Orden des Goldenen Vließes. Sicherlich leiteten dabei den ehrgeizigen Herzog von Burgund, der ebenso wie nachher sein Sohn die Königskrone erstrebte, politische Motive. Philipp, der sich zum größten Ärger des französischen Königs, seines Lehnsherrn, „von Gottes Gnaden“ nannte, wollte wie die anderen Souveräne seinen eigenen Orden haben; er, dem es damals nach langen, schweren Kämpfen gelungen war, Holland, Seeland, Friesland und den Hennegau seinem Hause zu sichern, wollte die Ritter und Herren seiner unzusammenhängenden Gebiete im südlichen Frankreich und in den nördlichen Niederlanden durch ein festes Band möglichst eng aneinander und an sich selbst fesseln. An die Treue der Ordensritter wurden die höchsten Ansprüche gestellt; in den Kapiteln wurde ihr Verhalten einer strengen Prüfung unterzogen; jeder Abfall, ein Fliehen vor dem Feinde kostete die Kette. Aber auch der Ordensmeister war einer schonungslosen Kritik ausgesetzt. Karl der Kühne wird im Jahre 1468 gewarnt, sein

Volk nicht voreilig in den Krieg zu hetzen; er wird ermahnt, seinen Jähzorn zu mäßigen, seine Worte zu wägen, sowohl Fürsten gegenüber als seinen Untertanen. Karl V. wird getadelt, weil er seine Hofbeamten schlecht bezahlt und nicht genügend auf gute Gerichtspflege achtet. Bei Philipp II. wird gerügt, daß er zu viel Zeit auf seine Toilette verwendet und bei der Erledigung der Geschäfte allzu umständlich ist.

Jedes Kapitel brachte rauschende Feste mit sich, bei denen die bekannte Prachtliebe der Herzoge sich auf das großartigste entfalten konnte; glänzende kirchliche Feiern wechselten in bunter Reihenfolge mit prunkvollen Turnieren, verschwenderische Aufzüge mit endlosen Gastmählern, die durch bizarre, in dunklen Allegorien schwelgende „*entremets*“ unterbrochen wurden.

In alle diese Dinge führt uns gut Kervyn de Lettenhove ein, und wer nicht Zeit hat, das große, gelehrte Werk de Reiffenbergs zu benutzen, wird gern diese hübsch ausgestattete Schrift in die Hand nehmen, die anläßlich der Brügger Ausstellung des Goldenen Vließes erschien. Den flott geschriebenen Text begleiten meist gut gelungene Bilder des Ordensstifters, seiner Nachfolger und hervorragender Ritter.

Heidelberg. *Otto Cartellieri.*

Camille Bloch, *L'assistance et l'état en France à la veille de la révolution (Généralités de Paris, Rouen, Alençon, Orléans, Châlons, Soissons, Amiens) 1764—1790. Paris, Alphonse Picard.* 1908. LXIV u. 504 S. 10 fr.

Camille Bloch, der durch mehrere Arbeiten über die Geschichte der Revolutionszeit bekannt ist, hat in dem vorliegenden, auf umfassenden archivalischen Forschungen beruhenden Werk, einer Pariser „These“, eine Geschichte des Armenwesens in den letzten Jahrzehnten des Ancien Regime gegeben. Der außerordentlichen Fülle des Quellenmaterials wegen hat er sich auf die im Titel angegebenen Bezirke Nordfrankreichs beschränkt, aber man wird dem Vf. zustimmen müssen, daß seine Resultate im allgemeinen auf das ganze Land Anwendung finden können.

Die Arbeit verfolgt einen doppelten Zweck: Sie will den Zusammenhang zwischen der Theorie und der Praxis klar

legen, zwischen der gerade in dieser Epoche überaus reichen Literatur über das Armenwesen, den Gesetzen und den Maßregeln der Verwaltung; sie will ferner zeigen, wie die Gesetze, welche die revolutionären Versammlungen auf diesem Gebiete erlassen haben, aus den Einrichtungen des Ancien Regime herausgewachsen sind, wie der Gedanke der Männer der Revolution, daß es die Pflicht des Staates sei, für die Armen zu sorgen, sich allmählich entwickelt und sich schon in den letzten Jahrzehnten des Ancien Regime in zahlreichen, freilich meist mißglückten Versuchen betätigt hat. Bl. schildert zuerst ausführlich die Zustände, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Armenwesen herrschten. Diejenigen, die das Ancien Regime nicht durch die jetzt vielfach beliebte rosige Brille anschauen, werden bei Bl. viele Belege für ihre Anschauung finden. So wenig es sich leugnen läßt, daß es sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Frankreich in den Städten sowohl wie auf dem Lande viel Wohlstand und Reichtum gegeben hat, so ist es doch anderseits sicher, daß neben dieser aufsteigenden Schicht ein ungeheueres, heute nicht mehr denkbares Maß von Armut und Elend vorhanden war, und die Ansicht ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Revolution, einen so großen Anteil die wohlhabende Bourgeoisie auch an ihr gehabt haben mag, ohne diese breite Masse der Besitzlosen und Armen kaum möglich gewesen wäre. Vf. geht dann darauf ein, die Zustände der Hospitäler und der anderen Einrichtungen, die für die Armenpflege bestanden, zu beschreiben, wobei vielfach ein helles Schlaglicht auf die Verwaltung der bourbonischen Könige fällt. In einem zweiten Teile schildert er die Reformen, die unter dem Ancien Regime auf diesem Gebiete versucht worden sind, und unter denen insbesondere die Maßnahmen Turgots und Neckers eingehend gewürdigt werden; in einem dritten Abschnitt wird die Tätigkeit der Provinzialversammlungen und des *Comité de Mendicité* der Constituante besprochen und gezeigt, wie der Gedanke sich immer mehr Bahn bricht, daß die Armenfürsorge einen integrierenden Bestandteil der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung bilden müsse. Es ist interessant, daß auch die Idee der Versicherung, wenn auch nur sporadisch, schon in dieser Zeit auftaucht. So stellt sich die Arbeit Bl.s als ein

wertvoller Beitrag nicht nur zur Verwaltungs- und Sozialgeschichte Frankreichs, sondern auch zur Geschichte des Zeitalters der Aufklärung überhaupt dar.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

Correspondance du comte de La Forest, ambassadeur de France en Espagne 1808—1813. Publié pour la Société d'Histoire Contemporaine par **M. Geoffroy de Grandmaison.** *Tom. II. Janvier-Septembre 1809. Paris, Alphonse Picard et fils.* 1908. 470 S. 8 fr.

Der erste Band der Korrespondenz des Grafen La Forest ließ Zweifel darüber bestehen, ob ihre Veröffentlichung in extenso berechtigt sei, weil er allzusehr den schmeichelnden Ton des Höflings anschlug. Diese Bedenken werden im weiteren Verlaufe vollkommen beseitigt. Es gilt allerdings auch hier, daß der Briefschreiber kein feinsinniger Beobachter der spanischen Volksseele gewesen ist. Über das, was sich außerhalb seines unmittelbaren Gesichtskreises ereignet, weiß er nur wenig zuverlässige Einzelnotizen einzustreuen, und sein Gesichtskreis umfaßt noch bei weitem nicht die ganze Residenz, in der er lebt, sondern eigentlich nur den Hof und die obersten Behörden. Aber während uns über die kriegerischen Vorgänge auf der Pyrenäenhalbinsel eine überaus umfängliche Literatur zu Gebote steht, fehlte es bisher schmerzlich an quellenmäßigen Nachrichten über die nicht militärischen Verhältnisse am Hofe Joseph Bonapartes. An den großen Zügen des bekannten Bildes: Widerstreit zwischen den Interessen der Napoleonischen Gesamtpolitik, in der Spanien nur eine Schachfigur war, und denen des spanischen Königtumes, das in der Schonung des nationalen Empfindens das einzige Mittel seiner Befestigung erblickte, wird allerdings durch die Korrespondenz nichts geändert. Aber der Einblick, den sie eröffnet in die verschiedenartigen Strömungen, aus denen sich die Auffassungen der Parteien herausbildeten, ist im höchsten Grade interessant und lehrreich. La Forest hat die Napoleonischen Gesamtinteressen zu vertreten. Wir lernen daher von ihm so gut wie nichts über die Schwierigkeiten, welche die französischen Ansprüche dem jungen Königtum bereiteten. Aber die Kritik, die er beständig an

den Handlungen König Josephs und seiner Minister übt, die sich bekanntlich dem französischen Einfluß möglichst zu entziehen suchten, enthüllt die Triebfedern jeder einzelnen der Maßregeln, die von der spanischen Regierung und von den einzelnen Persönlichkeiten, aus denen sie sich zusammensetzt, getroffen resp. befürwortet worden sind. Das Bild König Josephs verliert dabei nichts von seiner sympathischen Liebenswürdigkeit. Aber man gewinnt für ihn das aufrichtigste Mitleid, wenn man aus diesen Berichten eines Augenzeugen hört, welchen verzweifelten Kampf dieses Königtum zu führen hatte, wie ihm der Anschluß an das Regiment der diktatorialen Gewalt alle Sympathien des Volkes endgültig entziehen mußte, während jeder Versuch, die nationalen Aspirationen zu schonen, von der großen Masse seiner scheinbaren Anhänger unweigerlich dazu benutzt wurde, die Grundlagen zu untergraben, auf denen es seine Herrschaft errichten wollte. Wenn man die Berichte La Forests liest, vermag man kaum noch einzusehen, wie die Bourbonische Reaktion dazu gekommen ist, den Josefinos eine solch erbitterte Feindschaft zu weihen. Der Gang der Ereignisse bekundet fortwährend, daß die Anhänger Josephs fast ausnahmslos ihre Aufgabe nicht darin erblickten, dem neuen Regimente Rückhalt und Festigkeit zu geben, sondern daß sie vielmehr fortwährend mit der größten Ängstlichkeit bemüht waren, dem Lande und sich selbst die Rückkehr zu den alten Verhältnissen offen zu halten. In den wiederholt unternommenen Versuchen einer Verständigung mit den Aufständischen wird die Würde der neuen Regierung geradezu preisgegeben, und die Schonung, welche den materiellen Interessen der Gegner zuteil wird, ist einer der Hauptgründe dafür, daß die Wirksamkeit des Josephinischen Regiments durch die Unmöglichkeit, aus der Finanzmisere herauszukommen, lahmgelegt wird. Soweit die Korrespondenz bis jetzt reicht (September 1809), spiegelt sie den Eindruck wieder, daß von den spanischen Beratern des Königs wohl noch keiner an einen dauernden Bestand dieser Herrschaft glaubte. Auch das Wenige, was La Forest über die Stimmung der Madrider Bevölkerung mitzuteilen weiß, bestätigt die Empfindung, daß bis zu diesem Zeitpunkte Josephs Königtum ganz ausschließ-

lich auf den französischen Bajonetten beruhte und daß der König durch das vorzeitige Eingehen auf nationale Aspirationen sich selbst und den französischen Waffen die Aufgabe, eine feste Ordnung der Dinge zu gestalten, auf das äuserste erschwerte. Während die biographischen Anmerkungen des Herausgebers von dankenswerter Vollständigkeit sind, reichen die sachlichen Bemerkungen nicht immer aus, um den Zusammenhang zwischen dem wirklichen Gange der Ereignisse und den Ansichten des Briefschreibers über dieselben aufrecht zu erhalten.

Friedenau. *K. Haebler.*

Bonifaz von Montferrat bis zum Antritt der Kreuzfahrt (1202). Mit fünf Stammtafeln und einer Karte. Von **David Brader.** (Eberings Historische Studien. Heft 55.) Berlin, E Ebering. 1907. XVI u. 262 S.

Die Montferrats, eine jüngere Linie der Aledramiden, eines jener jüngeren markgräflichen Geschlechter, denen umfangreicher Besitz und mächtige Familienverbindungen trotz fortgesetzter Spaltung in zahlreiche nicht immer einige Linien seit der Mitte des 10. Jahrhunderts dauernde Bedeutung sicherten, gehörten zu den wenigen Baronen, die sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts unabhängig von den mächtig aufstrebenden Städten hielten, hatten aber hart mit diesen zu ringen, namentlich mit Asti und später auch Alessandria, die sich trennend zwischen den nördlichen Teil ihres Besitzes zu beiden Seiten des Pos und den südlichen um Tanaro und Bormida schoben. Behaupteten sie sich, so dankten sie das neben dem kraftvollen und umsichtigen Charakter des Markgrafen Wilhelm des Alten auch den Hilfsmitteln, die diesem seine Verwandtschaft mit den größten Häusern — nicht nur des Abendlandes — verschafften. Seine Mutter stammte aus jenem italisch-burgundischen Geschlecht der Nachkommen Berengars II. von Ivrea, das im 12. Jahrhundert der Kirche einen Papst in Calixt II., Kastilien eine neue Dynastie, Deutschland eine Kaiserin in Beatrix gab. Seine Halbschwester war die Mutter des französischen Königs Ludwig VII. Seine Heirat mit einer babenbergischen Enkelin Heinrichs IV. knüpfte ihn eng an die staufischen Träger der deutschen Krone. Die

doppelte Verschwägerung der Staufer und der Babenberger mit dem griechischen Kaiser Manuel I. wies dem Hause Montferrat den Weg nach Osten, wo sich ihm mehr als einmal eine Krone, doch weder in Byzanz noch in Jerusalem ein bleibender Erfolg bot. Diese Beziehungen wußte der Markgraf nach Kräften zu nutzen und zu erweitern. Er war im ganzen eine sichere Stütze der staufischen Politik, suchte aber daneben, wie seine savoischen Verwandten, auch Verbindung mit Heinrich II. von England, an dessen Hofe die Fäden eines eigenen, antideutschen Imperialismus gesponnen wurden. Wilhelm der Alte war in jeder Beziehung das Haupt seines Hauses; auch die Überlebenden seiner fünf Söhne — er starb erst 1191, wie Brader im Anschluß an italienische Forschungen zeigt — wandeln nur des Vaters Wege fort. Seine Persönlichkeit müßte darum im Mittelpunkt stehen, wollte man — eine lohnende Aufgabe — die montferratische Politik etwa von der Mitte des 12. bis ins 13. Jahrhundert im Zusammenhang vorführen; damit würde zugleich eine wertvolle Vorarbeit für eine im wahren Sinne allgemeine Geschichte dieser Zeit geleistet, deren typische Vertreter die Montferrats sind.

Wohl gedenkt das vorliegende Buch einleitend dieser größeren Beziehungen, schildert dann aber nur, wie früher Ilgen das des zweiten, Konrads, das Leben von Wilhelms dritten Sohne, Bonifaz, bis zum Beginn des vierten Kreuzzuges, als dessen Führer sein Held weltgeschichtliche Bedeutung erlangte. Innerhalb der selbstgezogenen Schranken hat sich der Vf. mit redlichem Fleiß und manchem Erfolg um die Erweiterung und Sicherung unseres Wissens bemüht. Nur stört der Mangel einer sorgfältigen letzten Durchsicht. So widersprechen sich öfter die Angaben über ein und dieselbe Sache, z. B. die dankenswerten Regesten, in denen u. a. die vom Vf. S. 20 zum 1. April 1177 nachgewiesene erste Erwähnung Bonifaz' nicht fehlen sollte, mehrfach dem an anderer Stelle Gesagten. Aber im ganzen ist das Buch ein erfreulicher Beitrag zur Geschichte Oberitaliens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in dessen Mittelpunkt der Streit mit Asti um die Grafschaft Loret u. a. steht. Die allgemeine Reichsgeschichte wird natürlich öfter berührt. Von den zahlreichen Exkursen

nenne ich die über die Beziehungen der Montferrats zu Genua und zu Tortona, das Sturathal, die Reichsburg Annone. Nr. VI will Blochs Auffassung von Heinrichs VI. lombardischer Politik etwas modifizieren. Nicht zu überzeugen vermag Nr. II über einen angeblichen frühern Aufenthalt Bonifaz' in Byzanz und das seinem Vater von Kaiser Manuel verliehene *feudum*.

Eine übersichtliche Karte erleichtert das Verständnis der notwendig sehr ins einzelne gehenden und recht verwickelten Darlegungen.

Berlin. *Adolf Hofmeister.*

Traité de numismatique du moyen âge par **Arthur Engel** *et* **Raymond Serrure.** *Tome III. Depuis l'apparition du gros d'argent jusqu'à la création du thaler. 514 illustrations dans le texte. Paris, Leroux.* 1905. S. 945—1459.

Mit diesem Bande (die Seitenzählung geht durch alle drei Bände hindurch) ist das umfangreiche Werk von Engel und Serrure vollendet: die Darstellung des Mittelalters hat ihren Anschluß an den bereits früher erschienen zweibändigen „*Traité de numismatique moderne et contemporaine*" gefunden. Wir besitzen jetzt ein bequem zu benutzendes Handbuch der mittelalterlichen Münzkunde, aber freilich keines, das die Klagen der Historiker verstummen machen wird: denn es ist eben nur eine Münzkunde, noch besser eine spezielle Münzkunde, keine Geldgeschichte. Es fehlt nicht ganz an Ansätzen zu Exkursen in das Gebiet der Geldgeschichte, so gleich im Eingang des vorliegenden Bandes, wo die Schaffung des „*gros tournois*" durch Ludwig IX. von Frankreich nicht aus dem Zusammenhang einer Münzreform losgerissen werden konnte, aber es bleibt doch immer bei solchen notgedrungenen Abschweifungen: im allgemeinen verabsäumen die Verfasser selbst die Gelegenheit Raum zu sparen (wozu sie die wachsende Fülle des Materials doch zwingt), indem sie darauf verzichten, die gleichmäßige numismatische (und geldgeschichtliche!) Entwicklung größerer Wirtschaftsgebiete zusammenzufassen: möge sie nun spontan verlaufen oder durch feste Münzkonventionen geregelt werden. So wird das Werk nicht dazu führen, bei den Geschichtsforschern die Abneigung gegen den Betrieb der Numismatik im allgemeinen zu beseitigen, die

sich gelegentlich — so auf dem Stuttgarter Historikertag — schon zu offener Geringschätzung gesteigert hat. Denn aus der Naturgeschichte des Geldes erfahren wir hier allerdings gar nichts, und die rechtsgeschichtliche und wirtschaftsgeschichtliche Seite der spätmittelalterlichen Münzkunde wird nur eben gelegentlich gestreift.

Und doch wäre es ungerecht und kurzsichtig, dies einzige Handbuch der speziellen Münzkunde des Mittelalters darum beiseite zu schieben, weil den Verfassern selbst alle die Fragen fern liegen, welche den Rechts- und Wirtschaftshistoriker zu einem solchen Buche hinführen. Wir besitzen ja glücklicherweise seit einigen Jahren eine „Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“ von A. Luschin v. Ebengreuth. Der Verfasser hat versprochen, ihr eine Spezielle Münzkunde und Geldgeschichte für den gleichen Zeitumfang folgen zu lassen, und die Historiker sollten nicht müde werden, ihn zu diesem Werke zu drängen, das in Deutschland nur er schreiben kann: der einzige Rechtshistoriker, der zugleich Numismatiker ist! Aber bis wir diesen zweiten Band besitzen, können Engel und Serrure gute Dienste tun, ja der Reichtum, die Übersichtlichkeit und die Sauberkeit ihres Handbuches läßt erwarten, daß wir es auch später nicht werden entbehren können. Es hat gewiß einen beschränkten Horizont, es hat auch allerlei Schönheitsfehler, aber es ist doch ein überaus praktisches Buch für den, der erst weiß, welche Fragen allein er an seine Verfasser stellen darf.

Die ersten beiden Bände sind in dieser Zeitschrift nicht besprochen worden, aber da mir der Raum fehlt um auf sie zurückzukommen, beschränke ich mich auf den vorliegenden. Er reicht von der Mitte des 13. bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, umfaßt also in der Hauptsache das Zeitalter des „Groschens“, während es die vorausgehenden Bände vorwiegend, der zweite sogar ausschließlich, mit dem „Denar“ oder „Pfennig“ zu tun hatten. Die große münzgeschichtliche Periode endigt in Frankreich und Italien mit dem „Teston“, in Deutschland mit dem Aufkommen des „Thalers“, sie umschließt aber auch die geldgeschichtlich noch bedeutsamere Geschichte der Goldmünzen, des „Gulden“ und „Dukaten“,

um mich kurz auszudrücken. Der Hauptmangel des Buches ist nun der, daß die großen Züge nirgends hervortreten: auch nicht rein numismatisch, typengeschichtlich. Daß gleich der *gros tournois* Ludwigs IX., die erste französische Groschenmünze, die als Münztypus und als Geldwert gleich eine gewaltige Bedeutung gewonnen hat, seinerseits vorbereitet war durch den italienischen *grosso*, daß der mailändische *ambrosino* und der venetianische *matapane* tief hinein in die Schweiz und nach Süddeutschland eindrangen, daß der mailändische Typus in Zürich, der veronesische in Meran Fuß faßte, während der byzantinische Groschentypus der Venetianer trotz der gewaltigen Verbreitung der Originalmünze keine Nachahmung fand, das alles bleibt verschwiegen. Die recht interessante Geschichte des Testons, dieser echten Renaissancemünze, wird nirgends zusammengefaßt: die französisch-italienischen Beziehungen werden kaum angedeutet, ja hier zeigt auch die Einzeldarstellung, z. B. bei Mailand und Montferrat, bedauerliche Lücken.

Nun aber die Vorzüge des Werkes! Es fußt auf einer ausgebreiteten Kenntnis der Münztypen und benutzt die Literatur sehr geschickt und in einem Umfang, der Respekt erregt: Lücken sind hier leichter entschuldbar als anderwärts, denn keine Disziplin hat mit einer ähnlichen Zersplitterung ihres Quellenstoffs zu kämpfen, wie die Münzkunde. So sind denn die hundert und aberhundert Münzstände und Prägestätten des Mittelalters hier in erdrückender Fülle aufgereiht. Spezialisten mögen hier und da eine Nummer einzuschalten haben: ich würde eher einige selbständige Paragraphen als unberechtigt streichen, andere besser einordnen. Eine Entgleisung wie Kap. IX, § 5 „*Ville impériale de Kaiserswerth*“ (S. 1201), wo es sich um eine obendrein unsicher lokalisierte Münze des Pfandschaftsinhabers Pfalzgraf Ruprecht I. handelt, steht vereinzelt da; andere Verstöße gegen die historische Geographie berühren die Darstellung kaum, wie wenn es S. 1226 von dem Städtchen Meisenheim heißt: „*M. se trouvait sur le territoire actuel (!) de Hesse-Hombourg et Saxe-Cobourg*“. — nun, das ist schon etwas lange her.

Das dreibändige Werk hat keinen alphabetischen Index, und doch findet man sich, dank der übersichtlichen Einteilung

und dem ausgezeichneten Druck, sehr gut zurecht. In 20 Kapiteln werden die großen politischen Gebiete vorgeführt: mit Frankreich beginnend und mit Armenien und Georgien schließend; anhangsweise behandelt Kap. XXI die Kontermarken (kurz und wenig befriedigend) und Kap. XXII einige internationale Münztypen: hier sieht man mit Bedauern, daß die ausgezeichnete Arbeit von Chautard über den *„Type Esterlin“* wenig Nachfolge gefunden hat. Die Kapitel, von denen vier auf Frankreich, drei auf die Niederlande und nur eines auf Deutschland mit Einschluß der Schweiz entfallen, verraten schon eine gewisse Ungleichmäßigkeit des Einteilungsprinzips: denn Deutschland (S. 1193—1305) erhält schließlich doch denselben Raum wie Frankreich (S. 945—1060) — es hätte freilich mehr verlangen können. Die Inkonsequenz wiederholt sich bei den Paragraphen: hier zu ungunsten Italiens. Während die Paragraphen bei größeren Einheitsstaaten wie England und dem französischen Königtum den Regenten zugewiesen werden, fallen sie anderwärts, wo das Münzwesen mehr zersplittert ist, den einzelnen Münzständen zu, so vor allem bei Deutschland und den Niederlanden. Bei Italien aber fassen die Autoren in je einem Paragraphen das Münzwesen Norditaliens, Mittelitaliens (ohne Rom) und Süditaliens zusammen. So erhält auf der einen Seite die kurze Hellerprägung der Stadt Mainz oder gar das Städtchen Stolberg um seiner paar Hohlpfennige willen einen besondern Paragraphen, während anderseits so wichtige Zentren wie Aquileja, Bologna, Genua, Mailand, Padua, Venedig, Verona mit noch reichlich 30 kleinern Münzständen in einen Paragraphen zusammengepfercht werden. Hat man sich aber an diese etwas wunderliche Ökonomie gewöhnt, so ist die Orientierung überall bequem.

In jedem Paragraphen werden die Haupttypen der Numismatik und die wichtigsten Veränderungen in der äußeren Erscheinung der Münzen knapp und präzise aufgezählt. Es ist sehr viel vom *„type“* und dessen Übertragung die Rede: ich vermisse daneben den *„style“*; um ein Beispiel zu geben, haben die Bischöfe von Triest aufs genaueste den Stil und Typ der Patriarchen von Aquileja nachgeahmt, während es die Grafen von Görz — naturgemäß — bei der Nachahmung des Stils bewenden ließen. Hier spürt man nun sehr deut-

lich, daß die Verfasser eines so umfassenden Werkes nicht allen gerecht werden können, auch von der Literatur vielfach abhängig sind. Ich habe genau nachgeprüft die 16 münzenden Patriarchen von Aquileja (II, 796 f., III, 1356 f.) und die 16 als Münzherren bezeugten Hochmeister des Deutschordens in Preußen (III, 1329—1331) und hier fast alles in Ordnung gefunden; die Reverslegende bei dem Groschen Herzog Albrechts muß natürlich SALVA : NOS : DOMINA heißen. Dagegen ist ungenügend die Behandlung von Meißen (Kursachsen), Tirol, Goslar, Zürich: nicht nur viel zu kurz für so wichtige Münzgebiete und Typenzentren, sondern auch direkt durch Fehler entstellt, die ich hier nicht aufzählen kann.

Die Ungleichmäßigkeit wiederholt sich bei den Abbildungen: in der Verteilung meine ich, denn in der Zuweisung hab ich keinen Fehler entdeckt. Zu rühmen ist an ihnen, daß sie sämtlich in den Text eingereiht und in Holzschnitt vortrefflich ausgeführt sind. Die Photographie ist ja viel bequemer und für Varianten gar nicht mehr zu entbehren, aber für Typen, wie sie die Lehrbücher bieten sollen, verdient der Nachschnitt entschieden den Vorzug; in den Handbüchern von Dannenberg und Luschin hat die Photographie geradezu Fiasko gemacht. Zu Vorlagen sind fast durchweg besterhaltene Exemplare gewählt: nur sehr selten habe ich den Zeichner in Verdacht, daß er selbständig ergänzt hat, wie etwa bei dem Akleier des Marquard von Randeck (Fig. 1894), wo das Verhältnis des Adlers zum Helm unheraldisch wirkt und sich auf meinem Exemplar in der Tat anders darstellt.

Gegen die Auswahl der Abbildungen, deren der Band weit weniger als seine beiden Vorgänger enthält, muß der Historiker allerlei Einwendungen erheben: hier hat der Münzfreund, der sich an schönen Geprägen erbaut, mehr als richtig mitgesprochen. Gewiß, der Turnos ist auch in seinen zahlreichen niederländischen und westdeutschen Nachahmungen fast immer eine erfreuliche Erscheinung für das Auge: aber lehrreich sind diese stets wiederkehrenden Holzschnitte von Turnosgeprägen nicht. Demgegenüber ist das Fehlen geldgeschichtlich höchst bedeutender Münztypen an vielen Stellen zu beklagen: Venedig, Österreich einschließlich Tirol, ferner

Ungarn, Goslar, die Hansestädte bleiben ohne jede Illustration; Mailand wird ungenügend abgespeist, das groschenreiche Meißen (und Kursachsen) muß sich mit der Darstellung eines späten Pfennigs behelfen. Es ist entschieden verkehrt, wenn S. 1287 die braunschweigische Nachbildung eines meißnischen Groschens geboten wird, ohne daß der Leser die direkte Vorlage oder einen verwandten obersächsischen Typ kennen gelernt hat. Und es ist eine Tücke des Geschicks, wenn der erste lübische Witte, die früheste wichtige Neuerung der hanseatischen Münzgeschichte, nicht bei Lübeck, sondern nur auf S. 1207 (Fig. 1803) erscheint: in getreuester Nachahmung (die aber die Verfasser nicht erkannt haben) als Drittelgroschen eines Grafen Arnold von Randerode, der hiernach als Arnold III. (1364—1390) zu bestimmen wäre.

Göttingen. *E. Schröder.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

In Berlin hat sich unter Teilnahme von Philosophen, Historikern, Nationalökonomen, Juristen und Ethnologen eine Deutsche Gesellschaft für Soziologie gebildet. Nach ihrem Rundschreiben setzt sie es sich zum Ziel, auf die stärkere Berücksichtigung der Soziologie im akademischen Lehrbetrieb hinzuwirken, die Bedeutung der soziologischen Fragestellungen zum Bewußtsein zu bringen, eine Zentralstelle für soziologische Forschung zu schaffen und für später auch die Errichtung eines soziologischen Instituts anzustreben. Der Jahresbeitrag der Gesellschaft beträgt 10 M. Geschäftsstelle: Berlin, Spichernstr. 17.

Ein von Georg v. Alten unter Mitwirkung von zahlreichen Offizieren, Beamten und Gelehrten herausgegebenes Handbuch für Heer und Flotte, Enzyklopädie der Kriegswissenschaften und verwandter Gebiete, beginnt im Verlage des Deutschen Verlagshauses Bong & Co., Berlin-Leipzig, zu erscheinen. Das auf neun Bände berechnete Werk soll mit Textbildern, Tafeln, Plänen und Karten reich ausgestattet werden. Nach den Textproben zu urteilen, wird es mit seinen kriegsgeschichtlichen, biographischen u. a. Artikeln auch dem Historiker als Nachschlagebuch nützlich sein.

Von der Bibliographie des „Theologischen Jahresberichtes“ (Herausgeber Professor Dr. Krüger und Professor

Dr. Köhler in Gießen, Verlag von M. Heinsius Nachf. in Leipzig) erscheint vom diesjährigen, die Literatur von 1907 behandelnden Band ab außer der Sonderausgabe der gesamten Bibliographie (etwa 6—7 je fünf Bogen starke Lieferungen zu je 1 M.) auch eine Sonderausgabe der Bibliographie der kirchengeschichtlichen Literatur zum Preise von 3,80 M.

Die „Bibliothek wertvoller Memoiren“, die Dr. Ernst Schultze in deutschen Übersetzungen herausgibt (Hamburg, Gutenberg-Verlag; vgl. H. Z. 101, 185), hat drei neue bemerkenswerte Bände gebracht: Briefe und Tagebuchblätter des Generals Charles Gordon, bearbeitet von Dr. Max Goos (Bd. 7). Memoiren aus dem spanischen Freiheitskampf 1808—1811, bearbeitet von Fr. M. Kircheisen (Bd. 8, enthält Stücke aus den Aufzeichnungen von Ludwig v. Grolman, A. J. M. Rocca, Moyle Sherer, H. v. Brandt, H. Ducor, Samaniego); die Memoiren Garibaldis, bearbeitet von Walter Friedensburg (Bd. 9). Derselbe Herausgeber hat ferner im gleichen Verlag eine „Bibliothek denkwürdiger Reisen“ begonnen und darin bisher erscheinen lassen: Die Weltumsegelungsfahrten des Kapitäns James Cook, bearb. von E. Hennig (Bd. 1); Die Wiedereröffnung Japans, Erinnerungen des Commodore Perry von der Fahrt der amerikanischen Flotte 1852/53, bearbeitet von A. Wirth (Bd. 2); Aus dem Lande der lebenden Buddhas (Tibet), bearbeitet von M. v. Brandt (enthält außer einer Einleitung des Herausgebers die Berichte über die Mission Georges Bogles 1774 und die Reise Thomas Mannings 1811/12).

In seinem aus Frankfurter Vorlesungen hervorgegangenen Büchlein „Die Philosophie im deutschen Geistesleben des 19. Jahrhunderts“ (Tübingen, Mohr. 120 S.) zeichnet W. Windelband in großen und leuchtenden Linien ein Gesamtbild unserer geistigen Entwicklung seit den Zeiten des ästhetisch-philosophischen Bildungssystems. Die Kerngedanken der einzelnen Systeme und Richtungen, ihre Nah- und Fernwirkungen, ihre Zusammenhänge untereinander und mit dem gemeingeschichtlichen Leben werden überaus plastisch und eindringlich dargestellt.

Im Zusammenhang mit seinen Bestrebungen, den idealen Stammbaum der Volksentwicklung herauszuschälen, verfolgt Kurt Breysig in der Österreich. Rundschau XVIII, 5. Die „Ursprünge der Geschichtschreibung“. Er wählt als Beispiel die Anfänge geschichtlicher Erinnerungen bei den nordostamerikanischen Indianerstämmen. Von den primitivsten Erinnerungszeichen, die in schematischen Zeichnungen bestehen, bis zu den wörtlichen mündlichen Überlieferungen der Irokesen und

der historischen Gipfelleistung dieser Stämme, dem aufgezeichneten Epos Walam Olum der Lenape, das sich etwa auf die Zeit von 1300 bis 1700 beziehen mag (wobei aber doch christliche Einflüsse stark wahrscheinlich sind), deuten sich überall die Keime eines historischen Bedürfnisses und einer primitiven Chronologie an.

Das alte Thema des Verhältnisses von Geschichte und Geschichtsphilosophie erörtert in einer gedankenreichen Vorlesung G. B. Adams (*History and the Philosophy of History, American Historical Review* XIV, 2), indem er die tiefgreifende Verwissenschaftlichung darstellt, die die Geschichte seit Ranke durch die Einflüsse der systematischen Politik, Geographie, Ökonomik, Soziologie und Völkerpsychologie erfahren hat. Trotz alledem bleiben die Generalisationen nur das letzte erhabene Ziel der Historiker, sein nächstes Geschäft aber die grundlegende Sicherung der Tatsachen.

Wahrhaft reformbedürftige Dinge berührt Fritz Friedrich (Ilbergs Neue Jahrbücher XXIII, 2 „Bildungszweck und Stoffauswahl im Geschichtsunterricht"). Die Resultate des heutigen historischen Unterrichts sind die denkbar traurigsten; denn Kenntnisse, die vergessen werden, sind wertlos. Dem ist nur abzuhelfen durch weise Beschränkung der Pensen auf das historisch Bedeutsame. Dazu aber kann nur gerechnet werden, was 1. historisch-genetisch denken und urteilen lehrt, 2. zur Orientierung in unserem Leben erforderlich ist, 3. gesinnungsbildend wirkt. Ob das an dritter Stelle gestreifte Grundproblem schon dadurch gelöst ist, daß die Geschichte in der Schule geradezu Wertlehre sein, zugleich aber durchaus wahr bleiben müsse, scheint doch recht zweifelhaft.

Prinzipielle Fragen in seiner feinen, stets lebendigen Art an aktuelle Vorgänge und geschichtliche Beispiele anknüpfend, stellt Schmoller in seinem Jahrbuch Bd. 33, 1 „Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung" an. Der moderne Staat hat zur Bedingung den Übergang von der naturalen Finanzverfassung zur geldwirtschaftlichen, die Ausbildung eines festen Steuersystems, die Trennung der Staats- von der Privatwirtschaft (einschließlich der Hofverwaltung), die Entstehung großer Volkswirtschaftskörper, die wiederum nicht ohne Heer und Beamtentum, strenge Finanzkontrolle und Finanzwissenschaft denkbar sind. Alle diese Faktoren werden in einem Überblick über die Finanzentwicklung von Frankreich, Österreich, England und Preußen von 1500 bis

1900 verfolgt. Als Resultat ergibt sich für die gegenwärtige Epoche gegenüber dem Manchestertum die Notwendigkeit einer größeren staatlichen Eigenwirtschaft, die Bedeutung der Finanzwissenschaft für Reformen, die früher meist nur durch Katastrophen herbeigeführt wurden, und die Forderung, direkte und indirekte Steuern vernünftig nebeneinander anzuwenden.

Da Eduard Zellers „Erinnerungen eines Neunzigjährigen" nur für einen kleinen Kreis Nahestehender gedruckt sind, verdienen die kurzen Mitteilungen Beachtung, die Erich Schmidt in der Int. Wochenschr. III, 8 daraus gibt. Er hebt besonders die lebendige Schilderung Uhlands und die Gestalt von D. F. Strauß hervor. Die Beschreibung, wie die Hegelsche Philosophie Anfang der 30er Jahre in Tübingen auf die jungen Köpfe wirkte, stimmt völlig mit Rümelins feiner Gedächtnisrede auf Hegel von 1870 überein. — In derselben Zeitschrift Heft 1 handelt J. Kohler über das Mutterrecht (mit persönlichen Erinnerungen an J. J. Bachofen) und Heft 5 A. van Gennep „Über den historischen Wert der Volkskunde".

Unter dem Titel „Schiller als historischer Materialiensammler" bringt Richard Fester im Euphorion XV, 3 Nachträge zu seinen früheren Arbeiten über dasselbe Thema in der gleichen Zeitschrift und in der Säkularausgabe zu Schillers Werken. Auf Grund von Schüddekopfs Katalog der Schiller-Ausstellung im Goethe-Schiller-Archiv 1905 werden die Geschichtswerke aus Schillers Bibliothek auf Notate etc. durchmustert, die als Grundlagen für seine historischen Schriften und Vorlesungen von Bedeutung sind.

Interessante historische Einblicke gewährt die Pariser Vorlesung von A.-D. Xénopol über das Thema *„L'influence intellectuelle Française chez les Roumains" (Annales des Sciences Politiques* XXIV, 1). Er führt diesen Einfluß auf die französisch sprechenden griechischen Dolmetscher zurück, deren die Pforte in der Zeit ihrer sinkenden Macht zu den diplomatischen Verhandlungen bedurfte. Diese Dolmetscher wurden häufig mit rumänischen Fürstentümern belohnt; durch sie und ihre französischen Sekretäre strömten französische Sprache und Literatur, vor allem auch die demokratischen Ideen von 1789 in Rumänien ein. Bemerkenswert ist es, wenn Xénopol seiner These: *„La civilisation entière du peuple Roumain est due à l'imitation de la civilisation Française"* mit dem Tone des Bedauerns hinzufügen muß, daß Frankreich heute nur noch für 15 Millionen nach Rumänien exportiert, während auf Deutschland 100 Millionen entfallen,

womit denn wohl oder übel eine „*influence intellectuelle et sociale des Allemands*" gegeben ist.

Charakteristisch für die Grenzen in der Internationalität der Wissenschaft ist die Vorlesung von G. Monod, womit er seinen 4. Jahreskurs über den Historiker Michelet im *Collège de France* eröffnet (*Michelet de 1843—1852, Revue de Synth. Hist.* XVII, 3). Michelet, an Universalität vielleicht einem Ranke vergleichbar, ist doch nach Monods eigener Schilderung in philosophischer, religiöser, politischer nnd pädagogischer Beziehung zugleich Tendenzhistoriker. Eben deshalb mag er den Geist des heutigen Frankreich am reinsten vorbereitet und ausgedrückt haben; eben deshalb aber auch scheint seine Schätzung auf enge nationale Grenzen eingeschränkt bleiben zu müssen.

Ein kleiner Aufsatz G. v. Belows über K. Th. v. Inama-Sternegg (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgesch. 7, 1) beleuchtet Inamas Stellung in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung — wie v. Below hervorhebt, hat Inama als erster einem Buche den Namen „Wirtschaftsgeschichte" gegeben — und befaßt sich zum Schluß mit Inamas letztem Buche „Neue Probleme des modernen Kulturlebens". — Einen Nachruf auf Inama veröffentlicht H. Ritter v. Srbik in den Deutschen Geschichtsblättern 10, 4 (Januar 1909).

Der Vortrag, den B. Bretholz im Deutschen Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens über Theodor v. Sickel gehalten hat, ist im 13. Jahrgang der Zeitschrift dieses Vereins und als Sonderdruck (Brünn, Rohrer. 1909. 28 S.) erschienen. Er ergänzt in glücklicher Weise Erbens hübschen biographischen Umriß (vgl. H. Z. 100, 700). Besonderes Interesse bieten die dem Verfasser in die Feder diktierten Auslassungen Sickels über die Art und Weise, wie er zu den Akten des tridentinischen Konzils gekommen ist, und über seine ersten Beziehungen zum Institut für österreichische Geschichtsforschung und zur Wiener philosophischen Fakultät. Diese Mitteilungen können auch für die österreichische und allgemeine Zeitgeschichte (S. 11 über ein kurzes kirchenpolitisches Zusammenarbeiten Sickels mit Döllinger zur Zeit des Vatikanischen Konzils) einige Bedeutung beanspruchen.

Die Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung bringen in Heft 11 (Leipzig, Hirzel 1900. VI, 39 S.) eine Beschreibung des dem Staatsarchiv zu Breslau im Jahre 1906 überwiesenen neuen Dienstgebäudes und eine summarische Übersicht der Archivbestände durch R. Martiny und G. Meinardus. Die

kleine Arbeit bildet eine erwünschte Ergänzung zu der von B. Krusch herrührenden ausführlichen Geschichte des Breslauer Staatsarchivs, über die in Bd. 102, 231 berichtet ist.

Nützlich zu lesen auch für denjenigen Fachgenossen, welcher in Einzelheiten anderer Meinung ist, sind die freilich etwas umständlich gehaltenen Erläuterungen zur Regesteninstruktion des Kgl. Bayer. Allgemeinen Reichsarchivs, die dessen Vorstand F. L. Baumann in der Archivalischen Zeitschrift N. F. 15 (1908) veröffentlicht hat.

Aus dem Vollen schöpft der auf dem Achten Deutschen Archivtag zu Lübeck gehaltene Vortrag von J. Lulvès über die Verwaltung der Staatsarchive Italiens im letzten Jahrhundert, der auch für deutsche Fachgenossen sehr lehrreich ist (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine 1908, November-Dezember).

Dem berüchtigten Fälscher Franz Joseph Bodmann und seiner Tätigkeit widmet F. W. E. Roth in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 1909, Februar-März einen längeren Aufsatz, der aber dem Stand der heutigen Forschung durchaus nicht entspricht.

Neue Bücher: Otto Hintze, Historische und politische Aufsätze. Bd. 4. (Berlin, Verlag Deutsche Bücherei. 0,60 M.) — Hoffmeister, Die Grundgesetze aller völkergeschichtlichen Entwicklung. (Wien, Fromme. 3 M.) — Lifschitz, Untersuchungen über die Methodologie der Wirtschaftswissenschaft. (Leipzig, Hirschfeld. 2 M.) — Pickhan, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (Jena, Schmidt. 2 M.) — Kindermann, Volkswirtschaft und Staat. (Leipzig, Quelle & Meyer. 1 M.) — Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I. (Freiburg i. B., Herder. 16 M.) — *Gide, Cours d'économie politique. (Paris, Larose et Tenin. 10 fr.) — Foucart, La méthode comparative dans l'histoire des religions. (Paris, Picard et fils.) — Monumenta palaeographica.* Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. 1. Abtlg.: Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache. Hrsg. von Chroust. 2. Serie, 1. Lfg. (München, Bruckmann. 20 M.) — Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806. 1. Bd. 751—1347. (Dresden, Baensch. 60 M.) — Halke, Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften. (Berlin, Reimer. 9 M.) — *Annuario bibliografico della storia d'Italia dal sec. IV dell'era volgare ai giorni nostri, diretto da A. Crivellucci, G. Monticolo, F. Pintor. Anno VI (1907). (Pisa,*

Spoerri. 18 L.) — Griffin, *Writings on American history 1906. (New York, Macmillan Comp. 2,50 Doll.)* — Hölscher, Die Geschichte der Juden in Palästina seit dem Jahre 70 n. Chr. (Leipzig, Hinrichs. 1,50 M.) — Lacombe, *Taine historien et sociologue. (Paris, Giard & Brière. 5 fr.)*

Alte Geschichte.

Aus Klio 9,1 notieren wir G. de Sanctis, *La ribellione d'Alessandro figlio di Cratero;* R. Kiepert: Gergis und Marpessos in der Troas; E. Täubler, Zur Geschichte der Alanen; E. Petersen, *Lupa Capitolina II;* Sadée, Der Frühjahrsfeldzug des Jahres 217 und die Schlacht am trasimenischen See; B. A. Müller, Die Zahl der Teilnehmer am Helvetierfeldzug im Jahre 58 v. Chr. G.; F. Reuß, Das makedonische Königtum des Seleukos Nikator; F. Jacoby, Über die Entwicklung der griechischen Historiographie und den Plan einer neuen Sammlung der griechischen Historikerfragmente; L. Borchardt, Bericht über die diesjährigen deutschen Ausgrabungen in Ägypten; U. Wilcken, Zur Geschichte Pelusiums; S. Guyer, Die byzantinischen Klöster im Latmosgebirge bei Milet; A. v. Premerstein, Epigraphische Reise in Lydien; E. Kornemann, Die Ehe der *θεοὶ Φιλομήτορες*.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 1909, 2 handelt H. Christensen über Alexander den Großen bei den römischen Dichtern, eine Arbeit die ihren Wert dadurch hat, daß ja die Auffassung Alexanders keineswegs immer die gleiche war und den Wechsel dieser verschiedenen Beurteilung kennen zu lernen für uns wichtig ist, und R. Schneider gibt einen neuen Beitrag zur Kenntnis der antiken Artillerie: Anfang und Ende der Torsionsgeschütze.

Im Hermes 44, 1 veröffentlicht A. Wilhelm einen Aufsatz: Zu den Inschriften des Bundes der Magneten, worin sich, wie man das beim Verfasser gewöhnt ist, viel Beachtenswertes und Brauchbares findet.

Etruskische Inschriften aus Suessula veröffentlicht im Rheinischen Museum 64, 1 G. Herbig. Ebendort behandelt F. Rühl noch einmal die Makrobier des Lukianos.

Aus den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 28, 3–5 (1908) notieren wir R. Laurent-Vibert: *Les publicains d'Asie, en 51 avant J.-C. d'après la correspondance de Ciceron en Cilicie;* A. Piganiol: *Les origines du Forum;* P. Gauckler: *La source du Lucus Furrinae au Janicule;* A. Piganiol: *Note sur une in-*

scription inédite de Tebessa, wodurch die Liste der numidischen Statthalter vervollständigt und der aus Tacitus bekannte Tettius Julianus als Statthalter für das Jahr 82 nachgewiesen wird; R. Laurent-Vibert: *Marianum scutum Cimbricum* und F. G. De Pachtere: *Le règlement d'irrigation de Lamasba.*

In den *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 1908, November-Dezember finden sich Arbeiten von G. Glotz: *Les esclaves et la peine du fouet en droit grec;* Delattre: *Fouilles dans le flanc sud de la colline de Bordj-Djedid à Carthage* (1908); G. Lefebvre: Un *ἱερὸν ἄσυλον au Fayoum* (zwei neue Inschriften von erheblichem Interesse für die Geschichte des ptolemäischen Ägyptens) und endlich Briefe des Seymour de Ricci aus Ägypten, worin wichtige Mitteilungen über Inschriften und neue Funde sich finden.

Fr. Poulsen veröffentlicht in *Oversigt over det Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger* 1908, 6 *Recherches sur quelques questions relatives à la topographie de Delphes*, und zwar 1. *La topographie de Marmaria à Delphes;* 2. *La niche aux offrandes de Marathon.* Schon diese Inhaltsangabe zeigt, daß diese Untersuchungen auch für den Historiker von Interesse sind, wenn sie auch zunächst den Archäologen angehen. Vor allem sind sie eine Kritik der letzten auch hier besprochenen Pomtowschen Arbeiten und fördern namentlich die auf die Aufstellung und Verteilung der Marathon-Weihgeschenke bezüglichen Fragen; ob die Poulsenschen Annahmen über die Tempel der Marmaria richtig sind, kann man ohne eigene Kenntnis der Ruinen schwer entscheiden.

Aus den *Notizie degli scavi di antichità* 1908, 9—12 notieren wir D. Vaglieri: *Roma. Nuove scoperte nella città e nel suburbio*, darunter von R. Kanzler herausgegebene *Iscrizioni Cristiane spettanti al Cimitero di s. Felicita;* E. Galli: *Chiusi. Scoperta di un'antica tomba;* P. Seccia: *Marino. Una necropoli preistorica et iscrizione latine;* A. Sogliano: *Pompei. Relazione degli scavi fatti dal dicembre 1902 a tutto marzo 1903;* E. Galli und L. A. Milani: *Esplorazioni archeologiche della Società viterbese „Pro Ferento";* G. Q. Giglioli: *Note epigrafiche relative ad alcune città del „Latium novum";* E. Gabrici: *Teano. Avanzi di un grande edifizio termale dell'antico „Teanum Sidicinum";* J. Falchi: *Vetulonia. Nuove scoperte nella necropoli;* D. Vaglieri: *Ostia. Nuove scoperte nell'area dell'antica città;* G. Cultrera und E. Ghislanzoni: *Antichità scoperte nella tenuta „la Capocotta" in prossimità dell'antica Lavinium.*

Aus den *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche* 1908, 7—9 notieren wir E. Pais: *Per la storia antichissima della valle del Sarno. A proposito degli scavi eseguiti nell'anno 1903* und G. Zottoli: *Publio Paquio Proculo, panettiere e supremo Magistrato Pompeiano.*

In den *Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti* 67, 2 (1907/08) veröffentlicht G. Ferrari: *Tre papiri inediti greco-egizii dell'età Bizantina*, welche Rechtsfragen betreffen und von Interesse sind.

Beachtenswert ist die als *prefazione al quarto volume della „Biblioteca di storia economica"* veröffentlichte Arbeit von E. Ciccotti: *Indirizzi e metodi degli studi di demografia antica.*

Ausführliche und gründliche Untersuchungen über die attischen Münzen des neuen Stils gibt J. Sundwall in *Öfversigt af Finska Vetenkaps-Societetens Förhandlingar* 49/50.

Im 2. Hefte des von v. Fritze und Gabler herausgegebenen Nomisma, Untersuchungen auf dem Gebiete der antiken Münzkunde, weist H. v. Fritze energisch und durchaus richtig die von M. L. Strack erhobenen Bedenken gegen die beim *Corpus nummorum* angewandte Arbeitsmethode zurück. Ebendort besprechen F. Imhoof-Blumer: Die Amazonen auf griechischen Münzen und H. v. Fritze: Asklepiosstatuen in Pergamon.

Bei dem starken Interesse für die Geschichte des Hellenismus und dem stetigen Wachsen der auf die Erforschung desselben gerichteten Arbeiten sei nachdrücklich auf Ad. Deißmanns treffliche Übersicht und Besprechung der neueren Britischen Septuaginta-Arbeiten hingewiesen (Neue Jahrbücher für das klass. Altertum 1909, 2).

In den Theologischen Studien und Kritiken 1909, 2 veröffentlicht F. Loofs eine sehr interessante Studie: Zur Synode von Sardica, worin das uns vorliegende Quellenmaterial auf seinen Wert sorgfältig geprüft und nachdrücklich darauf hingewiesen wird, daß unsere Urkunden und Berichte in unglaublichem Maße parteiisch sind. G. Sternberg beschließt seinen Aufsatz: Das Christentum des 5. Jahrhunderts im Spiegel der Schriften des Salvianus von Massilia.

Die Ausgabe der antidonatistischen Schriften Augustins durch Petschenig hat P. Monceaux Anlaß gegeben, gründlich und eingehend Leben und Lehre des Parmenianus, *primat Donatiste de Carthage*, darzustellen (*Journal des Savants* 1909, Jan.).

Dem Vorlesungsverzeichnis der Bischöfl. philologisch-theologischen Fakultät zu Paderborn für W. S. 1908—1909 geht voran eine Abhandlung von Herm. Müller: Aus der Überlieferungsgeschichte des Polykarp-Martyrium. Nach einer gründlichen und vortrefflichen Darlegung des Überlieferungsbestandes, welcher dadurch besonders kompliziert ist, daß von jedem Zweige der Überlieferung — selbständig überliefertes und bei Euseb erhaltenes Martyrium — eine Reihe Übersetzungen erhalten sind, von denen eine bis in Eusebs Zeit hinaufreicht, werden eine Reihe Stellen besprochen, welche, sorgfältig ausgewählt, wohl zu zeigen imstande sind, wie das Original allmählich verändert, erweitert und umgestaltet wurde. Derartige Untersuchungen sind auch bei anderen alten Akten sehr zu wünschen.

Aus *Nuovo Bullettino di archeologia cristiana* 14, 3/4 (1908) notieren wir O. Marucchi: *La cella tricora detta di Santa Sotere ed il gruppo topografico di Marco-Marcelliano e Damaso;* G. Bonavenia: *La Roma sotterranea studiata nei suoi livelli e loculi* und die gut gearbeitete *Bibliografia di pubblicazioni relative alle antichità cristiane per l'anno 1908* von A. Silvagni.

Aus *The English Historical Review* 1909, Januar notieren wir Edw. Pears, *The campaign against paganism A. D. 324.*

Albert Mayr, der sich durch eine Reihe von Monographien als Kenner der maltesischen Inselgruppe erwiesen hat, schenkt uns jetzt eine Erweiterung und Zusammenfassung seiner Vorarbeiten: Die Insel Malta im Altertum (Mit Unterstützung der K. B. Akademie der Wissenschaften. München, Beck. 1909. 155 S. mit 36 Textabbildungen und einer Karte). Das Buch enthält in übersichtlicher Darstellung geordnet alles Wichtige, was aus der älteren Zeit von Malta und Gozzo durch Buchüberlieferung und monumentale Funde bekannt ist. Die Prähistorie ist auch hier der Anfang der Geschichte; sie ist besonnen behandelt. Aus diesem Kapitel sind besonders wichtig die Ausführungen über die „Heiligtümer", die als alte Grabstätten gedeutet werden, an denen sich ein Heroenkult entwickelt hatte. Der Verfasser erschließt eine Besiedelung der Insel, vielleicht schon im dritten Jahrtausend, durch einen libyschen Stamm, der sich eine primitive Kultur schafft, wie sie ähnlich auch auf Sardinien, den balearischen Inseln und in Spanien erzeugt wurde. Später folgt Beeinflußung vom Osten her durch „ägäischen" Import. Die ersten Landungen der Phönizier — nicht Karthager — setzt Mayr etwa ins Jahr Tausend: sie führen dann im 8. oder 7. Jahrhundert zu dauernden Niederlassungen. Die karthagische Macht

faßt erst später, aber dann festen Fuß; sie läßt das allmählich anwachsende hellenische Element nur schwer aufkommen. Erst als Malta im zweiten punischen Krieg sich den Römern angeschlossen hat, entwickelt sich auf dem phönizischen Untergrund die griechisch-römische Mischkultur, die bis in die byzantinische Zeit weiterwirkt. Mit dem Jahre 869 kommt Malta unter arabische Herrschaft: das ist der Zeitpunkt, mit dem Mayr seinen historischen Teil schließt. Die Zugabe einer religionsgeschichtlichen Übersicht und einer Besiedelungsgeschichte erhöht den Wert des Buches, der ersten wissenschaftlichen Monographie, die über die Vergangenheit von Melite und Gaulos geschrieben ist.

R. Wünsch.

Im Verlage von E. Wasmuth, A.-G., Berlin W., hat seit 1907 ein Werk zu erscheinen begonnen, das die Beachtung auch der Leser der H. Z. verdient. Es handelt sich um das monumentale Werk von Cornelius Gurlitt, Die Baukunst Konstantinopels. Bis jetzt liegen drei Lieferungen zu je 30 M. vor. Das Werk soll in acht Lieferungen vollständig werden, von denen jede 25 Lichtdrucktafeln in gr.-folio und einige Seiten Text in gleichem Format enthält. Die bisher erschienenen Textlieferungen behandeln folgendes; 1. Das Goldene Tor, 2. die Stadtmauern, 3. die Kaiserschlösser und die Rennbahn, 4. die Wasserleitungen, 5. die Ehrensäulen, 6. die Irenenkirche, 7. die Kirche der Hl. Sergius und Bacchus, 8. die Sophienkirche. Die Reihe der Lichtdrucke ist schon weiter gediehen; daraus läßt sich erkennen, daß in den folgenden Lieferungen zunächst die Behandlung der byzantinischen Kirchen weitergeführt und dann die türkische Baukunst aufs eingehendste gewürdigt werden soll. Die Bedeutung des Werkes für den Historiker liegt vor allem darin, daß die Bau- und Stadtgeschichte Konstantinopels als ein einheitliches Ganzes erfaßt wird, sodann in dem neuen und überraschenden Licht, das auf die Baukunst und damit die gesamte Kultur der Osmanen fällt. Was Fr. Sarre und neuerdings Löytved für die Seldschuken geleistet haben, das leistet nunmehr Gurlitt für den osmanischen Zweig des Türkentums. Die Türken als rohe Kulturzerstörer zu betrachten, war schon bisher für den unmöglich, der sich nur in Rankes herrliche Arbeiten zur türkischen Geschichte vertieft hatte. Was aber dort in erster Linie auf dem Gebiete des staatlichen Lebens erwiesen war, das finden wir hier auf dem des rein kulturellen bestätigt. Es eröffnen sich damit Perspektiven, die im jetzigen Moment für den Freund politisch-historischer Betrachtung von besonderer Bedeutung sind. — Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß Gurlitt neben dem großen,

für jedes eindringendere Studium unentbehrlichen Werke ein kleineres hat erscheinen lassen, in dem die wichtigsten Resultate der größeren Arbeit gedrängt zusammengefaßt sind und das sich auch durch seinen Preis empfiehlt: Konstantinopel, in der Sammlung „Die Kultur", Nr. 32/33, 1908, 3 M. Außerdem hat der Verfasser in einem lesenswerten Artikel in Westermanns Monatsheften (Bd. 104, I. Teil, April-Juni 1908, S. 21 ff. und 237 ff.) Anlaß und Fortgang seiner türkischen Studien in fesselnder Weise dargestellt. *E. Gerland.*

Neue Bücher: de Jong, Das antike Mysterienwesen in religionsgeschichtlicher, ethnologischer und psychologischer Beleuchtung. (Leiden, Buchh. vorm. Brill. 9 M.) — *Breasted, A history of the ancient Egyptians. (London, Smith. 6 sh.) — Slouschz, Les Hébraeo-Phéniciens. Introduction à l'histoire des origines de la colonisation hébraïque dans les pays méditerranéens. (Paris, Leroux.) — Cheyne, The decline and fall of the kingdom of Judah. (London, Black. 7,6 sh.) — Smith, The early history of India. From 600 b. C. to the Muhammadan conquest. (London, Frowde. 14 sh.) — Launspach, State and family in early Rome. (London, Bell & Sons. 7,6 sh.) — Jones, The Roman empire B. C. 29 — A. D. 476. (London, Unwin. 5 sh.)* — Alfons Mayer, Die Schatzung bei Christi Geburt in ihrer Beziehung zu Quirinius. (Innsbruck, Rauch. 1 M.) — Ph. O. Th. Schulz, Der römische Kaiser Caracalla. (Leipzig, Haessel. 1,50 M.) — *Thiele, De Severo Alexandro imperatore.* (Berlin, Mayer & Müller. 3 M.) — *Turmel, Histoire du dogme de la papauté, des origines à la fin du IVe siècle. (Paris, Picard & fils.)*

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Ein verdienstvolles Unternehmen ist die von dem Direktor der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsruhe, E. Wagner, im Auftrage des badischen Unterrichtsministeriums herausgegebene Beschreibung aller Fundstätten mit ihren Fundstücken im Großherzogtum Baden aus vorgeschichtlicher, römischer und alemannisch-fränkischer Zeit (Tübingen, J. C. B. Mohr. 1908). Bis jetzt ist der erste, die südlichen Landesteile umfassende Band dieses „Urkundenbuchs aus frühester Kulturzeit" erschienen, welchen der Herausgeber der Badischen historischen Kommission zur Feier ihres 25 jährigen Jubiläums gewidmet hat. Möge der zweite (Schluß-) Band bald folgen.

Aus dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1909, 1/2 notieren wir außer den Vorträgen von Hofmeister über die

Pippinsburg bei Geestemünde und Gradmann über eine karolingische Kirchenbasilika zu Unterregenbach im Jagsttal den Bericht von Beltz über den Stand der vorgeschichtlichen Forschung in Mecklenburg; E. Anthes veröffentlicht ebendort eine treffliche Übersicht über den Ertrag römisch-germanischer Forschungen während des Jahres 1908. Lehrreich sind die Angaben von G. Kropatscheck über die Ausgrabungen in Oberraden; es stellte sich heraus, daß hier ein Legionslager aus der Zeit des Drusus zu erkennen ist, das der Vorläufer war jener drei großen Lager von Haltern, ohne doch mit Aliso identisch zu sein (Römisch-Germanisches Korrespondenzblatt 2, 1). An derselben Stelle erwähnt u. a. H. Dragendorff, daß die Funde im Lager des Habichtswaldes bei Leeden nicht römischen Ursprungs sind. Zu den früher (102, 658) verzeichneten Arbeiten über die Funde in Mainz aus christlicher Zeit sind die Bemerkungen in der Römischen Quartalschrift 22 (1908), S. 264 ff. und von F. Falk im Katholik 88, S. 37 ff. nachzutragen.

Unterstützt durch eine Miniature des 12. Jahrhunderts aus der Bamberger Bibliothek schildert L. Loubier die Herstellungsart mittelalterlicher Bücher (Zeitschrift für Bücherfreunde 12, 10).

Im Anschluß an die früher (102, 664) erwähnten Arbeiten aus den Materialien des Wörterbuchs der älteren deutschen Rechtssprache sei auf den unterrichtenden Aufsatz von E. Freiherr von Künßberg in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 10, 3 S. 74 ff. verwiesen.

Im Streite der Meinungen über die altgermanische Hundertschaft stellt sich G. Seeliger gelegentlich einer Anzeige der einschlägigen Arbeiten von S. Rietschel und C. Freiherr von Schwerin auf des letzteren Seite (Histor. Vierteljahrschrift 1909, 1; vgl. diese Zeitschrift 102, 659).

P. Wentzcke bestreitet mit guten Gründen, daß im elsässischen Dorfe Kirchen je eine Königspfalz bestanden habe, während das benachbarte Marlenheim mit Recht auf einen merowingischen Königshof zurückgeführt werde (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 24, 1).

H. Thimmes Untersuchung über „Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert“ kann leider nur kurz verzeichnet werden. Ihr Ertrag für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ist überaus wertvoll, namentlich dank der Klarlegung des Begriffs *forestis* und seiner Ausgestaltung bis zum Ende der Salierzeit. Ein Exkurs gilt der Ent-

wicklung des Urkundenformulars für die Forstverleihungen in jenen Jahrhunderten, so daß nicht nur deshalb die Aufnahme der Arbeit (gleich der von H. Lüders; vgl. 102, 193 f. 660 f.) ins Archiv für Urkundenforschung 2, 1 S. 101 ff. gerechtfertigt erscheint.

Den Inhalt des jüngst veröffentlichten Heftes des Neuen Archivs (34, 1) mag eine gedrängte Übersicht veranschaulichen. E. Seckel setzt seine Studien zu Benedictus Levita in einer Abhandlung fort, die sich mit den Quellen des zweiten Buchs — oder vielmehr seiner ersten Hälfte — der Kapitulariensammlung beschäftigt; der Fälscher hat sich weidlich bemüht, die Spuren seiner Vorlagen zu verwischen, um so ertragreicher daher ist Seckels Spürsinn, der an mehr denn einer Stelle sich glänzend bewährt (vgl. 96, 348). Auch H. Breßlaus Beitrag ist eine Fortsetzung, die nämlich seiner Exkurse zu den Diplomen Konrads II. (vgl. 102, 432 f.). Behandelt werden die Diplome dieses Kaisers und seines Nachfolgers für Ascoli, von denen die Urkunde Heinrichs III. aus dem Jahre 1045 zum ersten Mal veröffentlicht wird, sodann eine gefälschte Urkunde Konrads II. angeblich aus dem Jahre 1034 für St. Jakob in Lüttich, mit deren Wertung aber noch die der anderen Diplome des 11. Jahrhunderts für dasselbe Kloster verbunden ist. K. Wenck hat den ersten Teil von Quellenuntersuchungen zur Geschichte der hl. Elisabeth beigesteuert; seinen Inhalt bildet die Prüfung der *Dicta quatuor ancillarum s. Elisabeth*, die in wichtigen Punkten von der durch A. Huysken aufgestellten Meinung abweichen. Neben S. Hellmanns Miszelle (Verse über die Entstehung des Kosmos aus einer Gothaer Handschrift des 12. Jahrhunderts) verdienen besondere Erwähnung die kritischen Betrachtungen und Winke von F. Philippi zu dem von M. Kemmerich veröffentlichten Verzeichnis der Porträts deutscher Herrscher bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts (vgl. 101, 433).

W. Erben unterzieht die Ausgabe des *Recueil des actes de Philippe Ier roi de France* (1059—1108) von M. Prou wie die des *Recueil des actes de Lothaire et Louis V rois de France* (954—987) von L. Halphen (beide Paris 1908 erschienen) einer eindringenden Kritik, um namentlich die Form und Einrichtung der Edition kennen zu lehren, deren Abweichungen von dem bewährten Vorbilde der Diplomataausgabe nicht allenthalben Billigung finden. Auch er aber gibt der berechtigten Freude Ausdruck über den Beginn des wichtigen Unternehmens einer Gesamtausgabe französischer Königsurkunden bis zum Jahre 1223 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 30, 1).

Nicht zugänglich war uns ein Aufsatz von W. Kohn über die Ungarnschlacht im Jahre 955 (Forschungen zur Geschichte Bayerns 16, 4). Mit ihr hat sich neuerdings auch K. Hadank beschäftigt, dessen Betrachtungen in der Delbrück-Festschrift (Berlin 1908, S. 95 ff.; vgl. oben S. 97) veröffentlicht sind (vgl. diese Zeitschrift 97, 137. 538; 100, 663).

E. Seylers neue Schrift: „Die Houbirg und die Ringwälle der böhmischen Mark" (Nürnberg, Selbstverlag 1909. 51 S. mit Karte) soll hier, ohne im einzelnen gewertet zu werden, erwähnt sein wegen des Versuchs, die im Verzeichnis der königlichen Tafelgüter von etwa dem Jahre 1064 oder 1065 (MG. Const. I, 647) verzeichneten *curiae de Bawaria* zu lokalisieren; die beigegebene Karte ist leider wenig durchsichtig.

N. Paulus veröffentlicht im Historischen Jahrbuch 30, 1 eine kleine Miszelle über jene päpstlichen und bischöflichen Privilegien für Klöster in Septimanien und der spanischen Grenzmark aus dem 11. Jahrhundert, auf die zuerst A. Gottlob (vgl. 101, 196; 102, 431) hingewiesen hatte. Er bestreitet, daß sie die ersten Ablässe seien und die Quelle für alle späteren.

O. Oppermanns eingehende Studie gilt der Verfassungsgeschichte von Stadt und Stift Utrecht vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert; programmatisch strebt sie dem Ziele zu, bei jeder, auch der unscheinbarsten Verfassungsänderung, die in den Quellen auftaucht, die Frage nach ihrer politischen Ursache aufzudecken. Man kann hiergegen einwenden, u. a. daß die hierdurch nötige Darstellungsart den Leser zwingt, fast allzuviel Fäden der Entwicklung im Auge zu behalten. Die Behutsamkeit anderseits der Untersuchung verdient besonders hervorgehoben zu werden wie die Abkehr mancher ihrer Ergebnisse von der bisher herrschenden Lehrmeinung; erwähnt sei nur die Prüfung zweier Diplome Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1122, die beide durch Faksimiles veranschaulicht werden, von denen die eine als eine um ein halbes Jahrhundert jüngere Fälschung dargetan wird (Westdeutsche Zeitschrift 24, 2/3). Gleich hier mag des Vortrags von P. J. Meier über den Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle gedacht sein, obwohl die allgemeinen Folgerungen aus den an sich anregenden Betrachtungen der Einschränkung bedürftig erscheinen (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 57, 3).

H. Steinacker bekämpft in der Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins N. F. 24, 1 die Darlegungen von H. Bloch, nach denen Bischof Werner I. von Straßburg ein Habsburger gewesen

sei (vgl. 102, 433). Auf die Seite dagegen von H. Bloch tritt eine Notiz von Hirsch, die überdies zu Steinackers älteren Ausführungen über die Quellen der Klostergeschichte von Muri (vgl. 102, 195) Stellung nimmt (Neues Archiv 34, 551 ff.).

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum usw. Bd. 23 und 24, Heft 2 unterrichtet ein lichtvoller Aufsatz von R. Pestalozzi über Entstehung und Geschichte der deutschen Lohengrinsage von ihrem erstem Auftreten im Zeitalter der Kreuzzüge bis zu ihrer letzten Gestaltung durch R. Wagner.

Eine Jenaer Dissertation von F. Groh über den Zusammenbruch des Reiches Jerusalem (Jena, B. Vopelius. 1909. XXIV, 79 S.) setzt sich die Berichtigung der von Röhricht gegebenen Darstellung zum Ziel. Sie stützt sich dabei auf eine umfassende Heranziehung auch der arabischen Quellen und betont stärker als Röhricht die kriegerische Seite der Ereignisse; die Polemik tritt an vielen Stellen hervor, doch nicht in verletzender Weise. Ohne über den sachlichen Gehalt der Schrift urteilen zu dürfen, möchten wir auf die sorgfältige Bibliographie als ganz besonders wertvoll verweisen.

P. Gisbert Menge, Haben die Legendenschreiber des Mittelalters Kritik geübt? — Münster i. W., 1908. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. IV, 59 S. Der Verfasser bringt für die auch von anderer Seite schon beobachtete Tatsache, daß Hagiographen bei der Auswahl ihrer Wunderberichte gelegentlich Vorsicht üben oder doch zu üben behaupten, eine Reihe neuer Belege bei. Anderseits vergißt er, daß dahin zielende Beteuerungen in der Regel konventionellen Charakter tragen, und daß die Legendenliteratur in ihrem weitaus größten Teile Erbauungs- und Unterhaltungszwecken dienen will, nicht der historischen Erkenntnis, daher die *pia fraus* mit vollem Bewußtsein ausübt und mit „Kritik“ nichts zu tun hat. *S. H.*

Neue Bücher: Golther, Religion und Mythus der Germanen. (Leipzig, Verlag Deutsche Zukunft. 4 M.) — *de Manteyer, La Provence du Ier au XIIe siècle. Études d'histoire et de géographie politique. (Paris, Picard et fils.) — Alessio, Gabotto e Patrucco, Studî sulla storia del Piemonte avanti il mille. (Pinerolo, Tip. già Chiantore-Mascarelli.)* — *Savio, Nuovi studi sulla questione di papa Liberio. (Roma, Pustet.) — Besta, La Sardegna medioevale: le vicende politiche dal 450 al 1326. (Palermo, Reber. 15 L.)* — Ernst Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunftherrschaft. 2 Bde. (Leipzig, Deichert Nachf. 29 M.) — Karl Voigt, Die

königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche. (Gotha, Perthes. 3 M.) — Poelman, *Geschiedenis van den Handel van Noord-Nederland gedurende het merovingische en karolingische tijdperk.* (*'s Gravenhage, Nijhoff.* 2,25 *fl.*) — *Antonio Nerli, Breve chronicon monasterii mantuani s. Andree ord. Bened. (aa. 800—1431), a cura di O. Begani. (Città di Castello, Lapi. 10 L.)* — Greinacher, Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche. (Berlin, Rothschild. 2,40 M.) — *Cabrol, L'Angleterre chrétienne avant les Normands. (Paris, Gabalda & Cie.)* — Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Weimar, Böhlaus Nachf. 5,40 M.) — Kaemmel, Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts. (Leipzig, Dürr. 2,50 M.) — Oehler, Geschichte des deutschen Ritterordens. I. (Elbing, Wernichs Buchdr. 3 M.) — *Ramsay, The dawn of the constitution; or the reigns of Henry III and Edward I, a. D. 1216—1307. (London, Sonnenschein. 12 sh.)* — *Vitae sanctorum Danorum udgivne ved M. Cl. Gertz. I. (København, Gad.* 2,50 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

In großen Zügen schildert H. Sieveking in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 7, 1 die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters.

Aus dem ersten, 1908 erschienenen Jahrgang des *Archivum Franciscanum historicum* sind von umfangreicheren Arbeiten hervorzuheben die Feststellungen von H. Golubovich über die ziemlich starkem Wechsel unterworfene Provinzialeinteilung des Minoritenordens im 13. und 14. Jahrhundert, die Veröffentlichung einer noch unbekannten Vita des dem Orden angehörigen Ludwig von Anjou, Bischof von Toulouse († 1297), durch G. Presutti und schließlich der mit auffallend vielen Druckfehlern behaftete Beitrag von F. Bliemetzrieder, der mit dem Abdruck eines Schismatraktats beginnt, den der englische Minoritenprovinzial Nikolaus Fakenham 1395 auf königlichen Befehl geschrieben hat, um die Universität Oxford für die von den Franzosen empfohlene *via cessionis* günstig zu stimmen. Von kleineren Beiträgen erwähnen wir noch den von A. López mitgeteilten Brief des Generalministers Hieronymus von Ascoli an das Ordenskapitel zu Padua über ein Wunder des Franziskus (1275), das von M. Bihl veröffentlichte Gesuch des Provinzialkapitels zu Fulda um Bestätigung einer von

ihm getroffenen Wahl (1315) und das Schreiben des Jacobus de Marchia an Johannes von Capistrano über innere Verhältnisse des Ordens, abgedruckt von N. Dal-Gal.

Leben und Werke des bekannten Konrad von Mure († 1281), Kantor am Großmünster zu Zürich, behandelt F. J. Bendel in einer unsere Kenntnis fördernden Darstellung, indem er zugleich in den Beilagen die nur zum Teil bisher bekannten Bruchstücke der anläßlich der Wahl und Krönung Rudolfs von Habsburg verfaßten *Commendatitia* und die letztwillige Verfügung Konrads zum Abdruck bringt. Die Bedeutung der sehr originellen und geistvollen Theorie des Briefstils, der berühmten *Summa de arte prosandi*, hätte vielleicht noch stärker betont werden dürfen (Mitteilungen d. Instituts f. österr. Gesch. 30, 1).

An der gleichen Stelle nimmt W. Mulder zur Kritik der Schriften des Jordanus von Osnabrück, über die in den letzten Jahren Wilhelm, Grauert und Michael einander stark widersprechende Ansichten vorgetragen haben, das Wort, indem er die drei in Frage stehenden Schriften (den Traktat *De prerogativa Romani imperii*, die *Noticia seculi* und die Satire *Pavo*) sämtlich dem Jordanus zuweist. In die Vorrede des Traktats haben sich nach seinen gegen Grauert gerichteten Ausführungen Jordanus und der Kardinal Colonna geteilt, beim *Pavo* unterscheidet er zwei Redaktionen, deren spätere vermöge der Anspielungen auf die Sizilianische Vesper und auf den Streit zwischen Bettelorden und Weltklerus in die achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts gesetzt wird, während die ursprüngliche vierzig Jahre früher liegen soll.

Reimereien aus der Sammlung eines ungenannten, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebenden Geistlichen der Basler Diözese, die teilweise Persönlichkeiten und Ereignisse jener Zeit zum Gegenstand haben (die Basler Bischöfe Peter Reich und Heinrich von Isny, Feuersbrunst zu Breisach, Tod Hartmanns, des Sohnes König Rudolfs), hat J. Jak. Werner in den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, philol.-histor. Kl. 1908, 5 veröffentlicht.

In dem gleichen Jahrgang, Heft 6 ist der von P. J. Blok auf dem Berliner Internationalen Historikerkongreß gehaltene Vortrag: Holland und das Reich vor der Burgunderzeit abgedruckt, in dem der Verfasser den Nachweis unternimmt, daß schon lange vor dem Beginn der burgundischen Herrschaft — jedenfalls vom 13. Jahrhundert an und zumal seit der Zeit Ludwigs des Bayern — das staatsrechtliche Band zwischen Holland-Seeland und dem Reich stark gelockert war, wie auch die allgemeine

Kultur beider Grafschaften sich nicht in deutscher, sondern in französischer Richtung entwickelte.

Die Arbeit von G. Pardi: *Podestà, capitani e vicari in Orvieto nei secoli XIII e XIV* (*Studi storici* vol. 17, fasc. 1) bringt sorgfältig gearbeitete Namenlisten mit reichhaltigen biographischen Nachweisen.

Zu dem bekannten, in den Jahren 1308—1313 spielenden Prozeß des Bischofs Guichard von Troyes, dem Schuld gegeben wurde, durch Zauberei den Tod der Königin Johanna herbeigeführt zu haben (vgl. Lavisse, *Hist. de France* V, 2, S. 207—211), hat G. Mollat durch den Abdruck einer im Jahre 1319 aufgenommenen Aussage der Zauberin Margarete von Bourdenay ein neues Quellenzeugnis beigebracht (*Le Moyen Age* 1908, November-Dezember).

In der Historischen Vierteljahrschrift 12, 1 findet sich eine Antwort von V. Samanek an G. Caro in der Streitfrage über die Beurteilung der Herrschaftsverhältnisse Heinrichs VII. in Italien (vgl. 101, 652), in der daran festgehalten wird, daß die Übertragung der Herrschaft über Genua nicht freiwillig erfolgt, daß dieselbe vielmehr vom König bewußt erstrebt worden ist.

J. Lubimenko, *Jean de Bretagne, comte de Richmond. Sa vie et son activité en Angleterre, en Écosse et en France* (1266 bis 1334). Paris, Picard. 1908. XV u. 161 S. — Johann der Bretagne, seit 1306 Graf von Richmond, den die Chronisten häufig mit seinem Vater Johann II., Herzog der Bretagne und gleichfalls Graf von Richmond, verwechseln, war seinen Sympathien nach durch und durch Engländer und hat sowohl seinem Oheim König Eduard I. als später Eduard II. wertvolle Dienste im Kampfe gegen die Kapetinger geleistet, weniger auf dem Schlachtfelde als in den verwickelten und heiklen diplomatischen Verhandlungen. Soweit das lückenhafte Material es erlaubt, geht die Verfasserin mit großem Eifer und Fleiße den Taten ihres Helden nach, der, wie sie meint, es besonders liebte, im Verborgenen, im Schatten anderer seine Wirksamkeit zu entfalten. Eine eigene Untersuchung gilt der geographischen Lage, der Verwaltung und dem wirtschaftlichen Leben der Grafschaft Richmond, deren *villae* eine Liste im Anhange aufzählt. *O. C.*

J. Schwalm, Die Appellation König Ludwigs des Baiern von 1324 in ursprünglicher Gestalt herausgegeben. Weimar 1906. 31 S. fol. und 3 Lichtdrucktafeln. Die sog. Sachsenhäuser Appellation Ludwigs d. B. vom 22. Mai 1324 hat in der Literatur eine gewisse Berühmtheit erlangt. Nicht in ihrer ursprünglichen Fas-

sung, sondern in der Form, die ihr die aus Avignon geflohenen Minoriten gegeben, hat sie an der Kurie und sonst gewirkt. Außer ihr war bereits eine nicht zur Verwendung gelangte Ausfertigung vom 18. Dezember 1323 bekannt. Vor mehreren Jahren fand Schwalm in einer Pariser Handschrift 4113 neben der Sachsenhäuser eine dieser vorausgehende Erklärung vom 5. Januar 1324, die merkwürdigerweise allen modernen Benutzern des Kodex unbekannt geblieben war. Sie deckt sich im wesentlichen mit der vom 18. Dezember; nur fehlen allerlei Formalien und das gegen die Minoriten gerichtete böse Kapitel, dann richtet sich der Appell nicht an den Papst, sondern ans Konzil. Schwalm veröffentlicht nun noch einmal mit gewohnter Akkuratesse die drei Stücke und macht beim letzten die minoritischen Fälschungen kenntlich. Inwieweit er mit der Behauptung recht hat, daß der erste und zweite Teil der Appellation — so möchte er die Stücke vom 5. Januar und 22. Mai statt „Sachsenhäuser" A. nennen — in der Pariser Handschrift von Ludwigs Notaren geschrieben sind, daß wir also das Kanzleiexemplar vor uns haben, ist für den Fernerstehenden schwer zu entscheiden; man darf da zunächst wohl der großen Sachkenntnis Schwalms vertrauen. Auf allerlei Schwierigkeiten, wie z. B. denn dieses Exemplar nach Avignon gekommen ist, weist er selbst hin. Jedenfalls wird die weitere Forschung von dieser Publikation auszugehen haben, wie S. 3 gesagt wird; es wird aber auch das von mir inzwischen veröffentlichte Material der *Acta Aragonensia* heranzuziehen sein. Auf merkwürdige Anklänge von Äußerungen, die schon vor dem 4. Oktober 1323 an der Kurie, wohl in Minoritenkreisen, kursieren (vgl. z. B. S. 395), an einzelne Phrasen der zweiten Appellation weist mich Dr. B. Aistermann hin.

Freiburg i. B. *H. Finke.*

Eine gehaltvolle Untersuchung über die der Reihe der Kopialbücher im Münchener Allgemeinen Reichsarchiv eingeordnete Handschrift Oberpfalz I und ihren Inhalt hat W. Erben unter dem Titel: Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (München, Oldenbourg 1908. 171 S.) veröffentlicht. Der vielleicht unter Mitwirkung eines Notars der Reichskanzlei hergestellte Band enthält eine Sammlung von über 200 Urkunden, die zum weitaus größten Teil auf den Herzog Ludwig den Strengen und seine beiden Söhne Rudolf und Kaiser Ludwig zurückgehen; den später nur um einige wenige Nachträge vermehrten Grundstock bildet — wie Erben nachweist — die Reinschrift von Kopien, die bei Gelegenheit der Anlage eines Urbars für das Amt Lengenfeld (1326) von den von Lehenträgern

und Pfandinhabern vorgelegten Urkunden genommen wurden, so daß die sachliche Anordnung nach Empfängergruppen hier das Gegebene war. Abgesehen von dem ungedruckte Urkunden in großer Zahl bekanntgebenden Anhang sei noch besonders auf das vierte Kapitel (S. 48—63) hingewiesen, in dem die Frage erörtert wird, ob und inwiefern die besprochene Handschrift als Register zu bezeichnen ist. Um zu einer befriedigenden Abgrenzung der Begriffe „Register“ und „Kopialbuch“ zu gelangen, will Erben lediglich auf das Vorherrschen von Auslauf oder Einlauf Gewicht gelegt, von der Entstehungszeit dagegen durchaus abgesehen wissen, da es nicht besonders wesentlich sei, ob die Buchung mit der Hinausgabe der Urkunde Schritt gehalten habe oder erst bei späterer Vorlage derselben erfolgt sei.

Das Verständnis des ersten auf uns gekommenen Hausgesetzes der Hohenzollern vom 10. Oktober 1341 wird erheblich erleichtert durch eine von H. Meyer im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 30, 1 abgedruckte, zu Bologna ausgestellte Urkunde vom 10. Juli desselben Jahres, aus der wir erfahren, daß Albrecht, der jüngere Bruder des Burggrafen Johann von Nürnberg, eine Zeitlang dem Deutschen Orden angehört hat, aus dem er noch vor der Vollendung seines 15. Lebensjahres ausgetreten ist, um 1341 Teilnahme an der Regierung zu verlangen. In der Urkunde wird von einem Schiedsrichterkollegium, das aus Lupold von Bebenburg, Marquart von Randeck und ihrem alten Bologneser Lehrer Johannes Andreae bestand — daß M. von Randeck tatsächlich in Bologna studiert hat, hätte Meyer aus Knod, Deutsche Studenten in Bologna, S. 429 f. ersehen können —, zu Recht erkannt, daß Albrecht im weltlichen Stande verbleiben dürfe.

In dem von der *Académie royale de Belgique* herausgegebenen *Bulletin de la commission royale d'histoire* 77, 4 veröffentlicht und erläutert de Pauw Rechnungen der Bleigießerzunft zu Brügge aus den Jahren 1338—1344, die einen guten Einblick in die dort herrschenden Zustände gestatten.

Aus dem *Archivio stor. Lombardo* serie quarta, anno 35, fasc. 20 erwähnen wir die aus ungedruckten Quellen stammenden Mitteilungen von D. Muratore über einen Aufenthalt Bernabo Viscontis in der Schweiz und in Savoyen (1367).

Studien über die Anfänge der kirchenpolitischen Tätigkeit Wiclifs, die J. Loserth in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie d. Wissenschaften, philos.-histor. Kl. 160, 2. Abh., veröffentlicht hat, gelten vornehmlich der Auseinandersetzung Wiclifs mit seinen literarischen Gegnern John Owtred von Durham

und William Wineham. Dabei ergibt sich, daß der Streit mit Wineham viel später anzusetzen ist, als dies mit Berufung auf das Maiparlament von 1366 bis in die neueste Zeit hinein geschehen ist. In den Exkursen werden berichtigende Beiträge zur Überlieferung der Wiclifhandschriften gegeben und zwei angebliche Werke Wiclifs *„De necessitate futurorum"* und *„Super cantica canticorum"* als fremdes Gut erwiesen (Die ältesten Streitschriften Wiclifs. Wien, Hölder 1908. 74 S.).

G. Sommerfeldt bringt im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 30, 1 ein Schreiben Heinrichs von Langenstein an den ihm befreundeten Bischof Eckard von Worms zum Abdruck, in dem der Absender im Hinblick auf die Kirchenspaltung (1383) die Weissagungen der Hildegard von Bingen zusammenstellt, welche das Kommen des Antichrists und die Art seiner Erscheinung betreffen.

Ausgehend von der Beobachtung, daß nach dem Ausweis zahlreicher im Kölner Stadtarchiv befindlichen Urkunden seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Ringe mit antiken Gemmen von Kölner Bürgern zum Siegeln benutzt worden sind, schildert B. Kuske in der Westdeutschen Zeitschrift 27, 4 in einer eingehenden, die Forschung wesentlich fördernden Studie die Ausdehnung des Kölner Juwelenhandels und überhaupt die Handelsbeziehungen zwischen Köln und Italien im späteren Mittelalter. — Ebenda führt W. Stechele seine Arbeit über England und den Niederrhein zu Beginn der Regierung König Eduards III. in einem zweiten (Schluß-) Teil (vgl. 102, 201 f.) bis zum Jahre 1337 fort, in dem der König den folgenschweren Entschluß faßte, den in Aussicht genommenen Krieg gegen Frankreich hinauszuschieben. Wir erwähnen zum Schluß noch eine sehr eingehende Besprechung von Zeumers Goldener Bulle durch E. Vogt, die bei verdienter Anerkennung im ganzen hie und da mit Einwänden nicht zurückhält, u. a. in der Beurteilung des Gesetzes über die Königswahl mit der Ansicht Kentenichs (vgl. 102, 437 f.) sich begegnet.

G. Kentenich veröffentlicht im Neuen Archiv d. Ges. f ä. dtsch. Gesch. 34, 2 aus einer der Bibliothek des alten Benediktinerklosters St. Matthias zu Trier entstammenden Handschrift einen anonym überlieferten Traktakt, den er in der Zeit der Soester Fehde setzt und als dessen Verfasser er den den Historikern und Germanisten bekannten Gert van der Schuren annimmt. Die in mehrfacher Hinsicht beachtenswerte Schrift enthält die Ansicht des Verfassers über das Fürstenideal und ist Herzog Adolf II. von Cleve gewidmet.

Ein paar kleine Beiträge zum Lebensbild Eberhards im Bart, des ersten Herzogs von Württemberg, gibt M. Buchner in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. 18, 2, indem er auf das zwischen 1459 und 1462 fallende bayerisch-württembergische Eheprojekt und auf die Teilnahme Eberhards an den pfälzisch-bayerischen Hochzeitsfeierlichkeiten zu Amberg im Februar 1474 eingeht.

Über die Regelung des Bittschriftenwesens am französischen Hofe (13.—16. Jahrhundert) handelt unter Abdruck des zwischen 1458 und 1478 etwa festgestellten *Stilus requestarum* ausführlich F. Aubert in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1908, September-Dezember.

Neue Bücher: *Stubbs, Germany in the later middle ages. 1200—1500. Ed. by A. Hassall. (London, Longmans, Green & Co. 7,6 sh.)* — Diepgen, Arnald v. Villanova als Politiker und Laientheologe. (Berlin, Rothschild. 3,20 M.) — Eug. v. Müller, Der Deutschenspiegel in seinem sprachlich stilistischen Verhältnis zum Sachsenspiegel und zum Schwabenspiegel. (Heidelberg, Winter. 4,50 M.) — *Delachenal, Histoire de Charles V. T. 1. 2 (1338—1364). (Paris, Picard et fils.) — Caillet, Étude sur les relations de la commune de Lyon avec Charles VII et Louis XI (1417—1483). (Paris, Picard et fils.) — Actes de la Chancellerie d'Henri VI concernant la Normandie sous la domination anglaise (1422—1435). Publiés par Paul Le Cacheux. T. 2. (Paris, Picard et fils.)* — Des Eneas Silvius Piccolomini Briefwechsel. Hrsg. von Rud. Wolkan. 1. Abtlg.: Briefe aus der Laienzeit (1431—1445). 1. Bd. (Wien, Hölder. 11,70 M.) — *Sepet, Jeanne d'Arc. (Tours, Mame et fils.) — Lettres de Louis XI, roi de France. T. 10: 1482—1483 et supplément; publiés par Joseph Vaesen et B. de Mandrot. (Paris, Laurens. 9 fr.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Seine eigenartigste und wohl verdienstvollste Schöpfung, die „Geschichte der christlichen Kunst", mußte der Freiburger Kirchen- und Kunsthistoriker F. X. Kraus unvollendet, mit der ersten Hälfte des 2. Bandes (die Frührenaissance), zurücklassen. Sie ist nunmehr mit der von J. Sauer verfaßten Schlußabteilung (die italienische Hochrenaissance. Freiburg 1908. XVIII u. 283—856 S.) zu einem gewissen Abschluß gelangt. Auch an dieser Stelle muß die Arbeit des Lehrers und Schülers erwähnt werden, weil beider kunsthistorische Darstellungsart sich viel enger mit dem allgemein

und politisch geschichtlichen Gebiete berührt wie bei irgendeiner anderen Kunstgeschichte. Beide lieben und verstehen es, die leitenden Zeitideen bei den großen künstlerischen Erscheinungen herauszusuchen und hervorzukehren; nur zeigt Sauer eine peinlichere Genauigkeit in allem, besonders in der Heranziehung der gewaltigen Literaturmassen, während Kraus mit den Einzeltatsachen und Literaturangaben zuweilen genial flüchtig verfuhr. Sauers Darstellung umfaßt die Zeit vom endenden 15. bis zum endenden 16. Jahrhundert, also eine Epoche, über die unendlich viel gesagt worden ist. Man darf sagen — und das ist ein großes Lob —, daß seine Arbeit überall selbständig ist und vielfach neues bringt, daß sie mit strengster und doch nicht kühler Objektivität die Charaktere zeichnet und die Ergebnisse eines der glänzendsten Kulturzeitalter vorlegt. *H. Finke.*

Die beiden neuesten weltgeschichtlichen Darstellungen über das Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation sind geeignet, die oft diskutierte Frage, ob in unserer Zeit ausgedehntester Spezialstudien eine Weltgeschichte besser von einer Persönlichkeit oder praktischer von mehreren Händen geschrieben werde, aufs neue zur Erörterung zu bringen. Theodor Lindner hat es unternommen, in seiner „Weltgeschichte seit der Völkerwanderung" zwar nicht den ganzen universalhistorischen Stoff, aber doch einen sehr großen, über anderthalb Jahrtausende sich erstreckenden Teil davon zu zusammenfassender Darstellung zu bringen. Der vorliegende 5. Band des Werkes (Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 1907. XII u. 518 S. 5,50 M., geb. 7 M.) behandelt die Kämpfe um die Reformation von den Kriegen Karls V mit Franz I. bis zum Westfälischen Frieden und damit zugleich die Geschichte der Reformation in den außerdeutschen Ländern (während die deutsche und schweizerische Reformation zur Zeit Luthers und Zwinglis bereits im vorigen Band geschildert wurde), und aus der Widmung an Ranke spricht wohl nicht nur die Dankbarkeit gegen den Verfasser so vieler, für die hier dargestellte Periode grundlegender Werke, sondern zugleich etwas vom Stolz des Nachfolgers, der es verschmäht, die Weltgeschichte als Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu behandeln. — Anders verfährt Ullsteins Weltgeschichte, deren Erscheinen im November 1907 mit dem Reformationsband eröffnet wurde (Ullsteins Weltgeschichte, herausg. von J. v. Pflugk-Harttung; Geschichte d. Neuzeit, Das religiöse Zeitalter 1500—1650. Berlin, Ullstein & Co. 652 S. 4°. geb. 20 M.). Sie verteilt das Material auf eine große Reihe von Verfassern, arbeitet also nach der Art der bekannten Sammelwerke von W. Oncken und Lavisse-Rambaud

oder der Englischen Weltgeschichte des 18. Jahrhunderts (von Gray-Guthry). Vorzüge und Schwächen beider Methoden liegen auf der Hand und sollen hier nicht aufs neue gegeneinander abgewogen werden. Die Theorie bleibt grau, und wichtiger dürfte es sein, zu untersuchen, was jeder in seinem Rahmen geleistet hat. Gewiß enthalten beide Bände erhebliche und erfreuliche Leistungen. Soll aber verglichen werden, so würde ich unbedingt dem Werk von Lindner den Vorzug geben. Der Verfasser hat sich mit gutem Erfolg bemüht, den weitschichtigen Stoff zu geschlossener Darstellung zu bringen, das Wesentliche hervorzuheben und neben der politischen auch der geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung ihr Recht werden zu lassen. Er sucht überall, einen wirklich historischen Standpunkt festzuhalten und von vorschnellen konfessionellen oder nationalen Tagesurteilen frei zu bleiben (vgl. z. B. die sehr zutreffenden Bemerkungen S. 466—469 gegen die „völkerpsychologische Schablone", die die Reformation mit dem Germanentum und den Katholizismus mit dem Romanentum identifiziert). Die Belesenheit Lindners ist sehr groß, und wenn er auch gewiß nicht das gesamte Quellenmaterial verarbeitet hat, so erkennt man doch an mehr als einem Punkt, daß er keineswegs nur aus der Literatur schöpft, sondern manche Farbentöne aus eigenem Quellenstudium gewonnen hat. Nicht verschwiegen soll werden, daß eine gewisse Monotonie der Darstellung und auch manche an Gemeinplätze erinnernde Urteile dem Leser aufstoßen. Daß das Ganze nicht an der Gedankenfülle Rankescher Weltgeschichte gemessen werden darf, wird nicht Wunder nehmen; dafür ist Lindner an Kenntnis der Vorarbeiten und des Stands der Forschung wenigstens den früheren Bänden der Rankeschen Weltgeschichte überlegen. Auf Einzelheiten sowohl im Tatsächlichen als in der Beurteilung will ich mich hier nicht einlassen; es kann nicht ausbleiben, daß da jeder seine besonderen Wünsche hat. Genug, daß man im ganzen immer den Eindruck einer in der Arbeit verläßlichen und im Urteil wohl abgewogenen, dazu in den verschiedenen Partien und Interessen gut ausgeglichenen Darstellung hat. — Der Ullsteinsche Band ist naturgemäß viel weniger gleichmäßig, da hier fünf, noch dazu an äußerer Kraft und innerer Art recht verschiedene Bearbeiter hintereinander zum Wort kommen. Den Anfang macht der Herausgeber, J. v. Pflugk-Harttung, mit einer etwas leicht hingeschriebenen, einige anfechtbare Urteile enthaltenden Einleitung und einer, schlecht und recht aus der Literatur zusammengearbeiteten „Entdeckungs- und Kolonialgeschichte", die ungeschickt genug gleich bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts

herabgeführt wird. Es ist doch eine recht wenig weltgeschichtliche Anlage, daß wir schon hier von der Weltpolitik der Holländer, Franzosen und Engländer, von den Kolonien des Großen Kurfürsten usw. hören. Die Darstellung dringt wenig in die Tiefe (z. B. S. 27 kann kein Leser ersehen, worum es sich bei dem Sturz des Kolumbus handelte), und stellenweise mangelt es auch an Verwertung der früheren Forschung. Es folgt der gelungenste Abschnitt des Bandes: K. Brandi, Renaissance. Fein und ohne Einseitigkeiten wird hier die Entwicklung der Kunst (in der Hauptsache der bildenden Kunst) und in Verbindung damit diejenige der italienischen Staaten und des Papsttums mit historischem Verständnis zur Darstellung gebracht (vgl. H. Z. 100, 674). Der Durchschnittsleser wird staunen, wenn er von da sich dem nächsten Kapitel zuwendet: Th. Brieger, Reformation. Ich möchte diese Arbeit nicht ungerecht beurteilen. Sie muß für sich betrachtet werden und stellt weniger einen einseitigen Panegyrikus als das ergreifende Bekenntnis eines seit langen Jahren in diesen Dingen arbeitenden und mit den Einzelheiten der Forschung durchaus vertrauten protestantischen Kirchenhistorikers dar, eine abschließende Rechtfertigung protestantisch-lutherischer Geschichts- und Lebensanschauung. Aber gerade im Rahmen einer Weltgeschichte nimmt sich dieser Beitrag mit seinem integrierenden Mangel an Verständnis für das, was außerhalb der Lutherschen Sache liegt, denn doch allzu seltsam aus, fast wie ein Fremdkörper, ein Stück Predigt, die sich in die Weltgeschichte verirrt hat: endet der Verfasser doch S. 413 geradezu mit Vorschlägen, wie wir den endlichen Sieg des Protestantismus am wirksamsten vorbereiten können. Danach wirkt der folgende Abschnitt: H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Gegenreformation in Deutschland, durch die Ruhe der Darstellung angenehm; er geht in auffallender Kürze bis zum Westfälischen Frieden und enthält manchen starken Widerspruch gegen das Briegersche Kapitel. Leider dringt er nicht in die Tiefe und läßt auch manche Oberflächlichkeit der Arbeit erkennen. Noch oberflächlicher freilich ist der Schluß: M. Philippson, Gegenreformation in Süd- und Westeuropa, in der Hauptsache ein rasch angefertigter Auszug aus den bekannten anderen Werken des Verfassers. Der Ausstattung des ganzen, mit zahlreichen prächtigen Voll- und Textbildern geschmückten Bandes kann nur das höchste Lob erteilt werden.

R. H.

Einen verdienstvollen Versuch wagt das Buch von Friedrich Lepp, Schlagwörter des Reformationszeitalters (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts,

herausg. von G. Berbig, Bd. 8. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1909. V und 144 S. 4,50 M.). Es will den Sinn und die Gebrauchsart der zahlreichen Schlagworte der Reformation an der Hand der Literatur der verschiedenen Bekenntnisse feststellen und hat dazu auf Grund einer anerkennenswerten Belesenheit ein starkes Material zusammengetragen, wenn es auch im einzelnen gewiß noch der Ergänzung fähig ist. Bei vielen Wörtern wünschte man auch etwas über ihren Gebrauch im Mittelalter zu hören. Dieses Studiengebiet der Schlagwörterforschung, das neuerdings durch R. M. Meyer, F. Kluge und namentlich durch O. Ladendorfs treffliches Schlagwörterbuch erschlossen worden ist, wird uns hoffentlich noch manchen Aufschluß bringen; wer hat z. B. zum ersten Male das Wort Gegenreformation gebraucht? *R. H.*

Der Schluß der Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation von L. Feuchtwanger (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 33, 1; vgl. H. Z. 102, 440) handelt über die Ordnung des Unterstützungswesens in den evangelischen Gebieten, die sozialethischen Wirkungen des Protestantismus (die mehr negativ gewesen seien, nur die Dispositionen zu neuen Wegen geschaffen hätten) und die Wirkungen der katholischen Restaurationen. Die Ideen Luthers dürfte Feuchtwanger eher zu gering als zu hoch bewertet haben. *R. H.*

Der Nürnberger Ratsherr und „Losunger" Anton Tetzel wurde im November 1514 gefangen gesetzt und, trotz mancher Interventionen, bis zu seinem Tod (1518) in strenger Haft gehalten. Sein Sturz hat später zu allerhand abenteuerlichen Gerüchten Veranlassung gegeben, war aber nach der aktenmäßigen Darstellung von Emil Reicke (Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kurier 1909, Nr. 1, 3, 5, 7, 9) nur die Folge unlauterer Privatgeschäfte.

Eine Göttinger Dissertation von Heinrich Harkensee, Die Schlacht bei Marignano (VIII u. 123 S. 1909), ist auf Anregung Delbrücks begonnen worden und vereinigt auch in der Anlage nicht unglücklich ein doppeltes Interesse, sofern das erste Kapitel mehr allgemein-politisch über die Parteien und ihre Ziele vor der Schlacht handelt, während im zweiten das bekannte Schema der Delbrückschen Schlachten-Dissertationen zugrunde gelegt ist. Die sehr widerspruchsvollen Nachrichten werden mit Sorgfalt abgewogen und zu einer plausiblen Darstellung vereinigt. Die Stoßkraft der Schweizer war schon vor dem Eingreifen der Venezianer unter Alviano erlahmt. *R. H.*

Zwei Schreiben, die Leo X. noch 1515, nach der Schlacht bei Marignano, an Ferdinand den Katholischen richtete, werden von Henri Hauser in der *Revue hist.* 100, 2 mitgeteilt. Sie sind voll Lobs für Franz und suchen den König von Aragonien zu einer Verständigung mit ihm zu bewegen.

Der zweite Band von Denifles Lutherbiographie, den Albert Maria Weiß in diesem Jahre herausgegeben hat, erfährt in den Preußischen Jahrbüchern 136, 1 eine ebenso sachkundige als vernichtende Kritik durch Adolf Harnack.

In dem vielberufenen Schreiben Luthers bei Enders 10, 137 f. will Kl. Löffler (Histor. Jahrbuch 30, 1) weder mit Denifle *Dr. plenus* noch mit anderen *Dr. Hans* sondern *Dr. parvus* lesen und das gleichfalls auf Luthers Sohn Hans beziehen. Nach dem schlechten Faksimile im ersten Band des Lutherpamphlets von Evers ist es schwer, ein Urteil abzugeben.

Zu seinem Aufsatz über Paulus Speratus (vgl. H. Z. 99, 675) gibt Jos. Zeller in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgesch. 18, 2 eine Nachlese, in der u. a. festgestellt wird, daß der Familiennamen des Speratus nicht Hofer sondern Spret war.

Einen neuen Beweis, daß Leonardo da Vinci den politischen Händeln seiner Zeit nicht fremd gegenüberstand, liefert Edmondo Solmi im *Arch. stor. Lombardo* 35 (Ser. 4, fasz. 20) mit einer Betrachtung seiner Beziehungen zur Republik Venedig. Leonardo schwärmte für die Freiheit Italiens und half den Venezianern gegen die Türken. — Ebenda schließt Aless. Luzio seine Untersuchung über Isabella v. Este und den Sacco di Roma (vgl. H. Z. 102, 442) durch den Abdruck zahlreicher Aktenstücke.

Ein Vortrag von Paul Burckhardt über die Katastrophe der Zwinglischen Politik gelangt in der Schweizerischen Theolog. Ztschr. 26 zum Abdruck. Die erste Hälfte (Heft 1) sucht über das Wesen von Zwinglis innerer und äußerer Politik Klarheit zu gewinnen. — Ebenda beginnt M. Rüetschi eine Polemik gegen die Bewertung des Protestantismus durch Tröltsch unter der von vornherein unglücklich gewählten Überschrift „Brauchen wir eine neue Reformation?"

Otto R. Redlich teilt in der Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins 41 zehn humanistische Freundesbriefe Konrads v. Heresbach an Johann v. Vlatten (1524—1536) mit. Heresbach war der Erzieher Wilhelms von Jülich-Cleve, Vlatten später (1554—1562) sein Kanzler.

Über den Aufenthalt des jungen Herzogs Philipp von Pommern am Hofe des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz (1526—1531) macht M. Wehrmann im Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg u. der rheinischen Pfalz 8, 2 einige archivalische Mitteilungen.

Die Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis- und Bündnisbildung 1529—1530 von H. v. Schubert (Ztschr. f. Kirchengesch. 30, 1; vgl. H. Z. 102, 204) greift zunächst auf die Vorgeschichte des sächsisch-fränkischen Bekenntnisses von 1529 zurück, die bis auf den Reichsabschied von 1524 reicht und in ihren Vorstufen mit minutiöser Sorgfalt untersucht wird. Sodann will der Verfasser nachweisen, daß auf dem Marburger Gespräch am 3. Oktober 1529 lutherischerseits eine Bekenntnisformel vorgeschlagen wurde, die zwar von den Reformierten nicht angenommen, aber später die Grundlage der Württembergischen und der Wittenberger Abendmahlskonkordie geworden ist.

Die Siebenbürgische Geschichte im Zeitalter der Reformation von Joh. Höchsmann (vgl. H. Z. 102, 672) wird im Archiv des Vereins f. siebenbürgische Landeskunde N. F. 36, 1 von 1530 bis zum sogenannten Frieden von Großwardein 1538 fortgesetzt. In diesen Jahren des Kampfes der Prätendenten vollzog Siebenbürgen seine Ablösung von Ungarn.

Eine Münstersche Satire gegen die Wiedertäufer von 1534, betitelt „Der monsterschen ketter bichtbok“ und gelegentlich schon benutzt, wird jetzt von Hermann Bitter in der Ztschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumsk. (Westfalens) 66, 1 herausgegeben. In der Verfasserfrage tritt Bitter gegen Cornelius für den in der (allerdings späten) Handschrift genannten Hermann Kerssenbroek ein.

Die Herausgabe der Familienbriefe Aleanders von J. Paquier (vgl. H. Z. 101, 661) wird in der *Rev. des études hist.* vom Januar-Februar 1909 mit einigen Schreiben aus den Jahren 1535—1540 zu Ende geführt. Im ganzen sind hundert Briefe von und an Aleander zum Abdruck gekommen.

Johannes Laski (1496—1560), der besonders als Reformator Polens bekannt geworden ist, hat nicht nur die kirchlichen Verhältnisse in Kleinpolen, sondern vorher auch diejenigen der Protestanten in Ostfriesland und London geordnet. Diese gesetzgeberische Tätigkeit will Naunin in der Deutschen Ztschr. f. Kirchenrecht im Zusammenhang betrachten. Ein erster Artikel (19, 1) betrifft die Kirchenordnung für Ostfriesland, wo Laski 1543—1546 Superintendent war.

Unter dem schönen Titel „Calvin als Handlanger der päpstlichen Inquisition“ wendet sich auch N. Paulus in den Historisch-politischen Blättern 143, 5 gegen den Versuch von Weiß, die Haltung des Genfer Reformators im Servethandel zu beschönigen (vgl. H. Z. 102, 444). — Im *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme Français* Januar-Februar 1909 zeigt Paul de Félice, daß die Angriffe Bolsecs gegen Calvin nicht erst mit der Biographie (1577), sondern schon 1552 begonnen haben.

Einen neuen interessanten Beitrag zur Geschichte der jesuitischen Pädagogik veröffentlicht [Friedrich] Meyer in den Mitteil. der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgesch. 19 durch eine Untersuchung über Ziel, Organisation und Stoff des Unterrichts im Jesuitengymnasium zu Köln in den ersten Jahren nach seiner Eröffnung (1557). Es zeigt sich, daß es sich dabei nur um eine ganz äußerliche Aneignung humanistischer Gedanken zur Unterstützung der eigentlichen Zwecke des Ordens handelte. Wir bitten den sachkundigen Verfasser (vgl. H. Z. 93, 167; 101, 237), die begründete Mahnung Bernheims in seiner kleinen Einleitung in die Geschichtswissenschaft S. 113 über die Angabe der Vornamen besonders beachten zu wollen.

Einen interessanten Einblick in das städtische Geldwesen eröffnet ein Aufsatz von Johannes Müller über die Finanzpolitik des Nürnberger Rates in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgesch. 7, 1). Die schwierige Aufgabe, dem Finanzelend der nur mehr äußerlich glänzend dastehenden Reichsstadt abzuhelfen, wurde durch Ausbau der direkten und Erhöhung der indirekten Steuern nicht immer glücklich, aber für den Augenblick und die dringendste Not zufriedenstellend in Angriff genommen.

Neue gewissenhafte Daten über die Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichtigkeit in Italien gibt Giuseppe Prato, *Censimenti e popolazione in Piemonte nei secoli XVI, XVII e XVIII* (Rom, Scansano. 1906. 117 S., aus der *Rivista italiana di sociologia* 10). Haben wir für das 14. und 15. Jahrhundert nur wenige, gelegentliche Angaben über „Herde“ und „Mäuler“ in Steuerregistern, so mehren sich seit 1560 die (gleichfalls zu Steuerzwecken) vorgenommenen staatlichen Ermittlungen; ein wirklich reiches Material steht freilich erst für das 18. Jahrhundert zu Gebot. Die Zahl der Bevölkerung Piemonts ist im allgemeinen, von einer Schwankung zu Ende des 16. Jahrhunderts abgesehen, stetig in die Höhe gegangen. Die Dichtigkeit der Bevölkerung betrug 1612 nur 39 Einwohner auf den Quadratkilometer, 1774 bereits deren 72 (1901 deren 113). *R. H.*

Die lange Belagerung und schließliche Einnahme von Famagusta auf Cypern durch die Türken 1571 wird von L. de Baglion in der *Rev. des études hist.* vom Januar-Februar 1909 zum Gegenstand einer Monographie gemacht. Auf venezianischer Seite taten sich besonders hervor der Gouverneur der Festung Marc Antonio Bragadino und der General Astorre Baglioni.

In einer Tübinger Rektoratsrede zeichnet R. Garbe (Kaiser Akbar von Indien, ein Lebens- und Kulturbild aus dem sechzehnten Jahrhundert. Leipzig, H. Haessel 1909. 4°, 48 S. 1,20 M.) ein anziehendes, wenn auch vielleicht etwas überschwängliches Bild der politischen und kulturellen Tätigkeit Akbars von Indien (1556—1605), im wesentlichen an der Hand der Biographie des Grafen v. Noer. Das staunenerregende Wirken des Kaisers, der vom Mohammedaner zum Freidenker und Religionsstifter geworden ist, wird freilich durch anfechtbare Urteile, wie S. 46, daß Indien im 16. Jahrhundert auf einer viel höheren Kulturstufe als das damalige Europa gestanden habe (da es hier Hexenprozesse und Ketzerverfolgung gab), eher verdunkelt als erhellt. Auch könnte Akbars Staatskirchentum wohl noch eine andere Würdigung finden. *R. H.*

Über „David Chytraeus als Geschichtslehrer und Geschichtsschreiber“ handelt eine Dissertation von Detloff Klatt (Rostock, Adlers Erben 1908. 202 S.). Leben und Wirken des Rostocker Geschichtslehrers sind bereits früher von Krabbe in einem größern Werke dargestellt worden; die historiographische Tätigkeit ist außerdem in einer Rostocker Dissertation von Peter Paulsen 1897 eingehend geschildert worden. Zu beiden Werken will Klatt eine Ergänzung geben. Nimmt man sie als eine solche, so wird man ihr das Lob nicht versagen dürfen, daß mit großem Fleiße und viel systematischer als bei den Vorgängern das Material zusammengestellt worden ist. Manche Schriften, wie Chytraeus' Einführung in die Geschichte (de lectione historiarum), sind überhaupt zum ersten Male gewürdigt und auf ihren Einfluß hin geprüft worden; das Verhältnis Chytraeus' zu den mecklenburgischen Herzögen ist auf Grund bisher unbenutzten archivalischen Materials neu dargestellt worden, für die bereits bekannte Abhängigkeit der „Saxonia“ von Briefzeitungen und Flugschriften sind ebenfalls aus dem Schweriner Archive neue Belege beigebracht worden. In den als Beilagen gegebenen „Materialien und Forschungen“ findet sich u. a. ein nach Empfängern geordnetes Register des historischen Briefwechsels des Chytraeus und ein bibliographisches Verzeichnis der historischen Werke. Aber als Würdigung des Historikers Chytraeus bedeutet die Schrift keinen Fortschritt gegenüber Paulsen. Klatt besitzt eine umfassendere Kenntnis des Materials

und hat manche Details sorgfältiger geprüft; aber er bleibt allzuoft bei einem bloßen Referate stehen, wo Paulsen eine selbständige Charakteristik versucht hatte. Von der historiographischen Stellung des Chytraeus erhält man aus der ältern Schrift ein deutlicheres und im ganzen auch richtigeres Bild. Immerhin bleibt anzuerkennen, daß Klatt manchen Punkt im Leben und in der akademischen Tätigkeit des Chytraeus aufgehellt hat und daß in seiner Schrift das Material, abgesehen von einzelnen Flüchtigkeiten (die Anekdotensammlung Panormitas über König Alfons von Neapel kann man nicht wohl als eine „Rede" bezeichnen S. 47; auch waren die Schriften Aeneas Sylvius' und Spiegels über Alfons bereits früher mit Panormita zusammen ediert worden gegen S. 52 und 80) gewissenhaft zusammengetragen und übersichtlich verarbeitet worden ist. *Fueter.*

Das englische Kirchspiel im Zeitalter Elisabeths, die unterste, in der Geschichtschreibung über diese Zeit jedoch sehr mit Unrecht bisher vernachlässigte Stufe der Grafschaftsverwaltung, hat soeben eine interessante Beleuchtung durch Sedley Lynch Ware erfahren: *„The Elizabethan Parish in its ecclesiastical and financial aspects" (John Hopkins University Studies in historical and political science,* Ser. XXVI, nos. 7—8, Baltimore, Juli-August 1908, 93 S.). Auf Grund eingehendster Kenntnis der da und dort zerstreuten Spezialliteratur, über welche die Anmerkungen sorgfältigen Aufschluß geben, erhalten wir zunächst Einblick in die dem Friedensrichtertum an Bedeutung gleichstehende Tätigkeit der geistlichen Gerichtshöfe, dann in die der Kirchenvorsteher und der Pfarrer, in die kirchliche Disziplin, die das ganze religiöse und moralische Leben der Gemeinde umschloß und leitete und mehr und mehr zum Prüfstein der Untertanentreue wurde, in die Strafgewalt der geistlichen Richter, bei welcher die kleinere und die größere Exkommunikation eine besondere Rolle spielte, aber auch in das Denunzianten- und Spioniersystem, die Schattenseite dieser Entwicklung. Das zweite Kapitel führt uns die einzelnen Stiftungen für das Gemeindewohl und die besonderen Finanzquellen, wie das Kirchweihbier, die Kirchweihspiele und -tänze, vor Augen und liefert damit zugleich einen willkommenen kulturgeschichtlichen Beitrag; es belehrt über die Art und Weise der Gemeindeumlagen und bringt zuletzt auch hier die mit alledem verbundene Kehrseite zum Bewußtsein: die auf finanziellem Gebiet, im Gegensatz zu dem der Verwaltung, stark hervortretende Autonomie führt schließlich, zumal unter der Wirkung der Armengesetze, zu einer selbstsüchtigen, heuchlerischen,

engherzigen Politik der Kirchtumsinteressen, die jeden außerhalb der Gemeinde Stehenden als „Fremden" betrachtet. *K. Stählin.*

Der allen Erforschern des elisabethanischen Englands wohlbekannte und zum letztenmal in Morleys Volksbibliothek 1889 bzw. 1893 gedruckte „*Survey of London*" von John Stow ist in neuem Gewande erschienen. Charles Lethbridge Kingsford hat die Ausgabe nach dem genauen Text von 1603 in zwei Bänden besorgt (Oxford 1908, C u. 352 bzw. 476 S.). Die Aufgabe, deren Inangriffnahme in erster Linie einem Gefühle der Pietät entsprang, ist mustergültig gelöst. Die Einleitung gibt eine Lebensskizze des Verfassers und die Entstehungsgeschichte seines berühmten Buches. Ein Anhang zur Einleitung enthält genealogische Angaben und weiteres biographisch wertvolles Material: Dokumente, Briefe an Stow, Widmungen aus seiner eigenen Feder, endlich die Aufzählung aller Drucke von Stows Werken wie aller einschlägigen Manuskriptsammlungen. Nach der photographisch getreuen Wiedergabe einer Manuskriptseite und des alten Titelblattes folgt der auf die zwei Bände verteilte Text des „*Survey*" mit angehängten Varianten, inhaltlichen Anmerkungen, Quellenhinweisen, Glossar, Personen-, Orts- und Sachregister. Ein vorzüglich ausgeführtes Porträt Stows, die Abbildung seines Grabdenkmals und ein in großem Maßstab angefertigter Plan des London von 1600 mit seinen Wahl- und Freibezirken erhöhen den Wert dieser dem Historiker wie dem Bücherliebhaber gleich willkommenen Edition. *K. Stählin.*

Eine Würdigung des lateinischen Dichters und Gelehrten Sebastiano Bagolino von Alcamo in der Provinz Trapani (1562 bis 1604) durch F. M. Mirabella nimmt im *Archivio stor. Siciliano* N. S. 33, 1—3 ihren Anfang.

Die herrschende Ansicht, wonach die Jesuiten in Frankreich besonders für die Anerkennung des Königtums Heinrichs IV. und seine Aussöhnung mit dem Papst gearbeitet haben (vgl. Ranke, Französ. Gesch. 2, 17 f.), wird von Alfred Cauchie in den *Mélanges Godefroid Kurth* (1908) eingeschränkt. Es gab danach eine starke Gegengruppe, der u. a. der ehemalige Rektor des Jesuitenkollegs von Rouen, Jean Machault, angehörte. Machault ließ noch im Februar 1595, nach dem Übertritt des Königs, aus den katholischen Niederlanden durch den Nuntius Malvasia eine (von Cauchie veröffentlichte) Denkschrift nach Rom gelangen, in der er für die Verwerfung Heinrichs und die Ernennung eines wirklich katholischen Königs eintritt.

Der Aufsatz von Lubenow über drei Propheten aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges (vgl. H. Z. 102, 676) wird in der Neuen kirchlichen Ztschr. 20, 3 zu Ende geführt.

Der Posensche Polyhistor Johann Johnston (1603—1675), der namentlich medizinische und naturwissenschaftliche Werke, aber auch drei Abrisse der Weltgeschichte (1633, 1639, 1660—1667) verfaßte, hat einen Biographen in Viktor Loewe gefunden (Ztschr. der Hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen 23, 2). — Th. Wotschke, Ein vergessener Autor des Posener Landes (Hist. Monatsblätter f. d. Prov. Posen 9, 5) weist auf zwei gegen den Calvinismus gerichtete Schriften des evangelischen Predigers Jakob Heidenreich hin, der 1632 seines Glaubens wegen ermordet wurde.

Die Generalvisitation Ernsts des Frommen im Herzogtum Sachsen-Gotha 1641—1645 ist ihrer Gründlichkeit und Genauigkeit wegen von erheblicher Bedeutung. Fr. Waas geht daran, sich ausführlich mit ihr zu beschäftigen, und schildert in einem ersten Artikel die hemmnisreiche Vorgeschichte 1636—1640 (Ztschr. d. Vereins f. Thüringische Gesch. u. Altertumsk. N. F. 19, 1).

Neue Bücher: *Jeffery, The history of the thirteen colonies of North America, 1497—1763. (London, Methuen. 7,6 sh.)* — Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. (Leipzig, Duncker & Humblot. 5,50 M.) — *Mémoires de Martin et Guillaume Du Bellay, publiés par V.-L. Bourrilly et F. Vindry. T. Ier (1513—1525). (Paris, Laurens. 9 fr.) — Ursu, La politique orientale de François Ier (1515—1547). (Paris, Champion.) — Merki, L'Amiral de Coligny. La maison de Châtillon et la Révolte protestante (1519—1572). (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Meyhoffer, Le martyrologe protestant des Pays-Bas, 1523—1597. ('s-Gravenhage, Nijhoff. 2,75 fl.)* — Ursu, Die auswärtige Politik des Peter Rareş, Fürst v. Moldau (1527—1538). I. (Wien, Konegen. 5 M.) — *Galante, Il concilio di Trento. (Trient, Monauni. 3 K.)* — Šusta, Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. 2. Bd. (Wien, Hölder. 17 M.) — Kvačala, Thomas Campanella, ein Reformer der ausgehenden Renaissance. (Berlin, Trowitzsch & Sohn. 5,20 M.) — *van Brakel, De Hollandsche Handelscompagnieën der zeventiende eeuw. (Haag, Nijhoff. 1,90 fl.) — Fuzier, Marie, reine de France par droit d'héritage, par droit de conquête, par droit d'élection. (Paris, Oudin & Cie. 2,50 fr.) — Waliszewski, Le berceau d'une dynastie. Les premiers Romanov, 1613—1682. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 8 fr.) — Foster, The english factories in India, 1622 to 1623. A calendar of documents in the India Office and British*

Museum. (London, Clarendon Press. 12,6 sh.) — Wiens, Fancan und die französische Politik 1624—1627. (Heidelberg, Winter. 4 M.) — Feron, *Contribution à l'histoire du Jansénisme en Normandie. 1er fascicule: Ses origines dans le diocèse de Rouen (1629—1643). (Rouen, Lestringant.)* — Bourlon, *Les assemblées du clergé et le Jansénisme. (Paris, Bloud & Cie.)*

1648—1789.

Albrecht Philipp, August der Starke und die pragmatische Sanktion. Leipziger historische Abhandlungen, herausgeg. von Brandenburg, Seeliger, Wilckens. Heft IV. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. XV u. 139 S. Verfasser behandelt die Zeit von 1719 bis 1733, in der man verschiedene Phasen in der Politik August des Starken verzeichnen kann. Zuerst, bis 1725, arbeitet er im Stillen gegen den Kaiser, bleibt aber offiziell sein Freund. Von da bis 1730 beobachtet er aufmerksam die Schwankungen in der europäischen Politik und bringt seine zunehmende Feindseligkeit gegen Österreich dadurch zum Ausdruck, daß er sich weigert, die Garantie für die pragmatische Sanktion zu übernehmen, worauf es dann in der Zeit bis 1733 zum offenen Bruch mit dem Kaiser kommt. Es ist eine hübsche politische Studie; in der Charakteristik Augusts fußt Verfasser begreiflicherweise auf den ausgezeichneten Studien Haackes. Wir erfahren manches Wissenswerte, so den Plan der Sachsen, 1723 den einjährigen Enkel Augusts, Prinzen Friedrich Christian, mit der sechsjährigen Maria Theresia zu verloben. Auch der Versuch des Verfassers, das *Pactum mutuae successionis* zu interpretieren, läßt sich hören, obwohl Referent ihn doch ablehnen möchte.

Prag. *O. Weber.*

Letaconnoux beschließt in der *Revue d'histoire moderne et contemporaiue* (XI, 4) Studien über das Transportwesen im Frankreich des 18. Jahrhunderts; vgl. derselbe, *Les voies de communication en France au XVIIIe siècle*, Vierteljahrschrift f. Social- und Wirtschaftsgesch. VII, 1.

In den *Archives de l'art français*, nouvelle série, tome II, 1908 veröffentlicht K. Obser drei interessante Berichte des Du Pont de Nemours, des Physiokraten und Freundes von Turgot, an die Markgräfin Karoline Luise von Baden über die Pariser Kunstausstellungen von 1773, 1777 und 1779.

Das in den Beiträgen zur Kultur- und Universalgeschichte erschienene Heft 6: Zwei Beiträge zur Verfassungs-

geschichte der Vereinigten Staaten von Charles Meyerholz, Leipzig 1908, bringt in seinem ersten Teil: Die Föderalkonvention vom Jahre 1787, eine recht oberflächliche, nirgends neues bringende Geschichte der Entstehung der Verfassung der Vereinigten Staaten; der zweite Teil: *„Federal supervision over the territories of the United States“* enthält eine ganz brauchbare Zusammenstellung der Bestimmungen über die Verwaltung der Territorien durch die Bundesorgane. *G. K.*

Neue Bücher: *Lachaze, Les États provinciaux de l'ancienne France et la question des États provinciaux aux XVIIe et XVIIIe siècles. L'Assemblée provinciale du Berri sous Louis XVI. (Paris, Rousseau.) — Kolkert, Nederland en het Zweedsch imperialisme. Inleiding 1655 — Januari 1656. (Deventer, Dixon. 3,90 Fl.)* — v. Schempp, Der Feldzug 1664 in Ungarn unter besonderer Berücksichtigung der herzogl. württembergischen Allianz- und schwäbischen Kreistruppen. (Stuttgart, Kohlhammer. 5 M.) — *Davidson, Catherine of Braganza, Infanta of Portugal and queen-consort of England. (London, Murray. 15 sh.) — Trifone, Le giunte di stato a Napoli nel secolo XVIII. (Napoli, Tip. Jovene e C. 6 L.) — E. Bourgeois, Le secret du régent et la politique de l'abbé Dubois (Triple et quadruple alliances, 1716—1718. (Paris, Colin. 10 fr.) — Charrier, Claude Fauchet, évêque constitutionnel du Calvados, député à l'Assemblée législative et à la Convention (1744—1793). 2 vol. (Paris, Champion. 15 fr.)* — Merkle, Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters. (Berlin, Curtius. 2 M.) — Georg Brandes, Voltaire in seinem Verhältnis zu Friedrich dem Großen und Jean Jacques Rousseau. (Berlin, Marquardt & Co. 3 M.) — *Gruyer, La jeunesse du roi Louis-Philippe, d'après les portraits et les tableaux conservés au Musée Condé. (Paris, Hachette & Cie. 20 fr.) — Fisher, The struggle for American independence. 2 vols. (London, Siegle, Hill. 21 sh.)* — Simon, William Godwin und Mary Wollstonecraft. Eine biographisch-soziologische Studie. (München, Beck. 5 M.) — *Caillaud, Les idées économiques de Condorcet. (Poitiers, Impr. Bousrez.) — Kovalewsky, La France économique et sociale à la veille de la Révolution. I. Les Campagnes. (Paris, Giard & Brière. 8 fr.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

A. Trimoulin, *Vice-Président du Conseil de Préfecture de l'Allier,* verherrlicht das Konventsmitglied M. A. Baudot (Paris, Dorbon-Aîné. 1908. 3,50 fr.) als Patrioten und Republikaner. Schon

E. Quinet hat die erst 1893 gedruckten *Notes historiques* Baudots in seiner Geschichte der Revolution benutzt. Trimoulin lebt ganz in der offiziellen republikanischen Legende, nach der Männer wie Baudot als *„représentants en mission"* in der Provinz und bei den Heeren das von innen und außen bedrohte Vaterland und die Republik gerettet haben, und die deshalb wegen jeder Gewalttat Entschuldigung verdienen. Das elegant geschriebene Buch beruht auf Auszügen aus der großen Sammlung Aulards und den Aufzeichnungen Baudots, bringt aber sonst kaum Neues.

G. K.

In der *Révolution Française* vom 14. Februar 1909 zeigt Gabory an der Hand eines Registers der Gemeinde La-Chaize-le-Vicomte, wie die royalistische Armee des Westens Hand auf alle freien Güter legte und sie zu ihren Gunsten verpachtete *(Les royalistes et les biens nationaux en Vendée)*. A. Fribourg, der eine Gesamtausgabe der Werke Dantons plant, erläutert in äußerst interessanter Weise an einem Beispiel die Schwierigkeiten der Herstellung des Textes von dessen Reden. N. u. A. ist bei der Lage des Materials in den meisten Fällen die Erzielung eines auch nur annähernd authentischen Textes unmöglich, und es kann sich nur darum handeln, den relativ unverdorbensten zu gewinnen. Im Märzheft veröffentlicht Dejean einen von Necker eigenhändig geschriebenen Entwurf für die Eröffnungsrede des Königs an die Generalstände vom 5. Mai 1789, die nachher in etwas veränderter Form gehalten wurde. Boutillier de Rétail zeigt abermals, daß zahlreiche Adlige und auch einige Geistliche Nationalgüter kauften *(Les privilégiés et les achats des biens nationaux dans le département de l'Aube)*. In demselben Hefte werden noch folgende zwei Arbeiten begonnen: Poirier, *L'opinion publique et l'université pendant la première restauration*; Abensour, *Le féminisme sous la monarchie de Juillet*.

In Frankreich herrscht noch immer die Auffassung, daß in den Jahren 1791, 1792, 1793 die Freiwilligen in „spontaner und allgemeiner Bewegung" zu den Fahnen geeilt seien. Dieser Ansicht tritt P. Caron in sehr lesenswerten Ausführungen der *Rev. d'Hist. moderne etc.* Januar 1909 entgegen *(La question des „volontaires" à propos d'une enquête en cours)*. Er empfiehlt zwar weitere Forschungen, meint aber doch, daß durch sie die von ihm vertretene Beurteilung der Volontaire-Frage nicht wesentlich modifiziert werden dürfte. Diese ist die folgende: Die Bewegung war nicht „spontan und allgemein". 1791 war sie spontan, aber durchaus beschränkt (hauptsächlich auf Städte). 1792 und Anfang 1793 war sie ganz schwach. Im August 1793 war

sie allgemein, aber nicht spontan, sondern in der Hauptsache durch die Energie der Regierung hervorgerufen.

Abermals ein Brosamen von der reichbesetzten Marwitzschen Tafel! Meusel veröffentlicht die Darstellung, die Marwitz in seinen Memoiren von der Aufhebung der Akzisefreiheit des Adels in Preußen (1799) gibt (Forschungen zur brandenb. etc. Gesch. XXI, 2). Der Herausgeber wird, wie wir hören, seiner großen Edition ein Verzeichnis derjenigen Bruchstücke der Schriften Marwitzens hinzufügen, die er in jene nicht aufgenommen, sondern in Zeitungen und Zeitschriften zerstreut publiziert hat. Stattlich genug wird diese Liste ausfallen!

E. Driault beendigt in der *Revue Historique* vom März-April 1909 seine von uns im vorigen Hefte erwähnte Studie über *Bonaparte et le recès Germanique de 1803.* Er kommt zu dem Schlusse, daß, während der Vorteil nur ein vorübergehender war, den Frankreich aus dem Reichsdeputationshauptschluß zog, dieser „hauptsächlich einen Erfolg für Preußen" bedeutete. Wir meinen aber, daß auch dieser Erfolg Preußens nur ein vorübergehender war.

Aus dem Jahrbuch des Geschichtsvereins f. d. Herzogtum Braunschweig VII (1908) notieren wir: Mack, Die finanzielle Ausbeutung des Herzogtums Braunschweig während der französischen Okkupation 1806/07.

In der Histor. Vierteljahrschr. 1909, 1 liefert Johannes Ziekursch eine sehr lesenswerte Abhandlung über „Friedrich von Cölln und der Tugendbund". Er tritt gegenüber dem vernichtenden Urteil der meisten Zeitgenossen und Historiker energisch für den Verfasser (Herausgeber) der „Vertrauten Briefe über die inneren Verhältnisse am Preußischen Hofe" und der „Neuen Feuerbrände" ein und weist u. a. nach, daß notorisch treffliche Männer zu seinen Mitarbeitern gehörten, daß seine Ideen sich gelegentlich mit denen Steins berührten und daß seine Geistessaat zweifellos den Liberalismus (wohl besser Radikalismus!) in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat entwickeln helfen. Auf der anderen Seite bleiben seine Neigung zu flüchtiger Vielschreiberei, sein Schwanken auch in Grundanschauungen und die vollkommene Skrupellosigkeit seiner Kampfesweise bestehen.

Aus dem Euphorion 15, 3 notieren wir „Miszellen zu Kleist und Adam Müller I", in denen Dombrowsky den Versuch macht, Kleist in einigen Punkten von Müller abhängig zu erweisen.

Willy Kraemer bietet in seiner Freiburger Dissertation über „Die politische Wirksamkeit Karl Theodor Welckers in den Jahren 1813—1819“ (1909) eine überaus gründliche, durch die Sauberkeit und Sicherheit der methodischen Behandlung erfreuende, nur im Hinblick auf die Ergebnisse zum Teil etwas zu breite und in der Form etwas schwerfällige Arbeit. Neben den Schriften Welckers haben namentlich die Untersuchungsakten über Welcker und seinen Bruder den Philologen Fr. G. Welcker mit den bei beiden beschlagnahmten Papieren (aus dem Preuß. Geh. Staatsarchiv) dem Verfasser neue Materialien erschlossen. Welckers politische Tätigkeit in diesen Jahren ist naturgemäß vorwiegend literarisch, und so enthält Kraemers Arbeit nach Umfang und Inhalt zum größten Teil eine Analyse von Welckers Schriften aus den Jahren bis 1819. Ihren vollen Nutzen wird diese lehrreiche Untersuchung doch erst durch stärkere Heranziehung der gleichzeitigen politischen Literatur und Agitation und die Fortsetzung für die spätere Tätigkeit Welckers, besonders seit 1831 gewinnen. *K. J.*

A. Fourniers Veröffentlichung: „Wessenberg an Gentz. Österreichische Briefe von der Londoner Konferenz 1831/32“ (— in der belgischen Frage — Deutsche Revue, Märzheft) bilden das ergänzende Gegenstück zu den an gleicher Stelle 1906 veröffentlichten Briefen Gentz an Wessenberg (s. H. Z. 98, S. 225). Unter den politischen Gegenständen wird namentlich die Rolle der russischen Politik gegenüber dem Vertrage vom 15. November 1831 berührt.

P. Thorbeckes Aufsatz „Aus Deutschlands Sturm- und Drangperiode“, Bilder in Briefen an Gervinus Mathy und F. D. Bassermann (Deutsche Revue, Aprilheft) bilden vornehmlich einen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Deutschen Zeitung; zu erwähnen ist namentlich Dahlmanns Brief an Gentz vom 12. Mai 1847.

Alfred Stern veröffentlicht in seinem Aufsatz: König Friedrich Wilhelm IV. und Fürst Metternich im Jahre 1842 (Mitteilungen d. Instituts f. österr. Gesch.-Forschung XXX, 1 — auf der Grundlage des in Berlin beim Internationalen Historikertage gehaltenen Vortrags —) die Aufzeichnung Metternichs über sein Gespräch mit Friedrich Wilhelm IV. am 16. September 1842 (von ihm selbst als „Geschichtliche Darstellung meiner Verhandlungen zu Koblenz zwischen dem 15. und 18. September“ bezeichnet), in dem es galt, den König in seinen Verfassungsplänen zu hemmen oder wenigstens zu beeinflussen; die einleitenden Bemerkungen Sterns

bieten neue Materialien aus der Korrespondenz zwischen Metternich und dem österreichischen Gesandten in Berlin, Trautmannsdorff: sie sind voller Besorgnisse über die Regierungsanfänge des Königs.

Unter dem Titel „Aus den Berliner Märztagen“ hat General v. Caemmerer Aufzeichnungen des Grafen Eduard von Waldersee herausgegeben, der 1848 Oberst und Adjutant beim Gouvernement Berlin war (Berlin E. S. Mittler & Sohn 1900/01 V u. 52 S.). Dem vorliegenden, nachträglichen ausgearbeiteten Texte liegen knappe gleichzeitige Aufzeichnungen in Form eines Tagebuchs zugrunde; die Auffassung ist durchweg militärisch, vielfach begegnen auffällige Irrtümer, doch sind nicht wenige Einzelangaben über Vorgänge und die Haltung der maßgebenden Personen von Wert; einen Teil der notwendigen Korrekturen bieten die erläuternden und kritischen Anmerkungen des Herausgebers.

Emil Daniels: Der Ursprung des Krimkriegs (Preuß. Jahrbb. Märzheft) glaubt, da über dieses Problem „nicht nur offizielle Depeschen, Memoiren und andere minderwertige Quellen“, sondern seit Jahren auch eine Fülle von Privatbriefen vertraulichsten Charakters und anderen Geheimpapiere vorliegen, die von den gleichzeitigen maßgebenden Staatsmännern Rußlands, Englands, Frankreichs und Preußens herrühren, „die Entstehung der ungeheuren Feuersbrunst exakt nachweisen“ zu können. Nachdem Nikolaus I. Bemühungen, im Bunde mit Österreich die Türkei zu zertrümmern, an Österreichs Weigerung scheitern und ebenso die Bemühungen Napoleons III., sich mit Rußland zu verständigen, wurden Nikolaus' Hoffnungen, seine Pläne gegen die Türkei ohne Krieg durchsetzen zu können, durch die eigenmächtige Politik des britischen Botschafters am Goldnen Horn, Sir Stratford de Redcliffe, der gegen die friedliche Tendenz der englischen Regierung, in der nur Palmerston auf seiner Seite stand, die Pforte in den Krieg trieb, vereitelt und nun Napoleon, von Rußland zurückgewiesen, zur gemeinsamen Aktion mit England getrieben. Diese Ergebnisse sind, zumal soweit sie die Aktion Stratford de Redcliffes betreffen, nicht eben unbekannt, und gegen die Verwendung der Quellen lassen sich beträchtliche methodische Bedenken nicht unterdrücken.

Das Märzheft der Deutschen Rundschau bringt Fortsetzung und vorläufigen Abschluß der bereits 102, S. 689 erwähnten Aufzeichnungen aus dem Nachlaß des Unterstaatssekretärs Dr. Busch („Diplomatenleben am Bosporus“), u. a. über die Gruppierung der Mächte gegenüber der Pforte in den 60er Jahren des 19. Jahr-

hunderts und die Persönlichkeiten der maßgebenden Diplomaten, so des britischen Botschafters Sir Henry Bulwer, des französischen Vertreters Marquis Moustier, des österreichischen Internuntius Baron Prokesch, der preußischen Vertreter Baron Werthern und Graf Brassier de St. Simon — s. über ihn auch H. Z. 99, 219 — und besonders der führenden türkischen Staatsmänner Ali und Fuad Pascha, über Sultan Abdul Asis (seinen Cäsarenwahnsinn), über die politischen Tendenzen der Mächte und Erfahrungen über diplomatische Praxis und Moral.

Die zuletzt Bd. 101, S. 685 erwähnten „Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen über den Feldzug von 1866“, deren Herausgeber sich als „W. F.“ unterschreibt, finden im Märzheft der Deutschen Revue ihren Abschluß mit kritischen Bemerkungen über die eigene Schlachtleitung und die Tätigkeit mehrerer Generale, so des Generals v. Schmidt (II. A.-C.: er war „ein sehr braver Offizier, aber kein kommandierender General“), des Generals v. Manstein (III. A.-C.), und die Kavallerieführer und die Verwendung der Kavallerie, wobei das Bemühen nach Unbefangenheit des Urteils und Selbstkritik hervorgehoben werden muß. Die Empfindung, daß in der allgemeinen Meinung das Verdienst der ersten Armee und ihrer Führung durch den entscheidenden, ins Auge fallenden Stoß und die Verfolgung von seiten der Armee des Kronprinzen unbillig zurücktrat, klingt deutlich durch. Der Prinz betont, daß eine frühzeitiger erwünschte Offensive der 1. Armee durch Moltke verhindert sei. Auch Friedrich Karl unterschätzte den Erfolg des Tages und den Verlust des Feindes zunächst sehr: „Am 3. und bis zum Nachmittage des 4. Juli hatte ich wie alle keine Vorstellung davon, daß unser Sieg eine völlige Niederlage für den Feind war.“ „Durch meine Begegnung mit [dem zum Nachsuchen eines Waffenstillstandes zu König Wilhelm entsandten General v.] Gablenz am 4. Juli nachmittags wurde mir erst die Größe der Niederlage und die Tragweite des Sieges klar.“ Interessant sind manche scharfe und dezidierte Urteile, so: „Wir besitzen keine Schlachtengenerale“, „Es ist unsere Organisation, nicht das Genie oder Talent irgendeines Führers, das uns 1864 und 1866 den Sieg verschafft hat“; Die Reorganisation von 1860 war „die notwendige Vervollkommnung des Mechanismus“.

Fr. Nippold veröffentlicht (Deutsche Revue Märzheft) „Einiges über Pfarrer Renftle von Mering“: zwei Briefe dieses in den Anfängen der altkatholischen Bewegung vielgenannten Mannes vom Januar 1870 an Nippold selbst, in denen Renftle

— also schon vor dem Vaticanum — seinen Wunsch äußert, aus dem kirchlichen Garnisonszwang herauszukommen.

Die Mitteilungen von G. Babst aus „bisher ungedruckten Aufzeichnungen des Marschalls Canrobert“ illustrieren aufs neue die kaum glaublichen Zustände der französischen Heerführung in den Tagen „Zwischen zwei Schlachten“ (Colombey-Nouilly und Vionville) durch ihre Fülle von Einzelheiten (Deutsche Revue, Aprilheft).

Auch wer in Gesamtauffassung und Einzelbeurteilung sich vielfach ablehnend verhält, wird doch nachdrücklichst auf die lehrreiche eingehende Studie von Felix Rachfahl über „Windthorst und den Kulturkampf“ (Preußische Jahrbücher 1909 Februar-, März- und Aprilheft) verwiesen. Eine ins einzelne gehende Auseinandersetzung, z. B. über die Entwicklung der Zentrumspolitik, die vermeintliche Notwendigkeit und die Art und Weise der Abkehr Bismarcks vom Kulturkampf, die Stellung und Beurteilung des Liberalismus u. a. m. würde den hier verfügbaren Raum überschreiten und muß anderer Gelegenheit vorbehalten bleiben. Das Schlußergebnis von Rachfahls Studie ist, daß Windthorst ein „unermüdlicher Vorkämpfer seiner Sache, ein parlamentarischer Advokat im höchsten Sinne des Worts, aber kein eigentlicher Staatsmann“ war, denn dazu fehlte ihm vor allen Dingen „tiefes und wirkliches Staatsgefühl, Verständnis für das Wesen des Staats“. *K. J.*

M. Erzbergers Aufsatz über „Die Bedeutung des Zentrums für das Deutsche Reich“ in der Zeitschrift für Politik II. Band Heft 2 ist nicht, wie man an jener Stelle erwarten sollte, eine historische Studie: es fehlt auch jeder Versuch dazu. Wir vermögen in diesem Rückblicke auf die Entwicklung der Zentrumspartei und ihre politische Tätigkeit nur eine agitatorisch gehaltene Apologetik zu erblicken. *K. J.*

Die ausführliche Untersuchung über die afrikanische Politik Frankreichs in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts, die G. Hanotaux unter dem Titel Faschoda in der *Revue des deux mondes* vom 1. und 15. Februar veröffentlicht, verdient um so größere Aufmerksamkeit, als der Verfasser — ohne es zu erwähnen, nur an einer Stelle spricht er in der ersten Person — gerade in den wichtigsten Epochen der geschilderten Vorgänge selbst Leiter der auswärtigen Politik Frankreichs gewesen ist. Die Schilderung ist für die Art der Kolonialpolitik jenes Jahrzehnts sowohl in Frankreich wie in England überaus lehrreich; die politische Grundtendenz des Verfassers, die im Sinne aktueller

Verhältnisse die Freundschaft zwischen England und Frankreich als eine alte historische Entwicklung hinstellen möchte, die nur durch die in Faschoda kulminierenden Konflikte vorübergehend getrübt sei, beeinflußt die Darstellung nicht unmerklich, kann aber vor unbefangener Beurteilung nicht standhalten. Höchst beachtenswert sind des Verfassers Urteile über den verschiedenen Charakter englischer und französischer Diplomatie.

Der Aufsatz von René Pinon *la rivalité de l'Angleterre et de l'Allemagne* soll wegen seiner historischen Partien auch hier erwähnt werden *(Revue des Deux Mondes,* 1. März) ebenso wie die Studie von A. Zimmermann über den „englisch-deutschen Gegensatz" (Zeitschrift für Politik II, 2).

Im Anschluß an zwei neuere Bücher von L. Lowell, *the government of England* 1908 u. J. Low, *the governance of England* 1904, deutsche Übersetzung von Hoops 1908, handelt P. Vinogradoff in der Zeitschrift für Politik II, 2 über „die Praxis der englischen Staatseinrichtungen."

Richard Charmatz — als politischer Publizist, vornehmlich durch sein Buch „Deutsch-österreichische Politik" 1907, bekannt — legt in Band 242 von „Aus Natur und Geisteswelt" (Teubner 1909. VIII u. 140 S.) zunächst die erste Hälfte einer Schilderung von „Österreichs innerer Geschichte von 1848—1907" vor: „Die Vorherrschaft der Deutschen", also die Zeit bis 1878 umfassend. Die Darstellung bietet wohl eine dankenswerte Orientierung über die äußeren Vorgänge der parlamentarischen Entwicklung, die Kämpfe der Parteien im Reiche und einigen Kronländern, sie entbehrt nicht lebhafter Färbung und oft scharfer, selten unberechtigter Urteile über maßgebende Persönlichkeiten, aber eine wirkliche Schilderung dessen, was eine innere Geschichte des habsburgischen Staatswesens bieten mußte, wird uns doch nur in geringem Maße geboten. Wir vermögen nicht zu erkennen, worin denn nun der einheitliche Mittelpunkt für die fortschreitende Entwicklung dieser Jahrzehnte zu suchen und was ihr Ergebnis auch in den Augen des Verfassers ist. Wir sehen die Verfassungsexperimente einander ablösen, ohne die tieferen Gründe zu erkennen; auch der Ausgleich mit Ungarn von 1867 wird uns in Voraussetzung und Bedeutung nicht verständlich, ebenso fehlt — von einzelnen Bemerkungen abgesehen — die durchgängig notwendige Betonung der Rückwirkung der auswärtigen Politik und ihrer Ziele auf die Partei- und Regierungsverhältnisse im Innern. *K. J.*

In Nr. 51 u. 52 der Wiener Juristischen Blätter polemisiert K. Hugelmann in einem Aufsatz: „Der österreichische Ministerrat

und Ministerpräsident“ — nicht eben in überzeugender Weise — gegen Jellineks Äußerung (Verfassungsänderung und Verfassungsentwicklung S. 33): „Daß der österreichische Ministerpräsident im geschriebenen Rechte ausschließlich eine budgetäre Existenz führe und ein Gesamtministerium wohl in Gesetzen vorausgesetzt werde, aber einer rechtlichen Durchbildung ermangle.“ Hugelmanns historische Argumentationen dienen nicht zur Widerlegung, sondern zur Bestätigung der von ihm angefochtenen These.

Unter den periodischen Werken zur Zeitgeschichte ist neben dem altbekannten Schultheßschen Geschichtskalender, den G. Roloff bearbeitet, und neben dem Wippermannschen Geschichtskalender neuerdings besonders wertvoll geworden die von Schiemann herausgegebene Serie seiner Wochenübersichten über auswärtige Politik in der Kreuzzeitung, die seit 1901 jährlich unter dem Titel „Deutschland und die große Politik“ (Berlin, G. Reimer. 6 M.) erscheint. Ein neues Unternehmen hat jetzt G. Egelhaaf begonnen durch seine „Politische Jahresübersicht für 1908“ (Stuttgart, Krabbe. 96 S. 1,50 M.), die dem Bedürfnis nach einem kürzeren Leitfaden durch die Zeitereignisse dienen will. Die summarischen, nach Ländern gegliederten Übersichten sind zum großen Teil zuerst im Schwäbischen Merkur erschienen. — Wir machen zugleich auf die Fortführung des großen, von E. v. Halle begonnenen periodischen Werkes zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart: „Die Weltwirtschaft“ (Leipzig, Teubner) aufmerksam. Vom 3. Jahrgang (1908) sind bisher Heft 1 (Internationale Übersichten) und Heft 2 (Deutschland) erschienen.

Neue Bücher: *Cahiers de doléances de la sénéchaussée de Cahors pour les états généraux de 1789, publiés par Victor Fourastié. (Paris, Leroux.) — Tuetey, Les papiers des assemblées de la Révolution aux Archives nationales. Inventaire de la série C (Constituante, Législative, Convention). (Paris, Cornély & Cie.) — Biernawski, Un département sous la Révolution française (L'Allier de 1789 à l'an III). (Moulins, Grégoire. 5 fr.) — Fleury, La Ville et le District de Mamers durant la Révolution (1789 à 1804). T. Ier. (Mamers, Impr. Fleury.) — d'Alméras, La vie parisienne sous la Révolution et le Directoire. (Paris, Michel.) — Leclerc, La juridiction consulaire de Paris pendant la Révolution. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 8 fr.) — Fling, Mirabeau and the french revolution. Vol. I. (New York, Putnam. 3,50 Doll.) — Dupuis, La campagne de 1793 à l'armée du Nord et des Ardennes. T. 2. (Paris, Chapelot & Cie.) — Souvenirs du chevalier de Cussy, garde du corps diplomate et consul général (1795 à*

1866). Publiés par Marc de Germiny. T. Ier. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Desdevises du Dezert, L'Église et l'État en France. T. 2: Depuis le Concordat jusqu'à nos jours (1801 à 1906). (Paris, Société française d'impr. et de libr.) — Lettres et documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat (1767–1815), publiés par S. A. le prince Murat. Avec une introduction et des notes; par Paul Le Brethon. II. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Müller-Bohn, Die deutschen Befreiungskriege. Deutschlands Geschichte von 1806—1815, veranlaßt und herausg. von Paul Kittel. 2 Bde. (Berlin, Kittel. 45 M.) — Clauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin. (Berlin, Springer. 10 M.) — Geschichte der Kämpfe Österreichs. Krieg 1809. 3. Bd. Bearb. von Max. Ritter v. Hoen, Eberh. Mayerhoffer v. Vedropolje und Hugo Kerchnawe. (Wien, Seidel & Sohn. 25 M.) — Das Kriegsjahr 1809 in Einzeldarstellungen. 8. Bd. v. Hoen, Wagram. 9. Bd. Just, Der Friede von Schönbrunn. (Wien, Stern. 2 u. 3 M.) — N. P. Jensen, Napoleons Felttog 1813. (Kopenhagen, Tryde. 10 Kr.) — Geschichte der Befreiungskriege 1813 bis 1815. Geschichte des Frühjahrsfeldzuges 1813 und seine Vorgeschichte. 2. Bd. v. Caemmerer, Die Ereignisse von Ende April bis zum Waffenstillstand. (Berlin, Mittler & Sohn. 12 M.) — James, The campaign of 1815, chiefly in Flanders. (London, Blackwood. 16 sh.) — Zurlinden, Anglais et Français. Les Anglais aux combats Fontenoy-Ligny et Waterloo. (Paris, Charles-Lavauzelle. 3,50 fr.) — Molloy, Victoria Regina, her court and her subjects. From her accession to the death of the prince Consort. 2 vols. (London, Hutchinson. 24 sh.) — Vallier, Historique des troupes coloniales. Campagne du Mexique. (Paris, Charles-Lavauzelle. 3,50 fr.) — Regensberg, 1866. Letzte Kämpfe und Friedensschluß. (Stuttgart, Franckh. 2 M.) — Bapst, Le Maréchal Canrobert. T. 4: Les souverains à Paris. Les fêtes des Tuileries. La guerre contre l'Allemagne (1870). (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — La guerre de 1870—1871. Organisation et opérations des forces de seconde ligne dans l'Est, avant le 4 septembre 1870. (Paris, Chapelot & Cie.) — C. Lévi, La défense nationale dans le Nord en 1870/71. 2e période. (Paris, Charles-Lavauzelle. 7,50 fr.) — Meynier, France and Germany, from the peace of Frankfort in 1871 to the peace of Algeciras in 1906. (London, Sonnenschein. 2 sh.) — Debidour, L'Église catholique et l'État, sous la troisième République. T. 2: 1889—1906. (Paris, Alcan. 10 fr.) — Bennett, Roosevelt and the republic. (New York, Broadway Publishing Co. 1,50 Doll.) — Bérard, La Révolution turque. (Paris, Colin. 4 fr.)

Deutsche Landschaften.

Aus den Freiburger Geschichtsblättern, herausgegeben vom deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg 15 (1908) sind zu erwähnen der auf den Seckelmeisterrechnungen beruhende, die gedruckte Literatur nicht in ausreichendem Maße heranziehende Beitrag von F. Rüegg: Hohe Gäste in Freiburg i. Ü. vor dessen Beitritt zur Eidgenossenschaft (u. a. K. Sigmund und Friedrich III., P. Martin V. und Felix V.) und die fleißige Arbeit von A. Büchi über die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erloschene ritterliche Familie von Maggenberg.

Alfr. Ziegler untersucht im 244. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur (ebenda, Ziegler 1908. 67 S.) die geographischen und topographischen Namen von Winterthur, die der überwiegenden Mehrzahl nach alemannischen Ursprungs sind.

Auf breitester urkundlicher Grundlage behandelt August Scherlen, Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen, Colmar 1908 (421 S., 6 Stammbäume und 2 Wappentafeln) die Geschichte eines der bedeutendsten Adelsgeschlechter des Ober-Elsaß, das 1585 ausstarb. Der Wirtschaftshistoriker findet in den bis ins einzelne gehenden Angaben über die Herrschaft Hattstatt, ihre Bestandteile, Gerichtsbarkeit und Verwaltungsorganisation einige Ausbeute. Der elsässische Lokalhistoriker wird mit Nutzen das etwas ungefüge Repertorium, dessen Gebrauch ein ausführliches Register erleichtert, nachschlagen, wo es sich um die Sichtung der verwickelten Besitzverhältnisse des Ober-Elsaß handelt. Für seine mühevolle, fleißige Arbeit verdient der Verfasser jedenfalls volle Anerkennung und vielen Dank. *W.*

Alle Vorzüge der dem Verfasser eigenen Darstellungsgabe treten zutage in dem mit Wärme geschriebenen Büchlein, in dem R. Reuß: *Les églises protestantes d'Alsace pendant la révolution,* 1789—1802 (Paris, Fischbacher 1906. 16°. X, 320 S.) die schwierige Lage und die wackere Haltung der elsässischen Protestanten während des genannten Zeitraumes schildert.

Das soeben erschienene Schriftchen: Fündundzwanzig Jahre der Badischen historischen Kommission (Heidelberg, Winter 1909. 81 S.) bringt den Bericht über die mit der 27. Hauptversammlung der Kommission verbundene Festsitzung, darunter die schöne Ansprache von A. Dove, den lehrreichen Rückblick auf die Wirksamkeit der Kommission im verflossenen Vierteljahrhundert von A. Krieger und die wohlgelungene Festrede von E. Gothein, in der in großen Zügen ausgeführt wird, wie die Landstände am

Oberrhein (Pfalz, Markgrafschaft Baden, Breisgau) in die Geschichte der einzelnen Territorien und damit auch in die deutsche Geschichte eingegriffen haben. Die Satzungen, Listen der Mitglieder und ein Verzeichnis der zahlreichen der Kommission zu verdankenden Veröffentlichungen sind beigegeben.

Eine ausführlichere Behandlung als in den früheren Bänden hat in dem neuesten der „Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden" (VII. Kreis Offenburg, Tübingen, J. C. B. Mohr 1908) die Ortsgeschichte erfahren; auch ist der Versuch gemacht, in einer größeren Einleitung die geschichtliche Entwicklung des ganzen Gebietes darzustellen, auf den sich dieser Band bezieht. Leider stehen diese geschichtlichen Abschnitte nicht auf der Höhe des übrigen, sonst vortrefflichen Werkes, das insbesondere auch nach der Seite der künstlerischen Ausstattung geradezu mustergültig ist. Man wird dem Herausgeber, M. Wingenroth, daraus nicht wohl einen Vorwurf machen können; ein Kunsthistoriker kann eben nicht auch auf allen Gebieten der Geschichtswissenschaft zu Hause sein; aber gerade deswegen hätte es sich empfohlen, einen oder besser noch einige tüchtige Lokalhistoriker beizuziehen. Ob es freilich überhaupt nötig war, in dem Maße, wie es geschehen ist, beispielsweise lange rechts- und verfassungsgeschichtliche Abhandlungen aufzunehmen, die auch nicht in entferntester Beziehung zu den beschriebenen Kunstdenkmälern stehen, ist eine Frage, die man ohne weiteres verneinen wird.

Eine überaus wertvolle Bereicherung der landesgeschichtlichen Literatur Badens ist die Geschichte des ehemaligen Fürstentums Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806 von G. Tumbült (Freiburg, J. Bielefelds Verlag 1908. 245 S. brosch. 5 M., geb. 6 M.). Wie kein anderer war der Verfasser, Vorstand des fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen, zu dieser Arbeit berufen, für die im übrigen in den sieben Bänden des fürstenbergischen Urkundenbuchs und den zweien der Mitteilungen aus dem fürstenbergischen Archiv die Quellen bis zum Jahre 1617 herab in einer Vollständigkeit gedruckt vorliegen, wie vielleicht in keinem anderen deutschen Territorium, so daß man sich füglich wundern kann, daß der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung nicht schon früher gemacht worden ist. T. führt selbst im Vorwort an, daß sein Ziel namentlich gewesen sei, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Fürstentums zu verfolgen und hervorzuheben, wobei hervorragende Beachtung insbesondere denjenigen Mo-

menten gewidmet wurde, welche auf die „Ausbildung der Grafschaft zu einem Territorium, zur Landeshoheit hingewirkt haben". Man wird nicht anstehen, diese Seite des vortrefflichen Buches als die verdienstvollste zu bezeichnen. Wichtig erscheint, was T. über die Entwicklung der Landeshoheit in den fürstenbergischen Gebieten festgestellt hat (S. 70 f.): „Der Besitz der niederen Gerichtsbarkeit, der Vogtei, ist die unerläßliche Grundbedingung der Landeshoheit gewesen, die hohe Gerichtsbarkeit war zur vollen Landeshoheit auch notwendig, aber dort, wo Fürstenberg nur die hohe, nicht aber die niedere Gerichtsbarkeit besaß, konnte es erstere zumeist gegenüber den niedergerichtsherrlichen Gewalten in späterer Zeit nicht festhalten." Größte Zuverlässigkeit und erschöpfende Behandlung des Stoffes sind die Vorzüge des Buches. Nicht allgemeinen Beifall wird die gedrängte Kürze der Darstellung finden, die bisweilen etwas gewaltsam anmutet und wohl auf das Bestreben zurückzuführen ist, durch Vermeiden eines allzugroßen Umfanges dem Werke auch Leser über den engeren Kreis der Fachgenossen hinaus zu gewinnen, die, wie zu befürchten ist, aber das gerade Gegenteil zur Folge haben wird. Ungern mißt man auch eine Übersichtskarte der fürstenbergischen Gebiete, etwa wie sie dem älteren Riezlerschen Werke beigegeben ist. *A. K.*

Die Nachrichten über Melchior v. Ow, geb. 1517, 1553—1569 Landvogt und oberster Landrichter der badischen Markgrafschaft Hachberg, stellt Wernher v. Ow-Wachendorf in der Zeitschrift der Gesellsch. für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 24 (= Alemannia N. F. 9) zusammen. Ebenda druckt Ernst Batzer ein Haigerlocher Stadtbuch von 1551.

Das Neue Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz enthält in 8, 2 u. a. Mitteilungen von K. Obser über die Einrichtung einer bisher unbekannten Heidelberger Kleindruckerei des 16. Jahrhunderts, wobei der im Gutachten auftauchende Vorschlag einer Umwandlung zu einer staatlichen Anstalt bemerkenswert ist; ferner Zusätze zu dem H. Z. 100, 461 erwähnten Aufsatz von Gulats über die Perlenfischerei in Baden (Wilckens) und den Schluß des Reiseberichts des Balthasar v. Monconys über Heidelberg zu Anfang des Jahres 1664, mitgeteilt von M. Huffschmid (vgl. 101, 465 f.).

Aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. 18, 1 verzeichnen wir die sorgfältige Abhandlung von A. Mettler: Zur Klosteranlage der Zisterzienser und

zur Baugeschichte Maulbronns, die auch als Sonderdruck (Stuttgart, Kohlhammer 1909. 159 S.) erschienen ist.

Eine über 200 Seiten starke Arbeit von J. N. Kißlinger verfolgt die wechselnden Schicksale des an der südlichen Ausbuchtung des Tegernsees gelegenen Pfarrdorfs Egern im Lauf der Jahrhunderte (Oberbayerisch. Arch. f. vaterländ. Gesch. 52, 3).

Aus der Archivalischen Zeitschrift N. F. 15 (1908) erwähnen wir an dieser Stelle die sehr breit gehaltenen Ausführungen von E. v. Destouches über das Archiv der Stadt München (Schicksale und Bestände) und die auf eine Anregung König Ludwigs I. zurückgehende Münchener Stadtchronik; ferner die von Mitterwieser herrührenden Regesten aus dem Pfarrarchiv zu Prutting (167 Stück, die zum größeren Teil dem Mittelalter angehören).

Der 66. Bericht und Jahrbuch des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg enthält auf ca. 600 Seiten eine auf erste Quellen zurückgehende Abhandlung von H. Räbel über das ehemalige Benediktiner-Adelsstift Weißenohe, vornehmlich in der Zeit vom Landshuter Erbfolgekrieg bis zur Wiedererrichtung (1504—1699).

In der Reihe der von der Gesellschaft für fränkische Geschichte herausgegebenen Neujahrsblätter hat H. Helmes das vierte Heft mit einem Beitrag: Aus der Geschichte der Würzburger Truppen (1628—1802) übernommen, in dem das Heerwesen des Hochstifts eine weit günstigere Beurteilung erfährt, als dies bislang der Fall gewesen ist (Würzburg, Stürtz 1909. VI, 109 S.).

F. W. E. Roth berichtet in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 1908, Bd. 10, Heft 3 über die „Mainzer Geschichtschreibung von 1400 bis 1550“: 1. Das Geistesleben zu Mainz und die Renaissance, die Mainzer Geschichtswissenschaft. 2. Geschichtliche Darstellungen 1400—1500. 3. Die Mainzer Geschichtschreibung 1500—1550.

Rothert, „Die Westfalen in Danzig“, in den Beitr. z. Geschichte Dortmunds und d. Grafsch. Mark 1909, Bd. 17 bringt den Nachweis starker westfälischer Einwanderung im Osten, mit Hilfe der Namensforschung, aus „Echtgeburten“, Nachlaßregulierungen u. dgl., aus dem Handelsverkehr mit Dortmund und Soest. Eine besondere Betrachtung widmet er zum Schluß den Beziehungen Danzigs zu den westfälischen Vemgerichten (1430 bis 1454). — Al. Meister verfolgt „Die Anfänge der Eisenindustrie in der Grafschaft Mark“ von der ältesten Zeit bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. — Ein Aufsatz P. Bädekers, betitelt „Richter und Gericht im alten Dortmund“, handelt auch

von der Entstehung Dortmunds und vom Gerichtsverfahren. Eine Ergänzung hierzu bietet das von A. Meininghaus zusammengestellte, von 1239 bis 1803 reichende chronologische und alphabetische Verzeichnis der Stadtrichter.

Kuno Meyer, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Herfords unter den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III., Göttinger Diss. 1908, schildert 1. Die Kämpfe um die Ratsverfassung Herfords (1650—1713), 2. Die Entwicklung des Herforder Erwerbslebens, 3. Die Beziehungen des kurfürstlichen Richters zur Stadtverwaltung und den Versuch einer Vereinigung des Richter- und Syndikatsamtes. Die Beiträge werden inhaltlich zusammengehalten durch das Interesse an der fortschreitenden Eingliederung Herfords in den brandenburgischen Staatsverband, an den Versuchen preußischer Herrscher, auf die Ratswahl und das innere Regiment, sowie auf das wirtschaftliche Leben der Stadt (durch Förderung des Leinenhandels, Anstellung kurfürstlicher Leggebeamten) Einfluß zu gewinnen. — Eine Ergänzung dazu bietet K. Meyers Aufsatz „Herford i. J. 1650“ (im 22. Jahresber. d. Hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg) über die Gerichts- und Ratsverfassung, die Verwaltung der Stadt, ihre Stellung im Rahmen des brandenburgischen Gesamtstaates.

O. Merx hat im Auftrage des Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark ein „Urkundenbuch des Klarissenklosters, späteren Damenstiftes Clarenberg bei Hörde“ Dortmund, Ruhfus, 1908 (V, 542 S., 1 Tafel; 12 M.) herausgegeben. Das Urkundenbuch enthält 651 Urkunden von 1286 bis 1812 und ein ausführliches Orts- und Personenregister (S. 471—542); über die wissenschaftlichen Ergebnisse gedenkt der Verfasser an anderer Stelle zu handeln. Bei aller Anerkennung der Schnelligkeit, mit der der Verfasser gearbeitet hat — er erhielt den Auftrag im Juli 1907 und schloß das Buch im Juli des folgenden Jahres ab —, wird man doch den Wunsch nicht unterdrücken können, daß er den Zeitpunkt der Publikation noch etwas hinausgeschoben hätte, bis er auch jene Ergebnisse und eine Vorbemerkung über die Geschichte des Archivs bieten konnte; es ist für den Benutzer des Buches nicht gerade angenehm, daß er diese Zusammenstellungen später an anderer Stelle suchen muß. Eine Einleitung mit kurzen Angaben über die Geschichte des Stiftes, die Formen der urkundlichen Überlieferungen, die Schreiber der Urkunden, die Siegel etc. sollten heutzutage bei keinem Urkundenbuche fehlen. *A. B. —n.*

Die von Otto Grotefend im Auftrage der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck bearbeiteten Regesten der hessi-

schen Landgrafen (1. Lieferung 1247—1308) beschränken sich nicht auf die Persönlichkeit der Landgrafen. Sie nehmen auch die entscheidenden Vorgänge auf, die zur Bildung eines hessischen Staates führten, namentlich die Versuche der Kurfürsten von Mainz, selbst die Herrschaft über Hessen zu gewinnen. Dabei sind neben den gedruckten auch ungedruckte Quellen sorgfältig gesammelt. Eindringende Vertrautheit mit dem Stoffe und besonnene Kritik machen die Arbeit zu einer erfreulichen. Sie schafft die lange ersehnte feste Grundlage für die ältere Geschichte Hessens und ermöglicht jetzt eine richtige Wertung der chronikalischen Überlieferung. Dabei fällt mancher Gewinn für die allgemeine Geschichte ab; so bieten die Nr. 51, 71, 109, 169, 171 Regesten unbekannter päpstlicher Urkunden. Von anderen noch ungedruckten Urkunden sei auf Nr. 160, einen hessisch-mainzischen Landfrieden, und Nr. 218, einen Vergleich zwischen Landgraf Heinrich und Erzbischof Werner von Mainz hingewiesen.

Koblenz. *H. Reimer.*

E. Wenzels Abhandlung über „befestigte Kirchhöfe in Hessen“, in der Zeitschr. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landesk. 1908, Bd. 42 schließt mit einem alphabetischen Register der zahlreichen bisher bekannt gewordenen befestigten Kirchhöfe, Kirchen und Dorfbefestigungen Hessens. — Nach reichhaltigem Aktenmaterial des Marburger Staats- und Berliner Generalstabsarchivs stellt v. Dalwigk ebendaselbst die Anteilnahme der hessischen Truppen am österreichischen Erbfolgekrieg (1740—1748) dar.

Die Zeitschrift des Vereins für Thüringische Gesch. und Altertumsk., N. F. Bd. 19 bringt in Heft 1 Aufsätze von E. Heymann „Zum Ehegüterrecht der hl. Elisabeth“ (vgl. H. Z. 102, 366 f.), von R. Wagner über „die äußere Politik Ludwigs IV., Landgrafen von Thüringen“ († 1227) und eine Beschreibung der Wüstungen im ersten und zweiten Verwaltungsbezirke des Großherzogtums Sachsen-Weimar aus der Feder des mit den Orts- und Flurverhältnissen jener Gegend ganz vertrauten Landmessers A. Mueller.

Vom „gemeinen Kasten“ zu Koburg (im Visitationsjahr 1529), welcher der Aufbewahrung und Erhaltung des während der Reformationsjahre freigewordenen Kirchengutes diente, handelt Pfarrer Dr. Berbig in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1908, Bd. 18, Heft 3.

In den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1908, Heft 2 bespricht Hans Witte „Zur Erforschung der Germanisation unseres Ostens“, ausgehend von der sog. Urgermanen- und Ausrottungstheorie die methodischen Mittel, um die räumliche Aus-

dehnung der ältesten deutschen und slawischen Ansiedlungen mit Hilfe der Sprache (Orts-, Flur-, Familiennamen), den Rechtsgebräuchen, der Hufeneinteilung festzustellen; ein Ausblick auf den Stand der heutigen Forschung bildet den Schluß. — Die von Friedr. Bruns ebendaselbst veröffentlichten „lübeckischen Pfundzollbücher von 1492 bis 1496“ veranschaulichen die Wareneinfuhr und den Warenwert, der in einem alphabetischen Verzeichnis im einzelnen festgestellt wird.

Die Bedeutung des früh entwickelten Lübecker Unterrichtswesens regte Friedr. Praetorius an, in der Zeitschr. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. und Altertumsk., Bd. 2, Heft 1 und 2, 1909 das niedere Schulwesen der Stadt im 17. und 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Lage des niederen Lehrerstandes ausführlich darzustellen.

Das Korrespondenzbl. d. Ges.-Ver. d. deutsch. Gesch.- und Altertumsver. 1909, Nr. 2 veröffentlicht den von Beltz gehaltenen Vortrag über den Stand der vorgeschichtlichen Forschung in Mecklenburg (seit 1890) und ihre Ergebnisse (bis zur Wendenzeit). A. Warschauer legt in Nr. 3 die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Stadtpläne der Provinz Posen unter dem Titel „Lageplan der osteuropäischen Kolonialstädte“ vor.

Berg veröffentlicht in den Schriften des Ver. f. Gesch. d. Neumark, Heft 22, 1908 des Markgrafen Johann von Brandenburg „Wirtschaftsordnung, wie diese auf ihrer fürstlichen Gnaden Ämtern gehalten worden 1551“ und eine kurze Geschichte der Garnison Küstrin (seit etwa 1640), deren Kommandant damals C. v. Burgsdorf gewesen. — E. Mucke stellt die neumärkischen Wüstungen, Gewässer und Holzungen mit slawischen Benennungen, sowie die slawischen Ortsnamen aus den Kreisen Lebus, Crossen und Züllichau zusammen.

L. Boratyński liefert im Anzeiger der Ak. d. Wiss. in Krakau, hist.-philos. Kl., Krakau 1908, Nr. 5 einen Beitrag zur Geschichte der ersten Handelsbeziehungen von Danzig mit Italien, insbesondere mit Venedig (in den Jahren 1590, 1591).

Nachträge zu den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich v. Lehndorff „Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen“ (aus den Jahren 1758, 1759, 1760) veröffentlicht K. Ed. Schmidt in den Mitteil. d. literar. Ges. Masovia 1909, Jahrg. 14. — Berichte dieses Tagebuchs verwendet B. Volz ebendaselbst, um die Vorgeschichte der geplanten „Zusammenkunft Friedrichs des Großen und Josephs II. bei Torgau 1766“ aufzuklären. — G. Sommerfeldt handelt über den Konflikt

des Freiherrn Jonas Kasimir zu Eulenburg mit den preußischen Ständen (Mai 1656) und Eulenburgs Berichte über die Gesandtschaftsreise zum Zaren Alexei nach Riga.

Die Untersuchungen von J. Mathäus Klimesch in den Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 47, Nr. 2, 1908 über die Ortsnamen im doppelsprachigen Gebiet des südlichen und südwestlichen Böhmens, die Slawisierung deutscher und die Germanisierung tschechischer Namen sind auch für die Siedlungsgeschichte des Landes wertvoll. Das gesamte Ortsnamenmaterial ist mit sprachlichen Erklärungen in alphabetischer Ordnung zusammengestellt.

In den Mitteilungen aus dem Landesarchive des Königreichs Böhmen, Bd. II, Prag 1908 berichtet Kamil Krofta über „die böhmischen Landtagsverhandlungen", die älteste und größte, nach Gindelys Vorschlag im Jahre 1877 begonnene, bisher die Zeit von 1526 bis 1604 umfassende Publikation, über ihre Fortschritte und die neuen kürzlich beratenen Editionsgrundsätze. — Aus einer „Sammlung von Originalen und Akten fremder Provenienz" verzeichnet Joh. Gebauer die Urkunden von 1341 bis 1620 (insgesamt 897 Nummern) in Regestenform.

Die Fortsetzung der Studien K. Fajkmajers „zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter", Forsch. und Mitteil. z. Gesch. Tirols, Jahrg. 6, 1909, Heft 2 ff. (vgl. H. Z. Bd. 102, S. 698) behandelt in drei weiteren Kapiteln (2—4) 1. die Gerichtsverwaltung des Hochstifts (das Brixner Stadtgericht, das bischöfliche Hofgericht, das grundherrliche Gericht der Domherren, die geistliche Gerichtsbarkeit; Entstehung und Verwaltung der lokalen Gerichtsbezirke), 2. die Wirtschaftsverfassung der bischöflichen Mensalgüter und die bischöfliche Hofverwaltung, 3. die Abgaben, Regalien und Steuern.

Neue Bücher: *Fontes rerum Bernensium.* Berns Geschichtsquellen. 9. Bd., umfassend die Jahre 1367—1378. Bern, Stämpfli & Co. 22 M.) — Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 5. Tl., 4. Lfg. (1430—1436). Bearb. von Pl. Bütler und T. Schieß. (St. Gallen, Fehr. 10 M.) — Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee. Hrsg. von Wolfart. 1. Bd. 2 Abteilungen. (Lindau, Stettner. 10 M.) — Erhard, Der Bauernkrieg in der gefürsteten Grafschaft Kempten. (Kempten, Kösel. 2,50 M.) — Krischer, Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter. (Straßburg, Schlesier & Schweikhardt. 3 M.) — v. Borries, Geschichte der Stadt Straßburg. (Straßburg, Trübner. 7 M.) — Grubert, Die Siedelungen am Maindreieck. (Stuttgart, Engel-

horn. 4 M.) — Die Matrikel der hohen Schule und des Pädagogiums zu Herborn. Hrsg. von Gottfr. Zedler und Hans Sommer. (Wiesbaden, Bergmann. 18 M.) — v. Schrötter, Die Münzen von Trier. 2. Tl. Beschreibung der neuzeitlichen Münzen 1556—1794. (Bonn, Hanstein. 15 M.) — Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. (Breslau, Marcus. 5,60 M.) — Dyckerhoff, Die Entstehung des Grundeigentums und die Entwicklung der gerichtlichen Eigentumsübertragung an Grundstücken in der Reichsstadt Dortmund. (Heidelberg, Winter. 3,30 M.) — Frie, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. (Münster, Coppenrath. 1,80 M.) — Sommer, Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen 1565—1568. (Hildesheim, Lax. 2,60 M.) — G. Arndt, Chronik von Halberstadt von 1801 bis 1850, nach den im Stadtarchiv vorhandenen Jahrbüchern. (Halberstadt, Schimmelburg. 1,75 M.) — Wäschke, Akten zur Geschichte des Schulwesens in Anhalt. (Berlin, Hofmann & Co. 2 M.) — Lüders, Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848. (Berlin, Rothschild. 6 M.) — Graf Eduard v. Waldersee, Aus den Berliner Märztagen, Aufzeichnungen. (Berlin, Mittler & Sohn. 1,50 M.) — Burkhardt, Chronik der Insel Usedom, 1. Abschn. Bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts. (Swinemünde, Fritzsche. 1,50 M.) — Nolting, Ein Beitrag zur Siedlungsgeographie der östlichen deutschen Ostseeküste. (Stuttgart, Strecker & Schröder. 2,80 M.) — Livländische Güterurkunden (aus den Jahren 1207—1500). Hrsg. von Herm. v. Bruiningk und Nic. Busch. (Riga, Jonck & Poliewsky. 16 M.) — Akten und Rezesse der livländischen Ständetage. Hrsg. von Osk. Stavenhagen. 3. Bd. (1494—1535). Bearbeitet von Leonid Arbusow. 1. Lfg. (Riga, Deubner. 5,60 M.) — Widmann, Geschichte Salzburgs. 2. Bd. (Gotha, Perthes. 8 M.) — v. Voltelini, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809. (Gotha, Perthes. 9 M.)

Vermischtes.

In Jena ist im Anschluß an das Prähistorische Museum der Universität ein Archiv für vor- und frühgeschichtliche Fundnachrichten unter der Leitung des Konservators Dr. Eichhorn gegründet worden. Das Archiv will alle Nachrichten über vorgeschichtliche Funde in Thüringen sammeln, verarbeiten und von Zeit zu Zeit in zusammenfassenden Berichten zugäng-

lich machen. Auch soll es als Auskunftsstelle für derartige Funde dienen.

Den früher (101, 469 und 700) erwähnten Berichten über den Berliner Historikerkongreß sind zwei weitere hinzuzufügen. Helmolt läßt in temperamentvollen Auslassungen im Histor. Jahrbuch 30, 1 vor allem der Kritik das Wort, freilich ohne seine Urteile ausreichend zu begründen. J. Hémard, Professor der Rechtswissenschaft in Dijon, gibt in der *Nouvelle Revue histor. de droit français et étranger* 32, 6 (Nov.-Dez. 1908) ziemlich eingehende Mitteilungen über die rechts-, verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Vorträge.

Im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 57, 2 (Februar 1909) sind folgende Vorträge von der Hauptversammlung in Lübeck abgedruckt: Beltz, Über den Stand der vorgeschichtlichen Forschung in Mecklenburg; Gradmann, Eine karolingische Kirchenbasilika (in Unter-Regenbach im Jagsttale); Hofmeister, Die Pipinsburg und Verwandtes. Über Dragendorffs Anregungen zu einer Inventarisierung und Katalogisierung der Altertumssammlungen nach einheitlichem Plan wird ausführlich berichtet. — Die Märznummer des Korrespondenzblattes wird eröffnet durch Dietrich Schäfers Vortrag über die Aufgaben der deutschen Seegeschichte, der in dieses von Schäfer erschlossene neue Arbeitsfeld des Hansischen Geschichtsvereins verheißungsvolle Einblicke bietet (vgl. auch H. Z. 101, 699), auch über das Quellenmaterial in staatlichen und städtischen Archiven der deutschen Küstengebiete von Emden bis Memel andeutende Mitteilungen bringt und allgemeine Anregungen gewährt. Im Anschluß an diesen Vortrag ist der von P. J. Meier über das Thema „Der Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle“ abgedruckt (mit Plänen von Aken, Blankenburg, Altstadt Dresden, Freiburg i. B. und anderen Städten), ferner Warschauers Vortrag über den Lageplan der osteuropäischen Kolonialstädte (in gekürzter Fassung). Über älteres Volkszählungsmaterial im Amorbacher Archiv gibt Krebs an gleicher Stelle Mitteilungen.

Aus dem Programm der Teylerschen Theologischen Gesellschaft zu Haarlem für das Jahr 1909 entnehmen wir, daß zu den beiden, H. Z. 101, 234 erwähnten Preisfragen eine neue, vor dem 1. Januar 1911 zu beantwortende Preisaufgabe getreten ist. „Die Gellschaft verlangt eine Studie über die Religiosität der ländlichen Bevölkerung Frieslands von heutzutage.“

Am 11. März ist Alwin Schultz, früher Professor an der deutschen Universität Prag, in München gestorben (geb. 1838 zu Muskau). Seine wissenschaftliche Tätigkeit war vornehmlich der schlesischen Kunstgeschichte gewidmet. Allgemeiner bekannt sind seine popularisierenden Bücher über das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger und die Deutsche Sittengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts sowie sein als wissenschaftliches Handbuch gedachtes Werk „Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts."

Erklärung.

Im letzten Heft des „Archivs für Urkundenforschung" (Bd. 2, S. 161) erhebt K. Brandi gegen meine Berichterstattung über die „Einführung", die er dem 1. Bande dieser Zeitschrift vorangestellt hat, einen Vorwurf, den ich nicht unerwidert lassen kann. Es heißt dort: „Doch über die Art, wie er (Steinacker) sich unsere scheinbare Meinungsverschiedenheit konstruiert und den Lesern der Historischen Zeitschrift (Bd. 100, S. 365 ff.) vorführt, muß ich mich beschweren. Er zitiert unsere Einführung wörtlich, stellt aber die Sätze beliebig um und setzt beliebig eigene oder verstellte ‚Dagegen', ‚aber', ‚zwar' und ‚neu' ein; das ist nicht erlaubt."

Ich gebe in der Anmerkung[1]) meine Worte in typographisch genauem Nachdruck. Da zeigt sich, daß es sich gar nicht um

---

[1]) Histor. Zeitschr. 100, 365 Anm. 1: Die „alte" Diplomatik wird dort gleichgesetzt mit Sickel und seiner „Generation"; sie hat „im Prinzip" (?) die kritische Methode „im Sinn der Unterscheidung des Echten vom Falschen" abgeschlossen und ist bei „der Beurteilung der Urkunden im Kreise ihrer wahren oder vorgeblichen Entstehung" ... „zu den ersprießlichsten spezialdiplomatischen Untersuchungen" gelangt. Dagegen soll nun die neue „umfassende und zugleich eindringende Urkundenwissenschaft", für deren „wissenschaftliche Dienste die Voraussetzungen im weiten Umfang noch zu schaffen sind", zwar „an die Arbeiten Sickels und seiner Generation überall anknüpfen, aber über die Frage des *discrimen veri ac falsi* ... vordringen zu einer möglichst genauen Erkenntnis der Bedingtheiten und damit der historischen Verwertbarkeit unserer urkundlichen Quellen".

ein Zitat, sondern um ein Resümee handelt. Ich habe von dem allgemein gebrauchten Recht des Berichterstatters Gebrauch gemacht, das, was mir ein Grundgedanke der „Einführung" schien, in einer selbständigen Satzfolge wiederzugeben und dabei charakteristische Wendungen und Teilsätze aus ihr als Bausteine zu verwenden. Zugleich erfüllte ich aber auch die Pflicht des Berichterstatters, solche Entlehnungen unter Anführungszeichen zu stellen, gewissenhaft. Dadurch waren die verbindenden Sätze und Worte als subjektive Zutat deutlich kenntlich gemacht.

Waren diese Zutaten subjektiv, so waren sie doch nicht „beliebig". Brandi hat die von ihm proklamierte Diplomatik allerdings nicht als die „neue" bezeichnet, wohl aber hat er sie zweimal scharf der „alten" Diplomatik gegenübergestellt. Und das Gegenwort zu „alt" ist nun einmal weder „umfassend", noch „eindringend", sondern — „neu". Ferner soll ich erst durch eine Verstellung von „zwar" und „aber" künstlich den Gegensatz konstruiert haben, gegen den ich mich wende. Indessen, ob man sagt: Zwar ist die Methode ... durch Sickel ... zum Abschluß gebracht ...; aber, indem wir an ... Sickel ... anknüpfen, wollen wir über die Frage des *discrimen* usw. ... vordringen, oder ob man sagt, die neue Diplomatik wolle zwar an Sickel anknüpfen, aber ... vordringen usw., das kommt doch auf eins heraus.

Überhaupt irrt Brandi, wenn er meint, nur österreichische Fachgenossen hätten geglaubt, aus der „Einführung" diesen Gegensatz zwischen der alten Sickel-Fickerschen und einer angeblich neuen Diplomatik herauslesen zu müssen. Auch L. Schiaparelli, heute der erste Diplomatiker Italiens, hat, als er die neue Zeitschrift kurz, aber warm begrüßte (*Arch. stor. ital.* 41, S. 240), zur „Einführung" ganz ähnlich Stellung genommen; nachdem er den Mittelteil wörtlich zitiert hat, bemerkt er trocken: *„In realtà anche questo speciale intento come questo metodo troviamo già nei buoni lavori diplomatici dal Sickel e dal Ficker in poi."* Endlich besitze ich in einem Briefe vom 24. Oktober 1907 (der also jünger ist als der von Brandi S. 158 zitierte) ein unzweideutiges Zeugnis, daß auch Sickel aus der Einführung eine Spitze gegen sich und seine Richtung herausfühlte.

Nun legt Brandis neuer Aufsatz dar, daß die „Einführung" den ihr vielfach unterlegten Sinn nicht besitzen sollte und ihn — richtig verstanden — auch nicht besitze. Diese authentische Interpretation ist mit Freude zu begrüßen. Indem Brandi erklärt, daß er sich ja selbst zur „Generation" Sickels rechne, und sich eins wisse mit den Anschauungen, die über Geschichte, Methode und Aufgaben der Diplomatik von österreichischen Fachgenossen

vertreten worden sind, beseitigt er ein Mißverständnis, das die Arbeitsgemeinschaft unseres Faches gestört hätte, an dessen Einwurzelung daher kein sachlich denkender Diplomatiker deutscher Zunge ein Interesse haben kann. Dafür gebührt ihm gewiß Dank. Aber entschiedenen Widerspruch muß ich dagegen erheben, daß er die Schuld an diesem Mißverständnis, welches sicherlich vor allem durch die wenig klare und glückliche Fassung der „Einführung“ entstanden ist, auf die österreichischen Kritiker zu überwälzen sucht und dabei gegen meine Berichterstattung ganz unbegründete Vorwürfe erhebt.

Innsbruck. *Harold Steinacker.*

Berichtigung.

Ich bitte um Aufnahme nachstehender Berichtigung der in der Histor. Zeitschrift Bd. 102, Heft 3 erschienenen Besprechung des 1. Bandes meiner „Neuesten Geschichte des jüdischen Volkes“:

1. Es ist unrichtig, daß nach meiner Meinung „außerhalb des Judentums nur Materialismus und Utilitarismus herrsche“. Ich sage vielmehr an der betreffenden Stelle (S. 147): „Die Frömmigkeit der Juden [in den Zeiten ihrer Hintansetzung] schuf das ideale Gegengewicht gegen das rein utilitaristische materielle Treiben in der Welt.“ Es ist klar, daß ich hier von dem Treiben der damaligen Juden in der Welt spreche.

2. Es ist unrichtig, wenn der Rezensent unter Anführung bestimmter Seitenzahlen meines Buches mich dort alles, was christlich heißt, tadeln läßt. Ich habe dort mit keinem Worte das Christentum oder die christliche Kultur angegriffen, sondern nur einerseits die Feindseligkeit gewisser moderner christlicher Theologen gegen das Judentum, anderseits den „christlichen“ Staat im Gegensatze zu dem konfessionell paritätischen Staate. Das Wort „christlich“ steht auch in meinem Buche (S. 80) in Anführungsstrichen.

Berlin. *M. Philippson.*

Hannibal als Staatsmann.[1])

Von

J. Kromayer.

Man ehrt die Manen eines großen Forschers nicht dadurch, daß man das, was er im Leben gesagt hat, unverbrüchlich und unverändert festhält, sondern indem man in seinem Geiste weiter zu forschen versucht, selbst auf die Gefahr hin, mit ihm dadurch in Widerspruch zu geraten.

Diese allgemein anerkannte Wahrheit glaube ich in besonders hohem Maße auf Theodor Mommsen anwenden zu dürfen, dessen unbestechlicher Wahrheitssinn uns als hauptsächlicher Charakterzug seines Wesens ja erst ganz vor kurzem wiederum von berufener Hand so treffend geschildert worden ist.[2])

So bitte ich Sie denn, es als eine Huldigung für den Geisteshelden anzusehen, dem unser heutiges Zusammensein gilt, wenn ich im Anschlusse und zum Teil im Gegensatze zu seiner Darstellung Ihnen ein Bild von Hannibal als Staatsmann zu entwerfen versuche, wie es sich mir in Anlehnung an die neueren Einzelforschungen

[1]) Mit einigen Kürzungen als Vortrag gehalten zur Mommsen-Feier der Eranos Vindobonensis am 3. Dezember 1908. Die Form des Vortrages wurde beibehalten.

[2]) Th. Mommsen, eine biographische Skizze von L. M. Hartmann. Gotha 1908.

über diesen Gegenstand gestaltet hat.[1]) Nicht Hannibal als Feldherr soll uns heute hier beschäftigen, der durch seine glänzenden Siege Roms festen Staatsbau bis in die Grundfesten erschütterte. Diese Seite seines Wesens ist in aller Munde, und wenn man den Namen des Helden von Cannä ausspricht, so verbindet sich mit dem Gedanken, wie bei Cäsar und Napoleon, unwillkürlich in erster Linie das Gedächtnis seiner militärischen Großtaten.

Aber weit mehr noch als bei jenen beiden Männern ist darüber vielfach die staatsmännische Tätigkeit des großen Puniers in den Hintergrund getreten, eine Tatsache, die um so begreiflicher erscheint, als ja Hannibal nie dazu gekommen ist, seine Gedanken auf diesem Gebiete in die Tat umzusetzen. Das hätte im Großen erst nach glücklicher Beendigung des Krieges gegen Rom geschehen können, und so weit ist er ja nie gelangt.

Aber wir besitzen doch in unserer Überlieferung Ansätze zu solchen Handlungen, Taten mehr im Kleinen und niedergeschriebene Entwürfe zu Größerem, die uns deutlich seine Ziele verraten, und wir besitzen endlich die Kenntnis der ganzen politischen Situation, wenigstens in großen Zügen, eine Kenntnis, die uns vielleicht erlaubt, die Lücken der Überlieferung mit vorsichtiger Hand aus dem Geiste des gesamten ihn umgebenden Welt- und Staatslebens zu ergänzen.

Bei der Arbeit, alles dieses zu verwerten und sich zugleich von unserer sehr stark römisch gefärbten Über-

[1]) Ich nenne hier vor allem O. Gilbert, Rom und Karthago in ihren gegenseitigen Beziehungen 513—536 (241—218 v. Chr.). Leipzig 1876. G. Egelhaaf, Analekten zur Geschichte. Stuttgart 1886, bes. Stück 4 und 8. Zuerst gedruckt in dieser Zeitschrift 1885, Hesselbarth, Histor.-kritische Untersuch. z. 3. Dek. des Livius, 1889 und O. Meltzer, Geschichte der Karthager, Bd. 2, Kap. 4. Berlin 1896. In des letzteren umsichtiger Untersuchung findet man auch am besten die sonst noch in Betracht kommende Literatur vereinigt. So sehr diese Forscher auch in einzelnen Punkten auseinandergehen, so stehen sie sich doch in ihrer Gesamtauffassung in bezug auf die hier zur Erörterung kommenden Fragen nahe. Wo im folgenden keine Belege gegeben sind, ist auf diese Arbeiten zurückzugehen.

lieferung loszumachen, ist nun in der Tat die neuere Forschung zu einer vielfach anderen Auffassung gekommen, als sie uns allen von unserer Jugend her durch Mommsens glänzende und lebendige Schilderung geläufig geworden ist.

Hamilkar Barkas, Hannibals Vater — so lautet etwa die Mommsensche Ansicht[1] — war zwar mit tiefem Groll im Herzen am Ende des ersten Punischen Krieges aus Sizilien gewichen, aber doch nach ehrlichem Kampfe und mit ehrlichem Frieden. Da benutzte der römische Senat den großen Söldneraufstand, der sich an den Abschluß des Kampfes mit Rom in Afrika anschloß und der das schon erschöpfte Karthago an den Rand des Verderbens brachte, um dem geschwächten Rivalen neue Zugeständnisse und Demütigungen abzupressen. Wider die geschlossenen Verträge nicht minder als gegen Recht und Billigkeit zwang er Karthago durch Androhung einer neuen Kriegserklärung zur Abtretung Sardiniens und zur Zahlung einer neuen großen Geldsumme.

Die wütendste Entrüstung über diese Ungerechtigkeit eines unerbittlichen und seinen Vorteil schamlos ausbeutenden Gegners erfüllt die Herzen der Wehrlosen. Aber es gibt keine Wahl. Schweigend duldet und zahlt Karthago.

Doch die Besten des Volkes legen den neuen größeren Haß zu dem alten und sinnen auf Rache. Ihr ist Hamilkars ganzes Leben von jetzt an gewidmet: in diesem Rachegedanken erobert er Spanien, knüpft er Verbindungen mit den Galliern und allen anderen Feinden Roms an, deren er habhaft werden kann, in diesem Rachegedanken erzieht er seine Söhne: „die Löwenbrut“, und läßt sie noch als Knaben den Römern ewige Feindschaft schwören. So bereitet er alles zum Vernichtungskriege gegen Rom vor. Aber der Tod ereilt ihn zu früh.

Der Erbe seiner Gedanken und Entwürfe wird Hannibal.

[1] Röm. Gesch. I⁶, 541. 563 ff.

Kaum zur Feldherrnwürde gelangt, trifft er seine Maßregeln, die nichts sind als eine Kette von zweckmäßigen, konsequenten und energischen Vorbereitungen zu dem großen Schlag gegen Rom: Nur um möglichst schnell freie Hand zu bekommen, vollendet er mit angespanntester Kraft die Unterwerfung Spaniens, bricht er einen Streit mit Sagunt vom Zaune, reißt er die Majorität des karthagischen Senates wider ihren Willen in seine Bahnen und zwingt so den Römern wider Recht und Vertrag den Krieg auf, der womöglich ihre Existenz vernichten soll. So hat er schweigend wie sein Vater den Groll über erlittenes Unrecht getragen, die Rache planmäßig und ohne Zaudern vorbereitet und, sobald sich die erste Möglichkeit bot, das Racheschwert über Roms Haupt geschwungen.

Man muß in der Tat sagen: der Größe und Einheitlichkeit entbehrt diese Auffassung keineswegs. Wir freuen uns der imponierenden Kraft der Leidenschaft und des brennenden Gefühles des Unrechtes, das wir mit dem mißhandelten Karthago mitzuempfinden glauben, wir freuen uns vor allem auch über den Heldenjüngling, der seinen großen Gedanken mit rücksichtsloser Gewalt trotz aller Hindernisse in die Wirklichkeit zu übertragen verstand und so gewissermaßen an einem glänzenden Beispiele den Sieg des Geistes über den trägen Stoff veranschaulicht.

Aber trotz alledem und obgleich diese Auffassung auch von unseren Quellen, besonders von Polybios geteilt wird[1], können wir sie doch nicht halten.

Schon Ranke hat (Weltgeschichte II, 1, 197) sehr mit Recht die Zurückführung des zweiten Punischen Krieges auf eine solche Gefühlspolitik mehr eine geistvolle Kombination der Tatsachen als eine historisch begründete Überlieferung genannt, und mit den Resultaten einer

[1]) Er bezeichnet III, 9, 6 „τὸν Ἀμίλκου θυμὸν τοῦ Βάρκα" als die vornehmste Ursache des Krieges mit Rom und steht auch in seinen weiteren Ausführungen durchaus auf dem entwickelten Standpunkte. Ib. 9—13.

gründlichen Einzelforschung läßt sie sich in der Tat nicht vereinigen.

Zunächst ist nicht wohl daran zu denken, daß für praktische Staatsmänner ersten Ranges, wie Hamilkar und Hannibal, die mit realen Machtfaktoren, wie nur je die Söhne jenes phönikischen Handelsstaates zu rechnen gewohnt waren, ideologische Gesichtspunkte, wie die Verletzung des Gerechtigkeitsgefühles durch die Römer, so im Vordergrunde des Denkens gestanden hätten, daß sie darüber unpraktischen und für ihren Staat gar nicht passenden Zielen nachgestrebt haben sollten. Solche Ziele hätte aber eine Politik verfolgt, welche auf die politische Vernichtung Roms ausgegangen wäre. Denn Karthago hat nie eine erobernde Weltpolitik getrieben und konnte es nicht tun.

Die Vergangenheit dieses Staates und seine ganze innere Struktur wies ihn andere Bahnen.[1])

Soweit hinauf wir die karthagische Geschichte verfolgen können, überall sehen wir, daß diese rührigen phönikischen Handelsleute nur bemüht gewesen sind, sich möglichst große Absatzgebiete für ihren Handel freizuhalten, daß sie stets nur ungern zum Schwerte gegriffen haben und immer nur, um sich und ihre kaufmännischen Interessen zu verteidigen, nie um in wirklich großem Stile angriffsweise vorzugehen.

In den Kämpfen mit den Griechen in der ganzen Westhälfte des Mittelmeeres und besonders auf Sizilien sind sie anfangs überall ohne großen Widerstand zu leisten zurückgewichen und haben große Gebiete einfach geräumt. Nur um die Gegenküste von Afrika selber, die Westhälfte Siziliens, haben sie einen energischen, jahrhundertelang dauernden Krieg geführt.

Es ist aber bezeichnend, daß selbst in dieser Zeit des 5. bis 3. Jahrhunderts v. Chr., wo Karthago auf der Höhe seiner Macht stand, keiner der großen Konflikte

---

[1]) Für die folgenden Ausführungen vergleiche man O. Meltzers Geschichte der Karthager Bd. I, z. B. S. 257. 263. 317; II, 225 u. sont.

von den Karthagern ausgegangen ist: 480 waren es die Perser, die Karthago zum Eingreifen veranlaßten, am Ende des 5. und im 4. Jahrhundert waren es die Angriffe von Selinunt auf die karthagische Provinz, dann Dionys und Agathokles, welche aggressiv vorgingen. Die Pausen zwischen diesen großen Aktionen, während welcher die griechischen Verhältnisse in trauriger Zerfahrenheit und Zerrüttung waren und die besten Angriffsgelegenheiten boten, sind von Karthago ausnahmslos nicht benutzt worden. So haben sie das ganze 5. Jahrhundert mit seinen Wirren und der großen athenischen Expedition ungenutzt verstreichen lassen, so die Zwistigkeiten nach dem Tode des Dionys und ebenso wieder den Zerfall der griechischen Großstaatenbildungen nach Agathokles' Abscheiden nicht für sich ausgebeutet.

Ja selbst in Afrika, dem Kerne ihrer Macht, haben sie sich mit Eroberungen auf das mindest mögliche Maß beschränkt. Wenn wir auch im einzelnen über die Grenzen nichts wissen, so kann man doch sagen, daß das von Karthago wirklich unterworfene Gebiet bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts hinein noch nicht einmal die Hälfte der heutigen Regentschaft von Tunis nördlich des großen Salzsumpfes Schott Djerid erreicht hat. Es umfaßte also nur ein Gebiet von kaum 25000 qkm, das kleiner war als Sizilien. Erst während des ersten Punischen Krieges haben die Karthager sich hier zu einer Erweiterung ihres Besitzes bis nach Theveste, dem heutigen Tebessa, hin entschlossen, einer Stadt, die aber auch nur etwa 250 km südwestlich von Karthago selbst liegt.[1])

Die weitgedehnten Strecken Nordafrikas bis zur großen Syrte auf der einen und bis Marokko hin auf der anderen Seite blieben mit Ausnahme von einzelnen festen Punkten an der Küste durchaus den freien Numidern überlassen, im Vergleich zu deren Gebiet daß zusammenhängende karthagische Land eine lächerlich kleine Ausdehnung hatte.

---

[1]) Meltzer I, 226; II, 87.

Auch die spanische Eroberung der Barkiden ist von diesem Grundzuge phönikischer Politik, sich nicht mehr als unumgänglich mit unmittelbar beherrschtem Untertanenland zu belasten, nicht abgewichen.

Was notwendig war als Ersatz für das verlorene Sizilien und Sardinien, um die Möglichkeit selbständiger Existenz des Staates und die Handelsmacht aufrechtzuerhalten, um ein Hinterland zur Exploitierung, als Werbeplatz für Söldner, als Kornmagazin für die Hauptstadt bei afrikanischen Krisen, endlich als Bollwerk zu haben gegen neue Übergriffe und Mißhandlungen Roms, das wurde dort zu eigen gemacht, und zwar in vollem Maße. Aber weite über den ganzen Westen des Mittelmeeres sich erstreckende Eroberungspläne mußten den Gedankengängen von Söhnen der karthagischen Handelsstadt so fern liegen, wie etwa den venezianischen Staatsmännern des 15. Jahrhunderts trotz Kypern und ihrer *terra ferma* in der Lombardei, eine Eroberung und Beherrschung ganz Italiens gelegen hat. War doch selbst die schmale Basis der afrikanischen *terra ferma* für Karthago kein sicherer Besitz. Es ist kein einziger großer Rückschlag in Karthagos auswärtigen Kriegen vom 5. bis zum 2. Jahrhundert zu verzeichnen, der nicht seine Wirkung auf Afrika durch mehr oder minder gefährliche und den Bestand des Staates geradezu in Frage stellende Aufstände der einheimischen Bevölkerung geäußert hätte. Karthago ist in dieser Beziehung in viel ungünstigerer Lage gewesen als Rom, welches sich trotz aller rechtlichen Unterschiede doch an der Spitze eines großen gleichsprachigen Volkes, der römisch-latinischen Nation, befand, auf dessen unbedingte Anhänglichkeit es mit voller Sicherheit rechnen konnte, während bei Karthago der diesem nationalen Verbande entsprechende Teil seiner Bundesgenossen, die zerstreuten phönikischen Handelskolonien an den Küsten von Afrika und Spanien, ein unvergleichlich schwächeres Element darstellten.

So hat denn auch Karthagos größter Sohn, Hannibal, nicht eine Bahn eingeschlagen, welche den Traditionen einer jahrhundertelang befolgten Politik und der staat-

lichen Natur seines Vaterlandes vollkommen entgegengesetzt gewesen wäre. Sondern im Gegenteil, als er auf der Höhe seines Ruhmes stand, nach der beispiellosen Niederlage der Gegner bei Cannä, da hat er die Hand selber zu einem billigen Frieden den Römern entgegengestreckt, indem er seinen Unterhändler Karthalo mit Instruktionen für eine Beilegung des Zwistes nach Rom entsandte.[1])

Was für Angebote der Sieger damals gemacht hat, das wird direkt nicht berichtet, aber daß es sich nicht um eine völlige Unterwerfung handeln konnte, geht schon aus dem einfachen Umstande hervor, daß Hannibal selber damals bekanntlich den direkten Angriff auf Rom zurückgewiesen hat, weil er sich zu einer Belagerung der Stadt überhaupt nicht für stark genug hielt.

Es geht aber noch deutlicher hervor aus dem kurz nachher erfolgten Abschlusse des berühmten Vertrages mit Makedonien, eines Vertrages, der uns überhaupt in Hannibals politische Pläne und Entwürfe gerade nach dieser Seite hin die interessantesten Einblicke gewährt und auf den ich daher die Aufmerksamkeit etwas eingehender lenken muß.[2])

Hannibal hat bekanntlich im Jahre 215 mit dem König Philipp von Makedonien ein Waffenbündnis gegen Rom geschlossen, von dem uns eine doppelte Überlieferung erzählt.

Livius und im Anschluß an ihn andere spätere Quellen reden von einem Vertrage, nach welchem gewissermaßen die europäische Welt geteilt werden sollte: „ganz Italien mit der Hauptstadt Rom und aller Beute sollte Hannibal zufallen“; zu dieser Eroberung sollte Philipp ihm in Italien mit einer Flotte von 200 Segeln zu Hilfe kommen. Nach Erreichung dieses Zieles sollte dann Hannibal dem Philipp seinerseits beistehen, „die Festlandstaaten und die Inseln bei Makedonien zu unter-

---

[1]) Liv. 22, 58, 7 ff.

[2]) Die folgende Darstellung schließt sich an an Egelhaafs grundlegende Untersuchung Analekten Stück 8, S. 170 ff. = diese Zeitschrift 1885, S. 456 ff.

werfen und Krieg zu führen mit wem es dem Könige gutdünke." [1])

Da haben wir den Hannibal, wie er im Spiegel römischer Anschauung ausgesehen hat, den Vernichter Roms, den Träger phantastischer Welteroberungspläne.

Aber neben diesem Hannibal der römischen Überlieferung steht ein anderer: der Hannibal des Polybios oder vielmehr der Hannibal des urkundlichen Vertrags selber. Denn dieser Vertrag mit Philipp ist in großen Stücken wörtlich bei Polybios (VII, 9) erhalten, und da sehen die Stipulationen ganz anders aus. Von einer Unterwerfung größerer Gebiete ist hier mit keinem Worte die Rede. Sondern Hannibal und die Karthager sichern dem Philipp lediglich die Abtretung der römischen Besitzungen in Illyrien und der Küste von Epiros zu, verhältnismäßig recht unbedeutende Gebietsteile, wie die Insel Kerkyra und Pharos, die Städte Apollonia und Epidamnus, die Feste Dimale, die Völkerschaften der Parthiner und Atintanen und die Untertanen des Demetrios von Pharos, die in der römischen Bundesgenossenschaft stehen. Sie alle werden in dem Vertrage namentlich aufgezählt und bilden allein Philipps Anteil an der Beute.

Und ähnlich bescheiden ist das, was für Italien und Rom selber in Aussicht genommen wird. Hier ist ebensowenig von einer Vernichtung Roms und Eroberung ganz Italiens die Rede, sondern es wird im Gegenteil die Abschließung eines Freundschaftsvertrages mit Rom nach Beendigung des Krieges ins Auge gefaßt, eines Freundschaftsvertrages, der Rom so stark und selbständig beläßt, daß sogar der Fall eines neuen von Rom ausgehenden Angriffskrieges in Erwägung gezogen und

[1]) Liv. 23, 33, 10: *ubi debellatum esset, Italia omnis cum ipsa urbe Roma Carthaginiensium atque Hannibalis esset praedaque omnis Hannibali cederet; perdomita Italia navigarent in Graeciam bellumque cum quibus regi placeret, gererent; quae civitates continentis quaeque insulae ad Macedoniam vergunt, eae Philippi regnique eius essent.* Man achte auf die unklare Fassung der letzten Worte, welche der Phantasie weitesten Spielraum lassen. Ähnlich Zon. IX, 4 (P. I, 423 D). App. Mak. 1.

für diesen Fall stipuliert wird, daß dann auch in einem solchen späteren Kriege Makedonien und Karthago gemeinsam für Aufrechterhaltung des Zustandes eintreten sollen.[1]) Fehlt es leider auch an Spezialnachrichten darüber, wie Hannibal sich im einzelnen dies Verhältnis und die Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete gedacht hat, so treten doch die Umrisse im großen mit genügender Deutlichkeit hervor. Es wird ein Nebeneinanderbestehen beider Staaten, gewissermaßen ein Gleichgewichtszustand, ins Auge gefaßt, dessen Garant Makedonien mit sein sollte.

Wenn Hannibal nach einer Reihe glänzendster und über alles Erwarten großartiger Siege in Italien auf diesem gemäßigten Standpunkte stehen geblieben ist, so können wir wohl sagen, daß wir hier einen unverrückbaren Grundzug seines ganzen politischen Systems vor uns haben, daß er keineswegs darauf ausgegangen ist, seine Forderungen so hoch zu spannen, wie es die augenblickliche Lage vielleicht nahelegen konnte, sondern daß im Gegenteil sein ganzes Bestreben darauf gerichtet war, für lange Zeit dauerhafte und feste Verhältnisse zu schaffen, bei denen Karthago und Rom nebeneinander bestehen konnten, indem er den Römern nicht mehr abnahm, als unbedingt nötig war, um sie für Karthagos Sicherheit unschädlich zu machen. Ich möchte sagen, daß wir hier in Hannibals politischem System einen Zug von Selbstbescheidung und Maßhalten vor uns haben, der uns trotz seiner unerreichten Feldherrnbegabung mehr an Bismarck als an Napoleon erinnert.

Es wäre natürlich außerordentlich wertvoll, wenn wir von Hannibals politischem Programm mehr als diese allgemeinen Umrisse erkennen könnten, und vielleicht ist es nicht ganz unmöglich, einige Schritte über das hinaus zu tun, was die Überlieferung uns direkt ge-

[1]) Pol. VII, 9, 12: *ποιησάντων δὲ τῶν θεῶν εὐημερίαν ἡμῖν κατὰ τὸν πόλεμον . . ἂν ἀξιῶσι Ῥωμαῖοι συντίθεσθαι περὶ φιλίας, συνθησόμεθα, ὥστ' εἶναι πρὸς ὑμᾶς τὴν αὐτὴν φιλίαν . . .* 15: *ἐὰν δὲ αἴρωνται Ῥωμαῖοι πρὸς ὑμᾶς πόλεμον ἢ πρὸς ἡμᾶς βοηθήσομεν ἀλλήλοις εἰς τὸν πόλεμον καθὼς ἂν ἑκατέροις ᾖ χρεία.*

währt, indem wir die politische Situation, wie sie damals war, ins Auge fassen und uns fragen, was für Handhaben eine genaue Prüfung derselben bieten könnte.

Es ist ganz selbstverständlich, daß Karthago bei einem solchen Frieden keines von den Gebieten, die es schon vor dem Kriege gehabt oder beansprucht hatte, aufgeben konnte, daß also die Mittelmeerseite Spaniens nicht bloß bis an den Ebro, sondern bis an die Pyrenäen, wie sie von Hannibal im Jahre 218 erobert war, Karthago zufallen mußte. Es ist ferner klar, daß Hannibal die italischen Bundesgenossen im Süden und Norden der Halbinsel, die Gallier in der Poebene und die Osker in Kampanien und Samnium sowie die anderen zu ihm abgefallenen Landschaften in Unteritalien nicht Roms Rache preisgeben konnte, sondern daß diese Landesteile mehr oder minder einheitlich und selbständig organisiert als Bundesgenossen Karthagos unter dessen Schutz gestellt werden mußten.

Mit Syrakus stand Hannibal damals vielleicht bereits im Bunde, sicher aber in Verhandlungen, die dem König Hieronymos den Bestand seines Reiches und namhafte Vergrößerungen in Sizilien gewährten.

So schränkt sich das unsichere Gebiet eigentlich auf Sardinien, Korsika und Ligurien ein, Gebiete, deren politische Regelung für die ganze Situation kaum sehr stark ins Gewicht fallen. Rom wäre danach wohl im wesentlichen auf seine natürliche Stammesherrschaft, auf Mittelitalien beschränkt worden, auf die Führung der eigentlichen latinischen und sabinischen, der etruskischen und umbrischen Stämme. Es wäre dann neben das im wesentlichen latinische Mittelitalien, ein im wesentlichen keltisches Norditalien und ein im wesentlichen griechisch-oskisches Süditalien getreten. Daran hätte sich angeschlossen im Süden in Sizilien das Reich von Syrakus und in Afrika und Spanien, vielleicht in Sardinien und der Westhälfte Siziliens das unmittelbare karthagische Untertanenland.

Damit wäre an die Stelle des einen Großmachtstaates Rom, der im Laufe der Zeiten alle anderen ver-

schlungen hat, ein vielgestaltiges System von kleineren Staaten getreten, welche sich gegenseitig die Wage gehalten hätten, gerade so wie ein solches Gleichgewichtsystem damals schon im östlichen Becken des Mittelmeeres in der hellenistischen Staatenwelt bestand.

Wenn wir so in großen Zügen und, wie ich noch einmal hinzufügen möchte, mit aller Reserve über die Ausgestaltung im einzelnen Hannibals politisches System zu skizzieren gesucht haben, so dürfte es nicht unangemessen erscheinen, von dem so gewonnenen Standpunkte aus rückblickend Hannibals bisherige Tätigkeit und sein Vorgehen in politischer Beziehung noch einmal ins Auge zu fassen und uns zu fragen, ob sich da nicht vielleicht sein ganzes Auftreten, besonders vor Beginn der großen Verwickelung mit Rom, in ganz anderem Lichte zeigt, als wir es nach Mommsens Darstellung und nach der Darstellung unserer römisch-parteiischen Überlieferung zu sehen gewohnt sind.

Wir bemerkten schon vorhin, daß nach dieser Auffassung Hannibal von dem Momente an, wo er durch den Tod Hasdrubals zur ersten Stelle im Heere berufen war, keinen anderen Gedanken gehabt haben soll, als möglichst schnell die Erbschaft der Rache anzutreten. Durch einige Razzias in großem Maßstabe — so äußert sich Mommsen (I[6], 570) in weiterer Ausführung dieses Gedankens — füllte er seine Kassen. Als die karthagische Regierung keine Lust zeigte, eine Kriegserklärung nach Rom abgehen zu lassen und nicht geneigt war, den unbekannten jungen Mann, der jetzt in Spanien befehligte, auf Staatskosten jugendlichen Patriotismus treiben zu lassen, da griff er zu dem revolutionären Mittel, sie dazu zu zwingen. Zwar den Krieg in offener Widersetzlichkeit gegen die legitimen Behörden zu beginnen, davor scheute er doch zurück. Aber er versuchte die Saguntiner zum Friedensbruche zu reizen und so einen willkommenen Vorwand zum Kriege zu schaffen. Sagunt indessen vermeidet die Falle. Es begnügt sich, in Rom Klage zu führen. Als daraufhin eine römische Gesandtschaft in Spanien erscheint, bemüht Hannibal sich, diese

durch „schnöde Behandlung“ zur Kriegserklärung zu treiben. Aber auch die Gesandten schweigen und bleiben kalt; nur Beschwerde führend über Hannibal, wenden sie sich nach Karthago. Dem ungeduldigen Jüngling verstreicht die Zeit nutzlos. Jeder Tag scheint ihm verloren, den er nicht seiner großen Aufgabe widmen kann. Er entschließt sich deshalb endlich und meldet kurz und gut nach Karthago, daß die Saguntiner karthagischen Untertanen, den Torboleten, zunahe träten und er sie darum angreifen müsse. Und ohne die Antwort abzuwarten, beginnt er die Belagerung der Stadt, d. h. den Krieg mit Rom.

Mommsen vergleicht den Eindruck, den diese Nachricht in Karthago gemacht haben müsse, mit dem Eindrucke, den Yorcks Kapitulation nach dem russischen Feldzuge 1812 in den Regierungskreisen von Berlin gemacht habe, und findet in der Furcht vor der demokratischen Partei oder in der Schwierigkeit, jetzt noch zurückzugehen oder schließlich in der bloßen Macht der Trägheit kaum ausreichende Motive dafür, daß schließlich die bei der Stellung der karthagischen Regierung eigentlich notwendige Desavouierung des dreisten Offiziers doch nicht eingetreten sei.

Es sind — wie man sieht — drei Gesichtspunkte, unter denen Hannibals Verfahren hier betrachtet wird.

Es handelt sich erstens um Hannibals Stellung zu seiner eigenen Regierung: er befindet sich zu ihr in ausgeprochenem Gegensatze.

Es handelt sich zweitens um das zeitliche Vorgehen: ungesäumt nach seiner Wahl hat Hannibal alle Vorkehrungen zum Kriege getroffen.

Und es handelt sich drittens um die rechtliche und zugleich politische Frage Rom und Sagunt gegenüber: Hannibal hat gegen die Verträge und unter nichtigen Vorwänden den Krieg provoziert.

Entspricht diese Auffassung den tatsächlichen Verhältnissen, entspricht sie auch nur der Auffassung unserer Überlieferung? Diese beiden Fragen werden wir im folgenden zu beantworten haben.

Schon Polybios hat (III, 8) in seiner berühmten Erörterung über die Ursachen und Veranlassungen des zweiten Punischen Krieges mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß von einem Zwiespalte Hannibals mit der Regierung in Karthago schlechterdings keine Rede sein könne: Rom stellte in Karthago nach dem Falle von Sagunt die Alternative: Auslieferung Hannibals und Freundschaft mit Rom oder Krieg. Wie hätte — so meint Polybios — die karthagische Regierung nicht mit Freuden diese Gelegenheit benutzen sollen, einen ihr ungelegenen Krieg zu vermeiden und zugleich den Friedenstörer loszuwerden, wenn sie wirklich auf diesem Standpunkte gestanden hätte? Es war aber in Wahrheit das Gegenteil der Fall: mit Begeisterung hat man den Krieg aufgenommen und ihn 17 Jahre lang mit aller erdenklichen Zähigkeit nach Hannibals Wunsch und Willen geführt.

Wir können zu dieser Deduktion des großen Historikers hinzufügen, daß nach allem, was wir sonst über die Stellung der Barkiden von den Zeiten des Hamilkar Barkas bis zum Ende des zweiten Punischen Krieges wissen, ihre Partei dauernd in den karthagischen Regierungsbehörden den führenden Einfluß gehabt hat.[1] In Übereinstimmung mit der Regierung von Karthago hat Hamilkar Barkas seine erste Expedition nach Spanien unternommen und sein spanisches Reich gegründet, in Übereinstimmung mit ihr ist dann Hasdrubal und Hannibal selbst zur Führerschaft in Spanien berufen worden, in Übereinstimmung mit dieser Regierung ist der ganze großartige Kriegsplan Hannibals zur Niederwerfung Roms festgestellt und in allen wichtigen Phasen des Krieges auch durchgeführt worden. Die wiederholten Hilfssendungen, die während des Krieges von Karthago nach Italien gingen, legen davon volles Zeugnis ab, und es ist eine irrige Behauptung, daß Hannibal während seiner 15jährigen Kämpfe in Italien von Karthago im Stiche gelassen sei. Der große strategische Plan Hannibals,

[1] Meltzer II, 392 ff.

sich nach Süditalien durchzuschlagen und Süditalien als Operationsbasis gegen Rom zu benutzen, ein Plan, der bekanntlich von Anfang an bestanden hat und konsequent durchgeführt worden ist, hat nur einen Sinn, wenn die Mitwirkung von Afrika und Karthago aus dabei die Voraussetzung bildet.[1])

So hat denn Hannibal auch speziell bei dem Beginn der Verwickelungen mit Sagunt im engsten Anschluß an seine Regierung gehandelt. Wir haben an mehreren Stellen die gerade wegen der römischen Färbung unserer Überlieferung um so zuverlässigere Nachricht aufbewahrt, daß Hannibal sich von seiner Regierung die ausdrückliche Ermächtigung zum Vorgehen gegen Sagunt hat erteilen lassen, ehe er den ersten aggressiven Schritt getan hat.[2])

Dieses Verhalten Hannibals in dem Einzelfalle Sagunt, sowie seine ganze Stellung zu seiner Regierung wirft aber nun auf seine Persönlichkeit als Staatsmann ein weit günstigeres Licht, als es nach der älteren Auffassung der Fall war. Ohne diesen festen Rückhalt wäre Hannibals Zug nach Italien ein Abenteuer und nicht eine große Tat gewesen, die Konzeption und die militärische Durchführung hätte so genial gewesen sein können, wie sie wollte.

---

[1]) Die Hilfssendungen des Bomilkar im Jahre 215 aus Afrika, des Hasdrubal und Mago aus Spanien zeigen ja die dauernde Übereinstimmung so wie anderseits die wiederholten Versuche Hannibals, einen Hafen zu gewinnen, eine sehr deutliche Sprache reden.

[2]) Appian Ib. 10, 3: *ἡ βουλὴ προσέταξεν αὐτῷ πράσσειν ἐς Ζακανθαίους ὅ τι δοκιμάσειεν* = Anm. 3. Meltzer macht II, 595 mit Recht darauf aufmerksam, daß die dauernde Anwesenheit karthagischer Ratsmitglieder bei Hannibal, wie sie z. B. beim Vertrage mit Philipp vorkommen, dessen Übereinstimmung mit der Regierung zur Voraussetzung hat. Die Übereinstimmung der karthagischen Regierung mit Hannibal findet sich ferner bezeugt Zon. VIII, 1, 406 D. und Liv. 21, 11, 2, wo den römischen Gesandten in Karthago geantwortet wird: *bellum ortum a Saguntinis non ab Hannibale esse; populum Romanum iniuste facere, si Saguntinos vetustissimae Carthaginiensium societati praeponat.* Man vergleiche auch Gilbert a. a. O. S. 133 ff.

Denn bei dem ersten militärischen Rückschlage hätte der politische Rückschlag nicht ausbleiben können, und Hannibal hätte mit all seiner militärischen Überlegenheit den Boden unter den Füßen verloren. Der militärische Rückschlag ist eingetreten, und zwar in stärkstem Maße, der politische nicht. Das politische Fundament von Hannibals Plänen hat sich schließlich fester gezeigt als das militärische.

Ich verkenne natürlich durchaus nicht, daß es in Karthago auch eine politische Opposition gab. Aber sie war in dieser ganzen Periode in der Minorität und hat erst nach der Beendigung des ganzen Krieges maßgebenden Einfluß auf die Geschäfte genommen.

Wenn sich so die Eigenwilligkeit von Hannibals Vorgehen gegen Sagunt in eine vorsichtige Deckung durch die ihm gewordene Ermächtigung der Regierung verwandelt, so ist ein solcher Wandel der Anschauung nicht minder notwendig bei dem angeblich brausenden Ungestüm, mit dem er zum Kriege mit Rom gedrängt haben soll.[1]

Im Jahre 221 oder 222 war Hasdrubal ermordet worden, und Hannibal hatte die Führung übernommen. Zwei volle Jahre voll schwieriger Feldzüge auf dem Hochlande von Alt- und Neukastilien haben den jungen Heerführer im Anfange seiner Laufbahn beschäftigt[2]), Feldzüge, die nur durch einen besonderen Glücksfall, das unvorhergesehe Aufgebot der Karpetaner und ihre daher noch im zweiten Jahre des Krieges erfolgte Niederlage, schon in diesem Sommer abgeschlossen worden sind, während man nach wahrscheinlicher Voraussicht mindestens noch auf einen dritten Feldzug hätte rechnen müssen.

Ein Feldherr, der sich tief im Inneren des Landes auf so weitgehende Unternehmungen einläßt, kann wohl nicht bezichtigt werden, durch einige Razzias in großem Stile nur seine Kasse zum Kriege mit Rom füllen und

[1]) So auch Polyb. II, 36, 4. Liv. 21, 5, 1.
[2]) Polyb. III, 13 ff. Meltzer II, 420.

so eilig wie möglich gegen diesen Staat losschlagen zu wollen.

Dabei wird uns von Polybios selber berichtet, daß Hannibal während dieser ganzen Zeit möglichst jeden Konflikt mit Sagunt vermieden habe, weil daraus, wie er mit Recht voraussah, leicht eine Verwickelung mit Rom entstehen konnte.[1])

Und damit komme ich endlich auf den dritten und wichtigsten Punkt: die Frage von Hannibals Stellung und Vorgehen gegen Sagunt selber. Hannibal wird hier bezichtigt, unter nichtigen Vorwänden die Stadt angegriffen und damit absichtlich den Krieg herbeigeführt zu haben. In Wahrheit liegt die Sache gerade umgekehrt: das Vorgehen Roms in dieser ganzen Angelegenheit ist erstens ein Bruch übernommener Verpflichtungen und zweitens ein flagranter Eingriff in Karthagos Interessensphäre gewesen.

Die Frage hat, wie man schon aus dieser Formulierung ersehen kann, eine doppelte Seite gehabt: eine rechtliche und eine politische. Beide müssen sorgfältig auseinandergehalten und beide sorgfältig geprüft werden.

Wie verhielt es sich mit der rechtlichen Seite der Sache? In welchem Vertragsverhältnis standen Rom und Karthago damals zueinander? In welchem Vertragsverhältnis standen Rom und Sagunt? In welchem endlich Karthago und Sagunt?

Das sind die drei Fragen, aus deren Beantwortung die rechtliche Situation hervorgehen muß.

Die letzten Staatsverträge, welche das Verhältnis von Rom und Karthago geregelt hatten, stammten aus der Zeit nach dem ersten Punischen Kriege vom Jahre 241 und 238. Sie besagten, daß Karthago Sizilien, Korsika, Sardinien abtreten und daß hinfort Freundschaft zwischen beiden Staaten bestehen solle. Keiner von ihnen dürfe das Gebiet des anderen und ihrer Bundesgenossen

[1]) Polyb. III, 14, 10: *ταύτης τῆς πόλεως ἐπειρᾶτο κατὰ δύναμιν ἀπέχεσθαι βουλόμενος μηδεμίαν ἀφορμὴν ὁμολογουμένην δοῦναι τοῦ πολέμου Ῥωμαίοις.*

verletzen.[1]) Diese Bundesgenossen waren namentlich in der Vertragsurkunde aufgeführt.[2]) Sagunt befand sich natürlich nicht dabei, weil es damals nicht zur Bundesgenossenschaft Roms gehört hatte.

Aus diesen Urkunden konnte also nicht abgeleitet werden, daß ein Angriff einer der beiden Staaten auf Sagunt ein Vertragsbruch sei.

Man erkennt daraus, daß diese Verträge die gegenseitigen Verhältnisse nicht umfassend und allseitig genug regelten, sondern eine große Lücke hatten: Über alle die weiten Gebiete, welche zwischen der karthagischen und römischen Bundesgenossenschaft, wie sie im Jahre 241 und 236 war, in der Mitte lagen, gaben diese Verträge überhaupt nichts an. Die hier freigelassene, sozusagen neutrale Zone war nun aber von der größten Bedeutung. Sie umfaßte ganz Norditalien, das damals noch im Besitze der freien Kelten war, ferner ganz Südfrankreich — außer Massalia, welches schon im Bündnis mit Rom stand —, ferner den ganzen nördlichen Teil von Spanien.

Was sollte geschehen, wenn im Laufe der Zeit diese neutrale Zone mehr und mehr zusammenschrumpfte, wie das in der Tat der Fall war. Denn Rom drang in Norditalien, Karthago in Spanien unaufhaltsam vor. Hier mußten also, wollte man einem künftigen Konflikte ausweichen, die Interessensphären über kurz oder lang einmal abgegrenzt werden.

Das ist nun in der Tat auch geschehen, und zwar durch eine Übereinkunft zwischen Rom und Hasdrubal, dem karthagischen Feldherrn in Spanien, im Jahre 226 wie es scheint. Der Ebro wurde damals als Grenze der beiderseitigen Interessensphären festgesetzt. Der Vertrag

---

[1]) Polyb. III, 27.

[2]) Das versteht sich von selber (man vergleiche den Vertrag Hannibals mit Philipp von Makedonien oben S. 245) und geht zudem daraus hervor, daß die Karthager bei den Verhandlungen 219, bei denen sie sich auf diese Verträge stützten, sie wiederholt vorlesen ließen, um zu beweisen, daß die Saguntiner in diesem Vertrage nicht genannt seien. Polyb. III, 21, 5: *παρανεγίγνωσκον πρὸς τοῦτο πλεονάκις τὰς συνθήκας.*

erhielt nicht die Ratifikation durch die Regierung in Karthago und ist uns auch nicht im Wortlaute erhalten, so daß über seinen genaueren Inhalt Meinungsverschiedenheiten bestehen. Nach Polybios enthielt er nur den einen Paragraphen, daß der Ebro die Grenze sein solle, nach der sonstigen Tradition enthielt er noch den zweiten, daß die als griechisch betrachteten Städte nördlich und südlich des Ebro — Sagunt und Emporiä werden namentlich genannt — frei und unabhängig sein sollten. Ihre Freiheit und Unabhängigkeit wurde danach also unter die Garantie der beiden vertragschließenden Mächte gestellt.[1])

So wichtig dieser Unterschied im ersten Augenblick erscheint, so ist er doch für unsere Frage indifferent. Denn beiden Fassungen ist gemeinsam, daß ein Eingreifen der Römer in Spanien südlich des Ebro ein Vertragsbruch war. Nach der Polybianischen Fassung hatten sie hier überhaupt nichts zu suchen, nach der anderen durften sie ebensowenig wie Karthago die eximierten Gemeinden durch Ausdehnung ihrer Bundesgenossenschaft auf sie binden, insofern dadurch die Freiheit und Selbständigkeit dieser Gemeinden angetastet wurde.[2])

Dieser Vertrag enthielt ein weitgehendes Zugeständnis Roms, welches sich aus der augenblicklichen politischen Lage vollkommen erklärt.

Rom stand damals nämlich unmittelbar vor dem Ausbruche eines großen Krieges mit den Kelten. Die

[1]) Hauptstellen Polyb. II, 13, 5 f.; III, 15, 5. 21, 1. 27, 9. 29, 3. App. Ib. 7: *Ζακανθαίους καὶ τοὺς ἄλλους ἐν Ἰβηρίᾳ Ἕλληνας αὐτονόμους καὶ ἐλευθέρους εἶναι.* Kurz vorher unter den *ἄλλοι Ἕλληνες Ἐμπόριον* genannt. Liv. 21, 2, 6 f.: *Saguntinis . . . libertas servaretur.* Über die mit dem Ebrovertrag zusammenhängenden Fragen vergleiche man Gilbert S. 138 ff., Egelhaaf, Analekten Stück 4, Hesselbarth S. 83 ff. und Meltzer II, 408 ff.

[2]) Man vergleiche die Ausführungen Gilberts S. 144 ff. — Eine andere Auffassung vertritt Egelhaaf, Analekten S. 76 ff.; er meint, Rom habe schon vor dem Ebrovertrage heimlich mit Sagunt abgeschlossen und dann im Ebrovertrage selbst, so wie Polybios will, nur dieser Grenze Erwähnung getan. Wäre das richtig, so käme bei dieser Zweizüngigkeit die römische Diplomatie noch schlechter weg. Ähnlich auch Hesselbarth S. 91.

Ackerverteilungen der Römer im Jahre 232 und die Vertreibung des ganzen Senonenstammes der Gallier aus der Mark Ancona hatten in den gallischen Stämmen Norditaliens eine hochgradige Erregung hervorgerufen, die sich auch auf die Gallier im Rhonetal fortpflanzte und im Jahre 225, also nur ein Jahr nach dem Vertrage mit Hasdrubal zu dem gewaltigen Galliersturm führte, der sich über Italien ergoß und erst durch die Schlacht bei Telamon gebändigt wurde.

Nichts konnte für Rom gefährlicher werden, als wenn damals Karthago den günstigen Moment benutzt und auch losgeschlagen hätte.

Roms weitschauende Politik baute deshalb vor: man schloß mit Hasdrubal den Ebrovertrag.[1])

Aber nach Verlauf weniger Jahre hatte sich die Situation zugunsten der Römer sehr bedeutend verschoben.

Die Gallier waren völlig niedergeworfen, und zugleich wurde Hasdrubal, der durch sein diplomatisches und militärisches Geschick in Spanien sehr Bedeutendes geleistet hatte und schon durch seine Persönlichkeit den Römern Achtung und Respekt einflößen mußte, in der Blüte seiner Jahre ermordet, und an seine Stelle trat Hannibal, ein bisher ganz unbekannter junger Mann von etwa 25 Jahren. Das war der richtige Moment für Rom, den aufgegebenen Boden in Spanien wiederzugewinnen, und sich dort für einen eventuellen Krieg Bundesgenossen zu sichern.

In Sagunt gab es damals zwei Parteien, die sich gegenseitig mit Erbitterung bekämpften; ein ganz gewöhnliches und überall in der antiken Städteentwicklung wiederkehrendes Verhältnis. Neigte die eine dieser Parteien zu Karthago, so natürlich die andere zu Rom. In diesem Streite ist nun die römische Intervention angerufen worden. Die Römer zögerten nicht, brachten ihre

---

[1]) Polyb. II, 13, 5: Die Römer *καταψήσαντες καὶ πραΰναντες τὸν Ἀσδρούβαν, οὕτως ἔκριναν ἐγχειρεῖν τοῖς Κελτοῖς.* Vgl. auch 22, 9.

Anhänger zur Herrschaft und ließen die Führer der anderen Partei hinrichten.[1])

Das war, was ich vorhin den Bruch der übernommenen Verpflichtungen durch Rom genannt habe.[2])

Hannibal hat damals in diese Verhältnisse überhaupt nicht eingegriffen, sondern sich, wie Polybios (a. a. O. S. 48) ausdrücklich hervorhebt, möglichst von einer Berührung mit Sagunt ferngehalten. Aber neben diesen inneren Streitigkeiten und vielleicht im Zusammenhange mit ihnen gingen Grenzstreitigkeiten zwischen Sagunt und den Torboleten oder Turditanern, wie sie in einer anderen Quelle heißen, einher. Die Torboleten waren karthagische Untertanen.

Beide Umstände mochten die Saguntiner veranlassen, mit besorgten Blicken das Wachsen der karthagischen Macht unter Hannibals kräftigem Vorgehen im Inneren zu verfolgen und, da man einen Angriff Hannibals befürchten zu müssen glaubte, wiederholte Gesandtschaften um Intervention der Römer zu ihrem Schutze nach Italien zu schicken.

Endlich im Herbst 219 entschloß man sich in Rom, einen zweiten Schritt zu tun. Man schickte eine Gesandtschaft nach Spanien, die Hannibal in seiner Königsburg Karthago Nova aufsuchte und ihm die erste offizielle Anzeige davon machte, daß Sagunt in römischem Schutze stehe. Es solle sich nicht einfallen lassen, es anzugreifen.

---

[1]) Polyb. III, 15, 7. S. den Wortlaut unten S. 258 Anm. 2.

[2]) Ich nehme dabei mit Gilbert S. 150 ff. an, daß erst bei Gelegenheit der schiedsgerichtlichen Intervention Roms in Sagunt nach dem Ebrovertrage die offiziellen Beziehungen zwischen beiden Staaten beginnen, da Polybios in seinem Referat über den Rechtsstandpunkt der Römer *τὰ ὑπὸ Ῥωμαίων λεγόμενα* (III, 29, 1) — als einzige wirkliche Thatsache dafür, daß die Saguntiner in der römischen *πίστις* gewesen sein, den Umstand anführt, daß sie Roms Intervention angerufen hätten (III, 30, 2). Wenn man sich auf weiter nichts stützen konnte — diese Tatsache war überhaupt kein Beweis für das frühere Vorhandensein eines Bündnisses zwischen Rom und Sagunt —, so existierte dasselbe überhaupt nicht. Auch Meltzer setzt II, 599 die Anknüpfung der Beziehungen nach dem Ebrovertrage an.

Zugleich wurde der Ebrovertrag in Erinnerung gebracht und Hannibal eingeschärft, diesen Fluß nicht zu überschreiten.[1])

Man kann sich wundern, wie Rom dazu kommen konnte, in demselben Augenblicke den Ebrovertrag einzuschärfen, in welchem es sich mit seiner offiziellen Erklärung, Sagunt schützen zu wollen, über ihn hinwegsetzte. Aber das war offenbar nicht die Auffassung der Römer. Sie glaubten, die Freiheit der Stadt nicht angetastet zu haben, indem sie dort ihre Partei mit Gewalt zur Herrschaft brachten. Es mochte ja auch ganz wohl sein, daß sie durch einen legalen Majoritätsbeschluß der saguntinischen Gemeinde gerufen und daß jene Hinrichtungen in Form Rechtens von der Gemeinde ausgesprochen waren. Aber trotzdem bleibt ihr Eingreifen hierselbst eine Verletzung des Ebrovertrages, welche der beiden Fassungen man auch annehmen mag. Vielleicht nicht seines Wortlautes — den kennen wir ja nicht mehr —, aber jedenfalls seines Geistes. Denn auch die eventuelle Garantie der Selbständigkeit der Gemeinde durch beide Staaten hatte, besonders unter den politischen Verhältnissen, unter denen sie ausgesprochen war, nur dann einen Sinn, wenn dadurch der Ausbreitung der römischen Bundesgenossenschaft südlich des Ebro ein Riegel vorgeschoben wurde.

Das war denn auch ohne Zweifel die Auffassung Hannibals: er protestierte in den Besprechungen von Karthago Nova gegen das Vorgehen der Römer und erklärte, daß er das in Sagunt vergossene Blut nicht ungerächt lassen werde[2]), d. h. er sagte sich damit auch

[1]) Polyb. III, 15, 2 ff. § 5: *Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι — κεῖσθαι γὰρ ἐν τῇ σφετέρᾳ πίστει — καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας.* Diese Fassung der Nachricht läßt, wie auch Gilbert und Egelhaaf mit Recht betont haben, deutlich erkennen, daß es sich hier um die e r s t e offizielle Mitteilung des Schutzverhältnisses handelt.

[2]) Polyb. III, 15, 7: *ὁ δ' Ἀννίβας . . ὡς κηδόμενος Ζακανθαίων . . ἐνεκάλει Ῥωμαίοις διότι μικροῖς ἔμροσθεν χρόνοις στασιαζόντων αὐτῶν, λαβόντες τὴν ἐπιτροπὴν εἰς τὸ διαλῦσαι . . ἀδίκως ἐπανέλοιντό τινας τῶν προεστώτων· οὓς οὐ περιόψεσθαι π α ρ ε σ π ο ν δ η μ έ ν ο υ ς.* In diesen

seinerseits vom Ebrovertrag und der eventuellen Garantie der Saguntiner Unabhängigkeit los. Nach Erledigung ihres Auftrages bei Hannibal ging die römische Gesandtschaft nach Karthago und machte auch dort offizielle Mitteilung davon, daß Sagunt in Roms Schutz aufgenommen sei.

Jetzt erbat und erhielt Hannibal von Karthago endlich die Vollmacht, gegen Sagunt zu verfahren, wie ihm gutdünke. Aber er ging noch keineswegs gleich zum Angriffe vor, sondern berief Saguntiner und Torboleten vor sein Schiedsgericht. Erst als jene sich weigerten, ihn als Richter anzuerkennen und die Sache vor ein römisches Schiedsgericht gebracht wissen wollten, ist er zur Exekution vorgegangen.[1])

Wir erkennen auch hier wieder einen anderen Hannibal als den Stürmer und Dränger, als den man ihn ausgibt. Er provoziert keinen Krieg, er läßt die Provokationen der Gegner sogar im Anfange kühl ablaufen, er verläßt keinen Augenblick den Rechtsboden. Er setzt so den Gegner formell ins Unrecht.

Die rechtliche Seite der Frage kann nach dem allen nur zu ungunsten Roms entschieden werden: Rom hat die Grenze, die es sich zur Zeit einer ungünstigen politischen Konstellation selbst durch den Ebrovertrag gesteckt hatte, bei Eintritt einer günstigeren wiederum über-

---

Worten des Polybios ist allerdings nur von einer Rechtsverletzung gegen die karthagische Partei in Sagunt und nicht gegen die Karthager selbst die Rede. Das hat Hesselbarth S. 86 mit Recht hervorgehoben. Aber diese ganze Darstellung ist von römischer Auffassung der Sachlage beeinflußt. Auch die gleich folgenden Worte *πάτριον γὰρ εἶναι Καρχηδονίοις τὸ μηδένα τῶν ἀδικουμένων περιορᾶν* sind von einem Diplomaten wie Hannibal ganz gewiß nicht gesprochen worden. Sie wären eine Lächerlichkeit in seinem Munde.

[1]) App. Ib. 10: *Ζακανθαίων μετεπέμπετο πρέσβεις. Οἱ δὲ ἀφίκοντο μὲν κελεύοντος δὲ τοῦ Ἀννίβου λέγειν . . . Ῥωμαίοις ἔφασαν ἐπιτρέψειν τὴν δίκην.* Wo bei diesen Grenzstreitigkeiten zwischen Torboleten und Saguntinern Recht oder Unrecht lag, wird man sich natürlich nicht mehr vermessen, entscheiden zu wollen. Den Standpunkt der Karthager vertritt lebhaft Gilbert S. 183 f.

schritten und dem Gegner damit berechtigten Grund zur Abwehr gegeben.

Dieses Vorgehen ist nun keineswegs ohne Analogien in der Geschichte der römischen Staatskunst. Ich greife nur die nächstliegende heraus, welche zum Ausbruch des ersten Punischen Krieges geführt hat. So wie hier der Ebrovertrag, so hatte dort der sogenannte Philinische vom Jahre 306 v. Chr. die Interessensphären abgegrenzt und Italien den Römern, Sizilien den Karthagern zugesprochen. Als die politischen Verhältnisse sich änderten, zauderte Rom keinen Augenblick, nach Sizilien hinüberzugreifen, Messana, so wie hier Sagunt, unter seinen Schutz zu stellen und damit den Krieg mit Karthago zu provozieren.

Aber diese ganze rechtliche Seite der Sache kann ja bei einer so hochpolitischen und die Existenz der beiden Staaten berührenden Frage überhaupt nicht den höchsten und letzten Gesichtspunkt für die Beurteilung bilden. Wir haben uns vielmehr, abgesehen von allen Verträgen und Stipulationen, die Frage vorzulegen, wie denn eigentlich politisch betrachtet die ganze Angelegenheit aufzufassen ist.

Am ehesten gelangt man da wohl zu einer klaren und objektiven Ansicht, wenn man einmal den Spieß umdreht und sich die Frage vorlegt, was denn wohl Rom dazu gesagt haben würde, wenn die Karthager sich in die Verhältnisse Norditaliens eingemischt und dort irgendeine der gallischen Völkerschaften — sagen wir die Insubrer oder Tauriner — unter ihren Schutz hätten nehmen wollen.[1]) Man braucht nicht lange zu zögern mit der Antwort, daß Rom das ohne allen Zweifel als Eingriff in seine — ich möchte sagen — natürliche Interessensphäre und als Kriegsfall aufgefaßt hätte. Ganz analog steht es aber, abgesehen von allen Abgrenzungen der Interessensphären durch irgendwelche Verträge für

[1]) Diese Veranschaulichung des Verhältnisses zuerst gegeben zu haben, ist das Verdienst von K. Neumann, Zeitalter der Punischen Kriege S. 265.

Karthago in Spanien. Spanien war für Karthago, als selbständige Macht gegenüber Rom, ebenso sehr natürliche Interessensphäre wie Norditalien für Rom. Ein Eingreifen der Römer hierselbst, unter welchen Voraussetzungen und Vorwänden immer, war auf die Dauer mit der Machtstellung Karthagos nicht vereinbar. Nicht nur daß damit Rom für einen künftigen Konflikt gewissermaßen einen strategischen Brückenkopf gewann, der ihm ermöglichte, den Krieg in Feindesland zu eröffnen und zu führen, da es ja in dieser Zeit eine überlegene Seemacht hatte und jeden Augenblick Nachschübe über das Meer werfen konnte, sondern auch in Friedenszeiten war eine solche Festsetzung in Spanien für Karthago ein Pfahl im Fleische und gab den Römern Gelegenheit, sich in alle inneren Händel und Streitigkeiten mit den spanischen Untertanen einzumischen und die Rolle des lästigen und mißtrauischen Beobachters aus nächster Nähe zu spielen.

Wer da Roms Meisterschaft in dieser Art der Überwachung kennt, wie sie sich besonders später gegenüber dem gedemütigten Karthago bis zu dessen Untergang in so hämischer und unwürdiger Weise gezeigt hat, der wird verstehen, daß ein selbstbewußter Staat, der Herr im eigenen Hause bleiben wollte, hier dem ersten Versuche ein kategorisches „Nein“ entgegensetzen mußte. Hatte doch Rom schon in der Vergangenheit durch seine Gesandtschaften nach Spanien an Hamilkar Barkas im Jahre 231 [1]) und an Hasdrubal im Jahre 226 gezeigt, wie sehr es bemüht war, Karthago hier jede freie Bewegung, jede Ausgestaltung seiner Kräfte unmöglich zu machen.

Also auch von diesem höchsten und letzten Gesichtspunkte aus, von dem der Existenzfrage als selbständige Macht, war Karthago der angegriffene Teil und handelte in durchaus berechtigter Defensive, wenn es sich eine Einmischung in die Verhältnisse Spaniens energisch verbat.

---

[1]) Dio Cass. frg. 48 Boissevain.

Es war aber, wie die Verhältnisse gerade damals lagen, nicht einmal ohne weiteres gesagt, daß diese Zurückweisung unbedingt zum Kriege mit Rom führen mußte. Denn Hannibal hatte als kühler Rechner und weitschauender Politiker, der er war, auch seinerseits den Zeitpunkt seines Vorgehens sehr geschickt gewählt.[1]) Im Frühjahr 219 nämlich, als er sich zur Exekution gegen Sagunt entschloß, hatte sich im Osten Italiens ein schwerer Krieg entwickelt. Demetrios von Pharos hatte sich von Rom losgesagt und bedrohte dessen illyrische Besitzungen. Er stand im Bunde mit Makedonien, hatte als treuer Genosse des Antigonos Doson bei Sellasia mitgefochten und dem Makedonierkönige die Herrschaft über den Peloponnes erkämpfen helfen. Es war daher sehr wahrscheinlich, daß sich aus diesem Kriege Verwickelungen mit Makedonien ergeben würden, welches damals nach der Niederwerfung des Kleomenes von Sparta in einer Machtfülle dastand wie zu den Zeiten des großen Philipp nach der Schlacht von Chäronea.

Zu gleicher Zeit mögen sich auch die Gallier wiederum gerührt haben, welche durch die Vorbereitungen der Römer zur Ausführung von Kolonien in ihrem eigenen Lande, wie Placentia und Cremona, stark beunruhigt sein mußten.[2])

Diese Verhältnisse waren es nun, die Hannibal zum Vorstoße benutzte. Es war nicht unmöglich, daß Rom bei dieser Lage überhaupt die spanische Politik zurückstellen und seinen schroffen Standpunkt hierselbst aufgeben würde. Denn für Rom war es keineswegs wie für Karthago eine Frage, die seine Existenz als Großmacht berührte, ob es ein Ausfallstor im fernen Spanien hatte. Sondern für Rom war das nur eine Außenposi-

---

[1]) Darauf hat besonders Meltzer II, 442 mit Recht aufmerksam gemacht.

[2]) Die Kolonien sind allerdings erst im Frühjahre 218 deduziert; aber die Absicht bestand schon lange vorher (Polyb. III, 40) und war nach dem traditionellen Verfahren der Römer auf der Hand liegend.

tion, die auch zur Not ohne erheblichen Schaden für das Ganze eingezogen werden konnte.

Die spätere römische Geschichtschreibung hat diese Stellung Roms vollständig verkannt. Vom Standpunkte des werdenden römischen Weltreiches nach dem zweiten Punischen Kriege schien es eine Ungeheuerlichkeit, daß Rom seine Bundesgenossin jenseits der Meere im Stiche gelassen habe, die im Vertrauen auf Roms Beistand einem Hannibal getrotzt hatte. Und so hat diese Geschichtschreibung sich nicht gescheut, die Römer des 3. Jahrhunderts der größten Schlaffheit zu zeihen, daß sie acht Monate lang ruhig zugesehen haben, wie Hannibal Sagunt belagerte, ohne einen Finger zu rühren. Die Rhetorik, welche in dieser Historiographie eine beherrschende Rolle spielt, hat sich natürlich des dankbaren Stoffes bemächtigt: rührende Hingabe der Saguntiner, heldenmütigste Verteidigung, Aufopferung des Lebens in den Flammen der Stadt, nur um die Treue gegen Rom nicht zu verletzen: das alles bildete die Folie zu Roms unbegreiflicher Trägheit und Schlaffheit. Und die ungeheure Beute, welche trotz der absichtlichen Vernichtung aller erreichbaren Wertsachen durch die verzweifelten Saguntiner doch noch den Karthagern in die Hände gefallen war und den Mob von Karthago für Hannibal begeisterte, zeigte noch außerdem, welchen großen materiellen Verlust Rom zu dem moralischen dazu erlitten hatte.[1]) Eine hellenische Stadt, die sogar durch Italiker aus Ardea mit bevölkert war, sollte so auf schnöde Weise verlassen worden sein.[2])

Ja, die römische Annalistik scheute sich nicht, die Geschichte geradezu zu fälschen, indem sie wenigstens Gesandtschaften zur Rettung der Stadt erfand, durch eine chronologische Zusammenziehung der Ereignisse die Römer wenigstens einigermaßen entschuldbar erscheinen ließ und so dem Patriotismus das Opfer der

---

[1]) Liv. 21, 7, 4 bis 15, 2. Viel nüchterner Polybios III, 17, 8 bis 10.

[2]) Liv. 21, 7, 2.

Wahrheit brachte.[1]) Schon Polybios ist von diesem auf Grund der späteren Verhältnisse völlig verschobenen Standpunkte stark beeinflußt und tritt (III, 26) mit Schärfe, ja mit spöttischem Hohne gegen Andersmeinende dafür ein, daß Rom selbstverständlich den Fall Sagunts nicht nur als Kriegsfall, sondern als Anfang des Krieges selber betrachtet habe.

In Wirklichkeit lagen die Verhältnisse indessen völlig anders.

Die Größe und Bedeutung von Sagunt ist in diesen Berichten stark übertrieben. Eine genaue Musterung der Örtlichkeit hat gezeigt, daß die Stadt nicht mehr als 1000 m Länge und nur 120—200 m Breite gehabt hat[2]), also nur eine Fläche umfaßte, die so breit wie die athenische Akropolis und nur etwa $2\frac{1}{2}$ mal so lang war. Auch ist die Stadt keine hellenische Kolonie oder gar italischen Ursprunges gewesen, sondern es war eine Stadt mit iberischer Bevölkerung, die mit gleicher Ausdauer wie Numantia und andere spanische Städte so oft im Verlauf der Geschichte ihre Freiheit hinter ihren Mauern bis aufs äußerste verteidigt hat.[3])

So gab es denn auch in Rom eine starke Partei im Senate, welche in der spanischen Politik sehr zurückhaltend dachte. Q. Fabius Maximus, der berühmte Zauderer, war ihr Führer. Selbst der Fall von Sagunt hat in der Haltung dieser Partei keine Änderung hervorgebracht. Es haben im Senat erregte Debatten darüber stattgefunden, ob man die Eroberung der Stadt als Kriegsfall ansehen sollte oder nicht, und erst mehr als drei Monate nach dem Falle hat man sich zum Handeln entschlossen. Im Oktober oder November 219 muß Sagunt gefallen sein, und erst im März des folgenden Jahres nach Antritt der neuen Konsuln hat sich Rom entschlossen, eine Gesandtschaft nach Karthago zu schicken, die die

[1]) Gilbert S. 195 ff. Meltzer II, 423 f. 433 f.

[2]) Öhler, Neues Jahrb. f. Philol. Bd. 143 (1891), S. 424.

[3]) C. J. L. III. Suppl. 1892, S. LXXXIV u. 967. Meltzer II, 414. 601.

Bestrafung Hannibals verlangen oder Krieg erklären sollte.[1])

Man ersieht also aus diesen Verhältnissen, daß Hannibal und die karthagische Regierung durchaus nicht so verkehrt gerechnet hatten, wenn sie mit dem Anspruch auf Spanien als ihr ausschließliches Gebiet noch nicht ohne weiteres den Kriegsfall mit Rom als gegeben ansahen. Konnte es doch sogar scheinen, als ob mit einem solchen Verzicht Roms auf Spanien auf absehbare Zeit ein für beide Staaten erträglicher Zustand geschaffen werde, der beiden die volle Möglichkeit selbständiger staatlicher Existenz nebeneinander gewährleistete.

Allerdings mußte bei diesem Versuche, sich ganz auf eigene Füße zu stellen, das Risiko, einen Krieg mit Rom heraufzubeschwören übernommen werden. Aber darauf wollte man es eben ankommen lassen. Die Ehre und die Sicherung des karthagischen Staates erheischten das ja auch unbedingt.

Ich kann nicht unterlassen, hier noch einmal auf die schon oben angezogene Parallele aus der Neuzeit zurückzukommen. Die Lage war ähnlich wie im Jahre 1870, und wie Bismarck damals den Krieg nicht provoziert hat, aber auch keinen Schritt „zurückhufen" wollte, so hat Hannibal den zweiten Punischen Krieg nur in Verteidigung der berechtigten Interessen seines Vaterlandes unternommen zur Sicherung seiner Existenz als eines selbständigen und Rom nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch vollkommen gleichgestellten Staates. —

Es wird keinem aufmerksamen Zuhörer entgangen sein, wie genau dies Verhalten Hannibals zu seinem oben geschilderten Vorgehen nach der Schlacht von

[1]) Die Belagerung dauerte acht Monate und begann ohne Zweifel mit Beginn des Frühlings. Polyb. III, 17, 9. Liv. 21, 15, 3. Der Zeitraum zwischen Fall der Stadt und Gesandtschaft ergibt sich daraus, daß die erst an den Iden des März abtretenden Konsuln des Jahres 219 Mitglieder der Gesandtschaft gewesen sind. Darüber sowie über die Debatten im Senat vergleiche man Meltzer II, 450 f. 606 f.

Cannä und zu seinem ganzen dort entwickelten politischen System paßt.

Eben weil Hannibal keine Vernichtung Roms und keine Eroberung von ganz Italien wollte, sondern nur ein Gleichgewicht, eben deshalb brauchte er nicht um jeden Preis zum Kriege zu drängen, sondern konnte sich damit begnügen, den römischen Einfluß in Spanien auszuschalten und damit die Grundlage jenes Gleichgewichtssystems zu legen, das er auch nach dem Siege von Cannä als unverrückbaren Grundpfeiler seiner politischen Entwürfe beibehalten hat.[1])

[1]) Die spätere politische Tätigkeit Hannibals nach dem Ende des zweiten Punischen Krieges ist hier nicht mehr mit in den Rahmen der Betrachtung gezogen, weil seine Bemühungen damals zunächst nur der Zusammenbringung eines großen Bündnisses gegen Rom galten und aus ihnen über Hannibals positive politische Pläne nichts Neues zu erkennen ist. Ich habe mich über diese seine Tätigkeit in einem früheren Vortrage: Hannibal und Antiochos der Große (Neue Jahrbücher f. d. kl. Altertum 1907, Bd. 19, S. 681 ff.) geäußert und komme hier nur deshalb darauf zurück, weil neuerdings von K. Lehmann in der Delbrück-Festschrift 1908, S. 67 ff. Bedenken gegen meine Auffassung geäußert sind. Meine Ausführungen waren dahin gegangen, daß Hannibal mit dem Versuche, Antiochos zu einem Angriffe auf Italien selber zu veranlassen, nicht syrische, sondern karthagische Politik getrieben und daß Antiochos vom Standpunkte seines Reiches ganz recht gehabt habe, darauf nicht einzugehen. Lehmann meint dagegen, daß von Hannibals Politik auch „die Verbündeten" nur Segen hätten haben können (S. 83). Wenn Lehmann mit den „Verbündeten" die gesamte hellenistische Staatenwelt meinen sollte, so hat er vollkommen recht. Im Interesse der Erhaltung dieser Staatenwelt als Ganzes lag es, Rom mit geeinten Kräften niederzuwerfen und es auf den Stand von Gleichen unter Gleichen zurückzudrängen. Darin gingen hellenistische und karthagische Politik Hand in Hand. Für eine solche Politik war aber die erste Voraussetzung, daß sich die hellenistischen Staaten untereinander kein Unrecht taten, daß also speziell Antiochos auf jedes Eingreifen in Griechenland, Thrakien und Kleinasien, soweit dort makedonische Interessen vorhanden waren, verzichtete. Tat er das aber, so lag auch gar kein Konflikt mehr zwischen Rom und Syrien vor. In einem von allgemein hellenistischen Interessen getragenen Kriege konnte nicht Syrien, das als solches dann gar keine Reibungsfläche mit Rom hatte, der Führer sein, sondern nur Makedonien. Da konnte Syrien nur sekundieren. Wenn aber

Man hat in alter und neuer Zeit die Berechtigung solcher Gedankengänge und eine Selbstbescheidung, wie sie in einem solchen Gleichgewichtsystem liegt, wenig gelten lassen wollen, weil man eine Auseinandersetzung zwischen den beiden großen Staaten auf Tod und Leben nun einmal für notwendig und im ganzen Gange der antiken Entwicklung für begründet ansah.

Im Altertum strebt jeder Staat — so könnte man etwa diese Theorie zusammenfassen — nach ungemessener Ausdehnung nach außen hin: das Perserreich, die Versuche Athens, das Weltreich des großen Alexander, endlich die römische Weltherrschaft selber sind die geläufigsten Schulbeispiele dafür. Ein Nebeneinanderbestehen großer selbständiger Staaten — das ist ein

Makedonien, Achaja, Pergamon und Rhodos, die zunächst bedroht waren, keine hellenistische Politik trieben, wie kam dann Syrien dazu, für jene die hellenistischen Kohlen aus dem Feuer zu holen? Also entweder hellenistische Politik und Zurückhaltung Syriens hinter Makedonien, das man, wenn es in einen Konflikt geriet, so kräftig wie möglich unterstützen mochte, oder syrische Politik gegen Makedonien und Rom. In keinem Falle konnte von einem Niederwerfungskriege Syriens gegen Rom durch einen Angriff auf Italien die Rede sein.

Was die übrigen Ausstellungen Lehmanns anbetrifft, so sind sie gegenstandslos, weil ich hier von Anfang an Lehmanns Ansicht gewesen bin.

Lehmann meint, Antiochos habe bei seinem Vorstoße nach Griechenland die Absicht gehabt, das Land womöglich zu behalten. Natürlich! Wenn die Sache gut ging. Nachdem der Krieg einmal ausgebrochen war, verschob sich selbstverständlich das Streitobjekt, das ursprünglich nur Thrakien gewesen war. Ich gehe ja noch viel weiter, indem ich S. 694 sage, daß die Präponderanz im ganzen östlichen Mittelmeerbecken die Folge des Sieges der einen oder anderen Partei sein mußte. Als die Römer bei Magnesia gesiegt hatten, nahmen sie ja auch viel mehr, als sie ursprünglich verlangt hatten. Ferner habe ich gar nichts dagegen, daß man das Vorgehen des Antiochos nach Griechenland als strategischen Fehler bezeichnet. Ich sage ja selbst S. 695, daß man damit im Sinne der Strategie des Antiochos schon zu weit gegangen sei. Endlich habe ich nie behauptet, daß Hannibal seinen Angriff auf Italien als Diversion betrachtet habe, sondern nur, daß der Angriff das „im Sinne der Strategie des Antiochos" immer hätte bleiben müssen (S. 696). — Mit dem Gesagten erledigen sich zugleich die Einwürfe Delbrücks, Gesch. d. Kriegskunst Bd. I², S. 418.

Prinzip, welches erst mit der modernen europäischen Entwicklung zur Entfaltung und zum Durchbruche gelangt.

So würde es also auch bei Karthago und Rom geheißen haben: Du oder ich. Für beide hat die Erde keinen Raum.

Ich will hier einmal ganz davon absehen, daß nach unseren obigen Ausführungen, eine solche Tendenz gerade dem Wesen des karthagischen Staates völlig zuwiderläuft. Denn man kann, glaube ich, noch einen guten Schritt darüber hinausgehen und behaupten, daß die ganze Entwicklung der Staatenwelt der Mittelmeerländer, wie sie sich in dem Jahrhundert vor dem zweiten Punischen Kriege gestaltet hatte, einem Weltreichsgedanken auch an und für sich völlig entgegengesetzt war und daß eine Betrachtung der allgemeinen politischen Lage im Mittelmeergebiete den Menschen dieser Zeit ganz andere Gesichtspunkte an die Hand geben mußte.

Aus dem großen Weltreiche Alexanders hatten sich ja in langem Kampfe die drei großen Staaten Ägypten, Syrien und Makedonien herausgebildet, die gleichberechtigt nebeneinander bestanden und von denen keiner stark genug war, die Existenz des anderen zu vernichten. Neben diesen großen bestand eine beträchtliche Menge von mehr oder minder bedeutenden kleineren auch selbständigen Staaten, deren bekanntester Vertreter Pergamon ist, dazu gab es eine Masse von einzelnen freien Städten und Städtebünden. Ein Gleichgewichtsystem ganz modern europäischer Art hatte sich so in der Osthälfte des Mittelmeerbeckens herausgebildet und bestand seit fast 100 Jahren. Weshalb sollte das in der Westhälfte des Mittelmeeres anders sein? War es doch auch hier schon seit geraumer Zeit ähnlich gewesen und hatte doch Griechentum und Phönikertum hier seit mehr als 100 Jahren ohne Entscheidung um die Vorherrschaft gerungen, so daß auch hier zuletzt alles in der Schwebe geblieben war.

Die Theorie der Weltreichsbildung konnte vom Standpunkte der damaligen Staatenentwicklung aus als über-

wunden durch die Praxis bezeichnet werden, und wenn daher Hannibal einen Krieg lediglich mit der Absicht beginnen und führen wollte, seinem Staate neben Rom die ihm gebührende Stellung zu erkämpfen und so ein Gleichgewicht der Kräfte im westlichen Mittelmeerbecken herzustellen, so kann man sagen, daß er damit lediglich einen Gedanken in die Wirklichkeit umzusetzen suchte, der nicht nur der traditionellen Politik seines Heimatstaates vollkommen entsprach, sondern nach dem ganzen Gange der bisherigen Weltentwicklung als die naturgemäßeste und einfachste Lösung der Verhältnisse überhaupt erscheinen mußte.[1])

Wenn uns somit die allgemeinen Gesichtspunkte ebenso wie vorher die speziellen Beobachtungen über Hannibals Politik zu demselben Resultate hingeführt haben, daß das Ziel des großen Mannes die Herstellung eines politischen Gleichgewichtes im westlichen Mittelmeerbecken gewesen sei, so erübrigt nur noch, in ein paar kurzen Sätzen auf die wahrscheinlichen Folgen hinzuweisen, die ein Sieg des Hannibalschen Systems allem Anscheine nach für den Gang der Folgezeit gehabt haben würde.

Man hat den Kampf zwischen Karthago und Rom vielfach als einen Rassenkampf zwischen semitischer und arischer Vorherrschaft aufgefaßt und gemeint, daß der Sieg der einen oder anderen Partei zugleich den Sieg der einen oder anderen Rasse herbeigeführt haben würde.[2])

Das ist doch nur in sehr beschränktem Sinne richtig.

Wir sahen vorhin, daß der Sieg Karthagos, so wie Hannibal ihn wollte, keine Vernichtung Roms, sondern

---

[1]) Es ist sehr charakteristisch, daß auch ein Mann von Rankes historischem Weitblicke ein friedliches Nebeneinanderbestehen von Rom und Karthago als durchaus denkbar bezeichnet hat (Weltgesch. II, 1, 200).

[2]) So z. B. E. Littré in seinem geistreichen Essay: *Comment aans deux situations historiques les Sémites entrèrent en compétition avec les Aryens et comment ils y faillirent.* 1879. Leipzig, Schulze *(Extrait de „la philosophie positive“).*

nur eine Beschränkung auf Mittelitalien bedeutete. Damit war natürlich zugleich die latinische Sprache in diesen Kreis gebannt und der Bestand der oskischen und griechischen Nationalität im Süden, der keltischen im Norden garantiert.

Denn an eine Phönikisierung dieser Nationalitäten war in keinem Falle zu denken, bildete doch im karthagischen Gebiete selber das phönikische Element nur eine ganz dünne Oberschicht und umfaßte selbst in den dünn gesäten phönikischen Kolonien in Afrika ohne Zweifel nicht einmal die ganze Bevölkerung. Es mag ein Zustand gewesen sein, vergleichbar etwa mit den Verhältnissen in Städten wie Lemberg und Krakau im Mittelalter, wo auch die dünne deutsche Oberschicht längst den emporstrebenden unteren Volksschichten hat weichen müssen. In Hannibals Heere dürften kaum die höchsten Offizierstellen mit eigentlichen Puniern besetzt gewesen sein; die große Masse waren durchaus Berbern, Iberer, Kelten, Italiker und Griechen.[1]) Karthago hatte nicht wie Rom eine Nation hinter sich.

Der vermutliche Gang der Entwicklung wäre unter diesen Verhältnissen ein ganz anderer gewesen als eine Phönikisierung.

Der Riese an Einfluß und Macht in jeder kulturellen Beziehung war damals im Gebiete des Mittelmeeres der Hellenismus. Weltsprache war allein die griechische, Weltliteratur und Weltkultur gab es damals nur in griechischem Gewande. Das Phönikiertum war demgegenüber so gut wie das Italikertum von lediglich provinzieller Bedeutung. Daß diese Weltkultur und Weltsprache, die damals schon das ganze östliche Mittelmeerbecken umspannte und große Teile des westlichen beherrschte, sich nicht auch über den ganzen Westen ausgebreitet hat, wie das der natürliche Gang der Verhältnisse mit sich gebracht hätte, daran ist lediglich schuld, daß sich im Westen ein Einheitsstaat, eben der römische, durchgerungen hat, der, getragen von nationalem Hochgefühl

---

[1]) Hauptstelle für die bekannte Tatsache Polyb. XI, 19, 4.

und nationaler Kraft, es in der Tat durchsetzte, daß im Laufe von sechs Jahrhunderten seine Sprache als eine zweite gleichberechtigte Weltsprache neben die griechische treten konnte. Nur der Sieg Roms über Hannibal hat dies ermöglicht. Im entgegengesetzten Falle wäre im ganzen westlichen Becken des Mittelmeeres ein buntes Vielerlei von mehr als einem Dutzend kleiner Sprachprovinzen, wie sie damals bestanden, erhalten geblieben. In Italien allein kann man mehr als ein halbes Dutzend nicht nur dialektisch verschiedener Sprachen zählen, die bei ihrer geringen Ausdehnung und bei dem niedrigen Stande ihrer Kultur der griechischen Weltsprache keinen dauernden Widerstand hätten entgegensetzen können, so wenig wie sie sich im Laufe der Entwicklung dem kulturell weit niedriger stehenden lateinischen Einflusse zu entziehen vermocht haben, sondern einfach vom Erdboden verschwunden sind.

Diese Reaktion des latinischen Sprachidioms gegen das griechische und seine ungemessene Ausdehnung über den ganzen Westen des Mittelmeeres, über Italien, Spanien und Gallien, wäre dann eben nicht erfolgt und eine allmähliche Ausbreitung der hellenischen Sprache in diesen Gebieten die notwendige Folge gewesen. Waren doch die Ansätze zu einer solchen Hellenisierung des Westens damals schon überall vorhanden und weit vorgeschritten. Fast ganz Sizilien und die Küste von Unteritalien waren griechisch. In Apulien und Kampanien war griechisches Wesen und griechische Sprache tief ins Innere eingedrungen, griechische Kolonien blühten überall an der Küste der Riviera und in Südfrankreich. Syrakus und Tarent, Neapel und Marseille, wo die Bevölkerung heutzutage kein griechisches Wort mehr spricht, waren damals fast rein hellenische Städte.

Und auch die herrschende Stadt Karthago selber hatte ihre Pforten griechischem Wesen keineswegs verschlossen.[1]) Speziell Hannibal selber hat die Bedeutung

[1]) Über den Hellenismus in Karthago vergleiche man Meltzer z. B. I, 131. 313; II, 5. 113 u. sonst.

dieser Weltsprache und Weltkultur voll erkannt. Er hat griechische Geschichtschreiber in seinem Lager gehabt, um seine Taten griechisch der Welt zu künden, und er hat es selber in griechischer Sprache so weit gebracht, daß er darin Staatsschriften abzufassen vermochte. Die große Inschrift über seine Taten, die er auf dem lakinischen Vorgebirge aufstellen ließ, war neben der phönikischen in griechischer Sprache abgefaßt.[1]) So waren bei einem Siege Hannibals alle Bedingungen vorhanden, daß im Laufe der Jahrhunderte der Osten und der Westen des Mittelmeergebietes mit Ausschaltung der lateinischen Sprache zu einer großen hellenistischen Sprach- und Kultureinheit zusammenwachsen konnten. Man wende nicht ein, daß das Griechentum ja damals schon im Niedergange begriffen gewesen sei und daher aus eigener Kraft eine solche Hellenisierung des Westens nicht habe durchführen können, sowie ja auch sogar im Osten die Hellenisierung, soweit sie überhaupt vollzogen worden sei, nur unter dem starken äußeren Schutze Roms und erst mit dem Weltfrieden der Kaiserzeit weiter ins Innere der Landschaften vorgedrungen sei. Denn die Ansicht von dem Niedergange des Griechentums ist — so will es uns wenigstens scheinen — lediglich eine Schlußfolgerung aus dem Untergange der politischen Selbständigkeit, den Roms überlegene staatliche Macht herbeigeführt hat, und läßt sich für das kulturelle und geistige Gebiet nicht aufrechterhalten. Das Überwiegen griechischen Einflusses auf fast allen Lebensgebieten in der römischen Kaiserzeit, wie es neuerdings mit Recht wiederholt hervorgehoben worden ist, läßt wohl am besten auf die unverwüstliche i n n e r e Gesundheit und Lebens-

---

[1]) Nepos, Hannibal 13: *aliquot eius libri sunt, Graeco sermone confecti, in iis ad Rhodios de Cn. Manlii Volsonis in Asia rebus gestis. huius belli gesta multi memoriae prodiderunt, sed ex his duo, qui cum eo in castris fuerunt simulque vixerunt . . . Silenus et Sosilus Lacedaemonius. atque hoc Sosilo Hannibal litterarum Graecarum usus est doctore.* — Über die lakinische Inschrift Livius 28, 46, 16. — Hannibals griechische Bildung betont auch Dio frg. 54, 3 (Boissevain).

kraft auch dieses späteren Griechentums schließen. Und was die äußere Möglichkeit der Verbreitung des Hellenentums angeht, so ist es ja richtig, daß Rom im Osten der starke Schild gewesen ist, unter dem es sich erst vollkommen entwickelte. Aber ebenso wahr ist es, daß Rom das nur geworden ist, weil es vorher das Hellenentum geschwächt, dessen eigene politische Organisationen zertrümmert und deren Aufgaben an sich genommen hatte. Wer kann behaupten, daß die hellenistischen Königreiche, wenn sie intakt geblieben wären, die Aufgabe, den Hellenismus zu vertreten und gegen den Osten zu schützen, nicht auch hätten lösen können?

Wenn somit der Gang der Entwicklung, wie wir ihn in ganz allgemeinen Zügen zu skizzieren versucht haben, durch diese Einwendungen nicht berührt wird, so ist es anderseits vollkommen klar, welch unabsehbar tiefgreifende und zugleich vorteilhafte Veränderungen in kultureller und geistiger Beziehung diese Ausschaltung der störenden lateinischen Reaktionsbewegung für den ganzen Verlauf unserer Entwicklung gehabt haben würde, wie sehr die Einheitlichkeit und Einfachheit unserer Entwicklung durch das ganze Mittelalter hin und bis in unsere neueste Zeit hinein dadurch gewonnen hätte. Während anderseits durch den Sieg Roms und das Aufgehen aller Sprachen des westlichen Mittelmeerbeckens im Lateinischen eben jene Zwiesprachigkeit und jene Zerreißung in zwei disparate Hälften in unsere ganze klassische Bildung hineingekommen ist, die bis auf die Erziehung unserer Jugend hinab noch heute erschwerend und verwirrend in unser Leben eingreift.

Das Scheitern von Hannibals politischen Plänen ist von diesem Standpunkte aus nicht nur als eine Tragödie anzusehen, die jeden empfindenden Menschen zu Mitgefühl mit dem großen Genie hinreißen muß, es ist auch vielleicht der härteste Schlag gewesen, den die Einheitlichkeit unserer Kulturentwicklung jemals erlitten hat.

Über die Gründung, Leistungen und Aufgaben der Historischen Kommission.

Rede, gehalten am 4. Juni 1909 in der Münchener Akademie zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Kommission

von

Moriz Ritter.

Vor drei Monaten erst wurde in diesem Saale die Feier des 150 jährigen Bestehens der Münchener Akademie begangen.[1]) Wenn nach so kurzer Zwischenzeit die Historische Kommission, die doch nur auf ein Drittel jener Lebensdauer zurücksieht und der Münchener Akademie nur als Teil dem Ganzen eingefügt ist, mit einem besonderen Jubiläum nachfolgt, so könnte das vielleicht den Verdacht der Selbstüberschätzung erwecken. Aber unsere Feier soll ja nicht der Verherrlichung dienen; ihr Zweck ist, nach Ablauf einer 50 jährigen Zeit der Bewährung die Frage zu stellen, was bisher die Kommission gewollt und gewirkt hat, und was in Zukunft bei weiterer Verfolgung der von ihr eingeschlagenen Richtungen die Wissenschaft von ihr zu erwarten hat. In diesem Sinne möchte ich zu Ihnen reden. Allerdings wird manches Wort des Lobes, selbst der Bewunderung

---

[1]) Am 10. März 1909. Der 50 jährige Stiftungstag der Historischen Kommission fiel auf den 20. August bzw. 26. November 1908. Die Feier desselben wurde auf die nächste Plenarversammlung, die in die Pfingstwoche 1909 fiel, verschoben.

für die Begründer unserer Gesellschaft einfließen; aber dieser Preis gilt nicht den Lebenden, sondern den Dahingegangenen. Eben von diesen habe ich vornehmlich zu reden, wenn ich mich jetzt sofort den Anfängen unserer Kommission zuwende.

Bedeutende Unternehmungen, welche die Arbeit vieler auf ein gemeinsames Ziel richten, haben ihren tiefsten Grund in allgemeinen geistigen Dispositionen, aber ins Leben gerufen werden sie durch die individuelle Kraft solcher, welche die Bedürfnisse auszusprechen, die Mittel zu finden und die Kräfte zu vereinigen wissen. So kann man auch von der Historischen Kommission sagen: sie wurde vorbereitet durch den mächtigen Aufschwung der deutschen Geschichtswissenschaft in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, geschaffen aber erst durch das Zusammenwirken eines Monarchen und eines Gelehrten, des Königs Maximilian II. von Bayern und Leopold Rankes.

Daß ich Ihnen hier die Gestalt des königlichen Stifters unserer Kommission in ihrer schlichten Größe vor die Seele zu rufen versuche, werden Sie bei diesem raschen Überblick nicht erwarten, aber zwei Züge seines Wirkens müssen doch in dem Zusammenhang unserer Betrachtung hervorgehoben werden. Den ersten hat einst Döllinger mit dem Worte bezeichnet, daß Maximilian der einzige Fürst unter seinen Zeitgenossen und nächsten Vorgängern gewesen sei, der sich „die Pflege der Wissenschaft zur persönlichen Lebensaufgabe gemacht habe". Weil er überall mit der Kraft seiner Persönlichkeit eintrat, übertraf er bei seiner Förderung gelehrter Studien alle anderen, wie an Freigebigkeit, so auch an Stetigkeit des Wirkens. Fast noch größer aber war ein zweiter Zug, der durch sein Schaffen hindurchging: das war seine edle Selbstbescheidung. Wohl bedachte er einen Kreis von Dichtern und Gelehrten mit seiner persönlichen Gunst: aber den Lohn der Verherrlichung hat er von ihnen weder gefordert noch gewünscht. Er wollte über die Errungenschaften wissenschaftlicher Forschung in fortlaufenden Vorträgen unterrichtet sein:

aber nach eigener Erleuchtung die zu gewinnenden Ergebnisse vorzuschreiben, kam ihm nicht in den Sinn. Er spendete überreich für die Zwecke der Wissenschaft und Kunst: aber er bestritt diese Spenden aus seinen persönlichen Einnahmen, nicht als Verschwender, sondern als guter Haushalter.

So sehr nun der König daran festhielt, daß die Wissenschaft allseitige Pflege erheische, so gab es doch eine, der sein besonderes Interesse galt, nämlich die Geschichte. Und da war es denn eine glückliche Fügung, daß ihm — erst (1831) als akademischer Lehrer, dann (seit 1854) als wissenschaftlicher Ratgeber und Freund — der Mann nahetrat, der unter den Vertretern der so mächtig emporstrebenden deutschen Geschichtswissenschaft der tiefste und vielseitigste war, Leopold Ranke. Was diesen großen Geschichtschreiber der Gunst des Königs in steigendem Maße empfahl, das war nicht nur die sprudelnde Mitteilsamkeit aus den Schätzen seines Wissens, sondern vor allem auch seine Kunst, in anderen die wissenschaftlichen Kräfte zu wecken, zu vereinigen und auf große Aufgaben zu richten. Der König ersah in ihm den Mann, dessen er zur Verwirklichung seiner wissenschaftlichen Pläne bedurfte. Allerdings geschäftliche Gewandtheit, wie man sie von einem Organisator gelehrter Arbeit erwarten möchte, ging dem großen Forscher ab; doch dieser Mangel wurde durch Vorzüge anderer Art aufgewogen, in erster Linie durch die wissenschaftliche Tragweite seiner Pläne überhaupt, sodann durch das Feuer, mit dem er diese Pläne verfocht, weil sie aus seiner eigensten Gedankenarbeit hervorgingen. Auf diesen letzteren Zusammenhang möchte ich etwas nachdrücklicher Ihre Aufmerksamkeit richten. Nötig ist dafür ein Ausblick auf einige Grundgedanken von Rankes geschichtlichen Anschauungen.

Geschichte war für Ranke ein im Geiste der Menschen sich vollziehender geistiger Prozeß. Unter den subjektiven Mächten, welche ihren Verlauf bewirken, haftete sein Blick vor allem an den europäischen Nationen, deren Werden und Wachsen in den Jahrhunderten mitt-

lerer und neuerer Geschichte keiner so tief darzulegen verstand, wie er; unter den Objekten, auf welche das Arbeiten und Kämpfen jener persönlichen Mächte gerichtet ist, verstand er die Inhalte, mit denen die Nationen und ihre Angehörigen ihr geistiges Leben zu erfüllen, die Formen, in denen sie es zu ordnen suchen.[1]) Für diese Inhalte und Formen verwandte er neben anderen Bezeichnungen mit einer gewissen Vorliebe, vielleicht dem Vorgang Wilhelms v. Humboldt folgend, das Wort „Ideen".[2]) Als Gedanken von dem, was verwirklicht

[1]) Der Unterschied zwischen den Inhalten, welche das Leben erfüllen, und den Formen von Recht und Staat, in welche sie sich einordnen, wird in Rankes Darstellung nicht grundsätzlich festgehalten (vgl. meine Rede über Ranke, Stuttgart 1896, S. 19—22, ferner Hist. Zeitschrift Bd. 99, S. 393/94), sondern nur gelegentlich angedeutet, wenn er z. B. über die „Kreise der Gesetzlichkeit, die Formen des europäischen Lebens" (Französ. Geschichte, Werke VIII, S. 85) spricht, oder über „die Formen des öffentlichen und Privatlebens" (Reformationsgeschichte, Werke II, S. 3).

[2]) Das Wort begegnet schon in den Geschichten der romanisch-germanischen Völker, 1824 (Einleitung S. XXXVI: Idee der ständischen Verfassungen; S. XXXVII: Idee der nordischen Kreuzzüge). Sollte damals der Aufsatz Humboldts von 1821 Ranke schon bekannt gewesen sein? — Die Bedeutung dieses Wortes für die Rankesche Geschichtsauffassung ist vielfach, am folgenreichsten von Lamprecht (Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft, 1896), übertrieben. Man muß vor allem die zum mindesten dreifache Bedeutung des Ausdruckes sich klarmachen. Erstens sind darunter Gedanken gemeint, die in die Tat umgesetzt werden sollen (so schon Geschichten der romanisch-germanischen Völker, Einleitung S. XXVIII: Idee und Tat), also Zwecke. In diesem Sinne ist das Wort wohl am meisten gebraucht, tritt aber auch in Konkurrenz mit vielen Synonymen, unter denen mit besonderer Vorliebe das Wort „Tendenzen" gebraucht wird. (Über deren hohe Einschätzung vgl. Hardenberg, Werke 46, S. 76: nicht so sehr „positive Forderungen" rufen die Kämpfe in der Welt hervor, sondern „die Tendenzen bekämpfen einander".) — Zweitens sind die auf dem Boden des Wissens und des Glaubens erwachsenden Theoreme, die umfassenden wie die besonderen, Ideen, z. B. die christliche Religion sowohl als Ganzes, wie in ihren den Konfessionen gemeinsamen oder denselben eigentümlichen Lehren, weiter die Lehre von der Volkssouveränität usw. Auch hier zahlreiche Synonyma, unter denen das Wort „Prinzipien" hervorragt. — Drittens werden

werden soll, werden sie vom Menschengeiste nicht frei geschaffen, sondern aus den Antrieben und Forderungen, die er in und mit seinem Dasein gegeben findet, abgeleitet, um alsdann das Wollen und Wirken jener subjektiven Mächte als Motive hervorzurufen, als Zwecke in bestimmte Richtungen zu leiten. Sind sie dann in die Wirklichkeit übergeführt, so werden sie als Errungenschaften oder Zustände Gegenstände der geschichtlichen Betrachtung, aber so, daß in der Wirklichkeit die ursprünglichen Ideen niemals vollkommen und ungemischt sich darstellen.

Für die Frage nach dem Ursprung dieser, wie er sie einmal nennt, „objektiven Ideen, die mit der Kultur des menschlichen Geschlechtes verbunden sind“, kommen zur Beurteilung der Rankeschen Geschichtschreibung zwei Ansichten in Betracht: einmal, daß sie in den Zeiten, da die Völker in das Licht der Geschichte eintreten, bereits eine gewisse Höhe ihrer Ausprägung und Verwirklichung erreicht haben[1]), mithin die geschichtliche Forschung nur ihre weitere Entfaltung zu verfolgen

als Ideen die tatsächlichen Bildungen des öffentlichen Lebens bezeichnet, sobald sie begrifflich zusammengefaßt werden, wobei denn zugleich an die in ihrem Inneren waltenden Zwecke gedacht wird; z. B. Idee des weströmischen Reiches (Reform.-Geschichte, Werke II, 179), Idee von Frankreich (Französische Geschichte, Werke VIII, S. 263), Idee der englischen Nationalität (Englische Geschichte, Werke XIX, S. 236). Natürlich sind hier die Synonyma erst recht vorwaltend. — In dieser dreifachen Bedeutung bezeichnen die Ideen einzeln genommen dasselbe, was Ranke anderweitig „Kulturelemente“ nennt (z. B. Weltgeschichte I, S. 27; Reform.-Geschichte, Werke I, S. 155), und als „System“ (so Reform.-Geschichte, Werke IV, S. 44), oder als die „Ideen, die das Leben des menschlichen Geschlechtes in sich tragen“ (so schon Serbische Revolution, 1844, S. 4), oder als „die objektiven Ideen, die mit der Kultur des menschlichen Geschlechtes verbunden sind“ (Englische Geschichte, Werke XIV, S. 37), besagen sie dasselbe, wie „Kulturwelt“ (Weltgeschichte III, 1, S. 4; IV, 1, S. 7). — Übrigens steht bei Ranke der Idee der Begriff der Macht gegenüber, beide einander teils entgegengesetzt, teils sich gegenseitig durchdringend.

[1]) Als solche bezeichnet er Staatsverfassung, religiöse Vorstellungen, die auf das materielle Dasein gerichteten „Tendenzen“,

habe, sodann daß ihr sicher erkennbarer Grund in der Anlage, in der Zweckbestimmung des menschlichen Geistes liege. Wenn er von da gelegentlich nach den letzten Gründen ausschaut, und dann in dem feierlich-dunklen Prophetenstil Wilhelms v. Humboldt von dem allgemeinen Geiste des menschlichen Geschlechtes redet, der selber wieder göttlicher Natur sei, der die Ideen hervorbringe oder sie eigentlich aus dem göttlichen Urquell empfange, so waren das Ergebnisse philosophischen Nachdenkens, die auf seine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung keinen Einfluß übten.

Um so größeren Einfluß übte es auf seine geschichtliche Auffassung aus, wenn er die Ideen als ein „System" bezeichnete, innerhalb dessen große Kreise teils als Inhalte, teils als Formen des geistigen Lebens, als „Kulturelemente", wie er sagte, auszuscheiden seien. Unter ersteren erschienen ihm als die wichtigsten die Religion, dann die Kunst, weiter die Wissenschaft, während ihm die auf materielle Güter gerichtete Tätigkeit eine viel geringere Teilnahme erweckte, die erst dann zunahm, wenn er aus diesen Interessen die Anregung zu höheren Ideen entspringen sah.[1]) Welche Bedeutung, das ist nun die Frage, mit der unsere Betrachtung einsetzen muß, wies Ranke speziell der Wissenschaft in seinen Anschauungen und Bestrebungen zu?

Ihrer Natur nach, meinte er, ist die Wissenschaft ein von den Menschen ohne Unterschied zu erstrebendes Gut, aber der Anteil, den an ihrer Pflege und Aufnahme die einzelnen Nationen nehmen, fällt verschieden aus, und diesen Anteil, rückwärts schauend, darzulegen, betrachtet er als eine der wichtigsten Aufgaben des Geschichtschreibers. Allein derselbe Geschichtschreiber, wenn er ein starkes Gefühl der Zugehörigkeit zu seiner Nation besitzt und zugleich die Kraft in sich spürt, an seinem

---

so bei den Ägyptern, den Babyloniern, den alten Germanen (Weltgeschichte I, S. 3, 27; III, 1, S. 40).

[1]) Wie z. B. die aus dem Bauernkrieg entspringenden „Ideen" (Reform.-Geschichte, Werke II, S. 142).

Platze zur Erhaltung und Vermehrung jenes einmal errungenen Anteils mitzuwirken, wird von selber von der theoretischen Betrachtung der Vergangenheit auch zur praktischen Tätigkeit für Gegenwart und Zukunft geführt werden. Und diese Bahn sehen wir Ranke ebenfalls beschreiten.

In seiner Eigenschaft zunächst als rückwärts schauender Geschichtschreiber hatte er sein Werk über die deutsche Reformation mit einem weiten Überblick über den gleichzeitigen Fortgang der Wissenschaften in Deutschland geschlossen und dabei — es war im Jahre 1843 — die Worte niedergeschrieben[1]): „ein herrliches Werk würde es sein, wenn einmal die Teilnahme, welche die Deutschen an der Fortbildung der Wissenschaften überhaupt genommen haben, im Lichte der europäischen Entwicklung . . . dargestellt würde. Zu einer allgemeinen Geschichte der Nation wäre es eigentlich unentbehrlich.“ Er sprach damit einen Gedanken aus, der, wie sich später zeigte, weiter in ihm arbeitete. Drei Jahre nachher griff er dann aber auch den praktischen Gedanken einer Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in Deutschland an. Er trug ihn der in Frankfurt tagenden ersten Germanistenversammlung vor, in der Form einer allgemeinen deutschen Vereinigung zur Pflege deutscher Geschichtsforschung.

Der Plan kam nicht zur Ausführung. Aber als er im Frühjahr 1858 vom König Maximilian bei Gelegenheit eines vom König am preußischen Hofe gemachten Besuchs zu einer Besprechung gezogen wurde, trug er ihn abermals vor, und zwar jetzt in der kühnen Fassung der Gründung einer Akademie für deutsche Geschichte. Der Sitz derselben sollte, wie der Gedanke teils gleich gefaßt, teils demnächst ausgestaltet wurde, in München sein, die Mitglieder aber aus allen Teilen des deutschen Volkes gewählt werden, und bei der Ernennung der Grundsatz herrschen, daß niemand „aufzunehmen sei, der nicht mitarbeite oder doch einen bestimmten Anteil an der

[1]) 1. Aufl., Bd. 5, S. 483.

Leitung einer durch vereinte Kraft zu lösenden Aufgabe übernehmen wolle". Und diesmal war die Stunde dem Entwurfe günstig. Mit der Zuversicht, die seine Schaffenslust ihm einflößte, ging der König nicht nur auf diesen Vorschlag ein, sondern ließ auch die Ausführung so nachdrücklich betreiben, daß auf Grund einer Denkschrift, die der vor zwei Jahren an die Münchener Universität berufene Heinrich v. Sybel am 9. Mai 1858 eingab, dann der Vorberatungen, die eine am 29. September zusammentretende Elite deutscher Historiker veranstaltete, die neue Genossenschaft am 26. November 1858 kraft einer ihre Organisation definitiv feststellenden königlichen Verordnung, in der Stärke von achtzehn ordentlichen Mitgliedern, ins Leben treten konnte. Nicht freilich ohne eine Abschwächung des ursprünglichen Entwurfs! Da die Errichtung einer zweiten Akademie neben der schon bestehenden, doch zu weit aussehend erschien, so wurde das neue Institut unter dem Namen einer Historischen Kommission mit dem älteren und größeren verbunden, eine Verbindung, die sich freilich im wesentlichen darauf beschränkte, daß die Akademie ihre Räume und Verwaltungseinrichtungen auch für die Bedürfnisse der Kommission zur Verfügung stellte und daß unter den ordentlichen Mitgliedern der Kommission sich immer zum mindesten drei — natürlich ordentliche und in München wohnhafte — Mitglieder der historischen Klasse der Akademie befinden mußten.

Der Vorsitz der jungen Gesellschaft fiel selbstverständlich an Ranke. Seinen Wünschen und Antrieben entsprach es auch, daß man ohne Verzug an die wissenschaftlichen Unternehmungen, die ins Leben gerufen werden sollten, herantrat. Schon bei der vorbereitenden Versammlung im Herbste 1858 begann man mit ihrer Aufstellung, und bei der zweiten Jahresversammlung im Herbst 1860 kam man zu einem vorläufigen Abschluß. Hier jedoch eine vollständige Aufzählung dieser Unternehmungen und der daraus hervorgegangenen Publikationen vorzutragen, würde zu weit führen; sie ist auch schon, wenigstens für die ersten fünfundzwanzig Jahre

des Bestandes der Kommission, in einer von Sybel und Giesebrecht verfaßten Denkschrift gegeben, und so wird es hier genügen, die Hauptrichtungen, in denen die Arbeiten sich bewegten, zu kennzeichnen.

Es war wieder Ranke, aus dessen Anregung vier der bedeutendsten Unternehmungen hervorgingen, sie alle wieder dadurch ausgezeichnet, daß sie aus den eigensten Studien und Anschauungen des Meisters entsprangen. Die erste derselben zielte auf eine weit ausgreifende Quellensammlung. Bei umfassenden Forschungen, die sich allmählich zu der deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation zusammenschlossen, hatte Ranke erkannt, daß dasjenige, was Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert als allgemeine Reichsgeschichte erlebte, seinen schleppenden Gang vornehmlich in den Verhandlungen der Reichsversammlungen nahm, und mit dem Eifer des echten Forschers, der seine Vorliebe für die Zeugnisse der Vergangenheit nicht nach ihrer Form, sondern nach ihrer Zuverlässigkeit und Reichhaltigheit bemißt, hatte er sich seit 1836 in die kaum absehbare Masse der Reichstagstagsakten vertieft. Die Sammlung und Herausgabe derselben für die bezeichnete Epoche bildete fortan einen seiner liebsten Pläne; für die Ausführung desselben hatte denn auch, nachdem er selber sie im Jahre 1846 bei der Frankfurter Germanistenversammlung vergeblich betrieben hatte, noch vor Gründung der Historischen Kommission Heinrich von Sybel den König Maximilian gewonnen; jetzt verstand sich die Aufnahme des Unternehmens unter die Arbeiten der Kommission von selbst.

Bei Gelegenheit dieses Beschlusses kam fast zufällig eine andere, für die ganze Stellung der Historischen Kommission hochwichtige Frage zur Erörterung, ihr Verhältnis nämlich zu dem vornehmsten deutschen Geschichtsunternehmen, den *Monumenta Germaniae*. In vorliegendem Fall wurde sie dahin entschieden, daß die Bearbeitung der vor das Jahr 1376 (Wahl Wenzels) fallenden Akten den *Monumenta*, die folgenden der Kommission zufallen sollten, wobei denn, wie später (1886)

festgesetzt wurde, einer ersten Abteilung die bis zum Tode Maximilians I., einer zweiten gleichzeitig in Angriff zu nehmenden Reihe die bis zum Religionsfrieden (1555) reichenden Dokumente zugewiesen wurden. Wie aber im allgemeinen das Verhältnis beider Gesellschaften zu bestimmen sei, dafür stellte Ranke die Unterscheidung auf, daß die Arbeit der *Monumenta* in klarer Umgrenzung auf die Gesamtgeschichte des deutschen Volkes während des Mittelalters gerichtet sei, die der Kommission dagegen die Geschichte der Gesamtheit in ihren Teilen, sei es den örtlich geschiedenen der Landschaften und Städte, sei es den inhaltlich geschiedenen der Kulturzweige zu erfassen habe. „Das allgemein Deutsche sollte den vornehmsten Gesichtspunkt bilden, aber das Besondere, in dem dies größtenteils erst zur Erscheinung kommt, ebenfalls seine Stelle finden.“[1]) In diesem Sinn dachte er beiden Gesellschaften die Führerschaft im Fortgang deutscher Geschichtsforschung zu.

Eine naheliegende Beschränkung wäre es gewesen, wenn man nun die Arbeiten der Kommission lediglich auf die Herausgabe von Geschichtsquellen gerichtet hätte. Aber wie wenig dies im Sinne Rankes war, das zeigten die drei weiteren Vorschläge, die von ihm ausgingen. In erster Linie kam da sein alter Plan einer Geschichte der Wissenschaften in Deutschland wieder hervor. Wie er ihn jetzt faßte, sollten in einem ersten Teil des Werkes, den er sich bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erstreckt dachte, die Zeiten, da „die wissenschaftlichen Studien als ein großes Ganzes erschienen und so enzyklopädisch überliefert wurden“, in zusammenfassender Darstellung behandelt werden; in einem zweiten Teil sollte dann die weitere Entfaltung der Fachwissenschaften einzeln und von Fachvertretern dargelegt werden. Der Vorschlag wurde im vollen Umfang angenommen, in Angriff genommen aber zunächst nur der zweite Teil des Werkes.

---

[1]) Rede vom September 1869 (Werke 51 52, S. 545/46. 547 Abs. 2).

Ein dritter Vorschlag Rankes entsprang aus seiner Tätigkeit als Lehrer. In den seit 1833 von ihm angestellten historischen Übungen hatte er die Kraft selbstständigen Forschens in einem Kreis auserwählter Schüler geweckt. Um deren Ehrgeiz von vornherein, wie er sagte, auf einen würdigen und bedeutenden Gegenstand zu richten, wies er sie darauf hin, daß, wie einst Tillemont und Muratori eine feste Grundlage für die Erkenntnis der römischen Kaisergeschichte dadurch zu schaffen suchten, daß sie zunächst das einzelne der geschichtlichen Tatsachen durch Verarbeitung der zugänglichen Quellen erschöpfend und in annalistischer Folge darzulegen unternahmen, in gleicher Weise auch die Geschichte der deutschen Kaiserzeit sicherer zu begründen sei. Hieraus gingen, von sechs Schülern des Meisters bearbeitet, die Jahrbücher des Deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause hervor (1837 bis 1840). Der wissenschaftliche Ertrag des Werkes war so bedeutend, daß Ranke nun den kühnen Gedanken faßte, das gleiche Verfahren auf die gesamte deutsche Geschichte anzuwenden. Auch dieser Vorschlag wurde angenommen, mit der Maßgabe, daß die Ausführung fürs erste auf die Zeit vom Emporkommen der Karolinger bis zum Untergang der Staufer zu beschränken sei.[1])

Nochmals in den Mittelpunkt der Geschichtsauffassung Rankes führte ein vierter Vorschlag. Der große Geschichtschreiber, der die allgemeinen Mächte der Nationen und der Ideen in den Tiefen der Geschichte wirken sah, schaute im hellen Lichte derselben das Streben und Kämpfen der individuellen Personen, in dem sie ihre große Auseinandersetzung mit jenen überpersönlichen Mächten vollziehen; und wie die Kunst seiner Darstellung sich besonders auch in der von ergreifendem Mitgefühl belebten Schilderung des Wesens und Wirkens der handelnden Personen bewährte, so erschien ihm wiederum als unentbehrliche Vorarbeit für eine deutsche

[1]) Als eine Ergänzung kann man die auch noch im Jahre 1859 beschlossene Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte“ ansehen.

Geschichte ein Werk, das zuverlässige biographische Auskunft über alle auf irgendeinem Gebiete geschichtlichen Lebens ausgezeichneten Deutschen darböte. Hier jedoch traten ihm Bedenken entgegen, und erst nach zehn Jahren gelang es ihm, seinen Plan einer Deutschen Biographie in lexikalischer Form zur Annahme zu bringen.

Mit solchen Plänen trat Ranke als der anregende Geist in den Mittelpunkt der werdenden Gesellschaft. Gelang es ihm, seine sämtlichen Genossen zu dem hohen Flug seiner Gedanken hinaufzuziehen? Bei den Vorberatungen von 1858 gab es doch einen, der zu größerem Selbstmißtrauen mahnte: es war J. G. Droysen. In einem rasch hingeworfenen, aber schneidend ausgefallenen Gutachten sprach er die Ansicht aus, daß Werke, in denen die Quellen forschend oder darstellend bearbeitet werden, wohl von einem einzelnen Lehrer geleitet werden können, daß aber einer vielköpfigen Kommission die dazu nötige Autorität abgehe: da ihr nicht minder die erforderliche Autorität fehle, um sich als „Zentralorgan oder Leiterin der Studien für deutsche Geschichte" hinzustellen, so möge sie sich bescheiden, die Herausgabe von Quellen zur deutschen Geschichte von den Zeiten der Goldenen Bulle bis zum Ausgang der Reformationsepoche zu veranstalten. In bunter Reihe nannte er dann große und kleine empfehlenswerte Publikationen, von denen eine, nämlich die Sammlung historischer Volkslieder vom Ausgang des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, auch Annahme fand.

Aber keine Annahme fand der Versuch, das Selbstvertrauen der Kommission zu mindern. Als Ranke im Herbste 1859 die erste Plenarversammlung eröffnete, sah er unter den Erschienenen zwei Männer — Jakob Grimm und Karl Pertz —, von denen er zu sagen wagte, daß keine Nation heutzutage ihresgleichen besitze, drei andere — Waitz, Giesebrecht und Sybel —, die er mit Stolz als seine Schüler bezeichnete, einen weiteren Kreis, deren Zugehörige er als Männer begrüßte, „die sich um die deutsche Geschichte die größten Verdienste erworben

hätten, Männer ersten Ranges". Alle diese Vertreter geschichtlicher Forschung waren von dem Gefühl durchdrungen, mitten in einer mächtig vorwärts drängenden wissenschaftlichen Bewegung zu stehen; sie vertrauten darauf, daß, wenn nur die täglich sich vervollkommnende Methode der Quellenedition und Quellenkritik fleißig gehandhabt werde, auf eine reiche und rasch einzubringende wissenschaftliche Ernte zu rechnen sei. Und so, indem sie überall den Gedanken weitgreifender Unternehmungen festhielten, trugen sie kein Bedenken, die Rankeschen Vorschläge durch eigene zu vermehren. Lappenberg brachte den Antrag zur Annahme, die Abschiede und sonstige Dokumente der Geschichte der Hansa zu veröffentlichen. Pertz regte die Herausgabe deutscher Städtechroniken an, ein großartiges Unternehmen, dessen nähere Abgrenzung und Ausführung dem bahnbrechenden Erforscher mittelalterlicher Städteverfassung, Karl Hegel, übertragen wurde. Dann kam Jakob Grimm, der wieder, ähnlich wie Ranke, den Ausgang von seinen eigensten Forschungen nahm. Als er im Jahre 1828 der deutschen Rechtsgeschichte aus den verborgenen Schätzen der Gebräuche, der sprachlichen Bezeichnungen und ähnlicher Erscheinungen, die er als Rechtsaltertümer begriff, eine ungeahnte Bereicherung zuführte, hatte er mit ehrfürchtiger Bewunderung das feste Gefüge ländlicher Gemeindebildung, mochte sie ihm in grundherrlichen Verbänden oder öffentlichen Gerichtsgemeinden, in Markgenossenschaften oder kirchlichen Gemeinden entgegentreten, angeschaut, und zu wahrer Begeisterung stieg diese Vorliebe, wenn er sich von dem starken Geist deutscher Selbstverwaltung berührt fühlte, kraft dessen die den Gemeindeverband begründenden Rechte und Pflichten durch die regelmäßig wiederholten Aussagen, die „Weistümer" der dem Recht und der Pflicht Unterworfenen bezeugt und von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurden. In den ländlichen Weistümern eröffnete er somit eine damals nur noch einigen Praktikern und Lokalforschern, vornehmlich in der Rheinprovinz, bekannt gebliebene Quelle. Bei Abfassung seiner Rechts-

altertümer hatte er deren schon 387 aufgespürt, zwölf Jahre später konnte er eine ungleich größere Sammlung in drei rasch aufeinander folgenden Bänden veröffentlichen, und jetzt trat er — natürlich nicht vergeblich — mit dem Antrag an die Kommission, die Fortführung des Werkes zu übernehmen.

Auf einen größeren Schauplatz führte endlich noch ein Vorschlag von Cornelius. Hinweisend auf die großen Aktenausgaben, welche die französische Regierung in den *Documents inédits*, die englische in den *State papers*, die belgische in den Publikationen Gachards veranstaltet hatte, regte er eine ähnliche Veröffentlichung für die deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges an. Da in diesem Zeitraum die Geschicke des deutschen Volkes nicht so sehr von einer Zentralgewalt, als von den Reichsständen und ihren Verbindungen bestimmt werden, und unter diesen Verbindungen nach der Mitte des 16. Jahrhunderts einerseits eine kampflustige protestantische Gruppe unter kurpfälzischer Führung, anderseits die langsam sich zusammenschließende Mehrzahl der katholischen Reichsstände unter bairischer Führung in den Vordergrund treten, so bot sich hiermit auch der Anlaß, der Geschichte des bairischen Fürstenhauses gerecht zu werden. Auf eine die Politik der beiden Hauptlinien des Wittelsbacher Hauses in dem Jahrhundert von 1550—1650 erläuternde Aktenausgabe ging also der Antrag, dessen Annahme mit freudiger Bereitwilligkeit erfolgte.

An diesem Punkt möchte ich nun aber die Kennzeichnung der Hauptrichtungen, in denen sich die Arbeiten der Kommission bewegen sollten, abbrechen. Offenbar suchte man dem Ausspruch Rankes, daß die deutsche Nation ein nicht nur mächtiges, sondern auch vielverzweigtes Naturgewächs sei, durch eine nach den verschiedensten Seiten kühn ausgreifende Forscherarbeit gerecht zu werden. Und so kühn, wie die Aufstellung der Pläne, so ernsthaft wurde die Ausführung in Angriff genommen. Entsprechend dem Grundsatz, daß niemand der Kommission angehören solle, der nicht mitarbeite,

wurde für die einzelnen Unternehmungen die genauere Ausarbeitung des Planes und die Leitung der Ausführung an die einzelnen ordentlichen Mitglieder verteilt, und zur unmittelbaren Durchführung der Arbeiten ihnen jüngere Kräfte als Mitarbeiter untergeordet. Es war eine Teilung der Arbeit, die natürlich im einzelnen wieder sehr verschieden ausfiel. Unter den Mitarbeitern war z. B. die Stellung der bewährten Fachmänner, denen man die Abfassung der Artikel der Deutschen Biographie übertrug, eine ungleich selbständigere, als die der jungen, zur vollen Selbständigkeit erst heranreifenden Kräfte, die für die Vorarbeiten einer Aktenedition gewonnen wurden. Unter den Leitern unterzog sich wohl der größten Arbeitslast Herr v. Liliencron, da er als Redakteur der Deutschen Biographie, mit zeitweiliger Unterstützung des ihm beigeordneten Wegele, über 23000 Artikel feststellte, dann mit unvergleichlicher Kunst der Menschenbehandlung 1400 deutsche Gelehrte zum Zusammenwirken und, was noch mehr sagen will, auch zur Vollendung ihrer Arbeiten zu bestimmen wußte. Groß und entsagungsvoll war auch die Arbeit, mit der Cornelius in der Sammlung und Bearbeitung der für seine Aktenedition bestimmten Schriftstücke seinen Mitarbeitern jahrelang ein Beispiel eigenen Handanlegens gab. Geschickter richtete sich Sybel ein: seine Kunst, strebsame Kräfte zur selbständigen Ausführung der von ihm angeregten Arbeiten unter seiner Fahne zu sammeln, bewährte sich auch hier, da er in Weizsäcker einen Mitarbeiter gewann, dem er für die Reichstagsakten sowohl die Feststellung eines genau durchdachten Editionsplans, als die energische Durchführung desselben vertrauensvoll überlassen konnte. Gemeinsam aber war eine aus diesem Zusammenwirken jüngerer und älterer Kräfte hervorgehende, in der gesamten Gelehrtenwelt bemerkbare Folge: die Kommission, zusammen mit dem um die *Monumenta Germaniae* gesammelten Kreis wurde eine Pflanzschule, aus der den Universitäten und den Archiven eine Fülle wohlgeschulter, in weite Gesichtskreise eingeführter Kräfte zuwuchs.

Gewiß, groß gedacht war diese Organisation wissenschaftlicher Arbeit. Hat aber, so wird man jetzt, nach Verlauf von fünfzig Jahren, fragen, dem Entwurf die Ausführung entsprochen? Steht die Masse der von der Kommission ausgegangenen Publikationen — schon nach den ersten 25 Jahren zählte man über 160 Bände — im richtigen Verhältnis zu ihrem Zweck, nämlich der Erweiterung und Vertiefung des geschichtlichen Wissens? Hier indes muß ich gestehen, daß mir diese Frage für eine zugleich kurze und doch erschöpfende Beantwortung zu schwer erscheint. Ich werde daher nur versuchen, von bestimmten Seiten aus einem Urteil über das, was geleistet ist und noch geleistet werden soll, näher zu kommen.

Unter den großen Unternehmungen, die wirklich zu Ende gekommen sind oder doch ihrem Abschluß entgegengehen, steht in erster Reihe das Riesenwerk der Deutschen Biographie. Sobald die kräftige Hand ihres gegenwärtigen Leiters, unseres Kollegen Dove, die beiden Schlußbände hinzugefügt und dann noch die schwierige Arbeit des Registers zu Ende geführt haben wird, liegen die bis zum letzten Tag des 19. Jahrhunderts reichenden Lebensläufe in abschließender Bearbeitung vor. In ähnlicher Weise geht die größere der neueren Zeit gewidmete Abteilung der Geschichte der Wissenschaften, ferner der für die Zeit vom Emporkommen der Karolinger bis zum Untergang der Staufer vorläufig abgegrenzte Teil der Jahrbücher deutscher Geschichte, endlich die auf 29 Bände gediehene Sammlung der Städtechroniken ihrem hoffentlich nicht mehr fernen Abschluß entgegen. Auch von den Wittelsbacher Korrespondenzen kann die kleinere, dem zweiten Teil des 16. Jahrhunderts gewidmete Hälfte in der Hauptsache als abgeschlossen gelten.

Aber ein schwer abzumessendes Gebiet nicht nur von Arbeiten sondern auch von Schwierigkeiten eröffnet sich, wenn man auf die noch ungelösten Aufgaben hinausblickt. Keine wirkliche Schwierigkeit ist in dem Umstand zu erkennen, daß seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, als ein neues Mittelglied zwischen den

lokalen Geschichtsvereinen und den beiden allgemein deutschen Instituten, in den deutschen Mittelstaaten und größeren Provinzen zahlreiche historische Vereinigungen für territoriale Geschichte geschaffen sind, teils nach dem Muster der *Monumenta Germaniae* als Gesellschaften, teils nach unserem Vorbilde als historische Kommissionen bezeichnet. Denn hier handelt es sich nicht um kleinliche Konkurrenz, sondern um zweckmäßige Arbeitsteilung. Daß z. B. die Fortführung der Hansarezesse, nachdem die Kommission sie in acht stattlichen Bänden bis zum Jahr 1430, d. h. bis zum Höhepunkt hansischer Macht, geführt hatte, von dem im Jahr 1870 gegründeten Hansischen Geschichtsverein übernommen wurde, oder daß die Sammlung deutscher Weistümer, als die Kommission die ihrige mit einem siebten Band abschloß, nunmehr für begrenzte Gebiete, für Luxemburg, für österreichische Länder und die Rheinprovinz, aufgenommen und gewaltig vermehrt wurde, war ein natürlicher Fortschritt vom Allgemeinen zum Besondern. Umgekehrt trat unsere Kommission auch den Aufgaben einer bairischen Geschichtsgesellschaft näher, indem sie eine umfassende Veröffentlichung sowohl urkundlicher als historiographischer Quellen für die bairische Geschichte in ihre Unternehmungen einreihte.[1])

Um so größer sind die Schwierigkeiten, die in innern Bedingungen der von der Kommission geleiteten Arbeiten sich geltend machten. Ein Vorgefühl dieser Schwierigkeiten erweckt schon das aller Berechnungen spottende Wachstum des Umfangs der einzelnen Publikationen. Im Jahr 1859 veranschlagte Lappenberg den Umfang der bis ins 17. Jahrhundert zu führenden Sammlung der Abschiede und sonstigen Akten der Hansa auf drei bis vier Quartbände: heute umfaßt die bis zum Jahr 1530 führende Reihe der Abschiede 22 und die bis zum Jahr 1484 reichende Sammlung der sonstigen Urkunden 10 Bände.

---

[1]) Nicht zu übergehen wäre in diesem Zusammenhang auch die höchst wichtige Publikation von Riezler, „Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern", 1891.

Für die Reichstagsakten vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zum Ausgang Maximilians I. nahm Ranke im Jahr 1858 zwei Quartbände in Aussicht: heute liegen für die Zeit von der Wahl Wenzels bis zum Tode Sigismunds 12 ansehnliche Bände vor. Die Akten der bairischen und pfälzischen Politik für den Zeitraum von 1600—1620 hoffte Cornelius im Jahr 1864 in zwölf Bänden und im Laufe von zehn Jahren bewältigen zu können: jetzt liegen für die Zeit bis 1613 elf Bände vor, und deren Bearbeitung hat 45 Jahre gekostet.

Wenn man nach den Gründen dieser Überschreitungen forscht und sich klar zu machen sucht, ob trotz derselben auf dem eingeschlagenen Wege weitergegangen werden soll, so wird man sich bald vor eine schwere Frage gestellt sehen: ob nämlich nicht in der Wertung geschichtlicher Quellen und folglich in den Ansichten über Umfang und Art ihrer Herausgabe eine Änderung eingetreten ist.

Für die Zeit, da der mächtige Aufschwung deutscher Geschichtsforschung erfolgte und sich vor allem auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte betätigte, war besonders charakteristisch die Verbindung der Quellenforschung mit der Quellenpublikation, des Editors und des Geschichtsforschers. Es galt eben, die Quellen, die man durchforschen wollte, nach ihren zwei Hauptklassen, den historiographischen und den urkundlichen, in ihrer ganzen Fülle und vollen Reinheit der Forschung erst recht zugänglich zu machen. Indem sich aber für diese Arbeit eine sich stetig verfeinernde Technik ausbildete, kam man zu einem merkwürdigen Ergebnis: die Bezeugung des geschichtlichen Verlaufs stellte sich selber als ein geschichtlicher Vorgang heraus, die historiographische Bezeugung, indem sie in fortgehenden Wandlungen und oft äußerst verwickelten Durchgängen von den Urquellen durch die Reihen der abgeleiteten Quellen verläuft, die urkundliche vollends, indem, wie die Meister der Diplomatik darlegten, nicht nur materielle Voraussetzungen, sondern auch überfeine formale Regeln über der Abfassung jeder Urkunde walten und sie in ihrer

Entstehung zwar nicht eben als Kunstwerk, aber doch als ein sehr künstliches Werk erscheinen lassen. Die Quellen wurden damit aus bloßen Zeugnissen zu geschichtlichen Denkmälern von selbständigem Wert, und daß man ihre vollständige und unverkürzte Wiedergabe verlangte, war eine natürliche Folge dieser hohen Schätzung.

Was für die mittelalterliche Geschichte die Urkunden bedeuten, das bedeuten für die Erforschung des ausgehenden Mittelalters und der neueren Zeit die politischen Akten, das Wort im weitesten Sinne genommen. Konnten nun die für die Urkundenausgaben angewandten Grundsätze und die damit verbundene Wertung dieser Schriftstücke einfach auf die Herausgabe der Akten angewandt werden? Eine, man möchte sagen unwillkürliche Übertragung trat von vornherein in dem Einteilungsprinzip hervor, nach dem die Masse der Schriftstücke zusammengefaßt und geschieden wurden. Das für die Urkunden vorherrschende Ordnungsprinzip bieten die Personen der Aussteller oder Empfänger; in ähnlicher Weise finden wir in den zahlreichen Aktenpublikationen über neuere Geschichte, die im 17. und 18. Jahrhundert unter dem Titel *ambassades* oder *négotiations* erschienen, die von hervorragenden Staatsmännern verfaßten oder auch zugleich empfangenen Schreiben zusammengestellt, und noch im 19. Jahrhundert ist wohl die Mehrzahl der großen Aktenpublikationen nach diesem Prinzip angelegt; man denke nur an Groen van Prinsterers *archives de la maison d'Orange-Nassau*, an Gachards *correspondance de Philippe II.*, an Avenels und Cheruels *lettres de Richelieu et de Mazarin* oder an die in unseren Tagen erschienenen Sammlungen der Nunziaturberichte und der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen.

Hierbei aber mußte man es als schweren Mangel empfinden, daß die Korrespondenz einzelner Personen doch stets nur einen lückenhaften Aufschluß über große Komplexe politischer Aktionen geben kann. Nachdrücklich brachten diesen Mangel denn auch solche Vorgänge zum Bewußtsein, welche die Forschung besonders leb-

haft beschäftigten, wie u. a. die den Siebenjährigen Krieg herbeiführenden Verhältnisse und Verhandlungen oder die unter den Revolutions- und Napoleonischen Kriegen eintretende Entwicklung des Verhältnisses zwischen Preußen und Frankreich oder Frankreich und Österreich. Hier wurden Aktenpublikationen erfordert und bald auch veranstaltet, in denen für die Zusammenstellung des Materials nicht die Namen bestimmter Personen, sondern die unpersönlichen Vorgänge in der gesamten Verkettung ihrer Ursachen und Folgen, in der ganzen Breite ihrer Verbindungen und Verflechtungen den Maßstab abgaben.

Derartige Forderungen nun ergaben sich auch aus den Arbeiten der Historischen Kommission. In welcher Form, das möge an zweien ihrer Unternehmen, den Reichstagsakten und der Wittelsbacher Korrespondenz, erläutert werden.

Die Verhandlungen der deutschen Reichstage des 15. und 16. Jahrhunderts stehen fast mit allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs, politischen wie kirchlichen, äußern wie innern, in Beziehung; ihre Beschlüsse sind Vereinbarungen und Kompromisse zwischen einzelnen und Parteien, die sich wieder durch sehr verschiedene Interessen leiten lassen. Da gilt es denn, den Stand jener Angelegenheiten, sowie die Sonderpolitik der einzelnen und der Parteien für den Moment, da sie zuerst an den Reichstag herantreten, sodann ihre weitere Verflechtung mit den Reichstagsverhandlungen zur Anschauung zu bringen. Unmöglich aber könnte das geschehen, wenn man den Kreis der aufzunehmenden Schriftstücke etwa nach ihrer Zugehörigkeit zur Korrespondenz bestimmter Personen oder nach ihrer Qualität als Reichstagsakten im formalen Sinne des Wortes umschreiben wollte. — In ähnlicher Weise empfängt die Politik der Wittelsbacher Fürsten im 16. und 17. Jahrhundert ihre Antriebe aus den das ganze Reich durchziehenden Gegensätzen und Bestrebungen und ist in ihrem Gang bedingt durch die Mitwirkung von Verbündeten und Parteigenossen, die selber von sehr verschiedenartigen Motiven bestimmt werden. Unmöglich könnte

eine Aktensammlung ein vollständiges Bild dieser Vorgänge geben, wenn sie auf die Korrespondenz eines eng umschriebenen Kreises von Fürsten und Fürstendienern beschränkt würde.

Unter solchen Erwägungen gelangte man zu dem Plan von Aktenausgaben, die sich gleichsam decken sollten mit großen Gebieten der politischen Geschichte. Aber man geriet dabei auch in ein Labyrinth von Schwierigkeiten. Zunächst in eine durch die endlose Weite der Zusammenhänge bedingte Gefahr. Wenn man alle jene besonderen Angelegenheiten, die an die Reichstage herantraten, alle die besonderen Bestrebungen, welche die einzelnen und die Parteien in die Reichstage hineintrugen, in ihren Gründen und ihrer gesamten Entwicklung klarlegen will, so wachsen sich die Reichstagsakten zu Akten der allgemeinen Reichsgeschichte aus. Wenn man bei Beleuchtung der Gesamtpolitik Maximilians und der Liga nicht nur, wie billig, auch die Sonderpolitik der Mitglieder des Bundes verfolgt, sondern weiterhin bei den freundlichen oder feindlichen Beziehungen der Liga und ihres Hauptes zu andern Mächten nicht allein diese unmittelbaren Berührungen, sondern wiederum die Politik der in Beziehung tretenden Mächte in ihrer Eigenart glaubt klar legen zu müssen, so kommt man statt auf Liga-Akten auf Akten der Reichspolitik, wenn nicht gar der europäischen Politik hinaus.

Nun wird diese Schwierigkeit sich vielleicht durch klar umgrenzte Editionspläne und deren ernsthafte Durchführung überwinden lassen, wobei man sich allerdings gegenwärtig halten muß, daß bei jeder Abgrenzung eines Kreises geschichtlicher Vorgänge weiter reichende Zusammenhänge an bestimmten Endpunkten durchschnitten werden müssen. Aber sofort erhebt sich dann eine zweite noch größere Schwierigkeit, welche aus der Massenhaftigkeit, Weitschweifigkeit und der vorherrschenden Dürftigkeit des Inhaltes der Akten hervorgeht. Dieser chaotischen Materie gegenüber konnte die Wertung jedes Schriftstückes als geschichtliches Monument nicht aufrecht erhalten werden. Nur eine kleine Minderheit durch

Inhalt und Form hervorragender Schriftstücke[1]) konnte Anspruch auf volle Mitteilung erheben, die große Mehrzahl dagegen galt nur so viel, als ihr Inhalt zur Aufhellung der geschichtlichen Vorgänge beitrug. Die Konsequenz dieser Unterscheidung war Verkürzung der zur Veröffentlichung gelangenden Massen: weniger bedeutende Stückc werden nach dem Vorbild mittelalterlicher Urkundenregesten in Auszüge gebracht, welche den Inhalt der Vorlage mit möglichster Präzision wiedergeben sollen, ohne sich an ihren Satzbau und ihre Satzfolge zu binden[2]); hierbei wird auch vom Inhalt der Vorlage dasjenige gestrichen, was in keiner Beziehung zum Gegenstand der Ausgabe steht[3]); solche Vorgänge oder Verhältnisse endlich, die im Zusammenhang der Gegenstände eine untergeordnete Stellung einnehmen, sind durch Zusammenfassung der Akten in einem streng sachgemäßen Referat darzulegen.

Aber welche Konsequenzen ergeben sich aus einem so kurz angebundenen Verfahren! Schon jene Methode, bei welcher die Zusammengehörigkeit der Vorgänge den Maßstab abgibt für die Zusammenstellung der Quellen, legt dem Editor die Pflicht auf, die Zusammenhänge, die ja durchaus nicht überall auf der Oberfläche liegen, zu ermitteln; er muß also die Tätigkeit des Geschichtsforschers ausüben. Das ist schon die Einführung eines sehr subjektiven Elements in die Quellenausgabe. Aber maßlos wird dasselbe verstärkt durch jenes verkürzende Verfahren. Verloren geht dabei die Form und Färbung der in knappe Auszüge umgewandelten Schriftstücke, verloren gehen viele Bestandteile des Inhalts, die in dem gerade gewählten Zusammenhang wertlos sind, in ande-

---

[1]) Eine Klassifikation der wichtigsten formellen und inhaltlichen Momente, die in steter Wiederkehr in Betracht kommen (z. B. Persönlichkeit, Charakter eines Schriftstückes als Rechtsquelle), wird man hier nicht erwarten.

[2]) Was natürlich nicht ausschließt, daß die belangreichen Stellen in wörtlicher Anführung eingerückt werden.

[3]) Was wiederum nicht ausschließt, daß die bloß partielle Mitteilung durch einen Vermerk (etwa „z. T.") angedeutet wird

ren Verbindungen aber wertvoll sein können; eine bedenkliche Fehlerquelle wird endlich dadurch eröffnet, daß auch der beste Regestenverfertiger niemals gegen Übergehungen und Mißverständnisse geschützt ist. Muß also nicht dieses ganze zwischen Wiedergabe und Verarbeitung der Quellen schwankende Verfahren verworfen werden?

Wenn in der wissenschaftlichen Arbeit nur absolute Maßstäbe und nicht auch die Rücksicht auf das, was menschliche Kräfte leisten können und nicht können, zu entscheiden hätten, so müßte man jenem Verwerfungsurteil wohl zustimmen. Aber wie steht es mit den praktischen Möglichkeiten und Unmöglichkeiten? Ein Geschichtschreiber, der einen größeren Abschnitt der neuesten deutschen Geschichte bearbeitet, sieht sich vor etwa 400 mächtigen Bänden der Verhandlungen, Anlagen und Drucksachen des Reichstags, und mit jedem Schritt, den er weiter tut in die Verhältnisse der Politik und Rechtsbildung, der Großindustrie und des Handels, des Unterrichts und der Wohltätigkeit usw., treten ihm ähnliche Bändereihen, angefüllt mit Protokollen, Berichten, Denkschriften, entgegen. In seiner Gesamtmasse kann dieses Material nicht gleichmäßig bearbeitet, sondern nur durchgejagt werden. Müssen aber da nicht die Bürgschaften für eine umsichtige Benutzung erhöht, vielleicht erst geschaffen werden, wenn zwischen das Urmaterial und den Geschichtsforscher ein sorgfältiger Editor tritt, der die erste Arbeit der Auslese, Ordnung und Verkürzung auf sich nimmt? Es ist das eine Teilung der Arbeit, die, wie jede Arbeitsteilung ihre Vorteile und ihre Nachteile hat. Angesichts der überwiegenden Vorteile wird wohl am Ende die große Mehrheit der Historiker, wenn auch die einen mit mehr, die andern mit weniger Vorbehalten, sich für jenes verkürzende Verfahren entscheiden.

Vom Standpunkt der Historischen Kommission mag dabei auch die erzieherische Aufgabe, welche sie ihren jüngern Mitarbeitern gegenüber zu erfüllen hat, berücksichtigt werden. Einen in seiner wissenschaftlichen Ausbildung befindlichen Forscher wird, wenn er sich lange in der Ausarbeitung mustergültiger Regesten geübt hat,

die genaue Interpretation der Quellen, die scharfe Auffassung jedes Vorganges, die Präzision des Ausdrucks zur Gewohnheit werden; er wird auch, je mehr er seine Aktensammlung den verschlungenen Wegen des geschichtlichen Verlaufes anpaßt, um so mehr in eine lebensvolle Auffassung großer geschichtlicher Vorgänge nach ihrem inneren Zusammenhang gleichsam hineinwachsen. Ob nun derartige erzieherische Einwirkungen als notwendig erkannt werden, hängt davon ab, wie weit man gewisse Symptome einer Verflachung der Geschichtsforschung — hastige Massenproduktion in den Quellenausgaben statt sorgfältiger Scheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen, in der Darstellung redselig vorgetragene Verallgemeinerungen vor exakter Feststellung der Einzelvorgänge, in der Anordnung der Gedanken verworrene Breite statt folgerechter Entwicklung — nur als vereinzelt und belanglos oder als wirkliche Gefahr beurteilt. Ich denke, diejenigen, die zu dem letztern Urteil neigen, sind nicht gering weder nach der Zahl noch dem Ansehen.

Kehren wir aber von dieser Nebenfrage zu der Hauptfrage zurück, so dürfen wir die Bemerkungen über die bei den noch unerledigten Aufgaben der Kommission hervorgetretenen Schwierigkeiten wohl mit dem Ausdruck der Hoffnung schließen, daß es gelingen werde, für die Herausgabe der aktenmäßigen Quellen der neueren Geschichte klare Grundsätze aufzustellen, welche die Fehler unbefriedigender Enge und verwirrender Breite gleichmäßig vermeiden.

Noch einen Rückblick möchte ich jetzt denjenigen Werken widmen, welche nicht die Herausgabe, sondern die Verarbeitung der Quellen bezwecken. Vor allem gedenke ich dabei der Jahrbücher deutscher Geschichte. Daß für sie der Untergang der Staufer nur als vorläufiger Endpunkt aufgestellt war, ist schon bemerkt; die wahre Absicht war, wie noch in einer Denkschrift der Kommission vom 19. November 1864 hervorgehoben wird, „dieses Werk bis auf die neueste Zeit fortzuführen“. In der Tat ist ja auch nicht zu bestreiten, daß für die

meisten späteren Kaiserepochen eine derartige erschöpfende Bearbeitung ebenso erforderlich ist, wie für die früheren. Auch der Einwand, daß, solange die Archive nicht gründlich ausgeschöpft sind, die Zeit für derartige Darstellungen noch nicht gekommen sei, trifft nicht zu; denn nicht auf dem weiten Auseinanderrücken von Stoffsammlung und geistiger Verarbeitung, sondern auf dem Ineinandergreifen beider Tätigkeiten beruht der Fortschritt der Wissenschaft: sobald die Arbeit des Sammelns einen gewissen Höhepunkt erreicht hat, sollte die geistige Durchdringung des Stoffes einsetzen, damit die bis dahin angebahnten Erkenntnisse ins Licht gesetzt, die noch auszufüllenden Lücken festgestellt, dem fortgesetzten Sammeln die Wege gewiesen werden.

An gelegentlichen Hinweisen auf das Bedürfnis tiefer dringender Bearbeitungen bestimmter Kaiserregierungen hat es denn auch nicht gefehlt. In den Verhandlungen der Kommission wurde z. B. die Vernachlässigung der Geschichte Karls VII., des bairischen Fürsten, der allein in den drei letzten Jahrhunderten des Reiches die Reihe der habsburgischen Kaiser durchbrach, hervorgehoben, und bei den Versammlungen deutscher Historiker wurde eine erschöpfende Bearbeitung der Geschichte Karls V. als eine der wichtigsten Aufgaben neuerer Geschichte anerkannt: beides freilich zunächst mit dem Wunsch umfassender Aktenpublikationen, aber auch zur Motivierung von Jahrbüchern dienlich. Jedenfalls indes würde bei einer Fortsetzung der Jahrbücher die Forderung der Maßhaltung mit neuem Nachdruck sich erheben. Eine strenge Scheidung zwischen Wertvollem und Wertlosem müßte vorgenommen werden, gleichartige Vorgänge, die nur zur Kennzeichnung eines Zustandes oder Verhältnisses dienen, müßten ohne ängstliche Rücksicht auf Jahresunterschiede zusammengefaßt, Untersuchungen der Vorgänger nur soweit wiederholt werden, als der Verfasser sie zu korrigieren oder zu erweitern vermag. Wenn aber mit solcher Beschränkung das große Werk fortgeführt würde, so müßte nicht nur die deutsche Geschichte der letzten fünf Jahrhunderte eine großartige Bereicherung erfahren,

es würde auch aus dieser Werkstätte ebenso, wie man es an den älteren Jahrbüchern erfahren hat, eine auserwählte Schar deutscher Geschichtsforscher hervorgehen.

Von den Jahrbüchern wende ich den Blick zu der imposanten Bändereihe der Geschichte der Wissenschaften. Sie ist, entsprechend der idealen Geschichtsauffassung Rankes, der intellektuellen Kultur gewidmet und hat Großes für deren Erkenntnis gewirkt. Wäre es aber nicht eine Erhebung über einseitige Behandlung unserer Geschichte, wenn nun auch der wirtschaftlichen Kultur die ihr gebührende Beachtung gewährt würde, und aus ihrem Bereich zu erschöpfender Erforschung solche Vorgänge herausgesucht würden, die zuerst in den Teilen des Deutschen Reiches vereinzelt hervortreten, dann aber die Gesamtheit des deutschen Volkes, Form und Inhalt seines Lebens umgestaltend, ergreifen? Kein Zweifel, daß, wie für partikulare Geschichtsgesellschaften, so auch für unsere Kommission hier noch große Aufgaben vorliegen, zu deren Lösung allerdings auch größere Mittel erforderlich wären, als der Kommission zurzeit zur Verfügung stehen.

Indes ich will der Zukunft mit Hoffnungen und Vorschlägen nicht weiter vorgreifen. Indem ich aber von der Gegenwart den Blick noch einmal rückwärts wende auf die von unserer Kommission durchmessene Lebenszeit, darf ich einem Gefühl, das in diesem Augenblick wohl alle ihre Mitglieder erfüllt, ehrfurchtsvollen Ausdruck geben: es ist der Dank gegen das hohe Herrscherhaus, unter dessen Schutz unsere Gesellschaft geworden und gewachsen ist. Das Werk zu erhalten, das König Maximilian mit Gründung der Historischen Kommission ins Leben rief, haben schon zwei ihm folgende Herrscher als ein kostbares Vermächtnis angesehen, und wir dürfen hinzufügen, auch das hochherzige Vertrauen, das der unvergeßliche König den Bestrebungen der Kommission entgegenbrachte, haben sie ihr bewahrt. Nie ist auf die Auswahl und den Geist ihrer Arbeiten eine Einwirkung von oben her ausgeübt, wie auch aus der Mitte der Kommission niemals eine fremdartige Tendenz in

dieselben hineingetragen ist. Die Wissenschaft waltete hier als eine ideale Macht, der zu huldigen den Fürsten ziemt, die sie beschützen, wie den Gelehrten, die ihr dienen.

Nach dieser Seite sehen wir die Bürgschaften für einen gedeihlichen Fortgang unserer Arbeiten geboten. Können wir mit gleicher Zuversicht auch in jeder anderen Hinsicht in die Zukunft blicken?

Geraume Zeit erst nach ihrer Gründung erlebte die Kommission die Zusammenfügung der deutschen Stämme und Staaten in ein fest geeintes Reich. Seitdem sehen sich Große und Kleine, sobald sie aus dem engsten Kreise des Daseins heraustreten, stärker als früher von dem Strome des gemeinsamen Lebens erfaßt: mit der Gesamtheit müssen sie streben und genießen, aber gelegentlich auch leiden und sorgen; von der Gesamtheit empfangen sie immer neue Kraft zur Erhöhung des Lebens, aber gelegentlich auch den Druck neuer Sorgen. Wer wüßte in dieser Beziehung nicht zu reden von dem mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung, der in unserm jungen Reich eintrat, dann aber auch von den Rückschlägen, die ihn begleiteten! Solche Rückschläge haben unter anderen alle gemeinnützigen Stiftungen, die auf unveränderliche Einnahmen angewiesen sind, in Gestalt tiefgehender Verminderung der Einkünfte und gewaltiger Erhöhung der Ausgaben betroffen, und es wäre übel angebracht, zu verhehlen, daß es auch für die Historische Kommission eine dunkle Frage der Zukunft ist, ob sie bei diesem auch in ihr hervorgetretenen Mißverhältnis den großen Aufgaben, die durch ihre Gründung ihr gestellt sind, gerecht zu werden vermag.

Schwerer ins Gewicht dürfte vielleicht noch eine zweite Frage fallen. Nur zu oft hört man in unserem öffentlichen Leben die Worte Ermüdung oder Verdrossenheit. Streng genommen würde uns damit ein Erschlaffen der sittlichen Spannkraft nachgesagt, desjenigen Elementes also, das noch keine experimentelle Psychologie gemessen oder berechnet hat, das aber schließlich den Fortschritt oder Niedergang der Nationen bedingt.

Daß eine solche Abspannung auf Gebieten, wie dem der Großindustrie oder des Großhandels, keineswegs bestehe, wird wohl allgemein zugestanden, daß sie in unserer Wissenschaft sich nicht geltend mache — etwa in der Arbeitsweise durch Schwanken zwischen bequemer Routine und paradoxen Einfällen, in der Arbeitsorganisation durch die Herrschaft geschäftskundiger Gelehrter, welche ihre literarischen Programme nicht der Entwicklung der Wissenschaft, sondern der Nachfrage auf dem Büchermarkte anpassen —, dafür haben Lehrer und wissenschaftliche Vereinigungen einzutreten. Auch unsere Kommission kann dabei eine hohe Mission erfüllen, wenn sie die Gesinnung bewahrt, die ihre Stifter beseelte: die Bereitwilligkeit zur opfervollen Beisteuer eigener Arbeit, die Richtung der Pläne aufs Große und Umfassende und das fröhliche Vertrauen, daß für große Aufgaben, die als nötig erkannt sind, die Mittel und Kräfte der Lösung nicht fehlen werden. Daß dieses Erbe der Vorgänger nicht verloren gehen und noch reiche Frucht tragen möge, sei der Segensspruch, mit dem wir aus der ersten in die zweite Hälfte des Jahrhunderts eintreten.

Miszelle.

Ein Aktenstück über den Nymphenburger Vertrag.

Von

Th. v. Karg-Bebenburg.

Das Geheime Staatsarchiv in München verwahrt in dem Aktenfaszikel K. schw. 378/56 folgenden, bisher unbeachtet gebliebenen Brief:

à Jettenpach le 13. Septembre 1756.

Votre Excellence m'a fait l'honneur de me marquer par sa lettre du 9. de ce mois, que S. A. E. notre Ser^{me} maitre l'aurait chargé de s'informer auprès de moi, si la maison de Bavière se trouvait en état et en droit de demander encore quelques arrérages de la France en vertu du traité de Nymphenbourg ou autre.

Je prie V. E. de me mettre aux pieds de S. A. E. et de lui reférer, que bien loin que je sache ou que je crois que nous ayons encore quelques arrérage à prétendre de cette Couronne du traité de Nymphenbourg ou autre, j'ai toujours craint depuis la guerre, que la France ne voulut faire un décompte avec nous, qui nous aurait rendu certainement débiteurs des sommes très considérables. Les subsides stipulés au traité de Nymphenbourg ont été payés non seulement avec exactitude, mais ont été augmentés ensuite par des conventions particuliers entre feu l'Empereur même et les ministres de France résidents à la Cour de Frankfort. Il est connu d'ailleurs que la France

outre les subsides militaire fournissaient dans ce temps l'argent pour l'entretient de la Cour Imperiale et qu'en l'année 1744 elle se chargeait du payement de tout l'état militaire de l'Empereur, qui se fit même par les mains des Trésoriers français. On peut donc conclure de là, que nous sommes fort éloignés d'avoir des arrérages à prétendre de cette couronne, trop heureux si elle ne nous demande jamais aucun remboursement, ce qui serait peut-être arrivé (suivant les discours qu'on entendait parmi les Français après la paix de Fuessen) sans l'éstime et la vraye amitié que le roi a pour la personne de S. A. E. et toute sa maison .... (folgen weitere Mitteilungen anläßlich des Ausbruchs des Krieges und über die notwendige Instandsetzung der Feste Rottenberg gegen einen zu erwartenden Handstreich der Preußen).

Le M[ale] de Terring.

Der Adressat ist der bayerische Konferenzminister Joseph Franz Graf v. Seinsheim, der Briefschreiber aber kein Geringerer als der Feldmarschall Ignaz Franz Graf von Törring, der einst allmächtige Staatsmann weiland Karls VII. Der Brief, der in der Ausfertigung und von Törring eigenhändig geschrieben vorliegt, ist ein vereinzeltes Stück in dem erwähnten Akt, es ist weder das Konzept des angeführten Schreibens Seinsheims vom 9. September 1756 noch weitere Schriftstücke über den Gegenstand vorhanden[1]); die Korrespondenz scheint sich in diesem Falle auf die Anfrage und deren Beantwortung beschränkt zu haben. Die Abfassung des Briefes fällt in die Zeit, in der Kurbayern das seit 1746 bestandene Subsidienverhältnis mit den Seemächten gelöst hatte und wiederum in die finanzielle und politische Abhängigkeit von Frankreich eingetreten war. Der Vertrag von Compiègne vom 21. Juli 1756 hatte soeben Bayern, neben einer Jahressubsidie von 360000 Gulden, die Nachzahlung von früher vorenthaltenen Subsidien in der Höhe von 240000 Gulden[2]), die aus dem

[1]) Das Schreiben Seinsheims dürfte vielleicht im gräfl. Törringschen Archiv in München erhalten sein, doch ist dieses auf Jahre hinaus (wegen baulicher Veränderungen) unzugänglich.

[2]) Bitterauf, Die kurbayerische Politik im Siebenjährigen Kriege S. 40—44.

Übereinkommen von 1747 stammten[1]), verschafft. Da mochte es nahe gelegen haben, die günstige Stimmung Frankreichs auszunutzen und auch weitere eventuelle Rückstände aus dem ehemaligen langjährigen Subsidienverhältnis mit dieser Macht zu erhalten. Aus solchen Erörterungen der bayerischen Staatsmänner wird die Anfrage des Grafen Seinsheim hervorgegangen sein.

---

[1]) Aus den im Jahre 1747 gewährten Subsidien und nicht etwa, wie J. v. Stichaner, Geschichte der bayerischen Subsidien von 1740 bis 1762, annahm, aus der Zeit vor dem Füssener Frieden, stammten die erwähnten Rückstände von 240000 Gulden. Da die Subsidie von 1747 und die Rückstände daraus für die folgenden Ausführungen in doppelter Beziehung wichtig sind, so sei ihre Geschichte hier kurz wiedergegeben. Im Jahre 1747 bewilligte Frankreich auf drei Jahre eine jährliche Subsidie von 240000 Gulden, zahlbar in monatlichen Raten von 20000 Gulden, deren erste für den Dezember 1747 fällig war. Im Jahre 1748 wurde dazu ein jährlicher Zuschuß von 10000 Gulden gewährt und am 24. Februar 1748 auf drei Jahre vorausbezahlt. Von der monatlichen Subsidie von 20000 Gulden wurde die Rate für den August 1749 am 31. März 1750 noch bezahlt, dann aber weitere Zahlungen eingestellt. Die bayerische Regierung verlangte nun Nachzahlung für 15 Monate, d. h. für die Zeit vom 1. September 1749 bis 30. November 1750, also eine Summe von 300000 Gulden, ermäßigte, aber später die Forderung auf 12 Monate, d. h. für die Zeit vom 1. September 1749 bis 22. August 1750, dem Datum der Unterzeichnung des zweiten Subsidienvertrages mit den Seemächten. Frankreich verweigerte die Zahlung; erst die französische Vollmacht für den bayerischen Gesandten van Eyck von 1755 erklärte die Beeitwilligkeit, 220000 Gulden, d. h. Rückstände für elf Monate, zu zahlen; da die englischen Zahlungen schon ab 22. Juli 1750 berechnet worden seien, erschien es nicht billig, daß der Monat August auch noch von Frankreich bezahlt werde. (Hierdurch berichtigt sich die Angabe Bitteraufs a. a. O. S. 41, van Eyks Vollmacht habe gelautet, die 240000 Gulden nur im äußersten Notfalle zu bewilligen; diese Einschränkung galt nur von der strittigen einen Monatsrate von 20000 Gulden; 220000 Gulden nachzubezahlen war Frankreich 1755 durchaus bereit.) Der endgültige Vertrag von 1756 enthielt dann die Bewilligung der bayerischen Forderung. Münchener Geheimes Staatsarchiv K. schw. 281/20.

Man ist versucht, auf Grund dieses Schreibens es ohne weiteres als erwiesen anzunehmen, daß unter Kurfürst Karl Albert zu Nymphenburg ein Vertrag zwischen Frankreich und Bayern geschlossen worden ist, der jedenfalls französische Subsidien für Bayern zum Gegenstand gehabt hat. Und hält man noch überdies daneben die Mitteilung Rankes[1], daß Marschall Belleisle am 26. Juni 1741 durch den Gesandten Valory den König von Preußen wissen ließ, *que le roi de France a fait un traité de subside avec la Bavière*, so scheint durch das doppelte und voneinander völlig unabhängige Zeugnis der beiden kompetentesten Autoritäten über diesen historischen Vorgang, nämlich eben der beiden Männer, denen die Tradition die Urheberschaft an dem berühmten Vertrag zuschrieb, der urkundliche Beweis über die Existenz des Nymphenburger Traktates, zum mindesten soweit eine Vereinbarung über Subsidien in Frage kommt, gesichert zu sein.

Allein sobald wir auch nur die Frage näher untersuchen, was das für Subsidien sein können, die Bayern im Nymphenburger Vertrag zugesichert erhalten hat, stoßen wir auf Tatsachen, die zu den verschiedensten Bedenken Anlaß geben müssen. Sehen wir zu, ob sie sich erledigen lassen, und stellen deshalb vorerst zum Zwecke einer genaueren Prüfung einmal das Material zur Geschichte des Subsidienverhältnisses Bayerns in diesem Zeitraume zusammen.

Es ist bekannt, daß die wiederholten Verträge Karl Alberts mit Frankreich Bayern den finanziellen Vorteil beträchtlicher Subsidien verschafft hatten. Der auf 16 Jahre geschlossene Vertrag von 1727 setzte sie auf jährlich 600000 Livres fest, wozu dann noch eine weitere Summe von einer Million Livres, zahlbar in den drei nächsten Jahren, trat.[2] Beim Beginne des Krieges von 1733 wurde die Jahressubsidie auf 800000 Gulden (gleich 2 Millionen Livres) erhöht, wogegen der Kurfürst eine Armee von 26000 Mann zu unterhalten versprach.[3]

---

[1]) Zwölf Bücher preußischer Geschichte, 2. Aufl., 3. u. 4. Buch, S. 445. Über die mit diesem Schreiben verbundenen Bedenken s. unten S. 316.

[2]) Aretin, Chronologisches Verzeichnis der bayerischen Staatsverträge S. 365 u. 369.

[3]) Ebenda S. 376 ff.

Als 1738 die Geltung des Vertrages von 1727 auf drei Jahre nach dessen künftigem Ablauf, das ist also vom 12. November 1743 bis zum 12. November 1746 verlängert wurde, wurde auch die in diesem bewilligte Summe von 600000 Livres wiederum vereinbart; die außerordentliche Subsidie von einer Million Livres scheint nicht erneuert worden zu sein; zwar erklärt der Vertrag ausdrücklich auch die Separat-Artikel von 1727 als erneut, erwähnt aber dann nur die genannte Jahressubsidie, und in der Folge wird niemals auf eine solche außerordentliche Subsidie Bezug genommen.[1]

Wie hoch beliefen sich nun die französischen Subsidien während des Österreichischen Erbfolgekrieges? Es ist zu beklagen, daß die im Erscheinen begriffene Geschichte des bayerischen Heeres an einer Bearbeitung dieser Frage vorübergegangen ist, deren Aufklärung zur Beurteilung dessen, was die Armee geleistet und nicht geleistet hat, wohl unumgänglich sein wird. Denn wenn es sich auch, soweit mir das Material bekannt ist, als sehr schwierig erweisen wird, jeweils festzustellen, welche Gelder in den einzelnen Phasen dieser Periode aus eigenen und fremden Mitteln der Armee wirklich zur Verfügung gestellt worden sind, so gibt doch der einschlägige Band nicht einmal die Summe dessen, was bereits bekannt war.[2] Wir sind jedoch längst aus zerstreuten Notizen, die da und dort veröffentlicht worden sind, über weitere Einzelheiten dieses Subsidienverhältnisses unterrichtet; ihre Zusammenstellung sei im folgenden zum ersten Male versucht.[3]

---

[1]) Koch, *Table des Traités entre la France et les Puissances étrangères* vol. I, p. 337. Droysen, Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 233, schreibt irrtümlich Gulden statt Livres.

[2]) Geschichte des bayerischen Heeres Bd. 3, 1. Halbband, S. 318 ff.; der dort allein erwähnte französisch-bayerische Vertrag von 1733 war beim Ausbruch des Krieges nicht mehr in Geltung.

[3]) Die beste bisher publizierte Übersicht dieser Subsidien bietet die in dem *Recueil des Instructions données aux ambassadeurs de France* t. VII, p. 224 ff. abgedruckte Instruktion für Th. v. Chavigny, deren Angaben ich vor Jahren durch Nachforschungen in den *Archives du Ministère des Affaires étrangères* zu kon-

Im Dezember 1740 wandte sich Karl Albert an Frankreich um Gewährung einer Million Gulden, um seine Armee auf einen Stand von 17000 Mann zu bringen.[1] Diese Subsidie wurde bewilligt[2]; bis Anfang April 1741 waren daraus mindestens 400000 Gulden ausbezahlt.[3] Am 3. Juni 1741,

---

trollieren Gelegenheit hatte. Die akademische Festrede von J. v. Stichaner (vgl. Anm. 3) ist völlig veraltet.

[1]) Fleury an Karl Albert, 17. Dezember 1740, Bayer. Kriegsarchiv, Töpfersche Materialien; ferner Belleisle an Amelot, 3. Juni 1741, Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 72 u. 73 (Wien 1900).

[2]) Fleury an Karl Albert, 9. März 1741, Heigel, Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns S. 366. Belleisle an Amelot, 3. Juni 1741, Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 71 u. 73. Das Datum der Bewilligung ist noch nicht festgestellt; das Schreiben Fleurys an Karl Albert, 17. Dezember 1740, ist der Auffassung nicht günstig, als ob die von Karl Albert durch Grimberghen verlangten Subsidien schon damals bewilligt worden wären; Fleury antwortet hier ausweichend mit Darlegung der durch Mißernten hervorgerufenen Notzustände in Frankreich. Belleisles oben erwähntes Schreiben verlegt allerdings die Bewilligung schon in den Dezember.

[3]) Dies geht aus einem Schreiben Törrings aus München an Belleisle hervor, über dessen Datierung jedoch einige Verwirrung herrscht. Bei Heigel, Quellen und Abhandlungen S. 350 wird im Text der 5. April, in Anm. 19 der 4. April angegeben; Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 21 ff., wo sichtlich das gleiche Schreiben Törrings exzerpiert ist, lautet das Datum auf den 9. April, was jedoch offenbar unmöglich ist, falls die Erwiderung Belleisles aus Mainz, die gleichfalls für den 9. April angegeben ist (S. 23 ff.), richtig datiert ist. Die in dem vom Versailler Kabinett dem Fürsten Grimberghen am 30. März 1741 übergebenen Memoire genannte Million Livres ist auf diese Zahlung zu beziehen (400000 Gulden = 1 Million Livres). Koser, König Friedrich d. Gr. 2. Aufl., S. 132, sagt irrtümlich, daß bis Anfang Mai 1741 nichts bezahlt worden sei. Die von Podewils gefertigten *Excerpta ex litteris M. Belle-Isle* vom 26. Juni 1741 (Koser, Zeitschrift f. preuß. Gesch. 17. Jahrg., 1880, S. 543; Droysen, Geschichte der preuß. Politik, 5. Teil, Bd. 1, S. 290 schöpft aus der gleichen Quelle) verlegen die Zahlung in den Januar 1741, was mit den obengenannten drei Quellenstellen in Widerspruch steht und sicherlich ein (wahrscheinlich von Podewils stammender) Irrtum ist, da, abgesehen

also während seines Aufenthaltes zu Nymphenburg, richtete dann Belleisle an seine Regierung die Forderung, an Bayern eine weitere Zahlung von 600000 Gulden zu machen und für die Folge Subsidien im Betrage von jährlich 2 Millionen Livres zu gewähren[1]), eine Mahnung die er am 11. Juni aus Mannheim wiederholte[2]); die in diesem Schreiben genannte Gesamtsumme beträgt jedoch nur 3 Millionen Livres, was vielleicht dadurch seine Erklärung findet, daß in diesem Schreiben es sich um die sofort nötigen Zahlungen zu handeln scheint. Am 21. Juni 1741 berichtet dann Staatssekretär Amelot an Belleisle von der Bereitwilligkeit der französischen Regierung, die Jahressubsidie auf 2 Millionen zu erhöhen und von der erfolgten Anweisung einer Million à conto derselben[3]); das Eintreffen dieses Betrages bestätigt die Mitteilung Törrings an Belleisle vom 1. Juli 1741.[4]) Zu Anfang Juli bat Karl Albert um eine weitere einmalige Zahlung von 400000 Livres, Fleury lehnte jedoch sofort ab, über das bereits Bewilligte noch

---

von dem erwähnten Memoire, Törring wie Belleisle bei ihren Berechnungen im April die erste Zahlung als erst kürzlich erfolgt behandeln. Nach Wiedemann, Hist. Zeitschr. Bd. 69, S. 428, ist das ganze Exzerpt wenig zuverlässig. In der Anm. 2 daselbst werden jedoch die Worte *outre les subsides de 200000 ecus qu'il tire* fälschlich zu dem nächsten Satze gezogen, während sie zu der im Vordersatz erwähnten Zahlung von einer Million vom Januar gehören. — Es ist nicht ersichtlich, woher Droysen (Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 254) die Angabe hat, daß im Frühjahr 1741 von Frankreich außerordentlich 400000 Livres bewilligt und bezahlt worden wären. Vielleicht liegt hier auch die Verwechslung Livres statt Gulden vor; mit dem Vertrag von 1727 hatte diese Zahlung jedoch nichts zu tun, wie Droysen annahm. — Endlich kann dem Berichte Belleisles an Amelot vom 3. Juni 1741 bei dem konfusen Exzerpt, das im 4. Bande der Kriege Maria Theresias S. 64 ff. vorliegt, nicht mit Sicherheit entnommen werden, ob die ganze Million Gulden bis dahin bezahlt worden war.

[1]) Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 73.

[2]) Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit S. 143.

[3]) Peukert, Gött. Gelehrte Anzeigen 1885, S. 1022 f.; Tagebuch Karls VII, ed. Heigel, S. 16.

[4]) Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 84.

hinauszugehen.[1]) Endlich wird die Gewährung der genannten Jahressubsidie noch einmal offiziell bestätigt.[2])

Man hat nun annehmen wollen, daß daneben noch eine geheime Subsidie von höherem Betrag bestanden habe, die weder Amelot noch dem bayerischen Gesandten Grimberghen bekannt gewesen sei. Dem ist jedoch nicht so. Die Angaben in der erwähnten Instruktion für Chavigny sind, was die Zahlen anbetrifft, durchaus erschöpfend. Erst im Frühjahr 1742 erfolgte die weitere Zahlung einer einmaligen außerordentlichen Subsidie von 1200000 Livres. Darauf wurde im November des gleichen Jahres zu der bisherigen Jahressubsidie von 2 Millionen Livres eine weitere von 6 Millionen Livres gewährt.[3]) Diese beiden Subsidien im Betrag von zwei und sechs Millionen Livres, von denen jene, *subside ordinaire* oder *alimentaire* genannt, zum Unterhalt des kaiserlichen Hofes in Frankfurt und der dorthin geflüchteten Behörden zu dienen bestimmt war, diese, *subside extra-*

---

[1]) Es scheint damals in München der Eindruck vorgewaltet zu haben, als hätte sich Fleury geneigt gezeigt, diese Summe zum mindesten vorzustrecken; vgl. das Schreiben Karl Alberts an Fleury vom 7. Juli 1741, Bayer. Kriegsarchiv, Töpfersche Materialien: *Votre attention à porter S. M. a se charger aussi des $\overline{400}^{m}$ livres pour servir de supplement à la première dépense de $\overline{6}^{m}$ hommes que je me suis engagé de lever par mon traité avec l'Espagne augmenterait encore ma sensibilité aux bienfaits du Roi etc.* (Dieses Schreiben scheint das gleiche zu sein, das bei Heigel, Quellen und Abhandlungen S. 355 mit dem Datum des 10. Juli zitiert ist.) Für die Ablehnung: Fleury an Karl Albert, 19. Juli 1741, Bayer. Kriegsarchiv, Töpfersche Materialien, und Törring an Grimberghen, 31. August 1741, Heigel, Österr. Erbfolgestreit S. 356. Wodurch dieses Mißverständnis entstanden war, ist noch nicht aufgeklärt. Sollte es auf Versprechungen Belleisles zurückzuführen sein, die seine Regierung dann nicht eingelöst hat? (Vgl. unten S. 315 f.)

[2]) Heigel Österr. Erbfolgestreit S. 355 und Quellen und Abhandlungen S. 356.

[3]) *Archives du Ministère des Affaires étrangères:* Amelot an Grimberghen, 26. November 1742; Memoire Grimberghens an Amelot, 5. Dezember 1742, und Amelots Antwort, 10. Dezember 1742.

ordinaire, dagegen ausschließlich auf die bayerische Armee verwendet werden sollte, bestanden bis zum Ende des Jahres 1743. Damals wurde die *subside alimentaire* mit Rücksicht darauf, daß der Kaiser aus seinen Erblanden keine Einkünfte mehr erhielt, mit rückwirkender Kraft vom 1. August 1743 auf 3600000 Livres erhöht.[1]) Im Laufe des Jahres 1744 kamen noch weitere Summen hinzu, die uns hier nicht beschäftigen sollen, während anderseits sämtliche Gelder, die für die Armee bestimmt waren, der Verwaltung eines französischen Kommissärs unterstellt wurden. Diese aktenmäßig zu belegenden Tatsachen aus dem weiteren Verlauf des Subsidienverhältnisses stimmen auch vollkommen mit der Darstellung unseres Törringschen Briefes überein. Anderseits ergeben die französischen und bayerischen Akten, die zahlreichen Instruktionen Karl Alberts, die Berechnungen und Aufstellungen auf französischer wie bayerischer Seite, wenigstens soweit sie mir vorgelegen haben, d. i. vom Juli 1742 bis zum Tode des Kaisers, nicht den mindesten Anhaltspunkt für die gleichzeitige oder ehemalige Existenz größerer oder anderer Subsidien als der beschriebenen.

Sind wir also in den Stand gesetzt, die Entstehungsgeschichte jeder einzelnen dieser Subsidien aufzuzeigen, so finden wir, daß die älteste regelmäßige Subsidie — abgesehen von den im Vertrag von 1727 auf 16 Jahre vereinbarten 600000 Livres — diejenige ist, die bis in den Juni 1741 hinaufreicht; es sind die 2 Millionen Livres, die Belleisle am 3. Juni fordert, die Amelot am 21. Juni als bewilligt erwähnt, und die er am 9. August dahin interpretiert, daß sie an Stelle der älteren Subsidie von 1727 getreten sei; anfänglich für rein militärische Zwecke bestimmt, wurde sie später, als der Kaiser sein Land verlor und die Armee viel bedeutendere Summen beanspruchte, für den Unterhalt des Hofes ausgeschieden. Auch ihre ununterbrochene Auszahlung läßt sich nachweisen; Rückstände — mir sind z. B. solche in der Höhe von 100000

[1]) Ebenda: Amelot an Chavigny, 9. November 1743. Der Bericht des preußischen Gesandten Chambrier aus Paris vom 2. September 1743 (Droysen, Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 235) ist dadurch richtigzustellen.

Gulden aus dem Sommer 1742 untergekommen — sind stets wieder beglichen worden.

Die 2 Millionen-Subsidie ist endlich auch diejenige, in der allein — wenn wir uns vorerst nur auf die finanziell-technischen Punkte beschränken wollen — wir die Subsidie erkennen müssen, die nach dem Törringschen Brief von 1756 das während des Erbfolgekrieges in Geltung gewesene finanzielle Verhältnis Frankreichs zu Bayern begründet hat. Wer den genannten Brief unbefangen liest, ohne durch den Streit über die Existenz des Nymphenburger Vertrages nach irgend einer Seite voreingenommen zu sein, wird daraus entnehmen, daß die großen finanziellen Verpflichtungen Frankreichs mit einem bestimmten Vertrage ihren Anfang nahmen (der Vertragsort soll uns im Augenblicke noch nicht beschäftigen), daß die darin festgesetzte Subsidie weiterhin regelmäßig *(avec exactitude)* bezahlt worden sei und daß Frankreich später noch weitergehende Verpflichtungen übernommen habe; diese letzteren werden dann noch genauer als diejenigen präzisiert, die zu Frankfurt zwischen dem Kaiser und den französischen Gesandten vereinbart worden seien. Hätten wir nun nichts weiter als den Törringschen Brief und die oben an der Hand der Akten enwickelte Anzahl und Reihenfolge der Subsidien, so müßten wir mit Notwendigkeit den Schluß ziehen, der erstgenannte, für die finanziellen Verpflichtungen grundlegende Vertrag habe eben die 2 Millionen-Subsidie ausgesprochen. Auf keine andere Subsidie treffen die angegebenen Merkmale des Törringschen Briefes zu.

Allein die Schwierigkeiten, die dieses Schreiben eröffnet, werden dadurch erhöht, daß es bisher nicht möglich war, einen Vertrag auch über die 2 Millionen-Subsidie nachzuweisen, so daß rechtliche Ansprüche Bayerns an Frankreich aus dem Subsidienverhältnis damit überhaupt gegenstandslos zu werden drohen.

Am 11. Juni 1741 regt Belleisle bei seiner Regierung den Abschluß eines schriftlichen Vertrages über das Subsidienverhältnis an.[1] Auch das Schreiben Amelots vom 21. des gleichen Monats geht von der bestimmten Voraussetzung aus,

[1] Heigel, Quellen und Abhandlungen S. 353.

daß eine dahin zielende förmliche Vereinbarung zustande kommen werde, als dessen Unterzeichner Amelot und Grimberghen gedacht waren.[1]) Es bestand also die Annahme, diese Sache sei in der Hauptsache als geregelt zu betrachten, und der Vertrag werde in Paris geschlossen werden; vielleicht enthält deshalb die vom 1. Juli datierte Instruktion für den neuernannten französischen Gesandten Beauveau keinerlei Anweisungen über diesen Punkt.[2]) Die von Amelot verlangten Vollmachten für Grimberghen gingen dann in den ersten Tagen des Juli von München ab.[3]) Und nun verlautet nichts mehr von der Unterzeichnung eines Subsidientraktats. Das Stillschweigen des Tagebuches Karls VII. spricht zwar nicht dagegen, da es z. B. auch den gleich darauf folgenden Vertrag vom 16. August nicht erwähnt. Auch ist im Tagebuch von dem bevorstehenden Subsidienvertrag so ausführlich die Rede, daß, wie man meinen möchte, kein Grund vorhanden war, den förmlichen Abschluß dann noch einmal zu erwähnen; eher hätte das Nichtzustandekommen einen erwähnenswerten Umstand gebildet. Allein der Brief Törrings an Grimberghen vom 31. August ist kaum anders zu verstehen, als daß das französische Ministerium nun auf einmal von dem Abschlusse eines förmlichen Subsidienvertrages nichts wissen wollte.[4]) Und zu einem solchen ist es auch weiterhin nicht mehr gekommen. Auch die erwähnten Erhöhungen der Subsidien in den Jahren 1742 und 43 sind nicht in Form von gegenseitigen

---

[1]) Peukert, Gött. Gelehrte Anz. 1885, S. 1022 f. und Wiedemann, Hist. Zeitschr. Bd. 69, S. 427.

[2]) Heigel, Quellen und Abhandlungen S. 366 ff. und *Recueil des Instructions* t. VII, p. 189 ff.

[3]) Das Tagebuch Karls VII. (ed. Heigel S. 17 Z. 15 ff.) setzt die Ausfertigung der Vollmachten einige Tage vor Belleisles Abreise aus Mainz nach Paris. Da Belleisle am 11. Juli in Versailles eintraf, wird er um den 5. abgereist sein. Vicomte de Boislecomte, *Revue des quest. histor.* N. S. t. XXI, 1899, p. 190 nennt als Tag der Abreise Belleisles nach Paris den 4. Juli; allerdings sind sämtliche anderen Daten der Briefe Belleisles auf dieser Seite unmöglich.

[4]) Über die möglichen Gründe dieses Verhaltens siehe unten S. 318.

Verträgen festgelegt worden, sondern blieben einseitige Zusagen Frankreichs. —

Wie kommt es nun, daß nach 15 Jahren bayerische Staatsmänner, deren Kenntnis dieser Sachlage unzweifelhaft vorausgesetzt werden muß, von einem grundlegenden Subsidienvertrag aus dem Jahre 1741 sprechen und den Abschluß noch dazu nach Nymphenburg verlegen? Von der Tätigkeit Belleisles in Nymphenburg besitzen wir trotz vieler bisher veröffentlichter Angaben eine nur unvollkommene Kenntnis; und angesichts des Umstandes, daß diese Tätigkeit sich in Unterredungen und Konferenzen abspielte, ist auch nicht zu erwarten, daß jemals ein volles Licht über diese Tage sich ausbreiten wird. Wir sind nur ungenügend darüber unterrichtet, was der Marschall mit Bayern zu vereinbaren beauftragt war, inwieweit er sich der Zustimmung Fleurys versichert hatte, was er aus eigenen Entwürfen durchzusetzen bemüht war. Seine Berichte geben darüber keinen Aufschluß; sie enthalten weniger Referate über die von ihm gepflogenen Verhandlungen, als Entwürfe, Vorschläge, Direktiven.

Die vorliegenden Zeugnisse Seinsheims und Törrings sind jedoch an sich genügend, um zu beweisen, daß Belleisle in Nymphenburg in der Subsidienfrage bindende Zusagen gemacht hat, und zwar in einer Form, daß später den bayerischen Staatsmännern die damals getroffenen Vereinbarungen als Verpflichtungen erschienen sind, die Frankreich auf sich genommen habe. Man beachte wohl: die Anfrage, die Seinsheim im Namen des Kurfürsten Max Joseph an Törring richtete, bezweckte, Angaben zu erhalten, aus denen sich für die bayerische Regierung rechtskräftige Forderungen an Frankreich hätten ableiten lassen können. Dieser ganze Gedanke wäre aber absurd, wenn nicht ein bestimmtes verbindliches Paktum vorgelegen hätte; und als ein solches wird eben *le traité de Nymphenbourg* genannt. Wir können dazu in Parallele stellen, daß die bayerische Regierung es versucht hat, auch auf Grund des Nymphenburger Vertrages mit Spanien eine Zahlung der in diesem Falle sehr bedeutenden Rückstände zu erreichen. Allerdings wird nach allem, was uns jetzt zur Beurteilung zu Gebote steht, der in Frage stehende Vertrag wohl nicht in der allgemeinen Form (mit Vollmachten für die beiderseitigen

unterzeichnenden Minister, Ratifikation durch die Monarchen und Auswechslung der Urkunden) geschlossen worden sein. Daß man davon absehen konnte, dafür haben wir ein Seitenstück an dem französisch-bayerischen Subsidienvertrag von 1747; auch für diesen läßt sich ein förmlicher Vertrag, der von beiden Kontrahenten unterzeichnet worden wäre, nicht nachweisen[1]) — ein Vertragsdokument konnte auf meine Recherche hin im Münchener Geheimen Staatsarchiv nicht aufgefunden werden; daß gleichwohl der rechtsverbindliche Charakter der damaligen Abmachungen von beiden Parteien, von Bayern wie insbesondere auch von Frankreich, durchaus anerkannt worden ist, läßt sich aus der Behandlung der Frage der Rückstände im Jahre 1755 deutlich entnehmen.

Die Existenz eines französisch-bayerischen Nymphenburger Subsidientraktats läßt sich auch mit verschiedenen anderweitigen Zeugnissen in Einklang bringen.

Schon Wiedemann hat die Vermutung ausgesprochen, daß das Schreiben Karl Alberts an Ludwig XV. vom 3. Juni 1741 doch nicht unvereinbar sei mit der Annahme, Belleisle habe gewisse Zusagen seiner Regierung überbracht, die dann in Nymphenburg eine vertragsmäßige Form erhalten hätten; es wäre sonst doch nicht ganz verständlich, was den Kurfürsten gerade damals in der Weise, wie es geschehen, an den König zu schreiben veranlaßt hätte.[2]) Ich glaube, daß diese Interpretation durch den Törringschen Brief eine kaum zu erschütternde Unterstützung erhält. Auch die ausführlichen Exzerpte, die jetzt von den beiden Schreiben Belleisles an Amelot vom 3. und 6. Juni vorliegen[3]), enthalten nichts, das Wiedemanns Meinung korrigieren müßte, sie nehmen auf Verabredungen Bezug, die in bestimmter und verbindlicher Form zwischen den Höfen von Versailles und München vor kurzem stipuliert waren.[4]) Hatte Wiedemann ferner darauf

[1]) Dagegen liegt der Vertrag von 1756 vor; Bayer. Geh. Staats-Archiv K. r. 16/619.

[2]) Wiedemann, Hist. Zeitschr. Bd. 69, S. 419 ff.; dazu Heigel, Quellen und Abhandlungen S. 352 Anm. 24.

[3]) Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 63—75; dazu Peukert, Gött. Gelehrte Anzeigen 1885, S. 1021.

[4]) Wiedemann, Hist. Zeitschr. Bd. 69, S. 421 Anm. 2, irrt, wenn er berechnet, Belleisle konnte am 6. Juni in Nymphenburg noch

hingewiesen, daß der genannte Brief Karl Alberts vom 3. Juni Wendungen gebrauche, die an die offizielle Ausdrucksweise bei Verträgen anklinge, so gilt das gleiche von der Bezeichnung *promesse,* die Amelot am 9. August auf die über die Subsidien getroffene Vereinbarung anwendet.[1]) Denn *promet de payer* ist der stehende Ausdruck der französischen Kanzleisprache bei förmlichen Verträgen über regelmäßige Subsidien.[2]) Das erwähnte Schreiben Amelots steht also der Annahme einer vorausgegangenen vertragsmäßigen Vereinbarung über Subsidien nicht im Wege. Endlich dürfen wir eine, allerdings sehr allgemeine Erwähnung von Verabredungen Belleisles in Nymphenburg in einem Schreiben Ludwigs XV. an Karl Albert hierher beziehen, um so mehr als sie sich mit anderen Punkten nicht bestimmt in Verbindung bringen läßt.[3])

Ob Belleisle mit einer derartigen Vereinbarung seine Vollmachten überhaupt oder wesentlich überschritt, das wissen wir nicht; die oben angeführten Briefstellen sind einer solchen Auffassung auch nicht günstig. Es wäre allerdings nicht ohne gewisse Analogien in seiner gesamten diplomatischen Tätigkeit, wenn er ohne Auftrag, lediglich zur Unterstützung der von ihm betriebenen Politik solche Zusagen in schriftlicher

---

nicht die Nachricht von der zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen Allianz erhalten haben. Dies wäre freilich richtig, wenn sich Belleisles Schreiben an Amelot, das vom 6. Juni, 8 Uhr abends datiert ist (Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 75), auf die Vertragsurkunde vom 5. Juni bezöge. Allein Belleisle hatte am Abend des 6. den Brief Friedrichs vom 30. Mai erhalten, der die Worte enthält: *Je viens de signer l'alliance* (Polit. Korrespondenz Friedrichs d. Gr. Bd. 1, S. 251).

[1]) Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit S. 355.

[2]) Vertrag von 1727, Art. 5: *„le Roi ... promet de payer ... un subside annuel“* (Aretin, Chronolog. Verzeichnis der bayer. Staatsverträge S. 365); Vertrag von 1733, Art. sep. I: *„S. M. promet de faire payer ... annuellment“* (ebenda S. 376); Vertrag von 1738: *„promettant de continuer .... le payement du subside annuel“* (Koch, *Table de Traités* S. 338).

[3]) Ludwig XV. an Karl Albert, 1. Juli 1741: *„Après les arrangements que mon Cousin le Mal de Belleisle a concertés de ma part avec vous pendant son séjour à Munich ...“* Bayer. Kriegsarchiv, Töpfersche Materialien.

Form gegeben hätte.[1]) Anderseits ist auch zu beachten, daß die von ihm genannte Jahressubsidie in Versailles sofort akzeptiert wurde, was bei der sonstigen Unentschlossenheit der dortigen Politik sonst nicht selbstverständlich war; ja noch mehr, es wurde umgehend die Hälfte der Summe angewiesen.

Von einem vor dem 26. Juni 1741 geschlossenen französisch-bayerischen Subsidienvertrag hatten wir bisher nur aus einer allerdings stark angezweifelten Mitteilung Kunde. Es gibt bekanntlich unter den Rankeschen Exzerpten aus den *Archives du Ministère des Affaires étrangères* eine Stelle aus einem Brief Belleisles an Valory vom 26. Juni 1741, der die Mitteilung eines vollzogenen Subsidienvertrages zwischen Frankreich und Bayern enthält, während das Schreiben Amelots vom 21. Juni an Belleisle, auf dessen Mitteilungen hin der Brief an Valory entstanden sein soll, einen formellen Abschluß erst in Aussicht stellt. Da sich nun beide Angaben nicht vereinen lassen, man auch wohl mit Recht den Gedanken zurückgewiesen hat, als habe Belleisle dem König von Preußen einen noch nicht existierenden Vertrag als geschlossen notifizieren lassen, so blieb kaum eine andere Erklärung übrig als ein Mißverständnis Rankes anzunehmen, obwohl seine sonstigen Exzerpte kaum dazu berechtigen mochten.[2]) Dagegen wäre nun vielleicht einzuwenden gewesen, daß der Brief Belleisles vom 26. Juni nach dem Rankeschen Exzerpt noch eine andere Mitteilung enthält, die doch kaum aus einer solchen Fehlerquelle in den Auszug hineingekommen sein kann, nämlich die Nennung einer bestimmten Höhe der bayerischen Streitkräfte, die sich in Amelots Mitteilung vom 21. Juni auch nicht findet; was den Schluß nahe legt, es handle sich bei dem Brief Belleisles gar nicht um eine Reproduktion der Amelotschen Mitteilung.[3]) Hält man aber nunmehr den

---

[1]) Vgl. z. B. Belleisles Brief an Valory vom 26. Juni 1741 (Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 80) und Valorys, auf Mitteilungen Belleisles zurückgehende Denkschrift vom 9. Mai (darüber Kosers Urteil, König Friedrich d. Gr. 2. Aufl., S. 132).

[2]) Vgl. hierüber Wiedemann, Hist. Zeitschr. Bd. 69, S. 426 ff.

[3]) Das neueste Exzerpt aus dem Schreiben Belleisles in den Kriegen Maria Theresias Bd. 4, S. 80 gibt die Stelle über die

Törringschen Brief von 1756 neben die Mitteilung an Valory, so gewinnt die Annahme, daß Ranke ihren Sinn richtig wiedergegeben habe, doch sehr an Wahrscheinlichkeit. Die Auffassung von der vertragsmäßigen, bindenden Natur — und auf diese kommt es hier an — des über die Subsidien Vereinbarten ist in beiden Aktenstücken die gleiche. Ist also diese Mitteilung Belleisles an Valory auch nicht, wie Ranke gemeint hatte, als Beweis für die Existenz des berüchtigten Nymphenburger Vertrags vom 22. Mai zu verwerten, so kann sie einstweilen wohl zur Unterstützung der Angabe des Törringschen Briefes herangezogen werden.

Schwierigkeiten bietet noch die Stelle aus dem Schreiben Belleisles an Amelot vom 11. Juni (drei Tage nachdem er Nymphenburg verlassen hatte), in der er bezüglich der finanziellen Stipulationen „eine Art Vertrag oder doch etwas Schriftliches über Vermehrung und Dauer der Subsidienzahlung" empfiehlt.[1]) Vielleicht enthält diese Stelle aber bloß deshalb ein Bedenken, weil wir über die Art der durch Belleisle gemachten Zusagen nicht näher unterrichtet sind. Es erscheint deshalb nicht notwendig, am Schlusse unserer Ausführung noch den „nichteingeweihten Minister Amelot" zu Hilfe zu rufen; es ist mit diesem Argument in Sachen des Nymphenburger Vertrags so viel Unmögliches bewiesen worden, daß man auf dieses Hilfsmittel einstweilen besser verzichtet, zumal die Tatsache, daß Amelot von den wichtigsten Vorgängen nicht unterrichtet gewesen sei, niemals erwiesen, sondern immer nur dann supponiert worden ist, wenn es gegolten hat, Lücken in einer Beweisführung damit auszufüllen. Jedenfalls scheint aber dieser Brief Belleisles nicht imstande, die unzweifelhafte Authentizität der Angaben in dem Schreiben Törrings von 1756 zu erschüttern.

Subsidien nur mit den Worten: „daß Bayern entsprechend mit Geld unterstützt werde", und enthält wieder andere Ziffern über die bayerische Armee. Es ist zu bedauern, daß hier zu der von Koser (Zeitschr. f. preuß. Gesch. 17. Jahrg., 1880, S. 543) und Wiedemann (Hist. Zeitschr. Bd. 69, S. 427) aufgeworfenen Frage nach der Richtigkeit des Rankeschen Exzerptes nicht Stellung genommen worden ist.

[1]) Heigel, Quellen und Abhandlungen S. 353.

Alle Details über diesen Nymphenburger Vertrag müssen selbstverständlich vorläufig hypothetisch bleiben; doch sind wir auf Grund unserer Untersuchung über das ganze Subsidienverhältnis zu der Annahme genötigt, die Höhe der Jahressubsidie habe auch damals schon 2 Millionen Livres betragen sollen. Abgesehen davon, daß diese Summe auf den Vorschlag und die Berechnung Belleisles zurückgeht[1]), sind wir schon angesichts des Umstandes, daß der Brief von 1756 die Verpflichtung als erfüllt betrachtet, gezwungen, sie mit dem Betrage zu identifizieren, der in der Folge auch wirklich gezahlt worden ist. Auch die Mitteilung Belleisles an Valory vom 26. Juni enthält diese Summe.

Und wenn dem so ist, so sei auch — unter Betonung ihres hypothetischen Charakters — die Vermutung hinzugefügt, der Grund, weshalb das französische Ministerium von der zweiten Julihälfte an den Abschluß eines Subsidienvertrages mit Bayern nicht mehr betätigen wollte[2]), könne darin gelegen haben, daß Belleisle eben damals in Versailles persönlich darüber genauen Aufschluß erteilte, was er mit dem Kurfürsten schon vereinbart hatte; die mißbilligende Verwunderung Törrings, *que le roi ne prenne pas le moindre engagement sur le pied de 2 millions*, braucht nicht notwendig damit in Widerspruch zu stehen; ein vom König ratifizierter Vertrag, wie er vor kurzem möglich geschienen hatte, wäre natürlich unter allen Umständen wünschenswerter gewesen.[3])

---

[1]) Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 72 f.

[2]) S. oben S. 312.

[3]) Heigel, Der österr. Erbfolgestreit S. 356 Anm. 61. Törring an Grimberghen, 31. August 1741: „*Il est étonnant, que le Cardinal étant demeuré ferme à ne point augmenter le subside, le Roi ne prenne pas non plus le moindre engagement à cet égard sur le pied de 2 millions; on en devrait présumer, que le Roi voudrait le porter plus haute* (sic) *et que c'est dans cette vue qu'il a différé de prendre aucun engagement sur cet article . . .*“ Ich glaube nicht, daß diese Stelle nur bedeuten soll, daß der König sich geweigert habe, den Betrag der Jahressubsidie über 2 Millionen Livres zu erhöhen. Es müßte denn die bayerische Regierung

Beweist aber der Brief Törrings nicht noch mehr, über die Existenz eines bloßen Subsidienvertrages hinaus?

Auffallend ist es jedenfalls, daß die beiden bayerischen Staatsmänner in ihrer Korrespondenz unbedenklich den Ausdruck *le traité de Nymphenbourg* gebrauchen, eine Bezeichnung, die doch schon damals wie heute den *Terminus technicus* für einen ganz bestimmten Vertrag bildete, eben den berühmten Vertrag, dessen Existenz im Sommer 1741 behauptet und von bayerischer Seite geleugnet worden war. Doch hieße es gewiß den Wortlaut zu sehr pressen, um daraus ein Bekenntnis auf den einst im Haag publizierten Vertragstext abzuleiten.

In einer Hinsicht, und zwar, wie betont sei, in der einzigen, in der der Törringsche Brief von 1756 klaren Aufschluß gibt, widerspricht unser Ergebnis jedenfalls dem bekannten

---

etwas, das der Kardinal abgelehnt habe, vom König zu erreichen gesucht haben, eine Auffassung, die eine Sachlage voraussetzte, wie sie im Jahre 1741 am Versailler Hofe sicherlich nicht bestanden hat. Auch wissen wir gar nicht, ob die bayerischen Anträge vom 12. Juli eine Erhöhung der Jahressubsidie gefordert hatten; die Antwort Amelots an Grimberghen vom 9. August (Heigel, ebd. S. 355 Anm. 59) scheint eher das Gegenteil zu besagen; bekannt ist nur das Ansuchen Karl Alberts vom 7. Juli auf eine weitere einmalige Zahlung von 400000 Livres (s. oben S. 308). Es ist vielmehr in der angeführten Stelle des Schreibens Törrings vom 31. August von zwei Dingen die Rede: „Fleury hatte das Ansuchen Karl Alberts vom 7. Juli abgeschlagen; nun lehnt auch der König es ab, überhaupt einen Vertrag über die 2 Millionen-Subsidie zu unterzeichnen *(à cet égard* bezieht sich auf *le subside,* nicht auf *augmenter).*“ Der Nachsatz: *il a différé de prendre aucun engagement,* beweist, daß vom König die Unterzeichnung eines Vertrages erwartet worden war und daß in dieser Weise der nicht ganz klare Vordersatz zu interpretieren ist. Auch ist zu beachten, daß dieser Brief Törrings vom 31. August die bayerische Antwort auf Amelots Schreiben an Grimberghen vom 9. August bildet und daß in dem letzteren Schreiben eben die offizielle Ankündigung enthalten war, der König beziehe sich lediglich auf die früher gegebene *„promesse“*. Was es dann mit dieser für eine Bewandtnis hat, haben wir gesehen.

Vertragstexte.[1]) Dessen 2. Separat-Artikel enthält bekanntlich eine monatliche Subsidie von 2 bezw. 3 Millionen Livres, wogegen der Kurfürst, neben seiner eigenen Armee von 30000 Mann, eine französische von 16000 bezw. 36000 Mann unterhalten solle. Wenn man nun gesagt hat, daß die unvollständige Ausführung eines Versprechens an sich nicht hindere, daß das Versprechen wirklich gegeben worden sei, so ist hier darauf hinzuweisen, daß die uns vorliegenden schriftlichen Äußerungen der nächstbeteiligten Staatsmänner, nämlich Törrings und Belleisles, aus der unmittelbar darauf folgenden Zeit mit dem Inhalt dieses Separatartikels gar nichts gemein haben, daß sie sich aber unschwer in Einklang setzen lassen mit der in vorstehendem entwickelten, urkundlich zu belegenden Subsidiengeschichte der Jahre 1740 bis 1744, und daß nunmehr auch der Törringsche Brief von 1756 nur deren Bestätigung enthält. Diesen 2. Separatartikel können weder Seinsheim noch Törring gemeint haben, als sie erörterten, ob sich nicht daraus Handhaben gewinnen ließen, um mit Forderungen wegen Nichterfüllung der finanziellen Zusagen an Frankreich heranzutreten; denn von diesem Text ist kein Buchstabe erfüllt, von diesen Millionen kein Livre gezahlt worden. Es ist kein Zweifel: die beiden Staatsmänner sprechen von einem ganz anderen Nymphenburger Vertrag. Ja noch mehr: wir haben hier ein ganz unverdächtiges, nicht beiseite zu schiebendes positives Zeugnis, daß die in diesem Separatartikel ausgesprochenen Gedanken, wenn sie überhaupt jemals bei den Verhandlungen in Betracht gezogen worden sind, in Nymphenburg niemals eine vertragsmäßige Festlegung erlangt haben. Der hier vorliegende Briefwechsel zwischen Seinsheim und Törring schließt dies gänzlich aus.

Wäre nun aber doch zu Nymphenburg ein französisch-bayerischer Vertrag abgeschlossen worden, der sich auf andere Punkte als auf Subsidien bezogen habe, so läßt sich aus unserem Aktenstück, über die Subsidienfrage hinaus, nichts Positives entnehmen. Es ist allerdings nur ein Analogieschluß,

---

[1]) Neuerdings wieder abgedruckt in: Kriege Maria Theresias Bd. 4, S. 29 ff.

wenn wir jedoch — ohne die bekannte Streitsache nochmals erörtern zu wollen — allein an der Hand der vorliegenden Untersuchung über den Subsidienartikel folgern, daß gegen den Inhalt auch der anderen Artikel des publizierten Vertragstextes das äußerste Mißtrauen geboten sein muß. Aber sicherlich bietet der vorliegende Brief Törrings keinen Anlaß, die Existenz des hier nachgewiesenen französisch-bayerischen Nymphenburger Vertrags auch auf sie auszudehnen. Die gegen ihren Inhalt vorgebrachten Einwände behalten bis auf weiteres nach wie vor ihre Gültigkeit.

Literaturbericht.

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog. Herausgegeben von **Anton Bettelheim.** 11. Bd. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1806. Mit dem Bildnis von Carl Schurz. Berlin, Georg Reimer. 1908. 318 u. 66 S.

Der Anhang von 66 Seiten gibt die Totenliste von 1906. Der Nekrolog beginnt mit Grünbergs Artikel über Anton Menger. Welch ungewöhnliche Begabung, verbunden mit so ganz ungewöhnlicher Arbeitskraft, war in diesem Manne lebendig — und doch schließlich, was ist das Resultat? Eine Summe von Urteilen und Anregungen und eine Summe von Verirrungen, ein Jagen nach Zielen, die ins Riesengroße anwachsen und zugleich die Gestalt verlieren. Menger hat die Ordnungen des Lebens, die er vorfand, verneint — aber Neues hat er nicht begründen können, auch nicht den Weg dazu gezeigt. Es ist gewiß ein großer Gedanke das Recht auf Arbeit zu fordern, aber man wird es praktisch nicht verwirklichen können, ohne auch die Pflicht zur Arbeit zu verwirklichen. Sonst wird der Fleiß von der Faulheit aufgefressen und noch weit roher und niederträchtiger bedrückt werden als es jetzt geschieht in den Formen des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Gesellschaft. Daneben begleitet den Leser noch eine andere Empfindung, die durch die fortgesetzte und doch wohl auch von kleinlichem Beisatz nicht freie Opposition Mengers gegen den gewaltigsten Vertreter der gleichen sozialdemokratischen Ideale, gegen Karl Marx, ausgelöst wird. „M.s Lehrmeinungen sind mechanischer Natur. Der entwicklungsgeschichtliche Sinn geht ihm vollständig ab. Sein Ideal

des sozialistischen Seinsollens ist ein Ausfluß seines Ethos, seines Gerechtigkeitsgefühls ... M. gehört zu jenen rationalistischen Jakobinern, die ohne kausales Begreifen des geschichtlich Gewordenen, ohne tiefere Einsicht in die Elemente, welche an dessen Weiterentwicklung und an der Gestaltung der Zukunft wirken, meinen, es bedürfe nur guten Willens, es brauche nur einen beherzten Entschluß, um, was durch Unverstand, Übelwollen oder Gewalt verfahren worden, wieder ins rechte Gleis zu bringen." Wie groß muß der Reichtum und die Kraft seiner Gedanken gewesen sein, wenn er bei dieser Leere der Grundansicht Gelehrte und Ungelehrte zu begeistern und zu fesseln vermochte!

Eine fesselnde und gebietende Persönlichkeit war auch der Propst v. d. Goltz, dem der nächste, von dem Konsistorialrat und Professor Gennrich verfaßte Artikel gewidmet ist: aber wie so ganz anders erschien ihm die Welt als dem Nationalökonomen M.! Er glaubte ein erhebliches Stück der lutherischen Dogmatik inmitten einer Generation behaupten zu können, die Himmel und Erde mit anderen Augen anschaut und andere Vorstellungen mit den Worten verbindet, in denen frühere Jahrhunderte jene dogmatischen Lehren niedergelegt haben. Gewiß gab v. d. Goltz der religiösen Überzeugung freieren Spielraum als die eigentlich orthodoxe Gruppe, er suchte auch der evangelischen Kirche neue Formen und Rechte zu geben, damit sie sich freier entwickeln könne, aber er hat doch im Leben seines Volkes vieles und viele kennen gelernt, die er in der evangelischen Kirche nicht wohl entbehren und doch mit einer Kirche seiner dogmatischen Ansprüche nicht umschließen konnte. Die Artikel über Grunow, den patriotischen Buchhändler, über den Philosophen Hartmann, die Mediziner Wernicke und Nothnagel, über Karl Schurz, über Schell, den von seinem früheren Freunde Commer so maßlos verfolgten Würzburger Theologen, und viele andere offenbaren uns den Reichtum des geistigen Lebens unseres Volkes und zugleich die Tatsache, daß die politischen Grenzen nicht unseres Volkes Grenzen sind. Es ist auch dieser Band des Biographischen Jahrbuchs ein Zeugnis und zugleich ein Band, das uns mit den Volksgenossen in anderen Ländern, vor allem in Österreich, verbindet.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß im ganzen mit dem Raume hausgehalten ist, aber freilich bei dem Artikel über den Schriftsteller Ludwig Speidel sind diese Grenzen maßlos überschritten worden. Der Artikel füllt 30 Seiten und verläuft sich mehrfach in ganz unbedeutende Dinge, die man selbst bei einem Goethe besser unerwähnt lassen würde.

Breslau. *G. Kaufmann.*

Die Geschichte der Menschheit: Die Völker ewiger Urzeit. 1. Bd.: Die Amerikaner des Nordwestens und des Nordens. Von **Kurt Breysig.** Berlin, Georg Bondi. 1907. XXVII u. 563 S.

Rein nach seinem Stoff betrachtet, gehört das vorliegende Buch in das Gebiet der beschreibenden Völkerkunde, denn es behandelt die gesamte geistige Kultur — auch die materielle ist kurz gestreift — der auf dem Untertitel genannten, von dem Verfasser für seinen Zweck gebildeten beiden Völkergruppen. Für einen Historiker bedeutet ein solches Unternehmen ein Wagnis. Es handelt sich hier um etwas ganz anderes, als wenn der Historiker sich an den Forschungen der vergleichenden Völkerkunde, an den Untersuchungen über die Anfänge von Recht, Sitte, Religion usw. beteiligen wollte. Die Zeiten sind vorüber, in denen sich die gesamte Völkerkunde im Nebenamte beherrschen ließ. Das spürt man selbst an einem Buche wie Eduard Meyers Anthropologie, obwohl es sich hier nur um einen Abriß eines Teiles der vergleichenden Völkerkunde handelt. Es ist daher kein Wunder, wenn die Vertreter der Völkerkunde, indem sie das Buch als eine ethnographische Monographie betrachtet haben, sich, soweit dem Ref. bekannt, recht ungünstig über dasselbe geäußert, insbesondere ihm mangelnde Stoffbeherrschung und zahlreiche Einzelfehler vorgeworfen haben.[1])

Nach seinen Intentionen gehört jedoch das Buch einem allgemeineren Zusammenhang an, der schon auf dem Titel angedeutet ist. Es soll uns zusammen mit zwei noch zu er-

[1]) Aby im Globus Bd. 93, S. 160. Preuß im Literarischen Zentralblatt 1908, 59. Jahrg., Sp. 572—574, 700—701, 701—702, 799 bis 800. Ehrenreich in der Zeitschrift für Ethnologie Bd. 40, S. 278. Friederici im Zentralblatt für Anthropologie 1908, S. 25—27.

wartenden Bänden die unterste derjenigen vier Stufen vorführen, welche nach Breysig in ihrer geschichtlichen Entwicklung, soweit sie überhaupt über die unterste Stufe hinausgekommen sind, sämtliche Völker nacheinander durchlaufen haben. Dabei soll der Stoff überall eigentlich geschichtlich behandelt werden: es soll eine Entwicklungsgeschichte der einzelnen Kulturgüter wie der gesamten Kultur der behandelten Völkergruppen gegeben werden.

Die in der Völkerkunde, der beschreibenden sowohl wie der vergleichenden, in dieser Richtung bereits vorhandenen Tendenzen und Anfänge hofft der Verfasser weit zu überflügeln. Tatsächlich ist ihm leider das Gegenteil widerfahren. Von einzelnen Kulturgütern ist nur bei der Familien- und Stammesorganisation sowie bei der Religion die entwicklungsgeschichtliche Betrachtung durchgeführt. Bei dem ersteren Kulturgut lehnt B. sich an das Morgansche Schema an, dessen Bedeutung und heutige Geltung er weit überschätzt.[1]) Als auffallend kühn sei dabei seine Konstruktion über den Ursprung der Ehe (S. 203) erwähnt. Sie entspricht genau dem populären Verfahren, den Ursprung einer heute vorhandenen Institution auf diejenigen Beweggründe zurückzuführen, welche, wenn diese Einrichtung heute schwände, auf ihre Wiederherstellung drängen würden — ein Verfahren, welches die Möglichkeit der Verschiebung der Beweggründe völlig ignorirt und überdies im vorliegenden Falle viel zu zarte und spontane Antriebe ins Feld führt. (Einer ähnlichen Behandlung begegnen wir S. 321.) Bei der Behandlung der Religion hat der Vf., abgesehen von der Heranziehung der Preußschen Theorie von der Ursprünglichkeit eines allgemeinen Zauberglaubens, eine eigene Theorie von der Entwicklung der „Heilbringer" aufgestellt. Wie schwierig die Probleme, wie wenig gesichert die Ergebnisse sind, mag man aus der Diskussion

[1]) Daß Schurtz Angriffe Starckes gegen die Morgansche Theorie zurückgewiesen habe (S. 520 Anm. 1), beruht wohl auf einem Irrtum. Auch daß Schurtz' Behandlung des Gegenstandes „völlig ungewiß auftritt" (S. 519 Anm. 3), stimmt nicht; tatsächlich hat er den bisherigen Theorien eine neue gegenübergestellt. Kohlers Bedeutung als Autorität für die Frage ist sehr überschätzt.

ersehen, welche sich zwischen ihm und Ehrenreich hierüber entsponnen hat.[1]) Der Hauptfehler liegt überall darin, daß die Basis für derartige Untersuchungen viel zu schmal gewählt ist. Die vergleichende Völkerkunde, um deren Probleme es sich hier handelt, zieht bekanntlich grundsätzlich die Gesamtheit aller Völker in Betracht, wobei sie freilich der mit Recht von B. urgierten Forderung, daß die einzelnen Daten nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen werden, erst allmählich gerecht zu werden vermag.

Die Gesamtkultur seiner Völkergruppen hat B. entwicklungsgeschichtlich behandelt auf Grund von Konstruktionen, welche die Familien- und Stammesorganisation unter der oben erwähnten Anlehnung an Morgans Schema zum Ausgangspunkt nehmen. Leider sind auch hier die Grundlagen durchaus unsicher. Es handelt sich um ein Problem, dessen Lösung heute allmählich als Hauptaufgabe der beschreibenden Völkerkunde anerkannt wird, jedoch ein Rüstzeug erfordert, über das der Historiker nicht gebietet. Zunächst kommt dabei der Zusammenschluß einzelner Stammesgruppen zu Kulturkreisen, sodann deren Beziehungen zu den benachbarten Kulturkreisen in Betracht, endlich die Herkunft der gesamten behandelten Kultur; diese jedoch bis in die ältesten Zeiten gradlinig zurückverfolgen zu können darf man wenigstens gegenwärtig nicht hoffen.

Tatsächlich trägt B.s Buch in der Hauptsache den Charakter einer Beschreibung, einer breiten, vielfach reichlich breit gehaltenen Schilderung. Das Wesen, den Stil, den inneren Gesamtgehalt der Kultur unter steter Bezugnahme auf das Innenleben und seine Struktur darzustellen scheint, mehr als es dem Vf. bewußt geworden ist und mehr als es seinem Programm entspricht, seine Intention gewesen zu sein. Er behandelt dabei die Dinge mehr als Künstler, als daß er straffe Zusammenfassung und präzise begriffliche Formulierung anstrebte. Daß das Buch dabei viel Neues und Anregendes enthält, muß dankbar anerkannt werden; außer seiner Persönlichkeit und reichen Bildung bringt B. eine liebevolle Teilnahme für seinen Stoff mit, die seine Augen oft schärft — Vorzüge, die angesichts

[1]) Zeitschrift für Ethnologie Bd. 37, S. 21 ff.; Bd. 38, S. 536 ff.

der in der Völkerkunde herrschenden Zustände besonders ins Gewicht fallen. Auf zwei Punkte sei dabei ausdrücklich hingewiesen. Erstens hat B. die Schöpfungen der Kunst überall zugleich bewertet und damit etwas Neues und Vorbildliches geleistet. Zweitens enthält das Buch anregende Hinweise auf die spezifischen Vorzüge dieses „Kindheitsalters" der Menschheit, den Mangel an den ätzenden Wirkungen der Arbeitsteilung, die Herrschaft eines strengen Stiles über das ganze Leben und die Neigung, den Ernst des Lebens überall mit spielartigen Zügen zu durchtränken. B. erscheint hier als von der Tendenz beseelt, im Spiegel der Naturvölker uns unsere eigenen Zustände besser verstehen, insbesondere uns erkennen zu lassen, was wir ihnen gegenüber gewonnen und was wir verloren haben. Tatsächlich können wir uns heute der Erkenntnis nicht mehr verschließen, daß jeder Kulturzustand zpezifische Vorzüge und Nachteile mit sich bringt, und daß kein Fortschritt sich ohne schwere Verluste vollzieht.

An dem Stil des Buches mag man manches auszusetzen haben: über der Formlosigkeit, über dem mäßigen oder schlechten Deutsch, wie sie in der völkerkundlichen Literatur leider überwiegen, ist er hoch erhaben.

Groß-Lichterfelde. *A. Vierkandt.*

Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen. Von **Richard Hildebrand.** 2. wesentlich umgearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer. 1907. VII u. 189 S.

Für die Wirtschaftsstufen der Jagd und des beginnenden Ackerbaues sucht das Buch den Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und gewissen rechtlichen Institutionen festzustellen. Speziell will es für die alten Germanen mit Hilfe der vergleichenden ethnologischen Methode ein Bild ihrer wirtschaftlichen, sozialen und öffentlichen Zustände entwerfen, indem es mittels jener die bekannten Stellen bei Cäsar und Tacitus interpretieren. Die erste Auflage ist in dieser Zeitschrift Bd. 70, S. 45f. von Wittich eingehend besprochen. Es genügt daher hier, über die Abweichungen zwischen den beiden Auflagen zu berichten.

Im zweiten Abschnitte hat der Vf. zu Eduard Hahns Theorie vom Ursprung der Viehzucht Stellung genommen.

Seiner Behauptung gegenüber, der Beginn der Viehzucht setze bereits die Bodenbestellung voraus, bemerkt er wohl mit Recht, daß das bloße Sammeln pflanzlicher Nahrungsmittel die Stelle des Anbaues vertreten könne. Für das Problem des Ursprungs selbst weist er auf die Schonung der Tiere durch den Jäger als eine wichtige Vorstufe hin. Die Hauptsache dabei ist aber doch wohl, daß für verschiedene Arten von Tieren auch verschiedene Arten des Ursprungs der Zähmung in Betracht kommen. — Im übrigen ist an den ersten beiden Abschnitten wenig geändert. Inzwischen hat sich aber der Stand der Dinge in der vergleichenden Völkerkunde erheblich gewandelt. Das in großer Menge gesammelte empirische Material hat einerseits die Existenz universell verbreiteter Typen sichergestellt, anderseits aber eine Mannigfaltigkeit der Zustände aufgedeckt, die uns gegen alles Schematisieren und Konstruieren mißtrauisch machen muß. Sätze wie die aus der ersten Auflage unverändert übernommenen beiden: „Auch gibt es in der Regel noch keine Häuptlinge“ (S. 3) und: „Die einzige Gewalt oder Herrschaft ist noch die des Mannes über Weib und Kind, welche daher auch eine ganz unbedingte und uneingeschränkte ist« (S. 4) erscheinen uns heute als viel weniger angebracht denn vor elf Jahren.[1])

Eingehend umgearbeitet ist der den alten Germanen gewidmete Abschnitt. Der Vf. setzt sich hier mit den von der Kritik gegen die erste Auflage erhobenen Einwänden ausführlich, stellenweise in etwas temperamentvoller Weise auseinander. Manches ist hier gestrichen, manches hinzugekommen. Aber die Grundauffassung ist unverändert geblieben: die Germanen hatten keine festen Wohnsitze, fingen den Ackerbau eben erst an und hatten so gut wie gar keine politische Organisation, waren also, von der Viehzucht abgesehen, in ihren wirtschaftlichen und öffentlichen Zuständen den Indianerstämmen vergleichbar. Auf die entgegengesetzten Anschauungen, welche in der jüngsten Zeit bekanntlich vielfach hervorgetreten sind,

---

[1]) S. 14 wird eine Äußerung Greys über die Australier als Beweis dafür angeführt, daß die Kinder im Familiennamen immer der Mutter folgen. Tatsächlich herrscht etwa in einem Drittel des australischen Areals die Vaterfolge, nur in den übrigen zwei Dritteln die Mutterfolge.

geht Hildebrand nur in zwei Anmerkungen (S. 54 und 56) ein. Er stellt sich lediglich die Aufgabe, die Beschreibungen des Cäsar und Tacitus zu interpretieren. Die Anschauung, welche deren Angaben für unrichtig erklärt, stände mit seinem Thema in keinem Zusammenhang. Auch die Frage, ob sich die Angaben Cäsars auf alle oder nur auf einige Stämme beziehen, sei für seinen Zweck gleichgültig. Der wesentliche Grund für diese Ablehnung liegt wohl in der an derselben Stelle ausgesprochenen Überzeugung: die Ergebnisse der Sprachwissenschaft und Archäologie seien weniger zuverlässig als die Angaben jener Schriftsteller. Sicherlich ist die ethnologische Methode, welche sich zur Ausfüllung von Lücken der Analogie bedient, für die historische Forschung unter Umständen von großem Wert. Daß sie nicht überall hinlänglich benutzt und gewürdigt wird, davon zeugen manche Anschauungen, gegen die der Vf. sich in diesem Abschnitte seines Buches wendet. Ein besonders frappantes Beispiel ist S. 62 Anm. 1 erwähnt. Anderseits wissen wir aber auch, wie oberflächlich und unzuverlässig oft Reiseberichte sind, wie sehr sie der Vergleichung und Kontrolle bedürfen. Schon unter diesem Gesichtspunkt war kein Anlaß, neben den Aussagen zweier Schriftsteller, denen die Autopsie abgeht, anderweitige Erkenntnismittel einfach zu verschmähen.

Groß-Lichterfelde. *A. Vierkandt.*

Kultur und Reich der Marotse. Eine historische Studie von **Martin Richter.** (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. Herausgegeben von Karl Lamprecht. 8. Heft.) Leipzig, R. Voigtländer. 1908. XVI u. 196 S.

Das Buch behandelt die Geschichte sowie die wirtschaftliche, gesellschaftliche und geistige Kultur der Stämme des Marotsereiches am oberen Sambesi. Die Grundlage bildet keine Autopsie, sondern lediglich die einschlägige Literatur. Wie schwach ihre Quellen im vorliegenden Falle und überhaupt häufig rinnen, schildert das Vorwort in eindringlicher Weise. Auch die Frage, ob unter diesen Umständen für eine ausführliche Gesamtdarstellung hinreichende Grundlagen vorhanden seien, wirft es nicht ganz ohne Berechtigung auf. Die Dürftigkeit der Quellen ist um so empfindlicher, als Richter

die ethnologische Methode der Ergänzung, welche sich des Analogieschlusses bedient, grundsätzlich überall abgelehnt hat. Angesichts so vieler typischer Züge, die uns in den verschiedenen Kulturgebieten in universeller Verbreitung entgegentreten, erscheint die Berechtigung zu einer so radikalen Ablehnung doch als recht zweifelhaft. Auch die Darstellung hätte wahrscheinlich gewonnen, wenn der Vf. zwischen generellen und speziellen Tatsachen, d. h. zwischen solchen von allgemeiner Verbreitung und solchen, die sich auf die hier behandelten Stämme beschränken, unterschieden hätte. Es wirkt doch etwas ermüdend, wenn uns hier in ausführlicher Schilderung als Eigentümlichkeiten der beschriebenen Stämme Dinge vorgetragen werden, die uns aus allen Reisebeschreibungen und Monographien vertraut sind. Eine solche Einordnung der behandelten Tatsachen unter allgemeine Typen, soweit eine solche möglich ist, hätte auch eine sichrere Grundlage für die vom Vf. gegebenen Interpretationen und Kausalerklärungen besonders im Bereiche der geistigen Kultur geboten; denn ohne ein Zurückgreifen auf die Ergebnisse der vergleichenden Völkerkunde kommt man dabei leicht in die Gefahr einer Konstruktion von subjektiven Gesichtspunkten aus.[1]) Mit Hilfe der ethnologischen Methode hätte der Vf. manches wohl auch schärfer oder besser aufgefaßt; so wäre bei der Schilderung der Viehzucht (S. 68—70) die bloße Freude am Besitz als solchem wohl stärker herausgearbeitet worden.

Das größte Interesse erwecken die der Geschichte und den politischen Zuständen gewidmeten Abschnitte. Hier hat der Vf. auch die größte Selbständigkeit entfaltet, indem er sich stellenweise in seiner Auffassung zu seinen Quellen in Gegensatz gesetzt hat. Große politische Bewegungen und ein entscheidendes Eingreifen führender Individuen bei ihnen

---

[1]) S. 179 heißt es bei der Schilderung der Weltanschauung: „Unter solchen Umständen ist es selbstverständlich, daß bei wirklich vollzogenen Handlungen die Absicht nicht berücksichtigt wird, daher z. B. ein Unterschied zwischen Tötung und Mord nicht besteht.“ Tatsächlich wird zwischen Zufall, Fahrlässigkeit und böser Absicht in Recht und Sitte bei den Naturvölkern nicht ganz selten unterschieden. (Vgl. z. B. Westermarck, *The origin development of the moral ideas.* I, 217 sq.)

sind ja für die Ostafrikaner typisch. Die besonderen Eigentümlichkeiten dieses Gebietes liegen, vom Auftreten europäischen Einflusses abgesehen, darin, daß der Staat sich hier über den typischen Zustand des Feudalstaates hinaus wenigstens für die Gegenwart zu einer Art von absolutistischem Beamtenstaat entwickelt hat. Die Gründe für diese Entwicklung scheint uns Richters Zergliederung allerdings kaum hinreichend aufgeklärt zu haben. Auch hier wäre die vergleichende Methode vielleicht vorteilhaft gewesen. Auch kann man das Bedenken nicht unterdrücken, ob nicht öfter zu viel in die Dinge hineingelegt ist.

Groß-Lichterfelde. *A. Vierkandt.*

Geschichte der griechischen Ethik. 1. Bd.: Die Entstehung der griechischen Ethik. Von **Max Wundt**, Privatdozent der Philosophie. Leipzig, W. Engelmann. 1908. 535 S.

Das vorliegende schöne Werk unterscheidet sich von seinen Vorgängern vor allem dadurch, daß es die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des sittlichen Empfindens und Denkens des hellenischen Menschen auf möglichst universeller Grundlage aufbaut. Es sucht die Geschichte dieser Ethik, die treffend als das „Drängen des griechischen Geistes nach der Überwindung der Welt“ charakterisiert wird, als „einen Teil der allgemeinen Entwicklung des griechischen Geistes“ zu begreifen, die „Wurzeln der Ethik im allgemeinen Denken“ aufzudecken.

Ein gewaltiges Problem, dessen Lösung nicht nur philosophische Schulung sondern auch umfassende historisch-philologische Beherrschung des Stoffes voraussetzt! Es ist anzuerkennen, daß sich der Vf. in hohem Grade bemüht hat, den Ergebnissen der historisch-philologischen Forschung gerecht zu werden, wenn sich auch naturgemäß nach dieser Seite hin, besonders da, wo Vf. aus zweiter Hand schöpft, für den Fachmann mancherlei Bedenken ergeben. Anderseits bringt der Vf. von seiner Wissenschaft die philosophische Feinfühligkeit für das im Einzelnen liegende Allgemeine mit, die Gabe, die wechselnden Äußerungen des seelischen Lebens in ihrer typischen Bedeutung verständlich zu machen. Eine

Gabe, der wir eine Reihe feinsinniger Analysen und Charakteristiken verdanken.

Freilich, so unerläßlich hier, wo es sich z. B. um Fragen, wie die nach der psychischen Gesamtdisposition von Zeitaltern, Stämmen, Gesellschaftsklassen usw. handelt, die Feststellung von historischen Typen und typischen Abwandlungen ist, um gewisse Komplexe von Erscheinungen in ihrer Gesamtheit zu erfassen und von anderen zu unterscheiden, so nahe liegt hier eine andere Gefahr, eine gewisse Mechanisierung und allzu weitgehende Verallgemeinerung. Was Vf. z. B. als „jonischen", „attischen", „agrarischen" Typus der Ethik und Religiosität bezeichnet, fordert nicht selten den Widerspruch des Historikers heraus.

So wird die Epoche der jonischen Geschichte, die den Perserkriegen vorhergeht, als eine Zeit charakterisiert, die „melancholisch geworden ist", in der „das Leben sich ganz umdüstert" und „in einen unsteten Wandel ohne Halt und Sicherheit aufgelöst hat", weil „jeder einzelne nur seinen Begierden nachjagte" und „das Recht für den Jonier nur so weit reichte, wie die Kraft des Einzelnen, es zur Geltung zu bringen". Und gegenüber diesem „skrupelloseren Vorwärtsstreben" soll dem Adel des Festlandes, besonders Attikas, „die Idee des Rechtes und die Scheu vor den Göttern kaum weniger tief im Blute gesessen sein als seinen Bauern", weshalb „man auch nur auf das Gedeihen rechtmäßigen Gutes zu hoffen gewagt" habe! Eine Behauptung, die seltsam absticht von dem, was später über das „rücksichtslose Vorwärtsschreiten" der solonischen Zeit und die nach Solon „sinnlose Geldgier und den ungerechten staatsverderberischen Sinn der Führer" gesagt wird. — In dem Verhalten des Eteokles in den „Sieben gegen Theben" soll „der hellere Intellekt jonischer Religiosität mitten in der dumpfen Leidenschaft einer unbefangenen Religion emporleuchten", während der Chor der Frauen „sich ganz in den alten agrarischen Kultformen" bewege, die „in drängenden Rufen die Götter beschwören wollen". — Im Prometheus des Äschylos soll zum ersten Male „das religiöse Problem gestellt sein, das mit dem Eindringen der Göttergestalten des Epos in die agrarische Religion Athens erwachsen mußte". — Im perikleischen Zeitalter soll sich „der

rasche erfindungsreiche Geist der Jonier nur noch in einzelnen Männern betätigt haben, die den Zusammenhang mit ihrem Volke verloren hatten". — Die religiöse Weltanschauung Herodots ist dem Vf. „durch und durch jonisch", während sie nach E. Meyer die Gedankenwelt des perikleischen Athens widerspiegelt und Vf. anderwärts selbst zugeben muß, wie viele Vorstellungen Herodot „der attischen Tradition entlehnt hat." — Die Politik Athens am Ende des 5. Jahrhunderts soll sich dadurch kennzeichnen, daß sie „individuell und wie die Individuen dieser Zeit nur von egoistischen Trieben bewegt war." Als ob die Politik der Polis früher grundsätzlich eine andere gewesen wäre! — Dabei soll die individualistische Machttheorie dieser Zeit „nur als Resultat des attischen Denkens vollkommen verständlich sein", weil sich „in ihr jene hohe schaffende Energie ausspreche, die das Leben beherrschte". — Die „meisten höheren Betätigungen geistigen Lebens, die auf dem Boden des agrarischen Griechenlands erwachsen sind", sollen „den ekstatischen Kulten entstammt" sein. — In Sokrates soll „der attische Bauer in der ganzen Ursprünglichkeit seines Wesens vor uns stehen". „Mitten in der hochentwickelten städtischen Kultur Athens erhebt noch einmal aus der Tiefe des Volks emporgestiegen der attische Bauer mächtig sein Haupt", weshalb auch „das Denken und Tun des Sokrates in den gewohnten Bahnen heimischer Religiosität verlaufen" sein soll. — In dem platonischen Kallikles „mischt sich" nach dem Vf. „jonische Reflexion mit dem aristokratischen Denken, das in Athen populär war". U. dgl. m.

Indem wir gegen diese und andere ähnliche Formulierungen Bedenken erheben, geben wir anderseits gerne zu, daß die Betrachtungsweise des Vf. auf Vieles auch wieder sehr treffende und interessante Schlaglichter fallen läßt. Vgl. z. B. die schöne Charakteristik Platos und der berühmten platonischen Übersicht über die Entwicklung der Verfassungen im 9. Buch der Politeia, die nach der feinsinnigen Beobachtung des Vf. das „allmähliche Heraustreten des Individuums aus der Gemeinschaft" schildert. U. dgl. m. Überhaupt bietet das Werk eine Fülle von Anregung und nicht am wenigsten da, wo es den Widerspruch herausfordert. Wir sehen daher der Fortsetzung, welche die hellenistische Zeit und die Wirkung der

griechischen Ethik auf die Ausbildung des Christentums behandeln soll, mit Interesse entgegen.

München. *R. Pöhlmann.*

Bernard W. Henderson, *Civil War and Rebellion in the Roman Empire A. D. 69/70. London, Macmillan & Co.* 1908. 360 p. 8,6 sh.

Die Darstellung, der 2 Karten, 4 Porträtbilder, 1 Tafel mit Münzabbildungen und eine Anzahl schematischer Zeichnungen im Text beigegeben sind, umfaßt die Kämpfe des Otho und Vithellius, die der Vithellianer gegen Vespasian und die Erhebung des Civilis am Rhein. Der Vf. interessiert sich in erster Linie für die militärische Seite der Ereignisse und hat augenscheinlich auch Lokalstudien gemacht, insbesondere um die Lage von Bedriacum festzulegen, das er mit der Ortschaft Calvatone, 33 km östlich von Cremona, identifiziert. Den Bericht über die erste Schlacht bei Bedriacum sucht er dadurch verständlich zu machen, daß er bei *Tac. Hist.* II 39 statt IV Meilen XIV liest. Was die militärischen Leistungen anlangt, so stellt er Otho als Feldherrn sehr hoch: sein vorzüglich angelegter Plan scheiterte nur durch den Unverstand seiner Unterfeldherren. Die Sache Vespasians wurde durch die offensive Strategie des Antonius Primus zum Siege geführt; der Plan, den Vespasian und Licinius Mucianus gefaßt hatten, war gänzlich verfehlt. Nach Überschreitung der Alpen ist die Kriegführung des Antonius Primus allerdings nicht einwandfrei und nur infolge des Verrates des Caecina und der Flotte von Ravenna wirklich erfolgreich gewesen.

Wie in diesen Abschnitten die Betrachtung der strategischen Situation beider Gegner zu wiederholten Malen Anlaß gibt, das Urteil des Tacitus zu verwerfen, so wird auch in dem letzten Abschnitt im Gegensatz zu diesem Autor das Verhalten des Vocula nach dem Entsatz von Castra Vetera teilweise gerechtfertigt.

Der Wert und das Interesse dieses Buches liegt darin, daß die Kriegsgeschichte der Jahre 69 und 70 zum ersten Male ausführlich nach militärischen Gesichtspunkten behandelt wird.

Graz. *Adolf Bauer.*

Untersuchungen zu Lucilius. Von **C. Cichorius.** Berlin, Weidmann. IX u. 364 S. 12 M.

Durch die Ausgabe der Luciliusfragmente von F. Marx und dieses dessen Forschungen weiterführende Buch ist uns in dem römischen Satirendichter eine wichtige zeitgenössische Quelle des numantinischen Krieges und der gracchischen Revolution wieder erschlossen. Dies Ergebnis ist hier an die Spitze zu stellen, es ist aber keineswegs das einzige; an äußerem Umfang wird es durch die neuen Aufschlüsse über die Person des Lucilius, seine Familie, Lebensstellung, die Literaturgeschichte seiner Zeit und die Einblicke in deren politische und gesellschaftliche Verhältnisse sogar übertroffen. Bei dem engen Zusammenhang all der scharfsinnigen Schlußfolgerungen, die Cichorius, von der Interpretation des Textes der spärlichen zum Teil oft sehr schlecht überlieferten Reste ausgehend, gewonnen hat, darf auch hier dieser umfangreichere Teil des Buches nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Lucilius war 167 in Suessa Aurunca aus bürgerlicher Familie geboren, sein Bruder war Senator, er selbst hatte den Ritterzensus und besaß Latifundien in Sizilien, bei Tarent und bei Cosentia. Seine Beziehungen zu Scipio reichen schon in seine Jugend zurück und sind durch die Nachbarschaft des Landgutes Scipios in Lavernium mit dem Geburtsort des Lucilius vermittelt. Bei einem Studienaufenthalt in Athen gewann er durch Kleitomachos Fühlung mit der Akademie. In den Jahren 139—136 tat er als Ritter im Heere Scipios in Spanien Kriegsdienst und kehrte dahin nach einem die Jahre 136—134 umfassenden römischen Aufenthalt nochmals zurück. Das Anerbieten, sich 123 an den Steuerpachtungen in der Provinz Asia zu beteiligen, lehnte er ab. In dem Prozeß, den er gegen einen Schauspieler angestrengt hat, fungierte der Geschichtschreiber L. Coel. Antipater als Richter.

Seine Tätigkeit als Dichter umfaßt die Jahre $132/_1$—$102/_1$. Seine erste Publikation, die eine zeitliche Anordnung aufweisenden Bücher XXVI—XXX des Satirenkorpus, fällt ins Jahr 123. Der junge Mann, dem Lucilius darin freundschaftlich abrät, sich mit altrömischer Geschichte zu befassen, und den er auf die zeitgenössische verweist, ist Junius Congus, der mit dem unter dem Namen Junius Gracchanus bekann-

teren Autor zu identifizieren ist. Im XXVII. Buche sind Bezugnahmen auf Tib. Gracchus zu erkennen, aus denen sich ergibt, daß Lucilius, obwohl Gegner von dessen Politik, ihn dennoch gegen maßlose Anschuldigungen in Schutz nahm. Das XXIX. Buch enthält Beziehungen auf die Überlistung Hannibals durch C. Claudius Nero. Das XXX. Buch lehrt, daß nach Scipios Tod Sempronius Tuditanus, der Befehlshaber im istrischen Krieg des Jahres 129, der vornehmste Gönner des Dichters gewesen ist. Auf diesen von Hostius in einem Epos gefeierten Krieg beziehen sich ebenfalls einige Bruchstücke. Als Dichter von Senaren hat seither Bücheler diesen auch als Geschichtschreiber bekannten Mann durch Interpretation einer Inschrift in Aquileja kennen gelehrt (v. Premerstein, Jahreshefte d. k. k. arch. Inst. X, 271, Reisch ebenda XI, 276.) Dasselbe Buch des Lucilius enthält ferner Anekdoten aus seiner spanischen Kriegszeit, eine Bezugnahme auf die Empörung von Fregellae und auf die Behandlung der italischen Bundesgenossen.

In der Gruppe der nicht chronologisch geordneten Bücher I—XXI ist hervorzuheben, daß im V. Buch von dem Kriege gegen die Ligurer 180 die Rede war; das Verständnis der darauf bezüglichen Verse wird von C. durch Heranziehung des Berichts des Frontin, mit dem Lucilius mehrfach gegen Livius übereinstimmt, sehr wesentlich gefördert.

In dieser Weise müßte man noch lange in der Aufzählung von Einzelheiten fortfahren, wenn das Referat auch nur annähernd eine Vorstellung der Mannigfaltigkeit der Belehrung geben soll, die diesem Buche zu entnehmen ist; um aber darauf aufmerksam zu machen, wie sehr die Historiker Anlaß haben, für das ausgehende zweite Jahrhundert mit Lucilius als zeitgenössischer Quelle sich zu befassen, genügen die eben angeführten Beispiele. Es sei nur noch hinzugefügt, daß die größtenteils sehr verwickelte Probleme betreffenden Darlegungen C.s durch eine geradezu musterhafte Kürze und Klarheit sich auszeichnen und daß daher das Studium seiner Untersuchungen einen auserlesenen Genuß bereitet.

Graz. *Adolf Bauer.*

Religionsgeschichtliche Erklärung des Neuen Testaments. Die Abhängigkeit des ältesten Christentums von nichtjüdischen Religionen und philosophischen Systemen zusammenfassend untersucht. Von Professor Lic. Dr. **Carl Clemen.** Mit 12 Abbildungen auf 2 Tafeln. Gießen, Alfred Töpelmann. 1909. VIII u. 301 S.

Seit etwa 15 Jahren wird innerhalb der neutestamentlichen Forschung die Forderung nicht bloß gelegentlich erhoben, sondern fast übereifrig erfüllt, daß man die ältesten Urkunden der christlichen Religion nicht glaube aus sich selber ausreichend erklären zu können, daß vielmehr die anderen in dem Entstehungsgebiet des Christentums vertretenen Religionen und die religiösen Anschauungen der Philosophen und der Kulturwelt überhaupt von Anfang an starken Einfluß auf das Christentum geübt haben und darum ein Verständnis des „Neuen Testaments“ ohne gründliche Berücksichtigung jener Seitengänger unerreichbar sei. Nun, daß diese These Widerspruch gefunden hat, daß es überhaupt zur Bildung einer besonderen religionsgeschichtlichen Schule oder Richtung kommen konnte, ist charakteristisch für die Schwierigkeit der Arbeit auf einem so lange von dogmatischer Gebundenheit über alle Welt herausgehobenen Felde; natürlich werden im Kampf um die Befreiung auch viele Kugeln nutzlos verschossen, und es gibt Leute, die über der Freude am Kampf ganz vergessen, was sie erobern wollten. Vorläufig hat das Neue Testament von der neuen Bewegung mindestens so viel Schaden gehabt als Nutzen: die abenteuerlichsten Hypothesen werden gewagt, wenn sie nur eine Konzession an die religionswissenschaftliche „Methode“ darstellen, und manchem dünkt es wichtiger eine Abhängigkeit des Paulus oder der Evangelien von einem Ziegelstein aus dem Osten festzustellen, als die religiösen Kräfte und Ideen, die doch wenigstens in ein paar großen Geistern der ersten christlichen Periode sich als imposante Einheit uns darstellen, nachzuempfinden und andern zu übermitteln. Die Frage nach dem Woher verschlingt beinahe alles Interesse für das Was.

Clemen hat sich die Aufgabe gestellt, die Bilanz zu ziehen aus dem, was bisher die religionsgeschichtliche Erklärung des Neuen Testaments aufgebracht hat, ihre bleibenden Gewinne

wie ihre Niederlagen zu registrieren; und da er sich in der neuesten Literatur gründlich umgesehen hat und ein zuverlässiger Arbeiter ist — sogar die Jahreszahl der ersten Auflage gibt er an, wenn er eine neunte, längst in andere Hände gelegte zitiert —, so ist sein Buch eine empfehlenswerte Quelle für Information auf unserem Gebiet. Drei Register unterstützen diese Verwendung; am vollständigsten scheint das Stellenregister zu sein, doch auch das der Namen (wo nur Männer wie Weiß, Smend, Seeberg, Grützmacher nicht ohne Vornamen auftreten sollten) verdient alles Lob; beim Sachregister — wenig mehr als eine Seite! — wäre der fünffache Umfang erwünscht; z. B. fehlen Lemmata wie Apollo, Dusares, Horus, Ischtar, Leto, Logos, Tammuz, Zarathustra.

Ein weiteres Urteil dürfte ich fast nicht abgeben, da der Vf. am Schluß seines Vorworts über die Urteile eines Mißfallens an seiner Leistung im voraus die Leser verständigt, es sei „von Anfang an sein Pech gewesen, daß er sich keiner der einander abwechselnd ausstechenden Parteien habe verschreiben können.“ Gleichwohl wage ich ein Wort hinzuzufügen, weil auch ich, nur ohne den Besitz von Pech, nie zu einer ausstechenden Partei gehört habe, und weil ich die „gesamte Haltung“ Cl.s in der religionsgeschichtlichen Frage im wesentlichen billige. Mir kommt wenig befriedigend vor, was Cl. im Schluß S. 285—290 zusammenfassend über die Abhängigkeit des ältesten Christentums von nichtjüdischen Religionen und philosophischen Systemen gefunden haben will — es ist das nicht eben angetan, Respekt vor dieser neuesten und im Kern heilsamen Bewegung in unserer Wissenschaft hervorzurufen; ich bin auch häufig mit seiner das Originelle in den neutestamentlichen Gedanken verwischenden Exegese nicht einverstanden und hege Bedenken gegen die Argumente, die er zur Ablehnung „moderner“ Hypothesen beliebt, aber in der großen Mehrzahl der hier besprochenen Fälle würde ich seiner Entscheidung beipflichten.

Nur daß er eine wirkliche — zusammenfassende — Untersuchung über die Abhängigkeit des ältesten Christentums, wie er im Nebentitel seines Buches verheißt, geliefert hätte, vermag ich nicht zu erkennen. Nicht das älteste Christentum, auch nicht die neutestamentlichen Autoren sind das eigentliche

Objekt seiner Arbeit, noch weniger die nichtjüdischen Religionen und philosophischen Systeme — von dem allen bekommt man immer nur gelegentlich Brocken vorgesetzt — sondern lediglich diejenigen Bestandteile der neuesten wissenschaftlichen Literatur, die sich irgendwie auf „religionsgeschichtliche“ Erklärung eines Bestandteiles vom Neuen Testament einlassen. Dabei werden dann dilettantische Einfälle und die ernsthaftesten Studien, umfassende Konstruktionen (z. B. Jensen) und nebenhingeworfene Notizen, sprachliche Berührungen eines neutestamentlichen Schriftstellers mit einem fremden und fundamentale religiöse Elemente wie der Sakramentbegriff, der Namenaberglaube, die dualistische Weltanschauung, durcheinandergemischt; eine Anleitung, aus den Fehlern zu lernen und woran das Gediegene zu erkennen sei, empfängt man nicht. Die Einteilung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil ist unglücklich; dann z. B. S. 45 ff. in Teil I. A.: das Christentum im allgemeinen, geht Cl. gerade so wie nachher im speziellen Teil die paulinischen Briefe der Reihe nach durch (Gal. 2, 4. 2, 20. 3, 28. 5, 13. 5, 19 ff. 6, 2); die Person Christi bildet das Thema in I. B. 2a wie — bloß um „das Werk“ vermehrt — in II. B. 1; das meiste aus I. B. fände sogar „religionsgeschichtlich“ den richtigeren Platz irgendwo unter II. Aber während die Voraussetzungen der religionsgeschichtlichen Erklärung S. 13—29, d. h. ein Überblick über die Quellen, aus denen das älteste Christentum geschöpft haben könnte, eine leidliche Orientierung schaffen, ist der kurze Abschnitt über die Methode der religionsgeschichtlichen Erklärung am Anfang der Untersuchung sehr übel angebracht: diese Thesen müssen als Endergebnis aus der Betrachtung der bisherigen Versuche herausspringen. Und die „Geschichte der religionsgeschichtlichen Erklärung“ setzt als ernstliche Geschichte viel zu spät ein, übergeht eine Menge interessanter Typen, besonders des Auslandes, ist auch von keinem Detail belebt, bloß Registratur, wo sicheres und scharfes Urteil, auch über den wissenschaftlichen Wert der genannten Bücher am wenigsten entbehrlich ist. Wie viel verschiedenartige Tendenzen, welche Vorurteile bei den älteren und bei manchen neueren Religionsvergleichern die Herrschaft führen, war hier aufzuzeigen, woher das Bedürfnis religions-

geschichtlicher Erklärung stammt, inwieweit es sich bloß um literargeschichtliche Probleme handelt; bewußte Aneignung und unbewußte Abhängigkeit vom Zeitgedanken sind zu scheiden: an all das wagt sich Cl. nicht heran, noch weniger an die fundamentale Frage nach dem Verhältnis der religiös-schöpferischen Persönlichkeit zu den vorhandenen, sie beeinflussenden religiösen Strömungen. Cl. spricht viele Male von „Lehren“ (z. B. S. 227, 285, 288), wo es sich entweder nur um eine Stimmung oder um eine Vorstellung handelt — oder hat Paulus wirklich gelehrt, daß der Leib uns beschwert? Er nennt „Heidentum“, wo es griechische Literatur heißen müßte, und er verfällt in literarkritische Debatten, wie über die angeblich von Lucas in seiner Vorgeschichte benutzte, bis auf die Hirten Bethlehems gute Überlieferung enthaltende Quelle oder Tradition (S. 223 ff.), die der Sache nichts nützen, wohl aber das Vertrauen zu seiner Unbefangenheit mindern. Klassisch ist in dieser Hinsicht die Auseinandersetzung mit Jensens Gilgamesch-Enthusiasmus; als Berichterstatter wie als besonnener und doch entschiedener Beurteiler verdient hier Cl. gewiß Lob. Aber er leitet seine Polemik mit der Erklärung ein, diese Hypothese werde den meisten von vornherein als unannehmbar erscheinen, immerhin könnte sie im einzelnen doch Wahrheitsmomente enthalten. S. 216 scheint es ihm nützlich, Jensen zu diskreditieren durch einen Hinweis auf die anstößigen Resultate (die Hochzeit zu Kana ursprünglich Jesu Hochzeit mit Maria, der Schwester Marthas), zu denen sein Weg ihn gelegentlich führt; aus ähnlichem Anlaß gibt er seiner Entrüstung Ausdruck, die aber unter der Erwägung, daß nach Jensen in diesem evangelischen Jesusbild bloß Sage zu sehen sei, sich verzieht: wird Jensens und seiner Gläubigen Glaube an ihre bodenlosen Geschichtsphantasien nicht die Nase rümpfen über einen Widerspruch, der sich als ein aprioristischer so naiv wie bei Cl. verrät?

Als eine fleißige und gediegene Sammlung von Beutestücken aus dem religionsgeschichtlichen Krieg hat also Cl.s Buch seinen Wert. Das, was er seinem Titel nach sich vorgenommen hatte zu liefern, hätte er in ganz anderem großen Zug liefern müssen, die lebendigen Körper vor den Augen, sei es beim Christentum anfangend und analysierend, sei es

von den älteren Religionen und Spekulationen aus die Wege weisend, die im Christentum enden oder durch die neutestamentliche Literatur hindurch sich ziehen — wahrscheinlich aber würde dies Werk heute überhaupt von niemand geliefert werden. Es bedarf noch langer und sehr viel mehr vorurteilsloser, rein geschichtlicher Forschung hüben und drüben, ehe die Abhängigkeit des Christentums von fremden Religionen zusammenfassend untersucht werden kann.

Marburg i. H. *Ad. Jülicher.*

Synagoge und Kirche in ihren Anfängen. Von **M. Friedländer.** Berlin, G. Reimer. 1908. XXII u. 247 S. 5 M.

Der schon durch zahlreiche Beiträge zur Religionsgeschichte der Jahrhunderte unmittelbar vor und nach dem Beginn unserer Ära wohl bekannte Vf. dieser (auch für nicht gelehrte Leser bestimmten) Studie rechtfertigt in einem langen Vorwort sein Arbeitsprogramm. Frei von der Mißgunst, wenn nicht gar Gehässigkeit, der meisten jüdischen Historiker gegen das Christentum, möchte er eine Versöhnung in Glaubenssachen anbahnen. Friedländer erhofft von einer Läuterung des Christentums und des Judentums ein Zusammentreffen beider im echten Evangelium als dem idealen Zielpunkt der beiden. Ohne Animosität spricht er von Paulus, von Jesus geradezu begeistert; er ist ihm ein Gottbegnadeter, der schon vor zwei Jahrtausenden die Unverbesserlichkeit des Pharisäismus erkannte und Stifter einer Weltreligion geworden ist.

Solche Grundstimmung erweckt gutes Vertrauen, und die Äußerungen dankbarer Anerkennung für F.s frühere Arbeiten, die er aus Briefen des im vorigen Jahre heimgegangenen Pfleiderer beibringt, werden bei einem verehrungsvollen Schüler Pfleiderers den guten Willen, von Fr. zu lernen, neu beleben, auch wenn Pfleiderer sich der Bundesgenossenschaft F.s gerade in einer Anschauung freut, die andere zu den am wenigsten geschichtlich begründeten in der Geschichtsphilosophie des Meisters rechnen. Pfleiderer formuliert S. XVI als die „Hauptsache“ selber, was denn auch in dem vorliegenden Buch F.s wieder die Hauptsache ist: „daß das Christentum seinen eigentlichen Entstehungsort in dem hellenistischen Judentum der Diaspora hatte, wo seine wesentlichen Gedanken

so völlig vorbereitet waren, daß sie nur noch des messianischen Anstoßes und Kristallisationspunktes bedurften, den sie durch das Auftreten des Propheten von Nazareth erhielten."

Wenn F. recht hat mit der Reihe von Bildern, die er in sieben klar und bisweilen lebhaft warm geschriebenen Kapiteln von den spätjüdischen und den frühchristlichen Religionsformen zeichnet, würde jene Hauptsache jetzt nicht mehr diskutiert zu werden brauchen. Fr. schildert zunächst die Bedeutung der Synagoge als der religiösen Zentrale der jüdischen Diasporagemeinden, den Charakter der synagogalen Gottesdienste, die in den Synagogen herrschende Lehrfreiheit, die Bildung gesetzestreuer und gesetzesfeindlicher Synagogen. In den häretischen Synagogen ist lange vor Jesus ein Christuskultus aufgekommen; auch dieser in sehr verschiedener Gestalt; wichtig sind die vorchristlichen jüdischen Gnostiker und die mit den Minäern des Talmud identischen Nazaräer des transjordanischen Gebiets. Damit ist die Bahn frei für Kapitel 4: Jesus und die Nazaräer. Wir erfahren, daß Jesus wie Johannes der Täufer in enger Verbindung mit den Nazaräern gestanden hat, vor seinem „messianischen Auftreten" sich sogar in langer mühevoller Arbeit, zusammen mit dem Täufer, in der Diaspora von Peräa geübt hatte. Er kam aus ihren Kreisen, hat auch hauptsächlich bei ihnen im Ostjordanland sich aufgehalten, als die Minäer in Kapernaum nichts von ihm wissen wollten, und aus der Dekapolis ist ihm das meiste Volk zugeströmt. Aber er war nicht Anhänger ihrer Sekte. Die nazaräische Negierung des Gesetzes wies er ebenso zurück wie die pharisäische Gesetzesverengerung; gleichzeitig erhob er sich über den ehemaligen Genossen Johannes, der Taufe und Askese für die Säulen des Himmelreichs ansah, während Jesus für seine neue Lehre auch neue Formen wollte. Ein heldenmütiger Kämpfer für Wahrheit und Volkserlösung, ist er dann, wie er vorausgesehen, gestorben, und nun kann sich ungehindert das Christusideal der Gemeinde, die in ihm ihren längst ersehnten Christus sah, mit seinem geschichtlichen Bilde zu einer neuen Figur verschmelzen. Weil indes die Christus*ideale* weit auseinandergingen, kam es zwischen seinen Gläubigen zu Todfeindschaft, und dorther, nicht von pharisäischen Juden aus, die erste große Verfolgung. Nur zu bald verlor die siegende Kirche, was sie

als kostbarstes Erbe aus der Synagoge mitbekommen hatte: im Judentum blieb alleinherrschend der mikrologische Rabbinismus, unter den Christen die Zwangskirche des Trinitätsdogmas. Die Freiheit aber wird beiden abermals die Synagoge bringen, allerdings nur die, in der es Menschen, aber keine Nationen und Konfessionen geben wird, „wo jeder, wer er auch immer sein mag, wofern er nur etwas Rechtes zu sagen haben wird, frei wird predigen dürfen".

Nicht bloß in diesem Schlußausblicke merkt man, daß es nicht in erster Linie die Interessen des Historikers sind, denen Fr. dient. Trotzdem könnte sein Werk in der Geschichtsliteratur einen ehrenvollen Platz einnehmen, da es große Massen Quellenstoffs verwertet und schwerwiegende Probleme durchspricht. Anregend, fragenstellend, auf noch ungelöste Schwierigkeiten deutend, wird es denn auch günstig wirken können. Aber die Qualifikation zum geschichtlichen Forscher hat Fr. leider nach keiner Seite erwiesen, und darum dürfen wir uns durch seine Ergebnisse, selbst wenn sie auf den ersten Blick frappieren, nicht imponieren lassen. Ob er dem Pharisäismus nicht gerecht zu werden vermag, ob er die hellenistische Synagoge überschwenglich bewundert — zwei Vorwürfe, gegen die er sich S. VI ff. verteidigt —, ist nebensächlich: in diesem Buch war er gar nicht verpflichtet, den Pharisäismus als geschichtliche Notwendigkeit zu würdigen, und ein wenig Übertreibung würde man dem nachsehen, der einem bis dahin unterschätzten Genius, wie die Synagoge es gewesen sein soll, zu seinem Recht verhilft.

Allein was Fr. uns bietet, ist, soweit es neu ist, entweder gar nicht quellenmäßig zu belegen, oder die alten Dokumente sind mißverstanden, mangelhaft kontrolliert und mit fast naiver Sicherheit zu einem Tendenzroman verbaut. Die Zitate werden mit unzähligen Fehlern wiedergegeben, angegeben, auch sichtlich nicht immer direkt bezogen, die griechischen Texte oft falsch, oft so unvollständig übersetzt, daß der entgegengesetzte Sinn herauskommt; die Frage nach der allgemeinen Zuverlässigkeit der Berichterstatter, eines Epiphanius z. B. oder auch der vier Evangelisten, wird nicht erhoben, Autoritäten vierten Ranges treten einfach neben und an die Stelle der ältesten, — Kritik der Überlieferung scheint nicht zu

existieren —; und was Fr. an geschichtlichem Urteil fertigbringt, mag man S. 236 sehen, wo der Arianismus — diese krasse Form von Antimonarchismus! — als „ein flammender Protest des jüdischen Monotheismus gegen die Einführung der Trinitätslehre“ in Rechnung gestellt wird! Für die anderen Anklagen will ich, da der Raum für je 100 Belege nicht verfügbar ist, lieber keine beibringen, statt dessen schließen mit dem Ausdruck peinlichsten Bedauerns, daß in der religionswissenschaftlichen Domäne so mangelhaft vorbereitete Arbeiten wegen der Gefahr, die sie stiften können, ernst genommen werden müssen, des peinlichen Bedauerns erst recht, daß ein Forscher von so vornehmer Gesinnung — zum Teil infolge des Mangels an geschichtlichem Sinn — die Grundbedingungen für unbefangene Ergründung des Wirklichen so völlig verkennt.

Marburg i. H. *Ad. Jülicher.*

Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Von **Karl Hampe.** (In: Bibliothek der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Professor Dr. Erich Brandenburg.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1909. VIII u. 269 S. 4 M.

Das „Vorwort“ hebt hervor, daß die staatliche Entwicklung durchaus im Mittelpunkt der Darstellung des Buches stehen solle, so daß die führenden Persönlichkeiten hervortreten. Es ist von vornherein anzuerkennen, daß gerade das letztere in vollem Umfang erreicht ist. Konrad II., Heinrich III., Lothar, Friedrich I., Heinrich VI., aber auch Roger II. oder Päpste, wie Gregor VII., Innozenz III., sind in zutreffend geschlossener Schilderung herausgearbeitet, und zwar ist das im ersten Abschnitt mehr als im zweiten der Fall, wie denn überhaupt zwischen dem Anteil, der der salischen und der staufischen Zeit zugemessen ist, eine Ungleichheit besteht: zwei Drittel des Bandes sind der letzteren zugeteilt. Als wohlgelungene Orientierungen sind auch die beiden als „Geschichtschreibung“ vorangestellten einführenden Kapitel beider Abteilungen zu bezeichnen. Die den Text im weiteren begleitenden Literaturangaben in den Anmerkungen beschränken sich im wesentlichen auf die jüngsten Erscheinungen aus den letzten Diskussionen; und da einmal eine Ausnahme gemacht

ist, in der zwar ablehnenden Nennung Raumers (S. 89), liegt es nahe, zu fragen, weshalb das viel reifere Werk Stenzels ganz übergangen wird, und in ähnlicher Weise hätten Jaffés Bücher über Lothar und Konrad III., noch neben Bernhardi, Erwähnung verdient.

An vielen Stellen läßt sich der Vf., in Einfügung von Abschnitten in kleinerer Schrift, auf kritische Erörterung einzelner Fragen ein, und man wird da zumeist seinen Ausführungen zustimmen. So ist (S. 31) die von Nitzsch aufgestellte Ansicht von dem großen wirtschaftlichen Plane Erzbischof Adalberts von Hamburg-Bremen nicht angenommen, ebenso (S. 33) von Pflugk-Harttungs Behauptung der Unechtheit der päpstlichen Fassung des Wahldekretes von 1059 oder (S. 79) diejenige Schäfers betreffend die Bedeutung des Konkordates von 1122. Gegen v. Sybels weitgehende Unterschätzung der königlichen Macht Friedrichs I., gegen diejenige Papst Hadrians IV. von Haucks Seite, gegen die Überschätzung der Politik Heinrichs des Löwen, als einer rein deutschnationalen, für Fickers Beurteilung der Tragweite der Vermählung Heinrichs VI. mit Konstantia sprechen sich andere Stellen aus (S. 118, 123, 157, 165); sehr beachtenswert ist auch die Ausführung über Petrus de Vinea (S. 254). Gegen andere Auffassungen sind Einwände zu erheben. So ist (S. 53) nicht genügend hervorgehoben, daß Gregor VII., seit ihm Heinrich IV. durch sein Dazwischentreten die Reise nach Deutschland und die Vereinigung mit den Fürsten zur Unmöglichkeit gemacht hatte, in der Politik gegenüber dem deutschen Reiche den festen Boden verlor, oder es wäre das Epitheton „lügenhaft" eher Bruno als Benzo (S. 2, 4), beizumessen gewesen. Ungeschickt ist indes (S. 31 u. 32, 35—37) eine Kette von Ereignissen, wo stets ein Vorgang in Italien einen solchen nördlich der Alpen, und umgekehrt, hervorrief, auseinander genommen, so daß an zwei Stellen von den gleichen Begebenheiten gesprochen wird.

Der Vf. sagt im „Vorwort", er wünsche, sein der Frau gewidmetes Buch möge „auch gern gelesen" werden, und er hat es so geschrieben, daß dieser Wunsch ohne Frage Erfüllung findet. Zwar fallen selten einmal ungewohnte Wendungen auf (S. 231: „aufgesummter Haß", S. 252: „steuerliche Anmaßungen"). Seine Bemerkungen über die „Jahrbücher

des deutschen Reiches" (so auch in dieser Zeitschrift Bd. 102, S. 106 ff.) würde er wohl nicht so niedergelegt haben, wenn er sich die Mühe genommen hätte, zu lesen, was H. v. Sybel in der „Denkschrift" der Historischen Kommission von 1883, S. 25 u. 26, im Anschluß an Rankes Worte von 1858 ausgesprochen hat. *M. v. K.*

Die Reformation des Kaisers Sigmund. Die erste deutsche Reformschrift eines Laien vor Luther. Herausgegeben von **Heinrich Werner.** (III. Ergänzungsheft des Archivs für Kulturgeschichte.) Berlin, Duncker. 1908. LVIII u. 113 S.

Wer sich genauer mit dieser neuen Ausgabe der vielgenannten, aber auch vielverkannten Reformation Kaiser Sigmunds beschäftigt, wird zunächst das Gefühl des Bedauerns nicht unterdrücken können, daß Werner einer systematischen Verwertung des in so reicher Fülle während der letzten Jahrzehnte auf uns eingeströmten handschriftlichen Materials sich begeben hat. Auf diese Weise ist etwas schlechthin Abschließendes nicht geboten worden: wir haben im ganzen nur eine gereinigte Gestaltung der älteren Boehmschen Ausgabe mit Ausschaltung des schwerfälligen Variantenapparats erhalten, wobei auf wichtigere abweichende Lesarten nicht immer genügend Rücksicht genommen ist. Und auch sonst ist an der Ausgabe manches auszusetzen; m. E. vor allem, daß der Herausgeber nicht die nötige Zurückhaltung geübt, daß er sich nicht klar gemacht hat, daß eine Ausgabe denen, die sie zu Rate ziehen wollen, nicht von vornherein eine bestimmte Ansicht über Geist und Verfasser der Schrift aufdrängen darf, die doch nur subjektiven Wert hat und bei einer derart umstrittenen Quelle keinesfalls auf allgemeine Zustimmung rechnen kann: die gesamten Stellen, die W. für seine — m. E. unhaltbare — Ansicht zu sprechen schienen, sind durch fetten Druck gekennzeichnet, was schon an und für sich nicht gerade angenehm auf das Auge des Lesers wirken dürfte. Kurze Hinweise unter dem Strich hätten hier vollständig ausgereicht, zumal auch die Einleitung mit den wichtigsten dieser Stellen sich schon beschäftigt hat.

In dieser Einleitung nehmen einen breiten Raum die Ausführungen ein, die in stellenweise wörtlicher Übereinstimmung

mit früheren Aufsätzen des Herausgebers dessen These beweisen sollen, daß die von anderen Fachgenossen als revolutionäre Flugschrift betrachtete Reformation lediglich als ein zu Augsburg entstandenes, für alle Reichsstädte gemeinsames Aktionsprogramm anzusehen sei, — und sodann, daß nur ein Laie als Verfasser möglich sei. Als solchen hat W. denn auch einen ganz bestimmten Mann an der Hand, den Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber, von dem wir bisher nur wissen, daß er (wie W. übrigens auch schon oft genug entgegengehalten ist) als Verfasser gar nicht in Frage kommen kann. Gegenüber diesen Aufstellungen der Einleitung ist mit aller Entschiedenheit zu betonen, daß sie die vor W. herrschende Ansicht in keiner Weise ins Wanken gebracht haben. Nach wie vor wird man daran festhalten dürfen, daß die Schrift als das Werk eines zu Augsburg in Beziehungen stehenden Weltgeistlichen anzusehen ist, der seine Reform des geistlichen wie des weltlichen Standes zu Augsburg wie sonst vermittels der niederen Volksschichten durchzuführen plante. Über diesen Weltgeistlichen wissen wir nichts, gar nichts: ja wir müssen sogar Koehne gegenüber noch einen Abstrich machen, der ihm den Vornamen Friedrich geben will, da er sich in der Reformschrift als der Reformkönig Friedrich von Landnau bezeichne. Bei der Wahl dieses Namens ist aber doch nur, wie allgemein angenommen wird, die Rücksicht auf die im Volk verbreitete Friedrichsage maßgebend gewesen: als wirklicher Vorname des Verfassers dürfte er schwerlich in Frage kommen; denn ein Mann, der derart revolutionäre Ideen ins Volk trug und unverhohlen zur Erhebung wider die bestehende Ordnung aufforderte, er wird seine Gründe gehabt haben, völlig im Dunkeln zu bleiben und nicht einmal seinen Vornamen preiszugeben, da ihm im Falle der Entdeckung zweifellos eine düstere Messe gelesen worden wäre.

W. ist somit, was die Bestimmung des Verfassers anlangt, demselben Schicksal verfallen wie der frühere Herausgeber der Reformation, Willy Boehm, der in seiner Einleitung den 1458 zu Straßburg wegen Irrlehre hingerichteten Schwaben Friedrich Reiser mit großer Bestimmtheit als den Verfasser der Flugschrift bezeichnet hat. Wie diese Aufstellung Boehms, so wird auch die Eber-Hypothese W.s in kurzer Zeit vergessen

sein, und mit ihr seine Ausführungen über den Geist der Schrift überhaupt. Nicht so aber steht es mit anderen Ergebnissen W.s, die sorgfältig beachtet zu werden verdienen: dahin gehört der Nachweis des Zusammenhangs mit Reformvorschlägen, wie sie im Schoße des Basler Konzils entstanden sind, mit den Beschlüssen desselben Konzils und den daran anknüpfenden politischen Vorgängen, die in der Mainzer Akzeptationsurkunde vom 26. März 1439 ihren Abschluß finden. Vielleicht daß eine genauere Kenntnis der Überlieferung dieser Akzeptationsurkunde, wie sie uns in nicht zu ferner Zeit die Veröffentlichung in den Deutschen Reichstagsakten vermitteln dürfte, auch der Forschung über die Reformation Kaiser Sigmunds noch zugute kommt.

Straßburg i. E. *Hans Kaiser.*

Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555—1648). Von **Moriz Ritter.** Bd. 3. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf. 1908. XV u. 648 S.

Mit dem vorliegenden dritten Bande ist Moritz Ritters großes Werk über die deutsche Geschichte von 1555 bis 1648 in Cottas „Bibliothek deutscher Geschichte“ zum Abschlusse gelangt. Würdig reiht er sich seinen beiden Vorgängern an. Wie sie, so baut auch er sich auf einer vollkommenen Kenntnis des Stoffes auf. Durch die Heranziehung eines reichen archivalischen Materials ist Ritter in den Stand gesetzt, nicht nur über die früheren Forscher weit hinauszugehen, sondern sie auch auf Schritt und Tritt zu berichtigen. Durch eine Anzahl wertvoller Einzeluntersuchungen hat R. den Boden für die Darstellung im neuen Bande vorbereitet; demselben Zwecke diente eine Reihe von Dissertationen, die auf seine Anregung hin entstanden sind. So bietet er uns jetzt die zuverlässigste und inhaltreichste Darstellung des Dreißigjährigen Krieges, wenigstens was dessen erste Hälfte anbelangt.

Nicht eine erschöpfende Gesamtdarstellung des Dreißigjährigen Krieges ist es nämlich, mit der wir es hier zu tun haben. In seiner ursprünglichen Anlage, wie sie für die beiden ersten Bände durchgeführt war, reicht das Werk im dritten Bande nur bis zum Prager Frieden. Zumal die Anfänge des

Krieges, so die Verhandlungen, die beim Böhmisch-Pfälzischen Kriege spielten, sind sehr ausführlich erzählt, ebenso der Niedersächsisch-Dänische Krieg. Für den Abschnitt, in dessen Mittelpunkte Gustav Adolf steht, liegen die trefflichen Arbeiten von Wittich und Struck vor; auch hier ist R. in der Frage nach den politischen Intentionen des Schwedenkönigs auf Grund eigener Forschung zu selbständigen Ergebnissen gelangt. Für die Verkürzung der Darstellung vom Jahre 1635 an sind sowohl innere wie auch äußere Gründe maßgebend gewesen. R. betont, daß mit dem offenen Eintreten Frankreichs in den Kampf Politik und Kriegführung Dimensionen annahmen, die über die Grenzen deutscher Geschichte weit hinausgehen, daß die Darstellung, wenn sie wirklich dem ganzen Zusammenhange der Ereignisse zu folgen unternähme, sich aus einer deutschen zur europäischen Geschichte auswachsen und dann auch den Endpunkt nicht beim Westfälischen Frieden, sondern erst bei den Friedensschlüssen der Jahre 1659 und 1660 finden würde. Unzweifelhaft sind diese Bemerkungen begründet. Freilich läßt sich ja die deutsche Geschichte auch schon vorher nur in engstem Zusammenhange mit der allgemeinen Geschichte verstehen, und es ist nicht der geringste Vorzug des Buches von R., auch in seinen ersten Bänden, daß er die Wechselwirkung zwischen deutscher und europäischer Geschichte so umsichtig und eingehend verfolgt und klargelegt hat; aber gerade der letzte Teil des Dreißigjährigen Krieges ist in noch viel höherem Grade als die früheren Begebenheiten der deutschen Geschichte ein Glied der allgemeinen Geschichte, und wenngleich Deutschland darunter am schwersten zu leiden hatte, so lag doch der Schwerpunkt der Ereignisse damals außerhalb Deutschlands. Vollends ist R. darin beizupflichten, daß die Zäsur in der Geschichte des 17. Jahrhunderts, vom universalen Standpunkte aus betrachtet, nicht in den Westfälischen Frieden, sondern in die Friedensschlüsse von 1659/60 fällt. Die Darstellung der deutschen Geschichte nach 1635 zu einer europäischen auszugestalten, das hätte R. weit über das Gebiet hinausgeführt, auf dem sich seine Studien in der Hauptsache bewegen; es hätte zugleich eine Erweiterung des Buches in seinem Umfang gefordert, die außerhalb des Rahmens des

ganzen Unternehmens liegt, zu dem es gehört. So hat sich denn der Autor mit einem kurzen Überblick über den Verlauf des Krieges von 1635 bis 1648 begnügt, ohne sich irgendwie auf Einzelheiten einzulassen, indem er erst die Friedensverhandlungen wieder ausführlich erzählt; er begründet dieses Verfahren mit den Worten: „Durchschneidet die Darstellung den [allgemeinen] Zusammenhang und sucht sie nur die innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches sich vollziehenden Ereignisse mit einiger Vollständigkeit zu entwickeln, so wird sie sich in der Hauptsache auf Feldzüge und Schlachten, Schließung und Lösung kriegerischer Verbindungen beschränken müssen; denn die im Innern und in den auswärtigen Beziehungen Deutschlands herrschenden Gegensätze und Bestrebungen, welche den Ausbruch und Fortgang des Krieges bewirkten, haben nach dem Jahre 1635 keine wesentliche Veränderung oder Bereicherung erfahren. Wenn aber endlich es nicht angebracht erscheint, diesem Werke gerade in dem allerletzten Abschnitt einen veränderten Charakter — sei es den einer Kriegsgeschichte, sei es den einer europäischen Geschichte — zu geben, so bleibt nur ein dritter Weg übrig: den Gang der politischen und kriegerischen Ereignisse nicht zusammenhängend darzulegen, sondern in kurzen Worten anzudeuten, um dann eingehender erst wieder die Aufrichtung des Westfälischen Friedens zu behandeln, als derjenigen Schöpfung, durch welche die Reihe der nach dem Religionsfrieden in Deutschland hervorgetretenen inneren Kämpfe und auswärtigen Verwicklungen ihren Abschluß fand. Diesen dritten Weg wird die folgende Darstellung betreten.“

Man könnte vielleicht fragen, ob dieser „dritte Weg“ nicht etwas breiter hätte angelegt werden können. Aber es muß dem Autor die Freiheit zustehen, nach eigenem Ermessen darüber zu bestimmen, wie weit er in solchem Falle die selbständigen Studien ausdehnen will, und wenn er sich darin beschränken zu können oder gar zu müssen glaubt, so ist eine möglichst kurze und zusammenfassende Skizze gewiß das, was sich am meisten empfiehlt. Eine detaillierte Erzählung der vielfachen Wechselfälle des Krieges hätte auch schließlich nur eintönig und abspannend gewirkt. Und worin sein Verfahren seine beste innere Rechtfertigung findet, das deutet

ja R. selber an: es handelt sich ja bei dem Werke in seiner Totalität nicht nur um eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, sondern um eine deutsche Geschichte vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Westfälischen Frieden; da ist der Verfasser wohl befugt, einen Komplex von Hergängen dessen Schwerpunkt außerhalb Deutschlands fällt, im Überblick zu streifen, um sich erst wieder beim Abschlusse der Entwicklung länger aufzuhalten, die sein Thema ist, nämlich beim Westfälischen Frieden. Und so stellt sich das Werk, als ein Ganzes betrachtet, doch trotz der scheinbaren Lücke als eine Schöpfung von einheitlichem Charakter und relativ gleichmäßiger Gliederung dar. Da es der Zweck des Buches ist, die durch den Augsburger Vertrag „hervorgerufenen inneren Kämpfe und auswärtigen Verwicklungen“ zu schildern, so kann es auch gar nicht in seinem Plane liegen, eine erschöpfende und systematisch zusammenhängende Darlegung der inneren Zustände und ihrer Entwicklung, sei es im Reiche, sei es in den Territorien, zu bringen; aber wo R. darauf im Anschlusse an die Erzählung der „inneren Kämpfe“ zu sprechen kommt, da zeigt sich die Gründlichkeit seiner Studien und die Tiefe seiner Sachkenntnis. Ich verweise z. B. auf den Passus über die Münzverschlechterung in den habsburgischen Erblanden zum Anfange der zwanziger Jahre (S. 204 ff.), über die Durchführung der Gegenreformation daselbst (S. 368 ff.) und über die Folgen des Krieges (S. 614 ff.). Die Darstellung schließt mit einer trefflichen Charakteristik der durch den Westfälischen Frieden für Deutschland geschaffenen Lage. In der Frage der Zerstörung Magdeburgs scheint mir die von R. geübte Zurückhaltung des Urteils (S. 491) doch etwas zu weit zu gehen. Zu den Verbesserungen auf S. XV sei nachgetragen: S. 379 Z. 1 v. o. muß es statt „in den spanischen Niederlanden“ vielmehr „in den nichtspanischen“ heißen, S. 558 statt „Neuwerbung“ „Neuerwerbung“.

Durch R.s Buch ist die deutsche Geschichtswissenschaft bereichert um eine der besten, tiefgründigsten, inhaltsvollsten Darstellungen eines ganzen Zeitalters der deutschen Geschichte, — eines Zeitalters, das ebenso wichtig wie auch schwierig zu behandeln ist; ausgezeichnet durch Sachlichkeit und Objektivität, durch Unabhängigkeit des Urteils und in

das Wesen der Dinge eindringende Auffassung, ist es ein Quell der reichsten Belehrungen von bleibendem Werte. Man darf dem Autor aufrichtig Glück zum Abschlusse dieses Werkes wünschen, dem er Jahrzehnte mühevoller, aufopfernder und entsagender Arbeit gewidmet hat.

Kiel. *Felix Rachfahl.*

Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen. Herausgegeben von **Anna v. Sydow.**

1. Bd.: Briefe aus der Brautzeit 1787—1791. 3. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1906. 482 S.

2. Bd.: Von der Vermählung bis zu Humboldts Scheiden aus Rom 1791—1808. Das. 1907. 300 S.

3. Bd.: Weltbürgertum und preußischer Staatsdienst. Briefe aus Rom und Berlin-Königsberg 1808—1810. Das. 1909. 487 S.

Aus seinen Äußerungen zu Karoline v. Wolzogen ist bekannt, mit welcher Andacht Wilhelm v. Humboldt nach dem Tode seiner Gattin den Schatz von Briefen hegte, die er während der Brautzeit und in den Jahren gelegentlicher Trennung mit ihr gewechselt hatte. Er bestimmte sie der weiblichen Linie seines Hauses zum Erbgut, und seine Urenkelin ist es, die sie uns jetzt (offenbar mit Kürzungen) in pietätvoller und würdiger Form darbietet. Die drei Bände, die bis heute vorliegen, rechtfertigen diese Veröffentlichung in mehrfacher Hinsicht. Denn diese Briefe sind das Schönste und Bleibendste, was W. v. Humboldt, der ja zum eigentlichen Schriftsteller nicht geschaffen war, überhaupt geschrieben hat. Sie sind das klassische Denkmal einer klassischen Liebe und Ehe, von seltener Zartheit der Empfindung und fast musikalisch schwebender Diktion. Man könnte ihnen als Motto vorsetzen, was Humboldt Bd. 3, S. 462, über den eigentlichen Gehalt seines Lebens sagt. Aber es ist nicht meine Absicht, hier von dem ethischen und ästhetischen Wert dieser Sammlung zu sprechen, über den ich mich bereits wiederholt geäußert habe. Vielmehr möchte ich kurz auf ihren spezifischen Wert als historische Quelle eingehen, während ich für die literargeschichtliche Seite auf Alb. Leitzmanns Kritiken im „Euphorion“ verweise.

Der 1. Band bewegt sich fast ganz in persönlichen Beziehungen. Über die Berliner Gesellschaft wird einiges be-

richtet. In weit helleres Licht aber tritt der Erfurter Kreis, besonders der Koadjutor Dalberg, der ganz wie ein Nachfolger von Ulrich v. Huttens Maecenas erscheint, und der Präsident v. Dacheröden, dessen pedantischer, trockener Charakter um vieles verständlicher wird, wenn man sich erinnert, daß er einer alten preußischen Beamtenfamilie angehört und unverkennbare Züge dieses Typus trägt. Humboldts Beziehungen zum Grafen Hertzberg werden gelegentlich erwähnt, und auch auf die Freundschaft mit Gentz fallen einige interessante Streiflichter.

Erst der zweite Band aber führt in eigentlich politische Verhältnisse hinein. Schon 1797 macht Humboldt in Berlin (wohl in seiner Eigenschaft als Legationsrat) bei Haugwitz und Hardenberg Visite. Der erstere besuchte ihn auch in Tegel; nur kann der im gleichen Zusammenhang genannte „Fürst“ natürlich nicht Hardenberg gewesen sein, wie die Herausgeberin annimmt. Überhaupt blieb ihm dieser bis zur Übernahme des Auswärtigen Departements 1804 ziemlich unbekannt. Bei diesem Anlaß fallen dann höchst bezeichnende Äußerungen zur Charakteristik von Haugwitz und seinem Nachfolger (II, 226 ff.), aus dessen Unterschrift Humboldt schon Steifheit und Pedanterie herauszulesen glaubte. Den weiterhin (II, 258) erwähnten ersten Briefwechsel zwischen beiden werde ich in der Akademieausgabe bekannt machen. Interessant zur Charakteristik des allgemein unterschätzten Beyme ist das Gerücht dieser könnte etwas mit Uhden, der sich ständig nach Rom zurücksehnte, abkarten, um Humboldt eine Stelle im Lande zu geben. Jedenfalls erregten Humboldts Depeschen aus Rom, von deren Wert und Umfang man freilich nach Gebhardts Proben in Bd. X nur einen sehr unvollkommenen Begriff hat, schon damals in Berlin Aufsehen (II, 208. III, 253).

Im 3. Band erfahren wir dann einige Einzelheiten mehr über seine Berufung in das Ministerium des Innern. Kunth war es, der den Freiherrn v. Stein auf diesen Gedanken brachte. Seine Briefe (vgl. Goldschmidt, Kunth) erhalten eine Ergänzung durch ein Zitat aus Steins Antwort (III, 18 f.). Dohna, den übrigens Humboldt empfohlen hatte (III, 46), nahm Steins Plan auf und setzte sich mit Goltz dieserhalb in Verbindung. Humboldts Urlaubsreise nach Deutschland, sein Zögern, das

bekannte Gespräch mit Davoust in Erfurt und die endliche Übernahme der Sektion des Unterrichts und Kultus (vgl. die scherzhaften Wendungen III, 64, 94) werden in unseren Briefen etwas intimer beleuchtet. Den größten Teil der dort erwähnten Schreiben wird die Akademieausgabe bringen. Es ist bisher noch nicht genügend hervorgehoben, wie sehr Humboldt sein neues Amt im Sinne Steins auffaßte. Ganz wie dieser verband er die beiden Tendenzen der Reform: Strenge staatliche Zentralisation im Prinzipiellen und liberale Dezentralisation in Einzelheiten und besonders im Finanziellen. Es war, wie er an die Li schreibt, sein „großer Plan, die Schulen bloß von der Nation besolden zu lassen" (III, 106, 132). Hier vereint sich der alte Gedanke der Nationalverbände vom Jahre 1792, dessen Staatsauffassung doch noch allenthalben hindurchleuchtet (vgl. Meinecke, Weltbürgertum u. Nationalstaat S. 37 ff.), mit der Idee der Selbstverwaltung, wie sie für dieses Gebiet durch (Süverns) Verfügung an die Geistlichen und Schuldeputationen vom 14. Mai 1810 angebahnt wurde.[1] Alles dies wird uns ja die Geschichte der Berliner Universität von Max Lenz im Zusammenhang darstellen. Ganz entschieden aber überwiegt doch in Humboldts eigner Amtsführung das Interesse der staatlichen Zentralisation. Eben deshalb mußte er es von Anfang an als Hindernis empfinden, daß der Staatsrat nicht organisiert wurde (III, 48, 186, 240, 244, 252, 374*), resp. daß er nicht selbst Minister war (74, 228, 241, 297, 419). Diese Auffassung, die er schon vor Antritt des Amtes Hardenberg gegenüber äußerte und dann dem König in einem entscheidenden Gespräch vorführte (III, 263, 285), tritt in den Briefen deutlich genug und nicht ohne Regungen von persönlichem Ehrgeiz hervor. Zum Teil dieser Ehrgeiz, zum Teil aber auch das Bewußtsein, daß das Leben in seinen Ideen ihm stets eine Zuflucht bieten würde, läßt Humboldt denn auch hier wie während seiner ganzen amtlichen Laufbahn beständig mit Rücktrittsgedanken kokettieren (285). Eine persönliche

[1]) Wie sich Humboldt diesen Finanzplan im einzelnen dachte, geht aus einem umfangreichen Bericht hervor, den er am Ende seiner Amtszeit und nach dem Scheitern dieser, zuerst in Königsberg versuchten Reformen am 12. Mai 1810 an Altenstein richtete (Geh. Staatsarchiv Berlin).

Gehässigkeit gegen den alten Freund Dohna blickt nirgends hindurch (151, 186, vgl. jedoch 264*, 293). Auch die Beziehungen zum Hofe erscheinen günstig. Der W. W. X, 199 ff. abgedruckte große Bericht an den König wird S. 293 erwähnt. Die öffentliche Meinung ist durchweg für Humboldt, während die Usurpationen der Minister gegen Ende der Amtszeit unerträglich zunehmen (381, 392*). Die manigfachen „Bouleversements“, die seiner Sendung nach Wien (9. April 1810, S. 411, vgl. Karoline S. 436) vorangingen, werden auch hier berührt, so das Projekt, ihn zum Minister des Innern zu machen (312, 437). Der Brief vom 29. Mai beweist, daß Humboldt sein Entlassungsgesuch vom 28. April 1810, das ohne Antwort geblieben war (381, 390), Ende Mai noch einmal wiederholt hat, was Gebhardt (W. v. H. als Staatsmann I, 351) noch bezweifeln konnte. Mochte er aber auch vorzeitig aus seinem Amte scheiden und nur die äußere Organisation vollendet haben, so zeigt doch sein Rückblick am 28. Juli 1810, in wie hohem Grade er selbst mit dem Erfolg seiner Tätigkeit zufrieden war (444).

Aber es ist unmöglich, hier alle Einzelheiten zu berühren. Wenn wir noch auf die interessanten Nachrichten über Tod und Krankheit der Königin Luise, über Rauchs Monument, über die Stimmung 1809 in Berlin, das Silberedikt und die Zeichen des Patriotismus selbst bei den Kindern, auf die Urteile über einzelne namhafte Persönlichkeiten des Hofs und der Verwaltung[1]), über Pestalozzis Methode usw. hinweisen, so greifen wir damit eben nur Einzelheiten heraus. Denn der Kern dieser Briefe liegt darin, daß sie den reinen Abglanz einer edlen Persönlichkeit geben, sie im familiären und literarischen Verkehr zeigen und sich bisweilen zu der Höhe einer tief erlebten Philosophie erheben, in der das Dasein mit all seiner reichen Fülle zu einer kunstvoll harmonischen Form verklärt erscheint.

Charlottenburg. *Eduard Spranger.*

---

[1]) In diesem Punkte wären denn mancherlei kleine Irrtümer zu berichtigen; so ist z. B. S. 145 natürlich Ludwig Nicolovius und S. 109, 152 der Oberpräsident, nicht der Oberkonsistorialrat Sack gemeint.

Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt. Von **Johannes Ziekursch.** Jena, Costenoble. 1908. VIII u. 228 S.

Verfasser will begründen, „warum der dritte Stand im Friderizianischen Preußen nicht aufkam und aufkommen konnte, warum er deshalb auch die Reformzeit im Beginn des 19. Jahrhunderts für sich so wenig auszunutzen verstand". Obwohl er sich auf die schlesischen Verhältnisse beschränkt, meint Vf. doch, daß dieselben „wahrscheinlich" „im allgemeinen" als typisch auch für die andern ostelbischen Provinzen gelten dürfen. Man wird gegen eine solche Verallgemeinerung Bedenken hegen dürfen. — Zunächst schildert und erklärt Vf. unter ausgiebiger Benutzung älterer und neuerer Literatur (Grünhagen, H. Fechner, Partsch) die schlimme wirtschaftliche Lage der schlesischen Städte im Beginn des 19. Jahrhunderts: Andauernder Rückgang des Handels, kompensiert durch industrielle Entwicklung der Provinz, welche viel mehr dem platten Lande als den Städten zugute kam, siegreiche Konkurrenz des ländlichen Gewerbes mit dem städtischen; die wirtschaftliche Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land tatsächlich durchbrochen; förmliche Stadtflucht der Handwerker, eine Folge des auf dem städtischen Gewerbe lastenden harten Steuerdrucks und Zunftzwangs. Eine Konferenz von Domänen- und Steuerräten urteilte 1791, daß bei den hohen Steuersätzen der Städter zwei Drittel seines Erwerbes für Abgaben hergeben müsse. Gleichwohl ist es vor der Katastrophe von 1806/7 nicht zu durchgreifenden Reformen gekommen. Kein Wunder, daß in den meisten Städten die kleinen Leute, Ackerbürger und Handwerker, durchaus überwogen, daß das Aussehen der Städte elend war, daß das ganze städtische Leben den Charakter kleinbürgerlicher Engbrüstigkeit aufwies: „Im großen und ganzen stand beim Zusammenbruch des friderizianischen Staats das schlesische Bürgertum ungefähr auf der gleichen niedern Stufe wie bei Beginn der preußischen Herrschaft, und das Äußere der Städte hatte sich verzweifelt wenig geändert." Bildung und politischer Sinn der Bürger waren schwach entwickelt, wenn auch in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Die staatlichen Aufsichtsbeamten, die Steuerräte,

litten ebenso unter dem Mangel an Selbständigkeit und eigener Initiative wie die Magistrate, neben denen die Stadtrepräsentanten nichts zu bedeuten hatten. Die Magistrate waren nur „das unterste ausführende Organ der Staatsverwaltung, das vom König, dem Provinzialminister, den Kammern durch die Steuerräte die Befehle erhielt und in jeder Beziehung gegängelt wurde". So war die Verwaltung namentlich der Immediatstädte fast völlig verstaatlicht, Eigentum und Einnahmen der Städte in weitem Maße vom Staate in Anspruch genommen. Die städtischen Ämter verwandelten sich seit dem Siebenjährigen Kriege mehr und mehr in eine Versorgungsanstalt für Kriegsinvaliden. — Durch die Städteordnung konnte dem so lange und so gründlich entmündigten, wirtschaftlich schwachen Bürgertum nicht mit einem Schlage aufgeholfen werden. Die von oben gebotene Selbstverwaltung war in Schlesien nicht etwa stürmisch gefordert, begegnete vielmehr bei der Bevölkerung vielfachem Mißtrauen und Widerwillen. So ist es fast erstaunlich, daß eine Anzahl von Steuerräten und Bürgermeistern (S. 181 ff.), daß auch die Breslauer Regierung (S. 171) schon 1809 und 1810 Symptome für eine politische Regenerierung der Städte feststellten, während es an skeptischen Urteilen aus den Kreisen der alten Beamten natürlich nicht fehlte (S. 175 ff.). Vf. neigt dazu, und wohl mit Recht, den optimistischen Stimmen mehr Glauben beizumessen. Freilich hätte zur Erhärtung dieses Urteils wohl noch mehr Material beigebracht werden können, wie denn überhaupt die vorliegende Schrift bei unleugbaren Vorzügen doch nicht den Eindruck einer abschließenden Durcharbeitung und Vergeistigung des Stoffes macht. Jedenfalls enthält sie wertvolle Bausteine zur Geschichte des preußischen Städtewesens.

Heidelberg. *F. Fehling.*

Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin. Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Einführung der Städteordnung. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von Stadtarchivar Dr. **Clauswitz.** Mit 6 Vollbildern und 2 Plänen. Berlin, J. Springer. 1908. XII u. 264 S.

Der Wert dieser Festschrift besteht in der Schilderung der Hindernisse, welche die durch Steins Städteordnung ge-

währte kommunale Selbstverwaltung bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus in Berlin zu überwinden hatte. Gerade in der preußischen Haupt- und Residenzstadt war im Laufe des 18. Jahrhunderts die administrative und finanzielle Auflösung der Stadtverwaltung durch die Übertragung ihrer Obliegenheiten auf verschiedene Staatsbehörden am weitesten fortgeschritten. Durch die Franzosenzeit geriet die Stadt in Bankerott; niemand wußte nach der Einführung der Städteordnung 1809 zu sagen, wie und wo hinreichende Einnahmequellen zu erschließen seien; die Freiheitskriege forderten von neuem große finanzielle Opfer. Erst von 1820 ab kamen Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht. Diese finanzielle Misere verlangsamte und erschwerte die notwendige Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt darüber, welche Verwaltungszweige der Staat, wie vor 1806, und welche die Stadt zu leiten hätten. So übernahm erst 1819 die Stadt die öffentliche Armenpflege mit ihren gewaltigen Unkosten, erst 1838 gelangte man zu einem allgemeinen Ausgleich zwischen Stadt und Fiskus, 1844 überließ die staatliche Polizei der Stadt die Sorge für die Straßenbeleuchtung, 1875 wurde die Kommune Eigentümerin ihrer Straßen. Erst mit dem Beginn der dreißiger Jahre verfügte die Stadt über die nötigen Mittel zur Errichtung von Gemeindeschulen. Ferner trat anfangs das Bürgertum den Anforderungen der Selbstverwaltung an seine Opferfreudigkeit völlig unvorbereitet entgegen; nur langsam wuchs das Verständnis für die neuen Rechte und Pflichten. Die wirtschaftlichen Nöte der ersten beiden Jahrzehnte nach den Freiheitskriegen hemmten endlich die materielle und geistige Entwicklung. So kommt Cl. zu dem Ergebnis: „Die segensreiche Wirkung der Städteordnung offenbarte sich in Berlin recht eigentlich erst nach dem Jahre 1860." In vielen andern, wohl den meisten preußischen Städten stellte sich dieser Zustand schon zu Beginn der vierziger Jahre ein.[1])

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen in meinem Buche: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins (Jena 1908) S. 195 ff. und die wertvolle Breslauer Festschrift: H. Wendt, Die Steinsche Städteordnung in Breslau (Mitt. aus dem Stadtarchiv zu Breslau. Heft 9. Breslau 1909).

Das schwächste Kapitel handelt von der Entstehung der Städteordnung; Cl. überschätzt die Ergebnisse der altpreußischen Stadtverwaltung stark; zum Teil deshalb tritt bei ihm die epochemachende Bedeutung der die Städteordnung beherrschenden neuen Gedanken nicht voll zutage. Überhaupt mangelt der sachlich gründlichen Arbeit die rechte Farbenfrische und belebende Urteilskraft.

Breslau. *Ziekursch.*

Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. II. Preußen und die Französische Revolution. Von **Ernst v. Meier.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1908. XI u. 509 S.

Der Minister von Stein, die Französische Revolution und der preußische Adel. Eine Streitschrift gegen Max Lehmann. Von demselben. Ebd. 1908. 72 S.

Die an zweiter Stelle genannte Schrift soll im folgenden nicht weiter erwähnt werden. Sie hat, wie das bei Darlegungen wesentlich polemischen Inhalts zu gehen pflegt, wenig dazu beigetragen, das Problem, dessen Aufhellung sie dienen will, zu fördern, freilich doch noch erheblich mehr als die inhaltlich unfruchtbare, in der Form alle Grenzen erlaubter Polemik weit überschreitende Arbeit Max Lehmanns (Preuß. Jahrb. Mai 1908) gegen den oben an erster Stelle genannten Band, von dem im folgenden allein die Rede sein soll.

Er stellt in Schreibweise wie in Inhalt eine hervorragende Leistung dar. Die Frische und Jugendlichkeit des Stils, den der greise Verfasser schreibt, sind staunenswert. Dennoch möchte dem bekannten Werke v. Meiers aus dem Jahre 1881 in formaler Hinsicht der Vorzug zu geben sein, weil der vorliegende Band an einer gewissen Formlosigkeit im großen leidet, da er sich in seinen wichtigsten Partien die unlösbare Aufgabe stellt, Darstellung und fortlaufende Polemik zu einem organischen Ganzen zu verbinden. Der Band zerfällt in vier Abschnitte: I. Der preußische Staat des 18. Jahrhunderts. II. Die Haltung der preußischen Regierung vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Schlacht bei Jena. III. Die Reform Steins. IV. Die Hardenbergschen Reformen.

In I findet sich eine sehr optimistische Auffassung und eine durchaus gesunde Reaktion gegen mancherlei Schwarzmalerei, die aber an mehreren Punkten ihrerseits zu weit gehen dürfte. Alles, was der Vf. im II. Abschnitt bringt, ist im höchsten Grade beherzigenswert. Er zeigt Detailkenntnis und treffendes Urteil. Allein n. A. d. R. hätte, mit tieferem Eindringen in die letzten Ursachen historischen Geschehens, weit kräftiger die Tatsache in den Vordergrund gestellt werden müssen, daß allmählich in den Charakteren und den Staatsauffassungen auch der Preußen, vom König bis zum Bürger, eine so tiefgreifende Wandlung stattgefunden hatte, daß durch sie der alte Staat in seinen untersten Fundamenten unterwühlt und morsch geworden war. Beruhte das friderizianische Preußen auf der Idee eines harten Staats*dienstes*, dem König, Adel und Beamtenschaft in noch weit höherem Maße unterworfen waren als der Bürger, so war an deren Stelle jetzt der naive und kindliche Individualismus des 18. Jahrhunderts getreten, der den Staat zum Diener der Interessen und Genüsse des einzelnen Menschen herabzudrücken trachtete. Auch Friedrich Wilhelm III. und seine bevorzugten Berater huldigten durchaus dieser Stimmung, ebenso zahlreiche adlige und bürgerliche Offiziere und Beamte. Diese Auffassung führte ebenso zu der weichlichen Friedenspolitik in dem Jahrzehnt vor Jena, die so sehr im Einklang stand mit den Wünschen des opferscheu gewordenen preußischen Volkes, wie zu dem fast allgemeinen Versagen der Staatsmaschine. (Trifft bei dieser Entwicklung die Regierenden, Adel, Offizierstand und Beamtentum, zweifellos die schwerste Schuld, weil sie die vornehmsten Hüter des alten Erbes waren und ihr Fall der tiefste war, so darf hierbei doch zweierlei nicht außer acht gelassen werden: einerseits finden wir in diesen Ständen eine sehr große Zahl von überaus glänzenden Ausnahmen, die bekanntlich schon vor 1806 wirkend, später die innere und äußere Erhebung Preußens herbeigeführt haben; anderseits handelt es sich bei den übrigen keineswegs, wie das aufgefaßt zu werden pflegt, um ein *Verharren* in alten Traditionen preußisch-junkerlicher Art, sondern um eine *Wegentwicklung* von dieser in spießbürgerlicher oder „bourgeoiser“ Richtung. Es gilt hier ganz Ähnliches wie von dem französischen Adel vor der

Revolution, nur daß bei diesem die Erscheinung viel allgemeiner verbreitet und viel ausgeprägter war.) Von diesem Gesichtspunkte aus müßte man wohl zu einem erheblich ungünstigeren Urteil über das Preußen von 1786 bis 1806 gelangen als v. M., so instruktiv auch seine Ausführungen in diesem Abschnitte sind. Lebensfähig war dieser Staat doch wohl nur unter der Voraussetzung einer dauernden Friedenszeit, wie sie der typische Mensch der Tage im Gegensatz zur Wirklichkeit erträumte.

Weitaus das meiste Interesse hat der III. Abschnitt erweckt, der, wie die Leser dieser Zeitschrift wissen, das Verhältnis Steins zur Französischen Revolution behandelt; nur von ihm soll im folgenden noch die Rede sein. Von Arbeiten, die seit dem Erscheinen von v. M.s Werke zu der Frage der Beeinflussung Steins durch die Französische Revolution Stellung genommen haben, sei hier nachdrücklich an die glänzende Berliner Kaisersgeburtstagsrede (1909) Otto Gierkes, die sich freilich auf die Städteordnung beschränkt, und an die überaus fördernde Besprechung Hintzes in den Forschungen 21, 1 erinnert, die es dem Referenten ermöglicht, sich kurz zu fassen, da sie nach seiner Ansicht in einer ganzen Reihe von Punkten die Streitfrage endgültig entscheidet. Kürzlich hat Georg Kaufmann (Internat. Wochenschrift 27. Febr. u. 6. März) mit Recht darauf hingewiesen, daß bei Lehmann auch die heftige Gegnerschaft Steins gegen die Französische Revolution Ausdruck finde, hat aber wohl zu wenig betont, wie viel mehr Lehmann mit dem Gefühl und verhaltener Leidenschaft bei der Sache ist, wo es ihm möglich schien, nachzuweisen, daß Stein der gelehrige Schüler der Revolution von 1789 gewesen.

Folgende Sätze dürften als unanfechtbar gelten: Es ist auf der einen Seite sicher, daß die Französische Revolution insofern von entscheidender Bedeutung für Steins Leben und seine Reformen geworden ist, als sie den äußeren Antrieb zu letzteren gegeben hat. Ohne sie und ihre Folgen, die Eroberungen Napoleons und die Knechtung Preußens, wäre Stein ganz gewiß nicht zu dem leidenschaftlichen Manne der Reform geworden, der er war. Insofern darf man den auch sonst zu weit gehenden Satz v. M.s (S. 395): „für Stein hätte es bei

allen seinen Reformmaßregeln gar keine französische Revolution zu geben brauchen", nicht mißverstehen. Aber die Revolution wirkte hierin auf ihn als ein Ereignis der auswärtigen Politik und nicht etwa weil er die französischea Ideen von 1789 oder die Leistungen der Konstituante an sich bewundert oder für nachahmenswert gehalten hätte. Denn — es ist auf der anderen Seite nach v. M.s Werk noch sicherer geworden, als es vorher schon war, daß Stein die Revolution zu allen Zeiten seines Lebens abgelehnt, ja verabscheut hat (eine erhebliche Einschränkung s. u.). Besonders dankenswert sind die hierher gehörigen Mitteilungen v. M.s aus der handschriftlichen (Geh. Staatsarchiv Berlin) „Revolutionsgeschichte" Steins, die neben bei bemerkt n. A. d. R. eine erstaunlich richtige Auffassung auch der Vorgeschichte der Revolution enthält. Lehmanns Argumentation, daß Stein dies und jenes an den Ideen von 1789 oder den Leistungen der Konstituante sympathisch „sein mußte", verliert jetzt jede Spur von Kraft. Natürlich schließt nun diese Ablehnung noch nicht die Möglichkeit aus, daß Stein dennoch die Maßnahmen der Konstituante gelegentlich im einzelnen nachgeahmt habe. Von größerem Interesse wäre aber doch nur der Nachweis, daß dies in zahlreichen und wichtigen Fällen geschehen sei. Dieser ist aber nicht erbracht und sicher nie zu erbringen. Die Übereinstimmungen verschwinden geradezu an Bedeutung neben den bewußten und unbewußten Abweichungen. v. M. hätte Lehmann gegenüber an mehreren Stellen noch sehr viel energischer argumentieren können, während er freilich, wie Hintze überzeugend nachgewiesen hat, bei anderen Gegenständen etwas zu weit geht. Was die Städteordnung betrifft, so mag auf Gierke verwiesen werden. Der überkühne Beweisversuch Lehmanns (ursprünglich Preuß. Jahrb. 103), die preußische Einkommensteuer indirekt auf französisches Vorbild zurückzuführen, hätte viel schärfer zurückgewiesen werden können, als es durch v. M., auch in der Streitschrift, geschieht. Ausführungen, wie die Lehmanns II, S. 86/87, die es verdienstlich und nicht schwer gewesen wäre, in nahezu allen Einzelheiten zu widerlegen, hat v. M. nicht mit genügender kritischer Energie behandelt. Die Abweichungen Steins von den sogenannten

„Ideen von 1789“ möchte der Ref. noch prinzipieller fassen. Hintze hat sehr schön nachgewiesen, daß Stein das spezifisch Französische an diesen Ideen nicht teilt. Wir möchten doch weiter gehen und meinen, daß er den „Geist von 1789“, in welcher Form immer er ihm entgegentrat, zu allen Zeiten seines Lebens leidenschaftlich abgelehnt hat. Freilich, daß er eine Fülle von konkreten Forderungen dieses „Zeitgeistes“, und zwar vornehmlich die, welche man unter dem Begriff Freiheit zusammenfassen kann (politische Freiheit, Selbstverwaltung, Bauernemanzipation u. a.), teilte, ist sicher und bekannt. Allein — wenn zwei dasselbe wollen, so ist es nicht dasselbe! Stein könnte noch sehr viel mehr den Gesetzen der Konstituante entnommen haben, als das verschwindend Wenige, was ihnen in seinem Lebenswerk tatsächlich entstammt, und es wäre dennoch verfehlt, ihn als einen Nachahmer der Revolution von 1789 hinzustellen. Er könnte noch mehr einzelne Forderungen des „Zeitgeistes“ sich angeeignet haben und dennoch im wesentlichen von ihm abweichen. Denn es kommt doch auf die Gesamtrichtung des politischen Wollens an, und er wollte im wesentlichen das Gegenteil von dem, was das Jahr 1789 erstrebte und was die Stimmung von 1789 allenthalben ersehnte. Diese verlangte im ganzen wie im einzelnen Schwächung nicht nur der Monarchie, sondern der Staatsgewalt an sich (vgl. oben für Preußen). Der Staat sollte auf die Rolle des Sicherheitswächters beschränkt und in eine dienende Stelle herabgedrückt werden. Der Bürger wollte an ihn nur mit Forderungen und Rechten herantreten; von Pflichten war keine Rede. In diesem Sinne allein wurden die Erklärungen der Menschenrechte von 1789 und 1791 abgefaßt und überhaupt, so recht dem Zeitgeist entsprechend, von der Konstituante gearbeitet. Diese ganze Richtung aber war Stein auf das tiefste verhaßt. Er gehörte wie Turgot, mit dem er bei tiefgehenden Unterschieden auffallende Ähnlichkeiten hat, zu den wenigen Männern der Zeit — ein nahezu Einsamer ist er ja immer geblieben —, die erkannten, daß die damaligen Staaten nicht, wie der Durchschnittsmensch der Zeit wähnte, ihre Kraft überspannten und allzustark geworden waren, sondern daß sie, umgekehrt zu schwach und weich geworden, nicht weiterer Schwächung (Grundidee des

Zeitgeistes und des Jahres 1789!), sondern der Stählung bedurften. Diese aber sollte außer durch Reformen an der Zentrale durch „Freiheit“, d. h. vornehmlich Mitarbeit des Volkes in Verwaltung und Regierung und die dadurch erfolgende Wiedererweckung des Bürgersinnes, erzielt werden. Die Freiheit sollte also das Gegenteil von dem herbeiführen, was die Konstituante mit ihr erstrebte. Bei der Beratung der Städteordnung interessierte Stein sich persönlich für die Wahrung der Rechte des Staates, die dann freilich nach seiner späteren Ansicht noch allzu dürftig ausfielen. Die Gleichheit, die zweite Grundforderung von 1789, lehnte er nahezu ganz ab. Denn seine gelegentlich ausgesprochenen Gedanken über eine Reform des Adels bezweckten dessen Stärkung, nicht seine Schwächung, und beruhten auf dem englischen Vorbild, wie Hintze schon zweimal mit Recht hervorgehoben hat. An eine Abschaffung des Adels hat Stein nie entfernt gedacht. — Fragen wir nach der Herkunft der obengenannten seiner Grundgedanken (Stärkung der Staatsgewalt durch Belebung des Gemeingeistes, die ihrerseits vornehmlich durch Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung zu erzielen ist), so halte ich nach wie vor (s. Zeitschr. f. Politik I, S. 181 ff.) daran fest, daß sie der berühmten Reformdenkschrift Turgot-Duponts aus dem Jahre 1775 entstammen, mit der die Nassauer Denkschrift stellenweise wörtlich übereinstimmt und die dem „Zeitgeist“ ebenso sehr widerspricht wie sie. Vielleicht fand er in ihr die „Idee“, welche die leichtsinnige, unmoralische Nation aufgab (Pertz 2, S. 445; Hintze a. a. O. S. 318 mit erheblicher Korrektur v. Meiers). Im übrigen darf es als feststehend gelten, daß Stein die vornehmsten aus der Fülle seiner historischen Vorbilder in der englischen und in der „altdeutschen“ Verfassung fand, wie er sie mit Möser und zahlreichen anderen, von jüngeren u. a. auch Rotteck, sah; oder vielmehr sollte man sagen, daß er in beiden e i n Vorbild sah; denn der fleißige Leser des „Geistes der Gesetze“ wird die uns so seltsam anmutende Ansicht Montesquieus geteilt haben, wonach in der englischen Verfassung die altdeutschen Zustände weiterlebten und also beide identifiziert haben. (Jener schreibt in dem berühmten 6. Kapitel des XI. Buches, das die Schilderung der englischen Verfassung enthält: „Wenn man das bewunderns-

werte Werk des Tacitus über die Sitten der Germanen lesen will, wird man sehen, daß von ihnen die Engländer die Idee ihrer Staatsregierung übernommen haben. Dieses schöne System ist in den Wäldern entdeckt worden.")

Mit der Erörterung des Einflusses der Ideen von 1789 und der Gesetze der Konstituante allein ist aber die Frage nach der Beeinflussung Steins durch die Französische Revolution noch nicht erledigt. Man hat viel zu einseitig nach dem Verhältnis Steins zu den Ideen von 1789 gefragt. Neben den Ideen von 1789 hat die Französische Revolution aber doch noch ganz anderes gezeitigt, nämlich die Taten von 1793, die in den wichtigsten Punkten und vornehmlich in der Freiheitsfrage in so schroffem Gegensatz zu jenen stehen. Damals wurde eine starke, ja übermächtige Staatsgewalt wieder errichtet, welche, wenn auch durch verabscheuenswürdige Mittel, dem Lande die unermeßlichen Opfer an Gut und Blut aufzuerlegen imstande war, die der Krieg erforderte. Diese Zusammenfassung der Kraft, ganz im Gegensatz zu 1789 erzielt, war es vornehmlich, welche, in der auswärtigen Politik wirkend, die übrigen Staaten zwang, auf die Mittel zu sinnen, den ungeheuren Vorsprung einzuholen, den Frankreich durch sie, und nicht durch die Ideen von 1789, erlangt hatte. Diese Stärkung der Staatsgewalt und Zusammenfassung der Kraft mußte an sich Stein sympathisch sein. Wir würden das behaupten können, auch wenn wir kein Zeugnis dafür hätten. Allein glücklicherweise besitzen wir ein sogar sehr wertvolles Zeugnis! Er schreibt im Jahre 1811 (Pertz 3, 18; Hintze a. a. O. 317): „so verabscheuungswürdig der revolutionäre Wohlfahrtsausschuß war, so sehr verdient er Nachahmung und Bewunderung bei seiner Aufstellung und Entwicklung der Streitkräfte der Nation." Ich meine auch, hier billige Stein nicht nur, wie Hintze will, eine „einzelne Maßregel" der Revolution, sondern doch ihr innerstes Wesen, Geist vom Geist der Revolution — aber der Revolution von 1793, nicht der von 1789. Daß dagegen Stein die Mittel zu diesem Zwecke (Stärkung der Staatsgewalt), welche von 1793 an in Frankreich angewandt wurden, verabscheute, wie ihre Begleiterscheinungen, braucht kaum ausgesprochen zu werden. Weder konnte ihm erträglich erscheinen der Despotis-

mus der Regierung, noch die Wiedereinführung der Zentralisation der Verwaltung, noch die Atomisierung der Regierten, noch die Schurkereien der Regierenden, noch das jedem Patriotismus und Gemeinsinn Hohn sprechende gegenseitige Zerfleischen und Bekriegen der Parteien, der Departements, der Städte vor dem Feinde, noch zahlreiche andere Erscheinungen. Daß er auf ganz anderem Wege, vornehmlich durch „Freiheit", die man in Frankreich seit 1793 so schnöde verleugnete, die Staatsgewalt stärken wollte, ist oben schon gesagt worden. — Vielleicht ließe sich Steins Verhältnis zur Revolution folgendermaßen formulieren: wenn er Reformen im Sinne der Freiheit plante, so war er dabei von dem naiv-individualistischen Geiste von 1789 nahezu unbeeinflußt; weder dessen Staatsfeindschaft, noch seinen Utilitarismus, noch seinen kommunalen Partikularismus, noch seinen Gleichheitsfanatismus, noch sein Verfassungsideal hat er gebilligt oder gar geteilt. Er wollte vielmehr durch „Freiheit" den Staat stärken. Dagegen gab ihm das Jahr 1793 und die folgenden ein mächtiges Vorbild für einen starken Staat, den er aber auf ganz anderem Wege herstellen wollte als die Französische Revolution von 1793 und Napoleon.

Der Ref. weicht im obigen auch von v. M.s Formulierungen nicht unerheblich ab. Weit mehr aber doch von den letzten Arbeiten Max Lehmanns! Die Ansicht von der bedeutenden Beeinflussung Steins durch die französischen Ideen von 1789 erscheint ihm als im wesentlichen irrtümlich. Es ist ihm aber ein Bedürfnis, zum Schlusse zu betonen, daß hier nach seiner Ansicht einer jener fruchtbaren Irrtümer vorliegt, die uns fördern und weiterbringen und aus denen unsere Wissenschaft gewiß mehr Gewinn zieht als aus zahlreichen korrekten Feststellungen über unwesentliche Dinge, die uns nicht veranlassen, über die wichtigsten Fragen mit neuer Energie nachzudenken und die uns nicht, wie er, neue Wege auch in der Forschungsmethode weisen.

Hamburg. *Adalbert Wahl.*

Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden 1871. 4. Bd. (2. Abt., 1. Bd.) Geschichte Europas von 1830 bis 1848. 1. Bd. Von **Alfred Stern.** Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf. 1905. XVIII u. 617 S.

Die Julirevolution und die Anfänge Ludwig Philipps mit der belgischen Revolution nehmen 128 Seiten ein, die Revolutionen in Polen und Italien etwas weniger, es folgen einige 30 Seiten über die Begründung des Königreichs Belgien (S. 234—266), dann ein größerer Abschnitt „Deutschland unter dem Einfluß der Julirevolution" (S. 267—334), dann „die Schweiz von 1815 bis zu den Kämpfen von 1833" (S. 335—376). Das ist etwas über die Hälfte des Bandes. Die übrigen 230 Seiten verteilen sich auf die Abschnitte VIII: Die Großmächte und das junge Europa (S. 377—416), IX: Spanien und Portugal (S. 417—459), X: Griechenland und die Türkei (S. 460 bis 496), XI: England. Die Reformbill und ihre nächsten Folgen (S. 497—551), XII: Frankreich. Die Regierung Louis Philipps im Kampf mit den Parteien 1831—1835 (S. 552—600). Es folgt dann noch ein Anhang von 18 Seiten, der Auszüge aus interessanten Briefe und Akten bringt. Diese Verteilung des Stoffes ist für die Anlage des Werkes charakteristisch. Scheint die Schweiz etwas reichlich bedacht zu sein im Vergleich mit den größeren Staaten, so war es doch kaum möglich, die wichtigen und nach Gruppen von Kantonen recht verschiedenen Änderungen der Verhältnisse in kürzerer Form zu verdeutlichen. Freilich könnte man mit den gleichen Gründen erweisen, daß für Deutschland die 67 Seiten nicht ausreichen. Denn auch hier sind in den einzelnen Staaten recht verschiedenartige Vorgänge und Zustände zu erklären und festzustellen. Auf Preußen kommen noch nicht ganz 10 Seiten, ebensoviel auf die süddeutschen Staaten, und auf die norddeutschen Staaten Braunschweig, Kurhessen, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein zusammen 22 Seiten. Da muß nicht nur auf manche charakteristischen Einzelheiten verzichtet werden, es ist auch zu fürchten, daß Leser, die nicht selbst schon Kenntnis von den Dingen haben, manches mißverstehen. Zumal dieser Abschnitt anschließt an die über die drei ersten Bände zerstreute Darstellung der Periode 1815—1830.

Der leitende Gedanke dieses Bandes ist der Einfluß der Julirevolution auf Frankreich und die übrigen Länder, aber diesen Einfluß auf die norddeutschen Mittelstaaten würde man leichter verstehen, wenn ihre Zustände von 1815 bis 1830 im Zusammenhange mit den Unruhen und Erfolgen von 1830 bis 1834 oder besser bis 1840 geschildert würden. Schwer ist es auch, den Abschnitt S. 1—74 über die Vorgänge in Frankreich 1830/31 recht zu würdigen, weil dann zunächst von vielen anderen Ländern die Rede ist und erst am Schluß des Bandes (S. 552—560) die Fortsetzung der S. 74 abgebrochenen Geschichte Frankreichs wieder einsetzt. Wohl hören wir zwischendurch auch von Frankreich, aber dabei sind wir dann nicht genügend in den Stand gesetzt, seinen Einfluß auf Belgien, Spanien, England usw. zu verstehen, da wir die Entwicklung des Julikönigtums erst am Schlusse des Bandes lesen. Und auch da nur bis 1835, während man sie doch vielleicht bis 1840 überblicken muß, um die Rolle zu verstehen, die dies Regiment in der Politik Europas gespielt hat. Die Auffassung Treitschkes z. B., daß mit der Julirevolution der Verfall Frankreichs begonnen habe, wenn das damals auch nur vereinzelte scharfblickende Staatsmänner beachtet hätten (Deutsche Geschichte IV, 4) ist an der Hand dieser in zu kleinen Perioden aufgelösten Darstellung nicht wohl zu prüfen. In ähnlicher Weise wird sich für die übrigen Länder der Wunsch anderer Gruppierung begründen lassen. Liest man IV, 497 ff. die an sich durchaus nicht übertriebene Schilderung des Einflusses, den die Nachricht von der Julirevolution auf England hatte, so wird man sich der Sorge nicht verschließen können, daß nicht sonst schon unterrichtete Leser diesen Abschnitt mißverstehen und den Einfluß der französischen Revolution auf die Reform bedeutend überschätzen.

Aber es ist leicht zu sagen, daß diese Anordnung Mängel hat, es ist eben sehr schwer, eine Geschichte Europas zu schreiben, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die aus der Absonderung von Amerika erwächst. Diese Schwierigkeiten steigern sich mit jedem Bande, deshalb glaubte ich sie noch einmal betonen zu müssen: ob der durch seine ausgebreiteten Forschungen und sein feines Verständnis auch für die geistigen und literarischen Strömungen der Zeit in so hervorragender

Weise für die Aufgabe ausgestattete Vf. in den folgenden Bänden nicht doch eine andere Gruppierung und eine weniger gleichmäßige Berücksichtigung der Einzelstaaten wählen möchte.

Stern reißt uns nicht fort, aber er gibt uns stets das Gefühl der Sicherheit. Der Vf. hat sorgfältig nachgeprüft, auch wo er ausgezeichnete Vorgänger hatte. Das ist namentlich für die deutschen Verhältnisse zu betonen, weil es bei der vielfachen Übereinstimmung scheinen könnte, als ob ihm Treitschkes ausführlichere Darstellung als Unterlage diene. Aber wer genauer zusieht, erkennt Sterns Selbständigkeit. Da nun St. in manchen nicht unwichtigen Beziehungen eine andere Denkweise vertritt wie Treitschke, so ist es von ganz besonderem Werte, daß diese beiden Forscher in den wesentlichen Zügen des Bildes, das sie von den deutschen Staaten entwerfen, übereinstimmen.

In den Bemerkungen über den Marburger Professor Jordan und die kurhessiche Verfassung von 1831, die wir mit Grund als vorzugsweise Jordans Werk bezeichnen, spricht St. S. 274 mit Anerkennung, aber doch mit sichtbarer und wie ich glaube, zu starker Nachwirkung der höchst lebendigen und amüsanten, aber nicht ganz gerechten Schilderung im vierten Bande von Treitschkes Deutscher Geschichte. Treitschke kann den kleinen Staaten nicht verzeihen, daß sie klein sind und unterschätzt, was diese Staaten dem deutschen Volke für wertvolle Stützen gewesen sind auf dem Wege der Reform in der Periode, da Preußen den Absolutismus festzuhalten suchte. Auch der hessischen Verfassung von 1831 und ihren Vorkämpfern ist Treitschke nicht ganz gerecht geworden. Er hat zwar S. 132 und 133 richtig hervorgehoben, daß sich in dieser Verfassung „die nationale Eigenart des älteren deutschen Repräsentativsystems“ und eine „seltsame Verquickung der noch immer fortwirkenden altständischen Rechtsüberlieferungen mit der Doktrin des modernen Naturrechts“ offenbare: aber im ganzen hat man doch den Eindruck, als überwiege doktrinäre Klüngelei und naturrechtliche Tendenz stärker als es der Fall ist. Dazu kommt dann noch der etwas spöttische Ton über die kleinstädtischen Politiker. St.s Schilderung vermeidet das; aber im übrigen ist sein Urteil über die hessische Revolution wie über

die Personen des Kurfürsten und seines Sohnes das gleiche wie bei Treitschke.

Übereinstimmung herrscht auch in dem Abschnitt, der die Verhandlungen zwischen Preußen und Österreich 1831 über die Organisation und das Kommando der Bundestruppen beim etwaigen Ausbruch des drohenden Krieges erörtert, sowie über den Ministerwechsel in Berlin, der den kraftlosen Schönredner Ancillon an die Stelle des erkrankten Bernstorff setzte. Ferner in dem Urteil über die Julirevolution und das Unpassende des oft geübten Vergleichs dieser Verjagung der Bourbons mit dem Sturz der Stuarts durch die *glorious revolution* von 1688. Treitschke kommt an zwei Stellen kurz darauf zu sprechen und benutzt dazu S. 10 eine treffende Wendung aus einem Briefe an Gagern. St. handelt an einer Stelle aber ausführlicher über das Ungehörige dieses Vergleichs S. 39 f. und teilt jene Stelle aus Steins Briefen als solche mit, zugleich auch ein ähnliches Urteil von Guizot.

Aus dem schönen Abschnitt über Paul Pfizer, bei dessen Briefwechsel St. seine Sparsamkeit mit dem Raume vergißt und sich nicht versagen kann, eine ganze Anzahl packender Wendungen wörtlich mitzuteilen, hebe ich die unrichtige Bemerkung hervor, „die erste Auflage sei im Frühjahr 1831 anonym und erst die zweite Auflage mit dem Namen des Verfassers erschienen“. Ich besitze die erste Auflage, die Vorrede ist datiert „Tübingen im Februar 1831“, aber sie zeigt den Namen Paul Pfizer auf dem Titelblatt.

Bei so verschiedenartigen Stoffen wird die Bewältigung nicht immer gleich glücklich ausfallen. Meinem Eindruck nach ist der XI. Abschnitt „Die Reformbill und ihre nächsten Folgen“ besonders gut gelungen. Trotz des knappen Raumes von 54 Seiten ist es St. geglückt, das vergebliche Ringen Wellingtons gegen die Reform, die wechselnde Haltung des Königs, die Erregung der Massen und die Taktik der Gruppen zu wirklicher Anschauung zu bringen und zugleich das Wirken von Persönlichkeiten wie der edle Lord Ashley, Sohn des Grafen Shaftesbury, zu schildern, dessen ganzes Leben „aufopfernde Hingebung für die Sache der Gedrückten war“.

Breslau. *G. Kaufmann.*

Adolphe de Circourt, *Souvenirs d'une mission à Berlin en 1848, publiés pour la société d'histoire contemporaine par* ***M. Georges Bourgin.*** *Paris, A. Picard et fils.* 1908. XCVIII u. 447 S. 8 fr.

Die zweite französische Republik wurde im Frühjahr 1848 in Berlin von einem Manne vertreten, der trotz liberalen Anhauches im Grunde konservativ und monarchisch gesinnt war, es aber für seine patriotische Pflicht hielt — die Franzosen finden ja für derartige Situationen immer leicht eine brillante Wendung: — „über den Abgrund der Anarchie eine Brücke zu legen von der Vergangenheit zur Zukunft Frankreichs". Circourt (geb. 1801, gest. 1879) hatte bis dahin nur vorübergehend, in den letzten Zeiten Karls X., im Staatsdienste gestanden und hatte sich dann durch Reisen, Studien und Pariser Salontreiben zu einer jener Persönlichkeiten ausgebildet, die man in jenen Jahrzehnten auch in Deutschland und England nicht selten findet: gelehrter Dilettant und Aristokrat, Büchermensch und Weltmann zugleich. Er hat mancherlei Historisches und Politisches publiziert und viele noch ungedruckte Manuskripte hinterlassen. Lamartine schätzte und benutzte für seine politischen Zwecke die vaste Gelehrsamkeit Circourts und hielt ihn, als er durch die Februarrevolution zur Macht gelangt war, auch wegen seines lauteren Charakters, seiner Kenntnis deutscher Verhältnisse und seiner Sympathie für deutsches Wesen für den geeigneten Mann, den König Friedrich Wilhelm IV. günstig für die französische Republik zu stimmen und ihn von Rußlands und Österreichs Seite so viel wie möglich abzuziehen. Bei der bekannten Gesinnung des Königs konnte bei diesem Auftrage von vornherein nicht viel herauskommen, aber auch der große Umschwung in Preußen, den der am 9. März in Berlin eintreffende Gesandte nun in den nächsten Tagen und Wochen selbst mit erlebte, hat die Bedeutung seiner Mission nicht wesentlich steigern können. Sie bestand mehr in Observation als in Negotiation. Die Lage zwischen Preußen und Frankreich war ja an sich nun höchst eigentümlich. Beide Regierungen beobachteten einander wohl mit gespannter Aufmerksamkeit und Sorge, — man möchte sagen, wie zwei etwas direktionslos gewordene Schiffe, die durch Wind und Wellen gegeneinander

getrieben werden konnten. Eine dunkle Wolke war von vornherein die polnische Frage und das Lamartinesche Manifest vom 2. März mit seinen Tiraden gegen die Verträge von 1815. Lamartine persönlich wünschte zwar die Erhaltung des Weltfriedens, aber die polnischen Emigranten in Paris und die französischen Freischärler an der deutschen Grenze waren Elemente, deren er nicht Herr war. Da hat nun Circourt sich das Verdienst erworben, diesen Zündstoff etwas zu zerteilen, indem er die polnischen Aspirationen, die sich auch an ihn in Berlin herandrängten, möglichst sich vom Leibe hielt. Ihm war das ganze polnische Wesen widerwärtig, und er schildert mit Spott und Ironie das Treiben der Czartoryski, Ostrowski etc. in Berlin. So sind seine Berichte und Aufzeichnungen nun eine wichtige Quelle für die immer noch ziemlich dunkle Geschichte der preußisch-polnischen Frage im Frühjahr 1848. Am merkwürdigsten sind seine Mitteilungen vom 31. März über die Eröffnungen Heinrich v. Arnims, der in seiner Russenfeindschaft und Polenfreundschaft damals wirklich an eine preußisch-französische Allianz gedacht hat. Damals waren die Pariser Gewalthaber verständig genug, die preußische Offerte mit den Worten zu beantworten: *„Il serait imprudent de bâtir sur un sable mouvant“* (S. 329). Anderseits aber machte sich Circourt durch seine antipolnische Berichterstattung in Paris doch so mißliebig, daß er den Boden dort verlor und Mitte April durch General Changarnier abgelöst wurde.

Nicht so bedeutend, aber immer doch auch durchaus beachtenswert sind die Aufzeichnungen Circourts über die Berliner Märztage selbst. Einiges davon ist auch schon 1896/97 in der *Revue de Paris* veröffentlicht worden. Es bestehen einige kleine Nuancen zwischen der Darstellung der 1858 niedergeschriebenen Memoiren und den eingefügten gleichzeitigen Berichten. Letztere schildern den Berliner Straßenkampf als erbitterter und erschütternder wie den, den er selbst kurz vorher in den Pariser Februartagen mit erlebt hatte; erstere haben mehr die Tendenz, die Unerfahrenheit und Haltlosigkeit der Aufständischen gegenüber der Tapferkeit, Treue und Disziplin der Truppen hervorzuheben. Natürlich sind auch seine gleichzeitigen, dem Moment entsprungenen

Mitteilungen mit Kritik aufzunehmen. Er bringt in ihnen z. B. die romanhafte Übertreibung, daß der König bei der bekannten Szene im Schloßhofe am Nachmittag des 19. März die Wunden der Leichen habe berühren müssen (S. 194).

Je sers la France, en respectant l'Allemagne, hat Circourt damals geäußert. Ein großer Politiker war er wohl nicht, aber ein sachlicher, vornehmer und sehr gebildeter Beobachter und ein verständnisvoller Beurteiler deutschen Wesens.

Die umfangreiche und wertvolle Einleitung und die Anmerkungen des Herausgebers bringen noch manche ergänzende und die Kontrolle der Memoiren erleichternde Aktenstücke. Doch sind die Anmerkungen auch überladen mit überflüssigen, zum Teil auch geradezu verkehrten Erläuterungen von Namen und Tatsachen. Aus dem beigefügten Buchhändlerprospekt erfährt man, daß noch ein zweiter Band, der uns wohl Circourts Erlebnisse in Deutschland vom Mai 1848 an darstellen wird, folgen soll.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

Heinrich Leo. Teil I. Sein Leben und die Entwicklung seiner religiösen, politischen und historischen Anschauungen bis zur Höhe seines Mannesalters (1799—1844). Von **Paul Krägelin.** Leipzig, Voigtländer. 1908. (Beiträge zur Kultur- u. Universalgeschichte. Herausgegeben von K. Lamprecht. 7. Heft.) 196 S.

Es gereicht Deutschland nicht zur Ehre, wie stark es Jahrzehnte lang, ja ein Jahrhundert lang über der Geschichte der offiziellen Politik die ihrer Grundlagen und über der Biographie der beglaubigten Staatsmänner die der einflußreichsten Politiker vernachlässigt hat. An der einzigen Stelle, an der man sich über diese Rats erholen kann, in der Allgemeinen Deutschen Biographie, sind zudem unsere neueren Politiker fast ausnahmslos der nichts weniger als objektiven Hand Hermans v. Petersdorff überantwortet, vor dessen christlich-sozialem und jedenfalls ausgesprochen konservativem Standpunkt ein halbwegs liberaler Mann nur schlecht besteht. Wer diese für weite Kreise autoritären Artikel etwa über Wagener oder gar Senfft-Pilsach mit denen über Twesten, v. Unruh, v. Patow, selbst Simson ver-

gleicht, wird schon aus historischem Gleichgewichtsbedürfnis heraus wünschen müssen, daß den „liberalen Doktrinären“ (die selten so doktrinär und nie so liberal waren, wie die modernste realpolitische Geschichtschreibung behauptet) endlich einmal die Hälfte der wohlwollenden Nachsicht zu teil werde, die den konservativsten Prinzipienreitern (v. d. Marwitz!) kaum je versagt wird.

Auch Krägelins trotz gewisser Unsicherheiten im Stil (wie S. 63, 136, 147) gut geschriebenes und inhaltreiches Buch ist nichts weniger als objektiv. Den Hallischen Jahrbüchern wird (S. 173) ihre „herabwürdigende persönliche Angriffsweise“ vorgeworfen; Ruge „vermied keineswegs den schmähenden gehässigen Ton“; wenn aber bei Leo selbst seine Mitstreiter (S. 180) die „derben und niedrigen Ausdrücke“ bedauern, heißt er nur (S. 179) der „tapfere Vorkämpfer“. Ich finde die Tapferkeit billig, wenn man in Amt und Würden sitzt, das Ohr der einflußreichsten Persönlichkeiten und die Gefolgschaft der regierenden Partei hat. Gerade Leo war verpflichtet, sich zu mäßigen. Statt dessen vermeidet er nicht einmal das Schlimmste, jene häßliche Kampfesweise, die seit der Demagogenhetze die „staatserhaltenden“ Kreise nicht abzulegen lernten: die Denunziation, die Anrufung der Polizei gegen wissenschaftliche Gegner (S. 166, 178). Und wieder, während selbst seine Parteigenossen das mißbilligen (S. 182), findet K. kein Wort des Tadels, und er verzeichnet (S. 191) kühl den Erfolg der Denunziation. Wollen wir der „Leidenschaftlichkeit“ so unbegrenzte Rechte zugestehen, so seh ich nicht, was sich gegen die Jakobiner noch einwenden läßt; und daß es sich um Unterschiede nur des Grades in der Verfolgung handelt, hat Vilmar nach dem Abzug der Strafbayern oder der mecklenburgische Konservativismus nach 1848 klar genug bewiesen.

Doch handelt es sich hier um mehr als die Urteilsbemessung von seiten des Biographen. Indem K. von Leos maßlosem Schimpfen (z. B. S. 120, 127, 136, 169, 191) reichlich Proben gibt, selbst aber nicht einmal Hayms, wie mir scheint, unumstößliches Wort von Leos „roher Heftigkeit einer heißblütigen und zuchtlosen Natur“ (S. 7) zu billigen scheint, überdeckt er sich selbst eine Stelle, an der aus unlösbaren

Widersprüchen vielleicht gerade das Innerste dieser merkwürdigen Individualität hervorblickt.

Der Vf. erkennt es (S. 13) in freundlicher Weise selbst an, daß ich an Leos kraftvoller Persönlichkeit reiches Gefallen finde. Aber ich sehe in diesen Ausbrüchen nicht Kraft, sondern Schwäche; wie ich denn überhaupt altmodisch genug bin, Selbstbeherrschung für ein Verdienst anzusehen. Hier kommt hinzu, daß es mir rätselhaft bleibt, wie ein frommer Christ diesen Wortausbrüchen mit entschiedenem Behagen (vgl. S. 38) nachgeben kann. Wenn Hermann Wagener „es als Christ bedauert, öfter in der Hitze des Gefechtes persönlich geworden zu sein“ (A. D. B. 40, 475) — wer begreift es nicht, daß ein starkes Temperament nicht so willig ist, wie der Geist möchte? Aber ununterbrochen sich in wilden Schmähungen ergehen, auf jeden einzelnen Gegner oder auf das „skrofulöse Gesindel“ im ganzen, und sich gleichzeitig unter die dritte Seligsprechung stellen und Ev. Matth. 5. 22 anerkennen — man muß wohl an theologische Polemik sehr gewöhnt sein, um das vereinbar zu finden.

Nun aber weiter. Der Vf. gibt eine sehr klare Analyse der Anschauungen Leos nach jenem Durchbruch der Gnade (vgl. S. 82 f.), der als solcher wie alle Konversionen im letzten Grund ein Rätsel bleibt; denn K.s seltsamen Zweifel, ob es überhaupt Katastrophen gebe (ebd.), merken wir nur als Symptom dafür an, zu welcher doktrinärer Gewalt das Dogma von der absoluten Stetigkeit allmählich gelangt ist. Die Katastrophe ist da — vorbereitet, wie alle Katastrophen und alle Konversionen, aber umstürzend wie sie. Der frühere Rationalist ist Mystiker geworden; der Ranke ein „gelehrtes Weib“ gescholten hatte, weil die „Geschichte der romanischen und germanischen Völker“ alle Geschichtsphilosophie ablehnte (wobei K. S. 75 Anm. wieder unglücklich advokatisiert), wurde ein Todfeind des Hegelianismus. Nun baut er sich eine eigene Religionsphilosophie (S. 96 f.), Politik (S. 102 f.), Geschichtsanschauung (S. 122 f.) auf. Wie wenig er einfach die Lehren der Romantiker übernahm, zeigt K. (Verhältnis zu Haller S. 53), zeigt noch deutlicher seine Stellung während der Kölner Wirren (S. 145 f.). Wir fragen nun: woher nimmt Heinrich Leo die Autorität, jede anders gerichtete Meinung niederzuschlagen?

was gibt ihm die Beglaubigung, von den „faulenden und stinkenden Zeiten des klassischen Altertums“ (S. 127) zu sprechen, den Verteidigern Oraniens „liberale Besessenheit und grünprotestantisches Geschrei“ nachzusagen oder den Standpunkt der Hallischen Jahrbücher (S. 191) „scheußlicher als den Vatermord, schrecklicher als Sodomiterei“ zu nennen? So fest steht er auf Meinungen, die zum Teil seine nächsten Freunde nicht teilen (wie z. B. das Urteil über die Reformation S. 132 f.)! Nun bedenke man: es sind Meinungen, die ihm nicht durch Autorität und Tradition überliefert sind, wie die Lehren, die J. de Maistre oder Burke verkünden; es sind nicht Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, wie solche etwa Roscher auf politischem Gebiet vornahm; es sind höchst persönliche Überzeugungen. Leo fühlt die Unfehlbarkeit, wie das damals Pius IX. von sich aussagte; die höhere Geschichtschreibung, sein Gebiet (vgl. S. 124) ist eben eine Gabe von Gott, ein Weltbrief (S. 126).

Hier sind wir auf dem trennenden Punkt. Der Lobredner der Autorität und Subordination entpuppt sich als ein unbedingter Parteigänger des genialen Arnarchismus. Er blieb der „Jakobiner“ und „politische Atheist“, als den Radowitz (Schriften 4, 7) schon den Verfasser des „Macchiavelli“ erkannt hatte. Derselbe Glaube an die persönliche Unvergleichbarkeit, der Fr. Schlegel oder Gutzkow zu Propheten des Immoralismus, der Romantik und Jungdeutschland zu Feinden aller festen Form machte, hebt ihn über die Verpflichtung hinweg, seine Theorien vor dem Kampfe so auszubauen, sie im Kampfe so zu erhärten, wie das für die „prahlerische Bestie“ ringsum Gesetz sein mag.

Und eben hier liegt Leos Bedeutung begründet.

Man hat viel zu wenig auf den wunderbaren Umschlag geachtet, der sich in der Staatslehre unserer Kampfparteien vollzogen hat. Ursprünglich traten die romantisch-konservativen Theoretiker für die Freiheit der Einzelperson ein und gerade die (angebliche oder wirkliche) Gebundenheit des Mittelalters lockte sie. Als Gipfel der politischen Idealzustände erschien das unsinnige *liberum veto* des polnischen Landboten; und die unglückselige Vorstellung, daß Besteuerung des einzelnen ohne seine Zustimmung Raub sei, half die Stände als

wünschenswerte Vertreter erscheinen lassen. Die Liberalen und Rationalisten wollten dagegen die Gebundenheit unter Staat, Gesellschaft, Gemeinschaft, und die Konfiskation aller Individualrechte durch den Konvent stellt hier den höchsten, gleich abschüssigen Gipfel dar. Hier proklamiert man die Menschenrechte — und kommt zur Omnipotenz des Staates; dort schwärmt man für die Autorität — und meint die Zügellosigkeit der germanischen Libertät. — Und diese inneren Widersprüche führen mit der Zeit eine völlige Drehung herbei. Nun sind es die Konservativen, die die strengste Unterordnung unter die Gesamtheit fordern, und die Liberalen, die größere Bewegungsfreiheit des einzelnen begehren. Der Staatsmechanismus, den die Romantik verabscheut, wird seit Hegel gerade von der Rechten angebetet; die persönliche Freiherrlichkeit hat ihre Anwalte nicht mehr bei Herder, Görres, Arnim, sondern auf der Linken. Man denke an einen charakteristischen Probierstein wie seiner Zeit das Privatdozentengesetz (auf dessen Materie hier natürlich nicht einzugehen ist): gerade die Linke trat für Bewahrung der historischen Eigenheiten der Korporationen ein, gerade die Rechte für uniforme Unterwerfung unter die Staatsautorität.

Heinrich Leos Bedeutung besteht nun eben gerade darin, daß er gleichsam den Eckstein dieser Umwälzung bildet.

Leo ist der geborene Rationalist nach seiner ganzen mehr verstandesmäßig als phantasiemäßig gearteten Anlage — ein Gegensatz, der Görres gegenüber klar heraustritt. Er ist aber zugleich seinem Temperament nach der geborene Revolutionär, Autoritätsgegner, Anarchist; genau wie Johann Jacoby zum starren Konservativen geschaffen war — wie er ja denn auch auf dem einmal eingenommenen Boden blieb. Nun wird die Spannung zwischen Verstand und Temperament unerträglich. Das leidenschaftliche Herz zieht ihn zu den Perioden der Ungebundenheit, vor allem zum Mittelalter (S. 129), und der Verstand, der in der ersten Periode dirigiert hatte, muß nun dienend dem Primat des Wollens sich unterordnen und die merkwürdigsten Theorien zurechtmachen — die aber für Leo den Wert von Inspirationen hatten, weil sie lehrten, was sein Herz begehrte. Dies selbe Herz begehrt aber auch, wie jedes leidenschaftliche Naturell, nach Askese, und tut sich wohl im

Preis preußischer oder katholischer Subordination, und auch das muß der Verstand rechtfertigen. So kommt der Individualist zur Verherrlichung der Staatsgebundenheit; so kommt er in die ihm eigentlich ganz fremde Gemeinschaft der geborenen Traditions- und Autoritätsverehrer, der Gerlachs (S. 85). Aus persönlichster Notwendigkeit vollzieht er eine Wandlung, die den Parteien aufgedrängt wurde, seitdem der aufgeklärte Despotismus des friderizianischen Staates restlos dem konservativ-aristokratischen Gewaltsystem der Reaktion hatte weichen müssen.

Individuelle Abneigung gegen alle Sentimentalität kam hinzu, bis zu dem bodenlosen Schmähen der Liebesehe. Leo ist eben schließlich doch ein noch nicht bekehrter Germane, ein alter Deutscher vor der Christianisierung. Mir kommt er wie jenes Prototyp eines Verehrers des Kriegsgottes vor, das die altnordische Dichtung in Starkad zeichnete: ein großartig wilder, starker, ehrlicher, unerschrockener Kämpfer, aller neueren Entwicklung feind, ein frommer Diener seines höchsten Herrn — aber mit dem Fluch belastet, in großen Abständen immer wieder ein böses Werk tun zu müssen, eine Tat, die ihn selbst schändet, und die er doch tun muß; denn nur mit dieser Maß- und Zuchtlosigkeit kann er das Recht seiner Stärke erkaufen.

Berlin. *Richard M. Meyer.*

Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck. Erinnerungen von **Christoph v. Tiedemann.** (Aus sieben Jahrzehnten. 2. Bd.) Leipzig, Hirzel. 1909. VII u. 487 S.

Am 5. April 1877 entwickelte Bismarck im Gespräche mit seinem vortragenden Rate Tiedemann die Gründe seines jüngsten Entlassungsgesuches. Ihm sei zumute wie einem Jäger, der den ganzen Tag auf Kartoffelfeldern Hühner gejagt habe, also todmüde. Wenn solchem Jäger gemeldet werde, in einem benachbarten Busche steckten mehrere starke Sauen, dann sei es vielleicht möglich, daß neue Lebenskraft in ihm erwache; Hasen und Hühner würden ihn nicht mehr in Bewegung bringen. Als solche „Sauen“ aber würde er betrachten: die Reform unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung,

eine wirklich gründliche Steuerreform, oder auch auf anderem Gebiete: die Ausräucherung des Partikularismus. An eine dieser Aufgaben den letzten Lebenshauch zu setzen, könne verlockend sein.

Diese Erzählung gibt die Grundstimmung der Erlebnisse wieder, die Tiedemann als vortragender Rat Bismarcks und als sein persönlicher Adjutant gewissermaßen in den Aufgaben der inneren Politik von 1876 bis 1881 machen durfte. Es sind die entscheidenden Jahre, wo sich Bismarck aufrafft zu der großen Wirtschafts-, Steuer- und Sozialreform und das Ruder im Inneren stark nach rechts hinüber rückt. Zwar ist es dem 1907 verstorbenen Verfasser nicht mehr vergönnt gewesen, sein schönes Erzählertalent an diesem bedeutendsten Kapitel seines eigenes Lebens zu bewähren, denn außer einzelnen ausgearbeiteten Abschnitten erhalten wir nur Tagebuchaufzeichnungen und eine Reihe von Briefen und Denkschriften aus den Jahren 1875—1881, aber die innere Einheit des Stoffes und die Unmittelbarkeit der Aufzeichnungen schmilzt das Ganze doch zusammen und hinterläßt auch literarisch einen starken Eindruck. Es ist für jene Jahre vielleicht die wichtigste Bismarck-Quelle, die wir bisher haben. Auch Busch hat ja über diese Zeit schon viel geboten, aber wie viel intimer ist der Konnex, in dem Tiedemann mit Bismarck stand, und wie viel feiner und nobler weiß er die wechselnden Bilder des Bismarckschen Tagewerkes wiederzugeben, wie er nach schlaflosen Nächten klagt und stöhnt, gewaltig ißt und trinkt, hinreißend plaudert, löwenartig auffährt und dann wohl unnahbar und gefährlich sein kann und doch immer wieder in seine eigentliche Herrscherstimmung der gleichmäßigsn Spannung von Urteils- und Willenskraft zurückkehrt. So bekommt man einen wahrhaft heroischen Eindruck, denn die Wirkung des guten Heldenepos beruht auch darauf, daß wir den Helden nicht nur in seinen Haupt- und Staatsaktionen, sondern auch in allen seinen Menschlichkeiten begleiten können.

Aber im Mittelpunkte des Interesses stehen, wie für Bismarck so auch für den historischen Leser, die „starken Sauen“, die er damals jagte, die großen Aufgaben der inneren Politik. Wir müssen ja von vornherein darauf gefaßt sein,

daß selbst dieser vertrauteste Mitarbeiter Bismarcks nicht in den ganzen Zusammenhang seiner Motive und Entschlüsse eingeweiht wurde, aber schon die Bruchstücke dieses Zusammenhanges, die er gibt, sind wertvoll genug. Am besten beleuchtet wird vielleicht die beginnende Abwendung Bismarcks von den Nationalliberalen. „Lasker", heißt es schon im Januar 1875, „ist doch die eigentliche Staatskrankheit; er ist noch viel mehr Reblaus wie Windthorst." Es ist bekannt, daß Bismarck den linken, von Lasker geführten Flügel der Nationalliberalen absprengen wollte und daß seine Bemühungen 1877 um Bennigsens Eintritt in das Ministerium auch damit zusammenhängen. Wir erfahren jetzt aus Tiedemanns Tagebuche vom 6. April 1877, daß Bismarck schon damals — kurz vor diesem Datum — dem Kaiser vorgeschlagen hat, Bennigsen zum Minister des Innern zu machen. Der Kaiser habe ihn darauf angesehen, „als ob er mit einem Übergeschnappten spräche". Dies und anderes, was Tiedemann erzählt, bestätigt von neuem, was H. Oncken in seinen Bennigsen-Veröffentlichungen (Deutsche Revue, Juni 1907) sehr richtig unterstrichen hat, daß die tiefe persönliche Abneigung des Kaisers gegen den Liberalismus ein Hauptgrund gewesen sein muß für das Scheitern der Kombination, die Bismarck mit Bennigsen ins Auge faßte. Höchst ergiebig sind die Tiedemannschen Papiere auch für die Geschichte der wirtschaftspolitischen Reform. Über die Bekehrung Bismarcks vom Freihändler zum Schutzzöllner erfahren wir freilich weniger, als man nach Tiedemanns früheren Andeutungen in seiner hübschen, auch durch das jetzige Buch nicht überflüssig gewordenen Broschüre „Persönliche Erinnerungen an Bismarck" (1898) erwarten durfte, aber wir lernen eine Reihe von schutzzöllnerischen Denkschriften und Eingaben kennen, die auf Bismarck damals gewirkt haben müssen. Und nun kann man aufs lebendigste verfolgen, wie in Bismarcks Geiste alle die neuen Anregungen und Bedürfnisse zusammenschießen zu einer geistigen Einheit, wie er seine Riesenkraft anstemmt zu ihrer Durchsetzung, wie ihm alles, auch das Persönlichste, sich ihm unterordnet unter diese Hauptaufgabe. Sein erstes Wort auf die von Tiedemann ihm überbrachte Kunde vom Nobilingschen Attentat war: „Dann lösen wir den Reichstag auf." Wenn seine Ideen über

Steuer- und Zollpolitik, so erklärte er im Januar 1879, auf wirklichen Widerstand bei den preußischen Ministern stoßen würden, dann würde er sie bitten, sich nach anderen Posten umzusehen, „sollte er auch die neuen Ressortchefs aus den Kreisen der Assessoren wählen müssen". Und den Schutzzöllnern ließ er zugleich sagen, daß er nur so lange mit ihnen mitschwimmen werde, als der Landwirtschaft auch ein Schutz gewährt werde. „Geschehe dies nicht, so werde er es wieder mit den Freihändlern versuchen." Im Kampfe um seine neuen Ziele kämpfte er rücksichtslos und zuweilen brutal auch jeden persönlichen Widerstand nieder, aber es gehört vielleicht auch das zu den Ergebnissen dieses neuen Quellenwerkes, daß der Überschuß an Leidenschaft, die oft furchtbare Gereiztheit, mit der er diese persönlichen Kämpfe führte, uns menschlich verständlicher wird aus der gesamten seelischen und, *last not least,* auch damaligen körperlichen Konstitution Bismarcks. Besonders interessant unter den persönlichen Episoden dieser Jahre ist sein Eingreifen in die Bundesratsverhandlungen bei der Affäre Bitter-Fischer im April 1880, wo man sieht, wie kräftig und mit welchen Mitteln er auch diese höchste Körperschaft des Reiches in seine Wege zurückzureißen verstand.

Das Buch schließt mit Fragmenten einer zusammenhängenden Charakteranalyse Bismarcks, die Tiedemanns innere geistige Selbständigkeit auch gegenüber der, so drückte er sich selbst einmal aus, „dämonischen Anziehungskraft" Bismarcks bezeugen. Tiedemann, der Freund Herman Grimms, wußte wohl, daß es außer Bismarck auch noch andere und andersartige große Werte der deutschen Geschichte und Kultur gibt. „Mehr Mephisto als Faust", sagt er einmal von ihm, ein Wort, das man nicht pressen, wohl aber erwägen muß. Aber auch das muß man beachten, daß unter den persönlichen Adjutanten, die Bismarck während seiner Amtsführung benutzt hat, nicht eigentlich der technisch routinierte Bureaukrat, der sogenannte „tüchtige Beamte", sondern die feingebildete Persönlichkeit dominiert: Lothar Bucher, Abeken, Tiedemann, Rottenburg.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

Paul Matter, *Bismarck et son temps.* Bd. 3. *Triomphe, splendeur et déclin (1870—1898). (Bibliothèque d'histoire contemporaine.) Paris, Félix Alcan.* 1908. 658 S. 10 fr.

Den ersten beiden Bänden Matters über Bismarck (besprochen in der Histor. Zeitschrift 99, 593—595) ist sehr bald der dritte gefolgt, durch den das bedeutende Werk dieses Franzosen über den Gründer des Deutschen Reiches zum Abschluß gebracht wird. Der Band hält sich, was Literaturkenntnis, Quellenkritik, Eindringen in den Geist der Dinge und der Personen und Klarheit wie Geschmack der Darstellung anbelangt, d. h. in allen Stücken auf der Höhe der vorigen. Das Quellenstudium ist eher noch umfassender und sorgfältiger zu nennen. Der Vf. hat auch mancherlei ungedrucktes Material, darunter amtliche Papiere, heranziehen können, so über die Verhandlungen des mysteriösen Regnier mit der Armee in Metz, ferner Korrespondenzen des Lord Granville und des Grafen St. Vallier, Erinnerungen des Gesandtschaftssekretärs Lebon u. a. Auch für den Sturz Bismarcks hat er aus archivalischem Material geschöpft. Von den 658 Seiten sind nicht weniger als 260 dem Kriege von 1870/71 gewidmet. Die Erfassung der Probleme darin ist fast überall tief, am wenigsten noch in der Behandlung der Beschießungsfrage. Daß Bismarck auf den Krieg von langer Hand hingearbeitet hat, halten wir freilich in keiner Weise für bewiesen. Am besten ist die Auseinandersetzung der diplomatischen Verhandlungen mit den deutschen Staaten gelungen. Der große Fehler in Bismarcks Politik war nach M. die Abtrennung Elsaß-Lothringens von Frankreich. Er findet einen klaffenden Widerspruch darin, daß Deutschland in demselben Augenblick, in dem sich seine Einigung vollzieht, die Einheit Frankreichs zerstört, und meint, daß es seitdem mit Europas Ruhe vorbei sei; während Bismarck insbesondere gegen Österreich weise Mäßigung an den Tag gelegt habe, habe er hier in seinen Erfolgen nicht Maß zu halten gewußt. Wir beabsichtigen nicht, in eine Erörterung über diese Auffasssung einzutreten, sondern registrieren sie nur. In der Natur der Sache liegt es, daß die Erzählung der Begebenheiten nach dem Frankfurter Frieden großenteils auf sehr viel weniger festem Boden beruht, da die entscheidenden Quellen meist noch

verschlossen sind. Im Mittelpunkt dieser Zeit nach dem Kriege steht die Behandlung des Verhältnisses zwischen Rußland und Deutschland, dessen allmähliche Abwandlung M. als durch eine Reihe von fehlerhaften Maßnahmen Bismarcks bedingt erachtet. Die Etappen sind 1872, 1875, 1878, 1879, 1884, 1887, 1890. Schrittweise, so sucht M. zu erweisen, entgleitet dem von seiner Animosität gegen Gortschakoff getriebenen deutschen Kanzler, der mit den Jahren zwar nicht seinen überlegenen staatsmännischen Blick vermissen läßt, wohl aber seine Kaltblütigkeit verliert, der Einfluß auf das Zarenreich, das sich infolgedessen immer mehr Frankreich nähert. Nur durch einen bisher unbekannten Rückversicherungsvertrag zwischen Deutschland, Österreich und Rußland vom 21. März 1884 sicherte sich der Kanzler noch für einige Jahre die Vorherrschaft in der europäischen Politik, die er 1870 zum ersten Male in der Dardanellenfrage gehabt hatte. Über diesen Rückversicherungsvertrag scheint M. unbekanntes Material eingesehen zu haben. Bei der sehr eingehenden Entwicklung des Sturzproblems behauptet er (S. 584 Anm.), auf ungedruckte Aktenstücke gestützt, die in *„Mémoires et Souvenirs en préparation“* enthalten wären, daß Bismarck zu Anfang 1890 Österreich dem Zarenreiche geopfert habe, während Wilhelm II. der Allianz von 1879 treu geblieben sei, zu der er sich seinerzeit mit äußerstem Widerstreben verstand. Bei mannigfachen Abweichungen in vielen Grundfragen stehen wir nicht an, das Werk M.s auch nach seinem Abschluß als eine erfreuliche Erscheinung zu bezeichnen, die auch die deutsche Forschung fördert und die geeignet ist, mehr Verständnis für das Werden und Wachsen des Deutschen Reiches und die Träger der Ereignisse jener großen Zeit im Lande jenseits der Vogesen zu verbreiten. M.s Bemerkungen über die Emser Depesche, seine Schilderung des vorsichtigen *Chasseur au marais* Bismarck, das Urteil über den Deutschen, er trage zwei Leidenschaften im Herzen: die Liebe für das große Deutsche Reich und für sein engeres Vaterland (170, 625), die Veranschaulichung der gewaltigen Arbeit Bismarcks in Versailles (*„oeuvre énorme, énervante, paradoxole, très convenable à Bismarck“*), die Beschreibung des Widerstandes von Paris und der Provinz, jenes doppelten Widerstandes, aus dem das heutige Frank-

reich geboren wurde, seine belustigte Anerkennung der Haltung Bismarcks in der Karolinenfrage *(„Bismarck, avec une ingéniosité spirituelle et presque amusante, sollicita la médiation du pape“)*, die Hervorhebung der großen Einsamkeit des Kanzlers *(„Il fut dans son temps l'homme le plus entouré, le plus visité, le plus sollicité, le plus pressé; de sa naissance à sa mort, il vécut solitaire“)*, die Charakterisierung des alten Kaisers und seiner Gemahlin *(„Guillaume opposait à l'intelligence nerveuse de la reine un sens droit et pratique“*, S. 543), (*Guillaume, qui fit de grandes choses et fut un grand roi, n'était pas un grand homme“*, S. 546 bei Wilhelms Tode), alle diese Stellen sind Proben dafür, wie tief sich M. in den Geist der Dinge eingelebt hat. In einem Schlußabschnitt sucht er noch einmal das Bild seines majestätischen Helden zu zeichnen, und man wird gestehen, er hat ihn in hohem Maße geistreich und im wesentlichen richtig aufgefaßt, diesen feinen und gewaltigen Genius, der es verstand, die schlummernden nationalen Kräfte zu verwerten, die kleinlichen Zänkereien zu bezwingen, einen Ausgleich zwischen den sich widerstreitenden Interessen und entgegenstehenden Hoffnungen zu finden und dem Ganzen den Stempel seines Wesens aufzudrücken. „Mag man ihn“, so schreibt M. am Schlusse, „mit Richelieu oder Friedrich, Napoleon oder Cavour vergleichen, er nimmt es mit den größten unter den Reichsgründern auf.“

Stettin. *H. v. Petersdorff.*

Katholizismus und Protestantismus in Geschichte, Religion, Politik, Kultur. Von Dr. **Karl Sell,** Professor der Kirchengeschichte an der Universität in Bonn. Leipzig, Quelle & Meyer. 1908. 327 S. 3,80 M.

Dieses Buch ist nach seiner Gesamthaltung offenbar für weitere Kreise bestimmt, es fehlt ihm daher auch der bei der Natur des behandelten Gegenstandes sonst zu erwartende umfassende wissenschaftliche Apparat, und die sparsamen Anmerkungen sind weder Auseinandersetzungen mit anderen gewidmet, noch sollen sie in irgendeiner Frage ein vollständiges Material darbieten. Da der Vf. für die Bearbeitung seines Themas die Form des Essays bevorzugte — und er beherrscht sie mit großer Leichtigkeit —, war eine andere als

die von ihm gewählte Methode wohl auch kaum durchführbar. Und wenn gewiß mancher Leser für eine speziellere Begründung einzelner Urteile dankbar sein würde, so beruht doch anderseits der große Reiz dieses fesselnd geschriebenen und durchsichtigen Werkes gerade darin, daß durch den Verzicht auf Detailausführungen die fein und energisch herausgearbeiteten Grundgedanken plastisch und eindrucksvoll hervortreten. Die Eigenart dieses Buches besteht darin, daß der Vf. seinen Gegenstand rein geschichtlich behandelt und nicht polemisch oder apologetisch als eine Streitfrage zwischen den Konfessionen. Nach Herleitung des Unterschiedes beider Konfessionen aus ihren geschichtlichen Ursprüngen sucht er, unter Verzicht auf ihre dogmatische Abwertung, festzustellen, was sie in religiöser, in sittlicher und in kultureller Hinsicht geleistet haben. Dieses am Anfang entwickelte Programm wird dann in der Tat durchgeführt, wenn der Vf. auch selbstverständlich über seinen konfessionellen Standpunkt keine Unklarheit aufkommen läßt. — In einer die gesamte Entwicklung des Christentums umspannenden Übersicht behandelt Sell zunächst den „Katholizismus und Protestantismus in der Geschichte“, zeigt die Wurzeln beider Konfessionen im Urchristentum, skizziert das katholische Kirchentum bis zur Glaubensspaltung, den Religionskampf des 16. und 17. Jahrhunderts, die Stellung der Konfessionen in der Zeit der Aufklärung, um endlich das Neuerwachen der konfessionellen Gegensätze im vergangenen Jahrhundert zu schildern. Was als gemeinsame „Grundsätze“ des Katholizismus und Protestantismus in der Gegenwart festgestellt wird (S. 85), klingt farbloser, als es vielleicht gemeint ist und dürfte eine Erweiterung vertragen. Das zweite Kapitel behandelt „die Religion in Katholizismus und Protestantismus“, zuerst jede der beiden Größen für sich, dann beide miteinander verglichen. Hier sei z. B. auf die Behandlung des Zölibats und der Beichte hingewiesen (S. 144 ff.). In dem dritten Kapitel wird die verschiedene Stellung des Katholizismus und Protestantismus zur Politik untersucht, in dem vierten ihr Verhältnis zur modernen Kultur. Eine kurze Schlußbetrachtung gibt dem Vf. Gelegenheit, auch noch über die Psychologie der Konfessionen, ihren Austausch und die Zukunft des Christentums seine Meinung

zu äußern. — Diese kurze Inhaltsangabe soll zeigen, daß ein umfangreiches Material hier zur Beurteilung gelangt. Das Buch wird auch dem, der vielleicht manches einzelne anders aufzufassen geneigt sein wird, eine belehrende und anregende Lektüre sein, es ist auch von einem wohltuenden Geist des Friedens durchweht.

Marburg i. H. *Carl Mirbt.*

Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus. Von Dr. jur. **Leo Mergentheim.** 1. Bd. XX u. 306 S.; 2. Bd. VIII u. 336 S. Stuttgart, Enke. 1908. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. Ulrich Stutz. Heft 52—55.)

Die vorliegende Monographie untersucht die Geschichte der den Bischöfen vom Papst verliehenen Vollmachten, die wesentlich aus Dispensations- und Absolutionsbefugnissen bestehen und auf fünf Jahre verliehen werden. Gehört der behandelte Gegenstand demnach zunächst in das Gebiet des Kirchenrechts, so steht doch zugleich die Entwicklung dieser Fakultäten in so enger Beziehung zu kirchenpolitischen Bestrebungen verschiedener Art, daß auch die politische wie die Kirchengeschichte durch die Klarstellung dieses Prozesses bereichert wird. Die Untersuchung ruht auf einem ausgedehnten archivalischen Material, zu dem deutsche wie römische Archive beigesteuert haben, und wird so gründlich geführt, daß der Leser den Eindruck empfängt, daß das heute erreichbare Material umfassend verarbeitet ist. Bisher hatte sich nur O. Mejer vor mehr als einem halben Jahrhundert in seinem Buche über die Propaganda mit diesem Gegenstand näher beschäftigt, und seine hier vertretene Auffassung von den Quinquennalfakultäten war herrschende Meinung geworden. Mejer erblickte den Ausgangspunkt der Übertragung der Quinquennalfakultäten an die Bischöfe in den an die Nunzien verliehenen Vollmachten. Als Deutschland durch den Westfälischen Frieden nach katholischen Maßstäben großenteils Missionsland geworden sei, wären die deutschen Bischöfe Obere der deutschen Mission geworden und hätten als solche

dann jene Nuntiaturfakultäten erhalten. Im Gegensatz zu dieser Auffassung von der Entstehung der Quinquennalfakultäten wird hier der Nachweis geführt, daß schon im 16. Jahrhundert die Einrichtung bestanden hat, an Bischöfe (die Bischofsfakultäten bis 1674 S. 67 ff.), an Nunzien (die Nuntiaturfakultäten S. 225 ff.), an Ordensobere (2. Bd., S. 1 ff.) Vollmachten zu verleihen, und daß daraus die Quinquennalfakultäten hervorgegangen sind (2. Bd., S. 39 ff.). Die Mannigfaltigkeit der Formeln dieser Vollmachten führte im 17. Jahrhundert zu deren Revision und Vereinheitlichung; die später bei der Verleihung an deutsche Bischöfe übliche Formel kam zuerst für Köln im Jahre 1640 zur Anwendung. Der für die Herausbildung der Quinquennalfakultäten maßgebende Gesichtspunkt war allerdings auch die Rücksicht auf die Missionspläne der katholischen Kirche aber zugleich die Absicht, gegenüber dem Episkopalismus die von dem Papst beanspruchten Rechte zu wahren, d. h. nicht nur gegenreformatorische Erwägungen waren wirksam, sondern auch die Interessen des Kurialismus. Der die zweite Hälfte des zweiten Bandes füllende Anhang bringt in 53 Nummern Fakultäten zum Abdruck, von denen die erste vom 2. Januar 1386 für Trier ausgestellt ist, die letzte die Quinquennalfakultäten für Köln vom 30. März 1905 wiedergibt. Diese Zugänglichmachung des wichtigsten Quellenmaterials erleichtert in dankenswerter Weise, die Gesamtentwicklung nachzuprüfen.

Marburg i. H. *Carl Mirbt.*

Regesten der Bischöfe von Straßburg, veröffentlicht von der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen. 1. Bd.: 1. **Hermann Bloch,** Die elsässischen Annalen der Stauferzeit, eine quellenkritische Einleitung zu den Regesten. Mit einem Anhang von Ernst Polaczek und 13 Tafeln. 2. **Paul Wentzcke,** Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202. Innsbruck, Wagner. 1908. 4°. XVII u. 416 S. 28 M.

Annales Marbacenses qui dicuntur (cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus) rec. ***Hermannus Bloch.*** *(Scriptores rerum Germanicarum, in*

us. schol. ex Mon. Germ. rec.) Hannoverae et Lipsiae, Hahn. 1907. XXIV u. 167 S.

Der erste Band der Straßburger Regesten ist der Badischen Historischen Kommission zur Feier ihrer fünfundzwanzigjährigen Wirksamkeit gewidmet, und ich ergreife als alter Straßburger gern die Gelegenheit, auf dem obigen stattlichen Gepäck die Huldigungsfahrt nach Baden mitzumachen. Auch wer nicht, wie ich, der Kommission persönlich zu Dank verpflichtet ist, muß das Fest der rührigsten und erfolgreichsten Organisation landschaftlicher Forschung mitfeiern, die so vielen ähnlichen Unternehmungen in Deutschland als Vorbild gedient hat.

Die Straßburger Festgabe darf sich sehen lassen, und nur um einen praktischen Vorschlag gleich daran zu schließen, will ich das Bedenken vorweg nehmen, das vermutlich in jeder Rezension wiederkehren wird, — daß hier die Gebrauchspublikation eines Regestenwerkes äußerlich durch eine gelehrte Abhandlung und einen Atlas schöner, aber nur entfernt hierhergehöriger Tafeln doch wohl etwas unpraktisch belastet ist. Ein Regestenwerk kann nicht handlich genug sein. So sollte die Elsässische Kommission in nicht zu langer Frist einen mäßig starken zweiten Band ausgeben, mit dem man die zweite Hälfte dieses ersten, d. h. das Heft von P. Wentzcke, zusammenbinden könnte. Denn viele dünne Hefte sind auch nicht zweckmäßig. Im übrigen richten sich die Regesten in ihrer Einrichtung nach bewährten Vorbildern; im Anschluß an den zweiten Band denke ich auf einzelnes zurückzukommen. Hier will ich mich zunächst auf die Abhandlung von Bloch und die dazu gehörige Edition konzentrieren. Als *tomos prodromos* zu den Regesten ist Blochs Abhandlung ebenso selbständig wie ausgezeichnet.[1])

Abhandlung und Edition gehören aufs engste zusammen. Lobenswert ist, daß Bloch die alte von Wilmans stammende Be-

---

[1]) Während der Korrektur erhalte ich Hampes schöne und gehaltvolle Anzeige im letzten Heft der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Besonders wegen seiner Bemerkungen über die Beischriften zu den Tafeln möchte ich ausdrücklich darauf verwiesen haben. Im übrigen freut mich die Übereinstimmung unseres Urteils.

zeichnung beibehalten und uns damit die übliche Verwirrung der Terminologie erspart hat, obwohl sein Nachweis wohl gelungen ist, daß gerade in Marbach (trotz aller Beziehungen) weder das Ganze noch auch der wichtige Kern dieses Geschichtswerkes geschrieben ist. Ich will auch das gleich vorweg bemerken, daß das Ergebnis von Blochs Untersuchungen den Quellenwert der *Annales Marbacenses* gegenüber der bisherigen Forschung nicht wesentlich anders bestimmt; aber wenn schließlich das sichere Urteil in dieser Hinsicht vollkommen beruht auf der genauen Kenntnis der örtlichen und zeitlichen Provenienz, so ist die Untersuchung erheblich mehr als eine literarhistorische. Immerhin um eine solche handelt es sich in erster Linie, und als solche ist die Arbeit nicht nur durch ihre methodische Anlage und Sorgfalt sondern auch durch sehr erhebliche neue Ergebnisse ausgezeichnet.

Der erste Teil (S. 1—41) bringt in dem vollkommen gelungenen Nachweis der Fälschung der *Annales Argentinenses breves* durch Grandidier selbst eine an sich reizvolle Untersuchung und zugleich den bedeutendsten Fortschritt in bezug auf die Voraussetzungen für die Analyse der *Annales Marbacenses*. Früher hielt man jene, zuerst im Jahre 1787 in Grandidiers *Histoire d'Alsace* plötzlich auftretenden Annalen für das Grundgerüst der *Annales Marbacenses,* während sie umgekehrt offenbar aus ihnen abgeleitet sind; daß man in einzelnen Wendungen des konstruierten Wortlauts nebenbei auch die französische Darstellung Grandidiers wieder erkennt, ist allerliebst (S. 20).

Nach diesen Feststellungen ist die Forschung gegenüber dem Ganzen wieder unbefangen und frei. B. legt mit vorsichtiger Hand das ursprüngliche Gefüge bloß. Seine Hilfsmittel sind zunächst der Befund der Handschrift (Cod. Jen. Bos. q. 6. s. XIII), wobei zwei Dinge wesentlich erscheinen: einmal die Tatsache, daß die Annalen bis 1238 so gut wie die vorausgehende Chronik Ottos von Freising im wesentlichen Neuburger Abschriften aus der Mitte des 13. Jahrhunderts sind (Schriftverwandtschaft mit einer Neuburger Urkunde, Taf. XIII), zum zweiten, daß Korrekturen und Unebenheiten sich nur in dem Abschnitt für die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert finden (Ed. p. 74 ff.), so daß nur dies Stück

erst während der Reinschrift konzipiert sein dürfte, — etwa zur Verbindung zweier bereits vorliegender Annalenstücke. Die weiteren Hilfsmittel sind die oft erprobten: Die Bestimmung alles anderweit Bekannten, wodurch der ganze ältere chronikartige Teil von 631 bis etwa 1155 als wesentlich entlehnt ausscheidet (nach dem im Jahre 1152 eingetragenen Hinweis auf das Kaisertum Ottos IV. kann die Kompilation erst nach 1209 erfolgt sein). Sodann die innere Zusammengehörigkeit bestimmter Reihen innerhalb der nicht weiter ableitbaren Teile nach Interessen und Stil. Es ergibt sich danach mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß schon in jener kompilierten Chronik, vom Jahre 1015 an, verlorene Straßburger Annalen benutzt worden sind, die, nur gelegentlich durchsetzt von Nachrichten aus elsässischen Augustinerklöstern (z. B. Marbach, Schwarzenthann), seit 1179 als gleichzeitige Eintragungen angesprochen werden müssen, bald auch reichhaltiger werden, um für die Spätzeit Barbarossas und für Heinrich VI. zu einer der wichtigsten staufischen Reichsgeschichten zu werden. Mit dem Jahre 1201 reißt dieses deutlich erkennbare ältere Werk ab. Nicht lange danach (vielleicht zwischen 1209 und 1212) ist dann damit offenbar jene kompilierte Chronik von 631 bis 1155 (1209) in Verbindung gebracht, und zwar, wie B. wenigstens sehr einleuchtend macht, von einem welfisch gesinnten Marbacher Augustiner auf dem Odilienberg (Hohenburg).

Die größten Schwierigkeiten liegen erst in der Fortsetzung. Daß hier gleichmäßig geführte Annalen weder vorliegen noch benutzt worden sind, ist jedem, der die in der Ausgabe am Rand beigefügten Jahreszahlen beachtet (auch ohne B.s ausführlichere Darlegungen), ohne weiters klar. Daß noch eine oder mehrere Hohenburger Fortsetzungen darin stecken, die zu bestimmten Jahren wieder wie jene Straßburger Annalen in Witterungs- und Erntenotizen die Gleichzeitigkeit erweisen, scheint ebenso sicher, wie daß dieser ganze letzte Teil (schon 1201, 1208 ff.) besonders stark in dem Heimatsort des Codex, in Neuburg, überarbeitet, weiterhin vielleicht zusammenhängend niedergeschrieben ist. Bis ins kleinste ist durch B. in scharfsinnigen Überlegungen (besonders S. 111—120) die Scheidung versucht worden zwischen Hohenburger und Neuburger Ele-

menten, wobei die Glossen zum Otto von Freising geschickt verwertet werden.

Der hypothetische Charakter der Zuweisungen ist dem Herausgeber selbst keineswegs verborgen (z. B. Reg. S. 70, 3 „hier schwankte ich lange“ — und sonst), und ich empfehle dringend das ganze Werk für historische Übungen, weil überall die Scheidung der geistreichen Kombination von dem völlig Erwiesenen oder doch einleuchtend Begründeten in der lehrreichsten Weise klar zu machen ist.

Ich habe nur einen Einwand. Es ist gewiß sehr schön, in den Editionen den Versuch einer vollkommenen Auflösung eines solchen aus Kompilation, Überarbeitung, Abschrift und Interpolation entstandenen Geschichtswerkes auch typographisch vor Augen zu führen. Aber die ungleiche Sicherheit kommt dabei nicht zu ihrem Recht. Deshalb sollte man über die alte Scheidung des unzweifelhaft aus bekannten, uns noch vorliegenden Quellen Entlehnten von dem für uns Originalen nicht hinausgehen; — wenn schon, dann wie hier für die letzte Redaktion aus Neuburg (gleich in den ersten Worten) durch halbe Klammern, aber nicht durch Einführung einer dritten oder vierten Abstufung der Lettern.

Auf eine Fülle von Exkursen, auf die Wiederherstellung der *Annales monasterii Argentinenses* (145 ff.), die von Ernst Polaczek erläuterten Bilder des Jenenser Codex zur Chronik Ottos von Freising (die der Hohenburger Schule zugewiesen werden) kann ich nur kurz hinweisen. Die ganze reiche Gabe wendet sich, auch in ihrer Stimmung, an die Feinschmecker; eingeladen haben möchte ich hiermit.

Göttingen. *Brandi.*

Aufklärung in der Württembergischen Kirche. Von **D. Chr. Kolb.** Stuttgart, Kohlhammer. 1908. IV u. 237 S.

Die neuere Kirchengeschichte bedarf der landesgeschichtlichen Einzeluntersuchungen, um aus den irreführenden Allgemeinheiten herauszukommen, die Polemik und Apologetik der seitdem in den Kirchen herrschenden Richtungen über diese Zeit überreichlich ausgegossen hat. Insbesondere ist neben den literatur- und theologiegeschichtlichen Untersuchungen eine solche über die Institutionen und das praktische Leben

notwendig. Das gibt nun für Württemberg Prälat Kolb auf Grund der Visitationsprotokolle, Synodalakten und Konsistorialakten. Den Grund legt eine Skizze der Geschichte der Theologie in Württemberg von Pfaff, dem Begründer des Umschwungs, ab bis auf die ältere sog. Tübinger Schule. Wie überall im Protestantismus geht die wissenschaftliche Theologie voran und ist alles übrige Konsequenz ihrer Arbeit. Neben ihr ging dann als Gegenpart der Pietismus her, der sich auf den bäuerlichen Konservatismus und die pastorale Einzelarbeit stützte. Die Theologie ist dabei überwiegend konservativ und apologetisch geblieben bis zuletzt; sie verwandte nur zunehmend die natürliche Religion und pflegte neben der trockenen Lehrhaftigkeit als Kompensation dafür die Sentimentalität. In ihrem strengen Supernaturalismus blieb sie dauernd überzeugt, mit den symbolischen Büchern und dem „Wirtembergischen *typo doctrinae*“ im wesentlichen übereinzustimmen. Eigentlicher antisupernaturaler Rationalismus fehlt in allen amtlichen Kundgebungen und ist auch außerhalb dieser nur in schwachen Spuren bei der Geistlichkeit vorhanden gewesen. Er gehörte den außerkirchlichen Kreisen an. Die Toleranzidee war dort die charakteristischeste Erweichung des alten Glaubens und am stärksten betont. Der Sitz der Indifferenz und der Unchristlichkeit dagegen waren die Beamten, Soldaten und Politiker, die an das alte kirchliche Wesen sich nicht mehr binden lassen wollten. Herzog und König waren liberaler als das Kirchenregiment. — Die praktisch-institutionellen Wirkungen brachte die neue Geisteswelt hervor in der Reform des Gesangbuches 1791, der der Liturgie 1809 und in dem bis heute gescheiterten Versuch einer Reform der Kinderlehre und des Katechismus. Der zum Teil leidenschaftliche und turbulente bäuerliche Widerstand dreht sich wesentlich um die Unterschlagung des Teufels in der Liturgie. Eigentlich rationalistischen Charakter trug auch sie nicht. Weitere Änderungen fanden statt im Perikopenbuch, im Wegfall der kirchlichen Verlesung der Augustana und der württembergischen Eheordnung, in dem Versuch, die Feiertage außer den Sonntagen aufzuheben, worin aber das Volk Abschaffung der Religion und des Vergnügens fand und heftige Opposition machte. Große Fortschritte bewirkten die Geistlichen in der

Verbesserung und Einführung des Volksschulunterrichts, der höheren Schulen und Töchterschulen, schließlich in der Reorganisation des Religionsunterrichts und in dem humanitären Rettungswesen. Mit der Reaktion seit der Französischen Revolution ging der durch die Aufklärung innerlich sehr wenig veränderte Stand der württembergischen Kirche fast von selbst in die neue Gläubigkeit über, ohne doch Milderungen und Fortschritte der Aufklärung, wie die Abendmahlsgemeinschaft mit den Reformierten und die Weitherzigkeit der dogmatischen Verpflichtung, aufzuheben. Die krampfhafte Entwicklung Preußens blieb Württemberg erspart. Daß dieser Unterschied nicht nur in der Theologie, sondern in allgemeinen politischen und sozialen Verhältnissen begründet ist, führt der Vf. leider nicht weiter aus, wie denn überhaupt jeder eingehendere Vergleich mit anderen Landeskirchen und die Zurückführung der Entwicklung auf ihre kulturgeschichtlichen Zusammenhänge fehlt. Es ist nüchterne Aktenarbeit von rein württembergischer Gesinnung. Die Arbeit ist aber auch ohne Rücksicht auf jene allgemeinen Grundlagen sehr interessant und förderlich.

Heidelberg. *Troeltsch.*

Das Dorfleben in seiner geschichtlichen Entwicklung, gezeigt an der Geschichte eines einzelnen Dorfes an den Grenzen von Bayern, Franken und Schwaben; oder: Geschichte des Dorfes Rohrbach als Paradigma für die Geschichte der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande. Von **Wilibald Herlein.** Aus dem Nachlaß herausgegeben von J. E. Weiß-Liebersdorf. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. Manz. 1908. XV u. 254 S.

Der Umschlagtitel: „Das Dorfleben" läßt eine Darstellung allgemeinen Inhalts erwarten; der genaue, etwas redselige Titel zeigt, daß sich das Buch vielmehr mit einem einzelnen Dorf beschäftigt. Und zwar behandelt der erste Hauptteil die Geschichte des Dorfes im ganzen, der zweite die einzelnen Verhältnisse und Einrichtungen, beides auf Grund sorgfältiger Forschung, die sich neben gründlichen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Kenntnissen auf einen reichen Schatz urkundlicher Quellen und zugleich auf die

vertrauteste Ortskenntnis stützt; denn der Vf. war fast zwölf Jahre lang Pfarrer in dem kleinen Dorf. Es ist ungemein lehrreich, Gestalt und Entwicklung der Verhältnisse, die uns sonst gewöhnlich in allgemeiner gehaltener Behandlung begegnen, hier im einzelnen Dorf, ja am einzelnen Hof zu verfolgen; alles hat so mehr Fleisch und Blut. Und bei der großen Gleichartigkeit bäuerlichen Lebens über weite Gebiete hin kann man in der Tat, mit einiger Vorsicht immerhin, von dem einen Punkt auf einen großen Umkreis Schlüsse ziehen. Wir finden in Rohrbach — 14 km von Neuburg a. D. — Verhältnisse, die einem großen Teil des deutschen Südwestens gemein sind: Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft, Leibherrschaft bestehen nebeneinander. Das Dorf steht unter einem Landesherrn, dem Inhaber der Grafschaft Graisbach; seit 1505 ist das der Pfalzgraf von Neuburg. In die niedere Gerichtsbarkeit aber teilt er sich mit zwei anderen Herrschaften, von denen sie über die von ihnen verliehenen Häuser und Güter als Hofmarksgerechtigkeit ausgeübt wird. Daneben sind dann noch einige andere Grundherren in Rohrbach begütert, die es nicht zur Hofmarksgerechtigkeit gebracht haben, über deren Grundholden vielmehr dem Grafen von Graisbach die gesamte Gerichtsbarkeit zusteht. Nachsteuer wird schon beim Vermögenszug innerhalb des Dorfes von einer Gerichtsherrschaft unter die andere verlangt. Von der Leibherrschaft ist nur ein schwacher Überrest in seltsamer Umgestaltung erhalten geblieben: von gewissen Höfen, auf denen im 15. Jahrhundert die Grafschaft Graisbach Leibeigene sitzen hatte, bezieht sie bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1808 ein kleines, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zur dinglichen Last gewordenes Leibgeld nebst Todfall, während ein Teil dieser Höfe nun eine andere Herrschaft zum Grundherrn hat. Der Unterschied von Höfen und Sölden hat sich bis zur Gegenwart erhalten; bis ins 18. Jahrhundert die rechtliche — nicht räumliche — Geschlossenheit der Hofgüter. Lehrreich ist es, zu beobachten, wie ein solches Hofgut von einem geistlichen Grundherrn erst im 11. Jahrhundert aus verschiedenen zusammengekauften Stücken gebildet wird. Merkwürdig sind die Giltkühe, die eine Herrschaft einem Söldner leiht, der dann Milch und

Jungvieh für sich verwertet, davon aber eine Abgabe zahlt und für rechtzeitigen Ersatz der Kuh durch Nachwuchs sorgt, so daß das Rechtsverhältnis jahrhundertelang fortbestehen kann. Wie anderswo ist auch in Rohrbach in der dem Bauernkrieg unmittelbar vorhergehenden Zeit keine Erhöhung der Lasten, für die grundherrlichen Abgaben seit dem Ausgang des Mittelalters bis zur Ablösung fast keine Veränderung nachzuweisen. Deutlich kann man verfolgen, wie der Gemeindewald allmählich unter die Aufsicht der landesherrlichen Regierung kommt, ohne daß übrigens dadurch der Abschwendung vorgebeugt würde. Seit dem 16. Jahrhundert müssen die Rohrbacher das Recht, in ihrem eigenen Gemeindewald Schweine zu weiden, mit einer vorher unbekannten Auflage bezahlen, die sie dann 1899 mit 1000 M. ablösen. Im Dreißigjährigen Krieg ziehen italienische Geldleute in die verlassenen Adelssitze ein. Bemerkenswert ist, wie schnell sich nach dem großen Krieg das offene Land wieder erholt. Durch die Zehntablösung des Jahres 1848 sind die Zehntbezüge sämtlicher Zehntherren im Rohrbacher Flurbezirk von rund 1300 auf 936 fl., das Einkommen des Pfarrers aus dem Zehnten von 500 auf 374 fl. vermindert worden, wovon dann, als der Zinsfuß von 4 auf $3^1/_2$% sank, noch einmal ein beträchtlicher Teil verloren ging. Trotzdem bemerkt der geistliche Vf., im großen ganzen sei die Ablösung des Zehnten auch für die Zehntberechtigten eine Wohltat gewesen, weil dadurch der Anlaß zu vorher nie versiegenden Streitigkeiten weggefallen sei. Übrigens haben die bäuerlichen Bewohner von Rohrbach ihre Grundlasten bis zur Gegenwart nur in ganz wenigen Fällen abgelöst; die meisten bezahlen sie in Form von Bodenzinsen noch weiter. — Wenn der Vf. bei Fronen und Nachsteuer mißbräuchliche Übertragung von den Leibeigenen auf die Gerichtsuntertanen annimmt, so fehlt dafür jeder Beweis; man wird als sicher ansehen können, daß beiderlei Lasten ihren Ursprung eben in der Gerichtsherrschaft haben. — Seltsam ist die Bemerkung, im 16. Jahrhundert — durch den Grundsatz: *cuius regio, eius religio* — habe der Bauer die Freiheit des Gewissens verloren; hatte er die vielleicht im Mittelalter? — Für einige Höfe und Sölden sind die sämtlichen auf ihnen ruhenden Lasten grund-,

gerichts- und leibherrlichen Ursprungs zusammengestellt; es wäre erwünscht gewesen, wenn damit die jetzige Belastung verglichen worden wäre. — Das Buch ist mit einer Anzahl zum Teil recht hübscher Holzschnitte geschmückt: Bauernhäuser, Dorfstraßen, Burgen, Landschaftsbilder sind da zu sehen; ob sie aus Rohrbach und Umgebung genommen sind, was sie besonders wertvoll machen würde, ist nicht ersichtlich.

Tübingen. *Theodor Knapp.*

Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns, einschließlich Regensburgs. Gesammelt und mit einem geschichtlichen Überblick versehen von **Georg Lurz.** 1. Bd.: Geschichtlicher Überblick und Dokumente bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. 1907. 2. Bd.: Seit der neuen Organisation des Schulwesens in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zur Säkularisation. 1908. (Kehrbach, *Mon. Germ. Paedagog.* Bd. 41, 42.) Berlin, A. Hofmann & Comp. 348 u. 630 S.

Rückhaltlos dürfen wir diese mühevolle Edition des Münchener Gymnasiallehrers Lurz als das wertvollste bisher erschienene Werk über die Geschichte des bayerischen Mittelschulwesens begrüßen. Der Herausgeber hat sich auf diesem Gebiete bereits bewährt durch seine Schrift über die bayerische Mittelschule seit der Übernahme durch die Klöster bis zur Säkularisation (1774—1803; 6. Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, 1905). Der zugrunde gelegte Begriff Altbayern ist nur den heutigen Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern gleichgesetzt, die Oberpfalz also ausgeschlossen, dagegen die Reichsstadt Regensburg hereingezogen. Daß die mittelschulgeschichtlichen Dokumente auch manchen Stoff für die Geschichte der Elementarschule bieten, bedarf kaum der Erwähnung. Den Begriff „Dokumente“ hat der Herausgeber nicht definiert. Der Inhalt zeigt, daß er darunter nur Urkunden und Gesetze, Schriftstücke amtlichen Charakters versteht: Schulordnungen, Lehrpläne, Visitationsakten. Ganz vereinzelt werden Ausnahmen gemacht (so I, 161 eine Nachricht aus der Schlierseer Chronik), bei denen sich ein Prinzip nicht erkennen läßt. In dem geschichtlichen Überblick (I, 3—136)

hat es der Vf. nicht auf eine vollständige bayerische Schulgeschichte abgesehen. Wie er selbst bemerkt, wurde alles Biographische, die Besprechung der Lehrbücher und der Schuldramen zurückgestellt. Die Beschränkung reicht aber weiter, als hiermit angedeutet wird. Einmal werden auch zu dieser geschichtlichen Darstellung die Quellen in derselben Beschränkung wie in der Sammlung der Dokumente, Nachrichten von Schriftstellern und andere nichtamtliche Quellen nur ausnahmsweise (so S. 63f. Platters Autobiographie und Aventins Äußerung über den Erfolg seiner grammatikalischen Methode) herangezogen. Allerdings fließen diese nicht sehr reichlich, aber von ihnen aus fällt doch öfters ein überraschender Lichtstrahl auf die Schulzustände und erhellt diese klarer als Schulordnungen, von denen man nicht weiß, in welchem Grade sie auf dem Papier geblieben — L. betont selbst (S. 102) den großen Kontrast, welcher oft zwischen Schulordnungen und Visitationsakten zutage tritt. Um nur durch einige Beispiele kurz anzudeuten, was sich der Vf. durch diese Beschränkung entgehen ließ, sei an das wehmütige Vergangenheitslob des 1029 verstorbenen Grafen Udelrich von Ebersberg erinnert, daß in den Tagen seiner Jugend jeder freie Baiuware das Volksrecht zu lesen, also Latein verstanden habe, aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts an das Zeugnis des Ägidius Albertinus über das in der Schule herrschende barbarische Prügelsystem, aus dem Ende des 18. Jahrhunderts an die satirischen, aber auf genauester Kenntnis der tatsächlichen Zustände beruhenden Schilderungen bayerischer Schulverhältnisse aus der Feder des Pfarrers und Schuldirektionsrates Anton v. Bucher. Ferner aber ist auch in der Verwertung der abgedruckten Dokumente durchaus keine Vollständigkeit angestrebt. Wir erfahren nichts von der wichtigen Tatsache, daß wie der karolingischen Schulgesetzgebung der elementare Religionsunterricht, so dem Zeitraume seit der Gegenreformation die religiös-sittliche Erziehung im Schulwesen die Hauptsache war, aller nichtreligiöse Unterricht in zweiter Reihe stand. Und wir erfahren nichts davon, daß diese religiös-sittliche Erziehung seit der kirchlichen Restauration ganz im Geiste des Jesuitenordens gehalten war. Wie charakteristisch ist doch in der Schulordnung von 1659 die

Weisung, daß jedes in die Schule aufgenommene Kind mit einem Agnus Dei um den Hals und einem Rosenkranz versehen sein muß! Und wie charakteristisch die Häufung der vorgeschriebenen Gebete — nicht nur daß jeder Schulunterricht mit Gebet zu eröffnen und zu schließen ist: so oft während der täglichen sechs Schulstunden eine ganze Stunde schlägt, ist ein Ave Maria zu beten!

L.s geschichtlicher Überblick zeichnet also weniger die Schulzustände als die Organisation und die Hauptsache der Entwicklung an der Hand der amtlichen Quellen und zielt vornehmlich darauf, das Verständnis der abgedruckten Dokumente zu erschließen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage geschenkt, in welchem Rechtsverhältnis die verschiedenen Schulgattungen zu Gemeinde, Staat und Kirche standen. In dieser Beschränkung verdient der Überblick durchaus das Lob einer vortrefflichen Leistung, durch welche unsere Kenntnis erheblich gefördert wird.

Was den Schulzwang der karolingischen Schulgesetze betrifft, betont L. richtig, daß er sich lediglich auf den elementaren Religionsunterricht bezog, Über die innere Gestaltung der Kloster-, Dom- und Stiftsschulen von der karolingischen Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts geht die Darstellung hinweg mit Rücksicht auf die Behandlung dieses Stoffes bei Specht (Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland) und auf den Mangel an bayerischen Eigentümlichkeiten in dieser Periode (Specht wird übrigens schon bei seiner ersten Erwähnung auf S. 5, ohne daß der Titel seines Buches genannt wäre, nur als Specht a. a. O. zitiert). Für die Frage des Laienunterrichts in der ältesten Zeit hätte auch in diesem fragmentarisch gehaltenen Überblick ein Punkt Hervorhebung verdient, der auch von Specht nicht berücksichtigt wurde: das Volksrecht und alle Gesetze schon der agilolfingischen Landtage und Synoden waren lateinisch abgefaßt. Wer mit der Rechtsprechung zu tun hatte: Grafen, Zentenare, Richter, später Schöffen, mußte also Latein verstehen. Dies allein bedingt schon vor der karolingischen Schulgesetzgebung einen ziemlich ausgedehnten Laienunterricht.

Das Schwergewicht des Werkes liegt in den abgedruckten Dokumenten, in denen eine überraschende Fülle von Material,

darunter nicht weniges neue, zusammengetragen ist. Mit den Editionsgrundsätzen des Herausgebers kann man sich nur einverstanden erklären. Berechtigt ist die Hereinziehung der wichtigen Schulgesetze und Synodalberichte aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen (S. 143—149), wiewohl sich diese nicht auf Bayern speziell, sondern auf das ganze Reich beziehen. Mit Recht wurden auch Dokumente wie z. B. die Schulgesetze des 3. und 4. Laterankonzils aufgenommen, die für das Verständnis gleichzeitiger Landesschulgesetze die Grundlage und Voraussetzung bilden; ebenso schulgesetzliche Bestimmungen aus allgemeinen bayerischen Gesetzbüchern wie der Landesordnung von 1553, der Landes- und Polizeiordnung von 1616 usw. Und mit Recht wurde vom 17. Jahrhundert ab infolge des außerordentlichen Reichtums des Stoffes alles Unwichtigere ausgeschieden. Vielleicht hätten einige sehr umfängliche Stücke durch Weglassung des nicht eigentlich auf Schulwesen bezüglichen Inhalts (z. B. II, 443 f. in der Schulordnung des Regensburger Gymnasiums: Ordnung, wie es mit dem Hochzeitgeld gehalten werden soll; dann: Cantoris Mahlzeiten) eine Kürzung vertragen. Bei dem riesigen Anschwellen unserer historischen Editionen sollte sich jeder Herausgeber fort und fort die Frage vorlegen, ob er nicht Streichungen vornehmen kann, ohne den wissenschaftlichen Wert seiner Publikation wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Dokumente — nach ihrem weit überwiegenden Charakter dürfen wir sagen: die Akten des ersten Bandes — beginnen mit dem ältesten Schulgesetze Bayerns, einer Pastoralinstruktion, die noch dem 8. Jahrhundert angehören dürfte, deren Zugehörigkeit zur Neuchinger Synode aber der Herausgeber mit Recht bezweifelt, und reichen bis zur Landsberger Schulordnung von 1569. Von den drei ältesten Schulgattungen: Dom- und Stiftsschulen, Klosterschulen, Pfarrschulen, wissen wir über die letzte am wenigsten. Für die Klosterschulen bestimmte das Aachener Gesetz von 817, daß dort nur für die *pueri oblati,* jene, die für den Mönchsberuf erzogen wurden, Unterricht erteilt werden sollte. Daß sich aber die Praxis in den folgenden Jahrhunderten nicht an diese Beschränkung hielt, daß in vielen Klöstern auch Knaben, die

sich nicht verpflichteten, im Kloster zu bleiben, Unterricht empfingen, wird durch eine lange Reihe von Zeugnissen aus den Jahren c. 1000—1300, die der Herausgeber gesammelt hat, erwiesen. Im späteren Mittelalter wirkte vor allem die Entstehung der Universitäten und das Aufblühen der Städte umgestaltend auf das Mittelschulwesen. Dom- und Stiftsschulen verfielen dem Niedergang, dagegen blühten jetzt die Pfarrschulen auf und neben ihnen und den Klosterschulen entstanden neue Arten von Unterrichtsanstalten, besonders die Poetenschulen. Der Staat griff erst im Zeitalter der Gegenreformation wieder, wie unter den ersten Karolingern, in das Mittelschulwesen ein, das vorher der Kirche und den Gemeinden überlassen war. Die erste staatliche Schulordnung in Bayern, ein Markstein für die Geschichte des Schulwesens, ist die große Landesschulordnung von 1569. Nach einem auf das Schulwesen bezüglichen Abschnitt des Religionsmandats vom 15. Juli 1548 eröffnet sie die Dokumente des zweiten Bandes, die bis zum Jahre 1810 reichen. Doch sind aus dem ersten Dezennium des 19. Jahrhunderts nur mehr wenige Stücke aufgenommen, nur solche, welche nicht in der vom Geh. Hausarchivar G. Döllinger veranstalteten Sammlung der Verordnungen sich finden. Daß die Schulordnung Wilhelms IV. von 1548, von der ältere Geschichtsforscher des bayerischen Schulwesens den Beginn einer neuen Ära herleiten wollten, für die Praxis keine Bedeutung hatte, habe ich (Gesch. Baierns, Bd. 6) bereits nachgewiesen. Nach der Ansicht des Vf., die mit guten Gründen gestützt wird (I, S. 221 f.), handelt es sich entweder um einen nicht zur Publikation gelangten Entwurf oder gar nur um ungenaue, willkürliche Exzerpte des ersten Herausgebers, des als unzuverlässig bekannten Lipowsky, aus der Schulordnung von 1569. Daß die Jesuiten, die bekanntlich bis zu ihrer Aufhebung die Mittelschulen Bayerns beherrschten, auch ein Aufsichtsrecht über die Elementarschulen geübt hätten, wird von L. (II, 100 f.) bestritten. Spricht aber nicht deutlich dafür die von L. selbst (S. 101 Anm. 2) zitierte kurfürstliche Entschließung von 1772, wonach der in dem gedruckten Katalog als *visitator scholarum germanicarum* allezeit vorgetragene Pater in Zukunft ausgelassen werden soll?

Wo es erforderlich schien, hat der Herausgeber den einzelnen Stücken kritische Erörterungen beigegeben. Sie zeugen durchweg von gesundem Urteil, historischer Einsicht und gründlicher Beherrschung des Stoffes. Sorgfältige Personen- und Sachregister am Schlusse des zweiten Bandes erleichtern die Benutzung des inhaltsreichen und gediegenen Werkes in dankenswerter Weise.

München. *S. Riezler.*

Martin Eisengrein, 1535—1578. Ein Lebensbild aus der Zeit der katholischen Restaurierung in Bayern von **Luzian Pfleger.** Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. VI, 2 u. 3. Freiburg, Herder. 1908. XIV u. 176 S.

Unter den Theologen, welche neben den Jesuiten an der Durchführung der katholischen Restauration in Bayern und Österreich arbeiteten, steht der Konvertit Martin Eisengrein, der Sohn eines eifrig protestantischen Stuttgarter Bürgermeisters, in erster Reihe. Herzog Albrecht V. von Bayern sagt nicht zu viel, wenn er dem Papste Pius V. rühmt, daß derzeit „an unserer hl. katholischen Religion keiner so viel tut“ wie Eisengrein. Nachdem Hopfen (Kaiser Maximilian II. und der Kompromißkatholizismus) durch die Benutzung der Berichte, die Eisengrein aus Wien an Herzog Albrecht sandte, dieser für die religiöse Stellung Maximilians II. und die kirchlichen Zustände Österreichs hochwichtigen Quellen, zuerst wieder die Aufmerksamkeit auf den halb vergessenen Mann gelenkt hatte, hat Luzian Pfleger reichlichen neuen Stoff zutage gefördert und in einem sorgfältig gezeichneten Lebensbilde Eisengreins großen Einfluß auf die religiösen und kirchenpolitischen Verhältnisse Bayerns und Österreichs festgestellt. Als sehr jugendlicher Professor in Wien war Eisengrein, in erster Reihe wohl durch die Jesuiten und den Reichshofrat Eder gewonnen, zum Katholizismus übergetreten, hatte Jurisprudenz und Philosophie mit theologischen Studien vertauscht. 1562 wurde er als Pfarrer nach Ingolstadt berufen, wo er bald auch das Rektorat der Hochschule übernahm, als Professor jedoch, schon wegen seiner vielen Reisen, keine große Rolle spielte. Daß er erheblichen Anteil an den strengen

Maßregeln Albrechts V. gegen den Protestantismus in Bayern hatte, erklärt auch Pfl. als wahrscheinlich. Daß er die Ausweisung des berühmten Mathematikers Philipp Apian aus Bayern herbeigeführt hat, berichtet Eisengrein selbst dem Kardinal Hosius (S. 152). Als volkstümlicher Prediger, Gelehrter, Schriftsteller, kaiserlicher Hofprediger, zuletzt oberster Leiter der Universität Ingolstadt, hat er der katholischen Sache mit unverkennbarem Geschick und trotz seines frühen Todes mit großem Erfolg gedient. Neues Licht fällt auf die Wiener Religionsverhandlungen von 1564, an denen Kaiser Ferdinand I. regen Anteil nahm, sowie auf Eisengreins zweiten Aufenhalt in Wien, 1566—1567. Als Superintendent der Ingolstädter Universität (1570—1578) stand Eisengrein vor der schwierigen Aufgabe, eine Einigung zwischen den Jesuiten und den weltlichen Lehrern herbeizuführen. Hier fand er Anlaß zu bitteren Klagen über die Jesuiten, die ihn, ihren früher so eifrigen Anwalt, beim Herzog als Friedensstörer zu verdächtigen suchten. Bemerkenswert ist, daß der energische Universitätsinspektor durch eine drei Wochen währende Anfüllung des Karzers mit Studenten auch die leeren Hörsäle wieder zu füllen verstand. Im Anhang werden Eisengreins mit Vorliebe in deutscher Sprache abgefaßten Schriften und 130 Briefe verzeichnet und die wichtigsten der letzteren ganz oder teilweise abgedruckt. Der handschriftliche Nachlaß Eisengreins aber ist bisher nicht zum Vorschein gekommen. *S. R.*

Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464—1513). Hildesheimische Prozeßakten aus dem Archiv der Rota zu Rom. Von Dr. **Nikolaus Hilling,** a. o. Professor des Kirchenrechts in Bonn. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Dr. Joseph Greving. Heft 6.) Münster i. W., Aschendorff. 1908. VII u. 140 S.

Die Bedeutung dieses Buches geht über den engen territorialen Rahmen, in den es eingespannt erscheint, hinaus. Der Vf. hat zum erstenmal den Schätzen des Archivs der Rota, die bisher höchstens (Gottlob, Tangl) zu flüchtiger Benutzung zugänglich gewesen sind, in Muße nähertreten können. Er hat es unternommen, sich über das Rotaarchiv nach allen

Seiten hin durch eigene Anschauung zu unterrichten und die Prozeßakten der Diözesen Hildesheim, Halberstadt, Minden, Paderborn, Münster und Osnabrück für die Jahre 1464—1513 in erschöpfender Weise durchzuarbeiten. Das vorliegende Bändchen bringt außer den Hildesheimer Prozeßakten (sie werden S. 69—140 in tabellarischer Darstellung mit einem Personen- und Ortsregister veröffentlicht) willkommene Mitteilungen über das *Archivium Sacrae Rotae Romanae* selbst und seine Aktenbestände. Von den beiden Hauptabteilungen des Archivs, dem *Archivium secretum* und dem *A. notarile,* stand nur das zuletzt genannte, das die Prozeßakten enthält, für Hillings Forschungen in Frage. Unter den Aktengruppen sind die Protokollbücher der Rotanotare am wichtigsten. Diese *„Manualia actorum et citationum“,* Handbücher mit kurzen Notizen über Gegenstand, Personen und Verlauf der Prozesse, sind leider erst von 1464 an überliefert und auch von da an nur zum kleinsten Teile erhalten. Von den 320 Bänden, die wir aus der Zeit bis 1800 besitzen, kommen nicht weniger als 94 auf die Jahre 1464—1513; aber die vollständige Reihe würde nach H.s freilich nicht ganz sicherer Berechnung für diese 50 Jahre etwa 670 Bände umfassen. Für die Hildesheimer Prozesse sind die *Manualia* fast die einzige Quelle. Von den übrigen Beständen, die H. (S. 23ff.) behandelt, kommen nur noch in Betracht: die *„commissiones et surrogationes“*, das sind päpstliche Vollmachten, durch die ein Auditor bzw. (meist mehrere) Stellvertreter des Auditors als Prozeßleiter bestellt werden, und die *„sententiae“* (*sententia* ist der auf ein Pergamentblatt niedergeschriebene Urteilsinhalt, wie er von dem Auditor durch Vermittlung des Notars den Parteien zugestellt wurde). Aus jener Gruppe waren nur drei Fälle zu entnehmen, aus dieser gar nur einer.

Die Gesamtzahl der Prozesse, die aus der Diözese Hildesheim vor die Rota kamen, läßt sich nicht einmal mit annähernder Sicherheit berechnen. Den Versuch, diese Zahl aus der mutmaßlichen Zahl der einst vorhandenen *Manualia* zu erschließen, lehnt der Vf. mit gutem Grunde (S. 35f.) ab, noch entschiedener aber etwaige „aprioristische Einwendungen gegen die hohe Zahl der Rotaprozesse“. Nachweisbar sind von 1464 bis 1488 nur 21 Hildesheimer Rotaprozesse, dagegen

82 für die Zeit von 1489 bis 1513; allerdings sind aus diesem Zeitraum fast viermal so viel Manualien erhalten als aus jenem. Begreiflicherweise überwiegen die Benefizialprozesse: sie bilden drei Viertel aller bekannten Prozesse; von ihnen gilt etwa ein Drittel den Kuratbenefizien, die übrigen drehen sich um Benefizien ohne Seelsorge. Gerade diese Benefizialprozesse bieten großes geschichtliches Interesse; H. selbst hat schon in einem inhaltreichen kleinen Kapitel seiner Einleitung (S. 57—66) die Bedeutung der Prozesse überhaupt für die Kenntnis des ausgehenden Mittelalters beleuchtet. Die knappen Bemerkungen über das Prozeßverfahren der Rota, die sich in der Einleitung zerstreut finden, sind dankenswert, aber eine genauere zusammenfassende Schilderung wäre erwünschter. Vielleicht gibt sie der Vf. später. Wenige deutsche Historiker dürften Neigung und Gelegenheit haben, eines der beiden römischen Werke *„de iudiciis ecclesiasticis“* (4 Bände und 2 Bände!), die S. 33 Anm. 3 genannt werden, zu studieren.

Zur Ergänzung der Akten des Rotaarchivs hat H. Urkundensammlungen und erzählende Quellen herangezogen, auch haben ihm Forschungen im Staatsarchiv zu Hannover immerhin drei Aktenstücke eingebracht. Bullen und Suppliken, die der Vf. nicht berücksichtigt hat, dürften indes noch manche Nachrichten bieten. Sie erwähnen häufig Benefizialprozesse; solche Angaben wären zur Ergänzung der Statistik heranzuziehen, sie würden es auch gestatten, die Untersuchung, wenn schon in bescheidenstem Maße, über das Jahr 1464 hinaus nach rückwärts zu leiten.

Freiburg i. B. *F. Vigener.*

Ph. Heck, Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit. Mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Th. Siebs. Aus der Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Fr. von Thudichum. Tübingen, H. Laupp. 1907. S. 51—230.

Die von Heck angeregte Kontroverse über das Ständeproblem hat seinen Ausgang genommen von den Untersuchungen H.s über die friesischen Verhältnisse des 11. bis 14. Jahrhunderts, von H.s altfriesischer Gerichtsverfassung (1894). Seitdem ist eine zahlreiche Literatur erschienen, die

vollständig in dem vorliegenden Buche S. 51, Anm. 1 verzeichnet ist. H. sucht nun hier seine Ansichten namentlich unter Abwehr der neuerdings erschienenen Forschungen Jaekels (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 27, S. 114 bis 151, 275—316 und Neues Archiv f. ältere deutsche Gesch.-Kunde 1907, S. 265) zu verteidigen, allerdings hat er seine früheren Aufstellungen dabei wesentlich modifiziert. In der Hauptsache stehe ich auf der Seite H.s, nämlich daß in der genannten Zeit in Friesland keine ständische Gliederung mehr vorhanden war, daß es hier eine demokratische Vollfreiheit gab, die nur soziale Unterschiede kannte (S. 53, 111, 177, 215 ff.). Auch ich nehme mit H. an, daß diese Zustände durch eine Revolution herbeigeführt sind, die H. m. E. viel zu früh ansetzt, „in den dunkeln Zeiten des 9. und 10. Jahrhunderts". Ich hingegen verlege sie in das 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts. Hierauf weisen eine ganze Reihe von Quellenstellen hin, von denen die 27 Küren die wichtigsten enthalten. Gerade durch sie sind die revolutionären Forderungen vielleicht angeregt, jedenfalls verfochten und fixiert worden. In ihnen (Küre 7) findet sich auch nach der Annahme H.s die bedeutsamste Angabe über die Revolution: danach haben alle Friesen zweierlei erworben, 1. freies Eigentum[1]) und 2. Adel und Freiheit *(nobilitas et libertas).*

„Adel und Freiheit." Was ist unter diesen Worten zu verstehen? H. meint (S. 189), daß „Adel" die technische Bezeichnung der Vollfreiheit enthalte. Meiner Ansicht nach bringt H. auch nicht einen einzigen strikten Beweis für diese Behauptung bei; alle seine Gründe halten bei näherer Betrachtung nicht Stich. Ich glaube im Gegenteil, daß die, welche die Idee der Gleichheit und Freiheit vertreten, die Friesen haben privilegieren wollen — nicht zwar unter sich, wohl aber unter und gegenüber den andern deutschen Stämmen, indem sie den Friesen *nobilitas*, d. h. in Wirklichkeit den höchsten Rechtsschutz bei den andern Stämmen erwarben. H. hat diese Wirkung nach außen vollständig übersehen; er hat nicht berücksichtigt, daß die Vertreter der Freiheit und Gleichheit, die noch durchaus von den alten

[1]) H. lehnt dies neuerdings (S. 177) ab.

rechtlichen Begriffen ausgingen, auf diesen Schutz ihrer Landsleute den höchsten Wert legen mußten. Diese Begriffe allerdings schwinden im Laufe des 13. Jahrhunderts mehr und mehr, indem die der *civitas* und deren Freiheiten an ihre Stelle traten.

Ich halte die Forschungen H.s in der Nobilitätsfrage, soweit sie friesische Zustände anlangen, methodisch für verfehlt. Er will den Begriff *nobilitas* aus einer Zeit bestimmen, wo er eben durch die allgemeine Vollfreiheit seinen wesentlichen Inhalt verloren hatte. Die einzige Möglichkeit, dies zu tun, liegt auf dem Wege, den Brunner, Hilliger u. a. eingeschlagen haben, ihn aus den Quellen vor der Umwälzung zu definieren.

Den Wert der Frilingsstellen (S. 189) überschätzt H. stark; für das eigentliche Problem geben sie keine Aufklärung. Hinsichtlich der sprachlichen Bedeutung des Wortes Friling ist zu beachten, daß hier eine Art von Analogiebildung zu Edeling bei Friesen und Sachsen vorliegt.

Berlin. *M. Klinkenborg.*

Geschichte von Ost- und Westpreußen. Von **Karl Lohmeyer.** 1. Bd.: Bis 1411. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. (Deutsche Landesgeschichten, herausgegeben von Armin Tille. Erstes Werk.) Gotha, F. A. Perthes. 1908. VIII u. 380 S. 6 M.

Im Jahre 1880 erschien die erste und bereits 1881 die zweite Auflage des vorliegenden Werkes, das es sich zur Aufgabe machte, die Resultate der neueren Forschung über die preußische Provinzialgeschichte zu einem größeren Bilde zusammenzufassen und zum Gemeingute aller zu machen. Daß dies damals wohl gelungen war, beweist die schnelle und weite Verbreitung des Buches. In dem seitdem verflossenen Zeitraume ist auf diesem Gebiete mit regem Eifer und großem Erfolge weitergearbeitet worden, leider aber ist in der neuen Auflage nur wenig davon zu merken. Der weitaus größte Teil des Werkes ist mit ganz geringen, zumeist nur stilistischen Änderungen aus den früheren Auflagen übernommen worden, so daß die Darstellung nicht mehr als auf der Höhe der Forschung stehend bezeichnet werden kann. Das ist um

so mehr zu bedauern, als der inzwischen verstorbene Verfasser selbst nicht wenig an der wissenschaftlichen Arbeit für die altpreußische Geschichte beteiligt ist. Nur das erste (die Vorgeschichte) und das vierte Buch (der Zusammenbruch des Ordensstaates) bieten Neues, sie sind aber zum größten Teile nicht von Lohmeyer, sondern von dem Archivar Dr. C. Krollmann verfaßt, der es auch übernommen hat, die lange ersehnte Fortsetzung des Werkes zu liefern. Im ersten Buche sind die ältesten Nachrichten über die Preußen, ihre Sitten und Gebräuche auf Grund der neueren Literatur mit Geschick von Krollmann dargestellt, so daß wir ein klares Bild, soweit das möglich ist, von dem alten Volksstamme, seinen Beziehungen zu den Kulturvölkern, seiner Religion, seinen politischen und sozialen Verhältnissen erhalten. Daß die Preußen mit den Ästiern des Tacitus identisch sind, wird jetzt ganz bestimmt behauptet und wohl zumeist Zustimmung finden. Während in den früheren Auflagen der Band mit dem Tode des Hochmeisters Konrad v. Jungingen am 30. März 1407 abschloß, ist jetzt in einem vierten Buche die Geschichte bis zum ersten Thorner Frieden (1. Februar 1411) fortgeführt worden. Hierbei hat Krollmann eine klare Darstellung der Schlacht bei Tannenberg mit sorgfältiger Benutzung der umfangreichen Literatur über dies Ereignis gegeben. Von Interesse sind auch die Bemerkungen über die Gründe des allgemeinen Abfalls, der durch die Furcht und Verzweiflung nach der furchtbaren Niederlage und durch die Fremdherrschaft des Ordens veranlaßt sein soll. Am besten aber ist wohl der Grund charakterisiert durch den Hinweis auf das Vorwalten der Standesinteressen in einer Zeit, die ein Staatsinteresse noch nicht kannte. Der Egoismus der verschiedenen Bestandteile des Ordensstaates war es, der zu der allgemeinen Auflösung führte.

Trotz der offenkundigen Mängel der neuen Auflage müssen wir dem hochverdienten Verfasser auch über das Grab hinaus dafür Dank wissen, daß er das ganz vergriffene Buch wieder zugänglich gemacht hat. Wir hoffen, von dem Bearbeiter der Fortsetzung diese recht bald zu bekommen. Ob dann nicht auch bei diesem Werke, wie bei einigen anderen der ganzen Sammlung, ein Quellennachweis, wenigstens in

der Form einer zusammenfassenden Übersicht, gegeben werden kann, mag dem Herausgeber der deutschen Landesgeschichten zur Erwägung anheimgegeben werden. Als ein Mangel ist das Fehlen literarischer Angaben und des Hinweises auf die zugrunde liegenden Quellen bei den meisten Werken dieser Sammlung immer wieder empfunden worden.

Stettin. *M. Wehrmann.*

Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Obersthofmeisters. 1742—1776. Herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs von **Rudolf Grafen Khevenhüller-Metsch** und Dr. **Hans Schlitter.** Wien, Holzhausen, und Leipzig, Engelmann. 1907. 1908. 1742—1744: VII u. 346 S. 1745—1749: 630 S.

Die Khevenhüller sind ein literarisches Geschlecht. Graf Bartholomäus verfaßte zwischen 1606 und 1607 eine Schrift als Richtschnur für seinen Sohn Franz Christoph, der dann als Verfasser der *Annales Ferdinandei* berühmt geworden ist. Andreas Ludwig — alle diese von der älteren Linie — gab Kriegsschriften heraus. Die jüngere Linie, die von Hohenosterwitz in Kärnten, blieb nicht zurück. Siegmund Friedrich schrieb ein ausführliches Tagebuch über alle Vorkommnisse, die ihm von Bedeutung schienen; dieser Gewohnheit ist sein Sohn Johann Joseph — der erste Fürst, treu geblieben: von 1742, dem Todesjahre des Vaters, bis zu seinem eigenen Tode 1776, hat er mit peinlichster Sorgfalt alles aufgezeichnet, was am Wiener Hofe vorfiel, dem er als Obersthofmarschall, später als Obersthofmeister treu und emsig gedient hat. Schon Adam Wolf hat in seinem „Hofleben Maria Theresias" diese wichtige Quelle benutzt. Graf Rudolf Khevenhüller, dessen historische Neigungen in Österreich wohlbekannt sind, faßte aber den Plan, die gesamten Tagebücher zu veröffentlichen. Dieselben sind nicht vollzählig erhalten; neun Bände bewahrt teils das Familienarchiv, teils sind sie im Budapester Nationalmuseum vorhanden; dazwischen fehlen sechs Bände, enthaltend die Jahre: 1750/51, 1756/57, 1760/63, 1768/69. Der Herausgeber hofft aber, daß auch sie dereinst noch zum Vorscheine kommen werden, und hat daher davon abgesehen, die

bereits erschienenen Bände zu numerieren, was beim Zitieren etwas unbequem ist. Er hat für die technische Arbeit der Herausgabe das Glück gehabt, an Hans Schlitter einen Mitarbeiter zu gewinnen, dessen Eignung zu derartigen Arbeiten bereits längst feststeht und der auch der vorliegenden sich mit der größten Genauigkeit und Umsicht unterzogen hat. Nicht nur, daß er eine kurze und klare Übersicht über die Geschichte der Khevenhüller vorausschickt, hat er auch die notwendigen Anmerkungen geliefert und dabei eine Reihe neu von ihm aufgefundener Aktenstücke aus jener Zeit hinzugefügt, so daß sein Werk wie eine Nachlese zu Arneth anmutet; der Umfang seiner Arbeit wird dadurch gekennzeichnet, daß im zweiten Band bei 375 Seiten Text die Anmerkungen nahezu 200 Seiten umfassen.

Der Autor selbst, Fürst Johann Joseph, war ein kluger dabei allerdings in alten Anschauungen aufgewachsener Mann — mit den Reformen Maria Theresias von 1749 weiß er sich nicht abzufinden —, der aber aufrecht und aufrichtig im Hofleben dasteht und mit peinlicher Gewissenhaftigkeit die Funktionen seiner hohen Ämter versieht. Ebenso peinlich genau ist er auch in seinen Aufzeichnungen, sie muten manchmal wie ein Hofnekrolog an. Dabei beobachtet er aber Personen und Zustände scharf, und niemand wird beispielsweise seine Urteile über Bartenstein (II 163, 248), über Harrach (II 329), über die Reformen (II 318 ff.) missen wollen, wenn man sie auch, wie in letzterem Falle, nicht teilen kann. Von Kevenhüllers „bon sens“ gibt eine Stelle aus dem ersten Bande (S. 120) bessere Kenntnis als lange Ausführungen des Ref., sie mag daher hier ihren Platz finden: „Allein bei Hoff und vornemmlich bei jungen Regierungen sucht sich ein jeder damit einzuschmeichlen, wann er so redet, wie er glaubt am angenehmsten gehört zu werden; und da die Fürsten eben nicht alle Täg gleichen Humors, sondern heut *ad consilia moderatiora* geneigt seind, morgen aber jene lieber hören werden, so ihnen von Manutenirung ihrer Authoritet und dergleichen darauf gegründeten hochtrabenden *prinzipiis* vorschwätzen, so geschiht es dann auch, daß sie zuletzt öffters selbsten nicht wissen, was sie wollen und eigentlich thun sollen, sondern oder gar ohne Schöpffung einer Final Resolution verbleiben,

wie es der verstorbene Herr gethan, so aber das gröste Uebl, oder jenes heut widerummen bereuen, was sie gestern auf einseitige Vorstellung im ersten Eiffer und ohne genugsammer Ueberlegung beschlossen und anbefohlen haben . . .“

Trotz des unleugbaren Wertes, den eine Reihe von Aufzeichnungen dieses Hofmannes haben, die immer mehr die Persönlichkeiten und die Kultur der Zeit, als etwa die hohe Politik betreffen, ist es doch sehr fraglich, ob die Entscheidung über die Frage: unverkürzte Wiedergabe der Tagebücher oder bloßer Auszug (eine Frage, die sorgsam erwogen wurde, wie uns der Herausgeber versichert), im richtigen Sinne gefallen ist. Man schrickt doch vor dem Gedanken zurück, sich einstmals aus 15 Bänden das Wissenswerte heraussuchen zu müssen, und Ref. steht nicht an, zu erklären, daß er hofft, soweit es an der Hand der vorliegenden zwei Bände zu urteilen möglich ist, daß ein künftiger Geschichtsfreund sich der Mühe unterziehen werde, von der Streu den Weizen abzusondern und in einer kurzen ein- bis zweibändigen Ausgabe diese Tagebücher erst wirklich zu veröffentlichen.

Prag. *O. Weber.*

Geschichte der österreichischen Revolution im Zusammenhange mit der mitteleuropäischen Bewegung der Jahre 1848—1849. Von **Joseph Alexander Freiherr v. Helfert.** 1. Bd.: Bis zur österreichischen Verfassung vom 25. April 1848. Freiburg i. Br. und Wien, Herderscher Verlag. 1907. XIX u. 536 S.

Ein dicker Band von über 500 Seiten, abgesehen von einer Einleitung, zumeist den Ereignissen in Österreich vom 13. März bis zum 25. April gewidmet, also einer Geschichte von 42 Tagen! Welche Dimensionen müßte das Werk einnehmen, wenn es in gleicher Weise die Geschichte jener Bewegung bis 1849 schildern wollte, mindestens also noch die Geschichte von 300 Tagen? In diesen Fragen liegt die schärfste und zugleich die einzige Kritik des vorliegenden Buches. Es ist zu ausführlich und infolge dessen zu unübersichtlich. Da Helfert beinahe alles, was er über jene Zeit weiß, sagen und die Erzählung möglichst synchronistisch gestalten will, muß er den Fluß der Erzählung fortwährend

unterbrechen und nachholen, was an diesem oder jenem Tage in Ungarn, in Rom, in Neapel, in Siebenbürgen, in Prag sich ereignet hat, muß dann wieder nach Frankreich und Preußen hineilen und reißt so den Leser fortwährend aus der Stimmung, macht es ihm geradezu unmöglich, sich über den Gang der Ereignisse an einem Orte anschaulich zu orientieren. Es soll damit natürlich keineswegs geleugnet werden, daß H. der berufene Geschichtschreiber jener Periode gewesen wäre; er hat die Dinge miterlebt, er hat emsig private Nachrichten, Literatur, Flugblätter über diese Tage gesammelt; ganze Zimmer seiner Wohnung sind mit Faszikeln angefüllt, aus denen er nun sein Arbeitsmaterial schöpft. Er befleißigt sich auch, und das sei bei seiner eingestandenermaßen stark konservativen Gesinnung besonders hervorgehoben, einer ruhigen objektiven Darstellung, er ist nicht blind für die Fehler des Vormärz und für die schönen Seiten der 48er Erhebung, aber er gibt eben zu viel. Als seine Aufsätze in kleinen Dosen im Österreichischen Jahrbuche erschienen, da erschienen sie genießbarer. Ob in einzelnem Verbesserungen möglich wären, das zu untersuchen lehnt Ref. ab, da H. gewiß nach bestem Wissen und mit einer Kenntnis der Zeit arbeitet, an die kein anderer auch nur im entferntesten heranreichen kann; es wäre also höchstens möglich, kritisch zu untersuchen, ob der eine Gewährsmann H.s mehr Glauben verdiene als der andere, und in solche Details noch Details hineinzutragen, wäre doch absurd. Nochmals: eine Tat voll Riesenfleißes, als Materialiensammlung sehr wertvoll, als Buch unerfreulich — keine Geschichte, sondern ein Lexikon!

Prag. *O. Weber.*

Eugène Déprez, *Études de diplomatique anglaise. De l'avènement d'Édouard Ier à celui de Henri VII (1272—1485). Le sceau privé, le sceau secret, le signet. Paris, H. Champion.* 1908. 126 S.

Das Büchlein ist sehr verdienstlich als erster Schritt auf dem wenig bearbeiteten Feld der verwaltungsgeschichtlich so interessanten späteren englischen Kanzleigeschichte. Während wir nämlich für die ältere englische Diplomatik neuer-

dings wertvolle Beiträge zu verzeichnen haben (Brandi, Gött. Gel. Anzeiger 1905, S. 954; Delisle, *Bibl. de l'École des Chartes* 1906/07), sind wir für das spätere Mittelalter auf die vor Jahrzehnten erschienenen Veröffentlichungen von Duffus-Hardy und Bémonts Einleitung zu Bd. 2 der *Rolls gascons* angewiesen, Arbeiten also, die sich auf die Register und die dort eingetragenen Urkundenarten *(litterae patentes* und *clausae)* beschränken. Mit Recht findet Déprez, daß es das Pferd beim Schwanze aufzäumen heißt, wenn man von diesen Urkundentypen ausgeht. Gibt es doch eine viel intimere Quelle für die englische Kanzlei- und Verwaltungsgeschichte, die freilich — abgesehen von einer nicht ganz genauen Notiz bei Giry — in der diplomatischen Literatur wenig bekannt, geschweige denn benutzt war. Das ist die Serie der *Privy Seals* des *Record Office*, die für die Jahre 1272—1485 etwa 175000 Schriftstücke zählt, die unter dem jeweiligen persönlichen Siegel des Königs im inneren Verkehr mit der Kanzlei (meist als Beurkundungsbefehle) und anderen Zentral- wie Lokalbehörden ergingen; daneben auch Suppliken mit der königlichen Entscheidung (z. T. mit eigenhändiger Signatur), auf denen die Kanzlei auch ihrerseits Vermerke eintrug, so daß ein solches Blatt den ganzen Geschäftsgang verfolgen läßt. Dieses reiche Material steht in seiner Art einzig da. Im festländischen Archivmaterial lassen sich nur etwa die von Werunsky und Donabaum beschriebenen vatikanischen Kladdenbände zum Vergleich heranziehen. Sonst sind wir für alle Kanzleien auf die Untersuchung der Originale und der Register- und Kanzleibücher angewiesen. So wird die unter dem Zeichen der vergleichenden Diplomatik angestrebte Erforschung der großen weltlichen Kanzleien und ihrer verwaltungsgeschichtlichen Rolle in Zukunft neben oder vielleicht sogar vor der so ganz anders gearteten päpstlichen Kanzlei die englische beachten müssen, bei der wir eben dank der *Privy Seals* in Geschäftsgang und Vorstadien der Beurkundung ungleich tieferen Einblick erhoffen dürfen als anderwärts. — Der diplomatischen Bearbeitung wird dann die verwaltungsgeschichtliche Verwertung dieses englischen Materials folgen. Nach den von D. zitierten Beispielen und den 91 wörtlich abgedruckten Texten hat man den Eindruck, als

ließe sich hier ein wesentlicher Unterschied zwischen der englischen und der französischen Entwicklung fassen. Während nämlich in Frankreich der Ausbau der Zentralverwaltung und die ganze Zentralisierungsaktion mit der Schaffung lokaler königlicher Organe beginnt, und die Notwendigkeit, diese zusammenzufassen, für die Gestaltung der Zentralbehörden bestimmend war, ist in England der Ausbau und die Gliederung von der Zentrale ausgegangen, welche wie dieses Material zeigt, leitend und kontrollierend die lokalen Organe der königlichen Verwaltung ungleich stärker beeinflußt und bestimmt hat. Der Apparat, durch den die zentrale Gewalt wirksam wird, ist, wenn man so sagen darf, in Frankreich von unten nach oben, in England von oben nach unten ausgebaut worden. — Für die diplomatische Bearbeitung des zumeist noch unedierten Materials der *Privy Seals* liefert D. eine dankenswerte Vorarbeit, indem er die in der Serie vereinigten Schriftstücke nach Haupttypen sondert und in ihrem Formular beschreibt. Je nach der Besiegelung unterscheidet er die *lettres de sceau privé* mit ihren Unterarten von den drei Arten der *lettres secrètes,* den *mandements sous sceau secret, sous le sceau de griffon, sous le signet.* Freilich ist mit dieser Abgrenzung nach einem äußeren Merkmal Inhalt, Funktion und gegenseitiges Verhältnis dieser Formen, die sich im Lauf der Entwicklung stark verändern, nicht erschöpft. Aber D. will hier, wie auch für das Supplikenwesen und andere im Anhang erörterte Fragen, nur eine Vorarbeit geben, und in deren Natur liegt es, Probleme mehr aufzuwerfen als zu lösen. Das mindert nicht sein Verdienst, ein ungemein wichtiges Material der Forschung erschlossen und zahlreiche Ergebnisse für die Geschichte der Kanzlei, namentlich was das Verhältnis der lateinischen, französischen und englischen Sprache betrifft, gewonnen zu haben.

Innsbruck. *Harold Steinacker.*

Regesta Chartarum Italiae. Regestum Volaterranum, im Auftrage des Preußischen Historischen Instituts bearbeitet von **Fedor Schneider.** Rom, Erm. Loescher & Co. 1907. LVI u. 448 S.

Der vorliegende Band ist der erste der *Regesta Chartarum Italiae,* die durch das Zusammenwirken des Kgl. Preuß. Histor.

Instituts in Rom und des Istituto storico italiano ins Leben gerufen worden sind. Es ist die Absicht, „die älteren Urkundenbestände der italienischen Archive nach einem gemeinsamen Plane systematisch zu durchforschen, die Urkunden in Regesten zu verzeichnen und zu veröffentlichen“. Von seiten des Preuß. Instituts hat man nächst Volterra die Archive von Siena und Pisa in Angriff genommen; auch das *Istituto storico italiano* hat inzwischen die ersten Früchte seiner Tätigkeit in den zwei Bänden des *Regestum S. Apollinaris novi* von V. Federici und des *Regestum Camaldulense I* von L. Schiaparelli und F. Baldasseroni vorgelegt.

Unser Band bringt die Urkunden aus dem Bereich der alten Grafschaft Volterra von 778 bis 1303, die nur zum kleinsten Teil bereits bekannt und benutzt waren, in chronologischer Anordnung, ist also nach regionalem, nicht nach institutionellem Prinzip gearbeitet, was die meisten Benutzer als entschiedenen Vorzug empfinden werden. Der Bearbeiter, dem nach Paul Kehrs einführenden Worten „mit dem wissenschaftlichen Erfolg auch die volle Verantwortung“ zufällt, hat versucht, alle einst in Volterra und seinem Gebiet vorhandenen Archive, die zum großen Teil nach Florenz gekommen sind, zu rekonstruieren, hat dafür indes „nur ganze Fonds, die sich ehemals im Volterranischen befanden oder noch dort sind, diese aber vollständig bearbeitet“, ohne aus andern Fonds einzelne vielleicht früher dort vorhandene Stücke aufzunehmen. Ungern vermißt man auch solche, die ausdrücklich als einst in Volterra befindlich bezeugt sind, wie z. B. die verlorene Urkunde des Markgrafen Adalbert von 896, vgl. MIÖG. 7. Erg.-Bd., S. 288. Hat doch Schneider sonst Notizen über Deperdita und gelegentlich auch verschleppte Stücke eingereiht, z. B. N. 42 (Original in Venedig).

Das riesige Anwachsen des Materials, besonders wie überall von etwa 1150 an, hat zu einer Auswahl des Wichtigsten veranlaßt. So sind nur bis zum Jahre 1000 — er hätte weiter herabgehen sollen — alle Urkunden verzeichnet worden, später außer Diplomen, Reichssachen, Gerichts- und anderen öffentlichen Urkunden, alle Grafen- und Bischofsurkunden, das Bedeutendere von dem, was die Geschichte des Grafen- und Bischofsamtes, die Entstehung des Kommunes,

den Besitz des Bistums, Hoheitsrechte, auswärtige Beziehungen u. dgl. betrifft.

Der Ertrag für den Gang der Reichsgeschichte im ganzen ist im Vergleich zu der Masse sehr gering, wächst aber allmählich. Wir erfahren mancherlei Neues über die tuscische Verwaltungsgeschichte der staufischen und nachstaufischen Zeit. Weit erheblicher ist die wirtschaftliche und geldgeschichtliche Bedeutung vieler hier zum erstenmal im Zusammenhang zugänglich gemachter Stücke von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, auf denen Sch. seine Ausführungen über „Bistum und Geldwirtschaft" in den „Quellen und Forschungen aus ital. Arch. u. Bibl." VIII, 77—112 und IX, 271—315 aufgebaut hat (vgl. jetzt auch G. Volpe über die Silberminen von Montieri, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. VI, 1908, 3. und 4. Heft). Der Zeit vor 1150 entstammen nur 170 Nummern unter 1000, von denen nur 40, darunter 11 aus dem 8. und 9. Jahrhundert und 33 ungedruckte, der fränkischen und nachfränkischen Zeit bis 962 angehören.

Die lateinischen Regesten schließen sich zweckmäßig in der Form meist eng dem Aufbau der Urkunden an. Mit Recht sind bereits gedruckte Stücke weniger ausführlich behandelt worden. Daß aber darum die meisten Papst- und Kaiserurkunden nur mit kurzen Notizen wie N. 6: *Privilegium Lotharii I. imp. pro Andrea Volot. ep.* auftreten, ist für die Benutzer nicht gerade bequem. Unzulässig ist das gleiche Verfahren bei einer „ganzen Anzahl" noch ungedruckter „staufischer Urkunden und Reichssachen", die Sch. sich zu späterer Veröffentlichung vorbehalten hat, z. B. N. 583 (Diplom Friedrichs II.).[1]) Daß in beiden Fällen wenigstens das Namenmaterial nicht zu entbehren ist, hat Sch. offenbar selbst gefühlt; denn er hat es, aber anscheinend nicht konsequent, stillschweigend seinem Register eingefügt. Dieses bietet einerseits so viel mehr als der Text, anderseits aber nicht einmal die aufgenommenen Namen vollständig. Nicht nur fehlen, soviel ich sehe, regelmäßig die häufig genannten

[1]) Jetzt gedruckt von Schneider in „Quellen und Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl." IX, 312 ff.

Eltern der handelnden Personen, sondern nicht selten auch diese selber, wie z. B. gleich fast alle aus N. 1—3. Auf die meisten Fragen aus der Ständegeschichte, über das Verhältnis der Nationalitäten zueinander usw., für die gerade lokal geschlossene Urkundenbestände das beste Material liefern, gibt so das *Regestum Volaterranum* trotz seiner 85 Seiten Register nur dem einigermaßen sichere Antwort, der jedesmal wieder die zeitraubende Vorarbeit auf sich nimmt, die ein vollständiges und zuverlässiges Register ein für allemal geleistet hätte. Auch ein Verzeichnis der ausfertigenden Notare, wie im *Regestum S. Apollinaris novi,* wäre erwünscht gewesen.

Die Zuverlässigkeit der Regesten ist jetzt auch ohne Kenntnis der Archive besonders an Hand des 3. Bandes von Kehrs *Italia Pontificia* (*Etruria*, Berlin 1908) S. 279—314 nachzuprüfen. Kehr hat zuweilen die Drucke vollständiger, z. B. Kehr Ep. Vol. N. 11, 13, 17 = R. V. N. 126, 138, 163; Volt. Eccl. cath. N. 2, 7 = R. V. N. 155, 204; Eccl. s. Gem. N. 6 = R. V. N. 213. R. V. N. 222 ist nach Kehr Ep. Vol. N. 29 jetzt in den Nachr. v. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1908, R. V. N. 224 nach Kehr Volt. Eccl. de Elsa et de Colle N. 15 bereits ebd. 1904, S. 191 N. 37 gedruckt. Die beiden R. V. N. 226 als *Privilegium Clementis III.* vereinigten Stücke (nach Kehr Marturi, nicht Poggibonsi, 1188 Jan. 24.) sind nach Kehr Ep. Vol. N. 30, 31 wesentlicher verschieden als aus R. V. zu ersehen ist. R. V. N. 221 gehört nach Kehr Ep. Vol. N. 28 zum 6., nicht zum 7. September 1187. In R. V. N. 954 scheint Volpe a. a. O. S. 422 die Namen der Zeugen anders zu lesen, der auch in N. 363 und 517 in Kleinigkeiten abweicht. R. V. N. 591 ist, wie die Veröffentlichung des Stückes durch Sch. selbst in „Quellen und Forschungen aus ital. Arch. u. Bibl.“ XI, 295 zeigt, nach Inhalt und Datierung unzutreffend. Des weiteren ist z. B. R. V. N. 46 zum 7. Juni 975 statt 970, N. 58 zum 28. November 977 statt 976 einzureihen, N. 119 wohl zum 7. statt zum 2. Oktober 1034 zu setzen (lies *Cunerado imp. a. VIII, non. oct.*, *ind. III.* statt *C. imp. a. V., VI. non. oct.* usw.). Aber diese Mängel sind gegenüber der Masse nicht unbedingt erheblich; im allgemeinen wird man den Angaben des R. V. vertrauen dürfen.

Die knappen erläuternden Anmerkungen erfüllen ihren Zweck. Doch verdankt Markgraf Hugo der Große von Tuscien († 1001) seinen Beinamen nicht einer Verlesung des *gra di (= gratia Dei)* zu *grandis* in N. 91; kennt ihn doch schon Dante, Par. XVI, 128 f., als den *gran barone, il cui nome e il cui pregio La festa di Tommaso riconforta*. Auf die topographische Bestimmung der genannten Orte ist viel Mühe verwandt worden; leider fehlt eine Karte.

In der ausführlichen Einleitung gibt Sch. nach einer Darlegung der archivalischen Quellen und der bei der Ausarbeitung befolgten Grundsätze einen Abriß des Volterraner Urkundenwesens, der gut in das Verständnis der möglichst knapp gefaßten Regesten einführt, dort aber, wo er Schlüsse allgemeiner Art versucht, weniger befriedigt. Befremden muß z. B. der Satz, daß damals „die Beamten nicht versetzt wurden", S. XXXIV. Das Gegenteil ist unschwer zu belegen; ich nenne aus dem 9. Jahrhundert den Grafen Suppo von Brescia, der früher Pfafzgraf war und 822 Herzog von Spoleto wurde und dem in Spoleto 824 nacheinander der Pfalzgraf Adalhard und wieder ein Graf von Brescia, Moring, folgten, s. MIÖG. 7. Erg.-Bd., S. 304 f. Ferner ist die Annahme, die Königsrichter seien aus dem Stande der Notare genommen worden, nicht gerade neu, s. Breßlau, Urkundenlehre I, 466, und dazu das Volterraner Material an sich zu dürftig, um sie zu stützen. Auch die Scheidung von Königsrichtern und Pfalzrichtern, von denen jene auf Vorschlag des Grafen durch den König, diese in Toskana nach dem Schwinden der Grafengewalt (das ist ein mindestens sehr mißverständlicher Ausdruck) durch den Markgrafen ernannt worden seien, entbehrt der quellenmäßigen Begründung. Im R. V. freilich finde ich die ersten *iudices sacri palatii* 1028, N. 113; in der Lombardei aber haben wir sie viel früher, z. B. Mailand 865, MHP. XIII N. 234, Pavia 880, MHP. Ch. I N. 37, villa Lemonte 882, MHP. XIII N. 314, villa q. d. Belano 905, ebd. N. 416 usw. (andere Beispiele bei Ficker, Forsch. z. R.- u. R.-G. Italiens III, 4); von rund 980 an treten neben ihnen die *iudices dom. regis* oder *imperatoris* durchaus zurück. In denselben Urkunden werden zum Teil die gleichen Leute auch als *iudices dom. regis (regum)* oder *imp.* bezeichnet, so 880, 882, 905 (auch

z. B. Como 880, Pavia 899, 962, 974, MHP. XIII N. 296, 383, MHP. Ch. I N. 118, MHP. XIII N. 751). Nicht ohne Grund hat also Ficker, gestützt auf die umfassendste Durchforschung des urkundlichen Materials, einen sachlichen Unterschied zwischen Königsrichtern und Pfalzrichtern überhaupt abgelehnt.

Diese letzten Ausstellungen treffen die Regesten als solche nicht. In ihnen begrüßen wir eine wertvolle Bereicherung des historischen Rohmaterials, für die wir neben den beiden großen Instituten in Rom auch dem rührigen Bearbeiter zu Dank verpflichtet sind; wir wünschen dem großangelegten Unternehmen einen glücklichen Fortgang.

Berlin. *Adolf Hofmeister.*

Die Probleme des Krieges. Von **Paul Creuzinger,** Oberstleutnant a. D. 1. Teil: Das Problem der Taktik. 2., umgearb. Aufl. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1908. 316 S.

Zunächst muß ich erklären, daß ich mir ein abschließendes Urteil über das Buch nicht erlauben darf, weil es mir an der philosophischen Schulung fehlt, von der der Vf. umfassenden Gebrauch macht. Ich kann nur über die Eindrücke berichten, die ich beim Durcharbeiten empfing.

Der Vf. hat nicht ohne Grund vieles an den Versuchen auszusetzen, mit denen man bisher zu artbildenden Unterschieden auf dem Gebiet der Taktik gelangen wollte. Weder der Gegensatz von Angriff und Verteidigung kann nach seiner Meinung für diesen Zweck völlig genügen, noch der Gegensatz von Nah- und Fernkampf oder gar der von geschlossenem und zerstreutem Gefechte. Mit allen diesen Unterschieden dringt man nicht eigentlich ins innere Wesen der Dinge ein und kommt nicht zum lebendigen Verständnis dessen, worauf es ankommt. Creuzinger findet das Wesen der Wirkung beim Kampf in geistigen Ursachen, in der „Zwecksetzung der Führung und in den Seelenkräften der Truppen". Er verwirft darum unbedingt jede mechanische Auffassung und erkennt auch die materielle Wirksamkeit der Waffen und des Geländes nur als Bedingungen der Wirkung an. Er ist der Überzeugung, daß es in erster Linie die G e d a n k e n großer Feldherren sind, die ihnen die Siege erringen. Darin wird

ihm jeder Einsichtige gern zustimmen, zumal wenn er auf dem Boden Clausewitzscher Lehre steht. Denn Clausewitz hat schon mit höchster Entschiedenheit betont, daß die geistigen und seelischen Potenzen im Kriege von ausschlaggebender Wirksamkeit sind, ja das eigentliche Wirkungsprinzip desselben bilden.

Das unvollendet gebliebene Lebenswerk unseres Clausewitz ist vorwiegend strategischer Natur. Mit den taktischen Fragen beschäftigt sich ein „Leitfaden zur Bearbeitung der Taktik oder Gefechtslehre“, die erste Disposition für ein größeres taktisches Werk, das auf der gleichen Grundlage wie das strategische Werk „vom Kriege“ aufgebaut werden sollte.

C. sucht nun den Nachweis zu führen, daß Clausewitz sich bei Lösung seiner taktischen Aufgabe allmählich mehr und mehr von dem eigenen Grundsatz entfernt habe und daß dem Leitfaden daher die innere Einheit fehle. C. tut das mit aller gebührenden Achtung vor den Verdiensten des von ihm hochverehrten Mannes, aber er verhehlt doch weder hier noch in den beiden strategischen Bänden seines Werkes, daß er allem dem, was man bei Clausewitz als System bezeichnen kann, durchaus nicht zustimmt. Inwiefern er hierzu berechtigt ist, kann ich nicht sagen, weil ich über die richtige Handhabung des philosophischen Apparats kein Urteil habe.

C.s eigene positive Vorschläge zur Hinstellung artbildender Unterschiede auf dem Gebiet der Gefechtslehre sind an die drei Schlachten von Leuthen, von Ligny und von Sedan angeknüpft.

Bei Leuthen erstrebt der königliche Feldherr unter sehr ungünstigen Stärkeverhältnissen die Möglichkeit des Erfolges durch einen streng einheitlichen Entscheidungsakt. Sein Schlachtgedanke durchdringt in großartiger Weise alle Glieder seines Heeres und befähigt sie dazu, in verhältnismmäßig kurzer Zeit die Zwecktätigkeit des Gegners völlig zu vernichten. Die vom Ganzen zu den Teilen fortschreitende Handlung hat den Zweck, einem überlegenen Feinde gegenüber die Möglichkeit des Erfolges sicherzustellen. C. nennt sie eine Möglichkeitshandlung.

Bei Ligny wirkt Napoleon zunächst durch einen langanhaltenden Zerstörungsakt unter Anwendung geschicktester

Sparsamkeit von seiten der Führung und unter Einsatz aller individuellen Kampfkräfte von seiten der Geführten. Der Zerstörungsakt verbraucht die Kräfte des Gegners in höherem Maße als die französischen. Nachdem dieser Erfolg erreicht ist, bringt ein kurzer Entscheidungsakt am Abend den wirklichen Sieg. Die Handlung wird charakterisiert durch die Sicherheit, mit der der Kaiser zu Werke geht; sie ist eine Sicherheitshandlung.

Bei Sedan ist die numerische und moralische Überlegenheit der deutschen Partei eine so erhebliche, daß ihr Oberkommando von vornherein des Sieges sicher sein kann. Moltke kann die Schlacht daher auf die Größe des Erfolges anlegen. Sie wird eine Größenhandlung.

Im ersten Augenblick wird wohl jeder Soldat bei dieser Dreiteilung ein gewisses Befremden empfinden und sich fragen, was damit bewiesen wird. Kann man wirklich annehmen, daß man auf diese Weise leichter dazu gelangt, die Vielheit der Erscheinungen zu ordnen und zu gliedern als bei der bisherigen Verfahrungsweise? Ist eine lehrhafte Behandlung der Taktik auf diesem Wege denkbar?

Einstweilen hat der Vf. das Verdienst, mit völlig neuen und anregenden Gedanken hervorgetreten zu sein, und die zweite Auflage des Buches beweist, daß sie Beachtung gefunden haben. Ob seine Gedanken wirklich fruchtbringend sind, das müssen wir abwarten.

Berlin. *v. Caemmerer.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Über die Ziele und Aufgaben der „Zentralstelle für Erforschung des Deutschtums im Ausland“ (vgl. H. Z. 102, 421) handelt R. Hoeniger im Aprilheft der Preußischen Jahrbücher unter nachdrücklicher Hervorhebung des wissenschaftlichen Charakters der geplanten Unternehmungen. Die Vereinigung „will der Wissenschaft und also der Wahrheit dienen, und durch die Wissenschaft dem Volkstum“. Wir bemerken noch, daß die Zentralstelle auch die Bearbeitung einer 3. Auflage des von dem Verein für das Deutschtum im Ausland herausgegebenen Handbuchs übernommen hat.

Für die Kommission für Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands bei der Kgl. B. Akademie der Wissenschaften, die seit dem Jahre 1906 eine kritische Gesamtausgabe der mittelalterlichen Handschriftenverzeichnisse Deutschlands vorbereitet, hat der Redaktor des Unternehmens, Dr. Paul Lehmann, eine Arbeitsanleitung verfaßt. Wir entnehmen ihr, daß die Sammlung der Verzeichnisse sich erstreckt auf alle Bibliotheksorte des Mittelalters, die im heutigen Gebiete des Deutschen Reiches und des Schweizer Bundes liegen, und daß das Jahr 1500 die zeitliche Grenze bildet. Alle Sendungen, Mitteilungen und Anfragen sind an den Redaktor (München, Herzogspitalstr. 18) zu richten. Wir verweisen gleichzeitig auf

den Vortrag „Über mittelalterliche Handschriftenverzeichnisse", den O. Glauning, ein ständiger Mitarbeiter der Kommission, im Zentralblatt für Bibliothekswesen 25 (1908), S. 357—380 veröffentlicht hat.

Der neu gegründete Geschichtsverein zu Vercelli gibt ein Archiv heraus *(Archivio della società Vercellese di storia e d'arte-Memorie e studi)*, dessen erstes Heft nach einer, die Geschichte und die Geschichtschreibung von Vercelli beleuchtenden Einführung von C. Faccio Aufsätze von R. Pastè über den eusebianischen Ritus und über das Kapitelsarchiv von Vercelli sowie einige kleine Mitteilungen bringt. Die von derselben Gesellschaft veröffentlichten *„Storici inediti Vercellesi"* werden durch Faccios Ausgabe des *Responsum pro inclita Vercellarum civitate et ordine decurionum* von C. A. Mella († 1676) eröffnet.

Georg Loesche hat den auf einem bereits früher veröffentlichten Programme beruhenden Vortrag, den er auf dem Berliner Historikerkongreß gehalten hat, unter dem Titel *„Monumenta Austriae evangelica.* Ein Programm" (3., umgearbeitete Auflage. Tübingen, Mohr. 1909. 33 S.) abgedruckt. Er zeichnet zuerst in großen Linien die österreichische Protestantengeschichte und wendet sich dann den Aufgaben zu, die deren Erforschung bietet. Zu den *„Monumenta Austriae evangelica"* sollen zusammengefaßt werden: 1. eine Bibliographie, 2. Kirchen- und Schulordnungen, 3. Regesten aus den Archiven der einzelnen Kronländer (wenigstens bis auf Joseph II.), 4. eine große Gesamtdarstellung und 5. eine Ikonographie. Die Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich hat begonnen, auf die Verwirklichung dieser Pläne hinzuarbeiten.

In der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1909, Januar-April stellt H. Omont die zahlreichen unser Arbeitsgebiet betreffenden Handschriften zusammen, um die in den Jahren 1907 und 1908 die Handschriftenabteilung der Pariser Nationalbibliothek vermehrt worden ist.

Als 13. Heft der Mitteilungen der Kgl. Preuß. Archivverwaltung veröffentlicht A. Warschauer „Mitteilungen aus der Handschriftensammlung des Britischen Museums zu London vornehmlich zur polnischen Geschichte" (Leipzig, Hirzel. 1909. 80 S. 2,60 M.). Dem eingehenden, zeitlich geordneten Bericht über die reichen Funde zur polnischen Geschichte vom 14. bis zum 19. Jahrhundert sind vorangestellt: Hinweise auf die Benutzungsordnung der Handschriftensammlung, genaue Angaben über die Kataloge und

endlich zahlreiche knappe Bemerkungen über wichtigere Handschriften zur allgemeinen deutschen Geschichte, Mitteilungen, die von neuem den unerschöpflichen Reichtum der Londoner Sammlung beleuchten. Ein Namen- und Sachregister von erfreulicher Ausführlichkeit und ein Verzeichnis der besprochenen Handschriften sind beigegeben.

Im Auftrag der *Gypsy Lore Society*, die seit einiger Zeit eine Vierteljahrschrift für Zigeunerkunde herausgibt, hat G. F. Black die vorläufige Ausgabe einer Zigeunerbibliographie veröffentlicht (*A Gypsy Bibliography. Provisional issue* 1909. 139 S.). Für die endgültige Bearbeitung des Werkes sollen die Nachträge und Berichtigungen der Benutzer dieser vorläufigen Ausgabe verwertet werden. Die Gesellschaft, der auch deutsche Bibliotheken und Gelehrte angehören, hat ihren Sitz in Liverpool.

Im Auftrag des Präsidenten der Vereinigten Staaten hat ein Ausschuß amerikanischer Historiker eine Denkschrift ausgearbeitet, um die Notwendigkeit einer einheitlichen, von der Regierung ausgehenden Veröffentlichung der Quellen zur Geschichte der Vereinigten Staaten darzutun. Der Bericht (*Report to the President by the Committee on Department Methods. Documentary Historical Publications of the United States Government.* 41 S. 4⁰) zeigt in großen Zügen, welcher Art die Aufgaben für die politische Geschichte, die Verfassungs-, Wirtschafts-, Militär- und Seegeschichte sind, und regt die Bildung einer „*Commission on National Historical Publications*", etwa nach dem Muster der Münchener historischen Kommission, an.

Guide to the archives of the government of the United States in Washington. By Claude Halstead van Tyne and Waldo Giffard Leland. Second edition revised and enlarged by W. G. Leland. Published by the Carnegie Institution of Washington. 1907. XIII, 327 S. Die Geschichte der Vereinigten Staaten ist zu jung und hat sich zu sehr in der Zeit vollkommenster publizistischer Öffentlichkeit abgespielt, als daß ein Führer durch die Archive für den Geschichtsforscher — denn für diesen, nicht für Verwaltungszwecke ist das Buch bestimmt — dieselbe Bedeutung haben könnte wie für die Staaten der Alten Welt oder auch nur für einzelne der ältesten Staaten der Union. Immerhin ist das Bestreben anerkennenswert, der Forschung auch diese Quellen nahezubringen, und die Notiz über den Handschriftenbestand der Bibliothek des Kongresses (S. 257—294) dürfte selbst für europäische Gelehrte nicht ohne Interesse sein.

Friedenau. *K. Haebler.*

Das *Department of historical research of the Carnegie Institution of Washington* hat im Jahre 1908, wie wir dem Bericht von J. Franklin Jameson (*Year Book* Nr. 7, S. 107—117) entnehmen, außer der eben besprochenen 2. Auflage des *„Guide to the archives of the Government in Washington“* den von Charles M. Andrews und Miss Davenport bearbeiteten *„Guide to the manuscript materials for the history of the United States to 1783, in the British Museum, in minor London archives, and in the libraries of Oxford and Cambridge“* veröffentlicht. Die archivalischen Forschungen in Mexiko (Bolton) und Paris (Leland) sollen in nächster Zeit abgeschlossen werden, auch die in den römischen Archiven (Carl Russel Fish) sind bereits weit vorgeschritten. Für das Jahr 1909 ist vor allem eine umfassende Durchforschung deutscher Archive geplant, die sich nicht auf die amtlichen Beziehungen der Regierungen beschränken, sondern auch den Quellen der deutschen Auswanderung nach Amerika für die Zeit vom 17. bis zum 19. Jahrhundert nachgehen soll.

In einem Aufsatze der Preuß. Jahrbücher, Juni 1909 handelt Delbrück im Anschluß an Gierkes, Bailleus und meine Schriften „Von der Königin Luise, dem Minister Stein und dem deutschen Nationalgedanken“, unterbricht aber plötzlich den Fluß seiner interessanten Bemerkungen mit einer schnurrig motivierten Expektoration seines lange aufgesammelten Ärgers über die Historische Zeitschrift und meine Redaktionsführung. Ich hätte nicht die Gabe, die Geister sicher zu unterscheiden; unter den Mitarbeitern machten sich, so drückt er sich mit hauptstädtischer Urbanität aus, die „Schaumschläger“ und „Leimsieder“ übermäßig breit; so ziemlich für alle großen und schönen Entdeckungen in Deutschland habe gerade in der Historischen Zeitschrift immer wieder das Verständnis gefehlt. Lamprecht und Sombart werden dieses letzte Urteil gewiß unterschreiben, aber werden nur in Zweifel sein, ob sie sich auf die neue Tripelentente verlassen dürfen und ob Delbrück gerade sie mit den verkannten Entdeckern gemeint haben sollte. Näher liegt, wenn man Delbrücks Art und herrisches Temperament kennt, eine andere Vermutung. Er ist ungehalten darüber, daß seine Fachgenossen die Entdeckungen, die er selbst, seine Freunde und seine Schüler gemacht haben, nicht immer mit unbedingter Zustimmung aufgenommen haben, und daß die Historische Zeitschrift diese Zweifel und Vorbehalte wiederholt hat zu Worte kommen lassen. Delbrück kann, und darin liegt eine wesentliche Schranke seiner glänzenden Begabung, einen Rest von intolerantem Dogmatismus nun einmal nicht überwinden. Er neigt dazu, die ge-

schichtliche Welt auf ein System von bestimmten Wahrheiten zu bringen, die von den großen Forschern, z. B. Ranke, Lehmann, Delbrück, nach und nach „entdeckt“ werden, und das Kriterium, nach dem er dann die übrigen Geister scheidet, ist, ob sie das, was als Entdeckung zu gelten hat, anzuerkennen und anzuwenden befähigt sind. Nach ihrer Stellung zu bestimmten Resultaten und Meinungen klassifiziert er unwillkürlich seine Mitforscher in kluge und dumme, beschränkte und helle Köpfe. Wer nicht an Friedrichs des Großen Eroberungspolitik von 1756, an die Fälschung des Wrangelschen Tagebuches von 1812, an Bismarcks Staatsstreichpläne von 1890 sogleich glauben will, steht zum mindesten im Verdachte mangelhaften historischen Instinktes und umgekehrt, — so daß Mediokritäten, die mit ihm durch dick und dünn gehen, sich eines unverhältnismäßigen Ansehens bei ihm erfreuen können. Wie sollte ich nun im Ernste daran denken dürfen, diese doch ganz unleidliche Art auf die Historische Zeitschrift zu übertragen? Sie würde dadurch binnen kurzem zuerst isoliert, dann ruiniert werden. Sie soll, so fasse ich ihre Aufgabe auf, in erster Linie nicht nach den Schulmeinungen, sondern nach der wissenschaftlichen Persönlichkeit fragen, sie soll allen lebendigen und gesunden Richtungen unserer Wissenschaft offen stehen und für Freiheit und Unabhängigkeit der Meinungsbildung wirken. So bin ich auch durchaus empfänglich für das Bedeutende, was Delbrück und auch, trotz schwerer Bedenken gegen seine Abrichtungsmethode, für das mancherlei Gute, was seine Schüler geleistet haben, aber seinen Schul- und Parteigeist lasse ich nicht Herr werden über die Historische Zeitschrift. *Hinc illae lacrimae.*

Fr. M.

Ein Aufsätzchen mit der Überschrift „Kulturgeschichte im akademischen Unterricht“ in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 10, 7 (April) bringt nach einigen an Lamprechts Gedankengänge angelehnten allgemeinen Bemerkungen kurze Mitteilungen über Einrichtungen und Lehrgang in dem „Kgl. Sächs. Institut für Kultur- und Universalgeschichte bei der Universität Leipzig“. Der ungenannte Verfasser macht eifrig Propaganda für das Unternehmen; nach seiner Meinung sollten alle, die hauptsächlich Geschichte studieren, das Institut auf einige Semester besuchen.

In den „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ 30, 1 versucht E. v. Möller „Die Entstehung des Dogmas von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist“ bis auf die frühesten Spuren zu verfolgen. Er findet im griechischen Altertum mindestens den Gedanken einer Staatsseele (ἦθος

πόλεως), dann in Gaius' Institutionen eine Stelle über das Volk als Rechtsschöpfer, endlich sogar bei Grotius ein Kapitel über den *Spiritus populi.* Von Vico, Harrington und Montesquieu bis zu Herder, der Romantik, Savigny und der historischen Rechtsschule folgt er dann der bekannten Straße. Es scheint, daß der Verfasser im ganzen seine Brille zu sehr geschärft hat. Denn der Gedanke, daß das Volk das Recht geschaffen habe, ist an sich sehr naheliegend. Er empfängt jedoch durch die historische Rechtsschule eine ganz neue, prägnante Wendung, und diese ist nur zu begreifen, wenn man sie zu dem extrem individualistischen Standpunkt des Naturrechts in ausdrücklichen Gegensatz stellt und sich klar macht, wie das neuerwachte historische Bewußtsein, der von der Identitätsphilosophie entwickelte Begriff des objektiven Geistes und Rousseaus Theorie vom „allgemeinen Willen“ zusammenwirkten, um das Dogma vom Volksgeist zu begründen.

Der 8. Abschnitt von P. Barths „Geschichte der Erziehung in soziologischer Beleuchtung“ (Vierteljahrsschr. f. wiss. Phil. 33, 1) behandelt den deutschen Humanismus, der sich von dem italienischen durch seine religiösen Interessen unterscheidet, und zeigt dann, wie unter seiner Einwirkung das Bildungsideal der *sapiens et eloquens pietas* entstand. So reich das herangezogene Material ist, fragt man sich doch vergeblich, worin die spezifisch soziologische Beleuchtung bestehe; im ganzen wird nichts vorgebracht, was nicht bei Paulsen schon ebenso gut zu lesen stände.

Zu der glücklichen Zahl der Gesetzesfinder gesellt sich auch G. Chatterton-Hill in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 12, 4 und 5 („Ein Grundgesetz der sozialen Entwicklung und seine Bedeutung für das Aufsteigen und den Niedergang der Völker“). Unter Berufung auf Comte und Anwendung der bekannten positivistischen Begriffe wird eine Reihenfolge der Kulturfaktoren nach dem Grad ihrer Allgemeinheit aufgestellt und sodann die Wirkung der sozialen Erschütterungen danach bemessen, ob sie von den grundlegenden oder den spezialisierten und oberflächlichen Faktoren (z. B. den politischen) ihren Ausgang nehmen. — Man sollte doch endlich aufhören, solche halbwissenschaftlichen und unscharfen Begriffe der französischen und amerikanischen Soziologie in Deutschland als ein erlösendes Evangelium auszubieten. Auch diese Abhandlung enthält kaum einen Satz, in dem nicht Richtiges und Unhaltbares in unerträglicher Weise gemischt wären.

Unter dem Titel „*Storia ed Epopea*" erscheint in dem *Archivio Storico Italiano* V, 43 der Vortrag, den Rajna auf dem letzten Internationalen Historikerkongreß in Berlin gehalten hat.

Die Freiburger Prorektoratsrede von Schulze-Gävernitz „Marx oder Kant?" und deren Beurteilung durch Maurenbrecher macht Vorländer unter dem gleichen Titel im „Archiv f. Sozialpolitik u. Sozialwiss." XXVIII, 3 zum Gegenstand neuer Erörterungen. Historisch wird dieser Streit für alle Zeiten unfruchtbar bleiben; aber auch sonst verliert er allmählich an Interesse.

„Das humanistische Gymnasium" 20, 1 druckt einen Aufsatz von W. Windelband „Bildungsschichten und Kultureinheit" ab, der ziemlich resigniert klingt. Eine Einheitsschule ist heute nicht mehr denkbar; das Maß von Kultureinheit, das noch erreichbar ist, kann weder von der Religion noch von dem sittlichen Wertsystem, sondern allein von der schönen Literatur aus gewonnen werden. Da aber auch diese nach Windelband das volle Kulturbewußtsein ihrer Zeit nicht mehr in sich darstellen kann, so bleibt eben auch diese Anweisung uneingelöst.

Von F. Paulsens Autobiographie ist der erste Teil unter dem Titel „Aus meinem Leben. Jugenderinnerungen" (Jena, Eugen Diederichs. 209 S. 3 M.) erschienen. Er umfaßt die Kindheit, das Studium und die ersten Dozentenjahre. Der scharfe Beobachter, der Menschenkenner und Lebensphilosoph spricht auch aus diesem nachgelassenen Werke. Der erste Teil entrollt ein feines und eingehendes Kulturbild friesischer Volksart. Im zweiten Teil ziehen die namhaften Universitätslehrer (nicht nur die philosophischen) der Zeit um 1870 in knappen, aber scharfen Charakteristiken an uns vorüber, so auch Treitschke, dessen historische Gerechtigkeit der Verfasser nicht eben hochstellt. Interessant ist es auch zu sehen, welche Bücher auf Paulsens eigne Entwicklung und so durch ihn auf die anwachsende philosophische Strömung gewirkt haben.

Von den Inventaren des Großherzoglich Badischen General-Landesarchivs, deren Herausgabe von der Archivdirektion seit 1901 ununterbrochen gefördert worden ist, liegt bereits der dritte Band vor, der aus den Beständen des Großh. Haus- und Staatsarchivs die wichtigen Abteilungen: Haus- und Hofsachen, Reichssachen und Kreissachen in gedrängter Übersicht vorführt und durch ein Verzeichnis der umfangreichen, seinerzeit ohne Rücksicht auf die Provenienz zusammengebrachten Sammlung der Protokolle abgeschlossen wird. Um die Bearbeitung

des gewaltigen Stoffes haben die sämtlichen wissenschaftlichen Beamten des Archivs (Obser, Krieger, Frankhauser, Baier) sich verdient gemacht (Karlsruhe, Müllersche Hofbuchhandlung 1908. VI, 264 S.).

Die Mitteilungen über das Archivwesen der Schweiz von A. Plüß beschränken sich zwar auf das Archivwesen des Bundes, geben für dies Gebiet aber sehr dankenswerte und lehrreiche Aufschlüsse. Die Bestände des heutigen zu Bern befindlichen Bundesarchivs setzen zeitlich erst mit dem Jahre 1798 ein; die vor dieser Zeit liegenden Archivalien, die sich in Baden, dem Ort der Tagsatzung, und anderwärts zusammengeballt hatten, sind mit ihm nicht verschmolzen worden.

P. Torelli schildert in den *Atti della r. accademia delle scienze di Torino, cl. di sc. morali, storiche e filol.* vol. 44, disp. 2/3, 1908/09 die Schicksale des Archivs von Monferrato, indem er zugleich die noch im Archiv der Gonzaga befindlichen Reste zusammenstellt (zahlreiche Urkunden von der Mitte des 12. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts).

Neue Bücher: Grunzel, Grundriß der Wirtschaftspolitik. 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (Wien, Hölder. 2,40 M.) — *Marshall, Principes d'économie politique. T. 2. Traduit par Sauvaire-Jourdan. (Paris, Giard & Brière. 12 fr.)* — Ward, Reine Soziologie. Aus d. Engl. von J. v. Unger. 2. Bd. (Innsbruck, Wagner. 7,20 M.) — *Kleinclausz, Histoire de Bourgogne. (Paris, Hachette & Cie. 10 fr.) — Xenopol, Les Roumains. Histoire; état matériel et intellectuel. (Paris, Delagrave. 2 fr.) — Bousquet, Histoire du peuple bulgare depuis les origines jusqu'à nos jours. (Paris, Impr. Chaix. 3,50 fr.)* — Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. (Freiburg i. B., Herder. 9,50 M.) — Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde. (Leipzig, Degener. 14 M.) — Schwerdfeger, Die historischen Vereine Wiens 1848—1908. Eine Darlegung ihres wissenschaftlichen Wirkens. (Wien, Braumüller. 4,20 M.) — Friedensburg, Die Münze in der Kulturgeschichte. (Berlin, Weidmann. 6 M.) — Henking, Johannes v. Müller 1752—1809. 1 Bd. (Stuttgart, Cotta Nachf. 5 M.)

Alte Geschichte.

Ferdinand Noacks Buch über Ovalhaus und Palast in Kreta ist ein ganz ungemein lichtvoller „Beitrag zur Frühgeschichte des Hauses". Mit überraschendem Erfolge führt Noack seine in den „Homerischen Palästen" begonnenen Untersuchungen fort;

er findet mit sicherem Blick für das architektonisch Wesentliche seinen Weg nicht nur durch das „Labyrinth“ der kretischen Paläste und der teilweise recht tendenziösen Hypothesen, die daran anknüpfen, sondern es gelingt ihm auch, die Entwicklung dieser ersten großen Kulturwerke der europäischen Baukunst aus primitiven Anfängen grundlegend darzustellen. Noacks Erklärung des mehrräumigen Ovalhauses von Chamaizí-Siteia gestattet jetzt wider alles Erwarten, den geraden Weg der kretischen Architektur von der schlichten Rundhütte bis zu den mächtigen Palästen zu verfolgen. Den unleugbaren Einfluß des Orients definiert Noack so, daß er darin nur allgemeine Anregungen zu eigener Arbeit findet: die wunderbare Schöpferkraft des kretischen Volkes zeigt sich in der Baukunst ebenso selbständig wie in der bildenden Kunst. Nach Noacks Ausführungen ist es weder möglich, das troisch-thessalisch-mykenische Megaron aus dem kretischen „Südhaus“ abzuleiten, noch in den jüngeren kretischen Palästen den Einfluß jenes „Nordhauses“ zu finden; die kretische Entwicklung ist lokal und kontinuierlich; damit fallen alle bisherigen ethnologischen Hypothesen.

Basel. *E. Pfuhl.*

Aus den Beiträgen zur Alten Geschichte 9, 2 notieren wir E. v. Stern: Die griechische Kolonisation am Nordgestade des Schwarzen Meeres im Lichte archäologischer Forschung; H. Pomtow: Studien zu den Weihgeschenken und der Topographie von Delphi. V.; R. Cagnat: *Remarques sur les monnaies usitées dans l'Afrique romaine à l'époque du Haut-empire;* C. H. Becker: Grundlinien der wirtschaftlichen Entwicklung Ägyptens in den ersten Jahrhunderten des Islam; E. Obst: Der Skamander-Xanthus in der Ilias; E. Petersen: Hekatompedon; C. F. Lehmann-Haupt: Nochmals Seleukos Nikators makedonisches Königtum und Zur Aufnahme der Israeliten in Gosen; L. Valmaggi: *Sulla campagna flavovitelliana del 69;* B. Filow: *Sodalicia vernaculorum;* A. Merlin et L. Poinssot: *Découvertes sous-marines près de Mahdia (Tunisie);* O. Th. Schulz: Nochmals *Vulgaritas Pelusii;* G. Téglás: Limesforschungen in Dakien.

In der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte hielt Ed. Meyer einen Vortrag über Alte Geschichte und Prähistorie, auf den hier nachdrücklich verwiesen sei (Zeitschrift für Ethnologie 41, 2).

Aus den *Atti della R. Accademia delle scienze di Torino, classe di scienze morali, storiche e filologiche* 44, 1—4, 1908/09

notieren wir Fr. Rossi: *Origine e sviluppo degli studi egittologici in Europa* und Fr. Rossi: *L'Egitto sotto i Faraoni.*

Aus der Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde 45, 1 heben wir hervor A. Erman: Eine Inschrift des Hohenpriesters Osorkon; K. Sethe: Zur ältesten Geschichte des ägyptischen Seeverkehrs mit Byblos und dem Libanongebiet und G. Roeder: Sothis und Satis.

In den *Memorie della r. Accademia delle scienze di Torino* 1908/09 sind ausführliche und sorgfältige Untersuchungen von L. Pareti *sulla Potenza Marittima degli Spartani e sulla cronologia dei navarchi* erschienen.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 1909, 3 finden sich zwei wertvolle und lesenswerte Aufsätze von A. Heisenberg: Die Grundlagen der byzantinischen Kultur und W. Knögel: Alte Geschichte und Gegenwart.

Im Hermes 44, 2 erörtert B. Niese: Die geographische Schrift Apollodors, deren Echtheit er verteidigt, und weiter die Frage: Wann hat Ephoros sein Geschichtswerk geschrieben? (Entgegen der gewöhnlichen Annahme wird die Zeit Alexanders als die hierfür in Betracht kommende Zeit erwiesen.) Dann ist zu erwähnen: A. Klotz: Zur Literatur der *Exempla* und zur *Epitoma Livii*; Th. Steinwender: Der Polybianische Gefechtsabstand; R. Laqueur: Über das Wesen des römischen Triumphs.

Im Rheinischen Museum für Philologie 64, 2 (1909) handeln A. v. Meß: über die Hellenika von Oxyrhynchos und die Berichte Xenophons und Diodors, wobei die hohe Bedeutung des neuen Fundes gebührend hervorgehoben wird, und O. Gilbert: Über Ionier und Eleaten.

Aus dem Archiv für Papyrusforschung 5, 1/2 (1909) notieren wir St. Waszyński: Die Laokriten und *τὸ κοινὸν δικαστήριον*; W. Schubart: Alexandrinische Urkunden aus der Zeit des Augustus; O. Eger: Aus der Gießener Papyrussammlung; O. Rubensohn: Neue Inschriften aus Ägypten; G. Zereteli: Griechische Ostraka in der Kaiserl. Eremitage in St. Petersburg und die bewundernswerte Übersicht über neue Funde und Editionen von Papyrusurkunden von U. Wilcken.

Im Archiv für Religionswissenschaft 12, 2/3 (1909) sind G. Karos Archäologische Mitteilungen aus Griechenland lesenswert; wichtig ist ferner A. v. Domaszewskis kurze Notiz: Der Kalender von Cypern.

Es sei ausdrücklich auf die ertragreichen Ausgrabungen in Numantia von A. Schulten hingewiesen, worüber er im Archäologischen Anzeiger 1908, 4 berichtet.

In den Wiener Studien 30, 1, 2 finden sich die Fortsetzungen der schon angezeigten Untersuchungen A. Ledls: Das attische Bürgerrecht und die Frauen. II u. III und St. Braßloffs Beiträge zum römischen Staatsrecht. III: Kollegialität bei der Stadtpräfektur, welche durch eine sorgsame Analyse des *cursus honorum* des Flavius Sabinus, des älteren Bruders des Kaisers Vespasian, bewiesen wird.

In den *Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 1909, Januar-Februar notieren wir A. Merlin: *Inscriptions latines nouvellement découvertes en Tunisie;* G. Perrot: *Sur les découvertes de M. Gauckler à Rome, au Janicule;* M. M. Vassits: *Le premier feuillet d'un diplôme militaire;* S. de Ricci: *Lettres d'Égypte* (enthalten neue Inschriften); D. Vaglieri: *Un sanctuaire oriental trouvé à Ostie;* J. Maurice: *Les discours des panégyrici latini et l'évolution religieuse sous le règne de Constantin.*

Das neue Heft des *Bulletin de correspondance hellénique* 33, 1 2 (1909) füllt aus der *Rapport sur un voyage d'exploration dans le Pont et en Cappadocie* von H. Grégoire, der viel Neues und Gutes enthält.

In den *Annales de l'Université de Grenoble* 20, 3 (1908) veröffentlicht Th. Colardeau eine Untersuchung über *Thucydide et Cléon à propos de l'affaire de Sphactéria.*

In der *Revue de l'instruction publique en Belgique* 52, 1 (1909) setzt H. Grégoire seine schon von uns angezeigten *Notes épigraphiques* fort, welche diesmal im wesentlichen die byzantinische Zeit betreffen und interessante Beobachtungen bieten.

Wertvolle Beiträge zur Geschichte Athens finden sich in der *Bibliothèque de la Faculté des Lettres, Université de Paris* 25 (1909) von J. Carcopino: *Histoire de l'ostracisme athénien* und L. Gernet: *L'approvisionnement d'Athènes en blé au Ve et IVe siècles.*

In *The Classical Review* 23, 1/3 (1909) erörtert A. W. Verrall: *The death of Cyrsilus, alias Lycides,* und W. M. Ramsay stellt nach einer neugefundenen Inschrift die Lage des lykaonischen Perta fest, was ihm offenbar gelungen ist, während T. Rice Holmes nochmals über den Portus Itius handelt.

Wichtig und bedeutungsvoll sind die *Additions and Corrections to CIL,* welche B. L. Ullman in *Classical Philology* 4, 2

(1909) veröffentlicht. Es sind stadtrömische Inschriften, gezogen aus *cod. Vaticanus-Ottobonianus 1550,* welcher bei der Herausgabe des 6. Bandes des CIL nicht für die Inschriften ausgezogen wurde. Der Aufsatz desselben Verfassers in Nr. 1 derselben Zeitschrift: *The book division of Propertius* geht mehr Philologen als Historiker an.

Aus dem *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 36, 4 (1908) notieren wir die beiden trefflichen Berichte von G. Gatti: *Notizie di recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio* und von L. Cantarelli: *Scoperte archeologiche in Italia e nelle provincie Romane* und die Untersuchungen von P. Bigot: *Recherche des limites du Grand Cirque* und von G. Farina: *L'obelisco di Domiziano nel Circo Agonale.*

Im *Journal of hellenic studies* 29, 1 erörtert J. Wells *The genuineness of the Γῆς περίοδος of Hecataeus,* die er bestreitet, dann bespricht F. W. Hasluck sehr instruktiv *The Marmara Islands.* Weiter notieren wir J. B. Bury: *Mutasim's march through Cappadocia in A. D. 838;* J. Baker-Penoyre and M. N. Tod: *Thasos. I: Inscriptions;* G. E. Fawcus: *The Athenian army in 431 B. C.;* H. Awdry, *Note on the walls on Epipolae* und A. J. B. Wace and R. Traquair: *The base of the obelisk of Theodosius.*

Im *American Journal of Archaeology* 13, 1 (1909) bespricht Ch. Hülsen *The burning of Rome under Nero* und glaubt die Ursache dazu dem Zufall zuschreiben zu müssen, weil zur Zeit des Brandes Vollmond war, also die denkbar ungünstigste Zeit für den Kaiser sowohl als die Christen, um absichtlich Rom in Brand zu stecken. Dann behandelt noch J. B. Carter *The death of Romulus.*

In der *Revue des questions historiques* 1909, 1. April behandelt P. Guiraud: *La propriété individuelle à Rome.*

Eingehend und abschließend behandelt A. v. Domaszewski: Die Rangordnung des römischen Heeres in den Bonner Jahrbüchern 117 (1908). Das Heft 118, 1 derselben Zeitschrift ist Festschrift für Heinrich Nissen zum 70. Geburtstag und enthält außer Aufsätzen, die das römische Rheinland behandeln, wie A. Oxé: Die älteste Truppenverteilung im Neußer Legionslager und W. Levison: Die Entwicklung der Legende Severins von Köln, Arbeiten, welche die alte Geschichte betreffen und Partien derselben aufzuklären wohl geeignet sind, wie Fr. Reuß: Alexander der Große bei den Mallern; A. Frickenhaus: Zwei topographische Probleme, und zwar 1: Emporion in Spanien (*Ampurias*). 2: Arretium (*Arezzo*); E. Fabricius: Über die Lagerbeschreibung des Hygi-

nus; E. Sadée: Der Einbruch der Kimbern ins Etschtal im Jahre 102 v. Chr. und M. L. Strack: Aulus Hirtius.

In dem immer noch lebendig weitergehenden Streit über Hannibals Alpenweg nimmt neuerdings wieder Konr. Lehmann das Wort, um die von ihm vertretene Theorie des Marsches über den Kleinen St. Bernhard gegen die Einwände seiner Gegner zu verteidigen und durch neue Untersuchungen zu erhärten. In der Klio 9, 3 (1909) ist ein Aufsatz: Zur Geschichte der Barkiden. 1. Hannibals Alpenübergang als Marschleistung und in den Jahresberichten des Philologischen Vereins zu Berlin 1909 (in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1909, April) ein weiterer, Hannibals Alpenweg, überschrieben.

Der römische Kaiser Caracalla. Genie, Wahnsinn oder Verbrechen? Von Ph. O. Th. Schulz. Leipzig, H. Haessel. 1909. 1,50 M. Dies Buch, ein in der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig gehaltener Vortrag, enthält nach einer kurzen, über die Quellen, namentlich die *Scriptores historiae Augustae,* gut und klar orientierenden Einleitung eine Biographie Caracallas. Besonders trefflich ist die Jugendgeschichte des Kaisers behandelt und darin die Fäden aufgedeckt, welche das psychologische Verständnis seines Charakters vermitteln. Dieser Abschnitt ist reich an richtigen Bemerkungen; ihm schließt sich die Schilderung seiner Alleinherrschaft, seiner Kriegszüge, seiner Bauten und eine sehr gelungene Beurteilung der *Constitutio Antoniniana* in ihren Ursachen und Folgen an. Was Schulz über den Partherfeldzug mitsamt den von Caracalla dabei gehegten Plänen sagt, ist gewiß richtig: ohne Zweifel trug er sich mit universalhistorischen Gedanken. Auch das Gesamturteil, daß in dem Charakter des Kaisers sich drei der größten Agentia — seltsamerweise jedes, ohne zur vollen Entfaltung zu kommen — kreuzen: Genie, Wahnsinn und Verbrechen, halte ich für richtig. *Br.*

Im *Expositor* 1909, Mai handelt G. B. Gray über *The excavations at Gezer and religion in Ancient Palestine.*

In den Sitzungsberichten der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1909, 14 wendet sich A. Harnack: Die angebliche Synode von Antiochia im Jahre 324/25 abermals gegen Ed. Schwartz und verneint die Frage der Existenz der Synode und der Echtheit des Synodalschreibens.

In den Wiener Studien 30, 2 (1908) bespricht E. Hauler in sehr fördernder Weise die neuen lateinischen Bruchstücke der Thomasapokalypse und eines apostolischen Sendschreibens im Codex. Vind. Nr. 16.

Neue Bücher: Herzog, Die Chronologie der beiden Königsbücher. (Münster, Aschendorff. 2,10 M.) — Caspari, Aufkommen und Krise des israelitischen Königtums unter David. Ursachen, Teilnehmer und Verlauf des Absalomschen Aufstandes. (Berlin, Trowitzsch & Sohn. 4,60 M.) — Gelbhaus, Der alte Orient und das Auftreten und Wirken Serubabels. (Wien, Breitenstein. 1,80 M.) — Vildhaut, Quellenkunde zur allgemeinen Geschichte. 2. Bd. Römische Geschichte. (Werl, Stein. 4 M.) — Soltau, Die Anfänge der römischen Geschichtschreibung. (Leipzig, Haessel 6 M.) — Binder, Die Plebs. Studien zur römischen Rechtsgeschichte. (Leipzig, Deichert Nachf. 15 M.) — *Waltz, La vie politique de Sénèque. (Paris, Perrin & Cie.)*

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus der Zahl von Beiträgen zur Vorgeschichte und zur Geschichte der römisch-germanischen Periode, die das Römisch-Germanische Korrespondenzblatt 2, 2/3 veröffentlicht, seien notiert: A. Schliz über neolithische Siedelungen der Pfahlbauzeit bei Heilbronn, Kramer über eine neolithische Siedelung bei Leihgestern in der Nähe von Gießen und ein La-Tène-Grab bei Gießen, A. Haug über Grabsteine römischer Soldaten zu Baden-Baden, G. Kropatscheck über römische Amulette bei Heddernheim und Körber über römische Inschriften zu Mainz; F. Knoke und H. Dragendorff setzen sich über die Funde im Habichtswalde auseinander. Im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1909 Nr. 4 veröffentlichen K. Schumacher und L. Lindenschmit den Jahresbericht des Römisch-Germanischen Zentralmuesums in Mainz für 1908 auf 1909. Nach Mitteldeutschland führen die sorgfältigen Zusammenstellungen vorgeschichtlicher Siedelungen im Hügellande nördlich des Harzes, die Th. Voges im Braunschweigischen Jahrbuch 1907 veröffentlichte. Die Altpreußische Monatsschrift 46, 2 endlich bringt eine Anzeige zweier Veröffentlichungen von E. Hollack (Vorgeschichtliche Übersichtskarte von Ostpreußen und Erläuterungen zur vorgeschichtlichen Übersichtskarte von Ostpreußen, beide in Glogau-Berlin 1908 erschienen). — Erwähnt sei an dieser Stelle der Aufsatz von G. Dehio über die Grundformen der mittelalterlichen Baukunst (Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 3, Nr. 15 und 16).

Aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 24, 1 notieren wir die Anzeige von C. Winkler (Der Cäsar-Ariovistische [!] Kampfplatz. Colmar 1907) durch E. Fabricius.

Nach ihr eignen der in jenem Buche vorgetragenen Hypothese, die Schlacht habe nördlich von Schlettstadt zwischen Epfig und Eichhofen stattgefunden, große Vorzüge, ohne daß doch die endgültige Lösung erbracht worden sei.

Karl Blasel, Die Wanderzüge der Langobarden. Ein Beitrag zur Geschichte und Geographie der Völkerwanderungszeit. Breslau, Müller & Seiffert, 1909, 133 S., hat ein vielbehandeltes Gebiet von neuem einer sorgfältigen kritischen Erörterung unterzogen. Verfasser kommt zu dem Resultat, daß die Langobarden zu Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts vom Bardengau in südöstlicher Richtung bis Oberschlesien vorgedrungen sind, daß sie weiter, von den Slawen gedrängt, Böhmen besetzten, von wo sie im Jahre 488 in Rugiland (Niederösterreich) einzogen. Die Ergebnisse, wenn auch im einzelnen nicht einwandfrei, verdienen Beachtung; schwerlich mit Recht wird die Überlieferung von der skandinavischen Urheimat des Volkes verworfen. *Sch.*

A. Brackmanns Vorschläge zu einer *Germania sacra* (vgl. 102, S. 325 ff.) finden ihre Ergänzung in einem Aufsatz desselben Gelehrten, der sie am Beispiel des Bistums Freising zu veranschaulichen unternimmt. Sie verdienen tatkräftige Unterstützung, da ihr Ertrag mehr als einem Gebiet mittelalterlicher Forschungsarbeit zugute kommen wird (Zeitschrift für Kirchengeschichte 30, 1).

Ein gedankenreicher Vortrag von A. Heisenberg gilt den Grundlagen der byzantinischen Kultur, die gefunden werden in einem Nachwirken einmal des hellenistischen Königtums und seines Geistes, sodann der christlichen Religion innerhalb der für sie durch Konstantin d. Gr. geprägten Verfassungsform. Die byzantinische Kultur sei im Zeitraum von rund tausend Jahren einheitlich gewesen, nie aber ganz erstarrt, wenn sie gleich nie auf fremde Bahnen sich begeben und nie ihren Ursprung zu verwischen vermocht habe (Ilbergs Neue Jahrbücher für das klassische Altertum usw. 13/14, Heft 3, S. 196 ff.).

In einem überaus lesenswerten Aufsatz stellt W. Levison die Entwicklung der Legende des hl. Severin von Köln, des dritten Bischofs dieser Stadt († 400?), dar, über den als ältester Gewährsmann Gregor von Tours eine bereits sagenhaft gefärbte Legende verbreitet hat. Levison knüpft an eine Arbeit von Quentin an, um sie in Einzelheiten zu ergänzen und nur an einigen Punkten von ihr abzuweichen (Bonner Jahrbücher 118, S. 34 ff.). Erwähnt sei schon hier, weil ebenfalls von W. Levison herrührend, eine eindringende und über ihren ersten Zweck hinaus wertvolle An-

zeige der Schrift von H. K. Schäfer (Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907); Westdeutsche Zeitschrift 27, 4.

Überreich an neuen Aufschlüssen ist eine Broschüre von W. Treu: Abhandlung über Entstehung des Ortsnamens ‚Bern' der deutschen Heldensage ‚Dietrich von Bern' (Dresden, O. Friedrich 1908. 32 S.). Erwähnt sei nur, daß Papst Gregor I. der Königin Theudelinde die eiserne Krone schenkte (S. 5), daß „die Entstehung der burgundisch-schweizerischen Stadt Bern mit der Entstehung der ersten Handschrift des Nibelungenliedes der burgundisch-fränkischen Siegfriedsage zusammenfällt" (S. 22), daß „der Name ‚Bern' für ‚Verona' zunächst auf eine Wortveränderung — auf das Hören und Hörensagen — zurückzuführen ist" (ebd.). Es folgen noch einige Ausflüge in das weite Gebiet der indogermanischen Sprachwissenschaft, ein tiefsinniges Urteil über die Bedeutung der Erfindung des Buchdrucks für die Feststellung von Regeln der Wortbildung und schließlich auf S. 25f. das Ergebnis: „Wie der Name des Haupthelden Theoderich von Thiudareiks etwa in Thiuderikus . . . . — Dietrich und seine Taten als Mensch und Held, als Heldenkönig, in die eines Riesen, mit übermenschlichen Kräften ausgerüstet, eines Göttermenschen umgewandelt wurden, so haben die Städtenamen ‚Verona' und ‚Ravenna' die Wandlung, die bei diesen Worten eine ‚Wortverstümmelung' bedeutet, in ‚Bern' und ‚Raben' unterliegen müssen." Dem Elaborat sind beigefügt lobende Urteile über eine ältere Dichtung des Verfassers —, schade nur, daß man die bei seiner Lektüre verlorene Zeit bedauert.

Ein nachgelassener Aufsatz von J. Kelle in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 161, 9 unternimmt eine neue und ansprechende Deutung der oft behandelten Stelle im *Edictum legationis* Karls d. Gr. vom Jahre 789 über *winileodes* und *sanguinis minuatio.* Unter jenen versteht er Hymnen, nicht Liebeslieder, unter diesen allzu häufigen Aderlaß, der zur bleichen Gesichtsfarbe der Nonnen führte.

Im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 29, 4 tritt C Klotzsch für die Glaubwürdigkeit des bei Thietmar von Merseburg (I c. 4) vorliegenden Berichtes ein über den Tod des Bischofs Arn von Würzburg (13. Juli 892).

G. Roethe veröffentlicht in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1909 Nr. 14/15 einen bereits im Jahre 1906 gehaltenen Vortrag, dessen Ergebnisse bestimmt erscheinen, die Forschung über das Nibelungenlied in neue Bahnen zu lenken. Ausgehend von der Nachricht über ein lateinisches Epos, das

den Untergang der Nibelungen behandelt habe, glaubt Roethe dieses Gedicht um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts entstanden, in seiner Art dem Waltharilied verwandt und vielleicht von Ekkehard beeinflußt; vielleicht habe sein Umfang den Liedern 14—20 Lachmanns entsprochen.

In Kürze sei auf zwei Beiträge von A. Menadier zur mittelalterlichen Münzkunde verwiesen. Der erste handelt über den Ursprung und die Ausgestaltung der Münzprägung durch deutsche Bischöfe (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1909, 4), der zweite, vielleicht etwas zu knapp gehalten, bespricht das Münzrecht der deutschen Stammesherzöge (Zeitschrift für Numismatik 27, 1/2).

Als Ergänzung seiner früher (vgl. 99, 196) gewürdigten Abhandlung hat A. Dammann eine zweite erscheinen lassen, deren Ergebnisse im einzelnen zu wiederholen nicht lohnt, da sie nur die früheren sichern wollen, ohne dies Ziel auch nur von weitem zu erreichen. Wenn man erfährt, daß die Bußszene ins Reich der Fabel gehört (S. 92), daß Heinrich IV an der Spitze eines Heeres nach Italien zog und Gregor VII. mit Waffengewalt zur Zurücknahme seiner Gesetze und des Bannes zwang (S. 123), daß der Brief Gregors im *Registrum* (IV, 12) eine Fälschung sei, deren Verfasser die Annalen Bertholds ausgeschrieben habe (S. 150ff.), und daß sogar die Echtheit aller im *Registrum Gregorii* überlieferten Dokumente, soweit sie das Verhältnis zwischen König und Papst angehen, in Zweifel gezogen wird, so wird die Frage erlaubt sein, wen in aller Welt Dammann überzeugen zu können hofft. Kurz, es ist traurig zu beobachten, mit welchen Ansprüchen ein Dilettantismus auf Gehör dringt, dem gegenüber kein Wort des Tadels hart genug ist (Der Sieg Heinrichs IV. in Kanossa. 2. Teil. Der Annalist von St. Blasien [Berthold], Donizo von Kanossa, die Jahrbücher von Augsburg und der Papstbrief Reg. IV, 12 und 12a. Braunschweig, B. Goeritz 1909. 176 S.).

Die wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Realschule in Eppendorf zu Hamburg 1908/09 enthält den ersten Teil einer Abhandlung von W. Ramme über die Frage nach der Autorschaft der *Vita Heinrici IV.* Er bringt eine kritische Würdigung der seit Goldast aufgestellten Hypothesen zugunsten Otberts von Lüttich und Erlungs von Würzburg; der zweite Teil wird die Ansicht, Propst Gottschalk von Aachen habe jene Schrift verfaßt, zu prüfen haben (Hamburg, Lütcke & Wolff 1909. 16 S.).

H. Bloch wertet in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1909, 5 die Ergebnisse der Untersuchung von M. Krammer (Der

Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. Breslau 1908), um ihnen in wesentlichen Punkten zu widersprechen. Die These, daß der staufische Reichsgedanke das deutsche Königtum als eine bodenständige Einrichtung gefährdet habe, wird als unannehmbar bezeichnet.

In der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde N. F. 19, 1 handelt E. Heymann über das Ehegüterrecht der hl. Elisabeth, derart daß sein rechtshistorisches Gutachten sich als überaus wichtiger Beitrag zur neuerdings vielbehandelten Lebensgeschichte jener Fürstin darstellt; in der Streitfrage zwischen A. Huyskens und K. Wenck, ob Elisabeth aus Marburg oder aus der Wartburg vertrieben worden sei, tritt auch Heymann, wie Wenck, für die thüringische Burg ein. Am gleichen Ort schildert R. Wagner die äußere Politik des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen († 1227). Die breiten Darlegungen lassen das Interesse des Lesers bald ermatten, zumal sie ihm nirgends einen Ruhepunkt gönnen, und ebensowenig darf verschwiegen werden, daß der Verfasser allzusehr geneigt ist, seinen Helden zu überschätzen.

Ein Aufsatz von S. Rietschel in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 30, 1 gilt der Polemik wider Cl. Frhr. v. Schwerin über das Problem des friesischen bodthingh.

Aus den Hansischen Geschichtsblättern 1908, 2 verdienen zwei Aufsätze besondere Erwähnung, einmal der von H. Wilken zur Geschichte des niederländischen Handels bis um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, sodann die anregenden Betrachtungen von H. Witte über das Problem der Germanisation des Ostens, mit denen auch die Studie von Rothert über die Westfalen in Danzig verglichen sein mag (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 17). In eine frühere Zeit führt der Vortrag von Reuter über die Deutschen und die Ostsee von Karl dem Großen bis zum Interregnum (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1909, Nr. 5/6).

O. Holder-Egger hat seinen Verdiensten um die Historiographie des Mittelalters ein neues hinzugefügt durch die Ausgabe einer bisher unbekannten Kaiser- und Papstchronik bis zum Jahre 1370. Ihr Verfasser ist Albertus de Bezanis, Abt des Laurentiusklosters in Cremona, der die einzige Nachricht über sich und sein Leben zum Jahre 1363 in sein Werk eingetragen hat. Anhebend mit der Erschaffung der Welt, gestützt auf mancherlei bekannte Quellen, wertvoll dank der Ausnutzung der Chronik

Sicards von Cremona für deren Textgestaltung und vor allem durch die Ausbeutung verlorener Cremoneser Annalen wird die Arbeit selbständig erst für die dem Autor näher liegende Zeit vom Jahre 1277 an. Sie umspannt freilich keinen allzuweiten Horizont: die Ereignisse in der Lombardei, in Cremona und Brescia sind in erster Linie berücksichtigt, während über Deutschland es dem Verfasser an Kunde gebrach. Über die sorgfältige Textgestaltung und Erläuterung wie über die Erschließung des Inhalts durch Indices bedarf es keiner besonderen Worte des Lobs; der Name des Herausgebers ist Bürge genug für die Trefflichkeit seiner Arbeit (*Alberti de Bezanis abbatis S. Laurentii Cremonensis Cronica pontificum et imperatorum primum edidit* O. Holder-Egger. Hannover und Leipzig, Hahn 1908. XVIII, 154 S.).

Johannes Simon, ein Schüler Alois Schultes, untersucht in seiner erweiterten Dissertation „Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter" (Weimar, H. Böhlaus Nachfolger. 1908. VI, 108 S.), übrigens ohne Prag und Olmütz in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Mainzer Provinz mit zu berücksichtigen. Für die ältere Zeit bleibt die Herkunft oft, für das spätere Mittelalter nur vereinzelt unbekannt oder unsicher. Etwa die Hälfte der (674) Bischöfe läßt sich dem Freiherrenstande zuweisen. In den meisten Bistümern überwiegt die freiherrliche Herkunft bis ins 14. Jahrhundert. Von da an wird auf den oberdeutschen Bischofsstühlen, mit Ausnahme von Mainz und Straßburg, und in Verden der Freiherrenstand von den Ministerialen so ziemlich eingeholt, in Worms sogar völlig verdrängt, während Halberstadt, Hildesheim und Paderborn meist hochadelige, besonders fürstliche Bischöfe erhalten; in Paderborn vermag Simon überhaupt nur einen Bischof ministerialischer Herkunft nachzuweisen. Die Ergebnisse seiner mühsamen Untersuchungen hat der Verfasser in einem kurzen Rückblick erörtert und in Zahlentabellen für die einzelnen Bistümer übersichtlich zusammengestellt. Im übrigen hat er seiner Arbeit die Form einer Darstellung zu geben gesucht. Wenn ich diesen Versuch für wenig glücklich erklären muß, so glaube ich nicht, daß ich unter dem ermüdenden Eindruck dieser Darstellung unbillig urteile. Das Büchlein wäre weit besser zugänglich geworden, wenn der Verfasser auch für die Reihen von Namen und Notizen, in denen er auf 85 Seiten die mittelalterlichen Bischöfe der 14 Bistümer behandelt, die Tabellenform gewählt hätte. Die wenigen Bemerkungen, die hier und da über die einfache Feststellung der Herkunft hinausgehen, und die Quellenbelege hätte er auch dann unterbringen können. Eine nützliche Liste der Familiennamen ist beigegeben, aber

Inhaltsübersicht (!) und Seitenüberschriften sucht man vergeblich. Versehen begegnen häufiger, als man bei einer solchen Arbeit erwarten sollte. S. 15 sind die Jahre der Mainzer Erzbischöfe Adolf, Ludwig und Konrad unrichtig angegeben, auch ist Ludwig nicht von Halberstadt, sondern von Bamberg nach Mainz versetzt worden. S. 30 f. häufen sich gleichfalls die Flüchtigkeitsfehler: Johann v. Luxemburg-Ligny ist bis 1371 (nicht 1369) Bischof von Straßburg gewesen, ist von dort nach Mainz (nicht Magdeburg) gekommen, sein Straßburger Nachfolger Lamprecht ist 1374, nicht 1371 Bischof von Bamberg geworden. S. 43 ist Bonifaz IX. zu lesen statt Urban VI., S. 70 (Z. 5) 1374 statt 1371. S. 95 muß man hören, daß der König „nach den Bestimmungen des Wormser Konkordates . . . genehme Personen dem Kapitel empfehlen“ durfte. Die dann folgenden Auseinandersetzungen leiden an starker Überschätzung des päpstlichen Einflusses auf die Besetzung der Bistümer. Auch sonst ließe sich noch manches beanstanden. Aber die fleißige Schrift ist doch recht nützlich und dankenswert. *F. Vigener.*

Neue Bücher: Weltgeschichte. Hrsg. von J. v. Pflugk-Harttung. 2. Bd. Geschichte des Mittelalters. (Berlin, Ullstein & Co. 16 M.) — Ficker, Altchristliche Denkmäler und Anfänge des Christentums im Rheingebiet. (Straßburg, Heitz. 1,20 M.) — *Ballester y Castell, Las fuentes narrativas de la historia de España durante la Edad Media (417—1474). (Palma de Mallorca, Tip. de Amengual y Muntaner. 3 Pes.)* — Pöschl, Bischofsgut und *Mensa episcopalis.* 2. Tl. (Bonn, Hanstein. 10 M.) — Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. (Hamburg, Voß. 12 M.) — Schmeidler, Italienische Geschichtschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts. (Leipzig, Quelle & Meyer. 2,75 M.) — *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Corneille de Compiègne, publié par Morel. T. 2 (1218—1260). (Paris, Champion.)*

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Auf das neue Organ der franziskanischen Geschichtsforschung, das von dem Collegium s. Bonaventurae in Brozzi-Quaracchi bei Florenz herausgegebene *„Archivum Franciscanum historicum“*, wurde bereits wiederholt hingewiesen (H. Z. Bd. 101, S. 184 f. u. 103, 125). Wir machen aus den Heften 2—4 des ersten Jahrgangs noch eine weitere Reihe wertvoller Beiträge namhaft, zu denen sich in schönem Wetteifer Anhänger der drei Hauptzweige des Franziskanertums, Observanten, Konventualen und

Kapuziner vereinigt haben. Von den Abhandlungen von allgemeinem Interesse erwähnen wir diejenige von Teofilo Domenichelli über die *„legenda antiquissima s. Francisci versibus concinnata"*, den Artikel von Beda Kleinschmidt über die Bedeutung der Basilica San Francesco in Assisi für die Entwicklung der italienischen Malerei, die Notiz von Duhem über ein bisher unbekanntes Fragment des *„Opus tertium"* des Roger Baco, endlich L. Lemmens Zusammenstellung der *„testimonia minora"* des 13. Jahrhunderts über den Lebensgang des heiligen Franziskus. Von den im *„Archivum Franciscanum"* gebotenen Quellenveröffentlichungen nennen wir an erster Stelle diejenige des gelehrten Konventualen Konrad Eubel über die im Archiv des Minoritenkonvents zu Assisi erhaltenen Papstbriefe des 13. Jahrhunderts, die von L. Oliger mitgeteilten Auszüge aus einer handschriftlichen Sammlung von Werken des Petrus Johannes Olivi, Robinsons Inventar des Archivs des Klarissenklosters zu Assisi, Kruitwagens eingehende Behandlung einer großen Anzahl von Handschriften des *„Speculum perfectionis"* und der *„Actus b. Francisci"*, endlich López' Verzeichnis der franziskanischen Handschriften der Riccardianischen Bibliothek in Florenz. Von besonderer Wichtigkeit ist die in den einzelnen Heften gegebene umfassende franziskanische Bibliographie und Zeitschriftenschau. Auch die kritische Besprechung der wichtigsten einschlagenden Neuerscheinungen ist durchweg in sachkundige Hand gelegt worden. *Herman Haupt.*

Die böhmische Politik bei der Königswahl Adolfs von Nassau untersucht aufs neue eine aus der Schule von der Ropps hervorgegangene Marburger Dissertation von G. Ryll (1909, 66 S.), die auf Grund des letzthin neu hinzugetretenen Quellenmaterials namentlich die Forschungsergebnisse Bussons nachprüft und vielfach einer anderen Auffassung zur Anerkennung zu verhelfen sucht.

Den Übergang der Stadt Villingen vom Hause Fürstenberg an Österreich (1326) behandelt mit Heranziehung eines gleichzeitigen, noch unbekannten Berichts Chr. Roder in den Schriften des Vereins f. Gesch. u. Naturgesch. der Baar 12 (1909).

R. Bevere setzt im *Archivio stor. per le province Napoletane anno 34, fasc. 1* seine aus den Beständen des Archivs zu Neapel schöpfende Quellenveröffentlichung über die Signorie Karls, des Sohnes König Roberts, zu Florenz (1326—1327) fort (vgl. 102, 667).

O. Stolz veröffentlicht in der Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge, 53. Heft einen aufschlußreichen Aufsatz über die rechts-

und verkehrsgeschichtliche Bedeutung der tirolischen Geleits- und Rechtshilfeverträge, deren Entwicklung er bis zum Jahre 1363 verfolgt.

Die Geschichte der Juden in Basel behandelt für die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts auf breiter Grundlage M. Ginsburger in der Basler Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde 8, 2. Die erste Gemeinde hat in den Stürmen des Jahres 1349, die zweite, in den sechziger Jahren wieder gebildete im Jahre 1397 abermals infolge des Gespenstes der Brunnenvergiftung ihr Ende gefunden.

J. Delaville Le Roulx, dem schon so mancher wertvolle Beitrag zur Geschichte des Johanniterordens verdankt wird, handelt in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1909, Januar-April auf Grund eines Fundes in den vatikanischen Registerbänden über eine von Urban V. in der Nähe der päpstlichen Residenz, in Carpentras, geplante Versammlung der Ordensvertreter (1365), zu der die bedrohliche Lage auf Rhodus die Veranlassung gegeben hat. Der Wert der Veröffentlichung wird erhöht durch die sorgfältige Nachprüfung und Erläuterung der Liste der Geladenen; ob die Versammlung wirklich zustande gekommen ist, kann vorläufig noch nicht festgestellt werden.

In Fortführung seiner oben S. 200 erwähnten Arbeit gibt G. Sommerfeldt im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 30, 2 einen Brief Heinrichs von Langenstein an den Wormser Bischof Eckard von Ders bekannt, den er um 1384 ansetzt. — An der gleichen Stelle bringt Fr. Bliemetzrieder die Mitte September 1378 anzusetzende Schrift gegen die ultramontanen Kardinäle: *Quid agitis o celestis hostii cardinales!* zum Abdruck und begründet seine vornehmlich aus den Angaben einer Wiener Handschrift gewonnene Ansicht, daß als Verfasser dieser Epistel der Begleiter und Beichtiger der Katharina von Siena, Raimund von Capua, anzusehen sei.

Im *Nuovo archivio Veneto* nuova serie, Vol. 17, 1 ist ein auch als Sonderdruck ausgegebener Aufsatz von R. Cessi erschienen, in dem der Kampf Venedigs gegen die Carrara (1388) mit Heranziehung neuer Quellen eingehend geschildert wird (*Venezia e la prima caduta dei Carraresi; Venezia, Istituto Ven. di arti grafiche* 1908, 29 S.).

Aus dem *Archivio stor. Lombardo* serie quarta, anno 36, fasc. 21 verzeichnen wir unter Verweisung auf die voraufgehende Notiz den umfangreichen, noch nicht abgeschlossenen Aufsatz von G. Collino: *La guerra veneto-viscontea contro i Carraresi*

nelle relazioni di Firenze e di Bologna col conte di Virtù (1388), in dem Archivalien des Florentiner und des Bologneser Staatsarchivs in weitem Umfang verwertet sind. — Der Fortführung harrt gleichfalls noch die im *Archivio stor. Italiano* 1909, 1 befindliche Quellenveröffentlichung von A. Segre: *I dispacci di Cristoforo da Piacenza procuratore Mantovano alla corte pontificia* (1371—1383).

Die Beteiligung der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. an den Hussitenkämpfen schildert mit Benutzung der Akten des Stadtarchivs R. Bemmann in den Mühlhauser Geschichtsblättern 11 (1908/09).

Den Inhalt des Statutenbuchs von Fabriano von 1436 bespricht M. Mariani in den *Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie delle Marche* N. S. 5, 1—2.

Aus der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 24, 2 erwähnen wir den Schluß der Arbeit von M. Buchner über die Haltung des Speierer Bischofs Matthias Ramung gegenüber der Reichsstadt Speier, Kurpfalz und Kaiser Friedrich III. (vgl. 102, 669), die durch den Wunsch bestimmt ist, für die innere Reformtätigkeit möglichste Freiheit sich zu sichern. — An der gleichen Stelle weist O. Winckelmann die H. Z. 100, 436 f. gekennzeichneten Angriffe eines halbanonymen Herrn E. gegen seine Ausführungen zur Kulturgeschichte des Straßburger Münsters im 15. Jahrhundert (vgl. 99, 448) zurück, indem er gleichzeitig neues Material zur Erklärung des vielgenannten Roraffen beibringt.

G. B. Picotti hebt im *Ateneo Veneto* 1909, Januar-Februar die in mannigfacher Weise sich äußernde Bedeutung hervor, die den Briefen des venezianischen Staatsmanns Lodovico Foscarini († 1480) für die Kenntnis der Zeitgeschichte zukommt. (Auch als Sonderdruck erschienen: *Le lettere di Lodovico Foscarini. Venezia, Istituto Ven. di arti grafiche* 1909. 31 S.).

Die Geschichte der Engelsburg unter dem Pontifikat Alexanders VI. schildert unter gelegentlicher Heranziehung von Archivalien E. Rodocanachi in der *Revue des questions historiques* 1909, April.

Neue Bücher: Lemcke, Beiträge zur Geschichte König Richards von Cornwall. (Berlin, Ebering. 2,80 M.) — Arnold Bergmann, König Manfred von Sizilien. Seine Geschichte vom Tode Urbans IV. bis zur Schlacht bei Benevent 1264—1266. (Heidelberg, Winter. 3 M.) — Grauert, Dante und die Idee des Weltfriedens. (München, Franz. 1,50 M.) — Semerau, Die Condottieri. (Jena, Diederichs. 8 M.) — Siegfr. Grotefend,

Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geographie des deutschen Reiches im 14. Jahrhundert. (Berlin, Ebering. 3,60 M.) — *Pastorello, Nuove ricerche sulla storia di Padova e dei principi da Carrara al tempo di Gian Galeazzo Visconti. (Padova, tip. fratelli Gallina.) — Documents nouveaux sur les mœurs populaires et le droit de vengeance dans les Pays-Bas au XVe siècle. Lettres de rémission de Philippe le Bon, publiées et commentées; par Ch. Petit-Dutaillis. (Paris, Champion.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

„Kleine Beiträge zur sächsischen Gelehrtengeschichte" veröffentlicht Otto Clemen im Neuen Archiv f. Sächsische Gesch. 30, 1—2, nämlich: 1. eine Disputationsankündigung des humanistischen Mediziners Martin Polich in Leipzig gegen den Arabisten Simon Pistoris 1500; 2. eine scherzhafte quodlibetarische Disputation, *An uxor sit ducenda,* des Leipziger Magisters Heinrich Rybisch von 1509, die im wesentlichen eine Rede des italienischen Humanisten Codro Urceo wiederholt; 3. Mitteilungen über zwei Veröffentlichungen des Rektors der Dresdener Kreuzschule Joh. Kuschwert 1510 u. 1515 (S. 139, Z. 19 ist statt reformatorisch wohl „vorreformatorisch" zu lesen). — Ebenda bringt Paul Vetter einige Nachträge zu Clemens Buch über Alexius Chrosner (vgl. H. Z. 101, 444).

Einer besonders seltsamen Ausgeburt des Reliquienaberglaubens, die in den Streitschriften der Reformationszeit eine erhebliche Rolle spielt, geht Otto Clemen im Archiv f. Kulturgeschichte 7, 2 nach. Es handelt sich um die Vorhaut Christi, die in Antwerpen, Rom, Charost (Berry) und Hildesheim gezeigt wurde und die üblichen Wunder tat.

Zur Frage nach der geistlichen Dichtung Albrechts v. Preußen eröffnet Friedrich Spitta in der Altpreußischen Monatsschrift 46, 2 eine neue Reihe von Aufsätzen, in denen er sich zunächst gegen die Ausführungen Tschackerts über das Marienlied wendet (vgl. H. Z. 102, 675).

In Nr. 22 des Archivs f. Reformationsgesch. (6. Jahrg., Heft 2) beginnt Nikolaus Müller eine umfangreiche Veröffentlichung ungedruckter oder schlecht gedruckter Akten zur Geschichte der Wittenberger Bewegung von 1521 und 1522, wodurch der Kontroverse zwischen Barge und K. Müller neue Quellen zugeführt und ein Buch von N. Müller über die Wittenberger Beutelordnung

und Wohlfahrtspflege vorbereitet werden soll; die Briefe und Akten des vorliegenden Heftes gehören der Zeit vom Juli bis November 1521 an. — Weiter teilt Gustav Kawerau einige Miszellaneen zur Reformationsgeschichte mit, nämlich 1. über einen zu Glogau befindlichen Sammelband aus der Bibliothek G. Spalatins, mit Randglossen Spalatins; 2. über ein Exemplar von Luthers Schrift „Wider das Bapstum zu Rom" 1545 mit eigenhändiger Widmung an den jungen Justus Jonas; 3. ein Lied auf die Verbrennung der Bannbulle. — Schließlich druckt W. Friedensburg fünf interessante Schreiben Georg Witzels von 1538 bis 1540 (an den Nuntius Giov. Morone und den Bischof Joh. Fabri von Wien, über seine religiöse Haltung und die Wiedervereinigung der Religionen) und von 1557 (an den Kardinal Otto Truchseß, Bischof von Augsburg, über das Wormser Religionsgespräch).

Das Vergnügen, sich an der Intoleranz der Reformatoren zu weiden, hat einen neuen Aufsatz von N. Paulus gezeitigt: Ökolampad und die Glaubensfreiheit (Historisch-politische Blätter 143, 11). Als ich den Verfasser seinerzeit darauf aufmerksam machte, daß er mit seinen Nachweisungen gegen Windmühlen fechte und das Problem lieber etwas tiefer fassen sollte (H. Z. 95, 540), erhielt ich zusammen mit E. Friedberg, der ebenso urteilte, eine scharfe, mit *P* gezeichnete Rüge in der „Kölnischen Volkszeitung" (Jg. 47, Nr. 78). Auf die Gefahr hin, daß es mir wieder ähnlich geht, kann ich nur wiederholen: mit der abgestandenen Weisheit, daß die Reformatoren nicht nach den Grundsätzen moderner Gewissensfreiheit gehandelt haben, ist der Forschung gar nichts gedient, und wenn Paulus in dieser Weise sämtliche Reformatoren der Reihe nach vornehmen will, so ist das nutzlose Papierverschwendung. Ich empfehle dem Verfasser, ehe er an das große Problem für die Bedeutung des Protestantismus für die modernen Ideen herantritt, erst einmal die Ausführungen von E. Troeltsch in dieser Zeitschrift 97, 1 ff. zu lesen (über die Gewissensfreiheit S. 38—41; vgl. auch den freilich einseitigen, H. Z. 102, 204 angezeigten Vortrag von Hermelink). *R. H.*

Eine ausführliche Untersuchung von F. Graf über die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet zur Zeit des Bauernkriegs (56. Jahresbericht des Hist. Vereins f. Mittelfranken) kommt zu dem Ergebnis, daß bei der wohlwollenden Haltung des Nürnberger Rates die Bauern wirtschaftlich vielleicht nur um weniges, sozial aber zweifellos bedeutend besser gestellt waren als in den umliegenden Herrschaften, und daß sich daraus

der verhältnismäßig geringe Rückhalt erklärt, den die Bewegung im Nürnberger Gebiet gefunden hat. — Ebenda druckt Schornbaum ein Verzeichnis der Bücher der Bibliothek des letzten katholischen Pfarrers von Ansbach, Joh. Mendlein (1507—1523).

Die Aufsätze von P. Burckhardt über die Katastrophe der Zwinglischen Politik und von M. Rüetschi über die Bewertung der Reformation (vgl. oben S. 206) werden in der Schweizerischen Theolog. Zeitschr. 26, 2 zu Ende geführt.

Kurz hingewiesen sei auf die Studie von Franz Branky: Der Reichstag des Jahres 1530 und die Wahl Ferdinands zum deutschen Könige (S.-A. aus dem 31. Jahresberichte des öffentlichen Untergymnasiums in der Josefstadt. Wien 1908, 41 S., Selbstverlag des Verfassers), weniger freilich um ihrer selbst willen, trotzdem der Verfasser Wiener Archivalien benutzt und, auf sie gestützt, einige bisher dunkle Punkte in dieser politischen Aktion in ein etwas helleres Licht zu setzen vermag, als um ihres Anhangs willen. Hier druckt der Verfasser ein, wie er meint und mit viel Pathos betont (vgl. Anm. 113 u. 114), bisher unbekanntes, auf sächsisches Kanzleipapier geschriebenes Gutachten Luthers über das Recht des Widerstandes gegen den Kaiser ab, aus dem er durch eine falsche Datierung auf den 11. November 1530 folgert, Kurfürst Johann von Sachsen habe mit Waffengewalt die Wahl Ferdinands hintertreiben wollen. In Wahrheit handelt es sich um das bekannte Gutachten vom 6. März 1530, das seit dem 16. Jahrhundert bereits durch zahlreiche Ausgaben bekannt ist; über die verschiedenen Editionen vgl. Enders: Luthers Briefwechsel Bd. VII (1897), S. 239—249; neuerdings hat O. Clemen diese Schrift zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht, freilich ohne Berücksichtigung der Publikation von Branky; vgl. Theologische Studien und Kritiken 1909, Heft 3, S. 471—483. — Die Angabe Brankys (vgl. Anm. 113), daß die Schrift des Wiener Manuskriptes „der Handschrift des Reformators ähnelt", bedarf zum mindesten noch einer kritischen Nachprüfung.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Im Auftrag des Hansischen Geschichtsvereins arbeitet Rudolf Häpke in Brüssel an einem Niederländischen Inventar zur Geschichte des hansisch-niederländischen Handels von 1531—1585. Einen ersten Reisebericht Häpkes aus Archiven und Bibliotheken von Brüssel und von Brügge bringen die Hansischen Geschichtsblätter 14.

Aus den *Publications de la soc. hist. et archéol. dans le Limbourg à Maestricht* 44 notieren wir hier die Beiträge zur Reformationsgeschichte von Obergeldern (Roermond, Venlo, Omstreken) 1543—1568 von J. S. van Veen sowie einen Aufsatz desselben Verfassers über die Opposition, welche die Einsetzung Wilhelms van der Lindt (Lindanus) in das neu errichtete Bistum Roermond gefunden hat (1563–1569). Ein Schreiben van der Lindts an den Magistrat von Venlo 1574 mit Klagen über die Beunruhigung seiner Diözese durch die Reformierten wird von P. Doppler ebenda gedruckt.

Giovanni della Casa, den Papst Paul III. 1544 als Inquisitor nach Venedig schickte, entfaltete dort eine lebhafte Tätigkeit, der L. Campana in den *Studi storici* 17, 2 eine Betrachtung widmet; u. a. kommt dabei der Prozeß gegen Vergerio zur Besprechung. Weitere Aufsätze über della Casa sollen folgen.

Mit aufrichtiger Freude begrüßen wir in Deutschland den Beschluß der *Reale deputazione di storia patria per le provincie Venete*, die Akten der Deutschen Nation zu Padua, die seit dem 16. Jahrhundert erhalten sind, zu veröffentlichen. Der Herausgeber Biagio Brugi, dem wir schon interessante Mitteilungen über die deutschen Studenten zu Padua verdanken (vgl. H. Z. 95, 362), hat in den *Atti del reale istituto Veneto di scienze, lettere ed arti* 67, 2 einen vorläufigen Bericht über das große Unternehmen erstattet.

Auf einen tschechischen Aufsatz über die Quellen, die Sleidan (Kommentare 18) bei der Darstellung des böhmischen Aufstandes von 1547 benutzte, weist Ad. Hasenclever in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 24, 2 hin. — Ebenda zeigt Albert Krieger, daß der Gregorianische Kalender in der Markgrafschaft Baden am 17. November 1583 (a. St.) zur Einführung kam, nicht am 16. Oktober, wie man bisher mutmaßte (vgl. F. Stieve, H. Z. 42, 136).

Von kleineren Schriften, die das Calvin-Jubiläum gezeitigt hat, nennen wir an erster Stelle die hübsche Biographie von August Lang, Johannes Calvin (Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. Nr. 99 = 26. Jg., 2—4, Leipzig, R. Haupt. 1909. 222 S. 2,40 M). Sie ist mit großer Sachkenntnis und Wärme geschrieben und bemüht sich, auch die Gegner nicht nur vom Standpunkt Calvins aus zu betrachten. Wohl noch unabhängiger ist A. Baur, Johann Calvin (Religionsgeschichtliche Volksbücher IV, 9. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1909. 48 S. 50 Pf.), aber leider zu kurz für eine wirkliche Würdigung. Ein Aufsatz von Gustav

Lasch über Calvin und die Kunst im Christlichen Kunstblatt vom Mai 1909 (Jahrg. 51) führt das vorschnelle Urteil, daß Calvin und die Kunst schlechthin Gegensätze gewesen seien, auf sein sein richtiges Maß zurück und erörtert mit feinem Verständnis die Bedingungen für das Aufblühen der Kunst auf calvinischem Boden (in Holland). In den Theologischen Studien und Kritiken 1909, 3 handelt Hermann Strathmann über Calvins Lehre von der Buße in ihrer späteren Gestalt. Calvins Bedeutung in der Geschichte des Christentums zeichnet Emil Sulze in den Protestantischen Monatsheften 13, 6 mit großen Strichen durch eine Vergleichung seines Werks mit demjenigen Luthers und mit den Gedanken der „zweiten Reformation" (Kant, Fichte, Schleiermacher). *R. H.*

In der *Rev. Chrétienne* vom 1. April und vom 1. Mai 1909 macht A. Mailhet einige Bemerkungen über die Wirksamkeit Wilhelm Forels im Dauphiné (seinem Heimatland).

Der zweite Aufsatz von Naunin über die Kirchenordnungen des Joh. Laski (Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht 19, 2, vgl. oben S. 207) behandelt die Londoner Kirchenordnung von 1550, die infolge eines Privilegs Eduards VI. für die Londoner Fremdlingsgemeinde nach Laskis eigensten Plänen ausgestaltet werden konnte.

Einige neue Beispiele der Verwendung des Vaterunsers als eines politischen Kampfmittels durch Zusätze dichterischer und parodistischer Art gibt Gebhard Mehring in der Zeitschr. des Vereins f. Volkskunde in Berlin 1909, 2. Sie gehören der Zeit von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1847 (Sonderbundskrieg) an.

Einige Ergänzungen zu seinem früheren Artikel über die Krönung der Königin Elisabeth von England 15. Januar 1559 (vgl. H. Z. 100, 444) gibt C. G. Bayne in der *English hist. review* 24 (Nr. 94) nach Berichten des Jesuiten Ribadeneira, der zur Zeit der Krönung in London weilte.

Leben und Werke des Dichters Hannibal Caro (1507—1566), der auch als Staatsmann im Dienst der Farnese hervorgetreten ist, untersucht M. Sterzi in den *Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie delle Marche* N. S. 5, Heft 1—2.

Ein erster Artikel von J. Martin über die Vorgeschichte der Armada *(Rev. d'hist. diplomatique* 23, 2) betrifft die Beziehungen Gregors XIII. zu Irland 1572—1580.

Um das Ausübungsrecht der Zensur war 1591—1596 in Florenz ein Streit entbrannt, den Antonio Panella im *Archivio storico italiano* Ser. 5, Bd. 43, 1 schildert. Großherzog Ferdinand I. vertrat dabei fest das staatliche Recht; erst seine Nachfolger traten im 17. Jahrhundert den Rückzug an.

Die Stimmung der französischen Parteien zur Zeit des Kampfes Heinrichs IV. mit der Liga spricht anschaulich aus einem fingierten Dialog der Zeit, der zwischen einem königlichen Edelmann und einem ligistischen Pariser Ende 1592 geführt sein will, und den Charles Valois im *Annuaire-bulletin de la soc. de l'hist. de France* 1908, 4 veröffentlicht. Dabei macht Valois auf eine handschriftliche *Histoire de la Ligue* der Nationalbibliothek zu Paris mit mehreren ähnlichen Stücken aufmerksam. — Ebenda 1909, 1 wird ein Bericht von P. de Vaissière über die Memoiren des Herrn v. Villegomblain gedruckt. Sie betreffen die Religionskriege 1567—1601, sind 1667 im Druck erschienen, würden aber eine Neuherausgabe verdienen.

Der Unsicherheit über das Datum des Ediktes von Nantes und der dazugehörigen Geheimartikel und Breven macht P. E. Vigneaux in der *Rev. des études hist.* 75 (Heft vom März-April 1909) ein Ende durch den Nachweis, daß sämtliche Stücke am 30. April vom König unterzeichnet wurden.

Roland G. Usher zeigt in der *English hist. review* 24 (Nr. 94), daß die übliche Schilderung von der Absetzung vieler puritanisch gesinnter Geistlichen durch Jakob I. 1605 starke Übertreibungen enthält.

Der 9. Jahrgang der Mühlhäuser Geschichtsblätter enthält zwei Beiträge zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Jordan handelt über Herzog Wilhelm von Weimar, die Stadt Mühlhausen und das Eichsfeld bis Ende 1632 (Fortsetzung eines Artikels der Zeitschrift „Aus alter Zeit“ Heft 2; ein letzter Abschnitt soll folgen). Bemmann druckt eine Spezifikation der Kriegskosten, die Mühlhausen 1620—1647 den verschiedenen Armeen zu leisten hatte, und die sich auf $1^3/_4$ Millionen Gulden belaufen.

Der Plan einer Heirat zwischen Philipp Wilhelm, dem Sohn des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, und Luise Charlotte von Brandenburg, der Schwester des Großen Kurfürsten, wird von Wilhelm Meier in den Niederrheinischen Annalen 87 aktenmäßig verfolgt. Wolfgang Wilhelm hat ihn 1636—1641 mit Eifer betrieben, um dem endlosen Streit mit Brandenburg ein

Ende zu bereiten. Auch hat er den anfänglichen Widerstand seines Sohnes und der katholischen Mächte überwunden. Schließlich aber scheiterte das Projekt an der ablehnenden Haltung des Großen Kurfürsten.

Einen recht interessanten Beitrag zur preußischen Kirchengeschichte und zum Beginn des synkretistischen Streites von 1645—1651 bildet das auf eingehenden archivalischen Studien beruhende und mit besonnenem Urteil geschriebene Büchlein von Theodor Moldaenke, Christian Dreier und der synkretistische Streit im Herzogtum Preußen (Schriften der Synodalkommission f. ostpreußische Kirchengesch. 6. Königsberg, Ferd. Beyer. 1909. XI u. 127 S. 2,50 M.). Dreier war der Vorkämpfer des Synkretismus in Preußen. Mit einer genauen Analyse seines Hauptwerks (Gründliche Erörterung etzlicher schwerer theologischer Fragen, 1651) bricht die vorliegende Schrift ab, der ein zweiter (Schluß-) Teil später folgen soll. *R. H.*

Neue Bücher: *Documents inédits relatifs aux États de Bretagne de 1491 à 1589, publiés par Ch. de La Lande de Calan. T. 1er. (Rennes, Impr. Simon.) — Imbart de la Tour, Les origines de la réforme. T. 2: L'Église catholique. La crise de la Renaissance. (Paris, Hachette & Cie. 7,50 fr.)* — Heyck, Luther. (Bielefeld, Velhagen & Klasing. 4 M.) — Denifle, Luther und das Luthertum in der ersten Entwickelung. 2. Bd. Bearbeitet von Alb. Maria Weiß. (Mainz, Kirchheim & Co. 7 M.) — *Luzio, Isabella d'Este e il sacco di Roma. (Milano, Cogliati. 3,50 L.) — Saulnier, Le Parlement de Bretagne 1554—1790. 1re partie. (Rennes, Plihon & Hommay.)* — Rieß, Die Politik Pauls IV. und seiner Nepoten. (Berlin, Ebering. 12,80 M.) — Krollmann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen. 2. Tl.: Das Defensionswerk unter dem Kurfürsten Johann Sigismund. (Berlin, Ebhardt & Co. 2,40 M.) — Wätjen, Die Niederländer im Mittelmeergebiet zur Zeit ihrer höchsten Machtstellung. (Berlin, Curtius. 12 M.)

1648—1789.

C. H. Firth, *Edward Hyde, Earl of Clarendon, as Statesman, Historian and Chancellor of the University. Oxford, Clarendon Press.* 1909. 28 S. Nach kurzem Überblick über Clarendons staatsmännische Laufbahn bis zu seinem Sturz (1667), welcher mehr durch sachlich-politische als durch persönliche Gegensätze zwischen König und Minister herbeigeführt wurde, charakterisiert Verfasser Clarendons *History of the Rebellion,*

welche, zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Absicht (teils als politische Lehrschrift, teils als autobiographische Verteidigung) verfaßt und *ex post* zusammengeflickt, der Einheit des Stils entbehrt. Für diesen Mangel entschädigen glänzende Porträts der royalistischen Parteigrößen, besonders das Falklands. Als einseitig politisch gerichteter Kopf hat Clarendon das Puritanertum nicht zu würdigen vermocht: *His soul could never enter into the secrets of enthusiasts... Just as he fails to understand the nature of the Puritans so he fails to understand Puritanism in general, and his History of the Rebellion has the fundamental defect, that it is a history of a religious revolution in which the religious element is omitted.*

In einer Abhandlung über Milton als Historiker wendet sich C. H. Firth gegen Massons Urteil, Miltons *History of Britain ... from the first traditional Beginning continued to the Norman Conquest* (verfaßt größtenteils 1646—49, veröffentlicht 1670) sei nur eine populäre Kompilation ohne ernste kritische Forschung. Ein Vergleich mit den damals landläufigen Chroniken (Holinshed, Stow, Speed) zeigt Miltons Überlegenheit besonders in seiner Skepsis gegen die Legenden von der Einführung des Christentums und die Arthussagen: *Alter the phraseology, and he might have been writing in the nineteenth rather than the seventeenth century. For his conclusions are roughly those of modern scholars, and his reasoning practically that of a scientific historian. (Proceedings of the British Academy, Vol. VIII.)*

Die deutsch-englischen Beziehungen von 1660 bis 1688 schildert C. Brinkmann, zunächst bis zum Nymweger Frieden (*English Hist. Rev.* XXIV, April 1909).

Lady Blennerhasset handelt in ihrer anschaulich geistvollen Manier über Ludwig XIV. und Madame de Maintenon (1635 bis 1714), ohne viel Neues zu bringen, unter geschickter Verwertung der neueren französischen Forschung (Deutsche Rundschau, April-Mai 1909).

In der Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten hat Hans F. Helmolt als 24. Heft ein kritisches Verzeichnis der Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans nebst dem Versuch einer Liselotte-Bibliographie veröffentlicht und dadurch eine dankenswerte Übersicht über die Korrespondenz der schreibseligen Pfälzerin am französischen Königshof wie über die schon etwas ins Breite gehende Liselotteliteratur geschaffen. Seitdem Wille das literarische Porträt der Pfalzgräfin lebendig empfunden gezeichnet hat, ist das Interesse an Liselottens naturwüchsiger

Persönlichkeit erneut erwacht. Das systematische Sammeln des stark zerstreuten Briefmaterials war für den Bearbeiter ein entsagungsvolles, aber auch verdienstliches Unternehmen. Vollständigkeit ist erstrebt worden; daß sie nicht völlig erreicht werden konnte, liegt im Sammelstoff begründet. Abgesehen von im Handel oder Privatbesitz befindlichen Stücken ist dem Bibliographen auch in öffentlichen Sammlungen noch da und dort ein Brief entgangen, so z. B. einer in der städtischen Sammlung in Mannheim (St.-Cloud, 8. Sept. 1718, an die Herzogin von Parma) und ein anderer in den städtischen Sammlungen in Heidelberg (St.-Cloud, 16. Oktober 1720). *S.*

Th. Keith erörtert die wirtschaftlichen Motive beim Abschluß der englisch-schottischen Union (1707): *the whigs were carrying out a very consistent policy — the protection of English industry and the enlargement of English markets. An independent Scotland endangered the whole system. To remove these dangers and to obtain a united parliament and a common settlement of succession for the two countries England was willing to share her sherished trade privileges with her northern neighbour (English Hist. Rev.* XYIV, Jan. 1909).

Eine gute und gut geschriebene Arbeit von F. Ausländer behandelt das Verhältnis Friedrich Wilhelms I. von Preußen zu Österreich vornehmlich im Jahre 1732. Die einzelnen Phasen der inneren Loslösung des Königs von Österreich werden in manchen Punkten schärfer präzisiert (Altpreußische Monatschrift Bd. 46, Heft 1 und 2).

Die Monographie des Marquis von Nazelle *„Dupleix et la Défense de Pondichéry (1748) d'après des documents inédits et les archives de la famille de Dupleix"*, Paris, Honoré Champion, 1908 (XXI und 449 S., zwei Bildnisse und mehrere Skizzen) will nach der Absicht des Verfassers, eines Nachkommen des berühmten Gouverneurs Französisch-Indiens, nur die ersten Bausteine zur Errichtung eines biographischen Denkmals liefern. Die, wenn auch für die politischen Zusammenhänge nicht viel Neues bietende, so doch militärisch sehr interessante und völlig authentische Darstellung beginnt mit der nach der Kapitulation des englischen Madras erfolgten Heimreise La Bourdonnais', des unglücklichen Rivalen Dupleix' (Ende Oktober 1746) und endigt mit der Aufhebung der Belagerung Pondichérys durch den englischen Admiral Boscawen und dem Abschluß eines Waffenstillstands, den die Nachricht von der Einleitung des Friedens von Aachen zur Folge hat. Ein Anhang von 38 Nummern enthält viele hier zum

erstenmal gedruckte Briefe von und an Dupleix, darunter eine Reihe aus der Feder der einheimischen Fürsten. Diese Korrespondenz entstammt zumeist dem Privatarchiv des Verfassers, dessen Versprechen, als zweite Studie eine Schilderung der Ereignisse von 1749 folgen zu lassen, dankbar zu begrüßen ist.

K. Stählin.

Eine Leipziger Dissertation (1908) von Joh. Mißlack gibt eine Darstellung der Politik Kursachsens im deutschen Fürstenbunde von 1785. Sachsen, an seinem Neutralitätssystem nach Möglichkeit festhaltend, überläßt die faktische Führung an Preußen, das ihm in manchen Punkten entgegenkommt.

L. Hartmann unterscheidet im französischen Offizierkorps am Vorabend der Revolution drei Gruppen: 1. die *„officiers de fortune"*, vom Adel zurückgesetzt, ohne Aussicht auf Avancement in die höheren Stellen und daher von der Revolution alles erwartend; 2. die Grands-Seigneurs und Angehörigen des Hofadels, in sich gespalten, teils blutige Reaktionäre (Graf von Artois), teils enthusiastische Reformer; 3. die Landjunker, bei allem Gegensatz gegen den bevorzugten Hofadel doch resolute Monarchisten und Gegner einer Nivellierung der Stände (*Revue hist.* Bd. 100, S. 241 ff.; 101, S. 38 ff.).

Johannes Ziekursch, Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 4. Breslau, Wohlfarth. 1907. VIII u. 100 S.) Verfasser handelt ganz vorwiegend vom Gehälterwesen der schlesischen Staatsbeamten. Er bestimmt, um einen Maßstab für die Höhe der Gehälter zu gewinnen, die Kaufkraft des Geldes, wohl etwas hoch, dahin, „daß etwa in den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts der Reichstaler dieselbe Kaufkraft besaß wie heute 10 Mark. Um die Mitte des Jahrhunderts war die Kaufkraft noch größer". Zu Beginn des neuen Jahrhunderts gehen dann die Preise in die Höhe; „so erschreckend, daß geradezu ein Notstand herrschte", doch erst seit 1805. Neben den festen Gehältern spielen die Nebeneinnahmen der Beamten (Sporteln, Tantiemen, Deputate etc.) eine große Rolle. Durch diese waren die Beamten am Staate gleichsam gewinnbeteiligt, was einmal die schroffe staatliche Zusammenfassung, anderseits den harten fiskalischen Zug des friderizianischen Preußens befördert hat. In allen fiskalischen Fragen verfocht der Beamte immer (?) zugleich sein eigenes Interesse." Alles in allem waren die Einkünfte der schlesischen Verwaltungsbeamten von den Sub-

alternen bis zum Provinzialminister keineswegs Hungerlöhne, eher reichlich als knapp bemessen. Besonders die Adligen, welche beträchtlich schneller als die Bürgerlichen in die höheren Stellen aufrückten, waren geradezu glänzend gestellt. Mit Recht warnt Verfasser davor, „von der ideellen Integrität des preußischen Beamtentums in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein allzu goldiges Bild zu entwerfen und die Vorstellung von der Sparsamkeit und Bescheidenheit der preußischen Beamten im täglichen Leben zu überspannen“. *F. Fehling.*

Neue Bücher: *Hérelle, Documents inédits sur le protestantisme à Vitry-le-François, Epense, Heiltz-le-Maurupt, Nettancourt et Vassy, depuis la fin des guerres de Religion jusqu'à la Révolution française. T. 3. (Paris, Picard.) — Dupuis, Le principe d'équilibre et le Concert européen. De la paix de Westphalie à l'acte d'Algésiras. (Paris, Perrin et Cie.) — Bord, La Franc-Maçonnerie en France des origines à 1815. T. 1er: Les ouvriers de l'idée révolutionnaire (1688—1771). (Paris, Nouvelle Libr. nationale. 10 fr.) — Sautai, Les milices provinciales sous Louvois et Barbezieux (1688—1697). (Paris, Chapelot et Cie.) — Dahlgren, Les relations commerciales et maritimes entre la France et les côtes de l'Océan Pacifique (commencement du XVIIIe siècle). T. 1er. (Paris, Champion.) — Sautai, Montcalm au combat de Carillon (8 juillet 1758). (Paris, Chapelot et Cie.)* — Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. II. Die österreichischen Staatsverträge von 1763 bis 1847. (Wien, Holzhausen. 10,50 M.) — *Moulonguet, La souveraineté de Béarn à la fin de l'ancien régime. (Toulouse, Privat. 5 fr.) — Lacroix et Bellet, Inventaire sommaire des archives communales de Tain antérieures à 1790. (Valence, Impr. Céas et fils.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Aprilheft 1909 der *Révolution Française* weist der bekannte Roland-Forscher Perroud nach, daß die Gedenktafel zu Ehren der Madame Roland an einem falschen Hause des Quai de l'Horloge angebracht ist, daß aber die damalige Marie Phlipon von ihrem 13. bis zu ihrem 24. Lebensjahre in der Nähe dieses Hauses gewohnt hat. In einem Artikel über *la genèse du discours de Louis XVI aux états généraux* (5. Mai 1789) zeigt der gelehrte Bibliograph Tourneux, daß 10 Entwürfe zu dieser Rede schon seit 1854 gedruckt sind, aber nur in wenigen Exemplaren, und zwar von Milnes (Lord Houghton) als Band I der (englischen) *Philo-*

biblon Society Miscellanies. Poirier beendigt seine von uns schon erwähnte, interessante Arbeit über *l'opinion publique et l'université pendant la première restauration* (1814). Es ergibt sich, daß die Universität nur wenige und matte Verteidiger hatte, während die öffentliche Meinung ihre heftige Gegnerin war; und zwar fanden sich hierin zahlreiche Professoren, der größte Teil des Klerus und ein Teil der Bourgeoisie der Provinz mit den Liberalen, welche die Universität als Korporation, als Staat im Staate, fürchteten (Geist von 1789!). Schließlich wird in diesem Heft ein anonymer Artikel aus der *Revue d'Histoire* des französischen Generalstabs (Januar 1909) abgedruckt, der sich mit den noch unveröffentlichen Korrespondenzen Napoleons im Kriegsarchiv befaßt. Es ergibt sich, daß der Generalstab die Herausgabe leider nur eines Teiles dieser Korrespondenzen plant, nämlich der Originale von der Kaiserkrönung (1804) an. Die dem Artikel beigefügte Liste der schon erfolgten Veröffentlichungen aus der Napoleon-Korrespondenz ist sehr lückenhaft. Aus dem Maiheft notieren wir: J. Adher, *la défense nationale dans les pyrénées centrales* (1792/93).

Eine interessante kleine Untersuchung Daumets beschäftigt sich mit den „*formules des actes des évêques constitutionnels*". Er zeigt u. a., daß diese Bischöfe an dem Gedanken des Gottesgnadentums festhalten (der Heilige Geist erleuchtete die Wähler bei der Wahlhandlung!) und ebenso an der „Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl in Rom" *(Rev. des Études Histor.* März-April 1909).

Das Aprilheft 1909 der *Rev. des Questions Histor.* bringt eine Arbeit Gautherots über *Gobel, évêque métropolitain constitutionnel de Paris*, in der er ein Buch über denselben Gegenstand ankündigt. Dieses erst wird die Belege für die meisten Behauptungen des vorliegenden Aufsatzes enthalten. Daß Gautherot kein gutes Haar an dem ja freilich sitten- und charakterlosen Streber Gobel läßt, versteht sich von selbst. Wir meinen aber, etwas Mitleid mit dem sündigen und irrenden Menschen, der so vollkommen scheiterte, hätte den Ton der Arbeit sympathischer gemacht.

Aus dem Nachlaß G. Boissiers wird in der *Rev. des Deux Mondes* vom 1. Mai 1909 eine Arbeit über Chamfort veröffentlicht *(I. L'écrivain et le politique).* Sie zeigt alle Vorzüge der soliden und geistvollen Art des Verfassers, der bei der Betrachtung des problematischen Mannes zu dem sehr richtigen Schlusse kommt, daß Chamfort trotz allen glänzenden Gaben doch als Schriftsteller

wie als Politiker zu den Geistern zweiter Ordnung gehörte und auf beiden Gebieten schließlich versagt hat.

Obser veröffentlicht in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 24, 2 eine umfangreiche Arbeit über die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1798, in der er, hauptsächlich auf noch ungedrucktem Material fußend, vornehmlich das badische Oberland behandelt. Obgleich Zündstoff vorhanden war, blieb hier die Bewegung in diesem Jahre ungefährlich. Das Direktorium hat, wie es scheint, die Propaganda in keiner Weise begünstigt. Die badische Regierung hat die ergriffenen Rädelsführer gelinde bestraft.

In der *Revue des Deux Mondes* vom 1. Juni 1909 findet sich die Fortsetzung der von uns schon erwähnten, sehr angenehm zu lesenden Arbeit Augustin Thierrys: *conspirateurs et gens de police.*

1806. Der Feldzug von Jena und Auerstedt. Bearbeitet von Mayerhoffer von Vedropolje, K. und K. Major im Generalstabe. Mit 2 Textskizzen, 4 sonstigen graphischen Beilagen und einem Anhang. Wien 1909, Verlag von Seidel & Sohn. 130 S. Der Verfasser will nur eine knappe Darstellung des Feldzuges von dem Beginne bis einschließlich der Schlachten von Jena und Auerstedt geben. Die Verfolgung nach diesen Schlachten ist nicht mehr behandelt. Wesentlich Neues ist in der Arbeit nicht enthalten, aber sie ist klar, übersichlich und zur schnellen Orientierung sehr geeignet, erfüllt also ihren Zweck völlig. Die beigegebenen Karten enthalten keine Truppeneinzeichnungen. Gerade zum schnellen Überblick wären aber Skizzen mit Einzeichnung der täglichen Aufstellungen sehr erwünscht gewesen, wie sie derselbe Verfasser seiner im Jahre 1904 erschienenen kurzen Bearbeitung des Feldzuges von 1809 beigegeben hat. Dagegen wird die im Anhang gegebene genaue Zusammenstellung der auf beiden Seiten vom 7. bis 13. und 14. Oktober täglich erreichten Stellungen manchen sehr willkommen sein. *X.*

In seiner Schrift: Die Erinnerungen des Grafen Chaptal und Napoleon I., Berlin 1908, hat W. Henning dargetan, daß das Bewußtsein des berühmten Chemikers und namhaften Ministers recht unhistorisch ausgestattet gewesen ist. Bei außerordentlicher Unklarheit über Daten und Namen schießen ihm Strahlen der Erinnerung zu Bildern der Begebenheiten zusammen, die sich nie und nirgends so ereignet haben. Selbst dann nicht, wenn Szenen ganz bestimmt als erlebt oder angehört vorgeführt werden. Das ist schlimm genug. Henning geht eigentlich sehr viel weiter: er

will Chaptals Erinnerungen überhaupt streichen aus der Reihe der in Betracht kommenden Quellen. Auch muß ich bis auf weiteres einen Vorbehalt machen, ob Absicht zur Verunglimpfung seines alten Herrn als Motive jener unzutreffenden Behauptungen anzusprechen ist. Durch die Tatsache, daß Chaptal als aktiver Beamter 1803 zu einem Ausländer anders über Napoleon geurteilt hat als nach dessen Sturz, wird jene Auffassung nicht im mindesten annehmbarer gemacht. Zu bemerken ist, daß die Zitate öfters ungenau sind. *H. Ulmann.*

Amüsant ist ein kleiner Beitrag, den Escoffier der *Rev. des Études Histor.* (März-April 1909) unter dem Titel *Napoléon et le „Protocole"* liefert. Napoleon nahm Anstoß daran, daß der Präsident der Vereinigten Staaten Madison ihn im Jahre 1809 als *Notre Grand et Bon Ami* anredete. Es stellte sich aber heraus, daß das die schon im *Ancien Régime* unter Ludwig XVI. übliche Form war, und die Bemühungen Napoleons, mehr Ehrerbietung von den freien Bürgern herauszuschlagen, blieben vergeblich.

Aus der *Rev. d'Histoire Diplom.* 23, 2 notieren wir Coquelle, *la mission d'Alquier à Stockholm* 1810/11.

Bayern und die deutsche Erhebung wider Napoleon I. Von M. Doeberl. (Aus den Abhandl. der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. III. Kl. 24. Bd., 2. Abt., S. 347—432. München 1907. Verlag der K. B. Akad. d. Wissensch., in Kommission des G. Franzschen Verlags. J. Roth.) Die Bedeutung dieser Arbeit liegt darin, daß ihr Verfasser die Akten des Münchener Staatsarchivs über die bayerische Politik im Jahre 1813 benutzen konnte, insbesondere den Schriftwechsel der bayerischen Regierung mit ihren Gesandtschaften in Wien und in Paris und mit General Wrede, sowie die sehr bemerkenswerten Denkschriften des Grafen Montgelas an König Max Joseph nebst dessen Resolutionen. Die einzelnen Phasen der bayerischen Politik bei ihrem Übergang von der napoleonischen Allianz zu dem Anschluß an die Verbündeten im Vertrage von Ried treten jetzt in ihrem Verlaufe wie in ihren Motiven klarer und durchsichtiger hervor. Man sieht die ängstlichen Erwägungen eines Rheinbundstaates, der inmitten der kämpfenden Weltmächte am liebsten die Neutralität wahren möchte, bis er nach zahlreichen Schwankungen und Schwenkungen sich auf diejenige Seite stellt, von der die größte Gefahr droht, aber auch der größte Vorteil winkt. Im Grunde war es doch der Sieg der Preußen bei Dennewitz, bei dem eine bayerische Division bis auf ein Drittel ihres Bestandes vernichtet wurde, was dem Zögern und Bedenken ein Ende machte.

„Ihr seht," sagte ein österreichischer Unterhändler den Bayern, „was Preußen, die ganze insurgierte preußische Nation leistet und also fordern kann und wird, wenn der Zeitpunkt versäumt wird." Das schlug durch! Die Geschichte dieser letzten Unterhandlungen im September und Oktober 1813, bei denen Bayern in der Tat um ein Haar den Anschluß verpaßt hätte, bildet wohl den interessantesten Teil dieser wertvollen Schrift, die unsere Kenntnis jener Vorgänge im einzelnen wesentlich vervollständigt und vielfach berichtigt, wenn sie auch — trotz der polemischen Schlußbemerkungen — an der Auffassung und Beurteilung der bayerischen Politik um 1813 im ganzen wenig ändern dürfte. Bei der Schilderung der „deutschnationalen Gesinnung" des Kronprinzen Ludwig (S. 354) wäre wohl auch an die Zeugnisse einer entgegengesetzten Gesinnung, seine von dem Referenten veröffentlichten schwärmerischen Briefe an Napoleon zu erinnern gewesen (Histor. Zeitschr. Bd. 58, 1887). Eben dort ist auch das Schreiben Max Josephs an Napoleon vom 3. März 1813 bereits auszugsweise mitgeteilt. *P. B.*

Die Erkämpfung der nationalen Unabhängigkeit in der Weise darzustellen, daß der Geist der inneren Erneuerung auch weiter befruchtend auf unser Volk wirken könne, bezweckt S. Neubauer, Preußens Fall und Erhebung 1806 bis 1815. Auf Grund der neueren Literatur ist eine im besten Sinne populäre Darstellung geboten, ausgestattet mit zweckmäßigen Situationsskizzen, der viele Leser zu wünschen sind. Die Fortentwicklung der Institutionen wirkt verständlich, die Charakterschilderungen sind gut umrissen und billig, die sittlich-geistige Bewegung ist durchaus ansprechend vorgeführt. Auf einzelnes, insbesondere auf die Kriegsgeschichte, einzugehen kann nicht Aufgabe dieser Zeitschrift sein, da die noch der Lösung harrenden Probleme nicht tiefer aufgepflügt und dadurch sichtlicher vor Augen gestellt werden. Nur beispielshalber sei hingewiesen, daß das Wesen der ostpreußischen Landwehr (S. 322) zu unvollständig bezeichnet ist, daß die Art wie (S. 374) der Fall Hamburgs eingeführt ist, das Urteil beirren muß. Das Gleiche gilt von der ersten Erwähnung des Plans Napoleons, im März 1814 sich in den Rücken der Verbündeten zu werfen (S. 520, vgl. S. 526). Die dem Buch beigegebenen, z. T. später entstandenen und reichlich phantasievollen Schlachtenbilder hätte man vielfach vermeiden können.

H. Ulmann.

Aus einigen ausländischen Zeitschriften seien folgende Aufsätze notiert: Abensour, *Le féminisme sous la monarchie de juillet (Revol. franç.* 28, n. 9 u. 11); Lacharrière, *Fragments*

des cahiers de Mme de Chateaubriand (Revue des etudes hist., April und Mai 1909; Villemard, *La Vendée de 1832 et la duchesse de Berry (La Revue générale*, April 1909); Guerrini, *La missione del conte Giulio Litta Mondignani in Sicilia 1860 (Il Risorgimento Italiano* II, 1).

Anknüpfend an Hansens Biographie hat O. Oppermann eine Charakteristik Gustav Mevissens gegeben, welche die politische Seite seines Lebensganges in den Vordergrund stellt und durch kritische Bemerkungen, auch zur Geschichte des deutschen Liberalismus, Beachtung verdient (Beiträge z. G. d. Niederrheins Bd. 22, 1908, auch S.-A.).

P. Thorbeckes im letzten Heft S. 217 erwähnte Briefpublikation „Aus Deutschlands Sturm- und Drangperiode" findet im Juniheft der Deutschen Revue ihren Abschluß. Es sind Antworten auf die Aufforderung zur Mitarbeit und Unterstützung für die „Deutsche Zeitung" aus den ersten Monaten 1847 von Graf Giech, Graf Lerchenfeld, v. d. Pfordten, Uhland (ablehnend), A. v. Auerswald, Th. v. Schön, G. Beseler und Hansemann, von denen der letzte — Bergengrün nicht bekannte — Brief vom 19. Januar 1847 von größtem Interesse ist durch seine Ratschläge für die Haltung, welche die Zeitung gegenüber dem preußischen Staate, der deutschen Einheit und den religiösen Empfindungen der Katholiken nehmen soll.

Über „David Friedrich Strauß" — sein politisches Auftreten — „im Jahre 1848" berichtet R. Krauß (Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte XVIII, 1909, II).

Die Abschnitte aus den „Memoiren des K. u. K. FZM. Baron Ziemiecki" im Juniheft der „Deutschen Revue" enthalten Nachrichten über die Pariser Revolution 1848, an der er als sächsischer Offizier und Adjutant des Prinzen August von Coburg-Cohary, dann über die Krönung Alexanders II. 1856 und die Fürstenzusammenkunft mit Napoleon in Baden-Baden 1860, an denen er als nassauischer Adjutant teilgenommen hat; es sind Tagebuchaufzeichnungen mit vielen zum Teil lohnenden Einzelheiten.

Sehr instruktiv, namentlich durch die Fülle von Einzelangaben über maßgebende Persönlichkeiten auf Grund eigener Kenntnis sind die Auszüge „aus den Erinnerungen eines alten Österreichers", Ludwig Ritter von Przibram, einem höheren Ministerialbeamten, im Mai- und Juniheft der Deutschen Revue. Sie sind ein willkommener Beitrag zur Kenntnis der Regierungsverhältnisse der habsburgischen Monarchie in den

60er Jahren (I. Aus der Ära Schmerling und Belcredi; II. Aus der Ära Beust).

Unter dem Titel „Kaiser Napoleon und der Talisman Karls des Großen“ sind im Juniheft der Deutschen Revue Mitteilungen aus „Prof. E. aus'm Weerths ungedruckten Erinnerungen“ publiziert, die sich über Napoleons Caesar-Studien verbreiten und daran persönliche Erlebnisse mit dem Kaiser und Madame Cornu anschließen.

Unter dem Titel: Bismarck-Ungdomstiden 1815—1848, Kopenhagen, Gyldendalske Boghandel (Nordisk Forlag) 1909 hat der durch seine biographischen Arbeiten über die Bernstorffs rühmlichst bekannte Dr. Aage Friis ein vortreffliches Büchlein (229 S.) über Bismarcks Jugendzeit herausgegeben. Es ist ein Versuch, Bismarcks Entwicklung der nordischen Leserwelt darzulegen, wie er noch nicht gemacht worden ist. Aage Friis gibt sich die aufrichtigste Mühe, in das Verständnis der Persönlichkeit einzudringen, und es ist ihm das in einer Weise gelungen, die seiner biographischen Begabung das glänzendste Zeugnis ausstellt. Daß er die vorhandene Bismarckliteratur völlig beherrscht, versteht sich bei Aage Friis von selbst. Die Darstellung ist klar, trefflich gegliedert und enthält Stellen feinster, eingehendster Charakterschilderung. Des Verfassers Urteil ist völlig unbefangen; er hat kein anderes Ziel im Auge, als die Persönlichkeit zu verstehen und verständlich zu machen. Je weitere Verbreitung sein Buch im Norden findet, desto sicherer sind wir einer vorurteilsfreien Würdigung des Begründers unseres Reiches, dessen Tätigkeit ja leider dem Nachbarstaate schwere Wunden schlagen mußte. Das Büchlein soll nur den ersten Teil einer vollen Bismarckbiographie bilden. Die Aufgabe wird für die Folgezeit, in der die politischen Fragen ja alles beherrschen, schwieriger werden; aber vom Takt und der Wahrheitsliebe des Verfassers ist zu erwarten, daß er auch hier dem Standpunkte Bismarcks Verständnis entgegenbringen und Gerechtigkeit widerfahren lassen wird. Eine Übersetzung des Büchleins ins Deutsche könnte dem wechselseitigen Verstehen der beiden Nationen nur förderlich sein. *D. Sch.*

In den Heften der *Revue des Deux Mondes* vom 1. u. 15. April, 1. u. 15. Mai und 1. Juni setzt E. Ollivier seine zuletzt Bd. 101, S. 686 erwähnten Studien zur Geschichte des *Empire libéral* fort. Die hier vorliegenden Abschnitte: *Les préliminaires de la guerre* (1. April), *La retraite de la candidature Hohenzollern* (15. April), *La demande de garanties* (1. Mai), *Le soufflet de Bismarck* (15. Mai),

Notre réponse au soufflet de Bismarck (1. Juni) führen die Darstellung in lebendiger, bis ins einzelnste gehender, mit wörtlichen Belegen vielfach versehener Darstellung vom ersten plötzlichen Bekanntwerden der bevorstehenden Königswahl des Prinzen Leopold von Hohenzollern am 3. Juli bis zum Entschluß der französischen Regierung zur Kriegserklärung am 15. Juli 1870. Es ist das äußerst geschickte, wirkungsvolle, den Leser in Spannung haltende Plaidoyer eines Advokaten in eigener Sache, doch immer in dem äußeren Bestreben, sich der größten Objektivität zu befleißigen; mit äußerster Sorgfalt wird Tag für Tag, ja Stunde für Stunde die Entwicklung der diplomatischen Aktion verfolgt. Lückenlos soll die Beweisführung erscheinen; eine Fülle neuer Details und Zusammenhänge gelangen zu unserer Kenntnis — man erkennt es ohne weiteres, wenn man die Darstellungen der anderen Hauptbeteiligten von französischer Seite (Gramont und Benedetti) daneben hält. Die These, die verfochten wird, ist diese: Daß es zum Kriege gekommen ist, dafür trifft nur Bismarck die Schuld. Er hat in hinterlistiger Weise die ganze Thronkandidatur inszeniert, weil er zur Begründung der deutschen Einheit den Krieg mit Frankreich nötig hatte. Das Ministerium Ollivier, insonderheit der Ministerpräsident selbst hat ebenso wie der Kaiser Napoleon bis zuletzt den Frieden erhalten wollen. In dem Entschluß, des Prinzen Thronbesteigung nicht zu dulden, war ganz Frankreich einig. Mit dem durch Napoleons Bemühungen in Spanien erreichten Verzicht, obschon er nicht in der erwünschten Form — persönlicher Verzicht und Befehl oder Mitwirkung König Wilhelms — erfolgte, wollte sich die Regierung schließlich zufrieden geben, da nicht mehr zu erreichen; freilich hat Napoleon durch Gramont unter dem Drängen des Hofes und der Politiker der Rechten Garantien für die Zukunft gegen eine Wiederaufnahme der Kandidatur gefordert, wodurch die Situation verschärft wurde; aber auch nach ihrer Ablehnung glaubte man dem Kriegsdrängen im eigenen Lande gegenüber stark genug zur Erhaltung des Friedens zu sein. Nichts war beschlossen, was ihn unmöglich gemacht hätte. Am 13. Juli schien er nach den Mitteilungen Benedettis — der nur getadelt wird, daß er nicht früh genug 1870 die Gefahr gemeldet und dann seine Bedenken gegen die Garantie. forderung nicht vor ihrer Übermittelung in Paris geltend gemacht hat — gesichert: Da hat Bismarck durch die Veröffentlichung und offizielle diplomatische Verbreitung der die Tatsachen entstellenden Emser Depesche den einmütigen Entschluß zum Kriege in Paris unabwendbar gemacht. Genaue Verfolgung von Olliviers

Darstellung zeigt deutlich, wie selbst die eigene Erzählung die Beweisführung unhaltbar erscheinen läßt. *K. J.*

Die Mitteilungen von G. Babst „aus bisher ungedruckten Papieren des Marschalls Canrobert“ (s. oben S. 220) werden im Maiheft der Deutschen Revue zu Ende geführt (bis zu den ersten Kanonenschüssen von Mars la Tour).

Unter der Überschrift „Bismarck und die Gesetzgebung für die wirtschaftlich Schwachen stellt Poschinger einige, meist bekannte Einzelheiten über die Ausarbeitung der sozialpolitischen Gesetze der 80er Jahre und den Anteil von Bismarck, Bötticher, Lohmann, Bosse und Gamp daran zusammen (Deutsche Revue. Juniheft).

Die Familie Konstantin Rößlers hat dem mit der Kgl. Bibliothek in Berlin verbundenen Literaturarchiv ein Verzeichnis seiner Schriften und vor allem die von ihm verfaßten Zeitungsartikel und Korrespondenzen übergeben, das von 1848 bis 1896, dem Todesjahre Rößlers reicht. Rößlers anonym erschienene Artikel in der Post, den Grenzboten (Kometenbriefe) und den Preußischen Jahrbüchern haben ihrer Zeit durch ihren eigenen inneren Wert als geistvolle und dabei durchaus selbständige Begleitworte zur Bismarckschen Politik die Aufmerksamkeit immer auf sich gezogen und werden sicherlich die Forschung noch oft beschäftigen. Es wäre deshalb zu wünschen, daß das Verzeichnis auch gedruckt würde.

Neue Bücher: Scheibe, Die französische Revolution. (Gotha, Perthes. 3 M.) — Kropotkin, Die französische Revolution 1789—1793. Deutsch von Gust. Landauer. 2 Bde. (Leipzig, Thomas. 4,80 M.) — *Couturier, La préparation des États généraux de 1789 en Poitou, principalement d'après les cahiers des paroisses et des corporations. (Poitiers, Société française d'impr. et de libr.) — État sommaire des papiers de la période révolutionnaire, conservés dans les Archives départementales. Série L. T. 2: Loiret à Yonne. (Paris, Impr. nationale.)* — Zweig, Die Lehre vom *Pouvoir Constituant.* Ein Beitrag zum Staatsrecht der französischen Revolution. (Tübingen, Mohr. 12,60 M.) — *Mémoires du général Griois (1792—1822), publiés par son petit-neveu. Avec introduction et notes par A. Chuquet. T. Ier. (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Pichevin, L'impératrice Joséphine. (Paris, Blondel La Rougery. 5 fr.) — Longy, La campagne de 1797 sur le Rhin. (Paris, Chapelot & Cie.) — J. Becker, Relaciones entre España y la Santa Sede durante el siglo XIX. (Madrid, Impr. de Jaime Ratés Martín. 5 Pes.)* —

Sforza, L'indennità ai giacobini piemontesi perseguitati e danneggiati (1800—1802). (Torino, fratelli Bocca). — *Barbey, La mort de Pichegru. Biville-Paris. Le Temple, 1804. (Paris, Perrin & Cie.)* — *La guerre nationale de 1812. Publication du Comité scientifique du grand état-major russe. 1re section. T. 5: Préparation à la guerre en 1811. Traduction de Cazalas. (Paris, Charles-Lavauzelle. 10 fr.)* — *Correspondance inédite de l'empereur Alexandre et de Bernadotte pendant l'année 1812. (Paris, Chapelot & Cie.)* — *Lettres de l'empereur Napoléon du 1er août au 18 octobre 1813, non insérées dans la correspondance, publiées par X... (Paris, Berger-Levrault.)* — *Registre d'ordres du maréchal Berthier pendant la campagne de 1813, publié par X... T. 1er. (Paris, Chapelot & Cie.)* — Plathner, Behördenorganisation und Kriegskontributionen im Königreich Sachsen während des Generalgouvernements von 1813 und 1814. (Leipzig, Hirzel. 4 M.) — *Lettere inedite di Carlo Emanuele IV, Vittorio Emanuele I, Carlo Felice, Carlo Alberto ed altri (1814—1824), pubblicate, con annotazioni storiche, per cura di Mario Degli Alberti. (Torino, Fratelli Bocca. 4 L.)* — *Léonardi, Le Conseil d'Etat sous la Restauration. (Paris, Giard & Brière.)* — *Lettres et papiers du chancelier comte de Nesselrode. T. 7: 1828—1839. (Paris, Lahure.) Lettres d'Alphonse d'Herbelot à Charles de Montalembert et à Léon Cornudet (1828—1830). Publiées par ses petits-neveux. (Paris, Picard et fils.)* — *Guardione, Il dominio dei Borboni in Sicilia dal 1830 al 1861, in relazione alle vicende nazionali. Vol. II. (Torino, Società tip. ed. Nazionale. 10 L.)* — Aus den Tagebüchern des Grafen Prokesch v. Osten, k. u. k. österr.-ungar. Botschafters und Feldzeugmeisters, 1830—1834. (Wien, Reißers Söhne. 4,20 M.) — Frhr. v. Helfert, Geschichte der österreichischen Revolution im Zusammenhange mit der mitteleuropäischen Bewegung der Jahre 1848—1849. 2. Bd. (Freiburg i. B., Herder. 9 M.) — *Tardieu, La France et les alliances. La lutte pour l'équilibre. (Paris, Alcan.)* — Kuropatkin, Memoiren. (Die Lehren des russisch-japanischen Krieges.) (Berlin, Bondy. 10 M.) — Fournier, Wie wir zu Bosnien kamen. Eine historische Studie. (Wien, Reißers Söhne. 2 M.)

Deutsche Landschaften.

Über die Einteilung der mittelalterlichen Diözese Straßburg in sieben Archidiakonate macht L. Ober in einer sorgfältigen kleinen Arbeit genauere und zuverlässigere Angaben, als sie E. Baumgartner in seinem Buch über Geschichte und Recht des

Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer (vgl. 101, 649 f.) möglich waren (Straßburger Diözesanblatt 1909, 4).

In den Freiburger Münsterblättern 1908, 2 setzt P. Albert seine Veröffentlichung von Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters fort (1347—1349; vgl. 101, 225 u. 102, 465).

Ein Aufsatz von S. Riezler: „Die bayerischen und schwäbischen Ortsnamen -ing und -ingen als historische Zeugnisse" verficht in Weiterführung früherer Forschungen aufs neue die Deutung der größeren -ing und -ingen als Sippendörfer. Anhangsweise werden Erklärungsversuche einiger mißverstandener und umstrittener Orts- und Bergnamen am Südrande Bayerns zusammengestellt (Sitzungsberichte der Kgl. Bayerischen Akademie d. Wissenschaften, philos.-philol. u. histor. Klasse Jahrgang 1909, 2).

Schornbaum veröffentlicht im 56. Jahresbericht des histo-Vereins f. Mittelfranken (1909) ein die Namen der Bruderschaftsmitglieder enthaltendes Gedenkbuch der Kapitelbruderschaft zu Langenzenn, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts angelegt ist.

A. Amrhein widmet dem Würzburger Bischof Gottfried IV. Schenk von Limpurg (1442—1455) eine breit angelegte Darstellung, deren erster Teil im Archiv des Histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 5 (1908) erschienen ist und auch die ältere Geschichte des Geschlechts ausführlich behandelt.

Die eingehende Abhandlung R. A. Peltzers „Geschichte der Messingindustrie und der künstlerischen Arbeiten in Messing in Aachen und den Ländern zwischen Maas und Rhein von der Römerzeit bis zur Gegenwart", in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 30, 1908 ragt nach Gegenstand und Wert über den Rahmen eines lokalgeschichtlichen Aufsatzes hinaus und bietet der Wirtschaftsgeschichte, wie auch dem Kunsthistoriker schätzenswertes Material. — Die Gegend zwischen Maas und Rhein kann als die Heimat der westeuropäischen Messingindustrie bezeichnet werden. Die Industrie erhob sich hier früh und rasch zu großer Bedeutung, zuerst an den Ufern der Maas in Huy und Dinant, dessen Name zur Bezeichnung für alle Art von Guß- und Treibarbeiten in Messing geworden ist (Dinanderies-Arbeit), nach Dinants Zerstörung (1466) in Aachen. Dort erwarb sie im 16. Jahrhundert eine Art Monopolstellung; selbst das gewerbreiche Nürnberg konnte mit ihr nicht rivalisieren. Seit dem 17. Jahrhundert, in der Zeit der Gegenreformation, folgte ein schneller Niedergang. Flüchtige protestantische Kupfermeister aus Aachen beförderten die Ausbreitung der Metallindustrie über

Deutschland, Holland, England, Schweden. Vor allem gelangte sie in unmittelbarer Nähe Aachens, bei Stolberg, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu so großer Blüte, daß bald keine Stadt Europas sich mit der Stolberger Industrie messen konnte; der Umsatz betrug Millionen. — Mit der Darstellung der historischen Entwicklung dieser Industrie verbindet Peltzer zum Teil in besonderen Abschnitten eingehende Ausführungen über den Galmeibergbau und die Galmeibergwerke, über den Kupferhandel, über die Bereitung und Verarbeitung des Messings; er beschreibt ferner die Erzeugnisse der Aachener Messingindustrie. Am Schluß ist ein Urkundenanhang (1437—1698) beigefügt.

Die Mitteilungen des Hist. Ver. f. d. Saargegend, Heft 9, 1909 veröffentlichen die vom herzogl. Geheimschreiber verfaßte Beschreibung der Reise des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken nach dem heiligen Lande in den Jahren 1495 und 1496 (A. Ruppersberg) und eine ausführliche Steueraufstellung für die Türkenschatzung von 1542 (Jungk).

Th. Pauls, „Ältere Geschichte Ostfrieslands", Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Heft 11, Aurich, Verlag von D. Friemann 1909. Es ist eine übersichtliche Darstellung der Landesgeschichte bis zur Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft im Jahre 1464; damals entstand durch Zusammenfassung der bisher nur locker verbundenen ostfriesischen Landschaften das einheitliche Territorium.

Er. Riehmes Aufsatz in den Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen, 1909, Bd. 7 „Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen" gliedert sich in zwei Abschnitte: „Markgraf und Burggraf", „Markgraf und Hochstift". Riehme will vornehmlich die Entwicklung der Provinzialverfassung und der Landeshoheit aufklären.

A. Meininghaus stellt in einer kleinen, durch die Frage der Freistuhlverlegung veranlaßten Schrift „Freistuhl und Femlinde zu Dortmund", Dortmund 1909, Kommissionsverlag von F. W. Ruhfus, die Nachrichten über den Freistuhl auf dem Dortmunder Königshofe von der ersten Erwähnung des Stadtbuches (1335) an zusammen.

Die „Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600", im Auftrage des Görlitzer Magistrats herausgegeben von R. Jecht, Görlitz 1909, enthalten eine sehr dankenswerte systematische Zusammenstellung des reichen und wohlerhaltenen, in Archiven und Bibliotheken zerstreuten Quellenmaterials. Die Benutzung dieses unentbehrlichen Wegweisers wird durch eine am Schluß

hinzugefügte „Übersicht über die Fundorte der Quellenschriften“, ein Namen- und Sachregister wesentlich erleichtert.

Konrad Kehrl, Das Dorf Schlalach (Kreis Zauch-Belzig), seine Büdner und ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 134.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1908. XII u. 154 S., mit 7 Karten. Der Verfasser beschäftigt sich in sehr gründlicher, weit ausholender Darstellung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des — als typisch für weite Bezirke angesehenen — Dorfes Schlalach und ihrer geschichtlichen Entwicklung im allgemeinen und ihren Büdnern im besondern. Es ist das die jüngste und zugleich die unterste Schicht der Bevölkerung des Dorfes. Aufgekommen in der Hauptsache seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunders, anfangs größtenteils entweder Handwerker oder Taglöhner ganz oder fast ganz ohne Grundbesitz, sind die Büdner seit der Durchführung des freien Verkehrs mit Grund und Boden nicht nur an Zahl stark gewachsen, sondern auch mit steigendem Erfolg bemüht, sich Grundbesitz zu erwerben und selbständige Landwirte, wenn auch im kleinsten Maßstab, zu werden. — Aus dem allgemeinen Teil ist der Nachweis bemerkenswert, daß auch hier in diesem märkischen Dorfe Bauern, deren Vorgänger im 12. Jahrhundert als freie Eigentümer angesiedelt worden waren, bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts ihr Eigentums-, zum Teil sogar ihr Erbrecht verloren haben, in Erbuntertänigkeit hinabgedrückt, mit ungemessenen Fronen und Gesindedienst beladen worden und so in die drückendste Lage geraten sind. — Die Untersuchung über die Markungsgrenze weist nicht unwesentliche Änderungen im Lauf der Zeit nach. — Der 4. Abschnitt, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Büdner in der Gegenwart, der fast zwei Drittel der ganzen Schrift einnimmt, fällt in der Hauptsache außerhalb des Bereichs der Historischen Zeitschrift.

Tübingen. *Theodor Knapp.*

In der Zeitschrift d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen, Jahrg. 23, Halbbd. 2, 1908 schildert V. Löwe Lebenslauf und Bedeutung des am 3. September 1603 zu Samter geborenen Polyhistors Dr. Johann Johnston. — Manfred Laubert betrachtet „die Standeserhöhungen und Ordensverleihungen in der Provinz Posen“ (von 1815 bis zu Friedrich Wilhelm IV.) wesentlich unter dem Gesichtspunkte der politischen Wirkungen, welche die Regierung mit jenen Beweisen königlicher Huld erzielen wollte und auf Haltung und Gesinnung der polnischen Bevölkerung tatsächlich ausübte.

In der Zeitschr. f. Gesch. und Kulturgesch. Österreichisch Schlesiens, 1908/09, Jahrg. 4, Heft 2 behandelt Bruno König „Die Bergregalitätsrechte der Breslauer Fürstbischöfe über die Goldbergwerke bei Zuckmantel“ bis zum Erlaß des kaiserlichen Patentes (1850), welches das Bergzehentrecht gegen künftige Entschädigung der bis dahin Berechtigten dem Staate überließ.

H. Virck „Die Ernestiner und Herzog Georg von 1500 bis 1508“, im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. u. Altertumsk. 1909, Bd. 30, Heft 1 u. 2 schildert nach Akten des Weimarer Archivs die Streitigkeiten des Hezogs mit der Ernestinischen Linie (Friedrich dem Weisen), welche den schroffen politischen Gegensatz der beiden sächsischen Fürstenhäuser begründeten. — Einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte des stadtwirtschaftlichen Systems liefert ebenda B. O. Markgraf, „Der ländliche Gewerbezwang in Sachsen bis zu Beginn der Neuzeit“.

Die Abhandlung Grabows „Was bedeutet der Name Berlin“ in der „Brandenburgia“, Monatsschrift d. Ges. f. Heimatskunde d. Prov. Brandenburg, Dez. 1908 sucht den Nachweis zu führen, daß der Ortsname Berlin durch Anfügung des Suffixes -in an das slavische Wort berlo entstanden sei. Berlo (sprachverwandt mit dem lateinischen ferula) ist Bezeichnung eines stattlichen Gewächses, das schon im Altertum Sinnbild der Amtswürde und Herrschergewalt gewesen ist. — Das Novemberheft der gleichen Monatsschrift enthält „Beiträge zum Berliner Schulwesen im 18. und 19. Jahrhundert“ (Friedr. Wienecke).

Joh. Biereye veröffentlicht in den Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk., Erfurt, Heft 29, 1908 aus dem Tagebuch des Predigers Kaspar Friedrich Lossius einige wichtigere Stellen (Juni 1791 bis April 1814), die uns einen Einblick in Erfurts Leben zur Zeit der Franzosenherrschaft gewähren.

S. Herzberg-Fränkel lenkt im 8. Ergänzungsband der Mitt. d. Inst. f. österr. Geschforsch., 1909, die Aufmerksamkeit der Fachgenossen auf „die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich“ (im 13. und 14. Jahrhunder), Urbare sowohl als formlose Aufschreibungen und Notizen. Da diese wertvollen Quellen, welche die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung eines kirchlichen Großgrundbesitzes für etwa ein Jahrhundert beleuchten, bisher nur teilweise, dazu in einer völlig unzureichenden Edition Chmels veröffentlicht und fast unbekannt geblieben sind, hat Herzberg-Fränkel als Vorarbeit für eine wirtschaftsgeschichtliche Darstellung zunächst die handschriftliche Überlieferung aufs ein-

gehendste untersucht, außer dem schon von Chmel benutzten Wiener Manuskript vor allem vier bisher fast unberücksichtigt gebliebene Münchener Handschriften herangezogen, die unter anderem das älteste Urbar von Nieder-Altaich, ein Register Abt Wernhards (1289—1317), ein Urbar und Urkundenbuch des Altaicher Krankenhauses enthalten. Durch Zergliederung der Teile hat er, soweit möglich, Entstehung und Anlage der Handschriften festgestellt, um gleichzeitig ein Urteil über die Art der Buchführung und Eintragung, über die Glaubwürdigkeit des Inhalts zu gewinnen. Den Abschluß der mühsamen Untersuchung bilden zwei ausführliche Beilagen: 1. „Übersicht des Inhalts beider Teile der Handschrift des Wiener Staatsarchives“ und 2. „Übersicht des Urbars und der urbarialen Aufzeichnungen in der Münchner Handschrift CM 39 im Vergleich mit dem Wiener Urbar“.

Neue Bücher: Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550 bis 1804. (München, Franz. 5 M.) — Stenger, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth (1193—1607). (Donauwörth, Historischer Verein. 4,20 M.) — Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328 bis 1693. (Bamberg, Schmidt. 1,85 M.) — Hamburger, Der Staatsbankrott des Herzogtums Wirtemberg nach Herzog Ulrichs Vertreibung und die Reorganisation des Finanzwesens. (Schw. Hall, German. 2 M.) — Schreiber, Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Straßburg im Elsaß. (Heidelberg, Winter. 4,50 M.) — Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788). (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 4 M.) — Hensler, Verfassung und Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600. (Straßburg, Herder. 3 M.) — Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen. 1. Liefg. 1247—1308. (Marburg, Elwert. 4,80 M.) — Klein, Geschichte von Boppard. (Boppard, Keil. 3 M.) — Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 3. Bd. 1. Hälfte. 1205—1261. Bearbeitet von Richard Knipping. (Bonn, Hanstein. 15,60 M.) — Urkundenbuch zur rheinischen Kirchengeschichte. 1. Bd. Synodalbuch. Die Akten der Synoden und Quartierkonsistorien in Jülich, Cleve und Berg 1570—1610, hrsg. v. Eduard Simons. (Neuwied, Heuser. 10 M.) — Kilian Müller, Rheinberg a. N.-Rh. und die Kapuziner. Ein Beitrag zur Geschichte des Niederrheins und der Kurfürsten von Köln. (Köln, Bachem. 1,20 M.) — Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg. (Münster, Coppenrath. 1,40 M.) — Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. (Dortmund, Ruh-

fus. 2 M.) — Pauls, Ältere Geschichte Ostfrieslands. (Aurich, Friemann. 1,20 M.) — Veeck, Geschichte der reformierten Kirche Bremens. (Bremen, Winter. 5 M.) — W. Zahn, Die Wüstungen der Altmark. (Halle, Hendel. 12 M.) — Mauermann, Die Geschichte des grauen Klosters zu Berlin. 1271, 1574, 1909. (Berlin, Spree-Verlag. 3 M.) — Götze, Höfer, Zschiesche, Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer Thüringens. (Würzburg, Kabitzsch. 20 M.) — Wendt, Die Steinsche Städteordnung in Breslau. (Breslau, Morgenstern. 8 M.) — Grimm, Das Burggrafenamt in Tirol mit seinen natürlichen, wirtschaftlichen, geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen. (Meran, Jandl. 4 M.) — Niederösterreichische Weistümer. Hrsg. v. Gust. Winter. 3. Tl. Das Viertel ob dem Wiener Walde. (Wien, Braumüller. 20 M.)

Vermischtes.

Aus dem Jahresbericht über die Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica*, den Koser der 35. Plenarversammlung der Zentraldirektion vorgelegt hat, sei hier folgendes wiedergegeben. In der Reihe der *Scriptores rerum Germanicarum* ist Holder-Eggers Ausgabe der Chronik des Albertus de Bezanis (s. ob. S. 438 f.) erschienen, in der Abteilung *Leges* der 2. Teil des 2. Bandes der *Concilia* (Werminghoff) und *Constitutiones* IV 2, Heft 1 (Schwalm), vom Neuen Archiv 33, 3 und 34, 1 u. 2. Der 5. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* (Krusch und Levison) steht im Druck beim 53. Bogen und wird 1910 abgeschlossen werden. Die Sammlung der *Scriptores rerum Germanicarum* wird in allernächster Zeit die Ausgabe der *Annales Xantenses et Vedastini* (v. Simson) und die des Helmold (Schmeidler) bringen; als Anhang zum Helmold werden die *Versus de vita Vicelini* und die *Epistola Sidonis* (von Neumünster) abgedruckt werden. Wegen der Vergleichung einer bisher unbenutzten Handschrift mußte die Drucklegung der im Manuskript abgeschlossenen Oktavausgabe der Chronik Ottos von Freising (Hofmeister) hinausgeschoben werden. Der Druck des *Liber certarum historiarum* Johanns von Victring (Schneider) ist jetzt bis zum 20. Bogen vorgerückt. In der Abteilung der deutschen Chroniken ist Seemüllers Einleitung zur Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften im Druck, der Text der „Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig III." (Gebhardt) druckfertig. Schwalm hat den 4. Band der *Constitutiones* beendet, den 5. bis zum 25. Bogen gedruckt; der 8. Band (Karl IV. — 1350, bearbeitet von Zeumer und Salomon) steht

im Druck beim 13. Bogen. Für die *Fontes iuris Germanici antiqui* steht die *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* unter der Presse; der Herausgeber Krammer schreibt sie dem Tolomeo von Lucca zu. Der 4. Band der von Breßlau geleiteten *Diplomata* ist bis auf das im Druck stehende Register der Eigennamen vollendet. In der Abteilung *Epistolae*, deren Leitung von Werminghoff an Tangl übergegangen ist, hat Perels seine Ausgabe der Briefe des Papstes Nikolaus I. bis zum 15. Bogen geführt. Zum Schlusse erwähnen wir, daß die kostbare Bibliothek L. Traubes durch Schenkung in den Besitz des Reiches übergegangen und der Zentraldirektion der *Monumenta* unterstellt worden ist. Diese „Traube-Bibliothek" soll ständig weiter ausgebaut werden und auch solchen Gelehrten zugänglich sein, die nicht für die *Monumenta* tätig sind.

Über den Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen des Preußischen Historischen Instituts zu Rom berichten wir nach dem Jahresberichte folgendes. In der ersten Serie der Nuntiaturberichte sind Bd. 5 (1539—1540; Morone, Farnese, Cervini) und Bd. 6 (1540—41; Campeggio, Morone), beide von Cardauns bearbeitet, im Druck vollendet; der von Friedensburg bearbeitete 11. Band dieser Reihe ist im Manuskript abgeschlossen. Bd. 5 der III. Serie, in dem Schellhaß die süddeutsche Nuntiatur Portias zu Ende führt, steht unmittelbar vor der Ausgabe. Die von A. O. Meyer besorgte Ausgabe der Prager Nuntiaturberichte (1603—06) ist für 1910 zu erwarten. Für das *Repertorium Germanicum* hat Göller den Band über den avignonischen Klemens VII. beendet; der Druck soll im Herbst beginnen. Der 1. Band des *Regestum Senense* (Schneider) und das *Regestum Massanum* (Niese) liegen im Manuskript abgeschlossen vor. Von Göllers Geschichte der päpstlichen Pönitentiarie, Bd. 2 ist der die Urkunden enthaltende Teil im Drucke fast vollendet. Eine Arbeit Cardauns über die kirchlichen Unionsbestrebungen der Jahre 1534—42 ist unter der Presse; sie wird in der Bibliothek des Historischen Instituts erscheinen. Die 1. Abteilung der von Hiltebrandt gesammelten preußisch-vatikanischen Akten, für die auch das Archiv der Propaganda benutzt werden konnte, soll 1910 veröffentlicht werden. Eine Publikation unbekannter und ungedruckter Traktate aus der Zeit Ludwigs des Baiern durch Scholz ist gleichfalls im Druck für die Bibliothek des Historischen Instituts. In derselben Sammlung wird noch in diesem Jahre A. O. Meyers Werk über England und die katholische Kirche unter den Stuarts erscheinen.

Das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins bringt in dem Mai-Junihefte (57. Jahrgang Nr. 5 u. 6) den Schluß des Berichtes über die Hauptversammlung in Lübeck. Folgende Vorträge sind abgedruckt: Reuter, Die Deutschen und die Ostsee von Karl dem Großen bis zum Interregnum (mit Bemerkungen von Ohnesorge); Haupt, Von einigen bestimmten Aufgaben der Forschung über das schleswig-holsteinische Bauernhaus; Peßler, Die Unterarten des altsächsischen Bauernhauses; Wossidlo, Volkssagen über Rethra (Wossidlo möchte durch die Erforschung der Volkssagen und Flurnamen die Lage des liutizischen Nationalheiligtums bestimmen. Er ist zu der „Überzeugung" gekommen, „daß wir es bei Rethra mit einer ausgedehnten *civitas* zu tun haben", und meint, eine genauere Bestimmung der Grenzen dieser *civitas* sei höchstens mit Hilfe der Sagenforschung zu gewinnen). — Die diesjährige Hauptversammlung des Gesamtvereins soll vom 9. bis 11. September in Worms tagen.

Der Verein zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Bayern hat die Vorarbeiten für die Territorienkarte von 1802 weiter gefördert. Zu den H. Z. 101, 697 genannten Mitarbeitern sind Dr. Funk und Reichsarchivpraktikant Kaufmann getreten. Die Mitgliederzahl des Vereins ist gewachsen, aber er bedarf auch jetzt noch „dringend" einer Verstärkung seiner Mittel. Geschäftsstelle: München, Prinzregentenstr. 11 a (Freiherr v. Karg-Bebenburg).

Die Fürstl. Jablonowskische Gesellschaft (Historisch-nationalökonomische Sektion) stellt u. a. folgende Preisaufgaben. Für 1911: Eine kritische Übersetzung des unter dem Namen Taihō-ryō bekannten, ursprünglich im J. 701 n. Chr. verfaßten, heute nur noch in der Redaktion d. J. 718 vorliegenden japanischen Rechtskodex. Für 1912: Eine Untersuchung über die Neuen Zeitungen in Deutschland bis zum Erscheinen der ersten gedruckten Wochenzeitungen.

Der Munifizenz der Mannheimer Familie Lanz verdankt die Heidelberger Hochschule die Gründung einer ihr angegliederten „Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Stiftung Lanz". Ihr Kapital beträgt 1 Million Mark. Das Protektorat hat Großherzog Friedrich II. von Baden übernommen. Ihr Zweck ist Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Zusammentritt mit den vereinigten Akademien Europas. Die innere Ausgestaltung soll nach dem Vorbilde der Akademien bzw. gelehrten Gesellschaften von Berlin, München, Göttingen und Leipzig erfolgen. Demnach gliedert sie sich in eine mathematisch-natur-

wissenschaftliche Klasse (ständiger Sekretär Leo Koenigsberger) und eine philosophisch-historische Klasse (ständiger Sekretär W. Windelband). Ihre Eröffnungssitzung fand am 3. Juli 1909 statt.

In Münster ist Bernhard Niehues (geb. 1831), der sich besonders durch seine Arbeiten über die fränkisch-deutschen Beziehungen zum Papsttum bekannt gemacht hat, gestorben. In Königsberg starb am 17. Mai Karl Lohmeyer (geb. 1832 in Gumbinnen), als Forscher vor allem um die preußische Geschichte verdient.

Mitteilung.

Professor v. Pflugk-Harttung macht uns darauf aufmerksam, daß der wissenschaftlich allein in Betracht kommende Haupttitel der von ihm im Ullsteinschen Verlage erscheinenden, in unserer Zeitschrift 103, S. 202 f. besprochenen Weltgeschichte nicht „Ullsteins Weltgeschichte“ lautet, sondern „Weltgeschichte ... herausgegeben von Dr. J. v. Pflugk-Harttung“ usw.

Erklärung.

Im letzten Hefte der Hist. Zeitschrift S. 97 hat der Rezensent der Delbrück-Festschrift bei Erwähnung des Hadankschen Aufsatzes über die Ungarnschlacht in mißverständlicher Weise eine Wendung aus ihm übernommen, die von dem „gehässigen Tone v. Wallmenichs gegen Delbrück“ spricht. Herr Oberst a. D. v. Wallmenich fühlt sich dadurch verletzt, und wir müssen ihm, nachdem wir Einsicht in seine Schrift „Die Ungarnschlacht auf dem Lechfelde“ genommen haben, darin recht geben, daß von einem gehässigen Tone gegen Delbrück gar nicht die Rede sein kann. *Die Redaktion.*

Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts.

Von

H. Spangenberg.

Zu keiner Zeit bis zur Gründung des neuen Reiches erlebte Deutschland eine so durchgreifende Änderung seiner staatsrechtlichen Grundlagen wie im 13. Jahrhundert nach Auflösung des Lehnreiches. Die staatliche Einheit zerfiel. An Stelle der Zentralgewalt erhob sich die Landesherrschaft zum Träger einer neuen, lebensfähigen Entwicklung.

Aber nur mühsam, in harten inneren Kämpfen ist das deutsche Territorium zum leistungsfähigen Staatswesen geworden.

Die Erhebung des Fürstentums im 13. Jahrhundert, die Ansätze zur Bildung selbständiger, im Innern gefestigter Herrschaften versprachen rasche und große Ergebnisse. Die Landesherren bekämpften glücklicher als das Königtum die Selbständigkeit der erblichen Lehnsgewalten; sie richteten eine geordnete Verwaltung ein, wie sie das Reich seit Karls des Großen Tagen nicht gesehen, und begannen schon hier und dort, vornehmlich in einigen größeren Gebieten des deutschen Ostens und Nordens, die Kräfte ihres Landes einheitlich zusammenzufassen und selbständig zu leiten.

Doch kaum sind im Kampfe mit dem Feudalismus die Grundlagen eines stärkeren Regiments geschaffen, so tritt in den Ständen ein neuer Gegner auf, durch dessen Erhebung das junge Werk der Landesherrschaft ernstlich gefährdet, bisweilen fast ganz vernichtet wird. Das Fürstentum wird von den partikularen Gewalten mehr und mehr zurückgedrängt. Als es sich um die Wende des 14. Jahrhunderts wieder erhebt, muß die staatliche Ordnung abermals und unter weit schwierigeren Verhältnissen als im 13. Jahrhundert aufgerichtet werden.

Die Wirkung dieser Kräfte, welche die Entwicklung eines zentralisierten Staatswesens so lange gehemmt haben, hat sich nicht minder in der äußeren Organisation als in den Funktionen der Verwaltung, in Art und Umfang ihrer Tätigkeit geäußert.

I.

Der Mitwelt kaum bemerkbar trat im 12. und 13. Jahrhundert mit Entstehung der Landesherrlichkeit jene wichtige, bis heute nachwirkende Umgestaltung der deutschen Reichsverfassung ein, die den Übergang zu einer mehr föderativen Verfassung vollzogen hat.

Die bedeutsame Wandlung hing aufs engste mit der Entwicklung des Lehnrechtes zusammen. Durch die Umbildung des Reichsamtes in ein erbliches Lehen verwandelte sich die vom König übertragene Gerichtsbarkeit in eine Gerichtsherrlichkeit, das Amt in eine Herrschaft. Aber nicht der Feudalismus an sich übte die zersetzende, eigentlich verhängnisvolle Wirkung aus. Erst dadurch, daß es den deutschen Fürsten unter der Gunst der politischen Lage gelang, ihr Lehnsverhältnis zum König in einem ihnen vorteilhaften Sinne umzubilden, die strengen Grundsätze des Reichslehnrechts über Felonie, Teilung und Veräußerung der Lehen, Lehnsnachfolge und Heimfall ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, trat der Zerfall des alten Reiches ein.[1]) Wäh-

[1]) Jos. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862, S. 40 ff.;

rend die Herrscher Frankreichs im 13. Jahrhundert gerade durch Einziehung heimfallender Lehen den Einheitsstaat begründeten, waren die deutschen Könige durch die lästige, schon im Sachsenspiegel ausgesprochene Verpflichtung gebunden, erledigte Lehen binnen Jahr und Tag wieder auszuleihen.

Die durch das Lehnswesen begründete privatrechtliche Auffassung des Fürstentums schloß den König allmählich auch von einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der entstehenden Landesherrschaften aus.[1]) Da die Feudalisierung des Amtes dem Beliehenen einen eigenen Anspruch auf die mit dem Amt verliehenen Befugnisse gab, mußte der König auf Mitausübung dieser Amtsbefugnisse verzichten.[2]) Schon Ende des 12. Jahrhunderts gaben einige Fürsten des Reichs dieser Entwicklung Ausdruck, indem sie sich selbst als „*domini terrae*" bezeichneten.

Zwei Vorgänge sind in der Entstehung der Landesherrlichkeit zu scheiden: Einerseits gewannen die Landesherren die Unabhängigkeit nach oben, andererseits suchten sie auch nach unten hin alle Selbständigkeit möglichst zu unterdrücken; sie wollten Herren im eigenen Hause werden. Hier aber standen ihnen unabhängige Gewalten mannigfacher Art hindernd im Wege, neben reichsunmittelbaren eximierte geistliche und weltliche Herrschaften, vor allem feudale Herren, die im erblichen Besitze ihrer Ämter die junge Landesherrschaft zu entkräften drohten. Die Tendenz auf Absplitterung und Verselbständigung lokaler Gewalten, der die Reichs-

---

Hans Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904.

[1]) Die Wirkungen dieser Entwicklung erkennen wir am deutlichsten an der Wandlung des gerichtlichen Exemtionsrechtes. H. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in den Sitzungsber. d. phil.-histor. Klasse der Wiener Akad. 1864, Bd. 47, unterscheidet vier Stadien: Im ersten „war das Gericht ein Amt, im zweiten strenges, im dritten freieres Lehen, im letzten selbständiges Hoheitsrecht".

[2]) O. v. Zallinger, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1889, Bd. 10, S. 225; Hans Fehr a. a. O. S. 29.

gewalt unterlag, drohte sich in den deutschen Landschaften fortzusetzen.

Auch im Innern der Territorien beruhte der staatliche Zusammenhang auf dem Lehnsverbande. Freie und Edle nahmen Ämter während des 12. Jahrhunderts grundsätzlich nur in der Form erblichen Lehens an. Mit seinen Mannen hielt der Fürst Land- und Botdinge ab. An die Zustimmung der edlen Vasallen, welche bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts noch den Ausschlag in den Versammlungen gaben, war er nicht gebunden. Nur gute, alte Sitte verpflichtete ihn, bei seinen Regierungsmaßnahmen im Einklang mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu bleiben; die Lehnsmannen hatten kein Recht, sondern lediglich eine Pflicht, ihren Rat nach bestem Gewissen zu erteilen. Dagegen erwuchs den Reichsfürsten eine gefährliche Beschränkung aus der zunehmenden Unabhängigkeit des feudalen Beamtentums, das durch Erblichkeit seines Amtes nach oben hin und weil „das Recht des Belehnten an dem Lehnsobjekt prinzipiell eine Mitausübung durch den Lehnsherrn ausschloß“, auch im Innern des Amtsbereichs eine Selbständigkeit erlangte, die den Amtscharakter im Grunde aufhob. Die gleiche Entwicklung, welche die Landesherren in ihrem Verhältnis zum Reichsoberhaupte zum eigenen Vorteil ausbeuteten, lernten sie im Innern als überaus lästige Fessel, als Hindernis für Begründung einer geschlossenen Herrschaft erkennen.

Als Gegengewicht gegen die wachsende Selbständigkeit des feudalen Beamtentums fanden schon frühzeitig in der Reichsverwaltung wie in den Territorien Ministerialen Verwendung. Vom Hofrecht ging die Bewegung aus, welche den Landesherren die Waffe in die Hand gab, um die ausschließliche Herrschaft des Lehnswesens zu bekämpfen.[1])

---

[1]) H. Brunner, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte 1903, S. 141: War die Landesherrschaft „früher unter dem Schutze des Lehnwesens gewachsen, so trat sie nunmehr in ein zweites Stadium der Entwicklung, in dem sie die Schranken des Lehnrechts durchbrach“.

Aus der Unfreiheit hervorgegangen, im Ehe- und Erbrecht gebunden, gehörten die Ministerialen mit Leib und Gut der Kirche oder dem weltlichen Herrn an, zu dessen Dienste sie geboren waren. Sie mußten Hof- und Kriegsdienste leisten, nach der Gunst ihres Herrn Ämter annehmen und aufgeben.

Die Vorteile solcher Abhängigkeit für den Landesherrn waren unverkennbar in einer Zeit, da die zunehmende Erblichkeit dem Lehnsherrn die Verfügung über Gut und Ämter der Vasallen mehr und mehr entzog. Es bildete sich die Gepflogenheit, ledige Ämter und Lehen grundsätzlich nur an Ministerialen zu verleihen. Mit Verwertung der aus dem Hofrecht gewonnenen Erfahrungen zogen sich die Landesherren aus der unfreien Ministerialität neue, passende Organe für eine geordnete Verwaltung heran. Eine Errungenschaft von großer Bedeutung! Es liegt kaum eine Übertreibung in dem Satz, daß „die Beseitigung des Lehnswesens im Beamtentum vielleicht die wichtigste Tatsache in der gesamten Geschichte des deutschen Ämterwesens gewesen“ sei.[1])

Mit Hilfe der Ministerialität gelang es den Landesherren, den Lehnsadel allmählich aus der Verwaltung zu verdrängen. Die Kraft des Adels schwand mehr und mehr dahin.[2]) Vor allem entzogen die gewaltigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umwälzungen dem herrschenden Stande früherer Zeit wesentliche Grundlagen seiner Existenz.

Hieraus erklärt sich der massenhafte Eintritt freier und edler Elemente in die Dienstmannschaften. Die Erwerbung von Hofämtern, Ehren und Benefizien aller Art entschädigte in dem Maße für den Verlust der Freiheit,

---

[1]) G. v. Below, in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1890, S. 311.

[2]) S. Riezler, Geschichte Baierns, Gotha 1880, Bd. 2, S. 14, 15; Mitt. d. Vereins f. Gesch. u. Landesk. v. Osnabrück 1900, Bd. 25, S. 67, 68; R. His, Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels, in der Zeitschrift f. thüring. Gesch. N. F. 1904, Bd. 14, S. 6, 7; Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Gotha 1905, Bd. 1, S. 435 u. a.

daß selbst Edle sich nicht scheuten, die Minderung der Freiheitsrechte für die Vorzüge einer wirtschaftlich gesicherten und politisch einflußreichen Stellung einzutauschen. An die Stelle der alten Gliederung nach Freiheit und Unfreiheit trat allmählich eine neue Schichtung nach dem Beruf, die zugleich eine große politische Tragweite besaß: Die Ministerialität wurde die Durchgangsstufe, um die Vasallenschaft der Reichsfürstentümer, die Aftervasallen des Königs in den hofgenossenschaftlichen Verband der Territorialherren überzuführen, aus Untertanen des Reiches solche der Landesherren zu machen. Es entstanden die landsässigen, vom Territorialherrn abhängigen ritterlichen Lehnsmannschaften.

Indem der Adel zum Teil in die Dienstmannschaften eintrat, erleichterte er es selbst den Landesherren, den Widerstand der erblichen Lehnsgewalten innerhalb ihrer Territorien zu brechen. In mannigfacher Weise, auf friedlichem Wege und auch mit Gewalt suchte das Fürstentum zum Ziel zu gelangen. Bedeutsam war es vor allem, daß die Fürsten im Innern mit den strengen Grundsätzen des Lehnrechts brachen. Während die Könige sich verpflichten mußten, heimfallende Lehen binnen Jahr und Tag weiterzuleihen, setzten sich die Landesherren über den beschränkenden Leihezwang hinweg und behielten heimfallende Lehen in ihrer Hand, um sie in eigene Verwaltung zu nehmen. Damit wurde es möglich, das ihnen mit der Landesherrlichkeit zufallende Recht selbständiger Organisation des Amts- und Gerichtswesens fruchtbringend zu verwerten.[1])

---

[1]) Über die Entstehung der lokalen Ämter vergleiche vor allem H. v. Voltelini, Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete, im Archiv f. österr. Gesch., Wien 1907, S. 1—40; Al. Schulte, Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen vor allem im Elsaß, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 1886, Bd. 7, S. 517 f.; Arth. Körnicke, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Bonn 1892 (dazu G. v. Below, Deutsche Litteraturzeitung 1893, Sp. 1235); Jos. Egger, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Ergänzungs-

Durch Kauf, Erbschaft oder als Mitgift gingen große Komplexe adliger Grundherren in fürstlichen Besitz über. Die Bemühungen der drei ersten Wittelsbacher, auf solchem Wege, wie durch Heimfall von Gütern und Rechten ihre Herrschaft zu erweitern, begünstigte das Glück in dem Maße, daß „das unmittelbare Herzogsgebiet schon beim Tode des dritten Wittelsbachers ungefähr dreimal so groß war als beim Regierungsantritt des ersten".[1]) Bischöfe und weltliche Herren kauften planmäßig Grafschaften, Grafschaftsteile und Vogteien auf und verwandelten sie in fürstliche Amtssprengel.

Und wo die gesetzlichen Mittel versagten, wenn ein Heimfall nicht zu erwarten war, scheute man auch vor Zwang und Rechtsbruch nicht zurück.[2]) Des Baiernherzogs Ludwig I. Regierung (1183—1231) füllten Kämpfe mit den Großen seines Landes aus. Gewaltsam brachte Otto II. von Baiern 1247 die Grafschaft Wasserburg in seinen Besitz, eroberte Diessen, Hadmersberg und an-

---

band 4, Innsbruck 1893, S. 373 ff.; Arn. Peters, Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1230), in der Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1905, S. 215 ff.; K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1, S. 1312 ff., 1357 ff.; J. Pekař, Verwaltungsorganisation und administrative Einteilung Böhmens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (in tschechischer Sprache), in der Sammlung historischer Arbeiten J. Goll gewidmet, Prag 1906, *Nákladem hist. klubu* S. 81—123; Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich (Forschungen z. inneren Gesch. Österreichs, herausgegeben von A. Dopsch, Heft 2), Innsbruck 1905, S. 109 ff.; K. Fajkmajer, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstifts Brixen im Mittelalter (Sonderabdruck aus den Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols 1909), S. 50 ff.; Jul. Strnadt, im Archiv f. österr. Geschichte, Wien 1909, Bd. 97, S. 165 ff.

[1]) Riezler a. a. O. Bd. 2, S. 13.

[2]) Vgl. z. B. W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1904, S. 134 ff.; W. Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Dortmund 1907, S. 78; Hans Widmann, Geschichte Salzburgs, Gotha 1909, Bd. 2, S. 139 ff.

dere Grafschaften seines Landes.[1]) Nicht anders verfuhren gelegentlich die Herzoge von Österreich[2]), die Markgrafen von Brandenburg, die Herzoge von Brabant[3]), die Grafen von der Mark[4]), die Grafen von Flandern und Hennegau, die Grafen von Geldern u. a. Und in den geistlichen Territorien gingen der neuen Ämterorganisation geradezu fast regelmäßig Kämpfe mit den Erbvögten des Bistums voran. Im Bistum Osnabrück mußte erst der Stiftsvogt Graf Otto von Tecklenburg in blutigen Kämpfen geschlagen, ihm mit den Kirchenvogteien auch das Schloß Iburg, lange Zeit die einzige bedeutendere Burg des Hochstifts, entrissen werden (1236), bevor Bischof Konrad (1227—1238) und seine Nachfolger ihr Land durch Anlage von Burgen sichern und abschließen konnten.[5]) Nicht minder wurde die Entstehung der neuen Ämterverfassung auch in Hildesheim und anderen Hochstiften durch Kämpfe mit den Vögten eingeleitet.[6])

Die Landesherren gingen im Kampf gegen die sie beschränkenden erblichen und feudalen Gewalten zum Teil planmäßig vor, wie die bewußte Anwendung zweckmäßiger Mittel, die Gleichartigkeit des Handelns und des Zieles deutlich erkennen lassen. Dem Nachdruck des Kampfes entsprach das auffallend schnelle Gelingen. Zwar blieben innerhalb der neuen Landesherrschaften reichsunmittelbare Gebiete, geistliche Immunitäten, exemte Herrschaften weltlicher Großen zurück, hier mehr, dort weniger. Aber meist konnte doch die neue Organisation der Lokalverwaltung so weit durchgeführt werden, daß sie das Gebiet des Territoriums als administrative Einheit zusammenfaßte.

---

[1]) Riezler a. a. O. Bd. 2, S. 16, 21 ff., 86 ff.

[2]) M. Vancsa a. a. O. Bd. 1, S. 435 ff.

[3]) Pirenne, Geschichte Belgiens (übersetzt von Arnheim), Gotha 1889, Bd. 1, S. 345 ff.

[4]) Marré a. a. O. S. 61 ff., 78.

[5]) Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Landesk. zu Osnabrück 1900, Bd. 25, S. 80 ff.

[6]) Peters a. a. O. S. 225 ff., 233.

In der Regel gliederten sich die neuen Amtsbezirke landesherrlichen Burgen an.[1]) Um die Burg herum wohnten Burgmannen, welche mit der Pflicht zu Diensten Geldrenten oder Landlehen zu Burgmannenrecht erhielten. An ihrer Spitze stand der Burghauptmann, Burggraf, Burgvogt. Er zog von den Bauern im Namen seines Herrn die Naturalabgaben und Zinse ein; und da er mit dem Burgbann schon öffentlichrechtliche Befugnisse militärischer Art ausübte, lag es nahe, ihm auch die Gerichtsbarkeit und Eintreibung der Steuern zu übertragen. Die Burgen wurden — schon wegen der Sicherheit, die sie boten – Mittelpunkte der fürstlichen Verwaltung, die Burgfrieden oder Burgwardeien Landgerichte und fürstliche Verwaltungsbezirke.

Für Baiern besitzen wir schon in dem ältesten wittelsbachischen, zwischen 1222 und 1228 entstandenen Salbuche eine Aufzählung der Ämter und Landgerichte.[2]) Wie die Mark Brandenburg in wenigstens 30 bis 35 Vogteien[3]), war Schlesien in etwa 57 Kastellaneien[4]) eingeteilt. Nach dem Bamberger Rechtsbuch von 1348[5]) umfaßte

---

[1]) Voltelini a. a. O. S. 25: „Zur Ausbildung der Landgerichte in den landesfürstlichen Grafschaften gab den wichtigsten Anstoß wohl die Burgenverfassung"; Körnicke a. a. O. S. 23: Von den „20 Bergischen Ämtern hatten 16 von Anfang an ihren Mittelpunkt in einer Burg"; Osnabrücker Mitteilungen 1900, Bd. 25, S. 80 ff.; Fr. Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier, Trier 1905, S. 39 ff.; Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns 1889, Bd. 1, S. 324 ff.; Roepell, Geschichte Polens 1840, S. 322, 323; Fel. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Leipzig 1894, S. 32, 33; Stieber a. a. O. S. 93 ff.; Pirenne a. a. O. Bd. 1, S. 128 ff. u. a.

[2]) *Monumenta Boica* Bd. 36, 1, München 1852. Vgl. E. Rosenthal a. a. O. S. 52 ff. Nach Riezler a. a. O. Bd. 2, S. 178, 179 bestanden um 1228 im Herzogtum Baiern „35 Ämter mit ungefähr 34 Schergenämtern". „In einem jüngeren Urbar, etwa von 1280, erscheint die Einteilung in vier Vitztumämter durchgeführt."

[3]) Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Berlin 1867, Bd. 2, S. 101 ff.

[4]) Rachfahl a. a. O. S. 34.

[5]) Rechtsbuch Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg (1348), herausgeg. von C. Höfler, Bamberg 1852 (Quellen-

das Hochstift Bamberg 32 Ämter. Die Grafschaft Berg zerfiel in 20[1]), das geistliche Fürstentum Osnabrück in 7 Ämter[2]), die von Burgen ihren Namen trugen.[3])

So bildete sich zugleich mit Entstehung der Landesherrlichkeit als selbständige Schöpfung derselben eine geordnete, regelmäßige Amtsverfassung, welche teilweise bis zur neuesten Zeit Grundlage der Verwaltung blieb. Wie die neuen Ämter in Kurtrier[4]) und Osnabrück bis zur Säkularisation der Bistümer, in Hildesheim[5]) darüber hinaus bis zur Einführung der preußischen Kreisverfassung bestanden, so beruhte im österreichisch-bairischen Rechtsgebiet auf den im 13. Jahrhundert entstandenen Landgerichten „noch bis ins 18. ja teilweise bis ins 19. Jahrhundert die politische und gerichtliche Verwaltung" des Landes.[6])

An Stelle der edlen Burggrafen[7]), Grafen und Vögte, die ein erbliches und selbständiges Recht besaßen, traten auf Zeit ernannte, besoldete Beamte. Nicht mehr in Lehnsform verlieh man Verwaltungs- und Gerichtsbefug-

---

sammlung für fränkische Geschichte Bd. 3, herausgeg. vom histor. Verein zu Bamberg). Vgl. Rob. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524, Berlin 1905, S. 62.

[1]) Körnicke a. a. O. S. 23 ff.

[2]) Osnabr. Mitteil. 1900, Bd. 25, S. 84.

[3]) Über Flandern vergl. Pirenne a. a. O. Bd. 1, 348 Anm. 1 und 2; Leop. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Tübingen 1835, I, 297 ff.; II, 2, S. 187. — Ferd. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866, S. 101, 102: „Von den eigentlichen Ämtern fallen vierzehn in das Ober-, sechs in das rheinische Niederstift." — Das aus König Albrechts Zeit stammende habsburgische Urbar (herausgeg. von Rud. Maag, in den Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14, 1894) zählt 66 Ämter, das Kiburger Urbar (ebendas. Bd. 15, 1, S. 1 ff.) 9 Ämter auf. Vgl. auch das Urbar des Burggrafentums Nürnberg in *Mon. Boica* 1902, Bd. 47 und R. Fester, in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins Bd. 47, S. 606 ff.

[4]) Rudolph a. a. O. S. 41.

[5]) Peters a. a. O. S. 274.

[6]) Voltelini a. a. O. S. 3; Jos. Egger a. a. O. S. 374 Anm. 1.

[7]) S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905, S. 336, 223.

nisse an getreue Mannen, sondern auf bestimmte Zeit oder Kündigung an abhängige Personen, und diese erhielten ihren Lohn der Regel nach nicht mehr in Land, sondern in Geld und Anweisungen auf die Einkünfte ihres Amtsbezirkes.

Es bildete sich ein neues, ziemlich gleichartiges landesherrliches Beamtentum. Die schlesischen Kastellane, die Vögte in der Mark Brandenburg, in Holstein[1]), in der Mark Meißen, in Thüringen[2]) und in der Grafschaft Wernigerode, die Drosten in Niedersachsen und im kölnischen Westfalen, die Amtmänner in Hessen[3]), in Geldern, Kurtrier, Hildesheim, die Baillis in Flandern und Burgund, die Viztume in Baiern fungierten mit allgemeinen administrativen, richterlichen, militärischen Funktionen als Vertreter ihres Landesherrn.

Mit diesem Beamtentum und der einheitlichen neuen Amtsverfassung gelang es den Landesherren, eine festere, geordnete Verwaltung zu führen.

Aber die Zeit der Erhebung des Landesfürstentums mit den verheißungsvollen Ansätzen einer strafferen, umfassenderen Verwaltung hatte nur kurze Dauer. Bereits am Ende des Jahrhunderts drohten die Stände der jungen Herrschaft die Frucht ihrer harten, mühsamen Arbeit wieder zu entreißen.

In jene Zeit des inneren Kampfes fällt abermals eine wichtige Verwaltungsneuerung, welche zu noch ausgedehnterer Verwendung des neuen Beamtentums führte. Sie betraf diesmal die Zentralinstanz.[4])

---

[1]) Volquart Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung im 15. Jahrhundert, in der Zeitschr. d. Ges. f. Schleswig-Holsteinische Geschichte 1908, Bd. 38, S. 1 ff.

[2]) H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902, S. 54 ff.

[3]) Ad. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Stuttgart 1872, S. 147 ff.

[4]) Für die folgenden Ausführungen verweise ich auf meine Arbeit über die „Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter", Leipzig 1908, S. 20 ff., wo auch die entsprechende Entwicklung anderer deutscher Landschaften berücksichtigt worden ist. Das Buch wird fortan nur nach dem Titel zitiert.

Auch auf die Zusammensetzung und Auswahl des Hofpersonals, der Hofbeamten und fürstlichen Räte übten die großen sozialen, politischen, wirtschaftlichen Veränderungen des 13. Jahrhunderts ihren entscheidenden Einfluß: zur Zeit des Lehnsstaates zogen die Fürsten neben höheren Geistlichen mit Vorliebe den Adel, edle *vasalli*, *fideles* zu Rat, den einen und bald den anderen, denn als Lehnsmannen hatten sie alle die Pflicht, „*debitum consilium*“ zu erteilen. Daneben fanden seit dem 12. Jahrhundert in wachsender Zahl auch Ministerialen Verwendung; um die Mitte des 13. Jahrhunderts bildeten sie die überwiegende Mehrheit unter den Räten und Beamten der fürstlichen Höfe.

Die Ministerialen waren die geborenen Ratgeber des Fürsten nur so lange, als sie im Kampfe mit den freien Vasallen um Hebung ihrer sozialen und politischen Lage am Landesherrn ihren Rückhalt fanden. Das änderte sich aber, als es ihnen gelang, sich aus dem hofrechtlichen Verbande loszulösen.

Schon der Eintritt Edler, welche sich bisweilen neben ihrem Erbeigen die Schöffenbarkeit im echten Ding und andere Rechte des freien Standes vorbehielten, hob die Stellung der Dienstmannen. Durch Erwerbung der Ritterwürde, der aktiven und passiven Lehnsfähigkeit erlangten sie dann allmählich die Gleichstellung mit der freien Vasallität. Damit verwandelte sich die persönliche Abhängigkeit vom Dienstherrn mehr und mehr in eine nur noch dingliche. Aus den *ministeriales ducis* oder *comitis* wurden *ministeriales terrae.* Früher war das Verhältnis zum Dienstherrn, jetzt mehr die Beziehung zum Lande entscheidend. Aus der herrschaftlichen Genossenschaft lösten sich die korporativen ritterschaftlichen Verbände aus. Es blieb allmählich fast nur das lehnrechtliche Band, das die Ritterschaften mit der Landesherrschaft verknüpfte und den Umfang ihrer Pflichten bestimmte.

Das Lehnrecht wird daher der Boden, auf dem die Versuche der landsässigen Ritterschaften einsetzen, sich

aus der landesherrlichen Gewalt zu befreien. Die gleichen Mittel, mit denen das Fürstentum einst den König bekämpft hatte, um die Landesherrschaft zu erwerben, wendeten nun die Ritterschaften dem Fürstentum gegenüber an. Sie suchten dasselbe in der Verfügung über die Lehen zu beschränken, die Grundsätze des territorialen Lehnrechts über Teilung und Veräußerung, Heimfall und Lehnsfolge zu eigenem Vorteile umzubilden, das Recht der Gesamtbelehnung zu erwerben [1]), die Pflichten des Lehnsmannes, Hof- und Heerfahrt, wenn nicht zu beseitigen, so doch bis zur Bedeutungslosigkeit abzuschwächen. Die Verpflichtung zur Hoffahrt fand bereits am Ende des 13. Jahrhunderts so wenig Beachtung, daß die Markgrafen von Brandenburg es für nötig hielten, in dem Bedevertrage von 1281 sich das Recht, *placita* mit den Vasallen abzuhalten, ausdrücklich bestätigen zu lassen. [2]) Nicht minder büßte die Heerespflicht ihre alte Bedeutung ein. Es handelte sich nicht etwa um ein vereinzeltes Beispiel der Auflehnung, sondern um einen typischen Fall, wenn die Ritter und Knappen Holsteins 1285 in einer Eidgenossenschaft mit dem Erzbischof von Bremen, den Städten Hamburg und Lübeck vereinbarten, daß es ihrem freien Willen überlassen sein sollte, dem Grafen Heeresfolge zu leisten oder nicht. [3]) Nicht ein-

[1]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1907, S. 414 ff., 422 ff.; Jos. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862, S. 50, 69 ff.; Herm. v. Sicherer, Über die Gesamtbelehnung in deutschen Fürstentümern, München 1865. Innerhalb der Landesherrschaften kommt die Gesamtbelehnung jedenfalls schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig vor; vgl. z. B. Mecklenburg. Urkb. II, Nr. 1317, S. 478 ff. (1274, 12/3), Pommersches Urkb. II, 312, 313 (1275, 28/9), II, 591, 592 (1286, 10/5) usw.; H. Fehr, Entstehung der Landeshoheit im Breisgau 1904, S. 63.

[2]) Riedel, *Cod. dipl. brand.* C I, 12 (1281, 1/5).

[3]) G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, Göttingen 1851, Bd. 1, S. 116. Vgl. auch Al. Schulte, in den Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 1886, Bd. 7, S. 539; Fr. W. Unger, Geschichte der deutschen Landstände, 1844, Bd. 2, S. 60 ff., 257, 259 ff., 332 usw.; Astaf v. Transehe-Roseneck, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, Riga 1903, Teil 1, S. 206, weiß häufige Beispiele dafür namhaft zu machen,

mal offenbarer Felonie gegenüber vermochten die Landesherren jetzt noch die Bestimmungen des Lehnrechts anzuwenden. Sie sahen sich daher genötigt, die Grundlage des Feudalismus auch im Heereswesen mehr und mehr zu verlassen, Söldner zu werben, ergebene Mannen durch freie Verträge in Dienst zu nehmen.

Die Ritterschaften entwickelten sich zu freien Korporationen. Stände und Landesherr traten einander als fast unabhängige Faktoren des Staatslebens gegenüber; es entstand jener Dualismus[1]), der die Eigenart des Ständestaates bestimmte.

Mit der ständischen Emanzipation änderte sich von Grund aus das Verhältnis des Landesherrn zu seinen Untertanen. Als aus der ehemals diensthörigen Genossenschaft der Ministerialität, die ihre Spitze im Dienstherrn hatte, sich die ritterschaftlichen Verbände auslösten und im Bunde mit den anderen Ständen auf Kosten des Landesherrn nach öffentlichen Rechten und wirtschaftlicher Macht strebten, konnte das Fürstentum den herrschenden Brauch, aus seinen Dienst- oder Lehnsmannen bald diesen bald jenen zu Rate zu ziehen, nicht mehr aufrecht erhalten. Es ergab sich die Notwendigkeit, einen Ersatz für die schwindende Abhängigkeit der vasallitischen oder diensthörigen Ratgeber zu finden. Die Landesherren gingen deswegen allmählich dazu über, bestimmte, auf Zeit berufene, absetzbare *consiliarii* in Dienst zu nehmen und diese durch Aussicht auf persönliche Macht, politischen Einfluß, auf künftige Belohnung durch Ämter, Lehen, nutzbare Rechte an ihr Amt, an das Interesse des Herrn zu fesseln. Die neuen Räte mußten sich eidlich zu Verschwiegenheit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichten. An die Stelle der Treupflicht des Lehnsmannen trat die Dienstpflicht des Beamten.

---

daß „eine Gruppe von Vasallen oder die ganze Ritterschaft sich weigerte, Hof- oder Heerfahrt zu thun".

[1]) F. Rachfahl, Alte und neue Landesvertretung in Deutschland, im Jahrb. f. Gesetzgebung 1909, S. 114 ff. und Jahrb. 1902, S. 165 ff., 206 ff.

In allen oder fast allen Territorien Deutschlands entstand gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein engerer, aus eigens ernannten und absetzbaren Mitgliedern bestehender Rat als Organ der Zentralverwaltung. Die Beteiligung am Rate des Fürsten gestaltete sich zum festen Amt.

Die Auswahl ihrer Räte trafen die Fürsten grundsätzlich ohne Rücksicht auf einen bestimmten Stand. Aber die Fühlung mit den politisch einflußreichen Kreisen des Landes durfte nicht verloren gehen. Der landesherrliche Rat setzte sich daher in den weltlichen Territorien tatsächlich meist aus Rittern zusammen; in geistlichen Territorien gehörten ihm schon früh neben den Dignitären des Domkapitels auch Vertreter der beiden anderen Stände, der Ritterschaft wie des Bürgertums, an.

Zur nämlichen Zeit, da der dualistische Charakter des Ständestaates hervorzutreten begann, schob sich zwischen Landesherrn und Stände der Rat ein; vormals die Mittelinstanz zwischen dem Fürsten und den ihm untergeordneten politisch mächtigen Kreisen des Landes, nunmehr das Bindeglied zweier fast nebengeordneter Faktoren des Staatslebens, in einer eigentümlichen Zwitterstellung, die je nach dem Überwiegen des einen oder des anderen bald mehr den ständischen, bald den Beamtencharakter deutlicher hervortreten ließ.

So vollzogen sich während des 13. Jahrhunderts wichtige Änderungen in der Verfassung und Verwaltung des deutschen Territoriums. Mit der Landesherrschaft und den Anfängen einer landständischen Verfassung entstanden ein neues Beamtentum und die breite Grundlage der modernen Verwaltung.

Im Kampf mit dem Feudalismus erwuchsen die lokalen Amtsbezirke. Der jungen Landesherrschaft gelang es, aller Zersplitterung, allen erblichen Gewalten, exemten und dynastischen Herrschaften zum Trotz durch Gliederung ihres Territoriums in gleichartige lokale Amtsbezirke, an deren Spitze abhängige und absetzbare Beamte traten, eine einheitlichere, geordnete Verwaltung zu schaffen.

Die ständische Erhebung des ausgehenden 13. Jahrhunderts wirkte dann entscheidend ein auf die Entstehung des Zentralorgans der Verwaltung, eines engeren, aus absetzbaren *consiliarii* gebildeten Rates. Mit ihm, dem Vorläufer der geheimen Räte und Ministerien, trat zugleich der höchste aus Räten besetzte landesherrliche Gerichtshof (das preußische „Kammergericht") ins Leben.

II.

An den Verfall des Lehnsstaates schließt sich nicht unmittelbar die Entstehung der ständischen Verfassung an. Zwischen beiden liegt vielmehr ein kürzerer oder längerer, in den größeren Territorien des Ostens meist Jahrzehnte umfassender Zeitraum, in welchem die Kraft der erblichen Feudalgewalten gebrochen, aber die Emanzipation der Stände noch nicht so weit gediehen ist, daß sie als neues, zersetzendes Element die junge Geschlossenheit der landesherrlichen Verwaltung durchbrechen oder auflösen könnte. Die große Masse edler Vasallen hat bereits Aufnahme in die landesherrlichen Dienstmannschaften gefunden, welche der Abhängigkeit einer herrschaftlichen Genossenschaft noch nicht entwachsen sind. Es ist die Zeit, da in den weltlichen Territorien Rittertage an die Stelle der älteren mit Feudaladel und Geistlichkeit abgehaltenen Landdinge treten.

Die Fürstengewalt gewinnt in dieser Übergangszeit, in welcher die ritterlichen Ministerialen im Heer und in der Verwaltung noch das gefügige Werkzeug ihres fürstlichen Herrn bilden, „einen immer stärker ausgeprägten einheitlichen Charakter".[1] Sie besitzt Jahrzehnte hindurch in einigen größeren Territorien des Reichs eine fast unumschränkte Gewalt. Ludwig II., der selbstherrische Baiernfürst, berief während seiner langen Regierung (1253—1294) kaum einen „Landtag".[2]

Am meisten Erfolg hatte die aufstrebende Macht der jungen Landesherrschaft in den aus Grenzmarken er-

[1]) Pirenne a. a. O. Bd. 1, 345.
[2]) Riezler a. a. O. Bd. 2, 11.

wachsenen Territorien, im Osten des Reichs, wo die Markgrafen als Eroberer und Kolonisatoren zum Teil selbst die Grundbedingungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens schufen, nach vorbedachtem Plane Abgaben- und Dienstverhältnisse ihrer Untertanen regelten. Sie versuchten die Schranken des Feudalismus im Heer und in der Verwaltung zu brechen. Das Fürstentum gewann aus den ritterlichen Ministerialen zum Gehorsam erzogene, brauchbare Offiziere, die Befehlshaber der Landesburgen, die Beamten der neugegründeten Lokalverwaltung.

Von solcher Grundlage aus gingen Landesherren hier und da mit ganzem Nachdruck ans Werk, die landesherrlichen Rechte im Heerwesen, im Gericht und in der Verwaltung zur vollen Anerkennung zu bringen. Sie nahmen den Burgenbau als ausschließliches Vorrecht in Anspruch. Sie urteilten in höchster Instanz und ordneten das Justizwesen des Landes. Hier und dort, in Flandern, im Herzogtum Brabant[1]), in Österreich entstand bereits während des 13. Jahrhunderts ein territoriales Recht. Die Herzöge von Geldern verliehen den Gemeinden ihres Landes das Recht der ihnen unterworfenen Stadt Zutphen.[2]) Und wenn die Markgrafen von Brandenburg den Rechtszug ihrer Städte nach auswärts abschnitten und unter Ausschließung Magdeburgs die Stadt Brandenburg zum Oberhof für die gesamte Mark erhoben, so leitete sie gewiß dieselbe Absicht, ihr Land als einheitliches Rechtsgebiet abzuschließen.[3])

In gleicher oder ähnlicher Richtung bewegte sich bisweilen auch die Kirchenpolitik. Der Plan einer altmärkischen Bistumsgründung in Stendal, welche die Altmark dem kirchlichen Einfluß der auswärtigen Diözesen

[1]) Pirenne a. a. O. Bd. 1, 359.

[2]) G. Müller a. a. O. S. 17 ff.

[3]) Riedel, *Cod. dipl. brand.* A IX, 12 (1315, 3 11); A IX, 22–24 (1324, 2 2. 1324, 4/2). Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhles, Berlin 1901, Bd. 1, 256 ff. Vgl. auch Vancsa a. a. O. S. 403 ff.; G. v. Below, Zeitschr. d. bergischen Geschichtsvereins 1885, Bd. 21, S. 225.

Halberstadt und Verden entziehen sollte, kam zwar nicht zustande.[1]) Aber er bezeichnet die Ziele der Regierung. Wenig fehlte, daß die Askanier die Bischofswahlen dauernd ihrem Einfluß unterwarfen. Das landesherrliche Patronat fand schon damals in der Mark Brandenburg, wie in Holstein[2]), in Preußen[3]) und anderen (besonders norddeutschen) Territorien allgemeine Anerkennung.[4]) Es war an die Stelle des alten Eigenkirchentums getreten, „von dem Boden des Privatrechts auf den Boden des öffentlichen Rechts verpflanzt" worden. Nicht mehr als Eigentümer, sondern kraft öffentlicher Gewalt verlieh der Fürst die Kirchen mit Pfarre und Pfründen an Geistliche. In seiner Eigenschaft als Landesherr beanspruchte er, Patron und Schirmvogt der Kirche im ganzen Bereiche seines Landes zu sein. So traten schon im 13. Jahrhundert Ansätze zur Bildung von Landeskirchen hier und da mit voller Deutlichkeit hervor.[5])

Das Streben einiger Landesherren des 13. Jahrhunderts, durch eine einheitliche Verwaltung die Kräfte ihres Territoriums zusammenzufassen, zeigt sich klarer noch in der Regelung des Maß- und Gewichts-, Münz- und Steuerwesens, teilweise auch in der Zollpolitik.

In Baiern begegnet man schon damals dem Gedanken einer obrigkeitlichen Preisregulierung. „Zuerst sind es

---

[1]) H. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich, Berlin 1906, S. 44 ff.

[2]) H. v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1907, S. 224 ff.

[3]) W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen, Berlin 1902.

[4]) W. v. Brünneck, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, Berlin 1904. Im Süden Deutschlands setzte die Entwicklung des landesherrlichen Patronatrechtes, wie es scheint, im allgemeinen später ein; vgl. Stutz in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 1904, Bd. 25, S. 255, 256.

[5]) Vgl. auch Archiv f. österr. Geschichte 1904, Bd. 93, S. 1 ff.; H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Innsbruck 1904. Nach Ulr. Stutz, Ann. des histor. Vereins f. d. Niederrhein 1908, Heft 85, S. 197 ist das Landeskirchentum „im letzten Grunde aufzufassen als ein Teil der Landeshoheit und als im Wesen derselben begründet".

bairische Landfriedenssatzungen vom Jahre 1244 und 1256, welche den Richter anweisen, in jeder Pfarre mit acht der Besten aus dem Volke den verschiedenen Gewerbetreibenden einen billigen Preis ihrer Arbeit zu setzen. Auch für Landshut ist um dieselbe Zeit eine ziemlich ausführliche Preis- und Lohntaxe erlassen.“[1])

Die Anwendung allgemein anerkannter Maße und Gewichte führt bis in die frühesten Zeiten geordneten staatlichen Lebens zurück. Die planmäßige Gründung von Dorf- und Stadtgemeinden, die gleichmäßige Zumessung von Hufen an die Untertanen, eine gerechte Verteilung der Abgaben, die Ablieferung von Getreidezehnten und anderen Naturalien an die Obrigkeit ließ sich ohne staatlich eingeführte Maße und Gewichte, zumal in Zeiten überwiegender Naturalwirtschaft, nicht durchführen. Die Bedürfnisse des Volkes, das Schutz gegen ungerechte Bedrückung mit Abgaben, gegen Vergewaltigung durch Mächtige und Besitzende suchte, forderten ebensosehr eine gleichmäßige Regelung dieser Verhältnisse, als es im Interesse der öffentlichen Gewalt lag, unverkürzt die schuldigen Abgaben von den Untertanen nach einem gleichmäßigen Maß und Gewicht zu erhalten. Die Obrigkeit wandte daher diesem Gebiete ihre ernste Fürsorge zu, unzweifelhaft längst bevor die Aufsicht über Maße und Gewichte durch Gründung städtischer Märkte eine noch umfassendere Bedeutung gewann.[2]) Das österreichische Landrecht vom Jahre 1266 bestimmte ausdrücklich in § 47[3]): „Wir seczen und gepieten, das man überal in dem land haben sol ainen meczen, ain emer, ain ellen und ain gelot.“ Kulmischer

[1]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2, S. 461.

[2]) G. Küntzel, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, Leipzig 1894, S. 92, 93; F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895, S. 208 ff.; derselbe, Ämter und Zünfte, Jena 1903, S. 112 ff.

[3]) E. v. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895, Nr. 50, S. 102.

Scheffel und kulmisches Gewicht sollten im ganzen preußischen Ordenslande gelten.[1]) Eine Weisung für die Grafschaft Salm ordnete an: „Die Unterthanen sollen in naß und trocken landesherrliches Gemäß haben.“[2]) Entsprechende Verordnungen erließen die Fürsten von Steiermark, König Ottokar für seine böhmischen Länder.[3])

Allerdings blieben die fürstlichen Bemühungen, gleiches Maß und Gewicht im ganzen Lande einzuführen, höchst unvollkommen. Die Strenge landesherrlicher Gebote konnte es nicht hindern, daß die Verwaltung von Maß und Gewicht an Landgemeinden und Städte überging, hiermit eine schnelle lokale Entartung, eine heillose Verwirrung eintrat.

Bessere Erfolge erzielten die Fürsten auf dem Gebiete des Münzwesens, das bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts regelmäßig, wie es scheint, der landesherrlichen Fürsorge vorbehalten blieb. Sie besaßen mit dem Münzregal die Befugnis, Münzen zu schlagen und in Umlauf zu setzen, das ausschließliche Recht zur Festsetzung des Münzfußes, zur gesetzlichen Regelung und Ordnung des Münzsystems. Da Münz- und Wechselrecht reichen Gewinn brachten vor allem auch durch die periodischen Münzverrufungen[4]), welche den Untertanen bisweilen mehr als einmal im Jahre nötigten, das alte Geld (mit einem Verlust bis zu 25 %) gegen neue Münze einzutauschen, so hielten die Landesherren bei steigender Geldnot ebenso zäh an der einträglichen Be-

---

[1]) F. A. Voßberg, Geschichte der preußischen Münzen und Siegel, Berlin 1842, S. 63 ff.

[2]) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2, S. 1277 Anm. 3.

[3]) *M. G.* SS. IX, S. 180 (zum Jahre 1268). Vgl. A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs, Wien 1904, S. 195 ff., 255; K. H. v. Lang, Bruchstück einer baierischen Handelsgeschichte aus der Regierungszeit Herzog Ludwigs des Strengen vom Jahre 1253 bis 1294, S. 18 ff. Ein flandrischer Zolltarif von 1199 bestimmte: *„Per totam Flandriam debet esse aequale pondus“;* Leop. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Tübingen 1836, Bd. 2, S. 27.

[4]) A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte 1904, S. 218 ff.

rechtigung fest, als die von der herrschenden Mißwirtschaft zunächst betroffenen Städte die drückende Besteuerung der *renovatio monetae*, die zunehmende Verschlechterung des Geldes, die allgemein übliche einseitig fiskalische Ausnutzung des Regals durch gewinnsüchtige Landesherren im Interesse ihres aufblühenden Handels und Gewerbes mit allen Mitteln bekämpften, um die eigene Verwaltung des Münzwesens zu erwerben.

Eine verhältnismäßig große Zahl urkundlicher Zeugnisse jener Zeit beweist, wie eifrig sich die Fürsten bemühten, ihrem Lande die einheitliche Währung zu erhalten. Für das preußische Ordensland bestimmte bereits die kulmische Handfeste vom 28. Dezember 1233[1]): „*Statuimus, ut una moneta sit per totam terram, et ut de puro et mundo argento denarii fabricentur, ipsi quoque denarii in tanto valore perpetualiter perseverent, ut eorum LX solidi ponderent unam marcam.*“ Eine Verordnung des Bischofs Heinrich von Constanz (1240), die erste aus Schwaben bekannte Münzordnung, beschränkte die Münzprägung auf sechs Städte und regelte die Währung des Landes.[2]) Im Jahre 1289 erging für Kärnten[3]), 1339 für Steiermark[4]) eine fürstliche Münzordnung. Ebenso regelten die Grafen von Holstein[5]),

---

[1]) Preußisches Urkb., herausgeg. von Philippi und Wölky, Königsberg 1882, S. 80, 81; F. A. Voßberg, Münzen und Siegel der preußischen Städte Danzig, Elbing, Thorn, Berlin 1841, S. 7 ff.

[2]) Chr. Fr. Stälin, Würtembergische Geschichte, 1847, Bd. 2, S. 779, 780.

[3]) E. v. Schwind und A. Dopsch a. a. O. Nr. 73, S. 141, 142 (1286 Okt. 22).

[4]) Ebendas. Nr. 95, S. 177—179 (1339 Dez. 10).

[5]) Als die Grafen von Holstein das 1293 erteilte Hamburger Münzprivileg (Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, herausgeg. von P. Hasse, Bd. 2, Nr. 813, S. 337) im Jahre 1325 bestätigten, fügten sie die ausdrückliche Bestimmung ein: „*Statuimus presentibus et sanximus, quod in tota terra nostra et in omnibus districtibus nostris in perpetuum, preterquam in civitate Hamburgensi, nullus cudet aut fabricabit denarios aut per alium faciet fabricari*“; ebendas. Bd. 3, Nr. 572, S. 321 (1325 Nov. 7).

die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg[1]), Baiern[2]), Österreich[3]), vermutlich auch die Markgrafen von Brandenburg[4]) das Münzwesen einheitlich für den gesamten Umfang ihrer Territorien.

Die Versuche einzelner Fürsten des 13. Jahrhunderts, ein territoriales Steuerwesen zu begründen, traten in eigenartigen Gegensatz zu den Anschauungen und Zuständen der Zeit, dem komplizierten, mannigfach abgestuften System verschiedener Herrschafts- und Dienstverhältnisse, wie es der Lehnsstaat geschaffen. Als die Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg im Mai 1281 ihren Vasallen das Recht zur Erhebung außerordentlicher Steuern für eine größere, in drei Fristen zahlbare Summe abkaufen mußten, ließen sie sich zugleich durch Bewilligung einer ordentlichen fixierten Bede entschädigen. Von jeder Hufe, die einen Wispel Hartkorn oder zwei Wispel Hafer oder ein Talent zinste, sollte fortan zweimal im Jahre je ein Schilling Bede entrichtet, die außerordentliche Steuer aber auf ganz bestimmte Fälle, Lösung eines Markgrafen aus der Gefangenschaft, echte Not oder Kriegsgefahr beschränkt werden. Auch die schon vor 1281 für ihren gesamten Besitz befreiten Stifter mußten in Zukunft die neufixierte Bede zahlen. Ein Jahr zuvor schlossen auch die Markgrafen der Salzwedeler Linie mit all ihren Untertanen, „*subditis universis*", einen Bedevertrag ab.[5])

Die Einführung allgemeiner, direkter ordentlicher Steuern gelang in zahlreichen deutschen Landen.[6]) Auch

[1]) Urkb. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Hannover 1859, Bd. 1, Nr. 122, S. 75, 76 (1293 6/1); Bd. 2, Nr. 393, S. 205 (1351 30/4); Bd. 6, Nr. 9, S. 8, 9 (1382 13/7).

[2]) Joh. Fr. Böhmer, Wittelsbachische Regesten, zu 1253 Mai 29; Riezler a. a. O. Bd. 2, S. 181, 182.

[3]) A. Luschin von Ebengreuth, Das Münzwesen in Österreich zur Zeit Königs Rudolfs I. von Habsburg, Wien 1883.

[4]) Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg S. 299 ff.

[5]) Riedel, *Cod. dipl. br.* C I, 9, 10 (1280 18/8) und C I, 10—12 (1281 Mai 1).

[6]) In Mecklenburg z. B. erhob man im 13. Jahrhundert direkte ordentliche Beden „*in tota terra*" (A. Brennecke, Die ordentlichen

schloß man Verträge, welche die Erhebung außerordentlicher direkter Steuern regelten, so häufig ab, daß sich mehrfach übereinstimmende Verhältnisse bildeten. In Thüringen erhob man nach den Reinhardsbrunner Annalen 1273 die erste Steuer, „*primam precariam in Thuringia hactenus inauditam . . . ., quae communis erat omnibus tam religiosis quam clericis et laicis.*“[1]) In Mecklenburg kamen 1279 und 1285[2]), in Sachsen-Lauenburg 1280[3]), im Bistum Breslau 1282[4]), im Erzstift Magdeburg 1292[5]) ähnliche Verträge zustande als 1280/81 in der Mark Brandenburg. Ungefähr gleichzeitig einigte man sich in diesen und anderen Territorien über das Bederecht. Und auch darin besteht meist eine Übereinstimmung, daß man zur Steuerpflicht in den bekannten Reservatfällen prinzipiell alle Untertanen einschließlich der bisher in großem Umfange eximierten Geistlichen heranzuziehen suchte.[6])

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern konnte man zu gleichartigen Einrichtungen nicht gelangen. Die jeder Einheitlichkeit entbehrende Organisation der mittelalterlichen Zölle hing zum Teil mit dem gebührenartigen Charakter derselben zusammen. Es gab nur Binnen-

---

direkten Staatssteuern Mecklenburgs, Marburg 1900, S. 10, 22 ff.), desgleichen in Holstein (H. Reuter in der Zeitschr. d. Ges. für Schleswig-Holsteinische Geschichte 1905, Bd. 35, S. 173 ff.), in Baiern (Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern, Diss. Marburg 1888, S. 16 ff.), in Tirol (Ferd. Kogler im Archiv f. österr. Gesch. 1901, Bd. 90, S. 466 ff., 498 ff.), im Erzstift Salzburg (L. Bittner ebendas. Bd. 92, S. 506, 519 ff.) usw.

[1]) Reinhardsbrunner Chronik zum Jahre 1273; *Mon. Germ.* SS. XXX, 627.

[2]) Mecklenburg. Urkb. Bd. 2, S. 609 ff, Nr. 1504 (1279 27/7), Bd. 3, S. 163 ff., Nr. 1781 (1285).

[3]) Ebendas. Bd. 2, S. 640, 641, Nr. 1550 (1280 2/11).

[4]) Schlesische Regesten Bd. 3, S. 21, 22, Nr. 1720 (1282 10/8).

[5]) *Regesta episc. Magdeburg.* 1886, Bd. 3, S. 275, Nr. 729 (1292 17/1).

[6]) Eine territoriale Steuer war auch das in Schlesien statt der *renovatio monetae* erhobene Münzgeld; vgl. Zentralverwaltung der Mark Brandenburg S. 146 Anm. 3, S. 315 Anm. 5.

zölle. Die Abgabe galt als Entschädigung des Zollherrn für eine speziell e Verkehrseinrichtung. Sie sollte nur dort erhoben werden, wo dem Pflichtigen ein Äquivalent durch Bau von Brücken, Dämmen, Wegen, Anlage eines Marktplatzes geboten war. Trotz dieser individuellen Behandlung des Zollwesens fehlte auch hier nicht ganz die Berücksichtigung des Territoriums als eines einheitlichen Ganzen. Ansätze einer territorialen Zollpolitik, die später zum territorialen Schutzzollsystem überleiteten, traten deutlich hervor. Sie zeigten sich einmal darin, daß Landesherren ihren Städten durch zahlreiche Privilegien Zollfreiheit im ganzen Territorium gewährten, sie von den Hemmnissen des Binnenhandels befreiten[1]), ferner auch in der Mehrbelastung der Ausländer. Selbst die Anfänge eines freilich noch unentwickelten territorialen Gästerechts erkennt man bereits in der verschiedenen Behandlung der Eingeborenen und Territorialfremden.[2])

[1]) Die kulmische Handfeste von 1233 bestimmte: „*Absolvimus eciam totam terram predictam ab omni theolonii exactione*“; Preuß. Urkb. 80, 81.

[2]) Auch das territoriale Gästerecht scheint mir schon im 13., nicht erst im 15. Jahrhundert entstanden zu sein. Ansätze zum mindesten lassen sich bereits in den Zollverträgen und Stadturkunden des 13. Jahrhunderts erkennen.

Solange der Wille des Landesherrn für die Ordnung des städtischen Lebens entscheideud war, stellte man den „Gast“ sehr häufig den Insassen des Territoriums gegenüber. Ein Beispiel aus dem Wiener Stadtrecht des Jahres 1221 führt Thomas Stolze, Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters, Diss. 1901, S. 84, 85 an: „Als *extraneus* ist hiernach in Wien nicht schlechthin derjenige zu betrachten, welcher außerhalb der Stadt, sondern der außerhalb des Herzogtums wohnt. Nur für den Ausländer gelten also die gästerechtlichen Sätze, die in Wien besonders scharf sind.“ Auch in der Mark Brandenburg stellte man die märkischen den nichtmärkischen Kaufleuten gegenüber; vgl. z. B. Friedr. Holtze, Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Schriften d. Ver. f. Gesch. der Stadt Berlin, Berlin 1880, S. 7 ff., 24. Richtig unterscheidet daher Fr. Pick, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Prag, in den Mitt. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 1906, S. 422 ff. eine ältere und eine jüngere Formulierung des Gästebegriffs. Nach dem älteren Gästebegriff werden die *hospites* den Prager Bürgern und den Bürgern der anderen königlichen

Aber auch über die Sorge für den Ausbau eines territorialen Steuerwesens, für gleiches Maß und Gewicht, für ein einheitliches Münzsystem hinaus fehlte es schon im 13. Jahrhundert nicht an Bestrebungen einsichtiger und tatkräftiger Landesherren, das wirtschaftliche Gedeihen ihrer Landesuntertanen zu fördern.

Es handelt sich gewiß nur um tastende, noch wenig erfolgreiche Versuche, wenn wir aus landesfürstlichen Urbaren ersehen, daß man in Baiern, Österreich, in den früher und höher kultivierten Ländern des Südens[1]) hier und da bereits im 13. Jahrhundert Maßregeln zur Hebung der Landwirtschaft und des Weinbaues traf, Anordnungen zur Erhaltung des Waldes erließ; eine rationelle staatliche Land- und Waldwirtschaft entwickelte sich kaum vor dem 15. Jahrhundert. Dagegen wandte sich dem gewerblichen und Verkehrsleben der Territorien frühzeitig die planmäßige Fürsorge der Fürsten zu. Sie fand ihre Grundlage in dem Eigentum der Fürsten an

---

Städte in Böhmen und Mähren gegenübergestellt (um 1304). Bereits 1328 dagegen erscheint unter dem Einfluß der städtischen Interessenpolitik der Kreis der im städtischen Handel beschränkten Personen bedeutend erweitert. „Gast" ist nach einer Satzung der Prager Altstadt vom Jahre 1328 jeder, der „uzerhalp der stat gesezzen" ist. Jetzt ist die Stadtzugehörigkeit das Entscheidende. Mit der Befreiung der Stadt aus der landesherrlichen Bevormundung entstand das engere lokale Gästerecht, ein Erzeugnis der sogenannten „Stadtwirtschaft", des auf Ausschaltung jeder fremden Konkurrenz gerichteten engherzigen Monopolgeistes der Städte. Dieser Ansicht ist wohl auch G. v. Below, Histor. Zeitschr. 1901, Bd. 86, S. 69: „Es scheinen vielmehr die beschränkenden Bestimmungen, die uns aus der stadtwirtschaftlichen Periode als Sätze des Gästerechts geläufig sind, in der älteren Zeit noch nicht gegolten zu haben."

Als später die erstarkende Landesherrschaft der Stadt die Führung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes streitig zu machen suchte, trat neben dem städtischen Gästerecht wieder ein territoriales in Kraft; vgl. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in den Jahrbüchern f. Nationalök. u. Statistik, Jena 1901, Bd. 76, S. 457 ff.

[1]) Riezler a. a. O. Bd. 2, 185; Vancsa a. a. O. S. 531; v. Inama-Sternegg a. a. O. III, 1, S. 286 ff., 371 ff. Vgl. auch Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg S. 147.

Land- und Wasserstraßen, im Zoll-, Münz-, Mühlenregal etc., im ausschließlichen Rechte des Bier- und Weinverkaufs, mit welchem das alte Obereigentum an den Schenken zusammenhing.[1]) Vielfach ergingen fürstliche Verordnungen zur Festsetzung der Getreidepreise, zur Regelung des Getreidehandels, Ausfuhrverbote für Getreide u. dgl. Sie sollten verhindern, daß man in Zeiten der Teuerung das Getreide aufkaufte und ins Ausland verhandelte, die ausreichende Versorgung des gesamten Landes mit Brotkorn regeln, Teuerungen oder Hungersnöten vorbeugen.[2]) Auch das Aufkaufen von Vieh verbot man bisweilen aus ähnlichen Gründen.[3]) Nur selten freilich griff der Landesherr so weit in die Regelung des wirtschaftlichen Lebens ein wie 1293 in Baiern, wo die Herzöge Ludwig und Otto sämtlichen Landeseinwohnern mit Ausnahme der Regensburger Bürger Bier zu brauen untersagten[4]), ein Verbot, das man in wenig veränderter Form 1317 erneuerte und mit dem Getreidemangel jenes Jahres begründete.[5])

Noch größere Ausdehnung und umfassendere Ziele gewann die Wirtschaftspolitik der Landesherren seit den Stadtgründungen. Die Städte verdankten ihnen — besonders im Osten des Reiches — Spielraum und erste Förderung der Kultur von ihrer Entstehung an. Sie erhoben sich auf herrschaftlichem Boden; die Anlegung von Märkten war ein fürstliches Vorrecht. Die Landesherren erteilten Gründungsprivilegien, ließen die öffentlichen Gebäude, Rathaus, Kaufhäuser, Buden und Bänke für Gewerbetreibende errichten[6]), bestimmten die Abgaben

[1]) K. Heinr. v. Lang, Bruchstück einer baierischen Handelsgeschichte aus der Regierungszeit Herzog Ludwigs des Strengen vom Jahre 1253 bis 1294, München, S. 13 ff.

[2]) Z. B. Pommersches Urkb. Bd. II, S. 254 (1271 14/10), II, S. 270 (1272), VI, S. 379 (um 1290); Sudendorf, Urkb. Bd. III, S. 191 ff. (1365 29/11), III, S. 219 ff. (1367 20/9) usw.

[3]) Riezler a. a. O. Bd. 2, S. 183.

[4]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. 6, S. 21, 22 (1293 26/8).

[5]) Riezler a. a. O. Bd. 2, 184, 185.

[6]) Vgl. auch Fr. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 126 ff., S. 188 ff.

vom Kaufhause, den Verkaufsständen, die Höhe des „Stättegeldes", des Marktzolles, die Tage für Wochen- und Jahrmärkte. Als Marktherren fiel ihnen die Sorge für die Marktordnung, die Marktpolizei und -gerichtsbarkeit zu. Sie ließen durch ihre Beamten den Marktverkehr, die richtige Verwendung von Maß und Gewicht überwachen.[1]) Zu ihrer Zuständigkeit gehörte die Verlegung der Marktorte und -zeiten, Verleihung von Innungsrechten, Bestätigung und Änderung statutarischer Anordnungen.

Freilich ging frühzeitig ein großer Teil dieser Befugnisse, teilweise schon mit der Verleihung des Stadtrechtes, an den städtischen Rat und die Schöffen über. Die Stadtgemeinden nahmen ihren eigenen Entwicklungsgang und entwuchsen der landesherrlichen Bevormundung.

Die Regelung des interlokalenVerkehrs dagegen verblieb den Landesherren auch späterhin. Land- und Wasserstraßen, wie schon erwähnt, gehörten ihnen. Als Zollherren machte ihnen bereits eine reichsgesetzliche Bestimmung des Jahres 1235[2]) die Sorge für Instandhaltung der Brücken und Straßen zur Pflicht. Indem sie Straßenzwang übten, Zoll-, Schiffahrts- und Niederlagsprivilegien erteilten, Ausfuhrverbote erließen, lag es in ihrer Hand, den Handel in bestimmte Wege zu weisen, ihn an gewisse Orte zu binden, von anderen abzulenken. Inwieweit sie dabei dem Wunsche einzelner Städte entgegenkamen oder das Interesse des gesamten Landes berücksichtigten, läßt sich kaum entscheiden. Jedenfalls fehlte es nicht an Versuchen einsichtiger Landesherren, den Handel ihres Gebietes, den Wohlstand der Untertanen durch gemeinnützige Anordnungen zu heben,

---

[1]) Bisweilen scheinen die landesherrlichen Beamten auch an der Festsetzung der Preise und Lohntaxen beteiligt gewesen zu sein. Vgl. z. B. Arn. Luschin von Ebengreuth, Materialien zur Geschichte des Behördenwesens und der Verwaltung in Steiermark (Veröffentl. d. hist. Landeskommission f. Steiermark, VIII) 1898, S. 238.

[2]) *M. G. Leges* II, 315.

besonders im Süden des Reiches, wo das reichere Straßennetz, der entwickeltere Verkehr, die Beziehungen zu den oberitalienischen Städten, namentlich Venedig, dem Handel frühzeitig einen starken Aufschwung gaben. So trieben die österreichischen Herrscher „territoriale Handelspolitik mit dem klar erkennbaren Ziele, den eignen Unterthan auf Kosten des Fremden, den Naheverkehr auf Kosten des Fernverkehrs zu begünstigen“.[1]) Der tatkräftige Meinhard II. von Tirol und seine Söhne (1295—1335), die in ihrem Lande öffentliche Pfandleihanstalten zur Gewährung verzinslicher Darlehen auf Faustpfand ins Leben riefen[2]), zeichneten sich auch durch umsichtige Förderung des Handels und Verkehrs, Ausbau des Straßennetzes, Begünstigung der Kaufleute und ähnliche Maßnahmen vorteilhaft vor ihren Zeitgenossen aus.

Trotz aller Hemmnisse und Schwierigkeiten zeitigten doch jene frühen Versuche einheitlicher Regelung der Verwaltung und des Wirtschaftslebens bisweilen ansehnliche Erfolge. Man kann daher mit einiger Einschränkung schon auf die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts den Satz Schmollers übertragen: „Das Landesmünzsystem war die Institution, die neben den Landesfinanzen den Ring abschloß, der das Territorium (des 15. Jahrhunderts) zu einem volkswirtschaftlichen Körper verband.“[3]) Die Anfänge des modernen Staates traten bereits damals — nicht erst im 15. Jahrhundert — in vielen wesentlichen Zügen hervor. Was ihnen fehlte, war die Gunst der Verhältnisse, die Zeit zum Ausreifen.

---

[1]) Arn. Luschin von Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, Wien 1893, S. 18.

[2]) H. v. Voltelini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombarden-Privilegien Tirols, in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols (Festschrift des 27. deutschen Juristentages), Innsbruck 1904, S. 3 ff.

[3]) Schmoller, Umrisse etc. S. 28.

III.

Schon äußerlich betrachtet waren die durch zahlreiche dynastische, reichsunmittelbare, exemte Gebiete zersetzten Territorien für eine zentralistische Ordnung wenig geeignet. Gelang es bis zum gewissen Grade der feudalen Selbständigkeiten innerhalb der Landschaften Herr zu werden, so blieb doch der zähe Widerstand des Klerus mit seinen alten, weitreichenden Privilegien, dem starken Rückhalt an der Organisation der katholischen Kirche hemmend bestehen.

Vor allem aber gelang es während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Ständen, politisch und wirtschaftlich erstarkt, immer weiter in die Rechte und Besitzungen der Landesherrschaft einzudringen, bis an die Stelle der von den Fürsten begonnenen einheitlichen Organisation das Nebeneinander zweier fast selbständiger Faktoren des Staatslebens, die dualistische Form des Ständestaates trat.

Das Wirken jener Kräfte, die den Ausbau des territorialen Staatswesens nicht zur Reife kommen ließen, reicht weit zurück. Eine Wurzel des ständischen Dualismus lag schon in der Geschiedenheit von Kirche und Staat. Schon längst bevor die Landesherrlichkeit entstand, erwarb der Klerus umfassende Privilegien, Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit, Steuern und Diensten.

Auf anderer Grundlage erwuchs die Freiheit des Städtewesens. Die aufblühenden Gemeinden entledigten sich der Kräfte, denen sie Entstehung und erstes Wachstum verdankten. Sie erwarben mit den Hufen-, Areal- und Marktzinsen freie Verfügung über Grund und Boden, mit dem Zoll und der Münze, der Selbstbesteuerung und dem Recht der Beamtenwahl immer vollere Selbstverwaltung und schlossen sich durch Erwerbung der Jurisdiktion auch als gesonderte Gerichtsbezirke ab. In allmählichem Fortschritt entwuchsen sie der Gewalt ihres fürstlichen Gönners als „rechtlich abgeschlossene, in

ihren inneren Angelegenheiten selbständige genossenschaftliche Gemeinwesen.“

Meist später, aber mit ähnlichen Mitteln erlangten auch die Mitglieder des Ritterstandes umfassende Herrschaftsrechte. Öffentliche Befugnisse und nutzbare Rechte des flachen Landes gingen an zahlreiche Ritter, Adlige und Bürger über, bald einzelne Hufen und Höfe, bestimmte Abgaben, Beden, Zölle, bald auch ganze Städte und Dörfer mit allen landesherrlichen Gerechtsamen, mit Zinsen, Zehnten, Steuern, Tabernen, Mühlen, Wagendienst, Mann- und Roßdiensten, Patronat, niederer und höherer Gerichtsbarkeit.

Das Fürstentum vermochte die Kräfte, die aus dem Innern des Volkes hervordrängten, nicht mehr unter seine Herrschaft zu beugen. Mit den umfassenden, unentgeltlichen Privilegien älterer Zeit hielt es von selbst ein. Aber was die Stände durch Exemtion und Privilegien nicht erreichten, fiel ihnen zu mit Hilfe der aus der Zeit des Feudalismus überkommenen „vermögensrechtlichen Auffassung aller Rechte“, der hierdurch gegebenen Veräußerlichkeit und Teilbarkeit selbst öffentlicher Gerechtsame. Sie erwarben durch Kauf, Pfändung, Veräußerungen mannigfacher Art eine Fülle öffentlicher Rechte und Nutzungen. Es bildeten sich zahlreiche Herrschaftsbezirke von den kleinen Patrimonialherrschaften der sogenannten Zaunjunker an bis zu den großen eximierten Gebieten hoher geistlicher Würdenträger.

Mit der Befreiung der Stände aus der landesherrlichen Bevormundung wurde der Raum frei für alle jene großen Schöpfungen, welche das „von unten und innen in freier Selbsthilfe organisierte Volk“ mit schöpferischer Kraft hervorbrachte, für die Hansa vor allem und das Städtewesen mit seiner reichen und neuen Kultur, dem Aufschwung des Handels und des städtischen Reichtums, den Adam Smith die größte Revolution der Weltgeschichte genannt hat. Wie der Klerus und die Ritterschaft als eine der Geistlichkeit nachgebildete europäische Genossenschaft, so fühlten auch die Städte, „deren Interesse in mannigfachen, großartigen Verbindungen Europa durch-

zog", sich „als Bestandteile der europäischen Gemeinschaft, der sie angehörten".[1])

Die nivellierenden Versuche des Fürstentums mußten vor diesen Strömungen, den neuen ständischen Gewalten, die jede in ihrer Eigenart sich frei zu entwickeln und auszuleben trachteten, eine Zeitlang zurücktreten. Die Ansätze einer systematischen staatlichen Ordnung, einer strafferen Zusammenfassung in Regiment und Verwaltung schwanden zum guten Teil dahin. Die schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrfach stark verschuldete[2]) Landesherrschaft geriet bei zunehmender Erschöpfung ihres Vermögens immer mehr in Abhängigkeit von den politisch einflußreichen Kreisen des Landes. Auf die Erhebung der Landesherrschaft im 13. Jahrhundert folgte ein entschiedenes Zurückweichen, hier und da bis zu völliger Ohnmacht.

Am nachhaltigsten wirkte auf die fürstliche Landesverwaltung der mächtige Aufschwung des Städtewesens ein. Die Gemeinden, gehoben durch den Fleiß und Heimatssinn des Bürgertums, wuchsen zu immer größerer politischer Macht und wirtschaftlicher Bedeutung an. Sie übernahmen ängstlich bedacht auf die Ausschließung jedes fremden, auch des landesherrlichen Einflusses, selbst die eigentlich staatlichen Pflichten der Gewährung militärischen Schutzes und äußerer Rechtssicherheit an Stelle der Landesherrschaft.

In den dichtbevölkerten Gemeinden entstanden die Anfänge einer modernen Kultur, der Laienbildung, neue Vorstellungen von den Pflichten und Rechten des Bürger-

[1]) Ranke, Preußische Geschichte I, 108.

[2]) Über die große Ausdehnung der Pfandgeschäfte als Begleiterscheinung des Übergangs zur Geldwirtschaft vgl. Meibom, Das deutsche Pfandrecht S. 270 ff. Pirenne a. a. O. Bd. 1, 354; Riezler a. a. O. Bd. 2, 510; W. Schum, in den historischen Aufsätzen, dem Andenken von Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 414; H. Widmann, Geschichte Salzburgs 1909, Bd. 2, S. 37 ff.; P. Schweizer, in den Quellen zur Schweizer Geschichte 1904, Bd. 15, 2, S. 673 ff. Sudendorf, Urkb. I, Nr. 56 und 57, S. 38 ff.; Mecklenb. Urkb. II, S. 640, 641, Nr. 1550; III, S. 163 ff., Nr. 1781; III, 325 ff., Nr. 1990 usw.

tums, Handel und Großindustrie, Geld- und Kreditwirtschaft. In der „Ausbildung freierer Formen des Leih- und Rentenverkehrs eilten die Städte den Territorien voran“.[1]) Da sie den Gewinn, welchen der Übergang zum Geldverkehr brachte, sich allein zu sichern und jeden Wettbewerb Fremder auszuschließen suchten, gerieten die Landesherren in Abhängigkeit von diesen neuen Geldmächten, den „Mittelpunkten des Mobiliarkredits“.[2])

Den Anforderungen der Geldwirtschaft, des wachsenden Verkehrs und städtischen Handels, den höheren Bedürfnissen und kulturellen Fortschritten des Bürgertums entsprach eine spezialisierte Gesetzgebung und Verwaltung mit größerer Arbeitsteilung. Es ist bekannt, daß indirekte Steuern (Akzise, Ungelt) zuerst in der städtischen Verwaltung eine vorgeschrittenere Ausbildung erhielten. Die „eigentlich originale“ Leistung der Stadt aber lag auf dem Gebiete der inneren, im Mittelalter als „Polizei“ bezeichneten Verwaltung.[3]) In den Städten entstand ein neues, umfassendes Verwaltungsrecht, eine Bau- und Verkehrs-, Feuer- und Sicherheits-, Gesundheits- und Lebensmittel-, Handels- und Gewerbepolizei.[4]) Die Stadt trat mit der Armen- und Krankenpflege, der Sorge für das Bildungs- und Erziehungswesen des Volkes in Wettbewerb zur Kirche, welcher in der älteren Zeit gewisse mit Sitte und Seelsorge eng zusammenhängende Gebiete, vor allem auch das Unterrichts- und Erziehungswesen fast ausschließlich anheimgefallen waren.[5]) Durch die kommunale Wohlfahrtspflege erhielt die christliche Liebestätigkeit reicheren Inhalt. Neben den kirchlichen Spitälern entstanden städtische, neben den Dom-

[1]) G. v. Below, Histor. Zeitschr. Bd. 75, S. 437.

[2]) R. Sohm, Jahrbücher f. Nationalökonomie, Bd. 34, S. 264.

[3]) G. v. Below a. a. O. S. 437, 438; ders., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, in Ed. Heycks Monographien zur Weltgeschichte 1898, Heft 6, S. 98 ff.

[4]) W. Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, Preuß. Jahrbücher 1895, Bd. 81, S. 250—318.

[5]) Heinr. Jul. Kämmel, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1882.

und Klosterschulen, bislang den einzigen Pflegestätten höherer Bildung in Deutschland, Parochial- und Ratsschulen. So zog die mittelalterliche Stadt in den Kreis ihrer Tätigkeit Gebiete hinein, welche die territoriale Verwaltung bisher unberücksichtigt gelassen hatte und teilweise noch lange nicht in Angriff nahm.

In allem aber beschränkte sich diese umfassende Wirksamkeit auf den engeren Kreis städtischen Lebens. Die Ausschließlichkeit, der Monopolgeist des Bürgertums trat am bezeichnendsten hervor in der Abschließung der Stadt zu einem selbständigen, geschlossenen Wirtschaftskörper, welcher Handel und Gewerbe nach Möglichkeit in seinen Mauern zu konzentrieren, auf Kosten des Landmannes, der benachbarten Gemeinwesen, fremder Kaufleute jede Konkurrenz niederzukämpfen suchte, das umgebende flache Land aber in voller Abhängigkeit hielt. Dazu diente ein System gesetzgeberischer Bestimmungen und Vorrechte mannigfacher Art, neben dem Zoll-, Markt- und Münzrecht vor allem das Gästerecht[1]), Bannmeilenrecht, Stapel-, Niederlags-, Vorkaufsrecht, eine Reihe von Verboten endlich, die auf dem Lande Handel und Handwerk unterbanden. Alle diese Vorrechte waren Glieder einer Kette; „jede halbwegs selbstbewußte Stadt führte mit einem Stadtpatriotismus, aber auch mit einem Stadtegoismus, den wir heute gar nicht mehr verstehen, den wirtschaftlichen Kampf ums Dasein, nur auf ihren Wohlstand bedacht, ohne jede Rücksicht auf das platte Land, auf Vorstädte und Nachbarstädte, denen man, wenn es ging, jeden Schaden zufügte, deren Handel man in jeder Beziehung zu beschränken suchte.“[2]) Handel und Gewerbe konzentrierten sich in diesen abgeschlossenen,

[1]) Th. Stolze, Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters, Diss. Marburg 1901; Alfr. Schultze, Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters, Histor. Zeitschrift 1908, Bd. 101, S. 473 ff., 522, 526. „Die Gastgerichte waren der Preis, um den allein die Städte die volle Gerichtsherrschaft über die Gäste zu gewinnen vermochten.“

[2]) G. Schmoller, „Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562“, Umrisse und Untersuchungen, Leipzig 1898, S. 63.

auch politisch nahezu selbständigen Gemeinwesen. Sie erschienen mehr und mehr als ausschließliche Aufgabe, als ein Vorrecht des Bürgertums.

Mit dem Aufschwung des Städtewesens schieden Handel und Gewerbe, die Volkswirtschaft zum guten Teil aus der landesherrlichen Verwaltung aus. Freilich fehlte es gerade um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg, in Österreich, in Baiern[1]) nicht an Bemühungen begabter und energischer Regenten, den territorialen Handel durch staatliche Maßnahmen zu schützen und zu fördern, den „Fürkauf" und die Ausfuhr notwendiger Lebensmittel durch gesetzgeberische Maßnahmen einzuschränken, das Pfandwesen und den Rentenverkehr[2]) einheitlich zu regeln u. dgl. m. Aber diese Versuche blieben vereinzelt und meist wenig erfolgreich. Auch auf den anderen Gebieten ging die Tätigkeit der fürstlichen Verwaltung erheblich zurück.

Nicht nur die materielle Verwaltung der Landesherrschaft erlitt schwere Einbußen, es schrumpfte auch ihr räumlicher Umfang durch Ausbildung großer und kleiner Herrschaftsbezirke vielfach zusammen. Die Geschlossenheit der im 13. Jahrhundert entstandenen lokalen Verwaltungsbezirke wurde durch zahlreiche Exemtionen, Privilegierungen, Veräußerung von Grundbesitz und fürstlichen Rechten soweit vernichtet, daß in manchen Landschaften aus den durchlöcherten und zersplitterten Amtsbezirken der unmittelbaren Verwaltung des Landesherrn nur noch einige Domänen verblieben.

Gewiß ist diese Entwicklung mit ihren entscheidenden Ursachen — den zersetzenden Wirkungen des Feudalismus, dem Andringen der Stände, dem Übergang zur Geldwirtschaft, dem finanziellen und politischen Nie-

[1]) Riezler a. a. O. Bd. 3, S. 768 ff., 780; Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg S. 147 Anm. 1.

[2]) Riedel, *Cod. dipl. br.* C I, 38, 39 (1356 16/8): „Ok will wi und setten, dat ein yderman sunder war mach kopen und vorkopen . . . dat punt ierleker rente vor teyn punt". . . Einen ganz ähnlichen Vertrag zur Neuregulierung des Pfandwesens (1346 27/4) führt Astaf v. Transehe-Roseneck an, „Zur Geschichte des Lehnwesens in Livland", Riga 1903, S. 177.

dergang des Fürstentums — bis zum gewissen Grade den verschiedenen Territorien gemeinsam gewesen. Die deutschen Landschaften waren unzweifelhaft nicht minder, als die Gesamtheit der germanisch-romanischen Staaten Europas, in ihrer Entwicklung von gleichartigen Strömungen beherrscht. In welchem Umfange aber dies der Fall war, entzieht sich aus Mangel eingehender Untersuchungen über das innere Leben der Völker bisher unserer Kenntnis.

Auch im Interesse der Anschaulichkeit wird es sich daher empfehlen, den verhängnisvollen Einfluß der ständischen Bewegung auf die fürstliche Verwaltung an der Geschichte einer einzelnen Landschaft, der Mark Brandenburg, darzustellen. Sie ist überdies das bedeutsamste Territorium des deutschen Nordens; und es tritt hier der Niedergang des 14. Jahrhunderts wie die aufsteigende Bewegung des 15. besonders klar entgegen.[1])

Auch in der Mark fällt mit dem Aufschwung des Städtewesens die Sorge für Handel und Gewerbe dem Bürgertum zu. Der interlokale Verkehr ward meist sich selbst überlassen und begann zu verwahrlosen. Die landesfürstliche Verwaltung beschränkte sich immer mehr auf engere Gebiete, auf das Gerichts-, Militär- und Finanzwesen. Und sie erlitt selbst hier nicht geringe Beeinträchtigung sowohl im Umfange als in der Art ihrer Betätigung.

Beträchtlich wurde der Umfang fürstlicher Rechtsprechung eingeengt, als es den Ständen gelang, die von der Landesherrschaft in Angriff genommene einheitliche Organisation in zahlreiche besondere Rechtssphären aufzulösen.

Geistliche Stifter, Bistümer und Abteien erhielten teilweise schon vor der Entstehung lokaler Ämter Exemtion von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit. In den Städten setzte die Entwicklung, die nach selbständiger Rechtsprechung der Gemeinden und eigener Verwaltung

[1]) Die genaueren Belege für die folgenden Ausführungen finden sich in meiner Arbeit über die „Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg“.

durch städtische Richter drängte, etwas später ein; sie gelangte in der Mark um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß. Bereits damals besaßen die meisten märkischen Städte die niedere und höhere Gerichtsbarkeit einschließlich des *iudicium manus et colli.* Auch die ritterlichen Grundherren waren in großer Zahl mit gleichartigen Privilegien ausgezeichnet; Karls IV. Landbuch nennt im altmärkischen Dorfregister den Markgrafen nur siebenmal als Inhaber des *iudicium supremum.*

Damit trat eine höchst bedeutsame Änderung in der Gerichtsverfassung ein. Während früher die Landgerichte den Stadt- und Dorfgerichten übergeordnet waren, und die Zuständigkeit beider sich durch die sachliche Scheidung in *causae maiores* und *minores* bestimmte, gab nunmehr die Scheidung nach Personen, die ständische Gliederung den Ausschlag.[1]) Auf dem Lande galt Land-, in den Städten Stadtrecht; Ritter und Vasallen hatten ihren besonderen Gerichtsstand. Stadtrecht, Landrecht, Hof- und Lehnrecht standen als gesonderte Rechtskreise nebeneinander. Das ordentliche Gericht, das der Markgraf mit seinen Räten in der Kammer hielt, blieb zwar die höchste Instanz. Aber es trat fast nur noch auf Antrag der Parteien zusammen, besonders bei Streitigkeiten der eximierten Stände untereinander. Mit zunehmender Selbstherrlichkeit ständischer Gewalten entwöhnte der Markgraf sich der Handhabung eigener Gerichtsbarkeit.

Am schlimmsten machte sich die ständische Emanzipation in der landesherrlichen Finanzverwaltung fühlbar. Die Stände, eifrigst bedacht auf Erwerbung politischer Rechte und wirtschaftlichen Gewinns, bereicherten sich auf Kosten des Landesherrn, erwarben Grundbesitz, Hoheitsrechte, Nutzungen aller Art. Sie traten als Rivalen ihrem fürstlichen Gönner entgegen, entschlossen, alte Lasten abzuschütteln und neue zu versagen. Der Kampf um das Bederecht (1280) bezeichnete den ver-

[1]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1907, S. 614; H. Brunner, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte 1903, S. 143.

hängnisvollen Wendepunkt, wo das politische und wirtschaftliche Übergewicht der Stände sich zu entscheiden begann.

Ein sprechendes Bild des reißenden Rückganges der markgräflichen Finanzen bietet Karls IV. Landbuch (um 1375). Die grundherrlichen Einnahmen des flachen Landes fielen der Aufsaugung des landesherrlichen Vermögens durch die Stände zuerst zum Opfer. In der Altmark, Mittelmark, Uckermark und Priegnitz verblieb dem Markgrafen (um 1375) von den gesamten Zins- und Zehnteneinnahmen nur die winzige Summe von etwa 306 Talenten (oder 175 Schock), von der ordentlichen fixierten, ehemals (1279—1282) für das ganze Land einheitlich geregelten Bede lediglich der kärgliche Rest von rund 285 Schock Groschen. Er besaß die Gerichte in nur 31 unter etwa 460 mittelmärkischen Gemeinden. Und in ähnlichem Umfange wußten die Stände auch Patronatsrechte, Mühleneinkünfte, *servicia*, Wagendienst und andere Leistungen und Abgaben des Bauern dem Markgrafen zu entwinden.

Während die Bevölkerung des flachen Landes zum größten Teil in patrimoniale Abhängigkeit geriet, blieben die Städte meist noch in der unmittelbaren Verwaltung des Markgrafen; sie vermochten sich den finanziellen Pflichten in sehr viel geringerem Maße zu entziehen. In mehr als zwei Dritteil der märkischen Immediatstädte stand dem Markgrafen um 1375 das Eigentumsrecht am *iudicium supremum* noch zu. Er nahm an städtischen Orbeden damals ungefähr 1246 Schock, an Zöllen nach Angaben des Landbuchs gar 3404 Schock ein. Der Grundsatz der Zentralverwaltung, die noch verbliebenen städtischen Einnahmequellen, welche bare Mittel gewährten, nach Möglichkeit zu erhalten, zeigte sich ganz offensichtlich auf dem Gebiete des Zoll- und Münzwesens, sowohl in der berechneten Zurückhaltung bei Veräußerung der Zölle als in dem zähen Festhalten an dem unverkürzten Genuß des Münzrechtes. Erst 1369 gelang es den altmärkischen Städten und den zum „Münzyser“ Berlin gehörenden Städten der östlichen Mittelmark, die

Abschaffung der *renovatio monetae* durchzusetzen und mit dem „ewigen Pfennig“ auch die Münze mit Rechten und Nutzungen zu erwerben. Mit der einheitlichen Verwaltung des Münzwesens fiel in der Mark, wie in anderen Territorien, die letzte Position, welche die Landesherrschaft im Kampfe gegen städtische Ansprüche zu behaupten versuchte. Jene Verwirrung, die überall Regelmäßigkeit und Ordnung vernichtete, riß nunmehr auch im Münzwesen ein.

Nach der freilich ganz oberflächlichen Einschätzung des Colmarer Chronisten bezogen die Askanier im 13. Jahrhundert jährlich noch etwa 50000 Mark. Die Jahreseinnahme (abgesehen von außerordentlichen Steuern und den sog. *proventus incerti* aus Gerichten, Verpfändungen, Lehnsgebühren) sank bis zur Abfassungszeit des Landbuchs auf etwa 6500 Schock herab, und die Veräußerung des noch geretteten Bestandes landesherrlicher Einnahmen schritt unter den Nachfolgern Karls IV. reißend fort.

Wie die Finanzverwaltung trat das Heereswesen seit der ständischen Erhebung in einen neuen Abschnitt seiner Entwicklung. Es vollzog sich allmählich der Übergang vom Lehnsdienst zum Soldvertrag.

Die Begehrlichkeit der Stände machte vor den Zinsen, Zehnten, Beden der Landesherrschaft nicht Halt. Auch die Hand- und Spanndienste, die Pflicht zu „Brücken-“ und „Burgwerk“, die Fronden der Bauern und die Roßdienste der Lehnsmannen suchten die Stände dem Markgrafen zu entwinden. Geistliche Stifter erhielten durch Schenkungen und Immunitätsprivilegien Freiheit von Heerespflicht und Burgwerk, Städte in ansehnlicher Zahl Befreiung vom Kriegsdienst außerhalb der Stadtmauern, die ritterlichen Grundherren weitgehende Entlastung ihrer bäuerlichen Hintersassen von allen militärischen Leistungen. Der märkische Bauernstand entwöhnte sich fast ganz seit dem 13. Jahrhundert der kriegerischen Tätigkeit.

Die Ritterschaft verdankte ihre Befreiung vom bisherigen Kriegsdienste zum Teil der schon erwähnten Umbildung des Lehnsverhältnisses, die nun eine Anwendung

der strengen Grundsätze über Lehnsfolge, Heimfall, Felonie nicht mehr zuließ. Daneben wirkte auch hier die feudalistische Auffassung von der Veräußerlichkeit öffentlicher Rechte ein; mit der Lehnsherrlichkeit selbst wurden die militärischen Dienste und Leistungen der Untertanen in den Verkehr gezogen. Das Landbuch Karls IV. kennt nur noch in 33 (unter etwa 460) mittelmärkischen Dörfern ein Recht des Markgrafen auf *servicium vasallionatus* oder Schulzenlehnpferde.

Die Markgrafen, immer mehr beengt durch Verträge und steigende Forderungen ihrer Lehnsleute, mußten sich nach einem Ersatz umsehen für die schwindende Verwendbarkeit der Vasallen, welche sogar bei Kriegen innerhalb der Mark Verpflegung und Schadenersatz beanspruchten und sich Leistungen über die kurz bemessene Dienstzeit hinaus reichlich vergüten ließen. Sie stellten einheimische Mannen, auch fremdländische Ritter durch freie Verträge in ihren Dienst und nahmen sie gleichzeitig in das Gesinde *(familia)* auf. Die Kriege des Markgrafen gewannen schließlich beinahe das Gepräge von Privatfehden, die mit Hilfe seines Dienstgefolges und einiger vertragsmäßig gewonnener einheimischer oder fremder Burgenbesitzer ausgefochten wurden.

Mit zunehmender Beschränkung im Umfange derjenigen Gebiete, welche der unmittelbaren Verwaltung der Markgrafen noch verblieben, mußte sich auch die Art ihrer Tätigkeit vollständig verändern. Wenn die Landesherren im 13. Jahrhundert noch sich in schöpferischer Weise betätigten, hier und da sogar in freilich bescheidenem Umfange das wirtschaftliche Leben ihres Territoriums zu leiten suchten, mußten sie nunmehr vor den zentrifugalen Mächten des Ständetums zurücktreten.

Zunächst versuchten sie umfangreiche Verleihungen öffentlicher Rechte, unentgeltliche Privilegierung, allgemeine Bede- und Zollbefreiungen zu vermeiden, nur knapp bemessene, genau fixierte und örtlich begrenzte Bede-, Pacht- und Zinseinnahmen, Zölle nur auf bestimmten Flüssen, von einzelnen Warengattungen zu vergeben und den Verzicht auf solche Rechte sich

ergiebig vergüten zu lassen. Aber durch die unvermeidliche verschiedenartige Behandlung des Einzelfalles beförderten sie selbst noch die Zersplitterung des Ganzen. Besondere Forderungen und Wünsche, spezielle Interessen, augenblickliche Machtverhältnisse gaben allerwärts den Ausschlag.

Die Mannigfaltigkeit der Sonderrechte entwickelte sich immer entschiedener.[1]) Die Spuren einheitlicher Organisation schwanden. Es entstand ein Chaos, das jene Zeit mit ihren Mitteln nicht mehr beherrschen konnte. In der Finanzverwaltung fehlten Übersicht und Kontrolle. Die landesherrlichen Gerichte umging man geflissentlich. Traten sie auf den Antrag der Parteien noch in Kraft, so geschah es bezeichnenderweise meist in der Form kompromissarischen Verfahrens. Ein allgemeines Landesaufgebot brachte man längst nicht mehr zustande. Hingegen führten Vasallen und Städte, selbst die landesherrlichen Beamten, Landeshauptleute und Vögte, Krieg und Fehde auf eigene Faust. Und der Markgraf ließ sie ruhig gewähren.

So kam es, daß die Regierungsgewalten jener Zeit „noch lediglich repressiv wirkten und eine präventive Tätigkeit im eigentlichen Sinne nicht kannten".[2])

Die Landesherrschaft erschlaffte; sie verlor Kraft und Initiative. Die Regierung trat in der Regel nur noch in Tätigkeit, wenn sie von außen angeregt oder genötigt wurde.

---

[1]) Br. Hildebrand, Jahrbb. f. Nationalök. Bd. 7, S. 85: „Das Charakteristische des Mittelalters . . . ist das Vorhandensein einer Unzahl in sich abgeschlossener und sich genügender Lebenskreise"; Schönberg, „Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter", in Hildebrands Jahrbb. f. Nationalökonomie 1867, Bd. 9, S. 10: „Der charakteristische Standpunkt des Mittelalters in geschichtsphilosophischer Hinsicht ist eben der der Besonderheit" . . .; O. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, 441.

[2]) G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 93; Ad. Wagner, Allgemeine Volkswirtschaftslehre I (Grundlegung), Leipzig 1879, § 179—183, § 311 Anm. 10 und Finanzwissenschaft, im Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Abt., Leipzig 1883, Bd. 1, § 37, S. 77, 78.

Mit zunehmender Ohnmacht der Landesherrschaft löste sich die im 13. Jahrhundert mühsam erkämpfte Geschlossenheit des Territoriums wiederum auf. Die Städte griffen in ihren Beziehungen weit über die Grenzen des Landes hinaus. Sie schlossen vielfach Bündnisse, Handels- und Zollverträge mit fremden Fürsten und anderen Städten; sie verpflichteten sich der Hansa und nahmen teil an überseeischen Unternehmungen. Die mächtigen ritterlichen Vasallen verbündeten sich mit auswärtigen Machthabern, selbst gegen den Landesherrn.[1]) Und wie die Markgrafen fremdländische Ritter in ihren Sold nahmen, mit magdeburgischen, braunschweigischen, mecklenburgischen Burgenbesitzern Dienst- und Öffnungsverträge schlossen, um im Falle eines Krieges befestigte Stützpunkte im feindlichen Lande zu haben, so stellten nicht minder die grenznachbarlichen Fürsten unter den Augen des brandenburgischen Markgrafen dessen Vasallen in ihren Dienst.

Die Bereitwilligkeit der Ritter zur Annahme solch fremder Dienste[2]), die wachsende Abgeschlossenheit und Selbständigkeit der Städte[3]), die Übergriffe der Fürsten

[1]) Wohlbrück, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte v. Alvensleben und dessen Gütern, Berlin 1819, Bd. 1, S. 160—162; Fr. W. Unger, Geschichte der deutschen Landstände 1844, Bd. 2, S. 251 ff. Märkische Vasallen, die 1326 in den Dienst Heinrichs von Mecklenburg traten, versprachen „stille zu sitzen“, wenn dem Mecklenburger ein Krieg in der Mark entstehen sollte; Riedel, *Cod.* A II, 333.

[2]) Wie bekannt, fehlte es nicht an Versuchen der Ritterschaft, die Reichsfreiheit zu erwerben. Vgl. darüber Unger a. a. O. Bd. 2, S. 61; O. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 491, S. 539 Anm. 12; G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 199 Anm. 4. — Über gleiche Tendenzen der Städte vgl. z. B. W. Stein, in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1906, S. 166.

[3]) In welcher Weise sich am Ausgange des 14. Jahrhunderts der Gegensatz zwischen Stadt und Fürstentum verschärfte, lehren z. B. Anordnungen, die den Bürgern, insbesondere den Mitgliedern des Rates, ausdrücklich verboten, Ämter oder Lehnsgüter vom Landesherrn anzunehmen; E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse, Berlin 1906, Bd. 2, S. 475. Der Lübecker Hansetag vom Juni 1381 bestimmte, daß „Zwistigkeiten zwischen Hansestädten geschlichtet werden sollten durch ihre Nachbarstädte, daß aber keine Fürsten dazu angerufen werden sollten“; ebendas. S. 330.

benachbarter Territorien drohten den Untertanenverband, die Reste landesherrlicher Macht vollends zu untergraben.

Ludwig der Römer, Markgraf Johann von Mähren, König Karl von Böhmen bezweckten unzweifelhaft eine Abwehr jener Übergriffe, wenn sie 1355 einander zusicherten, daß keiner in des andern Herrschaft Vesten, Stadt oder Gut kaufen oder Mannen, die in des andern Landen angesessen wären, zu Dienern empfangen sollte, es geschähe denn mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesherrn.[1]) Die Erkenntnis der dem Fürstentum mit der Auflösung öffentlicher Ordnung drohenden gemeinsamen Gefahr trat noch deutlicher hervor in dem Vertrage, den Markgraf Ludwig der Römer, Bischof Johann von Kammin, einige pommerische und mecklenburgische Fürsten im Jahre 1362 gegen ihre eigenen Untertanen und alle diejenigen abschlossen, „dy in unsen landen sin und dy sich gegen uns allen oder gegen unser etlyken vorbunden oder verstricket hebben oder noch vorbinden oder uns vorunrechten willen und de sich unser vesten oder unses gudes underwunden hebben oder noch darna stellen".[2])

Die Auflösung des Ganzen verschlimmerte sich noch beträchtlich dadurch, daß auch die Stände untereinander zerfielen, die Gegensätze zwischen Bürgertum und Ritterschaft, zwischen Stadt und Land[3]) sich zu schroffer Feindschaft steigerten. Das Land begann gewaltsam Widerstand zu leisten; es wollte sich vom Bürgertum nicht mehr beherrschen und ausbeuten lassen. Die ritterlichen Grundherren, die meist noch keinen landwirtschaftlichen Großbetrieb führten und von den zurzeit höheren Geldwertes festgesetzten Zinsen und Getreideabgaben ihrer grundsässigen Bauern leben mußten[4]), verarmten durch

---

[1]) Riedel, *Cod.* B II, 380 und 427; ähnlich B II, 506.

[2]) Ebendas. B II, 430, 440.

[3]) K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1898, S. 383 ff.; Riezler, Geschichte Baierns, Bd. 3, 757: „Wohl überall wurde in diesem Zeitraum die Bürgeraufnahme in den Städten erschwert."

[4]) A. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen, Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven 1895, Bd. 2,

das Sinken des Geldwertes. Sie konnten mit der gesteigerten Lebensweise des städtischen Reichtums nicht mehr Schritt halten. Sie haßten den Bürger und sahen voll Erbitterung ihre kriegerische Bedeutung durch Verwendung des Fußvolkes, des Pulvers und der Geschütze[1]) entwertet.

Jeder Gemeinsinn schwand im Volke. Um die Wende des 13. Jahrhunderts schlossen die Stände noch Bündnisse miteinander, um sich gemeinsam auf Kosten des Landesherrn zu erheben. Nunmehr hinderte der soziale und wirtschaftliche Gegensatz die Verständigung unter ihnen.[2])

Wo es ging, verfolgte jeder nur sein nacktes Interesse, unbekümmert um den Standesgenossen und Nachbarn. Am allerwenigsten kannte man Rücksicht auf das gemeinsame Wohl des Landes. Die grenzenlose Zersplitterung, die Verschiedenheit der Einzelrechte und Privilegien, die immer stärkere Absonderung der sozialen Klassen, die Gegensätze zwischen Fürst und Ständen, Rittern, Bürgern und Bauern, zwischen städtischem Gewerbe und Landwirtschaft, zwischen dem Großkaufmann und kleinen Produzenten zerrissen die Glieder des Volkes und lähmten sie in unaufhörlichen Reibungen und Kämpfen. Das überlebte mittelalterliche System endete in einem Zustande kläglicher Verwilderung, in Selbsthilfe und Gewalttat, Fehde und Faustrecht. „Alles Einzelne und Besondere wucherte üppig auf der Fäulnis des Ganzen und Gemeinsamen."

Die mittelalterlichen Lebensformen lösten sich auf und verloren die Fähigkeit der Fortentwicklung.

S. 645 ff.; Luschin von Ebengreuth, Österreich. Reichsgeschichte 1895, S. 222, 223.

[1]) Bezeichnend ist der Beschluß der Hanse vom Jahre 1385, „daß in keiner Stadt Geschütze für solche gegossen werden sollten, die außerhalb der Städte angesessen seien"; vgl. Daenell a. a. O. Bd. 2, S. 471.

[2]) J. G. Droysen, Preuß. Politik Bd. 1, 93; Töppen, Ständetage Preußens I, 16, 17; Luschin von Ebengreuth, Österreich. Reichsgeschichte S. 172.

IV.

Die Zustände selbst verlangten mit der Zeit gebieterisch nach einem beruhigten Gleichgewicht, nach Aussöhnung der mannigfachen Gegensätze.[1]) Wiederherstellung der Sicherheit, Ordnung, Einheit war zugleich eine politische, soziale und volkswirtschaftliche Notwendigkeit.

Der Wunsch nach Erneuerung einer wirklichen Herrschaft ebnete dem siegreichen Vordringen des neuen, mit Hilfe des römischen Rechtes gewonnenen Prinzips der Landesobrigkeit den Weg. Indem die Landesherren sich mehr und mehr als „Träger einer ihrem Begriff nach einheitlichen, unveräußerlichen und unteilbaren Landesobrigkeit ansahen und durchsetzten", wurden sie „der hervorragende Träger und Bildner des territorialen Staates".[2]) Nur von oben her konnte Rettung, eine Gesundung der Verhältnisse ausgehen; nirgends mehr als in der Mark Brandenburg, wo das alte System sich fast bis zu allen Folgeerscheinungen seiner eigenen Unfähigkeit auslebte.

Des neuen Herrschergeschlechtes der Hohenzollern harrte hier die schwere Aufgabe, die staatliche Ordnung wiederaufzurichten, nicht aus bildungsfähigen Verhältnissen, aus welchen die Askanier einst ihre Herrschaft

---

[1]) Als natürlicher Rückschlag gegen die im 14. Jahrhundert herrschende, außergewöhnlich große Zerfahrenheit und Regellosigkeit äußert sich auf mannigfachen Gebieten, in der Politik und Verwaltung, im Rechts- und Wirtschaftsleben das Bedürfnis nach Einheit, Gleichmäßigkeit, Ordnung. Die zahlreichen gesetzgeberischen Maßnahmen und Ordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind charakteristisch für jenes Streben nach fester Abgrenzung. „Der Geist bureaukratischer Bevormundung und Vielregiererei", sagt Riezler, Geschichte Baierns Bd. 3, S. 779, „entsprang weniger der individuellen Neigung einzelner Fürsten als der Tendenz des Zeitalters." Vgl. ebendas. Bd. 3, S. 770 ff.; G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 12 ff.; ders., Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879, S. 469 ff.; O. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2, 19, 20; G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, München und Berlin 1905, S.135, 137 ff., 150, 163.

[2]) O. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 535, 536, 583, 642; II, 856, 857.

begründet, sondern aus einem Volke, das fast ganz in privilegierte ständische, untereinander zerfallene Körperschaften aufgegangen war, die um keinen Preis auf einmal errungene Rechte verzichten wollten.

Es galt zunächst die rohesten Auswüchse der anarchischen Zeit zu beseitigen, die Geschlossenheit des Territoriums, Ruhe und Sicherheit wiederherzustellen. Ein allgemeiner Landfrieden des Jahres 1414 drohte eigenmächtige Fehde als Verletzung des öffentlichen Friedens zu bestrafen[1]) und stellte damit grundsätzlich fest, daß nur der Landesobrigkeit das Recht gebühre, Krieg oder Fehde zu beginnen. Die Fürsten selbst entsagten nach stillschweigendem oder ausdrücklichem Übereinkommen den früher beliebten Öffnungsverträgen mit Schloßgesessenen benachbarter Territorien. Sie verpflichteten die einheimische Ritterschaft, ihre Burgen nicht mehr zu Dienst oder als Pfand an fremde Herren zu vergeben. „Das ritterliche Einungswesen im alten Sinne“ nahm im Norden Deutschlands schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Ende. Und auch die Städte mußten allmählich den Bündnissen außerhalb Landes entsagen. Der fast vergessene Anspruch ward wieder in Erinnerung gebracht, daß die politische und militärische Vertretung des Landes nach außen ein Vorrecht der Landesherrschaft bilde.

Im Innern kehrte die verlorene Geschlossenheit des Territoriums erst nach schweren Kämpfen wieder zurück. Die neuen Herrscher zogen aus der Zersplitterung des märkischen Landes wenigstens den Nutzen, die ständischen Gruppen gesondert ihrer Herrschaft unterwerfen zu können. Nachdem Friedrich I. durch den Sieg über die Quitzows und deren Genossen die Ritterschaft unter seine Herrschaft gebeugt hatte, brach sein Nachfolger den Trotz der selbstbewußten Städte. Friedrich II. löste sie von der Hansa los; er schied das „Staatliche und Kommunale voneinander, das in ihrem Gemeinwesen gemischt gewesen“. Aus dem Wesen der Landesobrig-

[1]) G. W. v. Raumer, *Cod. dipl. brand.* I, 82, 83.

keit, deren Interesse alle Untertanen und Stände umfaßte, leitete der Kurfürst sein Recht her, alles wieder an sich zu bringen, dessen er bedurfte, um Land und Untertanen als Einheit zusammenzufassen. Die Unterwerfung Berlin-Kölns (1442) brachte dem Fürstentum den ersten durchschlagenden Sieg über das Bürgertum und gab ein Beispiel, das in Norddeutschland alsbald begierige Nachahmung fand.

Auch der Kirche, dem dritten Stande gegenüber, stellte Friedrich II. die staatliche Autorität wieder her im Bunde mit dem päpstlichen Absolutismus, welcher die Unabhängigkeit der Bischöfe und die konziliaren Tendenzen des Jahrhunderts bekämpfte. Die Kurie siegte über Konzil und Reich durch die Verbindung mit den deutschen Landesherren; und diese nutzten die Gunst der Lage aus, um im engsten Anschluß an den geistlichen Herrn der Christenheit die äußeren Stützen eines landesherrlichen Kirchenregiments zu begründen.

Schon die Askanier verfügten mit dem Patronatsrecht über Amt und Einkünfte zahlreicher Kleriker; auf den Episkopat aber vermochten sie dauernden Einfluß noch nicht zu gewinnen. Die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg verlor sich erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Friedrich I. griff dann in die Freiheit der Kapitelswahlen rücksichtslos ein, um die Bistümer seines Landes an Eingeborene der Mark und Männer seiner Wahl zu vergeben. Trugen seine Ernennungen noch das Gepräge einer Vergewaltigung des Domkapitels, so erhielt Friedrich II. 1447 durch Privilegien der Päpste Eugen IV. und Nikolaus V. das Ernennungsrecht für die drei Landesbischöfe, sowie Patronats- und Kollationsrechte über zahlreiche Kanonikate und Pfründen der wichtigsten Stifter.

Und soweit der Bischof von Kammin im Nordosten, die Bischöfe von Halberstadt und Verden im Westen Diözesanrechte noch ausübten, gaben die päpstlichen Privilegien dem Kurfürsten wenigstens die Handhabe, die territoriale Schließung des Landes vorzubereiten, die Befugnisse der von ihm unabhängigen auswärtigen Kirchen-

fürsten in den Grenzländern der Mark nach Möglichkeit zu beseitigen, während die österreichischen Landesherren umgekehrt „den bestehenden Bistümern ihren mehr oder weniger exterritorialen Charakter zu nehmen“ suchten.[1]) Der Kampf entbrannte in der Mark um die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte, die außerhalb des Landes ihren Sitz hatten. Friedrich II. führte ihn mit bewußter Wahrung des territorialpolitischen Standpunktes nachdrücklich und nicht ohne Erfolg. Aber erst Joachim I., dem die Mark auch ein territoriales Landrecht verdankte, führte die auf kirchliche Abschließung gerichtete Politik seines Vorfahren zum glücklichen Ende.[2])

Indem das Fürstentum den Sondergeist der Stände unter die Obrigkeit beugte, sicherte es dem Lande „eine besondere, in sich zusammenhaltende Existenz“.[3]) Freilich währte es noch lange, bis die Anschauung Gemeingut wurde, daß das Kurfürstentum „ein Ding sei“, in dem, wie der Landfrieden von 1484 bemerkt, „alle für einen Mann stehen, des Landes und Aller Frommen und Nutzen helfen und fördern sollen“.

Aus kleinen Anfängen eroberten die Hohenzollern zurück, „was von altersher bei der Markgrafschaft gewesen“. Als sie die Zügel der Herrschaft wieder stärker anzogen, teilte sich auch der Verwaltung sogleich ein neuer Geist mit, der die Zersplitterung zu überwinden und größere Geschlossenheit zu erreichen suchte. Die Kurfürsten stellten die Organe ihres Regiments unter strengere Aufsicht. Bestallungen der Hauptmänner und

---

[1]) Heinr. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, herausgeg. von A. Dopsch, Heft 1), Innsbruck 1904, S. 29 ff.

[2]) Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906; ders., Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack, in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 1906, Bd. 19, S. 391 ff.; Alb. Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters, in der Histor. Vierteljahrschrift 1908, S. 173 ff.

[3]) Leop. v. Ranke, Preußische Geschichte I, S. 108.

Vögte enthielten das Verbot eigenmächtiger Kriegführung. Die Erhebung wichtiger Einnahmen ging von den Vorstehern der örtlichen Ämter an Kastner und Zöllner über, welche der Zentralverwaltung unmittelbar unterstanden. Als Kontrollstelle zur Anspannung der richterlichen Tätigkeit und Wahrung der landesherrlichen Ansprüche trat das neue Amt des *procurator fiscalis* ins Leben mit der Aufgabe, „von alle dem Recht und Strafung zu fordern, das brochlich und sträflich ist".[1])

Selbst im engeren Bereich landesherrlicher Tätigkeit, im Justiz-, Finanz- und Heereswesen, erweiterte sich der Umfang der Verwaltungsarbeit erst ganz allmählich.

Im Gerichtswesen ergab sich als nächstes Ziel, den Schaden zu beseitigen, den man durch zunehmende Verselbständigung und Nachlässigkeit der Beamten, Umgehung der ordentlichen Gerichte erlitten, den landesherrlichen Gerichten neues Ansehen zu verleihen, sie zu eifriger Tätigkeit anzuspornen, die Auswüchse ständischer Rechtshandhabung hingegen zu beseitigen. Die Landesherren wandten sich allgemein, in Österreich, in der Mark Brandenburg, Thüringen, Jülich-Berg, gegen die Übergriffe der geistlichen Rechtspflege, namentlich auch den Mißbrauch des Bannes in rein weltlichen Angelegenheiten. Friedrich II. regelte 1445 auf dem Berliner Landtag das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gerichte; er wies die Eingriffe des Klerus in Streitigkeiten „um weltlicher Sache willen", die meist Zuständigkeitsstreite in Schuldsachen betrafen, zurück und beschränkte das Interdiktverbot zugunsten der landesherrlichen Exekutive.[2]) Ebenso mußten die Städte einen Teil ihrer Gerechtsame an den Landesherrn abtreten.

Das Fürstentum bekämpfte nicht nur die Eingriffe auswärtiger Gerichte[3]); es suchte auch den Rechtszug

---

[1]) v. Raumer, *Cod. dipl. brand.* I, 232, 233 (1468 17/3).

[2]) Br. Hennig a. a. O. S. 31 ff., 155 ff., 162 ff.; Martin Gilow, Die Dalminer Fehde von 1444, in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 1908, Bd. 21, S. 39 ff.

[3]) Br. Hennig a. a. O. S. 132 ff., 164, 199 ff.; ders. in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 1906, Bd. 19, S. 73 ff., 87.

an inländische Oberhöfe zu beschränken und an dessen Stelle die Berufung an den Landesherrn oder sein Hofgericht zu setzen.[1]) Die landesherrlichen Gerichtshöfe erhoben sich seit Einbürgerung der römisch-rechtlichen Appellation zur höchsten Spruchstelle im Territorium. Es währte allerdings noch geraume Zeit, bis man sich daran gewöhnte, statt der Urteilsschelte beim städtischen Oberhof an das fürstliche Gericht zu appellieren. Bezeichnend ist, daß in der Mark noch 1483 eine kurfürstliche Entscheidung erlassen werden mußte, um einem Einwohner der Stadt Brandenburg, welche Vorladung ihrer Bürger vor auswärtige Gerichte abwies, die Berufung an den Landesherrn zu ermöglichen.[2])

Am schwersten wogen die finanziellen Opfer, die einst das Fürstentum den Ständen gebracht hatte. Nach der Aufsaugung des landesherrlichen Vermögens war oftmals nur ein spärlicher Rest zurückgeblieben, der zur Deckung der nötigsten Ausgaben des fürstlichen Haushaltes kaum noch hinreichte. Eine Reform der Finanzen war daher die Kern- und Lebensfrage der deutschen Territorien, die gelöst werden mußte, sollte der Territorialstaat wieder leistungsfähig werden.

Das 14. Jahrhundert schloß nicht überall mit solchem Verfall ab wie in der Mark Brandenburg. Eine Zerrüttung der Finanzen aber konnte wohl nirgends ausbleiben in jener Übergangszeit, da mit eindringender Geld- und Kreditwirtschaft, durch die zersetzenden Mächte des Feudalismus und der ständischen Bewegung sich die staatliche Ordnung in ihrer alten Form aufzulösen begann. Schon die Not zwang jetzt dazu, mit der Naturalwirtschaft, den Einzelrechten und Privilegierungen zu

[1]) G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1870 Bd. 3, S. 776 ff.; Ad. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Stuttgart 1872, S. 168 ff.; ders., Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls, Berlin 1901, Bd. 1, S. 9 ff., 256 ff., 297 ff.; G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, München und Berlin 1905, S. 131 ff.

[2]) Riedel, *Cod. dipl. brand.* A IX, 229 (1483 1/7).

brechen, neue Quellen regelmäßiger und reichlicher Einkünfte zu erschließen, eine zentralisierte Verwaltung auf geldwirtschaftlicher Grundlage mit geordnetem Kontroll- und Rechnungswesen zu schaffen.

In der Mark fand Friedrich I. bei seinem Regierungsantritt die Kassen nahezu erschöpft, von allen Schlössern allein noch Spandau in landesherrlichem Besitz. Eine Belastung mit neuen Auflagen verbot sich zunächst in dem ausgesogenen Lande von selbst. Der Kurfürst knüpfte daher an die schon bestehende außerordentliche Bede an, die einzige Abgabe, welche ohne größere, durchgreifende Neuerung eine namhafte Steigerung zuließ. Schon die neue, in der Mark urkundlich zuerst 1412 erwähnte Bezeichnung „Landbede", „Landschoß" kündete eine veränderte Auffassung der Bedepflicht an. Bisher galt die Regel, daß Städte, Amtsbezirke, Patrimonialherren die Bede einzeln bewilligten; nunmehr sollte der Landschoß vom ganzen Lande, von allen Untertanen ohne Unterschied erhoben werden. Die durchschnittliche Jahreseinnahme aus dem Schoß, welche unter Friedrich I. etwa 4136 fl. betrug, stieg bis zu Albrecht Achills Zeit auf rund 11 250 fl. Auch in anderen Territorien, im Erzstift Magdeburg (1400), in Sachsen (1438), in Jülich-Berg (1427/28, 1447), in Schlesien (1474) ging man im Laufe des 15. Jahrhunderts zur Erhebung allgemeiner Landessteuern über.

Die Einführung indirekter Steuern, eines Tonnenzolles und einer staatlichen Verbrauchssteuer, der Akzise, hatte für die Zukunft noch größere Bedeutung. Im 17. und 18. Jahrhundert ward sie die Grundlage der preußischen Steuerreform. Auch diesen Fortschritten ebnete bereits Friedrich II. den Weg. Kaiser Friedrich III. erteilte ihm 1456 das Vorrecht, die bestehenden Zölle nach Gefallen erhöhen, neue anordnen und auch „vom Wein, Bier und anderem, das man in seinen Landen gebrauchet und durch seine Lande führet", Abgaben zu erheben. Auf Grund dieser kaiserlichen Verwilligung beantragte dann Albrecht Achilles zur Tilgung der ihm hinterlassenen Landesschuld Verbrauchssteuern und verordnete gleich-

zeitig „aus kaiserlicher Freiheit und kurfürstlicher Obrigkeit" die Erhebung eines neuen Tonnenzolles, der im Unterschied zu den rein örtlichen Binnenzöllen früherer Zeit das ganze Land, große und kleine Städte, belastete und nicht, wie jene, zur Entschädigung der Landesherren für die Unkosten einer besonderen Verkehrseinrichtung, sondern zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben wurde. So trat an die Stelle des alten gebührenartigen oder -ähnlichen Zolles die indirekte Steuer, die den mittelalterlichen Territorien in dieser Form fremd geblieben war. Und auch insofern bekundete der neue territoriale Zoll das Gepräge einer neuen Zeit, als er nicht mehrmals, sondern nur an einer Stelle im Lande entrichtet werden sollte. Ein erster Ansatz zur Ausbildung des späteren Grenzzollwesens.

Die Akzise versprach reicheren Gewinn als der Tonnenzoll; aber sie fand auch stärkeren Widerstand. Die Einführung staatlicher Verbrauchssteuern tat der städtischen Akzise, welche bisher das Rückgrat der kommunalen Finanzverwaltung bildete, namhaften Abbruch. Der Kampf, den Friedrich II. mit den Waffen gegen Berlin-Kölns Unabhängigkeit geführt, mußte daher um Gewährung der Akzise auf den Ständetagen fortgesetzt werden. Erst im Jahre 1488 bewilligten die märkischen Stände dem Kurfürsten das Biergeld, zunächst auf sieben Jahre.

Auch das bewegliche Kapital, die leitende Großmacht des neueren Wirtschaftslebens, auf der das politische und finanzielle Übergewicht der Städte beruhte, sollte dem territorialen Ganzen nutzbar gemacht werden.

Die Landesherrschaft fand in der Steuerreform eine neue Grundlage ihres Regimentes. Zur Zeit überwiegender Naturalwirtschaft hatte eine dezentralisierte Verwaltung den Verhältnissen der Zeit entsprochen. Die Geldwirtschaft ermöglichte eine zentralisierte Finanzverwaltung mit geordneterem Kontroll- und Rechnungswesen.

Albrecht Achilles sah die Schattenseiten des älteren Systems, die fehlende Übersicht und mangelnde Schriftlichkeit des Verfahrens, und führte im ganzen Verwaltungs-

gefüge eine Kontrolle durch, welcher der Regent, die Räte und Vögte wie der letzte Schreiber unterworfen wurden. Er ordnete schriftliche Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, sorgfältige Buchung, regelmäßige Rechnungslegung an und band diese Rechnungslegung — was einen großen Fortschritt bedeutete — an bestimmte Termine. So lernte er die Höhe der jährlichen Einnahme und Ausgabe kennen und gewann die Möglichkeit, den Bedarf des Hofes und der Landesverwaltung zu veranschlagen; die Ausgaben konnten nun nach der Einnahme bemessen werden.

Im Zusammenhang mit diesen Reformentwürfen erwarb sich Ludwig von Eyb, Albrecht Achills großer Staatsmann, das denkwürdige Verdienst, den Gedanken eines Voranschlages oder „Budgets“[1]) zuerst entwickelt zu haben. Er empfahl, ein Drittel der Einnahmen für die laufenden Ausgaben, ein zweites zur Tilgung der Schulden, ein letztes Drittel für außerordentliche Ausgaben, „als Vorrat für die Zeit des Unglücks, wenn Krieg oder dergleichen entsteht“, zu bestimmen.[2]) Damit trat auch der neue Gedanke eines Staatsschatzes zuerst mit voller Klarheit in der märkischen Verwaltung hervor.

Im Heerwesen konnte eine Reform nach neueren Grundsätzen zunächst nicht durchgeführt werden, da die Veränderungen der Kriegskunst, die Verwendung der Soldtruppen, Geschütze und Feuerwaffen, flüssige Geldmittel erforderten. Man mußte sich damit begnügen, in

---

[1]) Etats sind erst aus neuerer Zeit bekannt. Zu den ersten bekannten Versuchen einer Budgetierung im modernen Sinne gehört der um 1520/21 aufgestellte „Stat der Ausgaben des Fürstentums Würtemberg“, C. H. L. Hoffmann, Das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1840, S. 8. Über die Anfänge einer Budgetierung vgl. A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achill, in der Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landesk. 1866, Bd. 3, S. 102; F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 310 ff.; G. v. Below, in der Hist. Zeitschr. Bd. 75, S. 437 Anm. 3; A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaat Preußen am Anfang des 15. Jahrhunderts, Leipzig 1904, S. 107 ff.

[2]) A. Kotelmann a. a. O. S. 102 ff.

Anknüpfung an die überkommenen Verhältnisse die Heerespflicht auf allgemeiner Grundlage wiederherzustellen. Zu diesem Zweck griffen die Kurfürsten — merkwürdig genug! — auf das Lehnswesen zurück. Friedrichs II. ungewöhnliche Begabung für die Verwaltung brachte vermutlich auch hier den entscheidenden Fortschritt mit einer Besitzreform, welche die im 14. Jahrhundert eingetretene übermäßige Beweglichkeit und Zersplitterung teilweise überwand und mit Hilfe einer regelmäßigeren, übersichtlichen Gliederung des Lehnsbesitzes eine Erneuerung des Vasallendienstes ermöglichte. Vor allem aber bildeten die allgemeinen ständischen Versammlungen, welche nach Entstehung der Gesamtlandschaft etwa seit Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger zusammentraten, für den Kurfürsten das geeignete Organ, das ganze Land, auch die Städte und die vormals befreiten geistlichen Stifter zum Heeresdienst, wie zum Landschoß wieder in stärkerem Maße heranzuziehen. Kurfürst und Stände setzten auf den Landtagen das Aufgebot fest und verteilten es auf Geistlichkeit, Ritterschaft und Bürger. Die Städte, welche sich im 14. Jahrhundert meist auf Verteidigung ihres eigenen Weichbildes, Gestellung von Heerwagen, Geld- und Proviantlieferungen beschränkt hatten, mußten nach den 1478 und 1479 entworfenen Anschlägen über die märkischen Kriegskräfte weit größere Aufgebote stellen als Prälaten und Ritterschaft.

Wie diese Ausführungen lehren, traten Heeres- und Gerichtswesen während des 15. Jahrhunderts im allgemeinen noch zurück hinter der Finanzverwaltung; sie stand im Vordergrund des öffentlichen Interesses.

Die Tätigkeit der Regierung wuchs nur langsam beträchtlicher über diese begrenzten Gebiete hinaus. In der Sorge für das wirtschaftliche Gedeihen ihres Landes blieben die Fürsten jener Zeit zum Teil noch weit hinter dem zurück, was man bereits im 13. Jahrhundert errungen hatte. Friedrich II. nahm einen schon damals nahezu verwirklichten Gedanken wieder auf, wenn er in der Mark ein geschlossenes territoriales Münzsystem herzustellen suchte; er beschränkte oder unterband die Prägetätigkeit

der Städte. Die Steuer- und Zollreform förderte nicht minder die Abschließung des Territoriums zur wirtschaftlichen Einheit. Aber eine umfassendere Verwaltung, die nicht bloß vorwiegend fiskalische Interessen, sondern das Wirtschaftsleben des Territoriums als solches pflegte, setzte regelmäßiger erst im 16. Jahrhundert ein.

Die Reformation führte dem staatlichen Regiment zwei wichtige neue Gebiete, die Schul- und Kirchenverwaltung, zu. Handel und Gewerbe dagegen waren noch lange Zeit Aufgabe und Vorrecht der städtischen Verwaltung. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft blieb bestehen. Die Städte behaupteten sich auch im 16. Jahrhundert noch in der Herrschaft über das flache Land, im Besitze ihrer Stapelrechte, des örtlichen Gäste- wie Zunftrechts, der alten städtischen Ordnungen.

Der Staat begnügte sich zunächst damit, die Leitung des Handels- und Verkehrslebens zu gewinnen.[1]) Er vermochte noch lange nicht, diese Gebiete im einzelnen nach den Bedürfnissen des Volkslebens zu regeln.

Ein weiter, mühsamer Weg mußte durchmessen werden, bis es gelang, über zahllose Rechte und Privilegien hinweg die ständische Ordnung des Mittelalters durch den absoluten Staat zu ersetzen[2]), der Beamte, Militär und Finanzkräfte zur Verfügung hat und gleichzeitig berufen ist, der Träger einer einheitlich geleiteten, nach eigenen Gesetzen lebenden Volkswirtschaft zu werden.

[1]) G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), in den Jahrbüchern für Nationalök. und Statistik 1901, Bd. 76, S. 449 ff., 593 ff.

[2]) P. Laband, Die Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht, Straßburger Rektoratsrede 1880, S. 38; R. Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, in der Hist. Zeitschr. 1889, Bd. 61, S. 246 ff.

Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz.

Von

Fritz Hartung.

Noch immer hat Kurfürst Berthold von Mainz aus dem Geschlechte der Grafen von Henneberg keinen Biographen gefunden.[1]) Das mag besonders deswegen auffallen, weil die Bedeutung Bertholds im allgemeinen feststeht: übereinstimmend berichten seine Freunde und seine Gegner, daß er der Führer der deutschen Reichsstände im Zeitalter Maximilians I., in der Periode der Reichsreform, gewesen ist. Deshalb rühmt Georg Spalatin

---

[1]) Wir besitzen über Berthold zwei Monographien, die aber jeweils nur einen Teil seiner Wirksamkeit behandeln, nämlich die wenig befriedigende Dissertation von J. B. Weckerle *„de Bertholdi Hennebergensis archiepiscopi Moguntini .... studiis politicis"*, Münster 1868, und die Arbeit von J. Weiß, „Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung", Freiburg 1889, in der archivalische Quellen reichlich benutzt sind. Sehr viel Material findet sich auch zerstreut bei H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., 2 Bände, Stuttgart 1884—1891, dessen Auffassung ich allerdings nicht teilen kann. Auch von Ranke (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. 1) und Bezold (Geschichte der deutschen Reformation), deren Urteil mit dem Ulmanns in der Hauptsache übereinstimmt, weiche ich vielfach ab, ebenso von Gothein (politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation), der die politische Begabung Bertholds wohl mit Recht niedriger einschätzt als die anderen, aber seine kirchliche Stellung falsch zeichnet. Eine Polemik im einzelnen hielt ich nicht für angebracht.

unter ausdrücklicher Berufung auf Kurfürst Friedrich von Sachsen, den zweiten Führer der reichsständischen Reformpartei, daß Berthold „ein weiser, ehrlicher Kurfürst“ gewesen sei, „der es mit dem heiligen reiche treulich und wol gemeint hat und in großem lob und ruhm vieler fürtrefflichsten leut auch nach seinem tod . . . gewest ist.“[1]) Und noch deutlicher als dieses Urteil, das mehr die moralische als die politische Seite von Bertholds Charakter hervorhebt, lehrt der grimmige Haß, mit dem König Maximilian I. Berthold noch über das Grab hinaus verfolgt hat[2]), wie hervorragend die Stellung und der Einfluß dieses Mannes gewesen, wie fühlbar seine Politik dem Könige geworden ist. Diesen Eindruck bestätigt auch ein unparteiischer Beobachter, der Venezianer Quirini, der von 1504/07 die deutschen Verhältnisse aus eigenem Augenschein kennen gelernt hatte: auch er nennt Berthold das Haupt der dem Könige gegenüberstehenden reichsständischen Partei.[3])

Aber jeder Versuch, das Wesen dieses Mannes zu ergründen, seine Entwicklung, seine Absichten, sein Verhältnis zu den beherrschenden Ideen seiner Zeit kennen zu lernen, scheint von vornherein vergeblich bleiben zu müssen. Denn das Quellenmaterial über Berthold ist gar zu dürftig. Kein Zeitgenosse hat Bertholds Leben oder seine Persönlichkeit beschrieben; auch Jakob Wimpheling, der ihm persönlich nahegestanden hat, hat uns nur einzelne, wenig charakteristische Züge, kein Gesamtbild überliefert.[4]) Die späteren Geschichtschreiber des Erzbistums

---

[1]) Vgl. Spalatins Historie von Churfürst Ernst bei B. G. Struve, neueröffnetes historisch und politisches Archiv III, Jena 1719, S. 25.

[2]) Vgl. insbesondere die Anklage von 1505 bei Ranke, Deutsche Geschichte Bd. 6, 7. Aufl., S. 25 f. und bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, Nr. 878.

[3]) In seiner Relation von 1507 in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. 2 (Berlin 1844) und bei Albèri, *Relaz.* Bd. 6.

[4]) In dem „*Catalogus archiepiscoporum Moguntinensium*“, aus dem G. Englert in seiner „*Commentatio de catalogo . . . Wimphelingiano*“ (Aschaffenburg 1882) Bruchstücke veröffentlicht hat.

Mainz, Kaspar Brusch, der in der Mitte des 16. Jahrhunderts einen Abriß der Geschichte des Erzbistums verfaßte[1], und der Jesuit Nikolaus Serarius, dessen fünf Bücher Mainzischer Geschichte 1604 erschienen[2], haben zwar ausführlicher als Wimpheling über Bertholds Regierung berichtet; aber auch ihre Nachrichten reichen nicht aus, um uns ein vollständiges Bild von Bertholds Wirksamkeit als Kirchen- und als Reichsfürst zu geben, geschweige denn, um uns die Persönlichkeit greifbar vor Augen zu stellen.

Besonders fühlbar ist der Mangel an zeitgenössischen Nachrichten bei der Jugendgeschichte Bertholds. Selbst die äußeren Daten seines Lebens sind schlecht überliefert.[3] Nicht einmal das Jahr seiner Geburt steht unzweifelhaft fest, Monat und Tag sind ganz unbekannt. Wahrscheinlich ist Berthold 1441, vielleicht auch erst 1442[4] als der siebente Sohn und das zwölfte Kind des Grafen Georg von Henneberg-Römhild geboren. Er wurde früh zum geistlichen Stande bestimmt und nach der Sitte der Zeit noch als Knabe mit Pfründen ausgestattet. Er studierte in Erfurt, und seine Bildung wird mehrmals gerühmt[5]; aber über den Gang seiner Studien wissen wir nichts. Im Jahre 1467 befand sich Berthold, wohl

[1]) *Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitome*, 1. (einziger) Band, 1549 o. O.; vgl. über Berthold fol. 19.

[2]) *Moguntiacarum rerum libri quinque*, Moguntiae 1604; eine durch zahlreiche Anmerkungen erweiterte neue Ausgabe hat G. C. Joannis, *Res Moguntiacae* Bd. 1 (Frankfurt 1722) veranstaltet.

[3]) Die Nachrichten über Bertholds Jugend sind gut zusammengestellt in der erwähnten Arbeit von J. Weiß S. 1 ff.

[4]) Dieses Jahr überliefert der im allgemeinen gut unterrichtete und archivalische Quellen benutzende J. A. v. Schultes in seiner diplomatischen Geschichte des Hauses Henneberg Bd. 1, Hildburghausen 1788, S. 377; dagegen hat Weiß S. 1 Anm. 2 aus der Angabe der Grabschrift, daß Berthold im Dezember 1504 im 64. Jahre seines Lebens und im 21. seines Bistums gestorben sei, auf 1441 als Geburtsjahr geschlossen. Ich wage den Streit nicht zu entscheiden, da ein Irrtum in der Angabe der Grabschrift doch nicht ganz undenkbar ist.

[5]) Der 1495 gestorbene Nicolaus de Siegen nennt Berthold in seinem *Chronicon ecclesiasticum* (herausgegeben von F. X. Wegele, in den Thüringischen Geschichtsquellen Bd. 2 (Jena 1855), S. 479)

nur vorübergehend, am Hofe des Kaisers, wenige Jahre darauf taucht er einmal in Lübeck auf. 1474 wurde er Dekan des Domstifts Mainz, kam aber aus nicht erkennbaren Gründen in persönlichen Konflikt mit seinem Erzbischof, so daß er Mainz verließ und sich, wohl nur für kurze Zeit, nach Rom begab. Aber alles das sind nackte Tatsachen; von ihrer Bedeutung für Bertholds Entwicklung, von seinem Bildungsgang, von den Einflüssen, die auf ihn gewirkt haben, können wir gar nichts sagen.

In günstigere Lage kommen wir erst mit Bertholds Erwählung zum Erzbischof von Mainz am 20. Mai 1484. Von da an können wir uns aus den Akten ein Bild seines Wirkens und Strebens machen. Aber wenn auch die Akten uns die Hauptrichtungen seiner Politik zu erkennen geben, so versagen sie doch ganz, wenn es gilt, ein anschauliches Bild der Persönlichkeit zu entwerfen. Denn in der Regel bleibt die Persönlichkeit hinter der unpersönlichen Form des Aktenstückes verborgen. Nur wenige unmittelbare Zeugnisse persönlichen Charakters sind uns überliefert; außer einigen bezeichnenden Erlassen sind es vor allem die Reden, die Berthold auf den Reichstagen gehalten hat. Sie rechtfertigen den Ruf seiner Redegabe und zeigen den hohen sittlichen Ernst des Mannes, der weder hoch noch niedrig schont, eine verhaltene, aus ehrlicher Hingabe an die Sache und festem Glauben an sich selbst entstammende Leidenschaftlichkeit, die auch die Widerstrebenden mit sich fortzureißen weiß, eine umsichtige Klarheit, die parlamentarische Verhandlungen zu leiten versteht. Aber solche Zeugnisse sind Ausnahmen und fehlen gerade für entscheidende Ereignisse wie für die wichtigen Reichstage von Worms im Jahre 1495 und von Augsburg im Jahre 1500; hier verdeckt der unpersönliche Aktenstil wie ein Schleier die persönlichen Kräfte, die hinter den allgemeinen Gegensätzen wirksam waren.

Aber mir scheint, daß diese Ungreifbarkeit von Bertholds Persönlichkeit kein Zufall ist. Sie ist ein Aus-

---

„*vir prudens atque literatus*". Brusch sagt in der Epitome a. a. O.: „*erat egregie doctus*".

druck seines Charakters; er selbst hat sie gewollt, er ist bestrebt gewesen, hinter der Sache persönlich im Hintergrunde zu bleiben. So ist die Beratungsweise der deutschen Reichstage ein Abbild seines Wesens; er ist es gewesen, der diese Formen, die Heimlichkeit der Beratungen in den drei Kurien, die Ausschließung aller fremden Einflüsse, vor allem des Königs, auf den Gang der Verhandlungen und auf die Entscheidungen der einzelnen Stände, das Verbot der Berichterstattung über die Reichstagsverhandlungen fest durchgesetzt hat. Das ist die Art, wie diese Persönlichkeit sich betätigt; sie wirkt in der Stille; nach außen hin hält sie sich zurück; da will sie nicht als Individuum sich geltend machen, sondern nur der Sprecher der Gesamtheit, ein Repräsentant der alle Einzelwillen zusammenschließenden Organisation sein.

Gewiß wird der Historiker es bedauern, daß ihm dadurch die wertvollsten Quellen, aus denen er den Stoff für sein Urteil über diese Persönlichkeit schöpfen könnte, für immer verschüttet sind, und er wird sich damit bescheiden müssen, daß er ein farbenreiches Gemälde, wie man es von Maximilian I. entwerfen kann, von Berthold nicht geben kann. Aber er wird nicht darauf verzichten, den Charakter und die politischen Tendenzen Bertholds zu schildern. Gerade die Eigenart, mit der Berthold sich hinter der unpersönlichen Gesamtheit zurückhält, scheint mir der Schlüssel zum Verständnis seines Wesens zu sein. Indem sie sich so merkwürdig unterscheidet von der Neigung der Zeitgenossen, vor allem Maximilians I., des größten Gegners Bertholds, die eigene Persönlichkeit in den Vordergrund zu stellen, durch sie und für sie zu wirken und den Ruhm der eigenen Persönlichkeit der Nachwelt zu überliefern, kennzeichnet sie Bertholds Verhältnis zu seiner Zeit überhaupt. Gegenüber dem erwachenden Individualismus, der überall die alte Gebundenheit durchbricht, verkörpert Berthold den Geist des Mittelalters, der das Individuum in große, fest geregelte, dauernde Gemeinschaften einordnet und darin gebunden hält.

Berthold ist also ganz ein Mann des Mittelalters. Der Humanismus hat ihn nur oberflächlich berührt; auch die auf der Universität Erfurt lange Zeit herrschenden freieren Anschauungen, die sie in den Verdacht ketzerischer, hussitischer Gesinnung gebracht und ihr den Beinamen „*Erfordia Praga*“ eingetragen hatten[1]), haben auf ihn keinen dauernden Eindruck gemacht. Nicht nur an den äußeren Formen der kirchlichen Frömmigkeit, der Heiligenverehrung, dem Ablaß hat er festgehalten, wie er denn selbst eine Bruderschaft gestiftet hat; auch dem Dogma der Kirche ist er unerschüttert treu geblieben. Das ist seine Stärke, daß er fest auf dem Boden des Mittelalters steht, während die alten Ordnungen sich zu lösen scheinen. In einer Zeit, wo das Individuum seiner Kraft und Eigenart bewußt wird, rücksichtslos sich durchzusetzen strebt und durch das Zerreißen der alten Bande selbst oft den sittlichen Halt verliert, hat Berthold eine sichere Grundlage in unerbittlicher Rechtlichkeit: er erkennt die Rechtssatzungen als allgemein verbindlich an und ordnet sich ihnen unter, selbst wenn sie seinem eigenen Vorteil entgegenstehen. In diesem Rechtsgefühl wurzelt sowohl Bertholds Friedfertigkeit, die unter allen Umständen darauf verzichtet, wirkliche oder vermeinte Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen, und in einer Zeit allgemeinen Kampfes um egoistische Vorteile leuchtend hervorglänzt, wie seine sittliche Strenge, die auch vom andern den Gehorsam gegen die Rechtsordnungen fordert, den sie selbst übt. Dieser ruhigen, klaren Einheitlichkeit seines von den wechselnden Strömungen der neuen Zeit noch unberührten Wesens verdankt Berthold auch die Kraft des Willens, die Fähigkeit, Entschlüsse zu fassen und an ihnen festzuhalten, Hindernisse zu überwinden und konsequent einem Ziele nachzustreben.

Aber mit diesen Vorzügen seiner festgeschlossenen Lebensanschauung hängt ein schwerer Nachteil, das Verhängnis seines ganzen Wesens zusammen: eben wegen

---

[1]) Vgl. Kampschulte, Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnis zu dem Humanismus und der Reformation Bd. 1 (Trier 1858), S. 19.

seiner mittelalterlichen Geistesrichtung versteht Berthold die neue Zeit nicht, in der er lebt. Fremd und teilnahmslos stand er den sozialen Bedürfnissen der großen Volksmasse gegenüber; erst als die Bauernunruhen des Jahres 1502 deutlich genug die tiefe Unzufriedenheit bekundeten, als die Gefahr gewaltsamer Umwälzung der bestehenden Ordnung dringend zu werden schien, begann Berthold auch der Not des kleinen Mannes seinen Blick zuzuwenden.[1]) Ebensowenig gewann er ein inneres Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit. Dem Bildungsdrang der breiten Schichten des Bürgerstandes, der sich in der raschen Ausdehnung des Buchdrucks und in der wachsenden Zahl von Übersetzungen verriet, hat er Einhalt zu tun versucht; er war einer der ersten, die kirchliche Überwachungsbehörden für den Buchdruck und den Buchhandel einrichteten und das neue Mittel geistiger Bildung von der Genehmigung der Kirche abhängig zu machen suchten.[2]) Natürlich verschloß er sich nicht der Erkenntnis der mannigfachen Schäden und Gebrechen des Lebens, besonders auch der kirchlichen Zustände seiner Zeit; aber Abhilfe suchte er nicht in Reformen, nicht im Neuschaffen, sondern allein in Restauration, in der Neubelebung der alten Ordnungen. Es ist gleichsam das Programm seiner ganzen Regierung, wenn er in einem seiner frühesten Erlasse sagt, auch der pflanze, der Verfallenes wiederaufrichte.[3])

Seine Regierung ist also ein steter Kampf gegen die neue Zeit, gegen den Individualismus, der sich im geistigen wie im politischen Leben geltend zu machen

---

[1]) Vgl. die „Artikel“ von 1502 bei Ranke, Deutsche Geschichte VI (7. Aufl.), S. 23 ff.

[2]) Vgl. den Erlaß vom 4. Januar 1486 bei Gudenus, *Codex diplom. anecdotorum res Mogunt. . . . illustrantium* Bd. 4 (Frankfurt 1758), Nr. 222 und die Instruktion für die Zensoren vom 10. Januar 1486, ebenda Nr. 223.

[3]) Vgl. den Erlaß vom 3. Oktober 1484 bei Weiß a. a. O. S. 31 Anm. 4: *„Cum et plantare videatur, qui collapsa restituit, non minori sollertia enitendum nobis est, vitam depositos neglectosve mores sub religionis regula reformare quam nova quaeque erigere.“*

suchte, ein vergebliches Abmühen um die Herstellung der alten Gebundenheit. In dem Bestreben, die alten äußeren Ordnungen der Kirche wieder zu beleben, setzte Berthold die Tendenzen der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts fort, die ja auch geglaubt hatten, durch Erneuerung der Satzungen über die kirchliche Disziplin allen Gebrechen der verweltlichten Kirche mit einem Schlage abhelfen zu können. Darauf hat auch Berthold den größten Wert gelegt: mit großer Energie und unter Androhung strenger Strafen[1]) hat er die Klöster seiner Diözese gezwungen, die alten Klosterregeln wieder einzuhalten. Ebenso hat er von der Weltgeistlichkeit die Beachtung der Vorschriften über die Residenzpflicht und den Zölibat gefordert, hat auf Gleichmäßigkeit in den äußeren Ordnungen des Gottesdienstes gesehen[2]), hat scharfe Maßnahmen gegen die Verbreitung von Irrlehren getroffen.[3]) Manche nützliche Vorschrift wurde auf diese Weise wieder ins Leben gerufen; z. B. versuchte Berthold, die alten Bestimmungen über die Ausbildung der jungen Kleriker wieder durchzuführen, suchte durch Erteilung besonderer Ablässe die Priester dazu anzuhalten, daß sie eine Verordnung des Erzbischofs Diether vom Jahre 1458 über die allsonntägliche Verlesung des Paternoster, Ave Maria, Credo und der Zehn Gebote in den Kirchen befolgten.[4]) Aber daß die Erlasse immer von neuem eingeschärft werden mußten, zeigt die geringe Nachhaltigkeit ihrer Erfolge, und außerdem berührten sie doch nur die Oberfläche des kirchlichen Lebens und waren weit davon entfernt, die tiefliegenden Schäden zu beseitigen.

Das gleiche Bild zeigt Bertholds Politik gegenüber der Kurie in Rom. Er war keineswegs gewillt, an den Grundlagen des hierarchischen Systems zu rütteln; nur einzelnen, für die deutschen Kirchen besonders drücken-

---

[1]) *„Usque ad carceris castigationem“*, vgl. den Erlaß vom 3. Oktober 1484 bei Weiß a. a. O.

[2]) Vgl. den Erlaß vom 16. September 1491 über die Feier des Allerseelenfestes bei Gudenus a. a. O. Nr. 233.

[3]) Vgl. den Erlaß vom 11. Juli 1488 ebenda Nr. 227.

[4]) Vgl. Moufang, Die Mainzer Katechismen S. 7 ff.

den Eingriffen der Kurie in ihr selbständiges Verfügungsrecht widersetzte er sich. Auch hier knüpfte er an die Tendenzen der Konzilien des 15. Jahrhunderts an. Das Konkordat von 1448 bildete für ihn die Rechtsgrundlage, und deren Beachtung verlangte er auch vom Papste. Als im Jahre 1487 Papst Innozenz VIII. unter Verletzung des Konkordats eigenmächtig einen Zehnten vom deutschen Klerus zu erheben unternahm, verband sich Berthold mit dem Bischof von Bamberg, die Rechte der deutschen Nation gegenüber der Kurie gemeinsam zu verteidigen.[1]) Sein Verhalten führte, von der Politik des Kaisers unterstützt, damals zum Siege, aber nur für kurze Zeit. Die Eingriffe der Kurie in die Rechte der deutschen Metropoliten wiederholten sich ständig, und sein Leben lang hatte Berthold gegen ihre Finanzpolitik zu kämpfen, die rücksichtslos die deutschen Stifter den eigenen italienischen Zwecken dienstbar zu machen suchte. In vertrauten Briefen hat Berthold sich bitter über die Habsucht der Italiener ausgesprochen[2]); aber die Klagen halfen nichts. Für König Maximilian war die Kirchenpolitik des Reiches nur ein Mittel seiner weltlichen Zwecke, und er opferte die Interessen des Reichs und der Kirche unbedenklich dem Papsttum, wenn politische Rücksichten ihm ein Zusammengehen mit dem Papste ratsam erscheinen ließen. So kam es auf den Reichstagen wohl zur Beratung über die Beschwerden der deutschen Nation, aber zu Taten konnte man sich nicht aufschwingen. Auch das Abkommen des von Berthold geleiteten Reichsregiments mit dem päpstlichen Legaten Raimund, das den Ertrag eines vom Papste ausgeschriebenen Ablasses dem Reiche zur Verfügung stellte, wurde von Maximilian umgestoßen. Günstigere Aussichten auf einen Erfolg von Bertholds Bestrebungen bot der Wechsel im Papsttum, als 1503 auf Alexander VI. Pius III. folgte, der als Kardinal Piccolomini mit Berthold

[1]) Vgl. den Vertrag vom 4. November 1487 bei Höfler, Denkwürdigkeiten der Charitas Pirkheimer, Beil. 6.

[2]) Vgl. die Briefe an den Kanoniker Wikh und an den Kardinal Piccolomini, den späteren Papst Pius III., bei Weiß S. 17 Anm.

befreundet gewesen war. Berthold beeilte sich, die Beschwerden des deutschen Episkopats aufzuzeichnen und dem neuen Papste zu übermitteln. Soweit wir ihren Inhalt kennen[1]), bewegten sie sich ganz in dem Gedankenkreis der schon vor zwei Menschenaltern aufgestellten Beschwerden: über die Höhe der nach Rom zu zahlenden Taxen, die Häufung der Benefizien, die Mißachtung der Dekrete des Baseler Konzils. Der frühe Tod des Papstes, der nur wenige Tage regierte und die Schrift Bertholds gar nicht mehr erhalten hat, vereitelte jede Hoffnung auf eine Besserung.

Über Bertholds Wirksamkeit als Territorialfürst sind wir noch schlecht unterrichtet. Er hat im einzelnen auf Ordnung und Einhaltung der bestehenden Vorschriften gesehen und ist gegen Verletzung von Rechten und gegen Eingriffe in seine landesherrlichen Befugnisse mit Strenge eingeschritten, aber eine durchgreifende Reform der Verwaltung hat er nicht versucht.[2])

Der Schwerpunkt seiner Stellung als Fürst lag eben nicht im Territorium, sondern im Reiche. Die großen weltlichen Fürstenhäuser, die Wettiner in Sachsen, die Hohenzollern in Brandenburg, die Wittelsbacher in Bayern, hatten ihren dynastischen und territorialen Ehrgeiz; auf ihren Territorien beruhte ihre Macht und ihr Einfluß; den ererbten Besitz zu pflegen und zu erweitern, war ihr einziges Streben. Um das Reich kümmerten sie sich so wenig wie möglich; sie waren zufrieden, wenn das Reich sie in Ruhe ließ. Eine solche egoistische Territorialpolitik — man könnte sie Machtpolitik nennen, wenn sie sich nicht in allzu engem Rahmen bewegt hätte, — war für die rheinischen Kurfürstentümer mit ihrem kleinen und zersplitterten Landbesitz nicht denkbar, am wenigsten

[1]) Über diese Schrift Bertholds ist nur das bekannt, was J. Wimpheling in seinen „*Responsa et replicae ad Aeneam Sylvium*“ bei M. Freher, *Germanicarum rerum scriptores,* 3. Aufl. von B. G. Struve, 1717, Bd. 2, S. 687 ff. sagt.

[2]) Vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz (Berlin 1908) S. 5.

für die geistlichen Kurfürsten, bei denen auch die Sorge für die Größe und die Zukunft des eigenen Hauses fehlte. Wohl haben auch sie es nicht verschmäht, gelegentlich egoistische Politik zu treiben. So hat sich z. B. Kurfürst Berthold für die Erwählung Maximilians zum römischen König neben finanziellen Vorteilen aus der Stellung als Erzkanzler noch die Stadt Mainz, auf die Kaiser Friedrich III. nicht hatte verzichten wollen, endgültig verschreiben lassen. Aber die Grundlage der Stellung dieser Kurfürsten war doch das Reich, von dem sich ihre Würde ableitete, und ihr eigener Vorteil verlangte, daß das Reich in Kraft und Wesen bleibe. Daraus erklärt es sich auch, daß alle Versuche einer Reichsreform, vor allem die Bestrebungen nach einer fest organisierten Zentralgewalt des Reiches und nach Beteiligung der Stände an der Reichsregierung, von den rheinischen Kurfürsten ausgegangen sind. Sie hatten 1338 an Stelle des schwachen Kaisers die Würde des Reichs gegenüber dem Papste gewahrt, hatten 1399 und 1400 die König Wenzels Händen entfallenden Zügel der Reichsregierung aufgenommen, hatten 1424 versucht, sich in der Form eines Kurvereins zu einem festen Kollegium zusammenzuschließen und ständigen Anteil an der Regierung zu gewinnen. Freilich hatten ihre Bestrebungen niemals dauernden Erfolg gehabt, weil die egoistische Sonderpolitik der einzelnen Kurfürsten die gemeinsamen Interessen des ganzen Kollegiums stets durchkreuzt und in den Hintergrund gedrängt hatte. Auch Kaiser Friedrich III. hatte trotz der Passivität seines Wesens die kurfürstlichen Aspirationen immer vereiteln können, indem er die einzelnen Kurfürsten gegeneinander ausspielte. So war der Kurverein trotz der Erneuerung vom Jahre 1446 kaum mehr als ein bedeutungsloses Stück Papier, und den Kurfürsten fehlte jeder Einfluß auf die oberste Reichsregierung.

Das Fehlen einer festen Reichsgewalt wurde aber immer bedenklicher für das Reich, je mehr das Königtum aus dem Reiche hinauswuchs und den Schwerpunkt seiner Macht und seiner Interessen in den Hausbesitz

verlegte. Schon König Sigmund hatte den größten Teil seiner Regierungszeit in seinen Erblanden fern vom Reiche zugebracht; Albrecht II. war in der allerdings nur kurzen Zeit seiner Regierung überhaupt nicht ins Reich gekommen, und Friedrich III. hatte sich in den langen Jahren seiner Herrschaft fast nur dann um das Reich gekümmert, wenn er die Hilfe des Reichs gegen die Feinde der habsburgischen Erblande gebraucht hatte, und regelmäßig hatten ihn die Reichsstände im Stich gelassen. Kaiser und Reich schienen jeder seine eigenen Wege zu gehen.

Diese Zustände waren auf die Dauer unhaltbar. Denn die Stände waren vereinzelt nicht stark genug, um inmitten der sich konsolidierenden Großmächte Europas ihre Unabhängigkeit behaupten zu können, und das Reich war nicht fest genug gefügt, um einer Zentralgewalt entraten zu können. Nicht einmal gegen Angriffe des Auslandes standen die Glieder des Reichs einheitlich zusammen; vielmehr begannen einzelne Stände, sich einen Rückhalt an den fremden Mächten zu suchen, und ungestört knüpften die Gegner des habsburgischen Hauses Verbindungen mit den Ständen des Reiches an.

Mit scharfem Blick hat Berthold die Gefahren erkannt, die aus dieser Auflösung des Reiches, aus dem Hinauswachsen des Kaisertums aus dem Reich und aus der Isolierung der Stände zu erwachsen drohten. Mochten diese Zustände dem Kaiser wegen der zunehmenden Macht seines Hauses, den einzelnen Territorien wegen der scheinbaren „Libertät“ vorteilhaft dünken, für Berthold kamen diese Gesichtspunkte nicht in Frage. Sein Blick ging über die Interessen des eigenen Territoriums und über die Hausmacht des Kaisers hinaus; er lebte im Reich und für das Reich und war erfüllt von dem Gedanken an die Kaiserherrlichkeit des Mittelalters. Mit merkwürdiger Klarheit sah er voraus, daß aus der unablässigen Schwächung des Reiches nichts anderes folgen könne als Fremdherrschaft. Mit ernsten Worten, die sich, wenn auch in anderem Sinne, unter Karl V. erfüllt haben, warnte er die Stände vor dem „fremden“, „der uns alle

mit der isernen ruten regieren werde".[1]) Er war seit langer Zeit der erste, der es wagte, eine direkte Steuer für das Reich einzufordern; energisch vertrat er die Gültigkeit der Reichstagsbeschlüsse gegenüber den Protesten landständischer Korporationen. Das Ziel seiner ganzen Reichspolitik war, das Reich zu stärken gegenüber den unabhängig gewordenen Sondergewalten, der Hausmacht des Königs und dem Partikularismus der Territorien. Innerlich gekräftigt, so hoffte er, könne dann das Reich seine alte Stellung in der Welt wiedergewinnen.

Die Wege, auf denen er zu diesem Ziele zu gelangen suchte, waren die des Mittelalters. Wie in seiner Kirchenpolitik, setzte er auch in seiner Reichspolitik die Bestrebungen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fort, indem er den Kurverein zu einer ständigen Einrichtung, der leitenden Instanz im Reiche auszubauen sich bemühte. Die Berührung mit den früheren Entwürfen besteht nicht etwa nur in einer Übereinstimmung der Tendenzen, sondern gelegentlich in wörtlicher Entlehnung.[2]) Die Frage, ob das, was früher geplant worden, aber gescheitert war, auch für die neue Zeit noch anwendbar sei, lag einer Natur wie Berthold völlig fern. Ihm stand von vornherein fest, daß es auch im Reiche genüge, die alten Projekte auszuführen, um aller Unordnung ein Ende zu machen. Ein Neuerer ist Berthold also in seiner Reichspolitik so wenig wie in seiner Kirchenpolitik. Aber der Ruhm gebührt ihm, daß er an Energie und Geschick in der Verfechtung seines Reformprogramms seine Vor-

[1]) Vgl. die Rede vom 6. Mai 1497 bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, Nr. 767.

[2]) Daß die Kreisordnung von 1500 wörtlich aus einem Entwurfe von 1438 übernommen worden ist, habe ich in dem demnächst erscheinenden, von mir bearbeiteten 1. Bande der Geschichte des fränkischen Kreises S. 97 Anm. 2 gezeigt. Wörtlich aus früheren Vorlagen stammen große Teile der Kurfürsteneinung von 1502 und der Schluß der „Artikel" von 1502 (bei Ranke VI, S. 23 ff.; von „Zum ersten" an bis zu Ende, entnommen dem kurfürstlichen Landfrieden von 1438 bei Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung S. 209 f.).

gänger weit übertroffen hat. Die feste Konsequenz und die ehrliche Hingabe an das Reich verschaffte ihm die unbestrittene Führung der deutschen Stände auf den Reichstagen; erst er hat den Reichstag zu einer geschlossenen Organisation der Stände ausgebaut und dieses Instrument der ständischen Ansprüche gegen den König mit großem Geschick gehandhabt. Alle Mittel der Diplomatie Maximilians glitten an dem festen, von Berthold geleiteten Organismus ab.

So schritt Berthold über ein Jahrzehnt hindurch von Erfolg zu Erfolg. Es ist wohl sein Verdienst, daß Kaiser Friedrich III. gegen Ende 1484 nach mehrjähriger Pause sich dazu verstehen mußte, seine Forderung nach einer Reichshilfe gegen König Mathias von Ungarn einem Reichstage zu unterbreiten; und gleich diesen ersten Reichstag, der im Januar 1485 zu Frankfurt tagte, benutzte Berthold, um vom Kaiser eine Neuordnung von Friede und Recht im Reiche zu fordern. Langsam bereitete er die Reichsreform vor: bei der Königswahl Maximilians im Frühjahr 1486 bedang er sich die persönliche Leitung der Reichskanzlei aus, 1489 gelang es ihm, den jungen König zu einer durchgreifenden Reform des Reiches zu verpflichten. Nun schien es auf dem Nürnberger Reichstage vom Frühjahr 1491 allerdings, als wollte Maximilian der ständischen Reformpartei den Wind aus den Segeln nehmen und die Reichsreform in monarchischem Sinne durchführen[1]; aber dieses Unternehmen scheiterte sowohl an der ablehnenden Haltung des alten Kaisers, der jede Reform für unmöglich hielt, wie an der vielgeschäftigen und stets wechselnden Politik Maximilians, der von der einmal eingeschlagenen Richtung nur zu leicht sich ablenken ließ, und den sein Bedürfnis nach Unterstützung für seine auswärtigen Unternehmungen von dem guten Willen der Reichsstände abhängig machte. Schon 1492 konnte Berthold auf einem Reichstage zu Koblenz seine Rolle als Führer der Reformpartei, als

[1]) Eine genauere Darstellung des Reformprojektes Maximilians von 1491 habe ich in der Geschichte des fränkischen Kreises I, S. 83 gegeben.

Anwalt der Stände gegen die Forderungen des Königs wieder spielen. Er vereitelte den Versuch des Königs, ohne Vermittlung des Reichstags die Kontingente der Stände aufzubieten, und hielt daran fest, daß der König sein Begehren nach einer Reichshilfe nicht bei den einzelnen Ständen, sondern bei der organisierten Gesamtheit, dem Reichstag, anzubringen habe.

Durch den Tod Kaiser Friedrichs III. im Jahre 1493 gestaltete sich die Lage für Berthold noch günstiger. Er machte von dem 1486 erworbenen Rechte Gebrauch, die Leitung der Reichskanzlei selbst zu übernehmen und die gesamte Politik des Königs durch die Gegenzeichnung aller aus der Kanzlei ausgehenden Schreiben zu überwachen. Und wie 1492 erleichterte ihm die Politik des Königs den Erfolg. Maximilian hatte 1494 den Einfall der Franzosen nach Italien geschehen lassen; aber bald sah er den verhängnisvollen Fehler ein, den er damit begangen hatte, und bemühte sich, die Franzosen aus Italien zu vertreiben. Da er dazu der Hilfe des Reiches bedurfte, berief er auf das Frühjahr 1495 einen Reichstag nach Worms. Hier erfocht Berthold einen vollständigen Sieg über den König. Vor allem drang er mit seinem Grundgedanken durch, den er schon 1485 und 1486 vertreten hatte: daß eine Reichshilfe für den König nur dann bewilligt werden könne, wenn gleichzeitig die innere Reform, die Ordnung eines ständigen obersten Reichsgerichts und die Verkündung eines dauernden Landfriedens, zustande käme. Somußte Maximilian, der gehofft hatte, spätestens 14 Tage nach der Eröffnung des Reichstags mit den Kontingenten der Stände den Romzug antreten zu können, Monate hindurch mit den Ständen verhandeln. Nur in Verbindung mit der inneren Reform wurde ihm spät genug eine Reichshilfe, der gemeine Pfennig, und eine Abschlagszahlung von 150000 fl. bewilligt, und er mußte die Kontrolle über die Verwendung dieser Gelder Kommissaren der Stände überlassen. Ferner mußte er ihnen einräumen, was sie schon 1486 und 1487 vergeblich gefordert hatten, daß das bisher allein vom Könige abhängige königliche Kammergericht

in ein ständisches Gericht, das königliche und des heiligen Reiches Kammergericht, umgewandelt, von seinem Hofe getrennt und mit ständischen Beisitzern besetzt werde. Der Errichtung eines beständigen Reichsregiments, das in der Tat seine Verdrängung aus der Reichsregierung bedeutet hätte, hat Maximilian sich freilich mit Erfolg widersetzt. Aber die Stände fanden einen Ersatz für dieses Regiment in der sog. Handhabung Friedens und Rechts, einem Vertrag zwischen Maximilian und den Ständen, in dem der König sich verpflichten mußte, jährlich einen Reichstag zu halten, die Erblande des habsburgischen und burgundischen Hauses der Reichsordnung unterzuordnen und auf eine unabhängige auswärtige Politik zu verzichten.

Aber so groß auch dieser Sieg Bertholds ist, er leitet doch die Schwierigkeiten ein, an denen schließlich seine Reichspolitik gescheitert ist. Denn Maximilian hatte alle Zugeständnisse nur gemacht, um die Reichshilfe zu erhalten; aber er war, wie er selbst sagte, nicht gewillt, „sich an ein nagel henken zu lassen".[1]) Die übernommenen Verbindlichkeiten standen für ihn nur auf dem Papier; und wenn die Stände unter Bertholds Führung seine Rechte als König einengten, so befreite er sich aus diesen ständischen Fesseln, indem er sich auf seine Unabhängigkeit als Erzherzog von Österreich berief. Unbekümmert um die Bestimmungen der Handhabung begann er Krieg in Italien und schloß Bündnisse; und doch verlangte er, daß die Stände die zugesagte Reichshilfe leisteten. Auf ähnliche Weise verkürzte er den Anteil, den Berthold als Erzkanzler an der Leitung der Reichskanzlei zu nehmen berechtigt war; er ließ die wichtigen Sachen in einer gesonderten Hofkanzlei durch besonders vertraute Sekretäre expedieren.

Berthold war freilich nicht der Mann, diese offenen Verletzungen der Wormser Ordnungen ruhig hinzuneh-

---

[1]) Vgl. seine Worte auf dem Freiburger Reichstage am 26. Juni 1498 nach dem Protokoll im Berliner Staatsarchiv bei Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. 1, S. 593.

men. Er besaß zwar nicht die Mittel, um den König an seiner eigenmächtigen auswärtigen Politik zu hindern; aber leicht war es, ihm alle Unterstützung des Reiches zu entziehen. Es gelang Berthold, die Stände zu festem Zusammenschluß selbst gegen den König zu bringen. Auf dem Reichstag zu Lindau im Februar 1497 vereinigten sich die Stände, gemeinsam über die Einhaltung der zu Worms aufgerichteten Ordnungen zu wachen; auf alle Anforderungen, die diesen entgegenstünden — man wird wohl hauptsächlich Versuche Maximilians, unter Umgehung der ständischen Kontrolle des gemeinen Pfennigs Geld von den Ständen zu erhalten, gemeint haben — wollten sie auf einer vom Erzbischof von Mainz zu berufenden Versammlung gemeinsam antworten. Wie früher, gab auch jetzt die unglückliche Politik Maximilians den Ständen Gelegenheit, ihre Absichten durchzusetzen. 1498 mußte der König auf seine selbständige Kanzlei verzichten, und neue Niederlagen und Verlegenheiten zwangen ihn im Jahre 1500, auch in die 1495 noch glücklich abgewehrte Errichtung eines Reichsregiments zu willigen.[1])

Nun war das neue Regiment zwar keine vollständige Erfüllung dessen, was Kurfürst Berthold anfangs zu erreichen gehofft hatte. Wäre der Entwurf von 1495 angenommen worden, so wäre ein nur wenig erweiterter Kurverein unter regelmäßiger Kontrolle der Kurfürsten zustande gekommen. Die neue Ordnung aber hatte den andern Fürsten erheblich mehr Einfluß einräumen müssen und war weit eher ein Ausschuß des ganzen Reichstags als ein wenn auch verstärktes Kurfürstenkollegium. Aber auch in der neuen Regimentsordnung war der Vorrang der Kurfürsten in jeder Weise gewahrt, und der starke Anteil, den Berthold an der Abfassung der Ordnung gehabt hat, verrät sich noch dazu in einzelnen Bestimmungen: ausdrücklich war ihm die Bestellung der Regimentskanzlei überlassen worden.

---

[1]) Vgl. zu dem folgenden die grundlegende Arbeit von V. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment (Innsbruck 1883).

Und diesem Regimente hatte der König fast die ganze Reichsregierung anvertrauen müssen. Innere und auswärtige Politik, Finanz- und Militärhoheit waren an das neue Regiment übergegangen. Nur ein Ehrenvorrang war dem Könige geblieben; er mußte zwar zu wichtigen Beratungen eingeladen werden, aber wenn er in einer festgesetzten Frist nicht erschien, so konnte nach besonderer Bestimmung das Reichsregiment auch ohne ihn bindende Beschlüsse fassen, und doch mußte der König alle Beschlüsse des Regiments mit seinem Namen decken, selbst wenn sie seinen Absichten entgegenliefen. Es war keine Übertreibung, wenn der König geradezu als abgesetzt erschien[1]), und schwerlich hätte er die Ordnung angenommen, wenn er ihre Tragweite von Anfang an erkannt hätte.[2]) In der Tat war die Regierungsform des Reiches nunmehr ständisch; der König war nach der Absicht der Regimentsordnung nur noch ein Organ unter dem Reichsregiment.

So stand also Kurfürst Berthold am Ziele, und es galt nun, von der Opposition überzugehen zu positiver Arbeit, zur Reorganisation des Reiches. Aber da traten alle Schwächen seines politischen Programms zutage, die bisher zwar auch nicht ganz unbemerkbar geblieben, aber hinter dem Kampf gegen den König in den Hintergrund getreten waren.

Von all den Pfeilern, auf die Berthold seine Reform hatte aufbauen wollen, erwies sich keiner als tragfähig. Das gilt vor allem von dem einen Hauptgedanken Bertholds und der ganzen ständischen Reformpartei, der scharfen Scheidung zwischen innerer Reform und Betätigung nach außen. Gewiß lag in ihm ein berechtigter Kern: eine kräftige Politik nach außen war unmöglich,

[1]) Vgl. die Bemerkungen Contarinis bei Ranke, Deutsche Geschichte I (7. Aufl.), S. 96 Anm. 1.

[2]) Aus dem Vorwurf, den Maximilian 1505 erhob, Berthold habe bei der Regimentsordnung „subtilität gebraucht“ (bei Ranke a. a. O. VI, S. 25), kann wohl geschlossen werden, daß Maximilian sich über die Bedeutung der Regimentsordnung anfangs getäuscht hat: vgl. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters II, S. 230.

solange im Reiche kein Friede herrschte. Aber Berthold hat ihn weit übertrieben. Es rächte sich, daß seine politische Erfahrung sich in den engen Kreisen deutscher Kleinstaaterei gebildet hatte; ihm fehlte die rechte Kenntnis der realen Machtverhältnisse. Nur ein ganz unpolitischer Kopf, der von den Händeln dieser Welt nichts gesehen hatte als die kleinlichen Streitigkeiten deutscher Territorien, konnte glauben, daß das Deutsche Reich die schwierige innere Reform ganz ungestört und unter Verzicht auf jede Einwirkung auf die politische Gestaltung Europas durchführen könne. Es war kläglich und würdelos, wie von 1485 an die deutschen Kurfürsten unter Bertholds Leitung resultatlose Tagungen abhielten und sich mit dem Kaiser und dem König über die innere Reform stritten, während die Magyaren Niederösterreich eroberten, die Stände Flanderns den deutschen König gefangennahmen, die Franzosen die letzten Reste des deutschen Besitzes in Italien und deutsche Grenzlande im Westen des Reiches besetzten. Aber Berthold hatte daraus nichts gelernt. Auch die Regimentsordnung von 1500 stellte den Grundsatz auf, daß „auswendiger krieg ganz unvermöglich und unverfenglich, wo nicht daheimen[1]) redlich, gut regiment, gericht, recht und handhabung wäre", und diesem Grundsatze gemäß bemühte sich Berthold auch bei den Verhandlungen mit dem König von Frankreich über die Belehnung mit Mailand im Jahre 1501, um jeden Preis den Krieg zu vermeiden. Aber er erreichte damit nur eine Schwächung des Ansehens des Reiches. Es ging eben nicht an, Machtfragen wie private Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und über den Besitz Mailands in der Form eines Lehnsprozesses zu verhandeln.[2]) Die auswärtige Politik Bertholds ist im letzten Grunde daran gescheitert, daß sein in den An-

[1]) Ich ziehe diese Lesart der handschriftlichen Vorlagen im Kreisarchiv Bamberg (vgl. meine Bemerkungen in der Geschichte des fränkischen Kreises I, S. 98 Anm.) dem in den Drucken überlieferten „vorhin" vor. Auch die Regimentsordnung von 1495, aus der dieser Satz entlehnt ist, hat „daheimen".

[2]) Vgl. Kraus a. a. O. S. 63.

schauungen des Mittelalters beschränkter Geist das Wesen der neu emporgewachsenen Mächte nicht zu begreifen vermochte; er wußte mit dem kräftigen Egoismus der Nationalstaaten, die eben sich zum Kampfe um die Herrschaft Europas anschickten, nicht zu rechnen, und so suchte er zu vermitteln und zu verhandeln und rechtliche Formen anzuwenden, wo eben nur reale Macht sich geltend machen konnte. Für Maximilian I., der inmitten dieser neuen Welt der Mächte lebte, war diese Haltung Bertholds so unverständlich, daß er sie auf Bestechung zurückführte.[1]) Erweisbar ist dieser Vorwurf nicht, und er ist nicht einmal wahrscheinlich; das Wesen Bertholds erklärt seine Haltung in dem Kampfe zwischen Maximilian und Ludwig XII. ausreichend.

Der Einwand liegt nahe, daß die auswärtige Politik des von Berthold geleiteten Reichsregiments weniger an ihrer eigenen Schwäche als an dem Antagonismus Maximilians gescheitert sei. Daran liegt gewiß etwas Wahres; häufig genug erwies sich der Einfluß der selbständigen Politik des Königs für das Reichsregiment als störend. Aber trotzdem bleibt das Urteil bestehen, daß die Art und Weise, wie das Regiment Fragen der auswärtigen Politik behandelte, von Grund aus verfehlt war. Und wenn es dem Könige gelang, auf diesem Gebiete die Politik des Reichsregiments zu durchkreuzen, so beweist das eben die Undurchführbarkeit des Planes, den König dem Reichsregiment unterzuordnen. Schon nach dem großen Wormser Reichstage von 1495 hatte Maximilian gezeigt, daß er nicht geneigt sei, hinter einem ständischen Regimente seine eigene Persönlichkeit in den Schatten stellen zu lassen. Er hatte den Glauben an sich, an seine Mission gegen die Feinde der Christenheit, des Reiches und des Hauses Habsburg; weder die Opposition der Stände noch die vielen Mißerfolge konnten ihn in seiner Zuversicht erschüttern, daß er dazu berufen sei, den ersehnten allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken anzuführen und siegreich zu beenden. Und wenn

[1]) Vgl. seine Äußerungen vom Sommer 1502 bei Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes I, S. 469 ff.

auch Maximilian in erster Linie für sich persönlich kämpfte und strebte, so waren es doch nicht leere Worte, eine bequeme Ausflucht, wenn er sich gegenüber den Reichsständen auf seine dynastischen Pflichten berief. Auch die werdende habsburg-burgundische Macht war eine der neuen Mächte des Zeitalters, und wieder verrät es den unpolitischen und unmodernen Geist Bertholds, daß er sie wie einen beliebigen kleinen Reichsstand zu behandeln versuchte, sie zum Gehorsam gegen die Reichsordnungen verpflichtete und von ihr Verzicht auf ihre selbständige auswärtige Politik verlangte.

Und wie man Maximilian als Erzherzog von Österreich nicht unter das Reich zwingen konnte, so war es auch nicht möglich, seiner Autorität als König auf die Dauer zu entbehren. Denn das Vertrauen Bertholds auf die Kraft und die Einheitlichkeit der ständischen Organisation war unberechtigt. Er hatte geglaubt, eine Erweiterung der alten Kurfürsteneinung über das ganze Reich würde das Reich zusammenhalten; aber der Selbständigkeitsdrang der deutschen Territorialstaaten ließ sich in die veralteten Formen einer Einung ebensowenig hineinzwängen, wie auf geistigem Gebiete durch die Einführung der Zensur sich ein selbständiges Denken und Leben der Individuen verbieten ließ. Es hatte nicht an warnenden Vorzeichen gefehlt; schon auf dem Wormser Reichstage wäre die Reichsreform beinahe an den Sonderwünschen der Stände gescheitert. Und wenn es auch damals gelungen war, die Annahme der neuen Ordnungen durchzusetzen, so ließ sich ihre Durchführung doch nicht erzwingen Der gemeine Pfennig konnte nicht eingebracht werden, der Landfriede wurde selbst von den ersten Fürsten des Reiches nicht beachtet. Unbekümmert um das Verbot der Selbsthilfe, ohne Rücksicht auf die Vermittlungsversuche der Reichsstände und auf Mandate des Königs überfiel der Kurfürst von Trier im Sommer 1497 die Stadt Boppard und eroberte sie.[1]) Gleich-

[1]) „Und warde vil rede und verwundernus bi dem gemeinen man, das solich große ufwegung und ufrur bi den fursten ... solt sin wider ein statt des richs, den ufgerichten landfriden und

gültig sah die Mehrzahl der Reichsstände zu, wie die Schweizer den neu beschlossenen Reichsordnungen offen den Gehorsam verweigerten. Die Last des Schweizerkriegs, der doch gewiß das Interesse des ganzen Reiches berührte, fiel allein auf den König und den Schwäbischen Bund.

Wohl hat Berthold gelegentlich ernste und scharfe Worte gegen die Teilnahmlosigkeit der Reichsstände, ihre Gleichgültigkeit gegenüber den versiegelten Ordnungen gesprochen. Aber er hat es unterlassen, Maßregeln gegen die ungehorsamen Stände zu treffen. Nicht einmal die Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse für die nicht anwesenden Stände hat er durchgesetzt. Noch 1500 scheint er geglaubt zu haben, daß die Aufrichtung einer formellen Ordnung alle Stände zu Gehorsam bringen werde, daß er „von den Disteln Trauben“ ernten, von dem Partikularismus der Stände Opfer für das Reich erlangen werde. Trotz aller schlechten Erfahrungen, die man bei der Erhebung des gemeinen Pfennigs gemacht hatte, wurde die Durchführung des neuen Reichsanschlags den Fürsten ohne alle Kontrolle überlassen.

Die Schicksale des Reichsregiments zeigten bald, daß Berthold sich verrechnet hatte. Von Anfang an, selbst in den Tagen des Konflikts mit dem Könige, der schwierigen Verhandlungen mit Frankreich, unzureichend besetzt, besaß das Regiment keine Autorität; nirgends wurde der Reichsanschlag, der mit der neuen Reichsordnung verknüpft war, eingebracht. Keine einzige der Fragen, die seit langem die deutschen Reichstage beschäftigt hatten, konnte das Regiment lösen; selbst der große Regimentstag vom Spätsommer 1501 mußte alles auf einen neuen Reichstag verschieben, der überhaupt nicht mehr zustande gekommen ist. Ungestraft schalteten die Landfriedensbrecher selbst vor den Toren Nürnbergs, unmittelbar unter den Augen des Reichsregiments.

---

ander ordenung unangesehen, auch kgl. mandata und anders“, heißt es in einer gleichzeitigen Aufzeichnung bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, Nr. 773.

Berthold wußte kein anderes Mittel, als den König zu bitten, sich persönlich an das Regiment zu begeben und mit ihm die erforderlichen Maßnahmen ins Werk zu setzen. Das war die offene Bankrotterklärung der ständischen Politik. Es wurde damit offenbar, daß nicht nur ihr Bestreben, den König unterzuordnen, undurchführbar, sondern auch der Versuch, den König auszuschalten, verfehlt war. Man brauchte seine Autorität gegen die zahlreichen Stände, die sich um die ständische Regierung so wenig kümmerten wie um die des Königs.

Aber trotz dieses offenen Mißerfolges blieb Berthold unbelehrbar. Dieser starre Doktrinarismus, der, von der Richtigkeit seines Systems überzeugt, die Schuld am Mißlingen anderen Menschen zuschob, ist die Kehrseite seiner Willensstärke, der Konsequenz, mit der er seine Pläne durchdachte. Er verstand die Zeichen der Zeit nicht. Auch als er, an der eigenen Kraft gegenüber den widerwilligen oder gleichgültigen Reichsständen verzweifelnd, den König an das Regiment rief, blieb er dabei, daß der König sich dem Regimente fügen und seine auswärtige Politik nach den Wünschen des Regimentes einrichten müsse. Das führte bald zum offenen Bruch mit dem Könige, zu einem unerquicklichen Ringen der beiden Parteien, das immer mehr sich zu persönlichem Kampfe zwischen Maximilian und Berthold zuspitzte und besonders von Maximilian, der glaubte, im Jahre 1500 durch die „Subtilität" Bertholds überlistet worden zu sein, mit berechtigtem Grimme, aber auch mit maßloser Heftigkeit und scharfer Gereiztheit geführt wurde.[1]) Keine der beiden Parteien war imstande, die andere zu unterwerfen, positive Erfolge zu erringen; nur die Tätigkeit des Gegners zu hindern, war man auf beiden Seiten stark genug. Der König konnte das ständische Regiment lahmlegen, so daß es sich Anfang 1502 auflöste; aber sein Versuch,

[1]) Vgl. außer der bereits erwähnten Anklage Maximilians vom Sommer 1502 (bei Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes I, S. 469 ff.) den Briefwechsel zwischen Maximilian und Berthold bei Gudenus, *Cod. dipl. Mogunt.* IV, Nr. 258—261.

nunmehr ein neues, königliches Reichsregiment und ein Kammergericht zu errichten, wurde von den Ständen vereitelt. Immer deutlicher geriet Bertholds Politik in unfruchtbare Negation. Nachdem sein Versuch einer Erweiterung des Kurvereins zum allgemeinen Reichsregiment mißglückt war, mußte er sich 1502 darauf beschränken, den alten Sonderbund der Kurfürsten zu erneuern. Aber wie früher zeigte sich auch jetzt die geringe Haltbarkeit solcher ständischen Einungen; der Kurverein kam über zwecklose Tagungen, über Schriften und Rechtfertigungen, über Erneuerung alter Vorschriften[1]) nicht hinaus, und je geringer sein Erfolg war, desto mehr zersetzte er sich. Schon ein Jahr nach seiner Gründung verzichteten die Kurfürsten auf die jährlichen Kurfürstentage[2]): die ständische Reichsreform war endgültig gescheitert, die Opposition der Stände gegen den König gespalten.

König Maximilian hatte unterdessen das Feld der parlamentarischen Beratungen, auf dem ihm Berthold unbestreitbar überlegen war, geräumt und sich mit Erfolg bemüht, sich auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen, durch Beeinflussung von Bischofswahlen und durch persönliche Beziehungen zu den weltlichen Fürsten eine Partei unter den Reichsständen zu schaffen. So war es ihm gelungen, Berthold ganz zu isolieren.

Und nun begann das Glück, das lange Zeit Berthold treu gewesen war, auch einmal Maximilian günstiger zu werden. Der Streit der Wittelsbacher um das Erbe Herzog Georgs von Bayern-Landshut ermöglichte dem Könige, durch Bekämpfung der Ansprüche der pfälzischen Linie zugleich die letzte Stütze der ständischen Opposition zu treffen. Der Bayrische Erbfolgekrieg von 1504 war recht eigentlich ein Schlag Maximilians gegen die Reformpartei, und der König zögerte nicht, den erfochtenen Sieg auszunutzen und auf dem Reichstage zu Köln

[1]) Erneuerung des kurfürstlichen Landfriedens von 1438 in den „Artikeln“ von 1502; vgl. oben S. 539 Anm. 2.

[2]) Vgl. den Vertrag vom 7. November 1503 bei J. J. Müller, Reichstagsstaat unter Maximilian I. S. 277 ff.

im Jahre 1505 nun seinerseits mit Reformvorschlägen hervorzutreten, deren Durchführung der Monarchie zugute gekommen wäre.

Der Tod hat Kurfürst Berthold davor bewahrt, diese völlige Umkehrung seiner Reformtendenzen mit ansehen zu müssen. Aber den Zusammenbruch seines Lebenswerkes und den vollen Sieg des Königs über die Pfalz hat er noch erlebt; kurz vor dem endgültigen Abschluß des Krieges ist er, ein gebrochener Mann, am 21. Dezember 1504 gestorben. Ihm war es zum Verhängnis geworden, daß er, um ein treffendes Wort Maximilians zu gebrauchen, „nit gnugsamlich bedachte das ende und gelegenheit der welt", daß er für die neue Zeit kein Verständnis gehabt hatte und mit veralteten Mitteln und starren Grundsätzen die ewig wechselnde Welt hatte meistern wollen. Aber der neue Wein hatte die alten Schläuche, in die Berthold ihn hatte füllen wollen, schließlich doch gesprengt, die Zeit war über ihn hinweggegangen, und ohnmächtig hatte Berthold die Auflösung der von ihm geschaffenen Ordnungen und den Triumph des von ihm bekämpften Königs geschehen lassen müssen. Und wenig mehr als ein Jahrzehnt später brach auch das kirchliche System des Mittelalters, das er vergeblich hatte stützen wollen, in sich zusammen.

Aber trotz aller Schwächen des Staatsmanns wird man dem Menschen Berthold die Sympathie doch nicht versagen. Gewiß, er war altmodisch, aber er war es doch auch in gutem Sinne, in seinem sittlichen Ernst, in dem Eifer für das Ganze gegenüber dem rücksichtslosen Egoismus seiner Zeitgenossen, der oft recht kleinlichen Sonderpolitik seiner deutschen Mitstände. Und diesem Streben für die Allgemeinheit hat doch auch die Frucht nicht ganz gefehlt. Das Deutsche Reich verdankt der Reformperiode, mit der Bertholds Name verknüpft ist, doch die Institutionen, die bis zur Auflösung des Reiches bestanden und das Reich zusammengehalten haben, die Reichstagsverfassung, das Kammergericht, den ewigen Landfrieden und die Kreise.

Miszellen.

Psychologie und Verstehen.

Von
Eduard Spranger.

Die Frage, ob die Geschichte in erster Linie Wissenschaft oder Kunst sei, will nicht verstummen. Das Hauptargument für den ersten Standpunkt wird der Tatsache entnommen, daß die Psychologie die Grundlage der Geschichte bildet, von der aus der Charakter der Wissenschaftlichkeit auf die historische Arbeit zurückstrahlt. Diese Auffassung setzt einen gewissen Optimismus oder mindestens diejenige Entfernung von der psychologischen Forschung voraus, die ihre — selbst die Prinzipien betreffende — innere Unfertigkeit noch dem Auge verbirgt. Angenommen aber, der Kreis von Untersuchungen, die unter dem Namen Psychologie zusammengefaßt werden, hätte sich schon soweit selbst geholfen, um anderen Wissensgebieten ernstlich zu helfen, so liegt jener frohen Hoffnung in der Regel die Verwechslung zweier gänzlich getrennten Arten von Psychologie zugrunde, auf die einmal entschieden hingewiesen werden muß.

Es sind echt psychologische Probleme, in welche Klassen die Gefühle eingeteilt werden können, ob es ein Begehren ohne Fühlen, ein Fühlen ohne Begehren und Vorstellen gibt. Man kann untersuchen, welche individuellen Vorstellungstypen zu unterscheiden sind, ob die Wertgefühle zu den Urteilsgefühlen gehören, wie sie sich zur Gegenständlichkeit verhalten, oder wo die Grenze zwischen Inhalt und Gegen-

stand überhaupt liegt. Und doch wird niemand glauben, daß dadurch irgendein Vorgang der alten, mittleren oder neuen Geschichte aufgehellt werden könnte. Der beste Beweis dafür folgt schon daraus, daß jemand ein sehr bedeutender Historiker sein kann, ohne sich um diese Dinge jemals ernstlich gekümmert zu haben.

Man ist nun geneigt, diese relative Gleichgültigkeit der psychogenetischen Analyse für die historische Arbeit darauf zurückzuführen, daß jene nur die letzten unterscheidbaren Elemente betrifft, während der Historiker immer mit komplexen, seelischen Vorgängen zu tun hat. Dadurch aber würde gegen die Brauchbarkeit jener Psychologie gar nichts ausgesagt werden. Denn eine fortschreitende Synthese der Elemente müßte ja schließlich die Komplexe ergeben; die elementaren Gesetze würden ihren Wert behalten, wenn sie auch durch die Fülle der Bedingungen noch so sehr verdunkelt erscheinen sollten. Dieser Hoffnung ist z. B. W. Wundt nachgegangen, wobei er jedoch genötigt wurde, ein „Gesetz der schöpferischen Synthese" ausdrücklich zu formulieren, das eben bedeutet: Durch die Komplexion entsteht etwas Neues, was in den Elementen für sich nicht vorgebildet war und von ihnen aus nicht erklärt werden kann.

In Wahrheit aber kommt man auf diesem Wege überhaupt nicht zu der Psychologie, die der Historiker meint und anwendet. Gewiß ist es ihm nützlich, die Arten der Affekte und Leidenschaften so scharf wie möglich zu unterscheiden; aber direkt hilft ihm das bei seiner Arbeit wenig. Denn seine Aufgabe besteht garnicht darin, seelische Teilvorgänge zu unterscheiden und zu benennen, sondern sein Ziel ist: zu verstehen. Nun aber verstehe ich einen Seelenvorgang nicht dadurch, daß ich zeige: er ist aus solchen und solchen, eben noch unterscheidbaren Elementen zusammengewachsen, sondern indem ich ihn nacherlebe. Aber auch dies ist noch zu wenig gesagt: der Historiker mag sich in der Einbildung tausendmal in Zorn versetzen, so wird er dadurch nicht fähig, gerade den Zorn des Achilles zu verstehen. Um dies zu erreichen, muß er vielmehr die ganze äußere und innere Situation mit seiner Phantasie nachbilden, in der die grollende Seele des Peliden befangen war. Es bedarf also — vor aller Analyse — der

Hineinversetzung in die ganze individuelle Konstellation. Und hierbei liegt der Ton weniger auf dem „individuell“ als auf dem „ganz“. Denn dies ist es, was die Psychologie des Verstehens für alle Ewigkeiten von der der Elemente unterscheidet, daß sie von dem Phantasiebilde einer Totallage ausgeht und alle Einzelheiten nur als in ihr gesetzt und durch sie fundiert betrachtet.

Verfolgen wir diesen Prozeß etwas weiter in seine Einzelheiten. Dabei nehmen wir die rätselhafte Tatsache, daß es uns überhaupt möglich ist, uns auf Grund weniger physischer Daten in fremdes Seelenleben hineinzufühlen, hier als etwas Gegebenes hin. Wir betrachten sogleich das Phantasiebild, das sich der Historiker von einer Persönlichkeit oder einer Zeitkonstellation entwirft.

Dieses Bild scheint zunächst im höchsten Grade individuell. Während jene erste Psychologie nie und nirgends danach fragte, von wessen Gefühlen und Willensregungen die Rede war, betrifft dieses Bild einen *hic et nunc* (z. B. 1789 in Paris) gegebenen Komplex seelischer, ja sozialpsychischer Tatsachen. Trotzdem liegt darunter verdeckt ein ganzes Netz allgemeiner psychologischer Gesetze. Denn wenn wir deren Wirksamkeit nicht voraussetzten, so wäre es unbegreiflich, wie die Phantasie des Forschers sich mit dem Erleben früherer Menschen in neutralen Zügen decken könnte. So wenig wir es kennen, so muß doch in beiden dasselbe Lebensgesetz, dieselbe konstante Reaktionsweise wirksam gewesen sein. Nur wird dieses Gesetz hier nicht abstrakt und allgemein formuliert, sondern es hat gleichsam konkrete, individuelle Gestalt angenommen; es wird vorgestellt in und an dem Fall, durch den es sich bewährt. Dieser Fall selbst aber ist durch die (wenn auch noch so unreflektierte) Arbeit des Historikers seiner Zufälligkeit entkleidet worden. Denn in dem Augenblick, wo er verstanden wird, ist er bereits vorbereitend unter eine allgemeine Gesetzlichkeit subsumiert worden. Daß dies aber eine verborgene, nicht immer zum vollen Bewußtsein erhobene Gesetzlichkeit ist, macht die Tätigkeit des Nachfühlenden verwandt mit dem Schaffen des Genies, das ebenfalls die Notwendigkeit aller Lebensbeziehungen dunkel in sich trägt, ohne sie jedoch als solche rein zu formulieren.

Vielmehr stellt es sie produktiv in einer individuellen Kombination dar, sei es im Nachschaffen einer vergangenen Lebensform (wie der Historiker) oder im Neuschaffen einer überwiegend (!) frei erfundenen (wie der Dichter).

In beiden Fällen aber ist jenes Phantasiebild ein Ganzes. Sofort steht die Totalität einer Lebensform vor dem geistigen Auge des Nachfühlenden. Er baut sie sich nicht auf aus Elementen, die vorher für sich gedacht würden, sondern in seiner Phantasie ist ein Totalgefühl des Lebens wirksam. Erst nach und nach bilden sich — in steter Vergleichung mit dem objektiv andeutenden Material — die feineren Verzweigungen und Beziehungen. Nur wird das Ganze nicht aus Teilen aufgebaut, wie es der historische Handwerker macht, sondern vom Ganzen aus empfangen die Teile Licht, Gesetz und Bestimmtheit. Das einzelne ist niemals verständlich, so klar seine psychologischen Elemente sein mögen; verstehen kann man es erst, wenn man es im Zusammenhang des Ganzen nacherlebt. Wenn die Phantasie dies zu leisten vermag, so erweist sie sich wiederum als künstlerischer Art. Denn die höchste Form eines solchen lebendigen Ganzen, wie es in niederer Stufe schon der Organismus zeigt (dem gegenüber die mechanisch-kausalen Postulate bis heute ebenso vernünftig und berechtigt als ganz erfolglos sind), prägt sich im Kunstwerk aus. Das Kunstwerk aber ist nur die reinste Verwirklichung all der Gesetze, die verschlungen und verworren auch das wirkliche Leben beherrschen. Wer in die Seele eines Menschen hineinleuchtet, muß das Leben als Ganzes in sich tragen; erst dann enthüllen sich ihm die Zusammenhänge, die als Momente in der Lebenstotalität gesetzt und von ihr aus bedingt sind.

Indem der interpretierende Historiker aber so als ein nachschaffender Künstler verfährt, prägt er noch in einem dritten Sinne seinem Stoff eine künstlerische Bestimmtheit auf: er idealisiert ihn noch in einer neuen Beziehung, die über die oben berührte Idealisierung im Sinne einer Erfassung der Gesetzlichkeit hinausgeht. Denn in dem verstehenden Nacherleben erfährt der Psycholog zugleich den Wert, den jedes Teilmoment im Zusammenhang des Ganzen für das Lebensganze hat. Er hebt das Entscheidende, den wirkenden Kern

heraus. Auch dies kann die Psychologie der Elemente niemals leisten. Wenn sie mir tausendmal sagt, welche Gefühle, Vorstellungen, Triebe in Rousseau wirkten, wie sie auseinander hervorgingen, so gibt sie doch nicht an, was für Rousseau zum Zentralerlebnis wurde, wie von ihm aus eine Umgestaltung seiner selbst, eine Umgestaltung seiner Lebensenergie erfolgen mußte. Für diese innere Notwendigkeit aber schärft sich der Historiker den Blick, und zwar bis zu einem Grade, daß er nun den Mittelpunkt einer Persönlichkeit oder Zeit viel tiefer erfaßt, als diese vielleicht sich selbst. Die Leistung bestimmter Teilmomente für das Ganze der Lebensbeziehungen wird so im Verstehen herausgehoben, es wird auf die Höhe der Reflexion gebracht, was in der historischen Wirklichkeit vielleicht nur als dumpfer Trieb, ohne Bewußtsein der inneren Zusammenhänge, der Ursachen und Folgen, wirksam war.

Daraus ergibt sich nun etwas Neues für die Objektivität dieses Verstehens. Es ist der größte Irrtum, wenn man jenes „Erkennen, wie es eigentlich gewesen ist", als ein bloßes Abmalen einer vorgefundenen Wirklichkeit auffaßt. Im Gegenteil: die Geschichtschreibung erzeugt aus dem Gegebenen neue und höhere Zusammenhänge. Sie hebt in eigentlich künstlerischer Arbeit die reine Gestalt heraus; sie stellt die Gesetze des Lebens strenger dar, als sie im Fluß des Lebens selbst erfaßt werden. Deshalb ist sie das tiefste Mittel der Selbstverständigung, das „Zusichselbstkommen des Geistes". Dies meinte die historische Theorie der Ranke und Hegel, wenn sie von der Geschichtschreibung forderte, die Idee herauszuarbeiten; dies schwebte Humboldt vor[1]), wenn er bei seiner psychologischen Interpretation nicht die Individualität, sondern die individuelle Idealität zu erfassen strebte. Er verstand unter diesem Streben einerseits den genialen Sinn für die Gesetzlichkeit der geistigen Struktur, anderseits das Gefühl für das spezifische Wertzentrum einer Person oder Zeit, wie ja auch Schiller Goethes „Mittelpunkt" zu entdecken sich anstrengte. Kraft

[1]) Vgl. mein Buch: „W. v. Humboldt und die Humanitätsidee" S. 238 ff., 27 f.

und Richtung des geistigen Lebens sollte so erfaßt werden. Erst durch diese Fähigkeit erhebt sich die Geschichtschreibung über das bloße Photographieren und empfängt der objektiv fest gegebene Stoff zugleich eine künstlerische Linienführung. Die Objektivität der Geschichte ist also keine bloß positivistische, sondern die Historie ist in demselben Sinne objektiv, wie man auch dem Kunstwerk einen objektiven Charakter zuschreiben kann: beide stehen unter den geistigen Wertgesetzen des Lebens, das eine frei schaffend, die andere verstehend und nacherlebend. Beide erheben so ein in uns selbst Verborgenes zum höheren Bewußtsein. — Dies hat Droysen vorgeschwebt, wenn er sagt: „Nicht die Objektivität ist der beste Ruhm des Historikers; seine Gerechtigkeit ist, daß er zu verstehen sucht.“

Es gibt keinen wahren Historiker, der bei seiner Arbeit anders verführe als „verstehend“. Es ist zwar Mode geworden, die eigentliche Geschichte mit Comtes blassen philosophischen Begriffen zu überbauen; und gewiß kann jene Psychologie des Verstehens nicht anders als durch gleichzeitige Vermehrung der wissenschaftlichen Begriffe vertieft werden. Ja auch die Elementarpsychologie liefert Unentbehrliches zur feineren Unterscheidung und zur Darstellung dessen, was im Verstehen erarbeitet wird. Insofern ist die Geschichte Wissenschaft, und sie wird es bleiben, so lange die treue Beachtung des Gegebenen ihre erste Pflicht ausmacht. Aber die Deutung und letzte Bearbeitung des Rohmateriales geschieht nur durch lebendige Einfühlung. Wo der Versuch gemacht wird, ganze Kulturzeitalter mit einem Stichwort abzustempeln, geschieht der eigentlich historischen Kenntnis immer ein schlechter Dienst. Was Lamprecht als Geschichtschreiber geleistet hat, verdankt er nicht seiner „wissenschaftlichen Psychologie“, sondern seinem Geist und Sinn für feine, verborgene Lebensbeziehungen. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob der Historiker sich seines Verfahrens immer deutlich bewußt werden muß. Welche Selbsttäuschungen in dieser Hinsicht möglich sind, beweist gerade die Literatur der letzten Jahre. Es wiederholt sich da die allgemeine rätselhafte Erscheinung, daß die Philosophie eines Menschen oft mit seinem eigentlichen Wesen und Leben in Widerspruch steht, und daß

recht gute Historiker unter Umständen eine schlechte Geschichtsphilosophie haben. Aber auch dies läßt sich schließlich „verstehen".

Die eigentliche Aufgabe bestände nun darin, diese höhere Psychologie, deren sich der Historiker bedient, mehr und mehr auf eine wissenschaftliche Theorie zu bringen, wozu auch die systematischen Sozialwissenschaften Erhebliches beitragen. Natürlich wird sie auch dadurch nie zum mechanischen Werkzeug werden, sondern nur zu höherer philosophischer Besinnung erhoben. Es werden sich dann Typen und Zusammenhänge ergeben, in denen die Gesetzlichkeit des geistigen Lebens sich soweit spiegelt, wie es unter Beibehaltung individueller Färbung überhaupt möglich ist. Wo diese in das Bewußtsein eines wahren historischen Genies eintreten, wird die Geschichte den schweren Mittelweg nicht verfehlen, der ihr nun einmal durch die Natur der Dinge vorgeschrieben ist: zugleich Wissenschaft und künstlerische Darstellung zu sein.[1])

---

[1]) Diesen Standpunkt, den ich schon 1905 in meinen „Grundlagen der Geschichtswissenschaft" vertreten habe, findet Franz Eulenburg (Archiv f. Sozialpolitik u. Sozialwiss. XXVII, 3, S. 797 ff.) überhaupt nicht zu diskutieren; er sieht darin die „künstlerisch-mystischen Neigungen mancher Kreise" gespiegelt. Das klingt fast, als handelte es sich um freimaurerische Umtriebe. Ich wüßte nicht, welchem anderen „Kreise" mich diese Auffassung eingliedern sollte, als dem solcher Historiker, denen die Aufgabe der Geschichtschreibung nicht in bloßer Philologie oder bloßer „Begriffsbildung" (alter oder neuer Art) aufgeht.

Zwei Briefe Gneisenaus an Hardenberg.

Mitgeteilt
von
Friedrich Meusel.

Der amtliche Nachlaß des Fürsten von Hardenberg wurde bekanntlich gleich nach seinem Tode mit Beschlag belegt und bildet einen der wichtigsten Bestandteile des Berliner Geheimen Staatsarchivs. Neben diesen meist offiziellen Papieren gibt es aber noch einen privaten Nachlaß, der für jede wirkliche Biographie des Staatskanzlers unentbehrlich ist. Diese Schriftstücke liegen im Familienarchiv zu Neu-Hardenberg im Kreise Lebus, einige auch in Dänemark und anderswo zerstreut. Die Neu-Hardenberger Papiere hat Ranke für seine Denkwürdigkeiten des Fürsten doch nur zum allerkleinsten Teile benutzt; das Archiv ist ziemlich ungeordnet; Ranke hat sich nicht die Mühe gemacht, den ganzen Stoff auch nur durchzusehen. Für sein Werk, wie es geworden ist, dem er später den Titel: „Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793—1813“ gegeben hat, war das auch nicht nötig; für den Biographen dagegen sind die privaten Papiere, Jugendtagebücher und mehr als 1000 Briefe neben mancherlei Akten, von hohem Wert; man lernt erst aus ihnen den Staatskanzler als Menschen kennen und gewinnt, wenn ich nicht irre, ein etwas günstigeres Bild, als die meisten Biographen der andern großen Reformer von Hardenberg gegeben haben.

Sein privater Nachlaß, das sei noch hinzugefügt, bezieht sich fast ausschließlich auf die Jahre 1750—1800 und die letzten Jahre 1818/22; für die Reformzeit ist nur wenig vorhanden; wir werden für sie nach wie vor auf das staatliche Aktenmaterial angewiesen bleiben. —

Was ich heute aus diesen privaten Papieren mitteilen möchte, kommt für eine Biographie des Staatskanzlers höchstens insofern in Betracht, als man auch aus den folgenden Briefen Gneisenaus ersieht, wie nahe sich damals die beiden Männernoch gestanden haben; sie liefern eine Ergänzung zum 5. Bande der großen Pertz-Delbrückschen Gneisenau-Biographie.

I.

Hochverehrter Fürst.

Meine Ernennung zum Gouverneur hiesiger Stadt hat Statt gefunden und ich gebe mir die Ehre, Ew. Durchlaucht hievon schuldige Anzeige zu machen, mich Ihrem Wohlwollen in diesem neuen Verhältnis dankbar empfehlend.

Der Feldzug zwischen Berlin, Potsdam und Spandau ist beendigt, Lob und Tadel dabei im gleichen Maase ausgetheilt worden, Glückliche und Unglückliche dabei gemacht, gerade wie im Kriege. Man geht allerdings lieber einer mit Kartätschen feuernden Batterie entgegen, als einem Königlichen Verweis, ertheilt in Gegenwart eines mächtigen Monarchen[1]) und so vieler fremden Offiziere; auch war der König mitunter hart in seinen Ausdrücken. Den General Dobschütz[2]) traf dies besonders schwer; er ist in Verzweiflung darüber.

In gleicher Verzweiflung war der Oberstallmeister, als Se. Kaiserliche Majestät vom Pferde fiel, obgleich nur aus der unerklärbarsten Ungeschicklichkeit im Reiten. Der Kaiser wollte, als er in der Friedrichstraße in die Nähe seines Regiments kam, an dasselbe heran reiten, um an dem Flügel desselben zu seyn. Er lenkte dasselbe rechts, das Pferd setzte sich dabei auf die Hancken und die Majestät glitt herunter, gerade in den Koth mit dem Ermel. Es geschieht dies übrigens diesem Herrn sehr oft, da er sehr wenig sattelfest ist.[3])

Der Kaiser hat mit Knesebeck, Ancillon und mir, mit jedem besonders, Unterredungen in seinem Kabinet über die Politik gehabt. Wahrscheinlich sind sie alle desselben Inhalts

---

[1]) Kaiser Alexander I.

[2]) Wilhelm Leopold v. Dobschütz (1827 als General der Kavallerie entlassen) hatte 1813 den linken Flügel der Landwehr, sodann die Reserve des IV. Armeekorps geführt und sich bei Großbeeren und Dennewitz ausgezeichnet.

[3]) Vgl. hierzu auch Gneisenaus Brief an Clausewitz vom 19. September 1818 (Pertz-Delbrück V, 339) „. . . der Kronprinz sprang vom Pferde und half ihm wieder auf. Es soll dem Kaiser so was oft begegnen.“ — Marwitz bemerkt in seinen Memoiren (1908, I, 485): Napoleon ritt wie ein Schneider, Alexander saß im Sattel wie ein Mehlsack.

gewesen. Die mit mir lief darauf hinaus, daß die Einigkeit unter den verbündeten Mächten zeither gute Früchte getragen habe, daß man stets darauf hin wirken müsse, diese Einigkeit zu erhalten; daß Er kein Geheimnis vor den übrigen Verbündeten habe, daß er seine große Macht nie zu ehrgeizigen Absichten gebrauchen werde; daß sein Ehrgeiz darinn bestehe, den Frieden zu erhalten; daß er ein Christ sei, sich dessen rühme und Blutvergießen verabscheue; daß man über den Zustand von Frankreich sich nicht täuschen und glauben müsse, dies Land sei beruhigt; daß man, obgleich genöthigt, die Okkupations-Armee, wegen der Stimmung in Frankreich und wegen der verwundeten National Eitelkeit, aus diesem Lande herauszuziehen, dennoch nicht versäumen müsse, Maasregeln zu verabreden, vermittelst welcher man sogleich wieder auf dem Schauplatz erscheinen könne, wenn neue Unordnungen entstünden; daß jeder der Mächte hiebei ihre Rolle zugetheilt werden müsse. Bekräftigungen durch sein Ehrenwort liefen bei diesen Aeusserungen mit unter.

Es scheint mir, daß er, seinen Kriegstalenten wenig zutrauend, und fürchtend, daß im Kriege ein entschlossener General die Lorbeerkrone ihm entwinden könnte, wirklich nicht Lust habe, einen Krieg herbei zu führen, daß er aber die Eitelkeit habe, als europäischer Friedensfürst zu glänzen, ein Ruhm, den man ihm, seiner Furchtbarkeit wegen, gern überlassen möchte. Das Metternichsche Projekt[1]), ihm den Antrag zu machen, einen Theil seiner Armee zu verabschieden, ist, wie mir dünkt, unausführbar und würde ihn nur unangenehm aufregen.

Bei dieser Unterredung hat der Kaiser gegen mich geäußert, seine Armee sei eine Million stark.[2]) Viel weniger stark ist sie, nach andern Nachrichten, nicht, aber nach des Grafen Clam-Martinitz Nachrichten, ist selbst diese Angabe

---

1) Darüber ist, soweit ich sehe, bisher nichts bekannt. Über Metternichs damaliges Mißtrauen gegen Rußland und den Umschwung der russischen Politik vgl. Stern, Geschichte Europas I, 461 f. Treitschke, Deutsche Geschichte II, 450.

2) Ebenso äußerte sich der Zar General v. Borstell gegenüber. Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II, 451.

des Kaisers nicht übertrieben, wenn man die im lezten Jahre neu errichteten 7 Regimenter und die jezzige neue Aushebung dazu rechnet. Diesen Grafen Clam erlaube ich mir, Ew. Durchlaucht als einen Mann zu empfehlen, der auf seiner Reise mit dem Prinzen Philipp von Homburg, sehr gut beobachtet hat, und, bei seiner Kenntnis der russischen Sprache, nach allem forschen konnte. Ew. Durchlaucht kennen ihn vielleicht noch aus den lezten Kriegen her, wo er Adjudant des Fürsten Schwarzenberg war. Er hat sich sehr gut zu einem militairischen Diplomaten ausgebildet.

Möge der neue diplomatische Feldzug[1]), den Ew. Durchlaucht beginnen, nicht störend auf Ihre Gesundheit einwirken. Die Wahl des neuen Gehülfen, den Sie Sich gegeben haben[2]), wird im Ausland sicherlich eine gute Wirkung thun, wo die des H. v. H.[3]) unfehlbar Mißtrauen erregt hätte; im Innland wird sie hie und da getadelt, jedoch nicht heftig[4]), weil Niemand einen Remplaçant zu nennen weiß. Dieser geringe Tadel wird in einigen Monaten verhallt seyn.

Ew. Durchlaucht wollen meine alte treue Verehrung genehmigen und mir hold und gewogen verbleiben.

Berlin d. 22ten Sept. 1818.

Gr. N. v. Gneisenau.

Der folgende Brief schließt sich unmittelbar an den voraufgehenden an.

II.

Hochverehrter Fürst.

In Verfolg meines lezteren Schreibens an Ew. Durchlaucht gebe ich mir die Ehre, noch folgendes zu berichten:

Mr. Rose[5]) kam mich zu besuchen. Da es offenbar des Kaisers von Rußland Absicht war, daß die Unterredung, welche

[1]) Auf dem Aachener Kongreß.

[2]) Graf Christian v. Bernstorff, des bisherigen dänischen Gesandten, als Minister des Auswärtigen (Kabinettsordre vom 16. September 1818). Vgl. Treitschke II, 458.

[3]) Wilhelm v. Humboldt.

[4]) Z. T. sehr heftig. Vgl. Marwitz, ed. Meusel I, 677 f.

[5]) Der englische Gesandte in Berlin.

er mit mir gehalten, offenkundig werden sollte, so habe ich kein Bedenken getragen, selbige Mr. Rose mitzutheilen. Er äußerte sehr viel Zufriedenheit darüber und versicherte, das Brittische Kabinet werde sicherlich auf die Maasregeln des Kaisers in Ansehung der gegen Frankreich, bei möglichen abermalichen Zerrüttungen in diesem Lande, zu nehmenden Maasregeln eingehen. Dann that er, anscheinend im Wege des Vertrauens, gegen mich die Absicht seiner Regirung kund, eine Anzahl Barriere-Plätze wieder aufleben zu machen. Diese Absicht der brittischen Regirung scheint mir eine doppelte zu seyn, einmal, um auf jede Fälle gefast zu seyn, und dann, um sich die Möglichkeit zu bewahren, eine Anzahl von Truppen unter den Waffen zu haben und nicht durch das Geschrei der Opposition genöthigt zu werden, die Truppen zu entlassen. Von Hanoveranern und andern dabei in Sold zu nehmenden Truppen redete Mr. Rose in klaren Worten, so wie auch von der Nothwendigkeit, die Niederländische Regirung und das zweifelhafte belgische Volk näher durch eine solche bewaffnete Macht zu bewachen.

Von allem diesem habe ich dem König noch nicht Bericht erstattet, und werde es auch schriftlich nicht thun, ich erlaube mir aber, gegen Ew. Durchlaucht den Wunsch auszudrücken, daß Sie Sr. Majestät Kenntnis davon geben mögen, weil es denn doch meine Pflicht ist, über solche Unterredungen, besonders über eine mit einem fremden Monarchen, zu berichten, ich dies aber nur durch Ew. Durchlaucht thun wollte.

Meine öffentliche und Privatstellung gegen Ew. Durchlaucht ist eine solche, daß sie mir die Pflicht auferlegt, offen von demjenigen zu reden, was mir von nachtheiligem Gerede gegen Ihre Administration zu Ohren kommt. Dumpfe, nachtheilige Gerüchte habe ich schon früher vernommen: sie werden nun lauter und öfter wiederhohlt. Ew. Durchlaucht selbst treffen sie nicht, aber wohl bedeutende Personen der Administration. Von dem Einen wird erzählt, daß der schwedische Hof laut davon rede, daß er mit 20,000 Louisd'or bestochen worden sei; Von drei andern heist es, daß sie 250,000 Th., aus einem geschlossenen Staatsvertrag herrührend, unter sich getheilt hätten; von einem Andern wird erzählt, er habe sich

eine große Summe, bei Gelegenheit der englischen Anleihe, zahlen lassen, um zu schweigen. Alte Geschichten leben wieder auf von Betrügereien gegen englische Kaufleute, bei denen vornehme Staatsbeamte gevortheilt hätten und wobei die Justizhöfe verschlossen worden. Ich sehe voraus, daß nächstens hierüber Druckschriften erscheinen werden und darf mir allso nicht erlauben, über meine Besorgnisse zu schweigen.

Gott erhalte Ew. Durchlaucht in Fülle der Gesundheit. Mit alter treuer Anhänglichkeit

Ew. Durchlaucht

treu verbunden

Berlin d. 26ten September 1818.

Gr. N. v. Gneisenau.

Literaturbericht.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. Im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von **G. Schuster.** 27. bis 29. Jahrgang, 1904—1906. Jedesmal vier Teile in zwei Bänden. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1906—1908. 249, 643, 441, 298; 316, 519, 332, 326 373, 594, 379, 281 S.

Lange Zeit hat man über das späte Erscheinen der „Jahresberichte" geklagt. Neuerdings erscheinen sie so regelmäßig, daß die Berichterstattung kaum Schritt halten kann. Ich möchte in der Tat bitten, die so erfreuliche Promptheit der Veröffentlichung als kleinen Milderungsgrund dafür gelten zu lassen, daß ich hier das Referat über drei Jahrgänge zuzammenfasse. Allerdings sind die Referate, von denen es heißt „siehe die späteren JBG.", jetzt wohl etwas zahlreicher als früher. Aber es wäre sehr irrig, hierfür die neue Leitung anzuklagen. Der Grund liegt, wenn wir von gewissen, allgemein menschlichen Eigenschaften absehen, in der ständig anwachsenden Literatur und der Vermehrung der wissenschaftlichen Probleme; es wird tatsächlich immer schwerer, den Überblick über größere Teile unserer Disziplin festzuhalten. Wir wollen jedoch hiermit nicht alles entschuldigen: trotz der vorhandenen sachlichen Schwierigkeiten ließe sich gewiß mehr erreichen. Es scheint, daß besonders Träger von Namen, die in unsern Kreisen mit hohen Ehren genannt werden, sich säumig zeigen, und wenn es sich um einen ganz berühmten Namen handelt, so bringt Jahrgang für Jahrgang ein Vakuum. So darf es nicht sein, nicht bloß, weil *noblesse*

oblige, sondern auch, weil von Unkundigen das Wesen der Berühmtheit nun vielleicht in der Herstellung eines Vakuum gesehen werden könnte. Der Leiter der Jahresberichte darf der lebhaften Zustimmung des gesamten historischen Publikums versichert sein, wenn er gelegentlich eine energische Mahnung an seine zögernden Mitarbeiter senden wollte, und solche Mahnbriefe werden um so größeren Erfolg haben, wenn er zugleich durch die rechtzeitige Lieferung der von ihm selbst übernommenen Referate seinen Kollegen ein leuchtendes Vorbild gibt. Knüpfen wir hieran noch spezielle Wünsche, so erscheint uns die vollständige Notierung aller bemerkenswerten Rezensionen notwendig. Am wenigsten sollten diejenigen unerwähnt bleiben, die wichtige Berichtigungen zu edierten Texten bringen (auch im Dahlmann-Waitz dürften diese nicht fehlen). Aber die Anführung der anderen ist ebenfalls sehr förderlich. Wenn die Rezension die Aufgabe hat, eine Arbeitsersparnis zu liefern, so kommt uns diese erst dann recht zu statten, wenn wir schnell und bequem erfahren, wo die Rezensionen zu finden sind. Übrigens heben wir gern hervor, daß mehrere Mitarbeiter sich eifrig um jene Vollständigkeit bemühen. Eine gewisse Raumverschwendung wird durch Doppelreferate über ein Buch hervorgebracht. Zwar wäre es verkehrt, solche unter allen Umständen zu vermeiden: Arbeiten über territoriale Verfassungsgeschichte z. B. werden ebenso in den Abschnitten über Territorialgeschichte wie in dem über Verfassungsgeschichte zu erwähnen sein. Anderseits aber braucht in den einzelnen Abschnitten, die chronologisch begrenzten Teilen der politischen Geschichte gewidmet sind, nicht über verfassungsgeschichtliche Arbeiten allgemeineren Inhalts berichtet zu werden. So z. B. wird mir die Ehre zuteil, daß unter „Konrad I. und die Ottonen" über mein „älteres Städtewesen" referiert wird (s. Jahrgg. 1906, II, S. 334; andere Beispiele dieser Art vgl. ebenda S. 340 ff.). Mit demselben Recht könnte man meine Schrift bei allen Abschnitten der politischen Geschichte vom 10.—16. Jahrhundert erwähnen. Doch handelt es sich hier um Dinge, die schließlich keine Verbrechen sind. Als künftig erscheinend werden Referate über allgemeine und über deutsche Kulturgeschichte angekündigt. Um hier die doppelte Berichterstattung nach

Möglichkeit überflüssig zu machen, möchten wir vorschlagen, das Thema „Kulturgeschichte" auf die Arbeiten über die Geschichte des kleinen täglichen Lebens einzuschränken. Man könnte freilich auch Kulturgeschichte in höherem Stil nehmen und zusammenzufassen suchen, was in der Literatur über die Geschichte der Ideen ermittelt worden ist. Wird aber ein einzelner Autor der Aufgabe gewachsen sein, einen allseitigen Bericht über diese Forschungen zu geben?

Zum Schluß wollen wir nicht unterlassen, der selbstverleugnenden Arbeit, die die Verfasser der Referate leisten, dankbar zu gedenken. Der Forscher, dem es obliegt, ein größeres Gebiet zu durchmessen, wird ihnen stets durch lebhaften Dank verbunden zu sein (vgl. M. Weber, Art. Agrargeschichte des Altertums, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 1, S. 188).

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Vorlesungen und Abhandlungen von **Ludwig Traube,** herausgegeben von Franz Boll. I. Zur Paläographie und Handschriftenkunde, herausgegeben von Paul Lehmann, mit biographischer Einleitung von Franz Boll. München 1909. LXXIII u. 263 S.

Wer Ludwig Traube in den letzten Jahren näher gestanden hat, wird immer aufs neue ergriffen gewesen sein durch die heldenhafte Klarheit, mit der er sein frühes Ende voraussah, ja berechnete, ohne doch anscheinend in seiner Schaffensfreude irgend nachzulassen. Während er noch an der Aufarbeitung alter Probleme mit der ihm eigenen unerschütterlichen Gründlichkeit beschäftigt war, griff er mit wunderbarer Ruhe neue Pläne auf und spendete freigebig die reichsten Anregungen an Freunde und Schüler. Einen Teil seines Wesens versenkte er in seine sorgfältig ausgewählte Bibliothek mit ihren umfassenden Sammlungen, und es ist nicht genug zu preisen, daß dies lebendige Vermächtnis inzwischen für die *Monumenta Germaniae* gesichert und würdig aufgestellt worden ist. Die Fülle unvollendeter Untersuchungen und höchst origineller Vorlesungen, von denen die vorliegende Publikation den Anfang bringt, gibt eine Vorstellung von dem intensiven Leben, das bis zuletzt in seiner stillen Werkstatt

herrschte. Nicht häufig sind Nachlaßpublikationen erwünscht; in diesem Fall aber kann man den Herausgebern nur lebhaft danken, daß sie die wirkenden Kräfte, die noch aus diesen Blättern strömen, der Wissenschaft in so umfassender Weise zuzuführen unternommen haben.

Die warme biographische Einleitung von Franz Boll (S. IX—XLVII) ist eine, nicht bloß äußerlich bereicherte, Bearbeitung seiner „Erinnerungen“ in der Beilage zur Allgem. Zeitung vom 24. u. 25. Sept. 1907; bereichert auch durch eine von P. Lehmann zusammengestellte sorgfältige Traube-Bibliographie und eine Übersicht über Traubes Handschriftlichen Nachlaß von demselben. Wem nicht schon die Biographie den tiefsten Eindruck von gelehrter Arbeit hinterlassen, der muß angesichts dieser Mappen und Entwürfe von wehmütiger Bewunderung erfüllt werden; zumal wenn er sich daneben der Fülle vollendeter Arbeiten des früh Verstorbenen erinnert (S. XLVIII—LXXIII).

Die weiteren Bände sollen außer einer Sammlung kleiner Schriften vor allem bringen: die große Arbeit über die Halbunziale, auf die uns Tr. seit Jahren gespannt gemacht hatte; dann seine beiden Hauptvorlesungen „Einleitung in die Philologie des Mittelalters“ und die „Überlieferungsgeschichte der römischen Literatur im Mittelalter“; beide zusammen müssen uns ein Ersatz sein für die ungeschriebene mittellateinische Literaturgeschichte. Der vorliegende Band bringt die dritte seiner großen Vorlesungen, über „Geschichte und Grundlagen der Paläographie und Handschriftenkunde“. Man darf getrost behaupten, daß wir für die Geschichte der Paläographie bisher in der Literatur nichts auch nur annähernd Vergleichbares besaßen. Darüber hinaus hat es einen merkwürdigen Reiz, diese Vorlesung zu lesen; die pointierte Sprache Tr.s wird, auch wo sie sich in der Form gehen läßt, niemals breit und langweilig (S. 1—127).

Die angehängte kleine Abhandlung über Lehre und Geschichte der Abkürzungen ist die erste akademische Ankündigung der umfassenden Studien, die nachher in Tr.s letztem Werk, den *Nomina sacra* niedergelegt worden sind (129—156).

Endlich folgt „auf Grund von L. Tr.s Aufzeichnungen“, doch auch noch durch eigene Funde und Erkundungen des

Herausgebers P. Lehmann erweitert, das sehr verdienstliche Verzeichnis der „Lateinischen Handschriften in alter Capitalis und in Uncialis“ (S. 157—263).

Einen Hinweis auf die äußerst mannigfache Anregung und Belehrung, die aus allen diesen Blättern strömt, glaubte ich ebenso den Historikern, wie dem Andenken Tr.s selbst an dieser Stelle schuldig zu sein. Ich teile insbesondere den Wunsch O. Glaunings, dieser Band möchte vor allem auch in die Hände der Studierenden gelangen; er muß in ihnen die tiefste Ehrfurcht vor wahrer Wissenschaft erregen.

Göttingen. *Brandi.*

Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte. (Aus Natur und Geisteswelt, 52.) Von **Fr. Giesebrecht.** 2. Aufl. Leipzig, Teubner. 1908. 128 S.

Giesebrecht versteht es, auf 125 Seiten dem Laien eine anschauliche Skizze von der Entwicklung der israelitischen und jüdischen Religion vorzuführen. Auch der junge Theologe, dem größere Werke zugänglich sind, wird aus der klaren, auf die Hauptsachen sich beschränkenden Darstellung mancherlei Nutzen schöpfen. Schließlich wird auch der Fachgenosse bei der besonderen, feinsinnigen Art, G.s die Probleme zu behandeln, auf seine Rechnung kommen.

G. zeichnet die Religion Israels in den Rahmen der übrigen orientalischen Religionen. Mit Recht betont er aber die Originalität der alttestamentlichen Religion. Vielleicht schätzt er aber den Einfluß von außen gelegentlich zu niedrig. Das scheint besonders für das Spätjudentum der Fall zu sein. Ziel der Darstellung ist die Entstehung des jüdischen Monotheismus als Nährboden für das Christentum. Moses ist der Begründer einer nationalen Religion, in der sich aber „bereits ein religiöser oder prinzipieller Monotheismus“ zeigte (S. 58). Seit dem 8. Jahrhundert beginnt unter dem Einfluß der nach dem Westen dringenden mesopotamischen Weltkultur die israelitische Volksreligon, dank dem Auftreten eines Amos, sich zu zersetzen und zur Weltreligion sich zu entfalten (S. 76). Durch Jeremias wird die Religion zu „einem rein persönlichen Verhältnis des einzelnen zu Gott“ (S. 88). In Hesekiel und Deuterojesaja bereitet sich „das Christentum in zwei konver-

gierenden Linien" vor (S. 96). Deuterojesaja vertritt den Universalismus, Hesekiel den Individualismus. Wie beide Richtungen durch die Zeitgeschichte bedingt sind, wird von G. nicht stark genug hervorgehoben. Der ganze Stoff ist in die Gruppen geteilt: Moses, Propheten, Gesetz, Dogmatik. Resultat der Entwicklung war der Legalismus. Die unter III „Geschichte des Kultus" zusammengefaßte vor- und nachexilische Zeit erleichtert wohl das Verständnis des nachexilischen Gesetzes, erschwert aber die Abschätzung des Prophetismus. Denn die Anfänge der gesetzlichen Richtung der älteren Zeit bilden die Folie zur Religion der Propheten. Unter V „die nachexilische Dogmatik" wird, so offenbar richtig das Gebotene ist, doch noch mancherlei Wichtiges vermißt.

Straßburg i. E. *Georg Beer.*

A. Luchaire, *Innocent III. Les royautés vassales du Saint-Siège. Le concile de Latran et la réforme de l'église. Paris, Hachette & Cie.* 1908. 279 u. 289 S. je 3,50 fr.

Mit Achille Luchaire hat Frankreich einen seiner tüchtigsten mittelalterlichen Geschichtsforscher verloren. Das Schicksal hat ihm noch vergönnt, mit den beiden vorliegenden Bänden sein großes Werk über Innozenz III. zum Abschluß zu bringen und es von der *Académie des Sciences Morales et Politiques* mit dem Jean Reynaud-Preise gekrönt zu sehen. Wenige Tage nach dem Erscheinen des letzten Bandes hat ihn der Tod vor der Zeit dahingerafft. Eine umfassende Geschichte des großen Papstes zu schreiben, hat ursprünglich noch nicht in der sicheren Absicht des Verfassers gelegen, als er begann, einzelne Seiten seiner Politik in Längsschnitten monographisch zu behandeln; erst die günstige Aufnahme ermunterte ihn fortzufahren. So hat er in rascher Folge seit dem Jahre 1904 nicht weniger als sechs handliche Bände herausgebracht, die Innozenz' III. Beziehungen zu Rom und Italien, zum Albigenserkreuzzug, zum Kaiserreiche, zum Orient, zu den Vasallenstaaten der Kurie, zu dem vierten Laterankonzil und der Kirchenreform behandeln. Erst in dem letzten Bande findet durch die nützlichen bibliographischen Nachweise, durch ein Orts- und Namensregister, durch Ergänzungen und Verbesserungen eine Zusammenfassung der Teile zu einem

Gesamtwerk statt. Wie es uns so vorliegt, ist es der Form nach ein vollkommenes Gegenstück zu dem älteren Buche Friedrich Hurters. Während jenes, jahrbuchartig fortschreitend, uns den Papst in dem kaleidoskopisch bunten Wechsel seiner weltumspannenden Politik zeigte und dadurch mehr ein Gefühl staunender Bewunderung auslöste, als zu fortlaufender Lektüre einlud, hat L. die vielfach ineinandergreifenden, sich verschlingenden Beziehungen sauber isoliert und jede einzeln zu klarer, gefälliger Darstellung gebracht. Denn, wie er in der Vorrede zum letzten Bande ausdrücklich betont, er wollte nicht für einen engen Kreis von Gelehrten schreiben, sondern für das weitere Geschichte lesende Publikum. „*Il s'agissait, pour moi, non d'être utile à quelques douzaines d'érudits, mais de donner au public soucieux du passé, dans un ouvrage de format commode et d'exposition courante, la claire intelligence de ce que fut, au moyen âge, l'action d'un grand pape. Je n'ai jamais eu d'autre objectif, et celui-ci suffit à mon ambition.*" Trotz des immerhin beträchtlichen Umfangs ist das Werk gewiß in hohem Grade geeignet, diesen Absichten zu entsprechen. Auch die auf einer mittleren Linie sich haltende Auffassung wird ihm den Eingang in weitere Kreise erleichtern. Von der schrankenlosen Bewunderung des Papstes, in die Hurter fast wider Willen geraten war, hält es sich frei, lehnt aber anderseits die Schärfen der Hauckschen Beurteilung ab, so daß es im ganzen auch dem katholischen Leserkreise durchaus willkommen sein wird. So gehört es unzweifelhaft zu den besseren Leistungen einer popularisierenden Geschichtschreibung, die in Frankreich wohl in allen neueren Zeiten durch gute Beispiele vertreten war, und die jetzt auch in Deutschland mehr und mehr ihre Daseinsberechtigung zu erweisen sucht.

Daß sich vom streng wissenschaftlichen Standpunkt aus gegen L.s Behandlungsweise mancherlei einwenden läßt, habe ich schon in Kritiken der früheren Bände betont (vgl. diese Zeitschrift Bd. 94 S. 474 ff. und Bd. 100 S. 359 ff.). Die dort gegebenen Einzelberichtigungen sind jetzt übrigens in den Nachträgen sorgfältig verwertet. Heute, wo das gesamte Werk vollendet, und sein Verfasser gestorben ist, lohnt es sich nicht mehr, auch aus den beiden vorliegenden letzten Bänden

solche Einzelversehen, die auch da nicht ganz fehlen, herauszuheben. Im fünften Bande wird man die dem deutschen Gesichtspunkte ferner liegenden Beziehungen des Papstes zu den abhängigen spanischen, ungarischen und slavischen Herrschern nicht ohne Belehrung lesen und bei der verhältnismäßig knappen Darstellung der ungleich wichtigeren englischen und französischen Verhältnisse, die Neues kaum bietet, doch manchen lebensvollen Einzelzug schätzen, freilich gerade hier die isolierende Betrachtungsweise bedauern, die das ineinandergreifende Gefüge der europäischen Politik des Papstes zerreißt. Eine so eingehende Studie über das vierte Laterankonzil, wie sie der sechste Band bringt, besaß man bisher noch nicht; hier wird auch unsere Kenntnis mannigfach bereichert. Soweit diese Darlegungen bereits in der *Revue historique* Bd. 97 und 98 erschienen sind, wird der Forscher darauf hinzuweisen sein, weil er dort allein in den Anmerkungen die Quellenbelege findet. Die Beschlüsse des Konzils leiten endlich über zu einer umfassenden Schilderung von Innozenz' Kirchenregiment und Verwaltungspraxis. Sie ist durchaus verdienstlich und bringt, da sie die Beispiele mit Vorliebe den kirchlichen Verhältnissen Frankreichs und Englands entnimmt, dem deutschen Leser mancherlei bisher nicht beachteten Stoff. Daß sie gerade in die Tiefe dränge, wird man indes nicht sagen können; eine energische kritische Stellungnahme hat der Verfasser vermieden und statt dessen eine gefällige und versöhnliche, der Anschauung von Innozenz' Briefen, die ja allenthalben Hauptquelle sind, sich weitgehend anpassende Darstellung bevorzugt. So hebt er m. E. den konservativen Zug in des Papstes Kirchenregiment viel zu sehr hervor, weil Innozenz selbst seine Praxis natürlich allenthalben mit älteren kanonischen Forderungen zu begründen versteht. Die starke Umbildung, die die kirchliche Verwaltung durch ihn erfahren hat, tritt demgegenüber nicht genügend ans Licht, und neben den idealen Motiven kirchlicher Fürsorge verdiente der politische Opportunismus, mit dem auch diese Maßnahmen so oft durch die Rücksicht auf die Weltherrschaftsbestrebungen bestimmt werden, viel schärfere Betonung.

Das gilt insbesondere von diesem Abschnitt, aber im Grunde doch auch von dem ganzen Werke. Wir dürfen dem

Verfasser ehrlich dankbar dafür sein, daß er uns dies aus umfassender Kenntnis heraus und mit innerlichem Anteil geschriebene, wohlabgerundete, lebendige und anregende Werk geschenkt hat, und hoffen zuversichtlich, daß es in weiten Kreisen für den großen Gegenstand neues Interesse weckt. Aber wir wollen darüber nicht vergessen, daß eine tiefeindringende, ein sicheres Urteil begründende und im wesentlichen abschließende Geschichte Innozenz III., für die auch namentlich das *Registrum de negotio imperii* erst in besserer Ausgabe vorliegen muß, darum doch noch eine bedeutsame Zukunftsforderung bleibt.

Heidelberg. *K. Hampe.*

Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527—1564). Von **Rob. Holtzmann.** Berlin, Schwetschke & Sohn. 1903. 579 S.

Eine Besprechung, die ausschließlich durch die Schuld eines ungetreuen Rezensenten um Jahre zu spät kommt, scheint keinerlei Zweck mehr zu haben. Denn das in Frage stehende Buch ist inzwischen entweder anerkannt oder vergessen, woran 6 Jahre nach dem Erscheinen nichts mehr zu ändern ist. Wenn ich trotzdem noch das Wort ergreife, so geschieht es, um die Schuld zu tilgen und um das einzige zu tun, was noch mit einigem Nutzen geschehen kann: von der Stellung zu berichten, die sich das Werk erworben hat. Denn darüber sind alle Beurteiler einig gewesen, daß Holtzmanns Buch die Forschung über Maximilian II. bereichert, daß er eine alles umfassende Biographie des Kaisers bis 1564 geschrieben hat, und daß Fleiß, Scharfsinn und Gewissenhaftigkeit der Arbeit uneingeschränkt zu loben sind. H. hat einen für die neuere Geschichte bisher nicht begangenen Weg eingeschlagen: nach dem Prinzip der Jahrbücher der deutschen Geschichte des Mittelalters hat er die Arbeit als eine Sammlung alles Materials mit vorwiegend chronologischer Anordnung behandelt. Das ist Vorteil und Nachteil zugleich: das Buch, gewissenhaft wie es gearbeitet ist, behauptet von Anfang an seinen Platz in der historischen Literatur als Aufarbeitung alles erreichbaren Materials, aber es verzichtet freilich darauf, eine historische Darstellung größeren Stils zu sein.

Man wird sich aber unschwer darüber einigen, daß von Fall zu Fall die schwere Forschung den Vorzug vor der kunstvollen Darstellung verdient. An manchen Stellen ist freilich von H. des Guten fast zu viel getan; hier und da hätte etwas gekürzt werden können.

H.s Buch ist aber nicht nur Zusammenfassung; es verficht energisch eine neue Anschauung über Maximilian II. Wie weit diese als berechtigt anerkannt worden ist, sei etwas ausführlicher geprüft. Die Forschung über Maximilian war bis zum Jahre 1903 gewiß noch zu keinem Abschluß gelangt; die Gesamtbeurteilung wird überhaupt erst möglich sein, wenn die jetzt vorbereitete Korrespondenz des Kaisers vorliegt. Ob man dann freilich alle Rätsel dieser schillernden Persönlichkeit wird lösen können, bleibe dahingestellt. Für die Zeit vor der Thronbesteigung war 1903 wohl der größte Teil des intimeren Materials bereits bekannt, so daß H. den Versuch wagen konnte, das letzte Treibende in Maximilians Innern aufzudecken und zu erklären. Je mehr vertrauliche Äußerungen Maximilians im Laufe der Zeit aus den Archiven zum Vorschein gekommen waren, um so ungünstiger hatten sich die Forscher über ihn geäußert; H. hat in seiner Einleitung die Entwicklung der Anschauungen über Maximilian von Rankes günstigem Urteil bis zu der in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts herrschend gewordenen ungünstigen Auffassung seines Charakters dargelegt. Daß der Stieve-Hopfensche Versuch, auf Grund der These vom „Kompromißkatholizismus" Maximilian zu retten verfehlt war, wird auch von H. mit Hinweis auf die irrigen Voraussetzungen dieser These abgelehnt. Aber H. glaubt den Kaiser auf andere Weise retten zu können: er läßt den Protestantismus wieder im Sinne Rankes und Reimanns eine innere Angelegenheit Maximilians sein und er verfolgt deshalb gründlicher, als es bisher geschehen, die Spuren dieser religiösen Gesinnung bis in die Kindheitstage zurück, frühzeitige protestantische Einflüsse bedeutungsvoller auffassend, als andere es getan haben. Das Ergebnis ist dabei, daß Maximilian schon evangelisch dachte, ehe ihn die egoistischen Nachfolgepläne Karls V. in die politische Opposition drängten — die religiöse Wandlung ist also nicht durch diese äußeren Einwirkungen hervorgerufen worden,

sondern sie war eine selbständige Angelegenheit seines Innern. In zunehmender Berührung mit Protestanten, vor allem durch den Einfluß seines Hofpredigers Sebastian Pfauser (1554—1560), festigen sich diese Anschauungen in den 50er Jahren immer mehr, bis 1560 die Krisis eintritt: vom Vater mit Enterbung bedroht, wendet er sich hilfesuchend an die protestantischen Fürsten; von ihnen verlassen sieht er sich gezwungen, mit der katholischen Kirche wieder seinen Frieden zu machen. Es sind also die deutschen protestantischen Fürsten gewesen, die durch ihre Energielosigkeit eine ehrliche Entwicklung zum unvermeidlichen Abbruch gedrängt haben; die Schuld Maximilians ist klein gegenüber der ihrigen und gegenüber der Schuld des innerlich zerrissenen Protestantismus überhaupt.

Die Kritik hat diese Anschauungen H.s in mancherlei Hinsicht beanstandet. In einer sehr ausführlichen Anzeige in den Gött. Gel. Anzeigen (1904 S. 312—335) hat Gustav Wolf die frühere Anschauung von Maximilians innerer Unsicherheit und von der politischen Bedingtheit seiner religiösen Wandlungen von neuem vertreten. Brandi hat in der Deutschen Lit. Ztg. (1904 (Nr. 35) den Versuch als solchen anerkannt, ohne sich bestimmt für ihn zu entscheiden. Friedensburg nimmt (Hist. Vierteljahrschr. 1904) entschieden im Sinne H.s Stellung und beurteilt nur Maximilians Verhalten nach seiner Thronbesteigung etwas weniger milde als H. Egelhaaf kommt (Beil. z. Allg. Ztg. 1903 Nr. 211) zu dem Schluß, daß Maximilian in H.s Händen doch nicht besser geworden sei — um äußerer Vorteile willen habe er seine Überzeugung preisgegeben. Steinherz (gewiß einer der besten Kenner aller in Frage kommenden Einzelheiten) hat abgelehnt, daß bei Maximilian vor 1554 deutliche Spuren einer Annäherung an den Protestantismus nachweisbar seien, und er faßt die religiöse Haltung Maximilians seit 1560 etwas anders auf als H. Viktor Ernst hat im 4. Bande des Briefwechsels Herzog Christophs von Wirtemberg (S. VI ff.) aus der Korrespondenz der beiden Fürsten Momente hervorgehoben, die nicht für einen sicheren Fortschrittt der Anschauungen Maximilians bis zum Jahre 1560 sprechen.

Man darf demnach behaupten, daß H.s Darlegungen bisher zu keinem entscheidenden Umschwung des Urteils über

Maximilian geführt haben. Ich fühle mich durchaus als Partei, wenn ich selber noch Stellung nehme, denn meine einstmals geäußerte, wenig günstige Auffassung von Maximilian ist überholt, wenn H. das Richtige getroffen hat. Ich habe sein Buch aber dennoch mit Freude gelesen, und ich wäre bereit, mich als widerlegt zu bekennen, wenn ein völlig schlüssiger Beweis vor mir stände — die Beschäftigung mit einem größeren Zeitalter würde es mich verschmerzen lassen, bei Maximilian etwa Unrecht gehabt zu haben. Aber ich kann eine Reihe von Bedenken nicht unterdrücken. So verdienstlich die genaue Schilderung der Jugendgeschichte Maximilians ist, so scheint doch auch mir, daß vor 1554 von einem Protestantismus Maximilians nicht gesprochen werden kann; alles, was H. beibringt, gibt keinen festen Beweis. Damit aber bleibt die alte Anschauung von der Einwirkung der politischen Vorgänge zum mindesten als gleichberechtigt bestehen, um so mehr als Maximilian in jenen Jahren doch gewiß nicht als eine ernste Natur erscheint. Das Leichtfertige tritt weit stärker hervor. Damit verschiebt sich aber die Grundlage von H.s Urteil über den Maximilian der 50er Jahre: die reine Innerlichkeit seiner Entwicklung bleibt eine Hypothese, mit der man eine ganze Reihe von Tatsachen nur schwer in Einklang bringen kann. Daß Maximilian nach 1560 seine religiösen Anschauungen politischen Gesichtspunkten unterordnete, daß dynastische Wünsche in ihm siegten, bestreitet auch H. nicht; ich kann mir aber nicht denken, daß diese seelische Veranlagung des Kaisers nicht schon in den 50er Jahren in demselben Maße vorhanden gewesen sein sollte wie später. Maximilians politische Haltung ist in den 50er Jahren immer wieder der Ausdruck einer sehr wenig gereiften Anschauung bei großen Aspirationen: sein Ehrgeiz erscheint mir wesentlicher als seine Innerlichkeit. Ich kann bei seinen Äußerungen zu protestantischen Fürsten den Eindruck nicht los werden, daß er demonstrieren will. Mehrfache Unaufrichtigkeiten bleiben auch bei H. unbestritten (so gegenüber dem Nuntius in Brüssel 1556, dem er seine katholische Gesinnung beteuert). Es ist eine impulsive Art in ihm, die zu Widersprüchen führen kann; sie sind aber zu sehr gehäuft, als daß man den Charakter ganz ungeschädigt glauben könnte. Und trotz Steinherz' Widerspruch bin ich der Mei-

nung von G. Wolf, daß Maximilians Anfrage von 1560 bei den protestantischen Fürsten eine Torheit war, und daß sie ihm nicht anders antworten konnten, als sie taten.

Ich gebe zu, daß auch die schärfere Beurteilung ihre Mängel hat: sie vermag nicht jede Äußerung dieser komplizierten Natur glatt einzureihen. Wenn man z. B. auch mit H. Maximilian seit 1560 seinen Frieden mit der Kirche machen läßt und ihn an entscheidenden Punkten, wie bei der Erziehung seiner Söhne, alles preisgeben sieht, was ihm einst Überzeugung gewesen sein soll, so berührt sein Verhalten auf dem Totenbett dann doch wieder wie eine Rückkehr zu einem besseren Selbst. Eben deshalb, weil sich bisher nicht alle Rätsel lösen lassen, ist jedes neue Eindringen mit neuen Mitteln eine gute Tat. H.s Buch wird daher seine Bedeutung behalten, auch wenn er den Zweck seiner Ausführungen nicht völlig erreicht hat.

Tübingen. *Walter Goetz.*

Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Herausgegeben von **Arthur Kern.** 2. Bd. Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz (Bayern), Brandenburg-Ansbach. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1907. XVI u. 263 S. (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Herausgegeben von Georg Steinhausen.) 9 M.

So groß die Befriedigung ist, mit der man die Fortsetzung einer bewährten Publikation begrüßt, ebenso lebhaft das Bedauern, mit dem man eine unvorteilhaft eingeführte im alten Geleise fortfahren sieht. Die vorliegende Sammlung deutscher Hofordnungen hat ein nicht gerade günstiges Debüt gehabt: Beim Erscheinen des ersten Bandes waren sich die Kritiker darüber einig, daß die Art der Edition wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen könne. (Vgl. Hintze in den Forsch. zur brandenb. u. preuß. Gesch. 19, S. 269 ff., und G. v. Below in den Götting. Gelehrten Anzeigen 1907, Nr. 5, S. 408 ff.) Gleichwohl hatte ich bei meiner Anzeige des Bandes in dieser Zeitschrift (Bd. 98 S. 390 ff.) die Erwartung aussprechen zu dürfen geglaubt, daß der Herausgeber im Fortgange der Arbeit der nicht unerheblichen Schwierigkeiten der Edition

Herr werden und in seine Aufgabe allmählich hineinwachsen würde. Diese Hoffnung wird durch die nunmehr erschienene Fortsetzung leider nicht erfüllt. Mag vielleicht auch diesmal der Mangel an Sorgfalt nicht ganz so groß sein, im übrigen hat doch dieser neue Band eine bedenkliche Ähnlichkeit mit dem ersten. Da sind zunächst die bei diesem Stoff besonders wichtigen sachlichen Erläuterungen, namentlich die Erklärungen seltener Wörter, wieder sehr unzulänglich ausgefallen: einmal fehlt es durchweg an der Berücksichtigung des sprachgeschichtlichen Moments, so daß alle Wortdeutungen etwas Unvollständiges, Halbes haben; sodann aber sucht man oft überhaupt vergebens nach einer Deutung: so ungewöhnliche und inzwischen abgestorbene Ausdrücke wie z. B. „harre“, „Spießer“ und „Schützen“ (von Pferden), „hudeln“, „Kanthen“, „Rekhlen“, „Ladtschafften“, „Spöen“ hätten unbedingt erklärt werden müssen — ganz zu geschweigen der sprachlich so interessanten älteren Formen noch heute gebräuchlicher Wörter.

Ist dies ein Mangel, von dem besonders der Philologe betroffen wird, so vermißt der Historiker vor allem bei den einzelnen durch die verschiedenen Länder bestimmten Abschnitten die nötige Orientierung über den vorhandnen einschlägigen archivalischen Stoff, über die Entstehung und weitere Fortbildung der Hofordnungen, über verwandte, auf die Ordnung des Hofhalts bezügliche Materialien. So wie die einzelnen Hofordnungen hier geboten werden, schweben sie sozusagen völlig in der Luft. Freilich will ja der Verfasser keine vollständige Zusammenstellung, sondern nur eine Auswahl bieten; indessen welche neuzeitliche Akten-Edition wäre nicht mehr oder weniger eine Auswahl? und gerade um so weitgehender die Sichtung ist, um so größer auch die Verpflichtung, den Benutzer über Art und Maß derselben wie über das Ganze des Stoffes zu unterrichten. Daß diese Auswahl wenigstens hinsichtlich Hessens und Bayerns wenig geglückt ist und ein unzutreffendes Bild der Entwicklung gibt, darauf ist schon von andrer Seite hingewiesen worden.[1])

---

[1]) Nicht zu rechtfertigen ist auch der Ausschluß der geistlichen Fürstentümer. Wie sehr die Ordnung des Hofhalts in diesen mit der in den weltlichen übereinstimmte, ersieht man z. B.

Mit dieser unzureichenden Beherrschung des Materials hängt es zusammen, daß der Verfasser auch dem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen Stücke zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat. So zeigen z. B. die sächsischen Hofordnungen von 1586 und 1637 sowie die beiden Markgraf Georg Friedrichs von Ansbach von 1562 und 1587 weitgehende, stellenweise wörtliche Übereinstimmung; aber weder in dem einen noch in dem andern Falle weist der Herausgeber auch nur mit einem Worte darauf hin, und selbst wo er, wie bei der Hofordnung Philipps II. von Baden-Baden und der Johann Friedrichs von Württemberg von 1614, die Ähnlichkeit gemerkt hat, druckt er doch die gleichlautenden Abschnitte überflüssigerweise unverkürzt zweimal ab. Hätte er statt dessen, wie es sich gehört, bei Entlehnungen fortlaufend auf das Vorbild verwiesen und nur die Varianten notiert, so würde er nicht nur erheblich an Raum gespart haben, es wäre auch das Verhältnis der betreffenden Stücke zueinander klar zu übersehen gewesen.

Noch bedauerlicher aber ist, daß auch der Wortlaut der Texte wieder sehr an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig läßt. Von dem Abdruck der einen hessischen Ordnung von (vermutlich) 1513 bezeugt Gundlach in der Zeitschr. des hess. Geschichtsvereins (Bd. 41, 1908, S. 308), daß er nicht nur von Inkorrektheiten geradezu wimmele, sondern auch durch grobe sinnstörende Lesefehler entstellt sei; und mit den badischen Hofordnungen steht es, wie v. Below (Gött. Gel. Anz. 1908, S. 866) mitteilt, auch kaum besser. Mir selbst waren zwar fortlaufende Nachprüfungen ganzer Stücke nicht möglich, wohl aber habe ich Stichproben gemacht, zu denen der oben erwähnte doppelte Abdruck gleichlautender Partieen geradezu herausforderte; und das Ergebnis ist nicht eben geeignet, ein günstigeres Urteil hervorzurufen. Auch in der Hofordnung Philipps II. von Baden-Baden und der Hofordnung Johann Friedrichs von Württemberg fehlt es nicht an bedenklichen Falschlesungen; so muß es — wie mir von den betreffenden Archivverwaltungen gütigst bestätigt wird — in

---

aus den von R. Lüdicke in der Zeitschrift für Kulturgeschichte IX, S. 137—162 mitgeteilten Münsterschen Hofordnungen.

der ersteren u. a. heißen: S. 114, Z. 11 v. u. statt „volstendige *disciplin*": „wolstendige (= wohlanständige) *disc.*" (wie S. 144 Z. 2); S. 115, Z. 13 v. u. statt „anderer nachvernommener unserer Verordnung": „anderer noch vernerer ..." (vgl. S. 144, Z. 4 v. u.); S. 122, Z. 6 statt „zwen Rüßtungen": „iren ..." (wie S. 155, Z. 4 v. u.); S. 122, Z. 12 v. u.: „verschickhe" statt „vorschickhe"; in der genannten württembergischen Ordnung ist zu lesen: S. 149, Z. 12 v. u. „Köchen" (wie S. 118, Z. 11) statt „Küchen"; S. 151, Z. 13 v. u. „ohne wüderred mit Danckbahrkeit" (wie S. 119, Z. 17 v. u.) statt: „ohne wüder- und mit ....."; S. 153, Z. 11: „verendern" (wie S. 120, Z. 8 v. u.) statt „verwenden". Und das sind, wie gesagt, Verstöße, die der Herausgeber größtenteils schon durch Vergleichung der betreffenden Texte hätte berichtigen können.

Alles in allem wird man also auch in diesem 2. Bande die Edition als wenig gelungen bezeichnen müssen. Eine andere Frage aber ist, wie man über das Unternehmen als solches, seine Absicht und Anlage, zu urteilen habe: v. Below (a. a. O. S. 867) glaubte es *a limine* als verfehlt verurteilen zu müssen, da die Bearbeitung des Stoffes für eine Mehrzahl von Territorien durch einen Herausgeber ein Unding sei; ja er geht sogar so weit, zu behaupten, daß „das Mißlingen der Arbeit zweifellos mehr auf das Konto der Idee des Unternehmens als auf das der Person des Editors zu setzen sei". Indessen ist der Hauptmangel der Arbeit unleugbar die Inkorrektheit des Textes, und diese Unfähigkeit des Autors, Handschriften des 16. Jahrhunderts richtig zu lesen und zu kopieren, hat doch mit der Idee des Unternehmens nicht das mindeste zu tun; eher schon könnte man diese für die Unzulänglichkeit der archivalischen Forschung verantwortlich machen. Aber auch da möchte ich meinen, daß es für einen umsichtigen und gewissenhaften Forscher keineswegs unmöglich gewesen wäre, das einschlägige Material der verschiedenen Archive zu beherrschen. Gibt es doch Publikationen, deren Bearbeitung sogar die Vertrautheit der ganzen Struktur mehrerer Archive erfordert, während in diesem Falle nur jeweils beschränkte Aktengruppen in Betracht kamen. Andrerseits hat auch — und darin wird man m. E. Steinhausen Recht geben müssen —

die sozusagen interterritoriale Bearbeitung des Gegenstandes durch einen Autor und die Vereinigung des Materials an einer Stelle ihre nicht zu unterschätzenden Vorteile. Es handelt sich ja um einen durchaus eigenartigen Stoff, bei dessen Durchforschung es weniger auf die Kenntnis der speziellen territorialen Entwicklung als vielmehr allgemein auftretender Erscheinungen des täglichen Lebens ankommt. Und um für jedes irgendwie belangreiche Territorium mit der gleichen Genauigkeit erforscht zu werden, dazu sind diese Dinge denn doch nicht wichtig genug. Für die Verwaltungsgeschichte nämlich bieten die Hofordnungen, wie wider Erwarten schon der 1. Band gezeigt hatte, so gut wie gar nichts. Daß die Verwaltungsordnungen aus den Hofordnungen herausgewachsen seien, wird man künftig nur mit erheblichen Einschränkungen sagen können. Von dem Leben an den deutschen Fürstenhöfen aber gibt die Sammlung ein äußerst anschauliches und vielgestaltiges Bild. Nach dieser Richtung hin wird sie sich auch in der verunglückten Gestalt als sehr nützlich erweisen, und für den Kulturhistoriker ist sie auch sonst — wie schon ein Blick in das dankenswerte Sachregister lehrt — eine reichhaltige Fundgrube.

Freilich von der weiteren Ausgestaltung der ganzen Abteilung „Ordnungen“ der „Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte“ kann man sich nicht viel versprechen. Unter den verschiedenen Arten von „Ordnungen“ — was übrigens ein mehr formaler, sachlich ziemlich unbestimmter Begriff ist — würden eine entsprechende Behandlung wie die Hofordnungen höchstens noch die Polizeiordnungen ertragen, und auch bei diesen hätte sie ihre großen Bedenken.

Charlottenburg. *Martin Haß.*

Friedrich der Große. Sechs Vorträge von **Theodor Bitterauf.** Mit zwei Bildnissen. Leipzig, B. G. Teubner. 1909. (Aus Natur und Geisteswelt, 246. Bdch.) 116 S. 1 M.

Es gehört mit zu den Wirkungen bedeutender zusammenfassender Bücher, daß sie die Popularisierung der Forschungsergebnisse ermöglichen und veranlassen. Zu den verschiedenen biographischen Arbeiten über Friedrich d. Gr., die dem großen Werke Kosers auf dem Fuße gefolgt sind, gesellt sich

nun noch eine weitere aus der Feder des Münchener Historikers Bitterauf. Es handelt sich um Vorträge, die in einem Volkshochschulkurs gehalten worden sind. Diesen ihren ursprünglichen Zweck haben sie offenbar gut erfüllt. Wenn sie nun jetzt auch gedruckt erscheinen, so findet das gegenüber jenen älteren Bearbeitungen seine Berechtigung in der größeren Knappheit sowie in der Flüssigkeit und Gemeinverständlichkeit der Darstellung. Was der Schrift sonst so etwas wie eine eigene Note verleiht und teilweise auch für den Fachmann interessant macht, ist neben besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Meinung — etwa in der Art Heigels — vor allem der bayrische Standpunkt, den der Verfasser hin und wieder bei der Beurteilung der politischen Verhältnisse einnimmt: daß er sozusagen aus der Stimmung des Bayrischen Erbfolgekrieges heraus schreibt. Im übrigen weicht der Verfasser sowohl in der Auffassung wie in der Stoffverteilung und -anordnung kaum vom Hergebrachten ab. Daß dabei, zumal fast nichts vorausgesetzt wird, oft nur das Bekannteste gesagt werden konnte, ist nicht eben verwunderlich. Man weiß auch, wie viel Kunst dazu gehört, bei so kurzer Behandlung eines Stoffes mit wenigen Worten immer zutreffende Urteile zu formulieren. In dieser Hinsicht fühlt man sich bei der Lektüre des Büchleins doch nicht immer befriedigt. Namentlich wird die innere Einheit und Geschlossenheit der friderizianischen Wirtschafts- und Sozialpolitik nirgends recht klar zur Anschauung gebracht. Die wenigen Worte über das Beamtentum leiden zudem darunter, daß der Verfasser die m. E. nicht unhaltbaren Aufstellungen von Ziekursch über die Gehaltsverhältnisse der altpreußischen Beamten (vgl. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 20, S. 568 ff.) obendrein in zugespitzter Form wiedergibt. Von kleineren Versehen, deren sich übrigens nur wenige finden, möchte ich nur eine falsche Lesart in einem Zitat berichtigen, die sich schon in der Winterschen Biographie findet und sich nun weiter einzubürgern droht: Der bekannte für Friedrichs Toleranz bezeichnende Ausspruch lautet: „Alle Religionen sind gleich gut, wenn nur die Leute, so sie p r o f e s i r e n (professer), ehrliche Leute sein" — und nicht, was ja gar keinen Sinn gibt: „profitieren".

Charlottenburg. *Martin Haß.*

Krieg 1809. 3. Bd. (Mit 7 Beilagen und 11 Skizzen im Texte.) Neumarkt — Ebelsberg — Wien. Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. und k. Kriegsarchivs von Oberstleutnant Ritter **v. Hoen**, Major **Mayerhoffer von Vedropolje** und Hauptmann **Kerchnawe**. Wien, Seidel & Sohn. 1909. 751 S.

Nachdem der 2. Band (vgl. H. Z. 102, 140) die Operationen des Erzherzogs Johann in Italien und Innerösterreich behandelt hat, knüpft der 3. Band wiederum an die im 1. Band (vgl. H. Z. 100, 158) dargestellten Ereignisse an der Donau an. Nach den Kämpfen bei Regensburg ging der Erzherzog Karl am 23. April über die Donau auf das nördliche Ufer und schlug demnächst die Richtung auf Cham-Budweis ein. Der vorliegende Band behandelt die Ereignisse bei der südlich der Donau abgetrennten Heeresgruppe Hiller (V. und VI. Korps sowie 2. Reservekorps). Napoleon folgte dem Erzherzog Karl nicht, sondern schlug mit seinen Hauptkräften südlich der Donau den geraden Weg auf Wien ein. Vor ihm wich Hiller über die Traun zurück und ging bei Mautern auf das nördliche Donauufer über, um sich mit Erzherzog Karl zu vereinigen. So war für Napoleon der Weg auf Wien frei. Die schwach verteidigte Hauptstadt wurde von ihm am 13. Mai eingenommen. Hier stehen sich nun südlich und nördlich der Donau die feindlichen Hauptkräfte gegenüber. Die weiteren Ereignisse sind dem 4. Band vorbehalten.

Es sind somit Begebenheiten von geringerer Bedeutung, die im 3. Bande behandelt sind. Er führt uns nur bis an die Schwelle der demnächst wieder einsetzenden großen Kriegshandlung. Dem Band gebührt aber dasselbe Lob, das den beiden ersten Bänden gespendet werden mußte. Er ist mit größter Gründlichkeit und Unparteilichkeit abgefaßt. Die Darstellung ist klar und übersichtlich, das Urteil wohl abgewogen und maßvoll. Die Ausstattung mit Karten ist gut.

In operativer Beziehung ist der interessanteste Augenblick während der geschilderten Ereignisse der, in dem Napoleon den Entschluß zum geraden Vormarsch auf Wien faßte. Nach der Erstürmung von Regensburg am 23. April war die österreichische Armee in zwei Gruppen getrennt. Sie war schwer

getroffen, aber zu einem vernichtenden Siege über sie hatte es Napoleon nicht gebracht. Es liegt der Gedanke nahe, daß es besser gewesen wäre, den feindlichen Hauptmassen auf das nördliche Donauufer zu folgen und sie bis zur Auflösung zu verfolgen. Der vom Kaiser tatsächlich gewählte Entschluß brachte ihn schließlich in eine kritische Lage. Und doch wird man ihn als richtig anerkennen müssen. Die Verfolgung nach Böhmen wäre auf Schwierigkeiten gestoßen. Auf dem Wege nach Wien konnte der Kaiser aber hoffen, den Gegner zu zwingen, zum Schutze der Hauptstadt herbeizueilen und sich zu einer Entscheidungsschlacht zu stellen.

Im einzelnen ist noch besonders auf eine Anzahl im Anhang im Wortlaut beigegebener Schreiben des Kaisers Franz aufmerksam zu machen, die dessen Urteil in vorteilhaftem Lichte erscheinen lassen. *X.*

Erzherzog Johanns „Feldzugserzählung" 1809. Nach den im gräflich Meranschen Archiv erliegenden Originalaufzeichnungen mitgeteilt und bearbeitet von Hauptmann **Alois Veltzé.** Wien, Seidel & Sohn. 1909. 239 S.

Der Erzherzog Johann hat eine Handschrift hinterlassen, die sich mit der Darstellung der von ihm im Jahre 1809 in Italien, Innerösterreich und Ungarn geführten Operationen befaßt. Dieser Feldzug ist größtenteils schon im 2. Band des vom österreichischen Kriegsarchiv herausgegebenen Werkes „Krieg 1809" unter Benutzung der „Feldzugserzählung" bearbeitet worden. Auch ist die Feldzugserzählung früher bereits in anderen Darstellungen benutzt und teilweise veröffentlicht worden. Immerhin berechtigen die vielfach eingestreuten allgemeinen Betrachtungen des Erzherzogs, der in politischer und militärischer Beziehung eine hervorragende Rolle spielte, sowie seine persönlichen Wahrnehmungen und freimütigen, oft harten Urteile über Personen wie über das Regierungssystem zu einer zusammenhängenden Veröffentlichung. Es handelt sich hierbei um ein zwar bald nach den Ereignissen niedergeschriebenes Memoirenwerk, das aber, wie alle solche Werke, mit Vorsicht aufgefaßt werden muß, um so mehr, als der Erzherzog bemüht ist, seine keineswegs glückliche Kriegführung zu verteidigen. *X.*

Geschichte des Frühjahrsfeldzuges 1813 und seine Vorgeschichte. 2. Bd.: Die Ereignisse von Ende April bis zum Waffenstillstand. Bearbeitet von **v. Caemmerer**, Generalleutnant z. D. Mit 15 Textskizzen, 3 Übersichtskarten und 2 Schlachtplänen. Berlin, Mittler & Sohn. 1906. 426 S.

Der Verfasser des 1. Bandes, General v. Holleben (vgl. H. Z. 95, 488) hat sein Werk nicht vollenden können. Bereits hatte er ein außerordentlich reiches Quellenmaterial auch für den zweiten Teil aus den Archiven gesammelt und gesichtet, als er starb. Auf Grund dieses Materials und weiterer sorgfältiger eigener Forschungen hat sodann General v. Caemmerer den 2. Band bearbeitet, der die denkwürdigen Ereignisse von der Schlacht bei Großgörschen bis zum Waffenstillstand behandelt.

Wir möchten diesen Band als einen der am besten gelungenen von der gesamten, im Verlage von Mittler & Sohn erschienenen Geschichte der Befreiungskriege bezeichnen. Der 1. Band der Geschichte des Frühjahrsfeldzuges leidet offenbar an Längen und verliert sich öfter in Einzelheiten, die an sich zwar sehr interessant sind, die aber doch den gleichmäßigen Fortgang der Schilderung hier und da unterbrechen. Der Verfasser des 2. Bandes vermeidet dies. Seine Darstellung ist klar, übersichtlich und knapp, der Verlauf der Ereignisse tritt anschaulich vor Augen, die Beurteilung ist in hohem Maße lehrreich. Überall zeigt sich der Verfasser als Meister in der Kunst der Darstellung wie auch der Kritik.

In letzterer Beziehung kommt dem Verfasser seine genaue Kenntnis der napoleonischen Kriegszeit zustatten. Wir möchten auf diesen Punkt besonderen Wert legen. Beispielsweise wird der Vorwurf, daß Napoleon bei der Ausnutzung des Sieges von Großgörschen durch Verteilung seiner Heeresmasse auf eine größere Zahl von Kolonnen bessere Erfolge hätte erreichen können, mit dem Hinweis auf die bedeutend geringere Wegbarkeit der damaligen Zeit entkräftet. Auch später wird zur Erklärung der Marschrichtung Neys auf Luckau Mitte Mai darauf hingewiesen, daß man in der damaligen Zeit von den vorhandenen Nachrichten über die Beschaffenheit der Wege viel abhängiger war, und daß es immer gewagt war, größere Massen auf Nebenwege zu verweisen. Die Schwierigkeiten,

die der napoleonischen Heeresleitung durch die überlegene Kavallerie der Verbündeten erwuchsen, werden richtig eingeschätzt. Die Mangelhaftigkeit der Nachrichten zwingt den Kaiser wiederholt zu einer ihm sonst fremden Vorsicht. Öfter müssen ganze Kompagnien verwendet werden, um Befehle zu überbringen, was natürlich eine erhebliche Verzögerung bedingt. Die Rückständigkeit der russischen Taktik, die noch immer an der Linearordnung klebte, wird im Gegensatz zu der überlegenen Gefechtsleitung der kriegserfahrenen napoleonischen Marschälle zutreffend bewertet.

Aus der Darstellung des Verlaufes der Ereignisse seien nur einige Einzelheiten hervorgehoben. Bei der Anlage der Schlacht von Großgörschen wird der Vorstoß der Verbündeten gegen die Flanke Napoleons vielfach als ein für Napoleon gefährliches Unternehmen gehalten. Es ist dies ein großer Irrtum. Die tiefe Marschkolonne war gerade nach der Flanke am schnellsten zum umfassenden Angriff zu entwickeln.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Führung Wintzingerodes im Hauptquartier der Verbündeten zu kämpfen hatte, werden zutreffend hervorgehoben.

Man wird dem Verfasser auch darin beistimmen können, daß es ein Fehler der Verbündeten war, bei Bautzen in der Stärke der Verteidigung den Ausweg aus schwieriger Lage zu suchen. Man hätte besser getan, Mitte Mai zum Gegenangriffe zu schreiten, wozu die Gelegenheit günstig war.

Der konzentrische Vormarsch zweier getrennter Heeresmassen zur Schlacht bei Bautzen ist eine sehr interessante, in der Kriegführung Napoleons vereinzelte Erscheinung.

Der Erfolg des Sieges bei Bautzen wurde stark dadurch beeinträchtigt, daß Ney eine verfehlte Richtung einschlug. Wir möchten jedoch außerdem zur Erwägung stellen, ob am zweiten Schlachttage nicht ein schärferes Anfassen der feindlichen Front durch Napoleon angezeigt gewesen wäre. Der Kaiser hatte abwarten wollen, bis Neys Eingreifen wirksam wurde. So gelang den Verbündeten der Abzug.

Für die Ereignisse nach der Schlacht bei Bautzen ist hauptsächlich die Rücksicht auf Österreich maßgebend. Diese bestimmte die Verbündeten zum Rückzug längs der böhmischen Grenze. Diese Richtung wiederum war für Napoleon der Be-

weis, daß die Verbündeten mit dem baldigen Eingreifen Österreichs rechneten. Man wird dem Verfasser beistimmen müssen, daß damit für Napoleon der Entschluß zum Abschluß eines Waffenstillstandes gegeben war. Der Verfasser stützt sich dabei auf die Tatsache, daß Österreich zur Zeit der Waffenstillstandsverhandlungen über 130000 Mann kriegsbereiter Truppen verfügte, was durch archivalische Forschungen festgestellt ist. Ebenso steht fest, daß Napoleon mit dem militärischen Eingreifen Österreichs rechnen mußte, wenn der Waffenstillstand nicht zustande kam. Einer solchen Übermacht war der Kaiser nicht gewachsen. Somit war es kein Fehler, wenn Napoleon die Operationen einstellte.

Das beigegebene Kartenmaterial entspricht nicht ganz der Bedeutung des Werkes. Auch wären Skizzen mit Truppeneinzeichnungen an mehreren Stellen erwünscht.

Mit diesem 9. Bande ist die Geschichte der Befreiungskriege abgeschlossen. Das große Werk liegt nun fertig vor. Der Verlagsbuchhandlung Mittler & Sohn gebührt für dieses uneigennützige Unternehmen besonderer Dank. *X.*

Im Schatten der Titanen, ein Erinnerungsbuch an Baronin Jenny v. Gustedt. Von **Lily Braun.** Braunschweig, Westermann. 1908. 412 S.

Unter obigem Titel hat Lily Braun ein in mancher Beziehung recht reizvolles Buch erscheinen lassen. Es behandelt im wesentlichen das Leben der Großmutter der Verfasserin, der 1890 verstorbenen Frau v. Gustedt, geborenen v. Pappenheim, die eine natürliche Tochter des Königs Jerome und eine Stieftochter des bekannten preußenfreundlichen weimarischen Ministers E. A. v. Gersdorff war, in ihrer Jugend intim im Hause Goethes verkehrte und zu jener Zeit auch mit der gleichaltrigen nachmaligen Kaiserin Augusta fürs Leben befreundet wurde. Benutzt und vielfach abgedruckt sind dabei Aufzeichnungen und Briefe aus dem Nachlaß der geistvollen und feinsinnigen Nichte des Schlachtenkaisers, die als Witwe eines ostelbischen Gutsbesitzers, unverstanden von ihrer Familie, in Ostpreußen ihre Tage beschloß. Zwar erfährt der politische Historiker aus dem Buche nicht viel Neues. Vermutlich hätte der rege Briefwechsel Jennys mit der ersten

deutschen Kaiserin, die noch in späteren Jahren in Potsdam, Berlin und Weimar allwöchentlich zu vertrauter Aussprache ins Haus der Jugendfreundin zu kommen pflegte, eine hübsche Ausbeute ergeben. Aber er ist großenteils der Vernichtung anheimgefallen. Es berührt seltsam zu beobachten, wie die Spuren der Lebensäußerungen der Gemahlin Wilhelms I. vielfach geflissentlich verwischt worden sind und noch werden. Hier werden vornehmlich allgemeine Züge zu ihrem Bilde mitgeteilt, die dem bisherigen nicht widersprechen. Es war nur natürlich, daß die geistvolle Enkelin Karl Augusts diese geistig hoch stehende Frau zu ihrer Vertrauten erkor. Freilich erhält man keine Anhaltspunkte dafür, wer die Empfangende, wer die Gebende war. Frau Braun widerspricht sich in ihrem Urteil darüber auffallend: S. 177 erklärt sie es für zweifellos, daß Jenny die Gebende gewesen wäre, S. 286 läßt sie diese Frage durchaus offen. Unbedingt wird man Frau v. Gustedt dem schöngeistigen empfindungsreichen Kreise um die deutsche Kaiserin zuzurechnen haben, der die Durchführung der Bismarckschen Politik erschwerte. Hier und da fühlt man das deutlich durch, so in der heftigen Opposition Jennys gegen den Krieg von 1866, so in ihrer geringen Teilnahme an der nationalen Begeisterung 1870, so wenn die Königin „ihr immer wieder versichert, daß alles geschehen sei, um Paris vor dem Bombardement zu schützen". Auch was wir von Jerome erfahren, ist blutwenig, obwohl die Verfasserin „den letzen Schmutz" vom Grabe ihres Urgroßvaters abwaschen zu können glaubt. Das von ihr mit reichlicher Phantasie und ebensoviel Flüchtigkeit (z. B. sind Geburts- und Todesdatum, dies zweimal, falsch angegeben) gezeichnete Bild des jüngsten Bruders Napoleons kann nicht Anspruch auf wissenschaftlichen Wert machen. Einige von dem alten Sünder seit 1848 an seine schöne Tochter geschriebene Briefe, die abgedruckt werden, wirken allerdings wie ein rührsames Idyll. Ohne menschlich sympathische Züge war Jerome ja auch nicht. Der Hauptwert des Buches beruht in den literargeschichtlichen Stücken, in den Erzählungen aus dem Kreise Goethes. Nicht nur das Bild des Olympiers wird durch einige hübsche originelle Striche vorgeführt, sondern es sind auch und vor allem seine Kinder und Enkel, Leben

und Treiben des ganzen weimarischen Kreises, vornehmlich mit Worten Jennys, ungemein stimmungsvoll und mit feinem Verständnis geschildert. Ich habe nicht vergleichen können, inwieweit die jetzige Publikation mit der ersten des damaligen Fräuleins v. Kretschman im Jahre 1892 „Aus Goethes Freundeskreise“ übereinstimmt. Eingestreut sind auch eine Anzahl wohltuend anmutender Briefe Carl Alexanders an Jenny. (Mir fällt auf, daß C. A. S. 401 am 20. März 1890 den Rücktritt Bismarcks als von diesem gewollt bezeichnet.) Wertvoll für die Kulturgeschichte der neuesten Zeit sind die Schilderungen des Milieus, in dem Jenny als Frau und Witwe wirkte, des Lebens im preußischen Land- und Militäradel. Von der romanhaften Zustutzung und der oft allzu blühenden, ja schwulstigen Sprache des Buches wollen wir absehen. Manche Partien ihrer Darstellung sind der Verfasserin ohne Frage recht gut gelungen. Ein Zug der Resignation, der bei der ohne Frage doch in geistiger Fremde lebenden Schreiberin hier und da durchbricht, mildert etwas den ungünstigen Eindruck des sozialdemokratischen Jargons, in dem sich die nach Goethes Lily genannte Verfasserin zuweilen gefällt. Den Angehörigen der Frau Braun, mit denen diese zerfallen ist, kann es übrigens nur zur Ehre gereichen, wenn sie sich sträubten, daß ihre Abstammung von dem nicht einmal bedeutenden Jerome aller Welt verkündet wurde; galt es doch von jeher nicht als pietätvoll, die Scham der Eltern zu entblößen. Die Verfasserin schnitt' es freilich gern in alle Rinden ein, daß sie Jeromes Urenkelin ist.

Stettin. *H. v. Petersdorff.*

Henri de Saint-Simon, die Persönlichkeit und ihr Werk. Von **Friedrich Muckle.** Jena, Gust. Fischer. 1908. 384 S.

Das Buch enthält zwei Abteilungen, von denen die erste Leben und Lehre Saint-Simons, die zweite Saint-Simon und August Comte, den Saint-Simonismus und den Einfluß Saint-Simons auf Marx und Carlyle behandelt. Das Buch ist interessant geschrieben, Liebe und Hingebung zu Saint-Simon beseelen den Verfasser, der die Faustnatur seines Helden voll zu erkennen sich bemüht und mannigfachen treffenden Über-

zeugungen Ausdruck gibt. So behauptet er (S. 228) mit Recht, daß Saint-Simon die soziale Entwicklungstendenz seiner Zeit als eine zunehmende Ausdehnung des Herrschaftsgebiets der modernen Industrie und Wissenschaft scharfsinnig erkannt und erklärt habe. Muckle weist auch in geschickter Form auf den Fortbau der Saint-Simonistischen Lehre durch Bazard hin (S. 307 ff.), wenn auch seine Wiedergabe der Bazardschen Ideen auf Originalität keinen Anspruch machen kann. Die Mitteilungen über das intellektuelle Verhältnis Carlyles zu Saint-Simon sind neu und beachtenswert, obwohl es als eigenartig zu bezeichnen ist, daß die geistige Abhängigkeit Carlyles von Saint-Simon, auf die M. ausdrücklich hinweist, von dem ersteren weder anerkannt noch bisher in der Wissenschaft erörtert worden ist.

Das Wirken Saint-Simons konzentriert sich in seinem Verhältnis zum Sozialismus, dem Aufbau einer eigentlichen Geschichtsphilosophie und in seiner Stellungnahme zur Religion, die in dem *„Nouveau Christianisme“* überzeugungsvoll zum Ausdruck gelangt ist. Diese drei Gesichtspunkte hat M. wohl erkannt, aber nicht plastisch genug dargestellt. Er ist auch nicht frei von Überschwänglichkeiten. Die Behauptung (S. 382), „daß kein Denker des verflossenen Jahrhunderts, weder Hegel noch sonst einer der Großen, hinsichtlich der Universalität und der Tiefe des Einflusses Saint-Simon gleichkommt“, ist trotz aller Verdienste Saint-Simons als übertrieben und anfechtbar zu bezeichnen. Ein Gleiches gilt von der im Vorwort ausgesprochenen Ansicht, daß Saint-Simon mit seinen Gedanken die Zukunft wie kein anderer sozialen Problemen zugewandter Denker des verflossenen Jahrhunderts beherrscht hat. Karl Marx hat auch nach dieser Richtung Saint-Simon weit überholt. Die wichtige Frage, ob Saint-Simon Sozialist gewesen sei, ist nicht scharf genug (S. 229) beantwortet, auch wäre es nötig gewesen, den Nachweis zu liefern, daß er zu den Sozialisten, die die Gemeinsamkeit der Produktionsmittel als das zu erstrebende und zu verwirklichende Ideal der Gesellschaftsordnung hinstellen, nicht gerechnet werden kann. Über das „Neue Christentum“, das zu den Perlen der staatswissenschaftlichen Literatur zählt, ist zwar ausführlich berichtet, dessen Feingehalt und Bedeutung jedoch nicht in be-

friedigender Art gewürdigt. Und wenn M. meint (S. 305), daß die Lehre Saint-Simons bisher völlig ungenügend behandelt worden sei, so entspricht diese Behauptung durchaus nicht den Tatsachen. Vieles, was er sagt, ist bereits in anderen Schriften über Saint-Simon, aber nur kürzer und doch treffend mitgeteilt. Trotz dieser zu erhebenden Einwände ist der Wert seines Buches nicht zu unterschätzen. Der begabte jugendliche Verfasser zeichnet sich durch ideale Empfindung und gute volkswirtschaftliche Schulung aus, und wenn er bei ferneren in Aussicht gestellten Publikationen mit steigender wissenschaftlicher Reife und Erfahrung das richtige Maß individueller Bescheidung verbindet, wird er sicher die nationalökonomische Literatur zu bereichern vermögen und auf Anerkennung und Erfolg rechnen können.

Berlin. *Otto Warschauer.*

Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. Von Dr. **Hans Westerburg.** Stuttgart, Enke. 1908. XIV u. 193 S. (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz. 48. Aufl.)

Aus der Geschichte der Beziehungen Preußens zur katholischen Kirche wird hier eine Periode dargestellt, die weder mit der vorangehenden Zeit der letzten großen Aktion der episkopalistischen Bestrebungen in Deutschland noch mit dem nachfolgenden Zeitalter der Konkordatsverhandlungen und Zirkumskriptionsbullen an Bedeutung konkurrieren kann. Auch bei Berücksichtigung des Rahmens der gegebenen Verhältnisse vermag die von Preußen damals eingeschlagene Kirchenpolitik kein lebhafteres Interesse zu wecken, da ihr die führenden großen Persönlichkeiten gefehlt haben, auch große Ziele und die Kraft mangelte, ernstere Konflikte durchzufechten. Trotzdem aber ist die vorliegende Aufarbeitung des reichen Materials, das die letzten Bände des von M. Lehmann und in seiner Fortsetzung von Granier herausgegebenen Werkes „Preußen und die katholische Kirche“ der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht haben, von Wert, weil dadurch die Verbindungslinien aufgedeckt werden, die den Territorialismus des 18. Jahrhunderts mit der Zeit verknüpfen, in der die für die kirchenpolitische und kirchenrechtliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts maßgebende Grundlegung des Verhält-

nisses des preußischen Staates zur katholischen Kirche erfolgt ist. Dadurch gestaltet sich das Buch zugleich in mancher Beziehung zu einer Vorgeschichte zu der Konkordatsära. Die Materien, auf die die Verhandlungen der preußischen Regierung mit der Kurie und den Landesbischöfen sich damals erstreckten, betrafen den Verkehr der preußischen Katholiken mit der Kurie, die Vermehrung der bischöflichen Fakultäten, die Neuorganisation der geistlichen Gerichte, die Reform des bischöflichen Obedienzeides, die Aufhebung der Klosterexemtionen. Auch für die Geschichte der Anfänge der preußischen Gesandtschaft am päpstlichen Hofe erfahren wir manches bisher Unbekannte.

Marburg i. H. *Carl Mirbt.*

Konstanzer Häuserbuch. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden, herausgegeben von der Stadtgemeinde. 2. Bd. Geschichtliche Ortsbeschreibung. 1. Hälfte. Bearbeitet von **K. Beyerle** und **A. Maurer.** Heidelberg, C. Winter. XVI u. 572 S.

In Bd. 99, S. 597 ff. der H. Z. habe ich den ersten Band des „Konstanzer Häuserbuchs“ angezeigt, der einen wertvollen Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Bauwesens und zur Geschichte der Architektur und der Bautechnik enthält. Der zweite Band, dessen Erscheinen wir jetzt begrüßen, geht in seinem Wert noch erheblich über den des ersten hinaus. Er fügt zu dem bau- und kunstgeschichtlichen Teil den ortsgeschichtlichen, verbindet mit diesem aber eine große rechtsgeschichtliche Darstellung. Eine „Einleitung“ bietet nach einer sehr unterrichtenden Quellenübersicht die eingehendsten Ausführungen über „Fertigungswesen und Grundstücksbelastungen“ und eine Schilderung der „räumlichen Entwicklung der Stadt Konstanz“. Wird mit dieser neben dem siedlungsgeschichtlichen das verfassungsgeschichtliche Gebiet höchst erfolgreich betreten, so bringt das Kapitel über „Fertigungswesen und Grundstücksbelastungen“ unter bescheidenem Titel eine Rechtsgeschichte des städtischen Grundbesitzes (die Verhältnisse werden bis zur Neuzeit verfolgt), wie wir sie noch für keine Stadt besitzen. Überall bekundet sich bei Beyerle die Vereinigung der genauesten Kenntnis der Lokalitäten mit

juristischer Bildung aufs erfreulichste. Nach dieser „Einleitung“, die für sich schon ein selbständiges Werk darstellt, folgt die eigentliche Ortsbeschreibung. Die jetzt vorliegende erste Hälfte des zweiten Bandes enthält die Liegenschaftsgeschichte der ältesten Bestandteile, Bischofsburg und Niederburg. Die zweite Hälfte wird dem bürgerlichen Markt, den Markterweiterungen und den Vorstädten gewidmet sein. Es handelt sich hier nicht um eine Beschreibung der Lokalitäten im engen Sinn, sondern um eine, die wiederum mannigfache Belehrung über verfassungs-, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Tatsachen bietet. Als Beispiel sei nur auf die Schilderung der Entwicklung des Münsterplatzes S. 193 ff. (besonders für die kirchliche Verfassungsgeschichte wichtig) hingewiesen. Schon jetzt ist ein Sachregister und ein Glossar beigegeben. Ein Namenregister wird die zweite Hälfte des zweiten Bandes bringen. Beigegeben sind ferner ein Stadtbild aus dem Ende des 16. Jahrhunderts und eine Karte der Altstadt Konstanz auf Grund des Bestandes von 1908 mit Einzeichnung der historischen Stadtteile. Aus dem schier unerschöpflichen Inhalt der „Einleitung“ einzelnes herauszugreifen erscheint fast zwecklos. Aber auf ein paar Partien aufmerksam zu machen, dürfte doch nützlich sein. Wir haben hier vor allem die Geschichte der Miete in der Stadt (S. 97 ff.) im Auge, ein Thema, das wohl jeden Stadtgeschichtsforscher einmal gequält hat; hier findet er seit W. Arnold zum ersten Male und über diesen hinaus befriedigenden Aufschluß. Nicht minder interessant sind die Darlegungen über die Steuerabwälzungen (S. 94 f.). Der Kampf, der in den Versuchen der Steuerabwälzung uns entgegentritt, begegnet übrigens auch in den ländlichen Pachtkontrakten des 13. Jahrhunderts (vgl. m. landständ. Verf. in Jülich und Berg III, 1, S. 35). Aus den frühesten Geschlechtsnamen Konstanzer Bürger weiß B. Material für die Topographie der Stadt zu gewinnen (ein Verfahren, das vielleicht zum ersten Male, in bescheidenen Grenzen, Rautenberg bei K. Koppmann, Aus Hamburgs Vergangenheit, Bd. 1, S. 313 eingeschlagen hat). Bei der Frage der Abstammung patrizischer Geschlechter von ritterlichen (S. 172) möchte ich stets größte Zurückhaltung empfehlen, schon wegen des Gebrauchs, den Sombart von solchen An-

nahmen gemacht hat (vgl. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1907, S. 398). Was die Entstehung der Stadt Konstanz betrifft, so nimmt B. eine bewußte Marktgründung an. M. E. darf man wohl von einer „Marktansiedlung" (Rietschel, Burggrafenamt S. 65 Anm. 3) sprechen. Aber eine Gründung als einmaligen konstitutiven Akt (mit Straßenverteilung) vorauszusetzen, liegt kaum eine Notwendigkeit vor; in den ehemaligen Römerstädten vollzog sich der Ausbau gewiß ganz überwiegend allmählich. Das Marktgebiet läßt B. (S. 170) durch die Bürger geraume Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts befestigt werden. Da die Urkunde, die ihm hier als Stütze dient, eine Fälschung ist, so möchte ich die Möglichkeit offen halten, daß die Ummauerung in jener frühen Zeit nicht von den Bürgern, sondern von dem Stadtherrn durchgeführt worden ist.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Von **Hans Goldschmidt.** (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke. Heft 7.) Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild. 1908. XX u. 209 S.

Die im erfreulichen Wachstum begriffene Literatur über deutsche Behördengeschichte hat sich vorzugsweise weltlichen Territorien zugewendet. Die vorliegende Monographie will in die Entwicklung der Zentralbehörden des Kurfürstentums Mainz, also in die eines der wichtigsten geistlichen Territorien, des Reichserzkanzlers einführen. Auf drei Jahrhunderte, auf die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, begrenzt der Verfasser seine Untersuchung.

Es sind dieselben Zentralbehörden, die wir auch in anderen deutschen Staaten finden, der Hofrat, die Hofkammer, das Hofgericht und der Geheime Rat, deren Entwicklungsgang der Verfasser auf Grund sorgfältiger archivalischer Studien — der größte Teil dieses Materials stammt aus dem Kreisarchive Würzburg — vorführt.

Als einen durch erfolgreiche Verwaltungsreformen sich auszeichnenden Fürsten schildert Goldschmidt Albrecht II. von Brandenburg, der den Einfluß des Domkapitels zu ver-

ringern und die Verwaltung vom Einfluß des Hoflebens unabhängig zu machen bestrebt war. Er hat 1516 das Hofgericht von der allgemeinen Verwaltung getrennt und in einen ständigen Gerichtshof verwandelt und 1522 den „geordneten Rat", den Hofrat, eingesetzt. Charakteristisch für diese Behörden war, daß nicht nur zwei Domherren unter den vom Kurfürsten ernannten Mitgliedern sich befanden, sondern daß auch die Stände vier Mitglieder zu delegieren hatten, ein Recht, das ihnen aber nach wenigen Jahren wieder verloren ging. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts war stets ein Mitglied des Domkapitels Präsident des Hofrats, während dieses anfangs nur mit Widerstreben die Beteiligung von Domherren am Hofrat zugelassen hatte.

Im Gegensatz zum Hofrat anderer Länder war der Mainzer fast ausschließlich Regierungsbehörde, während die Rechtsprechung dem Hofgerichte übertragen worden war, das 1516 unter starker Beeinflussung durch die Reichskammer-Gerichtsordnung von 1495 errichtet wurde. Hofrichter und Assessoren gehörten nicht, wie vielfach anderwärts, gleichzeitig einer andern Behörde an.

Nachdem Klagen über die Kostspieligkeit der Errichtung laut geworden, führte die Hofgerichtsordnung 1659 die Besetzung des Hofgerichts mit Mitgliedern des Hofrats und anderer Zentralbehörden durch. Kurmainz verlor so den Ruhm eines ganz selbständig besetzten Hofgerichts. 1662 wurde das Kammergericht ausgeschaltet und ein Revisionsgericht als letzte Instanz bestellt.

Nachdem die früher vom Marschall mit Unterstützung des Kammerschreibers geführte Finanzverwaltung 1522 auf den Hofrat übertragen worden war, wurde zwischen 1619 und 1625 das Hofkammerkolleg organisiert. Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Rechnungsprüfung einer besonderen Kammerabteilung, der Rechnungsdeputation, überwiesen und eine Hofkammerbuchhaltung eingeführt. In die Hände der Hofkammer war auch wie anderwärts die Leitung der Wirtschaftspolitik gelegt.

Dieselben Ursachen, die in größeren Staaten zur Schaffung eines Geheimen Rats geführt hatten, ließen auch im vierten Dezennium des 17. Jahrhunderts diese Zentralstellen

hier als festes Kollegium in die Erscheinung treten, die Fragen der auswärtigen Politik besonders die Reichssachen zu bearbeiten und die Korrespondenz der Reichshofkanzlei zu führen hatte. Im 18. Jahrhundert schlief der Geheime Rat wieder ein. Ob dies, wie der Verfasser meint, eine Folge davon war, daß die mainzische auswärtige Politik immer bedeutungsloser wurde, mag bezweifelt werden. Dem widerspricht die Errichtung der Geheimen Staatskonferenz. In dieser kopierte Kurfürst Friedrich Karl den österreichischen Staatsrat.

In einem Schlußabschnitt wird eine Charakteristik des Beamtentums gegeben, Vorbildung, Titelwesen, namentlich aber eingehend das Besoldungswesen behandelt, das durch drei Besoldungstabellen (Hofstaat, Hofrat, Hofkammer) veranschaulicht wird.

Die gründliche Darstellung des Verfassers berücksichtigt die Tätigkeit und Eigenart der einzelnen Kurfürsten und entwickelt das Behördenwesen lichtvoll auf der Grundlage der politischen und wirtschaftlichen Zustände des geistlichen Kurstaates. In manchen Partien wäre eine straffere Zusammenfassung geboten gewesen. Im ganzen ist es eine sehr tüchtige Leistung, die ausführlich die analogen Einrichtungen in andern Staaten zum Vergleiche heranzieht und so einen lehrreichen Beitrag zur deutschen Behördengeschichte liefert.

Jena. *Eduard Rosenthal.*

Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit. Herausgegeben vom Württemb. Geschichts- und Altertumsverein. 2 Bde. Mit 16 Kunstbeilagen und Plänen, 23 Vollbildern, 190 Abbildungen und vielen Notenbeispielen im Text. Eßlingen, Paul Neff. 1907/1909. 1284 S. 32 M., geb. 36 M.

Das große Sammelwerk über Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, dessen erste Lieferungen wir bereits vor Jahren in dieser Zeitschrift (Bd. 94, 562) angezeigt haben, liegt nun vollständig vor. Der Vorsitzende der Redaktionskommission, von dem nach dem Nachwort Plan und Anordnung des ganzen Werkes herrühren, der um die württembergische Geschichtsforschung hochverdiente General Albert v. Pfister, hat die Vollendung des Werkes nicht mehr erlebt, und so ist auch das abschließende Kapitel, das die Resultate

des Buches feststellen sollte und das eben Pfister zu schreiben unternommen hatte, fortgefallen, während das Werk im übrigen nach Pfisters Plan zur Ausführung gelangt ist.

Karl Eugen ist wohl der bekannteste und vielleicht der hervorragendste in der Reihe der württembergischen Fürsten. Man kann, um Kleines mit Großem zu vergleichen, mit Rücksicht auf seine lange Regierungszeit und seine unleugbar großen Eigenschaften — neben ebenso großen Fehlern und Schwächen — von einem Jahrhundert Karl Eugens in Württemberg wie vom siècle de Louis XIV. in Frankreich reden, denn unzweifelhaft war er es, der die württembergische Geschichte des 18. Jahrhunderts beherrscht, ein Typus des Rokokofürsten und des aufgeklärten Despoten. Trotzdem ist die recht interessante Persönlichkeit dieses Fürsten keine so hervorragende, daß es sich lohnen würde, ihm ein zweibändiges Werk von 1200 Seiten zu widmen. In Würdigung dieser Tatsache haben sich die Herausgeber in sehr verständiger Weise dazu entschlossen, den Herzog zwar in den Mittelpunkt der Darstellung zu rücken, den Nachdruck aber auf die Schilderung der Zustände Württembergs in seiner Zeit, d. h. im 18. Jahrhundert, zu legen. Die einzelnen Zweige des Kulturlebens sind monographisch behandelt, meist von den besten Kennern und auf Grund archivalischen Materials.

In einer Einleitung führt Pfister in den Geist des 18. Jahrhunderts ein; dann berichtet Eugen Schneider über die Erziehung Karl Eugens und gibt eine Charakteristik des Herzogs, die durchaus nicht apologetisch gehalten ist, Stälin schildert die Gemahlinnen Karl Eugens, Pfister zeichnet ein Bild des Hoflebens. Dann wird das staatliche Leben von verschiedenen Seiten her beleuchtet: Wintterlein gibt in dem „Landeshoheit“ betitelten Abschnitt eine vortreffliche Darstellung der landesfürstlichen Behördenorganisation, Schneider schildert in dem „Regierung“ überschriebenen Kapitel die auswärtige und innere Politik Karl Eugens, Pfister behandelt das Militärwesen und Adam erzählt die mannigfachen Verwicklungen mit den Landständen. In dem Kapitel über das wirtschaftliche Leben (von Schott) vermissen wir ein Eingehen auf die Agrarverfassung. Der Hauptteil des Werkes ist mit vollem Recht der Kultur im engeren Sinne des Wortes gewidmet. Vorzüglich

ist der Abschnitt von Weller über das geistige Leben Altwürttembergs. Die paar Seiten, die Weller den sozialen Zuständen des Landes widmet, verraten den ausgezeichneten Kenner; es ist zu bedauern, daß ihm nicht Gelegenheit gegeben worden ist, in einem eigenen Kapitel über die sozialen Verhältnisse, das dem Werke fehlt, manches näher auszuführen. Weller weist in höchst interessanter Weise nach, wie die württembergische Geistesbildung trotz ihrer Gebundenheit mit der neuen deutschen Bildung viele Berührungspunkte hat, und wie die großen Leistungen der Schwaben in der späteren Zeit vielfach in dem anscheinend so erstarrten altwürttembergischen Sonderleben wurzeln. Das kurze Kapitel gehört unstreitig zu den besten Partien des ganzen Werkes. Beachtenswert ist auch das Kapitel über die bildende Kunst (von Pfeiffer), ein wichtiger Beitrag zur Kunstgeschichte des Rokoko in Deutschland. Das religiöse Leben ist von Hartmann, die Presse von Steiff, das Theater und die schöne Literatur, ein Kapitel, in dem die Beziehungen des Herzogs zu Schiller natürlich einen breiten Raum einnehmen, von Krauß, die Musik von Abert behandelt. Mit großer Ausführlichkeit ist das Unterrichtswesen dargestellt: im Mittelpunkt steh natürlich die eigenartigste Schöpfung Karl Eugens, die Karlsschule die von Hauber eine äußerst eingehende Schilderung erhält; in besonderen Abschnitten werden die *École des demoiselles*, die Volksschulen, das höhere Unterrichtswesen, die Tübinger Universität, die Wissenschaften, die katholische Theologie, das Medizinalwesen und die Bibliotheken behandelt (von Salzmann, Schmid, Grotz, Hermelink, Sägmüller, Weigelin und Steiff). In einem Schlußabschnitt ist von den Zuständen derjenigen Landschaften die Rede, die im napoleonischen Zeitalter an Württemberg kamen: unter dem Titel „Die Nachbarn“ werden die Verhältnisse der Reichsstädte Eßlingen, Reutlingen, Ulm, Hall, Heilbronn, Rottweil u. a. (von Diehl, Weihenmajer, Egelhaaf, Schairer, v. Rauch, Greiner und Mehring), der Klöster (von Mehring und Giefel), der Ritterorden (von Mehring), der Reichsritterschaft (von Freiherrn v. Gaisberg), der standesherrlichen, österreichischen u. a. Gebiete (von Sproll, Giefel, Weller, Duncker, Hummel) besprochen, die am Anfang des 19. Jahrhunderts württembergisch wurden.

Es versteht sich von selbst, daß bei so vielen Mitarbeitern die einzelnen Teile nicht gleichwertig sein können, daß manche zu breit geraten und daß auch infolge der nicht durchweg zweckmäßigen Disposition manche Wiederholungen nicht zu vermeiden waren. Im ganzen stellt das Werk indes eine sehr beachtenswerte Leistung dar, ein Buch, das für das Verständnis der Kultur Deutschlands im 18. Jahrhundert von großer Bedeutung ist. Der kulturgeschichtliche Wert des Buches wird noch erhöht durch die sehr zahlreichen Abbildungen, die zum großen Teile in diesem Werke zum ersten Male vervielfältigt wurden. Wenn manche Abschnitte auch nur den württembergischen Lokalhistoriker interessieren werden, wenn auch der eigenartige Charakter Karl Eugens vielleicht nicht allzuviele zu fesseln vermag, so dürfte schon die Persönlichkeit Schillers, von der fast in jedem Abschnitt die Rede ist, dem Buche trotz des unförmlichen von der Lektüre geradezu abschreckenden Formats des ersten Bandes Freunde auch sußerhalb der schwarzroten Grenzpfähle erwerben.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

Die Breslauer politische Presse von 1742 bis 1861. Von **Leonhard Müller.** Mit einem Überblick über die Dekade 1861 bis 1871. Von der Universität Breslau preisgekrönte Arbeit. Breslau, Goerlich & Coch (Rud. Sprick). 1908. 443 S.

Nach einem kurzen, in manchen Einzelheiten nicht völlig einwandfreien Bericht über das Breslauer Zeitungswesen von 1742, dem Entstehungsjahre der ersten, unter preußischer Herrschaft regelmäßig erscheinenden politischen Zeitung, der Schlesischen, bis zur Begründung einer ernstzunehmenden Nebenbuhlerin, der Breslauer Zeitung, im Jahre 1820 schildert Müller die weiteren Schicksale dieser beiden Blätter und ihrer allmählich hinzukommenden Rivalinnen bis 1861 unter dem Druck der Zensur bis 1848, den mannigfachen Schikanen und gelegentlichen Konkurrenzversuchen der Regierung, solange ein Blatt der liberalen Richtung folgte, und der lebhaften Förderung durch die Behörden, sobald es in das konservativ-reaktionäre Fahrwasser einlenkte. M. hätte mehr bieten können, die Journalisten und ihre Tendenzen besser charakterisieren können, wenn er Holteis „Vierzig Jahre“, Max Rings

„Erinnerungen" u. a. m. zu Rate gezogen hätte. Ebensowenig ist er der starken Beteiligung der Universitätslehrer an der Breslauer Journalistik weiter nachgegangen; er hätte z. B. zeigen können, daß die ultramontanen Vorkämpfer der 30er und 40er Jahre, denen Breslau die katholische Geschichtsprofessur verdankt, die Ketzer von 1870 wurden. „Der Überblick über die Dekade 1861—1871" umfaßt den größeren Teil des Buches. Dem zentrumsfreundlichen Verfasser wurde Einblick in die Verlagsakten der ultramontanen Schlesischen Volkszeitung gewährt; die daraus geschöpften Nachrichten besitzen Bedeutung für die Entstehungsgeschichte der schlesischen Zentrumspartei, ihren starken großdeutschen Einschlag selbst in dieser altpreußischen Provinz, ihren Kampf gegen die aus dem schlesischen katholischen Adel zu einem Teil hervorgehende freikonservative Partei und endlich für die durch das vatikanische Konzil ausgelösten Wirren. Gerade dieser Abschnitt zeigt, daß Untersuchungen über die politische Presse erst in dem Rahmen der Parteigeschichte wirklich Frucht bringen; daran hat es der Verfasser in allen anderen Abschnitten fehlen lassen.

Breslau. *Ziekursch.*

Der josefinische Klostersturm im Land ob der Enns. Von **Rudolf Hittmair,** Professor der Theologie in Linz a. d. Donau. Freiburg i. Br., Herder. 1907. XXX u. 576 S. 10 M.

Aus ultramontanen Kreisen ertönt jeweils bewegliche Klage über den Verfall der literarischen Kritik, über den ungünstigen Einfluß der Reklame im allgemeinen, der Buchhändlerreklame im besonderen. Handelt es sich da in der Tat um Erscheinungen, die von allen ernst Denkenden als höchst bedauerlich empfunden werden, und wird man die Berechtigung jener Klage ohneweiters anerkennen, so sollte man erwarten, daß diese Mahnungen vor allem in dem eigenen Lager beherzigt werden. Man ist daher nicht wenig überrascht, wenn die Verlagshandlung obigem Buche nicht etwa den üblichen Waschzettel oder eine jener sinnreichen Zusammenstellungen von „Urteilen der Presse", in denen mit bedenkenfreiem Geschick auch im ganzen abfällige Kritiken in lobende verwandelt werden, sondern eine vollständige Besprechung mit

auf den Weg gibt, unter die man nur seinen Namen zu setzen braucht, um sich und der Druckerei jede Mühe zu ersparen.

Der ungenannte Rezensent rühmt dem vorliegenden Buche im Anschluß an die Vorrede besondere Hervorhebung der rechtshistorischen und nationalökonomischen Gesichtspunkte und Großzügigkeit nach, er findet, daß es ein lebensvolles anschauliches Bild gewährt, die Persönlichkeit Josefs II. erst ins volle Licht rückt, und daß der Vf. durch „die liebevolle, selbst den über die Klostermaßregeln Erzürnten sympathisch anregende und schließlich tief bewegende Charakterisierung des Kaisers“ den schönsten Beweis für „seine gewissenhafte Unparteilichkeit“, seine Objektivität geliefert hat.

Leider kann ich diesem gehäuften Lobe nicht in allem beistimmen. Von den rechtshistorischen und nationalökonomischen „Gesichtspunkten“ habe ich nicht viel zu entdecken vermocht, man müßte dazu höchstens etliche polemische Bemerkungen und die seltsame Ausführung über das Geld (S. VIII) rechnen, in welcher der Vf. für die Zeit schwärmt, wo „der Lohn zum großen Teil in Naturaldeputaten, also in wirklichen Lebenswerten gegeben wurde“, der Arbeiter und Beamtete infolgedessen viel „unabhängiger“ gewesen sein soll als jetzt, wo er leicht „ein Spielball des Wuchers“ wird und infolge der „wahnsinnigen Hausse gegenseitiger und allseitiger Verteuerung“ die Bankerotterklärung eintritt, darauf die „Macht der Mittellosen“ beginnt. Eingeleitet wurde aber diese nationalökonomische Bewegung in Österreich von Josef II. durch die Eingriffe in das Klostergut. Über solche Anschauungen kann man mit dem Vf. nicht rechten, wichtiger ist auch die Frage, wie es sich in Wirklichkeit mit der liebevollen Charakterisierung Kaiser Josefs und mit der Objektivität des Vf. überhaupt verhält? Es ist zuzugeben, daß die ultramontanen Schriftsteller zum Teil wenigstens ihr Verfahren geändert haben, die grobschlächtige Art eines Sebastian Brunner, der mit seltsamem Behagen im Schmutze wühlte und sich gern an allem Großen vergriff, zu vermeiden suchen, darin liegt ja ein Zugeständnis an die Macht der Wissenschaft, aber es trifft nur die Form: Ziel und Richtung sind unverändert geblieben. Da wird in übertriebener Ausmalung einer in Groll und Sorge

aus anderem Anlasse hingeschriebenen Äußerung Maria Theresias Josef II. als ein Popularitätshascher hingestellt (S. 39), der in dem leidenschaftlichen Verlangen, einzig dazustehen, es „göttlicher fand, die Liebe des Volkes in ungewohnter Weise auf leichte Art zu gewinnen oder zu genießen, als das Volk in herkömmlicher amtsmäßiger Art zu regieren“ (S. 39), dadurch den Geist der Auflehnung großzog, den Geist der Revolution anfachte und förderte; ein andermal wird uns, was dazu und auch zu den tatsächlichen Verhältnissen nicht recht stimmt, erzählt, daß „die treuliebenden österreichischen Untertanen die kleinen und peinigenden Maßnahmen auf geistlichem Gebiet“ um so bitterer empfinden mußten, als „der Kaiser seine ganze Kraft und Macht hätte darauf verwenden sollen, Österreichs Größe und Ansehen in Europa zu erhalten“ (S. 273). Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit gereicht allerdings „ihm zu unsterblichem Ruhme und zum wahren Ruhme Österreichs“ (S. 269), aber auch dieses Lob wird eingeschränkt durch die vorgestellte Frage, ob die Aufhebung nicht zu früh für Obrigkeiten und Untertanen durchgeführt wurde? Und bei dem erschütternden Hinscheiden des Kaisers findet Hittmair, daß, was uns Josef II. am nächsten bringe, die Schuld sei, die er habe büßen müssen (S. 437). Worin diese Schuld bestanden hat, sagt H. nicht, man kann sie aus seinem Buche erschließen. Ob all das liebevoll ist? Noch schlechter als der Kaiser, die Linzer Regierung und ihr Präsident Graf Rottenhann, eine Geißel für die Klöster (S. 298), kommt der Landrat Eybel weg, der die Klosteraufhebung und die kirchenpolitischen Maßnahmen im Lande ob der Enns durchzuführen hatte. Sebastian Brunner hat den „Großaufklärer der obderennsischen Provinz“ als grausamen Herodes bezeichnet; so starke Worte vermeidet H., er selbst nennt den Verhaßten nur einen Schäkerer und schwatzseligen Vielschreiber (S. 220, 316), aber auf Umwegen kommt Eybel auch bei ihm zum Vergleich mit dem Satan (S. 70) und zu dem Titel eines Henkers (S. 268). Nun soll das Unsympathische namentlich in der literarischen Tätigkeit Eybels durchaus nicht geleugnet werden, für seine amtliche aber sucht man in H.s Buch vergebens nach einer Begründung dieser abgünstigen Beurteilung. Es geht aus ihm vielmehr hervor, daß Eybel die ihm über-

tragene Aufgabe mit Geschick, Entschiedenheit, tiefem Einblick in das klösterliche Leben und vielfach selbst mit Humor, zumeist auch mit aller Rücksicht durchgeführt hat. Daß es an Zusammenstößen nicht fehlte, daß vieles vorkam, was einen kleinlichen und daher gehässigen Anstrich hat, ist erklärlich bei dem von H. selbst hervorgehobenen Umfang der zu leistenden Arbeit, bei dem ebenfalls oft kleinlichen Widerstand, den die Verordnungen des Kaisers und der Behörden fanden und an dem H. seine besondere Freude hat, mag es sich um einen Abt oder einen Linzer Hausmeister handeln (S. 180), im allgemeinen aber wurde das angestrebte Ziel ohne besondere Härte erreicht.

Ist es also mit der Objektivität des Vf. in Ansehung der Personen nicht zum besten bestellt, so vermißt man sie auch bei der sachlichen Beurteilung. Um zu einer wahrhaft historischen Auffassung zu gelangen, hätte H. die wirtschaftlichen und politischen Anschauungen der Zeit viel genauer beachten und unbefangener würdigen müssen: Die Wirkung febronianischer Ansichten, den Kampf um die Bildung des Staatsbegriffes, um die Befreiung des Staates von der Herrschaft der Kirche, die Ideen des Merkantilismus und des Wohlfahrtsstaates, deren Entwicklung und politische Bedeutung G. Marchet geschildert hat (Studien zur Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland. München 1885), das Streben nach Mobilisierung der Besitzwerte, das sich auch in der Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, in den Versuchen, die verkäuflichen Gewerberechte zu beseitigen, in den Aufhebungen der Wucherbeschränkungen geäußert hat (Přibram, Geschichte der österr. Gewerbepolitik I, 427). Als unmittelbare Anlässe traten dann zu diesen allgemeinen Vorbedingungen der innere und wirtschaftliche Verfall der Klöster, für den auch das vorliegende Buch reichliche Belege bringt, die Mängel der Seelsorge, die schon Karl VI. und Maria Theresia zum Einschreiten veranlaßt hatten, die dem österreichischen Staatswesen nicht entsprechende Diözesanverfassung. Auf diesen Gebieten hat Josef II. in wohlerwogenem, planmäßigem Vorgehen Großes gewollt und erreicht. Gerade das kann man jedoch dem Buche H.s nicht mit voller Deutlichkeit entnehmen, ja ich fürchte, daß es bei

vielen Lesern eine entgegengesetzte Anschauung hervorrufen wird. Auch der anonyme Musterrezensent, der zwar zugibt, daß der Kaiser nicht aus Religionsfeindlichkeit gegen die Klöster vorgegangen ist, daß die durch die Aufhebung frei werdenden Mittel wieder kirchlichen Zwecken zugute kamen, daß mit der Aufhebung auch schaffende Arbeit verbunden war, vermag diese nur als „windig“, ihre Ergebnisse nur als „Notstandsbauten auf Alluvium“ zu bezeichnen. Merkwürdig, daß diese Notstandsbauten auf Alluvium die feste, bis zur Gegenwart dauernde Grundlage des katholischen Kirchenwesens in Österreich abgegeben haben, daß zu ihnen doch auch das Bistum Linz zu rechnen ist, in dem Männer wie Rudigier und Doppelbauer eine recht folgenreiche Tätigkeit entfalten konnten und zu dessen Leitung gerade der Vf. des vorliegenden Buches berufen wurde, daß bei der von ihm mit großer Befriedigung geschilderten Wiederherstellung des Klosterwesens die genannten Bischöfe sich doch nicht ganz dem Einflusse josefinischer Anschauungen entziehen konnten.

Wenig förderlich für die wissenschaftliche Erkenntnis ist auch die Anlage des Buches. Der Vf. hält sich bis ins einzelne strenge an die zeitliche Folge, dadurch ist der Stoff ganz zerstückt und zersplittert, es ist nicht möglich, den Vorgang der Aufhebung oder Reform eines einzelnen Klosters, ein bestimmtes Stoffgebiet zu überblicken. Liegt schon darin der Verzicht auf systematische Gliederung und Durcharbeitung, so wird dieser Mangel noch verstärkt durch die in geistlichen Kreisen beliebte Art, Aktenauszüge aneinanderzureihen. Damit soll der Darstellung das Gepräge aktenmäßiger Objektivität verliehen werden, doch darf man sich dabei nicht beruhigen, denn die parteimäßige Richtung des Vf. tritt in dem Titel des Buches, in den verbindenden Bemerkungen, in manchen Anmerkungen immer wieder hervor. Technisch muß es als ein Hemmnis empfunden werden, daß zwar in der Vorrede die benutzten Archive aufgezählt sind, aber jede nähere Auskunft über die verwerteten Akten fehlt, man erfährt im Einzelfalle nicht, wo sich die Akten befinden, bleibt im dunkeln darüber, was aus ihnen aufgenommen, was beiseite gelassen wurde. Daher wäre es auch kaum zulässig, das

Buch ohne weiteres zur Grundlage einer systematischen Darstellung zu nehmen, die sich als eine unabweisbare Notwendigkeit herausstellt. Wie solche Arbeiten anzulegen und durchzuführen sind, haben in der letzten Zeit Fritz Geier (Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josefs II. im vö. Breisgau. Stuttgart 1905), Gothein (Der Breisgau unter Maria Theresia und Josef II. Heidelberg 1907), in beschränkterem Maße Hermann Franz (Studien zur kirchl. Reform Josefs II. Freiburg i. Br. 1907), bei dem die parteigerechte Auffassung nicht völlig überwunden ist, vor allem J. R. Kušej (Josef II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs. Stuttgart 1908) gezeigt.

Man darf die hervorgehobenen Mängel um so mehr bedauern, als H. auf sein Buch ungemeinen Fleiß, auf die Durcharbeitung umfangreicher Aktenbestände sichtlich redlichste Mühe verwendet hat. Auch in seiner unvollkommenen Gestalt ist daher das Buch eine reiche Fundgrube kirchen-, sitten-, wirtschafts- und ortsgeschichtlicher Einzelheiten.

Graz. *Karl Uhlirz.*

Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. Von **Raimund Friedrich Kaindl.** 1. Bd.: Geschichte der Deutschen in Galizien bis 1772. Mit einer Karte. Gotha, F. A. Perthes. 1907. XXI u. 369 S. 8 M. — 2. Bd.: Geschichte der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen bis 1763, in der Walachei und Moldau bis 1774. Mit einer Karte. Ebenda 1907. XI u. 421 S. 10 M. (Allgemeine Staatengeschichte. Herausgegeben von K. Lamprecht. 3. Abteilung: Deutsche Landesgeschichten. Herausgegeben von Armin Tille. Achtes Werk.)

Einer der wichtigsten Abschnitte in dem Vordringen des deutschen Volkes gegen Osten ist seine Verbreitung in den Landschaften, die den Karpathen vorgelagert und angeschlossen sind. Innere und äußere Gründe haben es verursacht, daß er nicht nach allen Seiten hin von Forschung und Darstellung entsprechend gewürdigt wurde. Hat in diesen Gebieten das Deutschtum seit dem 16. Jahrhundert schwere Einbuße erlitten, ist es an vielen Stellen ganz verschwunden, an andern

stetig zurückgedrängt worden, so mochte schon das die Aufmerksamkeit von ihm ablenken; hat es niemals eine besonders hervorragende, entscheidende Rolle in den großen Begebenheiten gespielt, sich vorwiegend in kultureller Kleinarbeit betätigt, so ergaben sich daraus große Schwierigkeiten für die Forschung, die zu überwinden die räumliche Entfernung, die nationale Abgeschlossenheit der Länder, in denen es Aufnahme gefunden hatte, hinderte. Wenn man die Siebenbürger Sachsen ausnimmt, konnte man quellenmäßigen Aufschluß über die Geschichte der Deutschen in Polen, Ungarn und den Donaufürstentümern entweder gar nicht oder nur aus Werken erhalten, deren Sprache für die meisten Forscher ihre Benutzung ausschloß. Es war daher ein glücklicher Gedanke Armin Tilles, über den Rahmen der von ihm herausgegebenen Deutschen Landesgeschichten hinauszugreifen, die Lücke auszufüllen, und es kam seinem Entschluß zu statten, daß sich in dem Czernowitzer Historiker Kaindl der Mann fand, der jene äußeren Hindernisse am ehesten zu überwinden vermochte, der über eigene Anschauung, auf die in diesem Falle viel ankommt, verfügte. K. hat sich seiner Aufgabe mit jener raschen Entschlossenheit und jenem Eifer gewidmet, die allein ihn ermutigen konnten, sich an die Arbeit zu wagen und sie in einem Zuge durchzuführen. Er selbst hat sich darüber ausgesprochen, daß er eine abschließende Darstellung nicht geliefert hat, von vornherein nicht liefern konnte; trotzdem wird man ihm recht geben, daß er die Arbeit nicht länger hinauszog, sondern gab, was er zu bieten vermochte. Denn darauf kam es zunächst an, endlich einmal einen Überblick über die Verbreitung und die gesamte Tätigkeit der Deutschen in den angegebenen Gebieten zu erhalten; damit ist der Einzelforschung Grundlage, Stütze und Anregung gewährt, der Grundriß ausgesteckt, innerhalb dessen der weitere Ausbau erfolgen kann.

Das Werk ist auf drei Bände berechnet, die beiden ersten behandeln die Geschichte der Deutschen in Galizien, Ungarn und den Donaufürstentümern bis zu den Jahren 1772, 1763, 1774, der dritte soll die Darstellung bis zur Gegenwart führen. Die Einteilung nach den Kronländern hat sich dem Vf. als die bequemste empfohlen, und man wird ihm mit Rücksicht auf

die Schwierigkeit des ersten Versuches deswegen keinen Vorwurf machen dürfen: der Sache selbst hätte es aber vielleicht besser genutzt, wenn er von ihr abgesehen und die einzelnen Besiedelungsgruppen zur Grundlage genommen hätte. Das hätte dem obersten Zwecke seines Werkes besser entsprochen, es wäre dadurch auch die jetzt vermißte innere Einheit in die Darstellung gebracht worden, es hätten viele Einzelheiten weggelassen, Wiederholungen vermieden werden können. Denn im allgemeinen ist in Polen wie in Ungarn der geschichtliche Verlauf ziemlich der gleiche. Einer raschen und ausgedehnten Verbreitung folgt, durch die allgemeinen Verhältnisse und durch den erwachenden nationalen Widerstand bedingt, zunächst ein Stillstand in der Zuwanderung, dann die allmähliche Verdrängung und Aufsaugung der Deutschen seit dem 16. Jahrhundert. Es ist sehr lehrreich, die dabei maßgebenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Vorgänge in K.s Darstellung zu verfolgen.

Zu bedauern ist, daß die Verlagshandlung die Beigabe von Anmerkungen abgelehnt hat, der Vf. sich auf kurze Übersichten über Quellen und Literatur beschränken mußte. Das reicht im Hinblick auf den Stoff, den er zu bewältigen hatte, auf die durch diesen bedingte Art der Darstellung nicht aus: es wird nicht allein die Nachprüfung, sondern auch die Anknüpfung weiterer Arbeiten ungemein erschwert, die in überreicher Fülle mitgeteilten Einzelheiten hängen förmlich in der Luft. Nur zu berechtigt ist daher K.s Wunsch nach einer zweiten Auflage mit Anmerkungen. Für diese würde es sich auch empfehlen, die Verbreitung deutschen Rechtes von dem Fortgang der Einwanderung und Ansiedelung schärfer zu sondern, da beide durchaus nicht zusammenfallen. Deshalb wäre es auch geraten gewesen, den Unterschied auf den Karten in irgendeiner Weise hervorzuheben; in ihrer gegenwärtigen Gestalt geben sie kein richtiges Bild, da man sich aus ihnen wohl die Verbreitung des deutschen Rechtes, nicht aber die der deutschen Ansiedelung zu veranschaulichen vermag. Die einschlägige Literatur scheint namentlich für den zweiten Band nicht mit der notwendigen Vollständigkeit ausgebeutet zu sein, man vermißt die eine und andere Abhandlung, so z. B. die J. Wolffs über die

Landesnamen Siebenbürgens (Programm des Gymn. in Mühlbach, Hermannstadt 1886). Über das Wiener Stadtrecht wären die Ausführungen H. Schusters (Geschichte Wiens, herausgegeben vom Wiener Altertumsverein, Bd. 1. 2.) und Viktor Hasenöhrls (Archiv f. öst. Gesch. 93, 310 ff.) von Wert gewesen. K. spricht sich nicht darüber aus, ob er der ungarischen Sprache mächtig ist, jedenfalls hat er für seinen Gegenstand wichtige Arbeiten ungarischer Historiker, wie etwa die Karacsónys und Zavodszkys, nicht benutzt. Viel zu dürftig ist das über die Verfassungsgeschichte und die kulturelle Tätigkeit der Siebenbürger Deutschen Mitgeteilte, hier liegen so tüchtige Vorarbeiten bereit, daß die Darstellung sich von dem etwas anekdotischen Schema leicht befreien und tiefer greifen konnte. Die Geschichtschreibung der Siebenbürger Sachsen ist gar nicht berücksichtigt.

In dem Geleitworte, das er dem ersten Bande mitgegeben hat, weist Tille auf die Vergleichung mit Seraphims Geschichte Livlands hin, er meint, es gäbe „für eine vergleichende Geschichtsbetrachtung kaum eine bessere Aufgabe, als das Gleichartige und Abweichende in der Geschichte von Reval und Riga einerseits und von Krakau und Lemberg anderseits zu untersuchen und zu prüfen, warum sich die grundsätzlich gleichen Kräfte in so völlig verschiedener Weise ausgewirkt haben“ (S. VIII). Das ist in gewissem Sinne richtig, nur kommt das Ergebnis der Vergleichung nicht der Erkenntnis deutschen Wesens zugute. Denn was wir von den Lebensäußerungen der Deutschen erfahren, deckt sich mit der Entwicklung und Betätigung des deutschen Bürger- und Bauernstandes im allgemeinen. Die vergleichende Betrachtung hat sich vielmehr auf die Widerstände zu richten, auf die sie stießen, und gegen die sie in Polen und Ungarn nicht aufkamen. Entscheidend war, daß in Livland gleich anfangs bei Begründung der Kolonie von den Deutschen die politische Macht erstritten wurde, diese ihnen in jenen Ländern aber niemals zufallen konnte. Denn in Polen traten ihnen die Träger derselben, Königtum und Adel, vereint entgegen; in Ungarn ließen sich die Verhältnisse insofern etwas besser an, als das Königtum wenigstens zeitweilig die Deutschen gegen den Adel schützte. Als aber mit den Jagjellonen das pol

nische System zur Geltung kam, brachen auch hier für die Deutschen schwere Zeiten herein.

Graz. *Karl Uhlirz.*

Scotus Viator, *Racial Problems in Hungary. London, A. Constable & Co.* XXVII u. 540 S., mit 42 Bildern und einer Karte. 16 sh.

Schon vor etlichen Jahren bot sich Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß Ungarn nicht als ein geschlossener nationaler Staat gelten kann (Hist. Zeitschr. 88, 329 ff.). Damals gab dazu ein Buch Anlaß, das der Verteidigung der Magyaren gewidmet war, ihr Verhalten in der rumänischen Frage rechtfertigen sollte, heute lenkt ein anderes die Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse, das schwere Anklagen gegen sie erhebt. Mit großem Geschick und vollster Beherrschung des Stoffes versteht es Scotus Viator (R. W. Seton-Watson), die in Ungarn herrschende Nationalitätenpolitik in ungünstigstem Lichte erscheinen zu lassen. Der Titel seines Buches ist zu allgemein gefaßt; in der Hauptsache beschäftigt sich S. mit den Slowaken des nordwestlichen Ungarns, während er die Leiden der anderen Volksstämme nur zur Ergänzung und Beleuchtung heranzieht. In dieser Begrenzung ist jedoch die Darstellung auf breitester Grundlage aufgebaut. In zehn Kapiteln wird der geschichtliche Verlauf der Slowakischen Frage von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart geschildert, dann folgt die Darstellung dieser nach sachlichen Gesichtspunkten (Unterrichtsgesetze, Mißstände der Verwaltung, Wahlen, Versammlungs- und Vereinsrecht, Verfolgung der nichtmagyarischen Presse, Ungerechtigkeit des gerichtlichen Verfahrens, der Prozeß gegen den Pfarrer Hlinka). Den Verfolgungen, denen die Slowaken ausgesetzt sind, werden ihre kulturellen Leistungen entgegengehalten, in drei Abschnitten wird von slowakischen Schriftstellern die Entwicklung der Volkskunst, der Volksdichtung und der Musik geschildert. In einer zusammenfassenden Übersicht erwägt S. die Möglichkeiten einer Beseitigung der dargelegten Übelstände. Eingeleitet wird das Buch durch statistisch-geographische Angaben, die durch die beigegebene Nationalitätenkarte allerdings in nicht ganz glück-

licher Weise veranschaulicht werden; als Anhang sind wichtige Aktenstücke und statistische Tafeln geboten. Einen schönen Schmuck erhält das Buch durch zahlreiche gut ausgewählte Abbildungen. Während für den Anfang der geschichtlichen Darstellung die deutsche Forschung außer acht gelassen ist, allein Schafarik und Palacky als Führer dienen, dieser Abschnitt daher in jeder Richtung unzulänglich ist, hat S. für die folgenden Zeiten und die Gegenwart die ungarische, deutsche, englische und französische Literatur, die in einer reichhaltigen Bibliographie zusammengestellt ist, sorgfältig benutzt. Bei einem zweimaligen längeren Aufenthalte in Ungarn konnte er Fühlung mit leitenden Persönlichkeiten gewinnen, sich an Ort und Stelle eigene Anschauung verschaffen, wie er auch Zeitungen und politische Flugschriften ausgiebig verwertet hat. Zu so umfassender Vorbereitung kommt des Engländers politische Schulung und eine hervorragende Darstellungsgabe. Einzelne Abschnitte, wie namentlich der über das Wahlrecht, sind glänzend geschrieben. Neben ihnen fallen die von Slowaken gelieferten Beiträge etwas ab. Das von Dušan Jurkovič verfaßte Kapitel über die Kunst ist zu dürftig, manche Abbildungen zeigen, daß sich viel mehr hätte sagen lassen; bei der Darstellung der Volkspoesie bewegt sich Svetozár Hurban Vajanský mehrfach auf recht unsicherem Boden, manche seiner Annahmen und Ansichten dürften kritischer Prüfung nicht standhalten, besseren Eindruck macht das von Milan Lichard und Alois Kolisek beigesteuerte Kapitel über die Musik. Daß S. sich auf die Seite der unterdrückten Nationalitäten stellt, macht ihm Ehre, aber es darf uns nicht übersehen lassen, daß er doch oft zu weit geht, daß seine Darstellung von Einseitigkeit nicht frei ist, die sich auch in der Geringschätzung der Deutschen sowie darin äußert, daß er die geschichtliche und politische Bedeutung des von ihm geschilderten Vorganges nicht in rechtem Maße zu würdigen geneigt scheint. In Ungarn ist versucht worden, was der absolute Staat zuerst für die gesamte Monarchie, dann wenigstens für die diesseitige Reichshälfte angestrebt hat: wie hier eine österreichische, soll dort eine ungarische Staatsnation gebildet werden. Das ist ein begreifliches, im Wesen jedes Staates liegendes Streben. Wie in anderen Fragen, so bringt

es aber auch in dieser die eigenartige Zusammensetzung der habsburgischen Monarchie mit sich, daß diese Bemühungen zu schweren Kämpfen führen. Denn diese Staatsnation ist nicht aus verschiedenen Teilen eines Volkes, sondern unter sehr ungünstigen statistischen und politischen Verhältnissen aus verschiedenen Völkern zu bilden. Daran scheiterte das Vorhaben in dem Gesamtstaate und der diesseitigen Reichshälfte, in Ungarn aber, wo man nicht allein daran mit aller Zähigkeit festhält, sondern darüber hinaus die kulturelle Selbständigkeit der einzelnen nichtmagyarischen Nationen bedroht, mußte es zu um so schwereren Kämpfen und um so ärgeren Gewalttätigkeiten kommen, als auf beiden Seiten der nationale Gedanke sehr bald durch einen entarteten Nationalismus verdrängt worden war, die ungarischen Staatsmänner, Vertretungskörper und Behörden vor gehässigen hinterhältigen Mitteln nicht zurückschreckten. Das kann man nur auf das lebhafteste bedauern, denn damit haben sie eine gesunde Entwicklung ihres eigenen Volkes hintangehalten, sein Ansehen geschädigt und es in eine Lage gebracht, aus der es sich nur mit Aufwendung aller Kraft und größter Klugheit retten kann. Doch das und vieles andere, was damit zusammenhängt, berührt Fragen der Tagespolitik, die nicht hier zu besprechen sind. Den einen Wunsch darf man aber äußern, daß die Magyaren sich der Gefahren bewußt werden, vor denen sie stehen, daß sie in den Spiegel schauen, der ihnen auch in Setons Buch vorgehalten wird, die notwendige Kraft und Einsicht finden, um zu dem Entschlusse zu gelangen, der allein ihnen Rettung bringen kann, ernste Arbeit an sich selbst zu üben und auf die politischen Grundsätze zurückzugreifen, die ihre großen Führer, Stephan Szechényi, Deák und Eötvös, vertreten haben. Mögen sie sich dazu aufraffen und es verhindern, daß die in ihrem Staate lebenden Nationalitäten Werkzeug und Hilfsmittel rückläufiger Parteibestrebungen werden. Damit erweisen sie sich und der gesamten Monarchie den besten Dienst.

Graz. *Karl Uhlirz.*

Die schweizerische Emigration 1798—1801. Von **Felix Burckhardt.** Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1908. VIII und 532 S.

Ein recht brauchbares Buch über ein neues, bisher nur vorübergehend behandeltes Thema. Die Emigration erfolgte aus verschiedenen Gründen: Mitglieder patrizischer Regierungen emigrierten im Frühling 1798 aus Furcht vor den Eroberern, den Franzosen; Geistliche flohen im Sommer 1798 ins Ausland, um sich dadurch der Leistung des Bürgereides zu entziehen; die diensttaugliche Jungmannschaft fürchtete im Winter 1798/99 die Rekrutierung, ostschweizerische Kaufleute und Industrielle die allzugroßen Kontributionen, und wanderten deshalb meist nach Schwaben oder Vorarlberg aus. Den Höhepunkt erreichte die Emigration nach der zweiten Schlacht bei Zürich am 25./26. September 1799; sie stieg im ganzen auf etwa 7—8000, die alle im Ausland Sicherheit vor dem Zorn des Siegers zu finden hofften; doch müssen darunter viele Söldner gewesen sein, die der alten Gewohnheit der Reisläuferei um so lieber frönten, weil ihr eigenes total ausgeraubtes Land sie nicht mehr zu nähren vermochte. Von einer Massenauswanderung, wie sie etwa in Frankreich, das vielen als Schreckgespenst vorschwebte, vorgekommen ist, kann, wenn auch Burckhardt diesen Ausdruck wiederholt braucht, nicht die Rede sein. Mit erstaunlichem Fleiße verfolgt der Verfasser die Tätigkeit der Emigranten im Ausland, ihre Verbindungen mit den fremden Mächten, d. i. hauptsächlich mit Österreich, England und Rußland und ihre Organisation. Als Führer erscheinen: Der Oberkommissär Franz Salomon v. Wyß von Bern, „ein fähiger Kopf mit glücklichen Einfällen für die Art von unterirdischer Politik“ (S. 22), der später um den Preis eines blutigen Bürgerkriegs die Rückkehr zum Alten erkaufen und zu diesem Zwecke an die niedrigsten Instinkte des Volkes appellieren wollte (S. 383); der Waadtländer Ferdinand de Roveréa, „das Bild eines phantasievollen — um nicht zu sagen eines phantastischen — Offiziers mit heroischen Allüren, der sich mit unendlicher Begeisterung in die unmöglichsten Abenteuer stürzt und darüber das Einfache und Anspruchslose, aber Wichtige unterläßt“ (S. 31); der Berner Altschultheiß Niklaus Friedrich v. Steiger, „dessen antike Charakterstärke

selbst Gegnern Achtung abnötigte, dessen Energie aber nach dem Sturz zur Ungeduld, dessen Selbstvertrauen zur Rechthaberei, dessen Vorsicht in diplomatischen Dingen zum Starrsinn geworden war" (S. 50); Karl Ludwig v. Haller, der spätere „Restaurator", der für die Schweiz ein vortreffliches Verfassungsprojekt ausarbeitete, das aber den anderen Emigrantenführern nicht behagte; der Geschichtschreiber Johannes v. Müller, der den Verkehr mit dem Wiener Hofe vermittelte, sich später aber schwankend zeigte (S. 386), dessen Projekt zur Neugestaltung der Schweiz deren historischer Entwicklung weit besser entsprach als dasjenige des Generals Hotze, der dem Lande einen Fürsten geben wollte (S. 208). Alle diese trifft das Wort Suters, das er im helvetischen Großen Rate über Niklaus Friedrich v. Steigeräußerte (S. 401): „Steiger ist mir dafür, daß er sich als echter alter Schweizer dem Einfluß einer fremden Macht widersetzte und selbst von der Kapitulation ausgenommen sein wollte, ehrwürdig; aber daß er die Waffen gegen das Vaterland ergriff, verzeihe ich ihm nie." Es muß als ein besonderer Vorzug des B.schen Buches hervorgehoben werden, daß darin alle wichtigeren Persönlichkeiten trefflich charakterisiert sind.

Die Emigranten konnten erst zur Tat schreiten, als im Frühling der zweite Koalitionskrieg ausbrach und England ihnen versprach, die Truppen zu besolden. Die Legion des Rovéréa rückte mit den Österreichern in die Schweiz ein, kämpfte unter Gavassini tapfer bei Walenstadt und Näfels gegen die Franzosen, wurde aber am 29. Mai 1799 im Muottatal geschlagen. Im Sommer 1799 erlebten die Emigranten die Freude, daß an einigen Orten der Ostschweiz eine Rückkehr zum alten Regierungssystem erfolgte; aber der Sieg der Franzosen am 25./26. September 1799 bei Zürich änderte die Sachlage vollständig. Schlag auf Schlag traf die Ausgewanderten: Rückgang der Alliierten aus der Schweiz, Abfall der Russen von der Koalition, der Tod des Schultheißen Steiger in Augsburg am 3. Dezember 1799, Uneinigkeit unter den Emigrantenführern, schwierige Unterhandlungen mit England und die Demission Rovéréas und seine Abreise nach Italien. Während die Zahl der Auswanderer stieg, machte England Schwierigkeit in der Auszahlung der Soldgelder, besonders als es die

Entdeckung gemacht, daß der Waadtländer Pillichody wohl den Sold für 500—600 erhalten, aber damit bloß 20 angeworben hatte (S. 386). Das Elend der Emigranten, denen nach dem Tode Steigers ein politisches Oberhaupt fehlte, stieg. Wohl kämpften im Jahre 1800 in den Reihen der Österreicher fünf schweizerische Korps und wichen schließlich nach Böhmen, Steiermark etc. zurück; sie setzten sich aber mehr aus Söldnern und Fremden als aus wirklichen Emigranten zusammen. Der Friede von Lunéville im Februar 1801 machte all diesen Zügen ein Ende. Viele kehrten in ihre Heimat zurück, wo bereits durch das Dekret vom 28. Febr. 1800 den Emigranten die Rückkehr erleichtert worden war und wo der Beschluß vom 18. November 1801 Generalamnestie gewährte. Andere ließen sich von England anwerben. — Der Darstellung folgen 14 Beilagen, worunter der Offiziersetat des Emigrantenkorps. — Das so aufs gründlichste und sorgfältigste ausgearbeite Buch liest sich leicht und angenehm. Es wirft manch interessantes Streiflicht auf die Zeitereignisse. So führt B. das Verdienst der *Légion fidèle* in den Kämpfen des Frühlings 1798 auf das richtige Maß zurück (S. 27 ff.); wir vernehmen, daß zwar nicht die Emigranten, aber die Generale Hotze und Auffenberg die Nidwaldner ins Unglück hetzen halfen (S. 111), daß der berüchtigte Paul Styger von England, zwar nicht offiziell, eine Medaille erhielt (S. 358) merkwürdigerweite gerade für sein Benehmen während der Septembertage. Besonders interessant sind B.s kritische Untersuchungen über die Pläne der Emigrantenführer. — Auf S. 90 muß die Zahl 1479 durch 1451 ersetzt werden; denn das Bündnis des Abtes von St. Gallen mit den vier Schirmorten fällt in dieses Jahr. — Im Buche vermisse ich auch einen einleitenden Abschnitt mit summarischer Darstellung der früheren schweizerischen Emigration; auch hätte die Arbeit durch kurze Hinweise auf Analoga anderer Länder, namentlich Frankreichs, und einige Kürzungen in den Abschnitten militärischen Inhalts an Interesse gewonnen. Wenn B. S. 327 behauptet, daß mit 1801 das Emigrantentum verschwinde, so kann das nicht richtig sein, wie aus einem Briefe Xaver Bronners vom 9. Februar 1803 (Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde II, 300) her-

vorgeht. - Als Ganzes genommen ist das Buch eine vortreffliche Leistung und verdient alle Anerkennung.

Basel. *Rud. Luginbühl.*

Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Von **Karl Dändliker.** 1. Bd.: Vorgeschichte der Stadt und der Landschaft bis 1400. Zürich, Schultheß & Comp. 1908. VIII u. 405 S.

Der Verfasser der in dieser Zeitschrift Bd. 77, S. 146 ff. zur Anzeige gebrachten „Geschichte der Schweiz" (2. Auflage) legt hier als Frucht „fast zwanzigjährigen Sammelns und Vorarbeitens" den ersten von drei in Aussicht genommenen Bänden einer Geschichte Zürichs vor, unter dem zutreffenden Hinweis — im „Vorwort" —, daß, seit Bluntschli in seiner durch Hottinger zum Abschluß gebrachten „Geschichte der Republik Zürich", 1847—1856, auf diesem Felde gearbeitet hat, auf einer ganzen Reihe von Abschnitten dieser Geschichte durch Vertiefung der Forschung die ganze Auffassung sich vervollkommnet habe. Als Endpunkt dieses ersten Teiles ist richtig die Zeit genommen, wo die als „Vorgeschichte" bezeichnete Periode abschließt. Die Reichsstadt, seit einem halben Jahrhundert im Kreis der schweizerischen Eidgenossenschaft, beginnt mit 1400 die bis dahin in mannigfaltigen Rechtsverhältnissen stehenden Gebiete sich anzugliedern, die dann fortan die Landschaft neben der Stadt Zürich bilden.

Nach einer kurzen „Einleitung", die in gut gewählter Umrahmung die geographische Grundlage der vorzuführenden Ereignisse zeichnet und daran im Umriß die zu bewältigende Aufgabe anschließt, folgen in sieben Abschnitten zuerst die urgeschichtliche, römische, alemannische Zeit, dann die karolingische Periode, das Aufsteigen Zürichs zum Rang einer königlichen Stadt, bis 1208, dann das 13. und 14. Jahrhundert, die inneren Verhältnisse der Stadt bis 1400, endlich in einem besonders einläßlichen Kapitel Entwicklung und Zustände der Landschaft bis ebendahin. Dabei faßt der Verfasser, im Anschluß an eine Abhandlung P. Schweizers, das Jahr 1292 als einen „großen Wendepunkt" auf, der ein halbes Jahrhundert hindurch der äußeren Politik Zürichs eine bestimmte Richtung gegeben habe, und er läßt das Jahr 1351, des Beitritts zum eidgenössischen Bunde, zwischen den Zeitgrenzen 1292 und

1400 stehen. Es versteht sich, daß durchaus die Darstellung dem jetzigen Stande der Forschung entspricht: so ist, völlig abweichend von der früheren Auffassung, die Würdigung der für Zürich ausschlaggebenden Staatsumwälzung Bruns und der Zunftverfassung von 1336 in Übereinstimmung mit der auf den Stadtbüchern beruhenden Erklärung durch Zeller-Werdmüller eingestellt, und zur Geschichte der Teilnahme Zürichs an dem großen Kriege von 1385 bis 1389 sind verschiedene weitere Ergänzungen eingefügt. Zwischen die Abschnitte der politischen Geschichte sind an geeigneten Stellen, besonders in dem eigenen Kapitel VI: „Charakter, Bevölkerung und Lebensverhältnisse Zürichs im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts“, allseitig ausgreifende kulturgeschichtliche Ausführungen eingeschoben.

Ein nachdrückliches Gewicht ist aber auf den schon erwähnten, mehr als 150 Seiten füllenden Abschnitt, über die Landschaft, vom 10. Jahrhundert an, zu legen. Der Verfasser hat ein sehr großes Material, insbesondere verfassungsgeschichtlicher Art, hier zusammengebracht und verarbeitet, und es ist ihm gelungen, mehrfach komplizierte Fragen, so über die Entstehung geistlicher und weltlicher Herrschaften, über Dorfoffnungen und deren Inhalt, über lokale Entwicklungen, die örtlichen Feudalherrschaften und die Vereinigung der Mehrzahl in der Gewalt Habsburg-Österreichs, die Entstehung der Landstädte, wo Winterthur natürlich voransteht, in zutreffender und gemeinverständlicher Weise zu behandeln; denn es tritt überall zutage, daß er sein Werk auch weiteren sich interessierenden Kreisen zugänglich zu machen gedenkt.

Auf 41 Seiten sind „Anmerkungen und wissenschaftliche Belege“ angehängt, und auch da erweist sich die sorgfältige Umschau des Verfassers. Kleine Ergänzungen sind etwa: zu S. 22 ein Hinweis auf W. Toblers Artikel: „Über einige in der Schweiz sich wiederholende Gruppen von Ortsnamen“, im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1886 — zu S. 58: die Persönlichkeit Adalrichs gehört nur der Einsiedler Legende für die Ufnau an und ist historisch nicht genügend bezeugt — zu S. 360: hinsichtlich der St. Peters-Kirche ist noch auf die im Anzeiger von 1907, S. 216 angemerkte Hypothese von Stutz zu verweisen — S. 373 stehe in n. 96 Baiern, statt

Baden — zu S. 311 ist, seit Erscheinen des Buches, noch die Monographie von Strickler über Grüningen hinzugekommen.

Als Beigabe ist der schon 1829 erschienene Grundriß der Stadt Zürich für das Jahr 1504, von H. Keller, wiederholt.

Dem wohlbegonnenen Werke ist ein guter Fortgang zu wünschen. *M. v. K.*

A. Mousset, *Un résident de France en Espagne au temps de la Ligue (1583—1590), Pierre de Ségusson. Paris, Champion.* 1908. 105 S.

Durch einen glücklichen Fund gelang es einem französischen Lokalforscher, den „*sieur de Longlée*", der als französischer Resident in Spanien nur unter diesem Namen bekannt war, in Pierre de Ségusson zu identifizieren, einem Herrn aus der Grafschaft Maine. Mousset ist hierdurch veranlaßt worden, Longlées diplomatische Wirksamkeit zu studieren. Bedeutend war sie nicht, einmal weil Longlée nie zum wirklichen Gesandten ernannt wurde, dann weil er selber keine energische Persönlichkeit gewesen zu sein scheint und drittens, weil die lässige und widerspruchsvolle Leitung der französischen Politik in Paris eine nachhaltige Vertretung ihrer Interessen selber unmöglich machte. Verfasser hat deshalb seinem ersten Abschnitt, der sich mit Longlée als Menschen und Diplomaten beschäftigt, einen zweiten hinzugefügt, den er „Essai über die offiziellen Beziehungen Frankreichs und Spaniens 1583 bis 1590" nennt. Bei dem Wenigen, was er über Longlées Person und diplomatische Tätigkeit mitzuteilen weiß, wäre es ein leichtes gewesen, beide Abschnitte miteinander zu verbinden und so einige Wiederholungen zu vermeiden. Im zweiten Abschnitt beschäftigt sich Verfasser im wesentlichen mit dem Meinungsaustausch der beiden Regierungen anläßlich Anjous Eingreifen in den Niederlanden, seiner Einnahme Cambrais, seiner Heiratsabsichten sowie anläßlich der spanischen Rüstungen für die Armada. Ségussons Depeschen werden hier wieder vielfach benutzt; ob nicht aus ihnen doch etwas mehr herauszuholen war, kann Ref. nicht sagen, da M. nur die Fundorte in den Archiven verzeichnet, aber keine längeren Proben veröffentlicht. Die Literatur ist mit großer Sorgfalt und Kenntnis benutzt worden, und manche charakte-

ristischen Einzelheiten aus den Verhandlungen werden mitgeteilt. Auf eine tiefere Begründung der französischen und spanischen Politik hat Verfasser fast ganz verzichtet, erkennt aber die europäische Lage richtig. Sein Urteil ist maßvoll und zutreffend.

Charlottenburg. *Albert Elkan.*

Fancan und die französische Politik 1624—1627. Von **Georg Wiens.** (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausgegeben von K. Hampe, Er. Marcks und D. Schäfer. 21. Heft.) Heidelberg, Carl Winter. 1908. XII u. 141 S.

Nicht durch die Tradition kennen wir Fancan. Was Richelieu über ihn aussagt, blieb lange unbeachtet und gab — wie sich bei eingehendem Studium herausstellte — ein falsches Bild von ihm. Erst 1884 wurde der Pamphletist und Parteiführer durch Geley mit großem Scharfblick, wenn auch nicht immer richtig, entdeckt; unter demselben Gesichtspunkt beschäftigte sich dann auch Fagniez mit ihm. Seine ganze Bedeutung, besonders die Wichtigkeit seines Verhältnisses zu Richelieu, ließ aber erst eine von Kükelhaus gefundene und veröffentlichte Liste der politischen Denkschriften Fancans ahnen. Kükelhaus hat sich mehrere Jahre mit der Durcharbeitung des neu gewonnenen Materials beschäftigt und in vielen Archiven weitere höchst wertvolle Aufschlüsse gefunden. Bevor er, der als Erklärer des „großen Planes" der Wissenschaft schon so bedeutende Dienste erwiesen hatte, die neu gewonnenen Ergebnisse breiter darlegen konnte, hat ihn der Tod ereilt. Er konnte nur noch in einem 1905 nach seinem Tode veröffentlichten Bericht an die preußische Akademie seine Resultate kurz skizzieren.

Nunmehr hat Wiens das gesamte Material von Kükelhaus verwerten dürfen und hat es unternommen, auf Grund davon und auf Grund eigener archivalischer Studien eine ausführliche Darstellung von Fancans politischen Ideen und Taten, seiner Stellung zu den Hugenotten und zu Richelieu zu geben; über Fancans Tätigkeit als Bearbeiter der öffentlichen Meinung berichtet er nur einleitend, da sie vor dessen Eintritt in die praktische Politik liegt. Verfasser kommt zu Ergebnissen,

die von denen Kükelhaus' mehrfach abweichen. Die Jahre, in denen Fancan mit Richelieu zusammenarbeitet, und den Zeitpunkt des Bruches zwischen ihnen setzt er anders an, vor allem aber drückt er die Bedeutung Fancans wieder etwas herab und erkennt doch in dem Kardinal den weiter und richtiger Sehenden. Dies Resultat dürfte einer vorsichtigen Abwägung mehr entsprechen als Kükelhaus' zu weitgehende Bewunderung.

Ebenso wichtig ist Verfassers Widerspruch gegen eine These Hanotaux', die schon Kükelhaus in seinem Akademiebericht zurückgewiesen hatte. Hanotaux gründete auf Kükelhaus' Liste den Vorwurf, Fancan habe ein doppeltes Spiel gespielt und sei ein von auswärtigen Mächten bestochener Verräter gewesen. In seiner Abwehr hat W. sicher recht, doch wäre erwünscht gewesen, daß er Hanotaux' Ansichten ausführlicher diskutiert hätte; es wäre z. B. methodisch interessant gewesen, wenn dargelegt wäre, wie einseitig konstruktiv der bedeutende französische Forscher vorgegangen ist.

W.s Buch ist reich an neuen Tatsachen: die bedeutende Rolle, die Fancan bei den politischen Unterhandlungen mit den deutschen Fürsten, besonders mit Maximilian von Bayern und seinem Bruder, gespielt hat, ist zwar schon aus Goetz' 1907 erschienenem Bande über die Politik Maximilians teilweise besser bekannt, wird aber doch von W. selbständig und hier und da über Goetz hinausgehend erläutert. Ebenso können wir das Verhältnis zwischen Richelieu und Fancan jetzt erheblich besser erkennen, doch ist schade, daß Verfasser sich auch hierbei eine breitere Ausführung versagt hat. Vermutlich scheute er sich, schon Gesagtes zu wiederholen, aber das wäre bei geschicktem Anfassen der Aufgabe wohl zu vermeiden gewesen. Der Schwierigkeiten, die das Arbeiten mit dem Material eines anderen — und noch dazu eines solchen Sachkenners — mit sich bringt, ist der Verfasser im allgemeinen Herr geworden, die Gesamtanlage des Buches ist geschickt, die Methode ist sicher. Ist aber Verfasser in seinen Ausführungen inhaltlich manchmal etwas zu knapp, so leidet im Gegenteil sein Stil unter zu großer Breite und Schwere. Verfasser scheint nicht lebhaft zu sehen und schreibt daher auch etwas kalt und umständlich. Auch Mode-

wörter wie „großzügig“ und „auslösen“ müßten vermieden werden.

Trotz dieser leichten Bedenken gegen die schriftstellerische Leistung sei aber die sachliche Belehrung über die Politik jener Jahre dankbar anerkannt. Sie macht das Buch wertvoll und dürfte geeignet sein, zu weiteren, noch umfassenderen Studien über Fancan anzuregen.

Charlottenburg. *Albert Elkan.*

Les relations commerciales et maritimes entre la France et les côtes de l'Océan Pacifique (commencement du 18e siècle). Par **E. W. Dahlgren.** Bd. 1. *Le commerce de la Mer du Sud jusqu'à la paix d'Utrecht. Paris, Champion.* 1909. XVI u. 740 S.

Der Verfasser dieses umfangreichen Werkes fand vor Jahren in der Kgl. Bibliothek in Stockholm, deren Leiter er nachmals geworden ist, ein Manuskript, das die Schicksale eines französischen Schiffes im Stillen Ozean in den Jahren 1708—1711 erzählte. Dahlgren, der ein lebhaftes Interesse für die Geschichte der Entdeckungen hatte, suchte die näheren Umstände der Expedition dieses Schiffes zu erforschen und veröffentlichte 1900 eine Schrift in schwedischer Sprache, die hauptsächlich vom geographischen Standpunkt die Fahrten der Franzosen im Großen Ozean am Anfang des 18. Jahrhunderts behandelte. D. fand indes, daß diese Seereisen nicht nur für die Geschichte der Erdkunde, sondern auch für die Handelsgeschichte, ja selbst für die politische Geschichte von Bedeutung waren, und stellte, um ihre Tragweite im einzelnen klarzulegen, umfassende Forschungen in französischen Archiven an; die Frucht dieser langjährigen Studien ist der vorliegende Band, der die Geschichte des französischen Südseehandels[1]) in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges schildert.

D. gibt zunächst eine eingehende Beschreibung des spanischen Kolonialsystems, er weist auf die bekannten Tatsachen hin, daß Spanien nicht imstande war, den Bedarf seiner Kolo-

[1]) Unter dem Südseehandel ist fast ausschließlich der Handel mit den spanischen Kolonien in Südamerika, insbesondere mit Peru und Chile zu verstehen.

nien in der Neuen Welt zu befriedigen, und daß der Schmuggel deshalb eine wirtschaftliche Notwendigkeit war; er sucht dann den Anteil zu bestimmen, der Frankreich im 17. Jahrhundert bei der Versorgung der spanischen Kolonien zukam. Immerhin gelang es den Franzosen im 17. Jahrhundert nicht, direkte Handelsbeziehungen mit den pazifischen Häfen Amerikas anzuknüpfen. Aber die Tendenz dazu bestand, und am Beginn des 18. Jahrhunderts erschienen zahlreiche französische Schiffe im Stillen Ozean. D. zeigt, wie während des Spanischen Erbfolgekrieges sowohl Handelsgesellschaften wie einzelne Rheder, besonders von St. Malo, Expeditionen nach der Südsee ausrüsteten, um dort französische Fabrikate gegen Edelmetalle auszutauschen, und wie dieser Handel auf die politischen Beziehungen zwischen Frankreich und Spanien sowie zwischen Frankreich und den Seemächten eingewirkt hat. Die französische Regierung war dabei in einer sehr prekären Lage: der Handel mit den spanischen Kolonien mußte ihr natürlich im volkswirtschaftlichen sowie auch im fiskalischen Interesse sehr erwünscht sein; anderseits mußte sie aber auch auf die Empfindlichkeit der verbündeten Spanier Rücksicht nehmen, die jeden Einbruch in ihr altes Kolonialsystem verabscheuten. Daraus ergab sich eine sehr schwankende und oft genug zweideutige Politik. Am Schluß dieses Bandes sind die zu Utrecht gepflogenen Verhandlungen über den spanisch-amerikanischen Handel dargestellt. Der zweite Band soll zeigen, wie trotz der entgegenstehenden Bestimmungen des Friedens von Utrecht der französische Südseehandel fortgesetzt wurde.

Das Werk, das nur den einen Fehler hat, zu weitschweifig zu sein, kann als eine wesentliche Bereicherung der handelsgeschichtlichen Literatur bezeichnet werden. Einige Abschnitte sind auch für die diplomatische Geschichte des Spanischen Erbfolgekrieges nicht unwichtig.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

Reformversuche und Sturz des Absolutismus in Frankreich (1774 bis 1788). Von **Hans Glagau.** München und Berlin, R. Oldenbourg. 1908. VIII u. 396 S.

Nachdem bereits A. Wahl das Problem der „Vorgeschichte der Französischen Revolution“ neuerdings behandelt hatte, hat

nun auch H. Glagau sich an der gleichen schwierigen Aufgabe versucht, und diese an sich erfreuliche Konkurrenz ist Anlaß zu einer höchst unerfreulichen Polemik geworden, indem jeder der beiden Autoren das Buch des anderen schlecht gemacht hat, Glagau in unnötig scharfen Anmerkungen[1]), Wahl in einer bitterbösen Rezension (Göttinger Gelehrte Anzeigen 1908, Nr. 11), an die sich dann wieder Replik (Zur Abwehr gegen Herrn Professor Wahl in Hamburg. Marburg, Elwert. 1909. 27 S.) und Duplik (Deutsche Literaturzeitung 1909, Nr. 7) geschlossen hat.

Auf die Einzelheiten dieses Kampfes, die z.T. ziemlich nebensächlich sind, ist hier nicht der Ort einzugehen. Im ganzen würde ich meinen, daß das Recht öfter auf seiten von Wahl ist. Auch seine Arbeit selbst stelle ich höher, obwohl ich einige ihrer Hauptresultate habe ablehnen müssen (Deutsche Literaturzeitung 1909, Nr. 10); denn sie bringt mehr Stoff und ist reicher an anregenden Gedanken. G. seinerseits hat den Vorzug größerer Sorgfalt in Stil und Disposition. Seine Darstellung bleibt immer flüssig und geschmackvoll. Nur könnten die Farben zuweilen frischer und die Linien fester sein. Wo Wahl vielleicht zu viel diskutiert, erzählt G. gelegentlich etwas gar zu gleichmäßig, ohne das Wichtige genügend aus der Masse hervorzuheben. Ich denke etwa an die ganz beiläufige Art, wie S. 304 in einem mit „freilich“ eingeleiteten Vordersätzchen das Zugeständnis der Verheißung von Generalständen gerade nur erwähnt wird, während Wahl dem gleichen Gegenstand eine ausführliche, seiner Bedeutung entsprechende Erörterung gewidmet hatte.

In der Einleitung allerdings macht der Verfasser den Versuch umgekehrt einer überscharfen Pointierung. Er entwickelt da die These von „zwei Revolutionen“. Der großen sozialen Umwälzung, die im Frühjahr 1789 über Frankreich mit elementarer Gewalt hereingebrochen sei, sei eine bedeutsame andere Revolution vorangegangen: der Sturz der abso-

---

[1]) Wahl hat diese Anmerkungen vor allem deshalb als verletzend empfinden dürfen, weil G., so oft er die „Vorgeschichte“ polemisch erwähnt, nie ein Wort hat für die Anregung und Belehrung, die er ihr andererseits auch nach meiner Ansicht verdankt.

luten Königsherrschaft. „Diese erste Revolution wird von den privilegierten Gesellschaftsklassen, von Adel, Geistlichkeit und Parlamenten, gemacht in scharfem Gegensatz zu der zweiten, die den dritten Stand zum Urheber hat. Sie sucht den Feudalstaat nicht wie die andere zu zerstören, sondern vielmehr in seiner alten Reinheit wiederherzustellen und in seinem Bestande zu befestigen." Die Entwicklung von da bis zur zweiten Revolution läge dann nach G. nicht in der Richtung einer gerade verlaufenden Linie, sondern hätte etwas überraschend Sprunghaftes, Zickzackartiges (S. 6). Insbesondere die Rolle des Bürgertums vor dem Sturz des Absolutismus sei grundverschieden von seiner späteren (S. 5).

Es bleibt abzuwarten, ob diese Sätze irgendwo Zustimmung finden werden. Meiner Ansicht nach kann man ebenso gut wie zwei Revolutionen je nach Bedarf ihrer drei und vier konstruieren, indem man einfach jeder Phase der großen Bewegung eine selbständige Bedeutung zuerkennt. Gerade das „Vorspiel" nun, wie ich es trotz G. nenne, hat solche selbständige Bedeutung nicht. Die Periode wird bereits charakterisiert durch das Andringen der neuen Zeitideen gegen die alten Zustände. Dieser Gegensatz, allmählich immer stärker empfunden, treibt die Regierung zu „Reformversuchen" und erzeugt in der öffentlichen Meinung eine schließlich geradezu leidenschaftliche Neigung zu Opposition und Kritik um jeden Preis. Der Wunsch, den Feudalstaat in seiner alten Reinheit wiederherzustellen, hat dabei den Privilegierten doch wohl ferngelegen. Die Notabeln von 1787 handelten vielmehr auch allererst aus jener allgemeinen Oppositionsstimmung und fanden deshalb die Unterstützung des dritten Standes, dessen Haltung also von seiner späteren nicht „grund"verschieden genannt werden darf. Das ständische Moment blieb zunächst mehr im Hintergrund. Es wirkte ein erst, als unter den Siegern der übliche Streit um die Beute ausbrach, der von der Regierung zudem noch künstlich genährt wurde.

Ich stehe in diesem Punkt auf der Seite von Wahl und wäre auch weiter geneigt, wie er die verfehlte Auffassung auf eine nicht ganz glückliche Auswahl der Quellen zu schieben. G. macht eine Kritik da allerdings nicht leicht. Obwohl er sich nämlich doch an wissenschaftliche Kreise wendet und im

Anhang 66 Seiten Akten abdruckt, verzichtet er übrigens sehr zu Unrecht beinahe ganz auf kritischen Apparat und Belegstellen. So ist im einzelnen nicht ersichtlich, ob er dies oder jenes Buch benutzt hat oder nicht. Darauf kommt es auch gar nicht an. Aber die allgemeine Beobachtung drängt sich auf, daß ihn das Studium der Archive unverhältnismäßig mehr interessiert hat als das der gedruckten Literatur. Dies Studium nun hat natürlich manche guten Früchte getragen: hier und da kommt schon einmal ein neuer Zug in das Bild (etwa S. 253 f. das Duell Calonne-Miromesnil), und an andern Stellen verstärkt sich die aktenmäßige Unterlage für vordem unvollkommener Bezeugtes. Aber das Verständnis der Zeitströmungen gewinnt nichts, und auch was die Vorgänge in den Regierungskreisen angeht, scheint sich mir eine entscheidende Förderung in entscheidenden Punkten für unsere Kenntnis nicht zu ergeben.

Fast überall vielmehr, wo man sich bisher ein Fragezeichen machte, muß es stehen bleiben. Selbst die Gründe für den Sturz Turgots dürfen immer noch nicht für voll geklärt gelten, obwohl G.s Darlegungen über dies Thema, die den Lesern der Zeitschrift ja bekannt sind (Bd. 97), für mein Urteil die beste und in der Tat eine gute Partie des Buches bilden. Insbesondere bin ich sehr zweifelhaft, ob wirklich die Stellung zur auswärtigen Politik, der Widerstand gegen einen Krieg mit England, den Ausschlag gegeben hat. Dagegen ist durch G. erwiesen, daß die Königin an der Entfernung des Ministers nicht so unschuldig war, wie Wahl noch immer behauptet. Mercys Wort vom 16. Mai 1776: „Der Königin muß rühmlich nachgesagt werden, daß sie an dieser schleunigen Ministerialabwechslung keinen Anteil genommen hat“, entscheidet an sich noch nichts und steht überdies in gewissem Widerspruch mit dem von G. S. 106 zitierten Satz desselben Berichterstatters, daß Marie Antoinette den König unablässig gegen den Generalkontrolleur angereizt habe.

Auch bezüglich der folgenden Verwaltung Neckers ist G. insoweit im Recht, als er die bei Wahl hervortretende Tendenz ablehnt, die Reformtätigkeit hoch, die Finanzgebarung niedrig einzuschätzen. Immerhin übernimmt er den Vorwurf, daß die Anleihen des Genfers recht teuer und unzweck-

mäßig gewesen wären (S. 165), was doch noch näher untersucht werden müßte[1], und behandelt andererseits die Verwaltungsreformen mit ziemlicher Ausführlichkeit. Dabei hat er eine Reihe feiner Bemerkungen über Neckers Gegensatz zu den Physiokraten. Nur bringt er die Dinge zu sehr unter den Gesichtspunkt, daß seine Politik die Machtbestrebungen des frondelustigen Adels zu begünstigen schien (S. 173). Das war weder Zweck noch Wirkung. S. 158 zitiert G. selbst ein zeitgenössisches Urteil, das die Verdoppelung der Mitglieder des dritten Standes in den beiden von Necker geschaffenen Provinzialversammlungen für geeignet erklärt, das seit alters bestehende Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Ständen (ergänze: zu ungunsten von Adel und Klerus) zu stören. Jedenfalls ist es ganz sicher nicht irgendwelche Furcht vor einer Machtvermehrung der Aristokratie gewesen, was schließlich zu Neckers Entlassung führte.

G. hat neues Material zu deren Vorgeschichte übrigens nicht gefunden; und die fünf dann folgenden Jahre relativen Stillstandes tut er doch vielleicht ein wenig zu kurz mit vier Zeilen ab. So bleibt die von Wahl bestrittene „Reaktion von 1781" unerörtert. Dagegen erhalten wir eine sehr eingehende und sorgfältige Abhandlung über „den großen Reformplan Calonnes" und die Notabeln. Sie bildet sogar den eigentlichen Kern des Buches. G. hält im Urteil über den vielgeschäftigen Minister etwa die Mitte zwischen der ungünstigen traditionellen Auffassung und der günstigen von Wahl, indem er sich mehr aber doch der letzteren nähert. Er verkennt nicht die Verschwendung, die Oberflächlichkeit, den Leichtsinn des „Erzwelschen", der dem in der französischen Geschichte einigermaßen Bewanderten mit seiner gleißenden Planmacherei wie ein alter Bekannter vorkomme (S. 180 f.). Auch betont er, daß das Reformprogramm schließlich als letztes Auskunftsmittel herausgebracht wurde (S. 189). Aber er weist andererseits nach, daß der Generalkontrolleur schon in besseren

[1]) Wenn nämlich z. B. Wahl, Vorgeschichte I, 270 Necker vorwirft, daß er 5—6 % Zinsen habe zahlen müssen, während in England der Zinsfuß 3 % gewesen sei, so übersieht er den außerordentlich niedrigen Kurs der dreiprozentigen englischen Konsols. Sie standen 1784 auf 57.

Tagen bei Übernahme seines Amtes von Reformabsichten gesprochen hat (S. 182), und findet Worte wärmster Anerkennung für die Denkschriften von 1786, die er denn auch im Anhang publiziert: man werde bei ihrer Lektüre an den hellseherischen Prophetenton Mirabeaus erinnert (S. 193), was ich von mir aus freilich nicht bestätigen möchte. Besonders eine dieser Denkschriften „*Objections et réponses*" analysiert er auch im Text ausführlich, weil er meint, die *Objections*, die er vorher einmal Randbemerkungen nennt (S. 92)[1]), könnten von niemand anderem als Ludwig XVI. stammen. In Wirklichkeit ist das weder notwendig noch auch nur wahrscheinlich. Vielmehr glaube ich mit Wahl (G. G. A. 1908, S. 897), daß es sich um eine Zusammenstellung von Gegenargumenten verschiedenster Herkunft handelt, die sich der Minister selbst machte, um sie vor dem König zu widerlegen. So ist das Schriftstück kein entscheidender Beitrag zur geheimen Vorgeschichte der Einberufung der Notabeln, und überhaupt bleiben die Vorgänge hinter den Kulissen, insbesondere die Gründe für die Verzögerung der Aktion, größerenteils weiter im dunkeln. Dafür bietet sich allerlei interessantes neues Detail zum Verlauf der Versammlung selbst. Besonders hübsch ist das Wort des Herzogs von Châtelet S. 244: *que tous les habitants de la France sont citoyens et doivent en remplir les devoirs et payer les impôts.* Es stützt mit andern Zügen zusammen die von Wahl vertretene Ansicht, die nun auch G. akzeptiert, daß für die Opposition der Notabeln nicht kleinlich eigennützige, sondern politische Gründe, „ernste patriotische Erwägungen" (S. 276) maßgebend waren. Gleichzeitig aber mahnt es doch auch, diese politischen Gründe nicht gar so stark in ständischen Ambitionen zu suchen. G. selbst scheint nicht ohne Gefühl dafür zu sein. Wenigstens greift er zu sehr viel vorsichtigeren Formulierungen als in der Einleitung. „Die Notabeln gedachten auf keinen Fall dem Absolutismus weitere Fortschritte zu gestatten, und verteidigten dem Finanzminister gegenüber mit aller Energie die Reste der ständischen Freiheit (S. 245)."

---

[1]) Er verwendet sie dort geradezu, um die Unechtheit anderer Marginalien zu erweisen!

Wie sie nun damit den Sieg über Calonne behielten, ist in einem und dem letzten, entscheidenden Punkt, dem Entschluß Ludwigs XVI. zur Preisgebung des Ministers, noch nicht völlig aufgeklärt. Auch G. versagt hier. Doch meint er in gewissem Gegensatz zu Wahl, daß eine Auflösung der Versammlung, die die einzige Alternative war, ein schwerer politischer Mißgriff gewesen sein würde (S. 261). Er bringt dann noch ein gutes Kapitel über „die Notabeln und das Defizit", aus dem ich namentlich die recht ansprechende Charakteristik Briennes (S. 263 ff.) und die wichtigen Angaben über den Mißbrauch der *acquits de comptant* (S. 278) hervorhebe. Mit dem Ende der Versammlung aber ist sein Interesse leider erschöpft. Der letzte Abschnitt „Der Zusammenbruch" macht fast durchweg den Eindruck einer etwas eiligen und matten Schlußbetrachtung. Von dem wahren Geist dieser aufgeregten Tage spürt man kaum einen Hauch. Gewiß ist es richtig, wie S. 317 gesagt wird: „Der Absolutismus hätte wahrscheinlich über alle Widerstände schließlich noch triumphiert . . ., wenn er nicht durch die finanzielle Zerrüttung in allen seinen Bewegungen gelähmt und endlich matt gesetzt worden wäre." Aber weshalb überwand er denn die finanziellen Schwierigkeiten nicht, die an sich so gewaltig gar nicht waren? Das ist die eigentliche Frage, und die Antwort scheint mir immer noch sein zu müssen, nicht weil die „Korporationen", Parlamente, Klerus, Adel eine „Klassenherrschaft" aufrichten wollten, sondern weil das gesamte geistige, soziale, politische Leben des Volkes, ja in gewissem Sinn die Aktion der Regierung selbst bereits im Zeichen der Revolution stand.

Danzig. *Friedrich Luckwaldt.*

Lettres de **François-Joseph Bouchette,** *avocat à Bergues, Membre de l'Assemblée Nationale Constituante, publiées avec une introduction par le Chanoine* **Camille Looten.** *Paris, Champion.* 1909. 679 S.

Die hier veröffentlichten 244 Briefe begleiten die Tätigkeit der Nationalversammlung von Anfang bis zu Ende. Ihr Verfasser, Bouchette, gehört nicht zu den hervorragenden Mitgliedern der Konstituante; gerade deshalb aber ist es nicht

uninteressant, sein Urteil, als das eines liberalen Normaldeputierten, zu hören. Wir bekommen dadurch interessante Einblicke in das, was die Masse der Abgeordneten bewegt. Der Herausgeber hat sich bemüht, in einer aus den Akten geschöpften eingehenden Einleitung nachzuweisen, wie Bouchette zu seinen Meinungen gekommen ist. 1765, 30 Jahre alt, ist er katholisch und königstreu, 1789 ein Feind der Kirche und ein Revolutionär. Geworden ist er es durch eifrige Lektüre der Schriftsteller, die, wie man auch an diesem Beispiel sieht, die Revolution in den Köpfen vorbereitet haben. Looten gibt ein Verzeichnis der Bibliothek Bouchettes, das von großem Interesse ist. Da finden wir Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Holbach, Diderot, Buffon, Mably, Raynal und tutti quanti. Als 1788 mit der Einrichtung der Provinzialversammlungen das öffentliche Leben auch in den Provinzen sich mächtig regt, tritt Bouchette, damals 54 Jahre, hervor. Bei den Wahlen zu den Reichsständen spielt er in seiner Vaterstadt, Bergues, eine große Rolle. In der Versammlung der von den Korporationen gewählten Wahlmänner setzt er gegenüber dem Magistrat das Recht der „souveränen" Versammlung durch, das „Cahier" für die Wahlversammlung des Departements (der Ausdruck ist schon lange vor 1790 der offizielle) der Flandre maritime zu verfassen; als Mitglied dieser Wahlversammlung nimmt er eifrig an der Abfassung des Cahier für die Reichsstände teil. Man sieht, in diesem Falle wenigstens ist das Cahier wirklich als Ausdruck einer bestimmten Meinung nicht nach der Schablone gearbeitet. Freilich entspricht es auch in Einzelheiten den Ansichten der Philosophen, hat auch bestimmte Mißstände im Auge, wie sie wohl überall in Frankreich vorkamen; daher die Übereinstimmung so vieler Cahiers, ohne daß gleich eine direkte gemeinsame Vorlage anzunehmen ist. Wie der erste Teil der Einleitung das Leben Bouchettes, er ist 1810 gestorben, schildert, gibt der zweite eine Übersicht über den Inhalt der Briefe, durchweg unparteiisch und gründlich, wie auch der Text der Briefe selbst mit instruktiven Noten versehen ist.

Berlin. *Gottfried Koch.*

James Gairdner, *Lollardy and the Reformation in England. An historical Survey. Vol. I. New York, Macmillan & Co.* 1908. XII u. 578 S. — *Vol. II.* Ebenda. 1908. VI u. 506 S. Beide Bände 21 sh.

Für die große achtbändige, von Stephens und Hunt herausgegebene englische Kirchengeschichte hatte James Gairdner im Jahre 1902 die Darstellung der kirchlichen Entwicklung während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts übernommen. Aus der Vorrede zum ersten Bande des uns vorliegenden Werkes erfahren wir, daß, trotzdem jenes frühere Werk mit allgemeinem, wohlverdientem Beifall aufgenommen worden war, der Vf. sich selbst mit dieser Darstellung nicht genug getan hatte, daß bei ihm vielmehr der Wunsch zurückblieb, die Anfänge der englischen Reformation in größerer Ausführlichkeit, im Zusammenhange mit den ihr vorausgehenden religiösen Bewegungen und im Ausblick auf die spätere kirchliche Entwicklung nochmals zu behandeln. Heute liegt nun das neue, mit staunenswerter Frische verfaßte Werk des achtzigjährigen Gelehrten in zwei stattlichen Bänden vor uns, die schon durch die reiche Fülle von Zitaten und Anmerkungen verraten, wie ihr Verfasser hier so recht aus dem Vollen geschöpft hat. Schon der Titel „Lollardismus und Reformation" läßt erkennen, daß es dem Vf. in erster Linie darum zu tun gewesen ist, den Anteil der breiten Volksmassen Englands an der großen kirchlichen Umwälzung klarzulegen, eine um so verdienstlichere Aufgabe, als man sich nur allzusehr an die Vorstellung gewöhnt hatte, daß gegenüber den absolutistischen Staatsaktionen Heinrichs VIII. den kirchenfeindlichen Strömungen in der Tiefe der Nation doch nur eine verhältnismäßig geringe Bedeutung für die Durchsetzung der englischen Reformation beizumessen sei. Die Disposition des Werkes ist eine wenig übersichtliche. Der erste Band beginnt mit einer höchst ausführlichen Darstellung der Reformtätigkeit Wiklifs und der von ihr ausgehenden lollardischen Bewegung bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Daran schließt sich eine Übersicht der kirchlichen Entwicklung bis zum Regierungsantritt der Königin Elisabeth, die aber in ihren letzten Abschnitten wieder auf die Anfänge der englischen Reformation zurücklenkt. Der zweite Band ist

vollständig der Geschichte der kirchlichen Umwälzung bis zum Ende der Regierung Heinrichs VIII. gewidmet. An der Hand eines außerordentlich umfangreichen Quellenmaterials wird hier namentlich das Vorgehen gegen die Klöster sowie die Verbreitung der englischen Bibelübersetzung und der gegen sie geführte Kampf eingehend geschildert.

Der leitende Gedanke des ganzen Werkes ist, daß die von Wiklif und seinen Schülern ausgegangene lollardische Bewegung zwar am Anfange des 16. Jahrhunderts zum Stillstand gekommen war, daß sie aber durch Heinrichs VIII. Bruch mit Rom mächtig wieder auflebte und im weiteren Fortgang der englischen Reformation die eigentliche treibende und Richtung gebende Kraft geworden ist. Die Bedenken, die dieser Auffassung gegenüber sich aufdrängen, können hier nur mit wenigen Worten angedeutet werden. Auch nach G.s sorgfältiger Feststellung des starken Fortwirkens der lollardischen Reformgedanken bis ins 16. Jahrhundert hinein ist doch der Nachweis eines Zusammenhangs der Lollardie mit der durch Heinrichs VIII. Abkehr vom Katholizismus entfesselten kirchenfeindlichen Volksbewegung in bindender Form nicht erbracht. Die zersetzende Einwirkung, die der Humanismus auch in England auf das kirchliche System des Mittelalters ausübte, tritt bei G. nicht genügend stark hervor, wie auch die vom Festlande aus auf England wirkenden reformatorischen Einflüsse offenbar stark unterschätzt werden. Nur so war es möglich, daß in dem Ausblicke auf die Entwicklung der englischen Revolutionskirchen der Puritanismus, dieses echte Kind des Calvinismus, als eine späte Frucht der Lollardie bezeichnet wird (Bd. 2, S. 481).

Können wir demnach den Grungedanken G.s nur mit großer Einschränkung gelten lassen, so sei doch um so nachdrücklicher die außerordentliche Bereicherung anerkannt, die unsere Kenntnis des von den englischen Volkskreisen an der religiösen Umwälzung des 16. Jahrhundert genommenen Anteils durch das vorliegende Werk erfahren hat.

Gießen. *Herman Haupt.*

Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Von **Alfred Doren.** Bd. 2: Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Stuttgart, Cotta Nachf. 1908. XXII u. 802 S. 16 M.

Seinem eigentlichen Thema schickt der Verfasser unter dem Titel: Die Entstehung der florentinischen Zunftverfassung, eine Übersicht über die äußere und innere Geschichte der florentinischen Zünfte bis 1295 voraus; dies erste Kapitel wäre besser als Einleitung bezeichnet worden. Man sollte nun erwarten, im folgenden auch für die vom Vf. *ex professo* behandelte Zeit zunächst einen solchen historischen Überblick zu erhalten; diese Grundlegung fehlt aber und wird nur in unzureichender Weise ersetzt durch einige Ausführungen, die sich unorganisch am Ende des 1. Kapitels finden, ferner durch den Abschnitt über die Konsulwahl (Kapitel 4) und den Schluß des letzten Kapitels. Der Vf. setzt vielmehr sogleich mit der systematischen Darstellung ein und behandelt in den sechs folgenden Kapiteln auf 600 Seiten: Der einzelne und die Zunft; die innere Struktur der einzelnen Zünfte; die Organe des zünftlerischen Willens; die Finanzverwaltung; das Gerichtswesen, insbesondere die Zivilgerichtsbarkeit; Gewerbepolizei und Strafrecht, während in drei weiteren sehr kurzen Kapiteln auf noch nicht 40 Seiten zur Darstellung gelangen: die Gesetzgebung in den Zünften; militärische Funktionen der Zünfte; die Zünfte als Verwalterinnen von Bauten und Stiftungen. Die Mängel einer solchen Gliederung springen in die Augen; an Stelle dieses Nebeneinander hätte eine Hauptgliederung nach Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege mit entsprechenden Unterabschnitten treten müssen, denen die kurzen Kapitel mit Leichtigkeit einzuordnen gewesen wären. Das letzte Kapitel endlich behandelt nach einer Zusammenfassung der Hauptergebnisse Staat und Zünfte; indessen wird diese für Florenz gerade besonders wichtige politische Seite nur kursorisch erledigt, da der Vf. „nicht die gesamte innere Geschichte der Florentiner Republik während ihrer Blütezeit aufrollen wollte“ (S. IX). Der Anhang bringt als wichtigstes Stück einen Überblick über die zum großen Teil noch ungedruckten Zunftstatuten und sonstigen Zunftakten des Floren-

tiner Archivs, die der Vf. für seine Darstellung benutzt hat. Nachteilig für die Verwertung dieses reichen Materials mußte es jedenfalls wirken, daß der Vf. die Ausarbeitung erst fast ein Dezennium nach der Sammlung des Materials und fern von Florenz hat vornehmen können (vgl. hierzu auch meine Besprechung in der Z. f. d. gesamte Handelsrecht). Und so sehr der Sammelfleiß des Vf. und die von ihm aufgewandte Mühe anerkannt werden soll, so muß doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß man dem, was der Vf. uns aus seinem ungedruckten Material vorträgt, nicht immer mit vollem Vertrauen begegnen darf. Das wird schon durch die Mängel seiner früheren Arbeiten verhindert und die Sammlung seines Materials stammt ja auch aus wesentlich früherer Zeit. Zudem wäre es leicht, die Beispiele für Ungenauigkeiten in den Partien auch seines neuen Buches, die für uns kontrollierbar sind, zu häufen. Beispielsweise setzt er das erste Auftreten der Konsuln der Wechsler in das Jahr 1204 (S. 16 A. 1), während sie schon in mehreren Urkunden von 1202 und 1203 begegnen (meine Handelsgesch. d. romanischen Völker S. 777), setzt das Fallissement der Scali 1327 statt 1326 (T. 756), das Statut der Calimala (S. 771 und 774) zu 1332 oder 1333, während es nach der von ihm selbst angeführten Stelle der späteren Zeit des Jahres 1333 angehören muß. Der Vf. ist eben nur zu sehr geneigt, sich gehen zu lassen. Was soll man wohl mit einer Bemerkung wie S. 137 A. 1 anfangen: „So auch in Pisa (*Bonaini*: *statuta inedita Civ. Pisarum*)", die dem Leser das Suchen in drei starken Bänden eines noch dazu falsch zitierten Werkes überläßt? So ist es wirklich ein fatales Omen, daß das Buch gleich mit einer störenden Gedankenlosigkeit des Vf. anfängt; auf S. 1 Anm. 1 zitiert er seine eigene frühere Arbeit falsch als: „Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert", während sie sich auf das 13. und 14. Jahrhundert bezieht. Demgegenüber ist es doppelt wertvoll, daß doch in ziemlichem Umfange wörtliche Anführungen aus den ungedruckten Quellen gegeben sind; so braucht man ihm nicht zu folgen, wenn er z. B. eine ganz klare Bestimmung des Statuts der Albergatori von 1334 (S. 297 A. 8) umdeuten will. Bedauerlich ist endlich das Fehlen jedes alphabetischen Registers; ein Sachregister

einschließlich Glossars der *Termini technici* erscheint bei einem solchen Werke unentbehrlich.

Brieg. *Adolf Schaube.*

Leone Fontana, *Bibliografia degli statuti dei comuni dell' Italia superiore. Vol. I A—F.* XV u. 510 S. *Vol. II G—R.* 504 S. *Vol. III S—Z.* 524 S. *Milano — Torino — Roma, Fratelli Bocca.* 1907.

Diese Bibliographie ist das Lebenswerk eines Verstorbenen, des um die Verwaltung seiner Vaterstadt Turin hochverdienten Senators Leone Fontana. Das pietätvolle Vorwort Paolo Bosellis berichtet, wie der Verfasser in der Besorgnis, daß sein seit Jahrzehnten unablässig gesammeltes Material doch nicht ausreiche, mit der Veröffentlichung zögerte. Darüber ereilte ihn der Tod. Nun haben seine Söhne unter dem Beirat sachverständiger Gelehrter das Lebenswerk des Vaters in drei stattlichen Bänden herausgegeben.

Über die Wünschbarkeit einer solchen Quellenkunde kann kein Zweifel sein. Sind doch seit dem letzten umfassenden Unternehmen dieser Art, seit der Bibliographie Manzonis über 30 Jahre verflossen, nur daß eben durch das gewaltige Anschwellen der Literatur auch die Schwierigkeit einer Neubearbeitung außerordentlich gewachsen ist. Der Verfasser hat im Hinblick darauf seine Aufgabe von vornherein begrenzt. Er beschränkt sich auf Oberitalien und die benachbarten und geschichtlich eng verbundenen Gebiete: Nizza, Korsika, Sardinien, den Kanton Tessin, das Trentino, das östliche Alpenland italienischer Zunge, Istrien, das romanische Dalmatien, die Lunigiana und Garfagnana. Sodann, was viele im Interesse der Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte bedauern werden, er hat die auf die gewerblichen und kaufmännischen Organisationen bezüglichen Spezialstatuten nicht mit aufgenommen. Dagegen ist auch die archivalische Überlieferung berücksichtigt, soweit sie in Zeitschriften, antiquarischen Katalogen oder durch persönliche Nachfrage festzustellen war. Das Schema der Anordnung ist dieses, daß nach den Drucken und Kommentaren von Statuten auch die archivalische Überlieferung und die sonstige Literatur verzeichnet wird. Nicht sehr zweckmäßig aber scheint mir, daß für die

Reihenfolge nicht die Entstehungszeit, sondern das Druckjahr maßgebend gewesen ist. Denn so kommt es, daß gelegentlich gerade die ältesten Statuten ganz am Ende der Reihe begegnen, bloß, weil sie erst neuerdings veröffentlicht worden sind. Auch vermisse ich eine durchlaufende Zählung der angeführten Titel und Texte, die sonst üblich ist und die Benutzung wesentlich vereinfacht. Ebensowenig ist der nicht seltene Fall angemerkt, wenn bei mehreren Drucken derselben Statuten ein bloßer Nachdruck vorliegt. Im übrigen erwies sich die Wiedergabe der Titel und Texte selber, wo ich nachgeprüft habe, als von tadelloser Genauigkeit. Über den Grad der Vollständigkeit im einzelnen kann ich nur nach Stichproben urteilen; ich habe danach den Eindruck, daß hier namentlich bei Spezialstatuten eine recht große Anzahl von Nachträgen und Ergänzungen erforderlich ist. Es würde eine Kleinigkeit sein, Belege dafür zu häufen. Trotz solcher nicht zu verschweigenden Unzulänglichkeiten aber darf diese Bibliographie im ganzen als eine hervorragende Leistung gelten, und man hat alle Ursache, den Erben des Verfassers für die Liberalität, mit der sie dieses künftig unentbehrliche Hilfsmittel der Forschung zugänglich gemacht haben, aufrichtigen Dank zu sagen.

Straßburg i. E. *Walter Lenel.*

Bernardino Ghetti, *I patti tra Venezia e Ferrara dal 1191 al 1313 esaminati nel loro testo e nel loro contenuto storico. Opera sussidiata dalla regia Deputazione Veneta di storia patria. Roma, Ermanno Löscher e Co.* 1907. 243 S.

Die Verträge zwischen Venedig und Ferrara in den Jahren 1191—1313 sind für die Handelspolitik, die Venedig in diesem Zeitraum der *Terra ferma* gegenüber befolgt hat, eine Quelle ersten Ranges. Sie waren bisher nicht unbekannt, aber einer vollständigen Sammlung, wenigstens bis zum Jahre 1290, wie das vorliegende Werk sie darbietet, entbehrten wir bisher.

Der erste Abschnitt (S. 5—82) unterrichtet über die früheren Drucke und über die handschriftliche Überlieferung. Der Vf. hat dafür die Archive von Rom, Venedig und Modena zu Rate gezogen. Er beschreibt zwar die einzelnen Handschriften, aber die Hauptfrage, daß die Überlieferung

fast durchaus einseitig venezianischer Herkunft ist, hat er sich gar nicht vorgelegt. Nur so erklärt es sich, was er auch nicht beachtet, daß wir in der Regel bloß die Ausfertigung Ferraras für Venedig, die Ausfertigung Venedigs für Ferrara dagegen nur ganz ausnahmsweise zu 1191 und 1204 besitzen. Um so wichtiger wäre es, den Ferrareser Zweig der Überlieferung festzustellen. Namentlich zwei unter den vom Vf. angeführten Handschriften kommen hier in Betracht, die eine im Vatikan, *arm. XLVI t. 62*, die andere im Modeneser Staatsarchiv, *Codice modenese Camera ducale, catasti, lettera B*. Daß beide in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu einander stehen, hat der Vf. wiederum nicht bemerkt. Nach einer Mitteilung Güterbocks an Kehr (Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 1900, S. 376 n. 1) würde der Modeneser Kodex eine Abschrift des *Vaticanus* sein. Das ist sicher nicht der Fall. Aus der Beschreibung des Vf. und aus den Angaben, die ich H. Breßlau und G. Ognibene, dem Direktor des Modeneser Staatsarchivs, über den dortigen Kodex verdanke, erhellt vielmehr, daß eben dieser der ältere ist. Doch bedarf die Sache noch weiterer Untersuchung. Die zwei Verträge von 1191 und 1204 finden sich hier in einer 1231 angelegten Urkundensammlung anscheinend offiziellen Charakters, wie denn der Kodex auch sonst noch viele wichtige Urkunden zur Handelsgeschichte Ferraras enthält. Es wäre wohl der Mühe wert, diesen Dingen genauer nachzugehen.

Der zweite Abschnitt (S. 83—157) schildert an der Hand der Verträge etwas gar zu detailliert die Entwicklung der Beziehungen zwischen Venedig und Ferrara. Ein paar Beanstandungen von Einzelheiten, die der Vf. hierbei gegen meine früheren Ausführungen darüber erhebt, beruhen auf Irrtum seinerseits; ich erwähne das nur, weil er sie sonst, gerade in Hauptpunkten, ohne mich zu nennen, abschreibt. Die entsprechende Darstellung von Schaube (Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets S. 699—705), die einige Berichtigungen bringt, aber auch zu Vorbehalten Anlaß gibt, hat der Vf. noch nicht gekannt. Wichtig ist eine auf S. 120 aus dem Modeneser Kodex mitgeteilte Urkunde vom September 1234, die der Vf. allerdings zu anderem Zweck

verwertet, aus der indes auch hervorgeht, was wir bisher nicht wußten, daß nämlich das Zerwürfnis mit Venedig, das dann 1240 zur Vergewaltigung Ferraras führte, 1234 bereits im Gange war. Auch auf den Vertrag Venedigs mit Ravenna vom Dezember des gleichen Jahres und auf weiterhin bedeutsame handelspolitische Gegensätze, die damals zuerst hervortreten, fällt so neues Licht. Doch ist es zu weitläufig, das hier des näheren zu erläutern. Im ganzen hätte sich die Erörterung, wenn sie schon einmal so breit ausgesponnen wurde, bei dem heutigen Stande unserer Kenntnis wesentlich vertiefen lassen. Ich will hier, um von anderem zu schweigen, nur auf das in diesem Zusammenhang noch nicht gewürdigte, angebliche Privileg des Papstes Vitalian und des Kaisers Konstantin hinweisen, das für die handelspolitischen Bestrebungen Ferraras, u. a. auch Venedig gegenüber, eigentümliches Zeugnis ablegt.

Der dritte Abschnitt (S. 159—242) enthält die Ausgabe der Verträge, übrigens nur bis zum Jahre 1290, weil da das unlängst erschienene Buch von Soranzo (H. Z. Bd. 97, 435) einsetzt. Leider ist die Bibliographie und der textkritische Apparat nicht ausreichend. Eine S. 28 und 31 erwähnte Urkunde vom März 1232, die Rechtsprechung von Schiedsrichtern betreffend, die zweifellos zum Corpus der Verträge gehört, ist hier übersehen. Wo eine Nachprüfung möglich war, wie bei einer S. 121 mitgeteilten Urkunde vom April 1229, die auch schon von Güterbock im Neuen Archiv Bd. 23, 226 aus demselben Modeneser Kodex veröffentlicht worden ist, da ist mir außer Lesefehlern (z. B. *quam* für *quoniam*) auch die Auslassung eines ganzen Satzes aufgefallen.

Nach alledem sind trotz des unverkennbar aufgewandten guten Willens die an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt.

Straßburg i. E. *Walter Lenel.*

Felice Tocco, *Studii Francescani. Napoli, Fr. Perrella.* 1909. VIII u. 558 S. 6 L.

Diese Sammlung bildet den dritten Teil der von Francesco Torraca herausgegebenen „*Nuova biblioteca di letteratura,*

storia ed arte" und umfaßt 15 Abhandlungen, die der scharfsinnige Florentiner Gelehrte in den letzten Dezennien zur Geschichte des heiligen Franz und seines Ordens veröffentlicht hat. Der größere Teil der Abhandlungen enstammt dem *Archivio storico italiano*, andere sind aus dem *Bollettino di cose Francescane*, den *Rendiconti della r. accademia dei Lincei*, dem *Archivio storico per le provincie Napoletane*, dem *Bollettino della società storica Abruzzese* usw. wieder abgedruckt. Tocco gehört zu den besten Kennern der Geschichte des Franziskanertums und hat besonders die Geschichte der über die Armutsfrage entstandenen Spaltungen innerhalb des Franziskanerordens durch seine Untersuchungen und durch die Mitteilung unbekannter Quellen vielfach in neues Licht gesetzt. Der Neudruck dieser Beiträge ist um so willkommener, als sie bisher wenigstens zum Teil doch recht schwer erreichbar waren. An weitere Kreise wendet sich der Vortrag über „das Franziskanische Ideal" aus der *Rassegna nazionale* und der anziehende Aufsatz über „die Anfänge der franziskanischen Bewegung" aus dem *Giornale Dantesco*. Die Abhandlungen sind im wesentlichen unverändert abgedruckt; indessen hat ihnen der Vf. zum Teil Nachträge beigefügt, in denen er sich mit den Ergebnissen neuerer Forschungen auseinandersetzt. Nur ein Teil von T.s franziskanischen Studien hat in dem vorliegenden Bande Platz gefunden. Der Rest soll in einem weiteren Bande von Torracas „*Nuova biblioteca*" vereinigt werden.

Gießen. *Herman Haupt.*

Die Litteraturen des Ostens in Einzeldarstellungen. Bd. 5, 2. Abteilung. Geschichte der älteren südslawischen Litteraturen von Dr. **M. Murko,** o. Professor an der Universität Graz. Leipzig, C. F. Amelang. 1908. X u. 248 S.

Murko, der in der „Kultur der Gegenwart" (Teil I, Abt. IX, S. 194—245) die südslawischen Literaturen behandelt hat, gibt in diesem Halbbande eine Darstellung der älteren Periode der südslawischen Literaturen, d. h. der Literaturen der Slowenen, Kroaten, Serben und Bulgaren. Von der üblichen Betrachtungsweise weicht seine Darstellung ab, denn sie ist eine synchronistische, und eine solche gemeinsame Behandlung

der südslawischen Literaturen gab es bisher nicht. Aber auch von dem Charakter der ganzen Sammlung, in der sein Werk erscheint, unterscheidet sich dieser Halbband stark, da er nur die ältere bis zur Beseitigung der Türkenherrschaft unter den Südslawen reichende Periode berücksichtigt. In dieser Periode herrscht die kirchenslawische Sprache. Der Einfluß von Byzanz überwiegt. Ihrem Inhalt nach ist die Periode nicht besonders interessant, an Originalleistungen weist sie nur wenig auf. Die „sorgfältig hergerichtete Mumie“ der byzantinischen Bildung (Krumbacher) bildete in dieser Zeit die Quelle der südslawischen Literatur, die einen fast ausschließlich religiösen Charakter trägt. Die Slawen übersetzten zahlreiche Werke der altchristlichen und byzantinischen theologischen Literatur, vom weltlichen Wissen der Byzantiner gelangte dagegen nur sehr wenig in ihr Schrifttum. Die besten Leistungen der byzantinischen Literatur, wie z. B. die bedeutenderen Geschichtswerke, blieben den Slawen unbekannt. Stark verbreitet war unter ihnen eine sehr reichhaltige apokryphe Literatur, in der man aber nicht, wie slawische Literaturhistoriker das lange Zeit taten, ein altes nationales Gut erblicken darf. Es handelt sich nur um Übersetzungen. — Ziemlich breit wird der historische Hintergrund gezeichnet. Seine Absicht, Theologen, Philologen und Historikern einen kleinen Führer zum Verständnis des älteren südslawischen Kulturlebens zu liefern, hat der Verfasser jedenfalls erreicht. Für Slawisten ist es von Wert, daß die Beziehungen der südslawischen Literatur zur russischen und rumänischen geschildert werden. Das slawische Schrifttum Rumäniens wird allerdings nur sehr kurz behandelt. Der Text ist nicht mit Fußnoten beschwert. Die Anmerkungen sind ans Ende verwiesen und füllen allein 13 Seiten. Der Text hätte indessen an Lesbarkeit viel gewonnen, wenn Verfasser nicht immer wieder, in manchen Kapiteln fast auf jeder Seite, nicht bloß einzelne Worte, sondern sehr oft auch ganze Sätze in Klammern gesetzt hätte. Vieles davon gehört in die Anmerkungen, so die Namen von Forschern. Wörtliche Wiederholungen hätten vermieden werden sollen, wie die Bemerkung über die kirchenslawische Sprache, von der auf S. 48 gesagt wird, sie bilde den Ausgangspunkt jedes Stu-

diums der slawischen Sprachen, und auf S. 109, sie bilde den Ausgangspunkt jedes Studiums aller slawischen Sprachen. Doch diese kleinen Schönheitsfehler sind ziemlich belanglos. Zu den auch für weitere Kreise besonders interessanten Abschnitten des Buches gehören u. a. die wertvollen Aufklärungen über das Verhältnis zwischen Kroaten und Serben (S. 1—10), eines der fesselndsten sprachlichen, ethnographischen und politischen Probleme, ferner die Schlußbetrachtungen über das altkirchenslawische Schrifttum (S. 108—111) mit dem flüchtigen, lehrreichen Seitenblick auf das Abendland und die im reichhaltigen letzten Abschnitt S. 185—206 gegebene eingehende Schilderung der Türkenherrschaft und ihrer Folgen wie die sich daran anschließende Darstellung des epischen Zeitalters der Südslawen. In diesem zum größten Teil historischen und kulturhistorischen Schlußkapitel wird auch die Buchdruckerkunst berücksichtigt. Die Türkennot ist das epische Zeitalter aller Südslawen. Die großartige lyrische und epische Volkspoesie der Serben und Kroaten erhielt aber erst im Laufe der Jahrhunderte infolge des Einflusses romanischer Kultur ihre hohe künstlerische Ausbildung und die Fassung, in der sie allgemein bekannt geworden ist. Die weiteren Schicksale der südslawischen Volkspoesie wird M. daher in seiner Neueren Geschichte der südslawischen Literaturen behandeln, die hoffentlich bald erscheinen wird.

Das sehr ausführliche Personen- und Sachregister nimmt 21 Seiten ein. Weniger wäre hier mehr gewesen.

Posen. *W. Christiani.*

Geschichte des osmanischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt. 1. Bd.: Bis 1451. Von **N. Jorga.** 2. Bd.: Bis 1538. (Allgemeine Staatengeschichte, herausgegeben von Karl Lamprecht. 1. Abtlg. 37. Werk.) Gotha, F. A. Perthes. 1908/09.

Im Vorwort setzt sich der Vf. mit den früheren Darstellungen osmanischer Geschichte, eines J. v. Hammer und J. W. Zinkeisen, denen gegenüber die vorliegende, entsprechend den Fortschritten der Forschung auf diesem Gebiete und den besseren Einteilungsmotiven entschiedene Vorzüge aufweist, auseinander. Hier fehlen die „bei Hammer be-

liebten, dichterisch gefärbten oftmals hübschen Geschichten des türkischen Hirten- und Haremslebens der ältesten Zeit“ und wird im Gegensatz zu Zinkeisen die kulturgeschichtliche Seite im engsten Zusammenhang mit der politischen Geschichte behandelt. Durch eine große Anzahl von Einzelstudien, seine große Aktensammlung und nicht zuletzt auch durch seine Geschichte des rumänischen Volkes hat Jorga seine Befähigung zu diesem schwierigen Werke erwiesen. Gewiß haften auch diesem vereinzelte Mängel an, die zum Teil in der ungleichen Behandlung des Stoffes, zum Teil in der ungleichen Zitiermethode und in anderen nebensächlicheren Momenten beruhen, die es z. B. mit sich bringen, daß der vorliegende zweite Band eine verhältnismäßig breitere Gestaltung besitzt als der erste, wiewohl er nur 87 Jahre osmanischer Geschichte behandelt: das kommt aber bei den sonstigen Vorzügen des Buches doch weniger in Betracht. Der erste Band schildert in zwei Büchern mit zehn bzw. neun Kapiteln „die alte Geschichte der türkischen Stämme“ und „die Ausbildung des osmanischen Staates“. Die ältere Stammesgeschichte, und auch hierdurch unterscheidet sich das vorliegende Buch von seinen unmittelbaren Vorgängern, wird hier in ausführlicherer Weise vorgetragen als bei diesen. In den früheren Darstellungen osmanischer Geschichte werden ja, wenn man von Ranke absieht, der sich grundsätzlich und unmittelbar der neueren Geschichte zuwendet, diese Dinge nicht so ganz übersehen, wie der Vf. meint. So hat schon Zinkeisen die seldschukische Geschichte miteinbezogen, allerdings wie er das selbst wollte, „in gedrängter Entwicklung“, in der Gestalt einer zusammenfassenden Einleitung. Hier erhalten wir viel mehr: zunächst eine Schilderung des heimatlichen Bodens der türkischen Stämme, dann unter gelegentlichen Hinweisen auf die ihr zugrunde liegenden meist fremden Quellen die Geschichte des vorislamitischen Zeitalters; dann werden die islamitischen Zeiten, die Entstehung und Ausbildung der Seldschukenherrschaft, die Zerstückelung des Seldschukenreiches, der seldschukische Staat in Kleinasien, seine Gestaltung und Kämpfe in der Zeit der Kreuzzüge sachgemäß und doch nicht zu breit erzählt: am breitesten ist noch die Entwicklung des Seldschukenreiches in Kleinasien dargestellt, da aus diesem

der osmanische Staat hervorgegangen ist. Das Urteil, das S. 91 (Note) über die abendländischen Quellen der behandelten Zeit gefällt wird, scheint nur für den ersten Augenblick etwas zu scharf zu sein. Man wird hier auch auf die Schilderung der gegenseitigen Kultureinflüsse zwischen Griechen und Seldschuken hinweisen, ein Kapitel, das die älteren Geschichtschreiber nur nebensächlich behandeln.

Im zweiten Buch des ersten Bandes wird das Entstehen und die Entwicklung des osmanischen Staatswesens von seinen Anfängen bis zum Tode Murads II. am 2. Februar 1451, und zwar zunächst in dem Kapitel „Osman und sein Geschlecht“ die Bildung eines osmanischen Stammes und abgesonderten osmanischen Gebietes und dessen allmähliche Ausdehnung über Kleinasien erzählt. Vorsichtig werden hierbei die ältesten Nachrichten über die Anfänge der Osmanenherrschaft herangezogen, denn wie einstens schon Zinkeisen weist jetzt auch Jorga auf die Unzuverlässigkeit des Quellenmaterials für die älteste Zeit der Osmanen hin. Manche Punkte sind auch hier wieder präziser behandelt, und die Charakteristik der einzelnen Osmanenherrscher ist eine sorgsamer abgewogene. Von den folgenden Kapiteln mögen besonders die über die ersten Zusammenstöße der europäischen Türken mit den lateinischen Mächten und über den serbischen Kampf gegen die osmanische Eroberung hervorgehoben werden; für beide konnte der Vf. auf einzelne ältere Beiträge hinweisen; hierfür und für die Kämpfe Bajesids und die folgenden Kapitel ist außer dem gedruckten ungarischen, serbischen und bulgarischen Quellenmaterial noch viel ungedrucktes verwendet worden. Mit Befriedigung wird man das letzte Kapitel des zweiten Buches begrüßen, das die Kulturverhältnisse in der ersten Ära des osmanischen Reiches darstellt. Nur die Schilderung der Verwaltung ist in dem Buche etwas stiefmütterlich ausgefallen. Doch ist im späteren wenigstens einzelnes nachgeholt.

Auch der zweite Band ist in zwei Bücher gegliedert, von denen das erste in neun Kapiteln die Bildung des osmanischen Kaiserreiches durch Mohammed II., das zweite in elf Kapiteln die Festsetzung der endgültigen Grenzen des osmanischen Kaiserreiches von Bajesid II. bis unter Soliman II. enthält. Die Eroberung Konstantinopels und deren nächsten

Folgen, dann die Kämpfe Mohammeds II. an der Donau werden sachgemäß erzählt, wobei darauf hinzuweisen ist, daß auch hier viel neues meist handschriftliches Material aus westländischen Bibliotheken und Archiven herangezogen werden konnte. Das ist auch bei den folgenden Kapiteln der Fall. In Betracht kommen die Sammlungen in Wien, München, Graz, Leipzig, Nürnberg usw. Einzelnes hätte noch aus neueren gedruckten Sammlungen nachgetragen werden können. Lehrreich sind auch in diesem Teile die Ausführungen im 9. Kapitel: Mittel und Ziele des Reiches unter Sultan Mohammed II., wie im letzten Buche das Kapitel: Osmanisches Leben unter der Regierung des jungen Soliman II. Das seitens der Verlagshandlung beigelegte Orientierungsblatt spricht die Meinung aus, daß das Buch nicht bloß für Fachgenossen eine dankenswerte Bereicherung der geschichtlichen Literatur, sondern auch für den weiteren Kreis des gebildeten Publikums ein gern zu Rate gezogenes Hilfsmittel bilden werde: das erstere kann man zugeben, das letztere wird man bezweifeln dürfen; wie in seiner Geschichte des rumänischen Volkes hat der Vf. nämlich auch hier in die Erzählung zahlreiche griechische Worte in griechischer Schrift eingeflochten wie *εὐδαίμων χώρα τῆς Ἰβηρίας*, oder *φρατρίαι, μοῖραι* u. dgl. Wenn diese Worte in Klammern stehen oder wenn ihnen vorangehend oder nachfolgend die Erläuterung beigegeben ist, wie in dem Satzteil: „*ἐξόρχοντες ἐν Νικαίᾳ διατρίβοντες* nicht etwa *κυριεύσαντες*“, so wird sich ein den gebildeten Kreisen angehöriger Leser — und es wird viele geben, die des Griechischen in Wort und Schrift nicht mächtig sind, wohl zu helfen wissen: aber oft ist dies nicht der Fall. Es hätte sich gewiß empfohlen, wie dies ja auch einige Male durchgeführt ist, solche Worte oder Satzteile in die Fußnoten zu stellen oder sie ganz zu vermeiden, wie dies erfreulicherweise im zweiten Band geschehen ist. Auch der Stil ist seit des Vf. rumänischer Geschichte ein besserer geworden, wenngleich auch da noch manche Ungleichmäßigkeit vorkommt, die zuweilen sinnstörend wirkt wie z. B. II 33: „Hier empfing e r (= Mohammed II.) auch die Nachricht, daß der römische Herrscher, der Melik des nunmehr den Gläubigen zugefallenen Istambul nicht mehr am Leben sei. Nach dem Zeugnis des gleichzeitigen Chronisten

soll er im Augenblick der Auflösung aller Bande etc. ausgerufen haben" usw. Nach aller Logik ist der „er" hier Mohammed II., der Vf. meint indes den unglücklichen Kaiser Konstantin. Auch in den Zahlen wird man hier und da Irrtümer finden, die auf Druckfehler zurückgehen. Das sind indes Verstöße, die bei dem Werte des Gebotenen nicht in die Wagschale fallen.

Graz. *J. Loserth.*

Die Vereinigten Staaten von Amerika. Ihre politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Von **P. Darmstaedter.** Leipzig, Quelle & Meyer. 1909. (Bibliothek der Geschichtswissenschaft.) 242 S. Geh. 3,60 M.

Die schwierige Aufgabe, eine kurzgefaßte allgemeine Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Vereinigten Staaten unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse für deutsche Leser zu schreiben, ist in dem vorliegenden Buche sehr glücklich gelöst. Aus der Überfülle des Stoffes sind die wichtigsten Begebenheiten und Erscheinungen in 12 Kapiteln so gegliedert, daß der historische Werdegang anschaulich wird, und daß sowohl die natürlichen Bedingungen als die geistigen Kräfte, aus deren Zusammenwirken der Riesenbau des heutigen amerikanischen Weltreiches emporgewachsen ist, klar hervortreten. Vor jedem Kapitel finden sich sehr zweckmäßige Literaturangaben und Hinweise auf ausführlichere Bibliographien amerikanischer Spezialwerke. Nach den einleitenden Abschnitten über die Voraussetzungen der amerikanischen Geschichte und über die Gründung und Zustände der englischen Kolonien in Nordamerika folgen 4 Kapitel, in denen die äußeren und inneren Verhältnisse des auf diesem Boden entstehenden neuen Staatswesens bis 1829 geschildert werden: der Kampf Englands und Frankreichs um die Vorherrschaft auf dem nordamerikanischen Kontinent, der Abfall der englischen Kolonien, ihr Unabhängigkeitskrieg und die ersten Zeiten der jungen Republik, die bald mit sicherem Instinkt die Aufgabe erfaßt, die führende Großmacht eines neuen, der politischen Einflußsphäre Europas entrückten Staatensystems zu werden. Mit Recht ist der Besiedelung des Westens, die eine neue Epoche

in der wirtschaftlichen und sozialen Geschichte der Union einleitet, ein besonderes Kapitel gewidmet. Die nächsten Abschnitte behandeln dann die Gegensätze zwischen den Nord- und Südstaaten, wobei die im Vordergrunde stehende Sklavenfrage in sehr beachtenswerter Weise erörtert wird, den Bürgerkrieg und die „Rekonstruktionszeit" von 1865 bis 1877. Im Schlußkapitel — vielleicht dem interessantesten des Buches — werden die wichtigsten Probleme besprochen, welche die gegenwärtige Generation in den Vereinigten Staaten beschäftigt haben und in der nächsten Zukunft noch beschäftigen werden. Die Ansichten, welche der Vf. über diese vielumstrittenen Fragen äußert, zeugen von gründlichem Selbststudium an Ort und Stelle und von ruhiger Objektivität des Urteils. Sie lassen der besonderen Begabung des amerikanischen Volkes, seinen großartigen Leistungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete und seiner wertvollen Mitarbeit an den allgemeinen Kulturaufgaben der Menschheit volle Gerechtigkeit widerfahren, ohne in kritiklose Bewunderung überzugehen.

Die Darstellung der geschichtlichen Ereignisse berücksichtigt überall in knapper Formulierung die Ergebnisse der neuesten Forschung und zeichnet sich aus durch Übersichtlichkeit, Genauigkeit und, soweit dies innerhalb der durch den Zweck des Buches gezogenen Grenzen möglich war, auch durch Vollständigkeit in allen wesentlichen Punkten. Einige kleine Irrtümer, die bei tatsächlichen Angaben mitunterlaufen sind, mögen hier noch angemerkt werden. Die englische Verfügung vom 6. November 1793 ordnete nicht die Beschlagnahme aller neutralen Schiffe an, die Eigentum französischer Bürger an Bord hatten (S. 98), sondern nur derjenigen Schiffe, die Produkte der französischen Kolonien oder Lebensmittel und Provisionen für den Gebrauch solcher Kolonien geladen hatten. Die Verfügung wurde schon am 8. Januar 1794 auf Schiffe eingeschränkt, die von den westindischen Kolonien Frankreichs direkt nach Europa fuhren, also der Verkehr mit Amerika freigegeben. — Die Auffassung, daß durch den britischen Geheimratsbefehl vom 16. Mai 1806, der die Küste von der Elbmündung bis nach Brest in Blockade erklärte, der amerikanische Handel mit Deutschland, Frank-

reich und Holland unterbunden sei (S. 104), ist zu weitgehend. Neutrale Schiffe wurden trotz der Blockade zugelassen, sofern sie nicht in einem feindlichen Hafen geladen oder einen feindlichen Bestimmungsort hatten. Der amerikanische Schiffsverkehr, namentlich im Mittelmeer, wurde erst durch eine spätere Order in Council empfindlich geschädigt, die jeden neutralen Handel zwischen zwei innerhalb des französischen Machtbereiches gelegenen Häfen untersagte. — Bei Besprechung der Monroe-Doktrin wird richtig hervorgehoben, daß sie ursprünglich auf Anregung und mit Zustimmung der englischen Regierung verkündet wurde (S. 114), doch hätte hinzugefügt werden müssen, daß die Fassung, die sie in der bekannten Botschaft des Präsidenten Monroe erhielt, schon über die Absichten Englands hinausging, so daß Canning gegen den Paragraphen, der ganz allgemein jede künftige Ausdehnung einer Kolonisation der europäischen Mächte auf den amerikanischen Kontinenten als unzulässig bezeichnete, Einspruch erhob. — Der Vertrag, durch den die Vereinigten Staaten die Samoainsel Tutuila erwarben, ist vom 2. Dezember 1899, nicht vom 14. Juni (S. 210) datiert. — Nicht ganz zutreffend ist es, daß bei dem Streit über die Grenze zwischen Britisch-Guayana und Venezuela der amerikanische Staatssekretär Olney die Schiedsrichterrolle für die Union beansprucht, während die britische Regierung die Frage klugerweise einem Schiedsgericht unterbreitet habe (S. 212). Vielmehr hat Olney in seiner Note vom 20. Juli 1895 ein Schiedsgericht vorgeschlagen und England dies abgelehnt, worauf eine Botschaft des Präsidenten Cleveland an den Kongreß erging, um zur Prüfung der Grenzlinie eine amerikanische Kommission einzusetzen, deren Ergebnis die Vereinigten Staaten eventuell mit Gewalt aufrecht erhalten wollten. Die schließliche Erledigung der Grenzfrage erfolgte dann durch ein englisch-amerikanisches Schiedsgericht, ohne Zuziehung Venezuelas. — In dem Konflikt Deutschlands, Großbritanniens und Italiens mit Venezuela haben die europäischen Mächte ihre Ansprüche nicht dem Haager Schiedsgericht unterbreitet (S. 212), sondern durch gemischte Kommissionen direkt mit Venezuela geregelt. Der Haager Schiedshof hatte nur über das Recht der drei Mächte auf vorzugsweise Befriedigung ihrer Ansprüche vor den übrigen

Gläubigern Venezuelas und über die Verteilung der verpfändeten Zolleinkünfte der Republik zu entscheiden.

Berichtigungen ähnlicher Art ließen sich vielleicht noch mehrere anführen, aber der Wert des Buches, der gerade in seiner Gründlichkeit und Zuverlässigkeit besteht, und die Anerkennung, die dem Vf. gebührt, werden dadurch ungemindert bleiben.

Freiburg i. B. *R. Krauel.*

Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften. Von **H. Halke.** Berlin, G. Reimer. 1909. VI u. 395 S.

Ein Reallexikon der Numismatik, wie es sich hier ankündigt, hat uns schon lange gefehlt, und auch die älteren Werke von C. Chph. Schmieder (1811. 1815) und von F. X. Weilmeyr (Allgemeines Numismatisches Lexikon oder Münz-Wörterbuch, Salzburg 1817, 2 Bände. — Halke kennt es leider nicht) tragen einen wesentlich anderen Charakter. Während sie sich auf die Münzen (Namen, Bilder, Werte) selbst beschränken, zieht H. in weitem Umfange die Hilfswissenschaften herbei und gibt außerdem unter zahlreichen Stichwörtern Auskunft über Münzerzeugung, Münzumlauf usw. Auf die „Hilfswissenschaften" — die S. 138 aufgezählt werden — scheint H. besonderen Wert zu legen, aber gerade hier tritt der laienhafte Charakter des Buches zutage: das Publikum, das an solcher Stelle Belehrung über „Apollo" und „Artemis", „Honor" und „Pudicitia", „Herodot" und „Homer", „Arsaciden" und „Sassaniden" sucht und mit der hier gebotenen zufrieden ist, steht der Wissenschaft ganz fern und würde durch den „kleinen Meyer" mindestens ebensogut bedient sein.

Ein engerer Kreis, als ihn der Vf. hier im Auge hat, wird Nutzen ziehen von den Artikeln, welche der Münztechnik und der technischen Sprache der Münzbeschreibung, des Münzrechts und des Geldverkehrs gewidmet sind; ihre Zahl hätte wohl noch vermehrt werden können: so durfte die „Fahrbüchse" (Blätter für Münzfreunde 1904 Nr. 9) nicht übergangen werden, und irgendwo müßte das slawische Pelzgeld oder „Mardergeld" („Kuna", „Belka") zu finden sein.

Den Grundstock bilden natürlich die Münznamen, und hier muß leider gesagt werden, daß, bei vielen Verbesserungen

im einzelnen, das wissenschaftliche Niveau des alten Schmieder doch im ganzen kaum überstiegen ist. Von den Etymologien will ich schweigen; hier plaudert fast auf jeder Seite der kindlichste Dilettantismus, der „Düttchen“ mit der Brustwarze zusammenbringt und „Peseta“ von „Peso“ trennt, um es zu „Pezzo“ zu stellen. Aber leider sind auch die historischen Daten, die Münzbilder und Münzwerte auf die es in erster Linie ankommt, in zahlreichen Fällen ungenügend und unzuverlässig angegeben. Um ein paar Beispiele anzuführen: die niederrheinischen „Fettmännchen“ sind 8 Heller-Stücke oder halbe Stüber, sie haben niemals einen Heiligen im Gepräge, über Münzbild und Namen vgl. Frankfurter Münzzeitung, 6. Jahrg. (Nr. 63), S. 409 ff.; bei den trierischen „Petermännchen“ fehlt die Wertangabe (Albus) und ist das Münzbild falsch: der „Petrus auf Wolken“ kommt nur auf den dreifachen Stücken vor; der ostpreußische „Achthalber“ ist nicht = $7^1/_2$ Schillinge, sondern = $7^1/_2$ (polnische) Groschen; die für den westfälischen „Drütteiner“ angezogene Dortmunder Münze ist nicht $^1/_{13}$ Thaler, sondern ein Dreizehnstüberstück. Und so ließen sich wohl zu jedem zweiten Münznamen mehr oder weniger einschneidende Berichtigungen geben.

Ich muß daher entschieden davor warnen, das Buch von H. als eine Autorität in Münznamen, Münzbildern und Münzwerten zu befragen — diese Warnung ist notwendig im Hinblick auf den vornehmen Verlag, in dem einige unserer wertvollsten wissenschaftlichen Münzwerke erschienen sind.

Göttingen. *Edward Schröder.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Der Aufsatz von A.-D. Xénopol *„L'imagination en histoire"* in der *Revue de synth. hist.* XVIII, 1/2 vereinigt alle Vorzüge des geistvollen Historikers und feinen Stilisten. Er geht von dem Nachweis aus, daß der Einbildungskraft sowohl in der Kunst wie in der sittlichen Praxis und in der Wissenschaft eine notwendige Funktion zukomme und formuliert dann das Problem, ob ihre Mitwirkung in der Geschichtschreibung der Kunst oder der Wissenschaft näherstehe. Er findet, daß der Historiker der Phantasie bedarf zur Ergänzung des Materials, zur Auffindung der Ursachen und zur Hypothesenbildung überhaupt, die auf seinem Gebiete natürlich eine eigene Art der Verifikation fordert, da es sich um individuelle Vorgänge handelt. Gerade das letztere aber kennzeichnet nach seiner Auffassung den wissenschaftlichen Gebrauch der Phantasie und begründet einen entscheidenden Gegensatz zur Kunst. Mir scheint, daß damit das Thema noch nicht erschöpft ist. Es gehört vielmehr zum Prozeß des Verstehens, daß es in subjektiver Nachbildung gerade das heraushebt, was für ein historisches Ganzes (Kulturepoche oder Individualität) bedeutsam war; dieser Vorgang aber trägt, trotz strenger Gebundenheit an den Stoff, alle Merkmale eines künstlerischen Verfahrens an sich, wofür sich auch sonst noch Gründe anführen lassen.

In demselben Heft wird von Ch. Andler das hochinteressante Thema „*Nietzsche et J. Burckhardt. Leur philosophie de l'histoire*“ fortgesetzt. (Der 1. Teil des Aufsatzes ist bereits im Oktober 1907 erschienen.) Die allgemeinen Kulturanschauungen beider Denker werden erörtert, wobei der Verfasser die inzwischen gedruckten „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ J. Burckhardts benutzen konnte, jene Vorlesung, die Nietzsche für immer zum Schüler des großen Historikers machte. Wie weit der Einfluß dieses „Erziehers“ reichte, wird in fesselnder Weise an der neuen Griechenauffassung und an den Problemen der Dekadenz und Renaissance erörtert. Leider fehlt es an Raum, um auf Einzelheiten der beachtenswerten Untersuchung einzugehen. *E. S.*

Einen eigentümlichen Schiedsspruch fällt Laborde-Milaà („*La notion de loi historique*“, *Revue des études hist.* Mai-Juni). Er konstatiert auf Grund der methodologischen Werke von Croiset und Malapert, die zwar soziale, aber keine historischen Gesetze zulassen, das Absterben des Glaubens an die historische Gesetzeswissenschaft. Dann aber findet er in dem Werke von E. Millard (vgl. H. Z. Bd. 102, S. 654) die entgegengesetzte Tendenz. Flugs führt er jene Gesetzesscheu auch auf ein magnetisches Minimum im Sinne Millards zurück und entnimmt daraus ein neues Argument für dessen Theorie!

Aus der „Internationalen Wochenschrift“ Bd. 3 seien folgende Aufsätze erwähnt: B. Haendcke („Die bildenden Künste und die politische Machtstellung“, Heft 23 24) erläutert an einem welthistorischen Überblick über die Entwicklung jener beiden Kulturgebiete, „daß die politische Macht, Ruhe, Frieden, Geld in nur bedingtem Maße zur Entwicklung einer echten Kunst nötig sind, daß diese ihren von den äußeren Verhältnissen wenig berührten Pfad weitergeht, solange sie an dem realen Leben, das sie umbrandet, noch irgendwelche Hilfe finden kann“. — J. Niedner behandelt „Die Bedeutung der städtischen Selbstverwaltung“ (Heft 26—28). — J. Goldstein entwickelt die Idee einer Vorlesung über die Technik im Zusammenhang mit der allgemeinen Kultur („Soziologie der Technik“, Heft 26). Er geht auf die seelische Tragweite des Werkzeugs ein, zeigt, daß die Technik Bedürfnisse weckt und steigert, daß sie Wandlungen sowohl der wirtschaftlichen wie der ästhetischen Wertschätzung bedingt und kommt schließlich auf die kritischen Punkte des technischen Kulturprozesses: dieser bildet unser Lebensgefühl um, verändert die Stellung des Menschen in Weltganzen, gibt ihm aber, trotz aller Irrationalität der Wirkungen, ein steigendes Machtgefühl.

Selten ist wohl eine epochemachende wissenschaftliche Theorie in der Folge so gründlich eingeschränkt worden, wie F. A. Wolfs Homerhypothese. Auch Th. Plüß („Einheiten und Persönlichkeit im Homer.“ Ilbergs Neue Jahrbücher Bd. 23/24, H. 5) schließt sich den zahlreichen Stimmen an, die — wenn auch nicht einen Homer — so doch eine einheitliche dichterische Persönlichkeit mindestens für die Ilias fordern. Er entnimmt die Gründe dafür der Subjektivität des Stils und den unleugbaren Vorstellungs- und Gefühlseinheiten, die wir in diesem Epos vorfinden. — Otto Stählin („Editionstechnik“, das. Heft 6) gibt ausführliche „Ratschläge für die Anlage textkritischer Ausgaben“, die sich weit in die Einzelheiten bis auf den textkritischen Apparat und das Register erstrecken. Derartige Normen sollten häufiger aufgestellt werden. Auch abgesehen von den Problemen der Textkritik beruht die Editionstechnik heute noch immer zu sehr auf persönlichem Takt oder der hergebrachten Übung der „Schulen“, während hier eine Vereinheitlichung in gewissem Grade ganz gut möglich wäre.

Als Teil einer Monographie über Adam Müller kündigt sich der Aufsatz von Dombrowsky, „Adam Müller, die historische Weltanschauung und die politische Romantik“ an (Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. 65, 3). Der Verfasser will nachweisen, daß zwischen historischer Weltanschauung und politischer Romantik ein bisher nicht genug hervorgehobener Gegensatz besteht, der auch durch A. Müllers Denken hindurchgehe. Zu diesem Zwecke schickt er eine begriffliche Erörterung über den Unterschied von Historismus, historischem Relativismus und historischem Rationalismus voraus, der man mehr philosophische Schärfe wünschen möchte; mit dem „historischen Relativismus“ wenigstens scheint mir der Verfasser eher einen relativen Historismus zu meinen. Aber was sollen diese systematischen Auseinandersetzungen, die bis auf Lamprecht und Breysig Vorblicke werfen, in einer historischen Untersuchung? Weit fruchtbarer wäre es gewesen, einmal zu untersuchen, wie weit Müller in seiner Geschichtsauffassung von Schellings Spekulationen beeinflußt ist. Der Verfasser findet mit Recht im Gegensatz zu Knies bei dem jungen Adam Müller eine stark historische Ader und erläutert dies geschickt an Ausdehnung und Grenzen seiner englischen Sympathien. „Man hat das Gefühl, daß er historisch wird, wenn ihm Fremdes widerstrebt, und daß er jedes historische Bedürfnis verleugnet, wenn es sich um Dinge handelt, die ihm der Rezeption oder der Erneuerung würdig erscheinen.“ Wenn Müller dann im Alter für das *ius divinum* eintritt, so sieht der Verfasser darin ein neues verkapptes Naturrecht; zwar deutet er an, daß dies

doch eben ein historisch gedachtes Naturrecht ist und will daher die historische Denkweise dieser politischen Romantik als einen ganz eigenen Typus aufstellen, den er wieder recht unglücklich als „historischen Positivismus" bezeichnet; aber die geistige Konstitution dieser Epoche wird durch seine Ausführungen nicht klarer. *E. S.*

Von Karl Büchers „Arbeit und Rhythmus" ist soeben die vierte, neubearbeitete Auflage erschienen (Leipzig und Berlin 1909. Druck und Verlag von B. G. Teubner). Sie hat wiederum manche Änderungen im einzelnen erfahren: eine Anzahl der bisherigen Arbeitslieder ist ausgeschieden und durch eine größere Menge neuer ersetzt worden; auch neue Anregungen und Ausblicke sind hinzugetreten. Die Grundgedanken sind jedoch unverändert geblieben. Insbesondere ist auch an der bekannten Hypothese festgehalten worden, daß sich an der rhythmischen Arbeit die ältesten Lieder entwickelt haben. Da Bücher auf die hiergegen erhobenen Einwände im Text nicht eingegangen ist, so seien hier einige Autoren, die sich gegen sie erklärt haben, genannt: Wallaschek, Anfänge der Tonkunst S. 282 f. Ernst Große in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. 3, S. 310. Der Referent in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum Bd. 5, S. 126. Karl Groos, Spiele der Menschen S. 57. Wundt, Völkerpsychologie, 2. Aufl., III, S. 332 f. Max Dessoir, Ästhetik S. 290 f. Die Bedenken beziehen sich in der Hauptsache darauf, ob in den frühesten Zeiten bereits rhythmische Tätigkeiten vorkommen; mindestens aber wird ein ebenso frühes Entstehen anderer Liederarten als der Arbeitslieder etc. für wahrscheinlich erklärt. — Eine dankenswerte Neuerung bilden die beigegebenen 26 Abbildungen, welche uns Fälle rhythmischer oder von Musik geregelter Arbeit vor Augen stellen. 21 davon beziehen sich auf Halbkulturvölker, 4 auf Negerstämme, 1 auf einen malaiischen Stamm. Angesichts der Bücherschen Hypothese über das hohe Alter des Arbeitsliedes drängt sich unwillkürlich die Frage auf: ist es wirklich ein Zufall, daß die Sammler- und Jägervölker hier leer ausgegangen sind? *A. Vierkandt.*

In den Mitt. der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde Heft 21 handelt A. O. Meyer in höchst anziehender Weise vom heutigen italienischen Volkscharakter. Eine hübsche Antithese ist z. B. die Beobachtung, wie stolz der Italiener auf seine ästhetische Kultur ist, wie kritisch er aber über seinen Staat denkt, während es bei dem Engländer umgekehrt ist.

In weiteren Kreisen Beachtung verdient der Aufsatz von P. Ziertmann, „Das amerikanische College und die deutsche

Oberstufe" (Pädagog. Archiv 51, 5). Der Verfasser schildert Geschichte und Organisation des College mit näheren statistischen Angaben und entnimmt daraus für deutsche Verhältnisse die Lehre, daß die Oberstufe der höheren Schulen vom Unterbau loszulösen, freier und wissenschaftlicher zu gestalten sei, um so den Übergang zur Universität allmählicher vorzubereiten und den Lehrkräften eine bleibende Verbindung mit der Wissenschaft möglich zu machen.

Rudolf Eislers „Wörterbuch der philosophischen Begriffe" (Berlin 1909, 1. Lfg.) beginnt in 3. Auflage zu erscheinen. Schon die 2. Auflage war infolge ihrer erstaunlichen Reichhaltigkeit ein wertvolles Hilfsmittel. Wie das Vorwort verspricht, soll nun auch die innere Anordnung der einzelnen Artikel, die bisher stellenweise noch etwas willkürlich war, nach historisch-klassifikatorischen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Die unermüdliche Arbeit des Verfassers verdient die größte Bewunderung.

Aus den Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte Heft 4 erwähnen wir vor allem die Bemerkungen von Hauptmann über das Aufkommen bürgerlicher Wappen (etwa 200 Jahre nach der Entstehung des Wappenwesens, Mitte des 14. Jahrhunderts) und die Ausführungen von E. Devrient, die für eine in gewissen Grenzen sich haltende Unterstützung der Familienforschung durch die Archive eintreten. Speziellere Aufgaben stellen sich die Mitteilungen von R. Krieg: Alter und Bestand der Kirchenbücher im Großherzogtum Hessen und von E. Machholz: Familiennachrichten aus altpreußischen Kirchenbüchern.

Von den Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden (vgl. H. Z. 101, 633) ist ein 2. Heft erschienen, das den 1. Jahrgang beschließt. Es enthält u. a. die Akteninventare der jüdischen Gemeinden zu Offenbach a. M. (ältestes Stück: Statuten von 1709), Bürgel a. M., Seligenstadt a. M., Märkisch-Friedland und Deutsch-Krone (Privileg von 1623) sowie ein Verzeichnis der Neuerscheinungen zur Geschichte der Juden in Deutschland im Jahre 1908, das noch ergänzt werden soll.

Neue Bücher: Nordau, Der Sinn der Geschichte. (Berlin, Duncker. 6 M.) — Schaeder, Theologie und Geschichte. (Kiel, Lipsius & Tischer. 0,60 M.) — *Studium Lipsiense.* Ehrengabe, Karl Lamprecht dargebracht aus Anlaß der Eröffnung des Kgl. Sächs. Instituts für Kultur- und Universalgeschichte bei der Universität Leipzig. (Berlin, Weidmann. 14 M.) — Osk. Jäger, Deutsche Geschichte. 1. Bd. Bis zum Westfälischen Frieden.

(München, Beck. 6 M.) — Lotz, Geschichte des deutschen Beamtentums. (Berlin, v. Decker. 18 M.) — *Meredith, Outlines of the economic history of England: a study in social development. (London, Pitman. 5 sh.)* — Herre, Der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer. Die geschichtliche Entwicklung des Mittelmeerraums. (Leipzig, Quelle & Meyer. 1 M.) — *Studi e memorie per la storia dell'università di Bologna. Vol. I, parte 1—2. (Bologna, Coop. tip. Azzoguidi. 6 L.) — Monumenta palaeographica.* 1. Abt. Hrsg. von Chroust. II. Serie, 2. Lfg. (München, Bruckmann. 20 M.) — Steffens, Lateinische Paläographie. Suppl. zur 1. Aufl., 2. Abt. (Trier, Schaar & Dathe. 12 M.) — *Daville, Leibniz historien. (Paris, Alcan.) — Laborde-Milaa, Hippolyte Taine. Essai d'une biographie intellectuelle. (Paris, Perrin & Cie. 3,50 fr.)*

Alte Geschichte.

Klio 9, 3 enthält F. Cumont, *La plus ancienne géographie astrologique;* L. Weniger: Die monatliche Opferung in Olympia; W. S. Ferguson: *Researches in Athenian and Delian documents.* III; St. Heinlein: Histiaios von Milet; B. Haussoullier: *Inscriptions grecques de Babylone;* F. Wiedemann: Nachtrag zum Artikel „Zu Kirchhoffs Karte der griechischen Alphabete"; J. Sundwall: Bemerkungen zur *Prosopographia attica.* V; P. Viereck: Die Festsetzung der Grenze im Frieden des Antiochus; G. Téglás: Zur Verwaltungsgeschichte der römischen Eisenbergwerke in Dakien; A. Merlin: *Deux remarques épigraphiques relatives à l'inscription d'Aïn-Ouassel;* E. Kornemann: Velleius' Darstellung der Gracchenzeit (II, 1—8); S. Ißleib: Sind die Geburtsgeschichte Christi und die christliche Dreieinigkeitslehre von Ägypten beeinflußt?

Aus der *Revue de l'histoire des religions* 59, 2 notieren wir St. Gsell: *Les cultes égyptiens dans le nord-ouest de l'Afrique sous l'Empire romain* und J. Capart: *Bulletin critique des religions de l'Égypte 1906 et 1907.*

Eine gute Übersicht über Forschungen und Fortschritte der Assyriologie im Jahre 1905 bietet C. Fossey im *Journal Asiatique* 1909, März-April. Ebenda handelt M. Schwab über *Phéniciens, Iudéo-Hellènes, Berbères dans le bassin de la Méditerranée.*

In den Mitteilungen und Nachrichten des Deutschen Palästina-Vereins 1909, 3/4 berichtet P. Thomsen über die englischen Ausgrabungen in Palästina. III: Die Schefelahügel.

In den *Proceedings of the Society of biblical archaeology* 31, 4/5 bespricht H. R. Hall: *The discoveries in Crete and their relation to the history of Egypt and Palestine,* und A. H. Sayce teilt eine *Greek inscription of a king(?) of Axum found at Meroe* nebst anderen meroitischen Funden mit.

Über den auch für Historiker wichtigen Archäologischen Kongreß in Kairo berichten J. Baillet in *Revue des questions historiques* 1909 (Nr. 171); J. Toutain: *L'archéologie religieuse et l'histoire des religions au 2e congrès international d'archéologie* in *Revue de l'histoire des religions* 59, 2 und derselbe J. Toutain nochmals, aber mehr allgemein in *Journal des Savants* 1909, Juni.

Im Philologus 68, 2 sind zuvörderst die sorgfältigen und ergebnisreichen Studien zu den *Acta Imperatorum Romanorum* von O. Haberleitner hervorzuheben. Ferner sind erwähnenswert R. Eisler: Kuba-Kybele. Vergleichende Forschungen zur kleinasiatischen Religionsgeschichte, C. Ritter: Die politischen Grundanschauungen Platons, dargestellt im Anschluß an die Politeia und Th. Steinwender: Der Quincunx im römischen Heere zur Zeit der Manipularstellung.

In den Sitzungsberichten der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1909, 29—31 finden sich zwei Abhandlungen von Ed. Meyer: Isokrates' zweiter Brief an Philipp und Demosthenes' zweite Philippika, der richtig datiert wird, und: Die Schlacht bei Pydna.

Über Römische Sondergötter handelt W. F. Otto im Rheinischen Museum 64, 3.

Aus den Neuen Jahrbüchern f. d. klass. Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 12, 4/5 notieren wir Th. Ashby: Die antiken Wasserleitungen der Stadt Rom (mit Tafeln); E. Wilisch: Der Kampf um das Schlachtfeld im Teutoburger Walde; J. Strzygowski: Antike, Islam und Occident.

G. Beseler bespricht im Hermes 44, 3 Triumph und Votum im Anschluß und in Ergänzung und Weiterführung des von uns besprochenen Laqeurschen Aufsatzes im 2. Hefte derselben Zeitschrift über den Römischen Triumph.

Sehr förderlich ist die Arbeit K. Schuhmachers: Die Germania des Tacitus und die erhaltenen Denkmäler in der Mainzer Zeitschrift 4 (1909).

Wegen der gründlichen Erörterung des Maß- und Gewichtswesens im römischen Gallien und der vielfachen Förderung, welche

hierauf bezügliche Fragen erfahren, sei auf die Arbeit von R. Mowat: *Origine germanique du pied de roi et caractères de la réforme des poids et mesures opérée par Charlemagne* aufmerksam gemacht in den *Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France* 68 (1908). Ebendort handelt C. Pallu de Lessert über *l'œuvre géographique d'Agrippa et d'Auguste* und veröffentlicht A. Héron de Villefosse eine *Inscription romaine de Vendoevres-en-Brenne (Indre).*

In den *Studi storici per l'antichità classica* 1, 2/3 notieren wir R. De Ruggiero: *Nuovi documenti per la storia del matrimonio e del divorzio nell' Egitto greco-romano*; G. Niccolini: *Gli strateghi della lega Achea;* V. Costanzi: *Il frammento di prosa storica testé trovato a Oxyrhynchos;* L. Cantarelli: *Ἡγεμὼν ἀμφοτέρων;* C. Lanzani: *Studî di politica delfica. La pentecontaetia*; V. Costanzi: *Le relazioni degli Etoli coi Romani dopo la pace di Fenice.*

Aus der *Revue historique* 1909, Juli-August findet sich eine Arbeit von H. de Genouillac: *Une cité du Bas-Euphrate au quatrième millénaire*, welche gründlich über Lagas berichtet. Weiter ist die gute Übersicht über *Antiquités latines. Publications étrangères* von Ch. Lécrivain der Beachtung wert.

Sehr reichhaltig ist wieder das *Bulletin de correspondance hellénique* 33, 3—7. W. Vollgraff: *Inscriptions d'Argos;* G. Karo: *En marge de quelques textes delphiques;* G. Mendel: *Catalogue des monuments Grecs, Romains et Byzantins du Musée Impérial Ottoman de Brousse.*

In *The American Journal of philology* 30, 2 veröffentlichen H. L. Wilson: *Latin inscriptions at the Johns Hopkins University* und E. W. Fay eine *Synthesis doliolorum Dresseliana.*

The Numismatic Chronicle 1909, 1 bringt Aufsätze von E. S. Seltman: *Lacedaemon versus Allaria;* B. Roth: *A unique ancient british gold stater of the Brigantes;* R. Mowat: *The countermarks of Claudius* und G. Macdonald: *Roman Contorniates in the Hunterian Collection.*

Wertvolles Material bieten die Zusammenstellungen von J. Brunšmid: Die Steindenkmäler des kroatischen Nationalmuseums in Zagreb (Agram) in *Vjesnik Hrvatskoga archeološkoga društva* 10 (1908/09) und von E. Dunant: *Catalogue raisonné et illustré des séries gallo-romaines du Musée épigraphique cantonal de Genève* (in *Mémoires de l'Institut National Genevois* 19 (1909).

Über die oft besprochene Reisebeschreibung nach dem Heiligen Lande, die nach Gamurrinis Vorgang einer Silvia zugeschrieben und ins 4. Jahrhundert gesetzt wurde, handelt jetzt ausführlich und gründlich C. Meister im Rhein. Museum 64, 3. Daß nicht Silvia, sondern die Abbatissa Aetheria die Verfasserin, daß das Itinerarium nicht ins 4., sondern ins 6. Jahrhundert n. Chr. gehört, wird jetzt wohl allgemein zugestanden werden müssen.

In den *Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France* 68 (1908) veröffentlicht F. Martroye eine beachtenswerte Studie: *Saint Augustin et le droit d'héritage des églises et des monastères. Étude sur les origines du droit des communautés religieuses à la succession des clercs et des moines.*

Aus *The Expositor* 1909, Juli notieren wir W. M. Ramsay: *Historical commentary on the first epistle to Timothy* (Fortsetzung), worin besonders auf Abschnitt 5: *Date of the epistle* und 6: *Organization of the Pauline Churches* hingewiesen sei, und S. Langdon: *Babylon at the time of the exile.*

Neue Bücher: *De Sanctis, Per la scienza dell' antichità: saggi e polemiche. (Torino, Fratelli Bocca. 6 L.)* — Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — Weinheimer, Geschichte des Volkes Israel von den Anfängen bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier. (Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe. 3 M.) — Alt, Israel und Ägypten. Die politischen Beziehungen der Könige von Israel und Juda zu den Pharaonen. (Leipzig, Hinrichs. 2,40 M.) — Winter, Plataä. Ein Beitrag zur Geschichte der Perserkriege. (Berlin, Ebering. 2,80 M.) — *Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes. Tom. IV. Asia, fasc. 1. Curavit R. Cagnat. (Paris, Leroux.)* — Domaszewski, Abhandlungen zur römischen Religion. (Leipzig, Teubner. 6 M.) — *Glover, The conflict of religions in the early Roman empire. (London, Methuen & Co. 7,6 sh.)* — Frz. Braun, Die Entwicklung der spanischen Provinzialgrenzen in römischer Zeit. (Berlin, Weidmann. 5 M.) — Teuber, Beiträge zur Geschichte der Eroberung Britanniens durch die Römer. (Breslau, Trewendt & Granier. 2,50 M.) — Dahn, Armin der Cherusker. Erinnerungen an die Varusschlacht im Jahre 9 n. Chr. (München, Lehmann. 1 M.) — *Piepenbring, Jésus historique. (Paris, Nourry. 2,50 fr.)*

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

In einer neuen Zeitschrift (Alt-Frankfurt 1, 1) berichtet G. Wolff über neolithische Ansiedelungen und Brandgräber in der Nähe der Mainstadt.

Recht nachdenklich über den großen Aufwand von Fleiß und Scharfsinn, aber auch von Phantasie und Lokalpatriotismus stimmt ein nützliches Referat von E. Wilisch, das sich die Aufzählung der Hypothesen über die Örtlichkeit der Varusschlacht im Jahre 9 n. Chr. zum Ziele setzt. Dankenswert sind die beigefügten Karten, begreiflich der Skeptizismus des Verfassers, der, allerdings behutsam, der Ansicht zuzuneigen erklärt, jene Schlacht sei in der Nähe von Detmold geschlagen (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum usw. Bd. 23 und 24, S. 322 ff.). Immerhin scheint die „1900-Jahrfeier“ — denn ohne eine solche kommt ja unsere Gegenwart nicht zur Betonung ihres inneren Wesens — aufs neue die Federn für neue Hypothesen gespitzt zu haben. Eine Broschüre von E. Schierholz unternimmt den nachgerade alt gewordenen Versuch, jene Frage derart „endgültig“ zu lösen, „daß ein Zweifel nicht mehr zulässig erscheint“. Selbst in Kürze ein Referat des vielseitigen Inhalts zu geben, ist unmöglich, ebensowenig eine Aufzählung aller der schwerwiegenden Gründe, die den Verfasser bestimmt haben, die Schlacht in den Osning „als die europäische Urheimat“ aller Germanen zu verlegen. Wer sich orientieren will über den Rückgang des Plattdeutschen, darüber daß im Hebräischen Aschkenas Deutschland bezeichnet, daß Lippe-Detmold das älteste politische Staatengebilde in Deutschland war, daß die Entstehung aller Menschenrassen von einem Menschenpaare völlig ausgeschlossen ist — kurz, dem Wissensdurstigen sei die Lektüre der kleinen Schrift empfohlen, der noch ein größeres Werk über denselben Gegenstand folgen soll. Schwer ist's wahrlich ernst zu bleiben oder dem Unwillen über solche Spekulation auf die besser anzuwendende Zeit des Lesers nicht Ausdruck zu verleihen (Die Örtlichkeit der Varusschlacht. Mit Karte und Abbildungen. Wismar, Hinstorff 1909. 42 S.).

Es hat den Anschein, als würde die Beschäftigung mit quellenkritischen Fragen wieder lebendiger. Zeugnis dessen ist einmal die ansprechende Freiburger Dissertation von M. Schulz über „Die Form des Geschichtswerks in der Auffassung der Geschichtsschreiber des Mittelalters (6. bis 13. Jahrhundert) und ihre Abhängigkeit von der Rhetorik“, deren erweitertem Abdruck man gern entgegensehen wird (Berlin und Leipzig, W. Rothschild 1909. 51 S.). In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

N. F. 24, 2 würdigt K. Hampe die großen Verdienste von H. Bloch um die Aufhellung der elsässischen Historiographie in der Stauferzeit (s. die Einleitung zum 1. Band der Regesten der Bischöfe von Straßburg 1908). Er pflichtet ihren Ergebnissen in allen wesentlichen Punkten bei, erhebt aber auch an einigen Stellen Widerspruch. Reich an quellenkritischen Beiträgen ist auch das soeben veröffentlichte Heft des Neuen Archivs (34, 3). Während K. Strecker sich mit karolingischen Rhythmen beschäftigt, deckt E. Müller in behutsam abwägender Untersuchung die Interpolation im Texte Nithards (vgl. 99, 439) wie die Urkunden- und Legendenfälschungen im Medarduskloster von Soissons auf. B. Bretholz hat eine erste Reihe von Studien zu Cosmas von Prag beigesteuert (über König Heinrichs I. Feldzug nach Böhmen im Jahre 929 und über die *urbs Busine* bei Thietmar von Merseburg). Nicht vergessen auch sei die Fortsetzung der minutiösen Studien zu Tholomäus von Lucca durch B. Schmeidler (über die *Gesta Florentinorum* und das Verhältnis des Giovanni Villani zu ihnen). Ihre Erwähnung gibt Gelegenheit auf die abgerundeten Charakteristiken zu verweisen, die sich in dem Buche desselben Gelehrten über „Italienische Geschichtsschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts“ (Leipzig, Quelle & Meyer 1909) finden. Kleineren Umfangs sind zwei Miszellen im Neuen Archiv 34, 3: die erste von M. Manitius über Johannes Scottus und die Fuldaer Bibliothek, die zweite von A. Schulte über das Gelübdebuch von St. Gallen.

B. Hilligers Aufsatz über „Alte und neue Münzrechnung in der *Lex Salica*“ nimmt die Polemik gegen H. Brunner (vgl. 102, 659) wieder auf, um daran festzuhalten, daß die *Lex Salica* in der uns heute vorliegenden Gestalt unmöglich unter Chlodowech, sondern erst gegen Ende der Merowingerzeit entstanden sei (vgl. 99, 194). Man hätte gern gesehen, hätte die Befehdung eines Forschers wie Brunner sich ferngehalten von verstimmender Ironie, die den lebhaften Meinungsaustausch über eine für die fränkische Rechtsgeschichte zentrale Frage verschärfen dürfte (Historische Vierteljahrschrift 1909, 2).

J. P. Kirsch glaubt, ausgehend von dem in die Konstantinische Schenkungsurkunde eingefügten Glaubensbekenntnis, dessen Schlußsatz das sog. *Komma Johanneum* in der Priscillianischen Formel enthält, den römischen Ursprung des Glaubensbekenntnisses bestreiten und weiterhin für die außerrömische Heimat jener Fälschung eintreten zu wollen. Die Verteidigung der — an sich nicht neuen — Hypothese ist nicht als gelungen anzusehen (Römische Quartalschrift 23, 1/2).

Die Arbeit von K. Hübner über die Salzburger Provinzialsynoden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hat sich der Mühe entschlagen, sich mit der neuen Ausgabe der Konzilien von 798 (?), 799 oder 800, 804, 805 und 807 auseinanderzusetzen, ist also für die ältesten Partien des behandelten Gegenstandes so gut wie wertlos. Ein neuer und wertvoller Fund von G. Leidinger wird Gelegenheit geben, das Material zu vermehren und dann noch einmal auf die subtilen Fragen der Chronologie usw. jener Synoden zurückzukommen (Tilles Deutsche Geschichtsblätter 10, 8).

A. W.

Zwei neue Bände der *Scriptores rerum Germanicarum* verdienen Erwähnung. In ihrem ersten veröffentlicht B. v. Simson die *Annales Xantenses* (790—873) und die *Annales Vedastini* (874—899) auf Grund des erreichbaren handschriftlichen Materials; den Text dieser Quellen begleitet er durch ausgiebige Anmerkungen, wie er ihn durch Glossar und Register zugleich erschließt. Damit sind die beiden wichtigsten Annalenwerke des 9. Jahrhunderts neben den *Annales Bertiniani* und *Fuldenses* erneuter Benutzung zugänglich gemacht (*Annales Xantenses et Annales Vedastini rec. B. de Simson.* Hannover und Leipzig, Hahn 1909. XVI, 96 S.). Nicht minder willkommen ist die von Grund aus neue Ausgabe der *Cronica Slavorum* des Helmold v. Bosau durch B. Schmeidler. Der eingehenden Einleitung über das Leben und Geschichtswerk Helmolds — man weiß, wie hart C. Schirren darüber urteilte, sodaß es galt zu ihm Stellung zu nehmen —, endlich über die Handschriften der Chronik folgt deren Text mit erläuternden Anmerkungen, sodann im Anhang die *Versus de vita Vicelini* und der Brief des Propstes Sido von Neumünster (S. 224 ff. und S. 236 ff.). Überall verspürt der Benutzer die kundige Hand des vielbelesenen Herausgebers (vgl. auch seinen Exkurs über die Lage von Dubin [Helmold S. 118, 122, 172] im Neuen Archiv 34, 3); auch Register und Glossar verdienen Lob, derart daß die für ihre Zeit gute Arbeit von J. Lappenberg (MG. SS. XXI, 1869 und in der Separatausgabe 1868) als jetzt überholt bezeichnet werden muß (*Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. Ed. 2a post J. M. Lappenberg rec. B. Schmeidler.* Hannover und Leipzig, Hahn 1909. XXX, 273 S.).

In dem Streit zwischen H. Schreuer und Peisker über die Persönlichkeit des Franken Samo und seine Identität mit dem sagenhaften Slawenfürsten Přemysl tritt E. Goldmann auf die Seite Schreuers; er verficht die Anschauung, daß „die ganze Sage von dem Bauer Přemysl ein ätiologisches Märchen ist, gesponnen einzig und allein zu dem Zwecke, um die Tatsache des Vorhan-

denseins der berühmten Bastschuhe, die noch zu Cosmas' Zeiten auf Wyschehrad aufbewahrt wurden, zu erklären" (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 30, 2).

Aus den *Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale* 39, 1 vermerken wir einen Aufsatz von H. Omont über eine neuerworbene Handschrift mit mathematischen Traktaten Gerberts von Reims.

Aus dem *Archivio della r. società Romana di storia patria* 31, 3/4 notieren wir die Veröffentlichung der Urkunden des Klosters San Paolo bei Rom für die Jahre 1081—1297 durch B. Trifone.

Nicht unerwähnt bleibe die kleine Studie aus dem Nachlaß des allzufrüh verstorbenen B. Monod, die sich mit der Frage der Investituren auf der Zusammenkunft zu Châlons-sur-Marne im Jahre 1107 beschäftigt (*Revue historique* 101, 1).

Eine gründliche Abhandlung von W. Vogel in den Hansischen Geschichtsblättern 1909, 1 sucht die Wege aufzudecken, auf denen während des 12. bis 14. Jahrhunderts die hansischen Schiffer in Holland und im Stift Utrecht eindrangen; eine übersichtliche Karte dient der Veranschaulichung.

In den Hansischen Geschichtsblättern 1909, S. 37 ff. veröffentlicht H. Krabbo seinen aufschlußreichen Vortrag über Nordeuropa in der Vorstellung Adams von Bremen, dem zwei Kartenentwürfe zur Veranschaulichung dienen. Fällt aus ihm helles Licht auf die geographischen Kenntnisse des biederen Domscholasters, so nicht minder auf die Stellung der Länderkunde im Kreise der frühmittelalterlichen Wissenschaften (vgl. dazu F. A. Specht, Geschichte des Unterrichts in Deutschland S. 144 ff.).

Ein fleißiger und eindringender Aufsatz von F. Kurth gilt dem Anteil niederdeutscher Kreuzfahrer an den Kämpfen der Portugiesen gegen die Mauren. Behandelt sind die Eroberung von Lissabon und seiner Umgebung (1147), die Eroberung und der Verlust von Algarve (1189—1191) und die Einnahme von Alcacer de Sal (1217). Das Schlußkapitel stellt zusammen was sich an Nachwirkungen der Kreuzfahrten vornehmlich auf den Handel ermitteln ließ, — alles in allem ein erfreulicher Zuwachs zur Literatur der Kreuzugsperiode (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 8, 1).

Zur Geschichte der Troubadours sei außer dem Buche von J. Anglade (*Les troubadours, leurs vies, leurs œuvres, leur influence.* Paris 1908) genannt die fleißige Arbeit von F. Wittenberg über

„Die Hohenstaufen im Munde der Troubadours" (Münster i. W., J. Bredt 1908. 118 S.). Abgesehen von dem nicht gerade schönen Titel ist die Schrift dankenswert durch die Vereinigung der auf die Hohenstaufen bezüglichen Gedichtstellen wie ihre Erläuterung. Über die philologische Seite der Arbeit steht uns kein Urteil zu, während der Historiker durch sie erinnert wird an die Rektoratsrede von C. Appel (Deutsche Geschichte in der provençalischen Dichtung. Breslau 1907), die weit mehr als Wittenberg es vermochte, die einzelnen Troubadors als Zeugen, aber auch als Erzeuger einer öffentlichen Meinung namentlich über Friedrich II. gewürdigt hat.

Der neue Beitrag zur Geschichte Friedrichs I. von H. Simonsfeld (Sitzungsberichte der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. und hist. Klasse 1909, 4) bringt mehrere, bisher unveröffentlichte Schreiben zum Abdruck, die sich in der Tegernseer Handschrift der *Carmina Burana* finden. Wertvoll ist besonders der erste, vielleicht aus dem Jahre 1155, mit der energischen Betonung des königlichen Regalienrechts gegenüber einer erledigten Reichsabtei, vermutlich Tegernsee (vgl. 100, 431 f.). In einer Beilage polemisiert Simonsfeld gegen die Anzeige des ersten Bandes seiner „Jahrbücher" durch K. Hampe in dieser Zeitschrift 102, 106 ff.

In der Historischen Vierteljahrschrift 1909, 2 veröffentlicht H. Bloch den ersten Teil einer bedeutsamen Untersuchung über die Kaiserwahlen der Hohenstaufenzeit, aus deren Vornahme sich „bestimmt umrissene Gedanken" ergeben, „die im letzten Grunde das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt behandeln" und „über den Wechsel der Zeiten und Menschen hinweg in der Politik Deutschlands gegenüber der machtvoll emporsteigenden Universalherrschaft der Kirche von den Tagen Friedrichs I. bis zu den Kämpfen Ludwigs des Bayern fortgewirkt zu haben scheinen". Leider kann eine Inhaltsangabe im einzelnen hier nicht versucht werden. Die Studie polemisiert lebhaft gegen M. Krammer (vgl. 103, 437 f.), dem das Verdienst bleibt, als erster ein Problem in Angriff genommen zu haben, dessen Lösung nunmehr Bloch gelungen ist. Weithin dringende Einzelbetrachtungen, namentlich zur Doppelwahl des Jahres 1198, fügen sich zu einem abgerundeten Bilde zusammen, das zugleich einen wertvollen Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte darstellt.

Man wird nicht finden können, daß die Hallenser Dissertation von J. Hartung über „Die Lehre von der Weltherrschaft im Mittelalter. Ihr Werden und ihre Begründung" (Halberstadt,

H. Meyer 1909. 70 S.) den vom Verfasser selbst mit Emphase herausgeforderten Erwartungen entspricht. Der Fleiß im Sammeln der Belege — freilich begegnen darunter auch viele alte Bekannte — soll nicht bestritten werden, aber die Schrift verrät weder Geschick in der Anordnung des Stoffes noch eine tiefere Durchdringung des Problems; der Sprache eignet eine gewisse journalistische Gewandtheit —, um ihrentwillen allein aber die Schrift dem noch keineswegs veralteten Buche von J. Bryce (vgl. auch 98, 438) vorzuziehen, ist nicht angängig.

Als auf eine Ergänzung des früher von K. Hampe in dieser Zeitschrift Bd. 83 entworfenen Charakterbildes Friedrichs II. sei verwiesen auf die Übersicht über Vorträge, die derselbe Gelehrte über die Geschichte des Kaisers hielt. Aus ihr ergeben sich die Grundlinien einer umfassenden Würdigung, die seither in Hampes Deutscher Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer in künstlerischer Abrundung vorgelegt wurde (Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt am Main 1908, S. 27 ff.).

In den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 12, 1 finden sich zwei hier zu verzeichnende Beiträge. Ihr erster enthält eine stoffreiche Fortsetzung (vgl. 101, 647) der Toskanischen Studien von F. Schneider; besonderen Wert erhält sie durch die Mitteilung bisher unbekannter Urkunden, z. B. je einer solchen von Otto III. (1000), Heinrich VI. (1194) und Friedrich II. (1240), weiterhin toskanischer Gerichtsurkunden (1008–1072) und einer Reihe von Aktenstücken (1229 bis 1239) zur Geschichte zweier kaiserlicher Beamter, Eberhard von Eichstetten und Gebhard von Arnstein, wie ihrer Tätigkeit. Lehrreich für Friedrichs II. Itinerar im Jahre 1229 sind zwei Urkunden des Kaisers, die nebst zwei anderen Dokumenten L. Genuardi zum Abdruck bringt.

In der Zeitschrift für katholische Theologie 1909, 1 bekämpft E. Michael die Hypothese von A. Huyskens, nach der die hl. Elisabeth aus Marburg vertrieben sein soll (vgl. oben S. 438).

Der erste Teil einer Studie von P. Haensel gilt den mittelalterlichen Erbschaftssteuern in England, die der Geistlichkeit aus Erbschaften verstorbener Pfarrkinder zuflossen und auf deren Ausbildung feudale Erbschaftsabgaben erheblichen Einfluß ausübten (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 3. Folge 19, 2).

Neue Bücher: Ludw. Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts. (München, Oldenbourg. 7,50 M.) — *Caggese, Classi e comuni rurali nel medio evo italiano. Vol. II. (Firenze, Gozzini. 6 L.)* — Rößler,

Grundriß einer Geschichte Roms im Mittelalter. 1. Tl. (Berlin, Gebr. Paetel. 8 M.) — Anderson, *Scottish annals from English chroniclers, A. D. 500 to 1286. (London, Nutt. 10,6 sh.)* — Marie Schulz, Die Lehre von der historischen Methode bei den Geschichtschreibern des Mittelalters (6. bis 13. Jahrhundert). (Berlin, Rothschild. 5,60 M.) — *Em. Roland, Les chanoines et les élections épiscopales du XI[e] au XIV[e] siècle (1080—1350). (Aurillac, Impr. moderne.)* — Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7. Bd. (Leipzig, Duncker & Humblot. 11 M.) — *Annales arretinorum maiores et minores (aa. 1192—1343), con appendice di altre croniche e di documenti, a cura di A. Bini e G. Grazzini. (Città di Castello, Lapi. 10 L.)* — *Joergensen, Saint François d'Assise. Traduit du danois par T. de Wyzewa. (Paris, Perrin & Cie.)* — Stieve, Ezzelino v. Romano. (Leipzig, Quelle & Meyer. 4.50 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Eine äußerst wertvolle Bereicherung der ordensgeschichtlichen Literatur bildet das neue „Handbuch der Geschichte der Franziskanerordens" des Münchener Franziskaners P. Dr. Heribert Holzapfel (Freiburg i. B., Herder. 1909. 732 S.). Es behandelt die Geschichte des Ordens und seiner verschiedenen Parteien und Zweige (Spiritualen, Konventualen, Observanten, Kapuziner, Klarissen, Tertiarier) bis auf die Gegenwart, seine Verfassungsentwicklung, seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge, der Mission, der Kunst und Wissenschaft. Auf Veranlassung des Ordensgenerals des Franziskanerordens verfaßt, wird das auf gründlicher Quellenforschung beruhende Werk sich zweifellos als ein unentbehrliches kirchengeschichtliches Nachschlagewerk rasch einbürgern. *H.*

Von der auf H. Delbrücks Anregung zurückgehenden Arbeit von R. Jahn: Die Schlacht bei Worringen am 5. Juni 1288 liegen als Berliner Dissertation (1909, 46 S.) nur die beiden ersten Paragraphen: Politische Einleitung und Quellenuntersuchung vor. Besonders eingehend wird die wichtige Reimchronik des Brabanters Jan van Heelu untersucht und auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft.

In den Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch. 30, 2 sind drei Arbeiten zu beachten: S. Herzberg-Fränkel macht Mitteilungen aus einem den kanonischen Prozeß beleuchtenden Formularbuch des Klosters Niederaltaich, das der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert angehört. Ein Aufsatz von W. Auener

(Die Kurvereine unter der Regierung König Sigmunds) stützt hinsichtlich des zeitlichen Verhältnisses der beiden im 8. Bande der Deutschen Reichstagsakten veröffentlichten Urkunden Nr. 294 = A und 295 = B die Ansicht seines Lehrers Lindner, indem er die mildere Fassung B mit Bestimmtheit als Ausfluß des Frankfurter Kurvereins vom Frühjahr 1427 bezeichnet. J. Zibermayr endlich gibt als Beitrag zur Kenntnis der Cusanischen Klosterreform die Aufzeichnungen bekannt, die der auch als Schriftsteller geschätzte Melker Mönch Johann Schlitpacher als Visitator der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz 1451—52 gemacht hat.

Feinsinnige Bemerkungen über Dantes Kaisertraum veröffentlicht im 86. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (auch als Sonderdruck: Breslau, Aderholz. 1908. 36 S.) Fr. Kampers, indem er unter Hinweis auf die zweifellos vorhandenen joachitischen Einflüsse Cangrande della Scala, den mächtigen, von den zeitgenössischen Prophetien idealisierten Stadtherrn von Verona, als Modell für den Traumkaiser in Anspruch nimmt. Auch auf die Datierung der Schrift „*De Monarchia*“ (zwischen dem 7. August des Jahres 1312 und dem 6. Oktober [oder November] 1315 = Antwort auf eine für die Kurie bestimmte Instruktion König Roberts, der durch abermalige Verurteilung Dantes sich zu rächen suchte) sei aufmerksam gemacht.

Noch engere Grenzen sucht für die Entstehung der genannten Staatsschrift Dantes L. Chiappelli zu ziehen, der sie in die zweite Hälfte des Jahres 1313 oder in den Anfang von 1314 setzen zu können glaubt: *Archivio stor. Italiano* 1909, 2. — In dem gleichen Heft weist C. Cipolla auf die Bedeutung hin, die den im Venezianischen Staatsarchiv bewahrten *Lettere di Collegio* für die Kenntnis der Beziehungen von Florenz und Venedig im 14. Jahrhundert zukommt; ein Anhang von ungedruckten Stücken aus dem ersten Jahrzehnt des genannten Jahrhunderts ist beigegeben. Wir verzeichnen ferner die kleineren Mitteilungen von R. Cessi: *Il soggiorno di Lorenzo e Leon Battista Alberti a Padova* (Ergänzung zu dem H. Z. 100, 671 erwähnten Aufsatz) und von L. Frati: *Due umanisti bolognesi alla Corte ducale di Milano* (Tommaso Tebaldi und Cambio Zambeccari).

In der Römischen Quartalschrift 23, 1 u. 2 veröffentlicht K. H. Schäfer einen zweiten gegen H. V. Sauerland gerichteten Aufsatz: Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände (vgl. 102,

668), aus dem wir als positives Ergebnis die Mitteilungen über einen an der Kurie geführten Pfarrprozeß um die Eigenkirche zu Sigolsheim im Oberelsaß (1359—1364) hervorheben (mit Abdruck der wichtigeren Zeugenaussagen). E. Göller druckt ebenda ein Verzeichnis der heute nur noch zum geringeren Teile vorhandenen Schuldurkunden des päpstlichen Kammerarchivs, das wohl mit Sicherheit in die Regierungszeit Urbans V. gesetzt werden darf (vgl. übrigens die folgende Notiz über die Arbeit Ottos).

Mit Studien über die politischen Streitschriften des ausgehenden Mittelalters beginnt in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 12, 1 R. Scholz, indem er zunächst zwei unbekannte Stücke aus der publizistischen Tätigkeit W. Occams (einen unbekannten Schlußteil des Dialogus und eine Schrift aus dem Jahre 1338) bekannt gibt und erläutert. Einen bemerkenswerten Beitrag zur Geschichte des Vatikanischen Archivs im 14. und 15. Jahrhundert bringt ebenda H. Otto mit seiner Untersuchung über das Avignonesische Inventar des päpstlichen Archivs von 1366 und die Privilegiensammlungen, die Urban Fieschi, Bischof von Fréjus, und der päpstliche Bibliothekar Platina im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts angelegt haben. Eine beigegebene Konkordanztabelle (von F. Schillmann), in der die Nummern bei Muratori, Fieschi und Platina, die heutigen Bezeichnungen und die Drucke berücksichtigt sind, ist besonders dankenswert.

Im *Moyen Age* 1909, Mai-Juni setzt sich A. Landry ausführlich mit einzelnen Ergebnissen auseinander, die Bridrey gewonnen und in seinem vor einigen Jahren erschienenen Buche: *La théorie de la monnaie au XIVe siècle: Nicole Oresme* niedergelegt hat. Dabei sind namentlich die Ausführungen über die Folgen der Münzreform vom Jahre 1360 zu beachten.

In der Zeitschrift: *De Vrije Fries* 21, 1 bringt H. Reimers drei päpstliche Supplikenbewilligungen aus den Jahren 1366 und 1431 zum Abdruck, die sich auf San Michele, die Kirche der verhältnismäßig lange ihre nationale Eigenart wahrenden Friesengemeinde in Rom, beziehen.

K. Rieder benutzt eine Anzeige der von K. Bihlmeyer herausgegebenen Deutschen Schriften Seuses zu einer nochmaligen Erörterung des schwierigen Gottesfreundproblems (vgl. u. a. 96, 466 f.), indem er die gegen seine These: Nikolaus von Löwen der Bearbeiter der gesamten Gottesfreundliteratur erhobenen Einwände in lebhafter Gegenrede zu entkräften sucht.

Es liegt keine Veranlassung vor, auf die Rieders Position meiner Meinung nach kaum verstärkenden Ausführungen im einzelnen einzugehen, und auch in eigener Sache beschränke ich mich auf die bescheidentliche Bemerkung, daß mir Rieder nach wie vor von der bei paläographischen Streitfragen gebotenen Vorsicht keinen rechten Begriff zu haben scheint (Göttingische Gelehrte Anzeigen 1909, 6). *H. K.*

Aus dem *Nuovo archivio Veneto* nuovo serie 16, 2 erwähnen wir die archivalisches Material verarbeitenden Aufsätze von R. Cessi: *L'organizzazione di mestiere e l'arte della lana nel Polesine nei secc. XIV—XV* und L. Venturi: *Le Compagnie della Calza (secc. XV—XVI)*, zu Ende geführt in 17, 1; aus dem letztgenannten Hefte überdies F. Nani-Mocenigo: *Testamento del doge Agostino Barbarigo* (1486—1501).

G. Sommerfeldt verwertet in der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 51 den Bericht eines Eichstätter Sammelbandes über die Lage des Deutschen Ordens nach der Schlacht bei Tannenberg und die Anfänge der „Verschwörung" des Georg von Wirsberg.

Zur Beurteilung des von einem im Dienste Herzog Adolfs II. von Cleve († 1448) stehenden Manne verfaßten Fürstenspiegels, den jüngst G. Kentenich im Neuen Archiv d. Ges. f. ä. deutsche Gesch. 34, 2 herausgegeben hat (vgl. oben S. 200, wo statt Adolf von Cleve zu lesen ist: Bischof Rudolf von Diepholz), nimmt im folgenden (3.) Heft des gleichen Bandes W. Levison das Wort, indem er darauf hinweist, daß wohl die Hälfte der neuen Schrift der Märkischen Chronik des Levold von Northof entlehnt ist und daß verschiedene Anzeichen wie die Ausführungen über den Wert der Messe und die Belesenheit in den Kirchenvätern und in der theologischen Literatur eher auf einen geistlichen Verfasser deuten.

Kritische Studien zur Geschichte des weithin bekannten „Kaufmanns von Bourges" Jacques Cœur veröffentlicht Hans Prutz in den Sitzungsberichten der Kgl. Akademie der Wissenschaften, philosoph.-philolog. u. histor. Kl. 1909, 3 (München 1909. 76 S.), indem er namentlich die wider ihn erhobenen Anklagen und den Verlauf des Prozesses durchgeht, der im Frühjahr 1453 den jähen Sturz des vordem so mächtigen Mannes zur Folge hatte.

M. Buchner schildert in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 16 die über das Durchschnittsmaß übrigens kaum hinausgehende Anteilnahme des kurpfälzischen Kanzlers und Speierer

Bischofs Mathias Ramung († 1478) an den geistigen Bestrebungen seiner Zeit.

Die ersten kaufmännischen Unternehmungen Jakob Fuggers des Reichen schildert in einer lesenswerten Abhandlung, die einen Teil einer demnächst erscheinenden größeren Studie darstellt, M. Jansen im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 30, 3.

Die Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909, 2 bringt die sehr hübsche von B. Kuske an der städtischen Handelshochschule zu Köln gehaltene Antrittsvorlesung über die ausgedehnten Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, deren Grundlagen im wesentlichen in der günstigen verkehrsgeographischen Lage der Stadt bestehen.

Neue Bücher: *Gatari Galeazzo e Gatari Bart., Cronaca carrarese, confrontata con la redazione di Andrea Gatari (aa. 1318—1407), a cura di A. Medin e G. Tolomei. Vol. I. Segue in appendice: Gesta domus Carrariensis (aa. 1027—1368), a cura di R. Cessi. (Città di Castello, Lapi. 10 L.) — O. Martin, L'Assemblée de Vincennes en 1329 et ses conséquences. Étude sur les conflits entre la juridiction laïque et la juridiction ecclésiastique au XIVe siècle. (Rennes, Impr. Oberthür.)* — Thérémin, Beitrag zur öffentlichen Meinung über Kirche und Staat in der städtischen Geschichtschreibung Deutschlands von 1349 bis 1415. (Berlin, Ebering. 4 M.) — Sthamer, Erzbischof Johann II. von Mainz und die Absetzung König Wenzels. (Jena, Schmidt. 1,75 M.) — *Battaglia, Giovanna d'Arco. (Città di Castello, Lapi. 2,50 L.)* — v. Kraus und Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438—1519). (Stuttgart, Cotta Nachf. 1 M.) — *Chiesa, Regesto dell'archivio comunale della città di Rovereto. Fasc. II (Estimo dell'anno 1449). (Rovereto, Tip. Roveretana.) — Boulding, Aeneas Silvius (Enea Silvio de' Piccolomini — Pius II), orator, man of letters, statesman and pope. (London, Constable. 12,6 sh.)* — Max v. Wolff, Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Italien, 1495—1508. (Innsbruck, Wagner. 3,50 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Das Tagebuch des Wiener Humanisten Johann Cuspinian, das die Jahre 1501—1527 umfaßt und von Th. v. Karajan 1855 in den *Fontes rerum Austriacarum* SS. I nach einer unvollständigen Abschrift gedruckt worden ist, wird nunmehr von Hans Ankwicz

in den Mitteilungen des Institus f. österr. Geschichtsf. 30, 2 nach dem wiederaufgefundenen Original veröffentlicht und mit dankenswerten Erläuterungen versehen.

Die Miszellen zur württembergischen Geschichte am Vorabend der Reformation, die Wilhelm Ohr in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgesch. 18, 3 veröffentlicht, bringen einige, bei den Vorarbeiten zur Herausgabe der Württembergischen Landtagsakten in außerwürttembergischen Archiven gefundene Stücke, nämlich: 1. Weimarer Akten zur Geschichte des Tübinger Landtags von 1514; 2. Würzburger Akten zum Huttenschen Handel 1515—1516; 3. Züricher Akten über Schulden eines Tübinger Studenten 1519.

Gleichzeitig mit Ernst Gagliardi, aber so, daß er dessen Schrift über „Novara und Dijon" (vgl. H. Z. 101, 159) vor der Drucklegung noch benutzen konnte, arbeitete Georg Fischer eine Spezialuntersuchung über die Schlacht bei Novara aus („Die Schlacht bei Novara [6. Juni 1513]." Berlin, Georg Nauck [Fritz Rühe]. 1908. 158 S.). Die Anlage ist dieselbe wie bei den andern Dissertationen aus Delbrücks Schule: voran geht eine Übersicht über die Quellen, die sich hier in ihren Urteilen meist an Ranke anlehnt, es folgt eine Rekonstruktion der Schlacht auf Grund allgemeiner taktischer und strategischer Gesichtspunkte. Der Verfasser hat das Material vollständig gesammelt und im ganzen verständig kritisch beurteilt; gelegentlich ist er allerdings in der Erzählung der Schlacht von seinen eigenen, im ersten Teile formulierten Wertschätzungen abgewichen und hat neben primären Quellen späte Ausschreiber zitiert (Campell S. 75 und 84, Stettler S. 84). Die Rekonstruktion der Schlacht selbst, zu der, da kein wirklich genügender Bericht von Zeitgenossen vorliegt, die einzelnen Züge natürlich etwas willkürlich aneinandergefügt werden mußten, stützt sich auf eine sorgfältige Untersuchung des Terrains, eine genaue Abwägung der Wahrscheinlichkeiten und eine gute Kenntnis der damaligen politischen und militärischen Verhältnisse. Sie erscheint in ihrem Resultate durchaus plausibel; viel besser als bei Gagliardi, gegen den Fischer öfter polemisiert, sind die entscheidenden Punkte in der Kriegführung der Schweizer hervorgehoben. Die Darstellung ist klar und übersichtlich. Man nimmt es unter diesen Umständen gern in den Kauf, daß der Verfasser wohl mehr als angebracht ist, von Romanphrasen Gebrauch macht; auch der Ausdruck „biderbe Schweizer", für den Fischer eine besondere Vorliebe hat, ist in einer kriegsgeschichtlichen Monographie wohl weder stilistisch noch sachlich am Platze. *F.*

Die *Institutio principis Christiani* des Erasmus (von 1515, für Karl V.) wird von Ludwig Enthoven in den Neuen Jahrbüchern f. das klass. Altertum u. f. Pädagogik, 12. Jahrg. (Bd. 24), 6 einer Besprechung und Würdigung unterzogen.

In Nr. 23 des Archivs f. Reformationsgesch. (6. Jahrg., 3) setzt zunächst Nikolaus Müller seine Veröffentlichung zur Wittenberger Bewegung von 1521–1522 fort (vgl. oben S. 444 f.), indem er zahlreiche weitere Briefe und Akten vom November und Dezember 1521 mitteilt. — Darauf macht Otto Clemen eine Reihe von Zeitungen aus dem Nachlaß Hans von Dolzigs bekannt. Sie gehörten dem Briefwechsel Dolzigs mit Spalatin an, waren aber seinerzeit von Drews (vgl. H. Z. 81, 368; 82, 549; 85, 171) nicht aufgefunden worden. Die veröffentlichten Stücke betreffen die Wahl Karls V. (11. bis 18. Juni 1519), den Wormser Reichstag (5. bis 19. Januar 1521), die Erhebung der Gebeine Bennos von Meißen (14. bis 17. Juni 1524), die Befestigung Wittenbergs (1526), den Einzug Ferdinands I. in Prag (5. bis 6. Februar 1527) und eine ganze Reihe kleinerer Tagesnachrichten aus den Jahren 1522, 1525, 1539 und 1544. — Zum Schluß gibt Theodor Wotschke einen erwünschten Beitrag zu den, verhältnismäßig wenig bekannten Beziehungen Melanchthons zu Polen, indem er sechs Briefe druckt, die Melanchthon 1557—1560 aus Polen erhalten hat.

Auf meine Bemerkung im letzten Heft dieser Zeitschrift (S. 445) über Reformation und Gewissensfreiheit schickt mir N. Paulus drei Anzeigen zu (Literar. Beilage der Kölnischen Volksztg. v. 27. Sept. 1906, Wissensch. Beilage zur Germania v. 25. März 1909, Hist. Jahrbuch 28, 191 f.), aus denen sich ergibt, daß ihm die Aufsätze von Troeltsch und Hermelink wohlbekannt sind. Die Schrift von Hermelink lehnt er ab. Dagegen ist es mir nunmehr schlechterdings unerfindlich, wie er in seinem letzten, von mir a. a. O. angezeigten Aufsatz nach Kenntnisnahme und Würdigung der Ausführungen Troeltschs ruhig fortfahren konnte, in der bisherigen seichten Manier über die Reformation und die Gewissensfreiheit zu schreiben; er wäre seinen Lesern doch zum mindesten ein Wort über den derzeitigen Stand des Problems schuldig gewesen! *R. H.*

Unter dem zusammenfassenden Titel „*Spalatiniana*" (= Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, V. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1908. VII, 123 S. 4 M.) druckt Berbig an erster Stelle drei kleine geschichtliche Arbeiten Spalatins aus Abschriften in cod. Bud. fol. 87 der

Jenaer Universitätsbibliothek ab, nämlich eine bis 1543 reichende Autobiographie Spalatins, die freilich fast nur sein äußeres Lebensschicksal betrifft, ferner eine 1526 begonnene und bis 1532 fortgeführte Zusammenstellung der Reisen und Regierungshandlungen Johanns des Beständigen, und endlich „*Ephemerides*“, die 1480 einsetzen, aber erst von 1540 ab ausführlicher werden und bis 1544 reichen. Leider enthalten die Jenaer Abschriften viele Fehler, und Berbig hat so gut wie nichts getan, sie zu verbessern. An zweiter Stelle trägt er einige weitere Stücke aus dem Veit-Dietrich-Kodex der Nürnberger Stadtbibliothek nach, die zum größten Teil aber schon bekannt sind und bei denen sich Berbig auf Mitteilung der beachtenswerten Varianten hätte beschränken können — und selbst das war bei Stücken, die im Original erhalten sind, unnötig. Endlich folgen noch einige Stücke aus dem Koburger Haus- und Staatsarchiv und dem Schönbergschen Archiv zu Gotha, die aber auch nur z. T. den vollständigen Abdruck verdienen. Einleitung und Anmerkungen sind ungenügend, die ganze Edition macht den Eindruck der Flüchtigkeit (vgl. Ztschr. f. Kirchengesch. 30, 129 f. und Theol. Literaturzeitung 34, 79 ff.).

—mn.

In der Zeitschr. f. Kirchengesch. 30, 2 setzt H. v. Schubert seine ergebnisreichen Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis- und Bündnisbildung 1529—1530 fort (vgl. oben S. 207). Er legt dar, wie die Einigungsversuche auf dem Schmalkaldener Tag vom 2. bis 3. Dezember 1529 durch das sächsisch-fränkische Bekenntnis (die sog. Schwabacher Artikel) aus Gegnerschaft gegen die Reformierten nicht nur scheiterten, sondern mit einer scharfen Trennung endeten, und veröffentlicht ein sehr interessantes, durch Jakob Sturm vertretenes Gutachten Butzers gegen die Schwabacher Artikel (mit Glossen des Ulmer Predigers Konrad Sam).

Zur Geschichte Karls V. in den Jahren 1536—1538 macht Ludwig Cardauns in den Quellen und Forschungen 12, 1 Mitteilungen, die eine Fortsetzung seines letzten Aufsatzes (vgl. H. Z. 101, 662) darstellen und insonderheit manches neue Licht auf die Beziehungen des Kaisers zum Papst, auf seine Konzilspolitik und die Sendung Helds nach Deutschland werfen.

Die von Emil Arbenz und Hermann Wartmann geleitete Ausgabe der Vadianschen Briefsammlung wird in den Mitteilungen des hist. Vereins zu St. Gallen 30, 2 mit den Jahren 1546—1551 zu Ende geführt. Gute Register sind beigegeben. Ein Ergänzungsheft mit allerhand Nachträgen soll noch folgen.

Von weiteren kleinen Abhandlungen zur Calvinfeier (vgl. oben S. 447 f.) nennen wir an erster Stelle die geistvolle Rede von P. Lobstein, Calvin und Montaigne (Straßburg i. E., Ed. van Houten. 1909. 60 Pf.), in welcher die großen Gegensätze der beiden und ihre trotzdem erkennbare gemeinsame französische Wurzel anschaulich herausgearbeitet werden. Derselbe handelt in der *Revue Chrétienne* vom 1. Juli 1909 über Calvins Dogmatik, während Roger Bornaud ebenda über Calvin und die Seelsorge spricht. In der Monatschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 14, 7 würdigt Eduard Stricker die liturgische Bedeutung Calvins, in der Neuen kirchlichen Zeitschr. 20, 7 Karl Baum seine Tätigkeit als Organisator. In einen anderen Ideenkreis führt uns der Anonymus, der in der sozialdemokratischen Wochenschrift „Die Neue Zeit“ vom 9. Juli 1909 uns seine Ansichten über Calvin und Luther auseinandersetzt. Die materialistische Geschichtsauffassung sucht den Unterschied der beiden Reformatoren natürlich nicht in ihren Theologien oder in ihren Charakteren, sondern in ihren wirtschaftspolitischen Anschauungen. Danach vertrat Calvin gegenüber dem an Naturalwirtschaft gewöhnten Bauer Luther eine historisch-ökonomisch vorgeschrittenere Richtung mit Sinn und Interesse für Handel und Industrie. „Demgemäß entsprang auch die sauertöpfische Strenge, womit Calvin als religiöser Diktator allen sündigen Vergnügungen entgegentrat, der Sorge um die Kapitalbildung, für die zu seiner Zeit das Sparen ein entscheidender Hebel war.“ Selbst eine so markante Persönlichkeit wie Calvin wird hier also einfach als mechanische Resultante der Ideen seiner Zeit erklärt! *R. H.*

Das Brüsseler Staatsarchiv besitzt 63 Briefe des Vizekanzlers Seld an den Präsidenten Viglius van Zwichem aus den Jahren 1557—1565 mit allerhand zeitgeschichtlichen Nachrichten, die bis jetzt noch nicht verwertet sind. Rudolf Häpke, der in den *Bulletins de la commiss. royale d'hist.* 78 (1909) darauf aufmerksam macht, veröffentlicht als Probe zwei Schreiben von 1561, in denen Seld sich u. a. über die *Annales Flandriae* des Jakob v. Meyer ausläßt, die er in Wien gekauft und auf der Reise nach Prag studiert hat.

Eine fleißige Zusammenstellung der Nachrichten über den Calvinismus und die Bilderstürmer zu Gent 1566—1568 bietet V. Fris in den *Handelingen der Maatschappij van Geschied- en Oudheidkunde te Gent* 9, 1.

Ein zuerst 1623 gedruckter *Discours du roy Henri III.* über die Bartholomäusnacht, dessen Authentizität schon manchmal an-

gezweifelt wurde, ist nach den Feststellungen von Henri Monod in der *Revue historique* 101, 2 in der Tat eine spätere Erfindung, während das neulich von Monod ans Licht gezogene Krakauer Druckwerk (vgl. H. Z. 102, 207 f.) wirklich auf den König zurückgeht.

Die Besetzung des Bistums Osnabrück in den Jahren 1574 bis 1591, in welchen dreimal Angehörige protestantischer Fürstenhäuser postuliert wurden, untersucht Bruno Krusch in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Landesk. von Osnabrück 33.

Für die künstlerischen Interessen der Wittelsbacher ist bezeichnend ein Schreiben des Herzogs Wilhelm von Bayern an Kardinal Morone vom 10. April 1577, das Karl Schellhaß in den Quellen und Forschungen 12, 1 veröffentlicht. Der Herzog gibt sich Mühe, die berühmte Christusstatue Michelangelos (in S. Maria sopra Minerva zu Rom) im Original oder in Kopie zu erwerben.

Eine niederländische Flugschrift von 1587 (*Admonitio ad orbis terrae principes*), die man zu Unrecht dem Philipp Marnix zuschreiben wollte, macht Albert Elkan in der Zeitschrift *Oud-Holland* 1909, 3 zum Gegenstand einer Untersuchung. Ihr Verfasser ist Bonaventura Vulcanius, der sich dabei aber an eine Flugschrift des Marnix von 1583 anlehnte.

Zur Geschichte des Bergbaus in Clausthal notieren wir aus der Zeitschrift des Harzvereins 41, 2 einen Aufsatz von Friedrich Günther über Georg Illing (1569—1644) und seinen Sohn Kaspar (1599—1659), die als Oberbergmeister (seit 1623 bzw. 1645) von hervorragender Bedeutung gewesen sind.

Die ökonomische Verwaltungstätigkeit Wallensteins in Böhmen, insonderheit in Friedland und Sagan, wird von Arthur Salz (Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 47, 4) unter dem Titel „Wallenstein als Merkantilist" besprochen. Der aufgeklärte Absolutismus auf wirtschaftlichem Gebiet, den Wallenstein betätigte, war praktischer Merkantilismus.

Rudolf Windel weist in den Neuen Jahrbüchern f. d. klass. Altertum u. f. Pädagogik, 12. Jahrg. (Bd. 24), 6 auf eine, 1634 im Druck erschienene Deutsche Rhetorik des Lutheraners Johann Matthäus Meyfart hin. Meyfart war Professor in Erfurt.

Ein neuer Aufsatz von Robert Lavollée über die in Angriff genommene Herausgabe der Memoiren Richelieus (*Le Correspondant* vom 10. Juni 1909) zieht das Fazit aus den bisher (seit 1905) erschienenen vier Lieferungen des *Rapports et notices sur l'édition des mémoires du cardinal de Richelieu, préparée pour la*

soc. de l'hist. de France, sous la direction de Jules Lair et le baron de Courcel (vgl. H. Z. 98, 450).

Gegen die Behauptung, daß Mazarin in Konstantinopel gegen die Republik Venedig intrigiert habe, wendet sich ein Aufsatz von Giovanni Zulian über die Beziehungen Mazarins zu Venedig in den Jahren 1642—1648 (*Nuovo archivio Veneto* N. S. 17, 1 Nr. 73).

British committees, commissions and councils of trade and plantations, 1622—1675. By Charles M. Andrews. (*John Hopkins University Studies.* Ser. XXVI, Nr. 1—3.) *Baltimore, John Hopkins Press.* 1908. VII, 151 S. Es ist nicht eine Geschichte der kolonialen Verwaltung unter englischer Herrschaft, was der Verfasser behandeln will, sondern nur eine Geschichte der administrativen Organisationen, die unter der Verantwortlichkeit der Krone mit der Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen betraut waren. Der Verfasser erörtert ihre Zusammensetzung und deren Wechsel, den Umfang ihres Wirkungskreises, ihre Stellung zu den Kolonien einerseits und der Regierung anderseits. Es ist also mehr englische Verfassungs- als amerikanische Kolonialgeschichte, was man in dem Buche findet, wenn es natürlich auch für letztere einen sehr brauchbaren Rahmen für weitere Nachforschungen aufstellt. Daß der Verfasser mit 1675 abbricht, ist wohl nur darin begründet, daß die bis dahin herrschende Mannigfaltigkeit der Einrichtungen von 1675 durch dauerndere Institutionen abgelöst wird. *K. Haebler.*

Neue Bücher: Fritsche, Die päpstliche Politik und die deutsche Kaiserwahl 1519. (Halle, Buchh. des Waisenhauses. 1,80 M.) — Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Hrsg. von Sehling. 3. Bd. Die Mark Brandenburg. — Die Markgrafentümer Ober-Lausitz und Nieder-Lausitz. — Schlesien. (Leipzig, Reisland. 26 M.) — Loesche, Luther, Melanchthon und Calvin in Österreich-Ungarn. (Tübingen, Mohr. 4 M.) — Wintzer, Hermann Schwan von Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte Philipps des Großmütigen. (Marburg, Elwert. 6 M.) — Neukirch, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542. (Leipzig, Heinsius Nachf. 7 M.) — Herre, Barbara Blomberg, die Geliebte Kaiser Karls V. und Mutter Don Juans de Austria. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,60 M.) — Feller, Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, seine Beziehungen zu Italien und sein Anteil an der Gegenreformation. 2. Bd. (Stans, v. Matt & Co. 2 M.) — *Beer, The origins of the British colonial system, 1578—1660. (London, Macmillan. 12,6 sh.) — Bagwell,*

Ireland under the Stuarts and during the interregnum, 1603—60. 2 vol. (New York, Longmans, Green & Co. 10,50 Doll.) — Adolf Müller, Der Galilei-Prozeß (1632—1633), nach Ursprung, Verlauf und Folgen dargestellt. (Freiburg i. B., Herder. 3,60 M.)

1648—1789.

Auf Grund der Arbeiten vornehmlich von Haeften, Hötzsch und M. Lehmann handelt J. Hashagen in einem lichtvollen Jubiläumsvortrage (1609—1909) über die preußische Herrschaft und die Stände am Niederrhein im 17. und 18. Jahrhundert. „In den westlichen Provinzen ist dem preußischen Absolutismus eine freiheitlichere Organisation entgegengetreten, mit dem Erfolge zwar, daß sie ausschweifende, mit dem Hochverrate spielende Pläne nach langem, hartem Kampfe hat drangeben müssen, daß sie sich aber dann, nach dem Friedensschlusse (1660), in einem begrenzteren Machtbereiche gegenüber dem Absolutismus durchaus behauptet hat" (Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst, Jahrg. 28, Heft 1).

F. Graefe gibt im Anschluß an Gardiner eine gute Schilderung der Seeschlacht von Gabbard Sand (12. Juni 1653), in welcher sich zum ersten Male fast die gesamten Seestreitkräfte Englands und Hollands gegenüberstanden. In dieser seiner letzten Schlacht entfaltete Tromp am glänzendsten seine taktische Überlegenheit über die englische Flotte (Marine-Rundschau, Juli 1909).

W. Stolze bestimmt im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte Bd. 5 das Verhältnis König Friedrich Wilhelms I. von Preußen zum Pietismus. Er gibt im wesentlichen der Auffassung Ritschls recht, welcher in seiner Geschichte des Pietismus einen beträchtlichen Unterschied in der religiösen Lebensanschauung des Königs und des lutherischen Pietismus konstatiert hat. Der König ist überzeugter Reformierter. Sein näheres Verhältnis zu den Hallenser Pietisten gründet sich nicht auf religiöse Übereinstimmung, sondern hat kirchenpolitische Gründe: das Bedürfnis nach engerer Zusammenfassung der protestantischen Bekenntnisse gegenüber der jesuitischen Propaganda, welchem der Pietismus mehr zu genügen schien als die lutherische Orthodoxie; das im argen liegende Volksschulwesen, dem das pädagogische Talent der Pietisten am besten aufzuhelfen versprach. Die Jahre 1725—1730 bezeichnen den Höhepunkt des pietistischen Einflusses auf den König und in Preußen. Das rationalistische Element in Friedrich Wilhelms Reli-

giosität, seine Forderung der Abschaffung der im Luthertum erhaltenen Zeremonien bringt ihn dann im letzten Jahrzehnt seiner Regierung in schärferen Gegensatz auch zum Pietismus und kommt in seiner veränderten Haltung zur Wolffschen Philosophie zum Ausdruck. — Im folgenden Band desselben Jahrbuchs publiziert Stolze eine interessante Eingabe der vier ersten lutherischen Geistlichen Berlins um Gleichstellung der lutherischen mit der reformierten Kirche (31. Dezember 1722) mit dem Marginal des Königs: „Ich bin reformirt und werde beharren bis an mein Ende, ich declarire, daß ich keinen Unterschied unter der Lutherischen Religion und reformirten halte."

F. Frhr. v. Schrötter gibt einen gedrängten Überblick über die preußische Münzpolitik im 18. Jahrhundert, in der er eine abwartend passive (bis ca. 1750), eine merkantilistische (bis 1786) und eine freihändlerische Periode unterscheidet (Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. 22, 1. Hälfte).

Th. Hartwig nimmt in einer Abhandlung über Hessen und Preußen im Frühjahr 1787 Preußen gegen den hessischerseits öfters erhobenen Vorwurf in Schutz, es habe den Landgrafen Wilhelm IX. von Cassel bei dessen Absichten auf Schaumburg-Lippe unter Verletzung seiner Bundespflichten im Stiche gelassen. Der Landgraf durfte nicht erwarten und verlangen, daß der König in Unterstüzung des gewalttätigen Vorgehens seines Verbündeten das ganze System, auf dem die preußische Politik in jenen Jahren beruhte, durchlöchere (Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XXII, 1).

Jean Cordey, *Inventaire des Archives des Ducs de Crillon. Paris, Librairie Champion.* 1908. IX u. 308 S. Das Geschlecht der Crillon, das von 1456 bis 1870 in Frankreich blühte, hat zahlreiche Briefe und Akten hinterlassen, die teils im Besitze des Marquis von Grammont, teils in dem des Herzogs von Polignac sich befinden, die ersteren hat Cordey durchgearbeitet und herausgegeben. Er hat die Papiere, wie er in dem Vorworte erzählt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach den einzelnen Mitgliedern der Familie und innerhalb derselben chronologisch geordnet. In Regesten faßt er den Inhalt der Stücke zusammen; wo es ihm wegen ihrer Wichtigkeit nötig erscheint, gibt er einige Zeilen des Textes wieder; am Schlusse des Buches sind 53 Stücke in extenso abgedruckt, unter denen uns ein paar Briefe der Markgräfin von Baireuth, Schwester Friedrichs des Großen, und ein kluger Brief Kaiser Josephs II. auffallen. Ob die Regesten immer den Inhalt der Stücke richtig angeben, läßt sich natürlich

nicht konstatieren; bei den abgedruckten Briefen der Markgräfin kommen einige Ungenauigkeiten vor; ebenso scheint der Text der italienischen Stücke nicht ganz einwandfrei zu sein. Es erübrigt noch zu bemerken, daß die allergrößte Anzahl der Papiere aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammt und immerhin wertvolle Ergänzungen zur Kenntnis jener Zeiten enthält. *O. Weber.*

Neue Bücher: Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. 6. Bd. Das neue Staatensystem. Absolutismus und Merkantilismus. Die geistige Befreiung und die Aufklärung. Asien und Afrika. (Stuttgart, Cotta. 5,50 M.) — *Mémoires du comte de Souvigny, lieutenant général des armées du roi. Publiés d'après le manuscrit original par Ludovic de Contenson. T. 3. Année 1660. (Paris, Laurens.) — de Larivière, La France et la Russie au XVIIIe siècle. 1re série. (Paris, Le Soudier. 3,50 fr.) — Du Bled, La Société française du XVIe siècle au XXe siècle. 7e série: XVIIIe siècle. (Paris, Perrin & Cie.) — Alba e suo territorio nella guerra del 1703—1709: cronaca composta con estratti dagli Ordinati originali del comune, corredata d'indice analitico da Federico Eusebio. (Torino, Frat. Bocca.) — Le campagne di guerra in Piemonte, 1703—1708, e l'assedio di Torino, 1706. Vol. VIII. (Torino, Frat. Bocca.) — Funck-Brentano, La régence (1715—1723). (Paris, Manzi, Joyant & Cie.) — Lettres de Turquie (1730—1739) et notices (1740) de César de Saussure, gentilhomme de la cour de S. A. S. le Prince François Rákóczi II., concernant les dernières années, la mort, le testament et les mémoires de ce prince.* (Budapest, Verlagsbureau der ungar. Akademie der Wissenschaften. 8 M.) — Friedrichs des Großen Briefwechsel mit Voltaire. Hrsg. von Koser und Droysen. 2. Tl. Briefwechsel König Friedrichs 1740—1753. (Leipzig, Hirzel. 13 M.) — Quandt, Die Schlacht bei Lobositz (1. Oktober 1756). (Charlottenburg, Pfeiffer. 2,50 M.) — Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist. (Hannover, Hahn. 5,40 M.) — *Tattegrain, Du temporel des bénéfices ecclésiastiques sous l'ancien régime. (Paris, Larose & Tenin.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Juni- und Juliheft 1909 der *Révol. Française* liefert der Herausgeber Aulard zwei recht instruktive Artikel über *les premiers historiens de la Révolution Française.* Der erste, interessantere, behandelt: 1. *Deux amis de la liberté, Histoire de la Révolution de 1789,* 20 Bde. 1790—1803. Die ersten Bände sind revolutionsfreundlich, die späteren -feindlich. Die Verfasser sind trotz

Barbier unbekannt. 2. *Rabaut-St. Etienne, Almanach Historique. 1792.* Der Band ist eine Apologie, hauptsächlich gegen Burke. Rabaut — einer der reinsten Doktrinäre der Zeit! — hat als erster die These konsequent verfochten, daß die Revolution das notwendige Resultat der „ganzen französischen Geschichte" gewesen sei! Der zweite Artikel führt bis 1797 und behandelt Montjoye, Lorenz, Pagès und Fantin Desodoards. In denselben Heften veröffentlicht Onou einen Auszug aus einem glücklicherweise russisch geschriebenen Werke über *les élections de 1789 et les cahiers du tiers état.* Da der Verfasser noch unklarer und weniger scharf argumentiert als viele andere der russischen Fanatiker, die sich auf dem Felde der Revolutionsgeschichte tummeln, erübrigt es sich, noch einmal auf ihn einzugehen. Im Juniheft veröffentlicht ferner Bonnet: *les dangers du modérantisme d'après le conventionnel Millard* (Tiraden für den Massenmord: *„il le faut!"*). Im Juliheft findet sich der Anfang einer *étude critique sur les „mémoires de Brissot"* von Perroud. Der gewissenhafte Forscher wird in ihr nachweisen, daß er im Jahre 1904 dieses Buch viel zu günstig beurteilt habe; damals meinte er, von den 1300 Seiten nur 200 verwerfen zu müssen; nach erneuter Prüfung bleiben nunmehr nur noch 500 übrig (statt 1100). Man wird gut tun, auch die 500 mit Vorsicht zu genießen.

Cahiers de Doléances du Bailliage d'Orléans. Publiés par Camille Bloch. (Collection de Documents Inédits sur l'histoire économique de la Révolution Française. Publiés par le Ministère de l'Instruction publique.) Orléans. 1906. LXXIV u. 800 S. Die *Cahiers*-Veröffentlichung schreitet rüstig vorwärts! Bloch legt mit gewohnter Umsicht und Gründlichkeit die *Cahiers* des Bailliage von Orléans (1. Bd.) vor. Seine Einleitung ist äußerst instruktiv. Besonderes Interesse wendet er in ihr, wie in der ganzen Publikation, mit Recht der Modellfrage zu. In der Tat finden sich allenthalben Spuren und Beweise der Modellbenutzung. Auf sie geht zweifellos die sehr häufig auftretende Forderung der Erhöhung der Gehälter der *curés* gerade auf 2000 l. zurück. Ist das in dieser Verbreitung eine Besonderheit der *Cahiers* von Orléans, so finden sich auf der anderen Seite zahllose Wünsche, die wir aus dem übrigen Frankreich gut kennen; auch der Gegensatz von Stadt und Land, d. h. von Bauer und Bourgeois, findet lebhaften Ausdruck, so z. B. in dem offenbar originellen, d. h. nicht auf einem Modell beruhenden *Cahier* von Saint-Jean-le-Blanc. Sehr erfreulich ist es, daß Bloch dem *Cahier* jeder Gemeinde wertvolle statistische Angaben vorausschickt, die er aus anderen Quellen, als den *Cahiers,* geschöpft hat. Der Historiker wird

geneigt sein, diesen Angaben mehr zu vertrauen als denen der *Cahiers*. Die Vermutung, daß die Bauern ihre Gravamina häufig übertreiben, läßt sich mit Hilfe dieser Angaben leicht bestätigen; siehe z. B. für Übertreibung der Steuersumme (*taille*) S. 200, 357, 605, 614, 631; in einer Reihe von Fällen sind diese Übertreibungen allerdings unerheblich. Großes Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit der Angaben der *Cahiers* erweckt auch die Tatsache, daß die Gemeinden der reichen und blühenden Landschaft Beauce nicht erheblich weniger klagen als die der armen und elenden Sologne. *Wahl.*

In der *Rev. d'Histoire moderne etc.* Mai 1909 veröffentlicht Ph. Sagnac schon wieder eine sehr umfangreiche Arbeit; er schildert, ohne Neues im großen zu bieten, den tiefen Eindruck, den die Flucht Ludwigs XVI. auf das französische Volk machte (*L'état des esprits en France à l'époque de Varennes, juin-juillet 1791*).

Mit üblicher Gründlichkeit und maßvollem Urteil behandelt der treffliche M. Marion: *les parents d'émigrés pendant la révolution*, 1. Teil (*Rev. des Questions Historiques* Juli 1909). Er zeigt, auch auf archivalischem Material fußend, wie inkonsequent, lückenhaft und praktisch undurchführbar auch die relativ milderen der Gesetze gegen diese Unglücklichen waren, wie z. B. das Gesetz vom 17. Frimaire des Jahres II, das die Sequestrierung ihrer Güter befahl.

In der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXIV tritt Rudolf Reuß gegen Th. Renaud für den Straßburger Revolutionär J. F. Simon ein (Zur Lebensgeschichte Johann Friedrich Simons, des Straßburger Pädagogen). Er zeigt, daß Renaud nicht weniger als fünf Simons (resp. Simonds) zusammengeworfen hat! Es ist indessen schade, daß er die Entwirrung dieser Konfusion damit beginnt, daß er, infolge eines Druckfehlers, Simon im Jahre 1791, statt 1751, geboren werden läßt. Auch hat er nichts beigebracht, was wirklich für Simon spräche.

Die Mitteilungen des K. und K. Kriegsarchivs, herausgegeben von der Direktion des K. und K. Kriegsarchivs, 3. Folge, 6. Bd. (Wien 1909, 420 S.) enthalten zwei dem Umfang nach sehr ungleiche Beiträge: 1. Briefe des Feldzeugmeisters Paul Freiherrn Kray (1735—1804) an seinen Bruder Alexander, herausgegeben von Hauptmann Dr. Just. Just hat diese Briefe, die den Zeitraum von 1784 bis 1803 umfassen und uns den Feldherrn menschlich näher bringen, mit einem verbindenden Text versehen, in dem er in sympathischer Weise für Kray eintritt und mit Recht fordert,

man solle wegen der letzten Mißerfolge nicht seiner früheren großen Verdienste, vornehmlich seiner italienischen Siege im Jahre 1799 vergessen. Kray wurde bekanntlich wegen seines Zurückweichens vor Moreau im August 1800, wenige Monate vor Hohenlinden abgesetzt. Gewiß wird der historische Betrachter annehmen, daß unter ihm eine so schwere Katastrophe nicht erlitten worden wäre. Auf der anderen Seite aber zeigen gerade die jetzt veröffentlichten Briefe, daß dem greisen Feldherrn doch die richtige militärische Schwungkraft abhanden gekommun war; denn er redet doch allzu häufig von seinem Ruhebedürfnis (z. B. S. 253), von „Kummer und Sorgen“ (S. 269) und Ähnlichem. 2. S. 307—420 behandelt Major Czeike: Die Zernierung und Erstürmung Wiens im Jahre 1848. Die sehr eingehende und anschauliche Arbeit beruht zum großen Teil auf archivalischem Material. *Wahl.*

Erbauliche Einzelheiten aus dem Leben der spanischen Königsfamilie zu Anfang des 19. Jahrhunderts teilt R. Peyre mit. Auch wer auf viel gefaßt ist, wird dabei auf seine Rechnung kommen (*La cour d'Espagne au commencement du XIXe siècle, d'après la correspondance de l'ambassadeur de France, Alquier. Revue des Études Histor.* Mai-Juni 1909).

Louis Madelin plaudert in angenehmer Weise über den Kardinal Mathieu und sein Buch: *Le concordat de 1801* (*Rev. des Questions Histor.* Juli 1909).

In der *Rev. des Deux Mondes* vom 15. Juni 1909 beendigt Augustin-Thierry seine Arbeit über *conspirateurs et gens de police.*

In den Forschungen zur brandenburg. etc. Geschichte 22, 1 versucht J. v. Gruner die Frage nach dem Grund der „Ordensverleihung an den Geh. Rat Professor Schmalz 1815“ endgültig zu beantworten. Er wendet sich gegen Treitschke und Landsberg (A. D. B.) — doch erhält auch Baumgarten eine Rüge — und meint nachweisen zu können, daß Schmalz in der Tat wegen seiner Broschüre den Orden erhalten habe, und zwar hinter dem Rücken Hardenbergs, auf Betreiben Wittgensteins. N. u. A. ist Gruner seiner Sache sehr viel sicherer, als es auf Grund seines Materials zulässig ist.

Unter den „Kleinen Mitteilungen“ — man darf das Beiwort „klein“ nicht pressen! — desselben Heftes finden sich folgende zwei in diesen Zeitabschnitt gehörige Beiträge: 1. Marwitz (ed. Meusel): von dem Zustande des Vermögens der Grundbesitzer des platten Landes der Mark Brandenburg und von dem

Verhältnis der ihnen jetzt auferlegten Abgaben zu den ehemaligen (Nov. 1820). Der Aufsatz enthält äußerst interessante Einzelheiten über die Mehrbelastung der Rittergüter seit 1810. 2. Müsebeck, Neue Briefe Schleiermachers und Niebuhrs an Georg Reimer [1806—1819] und Schleiermachers an E. M. Arndt [1818/19].

Da erst (1908) der erste Band von F. Kircheisens „Bibliographie des Napoleonischen Zeitalters einschließlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika“ erschienen ist, empfiehlt es sich, mit dem Urteil über dies Erzeugnis erstaunlichen Fleißes bis zur Vollendung des Ganzen zurückzuhalten. Um so mehr als die Disposition eine so mannigfaltige Gruppe wie Memoiren, Korrespondenzen, Biographien dem zweiten Bande zugewiesen hat. Freilich nicht ganz konsequent, da im ersten Teil ein wiederkehrendes Schema Erinnerungen begegnet, das großenteils solche von Soldaten, sous-officiers usw. umfaßt. Dieses wie nicht weniger die Zusammenstellung der Werke, die in der Rubrik Varia untergebracht sind, erweckt Bedenken. Die bibliographische Vollständigkeit der Titel, so vortrefflich sie sein mag, entschädigt dafür um so weniger, als sie die rasche Übersicht erschwert. Eine gewisse Undurchsichtigkeit der Disposition würde die Brauchbarkeit des Werkes beeinträchtigen, wenn nicht die Hoffnung auf ein vollständiges Register Trost gewährte. — Peinlicher Systematik wird es wohl auch beizumessen sein, wenn Rubriken gleicher Bezeichnung in der 1902 erschienenen kleinen Bibliographie Napoleons von Kircheisen mehr Nummern enthalten, als in dem umfassenden Werke der Fall ist, z. B. Kontinentalsperre. Wo mögen die fehlenden untergebracht sein? Ich hoffe sehr, daß der zweite Band Vermißtes nachweisen wird. So z. B. *Lettres du feldmarschal prince de Sayn-Wittgenstein à sa femme pendant les guerres napoléoniennes .. par la princesse L. de Sayn-Wittgenstein,* Lausanne 1905, die weder bibliothekarisch noch buchhändlerisch, weder im In- noch Ausland nachweisbar scheinen, obwohl schon 1907 die *Revue d'histoire diplomatique* eine Besprechung gebracht hat. Zu dem Wunsche, neben technischer Vollendung auch der Benutzer zu gedenken, mahnt mich ein Erlebnis. An einer außerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Universität, wo die Professoren die ausgeschriebenen Büchertitel ihrer Fächer für den Realkatatog der Bibliothek ordnen sollten, hatte ein Kollege die kleinen Propheten in, irre ich nicht, 24 Abteilungen gepreßt. Ein an dem Fache interessierterer Kollege, der sich vergebens bemüht hatte, den Systematiker von seinem Plane abzubringen, erbat meine Unterstützung. Das Ende war, daß wir

ihn aufforderten, nach unserer Auswahl drei Bücher in seinem Katalog nachzuweisen. Und er fand keines. — Aus der etwas umständlichen Einleitung Kircheisens erfährt man, daß sein Forschungseifer 70000 auf sein Thema bezügliche Drucksachen bis Ende 1905 (also nicht ganz so weit wie das Ergänzungsheft des Dahlmann-Waitz) zusammengestellt hat, von denen 8000 in der Bibliographie namentlich erscheinen sollen. Die ganze Sammlung ist gedacht als Grundlage für ein auf acht Bände berechnetes Werk über die Napoleonische Epoche. — Zu verbessern wäre XVIII Koner statt Kohner. *H. U.*

Als Hans Andrees 1907 seine Dissertation „Der Einfluß des Flügeladjutanten Freiherrn Ludwig v. Wrangel auf die Konvention von Tauroggen" von Stapel gelassen hatte, verkündete sein Lehrer Hans Delbrück frohlockend in den Preußischen Jahrbüchern (130, 502), die angebliche Mission Wrangels sei nunmehr als eine Fabel dargetan worden. Aber angesichts der Abfertigung, welche die sehr minderwertige Andreessche Schrift in dieser Zeitschrift (100, 112 ff.) erlitt, scheint Delbrück das Mißliche seines Ausspruches selbst empfunden zu haben, denn er setzte alsbald einen neuen Schüler auf die Tauroggenfährte. Nun auch dessen Schrift erschienen ist (Thies Wilkens, Friedrich Wilhelm III. und die Konvention von Tauroggen. Berlin, R. Trenkel 1909. 97 S.), stößt Delbrück flugs von neuem in das Horn der Preußischen Jahrbücher (136, 453): jetzt werde hoffentlich das Gespenst der geheimen Instruktion definitiv aus den Gefilden der Wissenschaft verschwinden. Aber leider liegt in der Arbeit von Wilkens noch weniger als in der von Andrees, was zu solcher Hoffnung berechtigte. Wilkens weiß gegen die geheime Instruktion, die Wrangel Yorck im August 1812 überbracht haben will, im Grunde nur das eine zu sagen, daß sie vom logischen Standpunkte ein Unding (S. 27), daß sie „absolut unsinnig" (S. 95) sei. Er behauptet, im August 1812 eine Instruktion geben, hätte geheißen, sinnlos sein Volk und sich dem blindesten Zufall, der größten Gefahr aussetzen (S. 13); er fragt, was sollte geschehen, wenn Napoleon siegte? Nun, die Instruktion, welche Yorck erhielt, setzte doch die totale Niederlage Napoleons voraus: nur wenn die Franzosen geschlagen über die preußische Grenze zurückgedrängt würden und die Russen wirklich folgten, sollte Yorck sich von den Franzosen trennen. Wo in aller Welt sind denn die Gefahren, die den preußischen Staat bei der strikten Durchführung dieser Instruktion bedrohten? Waren die Gefahren nicht tausendmal größer, wenn Preußen bei der französischen Allianz verharrte? Wilkens selbst ist dieser Ansicht, er weiß es ganz

genau: dann hätte Napoleon einen Frieden mit Rußland geschlossen, der Preußen vernichtete (S. 35). „Kurz und klein“, so bekräftigt Wilkens noch einmal, hätte Napoleon Preußen bei einem Frieden mit Rußland geschlagen (S. 33 f.)! Ja, wenn dem so war, und Wilkens muß es wissen, so war es doch beileibe nicht „unglaublich leichtsinnig“, sondern im Gegenteil das einzig Logische und Vernünftige, wenn der König Yorck im voraus anwies, im Falle von Napoleons Niederlage sich von den Franzosen zu trennen! Gleich haltlos ist die weitere „logische“ Behauptung Wilkens', daß die „rein militärische Kapitulation“, welche unter den veränderten Umständen des Dezember 1812 der Major v. Seydlitz nach der von mir wiederholt dargelegten Auffassung Yorck nahezulegen hatte, ein „Nonsens“ sei (S. 81 Anm.). Auch Wilkens ist ja der Meinung, daß der König Yorck durch Seydlitz auf ein rein „militärisches Abkommen“, nach welchem Russen und Preußen sich gegenseitig kein Leids zufügen sollten (S. 66 ff.), habe hinweisen lassen. Das Schönste dabei ist, daß Wilkens auch ein solches „rein militärisches Separatabkommen“ mit den Russen für Unsinn erklären muß (S. 79), und das allerdings von Rechts wegen, denn natürlich hätten die Russen — man vgl. nur Pauluccis Brief an Yorck vom 22. Dezember 1812 — sich unter den obwaltenden Umständen niemals auf einen derartigen Separatvertrag eingelassen. Ja, sieht denn Wilkens nicht, daß er, indem er nun schließlich selbst dem König eine so ungereimte und törichte Absicht nachsagt, das ganze Gebäude seiner kostbaren Unsinnigkeitsmethode über den Haufen wirft? Wenn er den König eines so unsinnigen Separatabkommens mit den Russen für fähig hält, warum will er, der sonst so gern mit Rückschlüssen aus des Königs Charakter operiert, ihm nicht auch die geheime Instruktion vom August, wenn sie doch einmal „absolut unsinnig“ sein soll, zutrauen? Man sieht, daß selbst die verzweifeltsten Anstrengungen der Delbrückschen Schule kein anderes Resultat haben, als die innere Wahrscheinlichkeit der „Wrangel-Legende“ stets von neuem zu bekräftigen. Da hoffe ich es noch zu erleben, daß Delbrück selbst auf diesen „Humbug“ (vgl. Preuß. Jahrbücher 136, 453) „hereinfällt“. *Friedrich Thimme.*

Die Zustände in Lombardo-Venetien beim Umsturz des Königreichs Italien und in der ersten Zeit der wiederhergestellten österreichischen Herrschaft schildert auf Grund eines reichen archivalischen Materials die lokalgeschichtliche Studie von Professor Lelio Ottolenghi: *Padova e il dipartimento del Brenta dal 1813 al 1815.* (*Padova, Fratelli Drucker.* 1909. XII, 538 S.)

Das Reich des Vizekönigs Eugen Beauharnais war völlig wurzellos. Für seine Erhaltung regte sich nach dem Falle Napoleons kaum eine Hand. Weder die Ergebenheitsadressen, noch die Spenden für die leeren Staatskassen kamen aus freien Stücken, massenhafte Desertionen waren die Folge der immer neuen Aushebungen. Anhänger besaß die zusammenbrechende Herrschaft nur unter den Beamten und Offizieren, in den gebildeten Klassen, besonders bei den Universitätsprofessoren, unter Juden und Freimaurern, und in diesen Klassen witterte die neue Regierung auch sofort ihre Feinde; daher ihre Versuche, sie zu gewinnen, daher die argwöhnische Verfolgung der geheimen Gesellschaften, die Strenge der Zensur, die Bücher, wie Goethes Werther und Kants physische Geographie, verbot und eine Epuration der Marciana in Venedig vornahm, daher der fanatische Eifer, alle Erinnerungen an die Revolution auszulöschen. Die große Mehrheit war für Österreich und wollte nichts als endlichen Frieden. Die aufständischen Bewegungen, die Ende 1814 und Anfang 1815 im Departement der Brenta und in anderen Teilen Lombardo-Venetiens blutig unterdrückt wurden, hatten keineswegs in politischer Freiheitsliebe ihren Grund, sondern waren rein wirtschaftlicher Art, Folge der Notstände, unter denen das Volk in diesen stürmischen Zeiten litt. Im Anhang sind zahlreiche Aktenstücke aus den Archiven mitgeteilt. Doch klagt der Verfasser im Vorwort über die Hindernisse, die der archivalischen Forschung in Italien zurzeit im Wege stehen. *W. L.*

Zur Geschichte des Staatsgedankens und des Verfassungslebens in Deutschland seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts haben G. Jellinek durch seinen überaus fesselnden Vortrag „Regierung und Parlament in Deutschland“ (Vorträge der Gehe-Stiftung 1909, 1; Leipzig, Teubner) und Erich Kaufmann durch seinen ebenfalls sehr anregenden Vortrag „Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts“ (Heidelberg, Winter) zwei Beiträge geliefert, die, obschon auf verschiedene Seiten der Entwicklung gerichtet, doch in einem Punkte interessant sich berühren. Kaufmann sucht nachzuweisen, daß der von Kant geschaffene moderne Begriff des Organismus (Jedes Glied des Ganzen nicht bloß Mittel, sondern auch Zweck und durch die Idee des Ganzen bestimmt) deswegen so langsam und schwer in die deutsche Staatslehre des 19. Jahrhunderts eingedrungen ist, weil das monarchische Prinzip in der Gestalt, wie es im Art. 57 der Wiener Schlußakte formuliert wurde und in Deutschland Geltung hatte, durch den in ihr konservierten Rest

der älteren mechanischen Staatsidee die gesunde Entwicklung gelähmt hat. Wie bedeutend zugleich jener Art. 57 das Verhältnis von Regierung und Parlament in Deutschland beeinflußt und die innere Vermittlung zwischen ihnen erschwert hat, zeigt dann Jellinek.

Über Rankes Arbeiten zur Geschichte Serbiens und seine persönlichen Beziehungen zu dem serbischen Gelehrten Wuk handelt R. Graf Du Moulin-Eckart: Ranke und die Serben (Deutsche Revue 1909, Juliheft).

Briefe des Freiherrn A. v. Gablenz — militärischer Begleiter, 1841 — über eine Reise des Erbgroßherzogs Karl Alexander von Sachsen-Weimar nach Petersburg und Moskau an seine Gattin sind in der Deutschen Revue 1909, Juliheft abgedruckt.

In der Zeitschrift *„Cultura Española"* veröffentlicht Alfred Stern unter dem Titel *Documentos de historia Española Contemporanea* neben quellenkundlichen Bemerkungen über politische Korrespondenzen aus Spanien in den 30er Jahren (von Dr. Lemcke) an das preußische Ministerium *„Un Informe sobre los comienzos de la regencia de Espartero"*, d. i. den Auszug aus einem Briefe von Madrid vom 17. Juli 1841, geschrieben von einem Spanier (aus der Partei der Moderados oder Karlisten), vielleicht an den preußischen Gesandten in Paris.

Eine ganze Reihe von Aufsätzen und Aktenveröffentlichungen sind der Geschichte Österreichs in der Epoche von 1848 und den folgenden Jahrzehnten gewidmet. Wir verzeichnen: E. v. Wertheimer, Ungedruckte Tagebuchblätter des letzten (ungarischen) Hofkanzlers Baron Samuel Jósika († 1860), eines Führers der altkonservativen Partei, aus den Jahren 1848/49 (Österr. Rundschau XIX, 3); A. Hinnenburg, Briefe des Feldmarschalls Grafen Radetzky an seine Gattin (1848—1851, meist rein persönlicher Art, ebenda XVIII, 1); Al. Veltzé, Mortara — Novara: die bisher ungedruckten Originalrelationen des Feldmarschalls Grafen Radetzky über jene beiden Schlachten (am 21. und 23. März 1849) (ebenda XVIII, 6); Al. Veltzé, Brescia 1849 (Bericht Haynaus über die Niederwerfung der Stadt, am 2. April 1849, ebenda XIX, 2); H. Friedjung, Reformen unter dem Grafen Franz Stadion (Minister 1848/49), dann ein Bericht von A. v. Klinkowström: meine erste Begegnung mit Graf Stadion – 1845 – (ebenda XVIII, 1); die Fortsetzung der im vorigen Hefte S. 459 erwähnten „Erinnerungen" von L. Ritter v. Przibram (Deutsche Revue 1909, Juli-

heft); Jos. Redlich, Lasser und Schmerling (Österr. Rundschau XIX, 2): Briefe Schmerlings von 1862, 1864, 1868, 1870 mit Erläuterungen und ergänzenden Korrespondenzen (zwischen Lasser und Taaffe 1870).

Im Juliheft der Preußischen Jahrbücher erhebt E. Daniels in erregter Weise Einspruch gegen Form und Inhalt der auf S. 218 dieses Bandes befindlichen Anzeige seines im Märzheft der Preuß. Jahrbücher erschienenen Aufsatzes über den Ursprung des Krimkriegs. Daß bei dem knapp bemessenen Raum für solche Referate eine ausführliche, die Beweisführung wiedergebende, Einzelheiten hervorhebende Inhaltsangabe in der Regel nicht angängig ist und daß die starke Zusammenziehung der Inhaltsangabe gelegentlich auch auf die Form einen den Verfassern selbst nicht erwünschten Einfluß gewinnt, weiß jeder, der sich solcher Arbeit unterzieht. Zu einer sachlichen Änderung meines Referats hat mir auch erneute Prüfung einen Anlaß nicht geboten; vgl. übrigens S. 424 f. *K. J.*

H. Welschinger hat in der *Revue des Deux Mondes* 15. Juli über die *Mémoires du prince de Hohenlohe (Chlodwig Hohenlohe-Schillingsfürst)* einen von mancherlei Unrichtigkeiten nicht freien Aufsatz veröffentlicht, der in seinem ersten Teile die mit dem Erscheinen des Werkes verbundenen Umstände schildert und für die Berechtigung der Veröffentlichung eintritt, im zweiten Teile einen ziemlich summarischen Überblick über den Lebensgang und die politische Tätigkeit des Fürsten bis zur Ernennung zum Botschafter in Paris (1874) gibt.

In einer überaus sorgfältigen, auf umfassender Quellenverwertung beruhenden Untersuchung handelt R. Fester im Juliheft der Deutschen Rundschau über „Bismarck und die hohenzollernsche Thronfolgekandidatur in Spanien". Nach einer sehr dankenswerten Zusammenstellung des „gesamten Rohmaterials über Bismarcks Äußerungen und Aktionen in der spanischen Frage in chronologischer Ordnung" sucht Fester an die Stelle der bisher für Bismarcks Beschäftigung mit der Thronkandidatur des Prinzen Leopold versuchten Erklärungen eine „neue Hypethese" zu setzen. Bismarck hat nach 1866 einen Angriffskrieg Frankreichs als unvermeidlich angesehen und im Januar 1868 (zu K. Schurz) „in etwa zwei Jahren erwartet". Er hat ihn nicht etwa 1869 durch Förderung der Kandidatur Leopolds zu beschleunigen gewünscht. Das sie Anlaß zum Kriege werden konnte, war ihm nicht verborgen, und er war darauf gerüstet: er erkannte, daß in solchem Falle Frankreich isoliert Deutschland gegenüber stehen würde.

Das ausschlaggebende Motiv aber für Bismarcks Steltung in der ganzen Frage erblickt Fester in dem — gleichzeitig auch auf anderen Wegen, z. B. Ablehnung eines europäischen Kongresses, verfolgten — Wunsche Bismarcks, die „Römische Frage“ offen zu halten. Denn ohne ihre Erledigung mußten die österreichisch-italienisch-französischen Allianzverhandlungen erfolglos bleiben, und deswegen — hier liegt für Fester der entscheidende Punkt — mußte es verhütet werden, daß der von der Königin Isabella von Spanien vor ihrem Sturze vereinbarte — von Ollivier zwar neuerdings bestrittene, von Bismarck aber jedenfalls für authentisch gehaltene und für seine Politik Spanien gegenüber mitbestimmende — Plan einer Ablösung der französischen Besatzung in Rom durch spanische Truppen mit der Wiederkehr einer papstfreundlichen Regierung von Spanien wieder aufgenommen würde: „Die erste Spur des Handelns stammt aus dem Juli 1869. Die eigentliche, ununterbrochene Aktion beginnt am 26. Februar 1870.“ „Das Zugpflaster des Friedens wurde zunächst die Republik, sodann, als die Aussichten der Monarchie wieder stiegen, die Kandidatur eines Prinzen, dessen katholischer Eifer nicht soweit ging, durch Ablösung der römischen Besatzung die Geschäfte Napoleons zu besorgen.“ Daher war Bismarck wohl passiv und abwartend, solange die Episode mit dem Herzog Thomas von Genua spielte (Oktober 1869 bis Februar 1870): „Erst die Wiederbelebung der Aussichten des zwar antibonapartistischen, aber papstfreundlichen Herzogs von Montpensier brachte die Kandidatur Hohenzollern auch in Berlin wieder in Gang.“

In der Wissenschaftlichen Beilage zum Jahresbericht des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums, Ostern 1909, handelt J. Koch auf Grund des Generalstabswerks und Deutscher Regimentsgeschichten — die französische Literatur nur in einem, doch wohl nach Kochs eigenen Bemerkungen recht wertlosen Werke heranziehend — über „den Anteil des 1. Armeekorps in der Schlacht bei Noisseville (31. August und 1. September 1870)“.

Neue Bücher: *Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la Révolution française. Département de l'Yonne. Cahier de doléances du bailliage de Sens pour les États généraux de 1789, publiés par Ch. Porée. (Paris, Leroux.) — Documents relatifs à la vie économique de la Révolution française. Seine-Inférieure. Cahiers de doléances des paroisses du bailliage de Cany, secondaire du bailliage de Caux (1789). Publié par C. Romain. (Rouen, Impr. Gy.) — de La Gorce, Histoire reli-*

gieuse de la Révolution française. T. Ier. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Tiersot, Les fêtes et les chants de la Révolution française. (Paris, Hachette & Cie. 3,50 fr.) — Samuel, Du droit de pétition sous la Révolution. (Paris, Giard & Brière.) — Despatys, La révolution, la terreur, le directoire, 1791—1799, d'après les mémoires de Gaillard, ancien président du directoire exécutif de Seine-et-Marne, conseiller en cassation. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Clémenceau, Histoire de la guerre de la Vendée (1793—1815), publiée par F. Uzureau. (Paris, Nouvelle libr. nationale. 5 fr.) — Bourdeau, Les armées du Rhin au début du Directoire (Sambre-et-Meuse; Rhin et Moselle). (Paris, Charles-Lavauzelle. 7,50 fr.) — Muckle, Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. 1. Tl. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — Cogo, Vincenzo Cuoco. (Napoli, Jovene e C. 3 L.) — Friedr. Karl v. Schmidt, Erinnerungen aus dem Leben. 2. Tl. Von der Mobilmachung am 16. September 1805 bis zum April 1813. (Berlin, Mittler & Sohn. 3,50 M.) — Handelsman, Napoléon et la Pologne (1806—1807). (Paris, Alcan. 5 fr.) — Rousselot, Napoléon à Bordeaux. Passages et séjours de l'empereur et de ses troupes dans la Gironde (1807—1809). (Bordeaux, Mounastre-Picamilh.) — Knaake, Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte. (Halle, Buchh. des Waisenhauses. 6 M.) — Friis, Bismarck. Ungdomstiden 1815—1848. (Kopenhagen, Gyldendal. 4 Kr.) — Zimmermann, Daniel O'Connell, der Befreier, und seine politische Bedeutung für Irland und England. (Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 2,40 M.) — Chiarelli, Il risorgimento nazionale e il Primato morale e civile degli Italiani di Vincenzo Gioberti. (Torino, Paravia e C. 1,50 L.) — Castellini, Pagine garibaldine (1848—1866). (Torino, Fratelli Bocca. 4 L.) — Goldner, Vor 50 Jahren. Zur Entstehungsgeschichte des deutschen Nationalvereins. (Eisenach, Hofbuchdruckerei Kahle. (0,75 M.) — Pagani, Milano e la Lombardia nel 1859. (Milano, Cogliati. 5,50 L.) — Panzini, Il 1859: da Plombières a Villafranca. (Milano, Fratelli Treves. 3,50 L.) — La Toscana alla fine del Granducato: conferenze. (Firenze, Barbèra. 3,50 L.) — Heinrich v. Mühler, Kgl. Preußischer Staats- und Kultusminister, geb. 1813, gest. 1874. (Berlin, Borussia. 3 M.) — Dewitt, The assassination of Abraham Lincoln and its expiation. (New York, Macmillan. 2,25 Doll.) — Laughlin, The death of Lincoln: the story of Booth's plot, his deed and the penalty. (New York, Doubleday, Page & Co. 1,50 Doll.) — Karl Alex. v. Müller, Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe. (München, Oldenbourg. 6 M.) — Duquet,

Guerre de 1870—1871. Frœschwiller. (Paris, Fasquelle. 3,50 fr.) — v. Ruville, Bayern und die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. (Berlin, Walther. 6 M.) — *Bouchet, La conception de la représentation dans la constitution de 1875 et ses déviations postérieures. (Dijon, impr. Jobard.) — de Chalvet-Nastrac, Les projets de restauration monarchique et le Général Ducrot, député et commandant du 8e corps d'armée, d'après ses mémoires et sa correspondance. (Paris, Picard et fils.) — de Heusch, Considérations sur la guerre russo-japonaise. (Paris, Chapelot & Cie.)*

Deutsche Landschaften.

In sachgemäßer Weise gibt J. Krischer in der Schrift „Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter" (Straßburg 1909) eine quellengemäße, auf Génys Schlettstadter Stadtrechten (Oberrhein. Stadtrecht III, 1) beruhende Darstellung der mittelalterlichen Geschichte dieser auf eine karolingische Reichspfalz zurückgehenden Ansiedlung, die ihre Erhebung zur Stadt im Anfange des 13. Jahrhunderts militärischen Rücksichten verdankt. Nachdem der Verfasser diese Entstehung und die Entwicklung ihrer Verfassung in den Phasen: Beamtenherrschaft, Herrschaft des patrizischen Rats (seit der Mitte des 13. Jahrhunderts), Zunftherrschaft (seit der Mitte des 14. Jahrhunderts) behandelt hat, bespricht er das Gewerbe- und Zunftwesen, wobei er die von Keutgen (Ämter und Zünfte) aufgestellten charakteristischen Kennzeichen der Zünfte in Schlettstadt größtenteils vermißt (eigene Handhabung des Zunftzwangs, ausgesprochene Autonomie in Gewerbesachen). Den Verhältnissen der Stadtgemeinde, der Gerichtsverfassung, der Polizei-, Almende-, Finanz- und Militärverwaltung sind dann die weiteren Ausführungen gewidmet; bei der Almende spielte das Verhältnis zum Kloster St. Fides bis zu dem 1356 durch die Stadt herbeigeführten Ankauf sämtlicher Grundzinsen und grundherrlicher Rechte eine große Rolle. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nur gelegentlich berührt, da sie schon durch Meyer, Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt, großenteils eingehende Behandlung erfahren haben. In Anhang I wird die als gefälscht anerkannte angebliche Urkunde Herzog Friedrichs II. von 1095, in Anhang II die als echt erklärte Urkunde für St. Fides von Papst Paschal II. (1106) und von König Friedrich I. (1153) besprochen; Anhang III gibt eine Liste der in Schlettstadt nachweisbaren Reichsbeamten.

Breslau. *Kolmar Schaube.*

Die „Geschichte der Stadt Straßburg", Straßburg 1909. Verlag von Karl J. Trübner. XII u. 348 S. 7 M., geb. 8,50 M. bzw. 10 M.) von Emil v. Borries, die sich in erster Linie an „den gebildeten Nichtfachmann" und an „die heranwachsende Jugend" wendet, wird als erste Verwirklichung eines lange gehegten Wunsches auch das Interesse und den Dank der Fachgenossen finden. Man wird dem Geschick, mit dem ein reichhaltiger Inhalt hier in knappe Form gefügt ist, die Anerkennung nicht versagen, und überall in Einzelheiten und in Zusammenfassung spürt man die sichere Hand des kundigen, durch langjährige Studien bewährten Führers. Doch ist auf die äußere Entwicklung der Stadt, von der die fast zu zahlreichen Illustrationen — unter denen namentlich die entzückenden, jedem Kenner Straßburgs besonders willkommenen Zeichnungen von Koerttge hervorgehoben werden müssen — ein anschauliches Bild geben, ein übergroßes Gewicht gelegt. Auch beschränkt sich die Darstellung fast ganz auf die Stadt selbst. So kommt die große Bedeutung, die Straßburg in seiner langen deutschen und seiner viel kürzeren französischen Geschichte politisch, wirtschaftlich und kulturell für das Elsaß, das ganze oberrheinische Gebiet, die Geschichte Süddeutschlands, ja darüber hinaus als politischer und kultureller Machtfaktor gehabt hat, doch nur unvollkommen zum Ausdrucke Wir können uns dem von v. Borries ausgesprochenen Wunsche (S. VII), daß der „von Winckelmann angeregte Gedanke endlich verwirklicht würde, durch eine Gruppe von Forschern eine ausführliche kritische Darstellung der Stadtgeschichte in Angriff nehmen zu lassen", nur von ganzem Herzen anschließen. *K. J.*

Aus dem Nachlaß von A. Hanauer werden in der *Revue d'Alsace* 1909, Mai-Juni Zusammenstellungen über Hagenauer Beginenhäuser veröffentlicht, die noch weitergeführt werden sollen.

Das Jahrbuch der Gesellschaft f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde 20 enthält an Beiträgen zur mittelalterlichen Geschichte den Schluß der wertvollen und umfangreichen Arbeit von R. S. Bour über die Benediktinerabtei St. Arnulf vor Metz (vgl. 102, 228) und die Bemerkungen von P. Wentzcke über die Frage nach dem Regierungsantritt Bischof Theoderichs III. von Metz, der endgültig in die erste Hälfte des Jahres 1163 zu setzen ist. Neben dem den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit vermittelnden Beitrag von E. Gritzner, der drei deutsche Weistümer der Kriechingischen Dörfer Rollingen, Steinbiedersdorf und Kriechingen (1387, 1393 und 1580) zum Abdruck bringt, ist weiter einer Zusammenstellung von ausgewählten Aktenstücken zur Ge-

schichte der Gründung von Pfalzburg zu gedenken, die G. Wolfram in nicht ganz genügender Form samt einer an anderer Stelle eingehender zu besprechenden Charakteristik des Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz-Lützelstein mitzuteilen beginnt. Vorwiegend das 17. und 18. Jahrhundert betreffen die Mitteilungen von A. J. Kohn über die Niederlassung der Juden in Diedenhofen und von P. Schlager zur Geschichte der Franziskanerklöster in Sierck und Oberhomberg. Skizzen aus dem von Paris aufs nachhaltigste beeinflußten geistigen Leben von Metz aus den letzten Jahrzehnten des Ancien régime endlich entwirft F. Rörig.

Aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 1909, 3 erwähnen wir an dieser Stelle die auf archivalischen Quellen beruhende Schilderung der Beziehungen des Schwäbischen Kreises und Herzogtums Württemberg zu der Reichsfeste Kehl während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (A. v. Schempp) und den kleinen Beitrag: Württemberg und Weilderstadt im 18. Jahrhundert (G. Mehring).

Der 9. Bericht des Hist. Vereins Heilbronn (1909) enthält aus der Feder von M. v. Rauch eine ansprechende Schilderung: Heilbronn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die in kürzerer Form bereits in dem vom Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein herausgegebenen Prachtwerk „Herzog Karl Eugen von Wüttemberg und seine Zeit“ erschienen war.

Über „Österreichische und salzburgische Emigranten in der Grafschaft Öttingen“ handelt in lehrreicher Weise ein Schriftchen von H. Clauß (Nördlingen, Beck 1909. IV, 84 S.). Während die Gesamtzahl der eingewanderten Österreicher, wie die Zusammenstellungen für die einzelnen Pfarreien zeigen, nicht unerheblich gewesen ist, sind nennenswerte Niederlassungen von Salzburgern im Gebiet der Grafschaft nicht erfolgt: es hat sich hier nur um Durchzug und vorübergehende Beherbergung gehandelt.

Geschichte des Hauses Hohenlohe. Bd. 2: Vom Untergang der Hohenstaufen bis zur Mitte des 14. Jahrhundert. Von Karl Weller. Stuttgart, Kohlhammer, 1908. VII, 491 S. Es war für den Verfasser eine lohnende Aufgabe, nachdem er ein Hohenlohisches Urkundenbuch bis zum Jahre 1350 veröffentlicht hatte, den gesammelten Stoff selbst zu verarbeiten. Er tut dies, indem er nun noch die Hohenlohe und die Reichsgeschichte vom Interregnum bis Karl IV., dann die einzelnen Glieder des Hauses Hohenlohe, zuletzt die allgemeinen Verhältnisse des hohenlohischen Geschlechts in dieser Zeit behandelt. Die überaus gründ-

liche Darstellung gewinnt ihren Reiz durch die Gestalten tüchtiger Männer, wie Gotfrieds, des Bannerträgers König Adolfs in der Schlacht bei Göllheim, und durch klare Schilderung der allgemeinen und persönlichen Verhältnisse, die irgendwie zu berühren waren. Nur wenigen Einzelheiten müssen wir widersprechen: die *consiliarii et secretarii* des Königs (S. 93 Anm. 1) sind sicher keine geheimen Räte; das *pertinere quoad personam* (N. 365) ist durch „für seine Person zugeteilt" ganz mißverständlich übersetzt, die „bescheidenen Leute" (N. 366) sind unmöglich Edelknechte. *E. S.*

Mit einem 3. Hefte beendet Joh. Krudewig den 3. Band der „Übersicht über den Inhalt der kleinen Archive der Rheinprovinz" (Publikationen der Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde XIX. Bonn, Behrendt 1909). Das Heft (IX und S. 187—315) enthält die Kreise Eupen, Montjoie und Malmedy und bringt neben ziemlich erheblichen Nachträgen zu allen 3 Bänden ein Orts-, Personen- und Sachregister zum 3. Bande.

Über die hessen-kasselschen Truppen während des Winters 1702 auf 1703 und den Ursprung der sog. Moseldiversion im Spanischen Erbfolgekrieg handelt v. Apell in der Zeitschr. f. hess. Gesch. und Lit., Jahrg. 23, 1909.

Phil. Losch, „Die Abgeordneten der kurhessischen Ständeversammlungen von 1830 bis 1866", Marburg 1909, sucht die Zusammensetzung der kurhessischen Landtage für die einzelnen Landtagsperioden von 1830 an zu veranschaulichen und stellt die Namen der Abgeordneten in alphabetischer Folge mit Angabe einiger Personalien zusammen.

Die neuerscheinende Zeitschr. „Westfalen. Mitteilungen des Vereins f. Gesch. und Altertumsk. Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen" wird in Heft 1 (1909) eröffnet durch Aufsätze von F. Koepp, „Das Ende der Ausgrabungen bei Haltern", und O. Merx, „Aus einem westfälischen Kleinstaate (Grafschaft Rietberg). Ein Kulturbild des 18. Jahrhunderts".

Th. Ilgen, Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark, Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung, Heft 14. Leipzig, Hirzel. 1909. Ein besonders wichtiger Bestandteil des ehemaligen Archivs der Grafen und Herzoge von Cleve-Mark ist durch die in der v. Rombergschen Bibliothek zu Brünninghausen (bei Dortmund) entdeckten, von 1356 bis 1803 nahezu vollständig erhaltenen Register der Forschung neu erschlossen worden. Die Register, welche in Cleve-

Mark zuerst Graf Johann (1347—1368) anlegen ließ, geben ein umfassendes Bild der Regententätigkeit: sie sind auch für die allgemeine Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien eine wichtige Quelle. Ilgen erörtert 1. den Fundbestand und die äußere Beschaffenheit der Registerbücher, 2. die Art der Registerführung, 3. den Inhalt der Registerbücher und fügt zum Schluß Urkundenproben aus den Clevischen Registerbüchern bei.

Paul Rehme fügt zu seinen bisherigen Forschungen über die Geschichte der Grundbücher (Lübeck, München) eine wertvolle Studie „Über das älteste bremische Grundbuch (1438—1558) und seine Stellung im Liegenschaftsrechte". Halle, Waisenhaus, 1908, damit eine Serie von „Stadtrechtsforschungen" eröffnend. In Bremen hatte der Erzbischof die stadtherrliche Gerichtsbarkeit über die Grundstücke sich lange zu wahren gewußt, so daß die Auflassungen auch weiterhin vor seinem Vogte stattfanden. Anderseits war die Stadt an der Kenntnis und Kontrolle der Liegenschaftsübergänge schon wegen des städtischen Steuerwesens und des damit zusammenhängenden Verbotes von Übereignungen an Geistliche und Gäste lebhaft interessiert. Eine städtische Satzung von 1433 schrieb daher die Zwangsbeurkundung vor dem Rat vor, und dies führte 1438 zur Anlegung eines besonderen, für die Beurkundung der Auflassungen bestimmten „ervebock" oder „Lassungsbuchs". Das ist das älteste, im Staatsarchiv zu Bremen ruhende Grundbuch, mit dessen äußerer Einrichtung, Inhalt (am Schluß eine Auslese von 30 unter den 4000 Eintragungen) und rechtlicher Bedeutung R. uns aufs genaueste bekannt macht. War die Eintragung zunächst nur Beurkundung der vor dem Vogt vollzogenen Auflassung, so wurde sie bald zusammen mit der ihr als Grundlage vorangehenden, in Anwesenheit beider Vertragsteile, des Veräußerers und des Erwerbers, stattfindenden Verhandlung vor dem Rat — einer Art zweiter Auflassung — ein notwendiges Stück des ganzen Übereignungsvorgangs, so daß erst mit der Eintragung das Eigentum überging. So verstand es der Rat, auf einem Umwege neben dem stadtherrlichen Vogt sich selbst eine entscheidende Mitwirkung bei der Auflassung zu verschaffen. *Alfred Schultze.*

In der Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg. 42, 1909, Heft 1 beschließt Suhle seine Beiträge zur Genealogie der Grafen von Stolberg; eine ausführliche Stammtafel des gräflichen Geschlechtes (bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts) ist beigefügt. Ebendas. veröffentlicht U. Hölscher „Goslarsche Ratsverord-

nungen aus dem 15. Jahrhundert", die Willkür von 1466 und statutarische Bestimmungen, welche wertvolle Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Stadt für die Zeit von 1427 bis etwa 1500 enthalten.

Die Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. 22, erste Hälfte, 1909 enthalten aus Joh. Gebauers und Hugo Rachels Feder zwei verdienstliche Arbeiten, die von gründlicher Beherrschung des Stoffes zeugen. In Rachels Abhandlung „Handel und Handelsrecht von Königsberg i. Pr. im 16. bis 18. Jahrhundert" interessiert am meisten die Schilderung des langen und zähen Kampfes, den Königsberg als Rivalin Danzigs vor allem gegen Memel und Tilsit um Alleinherrschaft im ostpreußischen Handel führte. Das Streben Königsbergs richtete sich nicht nur gegen den fremden Durchgangshandel, sondern überhaupt gegen alle selbständige Handelstätigkeit im Herzogtum. Der Aufsatz „Alt- und Neustadt Brandenburg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges" bietet mehr, als der Titel verspricht. Gebauer behandelt hier die Geschichte der beiden Städte im Zusammenhang der allgemeinen deutschen, besonders märkischen Geschichte; er weist nach, daß der politische und wirtschaftliche Niedergang der deutschen Städte längst vor dem Dreißigjährigen Kriege, vornehmlich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begonnen habe — eine Schilderung des wirtschaftlichen Zustandes, den der Krieg in Brandenburg geschaffen, ist S. 67 ff. eingefügt — und bietet auch schätzenswertes Material zur Beurteilung der ständischen Politik.

Mit dem 24. Band des *Codex diplomaticus Silesiae* (Breslau, E. Wohlfarth. 1908. VIII u. 243 S.) veröffentlicht der Verein für Geschichte Schlesiens die ersten Ergebnisse eines neuen bedeutenden Unternehmens, der Verzeichnung der nichtstaatlichen Archivalien der Provinz. Herr Archivrat Dr. K. Wutke zu Breslau, der bereits im Jahre 1899 eine archivalische Forschungsreise durch den Kreis Ohlau gemacht und die Ergebnisse in der Vereinszeitschrift Bd. 35, S. 358 ff. bekannt gegeben hat, unternahm im Jahre 1903 eine ausgedehntere, drei Monate in Anspruch nehmende Reise in den nördlichen Teil der Provinz und suchte die Kreise Grünberg, Freystadt und teilweise auch Glogau ab. Der vorliegende Band gibt die reichen Ergebnisse für die Kreise Grünberg und Freystadt. An manchen Orten gelang es dem Herausgeber, die Eigentümer der Archivalien zu ihrer Deponierung im Staatsarchiv zu bewegen, was um so erfreulicher ist, als er an anderen Stellen große archivalische Verluste bei Gemeinden, die kein Verständnis für ihre Überlieferung besaßen, feststellen konnte.

Das Inventar umfaßt sämtliche Gemeinde-, Stadt- und Gutsarchive der bearbeiteten Kreise. Die Kirchenarchive sollten nach dem ursprünglichen Plane ausgeschlossen werden, wurden aber doch vielfach von dem Herausgeber berücksichtigt. Die wissenschaftliche Bedeutung wird dadurch gehoben, daß auch alles im Staatsarchiv zu Breslau bereits beruhende Material aus den Stadt- und Herrschaftsarchiven der beiden Kreise zur Vervollständigung des neugefundenen Stoffes mit aufgenommen wurde. Für die älteren Urkunden wurde die Regestenform gewählt. So sind z. B. unter Polnisch-Nettkow (Herrschaftsarchiv des Geschlechts v Rothenburg) 91 Urkunden, unter Deutsch-Wartenberg 150 Urkunden einzeln regestiert. Die Aktenmassen sind mit großem Geschick in übersichtlicher Darstellung zusammengefaßt. Historische Nachrichten über die Besitzer der einzelnen Güter, Literaturangaben in den Anmerkungen und ein sorgfältig gearbeitetes Register sind dankenswerte Beigaben des stattlichen Bandes, dessen Nachfolger hoffentlich bald erscheinen werden. *W.*

In der Altpreuß. Monatschrift Bd. 46, Heft 3, 1909 schildert S. Meyer den Verlauf des zwischen dem Hochmeister Paul von Rußdorf und den Konventen Königsberg, Balga, Brandenburg 1439 ausgebrochenen Zerwürfnisses, das den Ständen willkommene Gelegenheit zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Ordensherrschaft bot. — Siegfr. Maire handelt über „die ersten Schweizerkolonisten in Litauen“, 34 meist aus Neuchâtel und dem Berner Juralande stammende Familien, die auf Veranlassung des preußischen Königs (1710) im Insterburgischen Bezirke angesiedelt worden sind.

In den Sitzungsber. d. Ges. für Gesch. u. Altertumsk. der Ostseeprov. Rußlands aus dem Jahre 1908, Riga 1909 untersucht H. v. Bruiningk „Die Geburtsstandsverhältnisse in den livländischen Domkapiteln und Klöstern“. Er stellt fest, daß die Domkapitulare sowohl wie die Konventualen der livländischen Klöster mit alleiniger Ausnahme der Jungfrauenklöster des Zisterzienserordens aus adligen und nichtadligen Elementen bunt zusammengesetzt waren. Eine adlige Exklusivität, wie in zahlreichen „freiherrlichen“ Klöstern des deutschen Westens, bestand hier zu keiner Zeit. Man suchte im Gegenteil dem Aufkommen einer Adelsherrschaft in den Domkapiteln entgegenzuwirken. Von den Erzbischöfen Rigas gehörte nur ein einziger einem alten livländischen Adelsgeschlechte an. Auffällig ist die namhafte Anzahl von Bischöfen und besonders von Kapitularen aus bürgerlichen Geschlechtern.

Über Hexenwahn und Hexenprozesse in Esthland während der Schwedenherrschaft handelt R. Winkler in der Baltischen Monatschrift 67, 5. Eine Reihe einzelner Prozesse von 1622 bis 1650 und 1695—1701 wird auf Grund der Gerichtsprotokolle besprochen.

Neue Bücher: Henggeler, Die Wiedereinführung des kanonischen Rechts in Luzern zur Zeit der Gegenreformation. (Luzern, Räber & Co. 2,50 M.) — Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising. 2. Bd. (926—1283). (München, Rieger. 19 M.) — Carlebach, Badische Rechtsgeschichte. II. Das Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. (Heidelberg, Winter. 5,20 M.) — Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert. (Berlin, Rothschild. 5,60 M.) — Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. (Berlin, Rothschild. 4 M.) — Die alten Territorien des Bezirks Lothringen (mit Einschluß der zum oberrheinischen Kreise gehörigen Gebiete im Bezirk Unterelsaß) nach dem Stande vom 1. Januar 1648. 2. Tl. (Straßburg, Bull. 20 M.) — J. Marx, *Trevirensia.* Literaturkunde zur Geschichte der Trierer Lande. (Trier, Lintz. 6 M.) — Westfälisches Urkundenbuch. 8. Bd.: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301 bis 1325. 2. Abtlg. Bearb. von R. Krumbholtz. (Münster, Regensberg. 7,50 M.) — Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae.* Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen. (Münster, Coppenrath. 4,50 M.) — Meisterernst, Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. (Münster, Coppenrath. 1,50 M.) — Frz. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. 1. Tl. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. (Marburg, Elwert. 5 M.) — Kürschner, Marburg im Jahre 1645. (Marburg, Elwert. 0,80 M.) — Losch, Die Abgeordneten der kurhessischen Ständeversammlungen von 1830 bis 1866. (Marburg, Elwert. 1,50 M.) — Biereye, Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrhundert. (Berlin, Borussia. 10 M.) — Trautmann, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. (Kiel, Lipsius & Tischer. 6 M.) — Die Chroniken des Klosters Ribnitz. Bearbeitet von Fr. Techen. (Schwerin, Bärensprung. 8 M.) — Haeckel, Die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in Potsdam. (Potsdam, Jäckel. 1,50 M.) — Eulenburg, Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren.

(Leipzig, Hirzel. 6 M.) — Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. 3. Reihe. (Leipzig, Grunow. 6 M.) — *Acta regum Bohemiae, selecta phototypice expressa. Codicis diplomatici regni Bohemiae appendix. Ed. Gust. Friedrich. Fasc. I.* (Prag, Řivnáč. 20 M.) — Hirn, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809. (Bregenz, Teutsch. 5 M.)

Vermischtes.

Die *International Union of ethical Societies* (Vorstand: Felix Adler von der Columbia-Universität, Wilh. Foerster in Berlin und A. Pfungst) gedenkt im Oktober 1910 einen allgemeinen Rassenkongreß zu veranstalten, der sowohl der Rassenforschung dienen wie auch die Verständigung zwischen den einzelnen Rassen und Nationen fördern möchte. Näheres durch den Generalsekretär der Gesellschaft G. Spiller, 63 South Hill Park, Hampstead, London.

Mit dem 1. Oktober 1909 tritt eine Internationale Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie samt den Gesetzgebungsfragen (I. V. R.) ins Leben. Sie will die Rechts- und Wirtschaftsphilosophie in allen Kulturstaaten fördern und möchte dabei insbesondere „die Ideen und Postulate neuidealistischer Philosophie“ unterstützen. Als Hilfswissenschaften sollen Soziologie, Rechtspsychologie sowie die vergleichende Rechts- und Wirtschaftswissenschaft berücksichtigt werden. Ehrenvorsitzender ist Josef Kohler. Dem geschäftsleitenden Vorsitzenden F. Berolzheimer in Berlin steht für wichtige Fragen ein beratender Ausschuß aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zur Seite, dem L. v. Bar, E. J. Bekker, P. Laband u. a. in- und ausländische Gelehrte angehören. Das von Kohler und Berolzheimer herausgegebene Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (Verlag von Dr. W. Rothschild, Berlin), dessen 2. Band soeben abgeschlossen worden ist, wird das Organ der Vereinigung bilden. Jahresbeitrag der I. V. R. 20 M.

Vom 2. bis 4. Juni tagte in München die 50. Plenarversammlung der Historischen Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften unter Moriz Ritters Vorsitz. Seit der letzten Versammlung sind erschienen: Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7. (Schluß-)Band (1117—1125); Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, 11. Bd. (1613), bearbeitet von Chroust; Quellen und Erörterungen, N. F., Bd. 5: Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2. Bd. (926—1283), her-

ausgegeben von Bitterauf; Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 54: Nachträge (Scheurl-Walther). Im Druck sind: Allgemeine Deutsche Biographie 55 (Schlußband des Textes); Quellen und Erörterungen, N. F., Chroniken 2. Bd., 2. Hälfte: Die bayerische Chronik des Ulrich Füetrer, bearbeitet von Spiller; Historische Volkslieder, herausgegeben von A. Hartmann, Bd. 2. Aus dem Bericht über den Stand der übrigen Arbeiten heben wir nur hervor, daß der von Leidinger bearbeitete Text der Werke des Veit Arnpeck druckfertig vorliegt, und daß Dr. Gerlich in München nach A. Doves Anleitung ein Generalregister (ohne Autorenregister!) der Allgemeinen Deutschen Biographie ausarbeitet, mit dessen Drucklegung man im Oktober 1910 beginnen zu können hofft. Das 50jährige Bestehen der Kommission wurde am 4. Juni durch eine öffentliche Festsitzung der Akademie der Wissenschaften gefeiert; dabei hat M. Ritter nach einleitenden Worten v. Heigels die Festrede gehalten, die im vorigen Hefte unserer Zeitschrift veröffentlicht ist.

Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat, wie wir ihrem 28. Jahresbericht vom März 1909 entnehmen, im abgelaufenen Geschäftsjahre veröffentlicht: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter III, 1 (1205—1261), bearbeitet von Knipping; Die Münzen von Trier II: Beschreibung der neuzeitlichen Münzen von 1556—1794, bearbeitet von F. v. Schrötter. — Der 2. Band der Werdener Urbare (Kötzschke) ist im Drucke bereits weit vorgeschritten. Die Fortführung der ersten Reihe der Jülich-Bergischen Landtagsakten hat unter v. Belows Leitung Dr. H. Goldschmidt in Freiburg i. B. übernommen; der von Küch bearbeitete 1. Band der zweiten Reihe steht im Druck beim 14. Bogen. Von dem geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz (Fabricius) wird die Karte der kirchlichen Einteilung der Rheinlande im Mittelalter (um 1300) im Maßstabe 1:500000 in allernächster Zeit ausgegeben werden. Von dem Erläuterungsband zu dieser und der anderen kirchlichen Karte (1610) sind etwa 20 Bogen gedruckt. Der Textband zu dem im Jahre 1905 veröffentlichten Tafelwerke über die romanischen Wandmalereien in den Rheinlanden (Clemen) soll noch in diesem Jahre erscheinen. Von den „Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte“ sollen die Quellen von Neuß (Lau), Blankenberg a. d. Sieg (Kaeber) und Deutz (Hirschfeld) im Sommer unter die Presse kommen. Der Druck des ersten Teiles des beschreibenden Verzeichnisses der Münzen von Trier (Menadier) wird voraussichtlich im Herbst beginnen. Von Sauerlands

Vatikanischen Urkunden zur Geschichte der Rheinlande ist der 5. Band (1362—1378) fertig gedruckt bis auf die Einleitung, die noch nicht ausgearbeitet ist. Der 6. Band (1378—1399) liegt im Manuskript vor. Die 2. Lieferung der rheinischen Siegel, die die von Ewald bearbeiteten Siegel der Erzbischöfe von Trier bringen wird, ist in nächster Zeit zu erwarten. Redlichs Publikation über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit soll im Jahre 1910 mit dem 2. Bande (1533—1589) abgeschlossen werden. Der Druck des Neuwieder Archivinventars (Schultze) ist nahezu beendet.

Die Historische Kommission für Hessen und Waldeck, deren 12. Jahresversammlung am 19. Juni in Marburg abgehalten worden ist, veröffentlicht ihren 12. Jahresbericht. In der Zeit vom 1. April 1908 bis 1. April 1909 sind ausgegeben worden: Regesten der Landgrafen von Hessen, 1. Lieferung (1247 bis 1308), bearbeitet von Grotefend; Chroniken von Hessen und Waldeck, 1. Band: Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, bearbeitet von Diemar. Die Bearbeitung der Klüppelschen Chronik (Jürges) und die der Flechtdorfer Chronik (Dersch) stehen dem Abschluß nahe. Der Druck des 1. Bandes des Wetzlarer Urkundenbuchs (Wiese) hat begonnen, der der Regesten der Werraklöster (Huyskens) soll im Laufe des neuen Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

Aus dem Jahresbericht der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, die ihre 35. Sitzung am 22. und 23. Mai 1909 in Magdeburg abgehalten hat, erwähnen wir folgendes. In der Reihe der Geschichtsquellen sind erschienen: Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise (Ephorien Prettin und Herzberg), bearbeitet von Pallas und (als 43. Band) „Die Wüstungen der Altmark“, bearbeitet von Zahn. Unter der Presse steht der von Böhme bearbeitete erste Teil des 2. Bandes des Urkundenbuchs des Klosters Pforta. Als 33. Neujahrsblatt ist Voigts Schrift „Brun von Querfurt und seine Zeit“ erschienen. Das nächste Neujahrsblatt soll eine von Größler verfaßte Geschichte der Stadt Eisleben bringen. In der Sammlung „Beschreibende Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler“ ist das von Bergner verfaßte Heft über den Kreis Querfurt erschienen, das über den Kreis Heiligenstadt (bearbeitet von Rassow) ist fertig gedruckt bis auf die Karte.

Dem 38. Jahresbericht des Hansischen Geschichtsvereins entnehmen wir folgendes. Für das Niederländische Inventar hat Häpke den größten Teil der Bestände des Brüsseler Staatsarchivs durchgearbeitet. Das von Simson bearbeitete Danziger Inventar wird voraussichtlich bis zum Ende dieses Jahres druckfertig vorliegen. In der von Dietrich Schäfer herausgegebenen 3. Abteilung der Hanserezesse steht der 8. Band (1522 bis 1524), den Techen bearbeitet hat, unmittelbar vor der Drucklegung; ein 9. Band (bis 1530) soll diese Abteilung abschließen. Für den 7. Band des Hansischen Urkundenbuchs (Kunze) ist das Kölner Material gesammelt. Die von Schäfer herausgegebenen Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte haben als 2. Band die Arbeit von Wätjen, „Die Niederländer im Mittelmeergebiet zur Zeit ihrer höchsten Machtstellung" gebracht. Die für dieselbe Sammlung bestimmte Schrift Hagedorns über „Emdens und Ostfrieslands Handelsblüte im 16. Jahrhundert" ist unter der Presse. Der nächste Band der Hansischen Geschichtsquellen wird die von Bruns bearbeiteten Lübecker Kämmereirollen enthalten. Als Pfingstblatt ist das Schriftchen von E. Baasch, „Der Einfluß des Handels auf das Geistesleben Hamburgs", erschienen. Dem Verein sind vom Kaiser 3000 M. gespendet worden und gleichfalls 3000 M. von dem schwedischen Generalkonsul in Lübeck A. Goßmann.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln teilt uns mit, daß der Preis für die Lösung der Preisfrage der Mevissen-Stiftung: „Die Glasmalereien in den Rheinlanden vom 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts" durch Beschluß des Vorstandes vom 29. Juni d. J. Herrn Dr. H. Oidtmann in Linnich zuerkannt worden ist.

Preisaufgabe. Die Kant-Gesellschaft (Geschäftsführer Prof. Dr. H. Vaihinger in Halle) hat eine vierte Preisaufgabe ausgeschrieben mit einem 1. Preis von 1500 M. und einem 2. Preis von 800 M. Das Thema dieser „Rudolf Stammler-Preisaufgabe" lautet: „Das Rechtsgefühl, erkenntniskritisch und psychologisch untersucht, seinem Auftreten nach in der Geschichte der Rechtsphilosophie erörtert und in seiner Bedeutung für Theorie und Praxis des heutigen Rechts dargelegt." Die näheren Bestimmungen sind zu beziehen von Dr. Jörges in Halle a. S., Seebener Straße.

Die verdiente Altertumsforscherin Johanna Mestorf, die bis vor kurzem das schleswig-holsteinische Museum vaterländi-

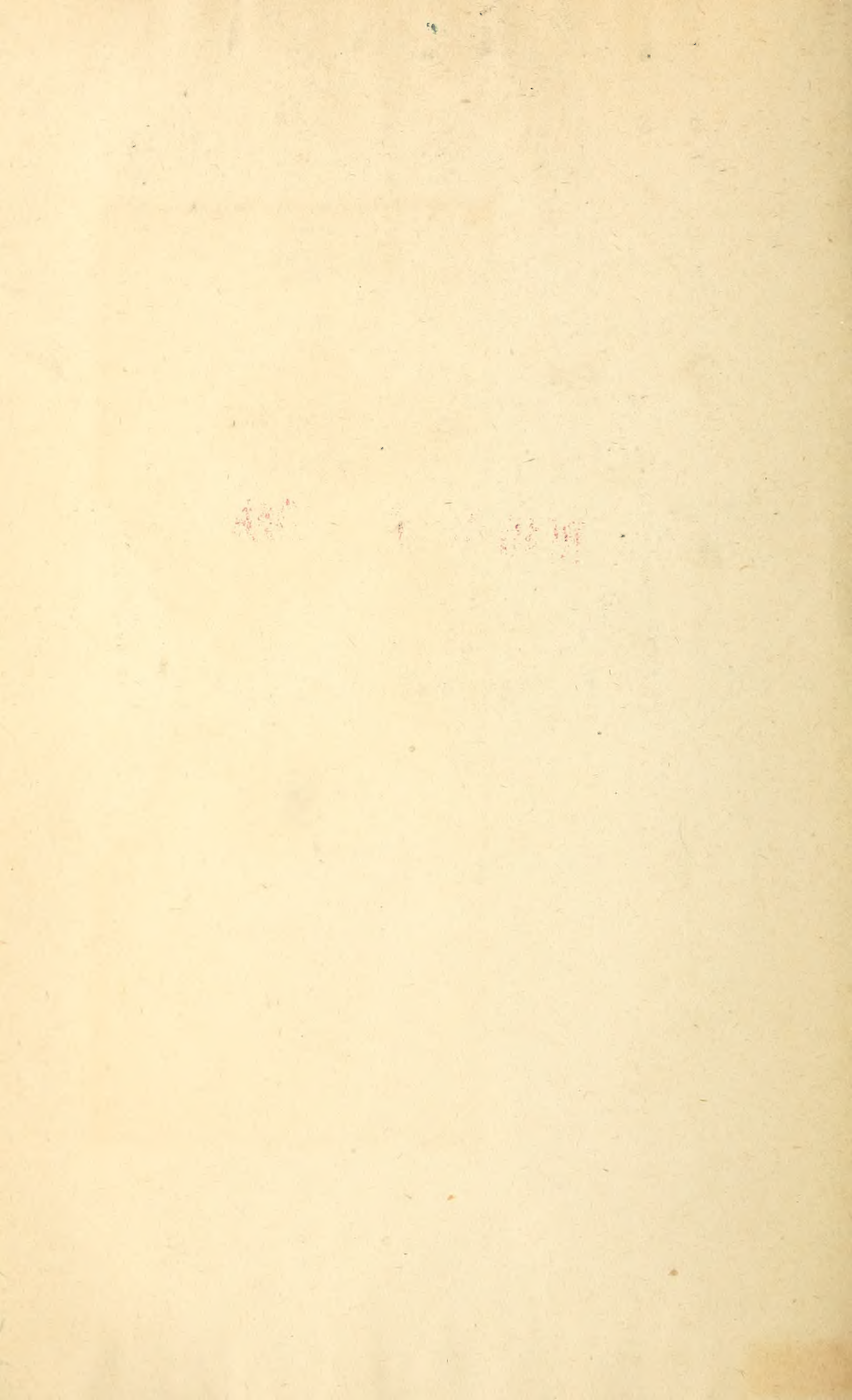
scher Altertümer geleitet hat, ist am 19. Juli im 81. Lebensjahre gestorben.

In Heidelberg starb am 1. August der Theolog Adolf Hausrath (geb. 1837 in Karlsruhe). Er gehört mit seiner großen wissenschaftlichen Arbeit der kirchengeschichtlichen Forschung an; der geistvolle Schriftsteller hat sich namentlich durch sein glänzendes Werk über Luther einen ehrenvollen Platz unter den deutschen Geschichtschreibern gesichert.

Berichtigung.

Bd. 102, S. 688, Zeile 25 lies: Binn statt Bing.

Bd. 103, S. 200, Zeile 2 v. u. lies: Bischof Rudolf von Diepholz statt Herzog Adolf II. von Cleve.



Historische Zeitschrift

